Digitized by Google

Staats-Lexikon

oder

Encyklopädie

der

Staatswiſſenſchaften

in Verbindung mit vielen der angeſehenſten
Publiciſten Deutſchlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

Neunter Band.

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.

1840.

Juſtemilieu; das falſche franzöſiſche und das wahre Syſtem der richtigen Mitte, und die Folgen jenes franzöſiſchen Syſtems für Frankreich und Deutſchland. — I. **Einleitung.** — Was kann vernünftiger, praktiſcher, empfehlenswerther ſein, als eine gerechte Mitte in der Beurtheilung und Behandlung der menſchlichen Dinge! Werden dieſelben doch durch Einſeitigkeit und Leidenſchaft nur zu häufig auf unfruchtbare oder verderbliche Weiſe von einem Aeußerſten zu dem anderen hinüber gezogen! Bedarf es doch überall zwiſchen Extremen, zwiſchen entgegengeſetzten Grundſätzen und Parteien, z. B. zwiſchen Idealiſten und Empirikern, zwiſchen Radicalen und Conſervativen, einer gerechten, verſöhnenden, mäßigenden Mitte oder Vermittelung! Wie oft aber zeigt ſich unter dem ſchönen Namen der rechten Mitte oder Mäßigung gerade das Gegentheil wahrer Gerechtigkeit und Verſöhnung, und ſtatt ihrer vielmehr nur Verletzung beider entgegengeſetzter Grundſätze oder Parteien, nur Principloſigkeit, Willkür, Mittelmäßigkeit! Was hat namentlich wohl im In- und Auslande und ſelbſt bei ſolchen, welchen die nächſten Folgen davon angenehm waren, mehr moraliſche Geringſchätzung hervorgerufen, als das politiſche Syſtem, welches in unſeren Tagen bei unſeren weſtlichen Nachbarn mit dem ſchönen Namen der gerechten Mitte ſich ſchmückte!

Der Begriff ſcheint alſo nicht eben ſo leicht zu ſein, als er wichtig und intereſſant iſt. Wird man etwa das für eine richtige Mitte und gerechte Vermittelung halten, wenn, bei den entgegenſtehenden Forderungen: hier der Sittlichkeit im Recht, dort der Beachtung der ſinnlichen Bedürfniſſe und der Freiheit, nun ein angebliches Juſtemilieu hier rein ſittliche Handlungen gebieten will, dort dem Materialismus und ſelbſtſüchtiger Willkür huldigt? Oder finden ſie ſich da, wo, bei den Forderungen: hier der Freiheit und Volksſouveränetät, dort der Ordnung und fürſtlichen Regierungsſouveränetät, nun der angebliche Freund der Mitte zwiſchen beiden hin und her ſchwankt, hier dieſe, dort jene opfert, oder auch laut die eine rühmt, während er ſie geheim verfolgt und ihrem Gegenſatze zu unterwerfen ſucht? Beſteht die rechte Mitte rückſichtlich der Preßfreiheit etwa darin, daß man zum Theil ſchrankenloſe, unverantwortliche Willkür der Preſſe, zum Theil die gleiche

despotiſche Unterdrückung der Wahrheit durch Verbot und Cenſur geſtattet? Beſteht ſie in halber Wahrheit und halber Lüge, und darin, daß man, ohne Muth für die ganze Wahrheit und Gerechtigkeit, ein Bischen Gutes und ein Bischen Böſes thut? Iſt endlich das die rechte Vermittelung und Verſöhnung der Streitenden, daß man willkürlich einem Jeden ſein Recht halb abſchneidet, und ſie ſolchergeſtalt als gleich behandelt, äußerlich neben einander ſtellt, wohl gar Beide für eigenen Vortheil ausbeutet, jedenfalls Beide verletzt und empört, Keinen befriedigt?

Wo aber finden ſich die rechten Grundſätze für die wahre Mitte, ihre Unterſchiede von der falſchen?

Die geiſtreichſten Vertheidiger des franzöſiſchen Juſtemilieu, ſo das Journal des Debats, ſtellten uns als die Grundlage dieſes Syſtems „die Mitte" des Ariſtoteles dar. Wir zweifeln, daß der alte Weiſe zu ſolchem Kinde ſich als Vater bekennen werde. Aber vielleicht leitete man uns ſolchergeſtalt doch auf einen guten Weg zur Löſung unſerer Fragen.

II. Die wahre gerechte Mitte. — Die älteſte und beſte Grundlage für die wahre gerechte Mitte enthalten in der That die Philoſophie und Staatstheorie des Ariſtoteles und der Stoiker. Freilich wird Mancher ſagen, das Gerechte iſt die einzige rechte Mitte. Aber man kann doch dann wieder fragen: ja, was iſt das Gerechte? Und wie verhält es ſich zunächſt bei politiſchen Fragen? Es gibt ja doch eine uralte Art der Auffaſſung des Richtigen als eines Mittleren. Hierfür nun findet ſich in jenen Theorieen die rechte Grundlage, der Schutz gegen jene Willkür. Nur durch das Verſtändniß der rechten Mitte laſſen ſich die falſchen Vermittelungen der Extreme und das falſche Juſtemilieu richtig würdigen und bekämpfen. Ariſtoteles ſuchte bekanntlich die Tugend überhaupt, vorzüglich aber die Gerechtigkeit und die Staatsweisheit ausdrücklich als „eine Mitte", als „ein Mittleres" zu entwickeln. Auch die Stoiker und mit ihnen die berühmten römiſchen Juriſten kommen, weil ſie hier im Weſentlichen von einer gleichen philoſophiſchen Grundlage ausgingen, in ihren Theorieen ganz zu demſelben Reſultate.

Dieſe Grundlage nun war keine andere, als die oben (Bd. I. S. 9) entwickelte. Sie beſteht in der richtigen Auffaſſung der allgemeinen Naturſeite oder der allgemeinen naturgeſetzlichen Grundverhältniſſe und Grundformen für alles Leben und ſeine Theorie, ſowohl für die des einzelnen Menſchen, wie für die des lebendigen Menſchenvereins oder des Staates. Hierbei nun ergab ſich, daß jedes Leben nur beſteht, indem ſich die beiden entgegengeſetzteſten Lebenselemente, nämlich das höhere, allgemeine, innerliche geiſtige und die niederen beſonderen äußerlichen Stoffe und Glieder oder die leibliche Grundform in einem dritten zum ſelbſtſtändigen, individuellen Leben harmoniſch vermitteln. Dieſe drei (Geiſt, Leib, Seele in dem einzelnen Menſchen) waren im lebendigen Staate:

Verfaſſung, Volkskörper und Regierung und als die drei Seiten ſeines Lebensgeſetzes und der Theorie deſſelben: Politik, Recht und lebendiges Staatsgeſetz. Das Dritte, der Mittelpunct jedes beſonderen Lebens, oder, nach dem Ausdrucke der Alten, „deſſen Regierung*)", worin ſich ſtets die beiden erſten Lebenselemente durchdringen, harmoniſch einigen und vermitteln müſſen — im Staate die zugleich verfaſſungsmäßige und volksmäßige oder conſtitutionelle Regierung — dieſes iſt alſo in Wahrheit ein Mittleres und zugleich ein Vermittelndes. Das rechte Geſetz für ſeine Lebensthätigkeit — alſo im Staate das praktiſche lebendige (Politik und Recht vereinigende) Staatsgeſetz — fordert nothwendig ſtete Behauptung jener rechten Mitte und für ſie eine ſtetige, der Natur der drei Lebenselemente und ihrem grundgeſetzlichen Verhältniſſe angemeſſene Vermittelung der beiden erſten entgegengeſetzten Lebensrichtungen. Es fordert eine Vermittelung dieſer beiden Elemente unter ſich, ſo wie auch mit den Verhältniſſen der Außenwelt, womit jedes Leben in Wechſelwirkung ſteht. Die rechte Mitte beſtimmt ſich alſo nach der innerſten Natur und den Grundverhältniſſen der Dinge. Sie iſt lebendige Vermittelung; ſie iſt die wahre Verſöhnung und Vereinigung zweier entgegengeſetzten Elemente, Grundſätze, Parteien; ſie iſt die rechte lebendige Verbindung von Geiſt und Form, vom Allgemeinen und Beſonderen, die wahre Harmonie und Geſundheit jedes Lebens. Im Staate iſt ſie die lebendige Gerechtigkeit oder die gerecht (in Uebereinſtimmung mit der Freiheit oder mit dem Rechte der Bürger) verwirklichte Staatsidee, und die conſtitutionelle oder die ſtets dieſe Verfaſſungsidee mit der Volksfreiheit vereinigende Staatsregierung. Sie iſt eine jedes einſeitige Extrem ausſchließende ſtete Mäßigung.

Dieſe wahre gerechte Mitte unterſcheidet ſich von der falſchen vorzüglich durch drei Hauptpuncte.

Die wahre Mitte iſt für's Erſte ſtets grundgeſetzlich und principmäßig. Sie achtet als Heiligthum das Grundgeſetz oder die Natur der Grundkräfte und Grundprincipien und die grundgeſetzlichen inneren und äußeren Verhältniſſe jedes Lebens; alſo im Staate die der Verfaſſungsidee oder des Vereinigungsgeſetzes des lebendigen Geſammtzweckes, und die des organiſirten Volkskörpers oder der Volksfreiheit und endlich der beide ſtets neu vereinigenden conſtitutionellen Staatsregierung. Sie ſchwankt alſo nicht, wie die falſche Mitte, willkürlich und principlos zwiſchen den entgegengeſetzten Kräften hin und her, bald die eine, bald die andere begünſtigend, oder unterdrü-

*) S. oben Bd. I. S. 9 und mein Syſtem Bd. I. S. 49. Bei dem Staate hieß es ihnen πολιτεία und war ihnen die ſelbſtſtändige, aber verfaſſungsmäßige und volksmäßige Staatsregierung, welche ſowohl dem allgemeinen Staatsgeiſte — der Grundidee oder dem Vereinigungs- oder Verfaſſungsprincipe, der κοινωνία nach Ariſtoteles — wie dem Volkskörper mit ſeinen freien Gliedern und ihrem Rechte entſprechen mußte.

ckend und verſtümmelnd, ſo daß zuletzt nur Kraftloſigkeit, Tod oder Empörung, Anarchie oder revolutionäre Umgeſtaltung des Lebens erfolgen müſſen.

Die wahre Mitte iſt für's Zweite ſittlich und wahrhaft gerecht, nicht materialiſtiſch. Sie läßt insbeſondere auch dem höheren allgemeinen geiſtigen Lebensprincipe, im Staate der höchſten Staatsidee, ſein volles Recht, mithin ſeine angemeſſene Vorherrſchaft über das niedere. Dieſe Vorherrſchaft folgt ſchon aus der Beachtung der grundgeſetzlichen Natur und des Grundverhältniſſes der beiden Lebenskräfte, von welchen das niedere den leiblichen Träger, die Grundform für das höhere abgeben ſoll. Die falſche Mitte dagegen, unbeachtend dieſes Verhältniß, mißachtet und verletzt das Höhere, ſo wie jene Grundform, und wendet ſich dem ihrer Willkür und Selbſtſucht dienſtbaren Niederen, Materiellen zu.

Die wahre Mitte begründet für's Dritte eine innere poſitive, eine lebendige oder belebende Vermittelung und eine wahre Verſöhnung der Gegenſätze. Denn ſie geht, wie es zu ſolcher Verſöhnung nöthig iſt, ſtets aus von einer inneren Gemeinſamkeit mit beiden, die ſie im Innern des eignen Weſens vereinigt. Sie geht aber zugleich aus von einem ſelbſtſtändigen Standpuncte und Principe dieſer Vereinigung, ſie iſt die Seele oder die wahre freie Regierung des ganzen Lebens. Und ſie bewirkt die Vereinigung unter Vorherrſchaft des allgemeinen höheren, innerlichen Lebenselements. So bewirkt ſie denn jene höhere harmoniſche Vermittelung, worin alle Lebenselemente ihre angemeſſene Stellung und ihre harmoniſche Wirkſamkeit, Erhaltung und Gedeihen finden. Die falſche, principloſe und materialiſtiſche Mitte dagegen kann nur eine willkürliche, äußerliche, negative oder eine durch Unterdrückung und Verſtümmelung zu bewirkende, blos ſcheinbare Ausgleichung geben. Sie huldigt nur beliebig, ſcheinbar und heuchleriſch, hier der höchſten Verfaſſungsidee, dort der Volksfreiheit, in Wahrheit ſtets ihrer Willkür oder Selbſtſucht. Sie führt alſo auch deshalb überall entweder nur zu Mittelmäßigkeit oder zu Unterdrückung, Auflöſung und Tod des Ganzen.

Die wahre gerechte Mitte ſchließt nach allem Bisherigen überall aus die einſeitige, unpraktiſche, rein ideale und ſchwärmeriſche Richtung blos auf das Allgemeine, Höhere, Innerliche, Geiſtige. Eben ſo aber ſchließt ſie auch aus die alles höhere Leben verleugnende und zerſtörende gemeine materialiſtiſche Richtung blos auf das Beſondere, Niedere, Aeußerliche. Sie fordert aber überall die rechte angemeſſene innerliche Verbindung von beiden Richtungen, von der geiſtigen und leiblichen, oder von dem höheren Inhalt und der äußeren Form. Sie will und achtet in allen Verhältniſſen das Höhere. Aber ſie will eben ſo, daß auch ſtets die entſprechende leibliche äußere Grundform ſeiner irdiſchen Offenbarung und Verwirklichung geachtet und mit ihm verbunden ſei. Sie will, daß beide ſcheinbar entgegengeſetzte Kräfte und Richtungen in jeder neuen

Erſcheinung und Bewegung des Lebens ſtets unter ſich, wie mit der Außenwelt vermittelt werden, ſowohl ihrer eigenen Natur, wie der Natur und dem Grundgeſetze jedes beſonderen Lebens entſprechend.

So z. B. achten und anerkennen nach dem Obigen*) das Syſtem der wahren Vermittelung und die Regierung, als deſſen Vollzieherin, in Beziehung auf das ganze Recht im Staate, deſſen beide Hauptelemente und Gegenſätze. Sie achten und anerkennen die ſittliche Idee der Geſellſchaft als das allgemeine höchſte Lebensprincip derſelben und aller Theile des geſellſchaftlichen Rechts. Sie anerkennen und achten aber auch den äußeren Volkskörper, beſtehend aus einzelnen freien Gliedern mit beſonderen verſchiedenen Anſichten und ſinnlichen Bedürfniſſen. Sie wiſſen aber beide im lebendigen Rechtsſtaate dadurch harmoniſch zu vermitteln, daß ſie, vermittelſt eines nach der ſittlichen Idee frei von allen Gliedern gewollten Rechtsvertrages, Jedem eine angemeſſene Freiheitsſphäre anweiſen, innerhalb welcher er in allſeitiger Harmonie mit der Geſellſchaft nach ſeiner Ueberzeugung ſeine Beſtimmung und ſeine Bedürfniſſe befriedigen und unter vermittlender Leitung der Regierung auch für die Geſammtheit und ihre Idee mitwirken ſoll. In ſolcher Weiſe ſoll alſo wirklich jedes Recht von der höheren Idee beſeelt ſein und ihr dienen. Dieſe höhere Idee aber darf überall nur in der äußeren angemeſſenen rechtlichen Grundform verwirklicht werden. Sie muß ſo überall und in jeder Erſcheinung des Lebens mit der Natur des beſonderen äußeren Volkskörpers und ſeiner freien individuellen Glieder harmoniſch vermittelt werden.

Ohne ſolche wahre Vermittelung würde von den falſchen extremen Parteien die eine die ganze reine Moralgeſetzgebung, als ſolche, und mit Vernichtung des freien Volkskörpers und der Freiheit ſeiner Glieder dieſen zum äußeren Staatsgeſetz aufzwingen. — Die andere Partei möchte ein gänzlich der Moral fremdes, ein materialiſtiſches, unmoraliſches äußeres Zwangsgeſetz verwirklichen. Die falſche Mitte dagegen würde hier bald der einen, bald der andern falſchen extremen Anſicht nachgeben, und ſomit bald die Freiheit, bald die Moral Preis geben. Sie würde auf unglückſelige Weiſe Moral und äußeres Recht vermiſchen und beide beeinträchtigen. Sie würde hier zu viel, dort zu wenig thun, niemals das Rechte. Sie würde nie die höhere Idee in ihrer dem Staatsleben entſprechenden Grundform oder harmoniſch vermittelt mit einem Staatskörper freier Bürger zu Tage fördern. Ariſtoteles dachte hieran bei ſeiner Mitte zwiſchen Unrechtthun und Unrechtleiden.

So vermittelt die wahre Mitte, als gerechte Vermittelung, oder an ihrer Stelle die Regierung, welche ſelbſt zugleich von der

---

*) S. die vorige Note. Beiſpiele für die richtige Mitte enthält überall die erſte Abhandlung des Staatslexikons, der Artikel „Alterthum," der Artikel „Adel" (Bd. I. S. 233 ff. u. ſ. w.). S. auch für die falſche Mitte „Guizot" am Ende.

höchſten Idee der Geſellſchaft und zugleich von der Freiheit der Bürger ausgehen und durchdrungen ſein ſoll, dieſe beiden Hauptbeſtandtheile des lebendigen Staats überall gerecht und künſtleriſch mit einander. In gleicher Weiſe nun löſen ſich alle Gegenſätze im Staatsleben, welche zuletzt ſtets auf den Gegenſatz jener Grundkräfte zurückführen, und bei welchen ſtets die äußere Grundform für das Höhere das Recht iſt. So vereinigte insbeſondere auch Ariſtoteles jene Idee oder das höchſte Verfaſſungsprincip und die Freiheit aller Bürger unter ſich und mit der Ordnung und Regierungsſouveränetät*). Er erklärt im Gegenſatze nicht blos zum Abſolutismus, ſondern auch zu einem Juſtemilieu, welches die Freiheit blos zum beliebigen Privilegium der Reichen machen will, den Staat, in ſo fern nicht alle Bürger an den gemeinſchaftlichen Beſchlüſſen Antheil haben, geradezu für despotiſch und ſklaviſch, ja für gar keinen Staat, für keine Geſellſchaft. Eben ſo aber erklärt er auch im Gegenſatze gegen Rouſſeau'ſche Willkür der Stimmenmehrheit, welche nicht jene höhere Idee und die ihr und dem allgemeinen Willen entſprechende vermittelnde Regierung über ſich anerkennen will, ebenfalls für keinen wahren Staat, ſondern für eine willkürliche Pöbelherrſchaft. Seine lebendige Vermittelung der Gegenſätze fordert ausdrücklich: „daß Alle regiert werden und mitregieren." — So ferner fordert die höhere Idee beſtändigen Fortſchritt; aber die wahre Mitte will ihn nur conſervativ, oder mit Erhaltung des freien geordneten Staatskörpers und durch freie Mitwirkung und Vereinigung der Staatsglieder und der Staatsregierung, alſo ſicher auch mit Beachtung der weſentlichen hiſtoriſchen Verhältniſſe. So ferner will die rechte Mitte die ganze Freiheit der Wahrheit auch durch die Preſſe, jedoch in jedem Puncte gerade ſo, wie bei aller rechtlichen Freiheit, nur in den Grundformen des Rechts, alſo auch mit der allgemeinen gerichtlichen Verantwortlichkeit u. ſ. w.

Es iſt nun die Sache eines meiſterhaften, eines wahrhaft ſtaatskünſtleriſchen Blicks, in jedem Verhältniſſe den richtigen Punct und das richtige Verfahren für jene wahre, naturgemäße, innere lebendige Verbindung und Vermittelung der entgegengeſetzten Elemente zu finden. Vorzüglich da, wo der Staatskörper noch ſchwach oder unvollkommen organiſirt iſt, iſt das Verfahren oft ſehr ſchwierig. Sind aber die gerechten Grundſätze, die der richtigen Vermittelung, gefunden, alsdann kann ſo wenig, wie bei der Gerechtigkeit ſelbſt, von einem weiteren Mäßigen, Vergeben oder äußerlichen Abſchneiden die Rede ſein. Dieſe Grundſätze entſprechen ja ſchon überall dem rechten Maße, erhalten und behaupten das Höhere in ſeiner angemeſſenen Grundform. Ein weiteres Mäßigen oder Vergeben wäre Verſtümmelung, wäre die Ungerechtigkeit ſelbſt. Die Forderung deſſelben wäre wie die Forderung an den Arzt, er ſolle nur die halbe, nicht die ganze Geſundheit geben. Eine ſolche ungerechte, willkürliche „Vermittelung der Extreme"

*) S. die erſte Note.

iſt alſo nur baare Willkür oder Schwäche und Seichtigkeit. Es iſt die Nachahmung jenes alten Barbaren, der die Menſchen bald verſtümmelte, bald ihnen die Glieder aus einander zerrte, um ſie in ſeine Betten zu legen. Vollends eine hier beliebig die Verfaſſungsidee, dort den freien Volkskörper oder ſein Recht verletzende, und doch nach beiden ſich conſtitutionell nennende Regierung — ſie iſt für jeden geſunden moraliſchen und politiſchen Sinn ein Greuel.

Iſt nun aber dieſe wahre Mitte jene Ariſtoteliſche Idee von der Freiheit und Ordnung wohl die Idee des neuen franzöſiſchen Juſtemilieu?

III. Das neue franzöſiſche Juſtemilieu-Syſtem. — Vorbemerkungen über den richtigen Standpunct der Beurtheilung politiſcher Syſteme überhaupt. — Der Würdigung jenes Syſtems muß ich einige Bemerkungen vorausſchicken.

Für's Erſte gilt es mir hier um eine rein objective Würdigung dieſes Syſtems, ohne daß ich mich in Unterſuchungen einlaſſen mag über die perſönlichen Urheber oder über die ſubjectiven Motive der Maximen und Maßregeln, welche dieſes Syſtem bilden.

Sodann beurtheile ich dieſes Syſtem an ſich natürlich nicht nach dem Standpunct unſerer deutſchen Verhältniſſe, oder darnach, ob es uns etwa vorübergehende oder dauernde Vortheile oder Nachtheile in Beziehung auf unſeren inneren und äußeren Frieden und Wohlſtand gebracht hat oder verſpricht. Ich beurtheile es wie jedes politiſche Syſtem zunächſt nach dem Standpuncte ſeiner Urheber, alſo nach der Aufgabe, nach dem Glück, dem Ruhme und der Größe der franzöſiſchen Nation und ihrer Dynaſtie.

Ich bin ferner für's Dritte keineswegs gemeint, mich als Rathgeber der franzöſiſchen Regierung aufzuwerfen. Sie hat grobe und feine, öffentliche und geheime Rathgeber genug. Allein das Schickſal Frankreichs iſt nicht blos für die ganze politiſche Theorie und ihre Probleme, es iſt auch für die Sache von Deutſchland und Europa praktiſch zu wichtig, als daß nicht tauſend Beſorgniſſe und tauſend Hoffnungen auch bei uns ſich an jede Veränderung ſeiner Verhältniſſe knüpfen ſollten. Sich über dieſe Verhältniſſe, ihre Urſachen und Folgen die richtige Anſicht zu verſchaffen, dieſes iſt ſchon ein Bedürfniß des Geiſtes; es wird eine Pflicht der Treue gegen das Vaterland für Alle, welche auf unſere vaterländiſchen Verhältniſſe, wenn auch nur vermittelſt der öffentlichen Meinung, einigen Einfluß ſich zutrauen dürfen. Deutſchland muß vorbereitet ſein auf mögliche Wechſelfälle. Es muß zum Voraus gegen die vielleicht über Nacht plötzlich hereinbrechenden Gefahren gerüſtet ſein, wenn großes Unglück verhindert oder gemindert werden ſoll; noch größeres vielleicht, als wir bereits — zumal auch durch Allianzen Frankreichs zuerſt im dreißigjährigen Kriege mit Schweden, dann 1803 und 1808 mit Rußland — ſchon erlebten. Könnte ich übrigens die franzöſiſche Regierung wirkſam berathen, alsdann würde ich, frei von der Verblendung durch Franzoſenhaß oder ähnliche Einſeitigkeiten, im wahren Intereſſe auch

unſeres Vaterlandes und der deutſchen Regierungen gerade zu demjenigen rathen, was mir weſentlich ſcheint, um die neue franzöſiſche Regierung und die Ruhe in Frankreich zu befeſtigen, alſo deren wahres Glück zu ſichern. Wenn z. B. durch künſtliche Förderung der Corruption und Demoraliſation die letzten heiligen Bande der Geſellſchaft in Frankreich immer mehr aufgelöſ't würden, müßte dieſe Peſt mit ihren Folgen nicht zuletzt auch uns ergreifen? Wenn etwa dort durch ſolche Mittel und durch jede Liſt und Intrigue das conſtitutionelle Syſtem und ſeine Anhänger möglichſt herabgewürdigt, um ihre Achtung, um den Glauben an ſie gebracht würden, wirkte dieſes nicht auch für unſere noch ſo ſchwache Freiheit lähmend und verderblich? Der beſchränkteſte politiſche Verſtand muß es vollends einſehen, daß, bei einem durch Nichtbefriedigung der franzöſiſchen Nation herbeigeführten Sturz der gegenwärtigen Dynaſtie und Verfaſſung in Frankreich, wenigſtens vorübergehend die Republicaner oder die Napoleoniſten die Nation mit ſich fortreißen und ſich wie ein Lavaſtrom auf die benachbarten Länder ſtürzen würden. Alsdann ſtünde endlich doch der ſo lange gefürchtete, ſo mühſam zurückgedrängte allgemeine europäiſche Principienkrieg bevor, mithin zehnmal Schlimmeres, als alle zunächſt im Intereſſe Frankreichs und der gegenwärtigen Dynaſtie angerathenen Mittel für ſie etwa beſorgen ließen.

Für's Vierte endlich muß ich bei dieſen Betrachtungen gänzlich zurückweiſen jene oberflächliche Eintagspolitik, welche alle politiſchen Maßregeln und Syſteme nach den zufälligen und materiellen, ja nach den blos augenblicklichen Erfolgen berechnet und ſchätzt. Die Zahl ſolcher oberflächlichen Politiker iſt freilich Legion. Sie finden ſich überall unter Gelehrten und Ungelehrten, Vornehmen und Geringen. Nach den Urtheilen ſolcher politiſchen armen Sünder war Napoleon's ganze Politik, ſo auch die ſeines ruſſiſchen Feldzugs, mit dem Allen, was jene jetzt, nach dem furchtbaren Sturze des Helden, ſelbſt als verkehrt, ja als unvermeidlich verderbenbringend ſchelten, doch, ſo lange er glücklich war, nur untadeliges Meiſterwerk. Sie wäre es auch nach ihnen ſtets geblieben, wenn zufällig neue Fehler und neue Unglücksfälle ſeiner Gegner ihm den Sturz ſeines ſtets unnatürlicheren und fehlerhafteren Syſtems während ſeines Lebens abgewendet hätten; wenn etwa der Kaiſer Alexander ſo übel berathen, ſo ſchwach oder ängſtlich geworden wäre, nach der Schlacht an der Moskwa einen nachtheiligen Frieden zu ſchließen, wenn Roſtopſchin's heldenmüthige Verbrennung Moskaus nicht eingetreten, oder ſtatt des kälteſten der mildeſte Winter erfolgt wäre. Dieſelben Politiker prieſen ja auch — wer hörte es nicht mit eigenen Ohren? — ſo lange der Thronumſturz nur noch nicht äußerlich vollbracht war, die fünfzehnjährige verkehrte Politik der bourboniſchen Reſtauration. Sie prieſen ſie namentlich auch im angeblichen Intereſſe für Deutſchland und die deutſchen Fürſten. Ja, ſie bejubelten bis zum Tage vor dieſem furchtbaren Thronumſturz die Weisheit der Juliordonnanzen, eine Weisheit, die auch ſogar für ſie der bloſe Erfolg ſchon den Tag nachher in Thorheit verwandelte. Kurz, ihnen iſt überall ſtets das Aeußerliche, Materiellſte, ſelbſt

das ganz Vorübergehende in den Erfolgen die Hauptſache. So lange, vielleicht blos durch zufällige Fehler oder Unfälle, oder durch die gleiche Schwäche der Gegner — ſo wie etwa vor der franzöſiſchen Revolution in den meiſten alten Monarchieen — ſolange Volk und Thron noch zuſammenhalten, wenn auch nur kümmerlich und ohne Macht und Ehre, ja unterhöhlt durch Zerſtörung der moraliſchen und phyſiſchen Kräfte: ſo lange iſt ihnen ſelbſt diejenige Politik, welche täglich mehr Revolutionen, Entthronungen und Unterjochungen hervorruft, eine untadelige, eine nothwendige Politik. Zeigt ſich freilich zufällig eine nachtheilige bedenkliche Folge äußerlich, dann können ſie ſelbſt übermäßig erſchrecken und heute den Untergang prophezeihen, während ſie ſchon morgen wieder, ſo fern derſelbe nicht ſogleich erfolgte, alle Gefahr für verſchwunden halten. So viel Geiſtesfreiheit und Phantaſie ſcheinen ſie nie zu haben, um ſich hineinzudenken, wie ungefähr die Verhältniſſe anders geſtaltet ſein würden, falls die Einflußreichen ihre freie Thätigkeit hätten ändern wollen, und wie ſie in der Zukunft ſich bilden müſſen. Auch erwägen ſie vollends nicht, daß Staaten und Dynaſtieen ein größeres, längeres Leben haben, als Einzelne, ſo daß für jene ein verderblicher Krankheitsſtoff länger im Verborgenen ſein Gift verbreiten kann, ehe der Zerfall erfolgt. Viele deutſche naturphiloſophiſche und hiſtoriſche Schüler erheben ſolche Armſeligkeit ſogar zum Syſtem. Bei ihrer abgeſchmackten Vermiſchung des Nothwendigen, des Freien und des Zufälligen in den Begebenheiten und Folgen umhüllen ſie jene ſeichten und unmoraliſchen politiſchen Urtheile zur unheilvollen Täuſchung für Fürſt und Volk mit philoſophiſchen und gelehrten Floskeln. Indeß, wie mitleidswerth und verderblich auch dieſe politiſche Stümperei iſt, ſo wäre es doch vergeblich, ſie bekehren zu wollen. Für ſie iſt nicht zu ſchreiben. Wenigſtens muß, um ſie von der Verkehrtheit eines politiſchen Syſtems zu überzeugen, bereits der völlige Sturz deſſelben mit allen ſeinen unglücklichen Folgen handgreiflich vor Augen liegen, ehe ſie dieſelbe erkennen. Und auch dann noch werden ſie, zumal wenn ſie blinde Parteimänner ſind, auf die ſeichteſte Weiſe dieſem Geſtändniſſe ausweichen, indem ſie das Verderben von zufälligen Nebenumſtänden herleiten, oder vielleicht auch der Bosheit der Gegner zuſchreiben. Das Auftreten der Letzteren ſieht man ja dabei gewöhnlich nur als einen bloſen unglücklichen Zufall an, während ſie doch meiſt die verkehrte Politik ſelbſt erſt hervorrief und mächtig machte. Ganz ſo war es ja offenbar der Fall bei jener materialiſtiſchen Verderbniß, Meineidigkeit, Raubgier und Bedrückung vieler Höfe vor der franzöſiſchen Revolution. Aehnliches zeigt überhaupt — zur leider ſtets vergeblichen Warnung! — die Geſchichte der meiſten alten und neuen Verſchwörungen und Revolutionen.

Nur zu ſolchen Politikern alſo möchte ich reden, welche die wahren tieferen Kräfte und Verhältniſſe der Natur des geſunden und kranken Menſchen- und Staatslebens, ſeine ewigen Geſetze, das Ineinandergreifen des Freien und des Nothwendigen und die moraliſche Macht des Höheren über das Niedere gründlich zu erfaſſen ſuchen, welche auch ſchon

in ihren Quellen und unſcheinbaren Anfängen die zerſtörenden Krankheiten eben ſo wie die Heilkräfte erkennen. Nur für ſie allein und durch ſie gibt es überhaupt eine wahre, eine praktiſche, eine wohlthätig leitende und ſchirmende Politik für die Könige und die Völker. Sie, welche die politiſchen Verhältniſſe und Entwickelungen in ihrem lebendigen Zuſammenhange auffaſſen, laſſen ſich keineswegs irren durch einzelne augenblickliche Erfolge oder Unfälle. Sie fragen vor Allem nach den Grundkräften und den Grundſätzen und nach den eingeſchlagenen Hauptrichtungen einer Regierung, nach dem, was dieſe charakteriſirt. Sind ſie falſch — jener wahren gerechten Mitte widerſprechend — und Unglück verheißend, ſo beruhigt ſie die äußere Oberfläche der Dinge und die ſcheinbare Langſamkeit der Entwickelungen der Kriſen des Völkerlebens im Mindeſten nicht. Von ſolchen Politikern vernahm ich ſtets, auch während des glänzendſten, unaufhaltſamſten Siegeslaufs Napoleon's die nie erſchütterte Ueberzeugung von dem völlig unvermeidlichen Sturze ſeines Syſtems, welches ſich immermehr in Widerſpruch ſetzte mit den noch nicht moraliſch erſtorbenen oder verfaulten beſſeren Grundkräften des europäiſchen Völkerlebens, welches mit jedem ſeiner Erfolge immer weiter und tiefer die dem Despotismus, der Schmach und der Lüge feindlichen Kräfte gegen ſich aufregte. Solche Politiker hörte ich gleich entſchieden ihre Ueberzeugung von dem Sturze des Throns der älteren Bourbonen ausſprechen, ſeitdem derſelbe vorzüglich in und nach dem Kriege von 1815 zu offenbar auf die fremde Waffengewalt gegründet wurde, und ſeitdem derſelbe auch in der inneren Politik ſich in feindlichen Gegenſatz mit den herrſchenden Grundideen und Grundkräften des Volkslebens ſetzte, ſtatt eine lebendige Vereinigung mit demſelben zu erſtreben. Es ſteht eben ſo vor meiner Seele die völlig klare und entſchiedene Ueberzeugung von dem unvermeidlichen Sturze dieſer Bourbonen, welche ſolchen Politikern die Beſiegelung des falſchen politiſchen Syſtems durch die Ernennung des Miniſterium Polignac begründete. Ein ganzes Jahr der ungeſtörteſten geſetzlichen Ruhe in Frankreich und die glänzenden Triumphe über das eroberte Algier konnten dieſe Ueberzeugung nicht verändern. Als vollends ſpäter bei Erſcheinung der Juliordonnanzen fanatiſche Abſolutiſten auch bei uns dieſelben als den endlichen Sieg des abſoluten Königthums laut prieſen, da drängte ſich jenen, welche in dieſer Maßregel ſogar ſchon den ausgeſprochenen Sturz der Bourbonen ſahen, unwillkürlich der Ausruf über die Lippen: „Wen der Herr verderben will, den ſchlägt er zuvor mit Blindheit!“ Und in wenigen Tagen erfuhr man die gleichzeitige, von einander unabhängige Schilderhebung der meiſten großen Städte Frankreichs und den Sturz der älteſten Dynaſtie von Europa. Wenn etwa ſolche Politiker nach gleichen Berechnungen auch das neueſte franzöſiſche politiſche Syſtem verkehrt, verderblich und gefährlich finden — dann mag dieſes als kein günſtiges Zeichen gelten.

IV. Fortſetzung. Zur richtigen Würdigung des Syſtems der franzöſiſchen Regierungspolitik ſeit der jetzigen Dynaſtie iſt, außer der

Auffaſſung der allgemeinen Grundgeſetze des Staats- und Völkerlebens, vor Allem eine unbefangene Würdigung der Verhältniſſe der franzöſiſchen Nation in und ſeit der Julirevolution nothwendig. Wir Deutſchen dürfen uns dabei natürlich nicht beſtechen laſſen durch die uns, leider! ſo oft von unſeren Nachbarn eingeflößten gerechten Beſorgniſſe und feindlichen Stimmungen. Halten wir uns hiervon frei, ſo müſſen wir zugeben, daß die franzöſiſche Nation vielleicht niemals in ihrer ganzen tauſendjährigen Geſchichte auf einem moraliſch und politiſch vortheilhafteren und ruhmvolleren Standpuncte ſich zeigte, als in und unmittelbar nach der Julirevolution. Deshalb konnten auch ſelbſt alle jene Beſorgniſſe und gegneriſchen Stimmungen nirgends in ganz Europa die lauten Ausdrücke der Anerkennung und Bewunderung unterdrücken.

Nicht minder allgemein aber in ganz Europa, wie in Frankreich ſelbſt, iſt das Gefühl und das Urtheil, daß der ſpätere, daß der jetzige Zuſtand, die innere und äußere Achtung und Stellung Frankreichs und ſeiner Regierung und deren noch ſo ſchlecht geſicherte Ruhe dieſem größten glorreichſten Moment der franzöſiſchen Geſchichte und den durch ihn erregten Erwartungen durchaus nicht entſprechen. Wo liegt nun hier die Urſache?

Die Anhänger einer ſtrengen Legitimitätstheorie in und außerhalb Frankreichs erklären überall die Gefahren und Mißgeſchicke der neuen Regierung durch den Mangel wahrer Legitimität im gewöhnlichen Sinne des abſoluten Monarchismus und rathen, wie zum Theil ſchon die Anhänger der Quaſilegitimität und nun vollends ein Vertrauter der neuen Dynaſtie, Hr. Fanfrede, zur möglichſten Anſchließung an das Legitimitätsprincip, zur Vertauſchung deſſelben gegen das Princip des Vertrags. Aber gerade das Legitimitätsprincip ſprach ja für die Bourbonen wie für die Stuarte in England vor Beider erſtem und vor ihrem abermaligen Sturze. Es wurde von Beiden auf jede mögliche Weiſe gehegt und gepflegt, und Beide ſtürzten dennoch für immer. Die nicht legitimen Häuſer Hannover und Bernadotte in England und Schweden aber beſtanden und beſtehen in unerſchütterter Kraft.

In dem Mangel der Perſönlichkeit des neuen Staatsoberhauptes, in dem Mangel des feinſten, ſchlaueſten Verſtandes und der beharrlichſten Energie, in dem Mangel ſtets neuer, feiner und ſchlauer Combinationen und Berechnungen und des feſten, ja hartnäckigen Behauptens des eigenen Willens — in dieſem Mangel können wohl auch die Gegner nicht die Urſache des Mißlingens finden. Hier muß man vielmehr Bewunderung zollen. Und man muß erſtaunen, wenn ſolche Gaben, bei unleugbarem Muth, bei der größten Selbſtbeherrſchung und der unermüdlichſten Thätigkeit, bei der größten Nüchternheit und Mäßigkeit, ja bei nur wenigen Stunden Schlafs — gewiß einem großen Vorſprung vor anderen Menſchen — dennoch nicht glücklichere Reſultate hervorbringen.

Freilich hört man ſagen, die Franzoſen ſeien ſchwer zu regieren; vollends aber die durch die Revolution zur Herrſchaft gekommene Regie-

rung habe einen unendlich ſchwierigen Standpunct gehabt. Man könnte hierauf erwidern, im Ganzen ſei vielleicht kein Volk monarchiſcher und leichter zu regieren, als die Franzoſen. Sie ſind das geſellſchaftlichſte Volk; ſie haben das größte Bedürfniß, die ſtärkſte Neigung, ſich durch einen gemeinſchaftlichen, geſellſchaftlichen Antrieb und Mittelpunct beſtimmen zu laſſen; ſie hängen am Meiſten ab von der Regierung und Anregung der Geſellſchaft, der geſellſchaftlichen Mehrheit, alſo von der ſie repräſentirenden geſellſchaftlichen Gewalt. Damit hängt zuſammen ihr doppelt lebhafter Ehrgeiz, durch öffentliche Ehren und Stellen in der Geſellſchaft zu glänzen, und die auch dadurch gegebene große Abhängigkeit von der Regierung. Man könnte ferner ſagen, eine nur an ſich tüchtige Regierung könne in keinem andern Gefühl und Glauben der Nation eine größere Stärke finden, als darin, daß ſie das eigne Werk der Nation iſt, ſo, daß Angriffe auf ſie unmittelbar das Werk und den Willen der Nation verletzen. Vollends aber hat eine Regierung, deren Exiſtenz das Werk eines ſo großartigen moraliſchen Aufſchwungs der Nation und mit dem erhebenden ſittlichen Bewußtſein deſſelben unzertrennlich verbunden iſt, hierin die ſtärkſten Stützpuncte und Mittel, welche die zumal in unſerer Zeit ſo ſehr erſchütterten Bande und Gewohnheiten alter Legitimität völlig aufwiegen. Und mit welchem Vertrauen, mit welcher Einmüthigkeit der öffentlichen Stimme der unermeßlichen Mehrheit der ſtimmfähigen Franzoſen warf ſich nach der Julirevolution die Nation ihrem frei erwählten König in die Arme! An ſich aber gibt es gar keinen günſtigeren Zeitpunct für eine Regierung, Tüchtiges und Großes in einer Nation und mit derſelben zu gründen, als ſolche Zeiten eines großartigen Aufſchwungs aller edlen und ſittlichen Kräfte derſelben. Hierzu aber kamen nun noch bei den Franzoſen, und zwar zunächſt in der Nation, die durch die Julirevolution erhaltene glänzende Befriedigung ihres politiſchen Strebens, die Befriedigung nach halbhundertjährigem Kampfe ſicherlich wenigſtens in allen Hauptpuncten, zugleich mit einer durch ſelbſterlebte Erfahrungen erlangten großen Mäßigung; in der Hand ihres Königs dagegen die unermeßlichen Mittel an Geld und Soldaten, an einer noch ganz Napoleoniſchen Adminiſtration und Centraliſation, an dem Heere abhängiger Beamten und den Tauſenden zu vergebender glänzender Civil- und Militärſtellen.

So wird man denn unvermeidlich dahin geführt, die Hauptgründe der unbefriedigenden Ergebniſſe, zu welchen in ſo günſtiger Lage, mit ſo großen perſönlichen und ſächlichen Mitteln die neue Regierungspolitik führte, in der Fehlerhaftigkeit der Grundgedanken ihres Syſtems zu ſuchen.

Mir hat ſtets geſchienen, daß alle Fehler dieſes Syſtems ſich zuſammenfaſſen laſſen in dem einen Satze: die neue Regierung huldigte in ihrem Juſtemilieu, ſtatt jenem obigen Syſteme der wahren Mitte (II.), vielmehr dem ebenfalls angedeuteten falſchen Syſteme. Hierin ſind denn, als die Gegenſätze jener drei Hauptpuncte des richtigen Syſtems, ihre drei großen politiſchen Hauptfehler enthalten,

zuerſt das Aufgeben und Verfälſchen ihrer Grundprincipien und die Principloſigkeit; ſodann der unſittliche Materialismus und die Corruption, und endlich die Unfähigkeit zu wahrer höherer Vermittelung und Begeiſterung.

V. Fortſetzung — Vernachläſſigung und Verfälſchung des Grundprincips. Ewig wahr wird der große Grundſatz der Alten bleiben, daß eine jede Regierung ihre Kraft und Stärke ſuchen muß in den Kräften, welche ſie ſchufen. (Imperium iis retinetur artibus, quibus initio partum est.) Sie muß alſo die Grundprincipien des Nationallebens in der jetzigen Geſtalt deſſelben und in der Art, wie dieſe Principien ihre eigene Entſtehung aus dem Nationalleben begründeten, ſie muß dieſe Grundlagen ihres Lebens achten. Nur durch treue folgerichtige Durchführung dieſer ihrer wahren Grundprincipien, nicht durch deren liſtige Verhüllung, Verfälſchung und Unterdrückung, wird ſie die Schwierigkeiten glücklich vermitteln und ihre Aufgabe löſen.

Was aber iſt nun das Grundprincip, was ſind die Grundkräfte, die Grundideen des gegenwärtigen franzöſiſchen Nationallebens und der neuen franzöſiſchen Regierung — diejenigen, welche die größte Erſcheinung dieſes Nationallebens, die Julirevolution, welche den Sturz der alten und die Entſtehung der neuen Regierung und Verfaſſung beſtimmten?

Im Allgemeinen wird man jenes Grundprincip bezeichnen können als das der ſittlich vernunftrechtlichen Freiheit, im Gegenſatze gegen Despotie und Theokratie oder gegen Abſolutismus und Prieſterherrſchaft. Dieſes allgemeine Grundprincip aber wurde zum Theil eigenthümlich aufgefaßt; in ſeiner Anwendung auf die inneren Verhältniſſe nämlich, zunächſt im Gegenſatze gegen das göttliche Recht der Könige, als auf Vertrag und Volksſouveränetät gegründete conſtitutionelle freie Monarchie; in der Anwendung auf die äußeren Verhältniſſe dagegen, zunächſt im Gegenſatze gegen die heilige Alliance, als freie Nationalſouveränetät im Kreiſe freier Nationen nach dem Principe der Nichtintervention in ihre inneren Angelegenheiten.

Nach dieſem dreifachen Hauptgeſichtspuncte ſoll hier das Grundprincip der Nation und der neuen Regierung im Verhältniſſe zu der Politik der letzteren kurz betrachtet werden.

1) Faßt man den allgemeinſten Charakter der Julirevolution im Verhältniſſe zu der Geſchichte der älteren franzöſiſchen Monarchie, zu der früheren Revolution und zu der Reſtauration auf, ſo kann man als vorherrſchendes allgemeines Princip jene ſittlich vernünftige Freiheit gewiß nicht verkennen. Die franzöſiſche Nation war früher aus der Heuchelei und Geiſtesſklaverei der Hierarchie und des Pfaffenthums durch entgegengeſetzte Fehler herausgeriſſen worden, durch rohen Materialismus und Unglauben, nämlich durch den Atheismus, ja den wahren Religionshaß und die Religionsſpötterei der Höflinge, der

Encyklopädiſten, der Voltair. Sie war ferner ganz ähnlich nach dem Austritte aus dem Despotismus der alten Monarchie zu ſolchen blutigen anarchiſchen Revolutionsgreueln und Mißbräuchen der Freiheit gekommen, daß es gerade hierdurch dem Napoleoniſchen Ehrgeize möglich wurde, ſowohl die kaum erwachten Grundſätze wahrer Freiheit und einer wahren aufgeklärten öffentlichen Moralität wieder zurückzudrängen, und die Nation in einem rohen blutigen Kriegsruhme völlig zu berauſchen.

Die furchtbarſten Wechſel und Leiden des Schickſals hatten vor und bei Napoleon's doppeltem Sturze die Nation tief erſchüttert. Sie hatten ſie erweckt und vorbereitet zu einer endlichen Anerkennung der wahren ſittlichen vernünftigen aufgeklärten Freiheitsgrundſätze und diese ſelbſt jenen Sturz mitbewirkt. Es war alſo die offenbare Aufgabe der jetzt aus der Verbannung zurückkehrenden Bourbonen, in der Herrſchaft jener Grundſätze und der durch ſie begründeten Cultur und moraliſchen Macht Frankreichs das Grundprincip, die Kraft und Beſtimmung ihrer Regierung zu ſuchen. Sie verletzten dieſes Grundprincip und ſtürzten. Noch ungleich verderblicher, wie ihr treuloſes Spiel mit der beſchworenen Freiheit, war das mit der Religion oder mit der religiöſen Moral, waren die furchtbaren Entweihungen der Religion für unwürdige weltliche Zwecke und Täuſchungen, waren die Jeſuiterei und Tartüfferei, waren die Miſſionen, die Fanatiſirungen und abſichtlichen Verdummungen des Volks. Hierdurch riefen ſie nun wieder wenigſtens theilweiſe, als einſeitige Gegenwehr, den Haß gegen die chriſtliche Religion ſelbſt hervor, ſo ſehr, daß bekanntlich die religionsfeindlichen Schriften Voltaire's und Diderot's in fünf Jahren der Reſtauration mehr verkauft wurden als zuvor in fünfzig.

Als nun endlich das Maß erfüllt war, als der moraliſche Unwille des franzöſiſchen Volks mit geringen äußern Mitteln dieſen älteſten Thron der Chriſtenheit und drei Generationen von Königen im Verlaufe weniger Tage geſtürzt hatte, da mußten ſogar die Feinde die aufgeklärte Freiheitsliebe, die Großherzigkeit und Kraft und zugleich den ſittlichen und gemäßigten Charakter, ſo wie die öffentliche Moralität dieſer Revolution und des Volks in und nach derſelben bewundern.

Es beſtand ſomit offenbar die erſte allgemeine Aufgabe, das allgemeinſte Grundprincip für die neue Regierung, der Julirevolution in der offenen, ehrlichen und großherzigen Verwirklichung eben dieſer von der geſtürzten Regierung verletzten und verfälſchten Grundſätze und einer auf ſie gegründeten ruhmvollen Civiliſation. Jede neue Nichtachtung und Verletzung dieſer Grundſätze, Kleinlichkeit, Selbſtſucht, machiavelliſtiſche Hinterliſt, Treubruch, unmoraliſche Mittel mußten durchaus verderblich wirken; ſei es nun, daß man liſtig eine Hofregierung und „den unabänderlichen Willen oder Gedanken" der freien parlamentariſchen oder Nationalregierung unterſchob,

daß man neben den von den Miniſtern geführten und den Kammern mitgetheilten Verhandlungen mit fremden Staaten, in höherer Inſtanz, andere in entgegengeſetztem, der Freiheit und dem Nationalgefühl widerſprechendem Sinne führte, oder ſei es, daß man bald durch hervorgelockte Attentate und Emeuten, durch Spionerie und Polizeigreuel, oder auf dieſe oder jene Weiſe, hinterliſtig und täuſchend der ehrlichen und offenen Erfüllung des ganzen und wahren Sinnes des neuen Grundvertrags auszuweichen ſuchte, oder zuletzt ſogar die Gründer des neuen Julithrons durch verkleidete Polizeiagenten prügeln ließ.

2) Zunächſt in Beziehung auf die inneren Staatsverhältniſſe wollte die Nation entſchieden vollkommene conſtitutionelle Freiheit, und zwar gegründet auf Volksſouveränetät. Die alte Regierung hatte, ganz dem Beiſpiel der Stuarte folgend, gerade mit Berufung auf Legitimität und göttliches Recht und auf ihre angebliche und alleinige Conſtituirungs- und deshalb auch einſeitige Aenderungsgewalt, die Freiheit ſtets verletzt, zuletzt vernichtet. Die Nation wollte ſie jetzt durch die neue Regierung und ihre durch Volkswillen und Vertrag begründete Einſetzung, durch die in dieſem Sinne ausdrücklich hergeſtellte, ſchon in der erſten Revolution erkämpfte Volksſouveränetät begründet und befeſtigt ſehen. Aber man faßte dieſes weſentliche Grundprincip für die neue Regierung, dieſe allein weſentliche Aenderung der Charte zum Glück höchſt gemäßigt auf. Man verſtand darunter nicht eine republicaniſche Regierungsſouveränetät, über dem König ſtehend. Man erkannte vielmehr eine ſouveräne, unverantwortliche, unabſetzbare, erbliche Königsgewalt an. Man ſagte nicht, wie die Cortesverfaſſung: „die Nation iſt allein ſouverän." Man wollte eine Verfaſſungsſouveränetät der Nation, und auch hier nicht eine ſolche, wodurch die Nation jeden Tag ohne Zuſtimmung der königlichen Gewalt die Verfaſſung einſeitig ändern dürfe, wie ebenfalls die Cortesverfaſſung beſtimmte. Man wollte nur die Nation als eine ſelbſtſtändige oder ſouveräne berechtigte Perſönlichkeit anerkannt ſehen, von deren Willen für's Erſte urſprünglich das Recht der erblichen Königsgewalt vermittelſt des mit der neuen Dynaſtie frei geſchloſſenen Wahlvertrags ausgegangen ſei, und bei deren Ausſterben oder bei einer etwaigen neuen Unmöglichkeit ihrer Fortdauer wegen gänzlich zerſtörten Grundvertrags auch das Recht der neuen Regierung abermals ausgehen müſſe, ohne deren freie Zuſtimmung für's Zweite weder irgend eine Aenderung der Verfaſſung, noch auch eine Beſchränkung der verfaſſungsmäßig anerkannten Freiheitsrechte der Bürger rechtsgültig ſei. Man wollte auch keine ſchranken- und formloſe Stimmenmehrheitsgewalt der rohen Maſſe, ſondern eine Ausübung und Vertretung des Nationalwillens durch die verfaſſungsmäßig conſtituirten Organe. Dieſe aber ſollten freilich dem Principe der Volksſouveränetät gemäß, und wie man

auch durch den Vorbehalt der Aenderungen des Wahlgeſetzes, der Municipalgeſetze und der Preßgeſetzgebung anerkannte, ſo weit es nur immer die Erhaltung der Ordnung und gerade der Zweck, möglichſt vollſtändig den wahren Willen der Geſammtheit zu finden, zulaſſen würden, den Willen aller ſelbſtſtändigen Bürger zur Sprache bringen, repräſentiren und im Verein mit der parlamentariſchen Regierung verwirklichen. Als ein Grundfehler der neuen Regierungspolitik muß alſo Alles betrachtet werden, was, untreu dem Sinne des Grundvertrags, dieſes Princip, ſtatt in ihm die Grundlage und Grundkraft der Regierung freudig anzuerkennen, zu benutzen und auszubilden, vielmehr vernachläſſigte, in den Schatten ſtellte, ſchwächte, verfälſchte, überhaupt ſcheinbar oder wirklich anfeindete und an deſſen Stelle die Gewalt einzelner, mithin privilegirter Claſſen der Geſellſchaft oder auch eine abſolute Regierungsgewalt, und die Legitimität oder das Intereſſe des fürſtlichen Hauſes ſetzte. Hierhin gehören z. B. die engherzige, durch liſtige Hofintrigue durchgeſetzte Beſchränkung der Wahlrechte, ſo auch die Beſchränkung der Departemental- und Municipalverfaſſung, ferner die Doctrin der Quaſi-Legitimität, die pensée immuable, die Septembergeſetze, die bleibende Unterdrückung der Aſſociationsfreiheit, vollends der Feſtungsbau gegen daſſelbe Volk, welches den Julithron gründete. Es gehört dahin überhaupt das Princip der Intimidation und des Widerſtandes. Und welche den Grundſätzen der Julirevolution feindſelige, reactionäre, despotiſche Lehren ſuchen vollends auf Koſten der Civilliſte die vertrauten Organe zu verbreiten! Hierdurch mußte unvermeidlich Unzufriedenheit, Mißtrauen und Abfall eines großen Theils des Volks und die Forderung einer ungemäßigteren republicaniſchen Volksſouveränetät entſtehen. Royer Collard ſagte witzig: „Der Republik ſtehen die alten und neuen Republicaner im Wege." Wenn nur die Franzoſen dieſes nicht auf ihr Königthum anwenden! Wenigſtens hat jetzt dieſes allein den ſeit der frühern Revolution ſo allgemein gefürchteten republicaniſchen Ideen von urſprünglich nur ſehr Wenigen Bedeutung und Anhang verſchafft. Es vermehrt den letzteren tagtäglich, und damit zugleich auch die Hoffnung und Zahl der Carliſten und Napoleoniſten. In Staaten wenigſtens, welche, wie die von England und Frankreich, Volksſouveränetät als Grundlage anerkannten — von andern kann ich hier nicht reden — beſteht die Regierung nur friſch und lebenskräftig, wenn ſie in freier Harmonie mit dem verfaſſungsmäßig ſich ausſprechenden Nationalwillen ihre Befugniſſe ausübt. Bei entſtehender wahrer Colliſion deſſelben mit der eigenen Meinung der Regierung hat dieſe für die Durchführung ihrer Anſichten ſehr große friedliche Mittel. Sie kann für ihre Meinung die Ueberzeugung und freie unverfälſchte Zuſtimmung der Repräſentanten gewinnen. Sie kann auch durch verfaſſungsmäßige Appellation an das Volk die Aechtheit des Nationalwillens prüfen und dem wahren über den blos angeblichen, über die bloſe Parteimeinung auf friedlichem Wege den Sieg verſchaffen. Hilft dieſes aber nicht, alsdann muß ſie ſich mit

dem Nationalwillen ehrlich und friedlich einigen und ihn nur in ſeiner Verwirklichung leiten. Sie muß ſich, wenn ſie auch ihre Meinung nicht durchſetzen kann, damit tröſten, daß in dem Nationalwillen und ſeinem Sieg ungleich mehr Bürgſchaft der wahren Heilſamkeit und jedenfalls einer glücklichen kräftigen Durchführung liegt, und daß in freier Vereinigung mit ihm mehr wahre Würde und Ehre beſteht, als in dem Sieg der Hofintriguen und Parteiansichten. Jedenfalls muß ſie bedenken, daß unvermeidlich ihre Königsmacht, wenn ſie ſich in wahren Gegenſatz mit dem Nationalwillen ſetzt, früher oder ſpäter an dieſem gewaltigen Felſen zerſchellen werde. Das iſt auch in England längſt anerkannt. Ein durch unverſtändige Hofintriguen bewirkter entgegengeſetzter Verſuch vor der letzten Parlamentsreform hätte, ohne alsbaldige gänzliche Zurücknahme, unvermeidlich die Revolution erzeugt. In den Niederlanden bewirkten faſt gleichzeitig die unglücklichen Verſuche, ſtatt jener friedlichen Stimmung, Prüfung und Ausführung des Nationalwillens, ihn vielmehr durch Verfolgung der freien Preſſe und der nicht miniſteriell ſtimmenden Deputirten liſtig und kriegeriſch zu unterdrücken und hartnäckig einem entgegengeſetzten unterzuordnen, die Zerſtückelung des ſchönen Reichs. Ganz dieſelben Verſuche waren es, welche zweimal die Throne der Stuarts und dreimal die der Bourbonen ſtürzten. Die Franzoſen und ihre Nationalgarden aber haben es jetzt wahrlich eben ſo, wie früher die Engländer und die Nordamerikaner, bewieſen, daß man gerade durch Benutzung und Geltendmachung des Princips der Volksſouveränetät, daß man durch das Volk ſelbſt, durch ſeinen kräftigen und von Allen willig geachteten und befolgten Willen die Ruheſtörungen beſiegen, die Regierung und die Ordnung handhaben kann. Man kann es, ſo lange man nur noch nicht jenes Princip durch Eigenſinn und Anfeindung, durch Hinterliſt oder Zurückſtoßung ſich ſelbſt feindlich gegenübergeſtellt, oder einen falſchen Schein an die Stelle des wahren Nationalwillens geſetzt hat. Auf welche glänzende Weiſe hat neulich wieder das engliſche Miniſterium die von den Chartiſten, von Fabrikarbeitern und Handwerkern durch ganz England verbreiteten furchtbar drohenden ungeheuern Volksbewegungen und Volksverſammlungen und den durch ſie mit Feuer und Schwert geforderten Umſturz gänzlich beſeitigt! Welche Regierungen oder Miniſter des Continents hätten wohl in ähnlicher Lage nicht gezittert und nicht geglaubt, durch Kriegerſchaaren das Land mit Blut überſchwemmen, ſelbſt unſere kleinen continentalen Verfaſſungsrechte ſuspendiren und Tauſende vieljährigen Kerkerqualen und furchtbaren Strafen überliefern zu müſſen? Das engliſche Miniſterium kränkte oder ſuspendirte auch nicht einmal das kleinſte aller großen britiſchen Verfaſſungsrechte, appellirte ganz ruhig an den geſetzlichen Bürgerſinn des Volks, der Beamten und Geſchworenen. Alles that ſeine Schuldigkeit, und mit den allermildeſten Mitteln, mit wenigen kurzen Verhaftungen und Strafen, ſind die Chartiſten wie von der Erde verſchwunden und — was bei gewaltſamer Unterdrückung nicht möglich geweſen wäre — für immer entwaffnet.

3) Aber noch ein drittes Princip lag dem Sturze der alten und der Entſtehung der neuen Regierung zu Grunde, das der wahren freien Nationalſouveränetät nach Außen und einer ihr, wie der Ehre und der Macht der franzöſiſchen Nation entſprechenden würdigen Stellung im europäiſchen Völkerverhältniſſe. Vielleicht der ſtärkſte und tiefſte Grund der Entzweiung zwiſchen der reſtaurirten Dynaſtie und dem franzöſiſchen Volke beſtand in der unklug genährten Volksmeinung, daß die legitimiſtiſche Gewalt der Bourbonen durch die heilige Allianz mit den fremden Fürſten beſtehe, durch ſie beſtimmt und geleitet werde und, wie der Krieg gegen die ſpaniſche Freiheit erweiſe, gegen die Freiheit der Völker mitverbündet ſei. Durch die gänzliche Ausſtoßung dieſer Dynaſtie, durch begeiſterte Wiederannahme der Nationalfarben und durch das auf Volksſouveränetät gegründete Bürgerkönigthum wollten die Franzoſen für immer dieſe dem Nationalgefühl und der Freiheitsliebe widerſprechenden äußeren Bande und Verhältniſſe zerſtören. Sie ſelbſt, als eines der mächtigſten Glieder des europäiſchen Völkervereins, proteſtirte auf das Feierlichſte gegen die ſogenannte heilige, bloſe Fürſtenallianz, welche ſogar nicht einmal von verantwortlichen Miniſtern durfte unterzeichnet werden, und die deshalb auch von England nie eingegangen worden war. Glücklicher Weiſe verdrängte auch hier eine gemäßigtere, der wahren Freiheit und öffentlichen Moral entſprechende Auffaſſung die frühere rohe und ungemäßigte, die gewaltſame Ausdehnung der Freiheitsgrundſätze. Man wollte nicht die verletzenden Eingriffe in die inneren Verhältniſſe ſelbſtſtändiger Staaten durch die officielle Revolutionspropaganda und die Revolutionsheere. Man ſagte ſich feierlich los von dem Durſt nach rohem Kriegsruhm und nach Eroberungsmacht. Aber die Franzoſen wollten dennoch eine der neuen Freiheit, wie der Macht und der Civiliſation der großen franzöſiſchen Nation, ihrem Jahrhunderte alten Einfluſſe und Nationalruhm entſprechende ruhmvolle Stellung und Wirkſamkeit in dem Syſteme der europäiſchen Völker. Sie wollten zugleich mit dem freien Britannien, an der Spitze der europäiſchen Civiliſation und verbündet mit den freien Völkern, durch moraliſchen Einfluß auf die allmählige friedliche Verbreitung der Freiheit und Civiliſation wirken. Sie wollten durch deren vorzugsweiſe Vertretung und Schützung im gemeinſchaftlichen völkerrechtlichen Syſteme den Ruhm, Einfluß und Schutz der früheren Eroberungsmacht erſetzen. Sie wollten ſo die Rechte und Pflichten ausüben, welche für ſeine Ueberzeugung von dem Wahren und Guten jedes Mitglied in einem gemeinſchaftlichen, mit gemeinſchaftlichen Kräften erhaltenen Syſteme hat. In einem ſolchen Syſteme oder Geſellſchaftsverhältniſſe nimmt ja ganz nothwendig jedes Mitglied Theil an der Ehre, wie an der Schande und Verantwortlichkeit des Würdigen oder Unwürdigen, und an den Gefahren, welche durch den Sieg des Schlechten für es ſelbſt entſtehen. Solche Verantwortlichkeit und ſolche Gefahren finden aber in der That im Völkerver-

hältniſſe nicht minder ſtatt, als im Geſellſchaftsverhältniſſe der Einzelnen. Die Mitglieder dürfen auch in jenem ebenfalls nicht, ſelbſtſüchtig und feig, Raub und Unterdrückung unter ſich dulden, ohne zuletzt ſelbſt denſelben zu unterliegen. Dieſe Gefahren verdoppeln ſich ſogar für freie Völker im Völkerverhältniſſe, weil die Anſteckung und Conſequenz unfreier Grundſätze, wenn dieſelben durch die eigene Regierung im Völkerverhältniſſe gehegt werden, unvermeidlich auch ſelbſt im Inneren des Staates Gefahren bereiten. Das Syſtem des göttlichen Rechts verdrängte gleichzeitig im Inneren der Staaten und im Völkerverhältniſſe die altgermaniſche Freiheit und Gleichheit. Eben ſo die letzteren ſeit Hugo Grotius wieder die erſteren. Man betrachtete es ſogar als einen Selbſtverſtand, dieſe in ſeinem blos völkerrechtlichen Werke vom Recht des Kriegs und Friedens entwickelten völkerrechtlichen Grundſätze auch wieder unmittelbar als ſtaatsrechtliche Principien anzuwenden. Ganz natürlich ſtrebt insbeſondere der Abſolutismus auch ſeinerſeits, ſchon wegen ſeiner Selbſterhaltung, überall nach möglichſter Ausdehnung und Verbreitung ſeiner Principien mit allen ſeinen vereinigten Mitteln. Auch in dieſer Beziehung nun zeigt ſich in Frankreich Vernachläſſigung und Verletzung des Grundprincips. Selbſt in derjenigen gemäßigten Auffaſſung wurde es aufgegeben, wie es namentlich auch das von der Regierung feierlich anerkannte, dann aber mit Täuſchung gegen die von ihr falſch berathenen unglücklichen Polen und gegen die ausdrücklich ſelbſt durch die Thronrede verlockten unglücklichen Italiener wieder Preis gegebene Princip der Nichtintervention bezeichnete. Auch dieſes mußte nothwendig der Regierung verderblich werden und ebenfalls, zur Gefährdung der Ruhe Frankreichs und Europa's, die ungemäßigte Auffaſſung ſelbſt hervorrufen. Es konnte nicht anders kommen, ſobald, wie ſo viele Franzoſen klagen, in der Nation die Vorſtellung Wurzel faßte, ihre Regierung nehme nicht jene hohe und würdige, der Macht und dem Ruhm, der Ehre, Freiheit und Sicherheit Frankreichs entſprechende Stellung ein, ſie ergreife vielmehr, trotz aller im Frieden die Landeskräfte verzehrenden Kriegsrüſtungen, eine demüthige, bei jeder Drohung zum Widerrufe und zur Zurücknahme ihrer Erklärungen und Zuſagen bereitwillige, ja eine heimlich der Freiheit der getäuſchten Völker überall feindſelige, eine mit dem Abſolutismus der Könige verbündete Stellung; ſie gefährde ſo zugleich mit der Freiheit und Sicherheit der Nation auch den Ruhm und die Achtung derſelben bei fremden Völkern, und führe dennoch mit ihrer Förderung der Unterdrückung der Völker und mit ihrem Erkaufen des Friedens um jeden Preis, ſtatt wahrhaften Friedens, nach Jahre langen großen Opfern, einen unvermeidlichen, immer gefahrvolleren Krieg herbei.

VI. Fortſetzung. Der unſittliche Materialismus und Machiavellismus. — Als ich vor fünf Jahren vor Allem bedauerte, daß die neue Politik, ſtatt die Nation in der edlen ſittlichen Richtung der Julirevolution zu erhalten und ſie für geiſtige und ſitt-

liche Entwickelungen zu begeiſtern, ſie vielmehr ſelbſt in den Schlamm des Materialismus und der Genußſucht herabziehe und corrumpire*), da ſtand dieſer Tadel noch ziemlich vereinzelt da; ſeitdem iſt er in ganz Frankreich immer lauter geworden. Zwei auf einander folgende Kammern erinnerten nicht blos an die nicht erfüllten Verheißungen über die innere Freiheit und über die Verletzung der Nationalwürde nach Außen; ſie klagten vor Allem auch laut über das unſittliche Syſtem der Corruption und die den Nationalcharakter entwürdigende, den öffentlichen Credit und die alle großen Unternehmungen lähmende Förderung des Materialismus und Egoismus. Sie ſtießen den Emil v. Girardin, einen Hauptrepräſentanten aller Corruption, den ſchon gerichtlich der Betrügerei bezüchtigten und dennoch den innigſt vertrauten Günſtling, das Organ des Hofs, mit Indignation aus ihrer Mitte. Die Organe der öffentlichen Meinung hallen täglich mehr wieder von Klagen über die Hinterliſtigkeit und den Machiavellismus der Politik und ihrer Mittel, und über deren ſtets wachſende verderbliche Wirkungen. Und dieſe Klagen erhielten eine noch fatalere Geſtalt durch Alles, was den Vorwürfen von Habgier für das Familienvermögen einen Schein geben mußte. — Selbſt der Kammerpräſident Dupin, ſonſt nicht vorzugsweiſe für die ſittlichen Ideen ſchwärmeriſch begeiſtert, glaubte doch den ſteten Mangel auch nur der Berührung dieſer Seite des Staatslebens in allen beredten Aeußerungen von Oben und dagegen die ſtets neuen Berufungen nur auf die materiellen Intereſſen in ſeinen feierlichen öffentlichen Anreden rügen zu müſſen.

Ich führe hier nicht aus, daß Sittlichkeit, öffentliche Wahrheit und Treue die allein würdige und ſichre Grundlage der Regierungen und ihrer Politik ſind, daß ein Machiavellismus in der äußeren Politik, ſo wie der des Juſtemilieu in den ſpaniſchen, italieniſchen, ſchweizeriſchen Angelegenheiten, z. B. in der unſauberen Conſeil-Geſchichte, daß vollends die Hervorbildung der Selbſtſucht, Genußſucht, der Untreue und Hinterliſt durch innere Regierungsmaßregeln zuletzt ſtets unheilbringend ſind. Schon oben wurde dieſes nachgewieſen**). Hätte man in anderen Zeiten hieran zweifeln wollen, damals, als allein die Könige regierten, die Völker unbekümmert um politiſche Verhältniſſe ſich nur führen ließen, damals, ehe noch die unſittliche Politik der Höfe die alten Monarchieen in furchtbare Revolutionen geſtürzt hatte, wahrlich ſo ſollte man es doch jetzt nicht mehr thun, jetzt, nach unſeren ſchrecklichen Erfahrungen und nachdem auch die öffentlichen Verhältniſſe der Reiche von den Bürgern abhängen. Was ſoll jetzt, bei ſtets wachſender Genußſucht und Untreue der Völker, vollends des unruhigen, beweglichen, unternehmungsluſtigen franzöſiſchen Volks, aus den Thronen, aus der

*) Im badiſchen Volksblatte 1834 Nr. 39—41. Dieſe Beurtheilung des Juſtemilieu überhaupt wird dadurch nicht an Werth verlieren, daß ſie ſchon vor fünf Jahren wahr ſchien, da ſie ſeitdem täglich mehr Beſtätigung erhält.

**) S. z. B. Bd. I. S. 9 ff. ferner „Beſchlagnahme" und „Fälſchung."

öffentlichen Ordnung und Civiliſation werden! Napoleon glaubte nicht an die ſittlichen Ideen und ihre Macht über die Völker — und ſtürzte. Die Bourbonen verkannten die ſittliche Kraft der Freiheitsliebe ihres Volks — und ſtürzten. Werden die neuen Zweifler glücklicher ſein? Wie weitab ſteht doch von politiſcher Schlauheit und Gewalt politiſche Weisheit und Kraft! Und wehe! wenn es gelänge, durch die wachſende Demoraliſation, durch Napoleoniſche Aviliſirung der Menſchen die Kraft der ſittlichen Ideen zu entwaffnen! Bei dem Ewigen, der Thron und die vorübergehende Ruhe ſind viel zu theuer erkauft, die es auf Koſten der öffentlichen Sittlichkeit wurden! Hier iſt auch für die übrigen Fürſten und Länder nicht der Weg zum Frieden, ſondern der Weg zum Kriege.

Aber, ſo ſagen die Vertheidiger des Juſtemilieu: die Franzoſen ſind materialiſtiſch, ſelbſt- und genußſüchtig. Dieſes und die Nothwendigkeit der Regierungspolitik beweiſet ſich ja gerade dadurch, daß die Regierung durch die kluge und liſtige Berufung auf dieſe materiellen Intereſſen ſich Anhänger gegen ihre Feinde ſchaffen, ſelbſt die Erfüllung der ihr unbequemen Verheißungen ſchlau umgehen oder vereiteln konnte, ſogar wiederholt die ihr unangenehmen Kammermajoritäten zu ſprengen wußte. Aber ich frage dagegen: wo in der Welt war ein Volk, in welchem nicht Viele, ſehr Viele, ja die Mehrzahl zugänglich ſind für die Motive der Eigenſucht und Genußſucht? Wo, wenn eine gewaltige königliche Regierung mit all' den ungeheuern Mitteln des franzöſiſchen Königthums, und mit der noch nicht zerſtörten moraliſchen Auctorität eines durch die Nation gewählten und zu ihrem Schutz und Frieden nothwendigen Königthums, wenn eine ſolche Regierung, ſtatt an die edleren Gefühle und Grundſätze der Bürger, täglich nur an ihre materiellen Intereſſen die Berufung einlegt, nur Eigennutz und Genußſucht hervor- und großzieht — wo, ſage ich, würde unter gleichen Verhältniſſen nicht, vorübergehend wenigſtens, der Materialismus die Oberhand erhalten? Wozu aber ſind die Könige auf der Welt, wenn von ihnen nicht die höhere ſittliche Idee, die wahre Ehre der Nationen ſollen repräſentirt, geſchützt und gekräftigt werden?

Und waren der Sturz Napoleon's und der Reſtauration, ſelbſt nachdem beide halbe Menſchenalter hindurch der unterdrückten Volksmoral geſpottet und jede Oppoſition beſiegt hatten, nicht eine genügende Warnung? Waren nicht auch hier der tief ſittliche Charakter der Julirevolution, die hochachtungswerthe Uneigennützigkeit, Mäßigung und Selbſtbeſchränkung, in ihr das argloſe volle Vertrauen, mit welchem das Volk ſich ſeinem neuen König in die Arme warf, die Herzlichkeit ſeiner Stimmung für denſelben deutliche Fingerzeige, dieſer Richtung auch ferner zu folgen? Und kann ein ſolches Volk, kann eine Nation, deren Bürger auch jetzt wieder ſelbſt in ihren Verirrungen eine ſolche muthvolle Todesverachtung, ſolche Empfänglichkeit und Hingebung für das zeigen, was ſie der Ehre ihres Vaterlandes vortheilhaft halten, können dieſe unempfänglich für die edlere Stimme ihres Königs, für edlere Re-

gierungsmotive genannt werden? Die jetzt ſtets wachſende Geringſchätzung und Indignation gegen die machiavelliſtiſche Regierungspolitik wird dieſes wahrſcheinlich bald noch deutlicher zeigen.

VII. Fortſetzung. Das Aufgeben der wahren Vermittelung. — Mit der Principloſigkeit und mit der Geringſchätzung der ſittlichen Ideen, mit dieſer Unfähigkeit für dieſelben, mit dem Materialismus und Machiavellismus des franzöſiſchen Juſtemilieu iſt noch ein fernerer großer politiſcher Fehler unzertrennlich verbunden. Dieſer beſteht darin, daß dieſes Juſtemilieu gerade das Gegentheil ſeines Namens, daß es weder gerecht noch eine wahre Mitte oder Vermittelung iſt. Sie beſteht darin, daß dieſe Politik zu einer wahren innerlichen poſitiven Vermittelung und Verſöhnung der Gegenſätze, der Extreme der Parteien und des Volkswillens mit der Verfaſſungsidee gänzlich unfähig wird. Für alle ihre Zwecke, für die Befeſtigung des Thrones, der Ruhe und der Ordnung, für die Beruhigung der Gegenſätze und Parteien verſteht ſie nur negativ und äußerlich, nur materialiſtiſch, unterdrückend, einſchränkend und ſtrafend, nicht poſitiv begeiſternd, hervorbildend, vereinigend und ſchaffend zu wirken. Dieſes aber iſt nicht blos ebenfalls den Principien der Julirevolution widerſprechend, ſondern überhaupt in der Erziehung und Behandlung des Volks wie der Jugend der größte Grundfehler. Das thatkräftigſte und unruhigſte Volk von Europa, in ſeiner unermeßlichen Aufregung nach der Julirevolution, und zugleich mit ſeinem Muth und ſeinen politiſchen Mitteln — wie ſollte es ohne große moraliſche Kräfte, blos durch kleinliche materielle Intereſſen und vorzüglich nur durch Beſchränkungen, Hemmungen, Unterdrückungen und Strafen zuſammengehalten und an den neuen, von ihm geſchaffenen Thron gefeſſelt und, ſo ferne es ſich verletzt, beleidigt, getäuſcht glaubt, dauernd beruhigt werden? Im Gegentheil, die Erfahrung beſtätigt es, jede neue Unterdrückung regt natürlich immer mehr, immer tiefer und — wenn nicht ſogleich dem äußeren Auge und Ohr ſichtbar — gerade um ſo gefährlicher auf. Sie macht den Riß zwiſchen Regierung und Volk tiefer, vermehrt und beſtärkt die feindlichen Parteien und macht ſo neue und verletzende Unterdrückungen nöthig. Die Regierung mag alſo wohl Recht haben, wenn ſie die Kammer fragt: Aber ſind dieſe Unordnungen nicht gefährlich? Müſſen ſie nicht aufgehoben werden? „Ja und wieder Ja", muß man antworten; „aber Ihr ruft ſie durch Euer falſches Syſtem ſelbſt hervor, und Ihr ruft durch Eure vorgeſchlagenen Mittel noch neue und gefährlichere hervor. Aendert alſo vor Allem, ſo ſchnell wie möglich, Euer Syſtem!" Soll es denn auf dem bisherigen Wege noch einmal enden mit einer neuen furchtbaren Exploſion für Frankreich und Europa? Wilhelm von Oranien, als er durch eine ähnliche Revolution auf den engliſchen Thron berufen wurde, ſagte: „eine neue Dynaſtie muß durch Blut mit dem Volke zuſammenwachſen." Und weit entfernt, den Krieg für ſeinen neuen Thron übermäßig zu fürchten, leitete

er ab und vereinigte die aufgeregten Kräfte durch gerechten Krieg und neuen Nationalruhm. Ich beabſichtige keineswegs, einen Krieg blos aus ſolcher Urſache anrathen zu wollen, ſelbſt wenn es mir auch augenſcheinlich dünkt, daß auf dem bisherigen Wege die neue franzöſiſche Politik, mit ihren kurzſichtigen, materialiſtiſchen und täuſchenden Juſtemilieumitteln im Inneren, und mit ihren Verletzungen der Beſtimmung, der Würde und des Ruhms der Nation nach Außen, ſtatt der erſehnten Ordnung, Ruhe und Mäßigung und ſtatt eines wahren dauernden Friedens, gerade ſelbſt die furchtbarſten Extreme und Unordnungen, neuen furchtbaren europäiſchen Krieg hervorruft. Auch bin ich weit entfernt, zu glauben, daß, wenn man das wahre völkerrechtliche Princip der Nichtintervention zum Schutze der unglücklichen verführten Völker, denen es das feierliche königliche Wort verbürgt hatte, mit würdiger Entſchiedenheit und Mäßigung hätte behaupten wollen, dazu große, für Frankreich gefährliche Kriege nöthig geweſen wären. Wahrlich, Frankreich war damals in der Lage, anderen Monarchieen das Kriegführen ſehr bedenklich zu machen! Es brauchte gewiß nicht ſeinem Königsworte und dem allein einen dauernden Frieden möglich machenden gerechten Princip untreu zu werden und nicht ſogar im Nachbarlande Italien zu dulden, was, ſo lange es franzöſiſche Könige gab, keiner duldete. Doch ich wollte hier nur durch ein Beiſpiel aus dem Leben eines großen ruhmgekrönten fürſtlichen Staatsmannes, der auch ſonſt überall die Politik der neuen franzöſiſchen Regierung verwarf, einen Gegenſatz der letzteren anſchaulich machen. Uebrigens aber gibt es, wie ſelbſt das Programm der Julirevolution zeigt, noch ganz andere Weiſen, ein Volk zu einigen, zu erheben, zu begeiſtern und ſo ſeinen aufgeregten Kräften, ſtatt der verderblichen, eine poſitive, gute und heilſame Richtung zu geben. Aber dazu bedarf es vor Allem der höheren Idee und der moraliſchen Größe, der eignen Begeiſterung der Staatsmänner, der ganzen muth- und opfervollen Treue und Wahrheit und Ehre. Dazu taugen keine Halbheiten und Kleinlichkeiten, keine Hinterliſte, Täuſchungen und Rückſchritte, wie ſie ſelbſt bei den neufranzöſiſchen Maßregeln für gute und einer großartigen Behandlung fähige Aufgaben, z. B. bei denen für die Erziehung und die Gemeinde- und Departementalfreiheit, hervortreten.

Durch dieſes Alles wirken ſich die Regierung und das Juſtemilieu und, ſo weit ſie dazu mitwirken, deſſen auswärtige Freunde in allen Beziehungen gerade ſelbſt entgegen. Sie wirken, leider! nur zu Gunſten der Republicaner, welche in einer neuen franzöſiſchen Kriſe, und vollends bei auswärtiger Einmiſchung, faſt unvermeidlich obenhin kommen müſſen, weil in ihnen alsdann die höchſten Principien der franzöſiſchen Nation, Nationalruhm, Gleichheits- und Freiheitsliebe, wenn auch in ſehr excentriſcher Geſtalt, allein noch ſich vereinigen, und zwar zugleich mit der ganzen Energie und jugendlichen Feuerkraft des franzöſiſchen Charakters, und weil eine vollendete Täuſchung der Freiheitsfreunde in dieſem Bürgerkönigthume mehr, als alles

Andere, den Glauben an die Monarchie erſchüttern würde. Freilich die rohen Ideen der meiſten franzöſiſchen Republicaner waren lange Zeit gerade die beſten Alliirten des Juſtemilieu. Aber dieſes hat in dankbarer Erwiederung dieſer Hülfeleiſtung durch ſeine fortgeſetzten Fehler auch dieſe ſeine Alliirten auf's Kräftigſte unterſtützt. Den Hunderttauſenden bereits mehr oder minder entſchiedenen Republicanern würden in ſolcher großen Erſchütterung ſogleich neue Hunderttauſende ſich anſchließen. Die noch keineswegs ſich mindernden oder verſöhnten Legitimiſten und die immer mehr hervortretenden Napoleoniſten, ja der kräftigſte Theil ſelbſt der Gründer des Julithrons, von der früher dynaſtiſchen linken Seite, arbeiten ihnen bereits kräftig in die Hände. „Allgemeines Stimmrecht, ein roher Eroberungs- und Kriegsruhm, der Raub unſeres deutſchen Weſtens und neue Allianz mit Rußland, um dieſelben gegen Ueberlaſſung Polens und des deutſchen Nordoſtens und, wie 1803 und 1808, gegen Theilung in das uns beiderſeits bereits angebotene deutſche Protectorat zu erwerben“ — dieſes ſind jetzt in allen franzöſiſchen Parteiblättern die täglichen Looſungsworte für den ſich immer mehr vorbereitenden Ausbruch des Kampfes. Die Republicaner ſelbſt denken ſogar noch an allgemeine Socialrevolutionen. Ueberhaupt aber, im Uebrigen uneinig, werden alle Parteien jetzt immer mehr einig in jenem neuen Programme, in der Feindſchaft gegen die neue Regierung und gegen den Frieden der Welt, und die innere Gährung wächſt täglich. Sind nun aber dieſe jetzigen Looſungsworte etwa beſſer, als jenes gemäßigte, würdige, von der Regierungspolitik in den Staub getretene Programm der Julirevolution? Sind ſie etwa weniger unheilvoll für den Frieden der Welt, die man auch jetzt noch durch Principien wird aufzuregen verſtehen? Sind ſie insbeſondere weniger unheilvoll für unſer unglückliches Deutſchland, welches immer weniger durch die verheißene gemeinſame deutſche Nationalfreiheit und Ehre, durch treue, ehrliche und deutſche Politik gegen große Stürme von Oſten und Weſten geeinigt und gekräftigt iſt *)? Und ſind in Frankreich etwa der Prätendenten und der meuchelmörderiſchen Verſchwörungen gegen den Julithron weniger geworden? Jene hält immer deutlicher auswärtige Politik bereit; dieſe regt ſtets auf's Neue die wachſende Mißachtung des falſche Juſtemilieu und ſeine moraliſche Verderbniß auf. Kann man ſich wirklich endliche Sicherung durch die bisherigen Mittel verſprechen, durch ſolche, wie ſie noch geſtern eine Zeitung des Juſtemilieu zur Charakteriſirung dieſes Syſtems laut zu preiſen wagte? Sie wagte nämlich

*) Neben bedeutenderen Gründen für die Wachſamkeit nach beiden Seiten, wie ſie auch die Pentarchie an die Hand gibt, iſt es vielleicht nicht unbeachtenswerth, daß derſelbe Hr. Durand, der ſo lange als Redacteur des Journal de Francfort den Apoſtel ruſſiſcher Politik machte, jetzt, als Redacteur des Napoleoniſtiſchen „Capitole“, den eifrigſten Vertheidiger jenes neueren ſauberen Programms macht. Doch das Volk ſieht lange, woher uns Verderben droht. Gebe Gott auch anderswo endlich Licht!

gelegentlich der neueſten Pulververſchwörung und der Beſorgniß einer neuen Emeute das laute Bekenntniß: Keine Emeute der Republikaner werde fortan gefährlich ſein, weil man liſtig ſo viel Verräther unter ihnen zu erkaufen oder unter ſie zu bringen gewußt habe, daß von zwanzig Republicanern ſechs im nächſten Ausbruch ſelbſt auf ihre eigenen Cameraden ſchießen würden. Und wo wird wohl der nur durch Materialismus gewonnenen Juſtemilieumänner aufopfernde, ausharrende Treue bleiben, wenn der Kampf erſt ausgebrochen, wenn auch nur augenblicklich factiſch die Macht unterliegt? Sie werden klüglich und kläglich jedem neuen Factum und jedem neuen Lohn huldigen. — Und wo vollends iſt jene außerordentliche moraliſche Begeiſterung für die neue Verfaſſung und Dynaſtie geblieben, die noch eine längere Zeit nach der Julirevolution und bis zur Enthüllung des neuen Juſtemilieuſyſtems ſelbſt die entgegengeſetzten Intereſſen und Parteien verſtummen machte und Millionen Arme zur Vertheidigung des neuen Throns, der neuen Ordnung der Dinge waffnete, welche ſelbſt im Auslande eine ſo furchtbare Gewalt auf die Völker ausübte, daß jede weiſe Politik vor einem Krieg gegen Frankreich erzitterte und lieber ſolche furchtbaren Verletzungen aller perſönlichen und Regierungsintereſſen, wie die durch die belgiſche Revolution und Volksſouveränetät zugefügten, geduldig hinnahm? Noch einmal: nie in ſeiner ganzen Geſchichte ſtand Frankreich ruhmvoller, größer, moraliſcher und geachteter da, als damals. Und wohin hat es die Juſtemilieupolitik gebracht? Von dem Innern will ich nicht weiter reden. Gehe Jeder, wenn er den Zeitungen nicht glaubt, nach Frankreich, und frage er die Anhänger des Syſtems ſelbſt, ob ſie es achten, ob ſie es nicht blos, weil und ſo lange es ihnen äußere Vortheile ſichern kann, oder wegen der großen Fehler der andern Parteien vorziehen? Frage man nach der moraliſchen Auctorität der Regierung, nach der Liebe und Treue für ſie. Welch' ein Zuſtand, wo der zuerſt beliebte Fürſt ſich nie ohne die argwöhniſchen Vorſichtsmaßregeln der verhaßteſten Tyrannen öffentlich dem Volke zeigen kann! Was die Stimmung im Auslande betrifft, ſo frage man nur, ob die Achtung der natürlichen Größe des Volks und des Throns der früheren Geſchichte und den Fortſchritten der Nation, ob ſie vollends irgend der Julirevolution entſpricht? Frage man bei den Königen und Fürſten, den Adelichen und Legitimiſten, welche den Adel und die Achtung des Königthums, den Glauben an daſſelbe durch das Juſtemilieu verletzt halten, welche für den Erben des großen franzöſiſchen Throns ſo hartnäckig ſelbſt die Hand der kleinſten aller Prinzeſſinnen für zu gut erklärten. Man frage, um von den ungemäßigteren nicht zu reden, bei den gemäßigten Freiheitsfreunden, die ihr Ideal, die Freiheit, die repräſentative Monarchie, in Frankreich in den Staub getreten und um den Glauben gebracht ſehen! Man frage bei den Freunden der ſittlichen Entwickelung der Völker, welche in Frankreich die öffentliche Moral ſo tief herabgewürdigt ſehen. Am Beſten drücken naiv die Vertheidiger des Juſtemilieu die durch ſein Syſtem bewirkte Minderung der inneren und

äußeren Kraft und Achtung der Regierung und der Nation ſeit der Julirevolution aus, wenn ſie es jetzt bewundernd preiſen, daß der arme Thron ja bis heute noch ſtehe, nur wanke, daß das arme Frankreich von der Todesgefahr eines Krieges und einer Zerſtückelung noch verſchont ſei. Kurz, wenn in der und einige Zeit nach der Julirevolution die Achtung und das Vertrauen zu der franzöſiſchen Nation, ihr Einfluß und moraliſches Uebergewicht größer waren, als je, ſo ſind ſie durch das Jüſtemilieu vielleicht tiefer herabgeſunken, wie in irgend einer anderen Periode. Und wenn auch dieſes Syſtem ſelbſt auf eine unblutige Weiſe geſtürzt werden ſollte, und wenn der federkräftige geſündere Nationalſinn alle anderen Verderbniſſe und Gefahren dieſer verkehrten Politik überwände und ausſchiede — die moraliſche Verderbniß und die Betrachtung des Herrlichen und Großen, was in ſo großer Zeit die neue Regierung für Frankreich, für Europa hätte leiſten können und ſollen — dieſe werden das Jüſtemilieu ewig anklagen. Aber auch die anderweitigen Uebel und Gefahren ſtehen wahrlich noch drohend genug vor unſeren Augen.

Darum alſo — im Intereſſe Frankreichs, Deutſchlands und Europas, im wahren Intereſſe der neuen Dynaſtie ſelbſt — wiederhole ich meinen Grundgedanken: „es werde die Regierung erhalten durch die Kräfte, welche ſie ſchufen, und zwar nicht vermittelſt des falſchen und ungerechten Jüſtemilieu, ſondern durch die wahre gerechte Vermittelung *)!“ C. Th. Welcker.

Jury, Schwur- oder Geſchworengericht als Rechtsanſtalt und als politiſches Inſtitut. Die großen Gebrechen unſerer deutſchen Strafrechtspflege und das Schwurgericht, als das einzige Mittel, ihnen gründlich abzuhelfen **). — I. Begriff des Schwurgerichts. — Im weiteren Sinne begreift man unter Schwurgericht jede Gerichtseinrichtung, bei welcher zur rechtlichen Verurtheilung eines Bürgers eine Schuldigerklärung von Mitbürgern oder Genoſſen nothwendig iſt. Es gehört hierher jede regelmäßige Mitwirkung von Bürgern oder Standesgenoſſen bei gerichtlichen Urtheilen. Das Schwurgericht im weiteren Sinne iſt der Gegenſatz einer

*) Vergl. die im Vorworte des erſten Bandes des Staats-Lex. S. XXX. ff. ausgeſprochene Anſicht über Jüſtemilieu und die wahre richtige Mitte.

**) Der Zweck dieſes Artikels iſt ein rein praktiſcher. Es gilt der Entſcheidung der Hauptfrage: ob das Schwurgericht in unſeren heutigen Verhältniſſen heilſam und nothwendig ſei, oder nicht? — Dieſes ſchließt aber die Hoffnung nicht aus, über dieſes großartige Inſtitut, ſo wie über unſer gegenwärtiges Strafverfahren neue Geſichtspuncte darbieten zu können. Jene Hauptfrage aber iſt für unſer Heiligſtes und Nächſtes, für Gerechtigkeit und Freiheit und für den Schutz unſerer ſelbſt, unſerer Kinder und unſerer Mitbürger zu wichtig, als daß ich nicht Theilnahme auch für die unvermeidliche Ausdehnung der Ausführung hoffe. Für das Staatslexikon wird ſie dadurch aufgewogen, daß nun die Artikel „Strafgerichte“ und „Strafproceß“ auf dieſen Artikel zurückweiſen dürfen.

Digitized by Google

Rechtsſprechung, welche vom Regenten, oder allein von richterlichen Staatsbeamten ausgeht. Der Name: Geſchworene aber bildete ſich in alten und neuen Zeiten für die mitrichtenden Bürger dadurch, daß ſie gewöhnlich für jede beſondere Gerichtsſitzung die treue Erfüllung ihrer richterlichen Pflicht beſchwören müſſen. Einerlei aber iſt's für den weiteren Begriff, ob, wie gewöhnlich bei den alten Germanen und in manchen Fällen bei Griechen und Römern, alle Bürger eines Gerichtsdiſtricts oder eines Volkes, alſo die Volksverſammlung, an der Schuldigerklärung Antheil nehmen dürfen, oder ob, wie gewöhnlich bei Griechen und Römern, bei der germaniſchen Schöffeneinrichtung und bei den neueren Geſchworenen, ein Ausſchuß von Bürgern oder Genoſſen die Uebrigen repräſentiren. Eben ſo iſt es einerlei für dieſen weiteren Begriff, ob, wie größtentheils in Rom und Griechenland und auch bei den Germanen vor der Ausbildung des neueren Geſchworengerichts und, wie namentlich in den Standesgenoſſengerichten der Miniſterialen, Lehnleute, Officiere und neuerlich der Standesherren und in den meiſten Schiedsgerichten, die Bürger oder die Genoſſen das ganze Urtheil allein ſprechen, oder ob ſie, wie die neueren Geſchworenen ſich nur auf die Thatfragen (die Entſcheidung über den Beweis) beſchränken und die Rechtsfragen (die Geſetzauslegung, die Beſtimmung der Thatfragen und der rechtlichen Folgen) den vorſitzenden Richtern überlaſſen. Dagegen liegt das tief in der Natur aller Volks- und Genoſſengerichte, daß ihre Verhandlungen regelmäßig öffentlich und mündlich, nicht geheim und unverſtändlich für die Mitbürger und Mitgenoſſen ſeien.

Im engeren Sinne verſteht man unter Schwurgericht nur jene, zum Theil in Norwegen und Schweden, vorzüglich aber in England bewirkte zeitgemäße Ausbildung des altdeutſchen Schwurgerichtes, welche jetzt in allen britiſchen Ländern aller Welttheile, in allen freien amerikaniſchen Staaten, in Schweden und Norwegen, in Frankreich, Portugal, Spanien, Belgien und allen deutſchen Ländern des linken Rheinufers Statt findet. Hiernach hat eine Auswahl der zutrauenswürdigſten Bürger mit den juriſtiſchen Staatsrichtern, unter deren Vorſitz und Controle, in der Art zuſammenzuwirken, daß die Geſchworenen zunächſt über die Thatfragen, die Staatsrichter über die Rechtsfragen entſcheiden.

Das Geſchworengericht im weiteren und im engeren Sinne kann dann wieder, entweder wie größtentheils in Rom und Griechenland, wie im alten und mittleren Deutſchland, und wie noch heut zu Tage in England und Amerika, zugleich in Criminal- und Civilſachen Statt finden, oder ſich auf eine unſerer heutigen Cultur und der Natur der Sache entſprechende Weiſe, ſo wie in Frankreich und in den deutſchen Ländern des linken Rheinufers, auf Criminalſachen beſchränken.

Die Geſchworenen in den peinlichen Proceſſen können nun wie-

der entweder als Anklage-Jury die Frage entſcheiden, ob in Beziehung auf ein zur Sprache gekommenes Verbrechen genügender Verdacht zur perſönlichen Anklage gegen ein beſtimmtes Individuum vorhanden ſei; oder ſie können als Urtheils-Jury die Frage entſcheiden, ob nach durchgeführtem Proceſſe der in Anklageſtand Verſetzte der verbrecheriſchen That in dem Endurtheil ſchuldig oder nicht ſchuldig zu erklären ſei. Die Anklage-Jury findet nur in den engliſchen Ländern Statt. In anderen Ländern, z. B. in Frankreich, hielt man nur für das Endurtheil die Mitwirkung von Bürgern für abſolut nothwendig. Ein Schwurgerichtsurtheil oder die rechtliche und politiſche Zuläſſigkeit einer Criminalanklage iſt auch mindeſtens weniger weſentlich für die öffentliche Gerechtigkeit und für die rechtliche Sicherheit der Bürger, als die Mitwirkung der Geſchworenen zum Endurtheil. Nur das iſt in Beziehung auf das Vorverfahren in Strafſachen abſolut weſentlich, daß beſſer als jetzt in Deutſchland dafür geſorgt werde, daß nicht ein einzelner von der Regierung abhängiger amovibler Inquiſitor, häufig ſelbſt ohne ſelbſtſtändigen öffentlichen Gerichtsſchreiber, willkürlich und geheim, oft ohne erwieſene Exiſtenz irgend eines wirklichen Vergehens oder genügenden Verdachts, die Proceſſe beginne. Es iſt wenigſtens, ſo wie in Frankreich, ein inamovibler Richter mit einem ſelbſtſtändigen öffentlichen Gerichtsſchreiber und die Aufforderung oder die ſofortige Hinzuziehung und Mitwirkung eines inamoviblen Richtercollegiums und eines öffentlichen Anklägers abſolut weſentlich. Sodann iſt noch nöthig, daß nach engliſchen Grundſätzen der Habeascorpusacte beſſer, als jetzt noch in Frankreich und als vollends in Deutſchland, gegen verletzende Schritte der Vorunterſuchung, gegen ihre ungebührliche Ausdehnung, gegen verletzende unnöthige Verhaftungen, Haus- und Papierdurchſuchungen, gegen Inquiſitionsmißbräuche und Kerkertorturen Bürgſchaft gegeben ſei.

Der Gegenſtand, worauf wir dieſen Artikel und unſere gemäßigten Wünſche für Deutſchland rückſichtlich des Schwurgerichts beſchränken, bildet nur das Schwurgericht im engeren Sinne und zwar auch dieſes nur in ſeiner Beſchränkung auf Strafſachen, und zwar auch hier nur beſchränkt auf das Endurtheil. Wir handeln alſo hier nur von derjenigen Gerichtseinrichtung, in welcher die Verurtheilung eines Bürgers zu peinlicher Strafe nur möglich iſt bei Mitwirkung einer Schuldigerklärung ſeiner Volksgenoſſen, und in welcher mit den juriſtiſchen Staatsbeamten, die theils als Richter, theils als Staatsanwälte und Vertheidiger den Proceß leiten und controliren und über die richtige Auslegung und Handhabung der Geſetze wachen, eine Anzahl von Mitbürgern des Angeklagten, die aus einer Liſte der zutrauenswürdigſten Staatsbürgerclaſſen unter Zuſammenwirkung der Obrigkeit und des Angeklagten vermittelſt des Looſes und des freien beiderſeitigen Recu-

ſationsrechtes als die möglichſt vertrauenswürdigen und unparteiiſchen auserwählt wurden, in der Art zuſammenwirken, daß nach vollſtändiger öffentlicher und mündlicher accuſatoriſcher Verhandlung dieſe Geſchworenen auf ihren Eid nach ihrer innigen moraliſchen Ueberzeugung entweder die Gewißheit oder die Zweifelhaftigkeit der Thatſachen der Schuld ausſagen, und die Staatsrichter im erſten Falle die Größe der geſetzlichen Strafe, im zweiten die Losſprechung erkennen.

II. Der geſchichtliche Urſprung einerſeits des neueuropäiſchen öffentlichen mündlichen Anklageproceſſes, vor dem Vereine juriſtiſcher Staatsrichter und bürgerlicher Geſchworenen, und anderſeits unſeres deutſchen geheimen ſchriftlichen Inquiſitions- und Relationsproceſſes, vor blos juriſtiſchen Regierungsbeamten.

1) Des Schwurgerichtes ächt deutſche Grundlage und Natur.

Man hat viel und gelehrt über die Entſtehung der beiden obengenannten Proceßarten geſtritten, der Hauptſache nach aber meiſt ſehr einſeitig.

Das Geſchworengericht im weiteren Sinne (I.) oder das Mitwirken der Mitbürger zu der Schuldigerklärung in Criminalproceſſen, ſo wie das öffentliche mündliche accuſatoriſche Verfahren, ſind in der That ſo alt, als die Geſchichte freier Völker. Die Hebräer in ihren beſſeren Zeiten, die freien Griechen und Römer und alle freien germaniſchen Völker kannten, wie es allgemein zugeſtanden iſt, kein anderes. Selbſt die ſlaviſchen Völker, ſo lange und wo ſie Freiheit behaupteten und behaupten, hatten und haben Schwurgerichte *). Es gilt heut zu Tage in allen wirklich freien Staaten der geſitteten Welt. Noch gab es kein Volk auf der Erde, welches wahre oder verfaſſungsmäßig geſicherte Freiheit hatte, oder dieſelbe behauptete, bei welchem die Bürger die Criminalproceſſe und mit ihnen Ehre, Leben und Freiheit der Bürger im Dunkel inquirirenden und richtenden Juriſten und Regierungsdienern überlaſſen hätten. Die Gerichtsverfaſſung aller civiliſirten Völker der neueren Zeit hatte bis zum ſpäteren Mittelalter im Weſentlichen gleiche Grundlagen. Dieſelben beſtanden — ſo weit nicht Kampf, Gottesurtheil, oder Eidhelfer die Streitigkeiten ſchlichteten — in der Entſcheidung des Volkes oder der Genoſſen. Dieſe Entſcheidung erfolgte in den altgermaniſchen, öffentlichen, mündlichen, accuſatoriſchen, allgemeinen Volksgerichten der Gemeinden, Centen, Grafſchaften, Provinzen und des Reichs; daneben ſchon ganz früh, ſpäter immer mehr in den Schöffengerichten, oder den Gerichten der vom Volk erwählten Repräſentanten deſſelben. (S. oben Bd. I. S. 278. 305. Bd. IV. S. 372.) Dieſe letzteren, in der Regel (und ſchon nach der Edda) zwölf an

*) Vergl. z. B. Evers, das älteſte Recht der Ruſſen S. 285. 301.

der Zahl, mußten bekanntlich zum Gerichte erſcheinen, während die ſonſt ſtimmfähigen Glieder jener Vereine nur das Recht behielten, wenn ſie erſchienen, als ſogenannter „Umſtand“ ihr Stimmrecht geltend zu machen, und dem Urtheile ihrer Repräſentanten beizuſtimmen, oder, auch es zu ändern. In den Feudalvereinen richteten die den Volksgerichten nachgebildeten Genoſſenſchaftsgerichte der Leibeigenen, der Hinterſaſſen, Miniſterialen und Vaſallen. Die allgemeine Reichsgeſetzgebung der Carolina, dieſe wichtigſte Grundlage noch unſeres heutigen gemeinen deutſchen Criminalrechts, erklärt wenigſtens ein Strafurtheil blos von Beamten und ohne Schuldigerklärung der Volksgenoſſen oder Schöffen im öffentlichen, mündlichen, accuſatoriſchen Schlußverfahren für rechtlich unmöglich. (S. „Carolina“.) Die ganzen Vereine der Genoſſen oder auserwählte Schöffen aus denſelben — „geſchworne Gerichtsſchöffen“ nach dem Ausdrucke der Carolina Artikel 88, oder: „Geſchworne“ geradezu, nach dem Ausdrucke des Kaiſerrechts (I, 1.) und anderer deutſchen Gerichtsordnungen, ſo z. B. nach der für das Landgericht des Klettgaues *) ſprachen überall in Deutſchland und meiſt bis zur Hälfte des vorigen Jahrhunderts, ja häufig, namentlich in den Reichsſtädten, bis zu Ende des deutſchen Reichs die Strafurtheile, und zwar theils nach dem in alter Weiſe die ganze, theils nach dem nur die Schluß-Verhandlung mit Oeffentlichkeit vor ihnen Statt gefunden hatte. Außerdem hatten noch reichsgeſetzlich bis zur Auflöſung des Reichs alle Angeklagten das Recht, durch Actenverſendung (ſ. den Artikel) die Zwiſchen- und Endurtheile von einem unparteiiſchen auswärtigen Schöffenſtuhle oder Spruchcollegium fällen zu laſſen, ſo wie auch die Volksgerichte ſich bei derſelben Raths erholen durften **).

Ueber die Thatſache jener ſpäteren Fortdauer der öffentlichen volksmäßigen Gerichte auch in allen Theilen von Deutſchland, kann für die Leſer der angeführten Schriftſteller über deutſche Gerichtsverfaſſung und Geſchworengericht, und insbeſondere auch der bei Maurer

*) Zentner, das Geſchworengericht. Freiburg, 1830. S. 167 ff.

**) Ueber die Volksgerichte der Hebräer iſt noch immer Michaelis' Moſaiſches Recht Band I. §. 2. zu vergleichen; über die der Griechen Wachsmuth's helleniſche Alterthumskunde Band II. Abtheilung I. S. 154 ff., Tittmann, griechiſche Staatsverfaſſung S. 193; außerdem die beſonderen Werke von Maier und Schömann, Hefter, Platner, Hutwalker u. ſ. w.; über die der Römer Schweppe, römiſche Rechtsgeſchichte Seite 889 flg., über die der Deutſchen endlich, namentlich auch die angedeuteten Grundzüge ihrer Einrichtung, die bekannten Werke von Eichhorn, Savigny, Maurer u. ſ. w. Ueber das Geſchworenengericht der Carolina ſ. den Artikel „Carolina“ und über die neuern Geſchworenengerichte Mittermaier, Strafverfahren Bd. I. §. 13 — 44 und die dort citirte Literatur. Die Abhandlung über das (ſchwediſche, norwegiſche, isländiſche, däniſche) Geſchworenengericht von Repp überſ. v. Buß, (Freiburg, 1835) iſt vorzüglich auch durch die neuen Nachweiſungen der Uebereinſtimmung der ſkandinaviſchen und der übrigen germaniſchen Rechtseinrichtungen, ſo wie des uralt repräſentativen Charakters der germaniſchen Schöffen intereſſant.

S. 334. 392 ff. Mittermaier 1 §. 13 ff. Zentner S. 154 ff. gegebenen Nachweiſungen kein Zweifel beſtehen. Nur zu beſſerer Veranſchaulichung will ich aus meinem nächſten Vaterlande einige Beiſpiele dieſer ſpäteren deutſchen volksmäßigen und — ſelbſt wenn kein Privatankläger auftrat — wenigſtens nach geſchloſſener Voruntersuchung öffentlichen und accuſatoriſchen Strafproceſſe anführen. In allen, auch in den nicht altbadiſchen, Landestheilen des Großherzogthums Baden beſtand, wie es zum Theil ſchon Zentner in der angeführten Schrift und Duttlinger in ſeinem Archiv für die Rechtspflege des Großherzogthums Baden Bd. I. S. 547 und neuerlich in einer öffentlichen Promotionsrede actenmäßig nachwieſen, bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts das den Forderungen der Reichsgeſetze und namentlich der peinlichen Gerichtsordnung Karl's V. entſprechende Schwurgericht. Vor meinen Augen liegt unter Anderem der actenmäßige Bericht über einen im Jahre 1748 in Durlach geführten Criminalproceß, welchen bereits das Durlacher Wochenblatt (1838 Nr. 38 in einer Beilage) abdrucken ließ.

Zu Gericht ſaßen: der fürſtliche Beamte als Stabsführer, welcher, ohne jedoch ſelbſt ein Votum zu haben, die Verhandlungen geſetzlich leitete, und dann zwölf bürgerliche Geſchworene oder Blutrichter. Das Gerichtsprotocoll berichtet die Verhandlungen alſo: „Actum Durlach den 4. Aprilis 1748.

„Peinlich Halsgericht vor Herrn Rath und Ambtmann Pfeiffer als Staabführer;

Aus Gericht und Rath als Blutrichter: Herr Jacob Lindauer; Herr Johannes Hernig" (folgen die zehn anderen Namen).

„Es hat ſich nemlich der Herr Rath und Ambtmann Pfeiffer als Staabsführer mit obenſtehenden 12 Gerichts- und Rathsperſonen niedergeſetzt, und nach deme der Delinquent aus dem Gefängniſſe abgeholt und in das arme Sünderſtüblein auf das Rathhaus, ſofort nach gehöriger Losſchließung, in die in der Rathsſtuben befindlichen Schranken durch die darzu beſtellte Bürgerwache geführet und vor das peinliche Halsgericht geſtellet worden, Ihnen allerſeits die Urſache dieſes peinlich angeſtellten Blutgerichts umſtändlich eröffnet, auch den desfalls ergangenen hochfürſtlichen Befehl öffentlich ableſen laſſen, und ſodann dem Stadtknecht befohlen, das Gericht gewöhnlichermaßen zu hegen und ſolches öffentlich auszurufen,* daß niemand bei Leib- und Leben-Strafe ſich unterſtehen ſolle, während dieſes Blutgerichts aufzuſtehen oder etwas zu reden, viel weniger thätlich zu handeln, er habe dann die Erlaubnis dazu von dem Herrn Staabsführer erhalten."

„Nach deme nun dieſes von dem Stadtknecht verrichtet worden, ſo hat der Staabsführer den hochfürſtlichen fiscaliſchen Anwalt Herrn J. G. Hernig, dermaligen Rentkammerrath und Ambts-Keller dahier, ſeine nomine fisci habende Klage anbringen zu dürfen, verwilliget, welches ſolcher auch ſogleich durch den Hof- und Ehegerichts-Advoca-

tum Herrn Wielandt verrichten und die Anklage öffentlich ableſen, ſofort ſelbige ad acta geben laſſen."

„Nach ſolchem iſt von dem Herrn Staabsführer dem Vertheidiger, Herrn Hof- und Ehegerichts-Advocato Breſſand, ebenfalls erlaubt worden, auf berührte fiscaliſche Anklage und, was er ſonſten zu ſeines Clienten Vorſtand beibringen könnte, vernehmen zu laſſen, welcher dann ſeine Defenſionsſchrift ebenfalls öffentlich abgeleſen und ſolche ſodann ad acta gegeben. Auf welche dann der Herr Advocat Wielandt ſeine gegen dieſe Defenſionsſchrift abgefaßte Replik auch öffentlich abgeleſen und ad acta übergeben, auch ad sententiam condemnatoriam submittiret hat."

„Endlich iſt von dem Hn. Defensori eine darwider gefertigte Duplik gleichfalls verleſen und in der Sache zu einem gebeihlichen Urtheil vor dem Inquiſiten beſchloſſen worden."

„Nachdem nun beide Theile ſubmittiret und darauf nebſt dem fiscaliſchen Herrn Anwalt abgetreten, auch der Maleficant abgeführet worden, ſo wurde folgendes abgefaßt:"

„In peinlicher Rechtfertigung ſich haltend und zwiſchen des durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Carl Friedrichs Markgrafen zu Baden und Hochberg ꝛc. verordneten fiscaliſchen Anwald, Klägern an einem und Johann Knöpfler, peinlich Beklagten andern Theils, wird die Sache für beſchloſſen an- und die Urthel bis auf fernere Betagung zu Bedacht genommen."

„Nach beſchehener Publication iſt das Zimmer geſchloſſen (die bis dahin ſtattfindende Oeffentlichkeit und Theilnahme des Publicums alſo aufgehoben) und durch den Herrn Staabsführer bei dieſem Blutgericht denen anweſenden Herrn Blutrichtern ſowohl aus dem Inquiſitions- als Beſiebenungsprotocolle, im gleichen aus hieſig hochfürſtlicher Malefiz- und Kaiſer Caroli quinti peinlicher Halsgerichtsordnung in facto et jure noch mehrere umſtändliche Nachricht, Information und Erläuterung gegeben, auch ſeiend dieſelbige ſammt und ſonders nachdrücklich erinnert worden, ihre Meinung und vota wegen des Delinquenten Beſtrafung alſo einzurichten, wie ſie es gegen Gott den Allmächtigen, gegen gnädigſte Landesherrſchaft und dann auch gegen ihrem eigenen Gewiſſen zu verantworten ſich getrauten."

„Auf ſolches nun haben die Herren Blutrichter ihre vota in folgender Ordnung zu Protocoll gegeben."

„1) Herr Jacob Lindauer der Gerichtsverwandte: In deme der Inquiſit zwei beträchtliche Diebſtähle begangen, obgleich ſolches nicht durch Einbrechen oder auf andere gefährliche Weiſe geſchehen, ſo halte er davor, daß derſelbe deſſen ungeachtet mit dem Strang vom Leben zum Tode zu bringen ſei."

„2) Hr. Gerichtsverwandter Johann Hernig: Des Delinquenten ganze Aufführung lege deutlich an den Tag, daß er nicht Willens gehabt, auf eine ehrliche und erlaubte Art ſeinen Lebensunterhalt zu ſuchen, ſondern vielmehr als ein Vagant herumzuziehen, um eine Ge-

legenheit zu finden, ſeinem Nebenmenſchen das Seinige zu entwenden, wie denn faſt an allen Orten, wo er ſich aufgehalten, Dieberei vorgegangen. Darum derſelbe hierbei zwei große Diebſtähle in dem Schwanen und Hirſch allhier wirklich begangen, auch mit ſolchen Umſtänden, davon er, wenn er der Thäter nicht geweſen, nichts wiſſen könne, eingeſtanden, ſo gehe ſeine Meinung dahin, daß er mit dem Strang vom Leben zum Tode gebracht werde."

Es folgen nun die zehn anderen Vota, alle mit eigenthümlich ausgedrückten, zum Theil neuen Gründen für die freilich harte, aber offenbar den damaligen poſitiven Geſetzen entſprechende Strafe. Sie nehmen dabei, wie auch ſchon das erſte Votum, auf die vom Defenſor vorgebrachten Vertheidigungsgründe Rückſicht. So ſagt der 11te Votant, der Rathsverwandte und Baumeiſter Gabriel Waag: „er könne nicht finden, wie dasjenige, was von dem Herrn Defensore vorgebracht worden, hinreichend ſeie, den Delinquenten von der auf dergleichen Diebſtähle, wie er begangen, geordneten Strafe der Hinrichtung mit dem Strange zu befreien, daher er auch denſelben dazu verurtheile."

Die ſämmtlichen Blutrichter, beſtehend aus fünf Gerichtsverwandten und ſieben Rathsverwandten, condemnirten hierauf den Angeklagten auch in die Koſten. Noch in der Sitzung ward das Urtheil ausgefertigt, nachher vom Fürſten beſtätigt und am 4. Mai vollzogen.

Die von Duttlinger ebenfalls aus den Acten referirten Fälle ſtellen im Weſentlichen völlig gleiches, öffentliches accuſatoriſches Gerichtsverfahren vor bürgerlichen Geſchworenenrichtern dar. So der am 4. Auguſt 1726 in Carlsruhe ebenfalls über einen Diebſtahl verhandelte Proceß; ferner der vom 30. Januar 1737, in dem altbadiſchen Amtsſtädtchen Emmendingen, gegen eine Kindesmörderin; endlich der vom 14. October 1771, in der damals öſterreichiſchen Stadt Freiburg, gegen einen Falſchmünzer. Nicht minder thun daſſelbe auch die bei Zentner befindlichen actenmäßigen Nachrichten von den Geſchworenengerichten in den früher dem Biſthume Baſel zugehörigen Städten Oppenau und Oberkirch; ferner in dem kaiſerlichen Landgericht des Klettgaus, wo das öffentliche, volksmäßige Gericht erſt gegen Untergang des Reichs endigte, ja, ſich in den an die Schweiz übergegangenen Diſtricten bis in die neuere Zeit erhielt (Zentner S. 166); ferner in der Benedirtiner Abtei Sct. Peter, wo ſich 14 Bürger als Richter finden — in den kaiſerlichen Landgerichten in Schwaben, nach deren Gerichtsordnung von 1562 „Bürgermeiſter und Rath der vier Gerichtsorte ſo viele „Urtheiler" verordnen ſollen, daß jedes Landgericht mit zwölf tüchtigen Urtheilern verſehen werden könne"; ferner in der Landgrafſchaft Hauenſtein, deren Freibrief von 1442 ihnen das alte Recht zuſicherte, „in allen Dingen durch ein Gericht der Gleichen und von keinem Fremden „gerichtet zu werden." Hier wird von 24 Geſchworenen entſchieden. Im Weſentlichen gleich iſt auch das Verfahren in den Reichsſtädten;

ſo in Ueberlingen, welches für die verſchiedenartigen Sachen faſt ſo verſchiedenartige Volksgerichte hatte, wie einſt Athen, und wo die Criminaluntersuchungen vom Syndicus, einem Gerichtsſchreiber und zwei Rathsherren gemeinſchaftlich geführt wurden, die ſämmtlichen Rathsherren aber richteten, und wo erſt gegen Ende des Reichs, 1803 nämlich, die Gerichtsbarkeit der Bürger aufhörte; ferner in Conſtanz, wo erſt 1786 eine öſterreichiſche Verordnung das Volksgericht unterdrückte; ferner in Offenburg, Gengenbach und Zell und der reichsfreien Landgemeinde des Harmersbacher Thales.

In Freiburg wurde in jenem von Duttlinger berichteten Falle das Blutgericht gebildet von dreißig Bürgern, nämlich von ſechs Rathsherren und 24 Zunftmeiſtern; in Emmendingen aber von zwölf Ortsvorſtänden, Vögten aus den umliegenden Dörfern. In Oppenau und Oberkirch wählten die Bürger aus ihrer Mitte auf eine längere Zeitdauer eine Anzahl geſchworene Schöffen, die man von der Zahl, welche nothwendig zu einem Gerichte berufen werden mußten, Zwölfer nannte. In Carlsruhe und Emmendingen war ſelbſt nicht einmal ein landesherrlicher Beamter, ſondern der Ortsbürgermeiſter, der Stabhalter, oder Gerichtsvorſitzer. Deshalb ſtimmen denn hier beide Stabhalter auch mit, während die landesherrlichen Stabhalter in Durlach und Freiburg keine Stimme hatten. Daher kommen denn auch in ritterſchaftlichen Bezirken am Kaiſerſtuhle, gleichzeitig, gerade ſo wie oftmals in den ſkandinaviſchen Reichen, nur elf Geſchworene oder Blutrichter vor, indem jeder nicht landesherrliche Stabhalter, als der Zwölfte, mitvotirt. Auch findet ſich der Unterſchied, daß in Freiburg vor der Entſcheidung ein Rechtsgutachten, und zwar von dem Freiburger Advocatencollegium, eingeholt war. Bei manchen Gerichten waren auch rechtsgelehrte Beamte in der Gerichtsſitzung anweſend, damit die Schöffen ihr Gutachten erbitten konnten (Zentner S. 163. 167). Von den gewöhnlichen drei Fragen bei Eröffnung des Gerichts gibt das Carlsruher Protocoll die erſte mit folgenden Worten: „ob dieſes Maleſizgericht mit genugſams ehrbaren, tauglichen Männern beſetzet ſeie?" Ueber die Bildung des Blut- oder Schwurgerichts bemerkt das Carlsruher Protocoll: „1) Wurde vor dem Oberamt Carlsruhe das Blutgericht mit einem Stabführer und zwölf Schöffen aus allhieſigem Stadtrath beſetzt, dieſelben ſämtlich ihres abgeſchwornen theuren Ayds gemahnt, und wie ſie Ihr Gewiſſen dergeſtalt beobachten ſollten, daß ſie es vor Gott dem Allmächtigen am jüngſten Gericht, Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht Ihrem gnädigſten Fürſten und Herren und der ganzen ehrbaren Welt verantworten könnten." Dem Ankläger und Vertheidiger wird freigeſtellt, Anklage oder Vertheidigung, ſchriftlich oder blos mündlich vorzubringen, ganz ſo, wie es die Carolina (Artikel 88. 99 und 90) geſtattet, indem ſie jedoch den mündlichen Vortrag als Regel voranſtellt, ſo wie ſie auch dem Angeklagten erlaubt, im Gerichte ſelbſt einen der Schöffen zu

ſeinem Vertheidiger zu erbitten, der aber dann nicht mehr mitſtimmt. Wogegen ſpätere Gerichtsordnungen, z. B. die von Oppenau (bei Zentner S. 156), den Angeklagten freiſtellten, von den Rathsherren oder aus dem Umſtande (dem Publicum, welches zuhört) ſich einen Vertheidiger zu wählen, nicht aber aus den Schöffen. Ausdrücklich erwähnt dann das Carlsruher Protocoll die dem Artikel 92 der Carolina entſprechende, nach der Entfernung des Publicums Statt findende gemeinſchaftliche Verhandlung der zwölf Geſchworenen, ihres Vornehmens der Acten, ihres Vorleſens des Beſiebenungsprotocolls (über das vor ſieben Zeugen wiederholte Geſtändniß des Angeklagten) und der betreffenden Stellen der Carolina und des Landrechts. Hier bildete ſich übrigens nur eine Stimmenmehrheit von zehn gegen zwei abweichende Stimmen.

Uebrigens wünſcht die badiſche Malefizordnung von 1588 (I. §. 1), daß wo möglich die öffentliche Gerichtsſitzung in einem Tage geendigt würde. Daß die Mitglieder des Gerichts aus den Gemeinderäthen, oder Ortsvorſtänden genommen, oder auf längere Zeit gewählt werden, fordert das Geſetz nicht, ſondern, ſo wie auch noch die Malefizordnung von 1710, nur: „daß ſie fromme, gottesfürchtige, getreue „Leute ſeyen, von ehrbarem, aufrichtigem Wandel, zwölf an der Zahl, „und nicht unter 25 Jahren.“ Nach der citirten Landgerichtsordnung des Klettgaus (I, 1 und II, 3.) ſollen die Richter oder Geſchworenen (eine größere Anzahl derſelben) jährlich neu ernannt, oder beſtätigt und für jeden Criminalfall 24 der tauglichſten Vögte oder Geſchworenen zum Gerichte gezogen werden.

Die Oeffentlichkeit dieſer Volksgerichte, überall wenigſtens bis zur Berathung der Geſchworenen, ergibt ſich aus allen Acten und Geſetzen. Ja oftmals erhielt ſich ſelbſt bis in ſpätere Zeiten die uralte deutſche Oeffentlichkeit der Verhandlung der Gerichte unter freiem Himmel. So hielt noch 1766 das kaiſerliche Landgericht im Klettgau offenes Gericht, mitten auf der Kaiſerſtuhler Rheinbrücke und wegen Störungen der Schweizer ſeitdem, bis in die Zeiten der franzöſiſchen Revolution, eine Viertelſtunde davon entfernt, und nur dann durfte wegen Kälte und Näſſe das Gericht unter Dach gehalten werden, wenn auf das öffentliche Ausrufen des Waibels: „ob Jemand „vorhanden, dem das Recht nicht eben ſo lieb unterm Dach als auf „der gewöhnlichen Rechtſtätte wäre?“ Niemand dawider ſich erklärte, wurde das Gericht unter Dach gehalten*). Auch in der Landgrafſchaft Hauenſtein, in den kaiſerlichen Landgerichten in Schwaben, ſo wie an vielen anderen Orten erhielt ſich dieſe Art der Oeffentlichkeit unter freiem Himmel bis in's gegenwärtige Jahrhundert**). Vollends aber die Oeffnung der Gerichtsthüren, beſonders in

*) Landgerichtsordn. v. Klettgau fol. 27. Zentner a. a. O. S. 143 ff.

**) Zentner S. 148. 169.

Criminalproceſſen, blieb in vielen Ländern, z. B. in Würtemberg, in Holſtein, vorzüglich auch in ſtädtiſchen Gerichten, bis zur Auflöſung des Reichs, zum Theil bis heute*). Zur Ehre des geſunden Menſchenverſtandes und des Rechtsgefühls im deutſchen Volke bedurfte es einer langen Zeit, bis man ihre lauten Widerſprüche gegen die Barbarei der Verurtheilung der Bürger in geheimer Juriſtenfehme unterdrücken konnte. Nur durch ein beſonderes kaiſerliches Privilegium konnte 1521 ein romaniſtiſcher Juriſt, der Vicecanzler Ziegler, das Recht erlangen, auf ſeiner Herrſchaft, mit beſchloſſener Thüre gültiges Gericht halten zu dürfen**).

Mit derſelben Treue, wie nach dem Bisherigen bei den endlichen Entſcheidungen des Proceſſes das Verfahren an die geſetzlichen Beſtimmungen der Carolina ſich anſchloß, läßt ſich annehmen, daß man, wenigſtens noch in den beſſeren Gerichten, während der Unterſuchung dieſelben befolgt, alſo namentlich auch mehrere, meiſt vier Schöffen, bei allen wichtigeren, mindeſtens zwei bei den unwichtigeren (ſ. oben Bd. III. S. 276) zugezogen habe. Sichtbar iſt namentlich die uralte deutſche, äußerſte Sorgfalt für vollſtändige Beweiſe. So genügte es nach dem Durlacher Falle ſelbſt noch nicht einmal, daß, wie das landesherrliche Reſcript und die Worte der Geſchworenen erklären, gegen jenen Dieb eidliche Zeugenausſagen vorhanden waren. Die in feierlichem Urtheile des oberſten Gerichtshofs erkannte Tortur muß auch noch ſein Geſtändniß heraustreiben, und dieſes ſpäter vor Gericht, in Gegenwart von ſieben Zeugen, „in förmlicher Beſiebenung“ wiederholt werden, wovon dann dem vollen Maleſizgerichte das Protocoll vorgelegt wurde. Freilich, das Mittel der Tortur iſt traurig, aber die Scheu vor dem Leichtſinne, mit welchem man jetzt Leben und Tod der Bürger bloſen Vermuthungen oder ſubjectiven Ueberzeugungen einiger geheim verhandelnden, abhängigen Beamten Preis gibt, geheimen Regierungsrichtern, die noch dazu niemals weder den Inquiſiten noch ſeine Vertheidiger ſelbſt hören und ſehen, ſondern auf einen höchſt unſicheren, einſeitigen Actenauszug eines Referenten urtheilen, der jene ebenfalls nie ſelbſt hörte und ſah, ſolcher ganz undeutſche Leichtſinn wäre unſeren ehrlichen Vorfahren als wahrhaft frevelhaft erſchienen.

Klar iſt es übrigens, daß wirklich auch noch alle erwähnten deutſchen Volksrichter, daß die „Geſchworenen“ der Carolina bis tief in's 18. Jahrhundert das ganze Strafurtheil allein fällten, über die Rechtsfrage, wie über die Thatſache entſchieden. Dazu alſo hielt die deutſche Nation zwei Jahrtauſende lang, hielten Kaiſer und Reich und die Landesfürſten, bis beinahe zur franzöſiſchen Revolution, ihre Bürger fähig. Und noch erinnern ſich in Carlsruhe, wie in den übrigen badiſchen Landestheilen, ältere Männer, wie ihre Väter, ſchlichte Bürger, über Leben und Tod Recht ſprachen. Iſt es nun alſo mehr ein

*) Zentner a. a. O. S. 147 ff.
**) Schoepflin, Alsatia illustr. II. 459 not. x.

Hohn, oder mehr eine unverzeihliche Unwiſſenheit, wenn heut zu Tage Manche die beſcheidene Forderung einer Wiederherſtellung auch nur der Oeffentlichkeit und einer zeitgemäßen Theilnahme der Bürger am Blutgerichte über ihre Mitbürger, eine Theilnahme in der Art, daß ſie blos durch Entſcheidung über die Thatfrage mit den rechtsgelehrten Staatsbeamten zuſammenwirken, damit beſeitigen wollen, daß ſie das Volk für noch unfähig, oder wohl gar dieſe gerechteſte Forderung als undeutſch, ja ſelbſt wahrhaft majeſtätsbeleidigend, als mit deutſchem Fürſtenthume unverträglich erklären? In Baden Durlach verdrängte übrigens die Beamtenmacht und das allmälig immer geheimer werdende juriſtiſche Beamtengericht im Jahre 1753, in Baden Baden aber erſt im Jahre 1786 das öffentliche Volksgericht *). Für neu erworbene Landestheile, in welchen es ſich noch in Trümmern erhalten hatte, hob es ausdrücklich erſt das Strafedict von 1803 (§. 6 u. 17) auf. In Schleswig und Holſtein, in den Städten und ſelbſt zum Theile auf dem Lande, haben ſich ſogar noch bis jetzt fragmentariſch die altdeutſche Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und die Bildung der Gerichte durch Bürger und Landleute für Civil- und Criminalſachen erhalten **).

Nur erſt in den Zeiten wurde mehr und mehr die deutſche Nation ihrer öffentlichen Schwurgerichte, die allerdings einer Reform, aber keiner Aufhebung bedurften, beraubt, als, bei wachſender Schrankenloſigkeit des fürſtlichen Abſolutismus, der Despotismus der Beamtenkaſte und der Höflinge alle nationalen, volksmäßigen und freiheitlichen Grundlagen des vaterländiſchen Lebens, die Reichs- und landſtändiſche Verfaſſung, die freien Gemeinde- und Municipalrechte in Stadt und Land mit ihrem Haſſe verfolgte, untergrub und zerſtörte. — Gerade dieſe Zerſtörung aber war es ja auch, welche die deutſche, nationale Geſinnung und Kraft ſo furchtbar lähmte, welche unſere ehrwürdige Reichsverfaſſung auflöſ'te, die Fremdenherrſchaft, den Untergang ſo vieler Fürſtenhäuſer und beinahe für immer der Freiheit des Vaterlandes herbeiführte, welche uns bis jetzt zwiſchen unſerer doppelten übermächtigen Nachbarſchaft und in unſerer Zerſplitterung in einer wahrhaft gefährlichen Lage ließ, in welcher nur zeitgemäße Herſtellung nationaler, volksmäßiger Inſtitutionen, eben ſo in der Rechtsſprechung, wie in der bereits wieder volksmäßig gewordenen Landesgeſetzgebung und Gemeindeverwaltung, die Grundbedingung unſerer Kräftigung und unſerer Rettung iſt.

So wie das öffentliche Volks- oder Genoſſengericht überall in Europa in den einzelnen Ländern, Städten und Ständen in dem Maße ſich erhielt, wie noch Freiheit dauerte, ſo wurde es überall auch beim Wiedererwachen der Freiheit wiederhergeſtellt, oder doch zurückgefordert. — So wurde es hergeſtellt in Frankreich, Nor-

*) Duttlinger S. 547.
**) S. Falk's Gerichtsverfaſſung der Herzogthümer Schleswig und Holſtein, z. B. S. 159 ff. 216 ff.

wegen, Spanien, Portugal, Belgien, und durch ihre frühere Verbindung mit Frankreich auch in den preußiſchen, heſſiſchen und baieriſchen Ländern des linken Rheinufers. So wurde es überall von den Ständeverſammlungen der conſtitutionellen deutſchen Staaten zurückgefordert, bis jetzt aber nur zum kleinſten Theile durch eine neue Einrichtung in Würtemberg wiedereingeführt *).

2) Die naturgemäße Entwickelung des heutigen Schwurgerichts aus dem altdeutſchen Volks- und Schöffengerichte durch die Umbildung der Volks- und der feudalſtändiſchen Verfaſſung in freie ſtaatsbürgerliche ſtändiſche Verfaſſung.

Die vorzüglichſten Unterſchiede des neueuropäiſchen Schwurgerichts von den früheren Volksgerichten überhaupt beſtehen für's Erſte darin, daß an den älteren Volksgerichten mehr oder minder die Maſſe der Bürger Antheil nahm, während in den neueren Schwurgerichten das Volk nur durch eine kleine auserwählte Anzahl von Bürgern repräſentirt iſt. Sodann aber richteten in den älteren Volksgerichten die Bürger über die That- und über die Rechtsfragen, bei dem neueren Schwurgerichte nur über die erſteren.

Doch wie im geſchichtlichen Leben gewöhnlich die Verſchiedenheiten ſich mehr einander annähern, als in abſoluten Gegenſätzen aus einander treten, ſo auch hier in Beziehung auf die beiden Hauptunterſchiede der alten und neuen Volksgerichte. Es nähern ſich für's Erſte ſchon die bei den Athenern in die einzelnen Gerichtshöfe vertheilte größere Anzahl der Bürger, und vollends die zu Rom in die verſchiedenen beſonderen Criminalgerichte (Quaestiones) vertheilte kleinere Anzahl von Volksrichtern (Iudices), welche letztere ſchon ähnlich, wie bei den neueren Criminalgerichten, unter Mitwirkung des Angeklagten ausgewählt war, gewiß ſehr bedeutend der neueren Volksrepräſentation der Geſchworenen. Noch mehr thut dieſes die noch kleinere Anzahl jener germaniſchen zwölf Schöffen.

Es beſchränkten ſich aber auch für's Zweite ſchon die römiſchen Judices — und nicht blos die unter dem Prätor in geringeren ſogenannten Privatvergehen, ſondern auch die in den öffentlichen Criminalgerichten richtenden — im Weſentlichen auf die Erklärung der Thatſache der Schuld und überließen den vorſitzenden Magiſtraten die Zuerkennung der geſetzlichen Strafe. Nicht minder ſuchten auch in den ſkandinaviſchen Reichen die rechtskundigen Geſetzmänner, welche dort die vom Volke erwählten 12 Geſchworenen präſidirten, ſeitdem ſie mehr Kron- als Volksbeamte waren, im Vereine mit den Königen die Geſchworenen oft auf ein bloſes Urtheil über den Beweis zu beſchränken **).

---

*) Edict über die Rechtspflege in den unteren Inſtanzen (Stuttgart, 1819) §. 43 ff.

**) Repp a. a. O. S. 52 u. 64.

Auch bei den deutſchen Schöffen enthält die ihnen nach der Carolina häufig und für jeden Fall ſchwierigerer Rechtsfragen zur Pflicht gemachte Einholung des Raths von Rechtsverſtändigen ſchon eine Art von Beſchränkung auf die Thatfragen. Und hierbei und weil ſie die römiſchen und kanoniſchen Geſetze, welche durch die Juriſten leider in fremder Sprache in die Rechtsſprechung allmälig eingedrungen waren, nicht ſelbſt ſtudiren konnten, machte es ſich natürlich, daß die vorſitzenden juriſtiſchen Richter allermeiſt mehr und mehr Antheil an dem Urtheile erhielten. Noch näher einem Geſchworenenurtheile blos über die Thatſache der Schuld ſteht ein anderes urdeutſches gerichtliches Inſtitut aller germaniſchen Völker, die Eidhelfer oder die Abſchwörung der Schuld durch zwölf oder mehr Mitſchwörer. So wie nämlich der Ankläger ſich an die öffentlichen Geſchworenen wendete, um durch ſie den Ausſpruch der Schuld des Beklagten zu erwirken, ſo konnte dieſer oft dadurch den Proceß beendigen, daß er eine Anzahl Privatgeſchworene ſtellte, die, wenn ſie mit ihm ſelbſt einſtimmig ſeine Unſchuld beſchwuren, ein Beweis für dieſelbe wurden und ihn frei machten. Dieſe Art der Proceßſchlichtung (bei den Engländern Wager of Law, bei den Schweden Edh genannt) fand theils ſelbſtſtändig, theils vor dem Volks- oder Geſchworenen-Gerichte Statt und war ſehr beliebt. Durch eine größere Anzahl von Privatmitſchwörern aber konnte auch hier der Ankläger gegen den Angeklagten ſiegen.

Auch in den geiſtlichen Send- oder Synodalgerichten gab es Schöffen, die ſpäter mehr auf die Thatfrage beſchränkt wurden. Die Biſchöfe hielten nämlich ſchon frühe bei ihren Kirchenviſitationen in den einzelnen Kirchſpielen ein kirchliches Strafgericht über religiöſe Vergehen. Ganz nach den allgemeinen freien germaniſchen Grundſätzen richteten nun hier urſprünglich die ganze Kirchengemeinde, und mit ihr, oder für ſie, bald ebenfalls, ſo wie in den weltlichen Gerichten, aus ihrer Mitte erwählte Schöffen. Bei Ausbildung der geiſtlichen Hierarchie und ihrer ariſtokratiſchen Prieſterkaſte aber beraubten die geiſtlichen Vorſteher dieſer Sendgerichte, die Biſchöfe, die verſammelte Kirchengemeinde und ihre kirchlichen Schöffen des Rechts, über die kirchlichen Bußen, oder über die Rechtsfrage mitzuſtimmen. Nur das Entſcheiden, ja immer mehr nur das bloſe Ausſagen über die Thatſachen der Vergehen blieb alſo hier übrig von dem altdeutſchen Volksgericht, bis — ſeit Ausbildung der hierarchiſchen Inquiſition — dieſe Schöffen faſt nur auf eine, dem alt- und neugermaniſchen Schwurgericht fremde, Weiſe zu einem inquiſitoriſchen Nachſpüren und Denunciren gebraucht wurden.

Dagegen war umgekehrt bei den engliſchen Geſchworenen dieſe Beſchränkung auf die Thatfrage keineswegs ſo vollſtändig und allgemein, als größtentheils bei den neueren engliſchen, und vollends bei den franzöſiſchen Geſchworenen. Selbſt noch Blackſtone in ſeinem Commentar über das engliſche Recht (IV. 27. 33.) legt den neueren eng-

liſchen Geſchworenen, wie den älteren ſkandinaviſchen und den deutſchen, auch die Befugniß bei, über die Rechtsfrage zu entſcheiden, und ſagt, daß ſie „ſobald ſie dieſes auf ihren geleiſteten Eid wagen wollten, auch „ein vollſtändiges Urtheil zu fällen, das unbezweifelte Recht hät„ten." Aber ſie beſchränkten ſich mit Recht, unſerem heutigen Culturſtande und der Ausbildung eines beſonderen Juriſtenſtandes entſprechend, immer vollſtändiger auf die Thatfrage der Schuld. Ja, in einzelnen Fällen überlaſſen ſie ſogar dem Richter das Recht der Entſcheidung darüber, ob eine gewiſſe, lediglich als Factum von ihnen beſtätigte That auch den Charakter eines Verbrechens habe. Dieſer Zuſammenhang des engliſchen Schwurgerichts mit dem alten Volks- und Schwurgerichte erklärt es auch, daß, obgleich man ſpäter immer mehr den vorſitzenden Beamten die Befugniß der Ausſprechung des rein juriſtiſchen Theils des Urtheils überließ, man ſie doch lange hierin ſehr beſchränkte. Sie ſollten nach bekannten engliſchen Rechtsanſichten nur buchſtäblich das anzuwendende Strafgeſetz ableſen; ähnlich den alten ſkandinaviſchen Geſetzmännern, welche früher, als ein lebendiger Geſetzcodex, ſogar der Volksverſammlung die ganzen Volksgeſetze auswendig herſagen mußten. Sie ſollten dagegen nicht eigentlich juriſtiſch oder logiſch beſchränkend oder ausdehnend auslegen oder richten, ſondern ſtreng beim Buchſtaben ſtehen bleiben. Doch wurde das längere Feſthalten dieſer an ſich unnatürlichen richterlichen Beſchränkung, die zuweilen zu bekannten ſonderbaren Sentenzen führte, ſpäter immer mehr nur ein Mittel, um der Anwendung veralteter und zu harter Strafgeſetze zu entgehen. Eine logiſche Auslegung zu Gunſten einer nach dem wahren Geiſte des Geſetzes auszuſprechenden Freiſprechung oder einer milderen Strafe beſtritt man daher den präſidirenden Oberrichtern nicht.

Was ſoll man nun ſagen von den großen gelehrten Streitigkeiten, wie und wo das engliſche und das franzöſiſche, überhaupt das neuere Geſchworenengericht entſtanden ſei; ob unmittelbar nur aus dem altdeutſchen Volksgerichte; ob aus den uralten oder ſpäteren Schöffen; ob blos aus der altdeutſchen Geſammtbürgerſchaft und aus einem eidlichen Zeugniſſe der Gemeinde; aus den Eidhelfern; oder aus den geiſtlichen Sendgerichten, oder auch aus den germaniſchen Geſetzen oder Aſſiſen für das Königreich Jeruſalem; ob in England oder nur in den ſkandinaviſchen Reichen; ob blos durch Heinrich's II. Reformen in England, wodurch er im 12. Jahrhunderte in England, vorzüglich zur beſſeren Beſchränkung der häufigen Gottesurtheile, den Gerichtsſitzungen (Aſſiſen) beſſere Einrichtung gab, oder ob endlich nur allein aus dem nicht ſeltenen Schiedsgerichte von Sachverſtändigen (Prud' hommes)? Was kann man anders ſagen, als daß auch hier unſere Gelehrſamkeit den Wald vor lauter Bäumen nicht ſah! Man machte es wie in dem gelehrten Streite über die deutſchen Landſtände, die der Eine lediglich von Unionen und Genoſſenſchaften im Mittelalter, der Andere vom freien Grundeigenthume, der Dritte von den Vaſallen- und Mannentagen, der Vierte von den freien ſtädtiſchen Municipalverfaſſungen, der Fünfte von den

miniſterialen und Hoftagen, der Sechſte von fürſtlichen Privilegien gegen Uebernahme landesherrlicher Schulden, der Siebente endlich von der Entſtehung der Landeshoheit und von der Nachahmung der Reichsverfaſſung und reichsgeſetzlicher Beſtimmung ableiten wollte; während doch die allgemeine weſentliche Grundlage in den urdeutſchen Freiheits- und Zuſtimmungs und Bewilligungsrechten für alle gemeinſchaftliche Geſetzgebung, Regierung und Beſteuerung beſtand, und jene anderen hiſtoriſchen Umſtände zum Theile nur Momente der Ausbildung, der hiſtoriſchen Geſtaltung und der Unterſtützung der ſtändiſchen Verfaſſungen wurden. Der tiefere, praktiſchere geſchichtliche Sinn und die wahre Gelehrſamkeit des britiſchen Blackſtone und unſeres deutſchen Juſtus Möſer ſtanden keinen Augenblick an, auf gleiche Weiſe das engliſche Geſchworenengericht wie das deutſche Schöffengericht des Mittelalters, namentlich auch das der Carolina dem Weſen nach unbedingt aus der allgemeinen germaniſchen Volksfreiheit abzuleiten, aus dem allgemeinen altdeutſchen Rechte jedes freien Bürgers, nur auf Schuldigerklärung ſeines Volks oder ſeiner Mitbürger verurtheilt werden zu dürfen. Selbſt der äußeren Einrichtung nach knüpften ſie es mit Recht vorzugsweiſe an das altdeutſche Volks- und öffentliche Geſchworenengericht, deſſen Einrichtung aber in der Entwickelung vorzüglich von jenem Beweisinſtitute der Privatgeſchworenen oder Eidhelfer beſtimmt wurde. Sie erklärten es zugleich auch aus der noch älteren geſunden Vernunft, aus dem wahren Naturrechte aller freien Völker, welche ſtets einſahen, daß Gericht über Leben und Tod eine heilige allgemeine Angelegenheit iſt, ein alle Bürger angehendes Nationalrecht, welches unter ihrer Mitwirkung und unter dem moraliſchen Himmelslichte der Oeffentlichkeit auszuüben ſei, und daß zugleich ein befriedigender criminalrechtlicher Beweis auf andere Weiſe in der Regel nicht zu finden iſt, als ſo, daß eine Anzahl der tauglichſten Mitbürger, nach möglichſt vollſtändiger eigener Anſchauung und Prüfung aller Perſönlichkeiten, ihrer Ausſagen und Verhältniſſe, ihre eidliche gewiſſenhafte Ueberzeugung im Namen ihres Volkes ausſprechen. Sie erklärten daher dieſe Mitwirkung des Volkes zu Criminalurtheilen für ein eben ſo unzerſtörbares als uraltes Nationalrecht, obgleich es, wie das Recht der Geſetzeszuſtimmung oder das der Steuerverwilligung, in verſchiedenen zeitgemäßen Formen auszuüben iſt, früher in den mehr demokratiſchen, jetzt, nach Ausbildung der monarchiſchen ſtändiſchen Verfaſſung, gleich der Geſetzgebung, in mehr monarchiſchen und namentlich in angemeſſener Zuſammenwirkung von Regierung und Regierten *).

Und dabei wird es auch bleiben, mag man auch noch ſo einſeitig gelehrt aus den natürlichen Schwankungen der Inſtitutionen im Mittelalter einzelne jener Momente der hiſtoriſchen Ge-

*) S. oben Bd. III. S. 276.

ſtaltung unrichtig zur wahren Grundlage des ganzen Nationalinſtituts ſtempeln oder auch durch einzelne einſeitige juriſtiſche und politiſche Rückſichten und Klügeleien ſeine weſentliche Gerechtigkeit verdunkeln wollen.

Gerade eben ſo aber, wie in Beziehung auf die ganze neuere ſtändiſche Monarchie alle freiheitliebenden Völker der geſitteten Welt und ihre weiſeren Staatsmänner immer mehr jenem tiefen praktiſchen Sinne der freien Briten huldigen, mit welchen ſie ſelbſt unter allem Drucke despotiſcher Eroberungs- und Feudalgewalt und ihrer Ueberbleibſel doch ſtets die freien ächt deutſchen Grundlagen ihrer Geſellſchaft zugleich feſthielten, und zugleich zeitgemäß zu wahrem organiſchen Zuſammenhange auszubilden wußten, ſo verdient vor Allem auch das neuere Schwurgericht dieſe Bewunderung, zumal wenn man vergleicht, wohin die übrigen germaniſchen Völker und vollends die deutſchen bei ganz gleichen Grundlagen ſich führen ließen.

Aecht deutſch blieb das neuere Schwurgericht, ſo wie auch noch jenes oben geſchilderte ſpätere deutſche Volks- oder Schöffen-Gericht nach der Carolina, in der Hauptſache, oder darin: daß kein Bürger verurtheilt werden durfte, ohne daß er durch achtbare Repräſentation ſeiner Mitbürger und ſeines Vaterlandes nach accuſatoriſcher öffentlicher Verhandlung für ſchuldig erklärt worden war.

Aber wie viel weiſer und für Freiheit und Gerechtigkeit glücklicher wußten die Briten daſſelbe rein deutſche Inſtitut zu behaupten und auszubilden! Sie erhielten es einerſeits gänzlich rein und frei von den fremdartigen zerſtörenden Einflüſſen der volksverachtenden Romaniſten, die ſie aus Parlament und Gericht jagten, wie von aller hierarchiſchen und kanoniſchen Inquiſition, und retteten dadurch das Grundinſtitut bürgerlicher Freiheit und mit ihm die Freiheit ihres Vaterlandes *) und der Welt. Dagegen huldigten ſie anderſeits der mehr monarchiſchen und neueren Verfaſſung und der höheren Civiliſation durch die ganze Beiden entſprechende Ausbildung ihres Schwurgerichts. Die einfachen, naturgemäßen und doch ſo unendlich folgereichen Vorzüge dieſer Ausbildung ſind vorzüglich die folgenden ſechs.

1) Sie beſeitigten gänzlich alle directe Mitentſcheidung und Oberentſcheidung des demokratiſchen Volks, des ſogenannten Umſtandes, welche in Dänemark das Schwurgericht unbeliebt machten und zerſtörten, weil dort die Geſchworenen ſogar beim Umſtoßen ihrer Entſcheidung ſchwere Bußen zu zahlen hatten **). Statt derſelben überließen ſie einerſeits der Nation, ihrer öffentlichen Meinung in der vollſtän-

*) So urtheilen mit dem gründlichen Blackſtone die Engländer ſelbſt. S. auch Zentner S. 187. 194.

**) Für die hier und auf den nächſten Seiten angeführten Nachrichten über die ſkandinaviſchen Gerichte gibt unter anderen Repp in der citirten Abhandlung vollſtändige urkundliche Beweiſe.

digſten Oeffentlichkeit und der Mittheilung auch durch preßfreie Zeitungen eine mittelbare controlirende Einwirkung. Anderſeits übergaben ſie die Entſcheidung über Verletzung der Geſetze und daraus entſtehende Nichtigkeiten dem aus den zwölf rechtsgelehrten Oberrichtern gebildeten königlichen Obergerichte, und gaben auch den rechtsgelehrten königlichen Präſidenten des Schwurgerichts einige unten zu erwähnende wichtige Mittel, ungerechten materiellen Entſcheidungen vorzubeugen oder abzuhelfen. Gleich weiſe aber vermieden ſie es, ähnlich wie ſpäter die Dänen und Schweden, den auch dort das oberſte Gericht bildenden zwölf Oberrichtern, ſeit dieſelben vom Könige angeſtellte Rechtsgelehrte waren, ferner als einem höchſten Schwurgericht — (was das Obergericht urſprünglich ſein ſollte) — eine Oberentſcheidung im Materiellen zu geben und dadurch eigentlich das Weſen der Schwurgerichtsentſcheidung zu beeinträchtigen.

2) Auch die Erwählung der Geſchworenen wurde theils monarchiſcher, theils aber auch in jeder Hinſicht beſſer, als die der meiſten ſpäteren deutſchen Schöffen. Zwar wurde der uralte Grundſatz, daß ſie Volksrepräſentanten, und zwar wie alle Geſetze aller germaniſchen Völker ſtets forderten, eine Auswahl der beſten und achtbarſten Bürger des Volkes ſein ſollten, ſtets feſtgehalten. Er galt auch ſpäter eben ſo gut, wie damals, als die Schöffen auch noch nach Karl's des Großen Geſetzen und in vielen der obenerwähnten ſpäteren deutſchen Schöffengerichten unmittelbar vom Volke erwählt wurden, und dieſes die Sprüche ſeiner Stellvertreter noch reformiren durfte. Jene Wahl geſchah natürlich auch früher in den ſkandinaviſchen Reichen, wo die Geſchworenen eben von ihrer meiſt in der Volksverſammlung Statt findenden Erwählung zu jedem Schwurgerichte die Erwählten (Nämnd, Nävninger), oder von ihrer Eigenſchaft und Pflicht der Wahrhaftigkeit die Wahrſprechenden (Sandemen, veridici) hießen (woher auch ihre Ausſprüche hier wie in England Verdicte genannt wurden). Eben ſo aber wie ſpäter in den nordiſchen Reichen, ſo wurde auch in England die Auswahl der Geſchworenen durch die große Theilnahme, welche einerſeits ſtets die Regierung, anderſeits beide Parteien, der Ankläger und der Angeklagte, bei denſelben erhielten, theils mehr monarchiſch, und einer Repräſentation des ganzen Vaterlandes, alſo auch der jetzt ſouveränen Regierung, wie des regierten freien Volkes angemeſſen, theils zugleich parteiloſer für den Angeklagten, wie für den Ankläger. Es vereinigte in der letzten Beziehung höchſt vortheilhaft und organiſch Volksrecht und Königsrecht, und die beiden Richtungen jenes alten öffentlichen und des Privatſchwurgerichts und die in denſelben Statt findenden verſchiedenartigen Einflüſſe des Anklägers und des Angeklagten auf die Auswahl der Geſchworenen. Die Auswahl der neueren Geſchworenen vereint und befriedigt, wie ſich unten zeigen wird, alle Intereſſen. Durch die ſtets neue Auswahl für jede Gerichtsſitzung und jeden Proceß aber geſchah dieſes mehr, und es blieben auch die Geſchworenen eine reinere Reprä-

ſentation des Volkes, als wenn, wie ſpäter oft in Deutſchland, die Schöffen auf längere Zeit ernannt oder mit der bürgerlichen Magiſtratur identiſch wurden.

3) Auch die Ernennung der Gerichtsvorſtände, welche in England aus einem oder zwei der vom Könige unabſetzbar angeſtellten rechtsverſtändigen zwölf Oberrichter beſtehen, und welche nach einem regelmäßigen Wechſel, ähnlich den Sendgraven Karl's des Großen, das Land bereiſen, iſt ſicher monarchiſcher, als die in alten Zeiten auch in Deutſchland Statt findende Volkswahl der Graven und Centgraven und in Skandinavien der Geſetzmänner, ja ſelbſt noch als jenes oben erwähnte Präſidium der ſpäteren deutſchen Schöffen durch Gemeindevorſtände. Dabei hat es aber auch zugleich wieder etwas Nationales, der Idee eines Ausſpruchs des Vaterlandes Entſprechendes, daß der Präſident der Aſſiſe nicht, wie ſpäter der ſkandinaviſche Geſetzmann, ein beſtändiger Beamter des Diſtricts iſt, vollends kein Vollziehungsbeamter, wie die alten Graven und Centgraven, oder wie etwa einer der beiden jetzigen engliſchen Gravſchaftsvorſtände.

4) Auf's Neue aber iſt es monarchiſcher und zugleich der höheren Civiliſation mit ihrer Theilung der Arbeit entſprechender, für's Erſte, daß die Vorſtände des Schwurgerichts (wie allermeiſt auch die Ankläger und Vertheidiger) rechtsgelehrte Beamten, aber freilich — ſtatt der Romaniſten und Kanoniſten — vaterländiſche Rechtsgelehrte ſind, während häufig auch noch in den ſpäteren Schöffengerichten Nichtjuriſten präſidirten; ſodann auch das, daß Alles, was gelehrte juriſtiſche Kenntniß erheiſcht, den Rechtsgelehrten, der, wie ſich zeigen wird, durchaus nicht techniſch juriſtiſche Ausſpruch über die Thatſachen der Schuld dagegen den Geſchworenen bleibt, und daß beide — das Staatsamt und die Volksfreiheit, der Rechtsverſtand und der praktiſche Bürgerverſtand — unter ſich und mit der ſie bewachenden Nation und Regierung auf die glücklichſte Weiſe für ein möglichſt gerechtes Strafurtheil regelmäßig organiſch zuſammenwirken. Wie ungleich glücklicher iſt dieſes als jenes unorganiſche zufällige Hinzukommen rechtsgelehrter Einwirkung bei den ſpäteren deutſchen Schöffengerichten, der Einwirkung nämlich theils durch das Präſidium einzelner juriſtiſcher Beamten, die von aller Theilnahme auch nur an dem juriſtiſchen Beſtandtheile des Urtheils ausgeſchloſſen ſein ſollten, theils durch die freigelaſſenen Rathserholungen bei den Rechtsverſtändigen *).

---

*) Auch hier zeigt ſich übrigens der Einfluß jenes doppelten altdeutſchen Beſtandtheils der alten Privat-Geſchworenen oder der Mitſchwörenden (des Wager of Law) und der alten öffentlichen Geſchworenen. Die neueren Geſchworenen ſind nach dem erſten Elemente Beweisinſtitut, ein kunſtverſtändiger Beweis der Thatſache (Trial by Jury); nach dem zweiten zugleich Urtheilsfinder, Urtheilsbehörde, als welche ſie ſogar früher die Rechtsgelehrten auf die vorhin angeführte Weiſe beſchränkten. Von den Eidhelfern nahmen die Engländer neben der Beſchränkung der Jury auf die Thatſache der Schuld auch die bei der Eidhülfe natürliche Einſtimmigkeit an,

5) Ungleich förderlicher für Gerechtigkeit und Freiheit iſt auch darin das engliſche Schwurgericht, daß es feſthielt an den altdeutſchen Grundſätzen, daß, verſchieden von dem ſpäteren deutſchen Schöffengerichte, die ganzen Hauptverhandlungen, alſo auch die Ausſagen des Angeklagten und aller Zeugen ſtets vor den Augen und Ohren des ganzen Gerichts in öffentlicher accuſatoriſcher Verhandlung Statt fanden, und Richter und Geſchworene, Ankläger und Vertheidiger beliebige Fragen an dieſelben ſtellen konnten; und endlich

6) daß hierdurch, durch die Zurückweiſung aller romaniſtiſchen und hierarchiſchen Einflüſſe, das engliſche Criminalverfahren ſich frei hielt, oder doch längſt ſich wieder völlig frei machte von den unten zu ſchildernden unheilvollſten Erſcheinungen unſeres deutſchen Criminalproceſſes, von dem Wahne einer juriſtiſchen Beweistheorie mit ihren ſchauderhaften Folgen, der alten geſetzlichen Tortur nämlich und der neueren ungeſetzlichen der Jahre langen geheimen Inquiſitions- und Kerkerqualen, von den Verdachts- oder außerordentlichen Strafen und den lebenslänglichen Verdächtigkeitserklärungen und Vermögensberaubungen durch die Losſprechungen von der Inſtanz.

3) Die Entſtehung unſeres heutigen geheimen ſchriftlichen Inquiſitions- und Relationsproceſſes vor blos juriſtiſchen Regierungsbeamten durch die hierarchiſche Inquiſition und die unvaterländiſche Jurisprudenz, durch Beamtenherrſchaft und Abſolutismus und ihre vereinte Zerſtörung der vaterländiſchen Freiheit und Verfaſſung. — Nur in ſolchen germaniſchen Ländern, wo, wie in Deutſchland, die fremden in einer für die Volksrichter unverſtändlichen Sprache geſchriebenen römiſchen, kanoniſchen und lombardiſchen Rechtsbücher allgemeine Geſetzeskraft erhielten, mithin nicht in Schweden und England, bildete ſich mehr und mehr das unnatürliche, geheime inquiſitoriſche Beamtengericht aus.

Schon frühzeitig im Mittelalter hatte die Geiſtlichkeit, zunächſt angeblich aus der Sorge für das Seelenheil (sacramentali ratione) für Kirchen- und Sittenzucht, dann aber immer mehr zur Ausbildung ihrer theokratiſchen prieſterlichen Oberherrſchaft eine große kirchliche Buß- und Strafgewalt uſurpirt. Dieſe übte ſie früher nach den Grundſätzen der freien deutſchen weltlichen Gerichte, immer mehr aber auf eine geheime und inquiſitoriſche Weiſe aus. So geſchah es nach

während die alt- und neudeutſchen, und namentlich auch die ſkandinaviſchen Geſchworenen als Richter ſehr natürlich ſtets nach Stimmenmehrheit entſchieden. Das doppelte Element der Entwickelung des engliſchen Schwurgerichts übrigens veranſchaulicht ſchon der Anfang des Criminalproceſſes. Will der Angeklagte bei demſelben ſogleich freiwillig ſich ſelbſt ſchuldig bekennen und auf die „Prüfung der Sache durch's Schwurgericht" verzichten, ſo entſcheiden die Staatsrichter allein, will er das nicht, ſo fordert er durch das Verlangen, „durch Gott und ſein Vaterland gerichtet zu werden", die Jury.

dem Obigen ſelbſt in den urſprünglich ganz volksmäßigen biſchöflichen Sendgerichten.

Dennoch hielt das frühere kanoniſche Recht lange den uralten Grundſatz feſt, daß zu jeder wahren ſtrafgerichtlichen Entſcheidung accuſatoriſches Verfahren weſentlich ſei*). Nur erſt der Vollender des Syſtems hierarchiſch-theokratiſcher Herrſchergewalt, Innocenz III., war der Schöpfer des eigentlichen Inquiſitionsproceſſes. Zwar ſchrieb er denſelben zunächſt nur den „geiſtlichen Gerichten vor**); doch bald beſiegten die hierarchiſchen Principien auch in den weltlichen Gerichten die freieren Rechtsgrundſätze.

Zu dem hierarchiſch-fanatiſchen Treiben der Geiſtlichkeit und der geiſtlichen Gerichte, zu ihrem Inquiſitionseifer, geſellte ſich zur Untergrabung altdeutſcher Freiheit die verderbliche Richtung der romaniſtiſchen Juriſtenzunft mit ihrem fremden Rechte und mit ihrer Unkenntniß und Verachtung der vaterländiſchen Freiheiten und Rechte. Auch ſie ſuchte, wie die hierarchiſche Prieſterkaſte, das Volk immer mehr rechtsunmündig, der Theilnahme an ſeiner Geſetzgebung und Rechtsſprechung verluſtig und die Volksſchöffen in den Gerichten mehr und mehr ſtumm zu machen und zuletzt, wo immer möglich, aus den Gerichten zu verdrängen und deren Thüren zu verſchließen. Dem Volke abgewendet, dienſtbar nur der nächſten geiſtlichen oder weltlichen, fürſtlichen oder gutsherrlichen, despotiſchen Gewalt, ahmten ſie natürlich, ſo weit möglich, einerſeits der prieſterlichen und Feudalariſtokratie kaſtenmäßige Abſonderung, Volksverachtung und Volksbedrückung, anderſeits das hierzu treffliche geheime geiſtliche Inquiſitionsgericht nach. Sie führten aus dem römiſchen Rechte die Sklaventortur für die Freien ein und erfanden alle möglichen Inquiſitionsgreuel.

Vorzüglich die fanatiſche Wuth der Ketzer- und Hexenproceſſe, zuerſt in den geiſtlichen, und dann in den weltlichen Gerichten, dieſe ſcheußlichſte Ausgeburt der Hierarchie, gab zu dieſer unglücklichen Umbildung des Gerichts und Verfahrens die nöthige Energie. Jetzt als in dieſen Proceſſen Tauſende unglücklicher Opfer fallen, und ſeitdem zugleich durch Geldſtrafen und Güterconfiscationen die Criminalgerichte zur ſchändlichſten Erwerbsquelle für Guts- und Landesherrſchaften und ihre dienſtbaren Richter gemacht werden ſollten, jetzt mußte unſer geheimer inquiſitoriſcher Tortur- und Beamtenproceß ſich auch den weltlichen Obrigkeiten empfehlen. Die criminaliſtiſchen Greuel und mehr als orientaliſchen Grauſamkeiten, womit nun dieſe Gerichte ganz Deutſchland ſchändeten und befleckten, erweckten zwar überall im ganzen deutſchen Reiche die lauten Klagerufe der entſetzlichſten Volksnoth. Als aber, nach vielfach wiederholten Reichsbeſchlüſſen wegen derſelben, endlich das deutſche Reichsgeſetz der Carolina zur Abhülfe erſchien, die meiſten Mißbräuche auch nachdrücklichſt verbot und auf's Neue

*) Can. 1. Caus. IV. qu. 4.

**) Cap. 21. 24. X. de accusat.

das vaterländiſche öffentliche Geſchworenengericht ſanctionirte, da verfolgte die unvaterländiſche Juriſtenkaſte das vortreffliche, auch vortrefflich deutſch geſchriebene Geſetz mit Haß und Spott. Selbſt zu theilweiſer Anwendung kam das treffliche Reichsgeſetz zuerſt, als es aus der deutſchen — „der Bauernſprache“ — in die Gelehrtenſprache, das Lateiniſche, überſetzt war. Mit der Ausbildung des fürſtlichen Abſolutismus vollends wuchs die Geringſchätzung der kaſtenmäßigen Hof- und Beamtenariſtokratie gegen alles Volksmäßige. Ihnen mußten natürlich mit allen übrigen freien deutſchen Nationalrechten auch die Geſchworenengerichte unterliegen. Jene Greuel des geheimen Inquiſitionsproceſſes, ſeine Tortur-, ſeine Kerker- und Juſtizmorde wütheten fort, und die unnatürlichſte Proceß- und Gerichtseinrichtung entwickelten und verbreiteten ſich immer mehr*).

Leider benutzten die Fürſten die römiſche Juriſten- und Beamtenkaſte für die Ausbildung abſoluter fürſtlicher Gewalt. Selbſt der Kaiſer Maximilian begünſtigte ſie in dieſer Richtung in ſeinen Erblanden und zu vermeintlicher Rettung ſeiner fürſtlichen Macht im Reiche. So war denn aller Kampf einſichtiger Vaterlandsfreunde gegen dieſelbe vergeblich. Wirkungslos verhallten die furchtbaren Klagen gegen dieſe Doctoren der fremden Rechte in der ſogenannten Reformation Kaiſer Friedrich's III. und in Ulrich von Hutten's Schriften und Briefen. Erfolglos blieben ihre Vorſchläge: ähnlich, wie bekanntlich die Engländer und lange Zeit hindurch auch die Schweizer**), zur Rettung ihrer Nationalfreiheiten, gethan hatten, die Doctoren der fremden Rechte aus den ſtändiſchen und Gerichtsverſammlungen auszuſtoßen. Vergebens blieben der Bauernkriege blutige verzweiflungsvolle Bemühungen gegen die rechtswidrige Zerſtörung altdeutſcher Volksrechte; nur vorübergehend wirkſam der Würtemberger und anderer deutſchen Volksſtämme Kämpfe für Ausſtoßung der Romaniſten aus ihren Gerichten. In Würtemberg namentlich forderten die Stände 1514: „wenn die „Sache Unterthanen beträfe, die Doctoren nicht zu Rathe zu ziehen, „das Hofgericht „mit ehrbaren, redlichen und verſtändigen“ Perſonen „vom Adel und von den Städten zu beſetzen, die nicht Doctores ſeien, „auch ferner die Beſchwerde der Gelehrten zu bedenken, welche merk„lich bei allen Gerichten durch das ganze Land bei ihren Handlungen

*) S. überhaupt oben: „Ableugnung“, „Anklage“, „Carolina“ „Folter“ und „Jurisprudenz“.

**) Gerſtlacher, Sammlung der Würtemb. Geſetze I. S. 70. Unter Anderen wies ein ſchweizeriſcher Gerichtsvorſtand, als eine Partei ſich aus dem nachbarlichen Conſtanz einen Doctor hatte kommen laſſen, der ſich nun auf römiſches Recht und ſeine Commentatoren Bartolus und Baldus berief, mit den Worten zurück: „Hört Ihr, Doctor, wir Schweizer fragen nicht „nach den Bartele und Baldele und andern Doctoren. Wir haben ſonderbare „Landbräuche und Rechte. Naus mit Euch Doctor!“ — Ulrich von Hutten (Ulrici Huttenis in Neminem praef. Bas., 1518) klagt unter Anderem: „Die Bartoliſten liegen wie Schwämme in den Ohren der Fürſten. Nach ihrem „Rathe werden jetzt die Staaten regiert.“

„einbreche, ſo daß jetzt Einer, dem Rechtens noththue, mit 10 fl. „nicht davon komme, der vielleicht vor 12 Jahren mit 10 Hellern die „Sache gar gerichtet hätte *).“ Aehnliche Beſchwerden der Stände ertönten in Mecklenburg, Franken, Böhmen, Baiern**). Eine Verordnung vom Herzog Georg von Baiern hilft hierauf unvollſtändig ab durch die Beſtimmung, „daß allweg mehr Landleute, „als Doctores genommen werden ſollen***).“ Beſſer, aber nicht viel wirkſamer ſuchten viele landſtändiſche Verträge durch die Beſtimmung abzuhelfen: „es ſolle auch auf Tagen der Rechtfertigung kein „Doctor oder Licenciat gebraucht werden †).“

So entſtand und ſo befeſtigte ſich unſer geheimer Inquiſitionsproceß. Ergriffen von den neuen lauten Klagen, welche bei dem Wiedererwachen der Lichtſtrahlen geiſtiger Freiheit und Bildung zu Ende des vorigen Jahrhunderts Thomaſius, Beccaria und die neue höhere Cultur hervorriefen, ſuchte zwar allerdings fürſtliche Humanität eifrig ſeine auffallendſten Grauſamkeiten, die geſetzliche Tortur, die Härte vieler Strafen, die Güterconfiscationen zu beſeitigen. Doch die Juriſten wußten bald ihre guten Abſichten zu vereiteln. Die geſetzliche Tortur wurde bald durch noch viel furchtbarere und gefährlichere ungeſetzliche Torturmittel und durch immer größere Dauer der Inquiſitions- und Kerkerqualen während der Unterſuchung erſetzt. Die Auflöſung des Reichs aber und der Despotismus der Rheinbundesepoche brachte unſeren criminalgerichtlichen Zuſtand neues, großes Unglück. Die Reſte alter Volks- und Genoſſengerichte, der accuſatoriſchen Einrichtung und der altdeutſchen Oeffentlichkeit des Criminalproceſſes, welche bisher noch der Verfolgung der Romaniſten und Regierungsdiener widerſtanden hatten, wie namentlich in den meiſten Städten, verſchwanden jetzt faſt gänzlich. Die früher in Deutſchland, ſo wie noch jetzt in England und Frankreich, abſolute Inamovibilität und Unabhängigkeit der Richter wurde, wie nachher gezeigt werden wird, wenigſtens der Sache nach meiſt aufgehoben; eben ſo die Zuſtimmung der Stände bei Beſetzung und Organiſation der Obergerichte. Die Criminalproceſſe wurden immer geheimer gemacht. Dabei wurde, zuerſt meiſt landesgeſetzlich, zuletzt allgemeiner bundesgeſetzlich, das große reichsgeſetzliche Palladium der Sicherheit, das Recht der Angeklagten über die Hauptſchritte des Criminalproceſſes, wie über das Endurtheil Actenverſendung und Entſcheidung eines auswärtigen völlig unabhängigen und unparteiiſchen Spruchcollegiums zu fordern, zerſtört. Die weſentlichſten von der Carolina abſolut geforderten Sicherungen der Angeſchuldigten gegen Willkür der Unterſuchungsbehörden aber blieben allermeiſt auch jetzt, wie früher, unbefolgt oder wurden ſogar geſetzlich zerſtört.

*) Malblank, Geſchichte der peinl. Gerichtsordnung. Vorr.
**) Steiner über das altdeutſche Gerichtsweſen S. 272 ff.
***) Brenner baier. L.-B. XIII. 269.
†) Maurer S. 312.

III. Das Weſen und die Wirkungen der beiden Proceßarten und Gerichte: 1) die unſeres geheimen inquiſitoriſchen Relations- und Beamtengerichts. Zunächſt Veranſchaulichung derſelben durch einige actenmäßige Criminalgeſchichten.

Die erſte Bedingung der von der Gerechtigkeit und Menſchlichkeit geforderten Aufhebung mangelhafter und verderblicher Einrichtungen beſteht darin, dieſe Mängel möglichſt klar zu machen. Vielleicht iſt es heilſam, der allgemeinen Schilderung der Mangelhaftigkeit unſeres deutſchen Criminalproceſſes zur lebendigeren Veranſchaulichung einige wenige Criminalfälle, wie ſie ſich zufällig gerade zunächſt darbieten, vorauszuſchicken.

Zuerſt mögen einige Beiſpiele das in Deutſchland leider nur allzu häufige grundloſe Beginnen von Criminalproceſſen und die Unnöthigkeit und Willkürlichkeit der Freiheitsberaubungen in denſelben veranſchaulichen.

So erzählt Eſcher in ſeiner Lehre von dem ſtrafbaren Betruge. Zürich, 1840. S. 128. und eben ſo das Neue Archiv des Criminalrechts Bd. II. S. 634 aus dem Königreiche Baiern den folgenden actenmäßigen Fall: Gelegentlich eines Civilproceſſes wurde ein Bürger, der durch öffentliche gerichtliche Urkunden ſich zuerſt eine Schuldforderung von 1800 fl. hatte cediren laſſen, um ſie auf eine dem wahren Gläubiger bequeme Weiſe gegen eine Provision für dieſen beizutreiben, und ſie ihm dann zurückcediete, bei der ehrlichſten Handlungsweiſe von der Welt, die auch keinen Menſchen beſchädigt hatte, dennoch, weil er natürlich bei der Beitreibung materiell unwahr jene Forderungen als ſein Eigenthum ausgab, durch eine unbegreifliche juriſtiſche Begriffsverwirrung als angeblicher Betrüger in Haft genommen. Ja, es wurde derſelbe durch Obergerichtsbeſchluß auf die Acten in Specialinquiſition verſetzt. — Noch mehr, der ebenfalls völlig unſchuldige wahre Gläubiger wurde, „um Colluſion zu verhindern,“ ebenfalls eingekerkert, bis denn nach Verlauf beinahe von einem Jahr ein höheres gerichtliches Erkenntniß dem grauſamen Unfuge durch Aufhebung aller Unterſuchung glücklicher Weiſe ein Ende machte.

Aber denke man nicht, daß die unglücklichen Opfer unſerer geheimen Beamtenjuſtiz und ihrer Begriffsverwirrungen immer ſo glücklich ſind, einen Jahre langen Unterſuchungsarreſt wenigſtens mit Freiſprechung beendigt zu ſehen. Nein, derſelbe Eſcher berichtet S. 266 ff. aus demſelben Königreiche blos aus dem Capitel der Betrügerei, zunächſt der Unterſchlagung, fünf verſchiedene neuere Fälle, in welchen ehrliche Bürger wegen durchaus nicht verbrecheriſcher und ohne alle Abſicht der Eigenthumsbeeinträchtigung vorgenommene Handlungen ohne Anklage inquiſitoriſch in Unterſuchung genommen und als Verbrecher verurtheilt wurden. Ein Mann z. B., welcher für einen Anderen Gelder einzufordern hatte, verwendete davon eine Summe für

ſich, berechnete ſich aber aus freiem Antriebe ſogleich bei der Ablieferung darüber mit ſeinem Auftraggeber, zog ſeine Koſten ab, ſtellte ihm über den Reſt von 70 fl. einen Schuldſchein aus und verſprach dieſen abzuverdienen. Er hatte auch wirklich bereits 40 fl. daran abverdient, als plötzlich der Aermſte ohne alle Klage des Gläubigers von geheiminquiſitoriſchem Amtswegen in Unterſuchung gezogen und vom Criminalgerichte als Verbrecher beſtraft wurde. Gleich empörend für den geſunden Menſchenverſtand und das Gerechtigkeitsgefühl ſind die vier übrigen Fälle, wo völlig unſchuldige Leute meiſt bei Gelegenheit von Civilklagen inquiſitoriſch in Criminalunterſuchung genommen, und nur zwei ſo glücklich waren, durch vernünftige Criminalgerichte freigeſprochen zu werden, während die zwei Anderen ebenfalls ſchuldlos verurtheilt wurden. Es waren aber dieſes Richter, die nach dem von Deutſchlands erſtem Criminaliſten, nach dem von Feuerbach entworfenen Strafgeſetzbuche richteten. Weiter unten noch mehrere ähnliche Beiſpiele aus anderen deutſchen Ländern, namentlich aus Baden (III, 2).

Nicht minder häufig ſind leider ſolche Fälle, welche die Inquiſitions- und Kerkertorturen, die dadurch hervorgelockten, völlig falſchen Geſtändniſſe und Ausſagen gegen Mitſchuldige, und die ſo bewirkten falſchen Verurtheilungen veranſchaulichen.

Der aus der Provinz Südpreußen, von dem edlen preußiſchen Juſtizminiſter von Arnim in ſeinen trefflichen Bruchſtücken über Verbrechen und Strafen I. S. 44 ff. erzählte Fall wird vorzüglich durch ſeine Einzelnheiten und des Verfaſſers Bemerkungen ſtets lehrreich bleiben. Im Jahre 1800 wurden wegen Brandſtiftung in zwei Städten, Sieraz und Wartha, ſieben Perſonen verhaftet. Schon durch die Polizei- und unteren Juſtizbeamten, welche von ihrer Schuld völlig überzeugt, ihnen mit Mißhandlungen und Suggeſtivfragen zuſetzten, wurden ſie, mit Ausnahme eines Einzigen, zum Geſtändniſſe gebracht, welches ſie auch nachher in ſechsmonatlicher Criminalinquiſition durch eine Criminalcommiſſion in der Art erneuerten, daß ſie mit vorläufiger Ausnahme eines noch nicht Geſtändigen und eines im Kerker Verſtorbenen als durch eigenes Geſtändniß und durch die in allen Hauptſachen völlig übereinſtimmenden Ausſagen ſo vieler Mitſchuldigen überwieſen, verurtheilt wurden: „auf einer Kuhhaut zum Richtplatze geſchleift, enthauptet und „verbrannt zu werden." Das Urtheil wurde nach Einſendung der Acten vom Könige beſtätigt und der ſofortige Vollzug angeordnet. Einer der Inquiſiten hatte bereits das Sterbekleid an, wiederholte ſelbſt noch jetzt, bei dem Genuſſe des heiligen Abendmahls, die Geſtändniſſe und die Ausſagen gegen die Mitangeklagten. Jetzt nun — durch Veranlaſſung des reinen Zufalls einer Anweſenheit und einer Erzählung eines gerade in der Stadt befindlichen fremden Maurers (S. 59) — ergibt ſich bei erneuerter Unterſuchung „der ganz vollſtändige Beweis, daß die bereits zum Tode verurtheilten Inqui-

ſiten die Stadt Sieraz und Wartha nicht angeſteckt haben konnten, indem ſie zur Zeit der Anzündung von den Brandſtätten theils weit entfernt, theils dergeſtalt beobachtet worden waren, daß ſie durchaus nicht die Brandſtifter hatten ſein können." Sie wurden nun natürlich, als ganz unſchuldig, völlig frei geſprochen. Lediglich die geheime Inquiſitionstortur, hier Schläge in der Form von Lügenſtrafen und von Strafen wegen Verweigerung beſtimmter Antworten, Torturen, von denen die Acten, ſo wie „faſt regelmäßig" (S. 52), ſo auch hier, nichts oder doch nur höchſt weniges Unvollſtändiges (S. 45. 51. 54) und Unverfängliches enthielten, und, wie ein Inquiſit ausſagte, „die wahren Martern des vielen „Vernehmens" (S. 66) hatten bei ſechs Männern die zum gewiſſen Tode führenden, ſo beharrlich wiederholten, völlig übereinſtimmenden, falſchen Ausſagen nicht blos gegen ſich ſelbſt, ſondern gegen ihre unſchuldigen Unglücksgenoſſen, ſogar den ernſtlichen Wunſch baldigen Todes erwirkt und hätten, ohne Dazwiſchenkunft eines reinen Zufalls, in einem auf ſeine Juſtizeinrichtung ſtolzen deutſchen Staate den ſchauderhafteſten Juſtizmord herbeigeführt. Der Eine der Inquiſiten jedoch war bereits in der Unterſuchung, in Folge der gleich Anfangs von den unteren Polizei- und Juſtizbeamten erfahrenen Mißhandlungen, wirklich geſtorben. Und die angeblichen Lügenſtrafen waren der Art, daß bei der neuen Unterſuchung, nach Entdeckung der Unſchuldsſpuren officiell für einen Inquiſiten, den ſtets leugnenden Joſeph, einige Hundert tüchtige Kantſchuhiebe zugeſtanden wurden. Der Eine der Inquiſiten übrigens ſcheint ohne eigene Prügel, blos durch das Beiſpiel ſeiner Leidensgefährten, und ein Anderer eben ſo durch einen im Unglück ihm entſtandenen Lebensüberdruß zu den ſtets erneuerten falſchen Ausſagen gebracht worden zu ſein.

Herr von Arnim erzählt noch einen andern Fall, welcher ſich faſt gleichzeitig in der preußiſchen Grafſchaft Mark ereignete. Eine Familie Riffelmann kam zuerſt wegen unbedeutenden Diebſtahls, und als nun ſcharfe Züchtigungen des arretirenden Militärs von dem einen Sohne ein Geſtändniß erpreßt hatten, auch wegen anderer in der Gegend vorgefallenen Diebſtählen und Räubereien und ſelbſt wegen eines Raubmordes in Verdacht. In den Vorunterſuchungen brachten es nun das arretirende Militär und die Polizei durch Mißhandlungen und Suggeſtivfragen nicht blos zu den erwünſchten Geſtändniſſen, ſondern auch zur Anzeige ſehr vieler zum Theil in der Gegend anſäſſigen Mitſchuldigen. Man brachte ſie alle zum Arreſt und lieferte dann ſpäter die ganze ſogenannte Bande an das competente Criminalgericht ab. Hier wurden die Mißhandlungen, wodurch die falſchen Ausſagen erprobt, vollſtändig nachgewieſen, und zugleich wurde durch die ſchwierigſte Unterſuchung die völlige Unſchuld aller Angeſchuldigten ausgemittelt. Nur der eine Sohn Riffelmann's wurde wegen eines Bettdiebſtahls zu zweijähriger Zuchthausſtrafe verurtheilt, während deren er jedoch „nach langen Leiden,

„als wahrſcheinlichen Folgen der bei ſeiner Arretirung „erlittenen empörenden Mißhandlungen, im Kerker „ſtarb.“ Sein Vater wurde als der Theilnahme an dieſem Diebſtahle verdächtig (!) verurtheilt zu dem überſtandenen Arreſte.

Einen ähnlichen Fall erlebte ich ſelbſt in meinem Vaterlande Heſſen im Amte H., einen Fall, welcher auch dadurch merkwürdig war, daß der hier allzu eifrig auf Entdeckung der von ihm geglaubten Schuld hinarbeitende Inquirent ein ſehr ausgezeichneter Juriſt von ehrenwerthem Charakter, ein jetzt hochſtehender Beamter, war.

Von den merkwürdigen Einzelnheiten aus der trefflichen Darſtellung des Herrn von Arnim kann hier nur Folgendes Platz finden:

Der vielerfahrene preußiſche Juſtizminiſter bemerkt vor der Erzählung jener durch den deutſchen Inquiſitionsproceß verſchuldeten Todesurtheile gegen ſechs unſchuldige Menſchen und jener beiden durch ihn herbeigeführten Kerkermorde ausdrücklich (S. 44), daß ihm der Raum nicht verſtatte, in Beziehung auf die unglückſeligen Wirkungen unſerer neueren Inquiſitionstorturen „eine Menge von Beiſpie„len aufzuſtellen, an welchen es ihm nicht fehle.“

Er ſpricht ferner ausführlich von „dem nur gar zu bekann„ten Hange der meiſten Inquirenten zum Peinigen „und Schlagen der Angeſchuldigten“ (S. 38), und findet ihn „ſo natürlich, daß dieſem Mißbrauche kaum mit der größten Strenge zu ſteuern ſei.“ „Der Inquirent“ — ſagt er — „nimmt „an dem allgemeinen Intereſſe des Publici Theil, den unbekannten Ur„heber eines Verbrechens kennen zu lernen. Ihn fordert überdies ſeine „Pflicht dazu auf, ihn zu entdecken, und die Furcht, daß die fehlge„ſchlagene Entdeckung ſeinem minder geſchickten Benehmen beigemeſſen „werden könnte, ſetzt vollends ſein Ehrgefühl und ſeine Eitelkeit in „Bewegung. In welchen Eifer muß ihn dieſes nicht Alles gegen den „Angeſchuldigten bringen, gegen den er Argwohn hat und rechtliche „Anzeigen zu haben glaubt, die ihm um ſo dringender erſcheinen, je „weniger der gewöhnliche Inquirent dabei kaltes Blut behält. Und „wenn nun der Angeſchuldigte die Fragen nicht ſo beantwortet, wie „es der leidenſchaftliche Inquirent gerne haben möchte, wenn ihn nun „eine Antwort auf eine Frage, womit er nun gewiß den Inquiſiten zu „fangen glaubte, in neue Verlegenheit ſetzt; wenn Vorurtheil und Lei„denſchaft ihm den Angeſchuldigten als einen Menſchen darſtellen, der „blos aus böſem Willen nicht gehörig antworten will, ſo iſt wohl „nichts natürlicher, als daß der Inquirent gegen einen ſolchen Menſchen, „von dem er noch dazu glaubt, daß er ihn verhöhnen, aufziehen und „ſeine Arbeiten erſchweren wolle, ſehr gerne und leidenſchaftlich ſich die „ſtrengſten Zwangsmittel erlaubt. Es iſt alſo gar nicht zu verwundern, „daß früher auch die ſtrengſten Verbote und Maßregeln alles „Schlagen der Angeſchuldigten nicht unterdrücken konn„ten. Und jetzt, nachdem das Geſetz ſelbſt das Schlagen wieder zu-

„läßt*), wie kann man ſich wohl wundern, wenn beinahe alle Inqui„renten, ſelbſt junge unerfahrene Referentarien — gewiß ſehr oft „ganz gegen die Abſicht des Geſetzes — von jener Erlaubniß in vol„lem Maße Gebrauch machen."

Faſt mathematiſch anſchaulich macht dann der erfahrungsreiche Miniſter (S. 35. 49. 72) die Nutzloſigkeit der Beſchränkungen des Geſetzes, „daß, um den Verhafteten zum Geſtändniſſe zu bewegen, keine „gewaltſamen Mittel angewandt werden", und daß Schläge blos als Strafen des Leugnens und der Verweigerung beſtimmter Antworten und der Angabe des Aufenthaltes der geſtohlenen Sachen eintreten ſollen. Die durch Eifer oder Leidenſchaft befangenen Inquirenten, welchen in ihrer geheimen Inquiſition gegen den ſchutzloſen Inquiſiten Alles überlaſſen iſt, geben nach ſubjectiven Anſichten auch allen ſolchen Strafen die Tendenz der Geſtändnißerpreſſungen und dieſen die Form von jenen. Hartnäckiges Ableugnen der zugemutheten Schuld, Unwiſſenheit, wirkliche oder ſcheinbare Widerſprüche in Beziehung auf die vorgefaßten Anſichten des Inquirenten über den angeblichen Sachverhalt, vollends jedes, auch das wahrſte Zurücknehmen wirklicher oder ſcheinbarer Zugeſtändniſſe verdient nach ihnen geſetzlich beliebige Züchtigungen. So erhielt, wie Hr. v. Arnim (S. 72) nachweiſet, ſelbſt ohne Verletzung des Buchſtabens des Geſetzes, jener Eine, mit Recht leugnende unſchuldige Inquiſit ſeine etliche hundert tüchtige Kantſchuhiebe; ſo wurden er und ſeine Unglücksgenoſſen zu jenen furchtbaren total falſchen Ausſagen gegen ſich ſelbſt und gegen einander ohne eine buchſtäbliche Geſetzverletzung beſtimmt.

Merkwürdig aber ſind die aus den Acten mitgetheilten Beweiſe von der Furcht, welche die meiſten dieſer Inquiſiten vor dieſen Inquiſitionstorturen hatten. Lieber wollten ſie zuletzt auf dem Richtplatze durch Henkershand ſterben, als durch Widerruf, ja als nur durch Berufung auf die Zeugen für ihre Unſchuld, für ihr Alibi, der näheren Gefahr neuer Prügel wegen angeblich „tückiſcher Winkelzüge" oder der „wahren Marter unaufhörlichen Vernehmens" ſich ausſetzen. Blos indirect, zweideutig und liſtig ließen ſie in ihren Ausſagen die Unſchuld durchblicken, was aber die befangenen Inquirenten um ſo weniger merkten, da ſie nach ebenfalls gewöhnlicher Weiſe die Ausſagen nicht mit den eigenen Worten der Inquiſiten gaben, die oft erſt bei ſpäterem Zuſammenhalten mit anderen Aeußerungen und Umſtänden oder für einen Unbefangenen ihre wahre Bedeutung erhalten, während ſich die Wortfaſſungen der Inquirenten gewöhnlich nur deren vorgefaßten Ideen möglichſt anpaſſen. So ergab ſich z. B., daß Einer der ſchuldlos Angeſchuldigten ſeine lügenhaften Ausſagen gegen ſeine ebenfalls ſchuldloſen Unglücksgefährten ſtets mit den zweideutigen Worten

*) Es iſt dieſes die Inſtruction vom 26. Febr. 1799, welche, nachdem Friedrich der Große altes Schlagen der Inquiſiten gänzlich verboten hatte, zum größten Bedauern des Herrn von Arnim in gewiſſen Fällen Schläge als Strafe wieder erlaubte.

gab, „ſie ſeien ſo ſchuldig, wie er ſelbſt.“ So berief ſich ein anderer, nachdem ſein früheres Zurücknehmen ſeines erpreßten Geſtändniſſes und das Berufen auf ſeine Unſchuld und auf die Zeugen für ſein Alibi als „Lügen und Winkelzüge“ beſtraft worden waren, zwar ſpäter abermals auf dieſelben Zeugen; aber jetzt angeblich nur, damit ſie zur genauen Beſtätigung ſeiner Bekenntniſſe abgehört werden möchten. Doch die Unterſuchungscommiſſion, einmal feſtgerannt in der innigen Ueberzeugung von der Schuld, und dieſe für hinlänglich bewieſen erachtend, ging auch jetzt nicht darauf ein, dieſe entfernten Zeugen vernehmen zu laſſen. So wiederholten denn ſelbſt bei und nach dem Genuſſe des heiligen Abendmahls nicht blos jener Eine, ſondern alle Unglücklichen ihre furchtbaren zum Tode führenden Lügen gegen ſich ſelbſt und ihre Leidensgefährten. Wer hätte nun wohl hier zweifeln mögen? — Wer hätte hier, wo ſogar nicht einmal, ſo wie gewöhnlich ein einzelner Inquiſitor, ſondern eine ganze Commiſſion unterſucht hatte, ſolche Verkehrtheit der geheimen Inquiſition ahnen ſollen? Zwei der Unglücklichen hatten zwar in der vertraulichen Beichte ihren Beichtvätern ihre Unſchuld geſtanden; aber ſie waren doch nicht zum Gebrauch eines Rechtsmittels gegen das ungerechteſte Todesurtheil zu bewegen. Einer indeß hatte — ergriffen von der Publication deſſelben — ſpäter ein Rechtsmittel eingelegt und ſeine Zeugen für ſeine Unſchuld genannt. Aber alsbald überwog wieder die Furcht vor neuen Inquiſitionsleiden, und er erklärte die rettende Wahrheit ſelbſt für Lüge und ſich und ſeine unſchuldigen Mitgenoſſen für Verbrecher. Auch noch Angeſichts des unmittelbar in wenigen Stunden bevorſtehenden Todes wurden die ſchauderhaften Lügen wiederholt. Ja, nachdem jetzt bereits jener fremde Maurer das Alibi eines Inquiſiten gerichtlich ausgeſagt hatte, vernahm es dieſer mit Verwünſchungen gegen den rettenden Zeugen, erneuerte hartnäckig ſeine falſchen Ausſagen gegen ſich und ſeine Mitgenoſſen und forderte baldigſte Hinrichtung, blos aus Furcht vor neuen Unterſuchungsqualen, die er doch für vergeblich hielt. „Mit einem Worte“ — ſagt Herr von Arnim S. 66 — „er ſelbſt wollte lieber unſchuldig ſterben und auch Andere „unſchuldig ſterben laſſen, als ſich der Gefahr ausſetzen, in neue Widerſprüche verwickelt und geprügelt zu werden, als der wahren „Marter des vielen Vernehmens ſich wieder auszuſetzen.“

Mit Berufung auf die ſchon von Friedrich dem Großen in einer Verordnung von 1766 ausgeſprochene Wahrheit zeigt dann Herr von Arnim (S. 35), daß dieſe neueren Inquiſitionstorturen meiſt größer, willkürlicher und gefährlicher ſind als die ehemaligen geſetzlichen Torturen. Er ruft aus: „Iſt das nicht mehr als Tortur?“ Und derſelbe würdige Juſtizminiſter muß einräumen, daß von unſerem geheimen Inquiſitionsproceſſe die Inquiſitionstorturen unzertrennlich ſind. Er muß berichten (S. 39), wie ſelbſt des energiſchen großen Friedrich's gänzliches Verbot alles Schlagens der Inquiſiten unter ſeiner ſo wachſamen und energiſchen Regierung

„in beinahe unzähligen Fällen, bald unter dieſem, bald unter „jenem Vorwande, buchſtäblich verletzt wurde." Wer aber will nun vollends allen Misbrauch erlaubten Schlagens und alle namenloſen und tauſendfachen anderen Quälereien verhindern?

So — um dieſe und ihre Wirkungen in einem anderen Beiſpiele zu veranſchaulichen — erzählt das erſte Heft der Annalen der kurheſſiſchen Criminaljuſtiz folgenden Fall:

Wegen eines auf der Straße von Caſſel nach Fulda verübten gräßlichen Raubmordes wurde ein armer Schullehrer eingezogen, nach langer Criminalinquiſition und auf ſein Geſtändniß hin zum Tode verurtheilt. Durch einen reinen Zufall indeß wurden noch unmittelbar vor der Vollziehung durch einen Angehörigen des Verurtheilten Spuren vom wahren Thäter und bald dieſer ſelbſt entdeckt. Da kam es zu Tage, daß der völlig unſchuldig verurtheilte Unglückliche durch die gewöhnlichen Kerker- und Inquiſitionsleiden ſchon geſchwächt, endlich durch einen ihm gemachten Geiſterſpuk, der ihm in der Mitternacht den Ermordeten im blutigen Hemde vorführte, und ihn unter furchtbaren Drohungen zum Geſtändniſſe aufforderte, das falſche Geſtändniß abgelegt hatte. Jedoch die Freiheit lächelte dem nun für völlig unſchuldig Erklärten nicht wieder; die Folgen der Inquiſitions- und Kerkerqual machten ihn zum Gefangenen des Irrenhauſes. Den Richter aber hatten zu ſeinem Vergehen wieder nur jene an ſich löblichen Motive gebracht, wieder nur die unglückſelige Natur des geheimen Inquiſitionsproceſſes und des Drängens auf Geſtändniß verleitet.

Noch empörender ſind die Torturqualen, welche nach Demme's Annalen der Criminalrechtspflege Bd. VIII. S. 163 und anderen Zeitſchriften in neueſter Zeit in dem Großherzogthum Heſſen ein Inquiſitor ſich erlaubte. Er wagte es, einem Inquiſiten, um zur Entdeckung der Wahrheit zu gelangen, zuerſt eine grauſame Prügelſtrafe zuzufügen, dann, als dieſe nichts half, ihm mit glühendem Eiſen auf den Rücken zwei lange tiefe Wunden einzubrennen und endlich vermittelſt geſalzener Nahrung und Verſagung des Getränkes durch die Höllenqualen eines Durſtes, welchen der Gefolterte durch ſeinen eigenen Urin zu löſchen ſuchte, zum Geſtändniſſe zu bringen.

Dieſe Qualen wurden wie gewöhnlich ohne gerichtliches Urtheil und meiſt unprotocollirt vollzogen. Der Richter, da deſſen Verfahren dieſes Mal gerade zufällig entdeckt wurde, erhielt — wie berichtet wird — einen Verweis.

Im badiſchen Oberamte Br... brachte vor einigen Jahrzehenten ein Richter durch die Inquiſitionsqualen, zuletzt ebenfalls durch die Qualen des Durſtes eine ganze Familie zu dem falſchen Geſtändniſſe eines großen gefährlichen Diebſtahls und dadurch zur Zuchthausſtrafe. Als Jahre lang nachher in Tirol der wahre Thäter jenes Diebſtahls entdeckt wurde und freiwillig unter ſeinen übrigen Verbrechen auch dieſes geſtand, war die übrige, völlig unſchuldige Familie dem Kerkertode erlegen. Der allein noch am Leben gebliebene, ebenfalls unſchuldige

Sohn ſagte nun aus, daß die natürlich meiſt nicht im Protocoll enthaltenen Quälereien und Ueberliſtungen ihnen das falſche Geſtändniß entlockt, und die ſich jetzt bei jedem Widerruf als Lügenſtrafe erneuernden Inquiſitionstorturen ſie endlich für immer von allem Widerrufen abgeſchreckt hätten.

Ein ferneres gutes Bild deutſcher Inquiſitionsqualen und zugleich ein Beiſpiel, was man von dem jetzt zur Mode werdenden Indicienbeweis aus Acten und vor gelehrtem Juriſtengericht zu erwarten hat, liefert auch der in Bauer's Strafrechtsfällen Bd. II. S. 1 ff. erzählte oldenburgiſche Proceß wegen der Ermordung des däniſchen Geſandten, Kammerherrn von Qualen in Eutin. Herr von Qualen wurde am 21. Februar 1830 im Garten in ſeinem Blute und todt gefunden, und zwar, wie der Arzt und die Gerichtsperſonen zuerſt glaubten, todt durch einen Fall, wie ſie zwei Tage ſpäter urtheilten, durch Mord.

Die alsbald herbeigerufenen Gerichtsperſonen und die Aerzte begannen aber leider nicht ſogleich, wo bei dem gerade liegenden Schnee die Spuren der blutigen Mordthat leichter zu entdecken waren, ſondern am dritten Tage die Obduction und Unterſuchung. Da ſich nun in dieſer gegen den wirklichen Thäter gar keine Spuren finden wollten, ſo machte der nun erwachte und vielleicht durch den vornehmen Stand des Ermordeten, ſo wie durch die außerordentliche Forderung des Hofes, „ihm wöchentlich über die Unterſuchung zu berichten," allzu ſehr geſteigerte Eifer zwei Bedienten des Ermordeten, durchaus unbeſcholtene Männer, ohne irgend zuläſſige Verdachtsgründe, zum Opfer einer bis in's achte Jahr dauernden Inquiſitions- und Kerkerqual, in welcher der eine Inquiſit, angeblich wegen des unſicheren Unterſuchungskerkers, drei Jahre hindurch die geſundheitsverderbliche Pein des Kettentragens zu erdulden hatte. Nachdem Jeder von ihnen in ihrer einſamen Haft durch achtzig bis neunzig Verhöre gemartert, und ſechstauſend Actenſeiten vollgeſchrieben waren, fällte am Ende des ſechſten Jahres die Göttinger Juriſtenfacultät das Urtheil. Es ging dahin, daß, ſtatt der vom öffentlichen Ankläger beantragten Todesſtrafe, „nicht nur beide als völlig ſchuldlos ſogleich aus dem Gefängniſſe zu „entlaſſen und von allen Unterſuchungskoſten frei zu ſprechen ſeien, ſon„dern daß, wegen der unbegründeten Unterſuchung, ihnen auch alle An„ſprüche auf Entſchädigung wegen der langjährigen Beraubung ihrer per„ſönlichen Freiheit ausdrücklich vorbehalten blieben." Aber die Unglücklichen ſollten dieſes Urtheils nicht froh werden. Ohne juriſtiſchen Sachverſtand und ohne Rathgeber in ihrem Kerker, hatten ſie gleich nach geſchloſſener Generalunterſuchung auf die Wohlthat einer Vertheidigung zur Abwendung der Specialunterſuchung verzichtet, in der geäußerten Hoffnung und mit der Bitte der Beeilung der Endunterſuchung. Nun aber ſollte ſelbſt die ſechsjährige, völlig unſchuldig erduldete Inquiſitions- und Kerkerqual noch nicht den Gipfelpunct ihres Unglücks bilden. Der öffentliche Ankläger appellirte, und — o du

menſchliche deutſche Criminaljuſtiz! — obgleich, wie der actenmäßige Bericht (im Kieler Correſpondenzblatt von 1836 Nr. 38) ſagt, „Verurtheilung unmöglich war, und es ſich nur ſtreiten konnte, „den Unglücklichen die Geld- und Ehrenvortheile zu nehmen, die ihnen die unparteiiſche Juriſtenfacultät für ihre ſechsjährigen Leiden zuerkannte,“ wurden ſie dennoch nach der Publication dieſes losſprechenden Erkenntniſſes in ihre Kerker zurückgeführt. Dieſe Appellation zur Verſchlimmerung des Urtheils wurde für zuläſſig erklärt. Jenes Blatt berichtet, daß für beide ehemals kräftige junge Männer, welche jetzt die langen Leiden zu einer muthloſen Apathie gebracht hatten, und von denen der Eine, blaß und zerfallen, ſich auf den Gerichtsdiener ſtützen mußte, das losſprechende Erkenntniß, als ſie die Fortdauer ihrer Leiden vernahmen, keinen Werth mehr hatte.

Nach abermaligem Ablauf eines Jahres trauriger Kerkerleiden erfolgte endlich am 18. Februar 1837 das (im Kieler Correſpondenzblatt vom Februar 1837 abgedruckte) neue Erkenntniß des Oberappellationsgerichts zu Oldenburg. Es beſtätigte gegen den einen Inquiſiten das Göttinger Erkenntniß, ſprach aber wirklich den andern Inquiſiten jetzt nur von der Inſtanz los und verurtheilte ihn in die Koſten ſeines vieljährigen Aufenthalts im Kerker und ſeiner Vertheidigung und in die Hälfte der Koſten der Actenverſendung. So wurde jetzt durch dieſe unnatürliche und grauſame, von deutſchen Juriſten geſetzwidrig erfundene Art der Losſprechung die früher zuerkannte Ehren- und Vermögensgenugthuung für den Unglücklichen zerſtört. Statt ihrer wurde ihm, nach allen ſeinen Leiden, auch noch der bleibende Makel ſcheußlichſten Verdachts und die ſtete Gefahr beliebiger Erneuerung der Kerker- und Unterſuchungsqualen aufgebürdet, und er ſeines durch die vieljährige Freiheitsberaubung bereits ſo ſehr geſchwächten Vermögens beraubt!! Ganz auf dieſelben Acten hin gab das neue Erkenntniß blos auf angebliche Indicien, welche die berühmte Juriſtenfacultät, deren Referent doch ſonſt den Indicien nur allzuviel zutraut, für ſo völlig nichtig erklärte, jetzt die entgegengeſetzte Entſcheidung. Der Einſender dieſes neueſten Erkenntniſſes bemerkt dabei zugleich, daß das inquirirende Gericht, die Juſtizcanzlei in Eutin, ebenfalls im Widerſpruch mit dem Obergericht, gerade den von demſelben zur lebenslänglichen Verdächtigkeit und in die Koſten Verurtheilten für weit verdachtloſer, als den auch jetzt wieder völlig Losgeſprochenen hielt. Er ruft dabei aus: „Das iſt die Sicherheit unſeres Criminalbe„weiſes!“ Jener auch jetzt völlig Losgeſprochene hatte jedenfalls die einjährige Verlängerung der Kerkerqual eben ſo grundlos erdulbet, wie alle frühere. Denn auch das Oberappellationsgericht ſah ſich genöthigt, demſelben die Forderung auf Schadenerſatz gegen das inquirirende Gericht vorzubehalten, freilich mit den Worten, „daß es „ihm unverwehrt bleibe, ſeine vermeintlichen Anſprüche auf Schaden-

„erſatz, in ſo weit er ſich damit durchzukommen getrauet, in separato geltend zu machen." Dieſe Worte ſind in dieſem Falle doppelt bezeichnend. Leider fielen mehrfach die Würfel deutſcher Criminaljuſtiz dieſes Mal doppelt unglücklich. Der blos von der Inſtanz Losgeſprochene, welcher mit ſeinem Reſt von Vermögen die Schadenerſatzklage hätte durchführen können, erhielt dieſelbe nicht, und er wird dagegen ſeines Vermögens für die Koſten beraubt. Der freigeſprochene Vermögensloſe aber, dem keine Koſtenverurtheilung geſchadet hätte, erhielt ein Recht, das ihm nichts nützen wird.

Will man ſich aber einen rechten Begriff machen von der ganzen uranfänglichen, ſich ſtets gleich gebliebenen Bodenloſigkeit der angeblichen Verdachtsgründe gegen die beiden Unglücklichen, von Verdachtsgründen, welche nimmermehr zur Criminalinquiſition und Verhaftung, und noch weniger zu jener traurigen Verdächtigkeitserklärung und Koſtenverurtheilung hätten führen dürfen, und eben ſo von der unbegreiflichen Weiſe, mit welcher deutſche Criminalinquiſitoren aus den unſchuldigſten, ja für die Unſchuld ſprechenden Aeußerungen und Umſtänden Indicienbeweiſe für Schuld und Verurtheilung, ja ſelbſt ganze Haufen angeblich zuſammentreffender Indicien bilden (S. 36) — dann leſe man nur ja Bauer's ausführliche Darſtellung des Proceſſes und der einhundert und acht und ſiebenzig Indicienbeweiſe für die Schuld. Und bis in's achte Jahr, ſage in's achte Jahr, durften in Deutſchland, in dem Deutſchland des neunzehnten Jahrhunderts, im ordentlichen Wege Rechtens, ein ſolcher einfacher Criminalproceß, ſolche furchtbare Unterſuchungsmarter gegen die unſchuldigen Unglücklichen dauern!

Daſſelbe genannte öffentliche Blatt vom 18. Februar und 8. April 1837 aber gibt gleichzeitig ebenfalls aus dem Oldenburgiſchen einen neuen Beweis von der furchtbar langen Dauer und der in ihren Reſultaten ſo traurigen falſchen Gründlichkeit deutſcher Criminalunterſuchungen. Es iſt die Nachricht von einem 1832 begonnenen und 1837 in erſter Inſtanz beendigten deutſchen Criminalproceſſe, der wegen Tumults gegen ſehr viele Eutiner Heuerinſten geführt wurde, und in welchem noch ein Tauſend Actenſeiten mehr als im vorigen Proceſſe, nämlich 7000 Actenſeiten, geſchrieben wurden. Ueber die Sache ſelbſt kann man nach der kurzen Nachricht nicht urtheilen. Das Reſultat war folgendes. Nachdem die Unterſuchungshaft für vier Inquiſiten fünftehalb Jahre gedauert hatte, für die übrigen zwei und zwanzig nicht eben ſo lang, erkennt das Urtheil für die Höchſtgravirten vier Jahre Gefängniß, alſo ein halbes Jahr weniger, als ſie bereits in der Unterſuchungshaft erduldeten, für die Anderen dagegen noch geringere Strafen bis herunter zu ſechs Wochen Gefängniß.

Ein Seitenſtück zu jenem ebenfalls noch ganz neuen deutſchen Criminalproceſſe wegen des Herrn von Qualen in Oldenburg bildet ein anderer, noch neuerer in Mecklenburg, welchen Demme's neue Annalen (Bd. I. S. 209. V. S. 412 VI. S. 170. VIII. S. 423) erzählen. In dieſem, 1830 begonnenen Criminalproceſſe wurde

1834 durch ein von der Göttinger Juriſtenfacultät gefälltes Erkenntniß der Tiſchlermeiſter Wendt in Roſtock wegen angeſchuldigten Giftmords ſeiner eigenen Mutter von der Inſtanz entbunden, dagegen wegen Giftmords, ſeiner Ehefrau und wegen verſuchten Giftmords gegen ſeine Schwiegermutter, wegen culpoſer Vergiftung mehrerer Perſonen, und endlich wegen doloſer Brandſtiftung zur qualificirten Todesſtrafe des Rades verurtheilt. Ganz nach denſelben Acten und ohne alle Veränderung der Sache ſprach ihn 1836 die Heidelberger Juriſtenfacultät frei, und zwar von allen übrigen Verbrechen gänzlich frei, von dem Giftmorde der Ehefrau jedoch nur von der Inſtanz; und ſie verurtheilte ihn dabei in die Koſten der Actenverſendung. Auf neue Appellation wegen dieſer beiden letzten Puncte endlich ſprach, ebenfalls nach denſelben Acten, 1838 das Oberappellationsgericht zu Parchim auch in Beziehung auf den Giftmord der Ehefrau des Inquiſiten deſſen völlige Unſchuld und Verdachtloſigkeit aus, und befreite ihn natürlich auch von allen Koſten. Im Jahre 1839 erklärte hierauf, vom Gewiſſen getrieben, der Angeber des Wendt, ſein Geſelle Heuſer, welcher des vollzogenen Verbrechens des Giftmords und der Brandſtiftung geſtändig und bereits verurtheilt war, aber dieſelben im Auftrage Wendt's vollzogen haben wollte, gerichtlich alle ſeine Ausſagen gegen Wendt für erlogen, ſich ſelbſt dagegen für den alleinigen Schuldigen.

So endete im neunten Jahre dieſer deutſche Criminalproceß, nachdem das neue, unglückliche Opfer deutſcher Kerker- und Inquiſitionsqualen dieſelben bis in's ſiebente Jahr erduldet, durch ſie der Verzweiflung und beinahe dem Wahnſinn in die Arme geführt und zu oftmals wiederholten falſchen Bekenntniſſen verleitet worden war. Sie endete, nachdem der nun für völlig unſchuldig und verdachtlos Erklärte, ein vorher unbeſcholtener, wohlſtehender Bürger und Gewerbsmann mit ſeinen Kindern völlig an den Bettelſtab gebracht, bei zerrütteter Geſundheit und von ſeinen Zunftgenoſſen wegen des achtjährigen, gerichtlichen Verdachts barbariſch zurückgeſtoßen, nur kümmerlich durch Almoſen lebt, die ihm ſein edelmüthiger Defenſor reicht und ſammelt. Das von dieſem Letzteren erbetene Recht gegen das inquirirende Untergericht, wegen ſeiner verkehrten Inquiſition, wodurch es den Schuldloſen in's Unglück geſtürzt, eine Schadenserſatzklage zu erheben, hat das Obergericht, obwohl völlig anerkennend dieſe ganze Verkehrtheit, abgeſchlagen. Wo wäre auch in unſerem neueren deutſchen Inquiſitionsproceß ſeinen unglücklichen Opfern jemals auch nur ſolche dürftige, aber von der Gerechtigkeit und Staatsweisheit gleich ſehr geforderte geſetzliche Genugthuung geworden? Ein Scheingrund, ſie abzuſprechen, findet ſich ja überall leicht; ſo hier darin, daß der der Criminalfehme verfallene Unglückliche auch ſeinerſeits in der durch dieſes Unglück und die Inquiſitionstortur verurſachten Angſt ſich zu einigen Fehlern, zuerſt zu einer unwahren Beſeitigung falſchen Verdachts, dann zu unwahren Bekenntniſſen hatte verleiten laſſen. Auch hatte ja der Inquiſitor ſo

wenig, wie die Göttinger Juriſtenfacultät irgend einen böſen Willen. Sie folgten vielmehr nur mit allzu natürlicher Einſeitigkeit ihrem Pflichteifer, die Schuld zur Strafe zu bringen. Das Verbrechen liegt auch hier wiederum nur in der geheimen, inquiſitoriſchen Proceßeinrichtung, welche ſolchen furchtbaren Einſeitigkeiten unſer Leben und unſere Sicherheit überliefert.

Freilich muß es ſelbſt das Oberappellationsurtheil in ſeinen Entſcheidungsgründen vortrefflich auseinanderſetzen, wie ein wahrer Verdacht, daß der Angeſchuldigte die unter den obwaltenden Umſtänden für ihn ganz unbegreiflichen, durchaus nicht motivirten Verbrechen begangen, gar nicht vorhanden war, und wie lediglich das Gericht durch ſeine blinde, verkehrte Verfolgung ſeiner vorgefaßten Anſicht von der Schuld, durch Seelentortur und durch Erweckung von Furcht und täuſchender Hoffnung, die unglaubwürdigen, ſtets wieder zurückgenommenen Geſtändniſſe verſchuldete. Aber während man ſonſt für jede rechtswidrige Vermögensbeſchädigung, für jedes Opfer des Eigenthums zu Staatszwecken Entſchädigung für eine heilige Nothwendigkeit anerkennt, gibt es ja rückſichtlich aller furchtbarſten Verletzungen unſerer geheimen Inquiſition weder Schutz noch Erſatz.

Dieſe actenmäßige Proceßgeſchichte aber ſollte vollſtändig leſen, wer noch kein Grauen vor den unvermeidlichen Ungerechtigkeiten deutſcher geheimer Kerkerinquiſition hegt, wer noch nicht ſchaudert vor den Gefahren der Verurtheilung nach Acten, die, wie jene Entſcheidungsgründe des Oberappellationsgerichts klar nachweiſen, auch hier bei aller Dicke doch nur ſo höchſt einſeitig aufgefaßte, unvollſtändige Vorſtellungen von dem wahren Sachverhalte mittheilen, vor einer Verurtheilung vollends nach einer abermals einſeitigen Relation aus ſolchen Acten, vor einer Verurtheilung endlich nach protocollirten und referirten Indicienbeweiſen von einem Juriſtengericht! Hatte ja doch hier auf ſolche Grundlagen hin ein höchſt achtbares Juriſtencollegium, und zwar mit ſeinen zehen Mitgliedern einſtimmig ein Todesurtheil wegen vieler Verbrechen für unbedenklich gehalten, da für unbedenklich gehalten, wo andere Juriſtencollegien in denſelben Acten nicht einmal einen Verdacht für ein einziges finden konnten. Und es enthielt auch wirklich jener Ausſpruch den Juſtizmord eines qualificirten Todesurtheils gegen einen jetzt anerkannt völlig Schuldloſen.

Merkwürdig iſt es insbeſondere auch, daß die Inquiſitionstorturen, welche hier den ſchuldloſen Angeklagten in Verzweiflung, zum wiederholten Gedanken des Selbſtmordes und zu den abſolut falſchen Schuldbekenntniſſen brachten, nicht phyſiſche, ſondern die ganz gewöhnlichen moraliſchen Inquiſitionstorturen waren. Zwar kommen, einmal eine Arreſtſtrafe von 24 Stunden bei Waſſer und Brot und zweimal drei „Röhrchenhiebe“ in den Acten vor, aber

erſt ſpäter, nachdem längſt der Angeklagte geſtanden hatte, hier, dann aber freilich wieder in der Form jener ſcheußlichen, lügneriſchen Lügenſtrafe — nämlich wegen der Zurücknahme des zuvor erpreßten falſchen Geſtändniſſes — mithin als reine Tortur zu ſeiner Erneuerung (VI. S. 247. 254). Eigentlich aber erpreßte der Inquiſitor die Geſtändniſſe durch die ängſtigende und ermattende moraliſche Tortur langer und vieler Verhöre, durch das gewöhnliche Drängen, nicht auf die reine Wahrheit an ſich, ſondern immer nur auf das, was der Inquiſitor dafür hält, nämlich auf Geſtändniß der Schuld. Zunächſt wirkte die gewöhnliche Erweckung der unbeſtimmten Vorſtellungen vom Nachtheile des Nichtgeſtehens und von den Vortheilen des Bekennens, ſo wie des Gedankens des Inquiſiten, bei der feſten Ueberzeugung des Gerichts von ſeiner Schuld und wegen der ihm actenwidrig vorgeſpiegelten, angeblich actenmäßigen Beweiſe, werde ihm ferneres Leugnen doch nichts helfen.

Auch hier, ſo wie gewöhnlich, betrachtete es der geheime Inquiſitor als in ſeiner Aufgabe liegend, die bei ſchweren Criminalklagen und einſamer Hülfloſigkeit ſo natürliche Gemüthsverwirrung des Inquiſiten bis zur Seelentortur, oft bis zur halben Geiſteskrankheit zu ſteigern. Alsdann aber gelten auch hier wieder die ſo ſelbſt hervorgerufenen Schwächen des Unglücklichen als neue Beweiſe ſeiner angeblichen Schuld. In dieſer Richtung benutzt das Gericht für ſeine „beweglichen Vorhaltungen zum Geſtändniſſe“ die dem unglücklichen Familienvater qualvollen Nachrichten über die Zerrüttung ſeiner Familie und ſeines Nahrungsſtandes, ſo wie den angeblichen Verdacht auch der nahe mit ihm verbundenen Perſonen. In dieſer Richtung dehnte man, wie es ebenfalls ganz gewöhnlich iſt in Deutſchland, die qualvolle Unterſuchungsfrage weit über die in allen freien Ländern anerkannten natürlichen Grenzen, z. B. auf Geſinnungen, Anſichten u. ſ. w., aus (VI. 224. 226. 228). In gleicher Richtung enthalten die Acten oftmals ſolche gerichtliche Ermahnungen: „Inquiſit werde, wenn er nicht der Wahrheit die „Ehre gebe, zu härteren Mitteln das Gericht nöthigen, wogegen er „bei aufrichtigen Angaben zu erwarten habe, daß man auch Alles „gerne zur Erörterung ziehen werde, was nur irgend zu ſeiner Ent„ſchuldigung gereichen könne,“ oder ferner: „daß er durch hartnäckiges Leugnen nur die Sache erſchwere, ſeine Inhaftirung verlängere“ (VI. S. 223. 228. 235). Denke man ſich nun lebendig alle Qualen, alle Angſt, alle Gewiſſenskämpfe des durch die quälenden, in immer neue Widerſprüche verwickelnden, ſtets bedrohlichen Verhöre, durch den Kerker, durch die Sorgen abgematteten, dennoch moraliſch aufgeregten Unglücklichen! Denke man ſich ihn in dem nur nach grauſamem deutſchen Inquiſitionsproceſſe ſtets geheimen ſtrengen Arreſt, einſam, völlig arbeitslos, völlig hülf- und rathlos! So ſteht er gegenüber der geiſtigen und phyſiſchen Ueberlegenheit ſeines Inquiſitors, deſſen Einſeitigkeiten und Verkehrtheiten bei uns nicht,

wie in dem kurzen franzöſiſchen Inquiſitionsverfahren, durch die gleichzeitige Mitwirkung verſchiedener Behörden, ſo wie durch die Furcht vor der Oeffentlichkeit gebrochen werden. Denke man ſich ihn ohne die Rechtskenntniß, die ein öffentliches Schwurgericht gibt, ohne die Sicherheit vor Jahre langer Fortdauer des Unterſuchungskerkers und vor Mißhandlungen, ohne die bei freien Völkern troſtreiche Gewißheit, in wenigen Wochen vor dem öffentlichen Schwurgerichte, vor ſeinen Mitbürgern mit ſeiner Unſchuld ſiegen zu müſſen!

Denkt man ſich dieſes Alles und dabei vielleicht noch, trotz aller Unſchuld im Weſentlichen, doch die Qual des Bewußtſeins einzelner Fehler, die ſich zufällig mit ſeinem Unglück verketten — alsdann gewiß begreift man die ganze Verzweiflung des Unglückſeligen. Man begreift „die unruhige Angſt, das finſtere Hinbrüten, den „inneren Grimm", wovon jene Entſcheidungsgründe des Oberappellationsgerichts ſprechen (S. 216), und ſolche ſelbſt actenmäßige Aeußerungen des Unglücklichen, „es iſt wohl das Beſte, daß ich mir „und meinen Kindern das Leben nehme, dann weiß ich es doch, „daß ich geſündigt habe," oder durch den Angſtruf: „Nun wird es „gar ſo toll, daß man mich bald prügeln wird" (VI. 228). Man begreift es, ihn bald laut und lange weinend, dann ſtumm und mit einzelnen Ausrufen an die göttliche Barmherzigkeit, bald verkehrten Plänen zu künſtlicher Rettung eifrig nachgehend zu finden. Jene Entſcheidungsgründe ſagen von dem unglücklichen ſchuldloſen Manne: „In der Nacht, „die ihn umfängt, verliert er das Steuer ſeines Lebens; actenmäßige Spuren „zeugen, daß er damit umgegangen, ſich zu erhängen (S. 216);" und „ſpäter: „Wir haben es mit einem kurzſichtigen, abgematteten, durch „Unglück abgeſtumpften Manne zu thun, der nichts als ſchwarze Bilder vor „ſich ſieht, der in der richterlichen Function nur Ausübung der richterlichen „Macht wahrzunehmen glaubt, der durch ſeine Stimmung zu umnebelt „iſt, um eine Stütze in dem ihm ohnehin nicht klaren Gedanken zu „erfaſſen, daß der ſprechende Richter der Perſon und Anſicht nach von „dem Unterſuchenden verſchieden ſei." (Die Verurtheilung zum Rade zeigte ſpäter auch die Schwäche dieſer Stütze und ihre Abhängigkeit von den Fehlern der Unterſuchung.) „Das Dunkel, das auf dem Verbre„chen ruht, will ihm den Ausweg nicht zeigen, deſſen Nachweiſung „das Gericht von ihm verlangt, und er meint ſich der Gewalt deſſel„ben hingegeben. So wird die Verzweiflung ſein Loos." (S. 229.)

Doch noch einmal — man leſe dieſe oder auch ſo viele ähnliche Criminalacten, ſo weit man ſie zufällig einſehen kann, man ziehe aus dem geheimnißvollen Dunkel hervor, was man kann, wozu freilich bei unſern wichtigſten neueren Proceſſen, den politiſchen, Gelegenheit und Erlaubniß verſagt bleiben wird! Jeder thue, was er kann, auf daß zum Frommen der Menſchlichkeit und Gerechtigkeit in unſerem Vaterlande endlich die ruhmredige Lüge verſtumme, die Tortur ſei in Deutſchland abgeſchafft! Sie iſt es nimmermehr, ſo lange noch unſer geheimer inquiſitoriſcher Beamtenproceß es nicht iſt.

Bei dem unglücklichen Wendt erreichte dieſe Tortur ihre natürlich Wirkung, die Erpreſſung falſcher Geſtändniſſe; zu welcher übrigens bekanntlich ſo große und ſo lange geiſtige Torturen gar nicht einmal nöthig ſind*). Wiederholt ſagte er in ſeiner Verzweiflung actenmäßig: „Ich ſehe ein, daß Alles ſich zu meinem Verderben verſchwo„ren hat, und daß ich mit meinem Verneinen doch nicht gegen die vie„len Gründe aufkomme, welche in den Acten für mein Ver„ſchulden bereits geſammelt ſind. Lieber als daß ich noch länger ſitze, „mich immer mehr feſt und feſt rede und mir am Ende Züchti„gung zuziehe, will ich freiwillig einräumen, was mir noch nachthei„liger ſein würde, wenn ich es mir abzwingen laſſe. Bleiben „Henſer und Saal, wenn ſie mir von Angeſicht zu Angeſicht gegen„überſtehen, ihren Angaben getreu, dann laſſ' ich es gehen, wie es will, „dann will ich, obgleich ich unſchuldig bin, Alles zugeſtehen" (VI. 233). Später enthält das Protocoll über den Grund ſeines falſchen Geſtändniſſes die Erklärung, keine Androhung von Schlägen habe ſein Geſtändniß erzwungen und (S. 248) dann ſpäter noch Folgendes: „Er „brach hierauf in manche Aeußerungen aus, die einen ſehr afficirten „Gemüthszuſtand bemerken ließen, im Weſentlichen aber enthielten: „er ſei damals in ſeinem Herzen höchſt mißmuthig geweſen." (Ein andermal drückt er ſich aus (VI. 248): „er ſei in ſeinen Gedanken ganz „wirre und in einem höchſt bedrückten Gemüthszuſtande geweſen.") „In ſeinem Gefängniſſe habe er ſich die Sache überlegt und beſchloſſen „der letztern ein Ende zu machen, indem er ſich für ſchuldig be„kenne. Wie er nun in's Verhör gekommen, da habe ihm der Präſes „das Herz ſo weich gemacht und dabei geſagt, er könne nur in einem „freien und offenen Bekenntniſſe ſeine Rettung finden(!), und „dann ſolle von Gerichtswegen auch Alles, was zu ſeiner Entſchul„digung gereiche, hervorgeſucht werden. In dieſer Stimmung des Miß„muths und der Rührung habe er nun ſeinen im Gefängniſſe gefaß„ten Beſchluß zur Ausführung gebracht und ſich zum Thäter bekannt." (VI. 254.)

Als aber die Hinterliſt und Inquiſitionsqual den Unglücklichen einmal zum erſten allgemein verzweifelten Eingeſtändniſſe gebracht, da ließ

---

*) Brachte ja z. B. nach der Ermordung des Hiſtorienmalers von Kügelchen und des Tiſchlers Winter in Dresden im Jahre 1820 ſchon die Qual vierzehntägiger geheimer Inquiſition einen Schuldloſen zum wiederholten detaillirten falſchen Geſtändniſſe zweier Mordthaten, für welche zu ſeiner Rettung zufällig alsbald der wahre Thäter entdeckt und hingerichtet wurde. Nach dem Widerrufe ſeines falſchen Geſtändniſſes gab der Unſchuldige an, daß ihm das Unglück dieſer Verdächtigung wegen ſo ſchweren Verbrechens die Luſt zum Leben verleidet habe. Als man nun fortfuhr, ihn zu verhören über angebliche Widerſprüche, und ihm ſagte, ſein Widerruf widerſpreche ſeinem angeblichen Lebensüberdruſſe (!), ſagte er, „er wolle auch jetzt „noch gern ſterben, man möge ihn martern, wie man wolle," und zuletzt: „er „könne nun gar nichts mehr ſagen, ſein Verſtand ſtehe ihm ſtill." (Morgenblatt 1821. Nr. 182 ff.)

ſie ihr Opfer nicht mehr los, da ſchloß ihm dieſelbe Tortur, ebenfalls nach der gewöhnlichen Weiſe, den Rückweg zur Wahrheit möglichſt ab, wie es jene Lügen ſtrafen und ſolche Actenſtellen, wie folgende, beweiſen: Auf die Aeußerung Wendt's: „Er geſtehe dies blos, weil „er ſähe, daß er doch nicht anders aus der Sache komme,“ bemerkt das Protocoll: „da wurde ihm vom Herrn Inquirenten allerdings ſein „unverſtändiges Benehmen mit etwas harten Worten vorgehalten, „er beurkundige ſich durch ſein Benehmen als einen nichtswürdigen „Menſchen, mit welchem man gar keine Umſtände machen, und gegen „welchen man härter als bisher verfahren werde, wenn er keine beſ„ſeren Wege einſchlage. Von Schlägen und dergleichen, wovor im „Laufe des Verhörs der Arreſtant ſich zu fürchten bisweilen vorgab, „iſt nicht die Rede geweſen“ (!!).

So alſo macht eine richtige Auffaſſung der Natur und der Wirkung unſerer geheimen Inquiſition das ſonſt Unbegreifliche begreifen, daß der völlig Schuldloſe ſich ſelbſt oftmals wiederholt der ſcheußlichſten Todesverbrechen lügenhaft beſchuldigt, ja, mit Geiſtesanſtrengung und mit Hülfe der gewöhnlichen Suggeſtionen von Seiten des Gerichts detaillirte Erzählungen von der Art der Ausführung macht. So erdichtet er z. B., zur Beſtätigung ſeiner todesgefährlichen falſchen Bekenntniſſe, eine „Bosheit“ ſeiner braven Frau, mit der er ſtets einträchtig lebte, zum Erklärungsgrunde ſeines Giftmordes gegen ſie. Ja, er ſtrebt nach Confrontationen mit ſeinem falſchen Denuncianten, um durch deſſen falſche Ausſagen des qualvollen Nachſinnens über die paſſenden, mit deſſen Ausſagen übereinſtimmenden Einzelnheiten überhoben zu ſein (VI. 233).

Dabei bewirkt denn auch hier die ebenfalls nur allzu gewöhnliche und allzu natürliche Einſeitigkeit und vorgefaßte Anſicht des Inquiſitors, daß er, wie das Oberappellationsgericht trefflich ausführt, mehr faſt wie der befangenſte Gegner, vollkommen blind iſt für alle Umſtände und Widerſprüche, welche die Geſtändniſſe des Inquiſiten, wie die Ausſagen des Denuncianten als völlig unglaubwürdig darſtellen, daß er aus dem Unverfänglichſten neue Verdachtsgründe ſchmiedet, und daß er die Ausſagen auch, wie die genauere Prüfung ergibt, häufig nur zuſammenhangslos, unvollſtändig und einſeitig in die Acten aufnimmt.

Aber eine ganz ähnliche, nicht minder häufige Einſeitigkeit und einſeitige Gedankenrichtung hatte auch den juriſtiſchen Referenten, hier einen der berühmteſten Criminaliſten Deutſchlands, mit Blindheit geſchlagen und bewirkt, daß er ſeinen berühmten juriſtiſchen Collegen ebenfalls unwillkürlich ſo parteiiſch referirt, daß ſie unbedenklich alle zehn viele niemals begangene Verbrechen als erwieſen erklären und Todes- und Radſtrafe über den Unſchuldigen ausſprechen!! Und doch lagen alle Beweiſe für die Unſchuld, ja für die Verdachtloſigkeit ganz in denſelben Acten, aus welchen der Referent ſein unglückliches Gemälde der Sache nahm; ſo daß zwei

ſpätere Referenten anderer Juriſtencollegien, bei glücklicher Weiſe ent-gegengeſetzter Richtung, aus ihnen dieſe Unſchuld und Verdachtloſigkeit ſiegreich darthun konnten. Indeſſen hatte ſelbſt noch bei dem gelehrten Referenten der Heidelberger Juriſtenfacultät der Einfluß der Darſtellung des Göttinger Referenten ſo weit nachgewirkt, daß auch er und mit ihm das Spruchcollegium, im offenbaren Widerſpruche ſogar mit ihren eigenen anderen Erklärungen, wenigſtens für das eine der angeſchuldigten Verbrechen noch Verdachtsgründe oder Indicien finden, welche, wie das Oberappellationsgericht ſiegreich beweiſet, völlig nichtig und ungeſetzlich ſind (VI. S. 140 f. und 170. 171 ff.), und daß ſie darauf die unglückſelige Losſprechung blos von der Inſtanz gründeten; ein Erkenntniß, welches hier den Unglücklichen, nach endlicher Befreiung aus dem Kerker, auf's Neue zu Boden ſchmetterte, indem es für ihn Ausſchluß aus der Zunft und dem Gewerbe veranlaßte und ihn ſomit gänzlich nahrungslos machte.

Ein warnendes Denkmal gegen Indicienbeweiſe juriſtiſcher Richter, gegen Beweiſe auch aus vielen angeblich zuſammentreffenden Indicien und mit Anfängen directer Beweiſe, aber werden ſtets die Göttinger Entſcheidungsgründe bleiben. Denn im Weſentlichen auf Indicien erfolgte das einſtimmige Todesurtheil der hochgelehrten Facultät, dieſes Todesurtheil, deſſen Vollziehung hier glücklicher Weiſe verhindert wurde, ehe die Erde auch dieſen ſchaudervollen Juſtizmord unſerer deutſchen Inquiſitionsgerichte gleich ſo vielen anderen bedeckte. Selbſt ein gar nicht vorhandenes corpus delicti des angeblichen Giftmordes der Mutter des Inquiſiten hatte das gelehrte Richtercollegium, und zwar ſogar im entſchiedenen Widerſpruch mit dem kunſtverſtändigen ärztlichen Gutachten erfunden. Als Verdachtsgrund, als Indicienbeweis des angeblichen Muttermordes, läßt daſſelbe es z. B. gelten, daß der Inquiſit, als nach 10 Monaten ſeine Mutter ausgegraben wurde, keine Rührung gezeigt. Als fernerer Indicienbeweis erſcheint des Inquiſiten Neigung zum Giftmorde — abgeleitet aus deſſen ebenfalls erfundener Vergiftung der Ehefrau. So laſſen ſich ganze Fickmühlen für Indicien machen! Ein weiteres Indicium iſt, daß er laut den Verdacht der Brandſtiftung gegen eine andere Perſon äußerte, was doch nur dann, wenn das gerade erſt zu Erweiſende, nämlich die Schuld ſelbſt, ſchon gewiß geweſen wäre, verdächtig hätte werden können. Ein ferneres für die Vergiftung der Ehefrau ſoll ſein, daß er heirathsluſtig geweſen ſei, da er bald nach deren Tode wieder hatte heirathen wollen. Die betreffende Perſon aber hatte er bei Lebzeiten ſeiner Frau gar nicht gekannt! Eine weiter fortgehende ähnliche ſophiſtiſche Verdachts- und Indicienmacherei erzeugte ſelbſt bei ſo hochgeſtellten, völlig unparteiiſchen Richtern die einmal vorgefaßte Anſicht von der Schuld des Unſchuldigen. Man leſe dieſen Indicienbeweis dieſer gelehrten Richter, deſſen Schwächen aber freilich Gelehrſamkeit und Scharfſinn der Urtheilsverfaſſer ihnen ſelbſt und Andern gar ſehr zu verhüllen wiſſen! Man leſe ihn und das

darauf gebaute einſtimmige Todesurtheil des offenbar Unſchuldigen! Man vergleiche dann dieſe Beweiſe einer großen Reihe angeblich zuſammentreffender Indicien, die oft faſt noch unglückſeliger ſind, als die, welche im vorigen oldenburgiſchen Falle von deutſchen rechtsgelehrten Beamten zur Begründung eines Todesurtheils gegen zwei ebenfalls völlig unſchuldige Männer gebraucht wurden — man leſe ſie und ſchaudere bei dem Gedanken, daß in Zukunft alle Strafurtheile gegen deutſche Bürger nach gelehrten Indicienbeweiſen und auf geheim zuſammengeſchriebene Criminalacten von geheim richtenden Beamten geſprochen werden ſollen, von Richtern, bei welchen eine gleiche Unabhängigkeit, Geiſtesbildung und Sorgfalt des Verfahrens als von unparteiiſchen Juriſtenfacultäten im Durchſchnitt durchaus nicht zu erwarten ſind, deren unglückliche Mißgriffe auch nimmermehr ſo leicht zu Tage kommen als die der Juriſtenfacultäten!

Schon bisher, wo man dieſe furchtbare Theorie noch nicht hatte, kam es nur allzu häufig vor, daß von verſchiedenen deutſchen Gerichten auf dieſelben Criminalacten hin, ſo wie es hier von zwei der berühmteſten Juriſtenfacultäten geſchieht, das eine Losſprechung, das andere Todesſtrafe, oder das eine ein Jahr, das andere zwanzig Jahre Zuchthaus erkannte. — Wie wird es vollends erſt werden, wenn die Verurtheilung auf Acten- und Relationsindicien allgemein iſt?

Wie untreu aber, wie unvollſtändig, wie falſch nur allzu häufig das Bild iſt, welches die Acten von den Ausſagen der Angeſchuldigten und Zeugen, und von den durch die Mienen und Geberden und durch das ganze Benehmen ſich ergebenden Indicien mittheilen, dieſes wird ſchon durch faſt alle bisherigen Criminalfälle veranſchaulicht. Es weiß Jeder, der nicht Neuling iſt in der criminaliſtiſchen Praxis, daß ſogar ganze Protocolle vor oder nach dem Verhöre von dem Inquirenten niedergeſchrieben und doch der Inquiſit und Actuar zur Unterzeichnung bewogen, ja daß doppelte Protocolle, ein geheimes, mit Angabe der geheimen Künſte und Mittel zur liſtigen Erpreſſung gewünſchter Ausſagen, für höhere Polizeiſtellen, ein anderes ohne dieſelben für's Gericht geführt wurden. — Dieſe auch in Baden notoriſchen Thatſachen gehören noch kaum unter die ſchlimmſten Erſcheinungen. Zentner theilt in ſeinem Werke über das Geſchworenengericht (S. 297) beiſpielsweiſe folgende Fälle mit: „In W. wurde Jemand durch ein Urtheil, „welches der oberſte Gerichtshof beſtätigte, zu vierjährigem Zuchthaus „verfällt. Erſt beim Erſtehen der Strafe kam es durch „einen Zufall an den Tag, daß der Verurtheilte gar nicht verhört worden war. Der Beamte geſtand dies und empfing dann frei„lich die gebührende Strafe.“ —— „In einem andern deutſchen Lande „ward in einer ſehr wichtigen Criminalſache auf die Unterſuchungsacten „und die Defenſion hin bereits vom Obergericht bei dem oberſten Lan„desgerichtshofe auf Verurtheilung angetragen. Plötzlich langte“ (auf

Veranlaſſung der zufälligen Durchreiſe eines Jugendbekannten, der hiervon hörte, und der den Angeſchuldigten als blödſinnig kannte) „vom „Anwalte die Anzeige ein, daß der Inquiſit blödſinnig und gar keiner „Zurechnung fähig ſei. Die darauf angeordnete ärztliche Unterſuchung „ergab wirklich den vollen Beweis des Blödſinnes. Die Unterſuchungen „und Vorträge des Mittelgerichts und des Defenſors, das langwierige „Gefängniß des zweimal unglücklichen Inquiſiten: — alles war blos die „Folge des geheimen Protocollirens und des Urtheilens auf trügliche „wahrheitswidrige Protocolle. Denn in den Verhören hatte der „Unterſuchungsrichter den Inquiſiten, um verſtändige Protocolle zu „haben, immer ſo verſtändig reden laſſen, daß von Blödſinn auch keine „Spur aus den Acten vernommen werden konnte." Um das Gewicht der Controle der Actuarien zu veranſchaulichen, theilt Zentner folgenden auch vom Geheimenrath Duttlinger in der badiſchen Kammer vorgetragenen Fall mit: „Ein Unterſuchungsrichter bediente „ſich zur Erzweckung eines Geſtändniſſes der Schläge gegen den In„quiſiten und dictirte dieſen Act mit den Worten zu Protocoll: „„Man „„hat dem Inquiſiten nachdrücklich zugeſprochen."" Der Actuar „wollte an der Richtigkeit des Ausdrucks zweifeln, wurde aber vom „Beamten zum Schreiben angewieſen, und damit behielt es ſein Be„wenden."

Für eine ſolche Juſtiz freilich und für ihre Vertheidiger iſt es ein Glück, ja eine Nothwendigkeit, daß das Dunkel ihr Verfahren und die Gräber der Zuchthäuſer, wie die der Hingerichteten, ihre Opfer verbergen! Vielleicht daß wenigſtens noch eine Zeit lang eine ſolche moraliſche und geiſtige Dumpfheit auf der deutſchen Nation laſtet, daß auch ferner noch wie bisher viele Deutſche bei ſolchem Dunkel ſich über die Gerechtigkeit der gerichtlichen Verurtheilungen verblenden, wie ja ihre Vorfahren auch die der vermeintlichen Hexen für völlig gerecht hielten. Wer aber die Augen öffnet, wer, ſo wie der Verfaſſer dieſer Zeilen, bei ſeiner mehr als zwanzigjährigen Theilnahme ſowohl an ſchriftſtelleriſchen Bemühungen für deutſche Criminalrechtspflege wie an Facultätsurtheilen über Criminalacten aus den meiſten deutſchen Ländern, durch Berufspflicht genöthigt wurde, ſo weit möglich in dieſe dunkelſten und traurigſten Theile der ganzen vaterländiſchen Verhältniſſe zu blicken, der muß ſchwanken, welche Gebrechen er als die traurigſten bezeichnen ſoll, die der geheimen Inquiſition zur Vorbereitung, oder die des geheimen Relationsgerichts zur Fällung der Strafurtheile. Je mehr man aber Gelegenheit erhält, ſich über den wahren criminalrechtlichen Zuſtand der Länder zu unterrichten, um ſo mehr ſieht man, daß derſelbe nicht etwa in denjenigen Staaten am Schlechteſten iſt, aus welchen man noch die Verirrungen öffentlich mittheilen darf, oder wo vollends die Gerichtsöffentlichkeit ſie zu Tage bringt, ſondern, wie ſehr begreiflich iſt, in denjenigen, in welchen man Gründe zu der größtmöglichen Verheimlichung hat, und eben durch die Ver-

Digitized by Google

heimlichung **immer mehr die Scheu und die Scham vor dem Unrechte und die Hülfe gegen daſſelbe zerſtört.**

Eine weitere Mittheilung von criminalrechtlichen Beiſpielen der Folgen des geheimen Inquiſitionsproceſſes übrigens verbietet der Raum. Jeder nicht ganz unerfahrene Criminaliſt, ſei er Richter oder Anwalt, kann dieſelben leicht vermehren.

Von den neueſten politiſchen Criminalproceſſen in verſchiedenen deutſchen Ländern aber wollen wir nicht reden. Sie wurden meiſt durch die außerordentlichſten und neueſten Mittel mehr noch, als je ſonſt die deutſchen Criminalproceſſe, in künſtliches Dunkel gehüllt. Auch das aber, was man durch Zufall erfuhr, oder was ein ehrlicher Rechtsmann darüber urtheilen möchte — dieſes wird, ſo fürchten wir, in unſeren heutigen Zuſtänden die Cenſur vollſtändig mitzutheilen nicht erlauben. Einiges indeß, was bereits die **renſirten deutſchen Zeitungen** öffentlich mittheilten, könnte wohl allein ſchon Regierungen, welche die Gerechtigkeit und die Ehre allen unwichtigeren politiſchen Rückſichten vorziehen, beſtimmen, die vollkommene Freiheit der Veröffentlichung dieſer Proceſſe zu geſtatten, um ſie, ſo weit es noch möglich iſt, der Prüfung und Controle wohlwollender Regenten wie des Publicums zu unterſtellen, und ſo die ſehr ſchädliche und gefährliche Wirkung ſo mancher im Stillen fortſchleichenden, zum Theil wohl übertriebenen Vorſtellungen und Gerüchte, hier durch deren Widerlegung, dort durch genugthuende Sühne und Rüge von Mißgriffen möglichſt auszutilgen. Zu jenen durch Zeitungsberichte notoriſchen Dingen gehört z. B. die zwei-, drei-, vier-, ja fünf- und ſechsjährige Dauer vieler dieſer unglücklichen Proceſſe und ihrer Unterſuchungs- und Kerkerqualen; nicht minder die auffallende Zahl von Opfern derſelben durch Nervenfieber u. ſ. w., und namentlich die ſehr bedeutende Anzahl Unglücklicher, die, ſo wie ſelbſt des berühmteſten deutſchen Criminaliſten ausgezeichneter Sohn, durch dieſe Inquiſitionen deſſen beraubt werden, was mehr iſt, als das Leben, das Licht unſerer göttlichen Vernunft, oder die bis zur Verzweifelung ſchauderhafter Selbſtmorde getrieben wurden. Zu ſolchen Zeitungsnachrichten gehört z. B. auch die, daß mehrere ſolcher Unglücklichen ſelbſt durch die Bitte des ehrwürdigen Vaters eines bereits wahnſinnig gewordenen Sohnes und durch doppelte ärztliche Gutachten, daß ihr Inquiſitor, dem ſie in einſamem Kerker hülflos gegenüberſtanden, ſich das delirium tremens zugezogen, nicht aus ſeiner Gewalt befreit wurden, und daß bald nachher zwei jener Unglücklichen in ſchaudervollen, bis jetzt noch immer zum Theil räthſelhaft gebliebenen Selbſtmorden ſich ihren Leiden entzogen. Wahrlich, wer es wohlmeint mit Fürſt und Vaterland, der muß hier **Oeffentlichkeit, Prüfung und Verbeſſerungen** fordern. In ruhigen Zeiten wie die unſrigen freilich läßt ſich die öffentliche Klage niederhalten; aber mit welcher verdoppelten Kraft pflegt ſie in gefährlicher Zeit zu erwachen! Oeffentliche Hinrichtungen wegen politi-

ſcher Vergehen freilich hat man mit Recht zu vermeiden geſucht. Aber wird all jenes Unglück in den Kerkern für nichts gelten?

Zwei ebenfalls notoriſche Thatſachen ſind wohl geeignet, dieſen Wünſchen Nachdruck zu geben. Unglücklicher Weiſe verbreiten die Anhänger der Haller'ſchen Grundſätze, namentlich auch im Berliner Wochenblatt, ihre Aufforderungen an die Regierungen, das, was von jeher das größte Heiligthum der deutſchen Nation und Nationalehre war, die unabhängige Juſtiz zu untergraben und umzuſtürzen. Sie lehren: die Mächtigen, die Regenten, Miniſter, Ariſtokraten müßten das Recht haben, durch abhängige oder von ihnen ſelbſt ausgehende Richterſprüche ſich zu rächen und ihre Intereſſen zu ſchützen (ſ. oben „Cabinetsjuſtiz"). Nichts aber kann wichtiger ſein, als dieſem mehr orientaliſchen wie deutſchen Gedanken, es führe in dem Strafrechte die Macht einen heimlichen, liſtigen, rachſüchtigen Krieg gegen ihre Feinde, ſelbſt jeden Schein von Glaubwürdigkeit zu entziehen. Er müßte zuletzt unvermeidlich den Gedanken eines gleichen hinterliſtigen rechtloſen Krieges — wie dort im Namen des Throns und der Gerechtigkeit, ſo hier Namens des Volkes und ſeiner Freiheit — hervorrufen.

Sodann hat das Unglück ſolcher ſo ſehr verheimlichten politiſchen Criminalproceſſe in einer Reihe von deutſchen Staaten eine Anzahl von Männern getroffen, die von der Nation und ihren Mitbürgern geachtet waren und als der letztern gewählte Vertreter oder als Schriftſteller muthvoll deren Rechte zu vertheidigen ſuchten.

Eine Betrachtung aber iſt es vorzüglich, die bei ſolchen Criminalfällen wie die früher erzählten, die, bei allen Inquiſitions- und Kerkermorden, jeden nachdenkenden Vaterlandsfreund erſchrecken muß. Es iſt die, daß die Entdeckung der Unſchuld der meiſten ungerecht Verurtheilten, ſo wie auch der in der Inquiſition vorgefallenen Verkehrtheiten und Greuel in der That faſt überall von einem ſeltenen zufälligen Zuſammentreffen glücklicher Umſtände abhing. Wer darf ſich nun dem Gedanken entziehen, daß, ſo gewiß das Gewöhnliche häufiger iſt, als das Seltene — von allen falſchen Verurtheilungen ſchuldloſer Mitbürger nur der kleinere Theil entdeckt wird; vollends in einem Lande, wo nicht, wie in England und Frankreich, vollkommene Oeffentlichkeit und freie Publicität Statt finden! Liegt es doch wirklich jedem aufmerkſamen Rechtsfreunde klar vor Augen, daß bei uns in Deutſchland nicht blos eine Entdeckung ſondern auch ſelbſt wieder die Veröffentlichung der Entdeckung falſcher Urtheile und der Inquiſitionsgreuel von ſeltenen Zufälligkeiten abhängt, nur in den ſelteneren Fällen der ſeltenen Entdeckungen Statt findet! — Welcher Abgrund vor den Augen jedes denkenden und fühlenden Mannes!

Gewöhnlich täuſcht man ſich, wie es insbeſondere auch die Feinde der Todesſtrafe thun, mit dem Gedanken, bei der Zuchthausſtrafe ſei die Entdeckung und mithin die Aufhebung des Unrechts falſcher

Verurtheilungen unendlich leichter, als bei den Todesurtheilen. Aber ſelten iſt die Falſchheit einer Verurtheilung ſo ganz ohne Weiteres zu erkennen, ſo wie etwa in dem in Schlözer's Staatsanzeigen erzählten Juſtizmorde aus der Oberpfalz (wo aber dennoch die Hinrichtung erfolgte). Meiſt bedarf es dazu neuer Ausführungen und Unterſuchungen. Und was hat denn der im Zuchthauſe Vergrabene für Mittel, ſeine Unſchuld zu beweiſen? Beichtväter von Strafanſtalten verſicherten mich wiederholt, daß ein großer Theil der Sträflinge ſelbſt in der Ohrenbeichte fortdauernd ihre Unſchuld behaupten. Allein auch bei ſolchen, welche dieſes etwa mit Wahrheit thun: welche weltliche Behörde hört die definitiv Verurtheilten mit ihrem Vorgeben und ſelbſt mit ihrem Erbieten zum Beweiſe des alibi nur an? Selbſt manche Inſtructionen für die Behandlung der Sträflinge, oder auch ohne dieſes die Zuchtmeiſter bedrohen ſolches Vorgeben als hartnäckige Verſtocktheit mit Strafen. Freilich zuweilen, aber wie ſelten und gewiß unter hundert Fällen kaum einmal, drängen ſich den Staatsbehörden ganz zufällig neue Beweiſe der Unſchuld auf, ſo, wie in mehreren oben erzählten Fällen, oder wie bei jenem Juden, Daniel Moſes, in Klein's Annalen (XV. 6), der in Preußen wegen einer angeblichen Brandſtiftung im Jahre 1763 zum Zuchthauſe verurtheilt worden war, und dann 12 Jahre ſpäter, 1775, nach zufälliger Entdeckung und gerichtlicher Anerkennung ſeiner völligen Unſchuld, aus dem Zuchthauſe entlaſſen wurde. Und wie Viele, wenn ſich auch ſelbſt ſolche ſeltene Beweiſe ſpäter fanden, wurden nicht, wie der größte Theil jener Bruchſaler Familie, ſchon zuvor das Opfer des Kerkers! Von zehn zu zehn Jahren Zuchthaus Verurtheilten ſind gewöhnlich neun zum Tode verurtheilt, fallen als Opfer der Freiheitsberaubung und der ungeſunden Wohnung und Lebensart, ehe ihnen der Tag der Freiheit wieder ſtrahlt.

Dieſes wohl auch beherzigten zwei edle Fürſten, Carl Friederich von Baden und der verſtorbene Großherzog Ludwig von Heſſen. Beide hatten im Anfange ihrer Regierung das Unglück, ein Jeder ein Todesurtheil zu beſtätigen, deſſen Falſchheit zufällig entdeckt wurde, nachdem die unſchuldigen Opfer gefallen waren. Zuerſt faßten die edlen Fürſten, erſchreckt durch die Unſicherheit unſerer Criminalbeweiſe, den Vorſatz, gar kein Todesurtheil mehr zu beſtätigen, und der Großherzog Ludwig beharrte ſehr lange bei demſelben. Zuletzt mochten ſie erkennen, daß auch die Zuchthausſtrafen größtentheils Todesſtrafen, ſehr qualvolle Todesſtrafen ſind, und daß auch hier die Wiederaufhebung des durch falſche Verurtheilungen begründeten Unrechtes nur höchſt zufällig und nie vollſtändig möglich wird.

2) Fortſetzung. Die abſolute Verderblichkeit der Grundlagen des gegenwärtigen deutſchen Criminalproceſſes. Nicht etwa bloſer Zufall und eben ſo wenig der Mangel wohlmeinender Abſichten, weder der deutſchen Regierungen noch der

größeren Mehrheit unſerer Juriſten und Richter, ſind die Urſachen der höchſt traurigen Erſcheinungen unſerer Strafrechtspflege, wie ſie bisher geſchildert wurde. Die Urſachen liegen in der Natur unſerer ſtrafrechtlichen Einrichtungen ſelbſt. Ich ſpreche alſo auch hier lediglich von den objectiven Einrichtungen unſeres Criminalproceſſes, deſſen Reform ja auch bereits als dringend nothwendig anerkannt iſt. Bei der innigen Ueberzeugung, welche ich von der höchſt verderblichen Natur vieler zufällig und hoffentlich nur vorübergehend bei uns entſtandenen Einrichtungen hege, muß ich es ſogar den Geſinnungen unſerer Regierungen und eines großen Theiles unſerer Richter noch zu einer beſonderen Ehre anrechnen, daß die Folgen verkehrter Verhältniſſe bis jetzt nicht noch trauriger wurden, als ſie es leider freilich ſchon ſind, und als ſie es bei der wachſenden verderblichen Kraft verkehrter Einrichtungen ſehr leicht und ſehr bald auch für den Charakter der Richter wie des Volks werden könnten, ja ohne kräftige, baldige Abhülfe werden müßten*).

Gerade aber das, daß ſelbſt unter den Augen und Händen wohlmeinender Regierungen und Richter unſere Proceßeinrichtungen ſo furchtbare Erſcheinungen erzeugen — und daß dieſe den allgemein erſchütternden, empörenden Eindruck bei uns leider nicht machen, wie es bei einem freien, gerechtigkeitliebenden Volke natürlich wäre, daß deshalb auch jene Einrichtungen, trotz mancher Klagen und wohlgemeinten Bemühungen gegen ihre Mängel gerade in den wichtigſten Puncten ſich immer mehr verſchlechtern — dieſes ſpricht am Meiſten für ihre Verderblichkeit.

Der erſte Hauptmangel des bisherigen deutſchen Criminalproceſſes betrifft die nöthige richterliche Unabhängigkeit, die weſentlichſte Garantie für richterliche Unparteilichkeit. Bedarf nun wohl dieſer Mangel noch einer Ausführung für ſachkundige Männer, welche es wiſſen, was unſere Vorfahren bis zur Auflöſung des deutſchen Reichs, was alle freien Völker als die unentbehrlichſten Bedingungen richterlicher Unabhängigkeit und Unparteilichkeit in ihren Grundgeſetzen forderten, welche es erwägen, wohin wir neuen Deutſchen in dieſer Beziehung bereits ſeit Auflöſung des Reichs gekommen ſind und

---

*) Wie kann wohl Willkür und Ungerechtigkeit in der richterlichen Praxis, auch wo ihre Gründe mehr in der Einrichtung als in der Geſinnung der Richter liegen, anders als verderblich wirken? Niebuhr, in ſeinen Briefen Th. 3. S. 279, klagte ſchon im Jahre 1830 ſehr bitter: „Ich will nicht in „Abrede ſtellen, daß es übel mit der Rechtspflege ſteht. Aber die Vielfachheit „der Rechte iſt das geringſte Uebel: das traurigſte liegt in der Perſönlichkeit „der Richter, welche den alten Charakter ihres Standes abgelegt haben. Wo „man ſich erkundigt, iſt das der Fall. Der alte ſtrenge Ernſt iſt aus den „Tribunalen gewichen, deren Mitglieder größtentheils, wie andere Geſchäftsleute, ihre Arbeiten nur nothdürftig abzumachen ſuchen und kein Gewiſſen „dafür haben, daß ſie das Recht verwalten ſollen, ein Gedanke, welcher auch „den Rechtslehrern völlig fremd iſt."

täglich weiter kommen? Es iſt hier ſo wenig als von perſönlichen Geſinnungen, eben ſo wenig auch davon die Rede, daß offenbare revolutionäre Tyrannei zuweilen, vielleicht auch troß der beſten beſtehenden Geſetze und Verfaſſungen, und gegen dieſelben Gewalt ausüben könnte. Nein, es iſt hier blos die Rede von gegenwärtigen, hoffentlich nur vorübergehenden geſetzlichen Beſtimmungen und Einrichtungen und von Störungen und Aufhebungen richterlicher Unabhängigkeit und unparteiiſcher Gerechtigkeit, die jeden Tag nach dieſen Geſetzen ſelbſt, die ſogar ohne Verfaſſungs- und Geſetzverletzung möglich ſind.

Wird man nun aber wohl noch da von dem Schutze durch richterliche Unabhängigkeit gegen befangene oder willkürliche Regierungs- oder Miniſtergewalt reden, wo von der letzteren und nicht ausſchließlich von wahren ſtändiſchen Geſetzen die Organiſation und die Normen des Verfahrens und der Entſcheidung der Gerichte ausgehen, und wo ſie ſchon im Allgemeinen bei Anſtellung und Beförderung die Richter nach völlig unbeſchränktem Belieben auswählen kann, wo ſie vollends jeden ihr mißbeliebigen Richter jeden Augenblick, zur Vernichtung ſeines Lebens- und Familienglücks, willkürlich da oder dorthin, vielleicht an ihm und ſeiner Familie unangenehme, ſchädliche Orte verſetzen, mit kränkender Zurückſetzung, oder Entziehung der Hoffnung weiteren Vorrückens, und mit Verluſt eines großen Theils ſeiner vielleicht noch geringen Einnahme penſioniren, ja, wo ſie zur Strafe wegen mißbeliebiger Entſcheidungen ſelbſt ganze Gerichtshöfe an unangenehme Orte verweiſen kann? Doch die hierdurch offenbar für die Richter entſtehende Abhängigkeit von den Anſichten und Wünſchen der Regierung oder der Miniſter, dieſe iſt noch das Geringſte. Wer aber weiß es nicht, daß, bei der Verſchiedenheit der Menſchen und ihrer Anſichten, man aus einem Richtercollegium vielleicht nur zwei, drei ſelbſtſtändige, etwa liberal denkende Männer zu entfernen braucht, um mit Sicherheit eine beſtimmte Majorität für einen Proceß zu erhalten! Nun aber darf man ja nur mit Rückſicht auf bevorſtehende oder anhängige Proceſſe, oder Proceſſe einer gewiſſen Art, dieſe zwei, drei, ja, wie wir es ebenfalls ſchon ſahen, ſechs und acht Richter verſetzen oder penſioniren und durch andersgeſinnte, oder durch abhängige erſetzen, oder man braucht ſogar nur einen neuen Senat, etwa für Criminalſachen, oder für politiſche Proceſſe zu bilden, einen einflußreichen oder terroriſtiſchen Präſidenten mit ſeinen geheimen Berichten und Conduitenliſten, und dienſtbare Werkzeuge von Richtern in dieſen Senat auswählen. Ein öſterreichiſcher Rechtsmann ſagte*) zu ſeinem Kaiſer, als dieſer den Mord eines unſchuldigen Ehrenmannes der Juſtiz zur Laſt legte: „Halten zu Gnaden, Ew. Majeſtät, die Juſtiz hat „ihn nicht gemordet, es war eine kaiſerliche Commiſſion." Nun, kann man denn nicht unſere Gerichte, der That nach, ſelbſt ohne

*) S. Gönner, Handbuch der Proceſſe. 1. Abhandlung.

allen Vorwurf irgend einer Geſetzverletzung, jeden Augenblick in beſter Form Rechtens in ſolche Commiſſionen verwandeln? in Commiſſionen, von welchen man vollkommen ähnlich zum Voraus ſagen könnte, wie Napoleon von ſeinen Militärcommiſſionen ſagte: „Er ſoll vor dieſelbe geſtellt und erſchoſſen werden.“ Es ſind dieſes aber alsdann Commiſſionen, die zur Vermehrung der Gefahr und des Unglücks des Angeſchuldigten, zum Schaden ſeiner Ehre, noch dazu den täuſchenden Schein eines verfaſſungsmäßigen, ordentlichen, friedlichen Gerichtes an ſich tragen. Ein Miniſter mit ſolcher Gerichtsverfaſſung müßte ein Dummkopf ſein, oder keine Kraft haben, falls er nicht, ſobald er es nur wünſchte, innerhalb weniger Wochen jedes beliebige Strafurtheil gegen den Unſchuldigſten und vollends Monate und Jahre langen Unterſuchungskerker für alle ihm hinderlichen oder verhaßten Gegner in beſter Form Rechtens, auf äußerlich geſetzlichen Wegen erhielte. Man hörte ja doch wohl ſchon davon, wie man unangenehme Volksvertreter und die das Volk dazu vielleicht erwählen wollte, oder die für das Recht und gegen das Unrecht etwas laut wurden, bald durch wirkliche, bald durch angedrohte Criminalproceſſe „unſchädlich machte?“ Man vergleiche aber nur die von freien Völkern, ja von der geſitteten Welt am Meiſten verabſcheuten Inſtitute, eine hohe Sternkammer, ein Napoleon'ſches Specialgericht: wären ſie nicht gegen ſolchen, ſelbſt geſetzlich jeden Tag möglichen Gebrauch unſerer Gerichte, die noch dazu in völligem Dunkel und unter willkürlicher Cenſurunterdrückung verfahren und richten und ihre Inquiſiten viele Jahre lang in ſtrenger, geheimer Haft halten, als wahre Wohlthaten zu preiſen? Jenes Napoleon'ſche Specialgericht z. B. war beſetzt mit nicht willkürlich auswählbaren Richtern, nein, mit fünf völlig inamovibeln Appellationsräthen eines geſetzlich beſtimmten Gerichtshofes und mit drei Stabsofficieren. Und es verfuhr vollkommen öffentlich, und ohne deutſche Inquiſitionstorturen.

Gegen den Hohn, uns gegen ſolche Maßregeln, die nur allzu bald alle Kraft der Stände brechen, auf die ſtändiſchen Miniſteranklagen zu vertröſten, ſo wie gegen den politiſchen Unverſtand, der mit augenblicklichen Geſinnungen der Mächtigen beruhigen will — hiergegen wollen wir das Angemeſſene nicht erwibern.

Wie raſch wir weiterſchreiten in Vernichtung aller Jahrtauſende alten Grundſätze unſeres deutſchen Vaterlandes und aller andern freien Völker rückſichtlich der Selbſtſtändigkeit der Juſtiz — davon zeugen wohl neuerliche Geſetzentwürfe, welche die richterlichen eidlichen Ueberzeugungen über die Rechtsgültigkeit einſeitiger Regierungsnormen, ſo ferne ſie mißfallen, als Criminalverbrechen erklären, ſo wie die allgemeinen Verbote mißfälliger Rechtsgutachten. Wo bleiben hier die ſonſt ſtets in Deutſchland von den Juriſten und Regierungen anerkannten Grundſätze (ſ. „Cabinetsjuſtiz“), welche Feuerbach (ſ. deſſen Schriften vermiſchten Inhalts) in ſeiner Ein-

führungsrede als erſter Präſident für den Rezatkreis mit folgenden Worten ausſprach: „So ſind alſo die Richter innerhalb ihres Richter„amtes ſo wenig Diener der oberſten Gewalt, daß ſie dieſer, wenn ſie „jene Grenzen überſchreiten ſollte, den Gehorſam zu verſagen nicht „etwa nur berechtiget, ſondern kraft ihres Eides verbunden ſind!"

Steht es nun ſo traurig mit den geſetzlichen oder verfaſſungsmäßigen Bürgſchaften der Unabhängigkeit und Unpartellichkeit ſelbſt der Obergerichte, ſo iſt es vollends meiſt noch trauriger beſtellt mit den Inquiſitoren, die gegen jeden Bürger einen Criminalproceß beliebig beginnen, ihn verhaften, und vielleicht Jahre lang in größtentheils ungeſunden, oft ſcheußlichen Kerkern feſſeln, in ganz geheimer Haft mit Inquiſitionen und ihren traurigen moraliſchen und phyſiſchen Torturmitteln zu Grunde richten können; welche ſogar gewöhnlich in vielen Proceſſen ſelbſt das Endurtheil ſprechen, jedenfalls aber für alle in ihren Protocollen die Grundlagen der ganzen richterlichen Entſcheidung zubereiten und alſo faſt unumſchränkte Herren des Schickſals ihrer Angeklagten ſind. Sie beſtehen häufig ſogar aus Verwaltungs- und Polizeibeamten, die mehr an Polizeiwillkür, als an ſichernde feſte Rechtsformen gewöhnt und als Adminiſtrativbehörden oder auch als Civilrichter mit anderen Geſchäften überladen ſind, oft aus abhängigen jüngeren Beiſitzern und Rechtspracticanten, die ſogar häufig ohne Zuziehung eines ſelbſtſtändigen öffentlichen Actuars, die allein oder mit einem blos von ihnen abhängigen Diener — oft einem verunglückten Subjecte — handeln und protocolliren und auch beliebig, z. B. wenn ſie mißhandelten, nicht oder auch falſch protocolliren*).

Der Mangel gehöriger Unbefangenheit und Vielſeitigkeit des Urtheils ſolcher Richter wird wohl nach dem vorigen Abſchnitt anſchaulich genug ſein. Daß blos von der Regierung angeſtellte und beſoldete, abhängige Regierungsbeamte, daß dem Gelehrtenſtande angehörige, größtentheils durch Studien fremder Rechte gebildete Juriſten ſehr häufig den Verhältniſſen, Gefühlen, Bedürfniſſen und Beſtrebungen der Bürger und der Freunde der Freiheit fremd oder einſeitig befangen, mißgeſtimmt oder gegneriſch gegenüberſtehen — dieſes gibt die Natur der Sache. Es iſt durch alle Erfahrungen, durch die unglückſeligſten Erfahrungen unſeres deutſchen Vaterlandes beſtätigt. „Auf den Bauer" — ſo ſagt Feuerbach — „ſehen ſie in ihrem „Dünkel oft wie auf ein Geſchöpf herab, das nur einige Stufen über „dem Urang-Utang ſteht." Und wie ſtanden viele nach Ulrich von Hutten's Klagen, wie ſtanden ſie ſelbſt in der Rheinbundesepoche

*) Vergl. z. B. auch Jagemann, über die Mittel zur Unterdrückung der Mißbräuche der Unterſuchungsbeamten. Karlsruhe, 1839. S. 14 ff. und Zentner a. a. O. S. 270—305 und deſſen Andeutungen über die Einführung einer auf Collegialität, Oeffentlichkeit und Anklageſyſtem gegründeten Strafgerichtspflege. Mannheim, 1839. S. 66 ff.

dem Adel, wenn er in Mißverhältniſſe mit „dem Herrn" und ſeinen Miniſtern war, und wie auch in ähnlicher Lage patriotiſchen Bürgern, hochmüthig und gehäſſig gegenüber? Ohne freigeſinnte Beſtrebung und Oppoſition gegen manche Regierungsmaßregeln kann keine Rede ſein von Freiheit, von der höheren Kraft freier Staaten und ihrer Regierungen, keine Rede von der Abwendung der Mißgriffe und falſchen Regierungsmaßregeln und Syſteme, noch ehe ſie unheilbar ſchädlich wurden; eben ſo wenig als von der Aufdeckung der Mißbräuche und der Untreue der Mächtigern gegen die Regierung und die Verfaſſung. Dieſes geben alle Verſtändigen zu. Aber dieſe wahrhaft heilſamen, patriotiſchen Beſtrebungen müſſen menſchlicher Weiſe oft den Miniſter und Beamten, und wenigſtens durch ſie auch dem Regenten unbequem, ja gehäſſig erſcheinen. Sie treten auch oft, obwohl an ſich noch ſehr ehrenwerth und heilſam, doch eben ſo, wie ja auch alle übrigen menſchlichen und wie auch fürſtliche und miniſterielle Beſtrebungen, einſeitig, z. B. mit Uebertreibungen und in unangenehmer Geſtalt, auf. Sie ſtören wenigſtens nach der Meinung Andersdenkender unnöthig die bequeme Ruhe. Iſt's nun nicht natürlich, daß jene richtenden Regierungsbeamten von dem Schelten, von den Vorurtheilen, von der gehäſſigen Stimmung der Mächtigen mitergriffen werden? Und als vor einiger Zeit in Deutſchland die Schritte mehrerer Gerichte dieſe leidenſchaftliche Befangenheit nicht ſchnell und ſtark genug kund geben wollten, da vernahmen wir alsbald in den öffentlichen Blättern, aus der Feder eines hohen Staatsbeamten, die bedeutungsvollen Vorwürfe: „Die Richter ſeien ebenfalls von demagogiſchen, hochverrätheriſchen Umtrieben angeſteckt, man müſſe ſich gegen ihre Partellichkeit ſichern"*). Solches in Verbindung mit allen zuvor erwähnten Mitteln zur Abhängigkeit der Richter und des unmittelbaren Einfluſſes auf das Glück und Unglück derſelben und ihrer Kinder und Kindeskinder, kann es denn wirkungslos bleiben, ſo lange Menſchen nicht aufhören Menſchen zu ſein? So werden nur zu leicht ſelbſt die edelſten Güter, ſo die freie Landes- und Gemeindeverfaſſung, und jede geſetzliche Inſtitution zu wahren Fallſtricken für ehrliche Männer und zu den unglücklichſten Täuſchungen für die Fürſten und die Völker, welche beide aber leider oft dann erſt das Verderben erkennen, wenn es zur Rettung zu ſpät iſt. Bei ſolcher Abhängigkeit der Richter erſcheint es noch faſt als naive Ehrlichkeit, wenn man von deutſchen Ländern lieſ't, in welchen geradezu politiſche Proceſſe, Proceſſe wegen Majeſtätsbeleidigung u. ſ. w. von denjenigen höheren Staatsbeamten, die ſelbſt die Parteien ſind, von Regierungscollegien und Miniſterien, entſchieden werden, und von andern, in welchen die Criminalurtheile der Gerichte nur als Entwürfe erklärt werden, die das Miniſterium beliebig abändern dürfe, und in welchen etwa auch die Berufung der Ange-

*) S. meine Abhandlungen für das öffentl. Recht. S. 71 ff.

ſchuldigten auf die beſtehenden Geſetze und Gerichte dadurch vereitelt werden, daß man in ihren Proceſſen wiederholt **neue** Geſetze macht und **rückwärts** auf ſie anwendet, ihre Sache ſelbſt aber einer Commiſſion überweiſet, und nachdem dieſe keine Schuld finden konnte, ſie wieder einer andern, zuletzt einer dritten, vierten und fünften übergibt*). Daß bei dem Allen nicht von Cabinetsjuſtiz geredet werden ſoll, iſt begreiflich. Und man begreift es leider auch, daß durch ſolche Erſcheinungen der Rechtsſinn unſerer Väter allmälig bei uns ſo abgeſtumpft wird, daß Manche jetzt ſolche Dinge leſen, ohne auch nur vor dem Auslande zu erröthen.

Doch ſelbſt in der aufgehobenen richterlichen Unabhängigkeit **liegt noch nicht die gefährlichſte aller Befangenheiten und Parteilichkeiten der Gerichtsperſonen.** Der Inquiſitionsproceß macht lediglich **durch ſeine Natur** die Inquirenten **zu den parteiiſch geſtimmten Gegnern** gegen die Schuldloserklärung der Inquiſiten und gegen ſie ſelbſt, deren Schickſal doch gänzlich in ihren Händen liegt. Sie, die Inquiſitoren, ſtürzten meiſtentheils dieſelben in den Criminalproceß, ſie warfen ſie in den Kerker, in dem Verdachte und in der vorgefaßten Anſicht, daß ſie das beſtimmte Verbrechen begangen hätten. Sie müſſen als Inquirenten in ihrer Phantaſie den Zuſammenhang, die Art und Weiſe, die ganze Geſchichte ſich ausdenken, wie das Verbrechen verübt wurde. Ihre Combination darüber wird ihr geiſtiges Schooßkind. Sie bemühen ſich Tage und Wochen lang mit der die Leidenſchaft ſpannenden Arbeit, den hartnäckig leugnenden Inquiſiten zu Eingeſtändniſſen zu nöthigen, welche dieſe Combinationen krönen, ihrem Scharfſinn Ehre und Beifall, und ihnen vielleicht Beförderung begründen, die auch die Gerechtigkeit und öffentliche Sicherheit befriedigen ſollen. Und umgekehrt, wenn das Geſtändniß nicht erfolgt, ſo ſind ſie, zu allem Verdruſſe großer Täuſchung, auch dem unglücklichen Verhafteten, ſeiner Familie, ſeinen Mitbürgern, der Regierung wenigſtens moraliſch und mit Gefahr für den Ruf ihrer Tüchtigkeit und ihres Scharfſinns verantwortlich, wenn ſie nach Wochen, Monate, Jahre langer Einkerkerungs- und Unterſuchungsqual geſtehen mußten, daß dieſelben ſchuldlos erduldet wurden, daß ſie ſich täuſchten oder nichts herauszubringen vermochten.

Man müßte mehr als ſchwache Menſchen, man müßte Engel zu Inquiſitoren machen, wenn ſie trotz dem Allen nicht leidenſchaftlich und parteiiſch befangen werden ſollten, und am Meiſten gerade gegen ſolche Inquiſiten, welche wegen ihrer Unſchuld hartnäckig ihren vorgefaßten Anſichten widerſprechen, alle jene feinen Combinationen vereiteln, und über ihre unverdienten Leiden Unmuth äußern. Und nun dieſes Dunkel der Kerker und der Unterſuchungen, dieſe Hülfloſigkeit der Inquiſiten, die keinen Freund, keinen Rechtsbeiſtand ſehen und

*) Vergleiche meine **Abhandlungen für das öffentliche Recht.** S. 74 ff.

fragen können, die oft nicht vor dem Ende der ganzen langen Unterſuchung, ja, oft auch dann noch nicht einen Vertheidiger ſehen! Iſt's da nicht menſchlich unvermeidlich, daß gerade am Meiſten zwiſchen dem ſeiner Unſchuld bewußten, ungerecht leidenden Inquiſiten und ſeinem Inquirenten leidenſchaftliche Verſtimmungen und dann Mißhandlungen des Letzteren, daß alle die hundert unglücklichen feineren und größeren Torturen Statt finden? Dieſe Verletzungen ſelbſt aber ſind nur neue Gründe für den Inquiſitor, ſich in das Gedankenſyſtem über die Schuld leidenſchaftlich feſt zu rennen, um nicht durch baldige und durch gänzliche Schuldloserklärung und Befreiung die Beſchwerden des Mißhandelten zu Tage kommen zu laſſen. Doch ſchon die oben erzählten Proceſſe genügen wohl, alle die Qualen der unglückſeligſten Schlachtopfer dieſer deutſchen Juſtiz ahnen zu laſſen. Sie zeigen die Unglücklichen im einſamen elenden Kerker, täglich hülflos ausgeſetzt den willkürlichſten Rechts- und Ehrenkränkungen, den rohen Brutalitäten eines leidenſchaftlichen Inquiſitors, und immer neu im angſtvollen Kampfe für Ehre, Freiheit und Leben gegen ſeine läſtigen Inquiſitionsfragen und Schlingen, gegen ſeine überlegene Rechtskenntniß, furchtbar hülflos und mit erſchöpften Kräften in einem Kampfe, welchem man geſund und rüſtig vielleicht nicht gewachſen wäre.

Unglücklich die ärmeren Bürger, welche durch Mangel an Bildung doppelt hülflos, dieſem höchſten menſchlichen Elend, einer deutſchen Criminalinquiſition, verfallen! Nicht minder unglücklich aber die Männer und Jünglinge des gebildeten Standes, welche, wie wir's erſt neuerlich wiederholt aus politiſchen Proceſſen wiſſen, nun gar dem Scheußlichſten, dem Stock des deutſchen Inquiſitors, dieſer beſtialiſchen Erniedrigung, unterworfen ſind! Der Inquiſitor aber hält, ſelbſt abgeſehen von jener Befangenheit, theils ſchon wegen der Natur unſeres Proceſſes die grauſam hartnäckige Durchführung dieſes Kampfes für gerechtfertigt, ja für Pflicht. Weil wir kein Schwurgericht haben, ſo bedürfen die Richter, wenn ſie nicht bei den allermeiſten Verbrechen wegen Mangels an juriſtiſchem Beweiſe freiſprechen wollen, oder jedenfalls um ihre Verurtheilung zu rechtfertigen, Geſtändniſſe. Dieſe müſſen, da ſie meiſt nicht freiwillig gegeben werden, erpreßt werden. Deshalb alle dieſe geheimen Inquiſitionskerker mit ihren Qualen von immer längerer, in neuerer Zeit oftmals von ein-, zwei-, drei-, vier-, ja ſechs- und achtjähriger Dauer. Kaum eine Strafe aber vergleicht ſich unſerem deutſchen Unterſuchungsarreſt. Daß die Kerker meiſt ſchlechter und ungeſunder ſind als die Zuchthäuſer, daß Einſamkeit und Arbeitloſigkeit, jene härteſten Schärfungen der Strafen, meiſt die Inquiſiten quälen — dieſes Alles iſt noch gering gegen die Inquiſitionsleiden und die ſchrecklichen Ungewißheiten und Seelenkämpfe durch ſie.

Es helfen auch die Klagen des unglücklichen Inquiſiten bei den Obergerichten, falls er, unkundig des Rechts und jedes Beiſtandes beraubt, ſie wagen ſollte, meiſt wenig oder nichts. Ja, ſie verlängern

und vermehren nur die Kerker- und Inquiſitionsqualen und reizen den Inquiſitor zum Aeußerſten. Die Obergerichte bedürfen Geſtändniſſe, wollen den Inquiſitor in ſeinem mühſamen und eifrigen Dienſt nicht kränken, nicht compromittiren. Wo politiſche Leidenſchaften und Einflüſſe einwirken, da iſt vollends keine Hülfe. Da muß man ſeine Legitimität durch Kerker- und Juſtizmorde gegen die Thronfeinde darthun. Und wo hat der unglückliche Inquiſit Beweismittel für ſein im geheimen Kerker oder Gericht erduldetes Unrecht? Der Bericht, die Protocolle ſeines Gegners vernichten ihn. Geht endlich die Unterſuchungsqual zu Ende, dann wird der Inquiſit nicht ſelten zum Verzicht auf ſeine Klage beſtimmt, indem dem Verlaſſenen vor der Abgabe der Unterſuchungsacten im Kerker vorgeſpiegelt wird, oftmals durch den Gefangenwärter, der einflußreiche Bericht des Herrn Inquirenten werde alsdann ſehr günſtig für ihn ausfallen. Und ein Advocat ſelbſt war es, der in edler Abſicht uns aufmerkſam machte, wie im Dunkel unſeres geheimen Proceſſes die hier von Beamten und Behörden immer abhängigeren Advocaten es auch zum Theil ſcheuen, durch kräftige Vertheidigung der Mißhandelten ſich Feindſchaft zu erwerben, vollends gar, wenn die unglücklichen Inquiſiten ihnen durch's Armenrecht aufgedrungen werden, und ſie niemals ſehen *). Findet endlich das Obergericht den Inquiſiten ſchuldig, ſo würde man doch dem glücklichen Inquiſitor, der das Geſtändniß erpreßte — mag er auch vielleicht ein neues Opfer eines Juſtizmordes dadurch vorbereitet haben — ſeinen Eifer zu gut halten. Wie viele deutſche Richter haben denn auch nur eine Ahnung davon, daß freie Völker die Criminalrechtspflege ganz ohne alle dieſe Einkerkerung und Inquiſition verwalten konnten und zum Theil noch können. Die Griechen, die Römer, alle deutſchen Völker bis zum ſpäten Mittelalter, wie die Engländer noch heut zu Tage, kannten und kennen ſie ſchon aus dem einzigen Grunde nicht, weil in ihrem Privatanklageproceſſe ohne öffentlichen Accuſator die Privatankläger für alle Beweiſe ſorgen mußten und müſſen, und natürlich den Angeklagten nicht quälen durften. Bei den Engländern finden zwar jetzt zum Theil Verhaftungen des Angeklagten Statt. Aber wenige unſerer deutſchen Richter wiſſen es, wie ſehr ſie und ihr Verfahren durch die Verwaltung der Strafjuſtiz in England und ſelbſt in Frankreich beſchämt werden! In England vermehren vorzüglich die außerordentliche Ausdehnung der allgemeinen Freiheit wie der Vermögensungleichheit, die großen Städte und Fabriken und das Zuſtrömen von Fremden aus allen Welttheilen, die in England weder Päſſe haben müſſen noch ausgewieſen werden dürfen, wahrlich die Verſuchungen und die Möglichkeiten zu Verbrechen unermeßlich. Dennoch aber wird hier im Ganzen die Strafrechtspflege vortrefflich verwaltet, und die öffentliche Sicher-

*) S. auch Zentner a. a. O. S. 800 ff. 274—281.

heit und geſetzliche Ordnung auf eine von allen gründlichen Beobachtern bewunderte Weiſe erhalten, und zwar Beides ohne auch nur den zehnten*) Theil unſerer Verhaftungen und ohne den zehnten Theil der Dauer dieſer wenigeren Verhaftungen und der ganzen Criminalproceſſe, und gänzlich ohne irgend eine geheime Inquiſition und ihre Qualen. Denn vor Eintritt des öffentlichen Schwurgerichts finden dort nur zwei einzige Vernehmungen, und zwar öffentlich Statt, bei welchen beiden dem Angeſchuldigten, ſo wie ſtets auch, „wenn er verhaftet iſt, im Gefängniß, Freunde, Verwandte, Rechtsbeiſtände zur Seite ſtehen dürfen. Aber freilich, ſobald unſere deutſchen Richter dieſes nur erſt einmal recht wüßten und begriffen, gewiß, alsdann hätten ſie auch unſerem Proceſſe das Todesurtheil geſprochen. Denn Qualen und Verletzungen und Freiheitsberaubungen unſerer Mitmenſchen, unſerer Mitbürger — falls ſie nicht abſolut unvermeidlich ſind — was ſind ſie denn für die Regierungen, die ſie verordnen und zulaſſen, was für die Richter, welche ſie ausüben? Und wie ſoll man, trotz alles möglichen Scheines unpraktiſcher Gelehrſamkeit, die ſtümperhafte, barbariſche Jurisprudenz bezeichnen, die offenbar die zehnfachen Martern und Opfer ihren Mitbürgern aufbürdet, die zehnfache Zeit braucht, um denſelben Zweck in günſtigerer Lage ſchlechter zu erreichen als er erwieſener Maßen Jahrhunderte durch in England erreicht wird? Gewiß, aber kein würdiger deutſcher Richter möchte ſich unnöthig zum Kerkermeiſter oder Folterknechte, zum Werkzeuge vermeidlicher, alſo doppelt ſcheußlicher Juſtiz- und Kerkermorde erniedrigt ſehen! Alle würden bei ernſtlicher Prüfung und Vergleichung unſeres Proceſſes für die ganz unentbehrliche Grundreform ſtimmen.

Jetzt aber, wie er iſt, iſt es nun auch nur zu verwundern, wenn man überall, ſo weit man hinein ſehen kann in dieſe dunkle Vehme, dieſe immer und immer tauſendfältig ſich erneuernden ungeſetzlichen Inquiſitions- und Kerkerqualen vor ſich ſieht und dieſe tauſende von falſchen, widerrufenen, oder ſpäter widerlegten erpreßten Geſtändniſſen und Ausſagen gegen Mitſchuldige, und ſo manche auf ſie gegründete nur rein zufällig entdeckte, ſchaudervolle Verurtheilungen von Schuldloſen; Geſtändniſſe und Ausſagen gerade ſo falſch, als ja doch handgreiflich alle die Hunderttauſende es waren, durch welche die hingemordeten angeblichen Hexen und Zauberer unmögliche Dinge eingeſtanden und bezeugten? Haben denn wirklich ſolche Juriſten den geſunden Menſchenverſtand und alles Wahrheitsgefühl ihren Vorurtheilen geopfert, die uns noch immer belügen wollen, die Inquirenten im geheimen Inquiſitionsproceſſe ſeien, ob-

*) Vergl. z. B. des k. preußiſchen Staatsminiſters v. Vincke Staatsverwaltung von Großbritannien S. 98 ff.

wohl ſie der Natur der Sache nach allermeiſt die Ankläger und Einkerkerer der Angeſchuldigten, und die befangenſten, intereſſirteſten, leidenſchaftlichſten Gegner ihrer Schuldloſigkeit ſind, dennoch zugleich parteiloſe Richter, ja zugleich auch noch eifrige Vertheidiger ihrer Unſchuld? Nein, wer Unſinn ſäet, muß Unſinn ernten. Wer in einem einzigen leidenſchaftlichen, einſeitigen Menſchen zugleich die völlig widerſprechenden Rollen des Anklägers, Vertheidigers und des parteiloſen Richters vereinigen will, und ihm dazu im Dunkel gegen den hülfloſen Gegner alle Willkür und alle Waffen in die Hand gibt, wer alle ſeine Intereſſen für die Tortur zur Erpreſſung unglaubwürdiger Ausſagen und Geſtändniſſe in Bewegung ſetzt und von ſolchen Ausſagen die Strafurtheile abhängig macht, der mag ſich auch ruhig in alle hiervon unzertrennlichen Scheußlichkeiten und Juſtizmorde ergeben, wie ſie der vorige Abſchnitt aus unſerem neueſten deutſchen Criminalproceſſe nachwies. Und eine Nation und ein Zeitalter, welche gegen ſolche Unnatürlichkeit und Rechtswidrigkeit, gegen dieſe volle Unmenſchlichkeit ihre Augen verſchließen, ſind nicht minder barbariſch und verblendet, als es diejenigen waren, welche alle jene gerichtlichen ſcheußlichen Mordthaten gegen die Hexen für gerecht hielten. Die aber, welche ſogar im Namen der Gerechtigkeit die Fortdauer dieſer Einrichtung fordern, ſcheinen mir um nichts höher zu ſtehen, als jener Biſchof, der auf die Anfrage: ob die ſchon grauſam gemarterte, aber immer noch die Hexerei nicht geſtehende unglückliche Frau noch ferner zu torquiren ſei? „im Namen Gottes weiter zu foltern" befahl. Die endlich, welche hier nicht von gänzlicher Aufhebung der falſchen Grundlagen, ſondern honigmild nur von Aufhebung der Mißbräuche reden, und welche die Klagen über unſere geheime Kerkerinquiſition für übertrieben erklären, dieſe möchten wohl nichts Verſtändigeres ſagen, als im vorigen Jahrhunderte der berühmte Criminaliſt Koch, indem er die Klagen über die Tortur eine „übertriebene Zärtlichkeit" ſchalt und nur ſo viel zugab, daß man in Zukunft „menſchlich torquiren ſolle". Ja, wer fernerhin dieſes unnatürlichſte Verfahren vertheidigte, mit Erfolg vertheidigte, der hätte, gleich viel abſichtlich oder unabſichtlich, tauſend neue unvermeidliche Kerker- und Juſtizmorde vertheidigt, zu allen den Tauſenden, die es in Deutſchland ſeit ſeinem Entſtehen und ſeit jenen ſcheußlichen Hexenproceſſen erzeugte.

Gehen wir nun zum Verfahren in unſerem deutſchen Inquiſitionsproceſſe über, ſo möge hier Feuerbach*) ſprechen. Er ſagt nach der Schilderung des engliſchen und franzöſiſchen Schwurgerichts: „Stellt man den Geſchworenengerichten die in Deutſchland „eingeführten Criminalgerichte gegenüber, bringt man die Grundſätze „und das Verfahren beider in Vergleichung; ſo zeigt ſich überall ein

*) Betrachtungen über das Geſchworenengericht S. 35 ff.

„ſchneidender Abſtand, der die glänzenden Vorzüge der erſten nur um „ſo mehr erhebt und uns für dieſelben, als für die allgemeine Sache „der Menſchheit, faſt zur Begeiſterung hinreißen muß. Jene ſtehen da „als ein herrliches Kunſtwerk, einfach und groß, von der Freiheit ſelbſt „erfunden, von der Wahrheit vollendet; dieſe jenen gegenüber als ein „düſteres ängſtigendes Zwinghaus, das in finſteren Zeiten die Tyrannei „für ihre Sklaven gegründet und erſt ſpäterhin ein beſſerer menſchlicher „Sinn in einzelnen Theilen zu lichten und auch für Freie erträglich „bewohnbar zu machen verſucht hat. Hier — iſt nicht die Rede von „Richtern, in deren Hände der Angeklagte ſelbſt ſein Schickſal legt; „ein Corps von Blutrichtern, die von ſtändigen Amts wegen über alle „Unterthanen richten, halten in jedem Augenblicke das Schwert über „den Häuptern Aller empor; ſtets drohend und doch in die Finſterniß „des Geheimniſſes gehüllt, läßt die ſchreckliche Criminalgewalt aus ver„ſchloſſenen Kammern jene Urtheile hervorgehen, welche über das „Höchſte entſcheiden, um deſſen Erhaltung willen ſich der Bürger dem „Staate gegeben hat. In dieſer Form der Ausübung erſcheint die Cri„minalgewalt mehr als Eigenmacht, denn als Handlung der „Gerechtigkeit, mehr als Werkzeug, wodurch der Sou„verän ſeine eigenen Beleidigungen rächt, denn als „das Verſöhnungsmittel der Beleidigung Aller, als par„teiloſes Vertheidigungsmittel der Freiheit eines Jeden."

„Der Angeklagte iſt von ſeinen Richtern getrennt; ſie ſehen ihn „nicht, ſie hören ihn nicht; nur durch Mittelorgane dringt ſeine Stimme „und das Wort ſeiner Vertheidigung bis zu ihnen. Sie hören weder „die Zeugen, welche wider ihn, noch diejenigen, welche für ihn ſpre„chen; das lebendige Wort muß erſt in einem Protocolle zum kalten „Buchſtaben erſtorben ſein, ehe es die Gemüther trifft, in welchen es „als Urtheil über Daſein und Freiheit wiederauferſtehen ſoll. Die Un„terſuchung ſelbſt iſt ſo geheimnißvoll in ihrem Anfange bis zu ihrem „Ende, wie die Entſcheidung. Ohne Stütze, ohne Vertheidiger, ein„ſam verlaſſen ſteht der Angeklagte vor dem Inquiſitor, der ihm viel„leicht ſchon vor der Unterſuchung in ſeinem Herzen das Verdammungs„urtheil geſprochen hat; der ihn ſchuldig zu finden alle Kräfte ſpannt, „weil ſeine Inquiſitorehre ſich hauptſächlich von den Schuldigen nährt, „die er dem Obergerichte überliefert. Dem Unterſuchungsrichter iſt „zwar von den Geſetzen eingeſchärft, unparteiiſch für die Schuld wie „für die Unſchuld zu unterſuchen, keine Liſt zu gebrauchen, die ſelbſt „den Unſchuldigen bethören könnte, ſich als ſchuldig zu geben, nicht „durch Zwang zu erpreſſen, was nur durch Freiheit zugeſtanden werden „ſoll, Alles getreu zum Protocolle zu geben ohne Zuſatz, Weglaſſung „oder Aenderung. Aber ſind das Geſetze, denen die Ga„rantie ihrer Befolgung mangelt, die der Redliche „nicht braucht und der Unredliche ſtraflos überſchreitet? „Wo iſt das Auge, das über die Wahrheit der Protocolle wacht, die „Controle, die ihre Unwahrheit findet, die Macht, welche die vorſätzliche

„und unvorſätzliche Veränderung oder Unterdrückung der Wahrheit ver„hindert? Der Gerichtsſchreiber — wenn er da iſt — gewöhnlich ein „abhängiges Geſchöpf, ſchreibt, was der Richter ihm in die Feder ſagt; „der Angeſchuldigte läßt dieſen ſagen und jenen ſchreiben, was ihnen „beliebt, entweder aus Furcht oder weil er in ſeiner Unwiſſenheit das „Gewicht nicht ahnet, welches erſt der erkennende Richter in einem „Umſtande mehr oder weniger findet. Um den Unterſuchungsrichter „einer Controle zu unterwerfen, gibt man ihm — zuweilen — zwei „oder mehrere Beiſitzer, ſogenannte Schöppen, zur Seite, die aber „meiſt kaum wiſſen, wozu ſie da ſitzen, und am Ende auch nur dazu „da ſind, um einige Unterſchriften mehr an den Schluß des Protocolls „zu heften. So liegt über dem ganzen Verfahren ein Schleier eines „düſteren mißtrauiſchen Geheimniſſes. Aus dem einſamen Gefängniſſe „wird der Angeſchuldigte geführt in die eben ſo einſame Verhörſtube, „in dieſe Werkſtätte, wo man die Pfeile ſchmiedet, die „ſeinem ganzen bürgerlichen Leben drohen. Er erfährt „und ſieht ſeine Angeber nicht, außer etwa aus einer beſonde„ren Gnade; er ſieht ſeine Anſchuldigungszeugen nicht, „außer wenn es darauf ankommt, ihm durch die geiſtige Marter der „Confrontation ein noch mangelndes Geſtändniß abzugewinnen. Er „ſelbſt erſcheint nicht vor den Augen ſeiner Mitbürger, außer wenn er, „nachdem ſchon das entſcheidende Loos gefallen, zum Schaffot oder in „das Zuchthaus abgeführt wird. Ein Vertheidiger wird ihm wohl mei„ſtens verſtattet, um ſich mit ihm zu beſprechen, aber — meiſt nicht „während der Inquiſition und — nur insgeheim und unter der Wache „einer gegenwärtigen, vielleicht betheiligten Gerichtsperſon; und dieſe Be„ſprechung geſchieht, um nach dieſem Geſpräche und nach den Proto„collen eine Vertheidigung zu ſchreiben, die, wenn ſie recht meiſterhaft „iſt, mehr nicht ſagt, als ſich jeder verſtändige Richter nach den Pro„tocollen ſelbſt ſagen könnte, deren Inhalt Niemand erfährt, als die„jenigen, von denen — wie namentlich dem Referenten — es allein abhängt, „wie viel oder wie wenig Gewicht ſie ihren Gründen beilegen wollen."

„Um die Unſchuld vor den Gefahren eines ſolchen Proceſſes zu „ſchützen und die Menſchlichkeit mit jenen Grundſätzen zu verſöhnen, „nahm die Gewohnheit und die Geſetzgebung das Princip der „Langſamkeit zu Hülfe. Unſere Vorfahren ſahen oft des Morgens „einen Angeſchuldigten vor Gericht führen, der ſchon deſſelben Abends „als Miſſethäter an dem Galgen hing. Unſere Zeitgenoſſen betrachten „es als Muſter einer ſchleunigen Juſtiz, wenn ſchon nach einem hal„ben Jahre der Proceß endigt, und fühlen ſich wenigſtens nicht em„pört, wenn der Angeſchuldigte der gründlichen Unterſuchung wegen „zwei Jahre — und wie oft noch viel länger? — im Kerker ver„lebt. — Unſere Proceßgeſetze haben dem Gange der Unterſuchung „ſchwere Gewichte angehängt, die ihn wenigſtens verhindern zu laufen, „wenn ſie ihn gleich nicht zwingen, genau und richtig zu „gehen. Alles, wäre es auch in der Hauptſache noch ſo unbedeutend,

„muß in allen ſeinen zufälligen Windungen und Krümmungen erſchöpft „ſein, ehe es der Unterſuchungsrichter wagen darf, die Acten für ge„ſchloſſen zu erklären.“ —

— „Ein zweites Mittel, die Unſchuld vor Gefahren zu wahren, „iſt die ängſtliche Beſchränkung der Beweiſe der Schuld. Wo keine „Vernunft auch bei der ängſtlichſten Vorſicht zweifelt, da ſollen unſere „Richter zweifeln, wenn es darauf ankommt, einen Miſſethäter ſchuldig „zu finden. Gleichſam als käme die Gewißheit eines Verbrechens aus „andern Quellen, als aus welcher jede andere hiſtoriſche Gewißheit „kommt — — — wird der volle Beweis der Anſchuldigung ausſchlie„ßend an Vorausſetzungen gebunden, welche nicht mehr Gewißheit „geben, als die ausgeſchloſſenen. — Die Ueberführung des Thäters iſt „ſonach — abgeſehen noch von dem beſonderen Beweiſe des Thatbe„ſtandes — geſtellt auf deſſen Unverſtand — daß er vor wenigſtens zwei, „über jede Einwendung erhabenen Zeugen ſein Verbrechen beging — „oder auf ſeine ſchwache oder gutmüthige Bereitwilligkeit — ſich durch „ſein Geſtändniß ſelbſt anzuklagen (ſich ſelbſt zu verrathen nach engli„ſchem Ausdrucke) und dem Richter Beweis wider ſich zu liefern, wo„durch die größeren und feineren Böſewichte der Strafe von Rechts„wegen entgehen — ſeitdem man nicht mehr durch die Fauſt der „Henkersknechte die Geſtändniſſe erpreſſen half. — Der gemeine „Verſtand und das Intereſſe des Staates aber fanden hierbei erhebliche „Bedenken. Man erfand daher (theils die ungeſetzlichen langen In„quiſitions- und Kerkertorturen, theils) die Theorie der außeror„dentlichen Strafen bei unvollſtändigem juriſtiſchen Beweiſe, in„dem man dem Angeſchuldigten, von dem man ſelbſt eingeſtand, „daß er nicht in rechtlicher Art überwieſen ſei (daß er alſo viel„leicht unſchuldig, nur durch unglücklichen Zufall oder durch feindſelige „Hinterliſt in Verdacht gerieth) wenigſtens einen Theil der Strafe zu„erkannte — zu wenig, war er ſchuldig, und viel zu viel, „wenn er unſchuldig war. — Hin und wieder ging man von „dieſer Vorausſetzung zu noch gefährlicheren Extremen — dehnte die „außerordentliche Strafe bis dahin aus, wo nur dringende Vermuthun„gen dem Angeſchuldigten entgegenſtanden, und erhob — den Ver„dacht zu einem beſonderen Verbrechen.“ (Oefter auch erkannte man unter dem Namen von „Sicherheitsmittel“ ohne Beweis der Schuld die grauſamen Leiden zu, die man als unverdient anerkannte, welche ſelbſt den elenden Zweck einer ungerechten Sicherung nicht einmal erreichen. Denn, ſelbſt abgeſehen von den verſchlechternden Einflüſſen unſerer Zuchthäuſer, können ſie natürlich die ungerecht Mißhandelten nicht beſſern, ſondern müſſen ihnen und Andern, um ſo kräftiger ſie ſind, um ſo mehr das Gefühl des Kriegs gegen ſo ungerechte Geſellſchaftseinrichtung einflößen. Und überall ließ man, wenn nach jahrelangen Unterſuchungsqualen der Inquirent nicht alle vollen Beweiſe zur Zerſtörung jedes erregten Verdachtes gegen den Angeſchuldigten hatte finden können, oder wollen, durch eine bloſe Losſpre-

chung von der Inſtanz, die Schande gerichtlich erklärter Verdächtigkeit auf ihm laſten und das Schwert lebenslang über ſeinem Haupte ſchweben. Jeden Augenblick und bei der geringſten angeblichen neuen Verdachtsſpur ſoll er wegen deſſelben Verbrechens, das ſein Ankläger, der Inquirent, nicht beweiſen konnte, abermals zur Erneuerung der Inquiſitionstorturen in den Kerker verſtoßen werden dürfen. Man verband außerdem damit Verluſt der edelſten Bürgerrechte, z. B. der Wahlfähigkeit in Beziehung auf Landſtände. Neuerdings knüpfte man daran beliebige Verbannungen aus der Heimath u. ſ. w. Ja man vernichtet zugleich das Vermögen des Unglücklichen, indem man ihm auch noch, abgeſehen von der Störung ſeines Hausweſens und Gewerbbetriebs durch den Unterſuchungskerker und ſeine Folgen mit der Losſprechung von der Inſtanz, die Unterſuchungskoſten ganz oder zum Theil aufbürdet.

Bis zur Erinnerung verloſchen ſind in dieſem ganzen Verfahren die Grundſätze freier Völker, der Griechen und der Römer und aller germaniſchen Völker wenigſtens bis zum ſpäten Mittelalter, daß vor vollſtändig geliefertem Beweiſe der Schuld der Angeklagte in ſeinen Rechten ungekränkt blieb, daß ihm ferner eine Anklage, ein Proceß auf Ehre, Leib und Leben das heilige Recht auf eine Beendigung deſſelben durch die Entſcheidung über ſeine Schuld oder Unſchuld gab, und daß er, wenn jener volle Beweis nicht geliefert wurde, vollſtändig und für immer frei von dem angeſchuldigten Vergehen geſprochen werden mußte*). Vergeſſen iſt es, daß ſelbſt noch die Carolina (ſ. den Art.), ſo wie öffentliches und mündliches Geſchworenengericht, ſo auch die ſtrengſten Beſtimmungen gegen Verſetzung in Anklageſtand ohne bringend begründeten Verdacht gab, eben ſo gegen verletzende und lange Verhaftungen und für die durch Cautionen und ſelbſt durch Mitverhaftung des Anklägers zu leiſtende Bürgſchaft, daß er dem Angeklagten, wenn er nicht überführt wurde, völlige Privatgenugthuung für „Schmach, „Schmerzen, Koſten und Schäden leiſten werde."

Feuerbach ſchließt ſeine Schilderung mit den Worten: „Sind „auch nicht alle jene einzelnen Züge in dem Gemälde des deutſchen „Criminalproceſſes in allen deutſchen Gerichten wiederzufinden, ſo ſind „ſie doch den meiſten größtentheils angemeſſen."

Feuerbach forderte hierauf vor einem Vierteljahrhunderte Reformen, weſentliche Veränderungen unſeres Verfahrens. — Aber iſt es beſſer geworden ſeitdem? Er ſpricht von Ausdehnungen der Criminalproceſſe und Unterſuchungsverhaftungen bis zu zwei Jahren. Wie oft hörten wir ſeitdem von drei bis acht Jahren? wie oft von den ſchrecklichen Folgen derſelben? Er forderte in berühm-

*) Bekanntlich hat der Ausſpruch: Non liquet des römiſchen Schwurgerichtes nichts mit unſerer Losſprechung von der Inſtanz zu thun, ſondern forderte nur eine auf der Stelle vorzunehmende beſſere oder ergänzte Inſtruction der Sache.

Digitized by Google

ten beſonderen Schriften abſolute Unabhängigkeit der Gerichte, ihrer Organiſation, ihrer Verfahrens- und Entſcheidungsnormen von einſeitigen Regierungsverfügungen. Nicht minder auch die Oeffentlichkeit des Verfahrens. Sind nun unſere Gerichte ſeitdem unabhängiger und ihre Verhandlungen öffentlicher geworden? ſind nicht vielmehr ſehr große Erſcheinungen für das Gegentheil zu Tage gekommen, und zugleich auch für leidenſchaftliche Gegenſätze zwiſchen gar manchen Regierungen und einem großen Theile der Bürger, Gegenſätze, doppelt gefährlich bei unſeren geheim verfahrenden und im Dunkel richtenden abhängigen Regierungsbeamten! —

Ja, die letzten Reſte einiger geſetzlich geſicherten Bürgſchaft, ſo wie für die richterliche Unabhängigkeit, ſo auch für Veröffentlichung der Wahrheit zu Gunſten etwa leidenſchaftlich Verfolgter, ſind ſelbſt ſeit jener Napoleon'ſchen Zeit, in welcher Feuerbach ſchrieb, immer mehr verſchwunden. Das Dunkel des Geheimniſſes, welches den ganzen Criminalproceß und die Leiden und Klagen der eingekerkerten Inquiſiten bedeckt, iſt, ſobald es den Miniſtern und Gerichten beliebt, völlig abſolut geworden, geheim von der erſten Verhaftung an bis zu dem Tode und nach dem Tode der Verfolgten. Selbſt die gutmüthigen Thoren, welche die Vorwürfe des Dunkels geheimer Vehme mit der Berufung auf die geſetzlich geſicherte freie gedruckte Mittheilung aller actenmäßigen Thatſachen und Ergebniſſe beſchönigen wollten, haben verſtummen müſſen. Alle öffentliche Mittheilungen kann die Cenſur beliebig unterdrücken. Und was man zur Zeit des Reichs ſelbſt für moraliſch unmöglich gehalten hatte, es geſchieht täglich mehr. Die Cenſur unterdrückte zum Beiſpiel den zur Ehrenrettung eines Eingekerkerten verſuchten Abdruck eines Rechtsgutachtens, von einer berühmten Juriſtenfacultät einſtimmig ertheilt, nicht blos im Lande des Eingekerkerten, ſondern auch im Lande, in der Stadt der berühmten badiſchen Univerſität ſelbſt. Bei politiſchen Verhaftungen und Unterſuchungen, hier wo die Gefahren, zumal bei der vier- bis ſechsjährigen Dauer der neueſten Proceſſe am Größten iſt, iſt bekanntlich noch außerdem zum Voraus von Bundeswegen jedes Zeitblatt für den Fall einer Mittheilung durch den Untergang bedroht. Und nach den dennoch wiederholt in cenſirte Zeitungen durchgedrungenen einzelnen Nachrichten wurden ſelbſt den Vertheidigern, hier die Mittheilungen aller Criminalacten, dort die Mittheilung ſelbſt der Entſcheidungsgründe des Gerichts, verſagt und auch nach gefällten Endurtheilen den Vertheidigern jede Veröffentlichung zur Vertheidigung der öffentlich angegriffenen Ehre ihrer Clienten unterſagt *). Selbſt die Anwälte macht man zu abhängigen Gehülfen der Unterdrückung der Wahrheit und ihrer Rechtfertigung ihrer Clienten, den Richtern hat man längſt an vielen

*) Siehe z. B. Allgemeine Zeitung Beilage 1839 Nr. 256, S. 2003 ff. 1838 Nr. 357. S. 2855. 1838 Nr. 115. S. 919.

Orten öffentliche Mittheilung des ſeiner Natur nach nothwendig Oeffentlichen verboten und zum Verbrechen gemacht. Daß man unparteiiſchen Dritten die Einſicht der durch Endurtheile völlig geſchloſſenen Criminalacten verſagte, wie es der Verfaſſer aus Erfahrung weiß, iſt hiernach begreiflich *). Die Angeſchuldigten ſelbſt, entweder lebenslänglich ihrer Freiheit beraubt, oder auch langen Kerkerleiden kaum entronnen, müſſen meiſt eben ſo wie ihre Vertheidiger und Angehörigen durch Veröffentlichung neue Gefahren oder Verſchlimmerung ſtatt der Milderung der Leiden befürchten. So bleibt, was der Angeſchuldigten heiligſte Güter und Rechte, ihre Ehre, was alle Bürger angeht, die zuverläſſige gerichtliche actenmäßige Darlegung über die Schuld oder Unſchuld öffentlich beſchuldigter Bürger, über die Gründe der Gerechtigkeit und der Verſtoßung derſelben aus der Geſellſchaft, ja, ſo weit möglich, der Ehre ihres Namens aus der Menſchen Gedächtniß, Allen vorenthalten. Ueber Aller Haupt aber ſchwebt dieſelbe Gefahr, welche mit dem Geheimniſſe ſelbſt täglich wächſt, ſo wie natürlich hinwiederum dieſes mit den Gründen, das Licht zu ſcheuen, wachſen muß. Auch nach längſt beendigten Criminalproceſſen von Mitbürgern, deren Ehre der Nation theuer iſt, wie es die Nationalehre ihnen war, bleibt, nachdem ſie die Grabesnacht des Kerkers deckt, die Nation im Dunkeln über Grund und Recht der Verurtheilung. Daß eine etwa hier und da beliebte, durch den politiſchen Standpunct der die criminalrechtlichen Verfolgungen anordnenden Regierungen, alſo der anklagenden Partei, beſtimmte Auswahl von Nachrichten über politiſche Proceſſe, beliebige Auszüge, welche Niemand mit den Acten controliren und aus ihnen nach dem Standpuncte der gerichtlich Verfolgten ergänzen darf, beliebige Auszüge, ſelbſt ohne Angabe der Urtheile wie der Entſcheidungsgründe — daß dieſe keine Genugthuung und Bürgſchaft für Ehre und Recht und Freiheit der Angeklagten und der übrigen Bürger geben — ja, daß ſie bei Verdrängung ſonſtiger Oeffentlichkeit erſt recht verderblich wirken können, ſoll man dieſes noch näher darthun? — Wahrlich, man müßte ſogar rückſichtlich des Menſchenverſtandes ſeiner Nation, gegenüber von freien, politiſch verſtändigen Völkern, erröthen, wäre ſolche Beweisführung nothwendig!

Gerade aber durch dieſes furchtbare, jeder Willkür und Gewalt dienſtbare Dunkel, welches unſere Criminalproceſſe bedeckt, werden auch alle ihre übrigen Mängel von ihrem Anfange bis zu ihrem Ende doppelt gefährlich.

*) Einer näheren Erläuterung bedürfte übrigens vor allen Dingen die in den neueſten Verhandlungen der badiſchen Kammer über das Strafgeſetzbuch zu Art. 30 a) von der Regierungscommiſſion gegebene Erklärung, daß die Regierung eine geſetzliche Feſtſtellung des uralten Rechts der Angeſchuldigten, nach beendigtem Proceſſe eine actenmäßige Darſtellung deſſelben drucken zu laſſen, nicht zugeben würde.

So ſchon die Willkürlichkeit und Formloſigkeit, womit heute bei uns ſo häufig die Criminalproceduren begonnen, Bürger als perſönlich verdächtig hingeſtellt, ihre Häuſer und Papiere durchſucht, ſie in Criminalproceſſe und faſt jedes Mal zugleich in Kerker geſtürzt werden. Keine geſetzlichen feſten Bedingungen, Grenzen, Formen und Bürgſchaften, keine Habeascorpusacte, keine früheren deutſchen Genugthuungsrechte wegen frivoler Verdächtigungen und Mißhandlungen, ſchützen bei uns Ehre, Freiheit, Geſundheit und Lebensglück der Bürger gegen die gefährlichſten aller Willkürlichkeiten und Mißgriffe. So auch die ſo höchſt ungerechte Länge und die noch ungerechtere vielfache Härte des Unterſuchungsarreſts, welcher doch als ein ſchon an ſich meiſt höchſt empfindliches, für Ehre, Lebensglück, Geſundheit und Wohlſtand verderbliches Leiden eines Bürgers, der bis zu ſeiner Verurtheilung als unſchuldig anzuſehen iſt, auf die äußerſten Fälle dringender Nothwendigkeit beſchränkt und ſo unverletzend als nur möglich eingerichtet werden muß, wenn von Achtung der Gerechtigkeit und bürgerlichen Freiheit auch nur noch die Rede ſein ſoll. Das Dunkel des Geheimniſſes nimmt oder lähmt auch hier überall die Vertheidigungswaffen zum Schutz durch höhere Gerichte, durch eine würdige öffentliche Meinung des Vaterlandes und durch die Humanität und Gerechtigkeit des Fürſten, durch die Scheu vor der öffentlichen Schande der Beamten und des Landes.

Alle bezeichneten Gebrechen ſelbſt übrigens ſind wohl ſchon durch die actenmäßigen Mittheilungen im vorigen Abſchnitte hinlänglich veranſchaulicht. Daß aber dieſelben unzertrennlich mit unſerem geheimen Inquiſitionsproceſſe verwachſen ſind, und ohne Aufhebung der ganzen Grundlagen dieſer widernatürlichen Proceßform, auch bei den löblichſten, humanſten Geſinnungen der Regierung, der höchſten Staatsſtellen und der Stände nicht beſeitigt werden können, dieſes wird Jedem auch da, wo dieſe Geſinnungen am Günſtigſten ſind, der Blick in ſeine Umgebungen zeigen. So haben in Baden die Stände ſeit ihrem Entſtehen 1819 unermüdlich auf jedem neuen Landtag gar nichts dringender immer und immer auf's Neue von der Regierung erbeten, als Reform des unglücklichen Criminalproceſſes, insbeſondere auch die unentbehrlichſte, die von beiden Kammern als nothwendig anerkannte *), auch für die Treue aller Ausſagen ſo wichtige Wiederherſtellung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Wiederholt erhielten ſie auch von der Regierung die feierlichſten Zuſagen derſelben, namentlich durch ein vom Fürſten unterzeichnetes Staatsminiſterialreſcript vom Jahre 1831, die „der Trennung der Juſtiz „von der Adminiſtration, der Errichtung von Collegialgerichten auch in der unteren Inſtanz und einer „auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebauten neuen

*) Zentner a. a. O. S. 80. 84.

„Gerichts- und Strafproceßeinrichtung.“ Auch einzelne Verbeſſerungen verſuchte man vorläufig, und die Verwaltung des jetzigen Juſtizminiſteriums wird an Einſicht und Sorgfalt von keinem andern übertroffen. Aber aus grundverderblichen Grundlagen entwickeln ſich unvermeidlich immer neu die verderblichen Gebrechen. Dieſes fühlen auch alle einſichtsvolle, wahrheitsliebende badiſche Geſchäftsmänner einzugeſtehen ſich gedrungen.

So beklagen die zwei zuvor citirten der gegenwärtigen Ständeverſammlung überreichten Schriften von zwei erfahrenen, ſachkundigen praktiſchen Rechtsgelehrten, von einem Mitglied der badiſchen Obergerichte und einem Unterſuchungsbeamtem, vom Hofgerichtsrath Zentner und vom Amtmann von Jagemann, im Intereſſe der öffentlichen Gerechtigkeit, wie in dem eigenen Intereſſe aller würdigen Richter und Unterſuchungsbeamten ſelbſt die ſchon angedeuteten Gebrechen unſeres ſtrafrechtlichen Gerichts- und Proceßzuſtandes in der oberen und in der unteren Inſtanz. Zentner klagt z. B. (S. 64), „daß der Anfang oder Nichtanfang und die Fortſetzung der Criminal„proceſſe und der Verhaftungen ohne geſetzliche Beſtimmungen der Will„kür der oft weit von den höheren Behörden entfernten einzelnen „Unterſuchungsrichtern überlaſſen ſei, ſo daß, wie die Erfahrung lehre, „je nach der Individualität des Beamten Unterſuchungen und Verhaf„tungen mit Unrecht begonnen, oder eben ſo verkehrt, und ſchon wegen „der niederdrückenden Laſt von anderweitigen Adminiſtrativ- und Civil„juſtizgeſchäften unterlaſſen und verzögert würden. Eins der größten „und gefährlichſten Gebrechen aber liege in der Art der Erhebung der „Beweiſe. Zu der unnatürlichen, alle nöthige Unbefangenheit „hindernden Verbindung des Anklägers und Richters in einer Per„ſon werde die urkundliche Aufnahme und Abfaſſung der Protocolle, „ſomit die Grundlage der Urtheile, das Allerwichtigſte im Strafpro„ceſſe, den Händen eines einzigen befangenen Mannes und „ſeines Werkzeugs, eines von ſeiner Willkür völlig abhängigen Schrei„bers überlaſſen, und ſolche Protocolle halte man — ganz gegen die „ſonſtige Forderung zweier unbefangenen Zeugen zum vollen Beweiſe — „für hinreichend zu jeder Verurtheilung, zur Verurtheilung durch Rich„ter, die weder je den Angeſchuldigten, noch die Zeugen ſelbſt ſehen, „hören und fragen konnten, welche vielmehr ihre Urtheile gaben nach „der neuen Copie, welche ein Referent von jener erſten trüglichen „Protocollcopie, und zwar in Fällen bis zu 10 Jahren Zuchthausſtrafe, „ohne Correferenten in blos mündlicher Relation ent„werfe. So werde man bei dem mächtigen Einfluß des Irrthums, „der menſchlichen Schwäche und Leidenſchaft oder doch mindeſtens der „Einſeitigkeit, bei dem Gedanken ferner, daß die ganze Verhand„lung im Geheimen vorgeht, und daß die Verurtheilung auf „einen ſchrankenloſen Indicienbeweis ausgeſprochen werden „könne, geſtehen müſſen, daß hier alle Garantieen eines Straf„proceſſes, wie er für ein gebildetes, auf bürgerliche und politiſche Freiheit

„Anſpruch habendes Volk paßt, gefallen ſind (S. 69). Noch düſterer „werde das traurige Bild dadurch, daß, während viele Richter an dem „(geſetzlichen) Grundſatze feſthalten, daß auf Indicien (richterliche „Vermuthungen) gar keine Verurtheilung Statt finden dürfe, die größere „Zahl der Mitglieder unſerer Gerichtshöfe, ſelbſt des oberſten, dennoch „verurtheile, ſo daß in einem ſo wichtigen, beinahe in jedem Straffalle „wiederkehrenden Puncte die Meinungen der Richter ſo getheilt ſeien, daß „es am Ende von der zufälligen Beſetzung des Senats, von „der Laune des Zufalls abhängt, ob ein Angeklagter „verurtheilt oder freigeſprochen wird. So ärgerlich dieſer „Zuſtand für das Publicum und ſo gefährdend für das Anſehen der Ge„richte, ſo qualvoll ſei er für den Richter. Auf der einen Seite ſieht „er ſich durch ſeine Ueberzeugung, daß die Verurtheilung auf Indicien „durch unſere Geſetze nicht geſtattet ſei, oder doch durch die Betrach„tung der großen Gefahr, mit welcher die Verurtheilung „auf Indicien durch angeſtellte Beamten bei verſchloſ„ſenen Thüren auf bloſe trügliche Protocolle hin die „Gerechtigkeit im Allgemeinen bedroht, eingeengt und ge„ängſtigt; auf der anderen Seite hin heiſcht die Sicherheit des Staats, „daß ſeine Richter keine Angeklagten, welche ſie ſchuldig glauben, unge„ſtraft davongehen laſſen. So ſei von unſeren geſammten Staatsein„richtungen kein Zweig ſchlechter beſtellt, als gerade der „wichtigſte von allen, der Strafproceß."

Hr. v. Jagemann klagt vorzüglich über die Criminalunterſuchungen und zeigt die Unwirkſamkeit der in unſerem neuen badiſchen Geſetzentwurf vorgeſchlagenen ſtrengen Strafbeſtimmungen gegen die Inquirenten zur Abhülfe derſelben, von Strafbeſtimmungen gegen geſetzwidrige Verhaftungen u. ſ. w., wo es an allen Geſetzen fehle. Er klagt ganz ſo wie Zentner ſchon in ſeinem frühern Werk vor zehn Jahren und in ſeinem jetzigen: daß „nach unſerem Inquiſitionsproceſſe der „Unterſuchungsrichter Alles und Alles nur auf eigene ausſchließliche Ver„antwortlichkeit thun müſſe. Keine collegiale Berathung biete ihm die „Gerichtsverfaſſung dar, keine Beſchlüſſe faſſe er auf Anträge Dritter. „Wie ganz anders ſei die Lage eines Unterſuchungs„richters nach franzöſiſchem Recht. Da werde contradic„toriſch verhandelt. Da könne er abwarten, ob der Staatsanwalt „einen Antrag ſtellen und ſeine Verantwortlichkeit theilen wolle. Da „könne er, ohne ſich zu compromittiren, den Angeklagten von den be„abſichtigten Unterſuchungshandlungen in Kenntniß ſetzen und ſeine Er„klärungen vernehmen" (ſtatt der für freie Bürger und wahre Juſtizmänner gleich unwürdigen hinterliſtigen Heimlichkeiten und Ränke zur Ueberraſchung und Ueberliſtung der hülfloſen Angeſchuldigten). „Dort werde auf's Geſtändniß „nicht mehr Gewicht gelegt, als auf andere Ueberzeugungsgründe." (Es wird dort erkannt, daß Geſtändniſſe, die an ſich ſchon, wie bekannt iſt und auch Feuerbach [Criminalfälle Bd. II. S. 249 ff.] actenmäßig

nachweiſet, aus den mannigfachſten Gründen ſo unſicher ſind, für einen gewiſſenhaften vernünftigen Mann gerade durch unſere geheimen hinterliſtigen und gewaltſamen Erpreſſungen ihren Werth und alle Rechtsgültigkeit verlieren.) „Wie ganz anders au"; würde es „in wenigen Jahren werden, wenn der nun ſchon ſeit vier Jahren „zur Discuſſion bereit liegende gedruckte, auf Mündlichkeit und Oeffent„lichkeit gegründete Entwurf einer badiſchen Strafproceßordnung Geſetz „würde. Wie käme da alles Unrecht der Delinquenten ſowohl als der „Verhörrichter zur Aufklärung und Abſchreckung Aller an das helle Ta„geslicht (S. 24)!" Hr. von Jagemann klagt ferner: „daß der „Stand der Unterſuchungsrichter — von denen man das Schwie„rigſte im ganzen Staatsleben — die Vereinigung aller Pflich„ten des Anklägers, Vertheidigers und des parteiloſen Richters in einer „Perſon fordere, im Mißcredit ſei, daß man nur ausnahms„weiſe ihnen Bedrückung oder Begünſtigung nicht zutraue (S. 7). „Die Acten aber könnten ja keine klare Vorſtellung vom „Gange der Sache geben. Bei einmal entſtandenem Mißtrauen „könne man zwiſchen den Zeilen hindurch eine ganze Reihe von Dro„hungen, Vorſpiegelungen, Verſprechungen und Suggeſtionen leſen, „ohne daß der Inquirent ſich dagegen verantworten könne. Die ein„zige wirkſame Probe ſeiner Thätigkeit und Redlichkeit „— die öffentliche mündliche Recapitulation des gan„zen Verfahrens ſei ja leider, die Rheinprovinzen ausgenommen, „noch allenthalben vorenthalten. Meiſtens höre man nur Schlimmes „von den Inquirenten, und die Schuldloſen könnten ſich nicht von „Verdächtigungen reinigen, weil das geheime Inquiſitionsſyſtem ihnen „die Hände binde. Es ſei ja auch leider wahr, daß der Miß„bräuche gar viele in die Verhörſtuben ſich eingeſchlichen haben, „daß manche Inquirenten nicht nur die Angeklagten, ſondern „auch die Zeugen auf eine rohe einſchüchternde Weiſe „behandeln, und daß beſonders auch die Langſamkeit und Trägheit „ſowohl der Unterſuchungsrichter wie der Obergerichte zum Unglück „der in Vergeſſenheit gerathenden Verhafteten, wie „zum Schaden der Gerechtigkeit höchſt nachtheilig wirkten, insbeſondere „aber auch oft die Wirkſamkeit der Geſetze durch die Unterlaſſung der „Verfolgung der wirklich Schuldigen lähmten (S. 8). In ſolcher Lage „flöhen die beſſeren Juriſten die in Mißcredit ſtehenden Stellen der „Unterſuchungsrichter, und man vertraue dieſe ſchwierigſten, mit ihrem „durch langjährigen Gebrauch zu großen Spielraume der Gewalt, meiſt „Anfängern an (S. 5). Eine wahre Illuſion aber ſei es, durch die „an ſich löblichen Criminaltabellen Bürgſchaften für Ordnung und „Geſetzlichkeit im Strafproceſſe, für Genauigkeit und „Wahrhaftigkeit und für die Aechtheit der Protocolle „und die Treue der Acten erhalten zu wollen (S. 13. 14). „Wie könnte für geheime Vorgänge ein Argusauge erdacht „werden, das durch alle Spalten ſehe, jeden Blick, jede Miene, jedes

„Schriftzeichen beobachte? Die trefflichſten Geſetze, die zögerndſte Sorg-
„falt in der Auswahl ihrer Vollzieher werde nie hinreichen zur
„Beſeitigung der Beſorgniß, daß manchmal etwas un-
„terdrückt wird, etwas Anderes in der Verhörſtube ge-
„ſchieht, als die Acten melden (S. 15). Die Unterſuchung,
„welche nicht gehörig eingeleitet wurde oder halbwegs ſtecken blieb,
„oder ſo bedeutende Fehler enthielt, daß der Beamte ſie nicht
„vorzulegen wagt, könne in der Tabelle unterdrückt wer-
„den, ohne daß nur zu beſorgen wäre, daß Jemand darnach
„frage. — Aeußerſt ſelten bringe der Beſchädigte oder der
„Angeklagte auf ein Erkenntniß, denn das deutſche Volk iſt
„über ſeine Richter viel zu wenig aufgeklärt (S. 15).
„Bei unſeren jetzigen abhängigen Actuaren in Baden könne man
„Geſetze und Regulative erlaſſen, ſo viel man wolle, und
„jede empfindliche Strafe androhen, man werde doch ſtets
„Methoden erfinden, um nach dem alten Schlendrian und Style fort-
„zufahren und den Geſchäften ein Kleid zu geben, wie wenn
„Alles in beſter Ordnung wäre, und Alles zuthun, was
„dem Beamten gerade beliebt, wenn man es auch nach-
„her nicht durch die Acten, welche das Grellſte überge-
„gehen, beweiſen könne. Namentlich gehörten hierher alle
„rechtspolizeilichen Strafen, die während der Unterſuchung erkannt
„werden, und die (obwohl in Baden ausnahmsweiſe alle Schläge ver-
„boten ſind) zuweilen von einer Folterung nicht viel verſchie-
„den ſind, welche der kleinliche Richter aus Aerger über eine perſön-
„liche Beleidigung oder über ein hartnäckiges, ſeinen reiflich durchdach-
„ten Sermonen kein Gehör gebendes Leugnen anwende (S. 16). Häu-
„fig kämen dieſe Strafen vor — ſelten aber werde man
„eine Erwähnung davon in den Acten finden. Verhaftun-
„gen, Hausſuchungen, Specialverhöre, Confrontationen würden gar
„oft vorgenommen, ohne daß eine Zeile darüber in's Pro-
„tocoll käme (S. 17). Es ſei etwas beſſer, daß man in Baden jetzt
„meiſt Rechtspracticanten ſtatt bloſen Scribenten anwende. Allein
„auch ſie ſeien wegen des Unterhalts und beliebiger Aufkündigung und
„Einnahmsherabſetzung ganz abhängig von der Willkür der Beamten,
„und ſolche Beamte, die eine genaue Controle als eine Ruthe betrach-
„ten, die ſie ſich thörichter Weiſe ſelbſt aufbinden würden, würden immer
„Subjecte zu erhalten ſuchen, die ſo hinlänglich fügſam oder beſchränkt
„ſind, daß man ihnen ſo ziemlich Alles zumuthen kann. Und
„wer wollte es leugnen, daß es im Scribentenſtande dergleichen überall
„gibt, weil derſelbe gar oft aus Deſperation als letztes Mittel eines
„Thunichtgut ergriffen wird, der zufällig noch gelernt hat mit der Fe-
„der umzugehen (S. 18)." —

Wahrlich nach ſolchen merkwürdigen, aber höchſt ehren-
werthen, dem öffentlichen Wohl heilſamen Geſtändniſſen ſachkundiger
badiſcher Richter und Inquirenten über die Grundlagen unſerer Crimi-

nalproceſſe kann auch die edelſte, die wohlwollendſte Regierung die traurigſten Erſcheinungen nicht vermeiden, wie ſie auch, troß des regelmäßig völlig geheimen Verfahrens, doch zufällig in einzelnen Fällen für den Aufmerkſamen oft genug kund werden.

So kann es nicht wundern, daß gleich in Beziehung auf die Grundloſigkeit des Anfanges der Criminalproceſſe und Verhaftungen ganz ähnlich unglückliche Mißgriffe, wie die im vorigen Abſchnitte aus einem Nachbarſtaate erzählten Beiſpiele, vorkommen. „In einer Menge „von Fällen" — ſo berichtet jenes erfahrene Mitglied eines badiſchen Obergerichts — „in einer Menge von Fällen wird nach dem dermaligen „Verfahren die einmal verkehrt angefangene Unterſuchung viele Wochen „und Monate lang fortgeſchleppt." Denn ſtatt alles des höchſt ſorgfältigen engliſchen und franzöſiſchen Verfahrens und der dortigen Zuſammenwirkung verſchiedener Behörden und collegialer großer Gerichte zum wichtigen Ausſpruch einer Verſetzung in den Anklageſtand wegen eines genau beſtimmten Verbrechens bleibt bei uns auch dieſes der Willkür jenes einzigen geheim verfahrenden Inquirenten überlaſſen. Ja, horribile dictu! es findet, ſobald einmal, vielleicht wegen ganz unbeſtimmten Verdachtes, einem ſolchen Inquirenten der Anfang einer Inquiſition und Verhaftung beliebte, weiter gar kein Abſchnitt des traurigen Verfahrens bis zur obergerichtlichen Aburtheilung, kein Erkenntniß auf Specialinquiſition, noch weniger alſo Vertheidigung gegen dieſelbe Statt. Die Inquirenten können alſo nun in's Blaue heraus und hinein inquiriren, was und wie es ihnen beliebt. „Wenn endlich," ſo fährt Zentner fort, „dem Gerichtshofe die Acten vorgelegt werden, ſo muß häu„fig erſt das, was der Staatsanwalt längſt, ohne die Gerichte zu be„helligen, zur Ausführung gebracht haben würde, beſchloſſen werden, „daß nämlich die Unterſuchung wegen Mangels am Thatbeſtande „eines Verbrechens oder wegen Mangels an Inzichten auf ſich „zu beruhen habe, oder daß gar kein Gegenſtand zur Fällung „eines ſtrafgerichtlichen Erkenntniſſes vorliege. So wurde dem Hofge„richte Mannheim vor Kurzem eine Unterſuchung zur Aburtheilung „vorgelegt, worin ein unbeſcholtener Bürger criminell unterſucht „wurde, weil er ganz offen einem Schuldner der Gemeinde vorgeſchla„gen hatte, an ihn zu zahlen, damit er endlich einmal zu ſeiner For„derung an die Gemeinde komme, die ihm, wie ſich's herausſtellte, „wirklich ſchuldete." — Gleich nachher aber ſoll es aus den officiellen Tabellen nachgewieſen werden, daß ſelbſt in Baden ſolche für Geſundheit, Wohlſtand und Lebensglück der Bürger und ihrer Familien oft ſo entſetzlich verderbliche grundloſe lange Criminalproceſſe und Verhaftungen oft Jahre lang dauern können, „während deren „man", nach Zentner's Ausdruck S. 67, „die Inculpaten bei den „höheren Stellen nicht zu hören pflegt". Welche Gefahren alſo für die Bürger, ſelbſt auch noch abgeſehen von ſolchen nach größeren Mißgriffen wie der eben erwähnte oder wie der in einem anderen badiſchen

Hofgerichtsbezirke zur Unterſuchung gekommene Fall, daß ein Unterſuchungsbeamter einen lediglich wegen des unbedeutendſten Waldfrevels verhafteten Unglücklichen ſieben Monate unverhört hatte ſitzen laſſen. Dazu nehme man noch, daß während in England gar nicht, in dem noch Napoleon'ſchen franzöſiſchen Proceſſe nur ausnahmsweiſe und auf ganz kurze Zeit die Angeſchuldigten das Unglück und die Hülfloſigkeit eines geheimen ſtrengen Unterſuchungshaftes mit Ausſchluß des Troſtes und Rathes von Verwandten, Freunden und Beiſtänden Statt findet, er in Deutſchland gewöhnlich durch die ganze ſchreckliche lange Zeit des Proceſſes dauert, und auch in Baden ein Vertheidiger nur nach geſchloſſener Unterſuchung zugelaſſen wird und dann ſehr oftmals den Inquiſiten gar nicht ſelbſt ſieht und ſpricht. — — Zentner fährt fort: „Auch in den bei uns ſo häufigen Fällen, in welchen klagfrei erklärt „wird, würde das geübte Ermeſſen eines Staatsanwaltes, dem das „öftere Unterliegen und Erheben grundloſer Anklagen weder große Freude „noch Ehre machen könnte, ſicherlich eine nicht geringe Zahl von den „Gerichtshöfen fern halten. Weil nicht wie in Frankreich gleich An„fangs mehrere tüchtige erfahrene unabhängige Behörden, Staatsan„wälte, Unterſuchungsrichter, Actuare und das Bezirksrichtercollegium, „und dann die Anklagekammer zuſammenwirken und ſich controliren, „dem Proceſſe eine feſte Richtung und zweckmäßige Vorbereitung für „eine tüchtige Aburtheilung ertheilten, müßten jetzt oft die erkennenden „Richter aus den chaotiſchen Protocollen der Unterſuchungsrichter, die „manchmal ſelbſt nicht recht wüßten, wo ſie hinſteuerten, erſt „ein beſtimmtes Verbrechen aufſuchen, wo ſie dann „nicht ſelten ein ſolches fänden, an deſſen Thatbeſtand „der Inquirent kaum gedacht, den er daher gar nicht oder „nur unvollſtändig ermittelt habe (!!) (S. 70). Wie viel durch „ſolche nutzloſe Unterſuchungen den Hofgerichten jährlich Zeit ge„raubt und der Staatscaſſe unnöthige Koſten verurſacht werden, „wiſſe Jeder, der in der Nähe zuzuſehen Gelegenheit hat."

Um aber das noch weit wichtigere Unglück ſich zu veranſchaulichen, welches für die Bürger unſere mangelhafte Einrichtung begründet, dazu blicke man — um alles nicht bereits öffentlich bekannt Gewordene hier zu übergehen, in die ſo höchſt belehrenden Verhandlungen der zweiten badiſchen Kammer über die Beſchwerden ſo vieler Bürger der Stadt Heidelsheim in den gedruckten Protocollen der Sitzung vom 12. Juli 1839. S. 312 ff. Welches ergreifende Bild von dem ſchweren Unglücke für eine ganze Stadtgemeinde, für ſo viele Bürger derſelben geben dieſe theils in der Bürger ſchlichten Worten, theils von ihren Anwälten nach den Acten und mit Protocollauszügen vorgetragenen Beſchwerden! Sie ſchildern juriſtiſch nie zu rechtfertigende, im Beginn und in der Fortdauer mit empörenden und öffentlich und geheim beſchimpfenden und verhöhnenden Mißhandlungen verbundene lange Unterſuchungsverhaftungen einer großen Anzahl von Bürgern, größtentheils achtbarer, mit Gütern

angeſeſſener Familienväter und Ernährer zahlreicher Familien. Sie führen Klagen über Unterſuchungshaft im Zuchthauſe bei Zuchthauskoſt und bei andern Entbehrungen, und darüber daß die richterliche Leidenſchaft zum Theil auch noch außerdem und außer jenen Mißhandlungen bei der Arretirung die Verhafteten mit andern Strafen, namentlich monatlangen Blockſtrafen des Zuchthauſes vor der Unterſuchung belegt und nicht blos ſie ſelbſt, ſondern auch ihre Entlaſtungszeugen ungebührlichſt behandelt und eingeſchüchtert, zum Theil ſelbſt unrichtig protocollirt habe. Sie ſchildern eine Unterſuchungshaft, in welcher viele der Unglücklichen zu allem Uebrigen nach der erſten kurzen Vernehmung Monate, zum Theil viertehalb Monate lang unverhört, in welcher unter Andern ein beinahe ſiebenzigjähriger unſchuldiger Greis nach perſönlichen Mißhandlungen des Beamten fünf und ſiebenzig Tage zuletzt im Finſteren eingekerkert hülflos geſchmachtet, in welcher endlich Einer der Unglücklichen, ein neunzehnjähriger Jüngling, in einem mit Steinen geplatteten ſcheußlichen Kerker, worin er ſich kaum auf menſchliche Art bewegen konnte, nach der erſten kurzen Vernehmung 97 Tage lang unverhört ſchmachtete und am 97. Tage endlich in der Verzweiflung todtgefunden wurde.

Den übrigen ſonſt gewöhnlichen Veranlaſſungen ſolcher Trauergeſchichten aber ging hier eine andere voraus, welche der Verfaſſer dieſer Zeilen in jenen öffentlichen Verhandlungen S. 323 mit folgenden Worten ſchilderte:

„Sie ſehen, meine Herren! bei dieſer Gelegenheit einen Fehler in „unſerer Einrichtung, den man ſo oft in dieſem Hauſe beklagt hat. Sie „ſehen das Unglückſelige der Verbindung der Adminiſtra„tion mit der Juſtiz. Hier ſind die Adminiſtrativbehörde (das Amt) „und die Bürger — über einen von jener begünſtigten und über einen gegen „ihre Wünſche gewählten Bürgermeiſter — in bitteren Streit gekom„men, und als der Streit ausbrach, ſtand dieſelbe Behörde als Ju„ſtizbehörde gegen ihre Gegner da und iſt als ſolche eingeſchritten, „und ſo hat ſich das ganze unglückliche Ereigniß gemacht. Im Jahre „1831 hatten wir Petitionen, nach welchen von Beamten lediglich auf „dieſelbe Weiſe, wie in dem angeführten Falle, durch ihre unzweck„mäßigen Verwaltungsmaßregeln allein Tumulte hervorgerufen wor„den ſind, welche eine vom Amte bewirkte Einſchreitung des Mi„litärs, ein halbjähriges und jähriges und längeres Einſperren der „Bürger und am Ende, bei offenbarer Schuld allein des Beamten, „die Losſprechung aller Betheiligten zur Folge hatten.“

Dieſe heilloſe Verbindung der Adminiſtration mit der Juſtiz, wobei die große Vernachläſſigung der Juſtizgeſchäfte und der Criminalunterſuchungen noch das geringſte Uebel iſt, zeigte ſich auch darin hier in ihrer verderblichſten Geſtalt, daß bei der grundloſen, monatelangen Verhaftung eines jener Bürger, eines Gemeinderaths, welchen die Stadt gegen den erklärten Wunſch des Amtes mit größter Stimmenmehrheit zu ihrem Bürgermeiſter erwählte, das amtliche

Protocoll naiv geſteht, daß man hier „die adminiſtrative „Rückſicht", „den in die Unterſuchung und Verhaftung Hineinge„zogenen aus dem Gemeinderathe zu entfernen,"" in die gerichtliche Verhandlung übergetragen (!!)

Wohl iſt zu hoffen, daß die Gerechtigkeit der Gerichte und der Regierung, nach völlig beendigten Verhandlungen dieſer Trauergeſchichte, das Gerechte verfügen wird. Aber gut machen läßt ſich ſolches Unglück nicht. — Und was noch niederſchlagender iſt, auch die Sorgfalt der höchſten Juſtizſtelle wird die Freiheit der badiſchen Bürger, die Humanität und Gerechtigkeit nimmermehr rechtlich ſchützen, ſo lange ſie der geheimen Inquiſitionsfehme einzelner Beamten und ihrer uncontrolirbaren Willkür, ihren ſtets nur zufällig entdeckbaren Mißgriffen Preis gegeben bleiben. In wie vielfacher Weiſe aber dieſelben gefährliche Schlingen bereiten, das zeigt lehrreich die vor Kurzem von dem H. v. M. gedruckt erzählte Leidensgeſchichte ſeiner Verhaftung in Freiburg. Dieſer Erzählung und der allgemeinen Kunde zufolge ließ ſich dieſer ehemalige kön. preußiſche Officier, Beſitzer eines Hauſes und kleinen Gütchens bei Freiburg — durch den Unwillen über eine gegen ihn aus dem nichtigſten Grunde und ſchonungslos vollzogene Unterſuchungshaft zu der Uebereilung verleiten, ſich dem Angriffe der Gerichtsdiener auf ſeine Perſon zu widerſetzen, und ſein ſechzehnjähriger Sohn, dem natürlichſten kindlichen Gefühle folgend, eilte jetzt zur Vertheidigung ſeines Vaters herbei. Beide ſchmachteten nun gegen ein Jahr im Unterſuchungskerker. — Gegen den Vater machte man jetzt, wie jene Berichte ſagen, ſtatt des nichtigen urſprünglichen Unterſuchungsgrundes, das an ſich geringe Vergehen ſeiner Widerſetzlichkeit geltend. Der unglückliche Jüngling, gegen welchen auch dieſer Grund unanwendbar war, und für welchen der Richter andere Unterkunft nicht wußte, blieb vollends grundlos den Leiden und Gefahren einer ſo langen Einkerkerung ausgeſetzt, welche Hr. v. M. auf die ergreifendſte Weiſe ſchildert, und welche ihm die näher bezeichneten unerſetzlichſten Nachtheile gebracht habe.

Hoffentlich bedarf es nunmehr weiterer Beiſpiele nicht, um es zu veranſchaulichen, daß auch die humanſte Regierung unmöglich ſchützen kann gegen die unglücklichſten Verletzungen unſerer geheimen Inquiſition, gegen furchtbare, durch ſie herbeigeführte Verurtheilungen und Juſtizmorde, wie die im vorigen Abſchnitte erwähnten, gegen das Traurigſte endlich, gegen die durch die Verzweiflung der Kerkerqualen herbeigeführten Selbſtmorde, wie der jenes unglücklichen Heidelsheimer Bürgers, oder Verſtandesberaubungen, wie die jenes Jünglings, deſſen geſetzwidrige Unterſuchung und ſpätere Schuldloserklärung ebenfalls die öffentlichen Landtagsverhandlungen vom Jahre 1833 ausführlich beſprachen. Welches Unheil aber vollends bei ſolchem Mangel aller Bürgſchaften der Unſchuld und Freiheit menſchlich mögliche verkehrte und leidenſchaftliche Einflüſſe der Macht anrichten könnten, davon kein Wort!

Selbſt abgeſehen von beſonderen Mißgriffen, ſind allein ſchon die für die juriſtiſchen Scheinbeweiſe in unſeren geheimen Proceſſen und zur Erpreſſung von Ausſagen und Geſtändniſſen berechneten vielen und langen Verhaftungen wahrhaft barbariſch. Griechen und Römer glaubten, daß für die größten Verbrechen dem Staate Genugthuung werde, wenn der Verbrecher mit ſeinem Vermögen in einen fremden Staat ziehe. Sollte es denn nicht wenigſtens bei allen geringern Verbrechen hinländliche Genugthuung für uns ſein, wenn der Angeſchuldigte Vaterland und Staat und ſein Vermögen Preis gibt? Weit in den meiſten Fällen ſind hiernach Verhaftungen eben ſo unnöthige als ungerechte Grauſamkeiten. Vollends iſt es ihre entſetzliche deutſche Länge. Selbſt aus demjenigen deutſchen Staate, welcher ſich der beſten Juſtiz rühmt, berichtete neulich ein Schreiben in der Augsburger allgemeinen Zeitung und im ſchwäbiſchen Mercur, daß bei Anſchuldigungen großer Verbrechen Proceß und Unterſuchungshaft, ſelbſt wenn der Angeſchuldigte ſogleich geſtehe, faſt nie unter drei Jahren dauerten. Wie es erſt iſt, wenn man vergeblich Geſtändniſſe zu erarbeiten ſucht, davon ſprachen andere öffentliche Mittheilungen. In Baden erſcheinen ſehr löblicher Weiſe, ſeitdem das Juſtizminiſterium auch dieſen Mißſtand unſeres geheimen Inquiſitionsproceſſes möglichſt zu mindern ſucht, Criminaltabellen, und die neueſten derſelben von 1837 enthalten zum erſten Mal auch Angaben über die Dauer der in dieſem Jahre abgeurtheilten Criminalproceſſe (Nr. XII. S. 70). Ich hebe hier nur die, welche im Durchſchnitte mindeſtens vier Monate dauerten, aus, indem ich dabei, weil leider die Tabelle keinen genauern Anhaltspunct für die Dauer des ganzen Proceſſes darbietet, die getrennten Rubriken der Zeit der Dauer der Unterſuchung und der meiſt gleich langen Dauer vom Schluſſe der Unterſuchung bis zum Urtheil zuſammennehme.

Es wurden (nach S. 4) 2289 Perſonen in dieſem Jahre in Unterſuchung gezogen, die entſchiedenen Proceſſe aber dauerten im Ganzen:

4	Monate	für	995	Perſonen
6	—	—	274	—
8	—	—	327	—
10	—	—	228	—
12	—	—	179	—
14	—	—	151	—
16	—	—	68	—
18	—	—	35	—
20	—	—	36	—
22	—	—	56	—
24	—	—	6	—
Noch länger		—	33	—
			2733	Perſonen.

Von dieſen wurden ungefähr die Hälfte, im Ganzen 1201 freigeſprochen. Wie viele von dieſen Inquiſiten verhaftet waren, gibt

zwar die Tabelle leider ebenfalls nicht an, eben ſo wenig als die Dauerzeit der 32 Criminalproceſſe, wo blos die Unterſuchung *über ein Jahr* dauerte. Doch läßt ſich nach neuerer deutſcher Gewohnheit annehmen, daß bei Unterſuchungen, die *vier* Monate lang dauerten, weit die Meiſten verhaftet waren. Alsdann wurden *in dem einen Jahr* (abgeſehen von allen Unterſuchungen und Verhaftungen unter 4 Monaten) von einer Seelenzahl etwas mehr als einer Million gegen 1000 Menſchen vom Gericht für unſchuldig erklärt, die dem Staate das entſetzliche Opfer bringen mußten, über *vier Monate und zum Theil Jahre* lang unſchuldig zu ihrem und der Ihrigen Unglück in größtentheils ungeſunden Unterſuchungskerkern einſam von den Ihrigen losgeriſſen zu ſchmachten. Wie groß mag erſt die Zahl ſolcher und noch viel unglücklicherer Criminalopfer in Zeiten und Ländern ſein, wo die humane Vorſorge der Regierungen, wo vollkommene Ruhe, Wohlſtand und Arbeitſamkeit des Volks die Zahl ſolcher Unglücklichen weniger beſchränkten *).

Bedürften aber nun nach allem Bisherigen die deutſchen *Unterſuchungs- und Kerkertorturen* ſelbſt noch einer Schilderung? Oder ſoll man es erſt noch ausführen, daß dieſe Torturen weit *verletzender, gefährlicher, verderblicher ſind, als die früheren geſetzlichen Torturen*, welche doch die allgemeine moraliſche Empörung mit verdientem Abſcheu von ſich ſtieß, welche die Humanität und Gerechtigkeit der Fürſten und Völker feierlich abſchaffte? Unſere Juriſten wußten beide grauſam zu täuſchen. Jene alten Torturen waren nicht wie unſere heutigen *völlig unbeſtimmt*, konnten nicht durch *einen einſeitigen, leidenſchaftlichen Inquirenten, nach augenblicklicher Laune und Willkür formlos* dictirt und ſogleich vollzogen werden, ohne daß ſelbſt nur die Protocolle eine Spur derſelben, oder doch nicht ihre wahre Geſtalt erwähnen. Sie mußten vielmehr durch *feierliche Obergerichtsbeſchlüſſe* und nach den Geſetzen nur *bei ſo großen Beweiſen der Schuld erkannt werden*, daß heut zu Tage die meiſten Juriſten ſie für Straferkenntniſſe genügend finden würden. Sie waren im Geſetz oder Urtheil genau beſtimmt und wurden nach dem Gutachten von Aerzten, im Beiſein des Gerichts, geſetzlich vollzogen — und ſie hätten, wenn der Angeſchuldigte ſie überſtand, ohne zu geſtehen, wie ein *Gottesurtheil, ſeine gänzliche Schuldloserklärung und Losſprechung zur Folge*, was heute keineswegs der Fall iſt. Sie waren nicht mit der *empörendſten, aufreibendſten moraliſchen Tortur verbunden*, welche vollends unſchuldige und edlere Angeklagte empfinden müſſen, wenn ſie ſich ohne Schutz und ohne Ziel der rohen rechtloſen Willkür und Leidenſchaft ihres gegneriſchen Inquiſitors Preis

*) Ein Beiſpiel eines *fünfjährigen grauſam ſtrengen geheimen* Unterſuchungsverhaftes in der Allgemeinen Zeitung 1838, Beilage 115 S. 917, der andern politiſchen Proceſſe nicht zu gedenken!

gegeben ſehen. Selbſt ſo gefährlich endlich rückſichtlich ungerechter Verurtheilungen waren ſie nicht, als die oft noch ohne alle Beweisgründe für die Schuld willkürlich und zugleich geheim zugefügten, welche in den Protocollen entweder gar nicht erwähnt werden oder doch nicht wahrheitsgemäß und als Erpreſſungsmittel der Geſtändniſſe, ſo daß nun dieſe von dem entfernten, nach dem todten Auszuge aus den todten Protocollen urtheilenden Obergerichte als freiwillige gültige Geſtändniſſe, als unfehlbare Wahrheitsbeweiſe ihren leider ſo oft ungerechten Verurtheilungen zu Grunde gelegt werden.

Dieſe Torturen aber, zumal die moraliſchen der Inquiſition ſelbſt in Verbindung mit langen Qualen ſtreng einſamer Einſperrung, hoffe man nimmer, ganz zu verbannen, ſo lange man bloſe juriſtiſche Beamtengerichte hat, und Inquirenten niederſetzt, um ihnen die Entdeckung der Schuld durch Geſtändniſſe zur höchſten Aufgabe, zur Bedingung der nothwendigen Verurtheilungen zu machen, welche Beamtengerichte ſich ſtets durch die, wenn auch erpreßten Geſtändniſſe und Ausſagen werden zu decken ſuchen. Die Unnatur, um jeden Preis die Verdächtigen beſtimmen zu wollen, durch Geſtändniſſe ſich ſelbſt anzuklagen und ihre eigne Schande und Verurtheilung zu begründen, muß neue Unnatürlichkeiten erzeugen. Glücklich noch — wenn, wie zur Ehre der badiſchen Regierung ſeit dem Landtage 1831 in Baden, das Geſetz wenigſtens jedes Schlagen verbietet, wenn auch dadurch — wie ſchon jener Heitersheimer Fall beweiſ't, und der Miniſter von Arnim beſtätigte, nimmermehr alle Mißhandlungen der Angeſchuldigten in unſerem geheimen Inquiſitionsproceſſe, noch weniger alle Inquiſitions- und Kerkertorturen zu verbannen ſind. Wo aber das Geſetz noch das ſcheußliche Prügeln, wenn auch unter dem ſelbſt lügenhaften Namen von Lügenſtrafen geſtattet — wo ſelbſt die edelſten gebildetſten Männern der Nation der rohe Inquirent noch mit der ſchändlichen Beleidigung der Menſchenwürde, mit Prügeln bedrohen darf, da ſpreche man vollends nicht von aufgehobener Tortur, von Achtung der Menſchen- und Bürgerwürde, von Achtung der eigenen und der Nationalehre!

Das Fortdauern jener Tortur aber, insbeſondere auch jede moraliſche und Kerker-Tortur zerſtört gerade ſelbſt vollends alle Möglichkeit der Begründung der Strafurtheile auf juriſtiſche Beweiſe und auf unſere Protocoll- und Relationsproceſſe. Dieſe durch die juriſtiſche Beweistheorie begründeten Torturen nehmen gerade ſelbſt den weſentlichſten und wichtigſten juriſtiſchen Beweismitteln, den Geſtändniſſen nicht minder als den Ausſagen von Mitſchuldigen, alle zuverläſſige Beweiskraft. Schon der im geheimen Inquiſitionsproceſſe nie auszuſchließende Verdacht, daß ſie Statt fanden, zerſtört dieſelbe. Nur wo, wie in England, gar nicht geheim inquirirt und torquirt wird, wo ſie entſchieden ganz freiwillig und dem moraliſchen Gefühle der Schuld entfloſſen ſind, da verdienen Geſtändniſſe die höchſte Glaubwürdigkeit.

Die ganze Unnatur, ja um nicht mehr zu ſagen, die Unverſtän-

digkeit unſeres allmälig gegen die Geſetze eingeführten Inquiſitions- und Relationsproceſſes erſcheinen indeß erſt in ihrem vollen Lichte, wenn man genauer die Reſultate und das Ende dieſer ſo entſetzlich langen, opfer- und gefahrvollen geheimen Inquiſitionsproceſſe betrachtet und dieſelben mit den Reſultaten und dem Ende des natürlichen, vaterländiſchen, bei freien und praktiſch vernünftigen Nationen üblichen öffentlichen mündlichen accuſatoriſchen und ſchwurgerichtlichen Verfahrens vergleicht. Sie werden klar, wenn man zuſieht, wie der Natur der Sache nach ſo höchſt unvollſtändig, einſeitig und unzuverläſſig die actenmäßigen Beweiſe und Parteiberichte der Inquirenten ſind, und wie dann nicht einmal unmittelbar auf ſie, ſondern auf die abermals einſeitigen, unvollſtändigen täuſchenden Extracte und Referate des Referenten aus ihnen — wie auf ſolche, ſo oft unrichtig protocollirte und referirte, ſo tauſendmal falſche, erliſtete und erpreßte Geſtändniſſe und Ausſagen, ja auf ſo protocollirte und referirte Mienen und Geberden hin die geheimen Blutrichter ihre Urtheile über Leben und Tod fällen, ohne daß nur ein einziger Richter den Ankläger, den Angeklagten, die Zeugen oder auch nur die Ankläger und Vertheidiger ſelbſt ſieht, hört, befragt, ja ohne daß ſie auch nur jene dicken Protocolle und die in ihnen enthaltenen Ausſagen und Zeugniſſe ſelbſt ſehen und leſen, vollends ganz ſehen und leſen. Sie laſſen ſich ja abermals nur von einem Dritten, einem Referenten, einen ermüdenden ſchriftlichen oder einen noch ungründlichern mündlichen Auszug daraus vortragen, der unvermeidlich abermals nach einſeitiger Auffaſſung unvollſtändig, parteiiſch und unrichtig ſein, das Unweſentliche in falſches Licht ſtellen, das Weſentlichſte überſehen kann und muß. Alsdann, wenn ſie nun dieſe ermüdende, einſchläfernde Verleſung, ohne, wie ein öffentliches Gericht, vom Auge des Publicums und des Anklägers und Vertheidigers bewacht zu ſein, oft nicht ſehr aufmerkſam beſtanden haben, alsdann ſtimmen ſie ab und entſcheiden nach einfacher Stimmenmehrheit über Schuld oder Unſchuld, über Leben und Tod ihrer Mitbürger, und das Reſultat — das bekanntlich abermals vom Referenten oder vom Präſidenten einſeitig oder falſch redigirte, zuweilen auch durch geheime Einflüſſe vor der Publication wieder abgeänderte Reſultat — das heißt man das Urtheil des Gerichts.

Die Vergleichung mit dem entgegengeſetzten Verfahren — nicht etwa blos nach einzelnen Mißgriffen, die freilich bei jeder menſchlichen Einrichtung vorkommen, ſondern nach der Natur der Einrichtung, die ſie, wo ſie gut iſt, vermindert, und wo ſie ſchlecht iſt, unvermeidlich vermehrt — dieſe Vergleichung ergibt ſich erſt ſpäter. Eben ſo auch der Grundirrthum des geheimen ſchriftlichen Inquiſitions- und Relationsproceſſes, daß ein juriſtiſcher Beweis in Strafſachen möglich und zuläſſig ſei. Doch ſo viel iſt wohl jetzt ſchon klar, daß für's Erſte kein praktiſcher vernünftiger Geſchäftsmann,

um für ein wichtigeres Geſchäft ſeine Leute, ihre Fähigkeiten, ihre Abſichten und Ausſagen kennen zu lernen, einſeitige, befangene, uncontrolirbare Berichte von Dritten ſeinem Selbſtſehen, Selbſthören, Selbſtfragen vorzieht, daß kein vernünftiger gerechter Vater ſein Kind, kein Herr ſeinen Knecht ſtrafen möchte, ohne, wo er es könnte, ſie ſelbſt über ihre Schuld zu befragen. Und das iſt für's Zweite ebenfalls ſo klar, wie der Tag, daß in einem wichtigen verwickelten ſchwierigen Criminalfalle die wirkliche und vollſtändige Wahrheit und Gewißheit für das ganze Gericht viel ſicherer ſich ergeben muß, wenn alle Richter und Geſchworenen ſammt Anklägern und Vertheidigern, nach früherer, beſſer controlirter und ebenfalls ſchon vielſeitigerer Voruntersuchung alle Angeſchuldigten und Zeugen ſelbſt hören und ſehen, und wenn eine ſolche juriſtiſche und bürgerliche Elite der Nation dieſelben mit ihrem ganzen Reichthume von Erfahrungen, von vielſeitigen, ſcharfſichtigen Gedanken und Blicken befragen und erforſchen und vor Allem auch ſich über die volle Freiheit, Deutlichkeit und Aechtheit dieſer Ausſagen und der ſie begleitenden Mienen und Geberden Rechenſchaft geben kann. Wo kann man die geiſtige Blindheit und Verſtocktheit hernehmen, gegenüber einer ſolchen Unterſuchung und Wahrheitsüberzeugung für das Gericht, blos jene jammervollen, einſeitigen, unzuverläſſigen, hundertmal falſchen geheimen Inquiſitions- und Relationsberichte über hundertmal erpreßte und unwahre Ausſagen vorziehen zu wollen? Wie kann man es mit geſundem Menſchenverſtande und mit Ehrlichkeit auch alsdann noch thun, wenn, wie in Frankreich, dieſe unmittelbare vielſeitigere Wahrheitserforſchung von Seiten des Gerichts ſelbſt eine Vorunterſuchung von einzelnen Inquirenten und alle denkbaren Vortheile derſelben mit ſich verbindet, und dieſer nur Werth und Glaubwürdigkeit durch jene öffentliche Controle, Prüfung und Ergänzung gibt, nur ihre Einſeitigkeiten, Verfälſchungen, und Scheußlichkeiten ausſchließt?

Wie kann man es verkennen, daß auch nur durch Letzteres die neuerliche Vertheidigung des Inquiſitionsverfahrens vom Standpuncte der Wirkung auf die moraliſche Geſinnung und des Strebens nach materieller Wahrheit aufhöre ein bitterer Hohn zu ſein? Dieſes iſt ſie aber in der That, wenn man an den heimlichen, hinterliſtigen, peinigenden, Jahre langen Krieg des nach unſerer jetzigen Einrichtung nothwendig parteiiſch befangenen, uncontrolirten Inquirenten gegen ihre hilfloſen Opfer denkt. Nur wenn das Gericht durch Mitwirkung eines öffentlichen Anklägers und der Einwirkung und Controle eines inamovibelen Richtercollegiums und der wenigſtens alsbald erfolgenden Oeffentlichkeit überall nur in einer vollkommen parteiloſen, würdigen, gerechten Geſtalt vor dem Angeſchuldigten ſteht, ſich mit Ehrlichkeit und moraliſcher Würde an ſeine volle Freiheit und an ſein Gewiſſen wendet; nur alsdann wird es moraliſch auf den Ver-

brecher wirken und wahrhaft glaubwürdige Geſtändniſſe erhalten können während alle jene ſcheußliche Inquiſitionsüberliſtung, Erpreſſung und Willkür, die unzertrennlich mit der Natur unſeres jetzigen Inquiſitionsproceſſes verbunden ſind, in jeder Beziehung nur für das Gegentheil wirken. Nur ſo iſt überhaupt die völlig unparteiliche Stellung und Wirkſamkeit des ganzen Gerichts ungleich mehr geſichert, als bei dem geheimen Urtheilen auf die einſeitigen Extracte der parteiiſchen Inquiſitionsacten. Und ſelbſt die Appellation wenn und wo man ſie nöthig findet, wie regelmäßig bei den ſchwediſchen Schwurgerichten und zum Theil bei engliſchen und franzöſiſchen, verſpricht jetzt eine wahrhaft parteiloſe gründliche neue Prüfung.

Es iſt für's Dritte ſo viel bereits allgemein anerkannt, daß heut zu Tage, wo man nicht mehr die unſicherſten und ſchlechteſten aller juriſtiſchen Beweiſe, die durch Torturen erpreßten Ausſagen und Geſtändniſſe, haben will, die angeblich juriſtiſchen Beweiſe wenigſtens in den allermeiſten Fällen nicht ausreichen, wenn man nicht faſt alle Verbrecher, alle nämlich, welche nicht zwei claſſiſche Zeugen zu ihrem Vergehen zuziehen oder freiwillig ſich ſelbſt anklagen und geſtehen, losſprechen will. Alle ihrem Namen nach würdige Juriſten aber verabſcheuen endlich nicht blos als ſcheußlich und ungerecht, ſondern auch als wahrhaft abſurd eben ſo alle Inquiſitions- und Kerkertorturen zur Herbeiführung jener ſchlechteſten unſicherſten juriſtiſchen Beweismittel, wie die die deutſche Rechtswiſſenſchaft ſchändenden Erſatzmittel für die immer größeren Mängel und Lücken jener Beweiſe, die Inſtanzlosſprechung nämlich und die außerordentlichen oder Verdächtigkeitsſtrafen.

Und ſomit iſt unſer bisheriger Strafproceß völlig bankbrüchig geworden.

In der Verzweiflung aber, die nun entſtehen mußte, in dem offenbaren Bankbruche unſeres geheimen Inquiſitions- und Relationsproceſſes ergaben ſich nur zwei Auswege: entweder der allein naturgemäße der Rückkehr zum vaterländiſchen Schwurgerichte in zeitgemäßer Ausbildung, oder der für ein freies Volk furchtbare, der nämlich: unter anderem Namen alle Strafen zu Verdächtigkeitsſtrafen zu machen, nämlich die unabhängigen juriſtiſchen Regierungsdiener nach ihrer ſubjectiven Meinungserklärung über Freiheit, Ehre und Leben ihrer Mitbürger richten zu laſſen. Es iſt dieſes der Ausweg, welchen ſchon vor fünfzig Jahren der ehrwürdigſte praktiſcheſte Juriſt Deutſchlands, der große Juſtus Möſer, mit Abſcheu zurückwies. Sogar that er dieſes zu einer Zeit, wo man die heutige Abhängigkeit unſerer Richter noch für undenkbarer hielt, als unſere heutigen, ſie erſt recht gefährlich machenden politiſchen Parteiungen der Bürger und der Regierungsdiener. Dennoch urtheilte Möſer ſchon damals, daß dieſes: „die gefährlichſte Wendung ſei, welche wir zu be-

„fürchten haben, und daß bei ihr Freiheit und Eigenthum einzig und „allein auf der Gnade des Landesherrn ruhen würde*).“

3) Weſen, Einrichtung und Folgen des neueren Schwurgerichts. — Verfahren bis zur Aſſiſe**).

In England behielt man bis heute, eben ſo wie ſtets in Griechenland und Rom und bei allen germaniſchen Völkern bis in's ſpäte Mittelalter, den Privatanklageproceß oder den Grundſatz bei, in der Regel die Criminalproceſſe davon abhängig zu machen, daß einzelne Bürger freiwillig im Namen des beleidigten Vaterlandes oder auch zu ihrer eigenen Genugthuung als Privatankläger auftreten und für die Beibringung der Beweiſe ſorgen. Nur in eigentlichen Staatsproceſſen tritt ein öffentlicher Ankläger auf (attorney general). In ſeiner Grundidee und, weil es edle geſetzliche, aufopfernde Bürgergeſinnung und den Abſcheu gegen die Verbrechen nährt, hat dieſe Form des accuſatoriſchen Verfahrens freilich viel Gutes. Auch hat der engliſche Gemeingeiſt, zum Theil durch Aſſociationen zur Beſtreitung der Laſten der Anklagen, in Verbindung mit einzelnen geſetzlichen Nachhülfen, die unleugbaren Bedenklichkeiten gegen dieſe Einrichtung bisher noch meiſt beſeitigt. Der Ankläger nun fordert einen Friedensrichter der Grafſchaft zur Erlaſſung eines Vorführungsbefehls gegen den Angeklagten auf, damit der Friedensrichter den Ankläger, den Angeklagten und die Zeugen vernehme. Schon dieſes erſte Verhör iſt öffentlich und ein Beiſtand des Angeklagten nicht ausgeſchloſſen. Der Friedensrichter läßt die Verhandlungen protocolliren. Findet er kein Verbrechen oder keinen genügenden Verdacht deſſelben, ſo läßt er den Angeklagten gehen. Iſt das Gegentheil der Fall, ſo bleibt der Angeklagte ebenfalls frei, wenn er durch mäßige Cautionen oder durch Bürgen Sicherheit leiſtet, ſich vor Gericht zu ſtellen; er müßte denn wegen eines Capitalverbrechens angeklagt ſein. Bei einem ſolchen erklärt jetzt ſelbſt das freie England die vorläufige Verhaftung für nothwendig, im Widerſpruch mit den altgermaniſchen Freiheitsgrundſätzen ſelbſt noch der Magna Charta, nach welchen ganz ſo wie nach der römiſchen Lex Porcia der freie Römer, ja wie noch heut zu Tage nach den ſo eben neubeſtätigten Fueros der ſpaniſchen baskiſchen Provinzen der freie Mann nur in Gemäßheit einer Verurtheilung durch's vaterländiſche Gericht ſeiner Freiheit beraubt werden darf***). Aber auch im Falle der Haft ſelbſt wegen Capitalverbrechen bleibt der Brite völlig frei von allen unſern deutſchen Inquiſitions- und Kerkertorturen, und hat den unendlichen Troſt und die Sicherung, Verwandte, Freunde und Beiſtände bei ſich ſehen zu dürfen. In England legt man nur

*) S. deſſen Abhandlung: Iſt es billig, daß Gelehrte Criminalurtheile ſprechen? in deſſen „Patriotiſchen Phantaſieen“, I. S. 308 und oben Band III. S. 283.

**) Vergl. insbeſondere auch Mittermaier a. a. O. §. 40 ff.

***) Neue Jahrbücher von Bülau 1840. S. 314.

Werth auf ganz frei abgelegte Geſtändniſſe, weiß, daß dieſelben eher durch moraliſche Einflüſſe, als durch allen liſtigen und quälenden Krieg, welcher zum Gegenkriege reizt, entſtehen. Geſtändniſſe überhaupt, aber vollends die ſo tauſendfach irreführenden, welche auch nur durch eine blos geiſtige Tortur erpreßt wurden, ſind für Schwurgerichtsurtheile unnöthig.

In Folge einer vom Friedensrichter vorläufig zugelaſſenen Anklage wird nun der Angeſchuldigte alsbald vor die große Anklagejury geſtellt, welche aus mindeſtens 12 und höchſtens 24 der achtbarſten Männer der Grafſchaft beſtehen muß, und die von dem Sheriff der Grafſchaft zuſammengerufen wird. Wenn nun hier nicht wenigſtens zwölf der Geſchworenen die Anklage für begründet halten, ſo wird der Angeſchuldigte nicht in Anklagezuſtand verſetzt, ſondern freigelaſſen, kann aber ſpäter wegen deſſelben Vergehens gerichtlich verfolgt werden. Hält dagegen die Jury die Anklage für gegründet, ſo iſt der Angeſchuldigte erſt jetzt im peinlichen Anklagezuſtande, und der Proceß wird nun, abermals ohne Dazwiſchenkunft irgend eines Actes unſerer deutſchen Inquiſitionsqualen, in der nächſten Aſſiſe der Grafſchaft öffentlich accuſatoriſch verhandelt und endlich entſchieden. Ueber alle geringeren Vergehen richten die Vierteljahrsſitzungen der Friedensrichter der Grafſchaft, welche Friedensrichter als unentgeltlich dienende, aus Grundbeſitzern der Grafſchaft beſtehende Bürger in ihrem Vereine an ſich ſchon ein Schwurgericht bilden, aber auch noch Geſchworene neben ſich haben. Wenn nun in der Aſſiſe oder der Vierteljahrsſitzung Losſprechung erfolgt, ſo kann der Losgeſprochene nimmer wegen deſſelben Vergehens wieder angeklagt werden. Der ganze Criminalproceß dauert, wenn er nicht ſchon gleich in den erſten Tagen endet, mit ſeiner dreifachen Verhandlung und Vernehmung und ſeinen zwei Schwurgerichten, der Anklage- und Urtheilsjury, nur wenige Wochen, ſelten ein Vierteljahr und noch ſeltener einige Zeit länger. Bei jeder Sitzung ſollen die Gefängniſſe geleert, alle Proceſſe beendigt werden. Das ganze Criminalverfahren von ſeinem Anfange bis zu ſeinem Ende und der Angeklagte in demſelben ſtehen unter dem Schutze des vollen Sonnenſcheins der Oeffentlichkeit. Auch bei den wenigen und kurzen Verhaftungen iſt dadurch, daß den Engländern alles geheime Inquiriren völlig fremd iſt, ſelbſt die Veranlaſſung zu jenen deutſchen Kerkerqualen und zu Erpreſſungen unglaubwürdiger Ausſagen und Geſtändniſſe entzogen und durch die Zulaſſung von Freunden und Anwälten, wie durch die ſpätere Oeffentlichkeit der ganzen Verhandlungen der beſte Schutz gegeben. Bekannt iſt es außerdem, auf welche treffliche Weiſe die Habeascorpusacte gegen jeden Beginn und gegen jede Fortdauer unbegründeter Verhaftung durch eine Reihe von Beſtimmungen ſorgt, und die Bürger ſo gegen furchtbare, Glück und Geſundheit zerſtörende, dem Despotismus der Beamten und der Regierung dienſtbare Inquiſitionsquälereien ſchützt, unter denen bei uns mehr Menſchen leiden, als man ſich geſtehen mag, welchen

auch nur ausgeſetzt zu ſein, ein allgemeines Unglück und die gefährlichſte Untergrabung der Freiheit iſt.

Das franzöſiſche Gerichtsverfahren iſt leider unter Napoleon's despotiſchem Einfluſſe mancher Rechtsgarantieen des engliſchen beraubt, obgleich es noch unendlich viel gerechter und ſchützender iſt, als das deutſche. Gerade diejenigen Punkte, wo es dem letzteren ſich nähert, bezeichnen die Franzoſen als deſſen partie honteuse und fordern deren Reform. Es weicht in der Form des accuſatoriſchen Verfahrens und der Voruntersuchung auf eine der öffentlichen Sicherheit bei unſerer heutigen Cultur entſprechende Weiſe darin von dem engliſchen ab, daß in jedem Gerichtsbezirke öffentliche Ankläger, Staatsanwälte, zur gerichtlichen Verfolgung der Verbrecher verpflichtet ſind. Auch findet unter ihrer Controle und Mitwirkung eine Art von theilweiſe inquiſitoriſcher Voruntersuchung Statt.

Den Proceß beginnt mit der Voruntersuchung ein inamovibles Collegialmitglied des erſten Inſtanzgerichts als Inſtructionsrichter; bei dem délit flagrant möglicher Weiſe auf eigene Hand, außerdem oder regelmäßig nur auf Aufforderung des öffentlichen Anklägers; jedoch niemals ohne Mitwiſſen und ohne Mitwirkung des Letzteren und ohne höhere Leitung des Collegiums bei allen bedeutenden Schritten. Verhaftungen erfordern ebenfalls dieſes Zuſammenwirken und finden zwar häufiger als in England, doch weitaus nicht ſo häufig und ſo lange als in Deutſchland Statt, nämlich nur bei den größeren Verbrechen und bei ſehr dringendem Verdachte. Auch wird derſelbe öfter durch Sicherheitsleiſtung abgewendet. Und nur ſehr ſelten und auf kurze Zeit iſt der Verhaftete durch beſonderen Beſchluß der ſogenannten geheimen Haft, ſo wie leider regelmäßig und Jahre lang in Deutſchland, des tröſtenden und ſchützenden Zuſpruchs von Verwandten, Freunden und Beiſtänden beraubt. Die Voruntersuchung ſelbſt iſt zwar nicht ſo kurz, wie in England und nicht öffentlich wie dort. Dennoch aber bleibt ſie aus mehrfachen Gründen der Regel nach ganz frei von den deutſchen Inquiſitionsgreueln. Dahin wirkt es ſchon, daß die franzöſiſchen Inſtructionsrichter, inamovible Collegialmitglieder des Tribunals erſter Inſtanz, und ihre ſelbſtſtändigen Actuare ſich höchſt vortheilhaft auszeichnen vor unſeren deutſchen Inquirenten. Sodann gibt neben dem Schutze des Zuſpruchs von Freunden und Beiſtänden und dem Beſchwerderechte des Inquiſiten, vorzüglich auch die controlirende Mitwirkung des für die Geſetzlichkeit des Verfahrens mitverantwortlichen Staatsprocurators bei der Unterſuchung, mindeſtens bei allen wichtigeren Momenten derſelben, eine Bürgſchaft gegen deutſche Inquiſitions- und Kerkertorturen; auf gleiche Weiſe auch die beſtändige Mitwirkung des Collegialgerichts, an welches der Inſtructionsrichter wöchentlich mindeſtens einmal über den Gang des Proceſſes berichten muß (Art. 127). Ferner macht das Geſchworenengericht das inquiſitoriſche Drängen auf die Täuſchungen ſogenannter juriſtiſcher Beweiſe, insbeſondere auf Geſtändniſſe, unnöthig. Vor Allem iſt die

der Vorunterſuchung nachfolgende öffentliche Verhandlung und die volle Freiheit der Vertheidiger und des Angeklagten, in derſelben jede Ungebühr kräftigſt zu rügen und zum Vortheil ſeines Clienten zu nützen, eine neue kräftige Sicherung. Endlich iſt eine vortreffliche Hauptfolge dieſer Oeffentlichkeit, daß jeder engliſche und franzöſiſche Bürger ſeine geſetzlichen Rechte und Pflichten ungleich beſſer kennt, als der Bürger in Deutſchland, und dadurch in den Stand geſetzt wird, jedes Unrecht ſogleich bei dem Beginne kräftig und wirkſam zu bekämpfen.

Uebrigens wird auch in Frankreich die Vorunterſuchung von dem Inſtructionsrichter mit Hülfe des Actuars zu Protocoll gebracht, zwar zunächſt ebenfalls nur, um, wie in England, mit allen etwaigen ſonſtigen Documenten und Beweisſtücken für die Frage über die Verſetzung in den peinlichen Anklageſtand zur Grundlage zu dienen. Doch bleiben dieſe Protocolle, ſo weit ſie in den endlichen öffentlichen Verhandlungen Beſtätigung erhalten, eine ſchriftliche Grundlage auch in dem übrigen Proceſſe.

Iſt die Vorunterſuchung beendigt, ſo werden die Unterſuchungsacten nach vorgängiger Prüfung und Antragſtellung der Staatsbehörde von dem Collegium des Tribunals der erſten Inſtanz berathen, und von dieſem, wenn es nichts weiter zu erinnern oder zu ergänzen findet, der *Anklagekammer des Appelhofes* übergeben. Dieſe, mindeſtens aus fünf Appellationsräthen beſtehend, hat nun ſtatt der engliſchen Anklagejury nach genauer Erwägung *über die Verſetzung in den Anklagezuſtand zu entſcheiden*. Erklärt ſie entweder, daß die Anklage unzuläſſig oder nicht genügend begründet ſei, ſo wird der Angeklagte, wenn er verhaftet war, in Freiheit geſetzt. Erkennt ſie die Verſetzung in den Anklagezuſtand, ſo wird nun die Sache an die nächſte *vierteljährige* Aſſiſe verwieſen. Auch in Frankreich werden die meiſten Proceſſe in wenigen Wochen beendigt. Selten dehnen ſie ſich über die nächſte Vierteljahrsſitzung der Aſſiſen aus und dauern in der Regel nicht ſo viele Wochen als in Deutſchland Monate, ja Jahre. Ja, wir haben oftmals in Frankreich, ſo wie jetzt in England, große politiſche Proceſſe mit einer *ſehr großen* Anzahl von Mitſchuldigen im Laufe weniger Monate beginnen und beendigen ſehen, Proceſſe, bei welchen unſere hier ſich wahrlich nicht als meiſterhaft erweiſende, grauſame, deutſche Juſtiz alle irgend Verdächtige Jahre lang, oftmals fünf bis ſechs Jahre in den Kerkern hätte ſchmachten laſſen und ſie zum Wahnſinne, zum Tode oder zu lebenslänglichem Siechthume abgemartert hätte, ſo daß es in Deutſchland häufig viel größere Leiden begründet — *vielleicht unſchuldig* — auch nur *verdächtig*, als in England und Frankreich *verurtheilt* zu werden.

Das Hauptverfahren ſelbſt und die endliche Entſcheidung. — Sie finden in *England* wie in *Frankreich* in der feierlichen durchaus öffentlichen Verhandlung der ſogenannten Aſſiſe Statt. Dieſe findet in England dreimal, in Frankreich viermal im Jahre, und

wenn ſich die Proceſſe häufen, damit ſie ſchnell genug beendigt werden können, auch nach außerordentlicher Weiſe in jedem Gerichtsbezirke Statt.

In der Aſſiſe nun ſitzen in England als juriſtiſche Staatsrichter einer oder zwei der Lords Oberrichter von England, welche zu dieſem Zwecke die Grafſchaften bereiſen, zu Gericht. Sie haben die ganze Gerichtsverhandlung unparteiiſch und geſetzlich zu leiten.

In Frankreich und in den deutſchen Ländern des linken Rheinufers, in welchen letzteren die ſpäteren franzöſiſchen bedeutenden Veränderungen der früheren Napoleon'ſchen Geſetzgebung über das Schwurgericht nicht Statt finden, beſtehen dieſe Staatsrichter aus fünf (nach neuerem franzöſiſchen Geſetze leider nur aus drei) Räthen des Oberappellationsgerichts des Bezirks, von welchen einer zum Präſidenten der Aſſiſe ernannt wird. Sollte eine beſondere Theilnahme, die ein Proceß erregt, in einem Departement eine nicht völlig unbefangene Jury erwarten laſſen, ſo kann durch Gerichtsbeſchluß der Proceß der Aſſiſe eines andern Departements zugewieſen werden. So wurde z. B. der Proceß von Fonk in Cöln, weil dort eine lebhafte Ueberzeugung ſeiner Schuld ſich zeigte, vor die Aſſiſe in Trier verwieſen.

Die Bildung der Geſchworenen und Verhandlung der Aſſiſe. — Neben den juriſtiſchen Staatsrichtern ſollen zur unparteiiſchen Entſcheidung über die Thatfragen der Schuld die Geſchworenen ſitzen; in England und in Frankreich 12 an der Zahl. Die Auswahl der Geſchworenen geſchieht auf folgende Weiſe.

In England iſt, nach der neueſten Parlamentsacte (22. Juni 1825), zum Geſchworenen jeder Engländer fähig, welcher 21 Jahre alt iſt und ein Einkommen von 10 Pfund Sterling aus Grundeigenthum oder einen Erbpacht von 20 Pfund jährlicher Einkünfte hat und in der Grafſchaft anſäſſig iſt. Doch ſind manche Perſonen ausgeſchloſſen, weil man ſie für weniger tauglich hält, oder nicht als genug unabhängig von der Regierung oder als eingenommen und Ungenoſſen gegen den Angeklagten. Hierher gehören Geiſtliche, Pairs, Richter an den königlichen Obergerichten, Diener des königlichen Hauſes, Officiere, Polizeibeamte, Gefangenwärter u. ſ. w. (Bei einer Anklage gegen einen Fremden dagegen müſſen zur größtmöglichen Unparteilichkeit die Hälfte der Geſchworenen aus Fremden, der Regel nach aus ſeinen Landsleuten, beſtehen.) Alle, welche in der Grafſchaft zu Geſchworenen tauglich ſind, werden jährlich von den Friedensrichtern in eine Liſte eingetragen und dieſe zur Berichtigung möglicher Verſehen oder Auslaſſungen durch Anſchlag an alle Kirchenthüren öffentlich bekannt gemacht. Ueber Reclamationen wegen Unrichtigkeit der Liſten entſcheidet die Verſammlung der Friedensrichter. Aus dieſer großen Liſte theilt der bürgerliche Vorſteher der Grafſchaft (Sheriff) zehn Tage vor der Aſſiſe dem Präſidenten derſelben ein Verzeichniß von höchſtens 72 und mindeſtens 48 Perſonen mit. Ihre Namen werden bei Eröffnung der Aſſiſe auf einzelne Pergamentblättchen geſchrieben und in eine Urne

geworfen, woraus der Gerichtsſchreiber die Namen von 12 Geſchworenen zieht. Der Angeklagte aber hat das Recht, entweder die ganze Liſte der Geſchworenen zu verwerfen, wenn er darthut, daß der Sheriff bei Entwerfung derſelben mit Parteilichkeit zu Werke ging, wenn er bei der Anklage intereſſirt oder mit dem Ankläger verwandt iſt. Außerdem kann der Angeklagte auch einzelne Geſchworene recuſiren, und zwar ohne alle Angabe eines Grundes; 20, und dann noch außerdem jeden mit Angabe geſetzlicher Recuſationsgründe, wegen Unfähigkeit, Infamie, oder Parteilichkeit. Bleiben hierbei keine 12 Geſchworenen übrig, ſo werden Ergänzungsgeſchworene, zum Theil aus den Umſtehenden ernannt, bei welchen dieſelben Recuſationsrechte Statt finden. Sind endlich 12 nicht recuſirte vorhanden, ſo werden ſie beeidigt, und das Geſchworenengericht iſt conſtituirt.

In Frankreich ſind zu Geſchworenen fähig franzöſiſche Staatsbürger, welche 30 Jahre alt und im Beſitze der politiſchen Rechte ſind, und durch Einkommen oder ihre intellectuelle Bildung als notable Bürger Bürgſchaften geben. Dahin gehören 1) alle Mitglieder der Wahlcollegien für Deputirtenſtellen, welche im Departement wahlfähig ſind oder ihren Wohnſitz haben; 2) die vom Könige ernannten unentgeltlich dienenden öffentlichen Beamten; 3) die Officiere der Land- und Seetruppen, welche en retraite ſind, 1200 Francs Penſion haben und ſeit 5 Jahren im Departement wohnen; 4) die Doctoren und Licentiaten einer oder mehrerer Facultäten, wenn ſie Advocaten oder Anwälte bei einem Gerichtshofe oder mit dem Unterrichte in einem Zweige ihrer Facultätswiſſenſchaft beauftragt ſind, oder ſchon zehn Jahre im Departement wohnen; ferner die Mitglieder und Correſpondenten des Inſtitutes und die Mitglieder der übrigen vom Könige anerkannten gelehrten Geſellſchaften; 5) endlich die Notarien, welche ſchon drei Jahre ihre Amtsfunctionen ausüben. Die Präfecten fertigen die Liſten aller dieſer Fähigen und ergänzen ſie, wenn ſie nicht wenigſtens aus 800 Mitgliedern in einem Departement beſtehen, bis zu dieſer Zahl, aus den höchſt beſteuerten Bürgern, welche nicht Wähler der Deputirten ſind. Die Liſten werden ebenfalls zur etwaigen Ergänzung und Berichtigung öffentlich bekannt gemacht. Ueber Reclamationen wegen unrichtiger Fertigung der Liſten entſcheiden die Gerichte. Aus dieſen Liſten entwirft dann der Präfect ein für das nächſte Jahr dienendes Verzeichniß von einem Viertheile aller auf der erſten Liſte Verzeichneten, das jedoch 300 nicht überſchreiten darf. Dieſes Verzeichniß überſendet er dem Präſidenten des Appelhofes. Dieſer zieht dann zehn Tage vor Eröffnung der Aſſiſe in öffentlicher Gerichtsſitzung aus dieſem Verzeichniſſe durch's Loos 36 Perſonen, welche für die Dauer der Aſſiſe als Geſchworene dienen. Erſcheinen bei Eröffnung der Sitzung nicht dreißig, ſo werden ſie durch Erſatzmänner, welche aus der Liſte des Ortes der Aſſiſe vermittelſt des Looſes erwählt werden, bis zu dieſer Zahl ergänzt. Die Namen aller Anweſen-

den werden in eine Urne geworfen und daraus die 12 Geſchwore-nen herausgezogen. So wie ein Name herausgezogen wird, hat zuerſt der Angeklagte, welchem einen Tag vorher die Geſchworenenliſte mitgetheilt wurde, und nach ihm der Staatsanwalt das Recht, ohne Angabe der Gründe, den Genannten zu recuſiren, bis nicht mehr als 12 übrig ſind. Bei ungleicher Zahl darf der Angeklagte einen mehr recuſiren. Wenn 12 nicht recuſirte Geſchworene oder ſolche, gegen welche nach dem Angeführten kein Recuſationsrecht mehr möglich iſt, vorhanden ſind, ſo werden dieſelben beeidigt, und das Geſchworenengericht iſt gebildet.

Dieſe ganze Bildung der Geſchworenen in England und Frankreich bezweckt offenbar, daß aus der ganzen Nation eine hinlängliche Anzahl ſolcher Bürger als Repräſentanten derſelben, in ihrem Namen gleichſam als ihr öffentliches Gewiſſen, wie ausdrücklich ſchon die alten engliſchen Gerichtsformeln erklären, über das Daſein der Schuld richten, welche dazu in jeder Hinſicht am Geeignetſten ſind. Perſönliche Unbeſcholtenheit, ein anſtändiges Auskommen und Vorzüge des Geiſtes und der Ausbildung, ihre Miſchung aus den verſchiedenen Ständen und Berufsclaſſen der Geſellſchaft, ihr Wohnſitz in der Gegend, wo das Verbrechen geſchah, und der Angeklagte ſich befindet, und dazu die Eigenthümlichkeit, daß ſie, ſo wie ſie vor dem Urtheil aus dem Schooße ihrer Mitbürger hervortreten, nach demſelben ohne bleibende Gewalt in denſelben zurückkehren, ſollen die Annahme rechtfertigen, daß ſie durch perſönliche Tüchtigkeit wie durch Intereſſe für das Vaterland und die Gerechtigkeit, daß ſie als eben ſo für den Schutz der Unſchuld und der Freiheit, wie für die öffentliche Ordnung geſinnt, für gewiſſenhafte Prüfung und Entſcheidung über Schuld oder Nichtſchuld geeignet ſind. Vorzüglich aber ſoll ihnen das öffentliche Siegel der Tauglichkeit und der völligen Unparteilichkeit noch aufgedrückt werden durch den gegenſeitigen Einfluß, welchen ſowohl der Staat als der Angeklagte auf die Auswahl der tauglichſten und unparteiliſchſten Männer beſitzen. Groß iſt ſicher dieſer Einfluß für die Staatsgewalt, indem ihre höheren Regierungsbeamten aus allen zum Geſchworenenamte Fähigen die Liſte auswählen, welche dem Aſſiſepräſidenten übergeben wird, damit daraus dann für den einzelnen Fall die nöthige Anzahl tauglicher Geſchworenen niedergeſetzt werde. Hier kann die Regierung ſchon ein ſehr bedeutendes Recuſationsrecht ausüben und alle Untauglichen ausſchließen. Und auch bei der Auswahl der Geſchworenen aus dieſer Liſte hat in Frankreich der Staatsprocurator als öffentlicher Ankläger nochmals das ausgedehnte Recuſationsrecht. Aber auch der Angeklagte hat durch ſeine, vorzüglich in England höchſt ausgedehnten Recuſationsrechte die Möglichkeit, aus der unter ſo großen öffentlichen Garantieen gebildeten Liſte achtbarer tauglicher Bürger noch diejenigen zu entfernen, welche ihm nur im Mindeſten parteilich oder befangen, oder als weniger treue

Repräſentanten der vaterländiſchen Gerechtigkeit erſcheinen. Der Angeſchuldigte und der anklagende Staat bekommen ſo ein Gericht, das ſie ſelbſt als das möglichſt unparteiliche anerkannten, das ſie ſich gewiſſermaßen ſelbſt auserwählten.

Zu dem ſo vereinigten Gerichte juriſtiſcher Staatsrichter und der Geſchworenen und vor daſſelbe gehören nun außer dem Angeklagten, den Zeugen, dem Gerichtsſchreiber und dem Volke, welches der mündlichen öffentlichen Verhandlung anwohnt (ſofern nicht ein für die Sitten ſcandalöſer Fall ausnahmsweiſe nur allen Advocaten Zutritt geſtattet), noch folgende beiden Hauptbeſtandtheile. Auf der einen Seite der Staatsrichter befinden ſich ein oder mehrere Staatsanwälte, welche ebenfalls, wie die Staatsrichter, für die ſtrenge Geſetzlichkeit der ganzen Verhandlung, zunächſt aber für die Wahrung der Staatsintereſſen in derſelben zu wachen haben. Dabei tritt in dem franzöſiſchen Accuſationsproceſſe ein Staatsanwalt regelmäßig als öffentlicher Ankläger auf und hat als ſolcher beſonders auch für alle Mittel der Ueberführung des Angeſchuldigten zu ſorgen, während in England in der Regel noch Privatankläger auftreten. Den Staatsprocuratoren und Anklägern gegenüber ſtehen dann in England wie in Frankreich die frei erwählten, meiſt rechtsgelehrten Vertheidiger des Angeklagten, welche vorzugsweiſe alle für den Angeklagten günſtigen Momente hervorheben und, unterſtützt von der Oeffentlichkeit, für genaues Einhalten der Geſetze zu ſeinen Gunſten wachen. Freilich ſollen auch ſie niemals wiſſentlich Unwahres und Ungeſetzliches vertheidigen, ſo wie vollends der Staatsanwalt im öffentlichen Intereſſe ſeines Amtes daſſelbe bekämpfen und natürlich auch die dem Angeklagten günſtigen Momente anerkennen und geltend machen ſoll. — Doch ſind gerade ihre beiderſeitigen entgegengeſetzten Rollen der Vertheidigung und der Anklage und die dadurch natürlich gegebenen entgegengeſetzten Hauptrichtungen für die gerechte parteiloſe Entſcheidung weſentlich und vortrefflich, um die Sache möglichſt vielſeitig und vollſtändig von den entgegengeſetzten Standpuncten aus zu betrachten und alle bedeutenden Puncte derſelben hervorzuheben. Schon allein weil bei uns dieſes mangelt und weil bei uns nicht ein Kläger und Beklagter vor dem Richter gegenüberſtehen, iſt unſer deutſcher Criminalproceß wahrhaft monſtrös. Dagegen fordert die Staatsrichter und die Geſchworenen ihre unparteiliche Richterpflicht auf, die natürliche Ausgleichung und die unparteiliche Wahrheit zu ſuchen. Dazu aber haben Richter und Geſchworene eben ſo wie die Ankläger und Vertheidiger auch das für Aufhellung der Sache herrliche Recht, ſtets die nöthigen Fragen an den Angeſchuldigten wie an die Zeugen zu ſtellen, oder durch den Präſidenten ſtellen zu laſſen, demnach alle Mißverſtändniſſe zu beſeitigen und über dunkle Puncte ſich und Andern ſogleich Licht zu ſchaffen. Sie ſehen und hören Alles vollſtändig und ſelbſt lebendig vor ſich, haben nicht, wie die Richter bei unſern Relationen und oft ſehr einſeitigen Auszügen aus einſeitigen todten

Protocollen nur das durch Dritte vielleicht unrichtig Aufgefaßte und unvollſtändig, vielleicht unrichtig Mitgetheilte vorleſen zu hören, ohne die Angeſchuldigten und Zeugen mit ihren eigenen Worten, Mienen und Geberden jemals ſelbſt zu ſehen, zu hören, oder um augenblickliche Aufſchlüſſe angehen zu können, um Aufſchlüſſe, die oft mehr als Alles das wahre Licht geben. Um aber die Geſchworenen und die anderen Richter in dieſem Streben nach der parteiloſen Wahrheit über Schuld oder Nichtſchuld zu unterſtützen, hat der Präſident der Aſſiſe nach beendigter Verhandlung in Kürze mit möglichſter Unparteilichkeit, Ruhe und Klarheit die Reſultate der ganzen Verhandlung und die für und gegen die Anſchuldigung ſprechenden Puncte zu wiederholen. Alsdann überreicht er den Geſchworenen ſchriftlich die Fragen über die Begehung oder Nichtbegehung der verbrecheriſchen Thatſache und über diejenigen Thatumſtände, welche geſetzlich weſentlich ſind, um die Hauptthat als ſchwerer oder als milder ſtrafbar darzuſtellen.

Nach ſolcher reifen und vielſeitigen Vorbereitung zur Bildung einer Ueberzeugung ziehen ſich die Geſchworenen in ihr beſonderes Berathungszimmer zurück. Sie nehmen dahin außer den ſchriftlichen Fragen und ihren Auffaſſungen der Verhandlung auch, um einzelne Momente nochmals prüfen zu können, alle über die betreffenden Thatſachen geſammelten Documente mit. Sie haben dann noch unter einander ſich über ihre Zweifel gegenſeitig aufzuklären und zu verſtändigen und ſich endlich in dem gewiſſenhaften Beſchluſſe über die Schuld oder Nichtſchuld zu einigen. Sein endliches Votum ſoll übrigens leider nach den Septembergeſetzen in Frankreich, angeblich um möglichſt unabhängig und ohne äußeren Einfluß ſtimmen zu können, ein Jeder geheim abgeben.

Bei der engliſchen Jury iſt zum Urtheil oder Verdict nöthig, daß die Geſchworenen einhellig zu demſelben ſich einigen, wozu ſie ohne Feuer und ohne Nahrung bis zu dieſer Vereinigung zuſammen bleiben. Man mag dieſe allerdings wohl zunächſt durch hiſtoriſche Umſtände entſtandene Einrichtung tadeln; der Regel nach wird ſie indeſſen gründlichere Erwägung jedes Zweifelsgrundes und zuletzt eine nur dem Auge des Publicums entzogene Unterordnung der Minderheit unter die Mehrheit bewirken. Im ſchlimmſten Falle aber dient ſie dem Grundſatze, daß es beſſer ſei, Schuldige entrinnen als Unſchuldige durch Juſtizmord hinrichten zu laſſen. Das Schuldig ſollen die Geſchworenen nur ausſprechen bei inniger Ueberzeugung von der Schuld. An juriſtiſche Beweisregeln ſind ſie nicht gebunden. Nur ſollen ſie in England wegen Hochverraths nicht verurtheilen ohne zwei vollgültige Zeugenausſagen für die Schuld; ſo wie auch das Recuſationsrecht des Angeſchuldigten im Hochverrathsproceſſe größer iſt. Die großartige britiſche Freiheit vermehrt die Sicherung der Angeklagten und der Unſchuld, wo ſie der Despotismus mindert. Jeden, der, wie der Verfaſſer dieſer Zeilen, das engliſche

Schwurgericht ſelbſt beobachten konnte, erfüllt die ſtete äußerſte Sorgfalt für jenen großen Grundſatz mit Bewunderung. Da haben die Gerichte nichts von der tyranniſchen oder polizeimäßigen Häſchermanier an ſich. Da hört man die vorſitzenden Lords Oberrichter, ſtatt gewaltſamen oder liſtigen Drängens zur Erhaſchung eines Geſtändniſſes, die Angeſchuldigten ſogar väterlich warnen, ſich nicht durch Ueberraſchung zu falſchen Geſtändniſſen übereilen zu laſſen. „Da iſt es" — um mit einem Berichterſtatter der Allgemeinen Zeitung (vom 21. Aug. 1840) über die neueſte gerichtliche Verfolgung der Chartiſten zu reden — „ein immer neues erhabenes Schauſpiel, wie die höchſte Gewalt „ſich ſelbſt durch kleinliche Förmlichkeiten gegen Willkür bewahrt, wie „man ſelbſt die Proceſſe gegen Männer, welche die öffentliche Ruhe „ſo gröblich verletzt haben, und denen man noch dazu die frevelhafteſten „Abſichten in Bezug auf die beſtehenden Eigenthumsrechte zuſchreibt, mit „der majeſtätiſchen Gelaſſenheit und Leidenſchaftsloſig„keit führen ſieht, welche dieſe Verhandlungen in Monmuth „bezeichnen. Auch iſt" — ſo fährt immer noch jener Berichterſtatter fort — „auch iſt dieſe Gelaſſenheit nicht auf den Gerichtshof beſchränkt; „die ganze Nation, obgleich alle Blicke auf das dortige Verfahren ge„richtet ſind, nimmt Theil daran, was ſich ſchon dadurch äußert, daß „ſelbſt die wüthendſten Toryjournale die ganze Zeit über kein Wort fallen „laſſen, durch das die Lage der Schuldigen verſchlimmert werden könnte."

Wie viele Menſchen unter uns haben wohl auch nur ein deutliches Gefühl von dieſer göttlichen, jeden unbefangenen Beobachter mit Hochachtung erfüllenden Gerechtigkeit in der Geſinnung eines großen Volks, welche die herrlichſte Frucht des Schwurgerichts und zugleich der kräftigſte Damm gegen alle Wogen der Leidenſchaften, der ſtärkſte Schirm der geſetzlichen Ordnung wie der Freiheit iſt.

Bei der franzöſiſchen Jury genügte früher — und dieſes gilt noch in den deutſchen Rheinlanden — eine Mehrheit blos von einer Stimme, alſo die Mehrheit von 7 Geſchworenen gegen 5 Stimmen, nicht zur Verurtheilung, ſondern alsdann ſtimmten die Staatsrichter mit über die Thatfrage, und zwar ſo, daß vor dem Geſetze vom 24. Mai 1821 ihre Stimmen mit denen der Geſchworenen zuſammengezählt und durch die Mehrheit entſchieden wurde, ſpäter aber die Mehrheit der Staatsrichter die Losſprechung entſchied. Dieſes veranlaßte, daß die Geſchworenen in ſchwierigen Fällen, wenn bei ihnen die Ueberzeugung für die Schuld überwog, aber noch nicht über jedes Bedenken erhoben war, öfter wohl gerne durch eine Verurtheilung von 7 gegen 5 die Entſcheidung in die Hände der Staatsrichter legten. Nach dem revidirten Code d'instruction von 1832 aber iſt in Frankreich dieſes aufgehoben und es werden zur Verurtheilung 8 gegen 4 Stimmen erfordert; nach den Septembergeſetzen jedoch wieder nur 7 gegen 5. Dagegen können die Geſchworenen in Fällen, wo ihnen die Schuld zwar unzweifelhaft iſt, aber ihnen die Verurtheilung durch die beſonderen mildernden Umſtände erſchwert wird, mit gleicher Stimmenmehrheit das Vorhandenſein mil-

dernder Umſtände ausſprechen, wobei denn die Staatsrichter eine geringere Strafe auszuſprechen haben. In England haben die Geſchworenen in ähnlichen ſchwierigen Fällen, wo ihnen die Thatſache der Begehung der betreffenden Handlung zwar gewiß iſt, ihnen aber doch wegen beſonderer Umſtände der verbrecheriſche Charakter und die Strafbarkeit der Handlung bedenklich ſcheint, auch noch das Recht, ein ſogenanntes Specialverdict zu geben, durch welches ſie, ſtatt ein Schuldig auszuſprechen, blos erklären, daß die Thatſache wahr ſei, um den rechtsgelehrten Staatsrichtern die Entſcheidung der Sache anheimzuſtellen.

Gegen etwaige Mißgriffe ſchützen außerdem noch andere Einrichtungen. Hierhin gehören nicht blos die Caſſationen des ganzen Proceſſes im Falle der Verletzungen irgend einer der weſentlichen geſetzlichen Vorſchriften bei dem Verfahren und bei falſcher richterlicher Auslegung des Geſetzes. Dieſe Caſſation kann von dem Staatsanwalt oder vom Angeklagten gefordert werden und hat, wo ſie erkannt wird, die Verweiſung der Sache an ein neues Geſchworenengericht zur Folge, vor welchem die ganze Verhandlung ſich wiederholt. Auch wenn ein Geſchworener etwa durch Privatgeſpräch, durch eine Lectüre oder durch eine Entfernung während der Verhandlung, ſo wie im geheimen Verfahren öfter der Richter, eine Unterbrechung ſeiner angeſtrengten Aufmerkſamkeit für die ganze Verhandlung zeigte, wird ſogleich das ganze Verfahren caſſirt. Zur beſonderen Garantie aber, daß die Staatsrichter nicht ein Straferkenntniß ausſprechen müſſen, wo ſie an keine Schuld glauben, und daß nicht etwa die Geſchworenen in einem einzelnen Falle der Unſchuld durch eine ſolche Verurtheilung ſchaden könnten, bei welcher die wiſſenſchaftlichen Richter ernſtliche Bedenken ihrer Gerechtigkeit haben, ſteht den Letzteren bei einem ſolchen verurtheilenden Erkenntniß in England und Frankreich das Suspenſionsrecht zu, vermöge deſſen ſie die Sache an ein neues Geſchworenengericht bringen. Auch kann das Gericht, falls es das Urtheil undeutlich, unvollſtändig oder ſonſt formwidrig oder auch durch Irrthum und Mißgriffe der Geſchworenen begründet hält, dieſelben zu einer alsbaldigen nochmaligen Berathung auffordern. Endlich hat ein irrig Verurtheilter noch Rechtsmittel der Reviſion (Mittermaier §. 206). Die nicht formwidrige Losſprechung der Jury dagegen befreit den Angeſchuldigten für immer von weiteren Verfolgungen deſſelben Vergehens.

Alle dieſe tröſtlichen Mittel ſind, ſo wie das ganze Verfahren, offenbar darauf berechnet, daß der geſunde, unbefangene Sinn und Menſchenverſtand und die vielſeitige Lebenserfahrung der achtbarſten, vertrauenswürdigſten Staatsbürger oder Volksrepräſentanten aus den verſchiedenen Ständeclaſſen mit der juriſtiſchen Bildung und Erfahrung der Staatsrichter zum Zweck der Gerechtigkeit möglichſt zuſammenwirken und ſich gegenſeitig ergänzen, und daß ohne ihre beiderſeitige Uebereinſtimmung keine Verurtheilung eines Bürgers Statt finde, daß überhaupt,

um eine Verurtheilung auszuſprechen, für Volk und Regierung die denkbar größte Gewißheit und Ueberzeugung von des Angeklagten wirklicher Schuld bewirkt, widrigenfalls derſelbe losgeſprochen werde.

Einerſeits ſollen und können allerdings die Geſchworenen über die Wahrheit oder Unwahrheit der angeſchuldigten Thatſache ſich ein Urtheil bilden, entweder die feſte, innige moraliſche Ueberzeugung, daß der Angeklagte unzweifelhaft des Verbrechens ſchuldig ſei, in welchem Falle ſie ihn ſchuldig erklären, oder die, daß ſie ihn für unſchuldig halten, oder endlich die, daß auch nur noch Zweifel an dieſer Schuld Statt finden, in welchen beiden letztern Fällen ſie nach ihrem Eide das Nichtſchuldig ausſprechen ſollen. Sie können darüber urtheilen. Denn es iſt dieſe Thatſache der Schuld ſo unzweifelhaft ein Gegenſtand der allgemeinen menſchlichen und bürgerlichen Erkenntniß, daß nicht blos Jeder ohne alle juriſtiſche Bildung wirklich täglich mit Ueberzeugung darüber urtheilt, ſondern daß auch eine Verurtheilung des nicht juriſtiſchen Verbrechers rechtlich unmöglich, daß ihm die Handlung zur vollen Schuld gar nicht zurechenbar wäre, wenn er nicht ſelbſt über die Schuld hätte urtheilen können. Es ſind ſicherlich die Geſchworenen, zwölf der achtbarſten, vertrauenswürdigſten Bürger aus verſchiedenen Ständen und Lebensverhältniſſen, mit geſundem praktiſchen Sinn und Verſtand und vielſeitiger Erfahrung über die Lebensverhältniſſe, über Bedürfniſſe, Neigungen, Beſtrebungen und Handlungsweiſen ihrer Mitbürger, zu einem ſolchen Urtheil über eine ihnen ſo vollſtändig dargelegte Thatſache des Lebens vollkommen befähigt. Das allgemeine menſchliche Intereſſe und ihre eigenen praktiſchen Bedürfniſſe in ihrem Verkehre mit Menſchen aller Claſſen, ihr tägliches Bedürfniß, ſich und die Ihrigen vor Verbrechen, wie vor Verbrechern zu ſchützen, haben ſie längſt vor der Aſſiſenſitzung bei Hunderten von verſchiedenen Verbrechen und andern Handlungen ihrer Mitbürger dahin geführt, die verſchiedenen Ausſagen und Gründe für und wider die Wahrheit der Ausſagen und Anzeigen der Schuld oder auch für die Wahrheit der Ableugnung verdächtigter Perſonen zu einem moraliſchen Ueberzeugungsurtheil abzuwägen oder zu combiniren. Alle ihre Verhältniſſe, ſo z. B. ihre Verträge mit ihren Pächtern, Handlungsdienern, Knechten u. ſ. w., zwingen ſie ja täglich zu ernſtlichen Prüfungen von ſolchen Verdachtsgründen und von Ausſagen über Schuld oder Unſchuld beſtimmter Perſonen.

Dennoch kann und ſoll ihr Urtheilen bei der Aſſiſe zur möglichſten Vielſeitigkeit und Vollſtändigkeit auch durch die juriſtiſche Bildung unterſtützt werden. Kann dieſe nämlich etwa mit einem beſonderen Schatz von Erfahrungen und von Scharfſinn vielleicht in Beziehung auf einzelne Umſtände und Ausſagen den Schlüſſel zur Löſung einzelner Verwickelungen und Räthſel, oder richtige Combinationen und Schlüſſe finden, die, ſobald ſie einmal gefunden und richtig ſind, neue, nun allgemein verſtändliche, lichtvolle Anſichten über den wahren Zuſammenhang der Sache eröffnen, können ſie in Beziehung auf den

8*

ſchuldhaften Charakter der Handlung, deſſen Erkenntniß freilich nach dem Obigen an ſich auch ſchon Gemeingut der Bürger ſein muß, doch ein etwa mögliches Mißverſtändniß aufhellen — nun ſo können und werden natürlich verſtändige praktiſche Männer als Geſchworene von dieſen klaren Reſultaten für ihr Urtheil gerade ſo gut Gebrauch machen, als hätten ſie Beides aus ſich ſelbſt erzeugt. So nun benutzen ſie die gegenſeitigen Vorträge der juriſtiſch gebildeten Ankläger und Vertheidiger für und gegen die Gründe der Anſchuldigung, und den ruhig vermittelnden, die Einſeitigkeiten aufhellenden Vortrag des Präſidenten zur Bildung ihrer moraliſchen und bürgerlichen Ueberzeugung von der Wahrheit oder von der Ungewißheit der verbrecheriſchen Thatſachen.

Anderſeits bedarf es allerdings der juriſtiſchen Bildung für die Aufgabe der Staatsrichter, für ihre Auslegung und Handhabung aller geſetzlichen Vorſchriften über das ganze Criminalverfahren und über die Beſtrafung des ſchuldig erkannten Verbrechers, über die Ausmeſſung des Grades der Strafbarkeit **und zur Feſtſtellung der hierzu entſcheidenden thatſächlichen Fragen**, welche die Geſchworenen zu löſen haben. Und auch für möglichſt vielſeitige Löſung dieſer Thatfragen iſt nach dem zuvor Bemerkten der Mitwirkung der Juriſten und Staatsrichter ein bedeutender Spielraum gegeben. Aber es iſt unendlich heilſam, daß, in Beziehung auf dieſes Urtheil über die thatſächliche Schuld und in Beziehung auf die ganze Verurtheilung oder Losſprechung der unvermeidlichen natürlichen Standeseinſeitigkeit, der nur zu oft durch die Gelehrſamkeit ſelbſt verdeckten theoretiſchen Spitzfindigkeit und befangenen Stimmung der dem Gelehrtenſtande angehörigen beſoldeten Regierungsbeamten ein wohlthätiges Gegengewicht und eine Ergänzung gegeben werde. Dieſes nun geſchieht durch die Mitwirkung der Geſchworenen, ihres unbefangenen geſunden Menſchenſinnes, ihrer friſchen, vielſeitigen, praktiſchen Lebenserfahrung, ihrer Beurtheilung vom Standpuncte des freien Bürgerthumes aus, von einem Standpuncte, welcher nähere Berührung mit den Lebensverhältniſſen ſowohl des Angeklagten, wie der durch die Verbrechen verletzten oder bedrohten übrigen Mitbürger darbietet.

Der Triumph der Geſchworenengerichtseinrichtung iſt es ſolchergeſtalt, daß ſie 1) die Vortheile und die guten Kräfte und Eigenſchaften und Richtungen der freien Bürger und der juriſtiſchen Regierungsbeamten zum Zwecke möglichſt richtiger Strafurtheile und möglichſt gerechter, moraliſch wirkſamer Handhabung der Strafrechtspflege mit Beſeitigung der Einſeitigkeiten von beiden vereinigt, und daß 2) vor Allem die Bürger die unermeßliche Gewähr haben, nicht verurtheilt zu werden, wenn nicht Beide, die Mitbürger und die Juriſten, Volk und Regierung, „das Vaterland", nach dem Ausdruck der Engländer, oder ſeine Repräſentanten, in der Ueberzeugung der Schuld zuſammenſtimmen. Die Ge-

ſchworenen gehen als freie Mitbürger des Angeklagten zwar aus dem regierten Volke hervor, und ihre Richtung würde zunächſt mehr auf Schutz der Freiheit und der Mitbürger gehen; aber durch ihre ſorgfältige Auswahl nach dem Vertrauen ſowohl der Regierung als des Angeklagten und durch ihre Theilnahme an der Ausübung des wichtigſten aller bürgerlichen und Regierungsacte zum Vortheil und Schutz der Ordnung wie der rechtlichen Freiheit ſind ſie gewiß zugänglich für alle würdigen, richtigen Geſichtspuncte der richterlichen Staatsbeamten und für die rechte Vereinigung mit ihnen in ihrem wichtigen Geſchäfte. Die juriſtiſchen Beamten wären zwar in einſeitiger Abſonderung den großen Einſeitigkeiten des gelehrten und juriſtiſchen Standes ausgeſetzt, und vollends als beſoldete Diener der Regierung, welche ganz natürlich zunächſt mehr auf Ordnung und Unterwürfigkeit, als auf Freiheit gerichtet iſt, eben ſo auch den gefährlichen Einſeitigkeiten einer bloſen Beamtenrichtung. Aber da ſie zugleich auch eine unabhängige richterliche Stellung haben, und auch an ihre eigene Staatsbürgereigenſchaft durch das Schwurgericht lebendig erinnert werden, ſo ſind ſie im Vereine mit den achtbaren Repräſentanten ihres Volks ihrerſeits ebenfalls zugänglich den würdigen bürgerlichen Geſichtspuncten und einem vereinten Wirken für die wahre, vollkommene, allſeitige Gerechtigkeit. Ganz ſo wie bei der ſtändiſchen Verfaſſung, welche im Schwurgericht ihren Grund- und Schlußſtein erhält, die ſtändiſche Mitwirkung bei geſetzlicher Feſtſtellung des gemeinſchaftlichen Rechts, ſo wird im Geſchworenengericht der wichtigſte Theil der Handhabung dieſes Rechts, ſo wird das Endurtheil über Ehre, Leben und Freiheit der Bürger, auch hier unter ſteter Leitung der Regierung, das Reſultat des freien, ſich gegenſeitig bewachenden, ergänzenden und unterſtützenden Zuſammenwirkens der Regierung und des Volks, der Regierungsbeamten und der freien Bürger, des juriſtiſchen Wiſſens und des geſunden Menſchenverſtandes. So fordern es die Natur und die Harmonie des Lebens eines freien, eines geſunden Staats- und Rechts-Organismus.

Dieſes Alles aber wird erſt in ſeiner Vollkommenheit verwirklicht durch die ſtets öffentliche und mündliche Verhandlung des ganzen Proceſſes, in welchem, in ſo gänzlichem Gegenſatze mit unſerem geheimen Inquiſitions- und Relationsproceſſe des bloſen Beamtengerichts, alle juriſtiſchen und bürgerlichen Theilnehmer des Gerichts den Ankläger, den Angeklagten, ſeinen Vertheidiger und alle Zeugen, ihre Worte und ihre Mienen mit eigenen Augen und Ohren ſelbſt und vollſtändig ſehen und hören, und ſich durch beliebige Fragen ſogleich jede Lücke ergänzen, jede Zweideutigkeit beſeitigen können und ſollen.

Alle dieſe Perſonen ſelbſt aber ſtehen und ſprechen Angeſichts des

Ehrfurcht gebietenden Staats- und Nationalgerichts. Sie ſtehen mit allen Richtern ſelbſt gegenüber ſowohl der wachſamen Staatsregierung wie dem Kreiſe zuhörender Mitbürger, welche theilnehmend, moraliſch bewegt ſind von der großen, wichtigen, lebendigen Handlung und von den in derſelben angeregten höchſten Geſichtspuncten und Intereſſen aller Bürger, des ganzen vaterländiſchen Lebens und ſeiner Gerechtigkeit. Sie ſehen ſich gegenüber und bewacht von der öffentlichen Meinung des Vaterlandes. Menſchen, ſonſt faſt unfähig der Scham und höherer Regungen, werden hier von denſelben ergriffen. Die verſtockteſten Verbrecher, die im geheimen, liſtigen Inquiſitionskriege Jahre lang liſtig ihre Schuld verſteckt hätten, geſtehen oder verrathen ſie unwillkürlich, und ſelbſt der falſchen Ausſagen und Zeugniſſe Worte — wenn ſie nicht verſtummen — werden Lügen geſtraft durch die Geberden, Mienen und Widerſprüche, durch die Zuſammenhangsloſigkeit und ihren unmittelbaren, lebendigen Eindruck auf die Verſammlung, durch die Verräther des böſen, des erſchütterten Gewiſſens. In ſolcher lebendigen Verhandlung und in dem freien geordneten Kampfe, bei der freieſten Rede und Gegenrede zur Vertheidigung aller ſich gegenüberſtehenden Rechte und Intereſſen von den verſchiedenſten Standpuncten aus, ſollen dieſe ſämmtlich in der lebendigen Wahrheit und Gerechtigkeit ſich ausgleichen oder ihr Gericht finden. Aus dem vollſtändigen Gegenkampfe aller Mittel der Anklage und der Vertheidigung muß in dem unparteiiſchen Urtheile des ſo vollſtändig und ſo vielſeitig beſetzten vaterländiſchen Gerichts — ſo weit es unter Menſchen möglich iſt — der endliche Sieg der Wahrheit und Gerechtigkeit hervorgehen.

Aber die öffentliche und mündliche Verhandlung gibt nicht blos allen Ausſagen und Anzeigen durch Mienen und Geberden mehr Wahrheit und Treue, und zugleich allen Richtern eine ächtere und ungleich vollſtändigere Kenntniß: ſie veranlaßt auch im Volke hundertmal die Entdeckung und Mittheilung ſonſt unbekannt gebliebener Beweiſe für die Schuld und die Unſchuld. Sie vermehrt vor Allem die Vertheidigungsmittel der Unſchuld. Sie gibt endlich der ganzen Rechtspflege eine würdigere, moraliſchere, heilſamere Geſtalt *), einen lebendigen, wechſelſeitigen Zuſammenhang mit der Volksmoral und der öffentlichen Meinung.

In ſolchem Verfahren, und nur allein in ſolchem, können Anzeigen oder Indicienbeweiſe, ohne welche Criminalurtheile bei Zerſtörung aller Folter allermeiſt unmöglich ſind, das Gericht beſtimmen. Nur hier ſieht, vernimmt und würdigt es dieſelben ſelbſt, vollſtändig richtig. Nur hier kann die moraliſche Ueberzeugung der Wahrheit entſcheiden.

*) Ueber die unermeßlichen Vortheile der Oeffentlichkeit: Mittermaier a. a. O. §. 33, und die dort citirten Schriften, und oben „Cenſur der Sitten."

Es iſt die wahre, ehrliche Ueberzeugung der allſeitig aufgeklärten, unparteiiſchen Repräſentanten des ganzen Volkes und Staates.

Das aber, daß vollends die Verurtheilung eines Bürgers hier kaum je zu denken iſt, ohne daß ſowohl die wiſſenſchaftlichen Beamten als die Geſchworenen ſie für gerecht halten, dieſes iſt klar. Die Staatsprocuratoren ſelbſt haben die Pflicht, die Anklage ganz oder theilweiſe fallen zu laſſen, ſo weit ihnen die Verhandlungen die Unſchuld der Angeklagten in's Licht ſtellen. Nicht blos der Vertheidiger macht alle Gründe für die Unſchuld und die Zweifel geltend, auch der Staatsprocurator ſoll die ihm gewichtig ſcheinenden hervorheben und anerkennen. Der Präſident hebt ſie in ſeinem Vortrage natürlich eben ſo wie die für die Schuld hervor. Und ſchon an ſich läßt ſich gar nicht erwarten, daß alle zwölf oder mindeſtens ſieben Geſchworenen da, wo die wiſſenſchaftlichen Staatsbeamten mit dem Vertheidiger überzeugt ſind, der Angeſchuldigte müſſe wegen Ungewißheit der Schuld losgeſprochen werden, vielmehr verurtheilend ausſprechen, daß ihnen nach ihrer innigen Ueberzeugung ſeine Schuld unzweifelhaft ſei."

In Frankreich wie in England haben es wirklich die Geſchworenen auf ihren Eid betheuert, nur dann zu verurtheilen, „wenn ſie von der Schuld innig überzeugt ſind", alſo keinen Zweifel haben. Ihre Unparteilichkeit verbürgt die Auswahl, und daß ſie, daß mindeſtens ſieben von ihnen lieber ihrem Eide zufolge auch einen noch ſo ſehr Verdächtigen losſprechen, als meineidig die Verurtheilung eines Unſchuldigen auf ihr Gewiſſen nehmen, dieſes verbürgt die menſchliche Natur. Sollte aber das Gericht ihre Verurtheilung ſeiner Ueberzeugung über den Beweis der Schuld widerſprechend finden, ſo bleibt ihm die Pflicht und das Recht der Suspenſion, um mit Caſſirung des Urtheils die neue Prüfung und Entſcheidung einer andern Aſſiſe herbeizuführen.

So iſt es ſonnenklar, daß der Natur der Sache nach aus vielen Gründen wenigſtens falſche Verurtheilungen ein gut eingerichtetes Schwurgericht minder herbeiführen kann, als ein blos juriſtiſches Gericht. Den Gegnern bleibt daher nur der Vorwurf der Gefahr zu vieler Losſprechungen, ſo wie überhaupt der Vorwurf einer zu großen Sicherung der angeklagten Bürger. Dieſem Vorwurf aber ſetzen ſiegreich die freien Briten für's Erſte den natürlichen Grundſatz, auch der heiligen Schrift wie des römiſchen Rechts entgegen, daß es beſſer und auch für alle ehrlichen Bürger ſichernder iſt, wenn im Zweifel lieber Schuldige ſtraflos bleiben, als daß ein unſchuldiger Bürger Namens der Gerechtigkeit zu Grunde gerichtet werde. Sie ſetzen für's Zweite entgegen: daß jene Sicherheit gegen Kerker- und Juſtizmorde ihnen als freien Männern unendlich wichtiger und für ihr Vaterlands- und Freiheitsgefühl erhebender ſei, als die, welche etwa dadurch gewonnen wäre, daß auf Koſten derſelben einige Verbrecher mehr geſtraft würden. Sie können ihm endlich drittens die ſiegreiche gewaltige Thatſache entgegenſetzen, daß in England die öffentliche Sicherheit in unendlich ſchwierigeren Verhältniſſen

dennoch ungleich beſſer gehandhabt wird, als in faſt allen Ländern der Erde. Daß dieſes mit *ungleich größerer Sicherung* der Unſchuld und ohne den *zehnten Theil* der traurigen, theuren Mittel, ohne die Verletzungen unſeres Inquiſitionsproceſſes geſchehen kann, das iſt der höchſte Triumph ihres Schwurgerichts und das *inappellable Verdammungsurtheil unſeres Verfahrens*, ſeiner uns deutſche Juriſten ſo tief beſchämenden Stümperhaftigkeit und Ungerechtigkeit.

Einleuchtend aber iſt es zugleich, daß das Schwurgericht, während es wenigſtens ſolche Kerker- und Juſtizmorde wie die oben erzählten unmöglich macht, und überhaupt die größten Gefahren der Verurtheilung nach der moraliſchen Ueberzeugung eben ſo, wie die vielen und langen deutſchen Unterſuchungsverhaftungen, Kerker- und Inquiſitionstorturen beſeitigt, doch auch ſo manche unſinnige Losſprechungen öffentlicher Verbrecher ausſchließt, welche anderwärts wegen Mangels der ſogenannten juriſtiſchen Beweiſe neben allen Kerker- und Unterſuchungsleiden Unſchuldiger und neben den ungerechten Verurtheilungen unvermeidlich Statt finden müſſen.

Ueberhaupt aber — durch Erwägung des ganzen hier angedeuteten Verfahrens — erhalten die großen Worte, womit noch heute in England der Angeklagte nach alten Gerichtsformeln das Geſchworenengericht für ſich fordert: „*Ich verlange durch Gott und mein Vaterland* „*gerichtet zu werden*", und darauf zur Antwort erhält: „Sieh', „hier ſind redliche Männer, die dein Volk repräſentiren" *), ihre volle Bedeutung. Alle freien germaniſchen Volksſtämme hielten es nach *Tacitus* mit der Freiheit unvereinbar, daß ein einzelner Mann, eine einzelne ſtändige Behörde Gewalt habe und Herr ſei über Leben und Freiheit des freien Mannes, ihn feſſeln und tödten dürfe. So nun will auch noch heute das freie germaniſche Volk der Engländer und jedes Volk, das Freiheit und Schwurgericht hat oder fordert, keine einzelne ſtändige Behörde als Blutrichter und zum Herrn über ſich haben, ihr über Ehre und Leben Gewalt einräumen. Nach dem Vertrauen für jeden Fall beſonders erwählte freie Volksgenoſſen, welche nach ihrem Spruch ſogleich wieder unter das Volk zurücktreten und als augenblickliche Repräſentanten des allgemeinen Volksgewiſſens und des Gewiſſens des Angeſchuldigten **) gleichſam eben ſo über ſich ſelbſt, wie im Namen des Angeklagten ſelbſt über dieſen urtheilen, müſſen das Schuldig ausſprechen. Sie thun es jetzt eben ſo, wie zu *Tacitus'* Zeiten, im Namen der vaterländiſchen Gottheit, die Prieſter. Stolz, wie ſeine freien Ahnen, kann daher noch jetzt der freie Engländer umherblicken auf der Erde, und er findet bei dieſer höchſten Selbſtſtändigkeit der Juſtizeinrichtung

*) Smith, de republ. Anglor. II. 26.

**) *Mittermaier* §. 41. 42. S. auch des zu frühe verſtorbenen Prof. *Gans* Vertheidigung des Schwurgerichts in ſeinen *Beiträgen zur preuß. Geſetzgebung* I. 1. 6.

Digitized by Google

keine einzelnen Menſchen, welchen er die Gewalt über Leib und Leben über ſich zugeſtehen müßte. Nur Gott und die vaterländiſche Gerechtigkeit ſind ſeine Richter. Es iſt dieſes daſſelbe ewige Grundgeſetz der Freiheit, nach welchem Cicero mit Römerſtolz es preiſ't, daß über freie Römer nur Mitbürger als Richter ſprechen dürfen, die nach ihrer Zuſtimmung zu Gericht ſitzen *).

Die höchſte Idee der ſtrafenden Gerechtigkeit ſollte nach dem tiefen, geſunden Sinne dieſer freien Völker bei jener Bildung eines ſo viel möglich von dem Verbrecher ſelbſt mit gebildeten und gebilligten Gerichts von Volksgenoſſen dadurch verwirklicht werden, daß der Angeklagte nicht als Gegner von feindlicher Gewalt zur Rache verfolgt, nicht als Sklave vom despotiſchen Herrn gezüchtigt, ſondern daß ſeine That durch die Gottesſtimme des eigenen Gewiſſens und des öffentlichen Gewiſſens ſeines Volks gerecht gerichtet, daß ſo die Schuld wahrhaft geſühnt und von ihm und dem Volke hinweggenommen würde. In dieſem Sinne nimmt ein ſolches Urtheil des Vaterlandes, ſobald Alles geſchehen, was menſchliche Weisheit zur Verhütung des Irrthums leiſten konnte, das möglichſt größte Vertrauen der Gerechtigkeit in Anſpruch, die für ſeine heilſame Wirkung faſt noch wichtiger iſt, als die größere materielle Gerechtigkeit ſelbſt es war. Es nimmt die Natur eines Volks- oder Gottesurtheils an und erhält eine unendlich ſittliche Kraft. Die Wichtigkeit des Schwurgerichts für politiſche Freiheit, und wie es zugleich das heutige höchſte Sittengericht und die Schule und Stütze wahrer politiſcher Bildung, Geſinnung und Freiheit und des Gemeingeiſtes iſt, kommt hier noch gar nicht in Betracht. Schon aus der criminalrechtlichen Vortrefflichkeit wird die einſtimmige Begeiſterung erklärt, womit alle Völker, welche, ſo wie auch unſere deutſchen Rheinländer, einmal das Schwurgericht im Leben kennen lernten und erprobten, an dieſem Inſtitute wie an keinem andern und als an ihrem koſtbarſten Kleinode hängen, und nicht minder die einſtimmige Forderung deſſelben von allen Völkern, welche, nachdem ſie das unnatürliche entgegengeſetzte Verfahren erprobten, zum Bewußtſein der Freiheit erwachten und von dem Weſen des Schwurgerichts Kunde erhielten. Es wird begreiflich, wie ſelbſt der große Hume **) mit ſeinem gründlich und in kalter Parteiloſigkeit prüfenden, ja zur Skepſis geneigten, tiefen und praktiſchen Verſtande, wie dieſer nichts weniger als freiheitsſchwärmeriſche Hume, der vielmehr ſein Vaterland lieber als abſolute Monarchie, denn als Republik ſehen will, dennoch das Schwurgericht „eine der größten und herrlichſten Erfindungen des „menſchlichen Geiſtes nennen konnte; eine Einrichtung, welche von „allen, die je der menſchliche Scharfſinn erſann, am Beſten berechnet iſt „für die Erhaltung der Freiheit und die Herrſchaft der Gerechtigkeit."

*) Pro Cluentio 43.
**) S. Capitel 2. ſeiner engliſchen Geſchichte.

Digitized by Google

IV. Gründe für das Schwurgericht. 1) Erfahrungsbeweiſe und Beſeitigung bloſer Scheingründe. — Es iſt wohl kein ganz ſchwacher Erfahrungs- und Auctoritätsbeweis für das Schwurgericht und gegen unſer Beamtengericht, daß bekanntlich noch alle Völker, bei welchen das Schwurgericht heimiſch wurde, welche es mit ſeinen Folgen lange und nach allen Seiten hin im Leben erprobten, welche es auch mit dem entgegengeſetzten Verfahren prüfend vergleichen konnten, mit bewundernswerther Einſtimmigkeit das Schwurgericht als den koſtbarſten Schatz unter allen ihren Inſtitutionen preiſen, ja den Gedanken, es gegen die entgegengeſetzte Einrichtung zu vertauſchen, mit Empörung zurückweiſen, während umgekehrt die Völker, bei welchen dieſe andere Einrichtung von lange her einheimiſch iſt, ſobald ſie zu freier Sprache gebracht werden — ſo wie die conſtitutionellen deutſchen Ständeverſammlungen das Schwurgericht verlangen. Ein ſolches Urtheil der Völker iſt um ſo bedeutungsvoller, weil bei ihnen der Vorzug der einen oder anderen Einrichtung ſich darnach beſtimmen wird, bei welcher am Wenigſten Mängel ſichtbar wurden. Nun bleiben aber bei dem geheimen Verfahren die Gebrechen ungleich mehr verborgen, als bei dem öffentlichen Schwurgerichte, ſo daß an ſich bei der Vergleichung die Urtheile für das letztere noch weit weniger günſtig ausfallen müſſen, als es verdient. Dumme und unerfahrene Menſchen halten ja oft aus gleichen Gründen die Zuſtände geheim regierter abſolutiſtiſcher Länder für beſſer und glücklicher als die der freien Staaten. In dieſen letzteren ſieht Jeder alsbald alle Schäden und Gebrechen. Die Darſtellungen der Volksredner, der Petitionen und der freien Preſſe bringen mehr die intereſſanteren und zur Rüge und Verbeſſerung auffordernden vorübergehenden Mißgriffe als das gleichförmiger bleibende ſtille Gute zur Sprache, häufig ſelbſt mit Uebertreibungen. Da rufen nun jene Thoren: ſeht, wie viel ſchlimmer es iſt in England, in der Schweiz, in Frankreich, als in jenem despotiſchen Reiche. Wenn auch dort Nepotismus, Kaſtengeiſt, Beſtechungen, Verfolgungen einheimiſch ſind und im Dunkeln fortwuchern, die Grundlagen des Staates untergraben, ſo werden ſie meiſt doch nur in großen Gefahren, und wenn ſie ſchon den Staat an den Rand des Abgrundes brachten, auch für blödere Augen ſichtbar.

Briten und Franzoſen können ſogar bei ſich ſelbſt höchſt achtbare, mit völlig unabhängigen Richtern beſetzte öffentlich verhandelnde juriſtiſche Obergerichte täglich mit den Schwurgerichten vergleichen — und dennoch welcher allgemeine erhebende Nationalſtolz, gegründet nur auf ihre Schwurgerichte! Wer möchte wohl dort einen Vorſchlag wagen, das Schwurgericht aufzuheben, ohne für ſeinen geſunden Verſtand Beſorgniſſe zu erregen?

Und die Bewohner unſerer deutſchen Rheinlande, die Rheinpreußen, Rheinheſſen, Rheinbaiern, betrachten und vertheidigen ſie nicht wirklich das Geſchworenengericht als ihren koſtbarſten Schatz!

Und doch hätte in dieſen Ländern der Umſtand, daß ihnen dieſes Inſtitut von den fremden Eroberern war aufgedrungen worden, gegen daſſelbe verſtimmen können. Auch konnten die Bewohner dieſer Provinzen recht wohl die früher bei ihnen und die noch jetzt in ihren Haupt- und Nachbarländern herrſchende deutſche Gerichtseinrichtung mit dem Schwurgerichte vergleichen. Dabei beſitzen ſie das Schwurgericht ſogar nicht in der in Frankreich ſpäter weſentlich verbeſſerten, ſondern nur in der mangelhaften Napoleoniſchen Geſtalt. Den Rheinpreußen wurde ſogar ſeit 1819 das, was ſelbſt ſonſtige Gegner am Schwurgerichte allein als vortrefflich preiſen, die Sicherung der bürgerlichen Freiheit in politiſchen Proceſſen durch daſſelbe, entzogen. Für politiſche Vergehen und Vergehen der Beamten wurde das Schwurgericht aufgehoben. Dennoch, auch blos als reines Rechtsinſtitut für die übrigen Criminalproceſſe, bewachen ſie daſſelbe mit eiferſüchtiger Liebe. Lediglich von dieſem criminalrechtlichen Standpuncte aus erweiſ't auch deſſen Vortrefflichkeit das berühmte Gutachten der königl. preuß. Immediatjuſtizcommiſſion über das Geſchworenengericht 1819, die beſte Schrift, welche über das Schwurgericht als rein criminalrechtliches Inſtitut je geſchrieben wurde. Die Geſchichte dieſes Gutachtens aber iſt zu merkwürdig, um ſie nicht hier mit einigen Zügen zu geben.

Als einige Zeit nach der Verbindung der Rheinlande mit Preußen die Wünſche der Rheinbewohner für die Beibehaltung des Schwurgerichts und des öffentlichen mündlichen accuſatoriſchen Verfahrens in Widerſpruch kamen mit dem Franzoſenhaſſe, der alles von den Franzoſen Eingeführte, auch wo es urdeutſch war, verfolgte, ſo wie mit dem Stolze auf die altpreußiſche Juſtizeinrichtung und mit den ſehr begreiflichen Wünſchen, die rheiniſche Gerichtseinrichtung möge mehr mit der preußiſchen als mit der franzöſiſchen Monarchie übereinſtimmen, da ergriff die Regierung das weiſe Mittel, durch eine tüchtige Commiſſion die Güte oder Mangelhaftigkeit der rheiniſchen Einrichtungen und die wahren Wünſche der Bewohner an Ort und Stelle unterſuchen zu laſſen. Damit aber dieſe Prüfung deſto gründlicher und allſeitiger ſei, erhielt die Commiſſion zugleich auf längere Zeit die miniſterielle Leitung der Juſtiz in den Rheinprovinzen, und zugleich hatten die einzelnen Commiſſionsglieder alle Gerichtsbezirke zu bereiſen, um überall an Ort und Stelle von den Bürgern, Beamten und Advocaten Nachweiſungen und Mittheilungen über die Gerichtseinrichtungen und über die Wünſche für oder gegen dieſelben einzuziehen. Die Commiſſion war zuſammengeſetzt aus fünf der tüchtigſten, in den höchſten Gerichts- und Staatsſtellen erprobteſten juriſtiſchen Staatsmännern; unter ihnen war Hr. v. Sethe, der muthvolle Vertheidiger ſeines Landes gegen Napoleon, jetzt erſter Präſident des Caſſations- und Oberreviſionshofes in Berlin. Aber ſie beſtand aus nur zwei Rheinpreußen und aus drei Altpreußen, drei Mitgliedern der höchſten altpreußiſchen Gerichtshöfe. Dieſe waren urſprünglich begreiflich gegen

das angeblich franzöſiſche und für das deutſche und preußiſche Gerichtsverfahren eingenommen, ſo daß *die Majorität* der Commiſſion gegen das Schwurgericht ſchon zum Voraus verbürgt ſchien. Und dennoch: was geſchah? Nachdem jene fünf Männer Jahre lang an Ort und Stelle durch eigene Anſchauung und Geſchäftsführung und die genaueſte Erforſchung der Erfahrungen und der Wünſche aller Claſſen des Landes die rheiniſchen Einrichtungen geprüft und ſie mit den deutſchen und preußiſchen verglichen hatten — da entſchieden ſie ſich *einſtimmig* — alſo jene *drei altpreußiſchen* Juſtizmänner mit eingeſchloſſen — in abgeſonderten gedruckten gründlichen gutachtlichen Berichten für das Schwurgericht, für die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und für ſeine accuſatoriſche Geſtalt. Abſichtlich übergingen ſie dabei die in der civiliſirten Welt anerkannten *politiſchen* Vorzüge dieſer Einrichtungen und beſchränkten ſich nur auf ihre *juriſtiſchen* Vorzüge. Nur ſo viel thaten ſie in jener Beziehung dar, daß jene Einrichtungen jedenfalls *mit einer ſtreng monarchiſchen Verfaſſung, ſelbſt mit einer inconſtitutionellen* nicht im Widerſpruche ſeien, und die *königliche* Regierung ſtimmte auf achtungswerthe Weiſe ihren Ueberzeugungen bei.

Die entſchiedene Liebe aller deutſchen Rheinländer für das Schwurgericht, die der *heſſiſchen* und *baieriſchen*, eben ſo wie die der preußiſchen, iſt auch noch zwanzig weitere Jahre hindurch, iſt bis zu dieſem Augenblicke völlig unverändert geblieben. Sie hängen, wie in den letzten Tagen ein Bericht aus Rheinpreußen in der Allgemeinen Zeitung ſich ausdrückte: „ſo feſt an demſelben wie an ihrem Glauben.“ Die Verhandlungen der Landräthe und Landſtände, ſo wie faſt alle Reden, womit die aus dem oberſten Gerichtshofe erwählten Präſidenten der Schwurgerichte dieſelben zu eröffnen pflegen, bezeugen laut dieſe dauernde begeiſterte Liebe zu dem großartigen Inſtitute, ſeine heilſamen Wirkungen für den geſetzlichen Sinn, die Bildung und den Gemeingeiſt der Bürger und die Verehrung, welche es den juriſtiſchen Staatsbeamten einflößt*).

---

*) Vor mir liegt die Rede, mit welcher nach der *Allgemeinen Zeitung* vom 22. Decbr. 1834 der Appellationsgerichtsrath *Hilgard* 1834 als Präſident die Aſſiſen des vierten Quartals in Rheinbaiern eröffnete. Er ſagte:
„So oft von Neuem der Tag erſcheint, wo das ehrwürdige Gericht der Ge-
„ſchworenen zuſammentritt, drängen ſich jedem denkenden Manne, der die hö-
„heren Beziehungen des geſelligen Vereins zu beurtheilen und zu beherzigen
„verſteht, ernſte Betrachtungen auf. Der erſte Eindruck iſt gewiß bei uns allen
„ein Gefühl der *Freude*, daß wir fortwährend im Beſitze einer Inſtitution
„ſind, welche die freieſten Völker zweier Welttheile als ihr koſtbarſtes Kleinod
„anſehen und mit eiferſüchtigen Augen bewachen — einer Inſtitution, die den
„unbefangenen, unabhängigen Mitbürger zum Richter über ſeines Gleichen
„beruft; die das heiligſte Recht des Menſchen — das Recht auf Freiheit und
„Ehre — mit dem ſtärkſten Schutze umgibt, den menſchliche Vorſicht zu er-
„ſinnen vermochten, indem ſie den Ausſpruch der Schuld oder Unſchuld von

Der berühmte Criminaliſt *Grolmann*, als er — damals ſchon Staatsminiſter von Heſſen — durch die eigene Anſchauung des Schwurgerichts in Rheinheſſen belehrt, ſeine frühere Verwerfung dieſes Inſtitutes förmlich zurücknahm (*Criminalrecht* §. 513), erklärte die Entwickelung ſeiner Vorzüge, ſo wie die Widerlegung der Gegengründe in dem erwähnten preußiſchen Gutachten *als meiſterhaft*, und rühmte beſonders auch folgende „erfahrungsmäßige, ſehr große „politiſche Vortheile" deſſelben. „Es begründet," ſagte er, „in der „Meinung des Volks größeres Zutrauen zu der Rechtſprechung; es „erhebt die Liebe des Volks zu einer Regierung, welche ihm durch „die Zuziehung zu der Juſtizertheilung ihr Vertrauen und ihr ehrendes Urtheil über ſeine Mündigkeit bekundet, es befeſtigt in dem „Volke die Achtung der Geſetze und das Intereſſe an dem Gemeinweſen, es belebt bei dem Bürger das Gefühl des eigenen Werthes „und es wirkt vortheilhaft auf die öffentliche Sitte."

Mag es nun wohl ſtärkere Autoritäts- und Erfahrungsbeweiſe für die Vorzüge einer öffentlichen Einrichtung geben? Einſtimmig preiſen die engliſchen Rechtsgelehrten, Staatsmänner, Bürger, einſtimmig *Hume* wie *Burke*, *Blackſtone* wie *Lord Ruſſel**), *Brougham* wie *Peel*, das bei ihnen niemals untergegangene germaniſche Schwurgericht, täglich einſtimmiger eben ſo alle franzöſiſchen, ſeit ihnen zuerſt ihr großer *Montesquieu* deſſen Wiederherſtellung dringend empfahl, und ſeit ſie es in nun halbhundertjährigem Beſitze täglich beſſer würdigen und handhaben lernen. Auch bei uns Deutſchen entwickelte ſchon längſt vor den Bedürfniſſen unſerer heutigen ſchwer bedrängten politiſchen Freiheit der edelſte und weiſeſte unſerer Rechtsgelehrten, unſer *Juſtus Möſer*, ſeine *zwölf* Gründe, aus welchen er die Wiederherſtellung des Schwurgerichtes, als die Grundbedingung gerechter Handhabung des Strafrechtes im Namen der Gerechtigkeit, forderte. Nicht minder erklärte faſt gleichzeitig

„den Feſſeln einſeitiger Rechtsregeln befreite und ihn dem Gewiſſen auserwähl„ter Männer anheimgab, die, aus der Mitte der Bevölkerung und aus allen „Ständen des bürgerlichen Lebens genommen, jede mögliche Bürgſchaft einer „eben ſo einſichtsvollen als unparteiiſchen menſchlichen Rechtspflege darbieten." (Die koſtbarſte aller Garantieen des Lebens, der Ehre, der Freiheit der Bürger, *eine wechſelſeitige Verſicherung gegen Unrecht und Gewalt* — ſo nannte gleichzeitig ein berühmter franzöſiſcher Staatsmann das Schwurgericht. Journ. des Deb. 25. Septbr. 1834.) „Das Volk, welches eine ſolche „Inſtitution beſitzt, ſteht höher als das Volk, dem ſie noch fehlt; es iſt mün„diger und freier. Der Staatsbürger, der von Zeit zu Zeit aus dem Kreiſe „ſeiner gewöhnlichen Geſchäfte auf den Richterſtuhl berufen wird, muß ſich „durch dieſes Vertrauen in hohem Grade geehrt und gehoben fühlen. Er wird „ſich ſeiner Würde als Menſch und als Staatsbürger deutlicher bewußt, er „gewinnt an Erfahrung und Einſicht. — Mit Recht darf daher dem freudigen „Bewußtſein, von dem ich geſprochen habe, auch ein gewiſſer Stolz ſich bei„miſchen."

*) Dieſes jetzigen Miniſters vortreffliche Vertheidigung des Schwurgerichts enthält ſeine *Geſchichte Heinrich's* VII. S. 276.

Deutſchlands größter Philoſoph, unſer Kant (Naturr. §. 49), nur dieſe Strafgerichtseinrichtung mit der Gerechtigkeit vereinbar. Und nun vollends, nachdem dieſes vaterländiſche Inſtitut ſelbſt in noch unvollkommener Geſtalt ſeit mehr als einem Menſchenalter bei unſern rheiniſchen Landsleuten ſo trefflich die Probe beſtanden, nachdem die vielſeitigſten Prüfungen und Vergleichungen deſſelben möglich und wirklich geworden — jetzt vereinigen ſich mit jenen Stimmen die Stimmen dieſer überrheiniſchen Bewohner und der diesſeitigen Landſtände*), die Stimmen ſolcher Staatsmänner und Ständemitglieder wie Itzſtein, Liebenſtein, Rotteck, und zugleich die ſolcher praktiſchen Rechtsmänner wie die Verfaſſer jenes Gutachtens, endlich die Stimmen ſolcher theoretiſch und praktiſch gleich gründlichen Staatsrechts- und Strafrechtslehrer wie Klüber und Zachariä, wie Kleinſchrod und Grolmann, wie Mittermaier und Duttlinger**).

Dieſe Stimmen ſind ſicherlich nicht minder der geſetzlichen, der monarchiſchen Ordnung wie der Freiheit befreundet. Stimmen aber, wie die von Grolmann und von Mittermaier, ſind, eben ſo wie die jener altpreußiſchen Mitglieder der Immediatjuſtizcommiſſion, darum doppelt bedeutend, weil ſie ſich früher gegen das Schwurgericht ausſprachen, und erſt als ſie ſpäter das Inſtitut im Leben kennen gelernt hatten, aus früheren Gegnern deſſelben mit achtungswerther Wahrheitsliebe ſeine entſchiedenen Vertheidiger wurden. Wenigſtens ſolche Feinde des Schwurgerichtes, welche niemals daſſelbe im Leben ſelbſt vielſeitig und gründlich prüften, ja vielleicht die Gebrechen unſerer geheimen Actengerichte nie gründlich kennen lernten, dieſe wenigſtens ſollten billig ſolchen Stimmen gegenüber verſtummen.

Aber freilich ſtehen auch hier der heilſamen Reform, mächtiger als wahre Gründe, Vorurtheile, Scheingründe und Intereſſen gegenüber. So — um hier einige derſelben zu berühren — iſt es wohl ſehr erklärlich, wenn viele Juriſten, als ſolche, ſchon ihren natürlichen Standesſtolz dadurch verletzt fühlen, daß man ihnen, die doch ihr Leben der Ausbildung in der juriſtiſchen und richterlichen Kunſt widmeten, in Ausübung dieſer Kunſt, wie ſie irrig wähnen — Nichtjuriſten gleichſetze, oder gar vorziehe. Es wird gleich nachher erwieſen werden, daß man vielmehr nur in einem Puncte der allgemeinen ſtaatsbürgerlichen Erkenntniß des Urtheils, das Zuſammen-

*) Schon 1819, Sitzung vom 30. April, hatte die badiſche Kammer beinahe einſtimmig um Herſtellung des Schwurgerichts gebeten. Aehnlich bald nachher die Landſtände in andern deutſchen Ländern.

**) S. Klüber, öffentl. Recht, §. 373. Zachariä, Vierzig Bücher II. S. 79. Kleinſchrod, Entwickelungen der Grundbegr. II. S. 35. Mittermaier und Duttlinger, in den Verhandlungen der II. bad. Kammer von 1831, H. 26. S. 233. Ferner Mittermaier, Lehre vom Beweiſe I. S. 94 und Neues Archiv Bd. XIII. S. 125. Duttlinger in ſeinem Archiv a. a. O. Rotteck in allen ſeinen politiſchen Werken, vorzüglich in der trefflichen Abhandl. in ſeinen kleinen Schriften, Bd. III.

wirken der Geſchworenen mit den juriſtiſchen Regierungsbeamten für beſſer und vielſeitiger hält, als der Letzteren ausſchließliche Wirkſamkeit. Aber auch trotz der Widerlegung jenes großen Vorurtheils wird doch der Beamten- und Juriſtenſtolz aller beſchränkteren und aller weniger patriotiſch und bürgerlich geſinnten juriſtiſchen Beamten noch das Schwurgericht haſſen. — Gerade ſo haßten und haſſen ja auch die Miniſter und andere Beamte die ſtändiſche Mitwirkung von Nichtjuriſten und ſchlichten Bürgern bei der Geſetzgebung und Staatsverwaltung. Und ganz eben ſo empört den Stolz und Kaſtengeiſt der Linienofficiere die Mitwirkung der bürgerlichen Landwehr mit dem ſtehenden Heere und mit deſſen zum Lebensberufe ausgebildeter Kriegskunſt. Die Prieſterkaſte mit ihrer despotiſchen Ausſchließung aller Laien von jedem Antheile am Kirchenregimente ſind Beiden vorausgegangen. Aber ſollen wohl nun vernünftige Bürger und Staatsmänner ſich durch ſolche Urtheile eines beſchränkten, engherzigen Kaſtengeiſtes beſtimmen laſſen, jenes vierfache organiſche geſellſchaftliche Zuſammenwirken nicht mehr für heilſam und nothwendig zu erklären? Sobald es auch nur einmal eingeführt iſt, fühlt ſich ſelbſt jener früher verſtockte Kaſtengeiſt bekehrt oder belehrt. Oder wird nicht in allen ſtändiſchen Ländern endlich auch von den Miniſtern und Beamten die vor ihrem Siege ſo ſehr gefürchtete und geſchmähte ſtändiſche Verfaſſung, die Mitwirkung der Nichtjuriſten zur Geſetzgebung und Staatsverwaltung — welche doch unendlich viel größer und ſchwieriger iſt, als der Geſchworenen Ausſage über eine bloſe Thatſache des äußeren Lebens, für vernünftig und ungefährlich anerkannt? Stimmt nicht auch ſelbſt der militäriſch kunſtmäßig am Meiſten ausgebildete Officierſtand, der preußiſche, mit ſeinem ganzen Vaterlande, mit ganz Europa überein, daß die Verbindung der bürgerlichen Landwehr mit Linienmilitär vortrefflich, die heilſamſte und glorreichſte aller Inſtitutionen der preußiſchen Monarchie iſt? Sehen wir nicht das Gleiche in Beziehung auf die Jury bei dem wahrlich in der Achtung ſehr hoch ſtehenden Juriſtenſtande Englands, Frankreichs und der deutſchen Rheinlande, und endlich auch bei der Zulaſſung der Laien zu unſerer neuen proteſtantiſchen Synode?

Aus einem zweiten, dritten und vierten Mißverſtändniſſe verwerfen ſolche das Schwurgericht, welche das allein jetzt zu empfehlende öffentliche Anklageverfahren mit dem Privatanklageproceſſe verwechſeln, oder welche einige wirkliche Vortheile ſchriftlicher Aufzeichnungen und einer inquiſitoriſchen Unterſuchung nicht aufgeben wollen. Allein die obige Darſtellung, vorzüglich auch des franzöſiſchen Schwurgerichts, zeigt es ja, daß ſich alle weſentlichen Vortheile der Schriftlichkeit und der inquiſitoriſchen Unterſuchung mit dem Schwurgerichte eben ſo vortrefflich vereinigen, als die Wirkſamkeit juriſtiſcher Beamten. Nur ihre Einſeitigkeiten werden ausgeſchloſſen oder ergänzt.

Ein fünfter Grund zur Verbreitung falſcher Scheingründe be-

ſteht in dem oben ſchon bemerkten Umſtande, daß die Mängel des öffentlichen accuſatoriſchen Verfahrens und des Geſchworenengerichts öffentlich werden, alle großen Gebrechen des geheimen Inquiſitonsproceſſes dagegen meiſt im Verborgenen bleiben und diejenigen, die ſie treffen, meiſt ſtumm zu machen wiſſen. So laſſen ſich denn manche unſerer beſchränkten gutmüthigen Deutſchen, die uns Juriſten mehr zutrauen, als wir ſelbſt zu vermögen uns rühmen möchten, von den Gegnern des Geſchworenengerichts täuſchen. Sie laſſen ſich oft durch ein Hiſtörchen von einzelnen Mißgriffen, die freilich bei allen ſtets unvollkommen bleibenden menſchlichen Inſtituten vorkommen müſſen, oder durch einzelne fehlerhafte Einrichtungen des Schwurgerichts einnehmen. Und ſelbſt viele unſerer guten deutſchen Juriſten — nach der uralten Weiſe nur den Splitter im fremden Auge erblickend — können über einen Fehler, den ſie von der franzöſiſchen Jury erzählt erhielten, und welcher vielleicht geringer iſt, als die in ihrer nächſten Nähe in der geheimen Vehme ſich täglich erneuernden — doch faſt außer ſich gerathen.

Ein ſechſter Grund der Vorurtheile gegen das Schwurgericht beſteht in pedantiſcher Anhänglichkeit an das gerade Beſtehende, und ein ſiebenter endlich in der Unterwürfigkeit und Schmeichelei gegen die gerade herrſchende Tagespolitik und Hofmeinung. Die dadurch begründete doppelte Billigung der von der Gewalt feſtgehaltenen Einrichtungen wird noch dazu durch zwei praktiſch verderbliche Schultheorieen, die naturphiloſophiſche, beſonders Hegel'ſche, und die hiſtoriſche (ſ. „Alterthümer" und „Hegel"), mit einem für unſelbſtſtändige Geiſter täuſchenden gelehrten und philoſophiſchen Scheine ausgeſchmückt. Gar manche träge, bequeme und für ihren eigenen Vortheil, für ihre Staatsbeförderung allerdings politiſche und praktiſche Männer finden es nun gar nicht philoſophiſch und hiſtoriſch, nicht politiſch und praktiſch, die Veränderung des hergebrachten von der Gewalt begünſtigten Zuſtandes zu fordern, wie nothwendig ſie auch ſein möge.

Waren es ja Hunderte von deutſchen Schriftſtellern, die ſelbſt den mächtigen fremden Unterdrücker unſeres Vaterlandes unter die Sterne verſetzten! Und ſind es ja nach der neueſten allgemeinen Zeitung nicht mehr blos die Briten und Franzoſen, ſondern ſelbſt die Ruſſen, welche ſich über die deutſche — über die vorzüglich den höheren deutſchen Ständen und insbeſondere dem gelehrten Beamtenſtande eigenthümliche — Servilität und die unterthänige Schmeichelei gegen die Hof- und Miniſterwünſche mit ſpöttiſchem Hohne luſtig machen.

Solche nun und die, welche in ihrem Innern die erklärten Feinde unſerer geſetzlichen Freiheit ſind, und öffentliche und Geſchworenengerichte haſſen, weil ſie die für Despotie nöthigen Juſtiz- und Kerkermorde gegen die Freunde des Rechts unmöglich machen — alle dieſe werden freilich nimmer von der Wahrheit zu überzeugen ſein. Sie werden vielmehr auch ferner alle Künſte der Täuſchung aufbieten, um Furcht oder Abneigung gegen das Schwurgericht zu verbreiten,

Kein beſſeres Gegengewicht gegen die aus allen jenen Quellen fließenden Täuſchungen aber gibt es wohl, als gründliches Prüfen und Selbſtſehen und, wo dieſe unmöglich ſind, der Blick auf jene erfahrungsmäßigen Ueberzeugungen der Völker, welche prüfen und vergleichen konnten.

2) Beſeitigung der vier ſchädlichſten Mißverſtändniſſe: I. Die Aufgabe der Geſchworenen iſt keine wiſſenſchaftlich juriſtiſche. II. Eine juriſtiſche Beweistheorie in Criminalſachen iſt eine unheilvolle Täuſchung. III. Ein Juriſtengericht mit Miſchung juriſtiſchen und Schwurgerichtsbeweiſes, iſt eben ſo unmöglich wie jeder andere Ausweg aus unſeren Proceßübeln außer dem Schwurgerichte. IV. Das Schwurgericht iſt weit entfernt von einer Ausſchließung oder Zurückſetzung der Wirkſamkeit der juriſtiſchen Staatsbeamten und von bloſem Volksgerichte.

Mir iſt nicht eine einzige Ausführung gegen das Schwurgericht bekannt, die nicht weſentlich auf den hier widerſprochenen Vorausſetzungen beruhte, durch die man natürlich leicht gegen das Schwurgericht eingenommen wird, die ſich jedoch ſämmtlich als falſch erweiſen laſſen*). Die ihnen entgegenſtehenden Wahrheiten kann man auch poſitiv ſo ausdrücken: 1) Die Geſchworenen ſollen (nach I. und II.) nach ihrer allgemeinen bürgerlichen Erkenntniß und Ueberzeugung über die Wahrheit von Thatſachen des gemeinen Lebens den Theil des Strafurtheils ausſprechen, über welchen auch Juriſten vernünftiger Weiſe nur nach denſelben Quellen, nicht nach wiſſenſchaftlichen Principien ſprechen können. 2) Sie ſollen (nach III. und IV. und der obigen Ausführung III, 3) keineswegs für ſich allein, ſondern in organiſcher Verbindung und in Wechſelwirkung mit den juriſtiſchen Staatsrichtern urtheilen. Nach dieſen beiden Sätzen gilt es blos um die Frage: ob dieſes Zuſammenwirken von beiden zunächſt in Beziehung auf die Entſcheidung der Thatfragen beſſer iſt, als das alleinige, ausſchließliche Wirken der juriſtiſchen Staatsbeamten. Der gewöhnliche Streit darüber, ob für das Criminalurtheil Bürger beſſer ſeien als Juriſten, oder vollends beſſer als dieſe deren juriſtiſche Aufgaben löſ'ten, iſt noch widerſinniger als ein Streit, ob die Regierung beſſer ſei, oder das Parlament. Sie ſind nur zuſammen gut, nur gut bei richtiger Abtheilung und richtiger Wechſelwirkung in Beziehung auf die gemeinſchaftliche Aufgabe.

Zu I. und IV. Zur Entſcheidung der eben aufgeſtellten Frage kommt es auf zwei Vorfragen an: 1) wem muß bewieſen und 2) wie muß bewieſen werden?

*) Hierauf beruhen auch alle ſcharfſinnigen Einwendungen von Trefurt in Duttlinger's Archiv Band IV. St. 2.

Offenbar muß nun (zu 1) der ganzen Staatsgeſellſchaft, das heißt: dem Volke und der Regierung in ihrer Vereinigung, bewieſen werden; und es muß (zu 2) auf eine ihre möglichſte moraliſche Ueberzeugung von der Wahrheit, der Schuld oder Unſchuld begründende Weiſe bewieſen werden. Es iſt, ſobald ein wahres, alſo ein gegenſeitiges, gemeinſchaftliches, verbürgtes Rechtsverhältniß zwiſchen den Bürgern und der Regierung beſtehen ſoll, ein heiliges Recht aller Bürger, daß keinem von ihnen von der Regierung Ehre und Recht genommen werde, ohne allgemein erkennbare Nachweiſung des Rechts dazu, oder der Wahrheit der ſtrafbaren Verſchuldung. Zugleich aber iſt es der Bürger und der Regierung heiliges Recht, daß die wirklich ſchuldigen Verletzer des gemeinſchaftlichen Rechtes auch die gerechte Strafe treffe.

Die wahre Bedeutung dieſer Forderung, ſo wie die Natur des criminalrechtlichen Beweiſes ergibt ſich vollſtändig erſt durch die Betrachtung der gänzlich verſchiedenen Natur der Civil- und Criminalproceſſe und der Entſcheidungen derſelben. Bei den Civilproceſſen handelt es ſich um friedliche Schlichtung eines Streites über veräußerliche Privatintereſſen zweier ſtreitenden Theile gegen einander, worüber ſie ſich jeden Augenblick beliebig vergleichen können, in Beziehung auf welche auch der ganze Civilproceß und ſeine Beweiſe der Thatſache in demſelben, ſeine Eideszuſchiebungen, Einräumungen, Beweisverſäumniſſe u. ſ. w. von jeher nach den ſogenannten Eventual-Verhandlungs- und Conventionalmaximen eine wahrhaft conventionelle Natur hatten. — Richter und Parteien betrachten, ſobald über die beliebig beigebrachten oder zugeſtandenen Beweiſe, Eide, Zeugen u. ſ. w., nach den beliebigen conventionellen und formellen Feſtſtellungen der civilrechtlichen Wahrheit, definitiv entſchieden iſt, den Streit in dieſer Beziehung als abſolut geſchlichtet. Die Schlichtung wird durch Vergleich oder nach blos formeller Beſtimmung abſolut rechtskräftige, formelle Wahrheit. In dem Criminalproceſſe dagegen handelt es ſich um beiderſeits unveräußerliche Güter und um allgemeine oder öffentliche Rechte. Hier ſoll und will die Geſammtheit der Staatsgeſellſchaft nur die gerechte, öffentliche Genugthuung für die gewiſſe Schuld des Angeklagten erlangen, oder ſeine Schuldloſigkeit anerkennen. Der Angeklagte aber will und ſoll ebenfalls nur ſeine gewiſſe Schuld durch ſeine unveräußerlichen Güter büßen, oder ſeine Unſchuld und Ehre anerkannt wiſſen. Pflicht und Gerechtigkeit und Ehre verbieten hier der Staatsgeſellſchaft, wie dem Angeklagten, alle beliebigen Vergleiche oder Entſcheidungen auf blos conventionelle künſtliche oder formelle Beweiſe hin. Hier darf eine Verurtheilung eines als unſchuldig zu präſumirenden Bürgers nur nach der für die ganze Geſellſchaft möglichſt gewiſſen Wahrheit erfolgen, mithin wo die Wahrheit nur

durch moraliſche Ueberzeugung erkannt werden könnte, nur möglichſt nach der moraliſchen Ueberzeugung der ganzen Geſellſchaft. Nur eine ſolche Entſcheidung iſt gerecht. Daß hiervon auch die gerechte und heilſame Wirkung der Strafurtheile abhängt, bedarf keiner Ausführung. Es wäre Uebermuth eines einzelnen Standes, hier des juriſtiſchen, ſein ſubjectives Glauben an die Stelle der hier allein der Objectivität ſich nähernden und das Beweisurtheil objectiv machenden Geſammtüberzeugung des Staats oder ſeiner möglichſt beſten und allſeitigen Repräſentation — an die Stelle der Ueberzeugung und Entſcheidung „des Vaterlandes", im britiſchen Sinne, ſetzen zu wollen.

Es iſt nun aber in der That an ſich ſchon derjenige Theil des Strafurtheils, welcher entſcheidet, daß man annehme, ein beſtimmter Angeklagter habe die ihm angeſchuldigten verbrecheriſchen Thatſachen begangen, durchaus nicht objectiv demonſtrirbar oder nach techniſch juriſtiſchen Grundſätzen als wirklich wahr zu erweiſen. Die Unmöglichkeit einer ſolchen juriſtiſchen Beweistheorie iſt bereits von den beſten Criminaliſten nachgewieſen *).

Die Entſcheidung über die Thatfrage der Schuld hängt ab von der Wahrheit beſonderer, freier, zum Theil innerlicher hiſtoriſcher Thatſachen, nämlich von der Wahrheit der Thatſachen, der Angeklagte habe wirklich die angeſchuldigten Handlungen, und zwar mit innerer Abſicht, mit böſem, oder doch mit fahrläſſigem Willen begangen oder nicht begangen. Die Wahrheit ſolcher beſonderen, freien, hiſtoriſchen Thatſachen aber iſt für Alle, welche ſie nicht unmittelbar ſinnlich ſelbſt empfanden oder wahrnahmen, welchen ſie alſo bewieſen werden ſollen, nicht etwa, wie eine naturgeſetzliche, mathematiſche, logiſche Wahrheit nach abſolut allgemeinen Principien, Geſetzen und Formen menſchlicher Auffaſſung objectiv oder abſolut allgemein gewiß und erweisbar. Sie iſt es nicht durch den ſogenannten natürlichen oder directen Beweis, durch Zeugenausſagen und Bekenntniſſe über unmittelbare, ſinnliche Wahrnehmungen der Thatſache, welche bewieſen werden ſoll. Sie iſt es noch weniger durch den indirecten, künſtlichen, den Anzeige- oder Schlußfolgebeweis, wobei man, ohne unmittelbare Ausſagen ſinnlicher Wahrnehmungen, über das, was bewieſen werden ſoll, nur aus andern Thatſachen (Anzeigen) mittelbar darauf ſchließt. Er fordert alſo für's Erſte ſchon einen vollſtändigen directen Beweis jener anderen Thatſachen (z. B. der Thatſache, daß man den des Mordes Verdächtigten mit blutigen Kleidern ſah), und ſodann für's Zweite, daß mit Wahrſcheinlichkeit aus dieſer Thatſache allen beſonderen Umſtänden nach eine

*) S. Mittermaier, Strafverfahren §. 44 und die dort citirten Schriften. Feuerbach, über das Geſchwornengericht. Gutachten der pr. J. C. S. 1 ff.

Schlußfolgerung auf das Verbrechen, auf einen logiſchen und naturgeſetzlichen Cauſalzuſammenhang zwiſchen ihm und jener Thatſache gemacht werden kann.

Alle directen Ausſagen aber ſowohl des Verbrechers wie der Zeugen über die hiſtoriſche Erſcheinung der angeblich verbrecheriſchen Handlung, oder der Anzeigen, ihre richtige Auffaſſung und Erinnerung, wie der rechte Wille, nur die Wahrheit und die ganze Wahrheit zu ſagen, dieſes Alles ſind ebenfalls, wie das Verbrechen ſelbſt, beſondere freie, zum Theil innerliche hiſtoriſche Thatſachen. Dieſe doppelten freien hiſtoriſchen Thatſachen gehen einerſeits von dem freien, bald rechten, bald unrechten Willen und zugleich von der irrthumsfähigen, verſchiedenen, bald richtigen, bald unrichtigen Auffaſſung des Ausſagenden aus. Sie können alſo ſo oder anders, gut oder böſe, wahr oder unwahr ſein. Deshalb eben ſind ſie weder mathematiſch noch naturgeſetzlich oder philoſophiſch mit abſoluter Nothwendigkeit als wahr, oder als falſch zu erweiſen. Tauſende von Bekenntniſſen und Tauſende von Zeugenausſagen waren falſch, waren zu allen Zeiten aus unerſchöpflichen verſchiedenen Gründen, theils durch Irrthum, theils durch Abſicht falſch. Ganze Reihen ſolcher falſchen Bekenntniſſe und ihrer ganz verſchiedenen Urſachen, Lebensüberdruß, Ermüdung, Hoffnung, Furcht, Schwärmerei u. ſ. w., ſtellt z. B., wie ſchon erwähnt wurde, Feuerbach aus von ihm ſelbſt behandelten Criminalacten zuſammen. Selbſt Beiſpiele, daß Bekenntniſſe der Schuld, z. B. der Urheberſchaft des tödlich gewordenen Schuſſes oder Schlages, blos wegen eigenen Irrthums des Bekennenden falſch waren, ſind nicht ſelten. Die Ausſagen von Zeugen halten ſelbſt die Freunde des juriſtiſchen Beweiſes für unſicher. Sie erklären meiſt mit neueren Geſetzen ſelbſt für Civilſachen die Ausſagen von Zeugen für zu unſicher. Sie halten jedenfalls die Ausſage eines Zeugen für unglaubwürdig. Kann aber einer lügen oder irren, ſo können es auch deren zwei oder drei. Es iſt nur gewöhnlich weniger wahrſcheinlich, ſo wie es nur weniger wahrſcheinlich iſt, daß ein Angeklagter irrig oder unwahr ſich für ſchuldig bekennt, als daß er ſich unwahr für unſchuldig behauptet. Bloſe, von allen beſonderen Verhältniſſen der Perſonen und allen Umſtänden des individuellen Falles abhängige Wahrſcheinlichkeitsbeweiſe ſind alſo ſelbſt Bekenntniſſe und Zeugenausſagen. Geben nun aber ſelbſt die juriſtiſch-vollſtändigen directen Beweiſe keine abſolute objective Wahrheit, ſo können es noch weniger die künſtlichen, welche man daher ebenfalls ſelbſt für ſchlechte Civilſachen nicht als vollſtändige Beweiſe anerkennt, ſondern durch Parteieide ergänzt. Hier kommt zu der Ungewißheit des directen Beweiſes der Thatſachen, aus welchen man ſchließen will, noch die Unſicherheit der ſo hundertmal einſeitigen, unrichtigen und täuſchenden und meiſt an ſich nur bloſe Wahrſcheinlichkeiten begründenden Schlußfolgen über die Verbindungen der verſchiedenen Thatſachen unter ſich.

Selbſt der im Gegenſtande ſehr beſchränkte Beweis durch Augenſchein von Gerichtsperſonen erhält meiſt jene unſichere Natur der Auffaſſungen und Ausſagen über zum Theil innere hiſtoriſche Thatſachen und der Schlußfolgerungen aus ihnen. Auch das ändert nichts, daß in den ſeltenſten Fällen denkbarer Weiſe einzelne Puncte des Schuld- oder Unſchuldsbeweiſes auf mathematiſcher, naturgeſetzlicher und logiſcher Unmöglichkeit des Gegentheils beruhen könnten. Die Annahme der Unmöglichkeit wird auch regelmäßig ſelbſt wieder Umſtände vorausſetzen, die, wie z. B. das Alibi, nur auf Ausſagen des Angeklagten oder der Zeugen oder auf Indicien beruhen. Jedenfalls ſind die Fälle, wo durch gerichtlichen Augenſchein oder durch jene Unmöglichkeit allein ein vollſtändiger Beweis der Schuld oder Unſchuld ſich ergäbe, ja, es ſind ſogar die Fälle, wo völlig glaubwürdige Bekenntniſſe oder eben ſolche Ausſagen zwei vollgültiger Augenzeugen für das Verbrechen vorhanden ſind, nach der Natur der Sache und der Erfahrung ſo ſelten, daß ſie bei der Entſcheidung über die Natur des Beweiſes überhaupt nicht in Betracht kommen. Nur das Wenige, ſagt Kant, iſt in den Beweiſen Gewißheit, was Mathematik iſt. Aber wie iſt's mit dem Uebrigen, alſo mit dem Ganzen?

Hier iſt nur praktiſches Fürwahrhalten, nur auf der moraliſchen Ueberzeugung beruhende Annahme der Wahrheit, nur Beweisentſcheidung nach ihr, möglich.

Die praktiſche moraliſche Ueberzeugung von der Wahrheit dieſer beſtimmten hiſtoriſchen Thatſachen beſteht aus vielen einzelnen Elementen oder Wahrſcheinlichkeiten. Dieſe aber beruhen einerſeits auf einer unerſchöpflichen Reihe einzelner beſonderer Erſcheinungen des beſtimmten Falles, aller dabei vorkommenden eigenthümlichen perſönlichen oder ſachlichen Eigenſchaften, Umſtände und Verhältniſſe; anderſeits auf der eben ſo unerſchöpflichen Reihe von Lebenserfahrungen und Verknüpfungen derſelben, nach welchen diejenigen, welche die hiſtoriſche Wahrheit des Falles beurtheilen, ſeine Erſcheinungen auffaſſen, unter ſich und mit dem Endreſultate verknüpfen. Dieſe Annahme der Wahrheit geht jedesmal aus von allen beſonderen Umſtänden des individuellen Falles und gilt nur für ihn. Hierfür nun — oder für die hiſtoriſche Gewißheit der einzelnen freien hiſtoriſchen Thatſachen und für ihre Scheidung von bloſer Wahrſcheinlichkeit oder ſelbſt von der Unwahrſcheinlichkeit — gibt es, wie auch Feuerbach richtig ausführte, durchaus keine Wiſſenſchaft, keine wiſſenſchaftlichen allgemeinen Geſetze. Jene in jedem individuellen Falle verſchiedene und unendliche Reihe der Erſcheinungen und der allen Lebenserfahrungen entſprechenden möglichen Verknüpfungen in allgemein entſcheidenden Beweisregeln zum Voraus umfaſſen und für jeden Fall die Kraft beſtimmen zu wollen, welche ſie für den Verſtand des Richters haben ſollen, „dieſes wäre", wie Feuerbach ſagt, „nicht vernünftiger als „der Plan, den Ocean in einen Eimer zu faſſen. Solche Geſetze

„ſagen immer zu wenig und zu viel, ſind entweder zu eng oder zu „weit, und darum eben ſo begünſtigend für die Schuld als für „die Unſchuld gefährlich."

Es bildet ſich ſo vielmehr jene praktiſche Ueberzeugung von der Wahrheit der einzelnen individuellen freien innerlichen und äußerlichen hiſtoriſchen Thatſachen in jedem Falle frei nach den allgemeinen menſchlichen und bürgerlichen Auffaſſungen, Erkenntniſſen, Begriffen und Schlüſſen. Die nicht juriſtiſchen Bürger eben ſo gut wie die juriſtiſchen — ſobald Ausſagen oder andere Anzeigen einen Verdacht begründen, ein beſtimmter Menſch habe eine beſtimmte verbrecheriſche That verübt — benutzen ihre allgemeinen Kenntniſſe von der Welt, den Menſchen und ihren Verhältniſſen, ſo wie von der moraliſchen und der bürgerlichen Ordnung und den allgemeinen Pflichten der Bürger in derſelben. Sie fragen einerſeits ihre Erfahrungen, Empfindungen, Urtheile, ihren darauf ſich gründenden Glauben oder Unglauben an die Wahrheitsliebe und den richtigen Blick der Ausſagenden, anderſeits ihr natürliches logiſches Schluß- und Verbindungsvermögen über den Zuſammenhang der vorliegenden beſonderen Umſtände, um rückſichtlich jenes Verdachtes die Wahrheit oder die glaubhafte Annahme zu finden. Ein Collegium von zwölf irgend gut ausgewählten Geſchworenen iſt an ſich ſchon hierbei nach dem Obigen (III, 3) noch im offenbaren Vortheile vor einem Collegium ſtändiger gelehrter Juriſten. Jene gehen größtentheils unmittelbar aus dem praktiſchen Leben hervor. In dieſen Geſchworenen, unter welchen Mitglieder aller Stände und Lebensverhältniſſe Platz finden, und zwar meiſt Mehrere, die den Angeſchuldigten und den Zeugen viel näher ſtehen, ſie beſſer verſtehen und durchſchauen können, vereinigen ſich vielſeitigere und praktiſchere Standpuncte und Anſichten zur Beurtheilung der Thatſachen, der Ausſagen, der Mienen und Geberden. Und auch zur Uebung in dieſer Beurtheilung haben ſie täglich Veranlaſſung beſſer wie Stubengelehrte, die neben ihren Civilproceſſen wenige Criminalproceſſe theoretiſch betrachten. Sie ſind weit weniger in Gefahr, durch Mißverſtändniſſe und durch Einmiſchung vorgefaßter Theorieen und Phantaſieen, durch Spitzfindigkeiten, täuſchend aufgeputzte Sophismen, durch vielleicht irrige Speculationen über die entfernten wiſſenſchaftlichen Gründe der praktiſchen Regeln und Wahrheit ſich von dieſen ſelbſt abführen zu laſſen, und überhaupt den Wald vor lauter Bäumen nicht zu ſehen oder für ſich und Andere ein täuſchendes Scheinbild zu entwerfen, ſtatt die praktiſche Wahrheit mit geſundem praktiſchen Tacte feſtzuhalten. Werden ſie nicht vollends in ſo großer Anzahl, in ſolcher vielſeitiger öffentlicher Verhandlung und in ſolchem organiſchen Zuſammenwirken, auch mit den Staatsbeamten und Juſtizmännern, bei ſolcher Ergänzung und Unterſtützung durch ſie, unendlich viel richtiger urtheilen, als die wenigen, von einſeitigerem, befangenerem Standpuncte ausgehenden juriſtiſchen Staatsbeamten für ſich allein, vollends wenn

zwar ſie, nicht aber dieſe Staatsrichter, alle Ausſagenden ſelbſt ſehen, hören und fragen? Je weniger dieſes Letztere der Fall iſt, je mehr Zwiſchenorgane zwiſchen das Gericht und alle jene individuellen hiſtoriſchen Umſtände und Verhältniſſe des beſtimmten Falles, alle jene Worte und Mienen der Ausſagenden u. ſ. w. geſtellt werden, je mehr entfernt ſich das Gericht von der Wahrheit und von der Reinheit und Sicherheit ihrer Auffaſſung.

Doch prüfen wir die Einwendungen, gegen unſere Anſicht!*) Man wendet hiergegen zweierlei ein. Für's Erſte ſagt man: das Schuldig der Geſchworenen enthält mehr als das Urtheil, daß dieſe beſtimmte äußere Thatſache, z. B. die Tödtung eines Andern, von einem beſtimmten Manne hervorgebracht ſei. Sie enthalte auch das juriſtiſche Urtheil, z. B., daß jene Tödtung das ſtrafbare Verbrechen eines abſichtlichen Mordes bilde. Ja, allerdings etwas mehr als die Wahrheit der phyſiſchen Thatſache ſagt das Geſchworenenurtheil aus. Aber iſt dieſes Mehrere, iſt — nachdem zuvor die juriſtiſchen Richter durch ihre Frageſtellung die Weſenheit der verbrecheriſchen Handlung unter ihren richtigen Geſichtspunct des beſtimmten vom Geſetze beſtraften Verbrechens geſtellt haben, und nun fragen: iſt der Angeklagte ſchuldig, dieſen beſtimmten Menſchen ermordet zu haben — iſt nun dieſes eine lediglich nach wiſſenſchaftlicher Jurisprudenz von dem gelehrten juriſtiſchen Regierungsdiener zu entſcheidende Frage? Bewahre! Wäre dieſes, dann dürfte auch nur ein Juriſt, nie der nichtjuriſtiſche Verbrecher darnach geſtraft werden. Er iſt nur ſchuldig wegen des Unrechts, das er als Bürger nach den allgemeinen moraliſchen und bürgerlichen Kenntniſſen von den verbotenen, verbrecheriſchen Handlungen erkannte und erkennen mußte. Es wäre ſcheußlich, ihn zu ſtrafen, wenn nur ein gelehrter Juriſt mit ſeiner gelehrten Jurisprudenz den verbrecheriſchen Charakter ſeiner Handlung entdecken könnte, wenn nur er aus ſeinen blos juriſtiſchen Combinationen eine Handlung als mit criminaliſtiſchen Geſichtspuncten zuſammenhängend und gefährlich oder ſtrafbar erkennen könnte. Es bleibt alſo auch dieſer Theil der Schuldigerklärung eine Frage für die allgemeine bürgerliche Erkenntniß**).

*) In jeder Hinſicht iſt alſo gerade das Urtheil des Schwurgerichts das kunſtverſtändige Urtheil.

**) Die Gegner ſelbſt, z. B. Trefurt (S. 295), erklären ſogar den Strafgeſetzgeber „gebunden durch die in ſeinem Volke entwickelten Vor„ſtellungen und Begriffe. Nur das, was die durch religiöſe, rechtliche und po„litiſche Aufklärung im Volke entwickelte Meinung für ſtrafbar „hält, darf er ſtrafen.“ Um wie vielmehr muß alſo der Richter zum Ausſpruche der gerechten Strafe an die moraliſche und rechtliche Bildung und Ueberzeugung ſeines Volkes gebunden, ihrer völlig kundig und ihr treuer Repräſentant ſein! Trefurt, der ſogar vom Richter ausdrücklich fordert, er ſolle, „als Geſchworener mit der Geſchworenen freiem Ermeſſen“ richten, hätte hiernach, ſo ſcheint es nothwendig, auf's Schwurgericht geführt werden ſollen. Doch mit ſeiner eigenen Grundanſicht nicht übereinſtimmend und an ſich unrichtig, ſucht er auch den Ausſpruch über die Thatfrage der Schuld von

Ausgeführt aber wurde es bereits (oben III, 3), wie das Schwurgericht nicht blos alles weſentlich Juriſtiſche — Einleitung, Richtung und Leitung des Proceſſes, Auslegung und Handhabung der Geſetze und geſetzlichen Formen, Frageſtellungen, Strafausmeſſung und Endurtheil — den Juriſten zuweiſet, ſondern ſie auch zum Thaturtheil der Geſchworenen in ſolcher Weiſe unterſtützend und controlirend mitwirken läßt, daß dieſes als gemeinſchaftliches Reſultat ihres beider-

---

einem blos techniſch-juriſtiſchen Wiſſen abzuleiten. Er ſtellt die Auffaſſung der thatſächlichen Erſcheinungen des Verbrechens und die Zuſammenfaſſung derſelben in dem Urtheile, daß ſie das beſtimmte Verbrechen bilden, mit Unrecht als eine angeblich techniſch-juriſtiſche Function ganz gleich der techniſch-medieiniſchen Auffaſſung der einzelnen Erſcheinungen einer Krankheit und ihrer Zuſammenfaſſung in dem Urtheile, daß ſie die und die beſtimmte Krankheit bilden. Allein die richtigen mediciniſchen Auffaſſungen und Urtheile beruhen ja auf naturwiſſenſchaftlichen und mediciniſchen Erkenntniſſen, die keineswegs poſitiv geſetzlich für alle Bürger vorgeſchrieben ſind, die nicht alle Bürger ſelbſt beſitzen und befolgen müſſen, wie die geſetzlichen Verbote der Verbrechen. Eben ſo irrig wie dieſe Gleichſtellung des nothwendig allgemeinen bürgerlichen Urtheils über die Thatfrage der Schuld mit einem techniſch-mediciniſchen Urtheile über Exiſtenz und Natur einer beſtimmten Krankheit iſt nun auch Trefurt's Gegenſatz zwiſchen Geſchworenen und Juriſten rückſichtlich der Bildung jenes Urtheils über die Thatfragen der Schuld. Die Geſchworenen ſollen angeblich lediglich nach Gefühlen urtheilen, wie Trefurt ſehr irrig ihre auf allgemein bürgerliche Erkenntniſſe, Auffaſſungen, Erfahrungen und Schlüſſe gegründeten ſehr beſtimmten Ueberzeugungen nennt, die Juriſten aber angeblich blos nach kaltem, freiem (?) Verſtande und nach beſonderen techniſch-juriſtiſchen Grundſätzen. Dieſe letzteren aber gibt es ja nicht, wie ſogleich zu II. noch klarer werden wird, ſo daß auch die Juriſten vernünftiger Weiſe nur nach einer aus denſelben Erkenntniſſen geſchöpften moraliſchen Ueberzeugung — wie Trefurt ſelbſt ſagte, als Geſchworene — über jene Thatfragen urtheilen können. Das philoſophiſche und wiſſenſchaftliche Erkennen der tieferen Gründe und Geſetze der praktiſchen Erfahrungen und Schlüſſe macht im praktiſchen Handeln und Urtheilen keineswegs ſicherer, wie denn die Gelehrten, die Metaphyſiker u. ſ. w. oft am Unſicherſten ſind, in den Grundwahrheiten, wie in der praktiſchen Beurtheilung der Dinge. Auch hätte wohl Trefurt gerade durch ſeinen Hauptgrundſatz, daß es keine abſolut allgemeine Wahrheit gebe, und daß für die Wahrheit nicht blos Uebereinſtimmung des Gegenſtandes mit der abſtracten Vorſtellung, ſondern auch die mit den vorſtellenden Subjecten, für welche die Wahrheit gelten ſoll, weſentlich, und daß das Geſetz der Wahrheit ſei, ſich möglichſt dieſer doppelten Uebereinſtimmung zu nähern, keineswegs zum Ausſchluſſe der Bürger, ſondern abermals nur zum Schwurgerichte kommen ſollen. Die Wahrheit des Strafurtheils gilt ja für das Subject des ganzen Volkes. Sie ſoll nicht blos einer Juriſtenkaſte erwieſen werden und gültig ſein. Sie hätte, als blos ihr zugänglich, gar keine allgemeine rechtlich praktiſche Geltung für freie Bürger.

Vorzüglich der treffliche Juſtus Möſer hat es mit ſeinem ächt juriſtiſchen und zugleich ächt praktiſchen Sinne energiſch hervorgehoben, daß die Entſcheidung über die Exiſtenz der Schuld durchaus nur dem allgemeinen Bürgerverſtande angehört, und nicht techniſch-juriſtiſch iſt. Ja, es iſt ihm dieſes einer ſeiner zwölf Hauptgründe, daß es unbillig, ungerecht und gefährlich ſei, wenn geſehcte Juriſten allein das ganze Strafurtheil fällten.

Digitized by Google

ſeitigen geordneten organiſchen Zuſammenwirkens, als das Reſultat beiderſeitiger Erkenntniſſe und Vorzüge erſcheint, und daß vollends die Vollziehung einer den Juriſten unrichtig erſcheinenden Verurtheilung ausgeſchloſſen iſt.

Schon allein hierdurch iſt denn auch — ſelbſt abgeſehen von dem Rechte der Juriſten, als Geſchworene erwählt zu werden — das IVte **Mißverſtändniß** beſeitigt, daß nämlich, wie **Trefurt** ſich ausdrückt, das Schwurgericht „über die Jurisprudenz den Stab breche“,

---

„Denn“ — ſagt er (I. S. 338) — „was kann unbilliger und grauſamer ſein, „als einen Menſchen zu verdammen, ohne verſichert zu ſein, daß er das „Geſetz, deſſen Uebertretung ihm zur Laſt gelegt wird, begriffen und ver„ſtanden habe, oder habe begreifen und verſtehen können. **Die deutlichſte** „**Probe** aber, daß ein Verbrecher das Geſetz verſtanden habe oder habe „verſtehen können oder ſollen, iſt unſtreitig dieſe, wenn 7 oder 12 ungelehrte „Männer ihn darnach verurtheilen und durch eben dieſes Urtheil zu erkennen „geben, wie der allgemeine Begriff des übertretenen Geſetzes geweſen, und wie „jeder mit geſunder Vernunft begabte Menſch ſolches verſtanden habe. Dies „**iſt die einzige Probe von der wahren Deutlichkeit des Ge**„**ſetzes, welche der Gelehrte nie geben kann**, weil ſeine Sinne zu „geſchärft, zu fein und über den gemeinen Begriff zu ſehr erhaben (und, wie er ſpäter hervorhebt, den natürlichſten Gefühlen, Anſichtsweiſen, Verhältniſſen und Gewohnheiten der Bürger kaſtenmäßig fremd, oft gegneriſch) „ſind. Der „in der peinlichen Halsgerichtsordnung vorgeſchriebene Eid erfordert von den „ungelehrten Urtheilsfindern, daß ſie nach ihrem **beſten Verſtändniſſe** „ſprechen ſollen. Das beſte Verſtändniß eines Gelehrten iſt aber nothwen„dig von dem beſten Verſtändniſſe des Verbrechers ſehr unterſchieden. Der „Gelehrte iſt ein Naturkundiger, der durch ein Vergrößerungsglas hun„dert Dinge in einer Sache entdeckt, welche ein gemeines Auge nicht ſieht. — „Wenn alſo ein Gelehrter urtheilt, ſo iſt er in beſtändiger Gefahr, von ſeiner „feineren Einſicht entweder zu unzeitiger Milde oder zu einer übermäßigen „Strenge verführt zu werden, und er ſollte ſich um ſeines eigenen Gewiſſens „willen nie mit peinlichen Urtheilen abgeben“ (nie ſie ausſchließlich und allein fällen wollen). An einem andern Orte (IV, 25) hebt er noch beſonders den Vorzug **praktiſcher, handelnder** Menſchen vor den Gelehrten hervor, ſobald es **Urtheile über ganze Thatſachen** gilt. „Wie glücklich“ ſo ſagt er, „iſt der Menſch, daß er durch die allmächtige Wirkung eines To„taleindrucks und nicht durch **kleine abſtrahirte** Regeln zum Handeln „beſtimmt wird, indem wahrlich mehr Gutes in der Welt unterbleiben würde, „als jetzt darin Böſes geſchieht, falls es in des Menſchen Vermögen geweſen „wäre, ſich an der Schnur abgezogener Regeln zu halten, oder jede ſeiner „Handlungen ſo einzurichten, wie er es ſich in ſeinem Lehnſtuhle bei kalter „Ueberlegung vorgenommen hatte. — Eben ſo wird der durch den **ganzen** „Eindruck der Schöpfung belehrte Bauer immer des metaphyſiſchen Atheiſten „lachen und Gott da erkennen, wo dieſer ihn **nach dem Maße verliert**, „**als er trennt, theilt und in's Unendliche geht**. Unter jenen hat „nie Einer an ſeiner **eigenen Exiſtenz** und **ſeiner Freiheit** gezwei„felt. — — — **Zum Glück** müſſen die meiſten abgezogenen Regeln in dem „Augenblicke der Handlung und **Entſcheidung** dem **mächtigen Total**„**eindrucke weichen**. In den mehrſten Ländern werden die Verbrechen „nach abſtracten Regeln verdammt, aber in England erkennen zwölf Totalein„drücke über die concrete That. — Aber dies Allen ungeachtet verachte ich „die Gelehrſamkeit nicht. — Allein die Geſchäftsmänner und die handelnden „Männer ſollen die **Reſultate nützen**, **ohne mit jenen einerlei Gang** „zu gehen — — ſie ſollen, wie ein Muſiker die Noten, den Verſtand durch's

daß durch daſſelbe die juriſtiſchen Staatsbeamten zurückgeſetzt und ganz aus der ſtrafrechtlichen Wirkſamkeit verdrängt würden, und Alles von den Geſchworenen ausgehe. Dieſes iſt gerade ſo falſch, als wollte man ſagen: durch die Mitwirkung der aus allen Bürgerclaſſen erwählten Landſtände bei beſtimmten Regierungsgeſchäften würde die Regierung herabgeſetzt und wirkungslos gemacht. Vielmehr iſt nur das allein die Frage: erklären mit Recht alle freien Völker der Erde jenes controlirende und wechſelſeitig unterſtützende Zuſammenwirken eben ſo wie bei dem Geſetzgeben ſo auch im Strafgericht zur ſteten Vereinigung der Intereſſen der öffentlichen Ordnung mit denen der Freiheit, zu einer vielſeitiger erwogenen, gerechten Geſetzgebung, zur vollen Repräſentation des ganzen Staates und zur lebendigeren Gerechtigkeit im Volke und in der Regierung für beſſer als das iſolirte abſolute Geſetzgeben und Richten bloſer Regierungsbeamten in ihrer kaſtenmäßigen Abſonderung vom Volke?

Im Strafgerichte aber iſt jene organiſche Vereinigung und die Mitwirkung der Bürger für Freiheit und Rechtsſicherung ſogar noch weit unentbehrlicher, als bei der Geſetzgebung. Auch läßt ſich dort eine nicht techniſch-juriſtiſche von einer bürgerlichen Function für die Bürger ungleich beſſer abſondern als in der ſtändiſchen Geſetzgebung *).

„Auge in die Finger gehen laſſen, und das commercium rerum et animae, wie „es Bacon nennt, ſo wenig durch das Denken der Zeichen als durch „deren Ausdruck aufhalten.“ (Sie ſollen nicht wie die Theoretiker durch das Schwanken über die Gründe und die Geſetze der Thatſachen die Wahrheit und Gewißheit von dieſen letzteren ſelbſt verlieren.)

Nach dieſen vortrefflichen Bemerkungen entſcheidet dem praktiſchen Reſultate nach auch gerade über die ſchwierigſten Puncte bei der Schuldfrage, ob im individuellen Falle ein Handeln mit Freiheit oder Zurechenbarkeit, mit böſem Vorſatze, mit ſtrafbarer Nachläſſigkeit vorhanden war, das Schwurgericht mit größerer Sicherheit gerecht und richtig, als nur allein Gelehrte, die hier wie über die Exiſtenz eines perſönlichen Gottes und der moraliſchen Freiheit in tauſend Streitigkeiten, Einſeitigkeiten und Unnatürlichkeiten gerathen; ſo wie z. B. ſelbſt Feuerbach mit ſeinen „zwei Vernunften, einer moraliſchen und einer juriſtiſchen,“ mit ſeiner ausdrücklichen Ableugnung aller moraliſchen Freiheit im Rechtsverhältniſſe, mit ſeinem Grundſatze, daß es auf die Schuld in concreto bei dem Strafurtheile nicht ankomme (!), daß ſchlechte Erziehung die Strafbarkeit erhöhe (!) u. ſ. w. Auch das Gutachten (S. 112 ff.) weiſ't an mehreren Stellen nach, wie die berühmteſten Juriſten und Gerichtshöfe durch ihre theoretiſchen Spitzfindigkeiten, und ähnlich wie ſyſtematiſirende Hiſtoriker, zu den falſcheſten praktiſchen Urtheilen über Thatſachen geführt werden, zu Verkehrtheiten, wie ſie dem geſunden praktiſchen Sinne des Schwurgerichtes unmöglich ſind. Bei den für das Schwurgericht etwa unlösbaren Fragen der Zurechnung aber, da müſſen ja auch die Juriſten nach kunſtverſtändigem mediciniſchen Gutachten urtheilen.

*) Deshalb mußte denn auch ſchon die unvermeidliche Conſequenz den in der vorigen Note von mir beſtrittenen badiſchen Rechtsgelehrten, indem er die Bürger für unfähig zum Schwurgerichte, und ihre Mitwirkung als Herabſetzung und Störung der Wirkſamkeit der juriſtiſchen Richter erklärte, unwillkürlich zu Grundſätzen führen, welche auch aller ſtändiſchen Verfaſſung das Todesurtheil ſprechen. Dieſes thun denn auch diejenigen, welche derſelbe

Erſcheinen aber wohl irgendwo in Deutſchland, wo man ſie zu Schreibmaſchinen macht und in beſtaubten Gerichtsſtuben von der Nation abſondert, die Rechtsgelehrten jemals in einer gleich hohen, geachteten, einflußreichen Stellung und Wirkſamkeit als die engliſchen und franzöſiſchen Juriſten in der Aſſiſe?

Ein zweiter Einwand gegen unſere Behauptung, daß die Entſcheidung der Thatfragen an ſich und nothwendig eine allgemein bürgerliche Aufgabe ſei, führt näher

zu dem II. Mißverſtändniſſe. Jener Einwand beſteht nämlich darin, die Geſetzgebung könne und ſolle wenigſtens zur Sicherung gegen unrichtige richterliche Beweisurtheile künſtliche juriſtiſche Beweiſe erſchaffen.

Wie aber kann dieſes nach der unter I. entwickelten Natur des criminalrechtlichen Beweiſes und des Beweiſes der Wahrheit der beſonderen freien hiſtoriſchen Thatſachen, ſowohl der verbrecheriſchen Handlungen wie auch der Ausſagen darüber geſchehen? Blos conventionelle Beweiſe oder eigentliche Vergleiche, altdeutſche Beweiſe durch Eidhelfer, Zweikämpfe, Gottesurtheile, Torturen oder andere Loosentſcheidungen, gleich viel ob der wirklichen Wahrheit entſprechend oder nicht, kann man doch unmöglich heut zu Tage zur Grundlage der Strafurtheile machen wollen. Dennoch aber führen alle juriſtiſchen Zwangsgeſetze über den Beweis jener Thatſachen, weil ihr beſter, ihr einziger Beweis in der jedesmaligen möglichſt freien und vollſtändigen Auffaſſung und moraliſchen Ueberzeugung je nach allen ihren beſonderen Erſcheinungen und Verhältniſſen beſteht, zuletzt auf jene Abwege und zur Zerſtörung des wahren Beweiſes hin. Der Geſetzgeber muß nämlich die Richter zwingen, in jedem beſonderen zukünftigen Falle nicht mehr das für wahr zu halten und als ſolches auszuſprechen, was wahr iſt nach ihrer moraliſchen Ueberzeugung, welche ihnen ihre eigene Anſchauung, Auffaſſung und Prüfung aller beſonderen perſönlichen und ſächlichen Erſcheinungen und

---

neuerlich mit den Annalen der badiſchen Gerichte in der erſten Sitzung dieſes badiſchen Landtags über das neue Strafgeſetzbuch gegen die Fähigkeit der nicht juriſtiſchen Mitglieder zur Theilnahme an der Berathung von Geſetzbüchern geltend machte. Die hier ausgeſprochene Behauptung: daß für dieſe Berathung eine Verſammlung von Technikern oder Juriſten und die Reſultate ihrer Berathung durch Theilnahme von Nichttechnikern ſogar weſentlich verſchlechtert werden müßten, iſt in der That das Todesurtheil für alle ſtändiſche Geſetzgebung, die ja ſtets zum Theil juriſtiſch und techniſch iſt. Ja, ſie iſt ein Todesurtheil für jede ſtändiſche Berathung, weil für einen jeden beſonderen Gegenſtand immer ein Theil der Mitglieder nicht techniſch kunſtverſtändig iſt. Es vertheidigt — wie wenig auch dieſes die Abſicht des ſehr achtbaren Schriftſtellers war — doch in unwillkürlicher Conſequenz dieſe Verwerfung des Schwurgerichts die Grundidee der ſtrengſten kaſtenmäßigen Geſchäftsabſonderung der abſoluteſten Monarchie, nicht aber die Idee des lebendigen Organismus eines freien Volkes, auf welcher die conſtitutionelle Verfaſſung und das Schwurgericht beruhen.

Verhältniſſe der angeblichen verbrecheriſchen Handlungen und aller Ausſagen und Anzeigen über dieſelben begründet. Er zwingt ſie vielmehr, dasjenige für wahr zu halten, was er, ohne alle dieſe beſonderen Erſcheinungen ſelbſt zu kennen, zum Voraus im Allgemeinen blos nach einigen wenigen Umſtänden, die er in bedingten abſtracten Erfahrungsregeln umfaßt, für das ihm Wahrſcheinliche hält, und deshalb als juriſtiſchen Beweis zu erklären beliebt. Er ſagt: wenn dieſe zwei, drei beſtimmten Umſtände, z. B. dieſe Ausſagen von zwei Zeugen oder vom Angeſchuldigten, welche freilich tauſendmal ſchon irrig oder falſch waren, in dieſer beſtimmten Art vorhanden ſind, alsdann befehle ich zu glauben, daß der Angeklagte ſchuldig iſt. Alle Richter und das Volk ſollen ſpäter bei jedem zukünftigen Falle daſſelbe glauben, was ich ſo zum Voraus glaubte oder glauben wollte. Sie ſollen dieſes, wenn ſie auch nach allen den tauſendfach verſchiedenen Umſtänden des beſonderen Falles, die kein Geſetzgeber der Welt zum Voraus ſehen und geſetzlich feſtſtellen kann, und die wohl ſie, nicht aber ich, kennen, (indem wohl ſie, nicht aber ich, alle Worte, Mienen und Geberden der Angeſchuldigten und Zeugen, dieſe beſten Beweiſe und Verräther der Wahrheit oder der Unwahrheit, ſelbſt hörten und ſahen), auch vom völligen Gegentheile überzeugt ſein ſollten. Dennoch ſollen ſie nach meinen ganz unvollſtändigen, erwieſenermaßen tauſendfach täuſchenden, abſtracten Regeln Schuldige laufen laſſen und Unſchuldige hinrichten!

Iſt nun wohl dieſes vernünftig und gerecht? Offenbar iſt dieſer angeblich juriſtiſche Beweis doch an ſich weiter nichts, als ein moraliſches Glaubens-, ein Geſchworenenurtheil über eine hiſtoriſche Thatſache, aber ſicher kein gutes. Es iſt ein vom Geſetzgeber zum Voraus, ohne irgend genaue und anſchauliche Kenntniß und Prüfung jener Thatſache und all ihrer Beweismittel gegebenes. Ja, was das Schlimmſte iſt: es iſt ein ſolches, das der Geſetzgeber ſelbſt nicht für wahr hält, indem er wiſſen muß, daß er ſelbſt in den beſonderen Fällen oft das Gegentheil für wahr halten würde. Folgen ihm nun die Gerichte, ſo geben ſie oft mit Bewußtſein falſche Urtheile, begehen mit Bewußtſein Juſtizmorde, gleich viel ob gegen den unſchuldig Verurtheilten oder gegen die ungerecht um die Beſtrafung des Schuldigen betrogene Geſellſchaft. Richten ſich dagegen die Richter nicht ſtrenge nur nach dem geſetzgeberiſchen Glauben, ſondern nach dem ihrigen, ſo zerſtören ſie durch dieſe Einmiſchung des Verſchiedenartigen, ſo oft Widerſprechenden, das Weſen des geſetzlichen Beweiſes, ſeine Wahrheit und beabſichtigte Sicherung, und ſetzen Geſetzwidrigkeit und Willkür an die Stelle der Geſetzlichkeit. Dieſes iſt um ſo mehr zu beſorgen, da ſich die Bedingungen der vollgültigen Beweiſe, z. B. der vollen Glaubwürdigkeit und der Unglaubwürdigkeit von Zeugenausſagen und Bekenntniſſen, nie irgend genügend, allgemein paſſend und die Willkür ausſchließend feſtſetzen laſſen.

Die Erfahrung hat dieſes und daß die Verkehrtheit des Grundprincips

überall verkehrte Folgen erzeugt, bei der geſetzlichen Beweistheorie reichlich dargethan. Die Noth und fehlerhafte Vermiſchung von Civil- und Criminalbeweiſen hatten im ſpäteren römiſchen und deutſchen Rechte, nach der Zerſtörung des einzig wahren Criminalbeweiſes durch vollſtändiges Schwurgericht, auf eine geſetzliche Beweistheorie zur Sicherung der Unſchuld gegen angebliches individuelles Glauben der Beamten geführt. — Die Geſetze forderten, um eine ſtrafrechtliche Verurtheilung auszuſprechen, vollſtändigen, durch Augenſchein oder zwei völlig glaubwürdige Zeugenausſagen zu liefernden directen Beweis des Thatbeſtandes des Verbrechens und einen eben ſo vollſtändigen, durch ſolche Zeugenausſagen oder ein völlig glaubwürdiges Geſtändniß zu liefernden directen Beweis, daß der Angeſchuldigte der Thäter war. Sie verboten durchaus die Verurtheilung auf indirecte oder Indicienbeweiſe, weil dieſe dem Weſen nach nur zu ſubjectivem Glauben des Richters führen. Dieſe geſetzliche Beweistheorie aber offenbarte und bewirkte bald folgende Gebrechen:

1) Jene directen Beweiſe bildeten in der That doch nur eine Looſentſcheidung. Sie führten zu ſehr vielen falſchen Verurtheilungen von Unſchuldigen, noch ungleich mehr aber zu falſchen Losſprechungen von Schuldigen. Sie waren mit ihren geſetzlichen Bedingungen der Vollſtändigkeit nur ſehr ſelten vorhanden. Man mußte alſo alle Verbrecher, die nicht zwei völlig glaubwürdige Zeugen zu ihrem Verbrechen zuzuziehen oder es zu ihrem Verderben freiwillig vollgültig zu geſtehen beliebten, losſprechen.

2) Um dieſem Skandal zu entgehen, gelangte man denn ſehr bald dahin, daß man nicht mehr blos glaubwürdige Ausſagen und Geſtändniſſe, ſondern auch völlig unglaubwürdige als geſetzliche Beweiſe der Wahrheit anſah. Man verurtheilte auf die vermittelſt der geſetzlichen und der willkürlichen richterlichen Martern, auf die durch Schmerz und Todesangſt, durch Inquiſitions- und Kerkerqual, durch Lebensüberdruß und Ueberliſtung erpreßten Ausſagen. Wenig half es, daß der Widerſinn ſolcher Theorieen ſchon an ſich zu Tage lag und bald durch Tauſende von Juſtizmorden, ſo z. B. auch durch die erpreßten Ausſagen des Unmöglichen, von den Hexen, handgreiflich wurden. Steht einmal ein verkehrtes Grundprincip feſt, dann ſind die verkehrten Folgen oder Aushülfen unvermeidlich. Und ſobald das poſitive Geſetz oder die juriſtiſche Praxis einmal etwas feſtgeſtellt hat, dann hört für viele Juriſten der Unterſchied von Sinn und Unſinn, von Gerechtigkeit und Barbarei auf (e vinculis sermocinantur). Und wirklich vertheidigen ja noch heute viele ganz ſtattliche deutſche Juriſten dieſelbe Theorie und die durch Tortur unter der Form von Lügenſtrafen und von andern Inquiſitions- und Kerkerqualen erpreßten Beweismittel; und daher eben dieſe neudeutſchen Torturen und Juſtizmorde ſelbſt.

3) Eben weil bei den juriſtiſchen Beweiſen doch einmal der Loos-

topf und die geſetzliche Scheinwahrheit an der Stelle der wirklichen Wahrheit gelten ſollten, ſo nahmen auch die deutſchen Juriſten und nehmen noch viele gar keinen Anſtoß an dem Unſinne, den Gerichten die wirklichen und die allerwichtigſten Beweismittel, eine ſolche öffentliche Verhandlung, wie in jenen oben geſchilderten Schwurgerichten, ja alles Selbſtſehen, Selbſthören und Selbſtbefragen der Angeſchuldigten, der Anſchuldiger, Zeugen und Vertheidiger zu entziehen, und ſie in dunkle Kammern einzuſchließen, und nach ſo tauſendfach unſicheren, unvollkommenen, unrichtigen Acten und Actenreferaten entſcheiden zu laſſen. So blindes Richten kann man dann allerdings preiſen als ein Richten „ohne Anſehen der Perſonen und — der Sachen.“

4) Da es bei juriſtiſchen Beweiſen ſo wenig auf die wirkliche Wahrheit der Schuld und Unſchuld ankommt, ſo wurden und werden Vernunft und Gerechtigkeitsgefühl ſo vieler deutſcher Juriſten auch durch das nicht empört, was ſonſt alle vernünftigen Menſchen und Völker empört, nämlich durch die Strafurtheile — oft Verurtheilungen zum langſamen qualvollen Tod durch's Zuchthaus — wegen bloſen Verdachts, und eben ſo wenig:

5) Durch den neuen barbariſchen Ausweg lebenslänglicher Verdächtigkeitserklärungen durch die Losſprechungen blos von der Inſtanz mit ihren verletzenden Folgen.

6) Da endlich jene juriſtiſche Beweistheorie durch ihre eigene Willkür und Unnatürlichkeit zu richterlicher Willkür einladet, ſo ſieht man in Deutſchland jetzt nicht ſelten Richter, die nur nach den Geſetzen zu richten geſchworen haben, in dem wichtigſten Puncte ihres Richteramtes die ſonnenklarſte, ausdrücklichſte Geſetzesvorſchrift, die auf bloſe Indicien nicht zu verurtheilen, ohne Weiteres mit Füßen treten. Dieſe heilige geſetzliche Bürgſchaft der Unſchuld, welche dem Geſetze ſelbſt noch nöthig ſchien, neben allen anderen großen Bürgſchaften für die Unſchuld, deren man uns jetzt beraubt hat, wie der Oeffentlichkeit und Volksthümlichkeit der Gerichte, der freien Actenverſendung und der völligen Inamovibilität der rechtsgelehrten Beamten — dieſe jetzt letzte Bürgſchaft zerſtören ebenfalls willkürlich unſere Richter, ohne zum Erſatz jener zerſtörten Bürgſchaften und als die einzige Bedingung der Erträglichkeit eines Indicienbeweiſes die der Wiederherſtellung des öffentlichen Schwurgerichts nur zu verlangen.

7) Ja man iſt endlich ſo weit gekommen, nach dem völligen Bankbruch aller juriſtiſchen Beweistheorie, uns dieſes Auskunftsmittel ſelbſt legislativ vorzuſchlagen. Nach Indicien, das heißt nach ihrem ſubjectiven Meinen, als Geſchworne, ſollen jene abhängigen Beamten, vielleicht gar in geheimer Vehme die Bürger verurtheilen. Ein ſolcher Beweis, den man als Entſcheidung über das ſchlechteſte Gut im Civilproceſſe mit Entrüſtung zurückweiſen würde, dieſer ſoll jetzt bei der ehemals freieſten und rechtlichſten Nation

die genügende Grundlage aller Verurtheilung von Ehre und Freiheit, Leib und Leben der Bürger bilden! Bedarf es wohl noch einer Ausführung, daß alle freien Völker der Erde, wie alle älteren würdigen Juriſten Deutſchlands ſolchen Vorſchlag mit Empörung und als völlige Zerſtörung der rechtlichen Freiheit und Sicherheit zurückweiſen würden? Doch auch die beſſeren Neueren thun dieſes Gott Lob ebenfalls *).

*) Vortrefflich hat insbeſondere ſo wie früher Möſer ſo auch Gans a. a. O. die Furchtbarkeit dieſes Syſtems enthüllt; eben ſo auch das Gutachten a. a. O. 234 Feuerbach, über Oeffentlichkeit II, 17; ferner Mittermaier, Strafverfahren I, 255, Lehre vom Beweiſe S. 119. Intereſſant iſt es wohl, über dieſe Sache die Stimme eines andern tüchtigen Criminaliſten zu vernehmen, welcher liberalen Grundſätzen keineswegs huldigt, auch als guter hiſtoriſcher Juriſt das Schwurgericht nur da, wo es wie in England hiſtoriſch jetzt beſteht, bewundert, uns Deutſchen aber die zeitgemäße Wiederherſtellung unſeres vaterländiſchen hiſtoriſchen Inſtituts unterſagt — weil gegenwärtig bei uns nur die Uſurpation der hierarchiſchen Inquiſition, des Deſpotismus und des juriſtiſchen Fauſtrechts hiſtoriſch beſteht. Roßhirt führt in ſeiner Abhandlung über den Geiſt des deutſchen Strafverfahrens S. 19 mit Recht aus, daß der Indicienbeweis als ſubjectiver Glaubensbeweis ſich nimmermehr auf juriſtiſche Regeln zurückführen und durch ſie regeln laſſe, weil hier Alles auf jedesmalige richtige Anſchauung und Auffaſſung der tauſendfach verſchiedenen, individuellen, concreten, perſönlichen und ſächlichen Verhältniſſe und Umſtände und ihre vielen möglichen Verknüpfungen ankommt, und ſagt dann: „Noch ſei uns erlaubt, beſonders zu zeigen, daß der ſogenannte Indicienbeweis das Gefährlichſte „und Schlimmſte in den Händen ſtehender rechtsgelehrter Rich„tercollegien iſt. Abgeſehen davon, daß ſie nicht immer wie die Ge„ſchworenen geneigter ſind, loszuſprechen, als zu verurtheilen, abgeſehen davon, „daß der an das Leugnen und die Verſtellung des Angeſchuldigten gewöhnte „juriſtiſche Geſchäftsmann verhärtet wird in der Vermuthung der Schuld: ſo „iſt am Wichtigſten, daß die ſtehenden Gerichtshöfe immer beſtrebt ſind, auf „vorgekommene Fälle zurückzublicken (praecedens) und daran ſich zu halten. So „iſt es gar leicht möglich, daß eine Verurtheilung der Anhaltpunct für zehn „andere wird, und ſo wenig gerade hier eine wahre Gleichheit der Fälle mög„lich iſt, indem in Hinſicht auf den Indicienbeweis kaum ein Fall mit „dem andern übereinſtimmt, ſo ſehr verführt eine täuſchende Aehnlich„keit. Das Gericht, einmal gewohnt an den Beweis aus Vermuthungen, wird „immer kühner in der Macht und Gewohnheit zu ſchließen und unter dem „Scheine angenommener Grundſätze und des Herkommens immer willkür„licher. — Die Mehrheit der Gerichtsmänner unterliegen dem ſchon vom „Inquirenten im Geiſte des Inquiſitionsproceſſes genährten Genius, jede grelle „Wahrſcheinlichkeit für Wahrheit zu nehmen; dazu darf nur noch kommen der „Drang zu Geſchäften, um die Gefahren zu vermehren. Wenn man auch Ein„ſtimmigkeit der Anſichten der Votanten als nothwendige Vorausſetzung der „Verurtheilnng aus Vermuthungen verordnen wollte, wie im Fürſtenthume „Lippedetmold, ſo würde dieſes wohl die Gefahr vermindern, aber — nicht be„ſeitigen. Auch das würde nichts ändern, daß dem Urtheile Entſcheidungs„gründe und folglich Deductionen der Schlußweiſe beigefügt werden müſſen. „Denn Alles iſt hier an ſich relativ und willkürlich". (Daß wirklich Beides nichts hilft, das zeigt oben jenes einſtimmige falſche Todesurtheil der zehn Mitglieder des Göttinger Spruchcollegiums gegen den ſchuldloſen Wendt.) „Aber ſelbſt hierdurch iſt dann wieder eine neue Quelle trügeriſcher Verläſſig„keit geöffnet; denn es iſt eine Garantie ſcheinbar gegeben, die in der „That keine iſt. Ueberhaupt iſt nichts gefährlicher, als das arbitrium

Zu III. Die Einſicht der abſoluten Unvereinbarkeit der Strafurtheile von juriſtiſchen, vollends von amovibeln und geheim verfahrenden Regierungsdienern nach ihrem ſubjectiven Meinen mit der rechtlichen Sicherheit der Bürger, hat eine Abart derſelben, einen Miſchungsverſuch von objectivem, juriſtiſchem und moraliſchem Glaubensbeweis bei neueren Criminaliſten und in Geſetzvorſchlägen erzeugt, und, trotz der Warnungen tüchtiger Criminaliſten

---

„judicis an eine Formvorſchrift oder an ein paar Regeln zu binden. Abgeſehen davon, daß ein Widerſpruch in ſich hier gegeben iſt, ſo wird das Gewiſſen mit der Form und mit den Regeln beſchwichtigt, und der praktiſche Schlendrian erſtickt die Anſicht von der Wichtigkeit der einzelnen richterlichen Handlung. — Man darf nur ſehen, wie der ehrlichſte Schulmann ungerecht wird in der Beurtheilung ſeiner Schüler ex indiciis. Auch die Collegialität hilft wenig. Ja ſie erleichtert oft die Verurtheilung, wenn die Verantwortung gleichſam auf einem Einzelnen nicht ſitzen bleibt. Endlich iſt es wie mit dem Arzt, welcher viele Kranke behandelt: er wird kühner, ſein Syſtem reißt ihn fort, ſeinem Syſteme treu, hält er ſich bei jedem Ausgange der Dinge gerechtfertigt: der Tod hat nichts Schreckhaftes mehr für ihn. So der Juriſt, welchem der Beweis in das reine arbitrium gegeben iſt. — Er macht ſich eine Art von Syſtem und dann iſt ſein Gewiſſen beſchwichtigt, und die Verurtheilung iſt ihm keine ſchwere, ſondern eine alltägliche Sache" (wie jenem berühmten Carpzov, der ſich rühmte zu 20,000 Todesurtheilen mitgewirkt zu haben.) „Wie ganz anders ſteht es hier mit dem Geſchworenen, zumal wenn er ſeinen jungfräulichen Wahrſpruch thut. Daher nochmals meine volle Ueberzeugung — nichts iſt gefährlicher als der den Richtercollegien frei gegebene Beweis aus Vermuthungen."

Nehme man nun zu dieſem Allen ferner noch die Abhängigkeit und Befangenheit von Regierungsdienern in politiſchen Proceſſen, die Unmöglichkeit für ſie, ſich dem Geiſt der Regierung und dem Verdacht der Begünſtigung ihrer politiſchen Gegner zu entziehen, wenn ſie dieſelben nicht ſchuldig finden wollten. Dürften ſie nur nach objectiven juriſtiſchen Beweiſen verurtheilen, ſo könnten ſie mit dem Mangel derſelben ſich ſtets entſchuldigen. Richten ſie aber nach blos ſubjectiven Ueberzeugungen, alsdann erklärt ſie unfehlbar die Macht für untreue Diener, wenn ſie nicht ihre Ueberzeugungen theilen wollen. Hierzu kommt weiter, daß auch gegen die eigene Schwäche die ſtreng juriſtiſchen Beweisregeln dem Richter die weſentlichſten Schutzwehren abgaben, die nun aufhören. Den erkannten objectiven actenmäßigen Beweisgründen, die jeder Dritte prüfend controliren konnte, zuwider ein Urtheil auszuſprechen — das war nur einem Solchen möglich, der ſich ſchon bei ſich ſelbſt geradezu als Schurke erklärte. Auch mußte er ſtets Entdeckung fürchten. Aber gilt es dagegen nur bei ſich und Andern ein blos ſubjectives Meinen etwas höher oder niedriger anzuſchlagen, um die fatale unheilbringende Ungunſt der Macht zu vermeiden, ihre ſüß lohnende Gunſt zu erwerben — wie Viele werden hier noch widerſtehen! Hier ſind in der unergründlichen, geheimen ſubjectiven angeblichen Ueberzeugung Waffen, ſo viel man nur braucht, gegen Eure Unſchuld, Ihr Gegner der Mächtigeren, Ihr verhaßten Aufklärer oder Ihr Beſchwerdeführer über Verfaſſungsverletzung, über Wahrheits- und Rechtsunterdrückung, über Beſtechung, Mißbrauch der Staatsgelder! Hier ſind die hinlänglichſten Mittel, Euch „unſchädlich zu machen", Eure Gegner und mächtige Schurken dagegen loszuſprechen! Das gerade fehlte noch der Rüſtkammer, die der Despotismus an unſerem Inquiſitionsproceſſe beſitzt, welcher, ſtatt die Verbrechen gerecht zu ſühnen, die Richter zu Verbrechern macht. Willkürliche Criminalproceſſe, Verhaftungen, ge-

Digitized by Google

z. B. von *Möſer*, von *Mittermaier* (a. a. O.), gegen ſolche unvereinbare Miſchung des Widerſprechenden, verbreitet jetzt die Verzweiflung an der ächten juriſtiſchen Beweistheorie, wie an der bloſen Indicientheorie für juriſtiſche Beamte und die Muthloſigkeit, die einzige gerechte Aushülfe des Schwurgerichts zu fordern, dieſe kranke Theorie.

Man hält nach derſelben einige Bruchſtücke der alten directen geſetzlichen Beweiſe feſt und erlaubt, ſie durch die juriſtiſch nie beſtimmbaren Wahrſcheinlichkeiten bloſer Indicien und das ſubjective Glauben der Richter an dieſelben zu ergänzen. Auch erklärte man bereits häufig geradezu, der Richter ſolle *poſitiv* alle *Losſprechungen* nach ſeinem *ſubjectiven* Glauben entſcheiden. Er ſolle nur vermittelſt ſogenannter *negativer* juriſtiſcher Beweiſe *keine Verurtheilungen* ausſprechen können, ohne daß einige Trümmer des juriſtiſchen Beweiſes ſich mit ſeinem Glauben oder Glaubenwollen verbinden. In allen dieſen Fällen aber bleibt einestheils der Vorwurf der Untauglichkeit aller aufgezwungenen Beweisregeln, ihrer Trüglichkeit, ihrer verderblichen Hemmung der Wahrheit. Daneben aber bleibt zugleich die ganze Gefährlichkeit der richterlichen Einſeitigkeit und Willkür; denn ſeinem wahren Weſen nach bleibt ſolcher Beweis ſubjectiver Glaubensbeweis. Dieſes bleibt er vollends nach der Theorie derer, die, wie *Roßhirt*, dadurch zu einer juriſtiſchen Beweistheorie helfen wollen, daß ſie den bisher als *unzuverläſſig* anerkannten Bruchſtücken juriſtiſcher Beweiſe außergerichtlichen Geſtändniſſen, den Ausſagen von Mitſchuldigen, von einem Zeugen u. ſ. w. eine *höhere* Beweiskraft

---

heime Kerker- und Inquiſitionsqualen, trügliche Acten, beliebiges Hinein- und Herausinquiriren, außerordentliche Strafen, Losſprechungen von der Inſtanz, alle Mittel der Abhängigkeit der Richter und der geheimen Vehme ihres Verfahrens, und dazu noch Richterſprüche nach dem ſubjectiven Meinen — und zuletzt endlich jetzt ein Spielraum des richterlichen Ermeſſens zwiſchen dem *ein-* und dem *hundertfachen* der Strafen — wahrlich *die* Gerechtigkeit und Freiheit müſſen ſtark ſein, welche dieſen Mitteln der Willkür, Corruption und der ſcheußlichſten Juſtizgreuel, der fürſtlichen oder richterlichen Deſpotie noch widerſtehen!

Iſt es zu viel, wenn man ſagt, daß eine Ermächtigung unſerer abhängigen Beamten zu ſolchen Verurtheilungen auf Indicien, auf ihr ſubjectives Meinen *gleich iſt einer Ermächtigung derſelben zu Juſtizmorden?*

Berufe man ſich auch nicht etwa darauf, daß die franzöſiſchen Gerichtshöfe über polizeiliche und correctionelle Vergehen ja auch nicht an juriſtiſche Beweiſe gebunden ſeien. Für's Erſte iſt dieſes nach den Artikeln 154 und 189 des Code d'instruction nicht richtig und jedenfalls das Napoleoniſche Geſetz keine gute Autorität. Sodann handelt es ſich hier um geringere, nicht um die politiſchen und die mit politiſchen Folgen verknüpften Vergehungen. Vollends aber, wer gibt denn bei uns armen Deutſchen als Gegengewicht den Gerichten jene vollkommenſte Inamovibilität, Unabhängigkeit und Oeffentlichkeit und nur *geſetzliche* Organiſation und Inſtruction der früheren deutſchen, der jetzigen franzöſiſchen Gerichtshöfe? Wer den Bürgern außer dieſen Schutzwehren auch noch die der volleſten Preßfreiheit, des Schwurgerichts und der *ganzen* freien franzöſiſchen Verfaſſung?

andichten. Dadurch wird der juriſtiſche Beweis nur noch weit mehr unzuverläſſig, oder er muß noch mehr ſeine eigentliche Kraft durch Indicien oder moraliſche Ueberzeugung erhalten.

Wenn auch einzelne Stücke directen juriſtiſchen Beweiſes, etwa ein Beweis des Thatbeſtandes und ein Fragment des Zeugen- und Geſtändnißbeweiſes geſetzlich gefordert würden, welche ſelbſt nur Wahrſcheinlichkeitsbeweiſe geben und durch neue Wahrſcheinlichkeit ergänzt werden müſſen, ſo läßt ſich ja nun und nimmermehr dieſes Bruchſtück, die Stärke und der Mangel ſeiner Glaubwürdigkeit und die nothwendige Stärke der zur Ergänzung nothwendigen Wahrſcheinlichkeiten objectiv, mathematiſch und juriſtiſch abmeſſen und ausgleichen, eben ſo wenig als die Stärke der Indicien ſelbſt. Hier entſcheidet in Beziehung auf jeden Punct lediglich das ſubjective richterliche Meinen und Ermeſſen.

Den Richter aber in den Fällen, wo vollſtändiger juriſtiſcher Beweis fehlt — das heißt aber in den allermeiſten Criminalfällen — in ſeiner, nach allen unberechenbaren, ſtets verſchiedenen Beſonderheiten jedes concreten Falles zu bildenden ſubjectiven Ueberzeugung zum Voraus durch einzelne abſtracte, nach der ſubjectiven Ueberzeugung des Geſetzgebers gebildeten juriſtiſchen Bedingungen und Regeln, ihn durch halbe und viertels-juriſtiſche Beweiſe gewaltſam beſchränken zu wollen, dieſes iſt vielfach noch verkehrter als die Forderung ganz juriſtiſcher Beweiſe. Es ergeben ſich hier alle obigen Nachtheile beider Formen; zugleich aber noch der eigenthümliche neue, daß nun hier bei dieſer Miſchung ſubjectiver Ueberzeugung und juriſtiſcher Beweiſe, bei dieſer Miſchung der ſubjectiven Ueberzeugung des Richters und des Geſetzgebers, beide verderbt oder aufgehoben werden, daß doppelte Täuſchung, Unſicherheit und Willkür an die Stelle des juriſtiſchen Beweiſes, wie des richterlichen Glaubensbeweiſes treten, daß der Richter nur der Wahrheit verderbliche Hemmungen oder ihr noch gefährlichere, nur ihn ſelbſt und Andere täuſchende Scheingründe für Unrecht und Willkür erhält, und daß jene moraliſche und juriſtiſche Verantwortlichkeit zerſtört wird. Zerſtört wäre alle Garantie, welche der frühere objective actenmäßige juriſtiſche Beweis neben allen ſeinen Gebrechen noch gab. Aber auch ein auf der vollen freien wahren Ueberzeugung der Richter beruhendes Urtheil nach eigener Anſchauung und Erwägung aller möglichen concreten Erſcheinungen und Eigenthümlichkeiten der Verhältniſſe und Perſönlichkeiten iſt nicht an die Stelle getreten. Dieſe Ueberzeugung ſelbſt wird wiederum den hier doppelt täuſchenden halben abſtracten juriſtiſchen Regeln geopfert. Dieſer Schein aber deckt ſelbſt die moraliſche Verantwortlichkeit bei falſchen Urtheilen eben ſo, wie die Zulaſſung des Glaubensbeweiſes die juriſtiſche. Von allen den großen Garantieen des wahren Schwurgerichts vollends (oben III, 3) iſt hier keine Rede. Dagegen aber werden auch ferner bleiben die oben

geſchilderten allertraurigſten Folgen und Aushülfsmittel der juriſtiſchen Beweistheorie und des Beamtengerichts, die langen geheimen Kerker- und Inquiſitionstorturen zur Erpreſſung von Ausſagen und Geſtändniſſen, die Verdächtigkeitsſtrafen und Inſtanzlosſprechungen und das vehmgerichtliche Dunkel des Verfahrens. Das reine Juriſtengericht, das ſie ſchuf, wird ſie auch gegen den Willen der Geſetze erhalten. Die Natur der Dinge iſt ſtärker als die Geſetze.

Außerdem ſteht die abſolutiſtiſche Verſchlimmerung der Dinge nie von ſelbſt ſtill. Es liegt eine ſtets wachſende Kraft in jeder Verkehrtheit, ſo lange das Leben nicht eine gänzlich entgegengeſetzte Richtung erhält. Ohne dieſe werden auch jene Uebel, ſo wie das Geheimniß des Criminalproceſſes und die Abhängigkeit der Gerichte ſtets wachſen, wie ſie ſeit Anfang der Rheinbundsdespotie ſchon zum Erſchrecken gewachſen ſind und noch täglich wachſen. Sie werden wachſen, ſelbſt trotz dem, daß ſogar die Abſolutiſten aus Furcht vor Schande dagegen proteſtiren und z. B. Abhängigkeit der Gerichte für ſcheußlich, und eine Juſtiz, die das Licht ſcheut, alles Vertrauens unwürdig erklären, ja es ausſprechen, daß eine geheime abhängige Juſtiz der ausgeſprochene Kriegszuſtand zwiſchen Volk und Regierung ſei.

Freilich muß man es achtungsvoll anerkennen, daß alle unſere ehrenwerthen Rechtsgelehrten vor einem ſolchen Criminalverfahren und ſeinen unvermeidlichen Folgen zurückſchaudern, und einſtimmig als Grundbedingung eines ehrenhaften Rechtszuſtandes, als Grundbedingung auch für die Miſchungstheorie: Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und accuſatoriſche Einrichtung des Verfahrens und das Selbſtſehen und Selbſthören der Ankläger, Angeklagten und Zeugen von allen Richtern fordern. Und zugeſtehen muß man, daß, wenn dieſe Forderungen ehrlich erfüllt und gehalten würden, ja werden könnten, im Vergleich mit unſerem bisherigen täglich ſich verſchlechternden criminalrechtlichen Zuſtande, ſelbſt ein ſolches Beamtengericht mit jenem unglücklichen Miſchungsbeweiſe noch eine wahre Wohlthat genannt werden müßte, zumal bei einer Forderung bedeutender negativer Beweisgründe und öffentlicher Entſcheidungsgründe, bei der Forderung einer größeren Richterzahl und einer größeren Stimmenmehrheit, bei ausgedehnteren Recuſationsrechten gegen die Richter und vor Allem bei wiederhergeſtellter Unabhängigkeit der Gerichte.

Dennoch aber müſſen wir nach allem Bisherigen den Unglauben an ein ſolches widernatürliches Stückwerk, ja den Unglauben, daß es nur irgend im Leben ſich werde halten können, offen ausſprechen. Sogar in den Hauptforderungen läßt ſich die Schwäche bereits wieder das Weſentlichſte abdingen. Selbſt die richterliche Unabhängigkeit fordert man nicht einmal ſo weit, als ſie für gerechte Strafjuſtiz Trefurt (S. 316) für unentbehrlich

erklärte, vollends nicht ſo, wie ſie mit den Reichsgeſetzen (Leiſt's Staatsr. §. 148) und den Geſetzen freier Völker Feuerbach forderte.

Die künſtlich combinirten Trümmer der juriſtiſchen Beweistheorie und des ſubjectiven richterlichen Meinens aber bieten keine irgend genügenden Bürgſchaften, hindern hier bei dem Mangel jener negativen Bedingungen die Verurtheilung offenbar Schuldiger, führen dort, ſchon um das Letztere zu vermeiden, zur Willkür und zur Verhüllung derſelben und der von ihr ausgehenden Verurtheilungen wirklich oder juriſtiſch Unſchuldiger. Vor Allem aber muß ſchon, um jene negativen Bedingungen der Verurtheilung, Geſtändniſſe und Ausſagen von Mitſchuldigen herauszubringen, gerade die größte Scheußlichkeit, die lange Inquiſitions- und Kerkertortur und die durch ſie ſelbſt wieder begründete Unglaubwürdigkeit jener Ausſagen auch hier der Natur der Sache nach fortdauern. Dieſes iſt um ſo unvermeidlicher, da Gerichte von juriſtiſchen Regierungsbeamten nie fortdauernd vor dem Volke die Verantwortlichkeit von Criminalurtheilen auf ihr ſubjectives Meinen auf ſich nehmen und ihrem Fürſten aufbürden können. Wo aber ſoll nun der Muth und das gute Gewiſſen herkommen, dem Rechtsgefühle und geſunden Menſchenverſtande des Volks dieſe Schauder erregenden, unnatürlichen, geheimen Vorbereitungen des unnatürlichen Gerichts mit ſeinen Kerker- und Juſtizmorden öffentlich vor Augen zu ſtellen, der Muth, dieſe deutſche Juſtiz mit ihrem Moderduft und blutbefleckten Kleide zu enthüllen? So aber werden die Inquiſitionskerker geheim und hülflos bleiben wie zuvor. Die Thüren des Urtheilsgerichts aber werden ſchon, um ihre Natur und um das Urtheilen auf ſolche Grundlagen hin nicht öffentlich ſehen zu laſſen, entweder nie wirklich geöffnet oder gar bald wieder geſchloſſen werden, gerade ſo, wie man ſchon früher die uralte deutſche Oeffentlichkeit geſetzwidrig aufhob, eben weil das Verfahren der Gerichte das Licht ſcheuen mußte.

So bleibt denn die Herſtellung des wahren Schwurgerichts die einzige Rettung der Ehre und Gerechtigkeit, ja der Menſchlichkeit in unſerem jetzigen criminaliſtiſchen Bankbruch. Sichtbar unmöglich iſt jeder andere Weg geworden; unmöglich für's Erſte der directe, rein juriſtiſche Beweis mit ſeiner Tortur und ihren noch viel verwerflicheren Stellvertretern, unmöglich ferner der reine Indicien- oder ſubjective Meinungsbeweis bloſer Regierungsbeamten; unmöglich endlich drittens der neue Miſchungsbeweis, welcher die meiſten Nachtheile der beiden andern Formen ohne ihre Vortheile verbindet, ſelbſt unabſichtlich Regierungsbeamte zu Geſchworenen, aber zu den ſchlechtmöglichſten machen würde, zu Geſchworenen, welche nach Feuerbach und jenen trefflichen Mitgliedern der preußiſchen Immediatcommiſſion *) „mit

*) S. die vorige Note, und überhaupt gegen das juriſtiſche Monſtrum eines Schwurgerichts aus Beamten die Ausführungen der dort citirten Schrift-

„den Nachtheilen unſerer alten Einrichtung noch unzählige neue ver„binden und keine Vortheile des wahren Geſchworenengerichts geben „würden."

3) *Die größere Verbürgung der Gerechtigkeit der Urtheile des Schwurgerichts.* Das aus dem Vereine von Staatsrichtern und auserwählten Volksrepräſentanten gebildete Schwurgericht gibt nach der obigen Ausführung (III, 2 und 3) entſchieden die *beſten* Bedingungen und Bürgſchaften für wirklich *objectiv gerechte* Urtheile und verbannt *allein* alle oben geſchilderten *Ungerechtigkeiten* unſeres geheimen inquiſitoriſchen Beamtengerichts. Es wirkt zugleich am Beſten für die *ſubjective Gerechtigkeit* oder auf *den ſubjectiven* Glauben der Bürger an die Gerechtigkeit und auf die Geſinnung für ſie.

ſteller! Vor Allem muß man jedem Gedanken, juriſtiſche Beamten *ohne vollſtändige ſtreng juriſtiſche objective Beweiſe* Criminalurtheile fällen zu laſſen, ſtets neu entgegenſetzen, was unſer *Juſtus Möſer* (I, 308) demſelben mit entrüſteter Seele entgegenrief: „Die gefährlichſte Wen„dung aber, welche wir zu befürchten haben, iſt nur dieſe, daß Ungenoſſen„Richtern die Macht gegeben wird, welche vorbem die Genoſſen hatten. — Wenn „dieſen erlaubt wird, nach dem gewöhnlichen Ausdrucke mit Hintanſetzung un„nöthiger Formalitäten zu entſcheiden, *wenn dieſe von dem dürren* „*Buchſtaben der Geſetze auch nur ein Haar breit abweichen* „*dürfen*, ſo beruht *Freiheit und Eigenthum einzig und allein* „*auf der Gnade des Landesherrn*, ſo kann er ſolche Leute zu Richtern „verſchreiben, die in dem Lande, wo ſie nach ihrer Weisheit und Billigkeit „verfahren ſollen, nichts Eigenes haben und Keinem Genoß ſind, die aus der „Türkei und Tatarei zu Hauſe ſind, und die es nach unverwerflichen Gründen „darthun können, daß es vernünftiger ſei, die Beinkleider als den Hut unter „den Arm zu nehmen — — —"

Solche gerechte Empörung gegen den, *allen Grundſätzen vaterländiſcher Gerechtigkeit* widerſprechenden, Gedanken aber ſprach — um dieſes wiederholt hervorzuheben — der praktiſche Mann ſchon zu ſeiner Zeit aus. Schon damals ſah er darin eine *Zerſtörung aller geſetzlichen Sicherheit, aller bürgerlichen und politiſchen Freiheit.* Was aber würde, aus ſeinem Grabe erſtehend, heute der große Mann ſagen, wenn unſere jetzt von den Machthabern täglich abhängigeren, unſere beliebig penſionirbaren und verſetzbaren juriſtiſchen Regierungsdiener nach ihrer unverantwortlichen ſubjectiven moraliſchen Ueberzeugung den Bürgern Ehre, Freiheit und Leben abſprechen, über ſie bei politiſchen Proceſſen und gegen politiſch Verfolgte allein richten, vielleicht gar nach geheimer Inquiſition auf Actenrelation geheim richten ſollten? wenn ſie mit dieſer *entſetzlichen* Gewalt auch noch die des *furchtbaren neuern Ermeſſens* in Beſtimmung der Strafgröße verbinden, und ſo entweder *ſelbſt zu despotiſchen Herren der Bürger oder zu abhängigen Werkzeugen der Regierungsdespotie werden müſſen?* Was würde er ſagen, wenn *deutſche* Juriſten ſolchen Rechtszuſtand ohne Gefühl der Scham und der Empörung den ihrigen nennen könnten, ihn als einen der deutſchen Nation würdigen vertheidigen möchten? Er würde in Kummer ſich zu ſeinem Grabe zurückſehnen, nachdem er *alle Grundſätze früherer deutſcher Freiheit und Gerechtigkeit* ſelbſt in dem Stande vergeſſen und erloſchen ſähe, der vorzugsweiſe ihr Erhalter und Wächter ſein ſollte!

Die drei unentbehrlichſten Bürgſchaften für die objective Gerechtigkeit. 1) Das Schwurgericht verbürgt, wie Duttlinger (I, S. 131) richtig ſich ausdrückt, „die richterliche „Unabhängigkeit gegen die unlauteren Einflüſſe von Außen her mit „einer Sicherheit und Trefflichkeit, wie es auf keinem andern Wege „erreichbar iſt.“ Es wirkt am Beſten gegen das Unheil, daß die Gerichte und ihre Urtheile, ſtatt von der Gerechtigkeit und ihrer eigenen freien rechtlichen Ueberzeugung, vielmehr von äußerem Willen, von fremden Einflüſſen abhängen und zu deren Werkzeugen erniedrigt werden. Es wirkt 2) am Beſten für die richterliche Unparteilichkeit, für vielſeitige, parteiloſe Auffaſſung der Sache und 3) für die richterliche Fähigkeit, oder dafür, daß die Gerichte nach allen Beziehungen das Alles, was für die Gerechtigkeit der Urtheile einflußreich iſt, vollſtändig und richtig auffaſſen und würdigen. Schon allein das Zuſammenwirken, die natürliche, wechſelſeitige Ergänzung, Unterſtützung und Controle der Saatsrichter und der Geſchworenen gibt nothwendig ihrem vereinten Wirken in allen drei Hauptbeziehungen Vorzüge vor jedem blos einſeitigen Beamten- oder vor jedem reinen Bürgergericht. Es erhält dadurch nothwendig eine größere Schutzwehr gegen ungebührliche Abhängigkeit von der Regierung, ihren einſeitigen Richtungen und wechſelnden politiſchen Intereſſen und Leidenſchaften, und eben ſo gegen die freilich ungleich ſeltenere Abhängigkeit von Beſtechung und Pöbelwillkür. Der eine Beſtandtheil des Gerichts gibt dem andern Schutz und Kraft, und warnt und bewacht den andern gegen Schwächen. Beide ſind nicht abhängig von denſelben Einflüſſen. Wer aber möchte behaupten wollen, alle Geſchworenen, alle die Tauſende von Bürgern, die nach dem Looſe einmal zum Richter berufen ſind, ſeien ſo leicht feiner oder gröber, durch Belohnungen oder Nachtheile, zu verkehrtem Urtheile zu beſtimmen, als wenige ſtändige Regierungsdiener? Wo ſind bei Geſchworenen die Beiſpiele der Beförderungen, der Zurückſetzungen oder Abſetzungen wegen ihrer Urtheile? Schon durch die verſchiedenartige, wechſelſeitige, unabhängigere Stellung der Richter, der verſchiedenartigen, ihnen zunächſt liegenden Geſichtspuncte und Intereſſen der bürgerlichen Ordnung und der bürgerlichen Freiheit, ergibt ſich auch die parteiloſere, gerechtere Stimmung, ſo wie auch die vielſeitigere, richtigere Auffaſſung und Beurtheilung. Dieſes Alles wird auch ſelbſt dann noch wahr und hochwichtig ſein, wenn auch unſere juriſtiſchen Beamtengerichte, wie es die Ehre Deutſchlands und die Sicherung der öffentlichen Ordnung fordern, die ihnen jetzt leider entzogene, unentbehrliche richterliche Unabhängigkeit (ſ. oben III, 2) und, ſo wie bei dem Schwurgericht, die Oeffentlichkeit zurückerhalten, und wenn wiederum, wie bei jenem, alle Richter den Angeklagten, den Vertheidiger und die Zeugen ſelbſt ſehen, ſelbſt hören und ſelbſt befragen und mithin für das wichtigſte aller Geſchäfte ſich ſelbſt ſo

gründlich unterrichten, wie jeder vernünftige Geſchäftsmann und Familienvater ſelbſt bei unendlich unwichtigeren. Schon nach dem hier Angedeuteten müſſen der Natur der Sache nach die unter Mitwirkung gut ausgewählter Geſchworenen gefällten Strafurtheile im Durchſchnitt wirklich objectiv gerechter ausfallen.

Die ſubjective Gerechtigkeit oder die heilſamere Wirkſamkeit des Schwurgerichts für Erhaltung und Beförderung des Glaubens der Bürger an die Gerechtigkeit und ihrer Geſinnung für ſie. — Das Schwurgericht würde von der Gerechtigkeit gefordert werden, weil es die beſte, ſorgfältigſte, vielſeitigſte Einrichtung iſt, in unſern beſchränkten menſchlichen Verhältniſſen objectiv gerechte Urtheile zu erhalten. Es wird aber doppelt nothwendig, weil ſeine Urtheile auch ſeiner Natur nach das größte Vertrauen der Gerechtigkeit für ſich haben und ſchon deshalb am Meiſten günſtig für die Gerechtigkeit wirken. „Von Gott und ſeinem Vaterlande gerichtet zu werden" — dieſes große Wort des Briten zur Bezeichnung des Geſchworenengerichts drückt Alles aus. Deutſche Gegner des Geſchworenengerichts, wenn ſie nicht ableugnen konnten, daß die Völker, welche das Geſchworenengericht beſitzen und im Leben erprobten, mit ſeltener Uebereinſtimmung dieſe Gerichtseinrichtung jeder andern vorzogen, behaupteten, dieſen ſo großen Vorzug gebe man ihr nur wegen ihres großen Schutzes der politiſchen Freiheit. Nun, auch dieſer Schutz kommt der Gerechtigkeit zu Gute. Die gänzliche Abſonderung der politiſchen Vorzüge des Schwurgerichts von den rechtlichen iſt eine Thorheit. Iſt denn für edle Menſchen und Völker die politiſche, die vaterländiſche Freiheit, der Schutz des Rechts und der Verfaſſung gegen Willkür und Despotismus, gegen ihre Ungerechtigkeiten und Verderbniſſe nicht ſelbſt ein Recht und das edelſte von allen? Und wirkt dieſelbe, wirkt der veredelnde Einfluß der politiſchen Freiheit nicht für den Schutz, für die höhere Achtung alles Rechts und der Geſetze überhaupt? Bewundert nicht die Welt bei den Briten — trotz aller ihnen eigenthümlichen Verſuchungen zum Gegentheil durch die ſchon aus dem Feudalismus und Fauſtrecht ſtammende furchtbare Ungleichheit der Güter und zugleich durch die rieſenmäßigen Handels- und Fabrikverhältniſſe — dennoch den geſetzlichen Sinn, die hohe Achtung des Rechts? Werden nicht mehr als durch Strafurtheile durch Vaterlandsſtolz, patriotiſchen Gemeingeiſt und Verfaſſungstreue die rohen und niedrigen, die ſelbſtſüchtigen und verbrecheriſchen Triebe veredelt oder unterdrückt, und Verbrechen alſo verhindert? Allein jene Behauptung iſt auch ganz erdichtet, denn bei weitem der größeſte Theil aller Bewunderer des Schwurgerichts in England, Frankreich und in den deutſchen Rheinlanden — von welchen die preußiſchen ſogar in politiſchen Sachen des Schwurgerichts beraubt ſind — die Schriftſteller, wie Hunderte von Bewohnern jener Länder, die ich befragte, zogen das Geſchworenengericht, eben ſo

wie Hume und unſer Juſtus Möſer, wie Grolmann und die ganze preußiſche Immediatjuſtizcommiſſion wegen ſeiner gerechteren Urtheile und wegen des Glaubens an dieſelben vor. Wenn ſich aber bei der Unvollkommenheit aller denkbaren menſchlichen Gerichtseinrichtungen die Frage, welche die gerechteſten Urtheile, die wenigſten ungerechten begründet, ſelbſt nicht mit Sicherheit zu Gunſten des Schwurgerichts entſcheiden ließe, abſolut vollkommene Gerechtigkeit aber unmöglich iſt, ſo iſt doch ſicherlich die Einrichtung die gerechteſte, und diejenige wirkt wohl am Beſten für die Erhaltung der Gerechtigkeit und der Achtung derſelben, welche die Bürger, welche die Angeklagten ſelbſt für die gerechteſte halten und als ſolche wollen. Kann denn irgend etwas die Achtung der Gerechtigkeit und der Regierung, den wohlthätigen und ſtolzen Glauben der Bürger an ein gerechtes, die Unſchuld ſchützendes Verfahren tödtlicher lähmen, als der Gedanke der Bürger, Criminalurtheile würden beſtimmt durch Regierungseinflüſſe und durch Kaſtengeiſt der Beamten? Dieſer Gedanke aber iſt unmöglich bei Mitwirkung der Geſchworenen.

Das Schwurgericht wirkt ferner dadurch objectiv wie ſubjectiv unendlich heilſamer für die Erhaltung der Gerechtigkeit, weil es allein Tauſende von ſcheußlichen langen Verhaftungen und Inquiſitions- und Kerkertorturen mit ihren Kerker- und Juſtizmorden, die Inſtanzloſſprechungen und andere Verdächtigkeitsſtrafen, weil es alle dieſe Leiden ſelbſt für ſo viele völlig Unſchuldige unnöthig macht und abſchafft. Es iſt ein weiterer unendlicher Vorzug für eine gerechte Wirkung der Strafurtheile, daß ſie möglichſt ſchnell der verbrecheriſchen That auf dem Fuße folgen, ſo bei Allen den Glauben an die Heiligkeit der Geſetze und Rechte erhalten und herſtellen, während bei uns die Strafen meiſt erſt erfolgen, wenn das bisher ungerochen gebliebene Verbrechen faſt vergeſſen iſt, und die Leiden nun oft nur Mitleid für den Verbrecher und Unwillen gegen die Juſtiz erregen, ſo daß bei unſerem zugleich unſicherern und unendlich langſameren Criminalproceſſe, wie der Miniſter von Arnim klagt (I, V), „die Verzögerung der Strafen „eine Hauptquelle neuer Verbrechen wird."

Eine neue, unendlich wichtige Förderung der Gerechtigkeit und der Geſetzlichkeit begründet das Schwurgericht durch die eigene thätige Theilnahme der Bürger, ihrer würdigſten Repräſentanten an der Erhaltung der Gerechtigkeit und der Geſetze, an der Unterdrückung und Beſtrafung der Frevel. Es wird ſo in ihrem vollen Bewußtſein die Erhaltung jener Geſetzlichkeit und die Beſtrafung ihre eigne Sache, der Gegenſtand ihrer Sorge und Theilnahme. Sie fühlen ſich erhoben zu würdigen Wächtern der Geſetze, zu Schützern der Unſchuld und zu Rächern der beleidigten vaterländiſchen Gerechtigkeit. Der klügſte Geſetzgeber des Alterthums, Moſes, als er in ſeiner geſetzgeberiſchen Weisheit bei ſeinem zur Abgötterei geneigten Volke die Achtung ſeines religiöſen Glaubens und der darauf begründeten Nationalgeſetzgebung möglichſt lebendig machen und befeſtigen wollte, verordnete,

jeder Bürger ſolle an der Steinigung des Abgötters thätigen Antheil nehmen. Aber nicht blos lebendigen Haß und Entrüſtung gegen das Verbrechen — ſtatt der tödtlichen Gleichgültigkeit — erweckt und nährt das Schwurgericht; es bildet bei den Bürgern auch den Sinn und die Achtung für leidenſchaftsloſe Gerechtigkeit und gerechtes Maß und für die Sicherung der bürgerlichen Freiheit aus. Denn als ſelbſtthätige Theilnehmer an gerechten Urtheilen, als verpflichtet auf ſie, verlieren ſie dieſe dumme, alle Gerechtigkeit und Freiheit Preis gebende Stimmung ſo vieler deutſchen Bürger, bei welcher ſie nur blindes Wüthen der Strafjuſtiz fordern und ihnen keine Strafen hart genug, keine Beweis- und Strafurtheile formlos genug ſind. Im deutſchen Mittelalter ſtanden und in England ſtehen blos durch Schwurgericht, trotz ſo vieler ſonſtiger Mißverhältniſſe, doch die Bürger in wahrer Bürgerbildung ungleich höher, als ſo viele unſerer jetzigen deutſchen Bürger!

In Verbindung vollends mit ſolcher thätigen Theilnahme der Bürger an dem Gericht erhält ihre fernere Theilnahme durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung erſt ihren vollen Werth. Sie dehnt jene wohlthätige Wirkung von den Geſchworenen auf alle ihre Mitbürger aus. In der ganzen feierlichen, lebendigen Zuſammenwirkung der königlichen Staatsanwälte und Ankläger, der präſidirenden Staatsrichter, der Geſchworenen, der Zeugen, der Angeklagten und ihrer Vertheidiger und der Zuhörer, liegt etwas moraliſch tief Ergreifendes. Ein würdiger Präſident, ſeine und der Staatsanwälte und Vertheidiger feierliche Reden erwecken jetzt mehr, als man je hätte ahnen können, die Stimme des öffentlichen Gewiſſens, die Gefühle der Moralität und Humanität, der Scham und Scheu vor dem Nichtswürdigen, den Abſcheu vor dem Verbrechen und zugleich die gewiſſenhafte Sorge für unparteiiſche, humane und volksmäßige Gerechtigkeit. So wird wahrhaft die Strafgerechtigkeit mit der Moral und moraliſchen Gerechtigkeit und der beſſeren öffentlichen Meinung verbunden, wie es niemals bei uns in Deutſchland der Fall iſt. Sie wird ein wahrhaftes öffentliches Cenſurgericht *), allgemein ergreifend für die Zuhörer. So oft ich auch in den verſchiedenſten Ländern dem Schwurgericht beiwohnte, erneuerte ſich lebhaft in mir vor Allem dieſe Ueberzeugung und die Beobachtung des gleichen Gedankens bei Andern.

So gänzlich hohl und aus der Luft gegriffen iſt die naive Befürchtung mancher deutſchen Theoretiker, die öffentliche Verhandlung ſchade der Moralität und Sicherheit. Als hörten etwa hier die Verbrecher zuerſt vom Böſen! Als wenn nicht auch alle Schändlichkeiten der Verbrecher ſich hundertfach im Volke herumtrügen! Aber ſie thun dieſes meiſt nur auf eine frivole Weiſe, während ſie im öffentlichen Gericht unter die Herrſchaft der höheren mora-

*) S. oben Bd. VIII. S. 336.

liſchen Geſichtspuncte geſtellt erſcheinen, und das öffentliche Gewiſſen gegen ſie geweckt wird. Die in mißtrauiſches und Mißtrauen erweckendes Dunkel gehüllten Verurtheilungen und Losſprechungen bloſer Beamten dagegen machen ſo häufig ſtatt eines wohlthätigen, vielmehr einen nachtheiligen, nicht ſelten gefährlichen Eindruck. Im öffentlichen Schwurgerichte vernimmt man ihre Gründe und ſieht und achtet die Mitwirkung der Mitbürger und die würdige, unparteiiſche Handlungsweiſe des Gerichts.

4) Die politiſche Heilſamkeit des Schwurgerichts für den Schutz der Verfaſſung und der ſtaatsbürgerlichen Freiheit, für edlere Volksbildung und patriotiſche Geſinnung, ſo wie deſſen Ungefährlichkeit und doppelte Heilſamkeit und Nothwendigkeit in unſern monarchiſchen Verfaſſungen. — In politiſcher Hinſicht iſt der Vorzug des Schwurgerichts augenfällig und ſelbſt von den ſonſtigen Gegnern dieſes Inſtituts anerkannt. Sogar die größten Gegner der engliſchen Verfaſſung und unter ihnen der Nordamerikaner Livingſton (in ſeiner Unterſuchung der engl. Verf. S. 36) preiſen doch laut ſein Schwurgericht und ſeine Volksrepräſentation. „Nur dieſe zwei einfachſten Inſtitute", ſo ſagt Livingſton, „haben alle dieſe Vorzüge, haben das Erſtaunen und „die Bewunderung des Weltalls, nur dieſe beiden Inſtitute haben „Englands großen Vorrang vor den übrigen Völkern bewirkt."

Alles dasjenige, was etwa in Beziehung auf uns für die politiſche Heilſamkeit, ja Nothwendigkeit des Schwurgerichts noch zu ſagen wäre, wird geſagt ſein, und was etwa entgegengeſetzt werden möchte, werden wir beſeitigt haben durch die Widerlegung der Einwendungen, in deren Entwickelung ſich Feuerbach's glänzender Scharfſinn gefiel. Er erklärt das Schwurgericht in ſeinem Werke (S. 47) weſentlich für gemiſchte und für demokratiſche Verfaſſungen. „In den letzteren, in welchen jeder Bürger einen Theil des ſouveränen Volkskörpers bilde, ſeien einzelne Richter oder ſtändige Richtercollegien mit dem Princip und Weſen der Verfaſſung unvereinbarlich, denn dieſe erhielten mit dem ausſchließlichen Vorrecht des Gerichtes über Leben, Freiheit und Bürgerthum eine unwiderſtehliche Gewalt, wodurch Alle ihrem unbedingten Willen unterworfen würden. Bei Uebertragung des Richteramtes nur auf beſtimmte Zeit ſei zwar die Gleichheit nicht aufgehoben, aber doch durch die überwiegende Gewalt über Leben und Tod die Fortdauer der Volksfreiheit und der Verfaſſung in hohem Grade gefährdet. Ausübung des Richteramtes durch's ganze Volk aber mache den beleidigten Souverän unmittelbar ſelbſt zum Richter und gebe nicht die Bürgſchaft weiſer, parteiloſer Beſchlüſſe, wie eine Auswahl von wenigen Bürgern, für jeden einzelnen Fall erwählt und unter einem Magiſtrat richtend über Schuldig oder Nichtſchuldig. Bei dieſer werde kein Einzelner, kein ſtändiges Collegium und auch nicht die Menge Herr über das Schickſal der Einzelnen. Der Geſetzgeber ſei hier nicht auch Richter, und es ſtehe auch der Richter

nicht mit vorherrſchender Gewalt über dem Geſetzgeber. Der Thatrichter iſt verborgen unter der Menge und verliert ſich nach abgegebenem Spruche wieder unter ſeines Gleichen. So läßt ſich denn erwarten, daß die kleine, ſtille Verſammlung gut und unter Mitwirkung des Angeklagten auserwählter parteiloſer Richter nicht nur leidenſchaftslos das Urtheil ſuche, ſondern auch mit richtigem Verſtande das wahre Urtheil finde."

Unter einer gemiſchten Verfaſſung verſteht Feuerbach (S. 57) nur eine ſolche, wo die Souveränetät ſelbſt zwiſchen dem Volk und einem Monarchen oder einem ariſtokratiſchen Körper oder zwiſchen dieſen dreien materiell getheilt ſei, ſo daß jedem einzelnen mitherrſchenden Theile nur gewiſſe Beſtandtheile der höchſten Gewalt, ſo wie in England dem Parlament nur die Geſetzgebung, dem König nur die Vollziehung zuſtünde. „So wie alles Leben Kampf der Kräfte iſt, ſo auch das Leben einer ſolchen politiſchen Maſchine. Durch die Trennung ſeien die oberſten Kräfte in wechſelſeitigen Widerſtreit geſetzt, ſo daß aus dieſem Widerſtreite — der Geiſt alles politiſchen Lebens und Wirkens und ſelbſt das Princip der Fortdauer einer ſolchen Verfaſſung hervorgehe. Auf welche Seite man hier das Gewicht der Criminalgewalt lege, werde ſtets das Gegengewicht aufgehoben und die Verfaſſung durch Uſurpation des Uebergewichts von einer der getrennten widerſtreitenden Gewalten zerſtört. Werde z. B. der Monarch allein Herr der Criminalgewalt, ſo wäre er zugleich Herr über jeden Willen, der etwas Anderes wollte, als er, mithin auch über Jeden, der die Conſtitution durch Wort oder That gegen ihn zu vertheidigen wagt. Er würde mithin alsbald der Geſetzgeber ſein, ſobald er es werden wolle, und in ſolchen Dingen kommt ſtets das Wollen von ſelbſt, ſobald nur immer das Können in Richtigkeit gebracht iſt. Geſchworenengerichte ſind daher in einem ſolchen Staatsorganismus der Schlußſtein der ganzen Verfaſſung oder vielmehr ihr Grundſtein, mit welchem ſie ſelbſt ſteht oder fällt. Der König muß die Gewalt haben, die Verbrecher durch Anklage zu verfolgen und durch die von ihm geſetzten Richter zu beſtrafen. Aber dieſer Gewalt muß das Palladium einer magna charta mit dem Grundſatze gegenüberſtehen: nullus liber homo capiatur vel imprisonetur aut exulet aut aliquo modo destruatur nisi per legale judicium parium suorum vel per legem terrae. Alle Könige Englands, welche nach der Alleinherrſchaft ſtrebten, ſuchten daher durch Umgehung der Jury die Verfaſſung, welche ſie umſtürzen wollten, an ihrer Wurzel anzufaſſen". — „Da nun (?) nach dem Ausgeführten" — ſo fährt Feuerbach fort — „die Jury blos (?) auf einem republicaniſchen (?) Princip ruht, entweder zum Schutz der Volksſouveränetät oder zum Schutz des Volksantheils an ihr, zum Schutz der politiſchen Freiheit gegen eine nach Alleinherrſchaft ſtrebende Monarchie oder Ariſtokratie nöthig iſt, ſo liegt die Jury nicht im Geiſt einer Regierungsform, welche, indem ſie alle Gewalt in einem von dem Volke

verſchiedenen Regenten vereinigt, dieſen zum **alleinigen** Depoſitar aller Rechte der Nation erhoben hat. Man kann ſogar behaupten, daß in einer ungetheilten; wenn gleich conſtitutionellen und durch Formen beſchränkten Monarchie oder Ariſtokratie das Inſtitut der Jury dem Geiſt und Weſen dieſer Verfaſſung widerſpreche (?). Denn da die politiſche Freiheit einer Nation eins iſt mit ihrer Souveränetät (?), ſo kann kein (?) conſtitutionelles Mittel zur Erhaltung jener politiſchen Freiheit gegen einen Regenten gedacht werden (?), deſſen verfaſſungsmäßiges Recht gerade darin beſteht, daß er die ganze Souveränetät ungetheilt in ſich vereinigt. Was in jeder andern Verfaſſung gegen den Regenten (?) durch die Jury vertheidiget werden ſoll, iſt in dieſer nicht mehr vorhanden (?). Die **politiſche Freiheit** iſt allein in dem Regenten (?), und alſo wäre eine Vertheidigung derſelben wider dieſen nur eine Vertheidigung des Regenten wider ſich ſelbſt (?). Freilich, ſo lange ſie beſteht, ſchützt die Jury zweckmäßig auch die **perſönliche Freiheit** der Bürger gegen die Allgewalt des höchſten Willens. Allein, daß ſie beſtehe, oder nicht mehr beſtehe, hängt unter einer ſolchen Regierungsgewalt entweder mittelbar oder unmittelbar von eben dem Willen ab, gegen welchen ſie die Schutzwehr iſt (??). Sie vertheidigt alſo gegen die höchſte Gewalt nur ſo lange als dieſe **will** (?), daß gegen ſie ſolche Vertheidigung beſtehen ſolle, mithin nur dann — wenn es des Vertheidigungsmittels **nicht bedarf** (?). Denken wir uns die Jury oder irgend eine andere (?) bürgerliche Einrichtung dergeſtalt in einer Verfaſſung garantirt, daß dem Regenten weder Gewalt noch Recht (!) darüber zuſtehe, ſo müſſen wir dem Willen des Regenten einen andern von ihm verſchiedenen Willen gegenüber denken, der ſeinen Zweck als **Rechtsanſpruch behaupten** und geltend machen könnte, und haben alſo dem höchſten Willen einen andern Willen bei- oder übergeordnet, durch Ablöſung eines Theils der Souveränetät (?), ſo wie durch die Idee eines rechtlichen Widerſtandes gegen den **rechtlich** (?) unwiderſtehlichen Willen des Souveräns. Die **abſolute** (?) Oberherrſchaft iſt ſo in eine getheilte unvollſtändige Souveränetät verwandelt (?). Was unter einer ungetheilten Regierungsgewalt die Staatsverfaſſung genannt wird, bedeutet im Grunde mehr nicht, als die Darſtellung von Grundſätzen, nach welchen der Oberherr regieren, der Formen, unter welchen er ſich ſelbſt berathen oder ſeine Entſchlüſſe offenbaren **will**; iſt der Sache nach nicht mehr als ein Inbegriff von Geſetzen, durch welche der Oberherr vor den Augen der Nation **ſich ſelbſt beſchränkt**, deren Beobachtung ihm daher die Weisheit befiehlt, für deren Befolgung ihn das Geſetz des Gewiſſens und der Ehre verantwortlich macht, aber an deren Ueberſchreitung oder gänzlicher Aufhebung ihn zu verhindern **Niemand** im Staate **weder das Recht** hat (?), noch die das Recht bewahrende Gewalt.“ Hier ſei nach **Pope** diejenige Verfaſſung die beſte, welche am Beſten verwaltet wird. — Sei der Regent der Beſte oder der Beſſere im Volk, ſo ſei ſeine Gerechtigkeit die beſte Schutzwehr der Freiheit (?). Will er aber Ungerechtigkeit, ſo

kann er die Jury tilgen, umgehen, außerordentliche Gerichte und beſondere Commiſſionen ernennen, aber auch, ſtatt aller gerichtlichen Formen, entweder durch lettres de cachet oder durch bereitwillige Werkzeuge der Polizei erlangen, was er von der Jury nicht hofft (?). Was nutzte ſelbſt den Engländern ihre magna charta gegen Heinrich VIII., ihre Jury gegen die Sternkammer? Gegen den vollſtändigen (?) Regenten ſchützt keine todte Conſtitution, die zuletzt nur auf ihm ſelbſt beruht (?), kein ſchwaches Geſetz — wohl aber die öffentliche Meinung (?). Nur das macht den Unterſchied zwiſchen Despotie und Monarchie, daß hier eine öffentliche Meinung lebt (?), dort aber der Sklave zwiſchen löblicher und unlöblicher Handlung des Herrn keinen Unterſchied mehr findet (?). In einer feſtbegründeten ungetheilten Regierungsverfaſſung iſt ſelbſt die Gefahr, wogegen die Jury ſchützen ſoll, entweder gar nicht oder nur gering und entfernt vorhanden." Nach der Ausführung des juriſtiſchen Lobes der abſoluten Monarchie im Herodot fährt Feuerbach dann weiter fort: „Wo der Thron noch unbefeſtigt, die Gewalt mit dem Volk getheilt oder durch ariſtokratiſche Anſprüche beſchränkt iſt, da reizen ihn zahlloſe Aufforderungen zu Verletzungen, da ſind ewige Gährungen und widerſtreitende Intereſſen. In einer zuſammengeſetzten Verfaſſung, bemerkt Delolme, kann die Gewalt der Nation, welche die des Fürſten beſchränkt, nur durch einzelne Unterthanen thätig wirken. Bald iſt dieſes ein Bürger, der durch die Oeffentlichkeit und Stärke ſeiner Klagen der Nation die Augen öffnet, bald ein thätiges Mitglied der geſetzgebenden Verſammlung, welches wider den Mißbrauch der monarchiſchen Auctorität ein Geſetz in Vorſchlag bringt. Gegen dieſe Einzelnen wendet daher der Fürſt ſeine Kraft und ſucht die Anſprüche des Volks zu vernichten, indem er auf deſſen Häupter die Macht ſeines Eigenwillens lenkt." — „Das ſonſt entgegengeſetzte Intereſſe des Monarchen und des Volks wird dagegen bei einer Verfaſſung mit ungetheilter Gewalt, ſo wie ſeit der anerkannten abſoluten Monarchie in Frankreich nach Ludwig XI. (?) nur Eins und der Reiz zu Gewaltthaten verſchwindet (?). Er braucht hier nur verſtändig zu ſein, um in der allgemeinen Gerechtigkeit ſeine eigene Sicherheit zu entdecken, denn wenn er nicht für die Gerechtigkeit iſt, ſo wird die Gerechtigkeit ſich wider ihn erheben nach dem perſiſchen Roſengarten." (Alſo doch Widerſtand und Furcht vor ihm.) „Da er Alles beſitzt, (auch alles Eigenthum und alle Weiber?), ſo braucht er nichts zu erobern." „Durch ſeine Erhabenheit und die Niedrigkeit aller Unterthanen iſt eine ſolche Kluft zwiſchen beiden, daß keine feindliche Berührung der Intereſſen den Eigenwillen des Monarchen reizt, die Form der Juſtiz heimtückiſch zur Vernichtung einzelner Unterthanen zu mißbrauchen. In der Menge verloren, ohne Gewicht, Einfluß und Anſpruch gegen den höchſten Willen hat jeder Einzelne ſchon in ſeiner politiſchen Nichtigkeit, in der Dunkelheit, die ihn verbirgt, die Garantie ſeiner Sicherheit. Zwar gilt dieſes nicht von denen, welche als Häupter über die Menge hervorragen und welche in der Nähe des

Throns ſtehen. Dieſe ihre Höhe zieht nur zu leicht Jupiter's Blitze auf ihr Haupt, und die Gefahr und die despotiſche Gewalt gegen ſie iſt heilſam für's Volk (?). Unter einer ungetheilten Regierungsgewalt fehlt es überdies an den Bedingungen eines wohlthätigen Gedeihens einer Jury, an jenem ſittlichen Gemeingeiſt, public spirit, durch welchen jeder Einzelne ſich ſelbſt nur in dem Ganzen fühlt, und wodurch er Alles, was den Staat angeht, als ihm unmittelbar ſelbſt angehend betrachtet. Hier beſteht der Wendepunct alles bürgerlichen Lebens darin: — ungeſtört zu erwerben, ſicher zu beſitzen und ruhig zu genießen. Oeffentliche Angelegenheiten, mithin das Geſchworenenamt, werden hier dem Bürger läſtig, und wegen ſeiner Privatangelegenheiten übernimmt er ſie nur widerwillig, nur durch Strafen gezwungen, und wird ſie ſo ſchlecht verwalten, daß der Staat das Inſtitut bald wieder aufgeben muß" (?). Hier ſeien Richtercollegien mit Richtern, die nicht nach dem Willen des Regenten, ſondern nur nach collegialem Richterſpruch entfernt und in ihrem Einkommen nicht geſchmälert werden dürfen und wegen des Inhalts ihrer Richterſprüche dem Regenten nicht verantwortlich ſind, eben ſo ſehr (?) — denn mehr wolle er keineswegs ſagen — als eine Jury ſchützend für die perſönliche Freiheit. Solche Collegien ſeien unabhängig vom Oberherrn in ihrem Wirken, ſobald ſie entſtanden ſind (!), und ſtark durch die öffentliche Meinung (?), um die Willkür in ehrerbietiger Scheu zurückzuhalten oder ihrem Andringen mit Muth zu begegnen. „Stets den Augen des Publicums blosgeſtellt (?), können ſie mit keinem Verrath an der Gerechtigkeit ſich beflecken, ohne zugleich über ſich ſelbſt das Urtheil der öffentlichen Verachtung auszuſprechen. Von dem Regenten ſelbſt auf die Gerechtigkeit verpflichtet, dürfen ſie deſſen willkührlichem Anſinnen nicht weichen und gehorſamen. Zwar der Fürſt könne die Richter wegen eines nicht wohlgefälligen Urtheils ſtrafen, entſetzen, an ihrem Einkommen ſchmälern, wenn dieſes gleich ein Raub iſt, aber die Achtung der öffentlichen Meinung würde ihn davon abhalten."

Mit Staunen fragt man ſich, wenn man dieſe faſt als Satyre auf den Rechtsſtaat und vollends auf die conſtitutionelle Monarchie klingenden Ausführungen überblickt, wie war es möglich, daß ſie jener berühmte ſcharfſinnige Feuerbach ſchreiben konnte, er, der früher, vor dieſer Ausführung, in ſeinem Antihobbes, für die Bürger in jedem Rechtsſtaat ſogar das Recht zur Revolution zu erweiſen ſuchte, der ſpäter (nach der Schlacht von Leipzig) in ſeinen Schriften den Abſolutismus als die Quelle aller Schmach und alles Verderbens der Völker darſtellte? Wie aber konnte er vollends in derſelben Ausführung ſich überall ſo auffallend widerſprechen? Manches freilich erklärt die Zeit und die Veranlaſſung der Schrift. Feuerbach ſchrieb ſie in der despotiſchen Rheinbundsepoche, in raſchem Vorſtreben auf der miniſteriellen Laufbahn und als amtliche Ausführung. Aber

Digitized by Google

es bleibt traurig, einen Feuerbach ſeine Regierung wegen ihres damaligen Abſolutismus und ihrer Verweigerung des freilich auch dem despotiſchen Rheinbundsprotector hinlänglich widerwärtigen Geſchworenengerichts auf ſolche Weiſe rechtfertigen zu ſehen. Jedenfalls ſind die ſchon durch Fragezeichen angedeuteten. Begriffsverwechſelungen und Widerſprüche des großen Juriſten nicht würdig.

1) Es iſt gleich Anfangs eine gewiß ſeichte Anſicht: die engliſche Verfaſſung in einen abſoluten Gegenſatz nicht etwa gegen despotiſche Rheinbundszuſtände, ſondern auch gegen andere rechtliche, ſelbſt freie und conſtitutionelle Verfaſſungen ſetzen und ihr Weſen dann in jener völligen Trennung und Theilung der ſouveränen Gewalt finden zu wollen. Der König von England iſt weſentlich Mitgeſetzgeber, und das Parlament wirkt auch bei der Vollziehung weſentlich mit. In einem gewöhnlichen theoretiſchen Sinne iſt alſo eine ſolche Theilung im Staatsleben auch in England gar nicht wirklich und nicht durchführbar, und wird ebenfalls auch von dem bei Feuerbach ſelbſt angeführten Livingſton verſpottet. In einem allgemeineren Sinne iſt ſie, wie ſchon die Artikel „Cabinetsjuſtiz“ und „Juſtizverweigerung“ nachweiſen, größer oder geringer überall vorhanden, ſobald nur nicht abſolute Rechtloſigkeit in einem Staate anerkannt iſt, wenn alſo neben und gegenüber der Regierungsbehörde noch anderen Perſonen wahre, d. h. von der Regierungswillkür rechtlich unabhängige Rechte zuſtehen. Nach Hugo iſt ſchon alles wahre Privatrecht der Bürger, das des Eigenthums, der Ehe, der Familie, verbunden mit der rechtlichen Befugniß, unabhängig von Regierungswillkür in dieſen bedeutenden Kreiſen des ſtaatsgeſellſchaftlichen Lebens über Mittel für Zwecke deſſelben zu gebieten, eine wahre Theilung der Gewalt. Vollends aber iſt jede Befugniß der Einzelnen, der Corporationen, der Landſtände, der Städte, der Kirche, der unabhängigen patrimonialen oder Staatsgerichte, unabhängig von willkürlichem Belieben der Regierung über Mittel und Rechte für den öffentlichen Geſellſchaftszweck zu verfügen, eine Abtrennung eines Theils der ſelbſtſtändigen öffentlichen Verfügungsgewalt über die ſtaatsgeſellſchaftlichen Verhältniſſe, eine größere oder geringere Theilung der Gewalt. Und wer nicht Angeſichts der urkundlichen Geſchichte und des urkundlichen und neu anerkannten Rechts von ganz Deutſchland und von allen deutſchen Staaten*) ſich offenbare Lügen erlauben will, der muß zugeben, daß in dem Staatsrecht dieſer Staaten Einzelne und Corporationen der Regierungsgewalt gegenüber und von ihrem Regierungsbelieben unabhängig, alſo wahre und ſehr bedeutende ſelbſtſtändige Privat- und öffentliche Rechte hatten und haben, die ſie auch gegen den Regenten auf allen allgemein rechtlichen Wegen, namentlich auch durch Anrufung des Reichs-, wie jetzt des Bundesſchutzes, der Reichs- und jetzt der Bundesſchiedsgerichte geltend

*) Siehe den Artikel „deutſche Geſchichte und deutſches Staatsrecht.“

machen und vertheidigen konnten und können. Gleiches galt richterlich von jeher von allen germaniſchen Staaten. Somit findet zwiſchen ihren Verfaſſungen und zwiſchen der *in ſolchem Sinn verſtandenen Abtrennung* und der Vertheilung des engliſchen Rechts an den König, an das Oberhaus, an das Unterhaus und andere phyſiſche und moraliſche Perſonen, durchaus *kein abſoluter* Gegenſatz Statt. Auch in England erkennen die ſtaatsrechtlichen Urkunden den König *allein als den ſouveränen Regenten, als den Träger der ganzen Majeſtät an.* Er iſt, wie ſein Miniſter auf dem Wiener Congreß erklärte „*unleugbar eben ſo ſouverän, als jeder andere Fürſt von Europa*". Und jene Urkunden ſprechen keni Wort von jener förmlichen Trennung oder Theilung der höchſten Gewalt. Jede von dieſem Standpuncte ausgehende Deduction alſo, daß bei den Briten das Geſchworenengericht, welches ſelbſt *alle ihre abhängigen Colonieen* haben, nur durch Princip und Weſen der britiſchen Verfaſſung als vortrefflich und abſolut nothwendig geboten, in den übrigen Staaten, namentlich den deutſchen, dagegen unzuläſſig ſei, iſt eine von den vielen gehaltloſen deutſchen Schultheorieen, eine der vielen auf ſelbſterfundenen Gegenſätzen gegründeten Sophiſtereien.

2) Es ſind ferner abſolut falſche und ſeichte Begriffe von Souveränetät und politiſcher Freiheit, daß *beide eins und daſſelbe ſeien*, daß mithin die politiſche Freiheit eines Volkes identiſch ſei mit Regierungsſouveränetät und mit Volksſouveränetät, und daß alſo auch da, wo die Verfaſſung dem Regenten das Recht der Souveränetät zuſchreibe, *gar keine politiſche Freiheit der Bürger* Statt finde. Die Privatfreiheit beſteht in dem Recht, im Privatkreiſe mit rechtlich anerkannter ſelbſtſtändiger Freiheit zu handeln. Die politiſche gibt dieſe Freiheit in Beziehung auf die gemeinſchaftlichen oder öffentlichen Geſellſchaftsverhältniſſe, z. B. auf die Wahlen der Bürgermeiſter, der Landſtände. Sie kann in der Ausübung bloſer Volksrechte ſelbſt ohne alle Theilnahme an wahren Regierungsrechten beſtehen. Die Souveränetät dagegen beſteht in dem Recht, in höchſter Inſtanz mit perſönlicher Unverantwortlichkeit und auf eignen Namen wenigſtens *einen Inbegriff* der Regierungsrechte auszuüben. Sie wird nicht aufgehoben, ja nicht einmal nothwendig beſchränkt durch politiſche Freiheitsrechte der Bürger. Ja ſelbſt wenn dieſe in einem Antheil an Regierungsrechten beſtehen, ſo hebt dieſes den Begriff und das Eigenthum der Souveränetät bei dem Regenten ganz eben ſo wenig auf, als es mein Eigenthumsrecht aufhebt, wenn etwa einem Dritten einzelne Eigenthums- oder Nutznießungs- und Servitutsrechte an meiner Sache oder auch das Recht, mich an einer beſtimmten Art der Ausübung meines Eigenthums zu beſchränken, oder endlich ſelbſt ein Miteigenthumsrecht zuſtänden.

3) Es iſt auch eine jener unglücklichen Ausgeburten des Despotismus, daß man überhaupt dem Regenten eine abſolut unwiderſtehliche *rechtliche Gewalt* zuſchreibt und ſagt: er habe *rechtlich* die

Gewalt, d. h. alſo er habe das Recht, alle verfaſſungsmäßigen öffentlichen und Privatrechte, mithin auch eine verfaſſungsmäßige Jury, aufzuheben und mithin auch alle Unabhängigkeit der Gerichte durch Cabinetsjuſtiz zu erſetzen, überhaupt jedem Bürger geradezu ſein Vermögen, Weib und Kind zu rauben und alle beſchworene Grundverträge und Verfaſſungen jeden Augenblick beliebig aufzuheben. Nur die unglückſelige Rheinbundsepoche und der Mangel wahrer Gründe gegen die von Feuerbach ſelbſt anerkannte Nothwendigkeit des Schwurgerichts für wirklich politiſch freie Völker verblendeten hier den allzu oft leider ſophiſtiſchen Schriftſteller. So weit geht dieſe Verblendung, daß er die erſten Grundbegriffe eines Rechtsſtaates und rechtlichen Zuſtandes aufgibt und Recht mit Gewalt vermiſcht! Geſetzt auch, ein Monarch habe, zumal durch den Schutz eines Napoleon, eine factiſch unwiderſtehliche Gewalt, iſt ſie denn darum auch eine rechtlich unwiderſtehliche und unbegrenzte? Iſt das Recht der Bürger, ja ihre Pflicht, alle ihre verfaſſungsmäßigen Rechte auf jedem rechtlichen Wege geltend zu machen und geſchützt zu verlangen, zerſtört?

4) Es iſt deshalb auch ein großer Irrthum Feuerbach's, uns täuſchen zu wollen, als bedürfe man des Schutzes des Schwurgerichts außerhalb der materiellen Theilung der Souveränetät gar nicht. Hobbes, deſſen Grundſätze von der abſoluten Gewalt und dem paſſiven Gehorſam Feuerbach früher ſo kräftig beſtritt, jetzt annimmt, fordert zwar auch blinden Gehorſam; aber der Brite hatte die Männlichkeit, zu ſagen, daß ſein abſoluter Fürſt die Natur einer Beſtie habe gegen die Bürger und nur darum vortheilhaft ſei, weil er ſie von vielen andern Beſtien (wie er ſie aus dem Bürgerkrieg vor Augen hatte) befreie, welche Befreiung indeß die freie engliſche Verfaſſung ſeitdem viel beſſer bewirkte, als durch beſtiale Despotie. Der deutſche Philoſoph dagegen möchte uns von der Trefflichkeit ſeines abſoluten Herrſcherthums und der Rheinbundszeit überreden. Verſchwindet wirklich für den Regenten und für ſeine, ihn ſelbſt bekanntlich nur zu oft beherrſchenden Günſtlinge und Miniſter in der Monarchie aller Anreiz zu Verfolgungen, zu Mißbräuchen und Gewaltthaten durch abhängige Gerichte u. ſ. w.? In conſtitutionellen wie abſoluten Monarchieen ſollten ſogar ſolche Männer ſicher ſein, welche, nach jenen Worten von Delolme, den Macht habenden mächtigen Beamten und durch ſie dem Regenten unbequem und gehäſſig werden, weil ſie in patriotiſcher aufopfernder Beſtrebung für ihre und ihres Vaterlands beſchworene Rechte, für dieſe wahre, aber ſo oft verletzte Grundlage auch der Throne in oder außerhalb der Wahl- und Ständeverſammlungen manche Regierungsmaßregel getadelt und bekämpft, manche Mißbräuche aufgedeckt und angeklagt, die Bürger zur patriotiſchen Handhabung ihrer verfaſſungsmäßigen Rechte geſtimmt haben? Dieſe für Vaterland und Fürſt wohlgeſinnten Männer ſollten ſicher ſein, nicht von der abhängigen Criminaljuſtiz um Einfluß, Ehre, Freiheit und Leben gebracht oder, wie man ſagt, „unſchädlich gemacht zu werden?" Blicke doch nur Jeder mit offenem Auge um ſich her-

um! War es in jenem abſoluten Frankreich und in Spanien nicht der ſtets fortdauernde Reiz zu Gewaltmißbrauch, der den Umſturz der Throne und namenloſes Elend erzeugte? Und ſo lange ein Volk nicht zur niederträchtigſten Sklavengeſinnung herabgeſunken iſt, werden würdige Beamte, Bürger und Corporationen und ihre Vorſteher gegen Mißbräuche, Willkür und Unterdrückung kämpfen. Und ſelbſt der geringere Widerſtand, den der wachſende Uebermuth der Mächtigen finden würde, wenn der kräftigere verbannt wäre, würde alsdann gehaßt, ja mit doppelter Schonungsloſigkeit verfolgt werden. Feuerbach ſelbſt aber weiß ja nur dadurch den monarchiſchen Rechtsſtaat von ſcheußlichem Despotismus zu unterſcheiden, daß in jenem eine freie öffentliche Meinung der Bürger ſich gegen alle unrechtliche und verkehrte fürſtliche miniſterielle Gewaltübung geltend macht und den Fürſten nöthigt. Hierin ſieht er den einzigen wahren Schutz, die Bürgſchaft, daß die Gewalt nicht alle wohlthätigen Inſtitutionen, die conſtitutionelle Verfaſſung, die auch ihm ſo weſentliche Unabhängigkeit und alle allein die Achtbarkeit der Richter ſchützende Oeffentlichkeit der Gerichte umſtoße, daß ſie nicht die letzteren zu bequemen Mitteln der Furcht und Privatrache oder der Güterberaubung gebrauche. Nun aber, war denn ein Feuerbach ſo unſchuldig, nicht zu wiſſen, daß gerade diejenigen, welche eine ſolche wohlthätige, aber gewöhnlich ſehr unangenehme öffentliche Meinung befördern oder ausſprechen, tödtlich gehaßt und als angebliche Verbrecher verfolgt werden? Haben wir ja doch in Particulargeſetzen, ja zum Theil in ſolchen, die Feuerbach's Namen tragen, ſogar Strafbeſtimmungen z. B. über unehrerbietigen unhöflichen Tadel von Regierungsmaßregeln oder „über Aufregung zur Unzufriedenheit", welche ſich ſo vortrefflich gebrauchen laſſen, um jene wohlmeinenden Förderer der ſchützenden öffentlichen Meinung mit ihren Familien zu Grunde zu richten, und die öffentliche Meinung für das Rechte ſtumm oder unhörbar zu machen, um ſie etwa durch einen den Fürſten und das Land verderbenden Beamten- oder Kaſtengeiſt zu verfälſchen oder durch einen die Fürſten täuſchenden hündiſchen Servilismus zu übertönen, durch einen Servilismus, welcher der Gewaltthat ſchmeichleriſch huldigt und ſie fördert. Man ſollte wohl nicht vor und in und auch nicht nach der Rheinbundszeit in Deutſchland gelebt haben, um dieſes zu überſehen! (Aus allerneuſter Zeit ſ. m. z. B. die Carlsruher Zeitung. 25. Mai Art. „Hannover!")

5) Der Satz vollends, daß in monarchiſchen Staaten der Vortheil des Regenten eins ſei mit dem der Bürger, iſt als Lehre für die Fürſten vorzüglich vortrefflich. Als Schutz der Bürger aber, für ihre Rechte und Inſtitutionen und gegen jene Verfolgungen der Patrioten taugt er wegen der natürlichen Einſeitigkeit, Schwachheit und Leidenſchaftlichkeit aller Menſchen und alſo auch der Fürſten, und bei den Täuſchungen, welche ihnen durch äußere und innere Mittel künſtlich bereitet werden, und bei dem Einfluſſe der Miniſter und Günſtlinge,

leider nur allzu wenig. Er iſt hier eines Staatsmannes ganz unwürdig. Die Geſchichte müßte nicht voller Beiſpiele von Regierungen ſein, die zuerſt Ehre, Tugend und Wohlſtand ihrer Bürger und dann ſich ſelbſt ruinirten, um ſich durch ihn beruhigen zu laſſen. Für alle einzelnen Menſchen iſt ja auch nur allein Weisheit und Tugend der wahre Vortheil. Aber hält ſich wohl ein vernünftiger Staatsmann dadurch und ohne gute Staatseinrichtungen geſchützt gegen ihre Thorheiten und Laſter?

6) Es iſt aber auch ein neuer Irrthum, wenn Feuerbach in dem Staate ohne materielle Trennung der Gewalten deshalb den Schutz des Schwurgerichtes wirkungslos erklärt, weil es hier nicht vollſtändig gegen einen böſen Willen der Regierung ſchütze. Auch hier iſt ſein Gegenſatz gegen England gänzlich falſch. Auch dort konnte, wie er ſelbſt erwähnt, der Despotismus eines Heinrich's VIII. das Schwurgericht umgehen. Auch in unſeren Staaten aber werden ja gänzlich dieſelben Schutzmittel, welche, wie die öffentliche Meinung, von gewaltſamer Zerſtörung der übrigen Conſtitution und insbeſondere der Unabhängigkeit der Richter abhalten ſollen, wohl auch eine verfaſſungsmäßige Jury ſchützen. Sie iſt ja doch ſelbſt für die öffentliche Meinung wirkſamer und durch ſie kräftiger und weniger leicht abhängig zu machen, als ein bloſes Beamtengericht, vollends ein geheimes und inquiſitoriſches. Und doch ſoll ſelbſt dieſes nach Feuerbach gegen die Gewalt ſchützen und ihr widerſtehen.

7) So ergibt ſich denn auch im Allgemeinen auf's Neue die Seichtigkeit jener ſchon von Kant mit gerechtem Spotte gegeißelten politiſchen Weisheit, welche, weil keine menſchlichen Inſtitutionen je vollkommen ſichern, die Bürger, ſtatt auf ſie vielmehr, lediglich auf die ja ebenfalls ſehr unvollkommene und unſichere Tugend einzelner Regenten verweiſen will, die dieſen Schutz unnöthig mache. Dieſe aber wird oft fehlen und oft mißleitet werden, und wir fragen gerade darnach, welche Einrichtung der Natur der Sache nach die beſte Regierung bewirkt. Regelmäßig ſchützen gute Inſtitutionen, welche ſchwer und nicht ohne offenbaren Verfaſſungsbruch und bedenkliche Warnungen und Mißſtimmungen der öffentlichen Meinung umgeſtürzt werden können.

8) Es iſt aber auch ein fernerer Irrthum, den ganzen politiſchen Werth freier ſtaatsbürgerlicher Inſtitutionen, wie das Schwurgericht, lediglich in ihrem unmittelbaren Schutze gegen Regentenwillkür und insbeſondere in ihrem Schutze der patriotiſchen Beſtrebungen für Verfaſſungsrechte und das öffentliche Wohl zu ſuchen. Zwar ſei es fern, dieſen Schutz für gering zu halten! Er iſt gleich mit dem Schutze der Verfaſſung ſelbſt, mit dem Schutze der politiſchen Freiheit, der Ehre und Größe des Volks. Man muß gleichgültig gegen ſie ſein, wenn man gleichgültig iſt gegen dieſen unendlichen Werth des Geſchworenengerichts. Denn noch nie beſtand eine Verfaſſung und politiſche Freiheit und patriotiſche Beſtrebung für das Wohl und die Größe des Volks ohne ſtets neue Angriffe und Hinderniſſe von Seiten der Mächtigen und ohne

immer neue muthige Vertheidiger. Der Schutz des Lebens, der Freiheit, der Ehre und des Lebensglückes von ſolchen Ehrenmännern iſt ihr an ſich keineswegs die Hauptſache, obwohl auch dieſer nur einem ganz niederträchtigen Volke werthlos ſein könnte. Aber es gilt ihre wohlthätige Wirkſamkeit, es gilt darum, daß nicht das Auftreten und Streben ſolcher Männer verhindert, unmöglich oder wirkungslos gemacht werde. Letzteres wäre in unſerem lieben Deutſchland beſonders leicht möglich. Denn daß ein Theil unſerer Nation, in den höheren wie in den niederen Ständen, bei unſerer Zerſplitterung und bei langer Entbehrung politiſcher Freiheit noch etwas politiſch feig und dumm iſt — wer kann dieſes leugnen? Sobald nun durch einigermaßen ſchwere Verfolgungen politiſche Beſtrebungen für die geſetzliche Freiheit — und ſelbſt auch die würdigſten — von oben mit ſo gehäſſigem Scheine umgeben und ſo gefährlich für das Leben und die Familien der Urheber werden, alsdann, ſtatt daß edlere, freiere Völker ſie nun doppelt preiſen würden, erſcheinen ſie den Meiſten bei uns als Thorheit oder als wirkliche Verbrechen, von denen jeder „vernünftige“, jeder „gemäßigte“ Bürger ſich möglichſt weit entfernt zu halten habe. Bedenkt man dieſes, blickt man herum in Deutſchland, wie viele Männer ſeit den Anfängen unſeres neuen Staatsrechtes ſchon die Opfer ihrer politiſchen Beſtrebungen wurden, durch Verfolgung, durch geheime Proceſſe und Kerkerleiden, ihre Wirkſamkeit, ihre äußere Ehre, ihr Lebensglück, Geſundheit, Freiheit und Leben verloren — wahrlich, dann wird man Liebenſtein's Worten beiſtimmen, daß Schwurgericht und Preßfreiheit die ganz unentbehrlichen Pfeiler der Verfaſſung ſind, dann wird man die Behauptung nicht gewagt finden: ohne Schutz des öffentlichen Schwurgerichts iſt unſere jetzige politiſche Freiheit faſt nur eine gefährliche Schlinge für diejenigen, welche an ſie, an ihre Zuſage durch Fürſtenwort und Verfaſſung glauben, ſie edelmüthig zum Beſten ihrer Mitbürger, nicht aber klug für ihre Zwecke gebrauchen; ſie iſt ohne Schwurgericht endlich unvermeidlichem Untergange geweiht; es erſtirbt, wie Möſer klagte, ohne daſſelbe, „die Liebe zur Freiheit und der aufrichtige Ausdruck derſelben.“

Allein man will ja überhaupt nicht, ſo wie blos Schutz gegen den Regenten, ſondern beſonders gegen Miniſter und Beamte und treuloſe Rathgeber, und gegen ihre gefährlichen Täuſchungen. Vollends aber ſoll das Schwurgericht vor Allem auch mittelbar ſchützen und anderes politiſch Heilſame bewirken. Es ſoll vor Allem auch den Thron ſelbſt ſchützen. Es ſoll nach dem Obigen auch eine kräftige Schutzwehr gegen verderblichen und einſeitigen Kaſtengeiſt der Beamten, gegen einen chineſiſchen Mandarinenſtaat ſein. Es ſoll eine wohlthätige organiſche Verbindung zwiſchen der Regierung und den Bürgern begründen, dieſen Letzteren die nöthigſte Kenntniß vom Recht, Sinn und Theilnahme dafür, und den Juriſten Kenntniß und Achtung des Bürgerlebens und Bürgerſinn bewahren. Es ſoll vor Allem in den Bürgern jene edlere höhere und thätige Theil-

nahme an dem öffentlichen Rechte und der Verfaſſung ihres Vaterlandes, wahren moraliſchen Gemeingeiſt erwecken und erhalten. Es iſt die herrlichſte politiſche Erziehung, die wirkſamſte Cenſur für das Staatsbürgerthum. Es iſt eine weſentliche Ergänzung des politiſchen Rechtsorganismus und die lebendige Vereinigung von Recht und Sitte, von öffentlicher Meinung, Volk und Regierung. Wenn die Bürger in der Ständeverſammlung in Verbindung mit den Organen der Regierung zu den Geſetzen mitwirken, ſo müſſen ſie eben ſo in Verbindung mit den Organen der Regierung wenigſtens in den wichtigſten Fällen an der Rechtsſprechung Theil nehmen. Das Eine macht das Andere heilſam. Mittelbar bewirkt ſo das Schwurgericht, indem es auf die angegebene Weiſe die Nation moraliſch und politiſch erzieht und ihre patriotiſche Bürgergeſinnung und ihre rechtliche Freiheit kräftigt, vor Allem auch Feuerbach's einzigen und in der That köſtlichen Schutz jedes Rechtsſtaats und ſeines Charakters, nämlich jene freie, verſtändige öffentliche Meinung zum Heil des Thrones und Volkes.

Solche freie Inſtitutionen aber haben als Veredlung und als edelſter Lebensgenuß tüchtiger Völker auch einen ſelbſtſtändigen Werth, einen noch viel höheren, denn als bloſe Schutzmittel. Der beſte Regent kann ſie ſo wenig überflüſſig machen, als Gott die Freiheit und Tugend der Menſchen, als er ihre eigene Erfindung und tapfere Anwendung von Schutzmitteln für ihre Beſtimmung überflüſſig machen wollte.

9) In der That denken wohl auch wenige Fürſten und Bürger unſerer Nation ſo niedrig, daß ihnen ein ſolcher monarchiſcher Staat ohne Theilung der Gewalt, und ohne politiſche Freiheit, ſo wie ihn Feuerbach will, gefallen möchte. Iſt ja doch auch ihm ſelbſt der verfaſſungsmäßige politiſche Kampf freier Völker „die Grundbedingung ihres kräftigen und würdigen Lebens und Gedeihens, ihres ſittlichen Gemeingeiſtes, ihrer Ehre und Macht!“ Und was iſt ihm nun das Weſen einer ſolchen Monarchie, wie er ſie uns Deutſchen zuſchreiben will, um uns das Schwurgericht abſprechen zu können? Was Anderes, als Niedrigkeit und unſittlicher Eigennutz, als Mangel an allem edlen Gemeingeiſte und Widerwillen gegen jedes Opfer für das Gemeinwohl, als eine unſittliche eigennützige Geſellſchaft mit natürlich ſtets wachſender Kraftloſigkeit für tüchtige Vaterlandsvertheidigung und ehrenvolle Thaten. Es iſt ein Zuſtand — wie er die Auflöſung unſeres Reiches, die Fremdherrſchaft, die Bruderkriege, den Umſturz vieler Fürſtenthrone — kurz den Rheinbund bewirkte — und — wenn er Wurzel faßte — morgen bei der erſten europäiſchen Bewegung wieder bewirken würde. Der zweite Hauptzug in dieſem abſchreckenden Bilde iſt die abſolute Rechtloſigkeit und Schutzloſigkeit der Bürger, mindeſtens aller nicht in Niedrigkeit und Dunkel ſich bergenden, aller edlen Patrioten und aller Höherſtehenden, welchen Feuerbach ſelbſt ſtete Gefahren von venetianiſchen Inquiſitionsgreueln, von Kerker- und Juſtizmorden, von Gift und Dolch zuweiſet. Solches Alles iſt

nach *Feuerbach* der edle Lohn der feigen und niedrigen Furcht vor den Gefahren würdiger Freiheit. Welcher Vater unter uns möchte wohl ſo niederträchtig oder ſo ſchwach ſein, ſeinen Söhnen aus Furcht vor den Gefahren tüchtiger jugendlicher und männlicher Entwickelung in feige Thatloſigkeit, in dunkle Niedrigkeit, in gemeine Selbſtſüchtigkeit hinunter zu drücken? Und ein Volk von noch nicht ganz niederträchtigen Bürgern und ſeine eigenen Fürſten ſollten Aehnliches mit den Söhnen des Vaterlandes beabſichtigen? Diejenigen, welche ſich vorzugsweiſe *Väter* des Volks nennen, die ſollten ſolch unwürdiges Streben hegen und begünſtigen, die ſollten ihr eigenes Volk entadeln und entmannen wollen? Wahrlich ihre Geſinnung und ihre Ehre, ihrer Bürger uralte Nationalrechte und die Sicherung gegen drohende Gefahren fordern ſie auf, eine abſolute Gewalt in jenem *Feuerbach*'ſchen Sinne zu verſchmähen und vielmehr einen wahren Rechtszuſtand und die patriotiſche Kraft ihres Volks — und als deren beſtes Schutzmittel, das Schwurgericht zu fördern. Es iſt endlich hohe Zeit, zu ſorgen, daß die unnatürlichſte Gerichtsverfaſſung nicht ferner das ganze Recht nur zum Privilegium einiger Wenigen und zum Werkzeuge der Unterdrückung mache, die Bürger des Rechts aller Theilnahme, ja ſelbſt des Zuſehens und Zuhörens an der Verhandlung über ihre heiligſten Rechte beraube, den tiefgeſunkenen Gemeingeiſt vollends erſticke.

10) Ganz im Gegenſatze von der *Feuerbach*'ſchen Anſicht, welcher das Schwurgericht um ſo weſentlicher hält, je volksfreier eine Staatsverfaſſung iſt, erſcheint es nach allem Bisherigen gerade *um ſo unentbehrlicher, je monarchiſcher dieſelbe iſt.* In ſehr volksfreien Staaten iſt ja ſchon durch andere kräftige Inſtitute die perſönliche und politiſche Freiheit geſchützt, Gemeingeiſt und politiſche Bildung befördert und der Despotismus ausgeſchloſſen. Dagegen bedarf dieſes Alles eines doppelten Schutzes da, wo es durch die Ausdehnung der Regierungsgewalt doppelt beeinträchtigt und gefährdet, und der Mißbrauch bloſer Beamtengerichte für Miniſterwillkür weſentlich erleichtert iſt. Die Bürger einer ſehr freien Monarchie oder einer Republik, vollends die *einer kleinen Republik*, deren Beamte an ſich ſchon faſt den Charakter von Geſchworenen haben, könnten viel eher von den durch ſie aus dem Kreiſe der republicaniſchen Mitbürger erwählten ſtändigen unabhängigen juriſtiſchen Richtern gutes und unparteiiſches Gericht erwarten, als die Unterthanen einer ſonſt ſchon ſchrankenloſen, einer mehr abſoluten Monarchie von den durch die Regierung ernannten Beamten. Jene bleibende monarchiſche Gewalt könnte viel leichter allmälig dieſe Unabhängigkeit brechen und die Gerichte zu ihren Werkzeugen machen, als auf kurze Zeit gewählte, republicaniſche Beamte. *Gerade alſo in der rechtlichen Monarchie iſt das Geſchworenengericht weſentlich an ſeinem Platze.* Bis zur Behauptung der *Unnöthigkeit* des Schwurgerichts in der monarchiſchen Verfaſſung ließ ſich *Feuerbach* durch die Rheinbundszeit und ſeine politiſche Stellung verleiten. Dagegen aber hielt er zu ſeiner Ehre ſich wenigſtens frei von einer neueren Verirrung,

nach welcher man das Schwurgericht als der Monarchie **nachtheilig und gefährlich**, als zu einer falschen Volkssouveränetät **führend** darzustellen sucht. Dazu hegte er ein zu gesundes Vertrauen, zu viel Achtung gegen unsere erbmonarchischen Regierungen und ihre Grundlagen. Nicht ihnen, sondern nur **Sklavenherren** kann eine Einrichtung schaden, nach welcher bei den Staatsgerichten auf eine so **geordnete, inoffensive Weise eine kleine Zahl bürgerlicher Kunstverständiger** nicht als Repräsentanten einer Bürgermacht, sondern des Bürgersinnes von der Regierung mit erwählt und unter Vorsitz und Leitung der Staatsbeamten zugezogen werden. Nicht ihnen kann das nachtheilig sein, was das Geschworenengericht wirkt, und was vielmehr den Regierungen wie den Ständen Kraft und Ruhm verleiht, nämlich das Bewußtsein rechtlicher Sicherheit, lebendiges Rechtsgefühl, lebendige thätige Achtung der Gesetzlichkeit, thätiger Gemeingeist, Vaterlandsstolz. Es ist auch selbst in der Geschichte kein Scheingrund zu finden, daß ein Schwurgericht der Monarchie widerstreite oder Gefahr bringe. Die noch im achtzehnten Jahrhundert in Deutschland überall bestehenden Schöffengerichte, die Genossengerichte selbst für die Leibeigenen, haben nie sich dem fürstlichen Rechte feindlich gezeigt, eben so wenig als die Geschworenen in den Rheinlanden oder in den Monarchieen von Schweden, England und von Frankreich, und fast überall es jetzt in dem Militär.

Vollständig nachgewiesen aber wurde es oben (II, 2), daß in vielfacher Hinsicht das neuere Schwurgericht ungleich monarchischer, weniger demokratisch eingerichtet ist, als die bis tief in's achtzehnte Jahrhundert nach der Carolina in Deutschland bestandenen Schwurgerichte. Weit eher, als die neueren Schwurgerichte, könnte man das Mitstimmen der Bürger bei der allgemeinen Besteuerung und Landesgesetzgebung, oder anderen Regierungsmaßregeln, das Mitstimmen von Ständen, welche **bleibender** sind und **weniger unter Mitwirkung der Regierung erwählt werden**, als unmonarchisch verschreien, als das, daß für den einzelnen Straffall jene wenigen Geschworenen das Zeugniß über die Thatsache der Schuld abgeben. Wer möchte davor erzittern?

V. **Beleuchtung der Einwendungen gegen das Schwurgericht; 1) solcher, welche von einzelnen Mißgriffen hergenommen wurden.** Ehrliche Deutsche, die zum Theil eben so wenig ein öffentliches Schwurgericht, als die Mängel und Greuel unseres geheimen Inquisitionsprocesses je mit Augen sahen und eine gründliche Vergleichung beider nie anstellen konnten, wagten in besonders Schriften ein Verdammungsurtheil des großen Instituts, blos nach den ihnen zufällig zu Gesicht gekommenen, bekanntlich durchaus nie **officiellen und nie vollständigen, oft sehr einseitigen Zeitungsnachrichten** über einzelne Urtheile. Sie wagten dieselben in Beziehung auf solche Verurtheilungen, welche, wie z. B. die gegen den Kaufmann **Fonk** von Cöln oder die gegen den Grafen **La Roncière** von Paris, **ihnen** zwar bedenklich schienen, deren Unrichtigkeit aber durch nichts in der Welt erwiesen ist, und über welche die achtbarsten,

gründlichen wiſſenſchaftlichen Juriſten, die Augen- und Ohrenzeugen der vollſtändigen, mündlichen Verhandlungen, ſich völlig mit der gewiſſenhaften Ueberzeugung der Geſchworenen einverſtanden erklären. Dieſe Schriftſteller verurtheilten gerade ſo gründlich unterrichtet das Inſtitut, als unſere Richter im geheimen Relationsgerichte die von ihnen mit ihren eigenen Augen nicht geſehenen Angeklagten. Ueber Fonk ſaßen in Trier neben fünf Oberappellationsräthen zwölf Geſchworene zu Gericht, über deren, wie jener Räthe, achtungswerthe, tüchtige Perſönlichkeiten und völlige Unparteilichkeit ſelbſt bei den Gegnern und den Vertheidigern des Verurtheilten nur eine Stimme war. Für Fonk's Rettung waren große Summen verwendet worden. Seine liebenswürdige, unglückliche Gattin war anweſend bei den Verhandlungen. Ihr und ihrer Kinder Schickſal rührten alle Herzen. Fonk wurde vertheidigt von den zwei erſten Advocaten der Rheinlande, wie durch ſeine eigene ſcharfſinnige, vorher gedruckte, und durch ſeine jetzige mündliche Vertheidigung und durch viele bezahlte Journalartikel und Flugſchriften der verſchiedenſten Art. Außerdem hatte ſich das Gerücht verbreitet, die dem Schwurgericht nicht geneigte Regierung begünſtige, im Glauben an ſeine Unſchuld, den Angeklagten und werde bei deſſen Verurtheilung den Rheinländern das ihnen ſo theure Inſtitut des Schwurgerichts entziehen, ſo daß Alles für ein Nichtſchuldig zu beſtechen ſchien. Dennoch — nachdem in der allergründlichſten mehrwöchentlichen Verhandlung die Geſchworenen alle Zeugen und Gegenzeugen, den Angeklagten und ſeine Vertheidiger ſelbſt geſehen und ſelbſt gehört hatten, ſprachen ſie — unbeſtochen durch alle äußeren Gründe für die Losſprechung — „nach ihrer innigen Ueberzeugung" ihr einſtimmiges Schuldig. Zwar bei der erſten Frage, ob Fonk Könen getödtet habe, hatten ſie aus einem wenigſtens hier ſehr natürlichen Wunſche, die Staatsrichter in ihrem Spruche mit ſich zu vereinigen und ſie denſelben rechtfertigen zu laſſen, nur mit einer Mehrheit von ſieben gegen fünf Stimmen das Schuldig ausgeſprochen, die zweite Frage dagegen, ob Fonk ein vorbedachter Mörder ſei, einſtimmig bejaht. Die fünf juriſtiſchen Staatsrichter mußten nun über die erſte Frage entſcheiden und erklärten ebenfalls einſtimmig Fonk für ſchuldig, ſo wie auch der juriſtiſche Staatsprocurator mit unwandelbarer Entſchiedenheit die Schuld behauptete. Die allgemeine öffentliche, hier ſo lange und ſo vielfach unterrichtete Stimme des Volkes in den Rheinlanden hielt die Verurtheilung für gerecht und — in den beſondern Verhältniſſen für verdienſtlich für die Geſchworenen, obgleich die königliche Machtvollkommenheit nicht blos begnadigt, ſondern das Urtheil aufgehoben hatte. Und bis heute — nach 18 Jahren — hat ſich nichts, gar nichts zu Gunſten Fonk's ergeben, und im Gegentheil hat ſich, nachdem derſelbe ſtarb, die Ueberzeugung der Richtigkeit des Spruches noch befeſtigt. Wer ſollte nun denken, daß weit von dem Lande und den Verhandlungen entfernt, in Nord- und Süddeutſchland, deutſche Gelehrte an ihrem Schreibtiſche nach den unter ſich abweichenden, unvollſtändigen, nicht officiellen Privatberichten über die Verhandlungen,

die zum Theil jenen großen Summen zur Rettung Fonk's ihr Daſein verdankten, die Thatſache der Schuld richtiger beurtheilen zu können glaubten, als alle jene einſtimmigen 12 Geſchworenen und alle jene fünf juriſtiſchen hohen Staatsrichter? Wer hätte denken ſollen, daß ſie nicht wenigſtens, ſtatt der Geſchworenen, die Juriſten hätten angreifen mögen, ohne deren Schuld ja nie eine ihnen falſch ſcheinende Verurtheilung vollziehbar wird (oben III, 3), die aber hier einſtimmig ausdrücklich verurtheilten?

Faſt Gleiches gilt von der vor einigen Jahren in Paris wegen eines Nothzuchtangriffs erfolgten Verurtheilung des Grafen von La Roncière, welcher, wie ſo eben die neueſten Zeitungen melden, nachdem er mehr als fünf Jahre ſeine Gefängnißſtrafe erſtanden, troß des natürlichen Antheils für ſeine geachtete Familie und troß dem, daß ihn die Geſchworenen nur „mit mildernden Umſtänden ſchuldig" erklärten, vergeblich von dem Könige einen Nachlaß der Strafe im Wege der Gnade erbat. Letzteres aber iſt wohl ein ſicherer Beweis, daß man in Paris, wo man mit großem Antheil der ganzen gründlichen Verhandlung gefolgt war und gewiſſe, aus Discretion gegen das angegriffene unſchuldige Fräulein in den öffentlichen Mittheilungen verhüllte Umſtände eben ſo klar wie die Geſchworenen durchſchaute, troß aller zu des Angeklagten Gunſten aufgewendeten Mittel, auch jetzt noch keinen Zweifel gegen die volle Gerechtigkeit ſeiner Verurtheilung aufzubringen weiß. Deutſche Schriftſteller gründeten ihn auf offenbares Mißverſtändniß jener Mittheilungen.

Noch lauter aber erweckte die Straßburger Losſprechung der Gehülfen des Prinzen Louis Napoleon den Lärm unſerer deutſchen Gegner des Geſchworenengerichts.

Auch ein deutſches Juriſtengericht aber müßte ja, wenn es nicht rechtsverletzend verfahren will, unter beſtimmten Umſtänden lediglich wegen des Mangels einer Form, auch bei Angeklagten, an deren Schuld es nicht im Mindeſten zweifelte, dennoch ſtatt der Verurtheilung die Losſprechung erkennen. Die Geſchworenen in Straßburg aber hielten es nun nach ihrem Proceſſe für eine weſentliche Bedingung und Form einer gerechten Verurtheilung gegen ſolche, die als Gehülfen eines Haupturhebers angeklagt ſind, daß nicht durch das geſetzwidrige Belieben der höheren Gewalt der Haupturheber dem Proceſſe, als von jeder Anklage und Strafe befreit, zum Voraus entzogen und durch deſſen gewaltſame Hinwegführung ſogar die von ihm ſchon angekündigten Zeugniſſe und Aufſchlüſſe zu Gunſten ſeiner Mitſchuldigen unmöglich gemacht würden. Sie hielten es alſo für ungerecht, dazu mitzuwirken, daß nur allein dieſe ihrer Entſchuldigungsbeweiſe beraubten, weniger ſtrafbaren Gehülfen im Namen der öffentlichen Gerechtigkeit ihres Vaterlandes verurtheilt würden, nachdem die öffentliche Gewalt des Landes den Hauptthäter beliebig freigeſprochen, entfernt und ſo jene Entſchuldigungsbeweiſe unmöglich gemacht hatte. Ein Skandal blieb jedenfalls dieſe Freiſprechung; aber die Schuld deſſelben trug, wie ſelbſt der weiſe gemäßigte

Staatsmann Lord *Ruſſel* im engliſchen Parlament erklärte, die höchſte Gewalt. Ein Skandal aber wäre offenbar auch die Verurtheilung geweſen, und zu dieſem wollten ihrerſeits die Geſchworenen nicht Namens ihres Vaterlandes und ſeiner ordentlichen Gerechtigkeitspflege mitwirken. Beſſer als den letzteren ſchien es ihnen, der *ſchuldigen politiſchen Gewalt* die Verantwortlichkeit zuzuſchieben. Dieſes ſollte hier, da ihnen die Form andere Worte unmöglich machte, ihr *Nichtſchuldig allein ausdrücken.* Daß dabei in dieſem *außerordentlichſten Falle* eine Ueberſchreitung der buchſtäblich den Geſchworenen vorgeſchriebenen Grenzen vorkam, iſt allerdings ſehr traurig. Aber nochmals, die Schuld liegt in der Urſache. Darüber übrigens, daß von blos juriſtiſchen Beamtengerichten *keine ſtrengere Geſetzlichkeit zu erwarten iſt,* als vom Schwurgericht, ſpäter unten! (S. 160 q.)

Auch *Feuerbach* hatte ſechs Geſchworenenurtheile zur Verdächtigung des Schwurgerichts zuſammengeſtellt. Allein das *Gutachten der königl. preuß. Immediatcommiſſion* hat S. 126 ff. *gründlich nachgewieſen,* daß alle dieſe *ſechs* vermeintlich *ſchlimmſten* Urtheile, die *Feuerbach* aus allen ſtets öffentlich bekannt werdenden Schwurgerichtsurtheilen von England, Frankreich und den deutſchen Rheinlanden und aus den Sammlungen ſolcher Urtheile auftreiben konnte, und die faſt ſämmtlich Losſprechungen waren, an ſich gar keine Vorwürfe begründen. Im erſten dieſer ſechs Fälle z. B. ſoll der Skandal darin beſtehen, daß in einem Nothzuchtsfalle die Geſchworenen losſprachen. Aber es war kein einziger directer Zeuge des Zwanges da; *ein Zeuge* hatte die Frau während des Acts lachen hören, und ſie hatte ſich durch ungezwungenes Eingehen in das Zimmer, in welchem ſie die Gefahr vorausſah, verdächtigt. Welches Gericht durfte hier verurtheilen? Gleich unſchuldig ſind die übrigen fünf Fälle. Es muß gut ſtehen mit einem Inſtitut, von dem die Gegner nichts Schlimmeres aufzufinden wiſſen. Wahrlich alle jene oben (III, 1 u. 2) mitgetheilten, mit der *Natur unſeres Proceſſes zuſammenhangenden wirklichen Mißgriffe und Juſtizmorde* haben ein anderes Gewicht! Und wie leicht ließen ſie ſich vermehren *)!

*) So, um nur noch Einiges zu erwähnen, gibt *Klein* in ſeinen *Annalen* Bd. XV. S 96 ein Urtheil des Kammergerichts in Berlin, welches einen Unſchuldigen, angeblich wegen Antheils an einem Raubmorde und an einer Brandſtiftung, zu Staupenſchlag und lebenslänglicher Eiſenſtrafe verurtheilte, deſſen Unſchuld und Alibi ihm endlich, nach *achtjährigem* Leiden und vielfachen vergeblichen Bitten, zu beweiſen erlaubt wurde; worauf dann jetzt endlich auch völlige Freiſprechung erfolgen mußte. Eben ſo enthält der Bd. XXVI. eine *Verurtheilung* einer Frau wegen Ermordung zweier Kinder, die der Oberappellationsſenat als völlig *ſchuldlos* losſprach. Eben ſo theilt das Gutachten der *Im.-Com.* S. 130. ein wahrhaft abſurdes Strafurtheil eines Juriſtengerichts mit, ein noch abſurderes ſogar, als das neuere eines Obergerichts, welches einen jungen Mann wegen Hochverraths mit dem Entſcheidungsgrunde verurtheilte, daß er für ſeine Reformideen zwar ſtets *alle geſetzwidrigen* Mittel abgelehnt habe, daß aber das gerade die *gefährlichſten Hochverräther ſeien!!* Vom höchſten Gericht losgeſprochen,

An ſich ſchon aber könnte man nimmermehr durch menſchlichen Irrthum zufällig veranlaßte unglückliche Urtheile der engliſchen und franzöſiſchen Schwurgerichte, zufällige Mißgriffe, wie ſie bei jedem menſchlichen Inſtitute unvermeidlich ſein werden, vergleichen mit dieſen aus der verderblichen Natur unſerer deutſchen Gerichtseinrichtungen ſo oft entſtehenden Juſtizmorden, und noch viel weniger mit jenen nur Deutſchland allein angehörigen vielen ſcheußlichen Kerkermorden, wie ſie oben erzählt und angedeutet wurden. Ja ſelbſt wo jene obigen Mißhandlungen nicht Statt finden — und wo in Deutſchland können ſie bei der Natur unſerer Einrichtungen je ſicher und gänzlich ausgeſchloſſen werden? — da wiegen ſchon allein die lange Dauer und das Leiden des Unterſuchungskerkers und mindeſtens die moraliſche Tortur auch für alle ſpäter ſchuldlos Erklärten alle irgend denkbaren Verirrungen der zehnfach kürzeren, unendlich weniger qualvollen franzöſiſchen und engliſchen Criminalproceſſe überreichlich auf *). — Dabei aber können jene

---

wurde der Unglückliche dennoch von der Staatsgewalt in Haft behalten. Er mußte nunmehr einen neuen Criminalproceß aus anderem Grunde beſtehen, bis auch in dieſem ſich endlich nichts finden wollte. Sein Referent bei dem erſten jener Urtheile, vom oberſten Gericht der Actenwidrigkeit gegen den Angeklagten beſchuldigt, wurde dem Vernehmen nach ſchnell in das Obergericht ſelbſt und in den Senat vorgerückt, den das Volk, weil ihm plötzlich die politiſchen Proceſſe zugewieſen wurden, den politiſchen nannte. Unter den ſchon von Schlözer in ſeinen Staatsanzeigen mitgetheilten Juſtizmorden verdient der in Bd. III. S. 155 erwähnte vorzüglich deshalb Beachtung, weil hier das ſcheußliche ungerechte, auch wirklich vollzogene Todesurtheil lediglich durch den Terrorismus und die Manövres des Präſidenten gegen ſeine ſchwachen Räthe erpreßt wurde, ſo wie der in Bd. III. S. 420 wegen der wahrhaft ſcheußlichen Behandlung der Inquiſiten. Zu den obigen neueſten, offenbar falſchen Verurtheilungen von Wendt u. ſ. w kommt nach dem neueſten Stück der Demme'ſchen Annalen X, 2. die ſchaudervolle Geſchichte von einem Mädchen aus dem Braunſchweigiſchen, welches durch Mißhandlungen bei der Arretirung in ſolche bleibende Angſt verſetzt wurde, daß ſie in zwei Inſtanzen beharrlich ſechs Brandſtiftungen fälſchlich eingeſtand und hierdurch und durch unrichtige Protocollirung einem falſchen Todesurtheil entgegenging, hätte nicht ein reiner Zufall ihre völlige Unſchuld enthüllt.

*) Nur um an ſeine Schlußſtelle eine wichtige Bemerkung zu knüpfen, theile ich hier einen Correſpondenzartikel aus Berlin mit, welcher bereits in deutſchen cenſirten Zeitſchriften, namentlich im ſchwäbiſchen Mercur und aus ihm zuletzt in der Freiburger Zeitung vom 27. Aug. 1839 wörtlich ſo lautet: „Bei „der jetzigen Methode kommt es nicht ſelten vor, daß die Unterſuchung eines „Criminalfalles weit länger dauert, als die endlich dem Gefangenen zuerkannte Strafe, und bei der Menge der Verhafteten iſt es überdies völlig un„möglich, die menſchenfreundliche Vorſchrift unſerer Geſetze zu befolgen, nach „welcher täglich in jeder Sache etwas geſchehen ſoll. Es vergehen vielmehr „oft Tage zu Wochen, ehe die Inquirirten weiter rücken. Bei Capitalver„brechen liegen Jahre zwiſchen den Urtheilen erſter und zweiter Inſtanz, und „wir haben faſt kein Beiſpiel, wo einer Mordthat die Strafe unter zwei „bis drei Jahren gefolgt wäre, wenn auch das Geſtändniß ſofort er„folgte. Wie viele Verbrecher ſterben daher im Gefängniß „oder entleiben ſich, und die erſchütternde und warnende Wirkung einer ſchnellen „Gerechtigkeit geht verloren. — Deshalb nun ſoll, wie verlautet, ein Theil der

Mitglieder der Immediatcommiſſion, welche durch lange Jahre hindurch die Schwurgerichte in den Rheinlanden genau kannten, und mit ihnen der berühmte Daniels, ausdrücklich erklären (S. 131): daß ihnen auch noch nicht ein auffallender Mißgriff eines rheinländiſchen Schwurgerichts bekannt geworden oder bei ihren genauen Nachforſchungen zu Ohren gekommen ſei, ja daß ſelbſt die wiſſenſchaftlichen Richter noch nicht ein einziges Mal in den Fall gekommen ſeien, wegen ihres Glaubens an eine grundloſe Verurtheilung der Geſchworenen ihr Suspenſionsrecht zum Schutze der Unſchuld zu gebrauchen. Wahrlich, das iſt ein ſtarkes Zeugniß! Von welchem gleich großen deutſchen Lande kann es von ſo langer Zeit der Rechtsverwaltung durch Beamtengerichte gegeben werden, ſelbſt trotz des Dunkels, das hier ſo vieles Unrecht verhüllt? Gleich herrlich iſt das Zeugniß, welches Merlin, ein Gegner des Schwurgerichts, (Repert Bd. VI. S. 627) von demſelben ablegt: „Rendons pourtant Iustice aux erreurs, même à la prévarication des Jurés: ils ont trop de fois acquitté des coupables, mais il n'a pas encore été prouvé, qu'ils eussent jamais fait couler une goutte du sang innocent!“

„Verbrecher an die Polizei abgegeben werden". — — Wäre es denn wohl nicht unendlich beſſer, ſtatt jenes kaum glaublichen, weder der Gerechtigkeit noch wahrer Zeit- und Arbeitserſparniß förderlichen Vorſchlags und ſtatt unſeres Schreibens und Leſens dicker unſicherer Acten und Relationen, das eben ſo unendlich Zeit erſparende als der richterlichen Erkenntniß der Wahrheit förderliche Schwurgericht mit ſeinen mündlichen öffentlichen Verhören und Verhandlungen, mit ſeinem Selbſtſehen, Selbſthören, Selbſtfragen aller Angeſchuldigten und Zeugen vom Ankläger und Vertheidiger, von allen Richtern und Geſchworenen zu ſetzen? Wird dann in den meiſten Fällen wegen des jetzt ſo viel beſſeren erſten Gerichts die zeitraubende Appellation an ein höheres unnöthig, ſo iſt dieſes neuer Gewinn für die Gerechtigkeit wie für die Angeklagten, vollends die Losgeſprochenen. Nur zu oft wird man bei uns an Feuerbach's Bild erinnert, welches er (über Oeffentlichkeit S. 281) dem Lobe unſerer Ober-Gerichte und des angeblichen beſſeren Schutzes durch ſie entgegenſetzt. Er vergleicht dieſe Juſtiz „den Negerkönigen, die ſich mit europäiſchen Uniformen mit Hut „und Epauletten ſchmücken, aber kein Hemde auf dem Leibe haben. Gerade wo „ſie dem Volk am Nächſten ſteht, muß unſere Juſtiz am Vollkommenſten ſein.“ Und muß man noch an das noch wichtigere ſelbſt, als die unendlich wichtige Zeit- und Hafterſparniß erinnern, daran, daß, wie alle Mitglieder der Immediatjuſtizcommiſſion einſtimmig aus ihrer unmittelbaren reichen Erfahrung, übereinſtimmend mit Feuerbach und jetzt endlich allen Sachkundigen, beſtätigen (S. 141), „daß es unzählige Fälle gibt, worin es unter übrigens gleichen Umſtänden unmöglich iſt, die Wahrheit mit eben der Zuverläſſigkeit und mit eben der Beruhigung für den Richter durch jenes ſchriftliche wie durch das mündliche Verfahren zu ergründen? Sind nicht allein ſchon entſcheidend alle jene erweislichen täglichen Täuſchungen und Lügen der Acten und Relationen und alle die entſetzlichen Härten unſerer vieljährigen ſo oftmals tödtlichen Unterſuchungskerker ſelbſt für Unſchuldige (S. z. B. oben III, 1 u. 2 und Allgemeine Zeit. 1838 Beilage 115 S. 919 den Artikel über die beinahe fünfjährige ſtrenge Haft des losgeſprochenen Regierungsrathes Schumann)?

2) Von den übrigen Einwendungen, außer den in den vorigen Abſchnitten ſchon gnügend beſeitigten, möchten wohl nur wenige die beſondere gründliche Widerlegung verdienen und bedürfen, die ſie ſämmtlich in dem trefflichen Gutachten gefunden haben.

So wird ſicher kein edles Volk das Schwurgericht wegen der Laſt zurückweiſen, welche es für die Bürger begründet, daß ſie alle anderthalb bis zwei Jahre einmal auf kurze Zeit dieſes heilſame und ehrenvolle Amt auszuüben haben.

So hat ferner Feuerbach rückſichtlich der Standesgleichheit ſich ſelbſt zuerſt künſtlich Schwierigkeiten gedichtet, welche er dann dem Inſtitut entgegengeſetzt. Er ſchiebt demſelben die Forderung einer abſoluten Gleichheit aller denkbaren Verhältniſſe zwiſchen dem Angeklagten und dem Geſchworenen unter und tadelt dann, daß ſie nicht Statt finde. Sie ſoll's aber auch nicht. Unter der Bedingung der nöthigen Standesgleichheit verſtanden die Völker nur: 1) die gleiche Mitbürgerſchaft, ſo daß ſie vermittelſt ihrer und nicht als vorgeſetzte bleibende Obrigkeiten entſchieden; ſodann 2) eine Gleichheit der politiſchen Standesrechte, ſo daß die politiſch privilegirten adelichen Pairs und die mit bleibender politiſcher Gewalt bekleideten Vorgeſetzten nicht die übrigen Staatsbürger und ihre eigenen Untergebenen richten und nicht von ihnen gerichtet werden ſollten. Unter dieſen Bedingungen ſo viel als möglich aus allen verſchiedenen Bürgerclaſſen unter Mitwirkung des Angeklagten, wie der Regierung erwählte Geſchworene ſichern nun wirklich, ſo weit es möglich iſt, eine parteiloſe, vielſeitige gerechte Würdigung und Beurtheilung der Thatſachen und der Ausſagen über ſie. Sie geben dafür eine Bürgſchaft ganz ähnlich, wie die ähnlich erwählten Volksvertreter eine möglichſt vielſeitige gerechte Berathung der Geſetze verbürgen. Hier paßt noch immer der Grundſatz: der Menſch wird am Billigſten und Richtigſten von ſeines Gleichen beurtheilt, nicht von ſeinen Vorgeſetzten. Die doppelte politiſche Standesgleichheit mit dem Angeklagten haben alle Geſchworenen. Aehnliche beſondere Lebensverhältniſſe und daraus ſich ergebende Erfahrungen und Geſichtspuncte haben ſie mehr oder minder. Weder trennen ſie zu große Gegenſätze, wie bei den blos juriſtiſchen Staatsbeamten und den Bürgern, noch ſind ſie auf eine der Vielſeitigkeit und Unparteilichkeit ſchadende Weiſe zu ſehr mit einander verbunden, zu ſehr nur einem einzigen Lebensverhältniß angehörig. Ueber das Beſtmögliche kann man auf Erden nicht hinausgehen. Feuerbach ſelbſt mußte in Beziehung auf die Wahlbedingungen der franzöſiſchen Geſchworenen zugeſtehen (S. 109):

„Auf dieſe Weiſe beruft das Geſetz nur die Einſichtsvollſten, „Gebildetſten und Wohlhabendſten der Nation zu dem „Amte eines Geſchworenen, erhebt dieſes Amt zu einer Art „von Ehrenſtelle, welche die Eiferſucht der Ausgeſchloſſenen ſpornt und „die Erwählten durch Ehrgeiz befeuert, ſich ihres Berufes würdig zu „machen, ſo daß der alte deutſche Rechtsgrundſatz des Kaiſerrechts

„(I, 5): „„und wo Gericht iſt, da ſollen die Beſten ſein““ erfüllt „iſt.“ Dennoch ſagt er ſpäter in ſeinem Eifer, das Geſchworenengericht weniger gut zu finden, hiermit Widerſprechendes. Er hebt die Einſeitigkeiten einer Wahl 1) blos nach Vermögen, 2) blos nach Bildung hervor. Und dann, wer ſollte es möglich halten — da nun in Frankreich die Geſchworenen nach dieſen zwei Geſichtspuncten zuſammengeſetzt werden, was die Einſeitigkeiten ausgleicht, die Geldgeſichtspuncte, z. B. durch höhere Bildung, addirt er die beſonderen Einſeitigkeiten der unter jene Geſichtspuncte gehörigen Claſſen gerade ſo, als wenn man aus den zwei Sätzen: einſeitige körperliche Ausbildung ſchadet, und: einſeitige Geiſtesbildung ſchadet, den Schluß ziehen wollte: wer beiderlei Ausbildung verbindet, der iſt doppelt einſeitig. Noch inconſequenter aber hebt Feuerbach ſelbſt vollends alle Vortheile der Standesgleichheit und der Vielſeitigkeit durch das ausſchließliche Richterrecht der juriſtiſchen Beamtenkaſte auf.

Auch noch ſonſt macht Feuerbach den von ihm ſelbſt verſpotteten Fehler deutſcher Juriſten, daß ſie bei Beurtheilung hiſtoriſcher Inſtitute gerne mit Windmühlen kämpfen, indem ſie ſtatt nach den wirklichen Grundlagen der Inſtitute zu urtheilen, ſich aus ſogenannten reinen Begriffen andere Grundlagen ſelbſt erſt ſchaffen, um dieſe dann zu widerlegen. So ſchiebt er dem Schwurgerichte fälſchlich unter: es fordere einen von allem übrigen verſtändigen praktiſchen Urtheil generiſch verſchiedenen, ſogenannten gemeinen Menſchenverſtand, der mit Ausſchluß vernünftiger Belehrung, Reflexion und Prüfung blos wie ein Inſtinct nach einem Total-Gefühl, wie eine Art von Somnambulismus oder von Orakel, entſcheiden ſollte. Er tadelt es dann (S. 186), daß dieſes natürliche Urtheil der Geſchworenen getrübt werde durch die Vorträge der Juriſten, vorzüglich des Präſidenten, dem die Geſchworenen um ſo mehr folgten, je mehr er Achtung und Vertrauen genieße. Die Völker aber verlangten und erwarteten nach dem Obigen (III, 3. IV, 3) mit Recht, daß über die Thatfragen der Schuld, als über Thatſachen der allgemeinen ſtaatsbürgerlichen Erkenntniß, Erfahrung und Urtheilskraft, die Geſchworenen als erfahrene, praktiſch verſtändige Männer ihre verſtändige gewiſſenhafte Beurtheilung und Ueberzeugung ausſprechen. Hierbei wird die möglichſt vielſeitige Beleuchtung dieſer Thatſachen ſowohl von Seiten der Juriſten als von Seiten anderer, z. B. mediciniſcher, chemiſcher Kunſtverſtändigen die verſtändigen praktiſchen Ehrenmänner des Schwurgerichts nur unterſtützen, nicht aber zur Bildung ihrer eigenen Ueberzeugung unfähig machen. Jene werden ſie wenigſtens ſicher nicht mehr beherrſchen, als die Urtheile mediciniſcher Kunſtverſtändigen die blos juriſtiſchen Richter, als die vielleicht vorgefaßten Anſichten und unvollſtändigen Auszüge des Referenten oder des Präſidenten die übrigen Richter im geheimen Beamtenproceſſe, zumal da Letztere ſonſt von dem ganzen Proceſſe nichts hörten und ſahen, und in ihrem Lebensſchickſal tauſendmal abhängiger ſind von ihrem Vorſtande, als die Geſchworenen vom Präſidenten der öffentlichen Aſſiſe. Hätten aber des Letzteren, durch die Achtung ſeiner

Rechtſchaffenheit und richterlichen Weisheit unterſtützten Anſichten einen moraliſchen Einfluß bei der Prüfung der Geſchworenen, ſollten dann vollends diejenigen darüber klagen, die lieber Alles blos von den ſtaatsrichterlichen Anſichten möchten abhängen laſſen? Bliebe dann die Beiſtimmung der Geſchworenen nicht immer noch vortreffliche Controle gegen Einſeitigkeit?

Nach eigener vieljähriger Erfahrung bezeugten übrigens die rheiniſchen Mitglieder der preußiſchen Commiſſion (S. 216), daß „die Geſchworenen Verſtand und Fähigkeit genug beſitzen, um die Vorträge „in den mündlichen Verhandlungen zur vollſtändigeren Ueberſicht zu benutzen, ohne ſich von ihnen irre leiten zu laſſen, und daß die von „Feuerbach geſchilderten Gefahren der Verwirrung ihres Urtheils von „aller Realität entblöſ't und aus willkürlich aufgeſtellten Begriffen hergeleitete Luftgebilde ſind." Viele Beiſpiele zeigten ihnen: „daß ſelbſt die künſtlichſten rechtlichen Ausführungen rechtsgelehrter Vertheidiger oder auch einzelner im öffentlichen „Intereſſe zu weit gehender Staatsanwälte, und auch befangene und zu „weit gehende Aeußerungen eines Präſidenten nicht vermochten, ſie von „den richtig aufgefaßten wahren Geſichtspuncten abzubringen."

Das Bisherige beſeitigt dann auch die völlig grundloſen Einwendungen, namentlich auch von Feuerbach und Trefurt, als wenn die Geſchworenen bei der nur nach allgemein bürgerlicher praktiſcher Erkenntniß, Erfahrung und Beurtheilung zu gebenden Entſcheidung der Thatfrage mehr von Gefühl und Willkür beſtimmt werden oder gar werden ſollten, und weniger nach objectiver Wahrheit richteten als die Staatsbeamten. Der Gutsbeſitzer, der Kaufmann, der Notar urtheilen als Geſchworene über die Glaubwürdigkeit einer Thatſache, einer Ausſage eben ſo wenig nach einem bloſen dunklen Gefühl, als ſie darnach ihre andern praktiſchen Geſchäfte, die Auswahl ihrer Leute u. ſ. w. beſorgen. Weiſe man uns doch vor Allem eine ihrem Weſen nach von ihrer allgemeinen Lebenserfahrung verſchiedene, wirklich juriſtiſche Erkenntnißquelle der Wahrheit nach! Selbſt die ſogenannten juriſtiſchen Beweisregeln ſind ja nur aus der allgemeinen Lebenserfahrung entnommene Wahrſcheinlichkeitsregeln. Taugten aber die Feſſeln juriſtiſcher Beweisregeln im Criminalproceſſe etwas, nun dann könnten natürlich auch die Geſchworenen darnach richten, wie es ja Jahrhunderte lang die Geſchworenen nach der Carolina thaten, und noch heut zu Tage in England die Geſchworenen im Civilproceſſe thun. Man denkt auch in England gar nicht daran, daß die Geſchworenen anders, als nach prüfender Vergleichung der natürlichen, ſich aus der allgemeinen Erfahrung ergebenden allgemeinen Reſultate und Regeln über die Wahrheit der Thatſachen und Ausſagen urtheilen ſollen, man feſſelt ihre Ueberzeugung nur nicht durch einſeitigen juriſtiſchen Zwang, mithin auch nicht durch den Zwang einer beſonderen Rechenſchaftsablegung über die Beweiſe. Nur zum höheren Schutze der Angeklagten, und zwar gerade da, wo der Despotismus am Wenigſten ſchützt, bei Staatsverbrechen, fordert das freie, großherzige engliſche Recht

ausdrücklich von den Geſchworenen, daß ſie nicht verurtheilen ſollen ohne die negative Bedingung gewiſſer geſetzlich beſtimmter Beweiſe, bei dem Hochverrathe z. B. nicht ohne zwei Zeugen (Mittermaier II, 414). Daß aber ſowohl mit eigentlich juriſtiſchen Beweiſen, wie ohne ſie Beamtengerichte am Wenigſten die Wahrheit verbürgen, das wurde vollſtändig oben (IV.) erwieſen. Auch bei ihnen entſcheidet im beſten Fall ihre ſubjective Ueberzeugung nach den beſonderen Verhältniſſen. Gefühl und Willkür wirken dabei reichlich ein. Jedes in höchſter Inſtanz über Rechts- und Thatfrage ſprechende Gericht hat auch noch mehr angebliche Omnipotenz, als die unter der Controle des Suspenſions- und Caſſationsrechts und der Reviſion blos über die Thatfrage entſcheidenden Geſchworenen. Ihre etwaige Abweichungen vom formellen Recht gelten wenigſtens ſtets einer Losſprechung oder Milderung, wo ihnen die Strafgeſetze barbariſch erſcheinen. Sie ſind hier bei der Oeffentlichkeit Aufforderungen, eine fehlerhafte Geſetzgebung mit der öffentlichen Meinung in Harmonie zu ſetzen. Ueberhaupt aber iſt rückſichtlich der Abweichungen vom Geſetz oder der „meineidigen Willkür", die Trefurt allein den Geſchworenen vorwerfen will, der Vortheil wiederum auf Seiten des Schwurgerichts, ſchon wegen der wechſelſeitigen Controle der Staatsrichter und der Geſchworenen und der ſteten Bewachung beider durch die Oeffentlichkeit, durch die Regierung und die Nation, und weil blos gelehrte Beamte ihre Abweichungen auf mehrfachere Weiſe durchführen und ſich ſelbſt und Anderen gelehrt beſchönigen und verbergen können. — Um von Umgehungen und Verdrehungen der Geſetze und der Thatſachen zum Zwecke der Verurtheilungen und wenigſtens einer Verhinderung gänzlicher Losſprechungen nicht einmal zu reden — wie oftmals ſah ich in deutſchen Juriſtengerichten die geſetzwidrigſten Milderungen und Losſprechungen, und insbeſondere auch falſche Erklärungen des Nichtſchuldig blos aus Rückſicht auf die harten Strafen!

Ja, es vermag es gewiß höchſt ſelten ein Richter, ein Referent, da wo ihm die — wie Platon ſagt, höchſt eigenſinnigen und für beſondere Fälle oft höchſt ungerechten — poſitiven Geſetze und Formen gebieten, gegen ſeine feſte ſubjective Ueberzeugung von der Gerechtigkeit, einen Mitmenſchen überhaupt oder auch nur härter zu ſtrafen, vollends ſein Todesurtheil auszuſprechen. — Aber unſern Beamtenrichtern ſteht theils das gerichtliche Dunkel, theils eine ganze Rüſtkammer von tauſend verſchiedenen Geſetzen und gelehrten juriſtiſchen Scheingründen zu Gebote, ihre Geſetzwidrigkeit in großen Ausführungen ſich ſelbſt und Andern zu verhüllen, während dem armen Geſchworenen nur ſeine kurzen Formeln Schuldig oder Nichtſchuldig gegeben ſind, und jede ſeiner kleinſten Abweichungen vom Buchſtaben des Geſetzes aller Welt offen vor Augen liegt. Mußte es doch ſchon oben erwähnt werden, daß mehr als die Hälfte unſerer badiſchen Hof- und Oberhofgerichtsräthe täglich Menſchen zum Tode oder andern ſchweren Strafen verurtheilen, da, wo unſere jetzigen poſitiven Geſetze

mit unumſtößlicher Gewißheit die Losſprechung gebieten (in den Fällen bloſer Indicienbeweiſe nämlich). Aber ſehe man doch nur in die deutſche Criminalpraxis! Da haben die Gerichte ſogar durch fortgeſetzte Geſetzwidrigkeit gegen klare Geſetze die wichtigſten Proceßeinrichtungen und Vergehen abgeſchafft und andere neu eingeführt. Abgeſchafft haben z. B. meiſt vor ſpäterer geſetzgeberiſcher Beſtätigung die Gerichte die Oeffentlichkeit, das Schwurgericht, die Zuziehung von Schöffen und ſelbſtſtändigen Gerichtsſchreibern zu den Proceßhandlungen, die rechte Trennung von General- und Specialunterſuchung, eben ſo ferner die Strafen des Ehebruchs, des Stuprums, der Gottesläſterung, der Hexerei u. ſ. w. Eingeführt haben ſie eben ſo den geheimen Inquiſitionsproceß, die Tortur, die Losſprechungen von der Inſtanz, die Verdächtigkeitsſtrafen, die furchtbare Theorie der delicta excepta, die Strafen bloſer Körperverletzung ohne Klagen, die Strafen der Duelle, der heimlichen Niederkunft, des Vergehens der Aufreizung zum Mißvergnügen, des Conats des Hochverraths u. ſ. w. (S. Art. „Carolina“ S. 275.)

Soll man vielleicht auch ſolche Einwendungen noch widerlegen, wie die von Grävell, durch die oben erwähnten geſetzlichen Verſtärkungen der Bürgſchaften und Controlen für das Schwurgericht, z. B. jenes Suspenſionsrechts von Seiten der Staatsrichter, ſpreche ſelbſt die Geſetzgebung ihr Mißtrauen gegen daſſelbe aus? Thoren, die irgend eine menſchliche Einrichtung für abſolut vollkommen, für unfehlbar in jedem einzelnen Falle halten! Verbrecher, die, wo es das Heiligſte gilt, nicht auch die Sicherung durch die möglichſt beſte Einrichtung ſo weit zu vermehren trachten, als es die Natur der Sache erlaubt! Auch gegen das Königthum, auch gegen die wiſſenſchaftlichen Gerichtshöfe ſpricht dann die Geſetzgebung Mißtrauen aus, wenn ſie Stände, Miniſteranklagen, oder Appellationen anordnet.

Oder ſoll man vollends Feuerbach's Tadel widerlegen, daß man bei dem Schwurgericht mehr Vorſicht anwende gegen ungerechte Verurtheilungen, als gegen unverdiente Losſprechungen? Er ſagt (S. 113): „Der „Grundſatz: es iſt beſſer, daß Schuldige entkommen, als daß ein Un„ſchuldiger geſtraft werde, iſt als Maxime der Geſetzgebung nicht mehr „werth, wie der entgegengeſetzte.“ Das geſunde Rechtsgefühl aber, die Volksſtimme aller geſitteten Völker verurtheilt im Vereine mit der heiligen Schrift *) und mit dem claſſiſchen römiſchen Rechte dieſe neue Weisheit, nach welcher man auch conſequent bei bloſem Verdachte ſtrafen müßte. Auch hier wurde der berühmte Gelehrte wieder von ſeiner Sophiſtik und durch allgemeine abſtracte Begriffe verleitet. Freilich, nach der Gerechtigkeit in abstracto gedacht, kann eben ſo wenig ein Schuldiger freigeſprochen als ein Unſchuldiger verurtheilt werden. Weil aber die concrete menſchliche Gerechtigkeit und ihre Beweiſe unvollkommen ſind, ſo ſoll ſie, wo ſie ſelbſt die Mangelhaftigkeit und Ungewißheit in einem beſtimmten Falle erkennt, nach jenem uralten, ehrwürdigen, eben ſo gerechten als humanen Grundſatze verfahren. Sie ſoll im Zweifel ſtets das Mil-

*) 1. Moſ. 18, 23—32.

dere wählen, die juriſtiſche Vorausannahme der Unſchuld aufrecht halten. Denn kann ſie bei dem beſten Willen das Verbrechen nicht beweiſen, ſo iſt das nicht ihre Schuld. Wohl aber wäre es ihre Schuld und eine Zerſtörung des ganzen auf der bona fides und der praesumtio boni viri beruhenden friedlichen Rechtszuſtandes, einem Bürger ſein Recht auf Leben und Freiheit zu vernichten, gegen welchen der möglichſt vollgültige Beweis der Schuld fehlt. Nach jener mit Unrecht getadelten Maxime verwirft auch das gemeine deutſche Strafrecht bei Appellation in Criminalſachen eine Verſchärfung der Strafe, eine reformatio in pejus, und erlaubt dem Fürſten Begnadigung und nicht Vermehrung der Strafe.

Man hat getadelt, daß die Geſchworenen unmittelbar, alſo ohne genügende Prüfung das Urtheil fällen müßten. Allein auch hier iſt offenbar, eben ſo wie nach dem Obigen, rückſichtlich der angeblichen Vortheile der Inquiſition, der Bewirkung moraliſcher und glaubwürdiger Bekenntniſſe, wieder der Vorzug auf Seiten des Schwurgerichts. Bei dem geheimen Juriſtenverfahren entſcheiden, ohne ſelbſt zu ſehen und zu hören, auf die Relation des Referenten die Richter meiſt ſchon in einer oder in einigen Stunden, nachdem ſie das Erſte von der Sache erfuhren. Die Geſchworenen ſehen und hören, nach der früheren ſorgfältigen Inſtruction des ganzen Proceſſes, nun die lebendige Verhandlung deſſelben Tage, oft Wochen lang ſelbſt vor ihren Augen, und berathen ſich alsdann auch in ihrem Berathſchlagungszimmer bei irgend ſchwierigen Fällen oft noch mehrere, oft noch vier bis ſechs Stunden lang.

Man tadelt ferner, daß das Schwurgericht die Sicherung und Controle durch Appellationen, neue Prüfungen des Urtheils und vor Allem die Schriftlichkeit ausſchließe. Dieſes ſcheint eigentlich ein Einwand gegen das öffentliche und mündliche Verfahren, gegen Entſcheidungen, die auf dieſes gegründet ſind. Wo man nicht die abgeſchmackteſte Begründung ſtrafrichterlicher Urtheile blos durch unſichere Acten und Relationen vorzieht, da kann auch gegen den Inhalt eines von Juriſten gefällten Strafurtheils nicht ohne neue Vornahme der Verhandlung appellirt werden. Mit neuer Verhandlung aber kann ſo gut ein neues Schwurgericht, wie ein neues wiſſenſchaftliches Gericht nochmals prüfen und entſcheiden. Dieſes iſt nach dem Obigen (III, 3) zum Schutze der Angeklagten der Fall bei Suspenſionen, Caſſationen und Reviſionen (Code d'Instr. 364. 410). Außerdem kann und ſoll das Gericht, wenn das Urtheil der Geſchworenen unregelmäßig, unvollſtändig oder innerlich widerſprechend war oder bedenklich verurtheilte, die Geſchworenen darauf aufmerkſam machen und neue Berathung zur Berichtigung und Vervollſtändigung fordern. Außer dieſen Fällen aber oder der Regel nach iſt, wie die meiſten Völker urtheilen, die ſich des Geſchworenengerichts erfreuen, die unparteiiſche Gerechtigkeit ſeiner Entſcheidungen ſo controlirt und verbürgt, ſo viel mehr verbürgt, als die der geheimen ſchriftlichen Beamtengerichte, daß regelmäßige Appellationen theils unnöthig, theils im Verhältniſſe ihres Werthes

für den Angeklagten und für ſeine Befreiung und für den Staat als überwiegend nachtheilig erſcheinen. In Schweden übrigens iſt bei den Schwurgerichten ſogar doppelte Appellation zuläſſig an mittlere und oberſte Gerichte.

Unter jenen Controlen des Schwurgerichtes fehlt auch ſchriftliche Aufzeichnung keineswegs. Dieſe Controle iſt freilich an ſich unendlich unvollkommen und unſicher, obwohl ſie die weſentliche Controle des geheimen Beamtengerichtes bilden muß. Aber ſie iſt ſogar bei dem Schwurgerichte in viel zutrauenswürdigerem, vollſtändigerem Grade vorhanden, als bei dem ſchriftlichen geheimen Beamtengerichte. Die ganze Voruntersuchung wird actenmäßig protocollirt, und zwar, bei der Selbſtſtändigkeit des Actuars, bei der beſtändigen Controle des Staatsprocurators und des Collegialgerichtes und der ſpäteren der Anklagekammer über die Führung der Unterſuchung und endlich bei der nothwendigen Scheu, daß die öffentliche Verhandlung jede Ungenauigkeit, Unvollſtändigkeit, leidenſchaftliche Uebereilung, Befangenheit und Untreue zur öffentlichen Schande vor der Nation und der Regierung an den Tag bringen könne, läßt ſie ſich hier unendlich treuer und gewiſſer hoffen, als in den Protocollen unſerer ewig geheimen Beamtengerichte. Dieſe Acten werden auch nach ihren Ergänzungen auf Anordnungen der Anklagekammer in der mündlichen Verhandlung und bei der Berathung der Geſchworenen zu Rathe gezogen und benützt. Schon vor dem Anfange der öffentlichen und mündlichen Verhandlungen aber und vollends mit denſelben beginnt, neben deren unvergleichbar trefflichen Garantieen, neue ſchriftliche Aufzeichnung, die abermals ungleich vollſtändiger, vielſeitiger und treuer, zugleich unendlich viel lesbarer und mehr geleſen iſt, als die unſerer unglückſeligen, ſchlechtgeſchriebenen dicken deutſchen Proceßacten. Neben dem fortdauernden Protocolle des Gerichtsſchreibers über das Wichtigſte, theilen nämlich Tag für Tag verſchiedene öffentliche Zeitungen, nach den wörtlichen Aufzeichnungen verſchiedener Geſchwindſchreiber, die ganzen Verhandlungen mit. Man gibt ſie in directer Mittheilung der Worte der Angeklagten, der Zeugen, der übrigen Theilnehmer an den gerichtlichen Verhandlungen. Möglichſte Treue und Vollſtändigkeit bewirkt die Controle des ganzen Publicums, das Gericht mit einbegriffen, und der Wetteifer und die gegenſeitige Ergänzung der verſchiedenen Geſchwindſchreiber und Journale. Auch hier wieder drängt ſich unwillkürlich des großen britiſchen Geſchichtſchreibers Bewunderung über das Schwurgericht auf. Auch hier, wie faſt in jedem Puncte, verhält ſich die Vollſtändigkeit und Güte unſeres guten deutſchen Verfahrens zu dem der Briten und der Franzoſen ungefähr wie etwa unſere früheren deutſchen Reichspoſtwagen, oder wie die alten Flußſchiffe zu den franzöſiſchen und engliſchen Diligencen, Dampfſchiffen und Eiſenbahnwagen. Die frohe Erwägung, daß in dem Reiſe- und Handelsverkehr die Annahme der verbeſſerten Einrichtungen endlich auch bei uns entſchieden iſt, und daß hier die Vertheidigung des Alten, ſelbſt wo es

von der Reaction gegen die gefürchteten Fortſchritte der Menſchheit ausging, doch vor dem geſunden Menſchenverſtande des Volks ſich nicht lange halten kann, gibt mir auch Hoffnung für den endlichen Sieg der geſunden Vernunft in unſerem Rechtsverkehr. Erlebte ich es doch ſelbſt, der ich nach den Freiheitskriegen im Hannöverischen, wo man damals aus allzu großer Anhänglichkeit an's Alte die ehemaligen weſtphäliſchen Diligencen wieder durch die langſamen, unbequemen, gegen Regen und Wind nicht ſchützenden alten Poſtwagen erſetzt hatte, eine traurige Fahrt mit denſelben beſtand, daß ſchon ein Jahr ſpäter die guten, ſchnellen Diligencen geſiegt hatten. Es ſchadete nun nicht mehr, daß, wie ich es ebenfalls ſelbſt noch vernahm, einzelne alte Poſtmeiſter alles Ernſtes noch unſere alten Reichspoſtwagen gegen unſere neuen Eilwagen anprieſen. Hoffentlich ſiegt ja auch bei uns Juriſten nicht allzu ſpät die geſunde Vernunft, ſo daß, wenn man etwa unſeren alten deutſchen Proceßwiderſinn noch von einzelnen alten Reichsjuſtizmeiſtern preiſen hört, man eben ſo gut dazu lächeln darf, als ich damals über den alten deutſchen Reichspoſtmeiſter.

Ja ſelbſt die lichtſcheue Reaction wird mit ihren falſchen Einflüſterungen endlich dieſe unentbehrliche Reform nicht mehr aufhalten können. Der von ihr im Geheimen herumgetragene Gedanke, die allgemeinen vaterländiſchen Verhältniſſe ſtünden hier im Wege, darf ſich an's Licht der Oeffentlichkeit nicht hervorwagen. Wer mag ihn ausſprechen den beleidigenden, den in gefährlicher Lage des Vaterlandes doppelt gefährlichen Gedanken, dieſe vaterländiſchen Verhältniſſe ſeien der Art, daß ſie unſere Nation unvermeidlich ausſchlöſſen von den wichtigſten Gütern der europäiſchen Civiliſation, von den herrlichſten Entwickelungsmitteln patriotiſcher Bildung und Geſinnung; ſie ſeien der Art, daß ſie uns die zeitgemäße Wiederherſtellung unſeres herrlichſten vaterländiſchen Inſtitutes und durch daſſelbe die Beſeitigung des in unglücklichen Zeiten uſurpatoriſch eingedrungenen widernatürlichſten Juſtizzuſtandes und den unentbehrlichſten Erſatz der zerſtörten altvaterländiſchen Unabhängigkeit der Gerichte unmöglich machten! Es gilt hier das Heiligſte für die Regenten, wie für das Volk, es gilt die Freiheit, das Leben, die Ehre der Bürger! Wer dürfte unſeren Fürſten rathen, Vernichtungsurtheile gegen ſie mit eigener Hand zu unterzeichnen, deren Gerechtigkeit nicht ſo verbürgt iſt, wie ſie ſein könnte, ſobald man nur die rechten Mittel ergreifen möchte, Urtheile, für deren Ungerechtigkeiten, wie für deren traurige Vorbereitung durch die unnöthigen Kerkerqualen ſelbſt ſo vieler Unſchuldigen, die Regierungen ſo lange allein die furchtbare Verantwortlichkeit trügen, ſo lange uns etwa aus fremdartigen politiſchen Rückſichten die möglichſt gerechte Gerichtseinrichtung verſagt würde, ſo lange man den Bürgern das unverjährbare natürliche und vaterländiſche Recht des Antheils an dieſer Verantwortlichkeit, an der Schuldigerklärung der Mitbürger vorenthalten wollte? Dieſes mögen die Rathgeber wohlwollender Fürſten bedenken! Es iſt ernſt und ſchwer. C. Th. Welcker.

Kabinet, ſ. Cabinet.

Kärnthen, ſ. Oeſterreich.

Kaiſer, ſ. Titulatur.

Kameralwiſſenſchaft. Die wirthſchaftliche Thätigkeit, d. h. die auf Hervorbringung, Erwerbung und zweckmäßige und ſparſame Verwendung materieller (ſachlicher) Güter gerichtete Thätigkeit der Menſchen, gründet ſich auf die unabweislichen Bedürfniſſe der menſchlichen Natur. In dieſer natürlichen Nothwendigkeit der wirthſchaftlichen Beſchäftigung der Menſchen und in ihrer Wichtigkeit für das unzertrennliche materielle und geiſtige Wohl der Einzelnen, der Völker und Staaten liegt die Rechtfertigung einer wiſſenſchaftlichen Auffaſſung jener Thätigkeit: einer Wirthſchaftslehre*) oder, um ſie mit demjenigen Namen zu bezeichnen, der ſich aus deutſchen Staatsverhältniſſen gebildet hat: einer Kameralwiſſenſchaft.

Die wirthſchaftlichen Verhältniſſe laſſen ſich nach verſchiedenen Geſichtspuncten auffaſſen; nach ihrer rechtlichen, ſittlichen, politiſchen, oder aber nach ihrer rein wirthſchaftlichen Seite; und es iſt klar, daß die Wirthſchaftslehre, je nachdem man ſie z. B. von dem rein wirthſchaftlichen oder von dem politiſchen Standpuncte aus behandelt, eine verſchiedene Stellung in dem Kreiſe der Wiſſenſchaften überhaupt und ein größeres oder geringeres Recht erhält, bei höheren geſellſchaftlichen Fragen ſich eine entſcheidende Stimme zuzueignen.

Geht man von dem rein wirthſchaftlichen Standpuncte oder von der Frage aus: welches ſind die Bedingungen des wirthſchaftlichen Wohles der Einzelnen und der Geſellſchaft? ſo erſcheinet die Wirthſchaftslehre als ein ſelbſtſtändiges, in ſich abgeſchloſſenes Glied in der Kette der Wiſſenſchaften. Das Princip, welches innerhalb dieſes wiſſenſchaftlichen Gebiets alle Fragen entſcheidet, iſt das wirthſchaftliche Wohl. An dieſem Maßſtabe werden alle wirthſchaftlichen Beſtrebungen, ſelbſt alle Maßregeln des Staats, welche auf ſie Einfluß ausüben, gemeſſen.

Betrachtet man aber die wirthſchaftliche Thätigkeit von dem politiſchen Standpuncte; fragt man, welchen Einfluß ſie auf das geſammte Staatsleben ausübe? ſo bildet die Wirthſchaftslehre einen Theil der Staatswiſſenſchaft, und die wirthſchaftlichen Strebungen und Reſultate ſind hier nicht blos nach Preis, Maß und Gewicht zu beurtheilen, ſondern die höheren ſtaatswiſſenſchaftlichen Principien machen ihre Herrſchaft geltend.

Es ergibt ſich von ſelbſt, daß alle wirthſchaftlichen Fragen, ſobald ſie in irgend einer Weiſe über das rein wirthſchaftliche Gebiet ſich hinaus erſtrecken und in das geſellſchaftliche Leben eingreifen, nach ihrer Beantwortung in der reinen Wirthſchaftslehre noch einer höheren Reviſion in der Staatswiſſenſchaft ſich zu unterwerfen haben.

Die Behandlung der Wiſſenſchaft auf die eine Weiſe ſchließt die

*) Wirth, vir, Mann, Hausherr, Anordner von Vermögensverhältniſſen, οἰκονόμος.

andere keineswegs aus. Es ſcheint vielmehr die doppelte Weiſe der Behandlung mannigfach fördernd für dieſelbe zu ſein.

Wird in der Wirthſchaftslehre, wenn gleich einſeitig, das wirthſchaftliche Intereſſe allein als Princip aufgeſtellt, ſo wird dieſer Seite ungetheilte Aufmerkſamkeit gewidmet, und es läßt ſich um ſo ſicherer eine erſchöpfende Behandlung derſelben erwarten. Ueberdies führt eine tiefere Betrachtung der geſellſchaftlichen Entwickelung zu der Ueberzeugung, daß in den meiſten Fällen das wirthſchaftliche und das geiſtige Wohl und Wehe der Völker innig mit einander verknüpft ſind.

Jene einſeitige Behandlung der Wiſſenſchaft gibt ferner den Bearbeitern Veranlaſſung, mehr in die niederen Sphären des wirthſchaftlichen Privatlebens hinabzuſteigen, die Gebiete der Privatwirthſchaftslehren zu durchforſchen und mit den daraus abſtrahirten Sätzen die allgemeineren Disciplinen zu befruchten. Eben ſo kann hieraus für die Privatwirthſchaftslehren Nutzen gezogen werden, indem die Grundſätze der allgemeineren Lehren auf ſie übertragen und jene durch dieſe auf eine höhere Stufe der wiſſenſchaftlichen Ausbildung gehoben werden.

Die Bearbeiter der Staatswiſſenſchaft aber erhalten eine Seite des Volkslebens auf eine Weiſe wiſſenſchaftlich beleuchtet, einen wichtigen Theil ihrer Wiſſenſchaft ſo vorbereitet, daß ihnen kaum weiter etwas obliegt, als die theoretiſchen und praktiſchen Reſultate der Wirthſchaftslehre, ſo weit ſie das öffentliche Leben berühren, in ihr Syſtem aufzunehmen, nachdem ſie dieſelben einer Prüfung vom ſtaatswiſſenſchaftlichen Standpuncte aus unterworfen haben.

Die Wirthſchaftslehre in ihrer einſeitigen Abrundung nun hat ſich in Deutſchland unter dem Namen der Kameralwiſſenſchaft ausgebildet.

Geſchichte der Kameralwiſſenſchaft.

Die Wirthſchaftslehre kann ſich nicht rühmen, ſchon in dem Boden des Alterthums tiefe Wurzeln geſchlagen, aus deſſen Bildung reiche Säfte geſogen zu haben. Sie iſt eine Frucht der neueren Zeit und der neueren Bildung. Zwar fehlt es nicht an griechiſchen*) und römiſchen**) Schriftſtellern, welche namentlich den Ackerbau behandeln; auch allgemeine Betrachtungen über Wirthſchaftsverhältniſſe ſind von den größten Männern des Alterthums, von Platon, Ariſtoteles, Cicero, in ihren Werken über den Staat angeſtellt worden. Allein der Lehre vom Ackerbaue fehlt die naturwiſſenſchaftliche Grundlage, die ihr in der neueren Zeit gegeben worden iſt, und die allgemeineren Betrachtungen können kaum als ein ſchwacher Keim der neueren national-ökonomiſchen Lehren angeſehen werden ***). Dieſe Thatſache erregt keine Verwunderung, wenn man bedenkt, daß auf der gewerblichen Thätigkeit, mit Ausnahme des Landbaues, die Verachtung der öffentlichen Meinung laſtete, und daß ſich mit anderen Dingen Lorbeeren erringen ließen,

*) Xenophon.
**) Palladius, Cato, Varro, Plinius u. A.
***) Vergl. Rau, Anſichten der Volkswirthſchaft. Leipzig, 1821. 1. Abhdlg.

als durch die wiſſenſchaftliche Betrachtung von Beſchäftigungen, die meiſt dem Stande der Sklaven und den niederſten Volksclaſſen überlaſſen waren.

Auch im germaniſchen Mittelalter erfuhr die Wirthſchaftslehre keine ſorgſame Pflege. Der Geiſt der Zeit war in's Jenſeits gerichtet, und das Reich des Geldes galt als das Reich des Satans.

Erſt nachdem der Seeweg nach Oſtindien und Amerika entdeckt, in den wirthſchaftlichen Verhältniſſen der europäiſchen Völker wichtige Veränderungen vorgegangen, der Geiſt der Wiſſenſchaft durch die Reformation wieder erweckt, und der 30jährige Krieg namentlich dem Wohlſtande Deutſchlands tiefe Wunden geſchlagen hatte, hielt man es der Mühe werth, auch den wirthſchaftlichen Dingen, ſowohl im Staatsleben als in der Wiſſenſchaft, größere Aufmerkſamkeit zuzuwenden. Den deutſchen Regierungen namentlich mußte ſich die Ueberzeugung aufdringen, daß eine ihrer nächſten und wichtigſten Sorgen die Wiederherſtellung des öffentlichen Haushaltes und namentlich die Verbeſſerung des Wohlſtandes der Unterthanen ſein müſſe, als der reichſten und dauerhafteſten Quelle von Einkünften. In dieſem Sinne wurden theils im Auftrage der Regierungen, theils aus eigenem Antriebe von einzelnen Staatsmännern die in den Kammercollegien (ſ. Art. „Kammer") geltenden Geſchäftsregeln zuſammengetragen, um durch Verbreitung bewährter Grundſätze auf eine zweckmäßige Führung der Geſchäfte einzuwirken. Dieſe Lehre „von den Kammerſachen" enthielt neben polizeilichen Regeln hauptſächlich die Regeln für die Bewirthſchaftung der Domänen, der Forſte, für den Betrieb der Bergwerke und für die Behandlung der Regalien; in geringerem Maße die Grundſätze des Steuerweſens, weil daſſelbe ſeiner ſtaatsrechtlichen Natur nach den Geſchäftskreis der Kammerbehörden nur auf untergeordnete Weiſe berührte.

Die hervorragendſten Männer, welche in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts durch ihre ſchriftſtelleriſchen Arbeiten den Uebergang von der Praxis zur Theorie vermittelten, waren Seckendorf, Schröder und Hornek. Ihre Schriften erlebten eine große Anzahl von Auflagen und dienten lange Zeit als Grundlage von Univerſitätsvorträgen. Zwar fehlte es nicht an Schriften in Spanien, Frankreich, England und Italien, welche privatwirthſchaftliche und finanzielle Gegenſtände behandelten; auch die Schriften der Alten über Landbau wurden aus dem Grabe gezogen: allein eine umfaſſende Betrachtung der wirthſchaftlichen Dinge von dem Geſichtspuncte der Kameraliſten, wie die erwähnten Schriftſteller ſie anſtellten, gab es nicht.

Wenn gleich von der Begründung einer Kameral-Wiſſenſchaft durch dieſelben nicht geſprochen werden kann, ſo iſt doch Thatſache, daß ſie in hohem Grade anregend wirkten.

Die Einſicht in den Nutzen einer wiſſenſchaftlichen Bildung der Kameraliſten veranlaßte Friedrich Wilhelm I. von Preußen an den Univerſitäten zu Halle und Frankfurt an der Oder Profeſſuren der Kameralwiſſenſchaft zu errichten. Dieſer Vorgang fand raſch zahlreiche

Nachahmung, indem auf anderen deutſchen, auf ſchwediſchen und italieniſchen Univerſitäten kameraliſtiſche Lehrſtühle errichtet wurden.

Mit dieſer Aufnahme der kameraliſtiſchen Lehrfächer in die Reihe der Univerſitätsdisciplinen entwickelte ſich auch eine lebhaftere literariſche Thätigkeit. (Zinck, Schreber, v. Juſti, Lamprecht u. A. m.)

Auch dieſe Thätigkeit war jedoch lange noch ſehr unentwickelt und unwiſſenſchaftlich. In der Regel war die Anordnung der Kameralwiſſenſchaft folgende:

Der erſte ſogenannte ökonomiſche Theil enthielt:

a) die Land-Wirthſchaftslehre, wozu auch die Lehre vom Bergbau und der Forſtwirthſchaft gerechnet wurde;

b) die Stadt-Wirthſchaftslehre oder die Lehre von den techniſchen Gewerben und dem Handel.

Der zweite politiſche Theil enthielt:

a) die Polizeiwiſſenſchaft, in welcher die Vermögens-, Sicherheits- und Bildungspolizei, kurz alles dasjenige eingeſchaltet wurde, was nicht in's Militär- und Juſtizfach und in die folgende Abtheilung fiel;

b) die Kameralwiſſenſchaft im engeren Sinne, in welcher das Finanzweſen behandelt wurde.

Als das Mangelhafte in der Behandlung der Kameralwiſſenſchaft in dieſer ihrer früheſten Entwickelungsperiode iſt zunächſt das Vorherrſchen des fiscaliſchen Princips hervorzuheben. Die Wiſſenſchaft ſollte dem Kameraliſten Anleitung geben, auf welche Weiſe Landwirthſchaft, Gewerbe u. ſ. w. im Intereſſe des Fürſten am Einträglichſten betrieben, und auf welche Weiſe die Thätigkeit des Volks in demſelben Intereſſe am Zweckmäßigſten geleitet und gefördert werden könne; die polizeiliche Thätigkeit wurde lediglich als ein Mittel zur Vermehrung „der Reditus" betrachtet, „zumalen darin, tamquam nervo rerum gerendarum, der consiliorum vis und Nachdruck beſtehe."

Das Finanzweſen war der Mittelpunct, auf welchen Alles bezogen wurde; daher man auch diejenige Abtheilung der Kameralwiſſenſchaft, welche das Finanzweſen behandelt, Kameralwiſſenſchaft im eigentlichen Sinne nannte.

Die privatwirthſchaftlichen Lehren entbehrten einer tieferen naturwiſſenſchaftlichen Begründung; die Grundſätze, nach welchen wirthſchaftspolizeiliche und finanzielle Fragen behandelt wurden, waren die in der Praxis geltenden mercantiliſchen*), und es mangelte an einer gründlicheren wiſſenſchaftlichen Analyſe der volkswirthſchaftlichen Verhältniſſe.

Inzwiſchen hatten in Frankreich die durch das Law'ſche Geldſyſtem dem Volkswohle zugefügten Wunden, in Verbindung mit vielen alten geſellſchaftlichen Schäden, eine tiefere Unterſuchung der Frage veranlaßt: welches die wahren und dauerhaften Quellen und Bedingungen des Völkerreichthums und der Völkerwohlfahrt ſeien? Es hatte ſich das

*) Auf der Anſicht ruhend, daß der Reichthum eines Landes nur durch Vermehrung ſeiner Geldmenge erhöht werden könne.

phyſiokratiſche*) Syſtem ausgebildet. Faſt gleichzeitig mit dem Syſteme der Phyſiokraten bildete der Schotte Adam Smith das ſogenannte Induſtrieſyſtem**) aus. Dieſe Unterſuchungen über die Urſachen und Bedingungen des Reichthums der Völker reihten ſich in Deutſchland auf natürliche Weiſe in das Syſtem der Kameralwiſſenſchaft ein.

Durch jene tiefere philoſophiſche Behandlung der wirthſchaftlichen Dinge ging ein neues Licht in dieſer Wiſſenſchaft auf; die Nationalökonomie, welcher Name jenen Unterſuchungen in Deutſchland beigelegt wurde, brachte ein höheres Intereſſe und einen höhern Schwung in die Kameralwiſſenſchaft.

In Folge des Einfluſſes der Nationalökonomie ſtellte ſich immer mehr heraus, daß ſie hauptſächlich Wirthſchaftsverhältniſſe zu ihrem Object habe. Zugleich verwarf mit Recht die Staatswiſſenſchaft jene frühere Unterordnung der Sicherheits-, Geſundheits- und Volksbildungspflege unter finanzielle Zwecke, als eine Verkehrung von Mittel und Zweck. Hieraus entwickelte ſich eine verbeſſerte Geſtalt der Kameralwiſſenſchaft. Sie conſtituirte ſich als Wirthſchaftslehre und ſchloß von ſich alles dasjenige aus, was bisher neben der Volkswirthſchaftspflege unter dem Namen der Polizei in ſie aufgenommen worden war. Die Sicherheits-, Geſundheits- und Volksbildungspflege mußte ausfallen. Auch der fiscaliſche Geiſt, der früher die Wiſſenſchaft mehr oder weniger beherrſcht hatte, mußte vor einer beſſern Einſicht aus ihr weichen. Nicht die Fülle der fürſtlichen Caſſe ſollte ferner ihr Ziel und oberſtes Princip ſein, ſondern die wirthſchaftliche Wohlfahrt des Volks.

So umfaßt nun die Kameralwiſſenſchaft nach ihrer jetzigen Ausbildung folgende Theile:

1) einen allgemeinen, welcher die allgemeinen Grundſätze von der Erwerbung, Erhaltung und Verwendung des Vermögens enthält;

2) die Privatwirthſchaftslehre, in welcher die techniſchen und wirthſchaftlichen Betriebsregeln der verſchiedenen Erwerbszweige und die Regeln der Hauswirthſchaft, d. h. der Erhaltung und Verwendung des Erworbenen, dargeſtellt werden;

3) die Volkswirthſchaftslehre oder Nationalökonomie;

4) die Volkswirthſchaftspflege und

5) die Finanzwiſſenſchaft.

Die Volkswirthſchaftslehre zeigt die innere Verbindung der einzelnen Gewerbe unter einander und die aus dieſer Verbindung für die Production, Vertheilung und Verzehrung des Volksvermögens entſpringenden Reſultate; die Volkswirthſchaftspflege aber ſtellt die Einrichtungen und Maßregeln dar, welche das Gedeihen der Volkswirthſchaft bedingen und fördern, in ſo fern dieſe Maßregeln die Kräfte der

*) Auf dem Principe ruhend: daß Grund und Boden die einzige Quelle des Völkerreichthums ſei.

**) Princip: die auf die verſchiedenen Zweige der Induſtrie verwendete menſchliche Arbeit ſei die Quelle des Volksvermögens.

Einzelnen oder freier Vereine überſteigen, oder aus Mangel an Gemeinſinne der Einzelnen von dem Organ der bürgerlichen Geſellſchaft, dem Staate, veranſtaltet oder wenigſtens überwacht werden müſſen. Die Aufgabe der Finanzwiſſenſchaft endlich iſt es, zu zeigen, wie die für die Staatszwecke erforderlichen wirthſchaftlichen Güter auf die für die Volkswirthſchaft am Wenigſten drückende Weiſe zu erlangen und zu verwalten ſind.

Ueber die Schriftſteller, welche um die ſyſtematiſche Anordnung und Ausbildung der Kameralwiſſenſchaft ſich Verdienſte erworben haben (Böllinger, Seeger, Schmalz, Fulda, Oberndorfer, Geier u. A.), vergl. die für ſich verdienſtlichen Schriften von Rau über die Kameralwiſſenſchaft (Heidelberg, 1815), und Baumſtark, kameraliſtiſche Encyklopädie (Heidelberg, 1835) S. 44. ff.

Die Kameralwiſſenſchaft, als Inbegriff ſämmtlicher auf das Wirthſchaftsweſen eines Volks ſich beziehender Lehren, iſt eine den Deutſchen eigenthümliche Wiſſenſchaft. Was in England, Frankreich und Italien unter politiſcher Oekonomie verſtanden wird, umfaßt nur einen Theil derſelben, nämlich die Volkswirthſchaftslehre, in Verbindung mit den Hauptgrundſätzen der in Deutſchland abgeſondert behandelten und wiſſenſchaftlich weiter ausgebildeten Volkswirthſchaftspflege und Finanzwiſſenſchaft, welche drei Wiſſenſchaften in der neueren Zeit auch in Deutſchland unter dem Namen der „politiſchen Oekonomie" zuſammengefaßt worden ſind. Wenn geſagt worden iſt, daß die Kameralwiſſenſchaft eine den Deutſchen eigenthümliche Wiſſenſchaft ſei, ſo will dieſes natürlich nicht heißen, daß anderen Völkern die Landwirthſchaftslehre, die techniſchen Wiſſenſchaften ꝛc. mangeln; dieß ſtünde in Widerſpruch mit den offenkundigſten Thatſachen: es fehlt ihnen nur ein das ganze Wirthſchaftsweſen umfaſſendes wiſſenſchaftliches Syſtem. Auch in Deutſchland ſind namentlich in der neueren Zeit die Landwirthſchaftslehre, die Forſtwiſſenſchaft, die Technologie und die politiſche Oekonomie ꝛc. ſelbſtſtändig und unabhängig von einander fortgebildet worden, und es könnte die Frage entſtehen, ob überhaupt eine jene Lehren zuſammenfaſſende Behandlung irgend einen wiſſenſchaftlichen oder praktiſchen Werth habe, ob ſie nicht vielmehr Oberflächlichkeit im Wiſſen und in den Leiſtungen begünſtige? ob nicht die Wiſſenſchaft nur dadurch weiter gefördert werden könne, daß der Einzelne ſeine ganze Kraft auf einem einzelnen Puncte concentrire, anſtatt ſie über ein faſt unermeßliches Feld zu verbreiten?

Man kann unbedingt zugeſtehen, daß eine Behandlung der Wiſſenſchaft in der letzteren Weiſe, nach dem Principe der Theilung der Arbeit, von dem fruchtbarſten Erfolge begleitet ſein muß; aber dennoch darf nicht geleugnet werden, daß auch die überſichtlich zuſammenfaſſende Behandlungsweiſe ihr Recht und ihren Werth hat. Sie hat ihr Recht, indem ſie den Drang des wiſſenſchaftlichen Geiſtes befriedigt, dasjenige in ſeinem innern Zuſammenhang zu durchſchauen, was der Natur der Sache nach verbunden, durch äußere Umſtände aber in vielerlei Theile

zerriſſen worden iſt. Sie hat ihren Werth eben durch die Aufzeigung jenes inneren Zuſammenhangs, durch Aufdeckung von Mängeln und Lücken in den einzelnen Lehren, oder darin, daß ſie Veranlaſſung gibt, die Fortſchritte in der einen Wiſſenſchaft überzutragen auf die andere. Dieſes führt uns zum Schluſſe auf eine Bemerkung über die Behandlung der Privatwirthſchaftslehren in der Kameralwiſſenſchaft.

Die hauptſächlichſte praktiſche Tendenz der Kameralwiſſenſchaft war ihrem Urſprunge nach die: dem Polizei- und Finanzbeamten des Staats die Grundſätze für ſeine amtliche Thätigkeit an die Hand zu geben. Dieſer urſprünglichen Tendenz entſpricht derjenige Theil, den man auch unter dem Namen der politiſchen Oekonomie zuſammenfaßt, heute in einem früher ungekannten Grade. Nicht das Gleiche läßt ſich von den Privatwirthſchaftslehren ſagen. Sie mögen dem Privatwirth oder dem Staatswirth in ſeiner Eigenſchaft als Privatwirthſchafter im Namen des Staats in der Art, wie ſie in der Kameralwiſſenſchaft behandelt werden, mehr oder weniger von Nutzen ſein; aber dem Staatswirthe, als ſolchem, dem Wirthſchaftspolizeibeamten, als ſolchem, ſind ſie ſo lange von untergeordnetem Werthe, als nicht anſtatt der techniſchen Seite der einzelnen Gewerbslehren die Seite des wirthſchaftlichen Betriebs in den Vordergrund tritt. Für den Staatsmann, der die Gewerbe zu unterſtützen, zu fördern, zu beſteuern hat, iſt nicht ſowohl das techniſche Detail des Landbaues, der Forſtwirthſchaft, der Spinnerei ꝛc. von Wichtigkeit, als vielmehr die innere Gliederung, die Form des Betriebes, die wirthſchaftlichen Reſultate jener Gewerbe. Die techniſchen Grundſätze müſſen dieſen Betrachtungen ohne Zweifel zur Baſis dienen; aber jene mehr national-ökonomiſchen Seiten ſind es, die in der Kameralwiſſenſchaft bis jetzt, wie uns ſcheint, noch nicht jene Berückſichtigung gefunden haben, die ſie verdienen. Es dürfte, wenn uns die Zeichen nicht trügen, die Zeit nicht ferne ſein, wo es möglich ſein wird, der Kameralwiſſenſchaft auch nach dieſer Seite hin eine vervollkommnete und in wiſſenſchaftlicher und praktiſcher Hinſicht vielfaches Intereſſe gewährende Geſtalt zu verleihen. Wir hoffen und wünſchen namentlich, daß der Verfaſſer des Aufſatzes (deutſche Vierteljahrsſchrift vom Julius — Sept. 1838) „über gewerbliche Literatur" den Gedanken, den er daſelbſt (S. 154.) über die Bildung einer Gewerbs-Wiſſenſchaft geäußert, und der, wenn wir uns nicht täuſchen, mit demjenigen zuſammentrifft, den wir in Bezug auf die Behandlung ſämmtlicher Privatwirthſchaftslehren in der Kameralwiſſenſchaft ausgeſprochen — wir wünſchen, daß er ſelbſt jenen Gedanken recht bald realiſiren möge.

Dr. Wolfgang Schüz.

Kammer (fürſtliche oder Rentkammer). Das Wort „Kammer" iſt aus der griechiſchen Sprache (καμάρα) in die römiſche (camera) und aus dieſer in die deutſche übergegangen. Seine Bedeutung iſt im Weſentlichen in allen drei Sprachen dieſelbe: ein gewölbter Raum, Gewölbe, geheimes Gemach. In der deutſchen Staatsſprache hat man mit dem Ausdrucke „fürſtliche Kammer" den Ort, wo die fürſtlichen Angelegenhei-

ten verhandelt wurden, wohin die fürſtlichen Einkünfte floſſen, die fürſtliche Caſſe, endlich auch die den fürſtlichen Haushalt leitende Behörde bezeichnet. Der an der Spitze dieſer Behörde (Kammercollegium, Rentkammer) ſtehende Beamte wurde Kämmerer, Kammermeiſter, auch der Landſchreiber genannt; die Unterbeamten hießen Amtsverwalter, Kellner, Vögte ꝛc.

Die Geſchäfte der Kammer beſtanden urſprünglich hauptſächlich in der Beaufſichtigung und Leitung der Domänenwirthſchaft, in der Einbringung der herrſchaftlichen Gefälle, wie Zehnten, Zinſen, ſodann in der Verwaltung der Regalien, wie des Jagd-, Straßen-, Münzregals ꝛc.; endlich in der Verwaltung des Steuerweſens, ſofern nicht eine eigene unter der Verwaltung der Landſtände ſtehende Steuercaſſe vorhanden war.

Zwiſchen den Einkünften aus Domänen, Gefällen und Regalien und jenen aus Steuern beſtand jedoch ein ſehr weſentlicher Unterſchied. Jene bildeten das regelmäßige, ordentliche, der Einwirkung der Landſtände mehr oder weniger entzogene, alſo hauptſächlich in den Berufskreis der Kammer fallende fürſtliche Einkommen; die Steuern aber das außerordentliche unbedingt von der Verwilligung der Stände abhängige, oft ſelbſt von ihnen verwaltete Einkommen.

An die wirthſchaftliche Thätigkeit der Kammerbehörde knüpfte ſich auf natürliche Weiſe eine polizeiliche an. Mit der Sorge für Vermehrung der fürſtlichen Einkünfte hing die Sorge für Verbeſſerung des Zuſtandes der Unterthanen, mit der Verwaltung der Regalien, z. B. der Münze ꝛc., in mannigfacher Beziehung eine polizeiliche Thätigkeit zuſammen. Je unausgebildeter die Polizei, je enger ihr Geſchäftskreis war, deſto leichter ließen ſich verſchiedene Zweige derſelben mit der natürlichen Thätigkeit der Kammerbehörde in Verbindung bringen. Selbſt eine richterliche Thätigkeit fiel in ihren Berufskreis: die Entſcheidung von adminiſtrativ-contentiöſen Kammerſachen und die Beſtrafung der Uebertretungen von Finanzgeſetzen. (Vergl. namentlich Bergius, Polizei und Cameralmagazin. 1767. 1. Band. Art. „Kammer.")

Mit dem Anwachſen der finanziellen Geſchäftsmaſſe wurden die Kammern in eine Reihe verſchiedener Behörden geſpalten. Aus ihr haben ſich die Finanzminiſterien, die Finanzkammern, die Steuercollegien, die Zolldirectionen, die Oberrechnungskammern ꝛc. entwickelt; die polizeiliche Thätigkeit iſt an die Behörden des Miniſteriums des Innern übergegangen, und die Verwaltung der fürſtlichen Privatdomänen iſt wenigſtens in einzelnen Staaten, wo eine Ausſcheidung des Staats- und des fürſtlichen Familienguts zu Stande gekommen iſt, eigenen Hofdomänenkammern übertragen worden.

Dr. Wolfgang Schütz.

Kammer I. und II., ſ. Conſtitution und Zweikammerſyſtem.

Kammergut, ſ. Domainen.

Kammerherr, Kammerjunker, ſ. Hof.

Kant und die Kantiſche Philoſophie. — I. **Kant's Leben und Wirken überhaupt***). **Immanuel Kant**, dieſer große Reformator der Philoſophie, den man nicht mit Unrecht den „Herkules unter den Denkern“, noch paſſender aber den „**Sokrates** der neueren Zeit“ genannt hat, und welcher einen größeren Einfluß als irgend ein Anderer, namentlich neuerer Philoſoph auf Mit- und Nachwelt ausgeübt, war zu Königsberg in Preußen 1724 am 22. April geboren. Sein Vater (der von Vorfahren herſtammte, die in Schottland gelebt hatten, und ſich **Cant** ſchrieb) war Sattlermeiſter und zeichnete ſich durch ſeine ſtrenge Rechtlichkeit eben ſo ſehr aus, als ſeine Mutter durch ihre innige Frömmigkeit. **Kant** ſelbſt hat ſpäterhin beſtimmt und dankbar den wohlthätigen Einfluß dieſes Charakters ſeiner Eltern und ſeiner faſt „pietiſtiſchen“ Erziehung auf ſeine ganze Entwickelung anerkannt. Im Jahre 1732 kam er (von einem Oheime mütterlicher Seite, dem Schuhmachermeiſter Richter, unterſtützt) auf das Königsberger Gymnaſium (Collegium Fridericianum), auf welchem er bis zu Michaelis 1740 blieb, wo er dann zur daſigen Univerſität überging. Auf der Schule zeichnete er ſich durch ſeinen großen Fleiß und ſeine Fortſchritte, namentlich im Studium der römiſchen Claſſiker aus. (Unter ſeinen Mitſchülern befand ſich damals der nachmalige berühmte Philolog **Ruhnkenius**, der mit Kant näher befreundet war.) Auf der Univerſität widmete er ſich der Theologie, noch mehr aber dem Studium der Phyſik, Aſtronomie, Mathematik und Philoſophie. In den beiden letztgenannten Disciplinen war **Martin Kunzen**, ein ausgezeichneter Kopf, ſein Lehrer. Wie außerordentlich thätig Kant in den 5 Jahren ſeines Univerſitätsſtudiums geweſen, beweiſ't am Beſten ſein ſchon 1746 herausgegebenes ausführliches Werk: „Gedanken von der wahren Schätzung der lebendigen Kräfte.“ Nach Beendigung ſeiner Studien brachte er einige Jahre als Hauslehrer auf dem Lande zu. Er verſuchte auch einige Male in Dorfkirchen zu predigen, entſagte aber, da er bei Beſetzung der unterſten Schulcollegenſtelle bei der Königsberger Domſchule einem Andern, gewiß nicht Geſchickteren, nachgeſetzt ward, allen Anſprüchen auf ein geiſtliches Amt (wozu auch wohl die Schwäche ſeiner Bruſt mit beigetragen haben mag) und widmete ſich von ſeinem 30. Jahre an ganz dem Doppelberufe des akademiſchen Lehrers und des Schriftſtellers, in welchem er (zumal in letzterem) ohne Frage das Größte erreicht hat, was bisher von irgend einem einzelnen Menſchen darin erreicht worden iſt. Noch vor ſeiner Habilitation in ſeiner Vaterſtadt gab er (1755), außer einigen kleineren in Zeitſchriften eingerückten aſtronomiſchen und phyſikaliſchen Abhandlungen, eine „Allgemeine Naturgeſchichte und Theorie des Himmels oder Verſuch von der Verfaſſung und dem mechaniſchen

*) Dieſen biographiſchen Skizzen liegen vornehmlich die Schriften von **Borowski**, **Jachmann** und **Waſianski** über Immanuel Kant (Königsberg, 1804) zum Grunde, deren erſtere bereits 1792 aufgeſetzte Kant ſelbſt in dieſem Jahre durchgeſehen und theils berichtigt, theils ergänzt hat. Eine neue Biographie Kant's hat J. W. **Schubert**, der mit **Roſenkranz** eine Geſammtausgabe der **Kant**'ſchen Schriften beſorgt, verſprochen.

Digitized by Google

Urſprunge des ganzen Weltgebäudes, nach Newton'ſchen Grundſätzen abgehandelt" heraus, welche im Weſentlichen ganz dieſelbe Theorie des Weltbaues durch bloſe Combination von Schlüſſen enthielt, die 6 Jahre ſpäter der berühmte Lambert in ſeinen kosmologiſchen Briefen (ohne etwas von der Kant'ſchen Schrift zu wiſſen) aufſtellte, und die Herſchel 30 Jahre ſpäter durch ſeine Beobachtungen vollkommen beſtätigt fand *). Am 27. September 1755 vertheidigte er ſeine Diſſertation: „Principiorum primorum cognitionis metaphysicae nova dilucidatio." In der zuerſt genannten Schrift von der Schätzung der lebendigen Kräfte hatte er bereits ſich als ächten Selbſtdenker gezeigt, indem er als 22jähriger Jüngling den berühmteſten Männern ſeiner Zeit und Vorzeit, einem Leibnitz, Wolf, Bernoulli und Anderen, zu widerſprechen wagte, ſo wie er auch in der Vorrede im edlen Selbſtgefühle die Worte ausſprach: „Ich habe mir die Bahn vorgezeichnet, die ich halten will; — ich werde meinen Lauf antreten und nichts ſoll mich behindern, ihn fortzuſetzen!"

Es iſt in der That äußerſt merkwürdig, daß ſich ſchon in dieſer Jugendarbeit mehrere der eigenthümlichen Grundideen der Vernunftkritik finden (ſo z. B. ſchon die Anſicht, daß der Raum eine Anſchauungsform ſei, welche die Geſetze enthalte, unter denen unſer Vorſtellungsvermögen von den ſinnlichen Eindrücken afficirt werde; man findet daſelbſt ferner auch die Anſicht ausgeſprochen, daß es an ſich ſeiende Dinge geben könne, welche nirgends und nie in unſer menſchliches Vorſtellungsvermögen zu fallen vermöchten), ſo wie, daß das, was ſich als Reſultat der Ueberzeugung durch dieſe Arbeit bei ihm feſtſetzte und er ſpäter in ſeinen „metaphyſiſchen Anfangsgründen der Naturwiſſenſchaft" vollſtändig entwickelte, von da in die Naturconſtructionen der Schelling'ſchen Schule übergefloſſen iſt **). Noch deutlicher bezeichnete er den eigenen, von ihm eingeſchlagenen Weg durch die gedachte Diſſertation, aus deren Thema ſeine Abſicht deutlich hervorleuchtete, der Metaphyſik oder theoretiſchen Philoſophie eine Revolution zu bereiten, indem er ſchon hier die erſten Grundſätze derſelben einer unerbittlich ſtrengen Cenſur unterwarf. In den folgenden Jahren erſchien von ihm eine bedeutende Zahl kleinerer, theils philoſophiſcher, theils phyſikaliſcher und vermiſchter Schriften †), unter denen beſonders der „neue Lehrbegriff der Bewegung und Ruhe" u. ſ. w. (1758), die „falſche Spitzfindigkeit der ſyllogiſtiſchen Figuren" (1762), der „einzig mögliche Beweisgrund zu einer Demonſtration des Daſeins Gottes" (1763), ſodann die Abhandlung „über die Evidenz in den metaphyſiſchen Wiſſenſchaften" (welche das Acceſſit zur Mendelsſohn'ſchen Preisſchrift hierüber erhielt, 1764 ††),

*) S. die deutſche Ueberſetzung von Herſchel's Schrift: „Vom Bau des Himmels."

**) S. Fortlage's treffliche Abhandlung in der deutſchen Vierteljahrsſchrift 1838 „die Stellung Kant's zur Philoſophie vor ihm und nach ihm." (IV. S. 102).

†) Vollſtändig aufgeführt in Borowski's Biographie Kant's. S. 53 ff.

††) Ueber die Wichtigkeit dieſer Schrift hat ſich neuerdings Fries ausgeſprochen. (S. Polemiſche Schriften 1824. S. 158.)

beſonders aber die Diſſertation: „de mundi sensibilis atque intelligibilis forma et principiis" (1770) ebenfalls um deswillen merkwürdig ſind, weil in ihnen die Grundzüge ſeines ſpäteren Syſtems ſchon theilweiſe enthalten ſind. Eben ſo bezeugen andere ſeiner damaligen Gelegenheitsſchriften (z. B. die „Gedanken beim Ableben des Herrn von Funk 1754" und andere mehr), daß Kant ſchon damals ſich mit ſichtlicher Vorliebe für Religion und Moral nach einer Anſicht ausſprach, welche ſich weigerte, in den Meinungen über die Zwecke des Lebens und der Tugend Partei zu nehmen, und ſich im Gegentheil mit Hinwegwerfung aller anderen Hülfe nach den reinen Geboten der geſetzgebenden Vernunft richtet, im Vertrauen, daß, wenn der Menſch auf dieſe Art nach dem von Gott ihm auf ſeine Fahrt mitgegebenen Compaſſe ſeine Schuldigkeit thue, auf der anderen Seite der Beherrſcher der Meere und Stürme das Seinige hinzufügen werde, nach dem in einem jener Aufſätze angeführten Verſe Pope's: „Daß Jeder ſeinen Kreis vollende, den ihm der Himmel auserſehn" *).

Dieſer Punct, daß Kant auf die Grundgedanken ſowohl ſeiner theoretiſchen als praktiſchen Philoſophie ſo frühzeitig und durch ſich ſelbſt gekommen war, iſt wohl zu beachten; denn einerſeits muß eine Philoſophie, die aus einer ureigenen Anſchauung der Welt, der Dinge und der Gedanken entſprungen iſt, zu ganz anderen Reſultaten führen, als eine ſolche, die blos aus dem Studium fremder Lehren und Syſteme hervorgeht; anderſeits kann nur eine ſolche Philoſophie, die aus dem innern Lebensborn hervorquillt, auch ſelbſt wieder auf das Leben wahrhaft productiv wirken, ſo wie eine ſolche auch ſich nie in der Darſtellung des äußern bloſen Schulſyſtems völlig erſchöpfen läßt, deſſen Form ohnehin jedes Mal durch äußere zufällige Umſtände beſtimmt wird, die oft dem Weſen der Sache ſelbſt Eintrag thun **). Einer ſolchen Philoſophie ſind endlich die Verirrungen der mit ſeinem Buchſtaben Götzendienſt treibenden blinden Nachbeter und Schüler eben ſo wenig zuzurechnen, als die der ſelbſtdenkenden Nachfolger, die gleichwohl, ſtatt ebenfalls aus ureigner innerer Weisheitsquelle zu ſchöpfen, und über die Welt und das Menſchenleben ſelbſtſtändig zu philoſophiren, dieſes Letztere nur über die Schriften des Meiſters thun; vielmehr geht

*) Fortlage a. a. O. IV. S. 103.

**) Auch dieſes weiſ't Fortlage a. a. O. in Bezug auf die Kant'ſche Philoſophie nach: „Die Kant'ſche Lehre iſt alſo gar nicht in dem Grade Sache der bloſen Verſtandesberechnung, in welchem ſie dieſes, nach der Form der ſpäteren Kant'ſchen Schriften zu urtheilen, wohl ſcheinen kann, und in welchem ſie auch nach dem eingeſchlagenen falſchen Begriffe des ſogenannten trockenen und dürren Kantianismus gemeiniglich dafür gilt. Ihr Fundament iſt vielmehr eine Grundanſchauung des Lebens, welche ſchon vom 22. Jahre an ſo friſch und lebendig in Kant's Adern pulſirte, als nur der gleichzeitige Klopſtock von ſeinen poetiſchen Idealen als Triebfedern des innerſten Lebensblutes ſeinerſeits in Bewegung geſetzt ſein mochte. Aber indem dieſe poſitive Kant'ſche Grundanſchauung ſich als Maßſtab ſowohl an die deutſchen als ausländiſchen ſpeculativen Syſteme anſetzte, gebar ſie eine fundamentale Kritik derſelben, und trat ſo in der Geſtalt einer Kritik der philoſophiſchen Speculation überhaupt, oder als eine Kritik der reinen Vernunft auf."

ſie wie ein Phönix aus der Aſche bloſer Schulform mit verjüngter Kraft hervor, und es iſt mit Recht bemerkt worden, daß erſt, ſeit es kein Kantianer mehr gibt, Kant's Philoſophie ihre zeitliche Bedeutung abgeſtreift und ihre ewige erhalten hat*).

Um auf Kant ſelbſt zurückzukommen, ſo hatte Derſelbe gleich beim Beginne ſeiner akademiſchen Laufbahn die großen Erwartungen erregt, die er während der langen Dauer derſelben auf ſo glänzende Weiſe erfüllte. Er gehörte ohne Zweifel zu den ausgezeichnetſten akademiſchen Docenten, namentlich in ſeinem Hauptfache der Philoſophie, über deſſen zweckmäßigſte Lehr- und Lernmethode er ſich auch bereits im J. 1765 in einer eigenen, nur einen Bogen ſtarken, aber höchſt gehaltvollen und lehrreichen Schrift ausgeſprochen hat**). Kant las über Logik, Metaphyſik, Anthropologie, über Naturrecht, Moral, Religionsphiloſophie oder ſogenannte rationale Theologie und Pädagogik; ferner auch über Mathematik, Phyſik und phyſiſche Geographie. In den letzteren beſchränkte er ſich übrigens blos auf die ſogenannten öffentlichen Vorleſungen über Logik und Metaphyſik, und auf die Anthropologie und phyſiſche Geographie, welche letztere beide auch von zahlreichen Zuhörern der nichtſtudentiſchen gebildeten Bewohner Königsbergs beſucht wurden. Sein Vortrag war ganz frei, in jeder Beziehung höchſt zweckmäßig, was auch noch ganz neuerlich von einem ehemaligen Zuhörer Kant's, dem berühmteſten der deutſchen Civiliſten, von Thibaut, anerkannt worden iſt†), und in allen den Materien, in welchen es der Gegenſtand nur irgend erlaubte, höchſt anziehend und begeiſternd ††).

*) Fichte d. J. über Gegenſatz und Wendepunct d. Phil. S. 11.

**) Nachricht von der Einrichtung der Vorleſungen im Winterhalbjahre 1765—66. (Kön. b. Kantern.)

†) Ueber die ſogenannte hiſtoriſche und nicht-hiſtoriſche Rechtsſchule. 1838. S. 34.

††) Den vollgültigſten Beweis hierüber gibt Herder, bekanntlich ſpäter Kant's Gegner, in ſeinen Briefen zur Beförderung der Humanität. (W. 1829. XIV S. 47) in folgenden Worten: „Ich habe das Glück genoſſen, einen Philoſophen zu kennen, der mein Lehrer war. Er in ſeinen blühendſten Jahren hatte die fröhliche Munterkeit eines Jünglings, die, wie ich glaube, ihn auch in ſein greiſeſtes Alter begleitet. Seine offene, zum Denken gebaute Stirn war ein Sitz unzerſtörbarer Heiterkeit und Freude; die gedankenreichſte Rede floß von ſeinen Lippen; Scherz und Witz und Laune ſtanden ihm zu Gebot, und ſein lehrender Vortrag war der unterhaltendſte Umgang. Mit eben dem Geiſt, mit dem er Leibnitz, Wolf, Baumgarten-Cruſius, Hume prüfte, und die Naturgeſetze Keppler's, Newton's, der Phyſiker, verfolgte, nahm er auch die damals erſcheinenden Schriften Rouſſeau's, ſeinen Emil und ſeine Heloiſe, ſo wie jede ihm bekannt gewordene Naturentdeckung auf, würdigte ſie und kam immer zurück auf unbefangene Kenntniß der Natur und auf moraliſchen Werth des Menſchen. Menſchen-, Völker-, Naturgeſchichte, Naturlehre, Mathematik und Erfahrung waren die Quellen, aus denen er ſeinen Vortrag und Umgang belebte; nichts Wiſſenswürdiges war ihm gleichgültig; keine Kabale, keine Secte, kein Vortheil, kein Namenehrgeiz hatte je für ihn den mindeſten Reiz gegen die Erweiterung und Aufhellung der Wahrheit. Er munterte auf und zwang angenehm zum Selbſtdenken; Despotismus war ſeinem Gemüthe fremd. Dieſer Mann, den ich mit größter Dankbarkeit und Hochachtung nenne, iſt Immanuel Kant."

Auch in Hinſicht der Pünctlichkeit im Halten der Vorleſungen war Kant muſterhaft, ſo wie er ſich auch der Studirenden auf das Väterlichſte annahm (worüber namentlich ſeine Biographie von Jachmann viele intereſſante Züge enthält). Nichts deſto weniger mußte er 15 Jahre hindurch bloſer Magiſter oder Privatdocent bleiben, obgleich bereits 1756 nach ſeines Lehrers Kunzen Tode eine Extraordinar-Profeſſur der Philoſophie und 1758 die Profeſſur der Logik und Metaphyſik erledigt ward, und obgleich er durch König Friedrich II., dem er ſeine allgemeine Naturgeſchichte des Himmels gewidmet, einen wiederholten Ruf nach Halle erhalten hatte, den er jedoch aus Liebe zu ſeiner Vaterſtadt (wie ſpäterhin den Ruf nach Jena, Erlangen und Mitau) ausſchlug. Friedrich II. hatte hierauf dem Univerſitäts-Curatorium in Königsberg aufgegeben, bei der erſten erledigten Profeſſur der philoſophiſchen Facultät keinen Andern als Kant in Vorſchlag zu bringen. Aber Kant nahm die erſte erledigte Profeſſur nicht an, weil ſie für die Poeſie beſtimmt war, der er nicht genugſam gewachſen zu ſein glaubte. Endlich wurde 1770 die ordentliche Profeſſur der Mathematik vacant, die er annahm, aber ſofort gegen die Profeſſur der Logik und Metaphyſik vertauſchte. — Im Jahr 1781 endlich (alſo im 57. Jahre ſeines Lebens) machte Kant ſein Hauptwerk bekannt, „die Kritik der reinen Vernunft", welches ſpäter eine ſo große Revolution in der Philoſophie hervorbrachte und einen unberechenbaren Einfluß auf alle Wiſſenſchaften und das Leben ſelbſt gewann, Anfangs aber mit großer Gleichgültigkeit aufgenommen ward und faſt ganz unbeachtet blieb. Man ſah es (wie Rehberg bemerkt *) nur als eine neue Erklärung und Verarbeitung von Begriffen, Lehrſätzen und Schlüſſen an, dergleichen ſeit dem erſten Anfange der abſtracten Speculation ſo viele in mannigfaltigen Geſtalten erſchienen ſind. Es ward neben Lambert's Anlage zur Architektonik geſtellt und hätte mit andern Erzeugniſſen eines unfruchtbaren Tiefſinnes in der dunkeln Rüſtkammer der Metaphyſik bleiben mögen, wenn der Verfaſſer nicht im Unwillen über das Mißgeſchick ſeines Werkes einen neuen Verſuch gemacht hätte, ſeinen Ideen mehr Eingang zu verſchaffen. Vorzüglich war er durch eine Beurtheilung der Kritik der reinen Vernunft gereizt, die in den Göttingiſchen gelehrten Anzeigen erſchien und zur Hälfte von Garve, zur Hälfte von Feder herrührte, ſchlecht zuſammengefügt und innerlich widerſprechend, dabei in einem Tone angemaßter Ueberlegenheit abgefaßt war, der den Schriftſteller um ſo mehr verletzen mußte, da die ganze Beurtheilung auf Mißverſtändniſſen beruhte. Garve hat ſich in der That nachmals ſeines Antheils geſchämt. Kant ward durch jene durchaus verfehlte Beurtheilung veranlaßt, die Hauptideen ſeines Syſtems herauszuheben und unter dem Titel: Prolegomena zu jeder Metaphyſik, die künftig als Wiſſenſchaft wird auftreten wollen (1784) zu erläutern **). Dieſes Mal ſtellte er ſie wirklich in

*) Vermiſchte Schriften I, 13.

**) Ironiſch ſagte Kant in der Vorrede: „Dieſes lange Schweigen (in Hinſicht der Kritik der reinen Vernunft) beweiſ't doch einen Aufſchub des Urtheils und alſo

das hellſte Licht. Die kürzere und leichter verſtändliche Darſtellung der Grundzüge einer neuen Philoſophie ſagte dem allgemeinen Sinne beſſer zu und leitete die Aufmerkſamkeit auf die Kritik der reinen Vernunft, die Anfangs einem todtgeborenen Kinde unfruchtbarer Speculation ähnlich ſchien; nunmehr aber plötzlich eine nicht geahnete Herrſchaft über die Köpfe der jüngern Welt erlangte. — Dieſes ging von Jena aus, indem die daſelbſt ſeit 1785 (unter des Philologen Schütz Redaction) erſcheinende allgemeine Literaturzeitung gleich Anfangs die hohe Bedeutung der Kant'ſchen Philoſophie anerkannte, bereits im 4. Monatsſtücke ihres erſten Jahrgangs (in der Anzeige von Kant's damals herausgekommener Grundlegung zur Metaphyſik der Sitten) eine bevorſtehende Revolution der Philoſophie durch dieſelbe verkündigte*) und ihre Abſicht erklärte, nach und nach eine vollſtändige Ueberſicht der Kant'ſchen Lehrſätze und der durch ſie im Reiche der Philoſophie bewirkten Veränderungen mitzutheilen, welcher Plan auch in einer ſehr befriedigenden Weiſe zur Ausführung gebracht wurde**). Den größten Einfluß in dieſer Hinſicht hatte ohne Zweifel K. L. Reinhold durch ſeine ihrer geſchmackvollen, blühenden Sprache, ihrer Lebhaftigkeit und Klarheit wegen höchſt anziehende Darſtellung der Hauptreſultate der Kant'ſchen Kritik der reinen Vernunft in ſeinen „Briefen über die Kantiſche Philoſophie", welche in dem von Wieland herausgegebenen viel geleſenen deutſchen Merkur ſeit dem Auguſtſtücke des Jahres 1786 zum Vorſcheine kamen, ſpäterhin (1790 und 1792) mit Erweiterungen und Zuſätzen herausgegeben wurden, einen ungetheilten, von vielen Seiten her ſich ausſprechenden Beifall gewannen, in welchen Kant ſelbſt öffentlich mit einſtimmte, und welche ſich gemeinſchaftlich mit den Bemühungen der allgemeinen Literaturzeitung das rühmliche Verdienſt erwarben, in die Theilnahme an dem neuen Lehrgebäude, welche bis dahin auf den kleinen Kreis der Philoſophen von Profeſſion ſich beſchränkt hatte, das ganze literariſche

---

auch einige Vermuthung, daß in einem Werke, welches alle gewohnten Wege verläßt und einen neuen einſchlägt, in den man ſich nicht ſofort finden kann, doch vielleicht etwas liegen möge, wodurch ein wichtiger, aber jetzt abgeſtorbener Zweig menſchlicher Erkenntniß neues Leben und Fruchtbarkeit bekommen könne, mithin eine Behutſamkeit, durch kein übereiltes Urtheil den noch zarten Pfropfreiß abzubrechen und zu zerſtören."!!

*) Nr. 80 den 7. April 1785, woſelbſt es unter Anderem heißt: „Mit Kant's Kritik der reinen Vernunft, welche vor einigen Jahren erſchienen, iſt eine neue Epoche der Philoſophie angegangen. Wir wiſſen ſehr wohl, daß das viel geſagt iſt, behalten uns aber vor, es bei einer anderen Gelegenheit zu beweiſen. Noch wird dieſes tiefſinnige Werk von den beſten Köpfen der Nation ſtudirt, noch iſt es als neu zu betrachten, die Revolution, die es ſtiften wird und ſtiften muß, iſt nur erſt im Anfange begriffen." Vergl. Ernſt Reinhold, allg. Geſchichte der Philoſophie. III. S. 14.

**) Vorzügliches Verdienſt kommt in dieſer Hinſicht ohne Zweifel dem Juriſten Hufeland zu (dem wahrſcheinlichen Verfaſſer der eben angeführten Recenſion), welcher ebenfalls ſchon 1785 in ſeinem Verſuche über den Grundſatz des Naturrechts (beſonders S. 226 ff.) auf die Wichtigkeit der Kantiſchen Philoſophie, und namentlich auch auf ihren praktiſchen Einfluß aufmerkſam gemacht hat.

Publicum Deutſchlands hineinzuziehen und einer bis dahin noch nicht erhörten Einwirkung einer philoſophiſchen Theorie auf ihr Zeitalter den Weg zu bahnen. Da noch dieſes hinzukam, daß Reinhold, der bald nach der Bekanntwerdung dieſer Briefe als Profeſſor der Philoſophie nach Jena berufen worden war, und der im Herbſte des Jahres 1787 ſeine Vorleſungen daſelbſt eröffnete, mit dem glücklichſten Erfolge ſeine Zuhörer zu dem Verſtändniſſe der Kantiſchen Lehrbegriffe anleitete, da in kurzer Zeit dorthin von allen Gegenden Deutſchlands, ſelbſt aus den entfernteſten Puncten, ſtudirende Jünglinge und zum Theil auch Männer, die ihre akademiſchen Studien bereits vollendet hatten, ſtrömten, um durch Reinhold in dieſes Verſtändniß eingeweiht zu werden: ſo wurde die Univerſität Jena der Hauptverbreitungsort der Kantiſchen Philoſophie, und behauptete in dieſer Hinſicht eine weit größere Bedeutung für Deutſchland, als Königsberg ſelbſt *). In der That konnte nur in Jena eine Philoſophie, wie die Kantiſche, deren Grundgedanke die Freiheit und Selbſtſtändigkeit des Geiſtes im Forſchen und Handeln, die Emancipation der Wiſſenſchaft ſowohl aus dem blinden theologiſchen Auctoritätsglauben, als auch aus den dogmatiſchen Feſſeln der bloſen Schulſyſteme, und deren Haupttendenz die Erhebung der höchſten praktiſchen Intereſſen über die blos ſpeculativen war — eine wahrhafte Entwickelung finden; denn die hohe Regentenweisheit Karl Auguſt's, welche die größten Geiſter der Nation um ſich zu verſammeln wußte, anerkannte und ſchirmte die Geiſtesfreiheit als das höchſte äußere Gut aller ächten Jünger der Wiſſenſchaft; während gerade damals in Preußen die Verfinſterungsperiode der Wöllneriade begann; ſo wie überhaupt in Jena der innige Zuſammenhang der Philoſophie mit allen übrigen Wiſſenſchaften und dem Leben ſelbſt zuerſt mit voller Klarheit erkannt und praktiſch verwirklicht ward **). Die weitere Darſtellung des in der Geſchichte der Literatur ohne Frage einzigen „Jenenſiſchen Denkproceſſes" (durch Reinhold, Fichte, Schelling, Hegel, Fries) kann natürlich hier nicht gegeben werden ***), zumal da Kant ſelbſt an demſelben nicht unmittelbar Theil nahm (mit Ausnahme ſeiner berühmt gewordenen Aeußerung über die Fichtiſche Wiſſenſchaftslehre im Intelligenzblatt der allgemeinen Literaturzeitung 1799, in welcher er dieſelbe als ein gänzlich verfehltes Werk erklärte; ein Urtheil, deſſen Richtigkeit ſich ſpäter bekanntlich vollkommen bewährt hat und indirect von Fichte ſelbſt ſpäter anerkannt wurde, indem er in der neueſten Darſtellung ſeines Syſtems ſeinen früheren idealiſtiſchen Standpunct mit dem realiſtiſchen vertauſchte). — Nach einer Reihenfolge kleinerer Schriften, die meiſtens in der Berliner Monatsſchrift 1784 u. ſ. w. veröffentlicht wurden, gab Kant 1786 ſeine metaphyſiſchen Anfangsgründe der Na-

*) E. Reinhold, allgemeine Geſchichte der Philoſophie. II. S. 137 ff.

**) Scheidler, die Idee der Univ. und ihre Stellung zur Staatsgewalt. S. 249 ff. Vergl. Troxler, die Geſammthochtheile der Schweiz. S. 157.

***) Vergl. Fortlage a. a. O. S. 122.

turwiſſenſchaft und im folgenden Jahre die Kritik der praktiſchen Vernunft heraus; in welcher er auf dieſelbe Weiſe, wie in der Kritik der reinen Vernunft die Nichtigkeit der bisherigen Metaphyſik, ſo jetzt die Nichtigkeit der bisherigen Moralphiloſophie, die man nur auf die Grundſätze der Glückſeligkeit oder Vollkommenheit gegründet hatte, nachwies, und an ihrer Stelle ein vollſtändiges Syſtem aus den erſten Grundbegriffen mit imponirender Conſequenz entwickelter und mit rückſichtsloſer Strenge durchgeführter Sittengebote ſetzte, wodurch er freilich nicht weniger gegen die hergebrachten Anſichten anſtieß, aber doch ebenfalls einen großen Einfluß auf die geſammte Denkart der Nation ausübte. Den beiden genannten Kritiken fügte er ſpäter (1790) noch die „der Urtheilskraft" hinzu und legte nach ſeiner Anſicht durch dieſe Werke das Fundament zu einem neuen Lehrgebäude der geſammten Philoſophie, deſſen einzelne Fächer zum Theil noch von ihm ſelbſt bearbeitet worden ſind*). In Hinſicht ſeines äußeren Lebens iſt nur noch zu bemerken, daß es ruhig und ungeſtört verfloß, und ihm im In- und Auslande die allgemeinſte gebührende Anerkennung zu Theil ward, mit einziger Ausnahme einer Differenz mit der preußiſchen damaligen Regierung, wegen ſeiner „Religion innerhalb der Grenzen der bloſen Vernunft", in Hinſicht welcher Kant's Wirkſamkeit als öffentlicher Lehrer der Philoſophie verdächtigt wurde. Unter dem Wöllnerſchen Miniſterium erfolgte (unter'm 1. October 1794) eine königliche Cabinetsordre, welche Kant wegen jener Schrift zur Rechenſchaft zog und ihm verbot, ſich auf dem Katheder oder in Schriften über die Religion fernerhin auszulaſſen. Damals erfuhr man nichts weiter von dieſer Sache, bis Kant ſelbſt in der Vorrede zu dem „Streit der Facultäten" die Cabinetsordre und ſeine Verantwortung veröffentlichte. In letzterer erklärte er, daß er dem königlichen Gebote gehorſam ſein und ſich fernerhin aller öffentlichen Vorträge, die Religion betreffend, es ſei die natürliche, oder die geoffenbarte, ſowohl in Vorleſungen, als in Schriften als Seiner königlichen Majeſtät getreueſter Unterthan gänzlich enthalten werde; — ein Ausdruck, den er, wie er ſelbſt ſagt, vorſichtig wählte, damit er nicht der Freiheit ſeines Urtheils in dieſem Religionsproceſſe auf immer, ſondern nur ſo lange Seine Majeſtät am Leben wäre, entſagte. (Man hat dieſes als eine ſogenannte reservatio mentalis ſehr anſtößig und mit Kant's ſonſtigem moraliſchen Rigorismus ganz in Widerſtreit gefunden, aber dabei offenbar nicht bedacht, daß kein Regent in der Welt das Recht hat (wenn auch die Macht!), einem Schriftſteller künftige, noch gar nicht vorhandene Werke zu verbieten, und daß Kant hierbei in gerechter Nothwehr ein angeborenes, unveräußerliches Menſchenrecht gegen den Machtſpruch eines abſolutiſtiſchen Gewalthabers vertheidigte,

*) Die Religion innerhalb der Grenzen der bloſen Vernunft. Königsberg, 1793 (2te verm. Aufl. 1794); metaphyſiſche Anfangsgründe der Tugendlehre. Königsberg, 1797; metaphyſiſche Anfangsgründe der Rechtslehre. Königsberg, 1799; Anthropologie in pragmatiſcher Hinſicht. Königsberg, 1798. — In dieſem Jahre erſchien auch Kant's letzte Schrift: der Streit der Facultäten.

gegen welchen, als ſolchen, er nur die Klugheits- und Rechtspflicht des äußerlichen Gehorſams hatte, die, wie alle Rechtspflichten, nach dem Vernunftrechte nicht über die Grenze des Lebens hinausgeht.) In den letzten Jahren ſeines Lebens, deſſen lange Dauer er freilich ſelber ſeinem urſprünglich ſchwächlichen Körper durch unausgeſetzte Aufmerkſamkeit und Sorge abgezwungen hatte, nahmen ſeine Geiſteskräfte nach und nach ſo bedeutend ab, daß er in der letzten Zeit völlig geiſtesſchwach oder kindiſch ward. Am 12. Februar 1804 befreite ſich endlich dieſer große Geiſt von den irdiſchen Banden und verließ die Sinnenwelt in Zeit und Raum, deren Nichtigkeit in Vergleich mit dem wahren, ewigen Weſen der Dinge er ſo deutlich erkannt und gelehrt hatte. Ueber die ſittliche Größe ſeines Charakters, ſeine große Kraft der Selbſtbeherrſchung, ſeine ſtrenge Rechtlichkeit, ungeheuchelte Frömmigkeit, ſo wie über ſeine Tapferkeit im Forſchen, ſeinen regen Antheil an allen großen Intereſſen, namentlich des politiſchen Lebens, iſt nur Eine Stimme, und er verdient gewiß den ihn ſchon bei ſeinen Lebzeiten beigelegten Namen des Königsberger Weiſen.

Wir glauben dieſe kurze biographiſche Schilderung Kant's nicht beſſer ſchließen zu können, als mit einer allgemeinen Charakteriſtik Kant's und ſeines Wirkens aus der Feder eines Mannes, der als univerſellſter Gelehrter, namentlich Sprachforſcher, und als Selbſtdenker einen eben ſo großen Ruhm ſich erworben hat, wie als Staatsmann, nämlich Wilh. v. Humboldt's, der in der Einleitung ſeines „Briefwechſels mit Schiller" (S. 43) folgendermaßen ſich ausdrückt: „Kant unternahm und vollbrachte das größte Werk, das vielleicht je die philoſophirende Vernunft einem einzelnen Manne zu danken gehabt hat. Er prüfte und ſichtete das ganze philoſophiſche Verfahren auf einem Wege, auf dem er nothwendig den Philoſophen aller Zeiten und aller Nationen begegnen mußte; er maß, begrenzte und ebnete den Boden deſſelben, zerſtörte die darauf angelegten Truggebäude und ſtellte nach Vollendung dieſer Arbeit Grundlagen feſt, in welchen die philoſophiſche Analyſe mit dem durch die früheren Syſteme irre geleiteten und übertäubten natürlichen Menſchenſinn zuſammentraf. Er führte im wahrſten Sinne des Worts die Philoſophie in die Tiefen des menſchlichen Buſens zurück. Alles, was den großen Denker bezeichnet, beſaß er in vollendetem Maße und vereinigte in ſich, was ſich ſonſt zu widerſtreben ſcheint, Tiefe und Schärfe, eine vielleicht nie übertroffene Dialektik, an die doch der Sinn nicht verloren ging, auch die Wahrheit zu faſſen, die auf dieſem Wege nicht erreichbar iſt, und das philoſophiſche Genie, welches die Fäden eines weitläufigen Ideengewebes nach allen Richtungen hin ausſpinnt und alle vermittelſt der Einheit der Idee zuſammenhält, ohne welches kein philoſophiſches Syſtem möglich ſein würde. Von den Spuren, die man in ſeinen Schriften von ſeinem Gefühle und ſeinem Herzen antrifft, hat ſchon Schiller richtig bemerkt, daß der hohe philoſophiſche Beruf beide Eigenſchaften (des Denkens und des Empfindens) verbunden fordert. Verläßt man ihn

aber auf der Bahn, wo ſich ſein Geiſt nach Einer Richtung hin zeigt, ſo lernt man das Außerordentliche des Genies dieſes Mannes auch an ſeinem Umfange kennen. Nichts, weder in der Natur, noch im Gebiete des Wiſſens läßt ihn gleichgültig, Alles zieht er in ſeinen Kreis; aber da das ſelbſtthätige Princip in ſeiner Individualität ſichtbar die Oberhand behauptet, ſo leuchtet ſeine Eigenthümlichkeit am Strahlendſten da hervor, wo, wie in den Anſichten über den Bau des geſtirnten Himmels, der Stoff, in ſich erhabner Natur, der Einbildungskraft unter der Leitung einer großen Idee ein weites Feld darbietet. Denn Größe und Macht der Phantaſie ſtehen in Kant der Tiefe und Schärfe des Denkens unmittelbar zur Seite. — Ein großer Mann iſt in jeder Gattung und in jedem Zeitalter eine Erſcheinung, von der ſich meiſtentheils gar nicht und immer nur ſehr unvollkommen Rechenſchaft ablegen läßt. Wer möchte es wohl unternehmen, zu erklären, wie Goethe plötzlich daſtand, der Fülle und Tiefe des Genies nach, gleich groß in ſeinen früheſten, wie in ſeinen ſpäteren Werken! und doch gründete er eine neue Epoche der Poeſie unter uns, ſchuf die Poeſie überhaupt zu einer neuen Geſtalt um, drückte der Sprache ſeine Form auf, und gab dem Geiſte ſeiner Nation für alle Folge entſcheidende Impulſe. Das Genie, immer neu und die Regel angebend, thut ſein Entſtehen erſt durch ſein Daſein kund, und ſein Grund kann nicht in einem Früheren, ſchon Bekannten geſucht werden; wie es erſcheint, ertheilt es ſich ſelbſt ſeine Richtung. Aus dem dürftigen Zuſtande, in welchem Kant die Philoſophie eklektiſch herumirrend vor ſich fand, vermochte er keinen anregenden Funken zu ziehen. Auch möchte es ſchwer ſein, zu ſagen, ob er mehr den alten oder den ſpäteren Philoſophen verdankte. Er ſelbſt, mit dieſer Schärfe der Kritik, die ſeine hervorſtechendſte Seite ausmacht, war ſichtbar dem Geiſte der neueren Zeit näher verwandt. Auch war es ein charakteriſtiſcher Zug in ihm, mit allen Fortſchritten ſeines Jahrhunderts fortzugehen, ſelbſt an allen Begegniſſen des Tages den lebendigſten Antheil zu nehmen. Indem er mehr, als irgend Einer vor ihm, die Philoſophie in den Tiefen der menſchlichen Bruſt iſolirte, hat wohl Niemand zugleich ſie in ſo mannigfaltige und fruchtbare Anwendung gebracht. Dieſe in alle ſeine Schriften reichlich verſtreuten Stellen geben ihnen einen ganz eigenthümlichen Reiz *).“

„Wie viel oder wenig ſich von der Kantiſchen Philoſophie bis heute

*) Wir erinnern hierbei an das treffende Wort Klinger's (Werke Bd. XII. S. 208): „Wären die Deutſchen ſo gerecht gegen ihre großen Männer, als ſie es gegen die großen Männer anderer Nationen ſind, ſo würde man ſchon längſt geſagt und in Schriften erwieſen haben, daß kein Philoſoph der alten und neuen Zeit erhabenere Gedanken über den Menſchen, ſeine wahre Würde, die Welt und Gott gedacht, in der einfachſten, anſpruchloſeſten Sprache ausgedrückt hat, als Kant; und in ſolcher Anzahl, daß man erſtaunen würde, wenn man ſie in einem Auszuge zuſammenläſe. Man ſpricht aber in Deutſchland noch immer lieber von den erhabenen poetiſchen Gedanken Plato's, die doch mehr durch äſthetiſche Kunſt-

erhalten hat und künftig erhalten wird, maße ich mir nicht an zu entſcheiden; allein dreierlei bleibt, wenn man den Ruhm, den Kant ſeiner Nation, den Nutzen, den er dem ſpeculativen Denken verliehen hat, beſtimmen will, unverkennbar gewiß. Einiges, was er zertrümmert hat, wird ſich nie wieder erheben; Einiges, was er begründet hat, wird nie wieder untergehen; und was das Wichtigſte iſt, ſo hat er eine Reform geſtiftet, wie die geſammte Geſchichte der Philoſophie wenige ähnliche aufweiſ't. So wurde die bei dem Erſcheinen ſeiner Kritik der reinen Vernunft unter uns kaum noch ſchwache Kunde von ſich gebende ſpeculative Philoſophie von ihm zu einer Regſamkeit geweckt, die den deutſchen Geiſt hoffentlich noch lange beleben wird. Da er nicht ſowohl Philoſophie, als zu philoſophiren lehrte, weniger Gefundenes mittheilte, als die Fackel des eigenen Suchens anzündete, ſo veranlaßte er mittelbar mehr oder weniger von ihm abweichende Syſteme und Schulen, und es charakteriſirt die hohe Freiheit ſeines Geiſtes, daß er Philoſophien, wieder in vollkommener Freiheit und auf ſelbſt geſchaffenen Wegen für ſich fortwirkend, zu wecken vermochte."

II. Kant's Philoſophie. Es iſt natürlich hier nicht der Ort, in eine ausführliche Darſtellung und Prüfung des Kant'ſchen Syſtems einzugehen, ſondern es können hier nur deſſen Grundzüge entwickelt werden, ſo weit dieſes nöthig iſt, um die große, nicht blos volksthümliche, d. h. auf Deutſchland unmittelbar ſich beziehende, ſondern auch welthiſtoriſche Bedeutung deſſelben zu verſtehen *).

Das Eigenthümliche der Kantiſchen Philoſophie beſteht vornehmlich in folgenden drei Puncten: zunächſt in formeller Hinſicht in dem ſogenannten Kriticismus oder der kritiſchen Methode des Philoſophirens, ſodann in Hinſicht des Gegenſtandes oder Reſultates in dem Syſtem des ſogenannten transcendentalen Idealismus, und endlich in dem ſogenannten Primat der praktiſchen Vernunft und Philoſophie vor der theoretiſchen. Um dieſes Alles deutlich einzuſehen, muß man nothwendig auf das Weſen und die Probleme der Philoſophie überhaupt, ſo wie auf die geſchichtlich gegebenen Verſuche und Methoden ihrer Löſung zurückgehen. In Hinſicht des erſten Punctes muß der Begriff der Philoſophie natürlich nicht von dem Standpuncte eines einzelnen Syſtems, ſondern vom welthiſtoriſchen Ge-

---

griffe hervorgebracht ſind, als durch die hohe Kraft des Verſtandes, welche den Königsberger Weiſen nicht allein bezeichnet, ſondern vor allen ſpeculativen Philoſophen alter und neuer Zeit auszeichnet."

*) Die Literatur der Kantiſchen Philoſophie findet ſich in Wachler's Hdb. d. Geſch. d. Lit. 1824. IV. S. 168. Krug's phil. Wörterb. sub „Kant;" am Vollſtändigſten in Kieſewetter's Darſt. d. wichtigſt. Wahrh. d. krit. Philoſ. Berlin, 1824. Von neuern Schriften ſind zu vergleichen: Fichte (d. J.) Beiträge zur Charakteriſtik d. Philoſ. 1829. S. 108 ff. Beneke, Kant und d. philoſ. Aufgabe unſrer Zeit. 1832. W. Menzel, deutſche Literatur Bd. I. S. 157. Stahl, Rechtsphiloſophie Th. I. S. 124. Rehberg, Verm. Schriften. I. S. 14. 62 ff. Chalybäus, hiſtor. Entwickelung der ſpeculativ. Philoſ. von Kant bis Hegel 1837 S. 19 ff. Roſenkranz, Geſch. d. Kantiſch. Phil. 1840,

ſichtspuncte, d. h. ſie ſelber muß als Thatſache der Geſchichte aufgefaßt, mithin nachgewieſen werden, was der Menſchengeiſt eigentlich, indem er die Philoſophie hervorbrachte, wollte? Auf dieſe Weiſe würde man ſelbſt in dem Falle, daß die wahre Philoſophie noch gar nicht aufgefunden oder aufgeſtellt ſei, doch ihren wahren oder richtigen Begriff faſſen können (oder genauer: ihre Idee); daher auch über dieſe weſentlichen Probleme der Philoſophie ſo ziemlich alle Philoſophen einig ſind, ſo verſchiedene Wege ſie auch zu ihrer Löſung eingeſchlagen haben. Alles Philoſophiren überhaupt beſteht nun in einem ſelbſtſtändigen, von fremder Auctorität unabhängigen Nachdenken über die letzten Gründe, Geſetze und Zwecke im Sein der Dinge überhaupt und des Menſchenlebens insbeſondere, und Philoſophie ihrer Idee nach iſt nichts Anderes, als die Wiſſenſchaft von dem Räthſel der Welt und der Beſtimmung des Menſchen. Als Wiſſenſchaft kommt ſie natürlich nur bei den Völkern vor, die ſich zur eigentlichen wiſſenſchaftlichen Cultur erhoben haben, mithin ſich nicht mehr damit begnügen, etwa in Bilderſpielen und Mythen jenes Räthſel der Dinge und des Lebens ſich zu deuten, ſondern die denkend in beſtimmten Urtheilen und Schlüſſen daſſelbe zu ergründen ſtreben. Da ferner nicht blos Wiſſen und Denken überhaupt, ſondern Selbſtdenken weſentlich zum Philoſophiren gehört, ſo kann Philoſophie ſich nur da finden und entwickeln, wo der Geiſt der Forſchung ſich unabhängig von den poſitiven Religionen und deren dogmatiſchen oder theologiſchen Ausſprüchen über jenes Räthſel ſich emancipirt hat. Aus dieſen Gründen datirt alle Philoſophie von den Griechen, indem bei dieſen zuerſt, im Gegenſatz gegen die mythologiſchen Kosmogonieen und Theogonieen der Dichter und gegen die myſteriöſe Prieſterweisheit, wiſſenſchaftliche Syſteme von einer Reihenfolge von Selbſtdenkern aufgeſtellt wurden, was außer der glücklichen geiſtigen Organiſation dieſes Volkes beſonders in ſeiner freien republicaniſchen Staatsverfaſſung und dem Nichtvorhandenſein einer eigentlichen Prieſterkaſte ſeinen Grund hatte*) während der allerdings früher gebildete, aber despotiſch und theokratiſch regierte Orient nie über die Bilderſpiele der Mythologie und den blinden Glauben an die poſitiven Prieſterſatzungen hinauskam**). Es kann hier nicht näher erörtert, aber wohl als bekannt vorausgeſetzt werden, daß die Griechen in dem kurzen Zeitraume von etwa zwei Jahrhunderten (von Thales bis Ariſtoteles) in ihrer Philoſophie eine ſo große Welt der Gedanken erſchufen, daß an ihr, um ſie in ihrem vollen Reichthume zu erfaſſen und ſich anzueignen, die civiliſirte Menſchheit ſich ſeitdem über zwei Jahrtauſende abgearbeitet hat***). Ohne in das Einzelne hier eingehen zu können, nennen wir nur die drei Na-

*) Fr. Schlegel, Vorleſungen über die Geſch. d. Liter. I. (Werke 1822. I. S. 18. 23.)

**) Heeren, Ideen üb. d. Politik. Th. III. Scheidler, Idee der Univ. S. 138. Vgl. S. 180.

***) Carové, Kosmorama S. 182.

Digitized by Google

men, an welche ſich die ganze und höchſte Bedeutung aller Philoſophie knüpfen läßt: Sokrates, Platon und Ariſtoteles; wir werden jedoch die Nachweiſung, warum der Erſtgenannte Epoche gemacht hat, an einem andern Orte geben, und bemerken hier nur noch, daß Platon und Ariſtoteles nicht nur den vollſtändigen Umfang der griechiſchen höhern Bildung bezeichnen*), ſondern das ganze Gebiet des menſchlichen Wiſſens und Denkens gewiſſermaßen erſchöpft und den größten Einfluß auf die Nachwelt gehabt haben. Insbeſondere in Bezug auf die (wie bald näher gezeigt werden wird) Präjudicial- oder Cardinalfrage aller Metaphyſik, nämlich die nach dem Urſprung unſerer Erkenntniß, ſind die genannten zwei großen Geiſter vorzugsweiſe die Repräſentanten der zweifachen Grundrichtung alles Philoſophirens, die ſich durch die ganze Geſchichte der Philoſophie hindurchzieht und als der Kampf des Rationalismus und Empirismus bezeichnet zu werden pflegt. Dieſer Kampf liegt gewiſſermaßen in dem Weſen der Erkenntniß ſelbſt gegründet, in ſo fern er in letzter Inſtanz auf der zweifachen Art unſers Abſtractions- und Reflexionsvermögens beruht, welches entweder von dem Allgemeinen, der Einheit, wie dieſelbe in der Vernunft, als dem höhern Erkenntnißvermögen, unmittelbar aufgefaßt wird, oder von dem Beſondern, dem Mannigfaltigen der Sinneswahrnehmung oder Erfahrung ausgeht, und entweder in dem Einen oder dem Andern das wahre Weſen der Dinge zu finden meint. Schon in der älteſten griechiſchen Philoſophie traten dieſe beiden Grundrichtungen des philoſophiſchen Denkens aus einander, indem die ioniſche Schule dem Empirismus, die eleatiſche und pythagoreiſche dagegen dem Rationalismus huldigte; noch entſchiedener aber in Platon und Ariſtoteles, von denen der Erſtere die Erkenntniß des wahren Seins allein aus den reinen angeborenen Ideen der Vernunft ableitete, ſo wie dieſe letzteren ſelbſt aus einem früheren Daſein oder göttlichen Leben, der Letztere dagegen dieſe höhere Einſicht durch die reine Form der allgemeinen Begriffe beſtritt, die Erkenntniß des Allgemeinen erſt durch Induction und Abſtraction aus dem Beſonderen ableitete und allen Gehalt der Erkenntniß blos in der Erfahrung fand. So wurden Platon und Ariſtoteles für die folgende Zeit die beiden Anfangspuncte, von denen die ſpäteren Syſteme bis auf die neuere Zeit in die getrennten Richtungen des Rationalismus und Empirismus aus einander liefen. Nachdem Anfangs der Platoniſche Rationalismus in der ideal-religiöſen Richtung der neuplatoniſchen Schule, unterſtützt durch den höhern religiöſen Geiſt des chriſtlichen Dogmatismus, eine Zeitlang geherrſcht hatte, bemächtigte ſich allmälig der Ariſtoteliſche Empirismus der Oberherrſchaft, bis in der Scholaſtik des Mittelalters der Ariſtotelismus ſelbſt in einen leeren logiſchen Rationalismus ausartete. Baco von Verulam ſtürzte dieſe Ariſtoteliſche Scholaſtik, indem er die Naturwiſſenſchaften durch den Grundſatz der Induction reformirte, und wurde ſo Gründer des

*) Schlegel, a. a. O. S. 32. Vgl. S. 140.

neuern Empirismus, der in England, vornehmlich durch Locke, auf die neuere Philoſophie angewendet wurde, während Descartes die Platoniſche Lehre von den angeborenen Ideen feſthielt, ſein Syſtem aus bloſen Vernunftbegriffen entwickelte und ſo der Anfangspunct des neuen Rationalismus würde, der hauptſächlich in Spinoza, Malebranche und Leibnitz zur Ausbildung kam. Beſonders ſeit Locke, der auf dem Ariſtoteliſchen Standpuncte blieb, war entſchiedener als je vorher die bedeutende Frage in Anregung gekommen, welche als vorbereitende Unterſuchung aller wiſſenſchaftlichen Philoſophie allerdings vorerſt entſchieden werden mußte: welches überhaupt der Urſprung derjenigen Erkenntniſſe ſei, die vom Bewußtſein der Allgemeinheit und Nothwendigkeit begleitet werden? — Sind ſie nur empiriſchen Urſprungs, ſo iſt auch Philoſophie nicht eine eigenthümliche, vom gewöhnlichen Erkennen geſchiedene Wiſſenſchaft — deren es dann überhaupt keine gibt; es wäre überall nur ein Quell, wie ein Element des Erkennens, die Erfahrung; und das Wiſſen, indem es ſchlechthin nur am Gegebenen haftet, wäre nur durch Stoff und Inhalt zu unterſcheiden, keineswegs durch ſeine Form innerlich ſich entgegenzuſetzen; endlich bliebe jede Bemühung vergeblich, in ein Jenſeits für die Erfahrung — denke man dieſes, in welchem Sinne man wolle — überhaupt in ein dem unmittelbaren Bewußtſein ſich Verbergendes ein- und hinüberzudringen*). In der That läßt ſich leicht zeigen, daß es ſich bei der Frage nach dem Urſprung unſerer Erkenntniſſe um die Möglichkeit aller Philoſophie überhaupt handelt, daß dieſe einzige Frage es iſt, auf deren Löſung die Gewißheit aller Erkenntniſſe beruht, deren Behandlung alſo den Inhalt aller eigentlichen Philoſophie ausmacht**). Sobald die Wahrheit aller unſrer Ueberzeugung zuletzt auf ſinnlichen Eindrücken, alſo auf äußerlicher Erfahrung beruht, wie das Syſtem des Empirismus behauptet, ſo gibt es gar kein unumſtößlich gewiſſes Wiſſen, gar keine unerſchütterliche Zuverläſſigkeit, keinen Punct im ganzen Umkreiſe unſers Bewußtſeins, der bleibend und feſt wäre, ſondern Alles ginge ohne Ordnung und Geſetz in der bunten Reihe der Vorſtellungen, als ein zweckloſes Gaukelſpiel, an uns und in uns vorüber. Wir könnten mit jener Lehre nicht einmal Ordnung im Zuſammenhang in der wirklichen Welt mit Sicherheit vorausſetzen, geſchweige uns mit Zuverſicht zu dem Ueberſinnlichen, zu den Ideen von Gott, Freiheit, Unſterblichkeit erheben, da dieſe Ideen gar nicht auf ſinnlichen Eindrücken beruhen, mithin nur als eine Fiction des dichtenden Verſtandes ohne alle äußere Berechtigung erſcheinen würden***). —

*) Fichte, Beiträge z. Charakt. d. n. Philoſ. 1828.

**) Chalybäus, hiſtor. Entwickel. S. 15.

***) Chalybäus a. a. O. S. 16. „Mannichfaltige Kenntniſſe, Vorſtellungen, Ideen haben wir, das iſt factiſch; aber entſpricht dieſen Vorſtellungen auch etwas in der Wirklichkeit? Und wenn ihnen etwas entſpricht, iſt es auch gerade ſo beſchaffen, wie dieſe Vorſtellungen beſagen? Von vielen, ja den mei-

Dieſe Frage nach dem Urſprunge unſerer Erkenntniſſe iſt alſo die Grundfrage, von welcher alle Metaphyſik ausgehen muß, und welche daher die ſämmtlichen neuern Philoſophen vorzugsweiſe beſchäftigt hat. Locke hatte die durch Descartes wieder aufgeſtellte Platoniſche Lehre von den angeborenen Ideen beſtritten und verworfen, die menſchliche Seele für eine tabula rasa erklärt, die erſt von der Erfahrung beſchrieben werden müſſe, und beſtimmt die Sätze ausgeſprochen: alle unſere Vorſtellungen ſtammen von den Gegenſtänden; aus den Vorſtellungen macht der Verſtand ſeine allgemeinen Begriffe; aus allgemeinen Begriffen werden Urtheile, Schlüſſe, wird die ganze Logik, wird zuletzt das ganze Syſtem unſers Denkens und Glaubens zuſammengeſetzt; das ganze Syſtem beruht alſo zuletzt und im Tiefſten auf der Wahrheit der ſinnlichen Eindrücke; läßt ſich eine Annahme zuletzt nicht auf einen ſolchen Eindruck zurückführen, ſo iſt die Annahme ſelbſt und Alles, was daraus folgen ſoll, eine Fiction. Daß z. B. ein allgemeiner Zuſammenhang unter den Dingen und Vorgängen in der Welt, daß mithin eine allgemeine Verkettung von Urſache und Wirkung Statt findet, wiſſen wir blos deswegen, weil wir dieſen Zuſammenhang in der Wirklichkeit aufzeigen können und oft genug ſelbſt erfahren.

Leibnitz trat, der Platoniſchen Anſicht folgend, Locke'n ſofort entgegen, indem er in ſeinen „neuen Unterſuchungen über den menſchlichen Verſtand“ die Lockiſche Theorie Schritt für Schritt prüfte und widerlegte, und gleich zu Anfang nachwies, daß die allgemeinen und nothwendigen Wahrheiten nicht als ſolche (actuellement) da ſind und ſich uns darſtellen, ſondern nur der Anlage nach (virtuellement) dem Bewußtſein gegenwärtig ſind, und ſich nur im Einzelnen darſtellen und darin,

ſten ſinnlichen Vorſtellungen lehrt ja ſchon ein geringes Nachdenken, daß ihnen die Wirklichkeit gar nicht ſo entſprechen kann, wie wir gemeinhin annehmen, z. B. die Farben, welche durch die Brechung des Lichtes, die Töne, welche durch die Schwingungen der Luft erzeugt werden, können ſie wohl außer uns auch als Farben und Töne exiſtiren, oder ſind ſie dieſes blos in unſerm Auge und Ohr? Und noch mehr, die Süßigkeit und Säure, die Wärme und Kälte, die wir empfinden, ſind ſie nicht offenbar blos ſubjective Zuſtände von uns ſelbſt? Exiſtirt etwa die Süßigkeit anderswo als auf unſrer Zunge, in unſerm Schmecken, und das Frieren, iſt es nicht offenbar ein Leiden, ein Verhalten unſers Körpers? Freilich mögen dieſe Affectionen von irgend etwas Beſonderem in der Natur herrühren; aber das, was wir dabei an und in uns wahrnehmen, iſt nur unſer Verhalten zu jenen Naturkräften, und was dieſe Naturbeſchaffenheiten an ſich, d. h. außer unſerer Empfindung, ſind, das bleibt uns vor der Hand noch völlig unbekannt. Die Frage iſt alſo immer die: woher kommen alle unſre Vorſtellungen? Welches iſt ihr wahrer Urſprung? Werden ſie in uns und von der Seele ſelbſt nur etwa auf gewiſſe äußere Veranlaſſungen erzeugt, oder ſtammen ſie — wenigſtens zum Theil — wirklich ſo von den Gegenſtänden her, daß wir an ihnen ein treffendes, vollkommen entſprechendes, d. i. wahres Ebenbild haben, oder nicht? Und geſetzt, es wäre ſo, wie kommen wir dahinter, wie können wir zu der Gewißheit gelangen, daß es wirklich ſo iſt? Wo liegt die Bürgſchaft dafür?“

wiewohl ohne deutliches Bewußtſein, unendlich angewendet werden. Eben deshalb können ſie nicht durch Induction hergeleitet werden aus dem Bewußtſein dieſes Einzelnen; denn Induction vermag überhaupt nur Erfahrung zu erzeugen, die nie aufhört, weiterer Berichtigung zu bedürfen, nicht aber ein ſchlechthin in ſich abgeſchloſſenes Bewußtſein abſoluter Allgemeinheit und Nothwendigkeit hervorzubringen. Alſo nur entwickelt, aus ihrer empiriſchen Umhüllung und Verflechtung zu deutlichem Bewußtſein gebracht können die allgemeinen Wahrheiten werden; ihr Erkennen iſt ein rein aprioriſches, ſchöpfend aus dem Innern des Geiſtes, der das Maß und die Nothwendigkeit der Dinge in ſich ſelber trägt. Daher nach ihm die wiſſenſchaftlichen Definitionen nur die zum Bewußtſein gebrachten urſprünglichen Ideen der Dinge ſelbſt ſind. Auch leugnete Leibnitz beſtimmt, daß die Seele von Außendingen afficirt werde; denn die Seele ſei Subſtanz, lebendige Wirklichkeit, Einheit poſitiver Kräfte (monas), und mithin, wie alles wirkliche, ſelbſtkräftige Daſein, ſchlechthin in ſich beſchloſſen und unangreifbar oder unberührbar durch Anderes. Daher er denn auch den gewöhnlichen Gedanken einer gegenſeitigen unmittelbaren Einwirkung von Geiſt und Körper als eine rohe, unphiloſophiſche Vorſtellung verwirft und durch ſeine Hypotheſen der präſtabilirten Harmonie zu erſetzen ſucht *). — Allein ſo richtig dieſe Leibnitziſche Widerlegung Locke's (die übrigens erſt 30 Jahre nach dem Tode Leibnitzens (1765) veröffentlicht ward **) auch an ſich war, ſo beging Leibnitz doch bei der Entwickelung ſeiner Lehre den Fehler, daß er ſeinem Syſtem lauter identiſche Sätze als Grundſätze an die Spitze ſtellte †), ſowie auch er und beſonders Wolf, der Leibnitzens Lehre in ein ſchulgerechtes Syſtem brachte, dem rationaliſtiſchen Vorurtheil huldigte, durch logiſche Beweiſe alle Wahrheit und Sicherheit in der Philoſophie zu begründen. Man hat dieſes Vorurtheil das der „mathematiſchen Methode" genannt, eigentlich aber iſt es nichts als die allgemein logiſch-dogmatiſche Methode, d. h. das Verfahren, alle Begriffe einer Wiſſenſchaft in Definitionen zu ſchlagen, daraus Axiome zu bilden und aus dieſen Beweiſe zu führen. Indem man ſo nach und nach Alles und Jedes dem Beweiſe unterwarf, ſo hing am Ende das ganze Syſtem menſchlicher Weisheit nur an dem einzigen Ring logiſcher Identität, des Widerſpruches und zureichenden Grundes; denn es war hier der denkende Verſtand ganz ſich ſelbſt überlaſſen, und der letzte Grund, auf den es ſich ſtützen konnte, wären nur die Regeln ſeines Denkens ſelbſt ††). Darum blieb auch dieſer Lehre David Hume's Skepticismus überlegen; denn aus identiſchen Sätzen folgt nur, was ſchon in ſie hineingelegt iſt, und aus Beweiſen, was in ihren Prämiſſen liegt.

*) Fichte, Beiträge S. 41.

**) K. L. Reinhold's Beiträge u. ſ. w. 1802. I. S. 53.

†) Ausführlich nachgewieſen von Kant in d. Krit. der V. (V. d. Amphibolie der Reflexionsbegriffe S. 235. ed. 6.

††) Fries, Kritik der Vernunft. I. S. 12. Deſſen pol. Schrift. I. 338.

Locke's zuletzt erwähnten Gedanken nämlich, daß unſre Vorſtellungen einer allgemeinen Verkettung von Urſache und Wirkung nur aus Erfahrung, Induction oder Gewohnheit entſpringen, unterwarf David Hume vorzugsweiſe einer Prüfung. Er behauptete, von dem urſächlichen Verhältniſſe ſei uns weder a priori, noch a posteriori irgendwie eine Anſchauung gegeben; der innere Zuſammenhang, die geheimnißvoll wirkende Kraft bei zwei Dingen oder Erſcheinungen, deren eines als Urſache, das andere als Wirkung betrachtet wird, entgeht nicht nur unſerer Beobachtung, ſondern es gibt auch keinen Grund, der mit Sicherheit und Nothwendigkeit bei jeder Erſcheinung die jedesmalige Urſache unſerm Verſtande offenbarte. Ueberall liege uns nur ein ſtetes Nach-etwas, kein Durch-etwas, keine Nothwendigkeit der Verknüpfung oder kein innerer Zuſammenhang zwiſchen den wahrgenommenen Erfolgen vor. Die Verbrennung des Holzes zu Aſche nennen wir eine Wirkung des Feuers; der Ernährung des menſchlichen Leibes legen wir den Genuß des Brotes und anderer Nahrungsmittel als Urſache zum Grunde, nicht deshalb, weil wir das innere Werden des Einen durch das Andere nachzuweiſen im Stande ſind, ſondern weil wir jenes beſtändig nach dieſem beobachtet haben. Die von uns angenommenen urſächlichen Verknüpfungen alſo ſeien ein Erzeugniß der Gewohnheit: was wir ſtets nach einem Andern wahrnahmen, gewöhnten wir uns als nothwendig mit dieſem zuſammengehörig, oder als durch daſſelbe gewirkt zu betrachten; und für dieſe blos ſubjectiv begründete Ueberzeugung laſſe ſich keine objective Gewähr geben *).

Hume's Räſonnement gründet ſich auf die Behauptung, daß es nur zweierlei Vorſtellungen in unſerm Geiſte gebe, nämlich entweder unmittelbare Wahrnehmungen (Senſationen) durch ſinnliche Eindrücke (impressions), oder frei erzeugte Gedanken, Begriffe oder Ideen (Notionen, thoughts), welche nur Copieen oder Abdrücke, Schattenbilder der Impreſſionen ſeien. Er gibt dafür zwei Gründe an: 1) Wenn wir unſere Gedanken oder Ideen analyſiren, ſo laſſen ſie ſich immer in einfachere auflöſen, wovon jede die Copie einer der Idee correſpondirenden Empfindung iſt. — Da Hume die Allgemeinheit dieſes Satzes nicht beweiſen kann, ſo fordert er diejenigen, welche ihn leugnen wollten, auf, einen Begriff, der nicht aus dieſer Quelle, ſondern a priori ſei, anzugeben, dann wolle er den ſinnlichen Eindruck (die Erkenntnißquelle a posteriori) angeben, der ihm correſpondire. 2) Wenn ein Menſch wegen eines Fehlers ſeiner Organe gewiſſer ſinnlichen Eindrücke (Empfindungen) nicht empfänglich iſt, ſo fehlen ihm auch die Begriffe, die aus dieſen Empfindungen entſpringen. Wie groß daher uns auch der Umfang und der Reichthum unſers Verſtandes erſcheinen möge, ſo bleibe er doch immer auf den Stoff angewieſen, der ihm in den unmittelbaren Senſationen gegeben iſt; daher es natürlich gar keine angeborenen Ideen geben kann, da alle Gedanken nur aus der Trennung und Verbindung

*) Vergl. Beneke, Kant u. d. philoſ. Aufg. unſr. Zeit S. 34.

der gegebenen Vorſtellungen zu neuen entſtehen, welches *Trennen* und *Verbinden* das einzige Geſchäft des Verſtandes iſt, der daher in keiner Beziehung über jenen Bereich des Gegebenen erkennend hinauszugelangen vermag. Iſt nun dennoch von wiſſenſchaftlichem Erkennen und namentlich von Philoſophie die Rede, ſo kann dieſe eigentlich nur beſtehen in einer *eigenthümlichen Verknüpfung* gegebener Vorſtellungen zu neuen Ideen; betrifft nun die Unterſuchung *Thatſachen*, deren Sein oder Nichtſein — alſo unabhängig von aller Erfahrung — hier erkannt werden ſoll, ſo bedarf es vor Allem eines untrüglichen Princips, nach welchem das Erkennen mit ſicherem Schritte auch über das unmittelbar Gegebene ſich erheben könne. — Wir kennen in dieſer Beziehung nur das Princip von Urſache und Wirkung, wodurch überhaupt eine Reihe von Wirklichkeiten ſoll verbunden werden können, die nicht alle gegeben ſind: man kann, wie man ſich ausdrückt, in jedem Falle von der Urſache auf ihre Wirkung vorwärts — ſowie von der Wirkung auf ihre Urſache zurück — ſchließen. Dieſe Ausdrücke erklärt nun Hume für leere Worte, indem keine nothwendige innere Verknüpfung zwiſchen dem liege, was wir in einem gegebenen Fall die Urſache, und dem, was wir die Wirkung nennen, und nicht der geringſte innere Zuſammenhang zwiſchen beiden, *als Begriffen*, Statt finde, da auch die ſchärfſte Analyſe des Einen und nicht den Inhalt des Andern auffinden lehrte. Hume zeigt, wie ſchon angedeutet, daß jene Ideen von Urſache und Wirkung nur Folge einer *unwillkürlichen Gewöhnung* ſind, und zwar eine ganz grundloſe, da die Erfahrung, die einzige Quelle unſerer Erkenntniß, uns immer nur das Zugleichſein oder die Aufeinanderfolge der Dinge, aber keinen innern Zuſammenhang zwiſchen beiden lehrt. Conſequent entwickelt Hume dann weiter heraus einen vollſtändigen Skepticismus (— nur die Wahrheiten der reinen Mathematik ließ Hume als a priori gültig, weil er irrig meinte, ſie ſeien nur analytiſch aus dem logiſchen Satze des Widerſpruchs abgeleitet —), welcher Skepticismus ſchon die *Sinnenwelt* in bloſen Schein auflöſ't, da dem Bewußtſein eigentlich nur *Bilder* und *Vorſtellungen* gegenwärtig ſind, nach der Hume'ſchen Lehre von Urſache und Wirkung aber der Schluß von denſelben auf *Dinge* eine ganz grundloſe Hypotheſe iſt; noch weniger kann das Princip der Cauſalität für die Philoſophie zu Schlüſſen dienen, die *über alle Erfahrung hinausreichen* ſollen, indem hier alle Analogie, ſo wie jede Bedeutung und Anwendung deſſelben durchaus verſchwindet. Woher nämlich ein Analogon aus wirklicher Erfahrung, das z. B. dem Schluſſe von der Sinnenwelt auf einen höchſten Urheber derſelben zu Grunde gelegt werden könnte? Wiſſen wir denn, was die Sinnenwelt eigentlich ſei, daß wir von ihr, als einer Wirkung irgend eines Andern, auf deſſen Natur zurückſchließen zu können meinen? Was heißt „höchſter Urheber"? Was iſt eigentlich zu *denken* bei dieſer Urheberſchaft, bei dieſem „Schaffen" der Sinnenwelt, da uns doch die Erfahrung durchaus nichts von einer Schöpfung, ſondern nur immer ein Entſtehen aus Anderem, ſchon Ent-

Digitized by Google

ſtandenem, zeigt? Sind Obiges daher nicht leere Worte? Und muß nicht die Urſache, auf die wir aus ihrer Wirkung ſchließen, dieſer letztern durchaus angemeſſen ſein, ſo daß wir jener keine andern Eigenſchaften beilegen dürfen, außer denjenigen, welche nothwendig zur Hervorbringung der Wirkung erforderlich ſind? woraus folgt, daß, ſelbſt zugeſtanden, eine Gottheit ſei der Urheber von der Exiſtenz und der Ordnung des Univerſums, ſie auch nur den beſtimmten Grad von Macht, Verſtand und Güte beſitzt, der in ihrem Werke ſichtbar iſt, aber auch durchaus nichts weiter. Und da die Welt, die wir kennen, unleugbar unvollkommen iſt, indem das Uebel und das Böſe in derſelben als gegebene Thatſache feſtſteht, ſo wäre ein Schluß von ihr auf ein allervollkommenſtes Weſen, als ihren Urheber, wider alle Logik*). Ueberhaupt aber enthält alles ſolches Räſonnement nur Schlüſſe aus der Wirkung auf die Urſache, welche doch nach Obigem nur grundloſe Sophismen ſind. So entwickelte Hume hieraus ſein conſequentes Syſtem eines Skepticismus, welcher die Grundveſten unſerer höchſten und wichtigſten Ueberzeugungen erſchütterte, zumal da Hume nicht, wie Locke gethan**), in dem Glauben an die poſitive Religion des Chriſtenthums einen Erſatz für die durch ſeinen Skepticismus zerſtörte Metaphyſik oder Philoſophie ſtehen ließ, ſondern auch die Offenbarung auf alle Weiſe beſtritt; wie er denn überhaupt ſehr reich an populären Auseinanderſetzungen und Entwickelungen iſt, um die Grundloſigkeit aller gewöhnlichen dogmatiſchen Anſichten über Gottes Daſein, über die Schöpfung, Vorſehung, Freiheit und Unſterblichkeit u. ſ. w. zu zeigen***).

*) Vergl. Hume's Schrift: „Ueber den menſchl. Verſtand, überſ. von Tennemann." S. 319 ff. Fichte, Beiträge S. 90.

**) Locke ſpricht ſeinen Offenbarungsglauben ganz unverhohlen aus: So unmoveable is that truth delivered by the Spirit of truth, that though the Light of Nature gave some obscure glimmering, some uncertain hopes of a future State; yet human reason could attain to no clearness, no certainty about it, but that it was Jesus Christus alone who had brought Life and Immortality to light through the Gospel. II. Timoth. 1, 10. (Essay. T. 4. Ch. 3. §. 6 Note.) — (Auch bei Baco iſt der Gedanke Gottes als der einer erſten Urſache nur auf der Betrachtung und Durchſicht der niederen hergeleitet (e causarum dependentia, serie et concatenatione. Dign. et A. Sc. lib. 1.) Weil die Vernunft ſicher bis dahin ſchließe, nennt er (4, 10.) das Daſein Gottes veritatem aliis omnibus, quae ratio tradit, manifestiorem. Dadurch wird aber der Gedanke nicht höher, er bleibt ein Anhang der Naturerkenntniß. (Baumgarten-Cruſius, das Menſchenleben und die Religion S. 258.)

***) Er ſelber ſpricht das Reſultat ſeines Philoſophirens in dieſer Hinſicht mit folgenden Worten aus (Essay XII. S. 250): „Gehen wir, von der Richtigkeit dieſer Grundſätze überzeugt, unſere Bücherſammlungen durch, welche Zerſtörung müßten wir in ihnen anrichten! Wir nehmen z. B. einen Band theologiſcher Unterſuchungen oder Schulmetaphyſik in die Hand! Laßt uns fragen: enthält er abſtracte Vernunft über die Verhältniſſe von Zahl und Größe? Nein! Enthält er Erfahrungsvernunft über wirkliche Dinge oder Thatſachen? Nein! — Darum in's Feuer mit ihm; er kann nur Sophiſtereien oder Träume enthalten!"

Hätte Hume Recht, daß es überhaupt keine Erkenntniß a priori in der menſchlichen Vernunft gibt, ſo wäre der Empirismus die einzige Quelle unſerer Principien; beruht aber die Wahrheit aller unſerer Begriffe, folglich auch die der Cauſalität, allein auf der Erfahrung, ſo gibt es keine ausnahmsloſe Regel, keine Zuverläſſigkeit; keine allgemeine, nothwendige Wahrheit iſt als ſolche erweislich; der Zuſammenhang in der Natur, die Ordnung der Welt und mithin alle Ueberzeugung, die ſich darauf gründet, iſt eine bloſe Angewöhnung des Denkens ohne Halt und Stützpunct, ein Traum, der heute verſchwinden kann; es gibt überhaupt keine wahre Erkenntniß der Dinge, ihrer Natur und Geſetze an ſich, d. i. keine Metaphyſik. Kant nun ward, ſeiner eigenen Aeußerung zufolge (in der Vorrede zu den Prolegomenen), durch Hume zuerſt aus ſeinem eigenen vieljährigen dogmatiſchen Schlummer erweckt und hielt ſich überzeugt, daß aller Dogmatismus oder vielmehr alle Philoſophie in Empirismus und Skepticismus ausſchlagen müſſe, wenn es nicht gelänge, auf einem andern Wege, als dem bisherigen, das wirkliche Vorhandenſein allgemeiner und nothwendiger Wahrheiten in unſerer Erkenntniß nachzuweiſen und ſo zugleich unſere heiligſten und wichtigſten Ueberzeugungen in ſittlicher und religiöſer Beziehung gegen den Skepticismus ſicher zu ſtellen. Er verſuchte zuerſt, ob ſich Hume's Behauptung, daß ſich keine Urſache a priori erkennen laſſe, nicht allgemein vorſtellen laſſe? Da Hume die Nothwendigkeit der Syntheſis (Verknüpfung) von Urſache und Wirkung angegriffen hatte, alles Erkennen aber ein Syntheſiren iſt (ein Beziehen einer Mannigfaltigkeit von Beſtimmungen auf innere Einheit), und da ſelbſt das Analyſiren (das Sondern des Mannigfaltigen) ſchon gegebene Syntheſis vorausſetzt, ſo konnte der Hume'ſche Zweifel in das allgemeinere Problem gefaßt werden: wie iſt überhaupt ein Syntheſiren möglich? Unmittelbar freilich bietet die Wahrnehmung fertige Syntheſen dar; aber von dieſen kann in Bezug auf wahrhaft wiſſenſchaftliches Erkennen nicht die Rede ſein. Hier iſt die Syntheſis gegeben, erſcheint alſo als zufällig — auch anders ſein könnend. Jene Frage bedeutet daher nur, wie nothwendige (vom Bewußtſein der Nothwendigkeit begleitete) Syntheſen möglich ſeien, und welches das Princip derſelben? Und hieraus erklärt ſich, wie Kant die Frage: wie ſind ſynthetiſche Urtheile a priori möglich? als die Cardinal- oder Lebensfrage der ganzen Metaphyſik bezeichnen konnte. Um dieſe genügend zu löſen, ſchlug er nun den kritiſchen Weg ein, indem er unſer ganzes Erkenntnißvermögen einer genauen und vollſtändigen Unterſuchung unterwarf. Kant ſelbſt*) bezeichnet ſeine Methode als eine Nachahmung der in der Mathematik und Phyſik mit ſo großem Erfolg angewendeten, indem er dabei als das Kriterium der Richtigkeit einer wiſſenſchaftlichen Methode den Erfolg bezeichnet. Wenn ſie nach viel gemachten Anſtalten und Zurüſtungen, ſobald es zum Zwecke

*) Vorr. z. 2. Ausgabe d. Kritik d. r. Vernunft.

kommt, in Stocken geräth, oder um dieſen zu erreichen, öfter wieder zurückgehen und einen andern Weg einſchlagen muß; ingleichen wenn es nicht möglich iſt, die verſchiedenen Mitarbeiter in der Art, wie die gemeinſchaftliche Abſicht verfolgt werden ſoll, einhellig zu machen: ſo kann man immer überzeugt ſein, daß ein ſolches Studium bei Weitem noch nicht den höhern Gang einer Wiſſenſchaft eingeſchlagen, ſondern ein bloſes Herumtappen ſei; und es iſt ſchon ein Verdienſt um die Vernunft, dieſen Weg wo möglich ausfindig zu machen, ſollte auch Manches als vergeblich aufgegeben werden müſſen, was in dem ohne Ueberlegung vorher genommenen Zwecke enthalten war. Die Metaphyſik habe nun, wie ſehr offenbar, dieſen ſichern Weg nicht einzuſchlagen vermocht und ſei nur ein Kampfplatz geweſen, ſeine Kräfte im Spielgefechte zu üben, auf dem noch Niemand irgend als Fechter ſich auch den kleinſten Platz hat erkämpfen und auf ſeinen Sieg einen dauerhaften Beſitz gründen können. Auch bei der Mathematik habe offenbar Anfangs ein ſolches blindes Herumtappen Statt gefunden, bis der glückliche Einfall eines Griechen, deſſen Namen uns die Geſchichte nicht mit Sicherheit aufbehalten hat, eine Revolution in einem Verſuche zu Stande brachte, von welchem an die Bahn, die man nehmen mußte, nicht mehr zu verfehlen war, und jener ſichere Gang für alle Zeiten gefunden und vorgeſchrieben war. („Dem Erſten, der den gleichſeitigen Triangel demonſtrirte, er mag nun Thales oder wie man will geheißen haben, dem ging ein Licht auf; denn er fand, daß er nicht dem, was er in der Figur ſahe, oder auch dem bloſen Begriffe derſelben nachſpüren und gleichſam davon ihre Eigenſchaften ablernen, ſondern durch das, was er nach Begriffen ſelbſt a priori hineindachte und darſtellte (durch Conſtruction), hervorbringen müſſe, und daß er, um ſicher etwas a priori zu wiſſen, der Sache nichts beilegen müſſe, als was aus dem nothwendig folgte, was er ſeinem Begriffe gemäß ſelbſt in ſie gelegt hat.") — Auch die Naturwiſſenſchaften erhoben ſich erſt in Folge der großen Revolution der Methode, welche Baco von Verulam in dieſem Gebiete veranlaßte. Kant führt in dieſer Hinſicht Folgendes an: „Als Galilei ſeine Kugeln die ſchiefe Fläche mit einer von ihm ſelbſt gewählten Schwere herabrollen, oder Toricelli die Luft ein Gewicht, was er ſich zum Voraus dem einer ihm bekannten Waſſerſäule gleich gedacht hatte, tragen ließ, oder in noch ſpäterer Zeit Stahl Metalle in Kalk und dieſen wiederum in Metall verwandelte, indem er ihnen etwas entzog und wiedergab, ſo ging allen Naturforſchern ein Licht auf. Sie begriffen, daß die Vernunft nur das einſieht, was ſie ſelbſt nach ihrem Entwurfe hervorbringt, daß ſie mit Principien ihrer Urtheile nach beſtändigen Geſetzen vorangehen und die Natur nöthigen müſſe, auf ihre Fragen zu antworten, nicht aber ſich allein gleichſam am Leitbande gängeln laſſen; denn ſonſt hängen zufällige, nach keinem vorher entworfenen Plane gemachte Beobachtungen gar nicht in einem nothwendigen Geſetze zuſammen, welches doch die Vernunft ſucht und bedarf. Die Vernunft muß mit ihren Prin-

cipien, nach denen allein übereinkommende Erſcheinungen für Geſetze gelten können, in einer Hand, und mit dem Experiment, das ſie nach jenen ausdachte, in der anderen an die Natur gehen, zwar um von ihr belehrt zu werden, aber nicht in der Qualität eines Schülers, der ſich Alles vorſagen läßt, was der Lehrer will, ſondern eines beſtallten Richters, der die Zeugen nöthigt, auf die Fragen zu antworten, die er ihnen vorlegt. Und ſo hat ſogar Phyſik die ſo vortheilhafte Revolution ihrer Denkart lediglich dem Einfalle zu verdanken, demjenigen, was die Vernunft ſelbſt in die Natur hineinlegt, gemäß, dasjenige in ihr zu ſuchen (nicht ihr anzudichten), was ſie von daher lernen muß, und wovon ſie für ſich ſelbſt nichts wiſſen würde. Hierdurch iſt die Naturwiſſenſchaft allererſt in den ſichern Gang einer Wiſſenſchaft gebracht worden, da ſie ſo viel Jahrhunderte durch nichts weiter als ein bloſes Herumtappen geweſen war. — Ich ſollte meinen, dieſe Beiſpiele der Mathematik und Naturwiſſenſchaft, die durch eine auf einmal zu Stande gebrachte Revolution das geworden ſind, was ſie jetzt ſind, wären merkwürdig genug, um dem weſentlichen Stücke der Umänderung der Denkart, die ihnen ſo vortheilhaft geworden iſt, nachzuſinnen, und ihnen, ſo viel ihre Analogie, als Vernunfterkenntniſſe, mit der Metaphyſik verſtattet, hierin wenigſtens zum Verſuche nachzuahmen. Bisher nahm man an, alle unſere Erkenntniß müſſe ſich nach den Gegenſtänden richten; aber alle Verſuche über ſie a priori etwas durch Begriffe auszumachen, wodurch unſre Erkenntniſſe erweitert würden, gingen unter dieſer Vorausſetzung zu nichte. Man verſuche es daher einmal, ob wir nicht in den Aufgaben der Metaphyſik damit beſſer fortkommen, daß wir annehmen, die Gegenſtände müſſen ſich nach unſerem Erkenntniſſe richten, welches ſo ſchon beſſer mit der verlangten Möglichkeit einer Erkenntniß derſelben a priori zuſammenſtimmt, die über Gegenſtände, ehe ſie uns gegeben werden, etwas feſtſetzen ſoll. Es iſt hiermit ebenſo als mit den erſten Gedanken des Copernicus bewandt, der, nachdem es mit der Erklärung der Himmelsbewegungen nicht gut fortwollte, wenn er annahm, das ganze Sternheer drehe ſich um den Zuſchauer, verſuchte, ob es nicht beſſer gelingen möchte, wenn er den Zuſchauer ſich drehen und dagegen die Sterne in Ruhe ließ. In der Metaphyſik kann man nun, was die Anſchauung der Gegenſtände betrifft, es auf ähnliche Weiſe verſuchen. Wenn die Anſchauung ſich nach der Beſchaffenheit der Gegenſtände richten müßte, ſo ſehe ich nicht ein, wie man a priori von ihr etwas wiſſen könne; richtet ſich aber der Gegenſtand (als Object der Sinne) nach der Beſchaffenheit unſeres Anſchauungsvermögens, ſo kann ich mir dieſe Möglichkeit ganz wohl vorſtellen *)."

---

*) Des Zuſammenhangs wegen fügen wir gleich noch folgende Worte Kant's hinzu, in denen er ſelbſt ſich über das Weſen der Kritik der Vernunft ausſpricht: „In jenem Verſuche, das bisherige Verfahren der Metaphyſik umzuändern, und dadurch, daß wir nach dem Beiſpiele der Geometer und Natur-

Der Gang und ſummariſche Inhalt des Kantiſchen Kriticismus ſelbſt iſt nun folgender. Kant geſtand Hume's Hauptſatz zu, daß der Begriff von *Urſache und Wirkung* als wahr und allgemeingültig gar nicht aus der Erfahrung bewieſen werden könne; aber er folgerte daraus, daß derſelbe doch allgemein und nothwendig angenommen wird, daß er eben nicht aus der Erfahrung ſtamme. Dieſer Begriff iſt in uns; aber er iſt weder eine bloſe Angewöhnung des Denkens, noch ein Reflex aus dem Naturlaufe, ſondern er iſt vielmehr ein urſprüngliches, angebornes Eigenthum des Verſtandes; dieſer trägt ihn vor aller Erfahrung, a priori, ſchon in ſich, und wendet ihn nur auf Alles, was ihm ſinnlich erſcheint, was er erfährt, an. Dieſe Uebertragung eines ſubjectiven Begriffes auf die Sinnenwelt iſt aber kein Unglück für unſer Wiſſen; denn weit entfernt, daß es dadurch unzuverläſſig würde, wird es vielmehr nur dadurch erſt ſtreng allgemein gültig, nothwendig und gewiß. Die Erfahrung kann uns überhaupt nimmermehr etwas durchaus Gewiſſes lehren. Auch nach einer noch ſo langen und reifen Erfahrung bleibt immer der mögliche Fall, — d. h. bleibt immer der Fall wenigſtens denkbar, daß einmal gerade das Entgegengeſetzte ſich ereignen könne. Dasjenige, was unerſchütterlich wahr, was abſolut nothwendig und allgemein bei allen und für alle Menſchen gültig ſein ſoll, kann gerade auf nichts Anderem beruhen, als auf der urſprünglichen Einrichtung *unſeres eigenen Denkvermögens*. Daher ſind z. B. die mathematiſchen Sätze nicht deshalb von ſo zwingender Gewißheit, weil ſie etwa aus den Formen und Verhältniſſen der Natur abſtrahirt wären, ſondern umgekehrt nur deswegen, weil ſie auf unſerer ſubjectiven Denknothwendigkeit beruhen. Was ſich in der Natur Alles noch ereignen könne und werde, das läßt ſich gar nicht wiſſen; gewiß wiſſen läßt ſich blos, wie in alle Ewigkeit hin die *Menſchen* die Natur anſehen, was ſie darin im Allgemeinen für Geſetze erblicken werden, ſo lange die Menſchen Menſchen ſind, d. h. ihre jetzige Verſtandes- und

---

forſcher eine gänzliche Revolution mit derſelben vornehmen, beſteht nun das Geſchäft dieſer *Kritik der reinen ſpeculativen Vernunft.* Sie iſt ein *Tractat von der Methode*, nicht ein Syſtem der Wiſſenſchaft ſelbſt; aber ſie verzeichnet gleichwohl den ganzen Umriß derſelben, ſowohl in Anſehung ihrer Grenzen, als auch den ganzen innern Gliederbau derſelben. Denn das hat die reine ſpeculative Vernunft Eigenthümliches an ſich, daß ſie ihr eigen Vermögen, nach Verſchiedenheit der Art, wie ſie ſich Objecte zum Denken wählt, ausmeſſen, und auch ſelbſt die mancherlei Arten, ſich Aufgaben vorzulegen, vollſtändig vorzählen, und ſo den ganzen Vorriß zu einem Syſtem der Metaphyſik vorzeichnen kann und ſoll; weil, was das Erſte betrifft, in der Erkenntniß a priori den Objecten nichts beigelegt werden kann, als was das denkende Subject aus ſich ſelbſt hernimmt, und, was das Zweite anlangt, ſie in Anſehung der Erkenntnißprincipien eine ganz abgeſonderte, für ſich beſtehende Einheit iſt, in welcher ein jedes Glied, wie in einem organiſirten Körper, um aller andern und um eines willen da ſind, und kein Princip mit Sicherheit in *einer* Beziehung genommen werden kann, ohne es zugleich in der *durchgängigen* Beziehung zum ganzen reinen Vernunftgebrauch unterſucht zu haben." (Vorr. z. 2. Ausg.)

Vernunfteinrichtung behalten. Aus dieſer — wenn man ſie nur einmal erkannt hat — läßt ſich dann auch ſagen, was für die Menſchen immer und ewig wahr und gewiß ſein wird. Wollte man z. B. die allen Menſchen gemeinſame Anſchauungsweiſe mit einem auf beſtimmte Weiſe geſchliffenen oder gefärbten Augenglaſe vergleichen, mit dem ſie gleich auf die Welt kämen, und dieſes Glas eben die menſchliche Verſtandeseinrichtung nennen, ſo kann man gewiß wiſſen, daß Alle, die hindurch ſchauen, die Objecte auf dieſe und keine andere Weiſe erblicken können, und jeder einzelne Menſch, z. B. ein Philoſoph, würde an ſeiner eigenen Anſchauungsweiſe — ſeinem Verſtande — abnehmen können, wie alle ſeines Gleichen dieſelbe Natur anſchauen müſſen. Nur ſo, alſo aus einer ſubjectiven Einrichtung des Geiſtes, kann beſtimmt werden, was bei aller Verſchiedenheit und Unzuverläſſigkeit der einzelnen Fälle der Erfahrung doch, ſobald ſie eintreten, ohne Ausnahme nothwendig und allgemein allen Menſchen als Wahrheit erſcheinen muß. Wahrheit und Zuverläſſigkeit wird alſo hier nicht ſowohl in die Uebereinſtimmung der Vorſtellungen mit ihren Objecten, als vielmehr in die Allgemeinheit und Nothwendigkeit gewiſſer Vorſtellungen oder Vorſtellungsweiſen für den menſchlichen Verſtand überhaupt geſetzt. Wir können allerdings nach Kant blos wiſſen, wie ſich alle Menſchen die Dinge nothwendig vorſtellen müſſen, nicht aber, ob dieſe Vorſtellungen den Objecten, welchen ſie entſprechen ſollen, völlig adäquat ſind. Mit jener Gewißheit muß ſich der Menſch begnügen, ſie ſagt das aus, was für ihn und ſeines Gleichen unumſtößlich gewiß ſein muß*). Das Was der Dinge (die Dinge an ſich unabhängig von unſerer Erkenntniß) iſt dem menſchlichen Geiſte durchaus unerforſchlich, weil eine jede Vorſtellung, die wir nur irgend auf ſie anwenden können, ſich nachweiſen läßt als eine ſolche, deren Elemente entweder aus ſinnlichem Scheine, oder aus inneren angeborenen Formen unſers Erkenntnißvermögens beſtehen. Völlig durchſchaubar und erkennbar ſind hingegen die mannigfaltigen Vorſtellungsformen ſelber, in denen unſer erkennender Geiſt ſowohl die Dinge der Sinnenwelt, als auch ſich ſelbſt erkennt. Dieſe Vorſtellungsformen ſind das Apriori im Gegenſatze zum Apoſteriori. Denn Apriori heißt Alles dasjenige in der Erkenntniß, was den nothwendigen und allgemein gültigen Charakter an ſich trägt, folglich nicht aus der Erfahrung geſchöpft ſein kann, ſondern im Erkenntnißvermögen ſelbſt gegeben iſt. Apoſteriori heißt dasjenige, was aus der Erfahrung geſchöpft iſt und aus keinem anderen Grunde gilt, als weil es ſo oder ſo gegeben iſt, daher auch anders gedacht werden könnte, als es iſt. Das Apriori iſt zweierlei: Formen, wodurch wir anſchauen, und Formen, wodurch wir urtheilen. Die Anſchauungsformen ſind der Raum und die Zeit nebſt dem Allem, was in und mit ihnen von ſelbſt zu erkennen iſt. Raum und Zeit ſind durchaus keine aus der Erfahrung abſtrahirten Vorſtellungen, wie ſich ſchon daraus er-

*) Chalybäus a. a. O. S. 20. Vergl. Fortlage a. a. O. S. 96.

gibt, daß wir ſie beide als unendlich oder grenzenlos uns vorſtellen müſſen, alle Erfahrungserkenntniß dagegen immer nur auf das Endliche und Beſchränkte ſich bezieht. Sie ſind ferner nothwendige Vorſtellungen a priori, von denen wir gar nicht abſtrahiren können, während alle Erfahrungserkenntniſſe nur zufällig ſind; wir können uns gar kein Daſein ohne Zeit, d. h. ohne daß es in irgend eine Zeit falle und eine Zeitdauer habe, und insbeſondere kein körperliches Daſein ohne Raum, d. h. ohne an irgend einem Orte befindlich, vorſtellen; wir können ferner uns zwar eine leere Zeit (in der nichts geſchähe) und einen leeren Raum (in dem nichts angetroffen würde), aber nicht vorſtellen, daß keine Zeit oder kein Raum ſei, wir können die Zeit und den Raum nicht wegdenken. Beide ſind nothwendige Formen unſerer Sinnlichkeit, d. h. ſie geben unſern Anſchauungen mit Nothwendigkeit eine beſtimmte Form, etwa wie eine Flüſſigkeit, die in ein Gefäß gegoſſen wird, ihre Form durch letzteres erhält. — Was ſodann die Urtheils- oder Denkformen betrifft, ſo iſt ſchon von dem Begriffe der Cauſalität, d. h. des Zuſammenhanges von Urſache und Wirkung, gezeigt worden, daß unſer Verſtand ihn in die Erſcheinungen hineinzudenken ſich genöthigt findet. Allein dieſe Verknüpfung iſt nicht die einzige, die wir unter den Außendingen wahrzunehmen glauben; ſie verhalten ſich auch z. B. als Weſen und Eigenſchaften (Subſtanz und Accidenz) zu einander, und ſo gibt es der Verbindungsweiſen und Verhältniſſe unter den Dingen noch mehrere, die wir als ſubjective Uebertragungen von unſerer Seite auf jene anzuſehen haben. Es iſt von großer Wichtigkeit, dieſelben alle zu kennen, damit wir wiſſen, was an den verſchiedenen Vorſtellungen eigentlich uns ſelbſt, d. i. unſerer Verſtandesthätigkeit, und was den Empfindungen oder Erſcheinungen angehöre und mithin von den Eindrücken der Dinge herrühren mag. Die Empfindungen geben den Inhalt oder Stoff der einzelnen Vorſtellungen; der Verſtand gibt die Formen und Verhältniſſe, in welchen jene unter einander in Verbindung geſetzt und zu einem Ganzen der Erfahrung vereinigt werden *).

Wollen wir nun vollſtändig wiſſen, welche und wie viele ſolche Verbindungsweiſen der Verſtand in ſeiner Gewalt habe, und wie viele ſolche allgemeine Grundbegriffe demnach möglich ſein werden, ſo dürfen wir nur auf die verſchiedenen Arten oder Formen des Urtheils ſehen, welche uns die Logik aufzeigt; denn urtheilen heißt eben ſo viel, als eine Vorſtellung (als Subject) mit einer andern (als Prädicat) verbinden. Nun zeigt die Logik, daß es im Ganzen nur zwölf verſchiedene Arten oder Formen von Urtheilen gibt; mithin hat der Verſtand zwölferlei Weiſen, ſeine zerſtreuten Vorſtellungen zuſammenzuſetzen. Dieſes ſind alſo die urſprünglichen allgemeinen Handlungsweiſen oder Geſetze des Verſtandes bei ſeinem Verfahren. Man kann ſie leicht ausfinden, wenn man bei den verſchiedenen Urtheilen von allen den Din-

*) Chalybäus a. a. O. S. 22.

gen abſtrahirt, worüber geurtheilt wird, und nur auf das Verhältniß des Subjectes und Prädicats ſieht. Wenn wir urtheilen wollen, ſind wir erſtlich genöthigt, entweder ein einzelnes Ding oder mehrere, oder eine Allheit von Dingen zum Gegenſtande des Urtheils zu nehmen, und alſo die Dinge, über die wir urtheilen, aufzufaſſen unter die Form entweder der Einheit oder Vielheit, oder Allheit. Kant nennt dieſe Formen die Kategorieen der Quantität. Wir ſind zweitens genöthigt, von dem Dinge, über welches wir urtheilen wollen, irgend ein Prädicat entweder auszuſagen, oder zu leugnen, und die Form entweder der Bejahung oder der Verneinung anzuwenden, welche Kant die Kategorieen der Qualität nennt. Wir ſind drittens genöthigt, an dem Dinge, über welches wir urtheilen wollen, gewiſſe Eigenſchaften hervorzuheben, die wir als Prädicate des Dings, welches nun das Subject heißt, beilegen. Die dritte Urtheilsform iſt alſo das Verhältniß des Dinges zu ſeinen Eigenſchaften, oder, was daſſelbe ſagt, der Subſtanz zu ihren Accidentien. Man kann aber auch zwei Urtheile mit einander in eine ſolche Verbindung ſetzen, daß das eine dem andern eben ſo anklebt, wie das Accidens ſeiner Subſtanz, z. B. indem man ſagt: Wenn die Sonne aufgeht, wird es Tag. In dieſem Falle heißt der Inhalt des ſubſtantiellen Urtheils die Urſache, und der Inhalt des accidentiellen Urtheils die Wirkung. Kant benennt die Urtheilsformen von Subſtanz und Accidens, Urſache und Wirkung mit dem gemeinſamen Namen von Kategorieen der Relation. Endlich viertens ſind wir genöthigt, ſobald wir urtheilen wollen, entweder etwas als gewiß zu behaupten, oder daſſelbe als zweifelhaft und eine Sache bloſer Möglichkeit auszuſprechen. Die Gewißheit eines Thatbeſtandes erreicht aber dann ihren höchſten Grad, wenn ich die Unmöglichkeit des Gegentheils nachweiſen kann. Darum verwandelt ſich Gewißheit in Nothwendigkeit. Kant bezeichnet die Denkformen der Nothwendigkeit, Möglichkeit und Wirklichkeit als Kategorieen der Modalität. Auf dieſe Weiſe ergeben ſich nun durch Abſtraction aus den zwölf bekannten Urtheilsformen die bekannten zwölf Grundbegriffe des Verſtandes: Einheit, Vielheit, Allheit; Realität, Negation, Limitation; Subſtantialität, Cauſalität, Wechſelwirkung; Möglichkeit, Wirklichkeit und Nothwendigkeit. Was und wie der Verſtand denkt, denkt er nie anders als in dieſen zwölf Formen, die man auf die angegebene Art in abstracto — als allgemeine Verhältniſſe — faſſen kann, und welche Kant nach des Ariſtoteles' Vorgang Kategorieen nennt. Sie drücken alle nur möglichen Arten der Gedankenverknüpfung (Synthesis) aus, und alle die tauſend Verbindungen, die nach Goethe „ein Tritt im Gewebe der Gedanken ſchlägt," laſſen ſich auf dieſe zwölf Züge eines verborgenen Denkmechanismus zurückführen. Der Vorgang unſeres Erkennens ſelbſt beſteht aus einem Ineinandergreifen beider aprioriſchen Felder, von denen das eine die Formen enthält, durch welche wir anſchauen, das andere die Formen, durch welche wir urtheilen. Das Ineinandergreifen iſt ſo beſchaffen, daß jede Urtheilsform im Felde der Anſchauun-

gen ihr eigenthümliches Schema findet, bei deſſen Erſcheinen ſie eintritt. Z. B. wo etwas in immer gleicher Ordnung auf einander folgt, bildet dieſes Aufeinanderfolgen ein Schema für die Kategorieen der Urſache und Wirkung; wo in einer wechſelnden Erſcheinung etwas Beharrendes wahrgenommen wird, woran der Wechſel vorgeht, bildet dieſes Beharren ein Schema für die Kategorie der Subſtanz u. ſ. w. Das Erkennen iſt alſo nach Kant eine überaus künſtliche Maſchinerie, bei welcher viele Räder in einander greifen müſſen, um das Product hervorzubringen. Alles aber, was wir erkennen, iſt ein durch dieſe Maſchinerie verarbeiteter Stoff, und wir erkennen die Stoffe nur als verarbeitete. Denn die rohen Stoffe, d. h. die Dinge an ſich ſelbſt, zu erkennen, iſt darum nicht möglich, weil ein jedes Erkennen ſchon ein Verarbeiten des rohen Stoffes iſt, welcher, ſo lange er nicht unter die Maſchinerie des Apriori gebracht wird, auch nicht erkannt werden kann; denn er kann doch unmöglich eher erkannt werden, als er erkannt wird, obgleich er vom verarbeitenden Erkenntnißacte immerwährend in ſeiner noch unverarbeiteten Geſtalt als Stoff vorausgeſetzt wird*). Wir können überhaupt gar nicht aus unſerm Erkennen heraustreten und unſere Erkenntniſſe, um ihre Wahrheit zu erproben, mit den Dingen ſelbſt vergleichen, da wir letztere ja nur durch unſer Erkenntnißvermögen erkennen. — Darum findet ganz daſſelbe Statt in Hinſicht der höheren überſinnlichen Vorſtellungen einer abſoluten Vollkommenheit und Unbedingtheit, welche Ideen oder Vernunftbegriffe heißen und ſich auf Gegenſtände beziehen, die gar nicht Objecte der Erfahrung, in der Wirklichkeit nie als vorhanden nachzuweiſen ſind, gleichwohl aber das höchſte Intereſſe für unſere Vernunft haben, die ſich nicht damit begnügen kann und darf, die „mannigfachen (durch die Sinne erkannten) Erſcheinungen der Welt zu buchſtabiren, um ſie (durch die Kategorieen des Verſtandes) als Erfahrung leſen zu können", ſondern nothwendig nach dem Abſoluten oder Unbedingten ſtrebt; daher denn auch gerade dieſe Ideen, und zwar die Ideen: Seele (namentlich ihre Freiheit und Unſterblichkeit), Welt und Gott — es ſind, welche den eigentlichen Gegenſtand aller Metaphyſik oder ſpeculativen Philoſophie überhaupt ausmachen**). Nun zeigte Kant, daß auch dieſe Ideen urſprünglich nur Formen oder Geſetze unſerer ſubjectiven Vernunftthätigkeit beim Erkennen bezeichnen, außer dieſem logiſch-formalen Gebrauche jedoch keinen materiellen in der Theorie zulaſſen, indem wir, wenn wir ihnen Objectivität beilegen, d. h. ſie auf das Sein der Dinge ſelbſt übertragen oder ihnen entſprechende Gegenſtände annehmen wollen, uns dabei unvermeidlich in Paralogismen und Widerſprüche, namentlich in die ſogenannten Antinomien der reinen Vernunft verirren, deren Nachweiſung das eigentliche Fundament des Kan-

*) Fortlage a. a. O. S. 97 ff. Sigwart, Hdb. d. theoret. Philoſ. S. 121 ff.

**) Kritik der r. Vernunft, Einleit. III.

tiſchen tranſcendentalen Idealismus ausmacht *), die wir übrigens hier nicht weiter erörtern können **). Dennoch ſind dieſe Ideen keineswegs bedeutungslos in uns, vielmehr von der höchſten Wichtigkeit, wenn gleich nicht brauchbar, um eine ſogenannte rationale Pſychologie, Kosmologie und Theologie zu begründen. Dieſes führt nun auf den Kantiſchen *moraliſchen Glauben* und das *Primat der praktiſchen Vernunft*, indem dieſe letztere uns in das Gebiet des Ueberſinnlichen führt, welches der theoretiſchen durchaus unzugänglich iſt. Kant weiſ't nämlich nach, daß unter den genannten Ideen der ſpeculativen Vernunft der kosmologiſche Begriff der *Freiheit* der einzige iſt, dem man objective *Realität* verſchaffen, oder den man als Thatſache aufweiſen kann, während die übrigen tranſcendentalen Ideen nur eine leere Stelle für reine mögliche Verſtandesweſen bezeichnen, aber den Begriff von ihnen nicht beſtimmen können; daher auch dieſe Idee der Freiheit allein uns eine Erkenntniß der überſinnlichen oder intelligibeln Welt verſchafft. Es handelt ſich darum, nachzuweiſen, daß gewiſſe Handlungen eine *unbedingte* Cauſalität vorausſetzen, d. h. eine ſolche, die nicht in der Erfahrung gegebene empiriſche Beſtimmungsgründe zurückwies. Dieſes konnte nur durch einen unwiderſprechlichen, und zwar objectiven Grundſatz der Cauſalität geſchehen, in welchem die *Vernunft* ſich nicht weiter auf etwas *Anderes*, als Beſtimmungsgrund der Cauſalität, beruft, wo ſie alſo als reine Vernunft *praktiſch* ſich erweiſ't. Dieſer Grundſatz iſt nun die *Sittlichkeit*, oder das *moraliſche Geſetz*, welches nicht erſt entdeckt zu werden braucht, dem Weſen der Menſchenvernunft einverleibt iſt, und eine Cauſalität der reinen Vernunft, unabhängig von allen empiriſchen Bedingungen (dem Sinnlichen überhaupt) die Willkür zu beſtimmen, d. h. einen *reinen Willen*, in welchem die *ſittlichen Geſetze* und Begriffe ihren Urſprung haben, die daher immer *unbedingt* gebieten (worauf ſich der Ausdruck: kategoriſcher Imperativ bezieht). Alle unſre Handlungen gehen zunächſt von uns eingepflanzten Trieben aus, welche unſerm Willen die Zwecke vorhalten, nach denen er zu ſtreben hat, und in deren Befriedigung der Menſch den Zweck ſeines Lebens erkennt. Dieſe Triebe ſind theils niedere, theils höhere und laſſen ſich ſämmtlich auf drei Grundtriebe zurückführen, nämlich nach Glückſeligkeit, Vollkommenheit und Sittlichkeit, welche Kant die Triebe der Thierheit, Menſchheit und Perſönlichkeit nennt. Den Trieb nach Wohlbefinden oder Glückſeligkeit; der ſich namentlich als Trieb der Selbſterhaltung, der Geſelligkeit, Geſchlechtsliebe u. ſ. w. äußert, haben wir nämlich offenbar mit den Thieren gemein; wogegen der Trieb nach Vollkommenheit ausſchließlich ſich beim Menſchen zeigt, und aus ihm die ganze Civili-

*) *Fries*, neue Krit. der Vernunft. 2. Aufl. I, Vorrede S. XXIV.

**) Vollſtändigeres hierüber findet man bei E. *Reinhold*, Geſchichte der Philoſ. III. S. 69 ff. *Mellin*, encyklop. Wörterbuch ꝛc. s. v. Antinomie, und *Chalybäus* a. a. O. S. 31 ff.

ſation und Cultur, oder die Geſchichte der Menſchheit überhaupt hervorgegangen iſt; der übrigens doch auch nur ein egoiſtiſcher Trieb iſt, d. h. wobei der Menſch in deſſen Befriedigung nur ſich ſelbſt liebt, nur ſein perſönliches Intereſſe ſucht. Wir finden jedoch noch einen andern Trieb in uns, den wir den ſittlichen, ſo wie ſeine Anforderungen die Stimme des Gewiſſens nennen, welcher einen andern Urſprung haben muß, indem er oft unſerm perſönlichen Intereſſe gerade entgegenzuhandeln fordert, und deſſen Anforderungen in Rückſicht einer Handlung immer durch ein Sollen oder mit einer Unbedingtheit, Nothwendigkeit der Anforderung begleitet ſind. Jedes Bewußtſein, daß ich ſoll, jede Nothwendigkeit in einer praktiſchen Regel, d. h. jede Nothwendigkeit in der Anforderung eines Antriebes zur Willensbeſtimmung, ſetzt die Freiheit meiner Willkür voraus. Die Freiheit der Willkür beſteht darin, daß ſie in ihrem Entſchluſſe von irgend einem ſinnlichen Antriebe, ſo ſtark er auch ſein mag, doch nur afficirt und nicht beſtimmt werden könne. Die Freiheit der Willkür beſteht in der durchgängigen, abſoluten Autonomie des Willens darin, daß er jedes Geſetz, welches für ihn gelten ſoll, durchaus nur ſich ſelbſt gibt, daß er in der Natur niemals zur Handlung beſtimmt werden kann, durch irgend einen äußern Antrieb, ſondern nur durch ſich ſelbſt*). Ein ſolches Vermögen der Freiheit oder der abſoluten Autonomie des Willens überſchreitet aber alle Schranken der Natur und iſt in der Natur unmöglich. Denn in der Natur iſt jede Kraft eine endliche und kann alſo von einer größern und ſtärkern überwältigt werden. Daher werden in der Natur in jedem Entſchluſſe auch nur endliche Kräfte der Antriebe mit einander ſtreiten, und der ſittliche Antrieb der Tugend mag in der Natur eines Menſchen ſo ſtark ſein, als er will, er wird dennoch einen noch ſtärkern ſinnlichen Antrieb treffen und von dieſem überwältigt werden können. Wenn wir uns alſo das Vermögen geben, uns dennoch von keinem Antriebe, ſo ſtark auch er ſei, überwältigen zu laſſen, ſondern mit abſoluter Freiheit uns zu entſchließen, ſo ſetzen wir unſre Kraft im Entſchluſſe im Verhältniſſe zur Natur als unendlich an und erheben uns alſo in dem Bewußtſein unſerer Freiheit über die Natur**). An Gott und Unſterblichkeit glauben, heißt demnach, als

*) Ein ſolches Vermögen wird unmittelbar in dem vorausgeſetzt, dem ich ſage: Du ſollſt. Denn in demjenigen, was er ſoll, z. B. ſein Verſprechen halten, wird angenommen, daß die Anforderung dieſer Vorſtellung des gethanen Verſprechens durchaus entſcheidend in ſeinem Entſchluſſe zur Handlung ſein ſoll, welcher fremde Antrieb ſich auch dagegen ſetze. Ich ſchreibe alſo demjenigen, zu dem ich ſo ſpreche, ein Vermögen der Willkür zu, jedem Antriebe, er mag ſo ſtark ſein, als er irgend will, zu widerſtehen und ſich für dasjenige zu entſcheiden, was mit Nothwendigkeit geboten iſt. Er wird alſo nur ſeiner eigenen abſoluten Selbſtgeſetzgebung unterworfen ſein und darin die Freiheit der Willkür beſitzen. Vergl. Fries, Wiſſen, Glaube und Ahndung. S. 162 ff.

**) Wie Kant ſelbſt (am Schluſſe ſ. Krit. d. prakt. Vernunft) dieſes ſo ſchön ausdrückt: „Zwei Dinge erfüllen das Gemüth mit immer neuer und zunehmender Bewunderung und Ehrfurcht, je öfter und anhaltender ſich das

Bürger der höhern überſinnlichen Weltordnung handeln! Die Gegenſtände des religiöſen Glaubens fallen ſchlechterdings über die Grenzen des Wiſſens hinaus. Der Glaube beruht auf keinerlei Art von Einſicht, ſondern auf einem moraliſchen Willensentſchluß von eigenthümlich dringender Art. Der Glaube iſt nothwendig immer mit einer moraliſchen Gemüthsumwandlung verbunden. Er iſt ſelbſt eins mit der Richtung, die das Gemüth von ſeinem Streben nach unten, nach den Gütern der Erde, hinaufwärts nach oben, nach der ernſthaften Vollziehung des moraliſchen Geſetzes nimmt. Wie dieſe Richtung ſchwindet, ſchwindet auch nothwendig der Glaube; wie ſie wiederkehrt, kehrt auch nothwendig der Glaube wieder. Wer für das moraliſche Geſetz ſich anſtrengt und in ihm ſteht, der iſt ein Gläubiger, indem der Glaube nichts iſt, als die Conſequenz dieſes Geſetzes; wer hingegen den Glauben annimmt und bekennt, ohne ihn mit der moraliſchen That zu beſiegein, deſſen Glauben hat keinen größern Werth, als eine metaphyſiſche Einſicht von Gott und göttlichen Dingen, d. h. den Werth einer Seibſttäuſchung *). Dagegen wird unſere wichtigſte Ange-

---

Nachdenken damit beſchäftigt: der beſtirnte Himmel über mir und das moraliſche Geſetz in mir. Beide darf ich nicht als in Dunkelheiten verhüllt, oder im Ueberſchwenglichen, außer meinem Geſichtskreiſe, ſuchen und blos vermuthen, ich ſehe ſie vor mir und verknüpfe ſie unmittelbar mit dem Bewußtſein meiner Exiſtenz. Das erſte fängt von dem Platze an, den ich in der äußern Sinnenwelt einnehme, und erweitert die Verknüpfung, darin ich ſtehe, in's unabſehlich Große mit Welten über Welten und Syſtemen von Syſtemen, überdies noch in grenzenloſe Zeiten ihrer periodiſchen Bewegung, deren Anfang und Fortdauer. Das zweite fängt von meinem unſichtbaren Selbſt, meiner Perſönlichkeit an, und ſtellt mich in einer Welt dar, die wahre Unendlichkeit hat, aber nur dem Verſtande ſpürbar iſt, und mit welcher (dadurch aber auch zugleich mit allen jenen ſichtbaren Welten) ich mich, nicht wie dort, in blos zufälliger, ſondern allgemeiner und nothwendiger Verknüpfung erkenne. Der erſtre Anblick einer zahlloſen Weltenmenge vernichtet gleichſam meine Wichligkeit, als eines thieriſchen Geſchöpfes, das die Materie, daraus es ward, dem Planeten (einem bloſen Punct im Weltall) wieder zurückgeben muß, nachdem es eine kurze Zeit (man weiß nicht wie) mit Lebenskraft verſehen geweſen. Der zweite erhebt dagegen meinen Werth, als einer Intelligenz, unendlich, durch meine Perſönlichkeit, in welcher das moraliſche Geſetz mir ein von der Thierheit und ſelbſt von der ganzen Sinnenwelt unabhängiges Leben offenbart, wenigſtens ſo viel ſich aus der zweckmäßigen Beſtimmung meines Daſeins durch dieſes Geſetz, welche nicht auf Bedingungen und Grenzen dieſes Lebens eingeſchränkt iſt, ſondern in's Unendliche geht, abnehmen läßt."

*) Fortlage a. a. O. S. 110, welcher die Identität zwiſchen einer unabläſſigen Willensrichtung und dem religiöſen Glauben, die den Mittelpunct der Kantiſchen Philoſophie ausmacht, folgendermaßen nachweiſ't: „Das moraliſche Geſetz, welches als das Gebot, kein Unrecht zu thun, jeder menſchlichen Vernunft angeboren iſt, fordert unbedingte und ausnahmsloſe Unterwerfung. Dieſe wird ihm auch von ſelbſt zu Theil werden, ſo lange ſich eine Nützlichkeitsidee mit ihm verbinden läßt, d. h. ſo lange wir durch Befolgung des Geſetzes uns zu den Zielen entweder des Wohlſeins, oder der Ehre, oder eines zu erlangenden Glücks, eines inneren und äußeren Behagens, einer inneren und äußeren Vollkommenheit hingetrieben ſehen. Denn Tugend und wahre Glückſeligkeit ſind Ideen, welche ſich im angebornen Urtheil unſerer praktiſchen Vernunft verhalten,

legenheit auf Erden, die Entwickelung unſerer moraliſchen Kraft, durch den nachgewieſenen vernunftmäßigen Glauben an Gott und Unſterblichkeit auf das Entſchiedenſte befördert, während ſie mit zureichenden theoretiſchen Beweiſen für beide Wahrheiten nicht wohl vereinbar ſein würde. Wenn Gott und Ewigkeit in ihrer furchtbaren Majeſtät uns unabläſſig mit zweifelloſer Gewißheit vor Augen lägen, ſo würden die meiſten geſetzmäßigen Handlungen von uns aus Furcht, einige aus Hoffnung und gar keine aus Pflicht vollzogen werden, und ſo müßten ſie alle des moraliſchen Werthes gänzlich entbehren. Jetzt dagegen, da nur in Folge einer thätigen und herrſchenden Achtung gegen das Sittengeſetz Ausſichten in das Reich des Ueberſinnlichen mit ſchwachen Blicken uns vergönnt ſind, kann eine wahrhaft ſittliche, dem Guten unmittelbar geweihte Geſinnung in uns Raum finden, und das vernünftige Einzelweſen vermag eines Antheils an dem höchſten Gute würdig zu werden, welcher der Güte ſeines Charakters und nicht blos der Legalität ſeiner Handlungen angemeſſen iſt.

In dem eben Erörterten iſt zugleich das Hauptprincip der Kantiſchen **praktiſchen** Philoſophie angedeutet, deren nähere Betrachtung den Artikeln **Moral** und **Praktiſche Philoſophie**, **Natur**-

wie Urſache und Wirkung. Von einem tugendhaften Menſchen urtheilt unſere praktiſche Vernunft, er ſei ein Menſch, welcher verdient, wahrhaft glückſelig zu ſein. In den Fällen alſo, wo das moraliſche Geſetz mit unſerm Streben nach Glückſeligkeit im Einklang ſteht, hat die Befolgung des erſtern keine Schwierigkeit. Aber dieſer Einklang iſt nicht immer vorhanden. Man nehme alſo von den Fällen des Gegentheils, die die Erfahrung bietet, einen heraus, welcher die That, wodurch wir erhöhte Glückſeligkeit und Vervollkommnung verdienen, mit Unglück oder gar mit Zerſtörung aller uns erworbenen Vollkommenheiten, d. h. mit dem Tode belohnt oder zu belohnen verſpricht. In dieſem Falle erſcheint nothwendig das moraliſche Gebot als eine Abſurdität, welche im Gedränge der Leidenſchaften, die ein ſolcher Fall mit ſich führt, uns nur noch ein achſelzuckendes Lächeln abnöthigen kann, womit wir uns über das Gebot hinwegſetzen; Andere aber, welche ſich demſelben dennoch unterwerfen, als Thoren bemitleiden. Und ſo wird das moraliſche Geſetz zum Scherz, zu einer Maske, die nur ſo lange eine Bedeutung hat, als ſie die Zwecke der Glückſeligkeit und Vervollkommnung zu überkleiden dient. Dies Verhältniß weicht nicht eher, als bis wir uns entſchließen, die Zuſtände, welche uns dem moraliſchen Geſetz zufolge blos des Glücks und der Vollkommenheit würdig machen, ohne ſie zu gewähren, für reelle Urſachen eines noch höheren Glücks, einer noch höheren Vollkommenheit in einer über dieſem Leben ſtehenden höheren moraliſchen Weltordnung anzuſehen. Ohne dieſen Glauben iſt eine Willenskraft, welche in allen Fällen ausreiche, dem moraliſchen Geſetz nachzukommen, unmöglich; und wenn es uns daher wirklich Ernſt iſt, ohne Ausnahme zu thun, was das moraliſche Geſetz gebietet, ſo muß es uns vor Allem mit dieſem Glauben Ernſt werden, ohne welchen das moraliſche Geſetz keine Kraft hat. In dieſem Glauben an eine gerechte Vergeltung in einer höheren Ordnung der Dinge liegt aber Beides eingeſchloſſen, der Glaube an die Fortdauer des Subjects, welchem vergolten wird, und der Glaube an eine Allwiſſenheit, Allgerechtigkeit und Allmacht, welche vergelten kann und will". Man vergleiche hiermit **Rehberg's** treffliche Bemerkungen über Kant's Sittenlehre, Verm. Schriften I. S. 61 ff., beſonders S. 77.

recht und philoſophiſche Staatslehre überlaſſen bleiben muß, weil die Kantiſchen Lehren in dieſer Hinſicht nur im Zuſammenhange mit den Hauptlehren dieſes Theils der Philoſophie gehörig verſtanden werden können. Dort (namentlich im Artikel: praktiſche Philoſophie) wird auch der geeignetſte Ort ſein, über den entſcheidenden und höchſt wichtigen Einfluß Kant's und ſeiner Philoſophie auf das wirkliche Leben das Nähere zu entwickeln. Wir beſchränken uns hier auf folgende Hauptpuncte in Betreff des Kantiſchen Einfluſſes auf die Wiſſenſchaft der Philoſophie, als ſolcher. Daß Kant eine wirkliche Revolution in der Philoſophie hervorgebracht und eine neue Epoche in derſelben, in welcher wir ſelber uns gegenwärtig noch befinden, begonnen hat, iſt im Allgemeinen zur Genüge bekannt. Schon in formeller Beziehung hat Kant auf die Philoſophie in mehrfacher Hinſicht auf das Einflußreichſte und Wohlthätigſte gewirkt. Zunächſt dadurch, daß er dem ſeichten Eklekticismus der zu ſeiner Zeit ſo allgemein verbreiteten Popularphiloſophie ein Ende*) und an deſſen Stelle wiſſenſchaftlichen Ernſt und Strenge, ſowie die Beziehung aller philoſophiſchen Erkenntniß auf den letzten und höchſten Zweck des Menſchenlebens geltend machte, wie dieſes deutſchem Geiſte und deutſcher Volksthümlichkeit überhaupt ziemt und entſpricht**). Sodann dadurch, daß er alle Scholaſtik ſtürzte, deren Weſen eben darin beſteht, aus bloſen Begriffen, unabhängig von aller Erfahrung, Wiſſenſchaften zu conſtruiren, namentlich mit bloſer Logik Philoſophie machen und durch abſtracte Begriffe das Weſen der Dinge erkennen zu wollen ***), was insbeſondere von dem Theile der Metaphyſik gilt, welcher ſpeculative Theologie genannt wird, welche ihre Lehren von Gott, der Weltſchöpfung u. ſ. w. aus ſogenannter reiner Vernunft ableitete, deren Unvermögen hierzu Kant für alle Zeiten dargethan†). Daß dieſelbe Scholaſtik, die durch Kant den Todesſtreich empfing, in der neueſten Zeit in einigen Syſtemen (namentlich in dem Hegelianismus) wieder ihr Haupt erhoben hat, iſt zwar unleugbar, kann aber keinen Kundigen irre machen, da dieſes nichts Anderes iſt, als die letzten und gerade darum die heftigſten Gliederzuckungen eines Leichnams, welchem ſchon das Herz unheilbar durchſchnitten iſt, und welchem die innern Lebensbedingungen gänzlich fehlen, wie dies auch bereits anderwärts näher auseinandergeſetzt worden iſt††). Wir wollen daher hier nur noch auf eine Stelle hindeuten, in der Kant ſelber ſich über dieſen Punct und zugleich ein Wort ausſpricht, das auf die neueſte Scholaſtik ebenfalls vollkom-

---

*) Vgl. Reinhold über die bisher. Schickſale der Kant. Philoſ. 1789. S. 5 ff.

**) Wir kommen auf dieſen Punct ſpäter (im Art. „prakt. Phil.") nochmals zurück.

***) Jacobi, Werke II. S. 15 Not. Beneke, Kant in d. phil. Aufgabe unſr. Zeit S. 18.

†) Fortlage a. a. O. S. 109.

††) Vgl. d. Artikel: Hegelſche Philoſ. im Staatslexikon Bd. VII. S. 644. Fortlag a. a. O. S. 108.

men paßt *). Aber ganz auf dieſelbe Weiſe wie den einſeitigen Rationalismus oder Intellectualismus widerlegte Kant auch den einſeitigen Empirismus oder Senſualismus, indem er das Vorhandenſein ſogenannter rationaler, nicht aus der Erfahrung ſtammender Vorſtellungen und Begriffe, namentlich in unſerm Geiſte als Thatſache ein Bewußtſein von Allgemeinheit und Nothwendigkeit nachwies, welches nach dem Grundſatze des Empirismus ſchlechthin unmöglich ſein mußte **).

Der Kampf des Kriticismus gegen den Rationalismus und Empirismus (oder wie man ſonſt die verſchiedenen Formen des Dogmatismus, zu dem auch der Skepticismus, als negativer Dogmatismus, zu rechnen iſt, nennen mag) betrifft eigentlich die Thätigkeit des Verſtandes überhaupt, um Wiſſenſchaft zu Stande zu bringen; er betrifft die Regeln der Kunſt, wie aus der gemeinen Erfahrung Wiſſenſchaft, als ein ſyſtematiſches Ganzes, zu machen ſei. Der einſeitige Rationalismus verlangt hier, daß man von der Einheit und Nothwendigkeit, als conſtitutivem Princip, ausgehen ſollte, aus dem ſich alles Wiſſen müſſe entwickeln laſſen. Der Empirismus hingegen erkennt als einziges conſtitutives Princip die Mannigfaltigkeit der ſinnlichen Anſchauung an. Beiden ſtellt ſich der Kriticismus entgegen, welcher von gar keinem Princip ausgeht, ſondern durch bloſe Regulative als heuriſtiſche Ideen das Intereſſe der beiden entgegengeſetzten conſtitutiven Principien vereinigt. Es iſt allerdings Grundgeſetz unſrer Erkenntniß, daß alles Mannigfaltige unter Geſetzen der Einheit und Nothwendigkeit zuſammengehört, aber unſre Erkenntniß geht einzig von den vereinzelten Anſchauungen in der Empfindung aus, für ſie iſt die Erfahrung, und für die Erfahrung iſt die ſinnliche Affection, alſo der Quell der Mannigfaltigkeit, das Erſte und Unmittelbare. Erſt in der Wiſſenſchaft, d. h. unter den logiſchen Formen der Reflexion, und mittelbar durch Begriffe, Urtheile und Schlüſſe, können wir dieſes mannigfaltige Einzelne unter die allgemeinen Geſetze der Einheit befaſſen. Es iſt allerdings ein Geſetz für alle unſere Erkenntniß: daß alles gegebene und irgend zu gebende Mannigfaltige unter Formen der Einheit und Nothwendigkeit zuſammengehört. Aber dieſe Einheit und Nothwendigkeit iſt uns nicht

*) „Die Kritik verhält ſich zur gewöhnlichen Schulmetaphyſik gerade wie Chemie zur Alchymie, oder wie Aſtronomie zur wahrſagenden Aſtrologie. Ich bin dafür gut, daß Niemand, der die Grundſätze der Kritik auch nur in dieſen Prolegomenen durchgedacht und gefaßt hat, jemals wieder zu jener alten und ſophiſtiſchen Schulwiſſenſchaft zurückkehren werde, vielmehr wird er mit einem gewiſſen Ergötzen auf eine Metaphyſik hinausſehen, die nunmehr allerdings in ſeiner Gewalt iſt, auch keiner vorbereitenden Entdeckungen mehr bedarf, und die zuerſt der Vernunft dauernde Befriedigung verſchaffen kann. Alle falſche Kunſt, alle eitele Weisheit dauert ihre Zeit, denn endlich zerſtört ſie ſich ſelbſt, und die höchſte Cultur derſelben iſt zugleich der Zeitpunct ihres Unterganges“. Proleg. z. Metaphyſ.

**) Fries, pol. Schrift. I. S. 333. Krit. d. V. I. 15.

als conſtitutives Geſetz gegeben, dem wir das Einzelne nur unterzuordnen brauchten, ſondern als eine heuriſtiſche Maxime für die reflectirende Urtheilskraft, oder als ein Regulativ für die Kritik, nach welchem wir das gegebene Mannigfaltige anordnen müſſen, um aus demſelben conſtitutive Geſetze und Formeln für die Anwendung, d. h. für die Subſumtion des Einzelnen, erſt zu entwickeln. Durch die Form unſrer Vernunft ſelbſt, dadurch, daß ſie nur eine erregbare Spontaneität iſt, die von ſinnlichen Affectionen abhängt, iſt es unmöglich, daß jene höchſte Einheit und Nothwendigkeit für ſie zu einem conſtitutiven Princip für die ſubſumirende Urtheilskraft werde, ſie muß vielmehr eine Idee bleiben, welche nur eine Maxime für die Beurtheilung des gegebenen Einzelnen beſtimmt; denn der Einheit in unſerer Erkenntniß ſelbſt hängt in ihrer mathematiſchen Form die Unvollendbarkeit des zu gebenden Mannigfaltigen nothwendig an.

Anſtatt jedes vorauszuſetzenden Productes der Speculation, durch welches die Wiſſenſchaft gebildet werden ſoll, indem man davon ableitet, geht der Kriticismus nur von einer unmittelbaren Beurtheilung der Erfahrung ſelbſt aus. Auf dem Boden der gemeinen Erfahrung ſind wir Alle einheimiſch und bekannt, auf dieſem ſind wir meiſtentheils einverſtanden und wiſſen uns einander verſtändlich zu machen. Hier gibt es alſo eine empiriſche Wahrheit, deren wir ſicher ſind, und von der wir ausgehen können, um zur Speculation zu gelangen. Dieſes iſt zugleich das ächt Sokratiſche Verfahren, deſſen Weſen keineswegs in der dialogiſchen Form, ſondern darin beſteht, von dem unmittelbar Gegebenen der Erfahrung (oder den concreten Beurtheilungen im gemeinen Leben) auszugehen und durch Zergliederung unſerer eigenen Gedanken nach und nach uns bis zu den höchſten, allgemeinſten Abſtractionen und Principien zu führen.

Idealismus und Realismus oder Spiritualismus und Materialismus u. ſ. w. ſtehen ſich nur als Lehrmeinungen in Rückſicht der Reſultate oder Speculation entgegen; der Gegenſatz des **Kriticismus** und **Dogmatismus** iſt aber von weit höherer Bedeutung, indem er auf die **Methode**, auf die Kunſt zu ſpeculiren ſelbſt geht. Das Reſultat der kritiſchen Methode für die Philoſophie wird alſo ſein: Anerkennung der Rechte des Sinnes neben denen der Vernunft und Anerkennung der Rechte der reinen Vernunft neben denen des Sinnes. Durch das Erſtere wird ſie ſich jener rationaliſtiſchen Idee widerſetzen, die Erfahrung ſelbſt in der Philoſophie vorauszunehmen und a priori zu beſtimmen, indem ſie die Rechte jeder möglichen Conſtruction a priori auf das blos Formale in metaphyſiſchen und mathematiſchen Geſetzen der Erkenntniß beſchränkt. Durch das Andere widerſtreitet ſie dem Empirismus, welcher alles unſer Wiſſen nur aus der Erfahrung entſpringen laſſen will, indem ſie ihm aus der Erfahrung ſelbſt die urſprünglichen Formen der Vernunft als Erkenntniſſe a priori aufweiſ't. Es wird alſo für uns die wahre Kunſt zu philoſophiren darin beſtehen, auf den

reinen Kantianismus zurückzukommen*). Wir können dieſe kritiſche Methode, welche aller philoſophiſchen Geheimnißkrämerei, allem Monopol ſpeculativer Großhändler ein Ende und die Philoſophie zur Sache der innern Erfahrung, mithin jedem Gebildeten zugänglich macht, zugleich als eine von dem Geiſte der neuern Zeit hervorgerufene und ihn ſelber mächtig fördernde anſehen, indem ſie die große Sache der Emancipation, oder das ächt demokratiſche Princip (im Gegenſatz des autokratiſchen und ariſtokratiſchen) auch in dieſer Hinſicht geltend macht, wie Kant ſelbſt ausdrücklich von ſeiner Kritik der Vernunft es ausgeſprochen**).

Was ſodann das Verhältniß der Kantiſchen Philoſophie zu dem Ganzen dieſer Wiſſenſchaft betrifft, ſo zeigt ſich auch hier eine durchgreifende Analogie zwiſchen Kant und Sokrates, wie dieſes beſonders neuer-

---

*) Fries, polemiſche Schriften S. 257. Vgl. deſſ. Syſt. d. Logik am Schluſſe.

**) „Bei dieſer wichtigen Veränderung im Felde der Wiſſenſchaften, und dem Verluſte, den ſpeculative Vernunft an ihrem bisher eingebildeten Beſitze erleiden muß, bleibt dennoch Alles mit der allgemeinen menſchlichen Angelegenheit und dem Nutzen, den die Welt bisher aus den Lehren der reinen Vernunft zog, in demſelben vortheilhaften Zuſtande, als es jemalen war, und der Verluſt trifft nur das Monopol der Schulen, keineswegs aber das Intereſſe der Menſchen. Ich frage den unbiegſamſten Dogmatiker, ob der Beweis von der Fortdauer unſerer Seele nach dem Tode aus der Einfachheit der Subſtanz, ob der von der Freiheit des Willens gegen den allgemeinen Mechanismus durch die ſubtilen, obzwar ohnmächtigen Unterſcheidungen ſubjectiver und objectiver praktiſcher Nothwendigkeit, oder ob der vom Daſein Gottes aus dem Begriffe eines allerrealſten Weſens (der Zufälligkeit des Veränderlichen, und der Nothwendigkeit eines erſten Bewegers), nachdem ſie von den Schulen ausgingen, jemals haben bis zum Publicum gelangen und auf deſſen Ueberzeugung den mindeſten Einfluß haben können? Iſt dieſes nun nicht geſchehen, und kann es auch, wegen der Untauglichkeit des gemeinen Menſchenverſtandes zu ſo ſubtiler Speculation niemals erwartet werden; hat vielmehr, was das Erſtere betrifft, die jedem Menſchen bemerkliche Anlage ſeiner Natur, durch das Zeitliche (als zu den Anlagen ſeiner ganzen Beſtimmung unzulänglich) nie zufrieden geſtellt werden zu können, die Hoffnung eines künftigen Lebens, in Anſehung des Zweiten die bloſe klare Darſtellung der Pflichten im Gegenſatze aller Anſprüche der Neigungen das Bewußtſein der Freiheit, und endlich, was das Dritte anlangt, die herrliche Ordnung, Schönheit und Vorſorge, die allerwärts in der Natur hervorblickt, allein den Glauben an einen weiſen und großen Welturheber, die ſich auf's Publicum verbreitende Ueberzeugung, ſofern ſie auf Vernunftgründen beruht, ganz allein bewirken müſſen: ſo bleibt ja nicht allein dieſer Beſitz ungeſtört, ſondern er gewinnt vielmehr dadurch noch an Anſehen, daß die Schulen nun mehr belehrt werden, ſich keine höhere und ausgebreitetere Einſicht in einem Puncte anzumaßen, der die allgemeine menſchliche Angelegenheit betrifft, als diejenige iſt, zu der die große (für uns achtungswürdigſte) Menge auch eben ſo leicht gelangen kann, und ſich alſo auf die Cultur dieſer allgemein faßlichen und in moraliſcher Abſicht hinreichenden Beweisgründe allein einzuſchränken. Die Veränderung betrifft alſo blos die arroganten Anſprüche der Schulen, die ſich gern hierin (wie ſonſt mit Recht in vielen andren Stücken) für die alleinigen Kenner und Aufbewahrer ſolcher Wahrheiten möchten halten laſſen, von denen ſie dem Publicum nur den Gebrauch mittheilen, den Schlüſſel derſelben aber für ſich behalten (quod mecum nescit, solus vult scire videri)." Vorr. z. 2. Ausg. d. Krit. d. r. V.

dings Fortlage ausführlich entwickelt hat*). „So wie im Alterthum Sokrates der Anſtoß wurde zu einer völlig neuen Ideenentwickelung, welche aber nach den verſchiedenſten Seiten aus einander wich und in ihrem Auseinanderweichen auch wieder die älteren Lehren des Parmenides, Pythagoras, Heraklit und Demokrit theilweiſe erneuerte, ſo hat auch unſere Zeit in Folge der Kantiſchen Reform wieder von verſchiedenen Seiten die Lehren Spinoza's, Leibnitzens, Platon's, Jacob Böhmens u. A. ihr Haupt erheben ſehen, und die Kantiſche Ideenbewegung hat ſich ſchon eben ſo geſchickt als die Sokratiſche darin bewieſen, altes philoſophiſches Material zu neuen Zwecken zu benutzen und dadurch auch wieder alte Syſteme mit neuen Stützen zu verſehen. Die Kantiſche Philoſophie erſcheint ſchon jetzt als die Durchgangspforte für alle Syſteme vor ihm und nach ihm. Zu ihr ſtrömen alle hin, um nach entgegengeſetzten Richtungen wieder auszuſtrömen. Die Leibnitziſche Theorie von einer überirdiſchen Intellectualwelt iſt in ſie eingedrungen als die Lehre von einem überirdiſchen Vernunftſtaat, worin wir als Geiſter leben, während wir als Naturweſen der Raum- und Zeitwelt angehören. Dieſe Theorie iſt wieder daraus hervorgeſtrömt als eine Hegel'ſche Lehre von dem ſich in der Weltgeſchichte geſetzmäßig vollführenden Reiche Gottes. Der Geiſt Spinoza's iſt eingegangen in dieſe Pforte als eine Anforderung, aus reinen Begriffen ein ſtrenges metaphyſiſches Syſtem (nur innerhalb der Grenzen einer möglichen Erfahrung) zu begründen, und iſt in anderer Geſtalt daraus wieder hervorgeſtrömt als eine aus Begriffen conſtruirte Schelling'ſche Naturmetaphyſik, welche aus dem Urquell des höchſten Begriffes die verſchiedenen Naturqualitäten ſtufenweiſe als Adern rinnen läßt. Der Locke'ſche Verſuch einer Naturbeſchreibung unſeres Vorſtellungsſatzes iſt eingegangen in dieſe Pforte als eine Sonderung und Scheidung der verſchiedenen Elemente, aus denen unſere Erkenntniß beſteht; er iſt in anderer Geſtalt daraus hervorgegangen als eine Herbart'ſche und Beneke'ſche Pſychologie, welche die Anziehungs- und Abſtoßungskräfte der Vorſtellungen einer Beobachtung und Berechnung unterwirft. Die Platoniſche Dialektik, welche in den Widerſprüchen von Labyrinthen der Begriffswelt unſeres Verſtandes mit bewundernswürdigem Scharfſinn rechnete, iſt in's Kantiſche Syſtem gedrungen als eine Lehre von Antinomieen und Paralogismen, welche dem über ſeine Grenzen ſchweifenden Verſtande den Weg verſperren. Sie iſt in anderer Geſtalt wieder daraus hervorgedrungen als ein zwiefacher Verſuch, die in Antinomieen liegenden Widerſprüche zu beſeitigen, entweder durch eine Hegel'ſche Verſöhnung, oder durch eine Herbart'ſche Correctur derſelben. Die Naturconſtruction des Carteſius, welcher ſprach: Gebt mir Ausdehnung und Bewegung, und ich will die Natur daraus entſtehen laſſen, iſt in's Kantiſche Syſtem gedrungen als eine phyſikaliſche Dynamik aus Anziehungs- und

*) A. a. O. S. 119.

Abſtoßungskräften, und iſt wieder daraus hervorgegangen als eine Oken'ſche Naturphiloſophie, welche von den erſten Anziehungen der Atome an bis in den Organismus des denkenden Gehirns hinauf den Act eines einzigen ſich vollziehenden Selbſtbewußtſeins nachweiſ't. Die Lehren des Grotius und Hobbes ſind in's Kantiſche Syſtem gedrungen als Idee zu einem Naturrecht, und ſind bereichert und verwandelt wiederum daraus hervorgetreten als Staatslehren, durch welche Männer, wie Hegel und Krauſe, das Ideal der Platoniſchen Republik zu übertreffen ſuchten. Der mit Abälard angefangene theologiſche Rationalismus, welcher den Glauben aus der äußeren Autorität in die innerliche Autorität des eigenen Gemüthes hinüberpflanzte, iſt in die Kantiſche Philoſophie eingekehrt als eine Religion innerhalb der Grenzen der bloſen Vernunft, und iſt wieder andersgeſtaltig daraus hervorgetreten als ein Glaube, welcher ſeine Dogmen aus den Erregungen und Empfindungen des eigenen Herzens empfängt, wie er von Schleiermacher am Glücklichſten und Wirkſamſten iſt vertheidigt worden. Mit einem Worte, das Kantiſche Syſtem iſt die Pforte, durch welche Alles aus- und einſtrömt, was die philoſophiſche Welt vor und nach in Bewegung geſetzt hat, die univerſelle geiſtige Börſe, wo ſich alle Ideencirculation concentrirt, um von dort ſich in äußerſten Weiten wiederum zu verlieren, das philoſophiſche London, welches ſeine Schiffe in alle Weltgegenden ausſendet und wieder zurücknimmt, und für welches kein unbeſuchter und unbenutzter Ort auf dem Erdball der menſchlichen Begriffe exiſtirt, den es nicht bei ſeinen Weltumſegelungen und Irrfahrten begrüßt und coloniſirt hätte."

In Beziehung auf die neueſten Syſteme der Philoſophie insbeſondere iſt es ebenfalls eine ganz richtige Bemerkung, daß die Philoſophie des heutigen Tages einem mannigfachen Ausbau von Kammern und Zellen gleicht, die zuſammen ein ſchwer überſchaubares Ganzes bilden, von denen jeder der neuen Philoſophen nur einen Flügel des Gebäudes inne hat, das im Grundriß aber von Kant conſtruirt iſt, und daß ſich Niemand nach ihm gefunden hat, der ſich als Herrſcher des Ganzen gezeigt hätte, wogegen, leider! gerade die große Anſchauung dieſes Ganzen, wie ſie Kant beſaß, eigentlich verloren gegangen iſt. Die Nothwendigkeit, auf die Kantiſche Vernunftkritik zurückzugehen, wenn man ſich in der heutigen philoſophiſchen Welt gründlich orientiren will, braucht nicht bewieſen zu werden; ſie iſt jetzt allgemein anerkannt. Schon vor 30 Jahren ſagte Fries*) — der bedeutendſte unter allen neuern Philoſophen, die auf der von Kant vorgezeichneten Bahn geblieben und in ſeinem Geiſte, namentlich mit Anerkennung des Primats der ſittlichen und religiöſen Intereſſen, die Philoſophie ſelbſtſtändig fortgebildet haben —: „Im. Kant wendete ſeinen ausgezeichneten Tiefſinn ein langes Leben hindurch auf die Fortbildung der Philoſophie — da verſteht es ſich eigentlich von ſelbſt, daß wir Jüngeren bis

*) Am Schluſſe ſeines Syſtems der Logik.

auf den heutigen Tag nur ſeine Anſichten weiter ausbilden konnten. Laßt noch ein halbes Jahrhundert vergehen, und dann die Geſchichte der Philoſophie ſchreiben, wie nahe werden wir darin um ihn zuſammenrücken, unter den Strahlen ſeines Geiſtes vereint ſtehen, deren Licht die meiſten von unſern Einzelnheiten verſchwinden machen wird. Wir wiſſen wohl, daß Platon's Dialektik, Ariſtoteles's Analyſis und Pyrrhon's Skepſis dieſelbe Aufgabe bezeichnen, als Kant's Kriticismus; aber wir ſollten auch wiſſen, daß Kant's große Erfindung in einer ungleich bedeutſameren Löſung der alten Aufgabe beſteht, und darum hätten wir uns nicht in Kritiker, Skeptiker und Dialektiker ſpalten, ſondern als Kantianer vereint ſtehen bleiben ſollen, als welche uns doch die Zukunft insgeſammt anerkennen wird." Dieſe Prophezeihung iſt bereits jetzt ſchon erfüllt, wie ſich theils aus der eben angeführten Expoſition Fortlage's, theils aus den Zugeſtändniſſen ſelbſt der Urheber und Jünger der ſogenannten neueſten Philoſophien erſehen läßt. Wir gedenken zunächſt Herbart's, welcher ſich ſelbſt in ſeiner Metaphyſik als einen Kantianer („aber vom J. 1828" *)) erklärt hat, und deſſen Schüler Hartenſtein in der Vorrede zu der von ihm beſorgten (ſehr empfehlenswerthen) Geſammt-Ausgabe der Kantiſchen Schriften (Leipzig bei Baumann, 1838) S. VIII, ſehr richtig bemerkt: „Fichte's, ausſchließend auf den reinen Begriff des Ich ſich ſtützender Idealismus, Schelling's ältere, die intellectuelle Anſchauung zum Quell des Wiſſens machende Identitätslehre, Hegel's Dialektik, Herbart's auf den Begriff des Seins als der abſoluten Poſition und der Anerkennung des Gegebenen gegründete Monadologie erinnern, unbeſchadet der Eigenthümlichkeit aller dieſer Denker an Gedanken, Fragen und Problemen, welche Kant entweder der philoſophiſchen Betrachtung erſt recht deutlich in's Licht gerückt, oder, ohne ihnen für das menſchliche Denken die mindeſte Anwendbarkeit zuzugeſtehen, als für andere Intelligenzen mögliche Erkenntnißquellen bezeichnet, oder endlich als weſentliche oder nothwendige Berichtigungen tief eingewurzelter Irrthümer geltend gemacht hatte; und während er in der Würde und dem Ernſte ſeiner ſittlichen Geſinnung, deren Unerſchütterlichkeit ihm hinlänglichen Erſatz für die von ihm behauptete Ohnmacht aller theoretiſchen Speculation gab, außerhalb des Streites der Schulen ſteht, bildet er für die divergirenden Radien der ſpäteren Syſteme den gemeinſchaftlichen Mittelpunct, welchem man in dieſer Hinſicht eine wenn auch nicht nach allen Seiten hin gleichmäßig ausſtrahlende Kraft beizulegen ſich verſucht fühlt. Möge alſo immerhin die Wiſſenſchaft, für die es keine unfehlbaren Autoritäten gibt, ſich ihre freie Selbſtſtändigkeit durch den Rückblick auf frühere Denker nicht beſchränken laſſen wollen; das Stu-

*) Dieſer Zuſatz erſcheint eigentlich überflüſſig; denn es verſteht ſich von ſelbſt, daß kein ächter Philoſoph in verba magistri ſchwört und der Fortbildung der Wiſſenſchaft fremd bleiben darf. Auch Fries iſt bekanntlich kein Kantianer von 1781, ſondern auch von 1828 (in welchem J. die 2. Auflage ſ. R. Krit. d. Vernunft erſchien).

dium ihrer Geſchichte wird ſich immer von allen Seiten auf Kant zurückgewieſen finden.“

Auch der jüngere Fichte — obwohl in manchen Puncten ungerecht gegen Kant, und zu parteiiſch für Leibniß — erkennt dieſes in folgenden Worten an*): „In Hinſicht auf den Zeitpunct, von welchem die neuere Philoſophie zu rechnen ſei, zählen wir auf die Beiſtimmung der Meiſten, wenn wir mit Im. Kant den Beginn derſelben ſetzen. Denn indem zugeſtanden werden muß, daß wir dieſem gewaltigen Geiſte entſchieden die Richtung verdanken, die die Philoſophie in neuerer Zeit genommen, ſo iſt eben damit zugleich bezeichnet, daß nur die in ihm niedergelegten Anfänge in weiteren Verfolgen ausgebildet werden konnten nach einer oder der andern Seite hin; daß alſo nothwendig von ihm auszugehen ſei. Und in der That, Nachfolger wie Gegner wurzeln in ihm, und auf Beide übt er auch jetzt noch den entſchiedenſten Einfluß; am Meiſten aber da, wo man, mit unbeſtimmtem Triebe irgend ein Beſſeres ſuchend, oder auch blos aus Sehnſucht des Neuen, überhaupt nur ſich ihm entgegenſtellen zu müſſen meint, ohne durch ihn ſelber ein wahrhaft Höheres und wiſſenſchaftlich Durchgebildetes erreichen zu können. Und ſo iſt auch jetzt noch gerade da ſein Einfluß am Stärkſten, wenn auch verborgener, wo man am unbedingteſten demſelben ſich entzogen zu haben glaubt.“

Mit dieſen letzten Worten meint Fichte ohne Frage die Hegel'ſche Schule, in der es bisher Mode war, auf den Kantiſchen Standpunct, als den untergeordneten des blos kritiſirenden abſtracten Verſtandes, von dem angeblich höhern der ſogenannten concreten Vernunftwahrheit vornehm herabzuſehen, ja auf Kant ſelbſt zu ſchimpfen**). Man ging unter Anderem in dieſer Schule ſo weit, daß man die Kantiſche Philoſophie für total beſeitigt und abgethan erklärte, und den Umſtand, daß der (allerdings geiſtreichſte und vielſeitigſte) Hegelianer Roſenkranz an Herbart's Stelle kam, dahin deutete, Herbart, als der „letzte Kantianer,“ habe durch Roſenkranz von Königsberg vertrieben werden müſſen, auf daß nun die unbedingte Herrſchaft der neueſten Philoſophie des Unbedingten auch auf dem eigenen Lehrſtuhle Kant's ſich zeige! Aber dieſe Abſurdität hat bereits ſich gerächt. Denn eben

*) Beiträge z. Charakteriſtik d. neuern Philoſ. 1829. S. 29.

**) Vergl. Reinhold's Leben v. ſ. Sohne 1825. S. 41.: „Heut zu Tage entblödet ſich freilich die Mittelmäßigkeit nicht, gegen Kant's Größe herabwürdigend laut zu werden, in einem vornehmen Tone von dem niederen Standpuncte, auf dem er ſtehen geblieben, und von dem Vielen, was er wie blind überſehen, zu reden, keck auszuſprechen: man könne Kant's Werke nicht wohl ohne Lächeln leſen. Doch ſelbſt eine ſo unverſchämte Aeußerung trägt dazu bei, das Lob des Heros zu verkünden, welcher die Fortſchritte in der intellectuellen Cultur, die auch der Mittelmäßigkeit zu Gute kommen, herbeigeführt und deſſen Kraft alle die Schwachen, die ſich nicht ſelbſtthätig zu heben vermöchten, auf eine Stufe emporgetragen, auf der ihnen ohne Mühe dieſes und jenes einleuchtend wird, was dem Blicke ihres Führers und Lehrers ſich noch verhüllt hatte.“

Roſenkranz*) hat ja die eine der beiden jetzt gleichzeitig erſchienenen Geſammtausgaben der Kantiſchen Werke beſorgt und hierdurch allein ſchon einen vollgültigen Beweis ſeiner Anerkennung Kant's gegeben, und noch beſtimmter erklärt ſich ganz neuerdings ein namhafter junger Hegelianer**) in dem literariſchen Organ dieſer Schule in gleichem Sinne über die hohe Bedeutung der Kantiſchen Philoſophie, indem er ſagt (S. 812), man thue derſelben ſehr unrecht, wenn man ſie in das kahle Reſultat, daß das Denken die Wahrheit nicht erkennen könne, zuſammenfaßt, und hierübrr den Gang der Unterſuchung, die Fülle von ſpeculativen Gedanken, die Tiefe des Princips vergißt. Derſelbe fügt dann bei der Nachweiſung, wie die Philoſophie, obwohl nothwendig auf ſubjectiver Freiheit und Selbſtſtändigkeit des Denkens beruhend, dennoch die objectiv göttliche Wahrheit ſehr wohl in ſich aufnehmen und dieſe dann noch reicher enthüllen kann und ſoll, die Worte hinzu, mit denen wir dieſe Erörterungen ſchließen wollen, da in ihnen recht paſſend zugleich der allgemeinere Einfluß Kant's auf unſere Zeit angedeutet iſt: „Auch die Kantiſche Philoſophie iſt in dieſem Proceſſe des Erkennens eine weſentliche Stufe; ſie hat, wie ſie vorbereitet war durch die Vergangenheit, das allgemeine Bewußtſein ergriffen, hat alle Fäden des Geiſtes in Bewegung geſetzt, nach allen Seiten hin ſich durchgeführt und ihre Epoche machende principielle Bedeutung durch die That bewieſen. Aus dieſem Bewußtſein muß nothwendig das Bedürfniß hervorgehen, die Kantiſche Philoſophie auch in ihrer Totalität zuſammenzuſtellen und in ihrer urſprünglichen Geſtalt aufzubewahren. Sie iſt es werth, daß man in ihr ausruht, daß man ſie bis in's Detail verfolgt; denn dieſe Fähigkeit, ſich zu detailliren und allſeitig zu beſondern, gehört zu ihrem Principe; dieſes iſt ein wirklich allgemeines und ſomit mächtiges, durchdringendes, deſſen Intenſität auch in aller Breite der Extenſion zur Erſcheinung kommt. Und jetzt erſt, wo die Kantiſche Philoſophie uns objectiv geworden, vermögen wir es einzuſehen, wie ſie mit allen geiſtigen Intereſſen ihrer Zeit, mit den Zuſtänden und Schickſalen des gebildeten Europas auf das Innigſte verwachſen iſt; ſie hat nicht etwa blos einen bedeutenden Einfluß gehabt auf die verſchiedenen Wiſſenſchaften, durch die Geſtaltung des allgemeinen religiöſen Bewußtſeins, auf die geiſtige Bildung überhaupt, ſondern ſie iſt ein allgemeiner weſentlicher Durchgangspunct, der Begriff ihrer Zeit, welcher nicht blos nur die Oberfläche des Beſtehenden berührt und anſtößt, ſondern in den Kern des Bewußtſeins eindringt, dieſes bis auf das innerſte Mark erſchüttert und durchwühlt, ſich ſomit zur Baſis, zum Keime macht, aus welchem die weitere Entwickelung hervorwächſt."

Dr. Karl Hermann Scheibler.

---

*) In Verbindung mit F. W. Schubert, Leipz. b. Voß 1838.

**) Jul. Schaller in den Jahrbüchern für wiſſ. Kritik 1839. Juni Nr. 101 ff.

Kanzleiſäſſigkeit (Schriftſäſſigkeit). Zu den Inſtituten, die manche Rechte des Adels einzelnen Ständeclaſſen geben, gehört die Kanzleiſäſſigkeit. Man begreift darunter das Vorrecht, nur den höheren Juſtizcollegien des Landes unterworfen zu ſein. Je nachdem nun dieſes Vorrecht ſich auf dingliche (z. B. Güterbeſitz u. dergl.) oder perſönliche (Aemter, Stellen und Dienſte) Verhältniſſe gründet, heißt die Kanzleiſäſſigkeit dingliche oder perſönliche. Der Gegenſatz der Kanzlei- oder Schriftſäſſigkeit iſt die Amtsſäſſigkeit. Was amtsſäſſig iſt, ſteht unter dem gewöhnlichen Richter, dem Unterrichter, dem Amtmann, Stadt- oder Landrichter.

Das Inſtitut der Kanzleiſäſſigkeit iſt ſehr alt. Die im Lande wohnenden Edelleute ſtanden unter den Landgerichten, deren Beiſitzer ſie theilweiſe ſelbſt waren; und aus welchen ſpäterhin die Hofgerichte wurden. Nachdem die Landesherren, wie der Kaiſer den Reichshofrath, häufig noch neben dem Hofgerichte eine Juſtizkanzlei, Regierung, Regierungskanzlei eingeführt hatten, und dieſen gleichmäßige Gerichtsbarkeit beigelegt wurde, waren die Edelleute dem einen oder andern dieſer Gerichte, worunter der Kläger die Wahl frei hatte, untergeben. Aber auch die im Lande belegenen Güter theilten ſich in amtsſäſſige und kanzleiſäſſige. Die erſteren beſtanden aus ſolchen Gütern, welche nicht in der ritterſchaftlichen Matrikel verzeichnet waren, ſondern, obgleich zeitweiſe von Edelleuten beſeſſen, von Bürgern oder Bauern herrührten. Unter den kanzleiſäſſigen Gütern dagegen verſtand man die Ritterlehen oder auch die Erbgüter, welche in der ritterſchaftlichen Matrikel eingetragen waren. Nicht weniger waren in manchen Städten einzelne Häuſer — ſogenannte Freihäuſer — von der Gerichtsbarkeit der Magiſtrate ausgenommen. Ferner waren alle landesherrlichen Kammergüter vorzugsweiſe kanzleiſäſſige Güter, es mußten denn dieſelben ebenfalls von Bürgern oder Bauern angekauft ſein. Wenn unmittelbare Reichsgüter auch mitten in einem Gebiete eines deutſchen Reichsfürſten lagen, ſo blieben dieſe doch eben ſowohl als die ſie beſitzende reichsfreie Ritterſchaft blos den Reichsgerichten unterworfen. Ein unmittelbarer Reichsadelicher aber, welcher ſich in eines andern Landesherrn Dienſt begab, war ein Unterthan und ſtand, wenn er gleich außer Landes wohnte, unter den Obergerichten des Landes. Gleiches geſchah mit dem unmittelbaren Reichsadelichen, der Lehengüter in einem ſogenannten geſchloſſenen Lande erwarb, nicht allein in Anſehung jener Güter, ſondern auch in perſönlichen Klagen*).

Noch mannigfaltiger entwickelte ſich die perſönliche Kanzleiſäſſigkeit. Dem bereits kanzleiſäſſigen Edelmanne ſchloſſen ſich da die herr-

*) Zu den geſchloſſenen Ländern gehörte: Oeſterreich, Böhmen, Schleſien, die Lauſitz, Baiern, die Ober- und Unterpfalz, Sachſen, die Mark Brandenburg und Braunſchweig-Lüneburg. Ungeſchloſſene Lande und Reichskreiſe waren: der fränkiſche, ſchwäbiſche, rheiniſche, wetterauiſche Kreis und das Elſaß.

ſchaftlichen, ſowohl wirklichen als titulirten Diener, die Doctoren und andere privilegirte Perſonen an, deren Specification durch das Beſtreben der Vornehmen, den eigenen gerichtlichen Nimbus zu erhöhen, indem ſie ihre Untergebenen, vis à vis dem Bürger- und Bauerſtande, daran Theil nehmen ließen, bunt genug ausfiel. So waren auch ſchriftſäſſig: die adelichen Gerichtshalter, Hausſecretäre, Informatoren und Franzöſinnen. Unterförſter, untere Steuereinnehmer, Pächter von herrſchaftlichen Vorwerken, welche nicht charakteriſirt waren, und Poſthalter auf dem Lande oder in amtsſäſſigen Städten, ausgenommen in Poſt- oder Officialſachen, waren amtsſäſſig; wogegen die Poſtmeiſter, Comptoirofficianten und Poſtverwalter in den Städten ſich der Kanzleiſäſſigkeit erfreuten. Eben ſo ſtanden die bei einem Obergericht in wirklichen Dienſten befindlichen Perſonen, vom Oberſten bis zum Unterſten, unter jenem Obergerichte. Die proteſtantiſchen Mediatſtifter waren den Obergerichten unterworfen; die einzelnen Glieder derſelben aber häufig den eigenen Stiftsgerichten. Die Städte waren theils kanzlei-, theils amtsſäſſig; das Erſtere jedoch häufiger. Die Magiſtratsperſonen ſtanden unter dem Magiſtrat; der Bürgermeiſter jedoch meiſt unter den Kanzleien. Die Advocaten und Procuratoren waren bald kanzlei- und bald amtsſäſſig. Desgleichen fand ſich bisweilen die Kanzleiſäſſigkeit durch beſonderen Gnadenact ertheilt.

Außer dem ausgezeichneteren Gerichtsſtande hatte die Kanzleiſäſſigkeit auch wohl noch andere Vortheile im Gefolge (z. B. hinſichtlich der Steuerbeitreibung, der Heirathsconſenſe, der Conſcription, der Zulaſſung zum Studiren u. ſ. w.).

Man hätte annehmen ſollen, daß die ſeit 1789 auch mehr und mehr in Deutſchland ſich verbreitenden Gleichheitsideen, zumal über die Idee der Gleichheit des Rechts, das Inſtitut der Kanzleiſäſſigkeit in der Wurzel hätten angreifen müſſen. Eben ſo konnte die Auflöſung des deutſchen Reichsverbandes doch kaum anders als von Einfluß darauf ſein. Deſſenungeachtet erhielt ſich die Kanzleiſäſſigkeit in ihren weſentlichſten Theilen bis auf die neueſte Zeit in einem Umfange, welcher nur durch die links vom Rhein von Napoleon eingeführte und bis jetzt in Anwendung gebliebene franzöſiſche Geſetzgebung eine umfaſſende Modification erhielt. Doch halfen auch neu redigirte Geſetzwerke oder einzelne Verordnungen, gedrängt von der Nothwendigkeit, namentlich z. B. in Bezug auf die Criminaljuſtiz gleichere Principien auch bei der Procedur in Anwendung zu bringen, in den übrigen Theilen Deutſchlands gedeihlich nach. Gerade dieſes Succeſſive und Theilweiſe aber hat nun in das Inſtitut der Kanzleiſäſſigkeit die mannigfaltigſten Varianten gebracht, und während z. B. in Baden, wo man neu-franzöſiſchen Impulſen in der Geſetzgebung mehr Raum gab, die Amtsphyſici amtsſäſſig ſind, wird im Großherzogthum Heſſen die Kanzleiſäſſigkeit der Schullehrer, ſelbſt derjenigen, welche nicht ſogenannte praeceptores literati ſind, von den Gerichten heute noch aufrecht erhalten. Doch iſt auch hier glücklicher Weiſe der allerdings nicht einmal gemeinrecht-

lich geweſene privilegirte Gerichtsſtand der Dienſtboten, in ſo fern ſie ſchriftſäſſige Herrſchaften haben, ſchon ſeit mehreren Jahren aufgehoben.

Es leuchtet ein, daß ein vernunftgemäßer Rechtszuſtand vom Inſtitute der Kanzleiſäſſigkeit unmöglich etwas kann wiſſen wollen, und daß die Beſtimmung der meiſten deutſchen Verfaſſungen: Alle Staatsbürger ſeien vor dem Geſetze gleich, auf ſo lange nur eine halbe Wahrheit iſt, als die Proceßordnung noch zwiſchen den Perſonen Ausnahmen macht und nicht blos zwiſchen den Sachen (Proceß=Objecten). Eben ſo verlangt der conſtitutionelle Grundſatz einer gleichen Beſteuerung, da in den verſchiedenen Inſtanzen verſchiedene Stempel= oder Gerichtstaxen gelten, die Aufhebung einer Einrichtung, welche die Meiſten, die ſie begünſtigen ſoll, nicht einmal mehr in der Vorſtellung glücklich macht. Die Ausnahmen, die dabei Statt fänden, würden dann noch die Mitglieder der fürſtlichen Familie und, nach der deutſchen Bundesacte, die Standesherren umfaſſen. Man würde ſich damit aber immer noch nicht vollſtändig den in Frankreich geltenden Principien angeſchloſſen haben, welche, obgleich die Pairs hinſichtlich ihres Gerichtsſtandes privilegirend, doch die Herzogin von Berry 1832 eigentlich den Geſchworenengerichten des Landes zur Aburtheilung zugewieſen hätten.

Die faſt völlige Aufhebung der Kanzleiſäſſigkeit würde vorausſichtlich eine beſſere Einrichtung und Beſetzung der Untergerichte, ſo wie ein größeres Raumgeben für Richter=Collegien, je nach der Wichtigkeit der vor ihnen zu verhandelnden Sachen, zur Folge haben und ſonach auch in dieſen ſo wichtigen Beziehungen vom weſentlichſten Nutzen ſein. Wirklich ſind wir auch nicht ohne poſitive Spuren, daß die bevorſtehenden deutſchen Geſetzgebungen in jenem alten Wuſte mit der Zeit gar nicht mehr harmonirender lächerlicher Standesvorurtheile bedeutend aufräumen werden. Wenigſtens haben ſich die beiden Kammern des Großherzogthums Heſſen 1836 vereint und einſtimmig dahin ausgeſprochen, daß das Inſtitut der privilegirten Gerichtsſtände, „mit Berückſichtigung erworbener Rechte," in der neuen Geſetzgebung aufgehoben werden ſolle, während man noch 1817 Seitens der Geſetzgebungscommiſſion und der Staatsregierung beabſichtigte, das Privilegium der Kanzleiſäſſigkeit, „als Folge einer in der unterſten Inſtanz nicht collegialiſch verwalteten Juſtiz," auch in der Provinz Rheinheſſen demnächſt einzuführen. Jenes „mit Berückſichtigung erworbener Rechte" hatte der Ausſchußbericht der großherzoglich heſſiſchen erſten Kammer dahin präciſirt, daß der privilegirte Gerichtsſtand der Prinzen des Hauſes und der auf beſonderen erworbenen Rechten beruhenden Gerichtsſtände, „als der Standesherren u. ſ. w.", beſtehen bleiben ſolle; — wo dann möglicher Weiſe dieſes „und ſo weiter" und die Begriffsbeſtimmung von „erworbenen Rechten" demnächſt noch allerlei Schwierigkeiten unterliegen kann.

Verwandt mit dem Inſtitute der Kanzleiſäſſigkeit, obgleich auf anderen hiſtoriſchen und rechtlichen Fundamenten beruhend, ſind die befreiten Gerichtsſtände: 1) in Anſehung der Perſonen, und 2) ganzer

14 *

Claſſen von Sachen. Auch ſie haben, als theilweiſe dem Principe der Rechtsgleichheit ſchnurſtracks widerſprechend, mehrfach ſchon den Einflüſſen eines helleren Zeitgeiſtes weichen müſſen *). **Karl Buchner.**

Kapital, ſ. Capital.

Kaſten; Kaſteneintheilung. Kaſten nennt man Stände, deren Vorrechte und Laſten forterben. Der Name iſt portugieſiſch und wurde zuerſt von den Eroberern Oſtindiens unter Albuquerque für die oſtindiſchen Stämme gebraucht, deren Geſchäfte, Sitte und Lebensart, Vorrechte und Pflichten erblich ſind.

Die Kaſteneintheilung geht bei den Völkern der alten Welt über die geſchichtliche Zeit hinaus, und es läßt ſich daher der Urſprung derſelben nicht nachweiſen. Wahrſcheinlich hat jedoch das naturgemäße Forterben der Verhältniſſe vom Vater auf den Sohn mit Veranlaſſung dazu gegeben. Was erſt freiwillig geſchah, brachten dann allmälig die Mächtigeren und Vornehmeren, zu ihrem Vortheile, aber zum Nachtheile der Unmächtigen und Geringen, in Geſetz und Vorſchrift. Oder ein Stamm von höherer Bildung oder größerer Kraft war zu roheren und ſchwächeren Urbewohnern gekommen. Zwei Wege ſtanden da offen, jene Kaſteneinrichtung zu gründen und die Urbewohner deren unterſte Stufen einnehmen zu laſſen; entweder förmliche Unterjochung oder Cultur. Dieſer kam nämlich dann ein verehrungsvolles und freiwilliges Gehorchen gern entgegen. Was aber einmal — auch nur einigermaßen — ſtaatsrechtlich gefeſtigt iſt, wird nicht ſo leicht wieder umgeworfen, am Wenigſten in Zeiten, wo die Volks-**Bildung** noch ſo tief im Keime lag, und der Volks-**Wille** faſt noch keine Gelegenheit hatte, auf

*) Auch nach der franzöſiſchen Geſetzgebung — in ſo weit ſie nicht durch die Charte von 1830 Modificationen erhalten hat — iſt das Inſtitut des privilegirten Gerichtsſtandes nicht ſo entfernt, als wohl da und dort angenommen wird, und als es im Intereſſe einer größeren Rechtsgleichheit zu wünſchen wäre. So ſind Staatsprocuratoren oder deren Subſtitute, wenn ſie ſich eines gemeinen **correctionellen** Vergehens ſchuldig machen, desfalls keinem gewöhnlichen correctionellen Tribunale untergeben, ſondern können gleich in erſter Inſtanz nur vom Obergerichte gerichtet werden. Eben dieſes forum privilegiatum ſteht auch dem Präſidenten, ſo wie allen übrigen Mitgliedern eines Civil- oder Zuchtpolizeigerichtes zu, ſo wie ſelbſt jedem Friedensrichter. Desgleichen können alle dieſe Perſonen auch wegen gemeiner **Criminal**-Verbrechen nicht von den ordentlichen Behörden zur Unterſuchung gezogen werden; ähnlich der Präſident eines Obergerichts, die Mitglieder eines ſolchen, oder ein dortiger Beamter des ministère public: Verfügungen, welche vornehmlich dann auffallend ſind, wenn der privilegirte justiciable in einem ihm fremden Gerichtsbezirke delinquirt hatte. Eben ſo konnten auch die franzöſiſchen Prinzen vom Hauſe, ſo wie alle grands dignitaires de l'empire, ferner die Miniſter, der Staatsſecretär, die Großbeamten, die Senatoren und die Staatsräthe, wegen gemeiner Vergehen und Verbrechen vor gar kein ordentliches Gericht, ſondern nur vor die ſogenannte haute cour impériale geladen werden. Dahin gehören auch das forum odiose privilegiatum der Vagabunden und der Criminalſträflinge, ſo wie alle die weiteren fora privilegiata ratione personae et materiae, welche die Artikel 483 — 503 des Code d'inst., der Artikel 554 ebendaſelbſt, und der Tit. XIII. des Sénatus-Consulte vom 28. Flor. XII. art. 101. Nr. 1 einführten.

irgend eine Hoffnung von Erfolg hin, ſich zu entfalten. Und ſo ſehen wir denn z. B. in Indien, wo die Kaſteneinrichtung ſchon vor Jahrtauſenden auf Traditionen hin beſtand, noch heute theilweiſe ähnliche Verhältniſſe forterben, während anderwärts, z. B. in Aegypten, furchtbare Stürme der Zeit nöthig waren, um mit den Bevölkerungen und ihren Verhältniſſen auch den urſprünglichen Typus jener Kaſteneinrichtung um und um zu kehren. Nicht aber blos mit einer entfernteren Vergangenheit und demjenigen, was ſie der Jetztwelt an ſklaviſch-düſterer Erbſchaft hinterließ, haben wir hierbei zu thun. Wo keine Kaſten im engſten Sinne des Wortes waren, fanden ſich doch häufig kaſtenmäßige Einrichtungen ſelbſt in Jahrhunderten vor, wo der Geiſt des Chriſtenthums und eine fortgeſchrittene Civiliſation entſchiedenere Gleichheit, nicht nur vor Gott, ſondern auch vor den Menſchen hätten predigen ſollen. Ja noch jetzt, und zwar mehr als ſchon zu anderen Zeiten Statt gefunden, macht ein Kaſten-Geiſt in den meiſten Theilen Europas ſich geltend, welcher wie ein giftiger Mehlthau entweder die Blüthen am Staatenbaume unſeres Jahrhunderts bedroht, oder wirklich dieſelben bereits zum Welken gebracht hat.

Selbſt bei den Peruanern und Mexicanern zeigen ſich, nach den von Clavijero geſammelten Nachrichten, einige Spuren der Kaſteneinrichtung; im Oriente hauptſächlich aber iſt ſie ſeit den älteſten Zeiten gegründet worden. So gab es bei den Perſern ſchon vor Zoroaſter eine Atheilung in vier Kaſten: Prieſter, Krieger, Ackerleute und Gewerbetreibende. Die Prieſter oder Magier, wie ſie hier hießen, waren ein urſprünglich mediſcher Stamm und vom größten Einfluſſe. Ihnen lag allein die Beobachtung der heiligen Gebräuche ob, ſie allein waren im Beſitze der Gebetsformeln, mit denen Ormuzd verehrt ward, und kannten die Opfergebräuche; nur durch ſie konnte man daher Gebete und Opfer darbringen. Auch glaubte man, daß ihnen Blicke in die Zukunft vergönnt ſeien. Ueberhaupt ſtanden ſie dem Könige als Rathgeber in ſeinen heiligen und weltlichen Verrichtungen zur Seite. — Aehnliches erzählt Herodot von den Medern.

Nirgends aber war die Kaſteneintheilung ſo ausgebildet und ſo ganz die Grundlage der geſellſchaftlichen Einrichtung, als in Aegypten und Indien.

In Aegypten zählte man urſprünglich ſieben Kaſten. Die Prieſterkaſte war die edelſte und reichſte; der größte und ſchönſte Theil der Ländereien ihr Eigenthum. Doch beſchränkten ſich Beruf und Beſchäftigungen dieſer Prieſter keineswegs blos auf den Dienſt der Götter, ſondern umfaßten die ganze höhere Cultur der Nation. Sie waren im Beſitze aller wiſſenſchaftlichen Kenntniſſe, waren Richter, Aerzte, Baumeiſter, kurz Alles, was beſondere Bildung des Geiſtes und eine Art von Gelehrſamkeit vorausſetzt. Auch den Königen ſtanden ſie als Räthe zur Seite, und da dieſe in Zeit und Einrichtung der Staatsgeſchäfte, der gottesdienſtlichen Gebräuche und des häuslichen Lebens an ſehr genaue religiöſe Vorſchriften gebunden waren, ſo befanden ſie ſich

in großer Abhängigkeit von den Prieſtern. Jeder Verſuch, ſich davon loszumachen, wurde als ein Verbrechen gegen die Religion angeſehen. Indeß fehlte es an ſolchen Verſuchen nicht. Aus mehreren Thatſachen darf man ſchließen, daß es Könige gegeben hat, welche die ihnen von den Prieſtern geſetzten Schranken mit Erfolg durchbrachen und ſehr eigenwillig herrſchten, wohin die Könige Cheops und Chephren gehörten, welche in den Jahrbüchern der Prieſter als Gottloſe bezeichnet waren. Uebrigens gehörten die ägyptiſchen Könige der Prieſterkaſte nicht an, ſondern, wie in Indien, als Heerführer und Beſchützer des Landes, den Kriegern, deren Kaſte in Vorzug und Anſehen gleich auf die der Prieſter folgte. In der blühendſten Epoche des Reiches ſoll die Anzahl dieſer Streiter ſich auf 400,000 belaufen haben. Sie waren im Beſitze gewiſſer Ländereien, die ihnen ſtatt des Soldes dienten, und durften, um den kriegeriſchen Geiſt nicht zu ſchwächen, kein Handwerk treiben. Die Gewerbe waren einer dritten Kaſte überlaſſen, die eine der zahlreichſten war und Handwerker, Künſtler, Krämer und Kaufleute in ſich begriff. Ob, wie bei den Indiern, die einzelnen Gewerbe wieder in einzelnen Unterabtheilungen erblich waren, oder ob unter allen dieſen Beſchäftigungen von der ganzen Kaſte gewählt werden konnte, iſt ungewiß; die erſtere Annahme jedoch die wahrſcheinlichere. Ueber die anderen Kaſten ſtimmen die Nachrichten der beiden griechiſchen Geſchichtsſchreiber, die ſich am Ausführlichſten über die ägyptiſchen Einrichtungen verbreiten, des Herodot und des Diodor, nicht überein. Der Letztere hat noch die Ackerbauer als eine beſondere Kaſte, die der Erſtere nicht aufführt, wahrſcheinlich weil er ſie zu den Gewerbetreibenden rechnet. Diodor hat ferner nur Eine Hirtenkaſte, Herodot unterſcheidet zwei: Rinderhirten und Schweinehirten. Die Hirten wurden gehaßt und verachtet. Am Meiſten traf dieſe Verachtung die Schweinehirten, weil das Schwein bei den Aegyptern, wie bei den Juden, für ein unreines Thier galt. Daher war ihnen alle Vermiſchung mit anderen Aegyptern, ja ſogar der Zutritt zu den Tempeln unterſagt. Außer dieſen Kaſten führt Herodot noch zwei andere auf: Dolmetſcher und Schiffer. Die erſtere entſtand erſt zu den Zeiten des Königs Pſammitich, der die Nation in genaue Verbindung mit Griechenland zu bringen trachtete, und daher eine beträchtliche Anzahl ägyptiſcher Kinder durch die in's Land gerufenen Griechen erziehen ließ. Die Abkömmlinge derſelben bildeten nun jene Kaſte. Endlich die Schiffer waren nicht Seefahrer, da Aegypten ſich in früheren Zeiten nach der Meeresſeite ganz verſchloß, ſondern Nilſchiffer, deren Bedeutung aus der gänzlichen Abhängigkeit der Cultur Aegyptens von dieſem Strome und aus der Lage aller Städte des Landes an demſelben genügend hervorgeht. — Die Einführung der ägyptiſchen Kaſten durch Minos in Kreta wird von Ariſtoteles bezeugt.

Bei den Indern heißt der erbliche Stand (die Kaſte) in der Sanskritſprache **Dschâti**, d. i. Geburt, Geſchlecht, oder **Warna**, d. i. Farbe, Art. Schon in den älteſten Schriften der Indier, den Wedas

und in dem Geſetzbuche Menu's, werden die Kaſten erwähnt. Es gibt bei den Indern vier Hauptkaſten: 1) die Brahmanen oder Prieſter; 2) die Kſchatrijas oder Krieger, auch Kettries und Tſchettries genannt; 3) die Weisjas (Vaiſyas) oder Gewerbetreibenden, worunter Handelsleute und Ackerbauer verſtanden werden, und 4) die Sudras oder Dienenden, wohin Handwerker, Aufwärter und kleine Krämer gerechnet werden. Die vierte Kaſte iſt wieder in viele Zünfte getheilt; und durch Heirathen der Mitglieder verſchiedener Stände entſtehen eine Menge Zwiſchenſtände. Die Brahmanen, d. i. Abkömmlinge und Verehrer des Gottes Brahma, bilden den erſten und einflußreichſten Stand, deſſen Glieder heilig und unverletzlich ſind. Sie ſind die Prieſter, Lehrer, Weiſen der Nation, Räthe des Königs, Richter, Aerzte. Ein ſtrenges, tadelloſes Leben wird von ihnen gefordert, ſie ſollen oft faſten und beten, nichts Lebendes tödten oder genießen, höchſtens geweihtes Opferfleiſch. Vor Allem ſollen ſie ſich dem Dienſte der Religion widmen, die heiligen Bücher eifrig leſen und erklären und die Opferceremonieen verrichten. Doch iſt dieſes nur ihr vornehmſter Beruf, nicht ihr ausſchließlicher. Vielmehr iſt es ihnen erlaubt, ſich durch jedes ehrbare Geſchäft ihren Unterhalt zu erwerben; daher ſie in großer Anzahl weltliche Beſchäftigungen ergreifen. Zu ihren anſehnlichſten Vorrechten gehörte die Abgabenfreiheit für ihre Ländereien, während die aller übrigen Stände dem Könige ſteuern mußten. — Die Könige der alten Inder waren aus der Kriegerkaſte; aber das Geſetz ſchrieb ihnen vor, ihre vornehmſten und oberſten Diener aus der Brahmanenkaſte zu wählen. Durch die Prieſter und die von ihnen ausgegangenen umfaſſenden Geſetze war die königliche Gewalt beſchränkt. Wenn die Prieſter und Krieger die mächtigſten Kaſten bildeten, ſo waren die Vaiſyas doch keineswegs zurückgeſetzt. Beſonders enthält das indiſche Geſetz für die zu ihnen gehörenden Kaufleute und Ackerbauer günſtige Vorſchriften. Handel, Ackerbau und Viehzucht ſind die vorherrſchenden Neigungen des Inders. — Dagegen waren die Sudras zwar nicht von der Ausübung eines Gewerbes, Handwerks oder einer Kunſt ausgeſchloſſen, jedoch war zwiſchen ihnen und jenen drei höheren Kaſten eine weſentliche Verſchiedenheit geſetzt. So war es ihnen z. B. unterſagt, die heiligen Religionsbücher zu leſen, oder dem Vorleſen derſelben beizuwohnen.

Was die außerhalb der indiſchen Kaſten befindliche Abtheilung der Paria's betrifft, ſo hat namentlich Delavigne's Tragödie: der Paria, und ein ähnliches deutſches Stück von M. Beer, ſogar die belletriſtiſche und Theaterwelt auf dieſe ſtaatsrechtliche Inſtitution Indiens hingelenkt. Aber die mancherlei Unrichtigkeiten in jenem erſtgenannten Stücke und in den Urtheilen der Pariſer Journale darüber gaben zugleich einem alten Seefahrer, Hrn. Joſeph, Gelegenheit, in ſeiner Schrift: „Les castes de l' Inde ou lettres sur les Hindous etc. Paris, 1822", dieſelben zu berichtigen. Darnach iſt die indiſche Einwohnerabtheilung, welche auf der Küſte von Coromandel Paria, auf der Küſte von Malabar Poulia oder Poulichi, und im Innern und

im Norden Indiens, ſo wie an den Ufern des Ganges anders heißt, zwar eine geringe, aber keine verfolgte. Eben ſo iſt darnach den Paria's keineswegs alle Gemeinſchaft mit den Angehörigen der vier Kaſten unterſagt; vielmehr kann ein Brahmane, wie jeder andere Hindou, außerhalb ſeiner Wohnung, mit einem Paria in Benehmen treten, und, von da zurückkehrend, iſt er nur verbunden, ſich zu waſchen. (Das ſpricht alſo doch dafür, daß die Unreinheit der Paria's und daß ihr bloſer Anblick verunreinige, heute noch nicht blos legal, ſondern auch ſocial in Indien gilt.) Eben ſo mag, nach Herrn Joſeph's Verſicherung, nie der Fall vorkommen, daß ein Brahmane einen Paria umbringe, weil der ſanfte Hindou im Allgemeinen das Blutvergießen verabſcheut; aber das dispenſirt die Geſetzgebung nicht von dem Vorwurfe grauſamer Ungerechtigkeit, wenn ſie — was doch mannigfaltig berichtet wird — dem Brahmanen die Erlaubniß gibt, einen Paria ungeſtraft zu tödten. Uebrigens hat die alte indiſche Kaſteneintheilung durch Handel, Eroberer, Aufklärung und Luxus doch die mannigfachſten Veränderungen erfahren, und die vielen Zwiſchen- und Unterclaſſen, welche die Kaſteneinrichtung nun dort zählt, ſind eben ſo viele Schritte zur allmäligen Applanirung wenigſtens der ſchrofferen Geſtalt der alten Kaſteneinrichtung. In jeder Kaſte ſieht man nun dort — nach Joſeph — verſchiedene Beſchäftigungen. Die Kaſte der Brahmanen liefert Soldaten, Künſtler, Handwerker und Könige; eben ſo thun's die drei übrigen Kaſten. Blos die Handarbeiter und die Ackerbauer ſind zahlreicher in den beiden letzten Kaſten. Die Landwirthſchaft wird von allen Hindou's ohne Nachtheil für ihre Ehre betrieben. Die Brahmanen ſtellen nichts vorzugsweiſe aus ihren Reihen, als die geiſtlichen Aufſeher (Gourou) und die Prieſter (Pourohita oder Pouroueta); und obgleich in Indien die Gelehrten (Pandit) beinahe ſämmtlich Prieſter ſind, ſo trifft man doch auch dergleichen in anderen Kaſten. Wenn ein König (ſelbſt aus der Kaſte der Brahmanen) ſeine Kaſte zur Strafe verloren hat, was ſchon mehr als einmal vorgekommen iſt, ſo wird er als Fremder betrachtet, jedoch blos in religiöſem Bezuge, und er wird ganz ähnlich behandelt, wie ein Europäer oder Paria; aber er würde deshalb nicht aufhören, Souverain zu ſein. Seine Frau und ſeine Verwandten würden das Innere ſeines Hauſes verlaſſen; kein Angehöriger der Kaſte würde mehr mit ihm eſſen, keiner mehr aus ſeiner Pfeife rauchen, aber ſeine Unterthanen würden fortfahren, ihn zu ſehen und ihm zu gehorchen, wie vorher. Falſch iſt auch (nach Joſeph), daß die Paria's kein Eigenthum haben dürften; es gibt ſelbſt deren Reiche und ſogar in Landgütern. Die Hindou's außerhalb einer Kaſte, und alſo auch die Paria's, haben Prieſter, die ihnen eigen ſind. Niemals kann Jemand aus ſeiner Kaſte aus- (er müßte denn als Excommunicirter daraus verſtoßen werden) und in eine andere Kaſte eintreten; er lebt und ſtirbt (den eben angeführten Fall der Excommunication ausgenommen) in ſeiner Kaſte. Aber dieſe Kaſteneintheilung hat reellen Bezug blos auf einige religiöſe Ceremonieen, auf Familienverbindungen, und jedesmal, ſo oft es

ſich davon handelt, zu eſſen, zu trinken oder zu rauchen. So weit die Notizen aus Herrn Joſeph's erwähnter Schrift, die aber doch im Ganzen mit einigem Mißtrauen zu betrachten iſt; wenn auch nicht in Bezug auf die Wahrheitsliebe, doch auf die Prüfungskraft und Unparteilichkeit des Herrn Joſeph, der z. B. auf den Umſtand hin, daß die Reichthümer und der Einfluß des Einzelnen ihre Ableiter in Werken für das allgemeine Beſte oder für weniger begüterte Mitmenſchen haben und die rechte Geltung dem Individuum allein verſchaffen, die indiſche Kaſteneinrichtung „ſeit einer langen Reihe von Jahrhunderten das Glück von 150 Millionen Menſchen machen läßt."

Aber auch im Occident, und zwar bei den älteſten Griechen, trat die Kaſteneinrichtung hervor, nur daß man ſich, der griechiſchen Volksthümlichkeit gemäß und bei mehr Freiheitsſinn, als jemals durch die Niederungen des Ganges und über die Nilkatarakte rauſchte, die Grenzen keineswegs ſo ſcharf gezogen und mit der Zeit immer mehr verſchwindend denken muß. So machten die Prieſter, beſonders die in den Tempeln des Aeſculap die Arzneikunde ausübenden, eine ganz abgeſonderte und erbliche Kaſte aus, und lange vorher, ehe Theſeus die Eintheilung aller athenienſiſchen Bürger in drei Claſſen: Edle, Ackerleute und Handwerker, vorgenommen, kannte man eine Eintheilung in vier Phylen oder Stämme, welche mythiſch auf die Söhne des Jon zurückgeführt wurde, nämlich in Kriegsadel, zinsbare Ackerbauer, Handwerker und Hirten.

Strabo ſagt von den Iberiern (Spaniern), daß dort ganze Völker ſich in ſolche erbliche Kaſten getheilt hätten. Noch mehr ſind die drei Claſſen der Patricier, der Ritter und der Plebejer, welche ebenfalls etwas Kaſtenartiges hatten, im alten Rom bekannt. Auch von den alten Deutſchen iſt es aus einzelnen Stellen im Tacitus wahrſcheinlich und von den Angelſachſen gewiß, daß ſie eine ähnliche Einrichtung hatten. Und ſelbſt das, was man bei ihnen Stände nannte und noch bei uns nennt, iſt eine Derivation jener Kaſteneinrichtung, nur in weniger abſtracten und unbedingt geſchiedenen Formen: dabei durch die Verhältniſſe begreifbar und möglicher Weiſe unſchädlich. Aber noch weit möglicherer Weiſe das Gegentheil. Adel, Geiſtlichkeit und dritter (Bürger- und Bauer-) Stand, wie ſie, vom Beginn unſerer Geſchichte und das zunftreiche Mittelalter hindurch in unſere landſtändiſchen Verfaſſungen ſich ſchlingen, treiben nicht nur ſtaatsrechtlich, ſondern auch ſocial immer noch ihre geſchiedenen Knospen. Ja, faſt noch tiefer ſchneidet dieſer ſociale Unterſchied, als der ſtaatsrechtliche. Wir wiſſen in der Wirklichkeit kaum noch von einem Bauerſtande, was aber die Adelskaſte ſei, weiß nicht nur der Proletarier, ſondern der Adel ſelbſt will und weiß es ſeiner Mehrzahl nach; nachdem die berüchtigte Adelskette ſich durch ganz Europa geringelt hat, iſt die neu erſchienene Adelszeitung (von Baron v. Fouqué redigirt) ſein neueſt publicirtes literariſches Manifeſt. Aehnliches beim Soldatenſtand, der, nach Organiſation (ſo lange man

noch Militärkirchen, Militärſchulen, Cadettenhäuſer und Militärcolonieen hat) und Beſtimmung (ſo lange nicht gleichzeitig eine nationale Landwehr eingeführt iſt) der Natur des Kaſtenmäßigen ſich unmöglich entſchlagen kann.

Wann und ob jemals die letzten Spuren dieſer Kaſten=Einrichtung, dieſes Kaſten=Sinnes, vergehen, ob und wann keine neuen auftauchen werden — dieſe Fragen ſind innig verbunden mit dem Schickſale unſerer Welt überhaupt. Keine Gerechtigkeit, ohne allgemeine; keine Civiliſation oder doch keine Freiheit, wo ein Menſchenſtamm ſich über den andern erheben darf, weil ihm, obgleich unter'm Widerſpruche der Natur und der Vernunft, ein Diplom darauf in die Wiege ſeiner Vorfahren oder in ſeine eigene gelegt ward. Nichts in der Welt entſchuldigt auch unter uns die Anmaßung ſolcher Kaſten, wenn es nicht ihr eigener Mangel an Einſicht iſt. Je mehr ein Volk an wahrer Bildung zunimmt, deſto allgemeiner muß dieſe ſein, deſto größern Werth muß dieſe haben, und deſto geringer müſſen, im Verhältniſſe gegen ſie, alle die Vorzüge geſchätzt werden, welche die Zufälle der Geburt und des Reichthums gewähren. Immer allgemeiner, immer mehr unter dem Volke verbreitet muß die wahre Lehre werden, daß die Verdienſte des Vaters nimmermehr auf den Sohn forterben, daß der Adel nur eine Erinnerung deſſen iſt, was die Vorfahren thaten, daß es nur eine Aufmunterung ſein ſoll, ihre Tugenden nachzuahmen und ſich gleiche Verdienſte zu erwerben, daß nur Vorzüge des Geiſtes und ausgezeichnete Talente, nie aber die Geburt, zu Staatsämtern berechtigen, und daß ſelbſt im Wehrſtande, wenn man ihn vom Begriff eines innationalen Janitſcharismus entfernt halten will, nichts verderblicher iſt, als Kaſtengeiſt.

Karl Buchner.

Kataſter. Im Allgemeinen verſteht man unter Kataſter das unter der Auctorität öffentlicher Behörden aufgeſtellte Verzeichniß des Grundeigenthums, ſo wie der Gewerbe und der davon zu entrichtenden Steuern und Abgaben. Der politiſche Zweck bei der Aufſtellung ſolcher Verzeichniſſe iſt die Einführung einer gleichförmigen Beſteuerung, nach Maßgabe des Ertrags des Bodens, der Gebäude und der Induſtrie. Als eine beſondere Folge der Kataſter über das Grundeigenthum und der darauf haftenden Laſten oder Freiheiten läßt ſich die größere Sicherſtellung der das unbewegliche Vermögen betreffenden Rechte betrachten. Da während des verfloſſenen Jahrhunderts im größten Theile Europas die Staatslaſten im wachſenden Umfange zunahmen, mußte auch das Bedürfniß einer allgemeinen und gleichförmigen Vertheilung derſelben dringender hervortreten. Vor Allem boten ſich Grund und Boden, die Hauptquelle des Einkommens im Staate, ſodann die Gewerbe, als nahe liegende Objecte einer directen Beſteuerung dar. Zur Ermittelung des individuellen, landwirthſchaftlichen oder induſtriellen Ertrags, um hiernach die Steuerlaſt unter die Steuerpflichtigen zu vertheilen, waren nun zwei Hauptwege möglich. Der Staat konnte ſich in der Hauptſache auf die eigenen Angaben der Betheiligten verlaſſen und dabei nur eine

controlirende Oberaufſicht, ſo wie die nähere Unterſuchung ſpecieller Selbſttaxationen ſich vorbehalten. Jedenfalls ſcheint es der kürzeſte Weg, die Betheiligten ſelbſt zu ihren Steuerregulatoren und den Staat nur zum Erheber und Caſſirer zu machen. Auch würden nur auf dieſe Weiſe die tauſenderlei Zufälligkeiten berückſichtigt werden können, wovon im gegebenen beſonderen Falle die wirkliche Größe des Einkommens ſtets abhängen wird. Allein die Wahl eines ſolchen Steuerſyſtems hätte bei den Einzelnen ſowohl die Fähigkeit einer Selbſttaxation ihres reinen Einkommens vorausgeſetzt, als auch ihren guten Willen, den ſtaatsbürgerlichen Pflichten im vollen Umfange Genüge zu thun. Schon die genauere Schätzung des eigenen reinen Einkommens zum Zwecke der Faſſion iſt nicht in jedem Falle eine ganz einfache Aufgabe und die Möglichkeit ihrer Erfüllung durch eine Stufe der allgemeineren Volksbildung bedingt, die wenigſtens noch zur Zeit ſogar in den civiliſirteſten Staaten unſeres Welttheils nicht durchaus erreicht ſein dürfte. Noch viel weniger konnte man aber den guten Willen zu richtiger Selbſttaxation in Staaten erwarten, wo ſich Regierung und Regierte als verſchieden betheiligte Intereſſenten oft gleichgültig und nicht ſelten feindlich gegenüber ſtanden; wo das Volk hauptſächlich nur als eine paſſive und der Regierung verpflichtete Maſſe betrachtet und behandelt wurde; wo die Idee, daß der Staat eine zum Vortheile Aller beſtehende Aſſociation von weſentlich gleichberechtigten Mitgliedern ſei, noch nicht einmal zum allgemeinen Bewußtſein durchdringen, viel weniger Leben und Wirklichkeit gewinnen konnte. Darum finden ſich die nach den eigenen Angaben der Staatsgenoſſen erhobenen Abgaben als Haupt-Steuern bis jetzt nur in einigen kleineren demokratiſchen Staaten, wie namentlich in mehreren Cantonen der Schweiz*). Hier iſt aber überhaupt die Abgabenlaſt eine verhältnißmäßig geringe, und doch hat man auch hier Urſache über vielfache theils abſichtlich, theils unabſichtlich irrige Angaben der einzelnen Steuerpflichtigen zu klagen; ob man gleich, ſolcher Mängel ungeachtet, keineswegs geneigt iſt, dieſes dem demokratiſchen Gemeinweſen beſonders entſprechende einfache Abgabenſyſtem mit dem complicirten der monarchiſchen Staaten und deſſen Zugabe von weitläufigen und koſtſpieligen Steuerregulirungen und Peräquationen vertauſchen zu wollen. Im weiteren Umfange wird jedoch die weſentlich auf Selbſttaxation gegründete Beſteuerung des reinen Vermögens und Einkommens erſt auf höheren Stufen der intellectuellen Cultur und der öffentlichen Moral möglich ſein, und im größten Theile Europas, wo noch in ſo hohem Grade das Princip des Mißtrauens die Verhältniſſe des öffentlichen Lebens beherrſcht, konnte man nicht einmal auf den Gedanken kommen, ſich dafür zu entſcheiden. Von dem

*) So wird im Canton Zürich, nach den Faſſionen der Staatsbürger und Einſaſſen, eine Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenſteuer erhoben, die, nach Abzug des Ertrags aus Staatsgütern und Regalien, nahe ¼ des weiteren Staatseinkommens bildet und die einzig wichtige directe Steuer iſt.

politiſchen Standpuncte aus, worauf man geſtellt war, mußte man vielmehr den *zweiten* Hauptweg einſchlagen und ſich hiernach zum Zwecke der Beſteuerung vorzüglich nur nach äußeren und objectiven Merkmalen des Einkommens umſehen, die von den Regierungen ſelbſt feſtgeſtellt und fortwährend überwacht wurden. So kam denn das Kataſterweſen mehr und mehr in Gang. Beſonders viel für dieſe Löſung einer der ſchwierigſten Aufgaben der Staatswirthſchaft geſchah in *Frankreich*, wo die Idee der ſtaatsbürgerlichen Gleichheit die der Freiheit überlebte, und namentlich unter der kaiſerlichen Regierung der Mechanismus der Staatsverwaltung zu einem hohen Grade ausgebildet wurde. Noch jetzt kann die innere und äußere Einrichtung der franzöſiſchen Kataſter für beſonders empfehlenswerth gelten. Zum Theil nach dieſem Vorbilde richtete ſich die Geſetzgebung in mehreren deutſchen Staaten. Namentlich iſt in *Baiern*, *Würtemberg* und im *Großherzogthum Heſſen* für die Vervollkommnung des Kataſterweſens viel geſchehen; während man ſich in anderen Staaten noch mit minder zuverläſſigen Schätzungen begnügt.

Für die Aufſtellung eines Kataſters über das landwirthſchaftlich und forſtwiſſenſchaftlich benutzte, oder doch einer ſolchen Benutzung fähige Grundeigenthum iſt zunächſt eine Bemeſſung des Bodens bis in ſeine einzelnen Parcellen erforderlich. Zu dieſem Zwecke hat man da und dort verſchiedene Methoden vorgeſchlagen und in Anwendung gebracht, die entweder wenig Zuverläſſigkeit geben, oder andere zahlreiche Schwierigkeiten und Inconvenienzen zur Folge haben. Als einfachſtes Mittel für die Ausmittelung der Größe der Grundſtücke, forderte man von den einzelnen Beſitzern Declarationen über die Ausſaat, um darnach den Flächenraum zu berechnen. Aber davon abgeſehen, daß hierbei die Beſchaffenheit des Bodens und die verſchiedenen Culturarten vom größten Einfluſſe ſind, hatte man ſich zugleich zahlloſer abſichtlicher Täuſchungen zu gewärtigen. Die iſolirte Vermeſſung der einzelnen Beſitzungen, ohne Rückſicht auf ihren Verband, konnte bei der großen Menge der dazu erforderlichen Operationen, wovon keine durch die andere controlirt wurde, eben ſo wenig zu einem annähernd zuverläſſigen Reſultate führen. Schritt man dagegen zur Aufnahme ganzer Gemarkungen und größerer Gütercomplexe, um hierauf die Vertheilung der Abgaben in Maſſe zu gründen und nach den beſonderen örtlichen Verhältniſſen den einzelnen Gemeinden ſelbſt die Subrepartition auf ihre Mitglieder zu überlaſſen, ſo rief man zwiſchen dieſen endloſe Streitigkeiten hervor. Wo die größere Zuverläſſigkeit die überwiegende Rückſicht blieb, kam man alſo immer wieder, trotz der Weitläufigkeit des Unternehmens und des großen Aufwands an Zeit und Koſten, darauf zurück, allgemeine und zuſammenhängende Ausmeſſungen des ganzen zu kataſtrirenden Landes anzuordnen und hiernach die für die Aufſtellung der Verzeichniſſe erforderlichen General- und Specialkarten ausarbeiten zu laſſen.

Nächſt dieſem *quantitativen* Elemente, muß die *Beſchaffen-*

heit des Bodens und hiernach deſſen Ertragsfähigkeit abgeſchätzt werden. Dieſe Bonitirung der Grundſtücke iſt noch viel unſicherer, und vergebens ſieht man ſich nach einem feſten Maßſtabe für die Vergleichung ihres Werthes um, mag man nun dafür die durchſchnittlichen Kaufpreiſe oder Pachtſchillinge, oder eine unmittelbare Schätzung des rohen oder reinen Ertrags zu Grunde legen. Am meiſten Anhalt gab noch die Bodenclaſſification, nach Maßgabe der ſorgfältig geprüften und erfahrungsmäßig bewährten Grundſätze und Regeln der Landwirthſchaft. Die Ergebniſſe ſolcher Meſſungen und Schätzungen für richtig angenommen, hat natürlich ihre Zuſammenſtellung im Kataſter, ſo wie die Liquidirung der von jeder Parcelle zu tragenden Laſten, keine beſonderen Schwierigkeiten mehr.

Bei Gebäuden hängt das Einkommen, als der Maßſtab des Werthes und der Beſteuerung, in noch viel geringerem Maße, als bei Grundſtücken, von der bloſen Ausdehnung ab. Auf dem Lande, wo ſie nur ſelten an und für ſich einen reinen Gewinn abwerfen, ſondern nur zum Betriebe der Wirthſchaft dienen und als bloſe immobile Werkzeuge derſelben zu betrachten ſind, ſollten ſie wenigſtens ſo weit in gar keinen Anſchlag kommen, als ſich ihr productiver Einfluß ſchon in dem anderwärts geſchätzten Ertrage des Bodens kund gibt. In Städten dagegen bildet der wirkliche oder mögliche Miethertrag die Grundlage des Gebäudekataſters.

Der reine induſtrielle Ertrag iſt das zuſammengeſetzte Ergebniß des Lohns der Arbeit und des Gewinns von dem auf die Arbeit verwendeten Betriebscapitale. Die Aufgabe für die Aufſtellung eines Gewerbkataſters für jeden beſonderen Zweig der Gewerbsthätigkeit iſt die Feſtſtellung einer Verhältnißzahl, die als Simplum der Abgabe nach dem Staatsbedarfe und nach der Ausdehnung des Geſchäfts im beſonderen Falle ſich vervielfacht, oder entſprechende Zuſätze erhält. Bei der Unmöglichkeit, den reinen Erwerb jedes Einzelnen im Voraus zu berechnen, hat man faſt überall auch die Gewerbetreibenden in verſchiedene Claſſen eingetheilt und hiernach der Beſteuerung unterworfen.

Im Artikel „Grundſteuer" ſind bereits die Grundſätze entwickelt, deren Anwendung Recht und Staatsklugheit bei der Beſteuerung des Bodens und der Gebäude erheiſchen, und die folglich auch bei der Aufſtellung der Kataſter, die ſolcher Beſteuerung als Baſis dienen ſollen, zu berückſichtigen ſind. Um jene Anwendung im Einzelnen anſchaulich zu machen, iſt es am Zweckmäßigſten, die das Kataſterweſen betreffende Geſetzgebung eines beſonderen Staats näher in's Auge zu faſſen. Zu dieſem Zwecke wählen wir die in dieſer Hinſicht ſehr ausgebildete Geſetzgebung des Großherzogthums Heſſen, um ſo mehr, als in dieſem Staate die im Artikel „Grundſteuer" aufgeſtellten allgemeineren Geſichtspuncte wenigſtens zum größeren Theile eine ſpecielle Berückſichtigung gefunden haben.

Im Allgemeinen iſt vorerſt zu bemerken, daß ſich während der neueren Zeit, beſonders in Folge der Handelsvereinigung mit Preußen

und ſpäter mit anderen deutſchen Staaten, die Beſteuerungsart im Großherzogthume Heſſen ſehr bedeutend verändert hat, indem zum großen Theile ſtatt directer indirecte Steuern eingeführt wurden. Die näheren Beſtimmungen über das Kataſterweſen ſind zunächſt in einem Geſetze wegen Vollendung des Immobiliarkataſters vom 13. April 1824 enthalten. Zur Vollziehung deſſelben wurden noch in der Folge zahlreiche Inſtructionen für die geometriſchen Aufnahmen, für die Begrenzung der Gemarkungen, Fluren, Gewannen und Parcellen, ſo wie für die Bonitirung gegeben. Nach den noch in Kraft gebliebenen Geſetzen, Verordnungen und Inſtructionen ſoll nun das Immobiliar-Kataſter alles Grundeigenthum enthalten; die Gebäude nebſt Hofraithen; die Berechtigungen zu Frohnen, Schäfereien, Jagden, Fiſchereien und andere nutzbare dingliche Rechte; ſodann die Zehnten und die Grundlaſten. Von dieſen Gegenſtänden ſind ſteuerfrei: Schlöſſer und beſonders bezeichnete Gebäude und Plätze, die Eigenthum des Staats oder von Gemeinden ſind; die unbewohnbaren Gebäude; die Oekonomiegebäude für rohe Producte des Ackerbaus und Stallungen ꝛc. Die Steuerobjecte werden mit ihrem mittleren reinen Ertrag in Steuercapitalsanſatz gebracht. Dieſer reine Ertrag wird bei Liegenſchaften und dinglichen Rechten abgeſchätzt; bei Gebäuden und Hofraithen beträgt er $\frac{1}{25}$; bei Mühlen und Hammerwerken $\frac{1}{30}$ des abgeſchätzten localen Kaufwerths. Jede Fläche, außer Luſtgärten und ähnlichen Anlagen, wofür die Productions-Fähigkeit des Bodens in Anſchlag kommt, wird mit dem Ertrag veranſchlagt, den ſie bei ihrer jetzigen Culturbeſtimmung und Beſchaffenheit liefert. Bei den Ertragsabſchätzungen von Grundeigenthum ſoll nicht blos auf die Güte des Bodens, ſondern auch auf die angenommene Methode der Bewirthſchaftung und auf die klimatiſchen Verhältniſſe Rückſicht genommen werden. Die landwirthſchaftlichen Producte des Bodens werden im mittleren Verkaufspreiſe nach mehrjährigem Durchſchnitte in Geldanſchlag gebracht; die Holzpreiſe nach den Localitäten ausgemittelt. An dieſem rohen Ertrage des Grundeigenthums wird nur für Ermittelung des Rein-Ertrags der Koſtenaufwand zu Erzielung und Einerntung der Producte abgezogen. Der Ertrag der Zehnten wird aus den abgeſchätzten rauhen Erträgen, der zehntpflichtigen Grundſtücke ermittelt. Hiervon kommen, zur Ermittelung des Rein-Ertrags, die Zehntbeziehungskoſten, ſo wie $\frac{1}{8}$ des rauhen Zehntertrags als Körnerverluſt in Abzug. Dem Berechtigten kommt dieſer reine Ertrag des Zehnten oder anderer Grundlaſten in Steuercapitals-Anſatz; dem Pflichtigen dagegen kommt der rauhe Ertrag des Zehnten, oder der ganze Betrag der Grundrente in Abzug von ſeinem Steuercapital. Die Grundſtücke werden hierbei ſo taxirt, als wenn ſie von allen Laſten, die jedoch in den Steuerbüchern notirt werden, frei wären.

Was nun die Claſſification der Grundſtücke betrifft, ſo zerfallen Ackerland, Wieſen und Weinberge in fünf Haupt-Claſſen, mit Geſtattung von halben Claſſen; Waldungen in fünf bis höchſtens neun Claſſen. Die Gebäude werden in ſo viel Claſſen eingereiht, daß

der Abſtand von der einen zur anderen nie mehr beträgt, als $\frac{1}{10}$ vom Steuercapital eines Gebäudes der nächſt vorhergehenden, niedrigeren Claſſe. Für die Bonitirung wird im Weſentlichen auf folgende Art verfahren: Die höhere Finanzverwaltungsbehörde (Ober-Finanzkammer) wählt für jeden Steuerbezirk eine Normalgemarkung aus. In dieſer werden durch drei Sachverſtändige aus den drei Provinzen des Großherzogthums Haupt-Normalſtücke beſtimmt und bezeichnet, ſowohl für jede Culturart, als auch für eine hinreichende Anzahl von Claſſen derſelben Culturart. Sämmtliche Grundſtücke der Normalgemarkung werden ſodann in dieſe Claſſen eingereiht und der reine Ertrag jeder Culturart und Claſſe durch die Sachverſtändigen abgeſchätzt. Aus den Taxationen der drei Sachverſtändigen wird das arithmetiſche Mittel genommen und dieſes mit dem Namen „Normal-Steuercapital" bezeichnet. In den übrigen Gemarkungen deſſelben Steuerbezirks werden ſodann örtliche Normalſtücke für die verſchiedenen Culturarten und Claſſen gewählt und genau bezeichnet. Die Abſchätzungen der Haupt-Normalſtücke in der Normalgemarkung werden den Ortsvorſtänden vorgelegt, welche dieſelben entweder anerkennen müſſen, oder ihre Reclamationen gegen dieſe oder die Taxationen anderer Normalgemarkungen der Oberfinanzkammer zur Entſcheidung vorlegen können. Endlich werden die Normalſteuercapitalien der örtlichen Normalſtücke in den übrigen Gemarkungen des Steuerbezirks denen der Normalgemarkung gleichgeſtellt und den Ortsvorſtänden wie vorher aufgegeben, dieſe Anreihung an die Normalgemarkung entweder anzuerkennen, oder dagegen zu reclamiren.

Zur Vollendung des definitiven Kataſters ſoll eine allgemeine Landesvermeſſung in der Art fortgeſetzt werden, daß in der erſten Periode die Meſſung der Grundlinien, die trigonometriſche Berechnung und die Ausſteinung der Dreiecke des erſten und zweiten Rangs, die in allen Theilen des Großherzogthums Hauptanhaltspuncte und Verſicherungsbaſen liefern, vorgenommen wird. Die Seiten der Dreiecke derſelben Ordnung ſollen ſich nicht ſchneiden. Hiernach erſtrecken ſich die Dreiecke des erſten Rangs, als ein zuſammenhängendes Netz, über das ganze Großherzogthum; während die Dreiecke zweiten Rangs ein Zwiſchenglied bilden zwiſchen denen der erſten Ordnung und den für die Controle der Detailmeſſung beſtimmten kleineren Dreiecken. In der zweiten Periode ſoll die Aufnahme und Ausſteinung der Dreiecke dritten Rangs und der Gemarkungs- und Flurgrenzen erfolgen; ſo wie die Zeichnung der Flur-, Gemarkungs- und Bezirkskarten und die Berechnung ihrer ſteuerbaren Grundfläche. Die Dreiecke des dritten Rangs, der Aufnahme der Gemarkungs- und Flurgrenzen zur Grundlage dienend, ſollen mit dieſen möglichſt viele Puncte gemein haben. Die Fluren, als Unterabtheilungen der Gemarkungen, ſollen im Mittel 200 bis 300 Morgen enthalten und ihre Grenzen, ſo viel thunlich, entweder natürliche ſein, oder aus Gewanngrenzen, die Grenzmale haben, beſtehen. Endlich ſoll in der dritten Periode die Aufnahme und Ausſteinung

der Dreiecke vierten Ranges und der Gewann- und Parcellengrenzen Statt finden, ſo wie die Zeichnung der Karten von Gewannen und Parcellen, und die Berechnung ihres Flächengehalts. Für dieſe Dreiecke vierten Ranges, worauf ſich die Aufnahme der Gewanne und Parcellen baſirt, gelten in Beziehung auf die letzteren ähnliche Beſtimmungen, wie für die Dreiecke des vorhergehenden Ranges in Beziehung auf die Fluren. Die Koſten der Ausſteinung der Gemeinde-, Flur- und Gewanngrenzen fallen den betreffenden Gemeinden zur Laſt; die Ausſteinung der Parcellen bleibt den einzelnen Grundbeſitzern überlaſſen. Vor Vollendung der Vermeſſungsarbeiten einer vorhergehenden Periode im ganzen Großherzogthume kann die Vornahme von Arbeiten der folgenden Periode nicht verlangt werden. Die Arbeiten der dritten Periode werden nur auf beſonderes Verlangen der Gemeinden, welche die Koſten der Parcellen-Meſſung zu tragen haben, vorgenommen; die Koſten der Gewannvermeſſung übernimmt der Kataſterfonds. Sogleich nach vollendeter Flurvermeſſung eines ganzen Steuerbezirks werden die Flächengehalte der Parcellen innerhalb jeder Flur nach dem für die ganze Flur gefundenen Inhalte reducirt, und das Normalſteuercapital auf die geſetzlich vorgeſchriebene Weiſe definitiv feſtgeſetzt. Bei Beſchwerden in dieſer Beziehung ſollen die Parcellen der betreffenden Flur auf Koſten der Betheiligten vermeſſen werden.

Für die Aufſtellung des Kataſters iſt verfügt, daß bei der erſten Aufſtellung die Reinerträge, Zehnten und Grundrenten ganzer Gemeinden abgeſondert zu behandeln ſind. Für die jährliche Fortführung der Subrepartitionsnormen (Beitragsverhältniſſe der einzelnen Grundbeſitzer) ſollen die einzelnen Reſultate in ein Hauptgeſchoß zuſammengeſtellt werden. Zur Grundlage dieſes Hauptgeſchoſſes dienen die einzelnen Geſchoſſe eines jeden Steuerpflichtigen, die ſich wieder in Güter-, Zehnt- und Laſten- (Gefäll-) Geſchoſſe theilen. Außer dem Hauptgeſchoſſe wird ein Flurbuch aufgeſtellt. Es enthält die Rein-Erträge, die Zehnten, die radicirten Grundrenten mit ihren Geldanſchlägen; die Nummer, Flächengehalt, Claſſe und Beſitzer der Grundſtücke nach Fluren und Gewannen; ſodann eine kurze Einleitung und ein vollſtändiges Verzeichniß aller Fluren und Gewanne, und wird jährlich fortgeführt.

Neben dieſer Beſteuerung des unbeweglichen Eigenthums wurde noch früher eine beſondere Viehſteuer erhoben. Das Viehſteuercapital wurde von Pferden, Ochſen, Farren, Kühen, Eſeln und Ziegen für jedes einzelne Stück mit $\frac{1}{20}$ des mittleren Verkaufspreiſes, von Schafen aber für je 10 Stück mit 1 Gulden angeſetzt. Dieſe Viehſteuer wurde am 1. Juli 1821 aufgehoben; ſo wie auch „zur Erleichterung der zahlreichen Claſſe der Landwirthſchaft- und Ackerbautreibenden" die Steuer von den landwirthſchaftlichen Oekonomiegebäuden.

Aehnliche Rückſichten entſchieden zum Theil die Erlaſſung eines neuen Geſetzes über die Beſteuerung der Gewerbe (vom 16. Juni 1827); ſo wie in Verbindung damit die Erlaſſung eines neuen Perſonalſteuergeſetzes (15. Juni 1827). Hierdurch wurde die frühere

Gewerbſteuer, die zum großen Theile blos auf dem Bauerſtande laſtete, während die ſpätere Perſonalſteuer hauptſächlich die Beſoldeten und Wohlhabenden trifft, aufgehoben und durch eine allgemeine Claſſenſteuer erſetzt. Namentlich war früher auch der perſönliche Verdienſt des Landmanns als ein Gewerbſteuercapital ſolcher, die außer ihrem eigenen Feldbaue kein ſonſtiges Gewerbe treiben, mit 24 Gulden in Anſchlag gekommen. Dieſe Abgabe fiel durch die neuere Geſetzgebung gleichfalls weg. Ueber die Beſteuerung der Gewerbe beſtimmt nun das angeführte Geſetz vom 16. Juni 1827, daß jeder Inländer im ganzen Großherzogthum ein Jahr lang dasjenige Gewerbe ſoll treiben können, das in einem auf Stempelpapier vom Bürgermeiſter des Wohnorts oder der Gewerbsanlage ausgefertigten Patente bezeichnet iſt. Davon treten Ausnahmen ein, wenn zur Betreibung des Gewerbs erſt die Aufnahme in eine Zunft, oder die Einwilligung von Standesherren und Patrimonialgerichtsherren erforderlich iſt; wenn das Gewerbe zu den von der Staatsregierung bezeichneten gehört, bei welchen aus polizeilichen Rückſichten, oder aus Rückſicht auf die beſtehenden Finanzgeſetze, oder wegen beſonderer Gewerbsberechtigungen die unentgeltlich zu ertheilende Zuſtimmung der höheren Adminiſtrativbehörde vor der Ausfertigung des Patents erfolgen muß. Zum Zweck der weiteren Beſteuerung der Gewerbe, ſind dieſe in ſieben Claſſen eingetheilt. Ihre Steuercapitalien richten ſich nach drei Rangſtufen der Orte. Außerdem erhalten dieſe Steuercapitalien, nach dem größeren oder geringeren Umfange der Gewerbe von einer und derſelben Claſſe, einen verhältnißmäßigen Zuſatz, entweder nach der Zahl der Gehülfen, oder nach dem Miethwerthe des Gewerblocals. Für einen Gehülfen wird ein Drittheil zugeſetzt; bei Wittwen wird der erſte Gehülfe nicht aufgerechnet, und da, wo die Zahl der Gehülfen periodiſch iſt, oder im Laufe des Jahres ſich ändert, wird das Mittel genommen. Wo der Miethwerth des Gewerblocals für die Größe des Gewerbs in Anſchlag kommt, bildet bei Gaſtwirthſchaften, bei Mühlwerken und bei Fabriken, die über fünfzig Arbeiter beſchäftigen, die Hälfte des Miethwerths, bei den übrigen betreffenden Gewerben aber der ganze Miethwerth des Gewerblocals den verhältnißmäßigen Zuſatz. Der Gewerbſteuer ſind nicht unterworfen: die öffentlichen Beamten und beſoldeten Angeſtellten; die Grundeigenthümer und Pächter landwirthſchaftlicher Grundſtücke für den Handel mit ihren rohen Producten; Aerzte, Advocaten, Poſthalter, Künſtler für den Verkauf ihrer Kunſtproducte; Geſellen ꝛc. Ausländer, im Beſitz von Gewerbsanlagen im Inlande, werden wie Inländer behandelt. Diejenigen Ausländer, die ſolche Anlagen nicht beſitzen, müſſen von einer Provinzialregierung ein für ein Jahr gültiges Patent löſen, wofür ſie, nebſt der Ausfertigungsgebühr, zugleich für das ganze Jahr die Gewerbſteuer entrichten, die, ohne verhältnißmäßigen Zuſatz, mittelſt eines Stempels für ſieben Claſſen von $1\frac{1}{2}$ bis zu 40 Gulden erhoben wird.

Gleichzeitig mit dieſer Gewerbſteuer wurde eine ſogenannte Perſo-

nalſteuer eingeführt, „um den Bedürfniſſen einer gleichen und gerechten Vertheilung der directen Steuern vollſtändig zu entſprechen und die Geſetzgebung für das Großherzogthum in Beziehung auf die directen Steuern zu vollenden.“ Die Perſonalſteuer beſtimmt ſich nach dem Miethwerthe der Wohnungen, wobei das geſammte Local, welches der Steuerpflichtige für ſich und ſeine Familie als Wohnung benutzt, in Anſchlag kommt. Zum Anhaltpuncte dienen die Steuercapitalien des Gebäudekataſters, denen, um ſie dem wirklichen Miethwerthe gleichzuſtellen, nach reglementären Beſtimmungen ein Drittheil zugeſetzt wird. Das allein zum Gewerbe dienende Local kommt natürlich bei der Perſonalſteuer nicht in Anſatz. Sämmtliche Perſonalſteuerpflichtige ſind in 9 Claſſen eingetheilt, je nachdem ſie mit einem größeren oder geringeren Miethwerthe der Wohnungen (in der letzten Claſſe, bei einem Miethwerthe von 1 bis 10 Gulden, mit 10 Gulden Normalſteuercapital) in Anſatz kommen.

Den ſchon im Artikel „Grundſteuer“ angeführten zahlreichen Schriften, die wenigſtens zum größeren Theile mehr oder minder auch in das Kataſterweſen einſchlagen, ſind etwa noch beizufügen: Benzenberg, „Ueber das Kataſter“ (Bonn, 1818. 2 Bde.) und „Ueber Handel, Gewerbe, Steuern und Zölle“ (Elberfeld, 1819), v. Groß, „Die Reinertragsſchätzung des Grundbeſitzes, nebſt Vorſchriften zu einer auf Vermeſſung, Bonitirung und Kataſtrirung gegründeten Steuerregulirung“ (Neuſtadt a. d. O., 1828), „Das Steuerweſen, nach ſeiner Natur und ſeinen Wirkungen, unterſucht von K. Krönke“ (Darmſtadt und Gießen, 1804), ſo wie deſſen „Ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern“ (Gießen, 1. Th. 1810 II. Th. 1811). Die zuerſt genannte Schrift von Krönke entwickelt die Principien, die im Weſentlichen in der nach ihren Grundzügen dargeſtellten Geſetzgebung des Großh. Heſſen ſpäter zur Anwendung gekommen ſind. S.

Katholicismus. — Wir müſſen, um den Begriff deſſelben richtig zu faſſen, von dem Weſen und Geiſte des Chriſtenthums ausgehen.

Das Chriſtenthum iſt in die Welt eingetreten nicht blos als eine neue Lehre, ſondern auch als eine neu ſchaffende, die Menſchen umgeſtaltende Kraft — als Geiſt der Liebe von oben. Das Chriſtenthum löſ'te die Selbſtſucht, welche bis dahin die Menſchen trennte, riß die Scheidewand nieder, die zwiſchen Völkern und Völkern ſtand, und erweiterte die Herzen zu jenem Univerſalismus, in welchem nicht mehr die Volksſchaft gilt, ſondern die Menſchheit, und Alle Kinder ſind Eines Vaters und Brüder unter einander.

Das Chriſtenthum, als geiſtige Lebenskraft in der Welt, als Herzen umſchaffender Liebesgeiſt in der Welt, mußte, indem es von Innen heraus wirkend die Geiſter verbrüderte und einigte, unter den Verbrüderten und Geeinigten auch eine äußere Lebensgemeinſchaft erzeugen. Was nämlich im innern Menſchen lebt, will ſich nach Außen darſtellen, und die innere Gemeinſchaft in Liebe iſt unbefriedigt, ſo

lange ſie ſich nicht in eine äußere Lebensgemeinſchaft ausgeſtaltet und in dieſer verkörpert hat. Der Menſch iſt *Seele und Leib.*

Hätte darum der Gründer des Chriſtenthums auch keine alle ſeine Bekenner verbrüdernde äußere Gemeinſchaft und Einheit mit ausdrücklichen Worten angeordnet, ſo hätte er ſolche um ſo unbeſtreitbarer *factiſch geſtiftet*, indem er den Geiſt der Liebe als eine weltumgeſtaltende, allverbrüdernde Kraft vom Vater herab ſendete. Mit dieſem Geiſte war weſentlich die äußere und ſichtbare Einheit und Gemeinſchaft aller derjenigen geſetzt, welche dieſen Geiſt in ſich empfingen und ihm gehorchten. Es bedurfte hierzu keines Befehles: wie ſich denn auch ſolche Einheit und Gemeinſchaft nicht von Außen her befehlen läßt, ſondern frei und freudig kommen muß von Innen.

Indeß, eben weil der Gründer des Chriſtenthums mit dem Geiſte der Liebe, den er gab, factiſch auch die äußere Vereinigung und Gemeinſchaft der von dieſem Geiſte Getriebenen ſtiftete, ſo mußte ihm dieſe Vereinigung und Gemeinſchaft als die *weſentliche* Frucht ſeiner Pflanzung von Anfang an vorſchweben, und wir müſſen ſchon jetzt Anordnungen von ihm erwarten für die Zukunft, wo eine von dem Geiſte der Liebe geſchaffene ſichtbare Gemeinde ſeiner Bekenner in der Welt da ſein würde. In der That machte er ſolche Anordnungen. Dahin gehört z. B. der Auftrag, der ganzen Welt das Evangelium zu predigen und Alle, die an ihn glauben würden, auf den Vater, Sohn und heiligen Geiſt zu taufen. Es iſt dieſe Taufe ein Ausſonderungsact ſeiner Bekenner von der Welt und eine Einweiſung derſelben *in den Kreis ſeiner Angehörigen*. Dahin gehört desgleichen die Stiftung des heiligen Abendmahls. Es iſt dieſes Mahl die fortdauernde ſichtbare Darſtellung der Gemeinſchaft Aller mit ihm und mit den Mitgläubigen. Bei dieſem Mahle ſollte der allvereinende Geiſt der Liebe Alle, die mit dieſem Geiſte getauft worden, als Brüder verſammeln und ſie bis zu ſeiner Wiederkunft für und für als Vereinte — als Glieder Eines Leibes — darſtellen. *Ein Geiſt, Ein Brot, Ein Leib.* Dahin ferner gehört die Einſetzung des Apoſtolates, d. i. die Ausſendung der heiligen Apoſtel und Jünger mit dem Auftrage und der Vollmacht, Gläubige um ſich zu ſammeln und unter dieſen ein geiſtliches Vorſteheramt (lehrend, leitend, weiſend ꝛc.) auszuüben. Dahin endlich gehört eine gewiſſe organiſche Einrichtung unter dieſen Vorſtehern ſelbſt, die Auswahl nämlich von Zwölfen aus der Zahl der übrigen Jünger, die Ueberordnung dieſer zwölfe über die anderen, und unter den Zwölfen ſelbſt die Obenanſtellung eines Einzigen, daß in dieſem die Geſammtheit ſeiner Jünger und Apoſtel einen Einheits- und Mittelpunct hätte, durch den ſie zu einem Ganzen organiſch verbunden wäre. Dieſe Einrichtung, d. h. dieſe organiſche Gliederung und Einigung, der Hirten unter einander zog weiter von ſelbſt die Einheit und Gemeinſchaft auch derjenigen nach ſich, welche ſich um ſie, als um ihre Lehrer, Hirten und Führer, ſammeln würden.

Wir haben geſagt: das Chriſtenthum und der Geiſt der Liebe in

ihm, indem er Alle, die ihn empfingen, innerlich einigte, mußte ſie unfehlbar auch zur äußeren Gemeinſchaft verbinden; und es waren dafür von dem Herrn zum Voraus in dem Apoſtolate die Vereinigungs- und Einheitspuncte gegeben. In der That nun vereinten ſich an demſelben Tage, an welchem das Apoſtolat ſeine Predigt eröffnete, und der heilige Geiſt der Liebe über die, welche der apoſtoliſchen Predigt glaubten, ausgegoſſen ward, an drei Tauſende zur Gemeinſchaft; in ihrer Mitte, als Sammel- und Einheitspuncte, die Apoſtel und Jünger. „Sie waren", wie die Schrift ſagt, „Alle Ein Herz und Eine Seele." Und wie ſie Ein Herz und Eine Seele waren, ſo auch äußerlich zu Einem Leibe verbunden. „Alle Gläubigen", heißt es von ihnen, „hielten ſich zuſammen, treu beharrten ſie in der Lehre der Apoſtel, in geſellſchaftlicher Vereinigung, im Brechen des Brotes (in der Feier des heiligen Abendmahls) und im Gebete. Sie hatten Alles unter ſich gemein. Hab' und Gut verkauften ſie und theilten es unter Alle, Jedem nach ſeinem Bedürfniſſe. Täglich fanden ſie ſich einmüthig zuſammen im Tempel brachen das Brot auch zu Hauſe und hielten ihre Mahlzeiten in Heiterkeit und Einfalt des Herzens."

So iſt die erſte chriſtliche Gemeinde in der Welt da — hervorgegangen aus dem Zuſammenwirken des heiligen Geiſtes und des Apoſtolates.

Aber der Geiſt Gottes iſt ein ewig bleibender, und das Apoſtolat geſtiftet zum Ausgehen in alle Welt. Geiſt und Apoſtolat werden alſo in der Welt protenſiv und extenſiv fortwirken und die erſte chriſtliche Gemeinde zu einer Kirche erweitern durch alle Zeiten hinab und über alle Länder der Erde dahin.

Indeß werden der Geiſt und das Apoſtolat dieſes thun unter Vermittelung von Gegenſätzen, als welche überhaupt zu aller Entwickelung erforderlich ſind. In der That blieben denn auch dieſe Gegenſätze nicht aus. Es ſtellten ſich der jungen Gemeinde von Außen das Judenthum und Heidenthum entgegen; aber auch im Innern derſelben erhoben ſich Zweifel, Neuerungen, Aergerniſſe u. ſ. w. Was geſchah?

Die hartnäckige Widerſetzlichkeit der Juden gegen die Gläubigen trieb dieſe, ſich zu dem, was ſie waren, d. i. zu einer ſelbſtſtändigen, hoch über dem Judenthume ſtehenden Gemeinde förmlich zu conſtituiren. So lehrte Paulus zu Epheſus längere Zeit hindurch in der Synagoge. „Als aber einige Hartnäckige nicht glaubten und vor dem Volke (erzählt die Apoſtelgeſchichte) den Lehrweg des Herrn läſterten, trennte ſich Paulus von dieſen, ſonderte die Jünger ab und hielt ſofort ſeine Verſammlungen in dem Saale eines gewiſſen Tyrannus."

Die Verfolgungen der Heiden, welche ſpäterhin wider die Gläubigen ausbrachen, verſtärkten den Glauben und die Liebe, und damit die innere Lebenskraft der Gemeinden. Aber noch mehr: ſie trieben die Gläubigen zu einem allgemeinen innigen Zuſammenhalten und

brachten ſie zum lebendigen durchgreifenden Bewußtſein wie ihrer Einheit unter ſich, ſo ihres Gegenſatzes gegen das Heidenthum.

Die Eiferſucht der Juden gegen den Mitantheil auch der Heiden an Chriſtus führte zu der Idee einer Vereinigung alles bis dahin Getrennten in Chriſtus, zur Idee der Verſöhnung der bisherigen Gegenſätze in der Welt und zur Idee einer ohne Unterſchied alle Völker umſchließenden Gemeinſchaft. (Man ſehe z. B. Eph. 2, 14 fg.)

Die verſchiedenen unter den Gläubigen ausgetheilten Wundergaben des heiligen Geiſtes, von denen der Eine dieſe, der Andere jene erhalten hatte, erregten in Vielen ein neidiſches Verlangen nach ſolchen, die ihnen verſagt waren. Dieſem neidiſchen Begehren gegenüber machte ſich durch den Mund des heiligen Paulus die große Idee geltend, daß die Kirche ein Leib ſei, beſtehend aus vielen Gliedern, deren jedes, zum Beſten des Ganzen, wie ſeine eigenthümlichen Gaben, ſo ſeine beſonderen Verrichtungen habe. Hierdurch wurde ſofort die Kirche Chriſti zu einer großen, alle Gaben und Kräfte der Welt umfangenden und jede derſelben an ihrem Orte zur Ausführung des Einen der Menſchheit aufgegebenen Werkes einordnenden Gemeinſchaft.

Chriſtus iſt nur Einer, ſeine Lehre nur Eine, ſein Heilsweg nur Einer. Alle ſonach, ſo Viele deren an Chriſtus glaubten, waren vereinigt um Einen Herrn, in Einem Glauben und Einem Lehrworte. Aber von Neuerern und Irrlehrern kam es, daß dieſe Lehr- und Glaubenseinheit von Allen recht ausdrücklich feſtgehalten wurde, und daß das, was Lehre Chriſti und Inhalt des Gemeinglaubens ſei, Allen recht beſtimmt zum Bewußtſein kam. Wenn nämlich an irgend einem Orte ein Mann mit ungewohnter Lehre in einer chriſtlichen Gemeinde auftrat, ſo ward alſogleich gefragt: „Verträgt ſich dieſe Lehre mit dem von Chriſtus durch ſeine heiligen Apoſtel auf uns gebrachten Glauben?“ Im Zweifel folgte Erkundigung bei den von Apoſteln geſtifteten Kirchen. Hier ja mußte man vorzugsweiſe wiſſen, was Lehre der Apoſtel geweſen. Oder man fragte: „Was iſt diesfalls gemeinſame Lehre unter allen Kirchen aller Orten?“ Was ſich bei den Kirchen der verſchiedenſten Länder übereinſtimmend vorfand, mußte wohl apoſtoliſch und chriſtlich ſein. Auch kam es, wenn ein Irrlehrer Anhang fand, wenn er es zweifelhaft zu machen wußte, ob ſein Lehrweg nicht mit dem apoſtoliſchen übereinſtimmend ſei, und wenn er, trotz ſich erhebenden Widerſpruchs, auf ſeinen Irrwegen beharrte, daß ſämmtliche Biſchöfe einer Provinz, oder auch der ganzen Chriſtenheit zur gemeinſchaftlichen Berathung zuſammentraten. (Provinzial- und Generalconcilien.) Die Biſchöfe nämlich, als Nachfolger der Apoſtel (die erſten Biſchöfe unmittelbare Schüler der Apoſtel, die folgenden Schüler von Apoſtelſchülern), waren die Depoſitäre des urſprünglichen, d. i. apoſtoliſchen, Lehrwortes. Sie alſo mußten wiſſen, was diesfalls die althergebrachte, in ihren Kirchen beſtandene Lehre ſei,

und hatten in der Streitſache zu entſcheiden. Geſetzt ſogar, daß vielleicht über irgend einen Fragepunct eine ausdrückliche apoſtoliſche Lehre und Ueberlieferung nicht vorlag, ſo fehlte es doch gewiß nicht an apoſtoliſcher Ueberlieferung jener Grundwahrheiten, welche die Principien hergaben zur Entſcheidung der in Anregung gekommenen Fragen. Auch da waren es die verſammelten Biſchöfe, denen es zuſtand, die richtige Anwendung dieſer Principien auf den vorliegenden Fall zu machen. Aber hierzu kam, daß es ein bei Allen ausgemachter und auf die Verheißung des Herrn gegründeter Glaube war, der unſichtbare Schützer und Leiter des Werkes Chriſti in der Welt, der heilige Geiſt, werde nicht in irgend einer weſentlichen Lehrfrage die Geſammtheit der Hirten und Gläubigen in Irrthum gerathen und darin und in ſo weit das Werk und die Wahrheit Chriſti (ſeinem Amte entgegen) untergehen laſſen. Er werde vielmehr als der bei den Gläubigen bleibende Geiſt der Wahrheit die verſammelten Kirchenhirten zu einer der Wahrheit entſprechenden Entſcheidung leiten. In dem gedachten Glauben denn ſah man vertrauensvoll auf die verſammelten Biſchöfe und war deſſen gewiß, daß ihre Entſcheidung nicht dem apoſtoliſchen Lehrwege widerſtreiten könne.

So kam, wie geſagt, an dem Gegenſatze der Neuerer und Irrlehrer der Inbegriff der apoſtoliſchen Lehre und der Inhalt des ſich ſtets gleichförmig fortpflanzenden Gemeinglaubens ſämmtlichen Gläubigen zum beſtimmten Bewußtſein. Auch wurde an dieſem Gegenſatze die urſprüngliche Einheit des Lehrbegriffs unter den Kirchen aller Länder recht ausdrücklich und feierlich für und für feſtgehalten. Aber es trat zugleich die Subjectivität der Gläubigen in Sachen der Lehre vor der Objectivität des Einen und allgemeinen von Anbeginn her in der Geſammtkirche vorhandenen Glaubens zurück. Was chriſtlich ſei, mußte nicht erſt von jedem Einzelnen erforſcht und ermittelt werden: es war factiſch vorhanden von Anfang und fortwährend in dem Glauben und Leben der Geſammtheit. Und wie dieſe oder jene Frage entſchieden werden müſſe, das fragte der Einzelne nicht ſich ſelbſt, ſondern die Geſammtheit, überzeugt, daß die Geſammtheit nie des Heilsweges verluſtig gehen könne, und es vorziehend, mit den Millionen (wenn es möglich wäre) zu irren, als ſich in vermeſſenem Selbſtvertrauen ihnen gegenüber, ja über ſie zu ſtellen.

Hiermit ſtand unter den Gläubigen das Geſtändniß der eigenen Trüglichkeit und, im Gegenſatze von dieſer, der Glaube an die in der Geſammtheit vorhandene und der Geſammtheit unverlierbare Chriſtuswahrheit feſt. An dieſen Glauben knüpfte ſich von ſelbſt der freudige Anſchluß an die Geſammtlehre, und die herzliche Unterwerfung unter den Glauben und die Lehrentſcheidung der Geſammtkirche.

Hiermit ferner ſtand unter den Gläubigen der Satz feſt, daß nur in dem Einen apoſtoliſchen Glauben, wie dieſer in der Geſammtheit

der Kirchen von Anfang an gelebt und ſich fortgeerbt habe, die Wahrheit und der Heilsweg ſei, dagegen im Abfalle von dieſem allgemeinen Glauben der Geſammtkirche, Abfall von der Wahrheit und dem chriſtlichen Heilswege. Mochten ſich bei den Abtrünnigen chriſtliche Wahrheiten finden, ſo doch nicht die Wahrheit. Im Gegentheile war jeder Abfall von der Objectivität des Gemeinglaubens eine Geltendmachung des Princips der Subjectivitäten, und damit eine Auflöſung der Einen in die Welt hingeſtellten Chriſtuswahrheit in ſo viele Anſichten und Meinungen als Individualitäten. Daher der Satz: außer der Kirche, d. i. im Principe der Subjectivität, kein Heil für die Menſchheit.

Es verſteht ſich weiter von ſelbſt, daß die Kirche, im Bewußtſein, die von Chriſtus geſetzte Bewahrerin der Wahrheit zu ſein, Jeden als ausgeſchieden von ihr betrachtete und von ſich ausſchied, welcher ſich von dem Einen allgemeinen Glauben trennte und der ſtets beſtandenen und von Allen gemeinheitlich anerkannten Lehre ſeine Privatlehre entgegenſetzte. Schon die Apoſtel hatten ausdrücklich die Einheit der Lehre feſtzuhalten und von Irrlehrern zurückzutreten befohlen.

Doch ſollte die Glaubenseinheit ausſchließend für die von den Apoſteln verkündete und von Anfang an in allen Gemeinden vorhandene und bewahrte Lehre gefordert werden. Was außerhalb dieſes Kreiſes lag, ſollte der freien Anſicht eines Jeden überlaſſen ſein. Auch ſelbſt in dem, was Gemeinglaube war, konnte und wollte die Individualität der Gläubigen, d. i. die eigenthümliche Anſchauungsweiſe eines Jeden nicht unterdrückt werden. Wohl war das Lehrwort und Glaubensbekenntniß Allen gemeinſam; aber wie mannigfach modificirt dabei die innere Auffaſſung, Verarbeitung ꝛc. des gemeinſamen Wortes! —

Nun noch die Frage: wie verhielt ſich das geſchriebene Wort der heiligen Apoſtel und Evangeliſten zu der aller Orten gehaltenen und von ſämmtlichen Kirchen angenommenen und bewahrten Predigt derſelben? — Die mündliche Predigt und die Belehrung der Hirten und ihrer Gemeinden durch dieſe war das frühere. Die Verkörperung der Predigt im geſchriebenen Worte war das ſpätere. Allerdings alſo hatte man in letzterem (in dem geſchriebenen Worte), wenn man die heiligen Apoſtel auch nicht mündlich hören konnte, ihre Lehre ſchriftlich; und dieſes ſchriftliche Wort war und blieb normgebend in den Kirchen für und für. Aber dieſes ſchriftliche Wort hob das mündlich geſprochene nicht auf. Im Gegentheile: ob ein geſchriebener Aufſatz wirklich apoſtoliſches Wort ſei, mußte ſich bewähren an ſeiner Uebereinſtimmung mit dem in den Kirchen bewahrten mündlichen Worte. Eine den Apoſteln untergeſchobene Schrift ward als ſolche erkannt an der in ihr enthaltenen Abweichung von dem mündlich empfangenen und im Gemeinglauben bewährten apoſtoliſchen Worte. So wurde die lebendig fortgepflanzte Lehre und das Epiſkopat (als be-

ren Bewahrer) der Richter über die Aechtheit der apoſtoliſchen Schriften. Aehnliches galt in Bezug auf Unverfälſchtheit derſelben. Doch nicht genug: das geſchriebene Wort war todt und verſchiedener Auslegungen fähig. Da mußten denn wohl diejenigen, welche die heiligen Apoſtel ſelbſt gehört und den chriſtlichen Lehrbegriff von ihnen empfangen hatten, was Sinn der apoſtoliſchen Worte ſei, wiſſen. So lag es in der Natur der Sache, daß der lebendig in der Kirche fortgeerbte Gemeinglaube und die Vertreter deſſelben, die Lehrer der Kirche, als der authentiſche Ausleger der apoſtoliſchen Schriften anerkannt werden mußten. Dieſes um ſo mehr, als (wie ſchon oben bemerkt wurde) der Glaube feſtſtand, der heilige Geiſt (ausdrücklich geſendet, um die Lehrer in alle Wahrheit einzuführen) werde die Geſammtheit der Lehrer im Geſchäfte der Ausdeutung der apoſtoliſchen Worte leiten und in dieſer Ausdeutung nie einen Abfall von dem Sinne und Lehrwege Chriſti geſtatten. Endlich, da es bei der mehr und weniger blos gelegenheitlichen Abfaſſung der apoſtoliſchen Schriften leicht geſchehen mochte, daß einzelne Lehrpuncte in denſelben gar nicht vorkamen oder doch nur ganz obenhin und wie zufällig berührt wurden, war es der in der Geſammtheit der Kirchen fortlebende vollſtändige Lehrbegriff, welcher ergänzend zu dem ſchriftlichen Worte der Apoſtel hinzutreten mußte. Ueberhaupt ſollte und wollte das ſchriftliche Wort der Apoſtel nicht etwa an die Stelle der lebendigen Predigt treten, vielmehr fort und fort durch dieſe aus ſeiner Verfeſtigung in Fluß und Leben umgeſetzt werden.

Aus dem Bisherigen ergibt ſich uns nun der richtige Begriff vom Katholicismus. Faſſen wir für's Erſte die Kräfte in's Auge, aus denen er entſproſſen iſt und fortdauernd hervorgeht, ſo iſt er

das von Chriſtus eingeſetzte Apoſtolat, ausgegangen und ewighin ausgehend in alle Welt, umringt von Millionen Gläubiger — Alle hinzugeführt durch den in ſie ausgegoſſenen Einen Geiſt der Wahrheit und Liebe — wie innerlich in Glauben und Liebe Eins, ſo äußerlich verbunden zu einer großen Alle umſchließenden Gemeinſchaft. — Sehen wir auf das Verhältniß, in welchem der Katholicismus zu dem Werke Chriſti ſteht, ſo iſt er

die durch alle Zeiten ſich herabziehende Ausführung dieſes Werkes, nämlich: das Eine Wort Chriſti, ſich darſtellend in dem Einen Glauben Aller, und der Eine Geiſt Chriſti, ſich darſtellend in der Einen Liebe und ſichtbaren Verbrüderung Aller. — Richten wir unſern Blick auf das Werk Chriſti im Gegenſatze gegen den Moſaismus und überhaupt gegen die vorchriſtlichen Religionen, und betrachten wir den Katholicismus als Ausführung des Werkes Chriſti in der Welt insbeſondere auch in dieſem Gegenſatze, ſo iſt er

die über den Particularismus des Volksthums erhobene, aus allen Zonen und Zungen in Einem Glauben und Einer Liebe und Hoffnung vereinte Menſchheit. Man kann auch ſagen: er iſt der Univerſalismus der Menſchheit, zum Selbſtbewußtſein

gekommen und in die Welt eingeführt. — Faſſen wir ihn im Gegenſatze gegen den menſchlichen immer mehr und weniger für ſich und iſolirt ſchaffenden, nie die Idee einer organiſch ſich einenden Thätigkeit begreifenden Egoismus, ſo iſt er

die organiſche Vertheilung und das harmoniſche Zuſammenwirken der verſchiedenſten Gaben und Kräfte zur Ausführung der Einen der Menſchheit geſtellten Geſammtaufgabe. — Schauen wir auf die Organiſation, durch welche eben die Allgemeinheit und Einheit aller Gläubigen vermittelt wird, ſo iſt er

jene Einrichtung, nach welcher aller Orten von Chriſtus eingeſetzte Lehrer, Gnadenſpender und Leiter ſtehen; um ſie, als um Mittelpuncte, Hörer, Gnadenbedürftige und Leitſame; nach welcher dieſe Lehrer, dieſe Spender der chriſtlichen Heilsmittel und Leiter ſammt ihren Angehörigen verſammelt ſind (als um höhere Einheitspuncte) um Oberhirten oder Biſchöfe; und nach welcher endlich die Geſammtheit der Biſchöfe ſammt ihren Hirten und Gläubigen zu einem einzigen Körper organiſch verbunden iſt in einem oberſten Biſchofe — dem Nachfolger des von Chriſtus geſetzten Hauptes der Apoſtel — des heiligen Petrus. Dem Katholiken erſcheint daher der Gedanke an eine Ablöſung von dem kirchlichen Einheitspuncte und an eine Vereinigung in Nationalkirchen als ein Abfall von dem eigenthümlichen Weſen des Katholicismus, welches ja eben Einheit und Allgemeinheit iſt. Noch mehr: jener Gedanke erſcheint ihm als Rückfall von dem Univerſalismus des Chriſtenthums zum Particularismus der vorchriſtlichen Zeit. Wie einſt, ſo würde in Nationalkirchen auf's Neue die Religion nicht das große, Gott und Menſchheit vereinigende Band, ſondern ein Landesinſtitut ſein. — Uebrigens iſt die in dem Katholicismus liegende, eben gedachte durchgehende Unterordnung und Einigung weſentlich eine organiſche, daher nicht die ſelbſtthätige Kraft und Wirkſamkeit des einzelnen Gliedes an ſeinem Orte aufhebend oder hemmend, ſondern nur hindernd, daß ſolche nicht etwa der allgemeinen Einheit des Glaubens und Lebens Zuwiderlaufendes ſchaffe. — Faſſen wir den dem Katholicismus eigenthümlichen Lehr- und Lernweg in's Auge, ſo iſt er

der apoſtoliſche Lehrbegriff in ununterbrochener, von dem heiligen Geiſte geſchützter Vererbung. Es iſt nach ihm chriſtlich, was katholiſch iſt, d. h. was von den Apoſteln an zu allen Zeiten und in allen Kirchen als Wort, als Stiftung und Anordnung Chriſti gegolten hat. Selbſt die heilige Schrift iſt nach ihm die heilige, weil als ſolche zu allen Zeiten und in allen Kirchen anerkannt und überliefert. Der Katholicismus iſt der ausgemachte, der fertige, der ſtets beſtandene, nicht erſt auszumittelnde chriſtliche Lehrbegriff; der Anſchluß aller Einzelnen an dieſen und die Unterwerfung des Privaturtheils unter den vom Geiſte Gottes behüteten Gemeinglauben. — Iſt alſo (kann man fragen) im Katholicismus überall kein Fortſchreiten, ſondern geiſtige Erſtarrung? — Je

nachdem man es nimmt. Es iſt nur *Eines* Wahrheit. Das Wahre iſt das Wahre, und iſt ewig das Gleiche. Wenn der Katholicismus daher die Vererbung des Wortes Chriſti, d. h. des Wortes der Wahrheit iſt, ſo kann er von Jahrhundert zu Jahrhundert nur immer der Eine und gleiche bleiben. Er kann nicht zu etwas *Anderem* werden, und es wäre ein ſchlechter Ruhm und Vorzug, wenn er das könnte. Dieſen Ruhm und Vorzug hat allein die Meinung und der Irrthum. Dagegen iſt die Eine Wahrheit und das Wort und Werk Chriſti einer *Auswickelung* fähig und einer geiſtigen *Verarbeitung* und zeitgemäßen *Anwendung*. (Man vergleiche die Schriften der heiligen Väter und Lehrer der Kirche.) So fern nun der Katholicismus das Wort und Werk Chriſti iſt in ſeiner immerwährenden kirchlichen Verwirklichung, iſt derſelbe auch einer fortſchreitenden Entwickelung und *Verbindung mit Welt und Zeit* fähig. Aber was der *Einzelne* an dem Einen unwandelbaren Lehrbegriffe herausgefunden und ausgewickelt oder auf ſeine Zeit angewendet hat, unterwirft er, ob daſſelbe wirklich *geſunde* Lehr- und Lebensentwickelung ſei, beſcheiden dem Urtheile der Geſammtheit. Außerdem iſt der Katholicismus, wie das Chriſtenthum, perfectibel hinſichtlich des Grades von Wahrheit, Tiefe und Lebendigkeit, womit er von Jedem ſeiner Angehörigen *aufgenommen* und *gelebt* wird. Und hier iſt es, wo von Perfectibilität zu reden vorzugsweiſe am Orte iſt. Daß *wir* für *unſere Perſon* in Lehre und Leben des Chriſtenthums und Katholicismus ſtets umfaſſender, tiefer und lebendiger eindringen, das iſt der Fortſchritt, an welchem uns vornehmlich gelegen ſein muß. Ueber dem Arbeiten hieran wird uns ſchwerlich Zeit zu der Klage bleiben, *es gebe nichts mehr zu thun, denn der Lehrbegriff ſei abgeſchloſſen.* — Faſſen wir den Katholicismus im Verhältniſſe zu denen, welche *dem Principe des Privaturtheils* folgen, ſo iſt er

(übrigens lediglich geiſtiger Kampfmittel ſich bedienender) *Gegenſatz gegen dieſes Princip* und Verwerfung deſſelben. Alle Trennung von der Einheit und Allgemeinſchaft kommt in ſeinen Augen vom Böſen und führt zum Böſen. — Indem er aber das *Princip* der Trennung und Getrenntheit als ſolches verwirft, weiß er ſehr gut, daß nicht jede materielle und äußere Getrenntheit auch eine formale und innere iſt, daß es im Gegentheil viele Getrennte gibt, die es wohl dem Buchſtaben, aber nicht dem Geiſte nach ſind. Während er alſo die Trennung als ſolche und als *Princip* unbedingt verwirft, verurtheilt er dieſelbe *in der Perſon* des Getrennten nur dann, wenn und ſo weit dieſer nicht blos ein materiell, ſondern ein *geiſtig* Getrennter, d. h. ein der erkannten Wahrheit *böslich* Widerſtrebender (ein Häretiker) iſt. — Betrachten wir den Katholicismus im *Verhältniſſe zu der Fluth der menſchlichen Forſchungen* auf dem Gebiete des Chriſtenthums, und in Mitte der *zahlloſen ſich gegenſeitig befehdenden Meinungen*, ſo erſcheint er

als der *Polarſtern*, an welchem ſich die Schiffer immer wieder

Digitized by Google

orientiren mögen. In der That, wenn es auch nicht Ein Buch der heiligen Schrift mehr gibt, deſſen Verfaſſer und Inhalt unangefochten wäre, und wenn endlich ſelbſt Chriſtus als hiſtoriſche Perſon in Frage geſtellt wird, ſo iſt es wohl einzig noch die katholiſche Kirche — dieſes lebendige, von Anfang an durch die Jahrhunderte feſt geſchloſſen herablaufende Zeugniß, was die heilige Schrift, was den geſchichtlichen Chriſtus und damit das Chriſtenthum ſelbſt ſicher ſtellt. — Faſſen wir den Katholicismus endlich in ſeiner geſchichtlichen Entwickelung, ſo iſt er das Chriſtenthum als Sauerteig, gemengt unter drei Scheffel Mehl. Das Mehl iſt die Menſchheit. Der Katholicismus, d. h. das Apoſtolat, ging mit dem Worte und der Gnade des Herrn, gekräftigt von dem heiligen Geiſte, aus, die Menſchheit zu durchſäuern. Natürlich gab der Durchſäuerungsproceß nach der Verſchiedenheit des durchſäuerten Stoffes, d. h. nach der Eigenthümlichkeit der Zeiten, Völker und einzelnen Perſonen, die verſchiedenſten Erſcheinungen; und wenn ſich in ihm oft das Chriſtenthum zu einer Zeit nicht rein darſtellte, ſo trug wohl das Mehl, nicht der Sauerteig daran die Schuld. Man beurtheilt den Erzieher nicht blos nach dem Erfolge, ſondern auch nach dem Charakter des Zöglings, und beurtheilt den Erfolg nicht nach dem, was ſich heute, ſondern nach dem, was ſich im Verfolge und am Ende zeigt. Eine andere Beurtheilung iſt bornirt und ungerecht. Wenn das und dieſes, was ſich aus dem Geiſte und Bedürfniſſe der Jahrhunderte herausgebildet hat, im Katholicismus noch erhalten wird, ob es ſich gleich vielleicht überlebt hat, ſo muß man nicht vergeſſen, daß einerſeits das Urtheil über Abgelebtheit ein ſchweres iſt, anderſeits das Princip der Erhaltung zum Weſen des Katholicismus gehört.

Vielleicht fragt man, wozu dieſe ausführliche Erörterung des Begriffs des Katholicismus in einer Encyklopädie der Staatswiſſenſchaften? Die Antwort liegt nahe. Die Staatswiſſenſchaften können nur die Wohlfahrt der Staaten befördern wollen. Nun hängt aber die Wohlfahrt der Staaten eng zuſammen mit der Achtung, welche einer Confeſſion und ihren Bekennern von Seite der Regierungen und der Mitbürger zu Theil wird. Es iſt hier folglich ganz an ſeinem Orte, den Millionen, welche ſich zur katholiſchen Confeſſion bekennen, durch Darlegung des Weſens dieſer Confeſſion, wenn auch nicht die Beiſtimmung der Andersdenkenden, ſo doch die Achtung derſelben zu vindiciren.

Es ſei nun noch geſtattet, einen Blick auf den Einfluß zu werfen, den der Katholicismus auf die Völker im Großen, dann auf die einzelnen Staaten, ihre Verfaſſung und ihre Wohlfahrt ausüben mag. Wir ſagen nicht: ausüben muß, indem wir wohl wiſſen, wie Vieles dieſen Einfluß, ſo unläugbar derſelbe auch im Weſen des Katholicismus liegt, ganz oder theilweiſe hindern kann.

Im Katholicismus liegt vor Allem die Idee eines allgemeinen reinen Völkerrechtes und Völkerwohlwollens. Da

er nämlich das Chriſtenthum iſt, Gläubige aus allen Nationen ſammelnd und ſie in Liebe vereinend zu Einer Familie, ſo ſteht nicht zu erwarten, daß er in der Entwickelung dieſes ſeines univerſalen Charakters auf halbem Wege ſtehen bleibe. Es liegt vielmehr weſentlich in ihm, daß er bald nicht mehr Gläubige aus allen Nationen, ſondern daß er die Nationen ſelbſt ſammle und dieſe nicht anders betrachte, denn als Individuen neben einander, auf der Baſis gegenſeitiger Gerechtigkeit und Liebe zu einem großen irdiſchen Gemeinweſen gehörig. — Allerdings hat das Chriſtenthum zur Zeit den Nationalegoismus noch viel zu wenig überwunden. Nichts deſto weniger liegt es als geſchichtliche Thatſache vor, um wie viel daſſelbe, namentlich in der Form des Katholicismus, die Völker einander näher gebracht hat.

Wenn es jemals unter den Nationen zu einem Zuſammenſtehen für ein großes Gut der Menſchheit kommen ſollte, ſo wäre ſolches Zuſammenſtehen wohl nur durch Vermittelung des Katholicismus denkbar. Erſcheinungen, wie z. B. die Kreuzzüge, können wohl nicht außer dem Katholicismus vorkommen.

Was das Verhältniß des Katholicismus zu den einzelnen Staaten betrifft, ſo iſt daſſelbe in vieler Hinſicht kein anderes, als das der Kirche überhaupt zum Staate. (Siehe darüber den einſchlagenden Artikel.) Doch verdient Einiges in dieſem Verhältniſſe ausdrücklich berührt zu werden.

Der Katholicismus hat (weil lediglich praktiſches Chriſtenthum) nichts mit der Verfaſſung der Staaten zu ſchaffen. Er kann ſeine Aufgabe verfolgen und erreichen unter jeder Regierungsform, die dem Bürger ein rechtliches Daſein ſichert. Er fordert nur und bittet zu Gott um jene äußere Ordnung, die nöthig iſt, „daß wir (wie der Apoſtel ſagt) ein ſtilles und ehrbares Leben führen mögen in Gottſeligkeit." Doch iſt ſeine Verfaſſung (weil ihrem Grundcharakter nach collegialiſch) entſchieden der Despotie und Büreaukratie nicht förderlich.

Der Katholicismus, da ſeine Bekenner unter einer jener der bürgerlichen Staaten ähnlichen Verfaſſung leben, kann auf die Unterwerfung der Völker unter die beſtehende bürgerliche Ordnung nur günſtig wirken. Noch mehr: da ſeine Bekenner das Gemeinurtheil, die Gemeinentſcheidung und den Gemeinwillen ihrem Privaturtheile überzuordnen gewohnt ſind, muß er unfehlbar einen ſtillen und vertrauensvollen Gehorſam gegen die weltliche Obrigkeit befördern.

Wenn die Staaten letzlich auf den Ehen, und ehrenwerthe und feſte Staaten auf ſittlich-edlen und treuen Ehen ruhen, ſo muß der Katholicismus als wohlthätig für die Staatswohlfahrt betrachtet werden, ſo fern er durch das Dogma von der Unauflösbarkeit der Ehe das Princip der ewigen Treue und der Wiederausſöhnung der Gatten feſthält.

Wenn ferner einer der Hauptzwecke des Staates die Sicherheit des Eigenthums und der Ehre iſt, ſo kann auch von dieſer Seite der Katholicismus nur förderlich auf denſelben wirken: ſo fern nämlich nach katholiſchen Grundſätzen in der Regel keine Sündenvergebung iſt außer in Kraft der Beichte und prieſterlichen Losſprechung, und keine Losſprechung außer in Folge geſchehener Wiedererſtattung — ſei es der Ehre oder des Eigenthums.

Der Katholicismus betrachtet ſich ſelbſt als eine nicht von Menſchen, ſondern von Gott geſtiftete Anſtalt, hat ſeine Verfaſſung unmittelbar von ſeinem Stifter und ſpricht freies Leben und freie Bewegung an. Man hat ihm daher zuweilen aufgebürdet, daß er ein Staat ſein wolle im Staate. Aber er wäre ein Staat im Staate nur dann, wenn er Intereſſen und Zwecke hätte, denen des Staates fremd oder gar zuwiderlaufend. Da er aber nichts iſt, als das Chriſtenthum, in's Leben geſetzt — wie kann er ein Staat ſein im Staate und dem Wohl eines Volkes fremd oder entgegen? — Höchſtens mag er mit der Selbſtſtändigkeit, welche er anſpricht, jenen zum Anſtoße gereichen, welche der Anſicht ſind, es dürfe nichts leben und ſich regen, das nicht von ihnen geſetzt und regiert ſei. In Wahrheit iſt der Katholicismus nicht ein Staat im Staate, ſondern die vom Chriſtenthume (mehr und weniger) durchdrungene Menſchheit im Staate.

Uebrigens läßt ſich der Katholicismus von jedem Staate, in welchem er lebt, willig beaufſichtigen. Nicht als könnte er an ſich dem Völkerwohle jemals nachtheilig ſein, ſondern dazu, daß nicht etwa Jemand (ſeinem Geiſte entgegen) angeblich in ſeinem Namen etwas in ſelbſtiſcher Anmaßung unternehme, ſo der bürgerlichen Wohlfahrt zuwider. Wo er dagegen von einem Staate nicht blos beaufſichtigt wird, ſondern wie eine Landesanſtalt angeſehen und behandelt werden will, da klagt er ob ſolches Uebergriffs und ſieht ſich in ſeinem innerſten Leben, d. i. in der von Chriſtus empfangenen Selbſtſtändigkeit, bedroht. — Auch des Schutzes der betreffenden Regierungen mag er ſich gerne erfreuen und wird ſolchen überall dankbar anerkennen: wiewohl es ein ungerechtes Mißtrauen gegen ſeinen Stifter verrathen würde, wenn er nicht glaubte, daß er auch, blos dem Geiſte Gottes und ſich ſelbſt überlaſſen, blühen könnte.

Wenn etwa der Katholicismus auf die Wohlfahrt (auch die bürgerliche) irgend eines Volkes nicht ſo wohlthätig einwirkt, als er ſeinem Weſen nach ſollte, ſo liegt das nimmermehr in ihm, als ſolchem, ſondern (wo nicht in eigenen äußeren Verhältniſſen und unglücklichen Einflüſſen) darin, daß ſeine Lehren und Inſtitutionen von ſeinen eigenen Bekennern vielfach nicht gehörig begriffen und noch weniger in ſeinem Geiſte ausgeführt ſind; daß hier und dort eine Form geblieben, aber der urſprüngliche Geiſt aus ihr entwichen iſt, und daß nicht ſelten jener Eifer, welcher dem inneren An- und Fortbaue der chriſtlichen Wiſſenſchaft und des chriſtlichen Lebens zugewendet ſein ſollte, ängſtlich der Erhaltung alles und jedes Hergebrachten zugewendet wird. Wenn man

daher den Katholicismus und deſſen geſegneten Einfluß auf Völker- und Bürgerwohl fördern will, muß man die Wiſſenſchaft und Liebe des reinen (nicht des rationaliſtiſchen) Chriſtenthums unter ſeinen Bekennern pflegen; muß dadurch ſein (des Katholicismus) Selbſtbewußtſein möglichſt allgemein aufklären und ſeine innerſte geiſtige Lebens- und Triebkraft heben. Was ihm der Durchgang durch die Jahrhunderte, zwar nicht in ſeinem Weſen, wohl aber in ſeinem Beiwerk, Ungehöriges angehängt haben mag, wird ſofort (man laſſe ihm nur Zeit) durch ſeine geſunde innere Kraft von ſelbſt ausgeſtoßen und abgeworfen werden. Jede nachhaltige Verbeſſerung auf dem Gebiete der Religion geht langſam und geſchieht (was nie zu vergeſſen) weſentlich von Innen heraus.

Dr. Hirſcher.

Kauf. — Als publiciſtiſch kommt hierbei in Betracht, daß es ſowohl rückſichtlich des Verkehrs und Nationalcredits, als auch rückſichtlich politiſcher Rechte, die davon abhängen, von Intereſſe iſt, ſtets auf der Stelle ſichere Kenntniß davon zu haben oder haben zu können, wer der rechtmäßige Eigenthümer und dinglich Berechtigte eines jeden innerhalb eines Gemeindebezirks gelegenen unbeweglichen Gutes ſei. Im alten Deutſchland war dafür anerkannt, wer ein Gut unter Garantie der Gemeinde durch öffentliche Auflaſſung des bisherigen Inhabers vor derſelben erworben hatte. Dieſe Form kam wegen ihrer Läſtigkeit mit der Zeit in Abgang, und eine andere, leichtere, dabei zugleich zuverläſſigere trat an ihre Stelle, beſtehend darin, daß die Käufe in öffentliche, unter der Garantie der Gemeinde geführte Bücher eingeſchrieben wurden, und nur derjenige für den rechtmäßigen Eigenthümer und dinglich Berechtigten eines unbeweglichen Gutes galt, den dieſe Beurkundung dafür erklärte. Dieſe Form beſteht mitunter noch jetzt. Außerdem aber wird heut zu Tage theils nur zum Zweck des Beweiſes, häufiger jedoch zur rechtlichen Gültigkeit eines Kaufvertrags über Immobilien erfordert, daß dem Käufer eine von dem Verkäufer unterſchriebene Urkunde über den zu Stande gekommenen Vertrag (Kaufbrief) ausgeſtellt werde, worin insbeſondere das Kaufsobject mit ſeinen dinglichen Laſten, der Kaufpreis und die Bedingungen des Kaufs bemeldet ſind. Wo dieſe Urkunde geſetzlich zur Gültigkeit des Kaufs über Immobilien erfordert wird, beſteht zugleich die Vorſchrift, daß deren Ausfertigung durch die Staatsbehörde (gewöhnlich das Gericht der gelegenen Sache) geſchehen ſoll, und daß dieſe Behörde ihre Genehmigung oder Beſtätigung des Kaufs unter die Urkunde geſetzt haben müſſe, ehe derſelbe als rechtlich vollſtändig und wirkſam anzuerkennen iſt. Dabei wird es zugleich gewöhnlich der Behörde zur Pflicht gemacht, vor Ertheilung der Beſtätigung durch ſorgfältige Nachforſchung (causae cognitio) zur Gewißheit zu erheben, daß der Verkäufer wirklicher Eigenthümer des Kaufsobjects, die Contrahenten fähig zur Abſchließung des Geſchäfts ſeien, und daß es an ihrer ernſtlichen Willenserklärung nicht fehle*).

*) S. insbeſondere die Particularrechte im Großherzogthum Heſſen in Philipp Bopp's Heſſ. Rechtsfreund unter dem Wort „Kauf.“

In manchen Ländern iſt es den Beamten geſetzlich verboten, innerhalb ihres Amtsbezirks unbewegliche Güter zu kaufen*), oder bei öffentlicher Verſteigerung ſolcher mitzubieten**), wovon der Grund offenbar darin liegt, zu verhindern, daß das amtliche Anſehen zur Bereicherung auf Koſten Anderer mißbraucht werde.

In Beziehung auf Mobilien iſt insbeſondere der Viehverkäufe zu erwähnen, wobei allgemein der Verkäufer dem Käufer für gewiſſe erhebliche, nicht in die Augen fallende Fehler und Krankheiten, ſogenannte Hauptfehler, während einer geſetzlich beſtimmten Zeit, gewöhnlich von 14 Tagen oder 4 Wochen (Währzeit), haften muß, ſo daß der Käufer innerhalb dieſer Zeit wegen eines ſolchen entdeckten Fehlers vom Vertrag abgehen kann, in ſo fern die Contrahenten nicht ausdrücklich etwas Anderes bedungen haben. Dieſes findet Statt bei Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen.

Endlich iſt noch zu erwähnen des in älteren Reichsgeſetzen (Reichspolizei-Ordn. von 1548 Tit. 10. und von 1577 Tit. 19) gegen den Wucher gerichteten Verbots, Früchte, die noch auf dem Halme ſtehen, zu kaufen, es wäre denn, daß der Kaufpreis nach dem gemeinen Werth des Ertrags zur Zeit des Contracts oder 14 Tage nach der Ernte beſtimmt wird. G. Rühl.

Ketzer, ſ. Auto da fe und Duldung.

Kindermord. Verheimlichung der Schwangerſchaft und Geburt. Abtreibung der Leibesfrucht. Kinderausſetzung. — Unter den Verbrechen, welche als Beraubung des Gutes, das als das höchſte angeſehen wird, als Beraubung des Lebens erſcheinen, hebt ſich durch charakteriſtiſche Individualität der Kindermord***) hervor, die von der Mutter an ihrem neugeborenen lebensfähigen unehelichen Kinde begangene Tödtung†). Dieſer Miſſethat

*) Z. B. in Braunſchweig.

**) In Heſſen.

***) Wurzer, Bemerkung über den Kindermord und deſſen Beſtrafung (Leipzig, 1822). Gans von dem Verbrechen des Kindermords. Hannover, 1824. Mittermaier, Beiträge zur Lehre vom Verbrechen des Kindermords und der Verheimlichung der Schwangerſchaft (im ſiebenten Bande des Neuen Archivs des Criminalrechts, Halle, 1825). Moſt, Encyklopädie der Staatsarzneikunde, Band 1. Leipzig, 1838, S. 1001—1016 s. v. „Kindermord, Infanticidium (hiſtoriſch-mediciniſch-forenſiſcher)" und S. 1016—1020 s. v. „Kindermord (criminaliſtiſcher)." Brefeld, Beitrag zur Lehre vom Kindermord, beſonders in Beziehung auf die Reviſion der königl. preuß. Strafgeſetze (S. 368—388 des 32. Bandes der Henke'ſchen Zeitſchr. f. d. Staatsarzneik. Erlangen, 1836). Henke, Bemerkungen zu dieſem Beitrage (S. 426—453 deſſ. Band. ſeiner Zeitſchr.).

†) Spangenberg über den Begriff des Kindermords (im zweiten und dritten Bande des Neuen Arch. d. Crim.-Rechts). Mehrere Strafrechtslehrer fordern die vorausgegangene Verheimlichung der Schwangerſchaft zum Begriff und Thatbeſtand; allein dieſe iſt, in Verbindung mit der Verheimlichung der Niederkunft, nur die gewöhnliche vorangehende Begleitung der That. Vergl. übrigens Wächter über Verheimlichung der Schwangerſchaft und

gibt ſich, vorzugsweiſe aus dem **publiciſtiſchen** Geſichtspuncte in's Auge gefaßt, beſonders in drei Beziehungen die Betrachtung hin: — Geſetzgebung und Geſetzgebungspolitik hinſichtlich der Strafe, beſonders der Größe derſelben. — Staatsarzneikunde, als gerichtliche Medicin, Lehrerin des Geſetzgebers und ein wichtiges Hülfsmittel der Strafrechtspflege. — Mittel, um dem Verbrechen vorzubeugen.

Geſetzgebung und Geſetzgebungspolitik*). Das deutſche Mittelalter erkannte in der That der Mutter, welche fähig ſei, das kaum aus ihrem Schooße in das Leben hinausblickende Kind, das ſie unter ihrem Herzen getragen, mit eigener Hand oder durch Verſagung der nöthigen Hülfsleiſtung zu tödten, ein unnatürliches Verbrechen, welches mit der Grauſamkeit beſtraft werden müſſe, mit welcher es begangen worden ſei; es vollzog die Strafe des Lebendigbegrabens und Pfählens**). Die Strafgeſetzgebung Kaiſer Karl's des Fünften behielt dieſe qualificirte Todesſtrafe nur ausnahmsweiſe bei und droht, im Allgemeinen milder, der Schuldigen den Tod durch Ertränken. Artikel 131 der peinlichen Gerichts-Ordnung: „Welche Weiber ihre Kinder, ſo das Leben und Gliedmaß empfangen haben, heimlicher, boßhafftiger, williger Weiß ertödten, die werden gewöhnlich lebendig begraben und gepfälet. Aber darinnen Verzweiflung zu verhüten, mögen dieſelbigen Uebelthäterin, in welchem Gericht die Bequemlichkeit des Waſſers vorhanden iſt, ertränkt werden. Wo aber ſolches Uebel offt geſchähe, wollen wir die gemeldte Gewohnheit des Vergrabens und Pfälens um mehr Furcht willen ſolcher boßhafftigen Weiber auch zulaſſen." Der ſpätere Gerichtsgebrauch behielt die Todesſtrafe bei, welche er in die Strafe des Schwertes verwandelte***); ließ ſich aber in neuerer Zeit von der durch die Wiſſenſchaft nahe gerückten Betrachtung der

---

Niederkunft, als Erforderniſſe des Thatbeſtandes des Kindermords (Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. Jahrg. 1835, S. 71—92).

*) **Mittermaier** a. a. O. §. 5. „Prüfung der Rechtmäßigkeit der Todesſtrafe als ordentlicher Strafe des Kindermords." S. 31—38. **Mende**, Handbuch der gerichtlichen Medicin (Leipzig, 1822) Bd. 3, Cap. 31: „Wie können die Geſetze über die rechtlichen Verhältniſſe eines Neugeborenen und über den Frucht- und Kindesmord mit der Natur in Uebereinſtimmung gebracht werden?" (S. 579—594.)

) **Henke, Grundriß einer Geſchichte des deutſchen peinlichen Rechts und der peinlichen Rechtswiſſenſchaft (Sulzbach, 1809) Th. 2. S. 96. **Mittermaier** a. a. O. S. 12. **Jarke**, Beiträge zur Reviſion der preußiſchen Strafgeſetzgebung (VIII. **Von dem Kindermorde**. II. Kurze Geſchichte der deutſchen Geſetzgebung über den Kindermord, S. 79—95 des vierzehnten Bandes von Hitzig's Zeitſchrift für die Criminalrechtspflege in den preußiſchen Staaten. Berlin, 1830).

***) **Henke** a. a. O. S. 278. Noch im Jahre 1802 verurtheilte die Juſtizcanzlei in Hannover eine Kindesmörderin zum Tode, weil das Geſetz nun einmal „die Todesſtrafe dictire" und „neuere Theorieen" keine Rückſicht verdienten. S. v. **Berg**, juriſtiſche Beobachtungen und Rechtsfälle (Hannover, 1804) Th. 2. S. 158—235: „**Merkwürdige Geſchichte eines Kindermords**."

zur That führenden Motive, ſo wie des geiſtigen und phyſiſchen Zuſtandes der Gebärenden, dazu beſtimmen, von der Todesſtrafe abzugehen*) und nur auf zeitige, höchſtens lebenswierige Freiheitsſtrafe zu erkennen. Wenigſtens wurde da, wo auf die Todesſtrafe erkannt wurde, dieſe nicht vollzogen**). Schon im vorigen Jahrhunderte erhoben ſich, unterſtützt durch das abſchreckende Beiſpiel gräuelvoller Juſtizmorde, Stimmen gegen die extreme Beſtrafung des ſogenannten Kindermords. (Denn mit Recht ſagt Mittermaier a. a. O. S. 218: „Unrichtig iſt es, wenn man den Kindermord immer als eine Art des Mordes anſieht, da in den meiſten Fällen gewiß mehr ein Zuſtand zum Grunde liegt, der dem Zuſtande des Todſchlags zu Grunde liegt.") Beccaria***) gab ſein von Andern unterſtütztes†) Votum ab, welches aber von den Geſetzgebern ſofort nicht beachtet wurde. Der Schöpfer des preußiſchen Landrechts, das auch als Straf-Geſetzbuch noch herrſcht, verordnet (Th. 2. Tit. 20. §. 965—967) noch: „Eine Mutter, die ihr neugeborenes Kind bei oder nach der Geburt vorſätzlich tödtet, ſoll mit der Todesſtrafe des Schwertes belegt werden††). Jede vorſätzliche Unternehmung oder Veranſtaltung der Mutter, welche den Tod ihres neugeborenen Kindes, dem gewöhnlichen und ihr bekannten Laufe der Dinge gemäß, nach ſich gezogen hat, iſt mit dieſer Strafe zu ahnden. Wenn eine Wöchnerin ihr Kind durch unterlaſſene Verbindung der Nabelſchnur vorſätzlich verbluten läßt, oder demſelben die nöthige Pflege und Abwartung vorſätzlich entzieht, ſo wird ſie als die Mörderin deſſelben angeſehen†††)." Ja ſelbſt das bereits aus dem Schooße des neunzehn-

*) Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts. Mit vielen Anmerkungen und Zuſatzparagraphen herausgegeben von Mittermaier. Gießen, 1836. Note 1 des Herausgebers zu §. 236. S. 217. 218.

**) So wurde z. B. im Jahr 1831 in Würtemberg in 4 Fällen auf die Todesſtrafe erkannt, dieſe aber nicht vollſtreckt. Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. Jahrg. 1834, S. 10. Ueber Hannover und Dänemark ſ. ebendaſelbſt S. 195—197.

***) Abhandlung von Verbrechen und Strafen. Aus dem Italieniſchen von Bergk. Leipzig, 1798. Th. 1. S. 292.

†) Unterſuchung, ob der Verſchuldung einer Kindesmörderin die Todesſtrafe angemeſſen iſt. Von C. A. H. Leipzig, 1798.

††) Der Dalberg'ſche „Entwurf eines Geſetzbuchs in Criminalſachen" (v. 1792) ſchlug vor: „Kindermord im Augenblicke der Geburt, ohne vorhergehenden Vorſatz, iſt der Betäubung zuzuſchreiben, wird mit 10 Jahren Gefängniß beſtraft. Bei vorhergehendem Vorſatze aber ſteht Enthauptung auf dieſem Verbrechen. Ausſetzung der Kinder wird mit 10 Jahren Zuchthaus beſtraft."

†††) Klein, Grundſätze des gemeinen deutſchen und preußiſchen peinlichen Rechts. Halle, 1796. S. 251. Fürſtenthal, Inſtitutionen des allgemeinen preußiſchen Civil- und Criminalrechts. Berlin, 1827. S. 614. §. 1084. Zum Bach, Anſichten und Bemerkungen über Hauptgegenſtände des Strafrechts mit einem Rückblicke auf die preußiſchen Geſetze, als Beitrag zur Reviſion der Geſetzgebung. Berlin, 1828. S. 200—263. „V. Ueber Kindermord." Hitzig, Zeitſchrift für die Criminalrechtspflege in den preuß. Staaten. Band 1. Berlin, 1825. S. 120—132: „Ueber das Ver-

ten Jahrhunderts hervorgehende franzöſiſche Strafgeſetzbuch behielt, dem früher an's Licht getretenen öſterreichiſchen Strafcoder (v. J. 1803) gegenüber, deſſen Schöpfer ſich entſchloß, ſelbſt die Tödtung neugeborener ehelicher Kinder nicht mit Todesſtrafe zu bedrohen und lebenswierige Kerkerſtrafe zu ſubſtituiren, und die Tödtung neugeborner unehelicher Kinder nur mit zeitiger Freiheitsſtrafe (Kerker) zu verpönen*), die Todesſtrafe (welche auch der Entwurf eines Strafgeſetzbuches für das Königreich der Niederlande adoptirt hat; ſ. Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 10, S. 132) bei. Denn während es im Art. 300 heißt: „Der Todeſchlag eines neugeborenen Kindes heißt Kindermord" beſtimmt der Art. 302, der Gegenſtand ſo vieler Kritiken, ſehr lakoniſch und ſummariſch weiter: „Jeder des Mordes, Eltern-, Kinder- und Giftmordes Schul-

brechen des Kindermords nach preußiſchen Geſetzen." (Ausz. aus der genannten Gans'ſchen Schrift.) Vergleiche auch noch Meyer, Verſuch einer Prüfung der Lehre vom Thatbeſtand und der Thäterſchaft der Verbrechen im Allgemeinen und des Verbrechens der Tödtung, insbeſondere nach den Grundſätzen des preußiſchen Rechts. Berlin, 1836. S. 70—72. Jarke nimmt a. a. O. (S. 78. 79.) die Rigoroſität dieſer Geſetzgebung auch noch für die Gegenwart in Schutz, indem er u. A. (zugleich auf China hindeutend, wo der Kindermord, als Mittel, der Uebervölkerung zu ſteuern, geſtattet iſt) ſagt: „Wohl behaupten wir, daß der Mord ein Verbrechen ſei, welches die Obrigkeit ohne ſchwere Verletzung der Gerechtigkeit nicht geringer, als mit dem Tode beſtrafen dürfe; daß keine Gründe (?) vorhanden ſeien, beim Kindermorde von der einfachen Todesſtrafe abzuweichen, wenn der Thatbeſtand deſſelben vollſtändig hergeſtellt iſt; daß auch das Leben des unehelichen neugeborenen Kindes denſelben Anſpruch auf den Schutz der Landesobrigkeit hat, wie jedes andere Menſchenleben, als ſolches; daß es unrecht und unrühmlich ſei, aus furchtſamer (?) Milde gegen das Verbrechen jedem Kinde dieſen Schutz, deſſen es in noch weit größerem Maße bedarf, als das Leben erwachſener Menſchen, oder ehelicher Kinder, ſchmälern zu wollen, endlich — da bei alternden Völkern die Geſetze eben ſo großen Einfluß auf die Sitten, als im Jugendalter der Nationen die Sitten Einfluß auf die Geſetze haben — daß es zu beſorgen ſtehe, der Indifferentismus (?) der Geſetze möge wirklich, vornehmlich im niedrigen Volke, die Meinung erzeugen, daß das Leben eines neugeborenen Kindes nicht eben von ſonderlichem Werthe ſei, eine Meinung, die in ihren Conſequenzen das Jahrhundert und die europäiſche Cultur ſchänden, die chriſtliche Geſittung des häuslichen Lebens vernichten und die occidentaliſche Menſchheit auf den eben ſo abſcheulichen als verächtlichen Standpunct des chineſiſchen Reichs degradiren würde (?). „Auf dieſe Gründe geſtützt," fügt der Verf. hinzu, „ſind wir der Anſicht, daß es fortdauernd anerkannt werden müſſe, daß der Kindermord, vorausgeſetzt, daß der volle Thatbeſtand deſſelben hergeſtellt werden kann, ein todeswürdiges Verbrechen ſei, daß aber die ordentliche Strafe deſſelben, den heutigen Verhältniſſen gemäß, eine einfache Hinrichtung ſein müſſe." Man muß es dem Verfaſſer noch Dank wiſſen, daß er auf die qualificirte Todesſtrafe, womit noch König Friedrich Wilhelm I. drohte, indem er die Strafe des Säckens ſtipulirte (Henke a. a. O. S. 413.), Verzicht leiſtete. (Ob die Verehrer des Stabilismus dem Verfaſſer, der dieſes Syſtem verherrlicht, dafür Dank ſagen, daß er den „Standpunct des chineſiſchen Reichs," des Erzreiches des Stabilismus, einen „eben ſo abſcheulichen als verächtlichen" nennt, iſt eine Frage.)

*) Jenull, das öſterreichiſche Criminalrecht, Th. 2. S. 232. v. Zeiller, jährliche Beiträge für Geſetzkunde. Th. 1. S. 153.

Digitized by Google

dige, wird mit dem Tode beſtraft*). Das von dem ſpaniſchen Cortes berathene und am 9. Juli 1822 publicirte (von Ferdinand dem Siebenten nach ſeiner Reſtauration außer Wirkſamkeit geſetzte) Strafgeſetzbuch, welches im Ganzen den Code pénal zum Muſter genommen hatte, wich in dieſer Beziehung von ihm ab, indem es (Art. 613) den Kindermord nur mit zeitiger Freiheitsſtrafe (fünfzehn- bis fünfundzwanzigjähriges Arbeitshaus) und Verweiſung aus dem Ort der begangenen That und zehn Meilen im Umkreiſe bedrohte**). In Deutſchland erſcheint als Uebergangsſtufe die Criminalgeſetzgebung für das Königreich Baiern v. J. 1813, welche (Th. 1. Art. 157) den Kindermord mit Zuchthaus auf unbeſtimmte Zeit, wiederholten Kindermord aber mit Todesſtrafe bedroht***). Denn die neueſten Strafgeſetzbücher und Entwürfe derſelben haben die Todesſtrafe ganz ausgeſchloſſen†). So

*) Strafcoder für das franzöſiſche Reich, überſetzt und mit Anmerkungen ꝛc. verſehen von L. Hundrich. Magdeburg, 1811. S. 115. 116. Vergleiche noch Wildberg, Jahrb. der Staatsarzneikunde. Band 3. Leipzig, 1837., S. 576—590: „Commentar zum 300. Art. des Code pénal, betreffend den Kindermord, der an einem Kinde begangen worden iſt, das noch nicht geathmet hat.“ Haas, observations sur le projet de revision du Code pénal, présenté au chambres belges. Gund. Vol. II. 1836. p. 180—191, wo der Verfaſſer dieſen Coder in Bezug auf Kindermord beurtheilt und Verbeſſerungsvorſchläge macht. Ueber die Rechtsſprechung des Caſſationshofs, wornach beide Eltern und auch Dritte ſich des Kindermords ſchuldig machen können, ſ. Dallez, jurisprudence générale de Royaume. Tom. XII. p. 961 Note.

**) Criminaliſtiſche Beiträge, herausgegeben von Hudtwelker und Trummer, Band 1. Hamburg, 1825: „Die Strafgeſetzgebung der Cortes.“ S. 344. Als nach der Julirevolution ſich die Stimmen für die Verbeſſerung der Strafgeſetzgebung immer lebhafter ausſprachen, und man forderte, daß auch der Kindermord nicht mehr abſolut mit der Todesſtrafe bedroht werde, wurde dieſes Votum von der dieſe Reviſion vornehmenden Geſetzgebung vom 28. April 1832 nicht beachtet, indem man, da das Geſetz den Geſchworenen die Befugniß einräumte, auszuſprechen, daß Milderungsgründe vorlägen, ſich begnügte, auf dieſe Befugniß hinzuzeigen, welche die Todesſtrafe abwenden könne. S. Mittermaier, das franzöſiſche Geſetz v. 23. April 1832 über die Verbeſſerung der Criminalgeſetzgebung; geprüft. (S. 319—348 des 13. Bandes des Neuen Archivs des Criminalrechts. Halle, 1832, S. 340. 344.

***) Strafgeſetzgebung für das Königreich Baiern. München, 1813. S. 66. Die Reviſionen dieſes Geſetzbuchs haben die Todesſtrafe als Strafe des Kindermords verworfen. Vergl. übrigens noch Gensl, mediciniſche Bemerkungen über das neue Strafgeſetzbuch für das Königreich Baiern. Nürnberg, 1817, S. 8 ff.

†) Schon das im Jahre 1816 für den Canton Teſſin erlaſſene, im Jahre 1822 revidirte Geſetzbuch ſchloß, zeitige Freiheitsſtrafe ſubſtituirend, die Todesſtrafe aus, während noch im Jahre 1823 ein Geſetz für den Canton Bern (abgedruckt im Neuen Archiv des Criminalrechts, Band 7, S. 45—52), in Berückſichtigung beſonderer Verhältniſſe (die Motive hoben hervor, daß die leidige Sitte des Kiltgangs die Schärfe des Gefühls für Geſchlechtsehre ſo ſehr abgeſtumpft habe, daß die Abſicht der Rettung derſelben nur ſehr ſelten noch der Antrieb zur That ſei, und die höchſt grauſame Art der Tödtung des Kindes eine Rohheit beurkunde, die nur durch Androhung der Todesſtrafe einigermaßen zurückgedrängt werden könne) dieſe extremſte Strafe ſanctionirt. Das Strafgeſetzbuch für den Canton Zürich v. 3. October 1835 läßt ſechs- bis

heißt es z. B. in dem Strafcoder für das Königreich Würtemberg vom 1. März 1839, indem er in dem Art. 250 die Tödtung eines unehelichen Kindes während der Geburt dem Kindermorde gleich beſtraft, im vorhergehenden Art. 249: „Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugeborenes Kind tödtet, ſoll wegen Kindermords, wenn ſie vor dem Eintritte der Entbindung den Entſchluß zur Tödtung ihres Kindes gefaßt, und zufolge dieſes vorbedachten Entſchluſſes die That verübt hat, mit fünfzehnjährigem bis zwanzigjährigem, außerdem mit zehnjährigem bis fünfzehnjährigem Zuchthauſe beſtraft werden*).“ Eben ſo ſpricht ſich der Entwurf des für das Großherzogthum Baden berechneten Criminalcoder in umſichtiger, jeden wiſſenſchaftlichen Gewinn umfaſſender Faſſung dahin aus (§. 191): „Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind, während der Geburt, oder in den erſten 24 Stunden nach derſelben, vorſätzlich tödtet, ſoll, wenn der jetzt ausgeführte Entſchluß zur Tödtung vor der Entbindung gefaßt wurde, mit Zuchthaus von ſechs bis funfzehn Jahren, und, wenn er erſt während oder nach der Entbindung gefaßt wurde, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren beſtraft werden (§. 192). Die nämlichen Strafen treten ein, wenn es ſich in dem einzelnen Falle, wo das Verbrechen erſt nach Ablauf von 24 Stunden verübt wurde, ergibt, daß in der Zeit der beſondere geiſtige und körperliche, die Zurechnung bei dieſem Verbrechen vermindernde Zuſtand der Gebärenden noch fortgedauert hatte (§. 193). Verübt die Kindesmörderin, nachdem ſie wegen des früheren Falles durch rechtskräftige Erkenntniß verurtheilt war, das Verbrechen von Neuem, ſo wird ſie mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren beſtraft (§. 194). Ergibt ſich, daß das getödtete Kind wegen zu frühzeitiger Geburt oder beſonderer Mißbildung das Leben außer Mutterleibe fortzuſetzen unfähig war, ſo tritt Kreisgefängniß oder Arbeitshausſtrafe ein (§. 195). Hatte ſich eine außerehelich Schwangere in der Abſicht, ihr Kind zu tödten, in eine Lage verſetzt, in der ſie bei der Niederkunft der erforderlichen Hülfe entbehrte, ſo wird ſie beſtraft: 1) mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus, wenn die Tödtung durch äußere, von ihrem Willen unabhängige Umſtände verhindert wurde, 2) mit Arbeits- oder Zuchthaus bis zu vier Jahren, wenn das Kind, ohne Mitwirkung anderer ſchuld-

---

zwanzigjährige Zuchthausſtrafe eintreten, die bis zum lebenslänglichen Zuchthaus ſteigen kann, wenn die Schuldige als öffentliche Dirne lebte oder ſchon einmal außerehelich geboren hatte.

*) Strafgeſetzbuch für das Königreich Würtemberg. Nebſt dem Einführungs- und Competenzgeſetze, einem Sachregiſter und andern Beilagen. Stuttgart, 1839, S. 79. Am Schluſſe des Artikels 249 heißt es noch: „Ein Kind, welches nicht über 24 Stunden alt geworden, iſt für ein neugeborenes zu achten. War das Kind wegen vorzeitiger Geburt nicht fähig, das Leben außer dem Mutterleibe fortzuſetzen, ſo iſt die Tödtung nach den Beſtimmungen über den Verſuch zu ſtrafen.“

Vergl. noch Abegg, Beiträge zur Kritik des Entwurfes eines Strafgeſetzbuchs für das Königreich Würtemberg vom Jahre 1835. Neuſtadt a. d. O., 1836, S. 74.

haften Handlungen, oder Unterlaſſungen der Mutter, in Folge der Hülfloſigkeit bei der Niederkunft allein um das Leben gekommen iſt (§. 196). Hatte ſich die außerehelich Schwangere ohne die Abſicht, das Kind zu tödten, in ſolche Lage verſetzt, und iſt ſodann das Kind in Folge der Hülfloſigkeit bei der Niederkunft allein, ohne Mitwirkung anderer ſchuldhafter Handlungen oder Unterlaſſungen der Mutter, um das Leben gekommen, ſo wird ſie mit Gefängniß oder Arbeitshauſe bis zu zwei Jahren beſtraft (§. 197). Iſt in den Fällen des §. 195 Nr. 2 und des §. 196 das Kind nicht in Folge der Hülfloſigkeit bei der Niederkunft allein, ſondern unter Mitwirkung anderer, der Mutter zur Fahrläſſigkeit zuzurechnenden Handlungen oder Unterlaſſungen um das Leben gekommen, ſo können die dort gedrohten Strafen um die Hälfte erhöht werden *). In verwandtem Sinne ſind die für das Königreich Hannover **) und für das Großherzogthum Heſſen ***) berechneten Entwürfe von Strafgeſetzbüchern verfaßt. Alle dieſe Erſcheinungen der neueſten Zeit ſind Urkunden der ſie beherrſchenden Geſetzgebungspolitik, die ſich nach allen Seiten hin geltend gemacht hat und auch die Redaction des für das Königreich Griechenland erlaſſenen Strafgeſetzbuchs beherrſchte. (S. Maurer, das griechiſche Volk ꝛc. Band 3. Heidelberg, 1835. S. 415. 416.)

Staatsarzneikunde. Dieſe, welche in neuerer Zeit, beſonders in Deutſchland, ſich einer ſorgfältigen Pflege erfreut, macht, ſo wie ſie überhaupt eine praktiſche Wiſſenſchaft iſt, welche die Staatsverwaltung für Geſetzgebung, Adminiſtration und Rechtspflege verwendet, ihren Einfluß auch in einer Beziehung geltend, in der ſie eine beſonders wichtige Aufgabe dienend zu löſen hat. Den Geſetzgeber, der zu der Stelle ſeines Werks gekommen iſt, wo er ſich über das Verbrechen und die Strafe der Tödtung neugeborener Kinder ausſprechen ſoll, ſetzt die Staatsarzneikunde, in ihrem Charakter als gerichtliche Medicin, in den Stand, den rechten Weg einzuſchlagen, indem ſie ihm ihre Erfahrungen und Beobachtungen über den ſomatiſchen und geiſtigen Zuſtand einer Gebärenden hingibt; ſie zeigt ihm, daß dieſer Zuſtand als ein körperlich krankhafter anzuſehen iſt, der nicht ſelten ſogar Ehefrauen als

---

*) S. Annalen der deutſchen und ausländiſchen Criminalrechtspflege, begründet vom Criminaldirector Dr. Hitzig in Berlin und fortgeſetzt von den Gerichts-Directoren Dr. Demme in Altenburg und Klunge in Zeitz. Band 4. Altenburg, 1838. S. 402. Vergl. auch noch die in demſelben Bande fortgeſetzten kritiſchen Bemerkungen Abegg's zu dem badiſchen Entwurfe (S. 212—272.) S. 236. 237.

**) Spangenberg, einige Bemerkungen über die Strafe des Kindermords in Bezug auf den Artikel 225 des Entwurfs eines Strafgeſetzbuchs für das Königreich Hannover (S. 631 ꝛc. des 8. Bandes des Neuen Archivs des Criminalrechts. Halle, 1826). Mittermaier, über den neueſten Zuſtand der Criminalgeſetzgebung in Deutſchland. Mit Prüfung der neuen Entwürfe für die Königreiche Hannover und Sachſen. Heidelberg, 1825. S. 38.

***) Entwurf eines Strafgeſetzbuchs für das Großherzogthum Heſſen, übergeben der zweiten Kammer der Stände. Darmſtadt, den 22. April 1836.

Erſtgebärende in einen Zuſtand vorübergehender Geiſtesſtörung verſetzt, und lehrt, daß die Maſſe von Gefühlen, welche auf eine außerehelich Gebärende, vermöge ihrer beſonderen Lage, einſtürmen, die nervöſe Reizbarkeit ſteigert, welche der Geburtsact erweckt*). „So hat daher", ſagt Mittermaier a. a. O. (N. Arch. d. Cr.-R. Bd. 7) S. 23, „der Geſetzgeber die Pflicht, als den Grund für die mildere Anſicht des Kindermords die durch den Act der Geburt erhöhte Reizbarkeit des Gemüthes und die krankhafte, das Nervenſyſtem ergreifende Veränderung zu berückſichtigen, in welcher mit der höchſten Kraft die Vorſtellungen der Furcht vor Schande und der Armuth auf die Seele der Gebärenden einſtürmen und den Entſchluß des Mordes entweder erzeugen, oder zur Reife bringen." Der Strafrechtspflege dient die Staatsarzneikunde in ihrer Verzweigung als legale Medicin zur Feſtſtellung wichtiger Vorfragen**). Schon darum, weil der Geburtsact ſelbſt das Leben des

*) Henke S. 219 ꝛc. des zweiten Heftes der Naſſe'ſchen Zeitſchrift für pſychiſche Aerzte v. J. 1819. Mende, Handbuch der gerichtlichen Medicin Band 4. S. 617 ꝛc. Clarus, Beiträge zur Erkenntniß zweifelhafter Seelenzuſtände. Leipzig, 1828. S. 321 – 327. Wigand über einen wichtigen Punct bei Unterſuchung des Kindermords (im 9. Band des Kopp'ſchen Jahrbuchs der Staatsarzneikunde, S. 116 ꝛc.) Derſelbe, die Geburt des Menſchen, herausgegeben von Nägele. Band 1. Berlin, 1820, S. 68 ꝛc. Platner de Lipothymia parturientium quantum ad excusationem infanticidii. Lips. 1801. Jörg, die Zurechnungsfähigkeit der Schwangeren und Gebärenden, beleuchtet ꝛc. Leipzig, 1837. Dr. Schreyer, Gutachten über eine verheimlichte Schwangerſchaft und Geburt, ein Beitrag zur Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit der Schwangeren und Gebärenden. (S. 194 ꝛc. des 23. Ergänzungsheftes der Henke'ſchen Zeitſchr. für die Staatsarzneik. Erlangen, 1837. Moſt a. a. O. Band 2. Leipzig, 1839. s. v. „Mania" S. 170. 171, wo der Verfaſſer (Dr. Tott) unter Anderem vorträgt: „Daß in Folge der Aufregung und Anſtrengung, worin ſich während des Gebäracts das Nervenſyſtem oft befindet, auch wenn keine pſychiſchen Reize einwirken, ſo wie in Folge der damit verbundenen Störung des Gebäracts Wahnſinn entſtehen kann, lehrt die Erfahrung, und ich ſelbſt habe einen Fall dieſer Art beobachtet. Aber nicht blos der körperliche Hergang bei der Geburt, ſondern auch pſychiſche Einflüſſe (der Einfluß des Gemüthszuſtandes, der Affecte und Leidenſchaften, z. B. des Schreckens über eine unerwartete Niederkunft, des quälenden Gedankens an eine traurige Zukunft) müſſen in Anſchlag gebracht werden, zumal bei unehelich Geſchwängerten, wo Gram, Sorge, Scham, getäuſchte Hoffnung die Mutter oft ſchon Monate lang gequält haben, die nun plötzlich von Wehen befallen, von Schmerz, Angſt, Furcht vor Entdeckung, von Verzweiflung wegen der Folgen beſtürmt, in einem Zuſtande ihrer Bürde entledigt wird, der naturgemäß leicht in Geiſteskrankheit übergeht. Das angeblich leichte und ſchnelle Gebären bei unehelich Geſchwängerten iſt nicht allgemein, und wo eine ſchnelle Geburt Statt findet, entſteht oft, nach Wigand, Starrkrampf der Gebärmutter, den jedesmal ein conſenſuelles Hirnleiden begleitet, aus welchem Abweſenheit des Geiſtes, Heftigkeit, Wuth u. ſ. w. hervorgehen ꝛc."

**) Leviſeur, praktiſche Erörterung der Aufgabe des Gerichtsarztes in Unterſuchungen wegen Verheimlichung der Schwangerſchaft, Niederkunft, Abtreibung der Frucht und des Kindermordes im Sinne der preußiſchen Geſetzgebung ꝛc. Poſen, 1837. Mende, Handbuch. Band 3, Cap. 33: „Anwendung der Lehre von der reifen Frucht und dem Neugeborenen bei der pein-

Kindes gefährdet, kann es nicht als gewiß angenommen werden, daß es nach der Geburt gelebt habe; beſtimmte Merkmale müſſen ſich dafür hingeben, daß dieſes der Fall geweſen*). Das Erkennen und Würdigen dieſer Merkmale iſt die Aufgabe der Staatsarzneikunde, der Beruf ihrer Beamten, der Gerichtsärzte. Als ein wichtiges, aber nach den Zugeſtändniſſen der Pfleger dieſer Wiſſenſchaft nicht ganz untrügliches Mittel zur Erforſchung erſcheint die ſogenannte Lungen- oder Athemprobe**), welche erſt ſeit dem Jahre 1683 in Uebung***) und

lichen Rechtspflege." S. 603—628. Pet. Kamper's Abhandlung von den Kennzeichen des Lebens und Todes bei neugeborenen Kindern. Aus dem Holländiſchen. Frankfurt, 1777. Niemann, Taſchenbuch der Staatsarzneikunde. Band 1. Gerichtliche Arzneiwiſſenſchaft. Leipzig, 1827. §. 32 ꝛc. Mende, Handbuch Bd. 3, Cap. 25—27. Metzger, Syſtem der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft, 4. Ausgabe von Gruner. Königsberg und Leipzig, 1814. Dritter Abſchnitt S. 272—377: „Zweifelhafte Geburtsfälle." Henke, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. Neunte Auflage. Berlin, 1838. §. 506—605: „Unterſuchungen über zweifelhafte Todesarten neugeborener Kinder." Schwörer, Beiträge zur Lehre von dem Thatbeſtande des Kindermords überhaupt, und den ungewiſſen Todesarten neugeborener Kinder insbeſondere; nebſt Mittheilung eines Falls von tödtlichem, während der Geburt, ohne Einwirkung äußerer Gewalt entſtandenen Schädelbruche eines Kindes. Freiburg, 1836 (verglichen mit der Beurtheilung dieſer Schrift S. 314—324 des 25. Ergänzungsheftes der Henke'ſchen Zeitſchrift f. d. Staatsarzneikunde. Erlangen, 1838). Mittermaier, die Lehre vom Beweiſe im deutſchen Strafproceſſe. Darmſtadt, 1834. S. 211. 212. Henke, Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin, Band 5. Leipzig, 1834. Abh. II: „Zur Lehre von den Prüfungsmethoden und Kennzeichen zum Behufe der gerichtsärztlichen Entſcheidung über Leben oder Todtgeborenſein der todtgefundenen neugebornen Kinder." S. 115—157.

*) Mittermaier a. a. O. Beiträge ꝛc. „§. 10. Erforderniß, daß das Kind lebend zur Welt gekommen ſei." S. 493—522. Günther, Reviſion der Kriterien, deren ſich gewöhnlich die gerichtliche Arzneiwiſſenſchaft zur Entſcheidung der Frage bedient, ob todtgefundene neugeborene Kinder eines natürlichen oder gewaltſamen Todes verſtorben. Cöln, 1820.

**) Henke, Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin. Band 2. Aufl. 2. Leipzig, 1823. S. 83 ꝛc. Mende, Handbuch. Band 3, Cap. 26: „Von der Athem- und Lungenprobe." S. 475—515. Wildberg, Lehrbuch der Staatsarzneikunde. Band 4. Leipzig, 1838. S. 192—202: „Ueber den nicht zu beſtreitenden Antheil der vollſtändigen Lungenprobe an der ſicheren Beweisführung des Statt gehabten oder nicht Statt gehabten Reſpirationslebens" und 304—326. 574—612. Dr. Kriemer, welchen wiſſenſchaftlichen und legalen Werth hat die Lungenprobe in Beziehung auf die Ermittelung von Statt gehabtem Leben eines Kindes nach der Geburt?" Moſt, Encyklopädie. Band 2. Leipzig, 1839. S. 117—142. s. v. „Lungenprobe." Dr. Gleitsmann, zur Lehre von der Lungenprobe und deren Werth als Beweismittel in gerichtlichen Fällen; nebſt Anſichten über den Thatbeſtand des Kindermordes. (S. 239—270 des 36. Bandes der Henke'ſchen Zeitſchr. f. d. St.-A.-K. Erlangen, 1838.) Dr. Hohnbaum, „Fundſchein und Gutachten über ein angeblich todtgeborenes Kind, nebſt Bemerkungen über ſich widerſprechende Ergebniſſe der Lungenprobe." (S. 288 ꝛc. des 26. Ergänzungsheftes der Henke'ſchen Zeitſchr. Erlangen, 1839.)

***) Mende, Handbuch. Band 1. S. 1—466. Kurze Geſchichte der gerichtlichen Medicin. S. 175 ꝛc. Kriemer a. a. O. S. 308. 309.

den Satz lehrend, das Schwimmen der Lungen eines neugeborenen Kindes thue dar, daß das Kind nach der Geburt gelebt und geathmet habe, das Niederſinken derſelben aber zeige, daß es ſchon vor der Geburt geſtorben ſei, ſich darauf ſtützt, daß durch das Athmen des Kindes, welches mit dem Augenblicke beginnt, wo es geboren wird, in deſſen Körper bedeutende Veränderungen vorgehen*), daß der vorher flache Thorax (Bruſtkaſten) ſich mehr wölbt, daß die Lungen, welche vorher den Bruſtkaſten nicht ausfüllen, ſondern zuſammengehalten nach hinten zu in einem beſchränkten Raume liegen, nun ausgedehnt ſind, die Bruſthöhle mehr ausfüllen und den Herzbeutel mehr bedecken. Als ein anderes Mittel erſcheint die zuerſt von Autenrieth in ſeiner Schrift: „Anleitung für gerichtliche Aerzte bei Legalinſpectionen und Sectionen.“ (Tübingen, 1806) empfohlene Leberprobe**) zwar ſelbſtſtändig nicht von Gewicht, aber in ſo fern von Werth, als ſie andere Beweiſe unterſtützt oder ſcheinbare Beweiſe widerlegt. Auch die ſogenannte Harnblaſenprobe***) und Kindespechprobe†) kommen in Betracht. — Iſt ermittelt, daß das Kind nach der Geburt, wenn auch nur ganz kurz, gelebt hat, ſo hat die Staatsarzneikunde noch zu erforſchen, ob das Kind eines natürlichen oder eines gewaltſamen Todes geſtorben ſei, und auf welche negative††) oder poſitive Weiſe, ob an Erſtickung, Verblutung durch die Nabelſchnur, Entziehung der Wärme, Verletzung u. ſ. w. — eine Erforſchung, die nicht ſelten ſehr ſchwierig iſt. Ferner iſt es, wenn ſich Zweifel darüber erheben, ob die Angeſchuldigte geboren habe, Sache der Staatsärzte, dieſe Thatſache zu ermitteln. Zuletzt ſind dieſe berufen, zu unterſuchen, in welcher Lage ſich die Mutter im Momente der Geburt befunden, ob die Wehen ſehr ſchmerzhaft waren, und die Geburtsperioden lange dauerten, zu ermitteln, wie ihr körperlicher und geiſtiger Zuſtand damals war, und die Frage der Zurechnungsfähigkeit möglichſt erſchöpfend zu beantworten.

Verhütung des Kindermords. — Die Frage, durch welche Mittel dem Kindermord vorzubeugen ſei, hat ſchon ſeit Menſchenaltern

---

*) Wildberg, Jahrbuch der Staatsarzneikunde. Band 1. Leipzig, 1835. S. 100 ꝛc.: „Betrachtungen über die durch den Wechſel des organiſchen und Reſpirationslebens neugeborener Kinder in ihrem Organismus veranlaßten Veränderungen und die nach dem Tode der Kinder davon zeugenden Merkmale.“

**) Wildberg, über einige neue Unterſuchungen bei Obductionen neugeborener Kinder. 1828. Henke, Abhandlungen. Band 5. Leipzig, 1834. S. 140 ꝛc. Orfila, leçons de Médicine légale. Ed. sec. Par., 1828. p. 131 ꝛc. Schäffer, die Leberprobe in medicinisch-forenſiſcher Beziehung. Gekrönte Preisſchrift mit Vorwort von J. H. F. Autenrieth. Tübingen, 1830. Moſt, Encyklopädie. Band 2. Leipzig, 1839. S. 42—54. s. v. „Leberprobe. Lebergewichtsprobe.“

***) Moſt a. a. O. Band 1. S. 754. 755. s. v. „Harnblaſenprobe.“

†) Moſt a. a. O. S. 1021. 1022. s. v. „Kindespechprobe.“

††) Wildberg, Jahrb. Band 1. S. 70—78: „Ueber die Unterlaſſungen einer Perſon nach beendigter Geburt ihres lebendgeborenen Kindes, als Urſache des Todes deſſelben.“

die Geiſter und Gemüther beſchäftigt. An Rathſchlägen und Verſuchen hat es nicht gefehlt. In Preußen glaubte man ſchon bald nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts das Ziel auf dem Wege der Geſetzgebung zu erreichen. Unter'm 8. Februar 1765 wurde ein Geſetz wieder den Mord neugeborener unehelicher Kinder, Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft erlaſſen*), welches der ſpäteren Geſetzgebung zu Grund gelegt wurde. Das preußiſche Landrecht**) verordnet nämlich (Th. 2. Tit. 20. §. 888—932): „§. 888. Um den Kindermord möglichſt zu verhüten, haben die Geſetze unbeſcholtenen ledigen Weibsperſonen, wenn ſie unter dem Verſprechen der Ehe geſchwängert worden, die Rechte und Würden einer Ehefrau, oder wo die Ehe nicht Statt finden kann, einer Hausfrau beigelegt (Tit. 1. §. 1047 sqq.). §. 889. In jeglichem Falle haben Weibsperſonen, welche außer der Ehe geſchwängert worden, die Tit. 1. §. 1044 sqq. oder doch die §. 1028 sqq. beſtimmte Entſchädigung von dem Schwängerer zu erwarten. §. 890. Auch für das Beſte der aus einem unehelichen Beiſchlafe erzeugten Kinder iſt durch die Vorſchriften des neunten Abſchnitts im zweiten Titel geſorgt***). §. 891. Sobald die Schwangerſchaft angezeigt iſt, muß der Leibesfrucht ein Vormund beſtellt werden, welcher deren Rechte wahrnehmen, und für des Kindes Verpflegung und Erziehung ſorgen muß (Tit. 2. §. 614 sqq.). §. 892. In welchen Fällen die Verwandten der Mutter und des Schwängerers und zuletzt der Staat bei Verpflegung des unehelichen Kindes zu Hülfe kommen müſſen, iſt ebenfalls am angeführten Orte verordnet. §. 893. Beſonders iſt jedes Orts Obrigkeit die Vorſorge für dergleichen Kinder zu übernehmen ſchuldig. §. 894. Wo keine öffentlichen Gebärhäuſer vorhanden ſind, muß die an jedem Orte zur Hülfe der unehelich Geſchwängerten beſtellte Hebamme ſchwangere und der Entbindung nahe Perſonen, die ſich bei ihr melden, ohne Widerrede aufnehmen und mit der erforderlichen Pflege verſorgen. §. 895. Die Obrigkeit jedes Orts muß dafür ſorgen, daß den Hebammen, welche zu dieſer Verpflegung beſtimmt ſind, eine hinlänglich geraume Wohnung verſchafft, und ſie mit dem nöthigen Vorſchuſſe, zu Beſtreitung der Niederkunfts- und Verpflegungskoſten, verſehen werden. §. 896. Kann dergleichen Vorſchuß von dem Schwängerer, oder denen, welche bei deſſen Ermangelung oder Unvermögen dazu verpflichtet ſind, nicht ſofort beigetrieben werden, ſo muß die Obrigkeit ſelbigen aus einer dazu angewieſenen öffentlichen Caſſe nehmen. §. 897. Iſt die Geſchwängerte den Vorſchuß aus eigenen Mitteln zu leiſten im Stande: ſo ſoll ihr dazu durch die bereiteſte Execution gegen den Schwängerer wieder verholfen werden. §. 898. Auch iſt jeder An-

*) Peter Frank hat dieſes Geſetz, weil es „einen ſo allgemeinen Beifall" verdiene und „der allgemeinen Nothwendigkeit der Sache ſo angemeſſen" ſei (S. 175—195 des vierten Bandes ſeines Syſtems einer vollſtändigen mediciniſchen Polizei. Frankenthal, 1791) vollſtändig mitgetheilt. Vergl. noch darüber: Zum Bach a. a. O. S. 219 ꝛc.

**) Klein, Grundſätze. S. 251 ꝛc.

***) Moſt, Encyklopädie. Band 1. S. 1002.

verwandte, und überhaupt jeder wohlgeſinnte Bürger des Staats berechtigt, ſich der Geſchwängerten anzunehmen, ſie zu verpflegen und die Auslagen von demjenigen, welcher eigentlich dazu verpflichtet wäre, zurückzufordern. §. 899. Zur Feſtſetzung ſolcher Forderungen (§. 897. 898.) ſoll kein förmlicher Proceß verſtattet, ſondern die obrigkeitlich ermäßigte Summe von dem eigentlichen Schuldner, ſobald derſelbe ausgemittelt iſt, unverzüglich beigetrieben werden. §. 900. An Orten, wo zur Geburtshülfe der unehelich Geſchwängerten keine eigenen Hebammen beſtellt ſind, muß diejenige, bei welcher ſich die Schwangere meldet, mit deren Anverwandten, Herrſchaft oder Hausgenoſſen den Ort der Niederkunft und die Verpflegung während der Wochen verabreden; wenn dieſes aber nicht geſchehen kann, der Obrigkeit den Fall zur weiteren Verfügung anzeigen. §. 901. Jede Frauensperſon, die eines unehelichen Beiſchlafs ſich bewußt iſt, muß auf ihre körperliche Beſchaffenheit und die bei ihr ſich ereignenden ungewöhnlichen Umſtände ſorgfältig Acht haben. §. 902. Mütter, Pflegerinnen und Andere, die in Ermangelung der Mutter an deren Stelle treten, müſſen daher ihre Töchter oder Pflegebefohlenen, nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, von den Kennzeichen der Schwangerſchaft, und den Vorſichtsregeln bei Schwangerſchaften und Niederkünften, beſonders von der Nothwendigkeit der Verbindung der Nabelſchnur, jedoch mit Vorſicht unterrichten. §. 903. Sobald eine Geſchwächte aus ſolchen ungewöhnlichen Umſtänden eine Schwangerſchaft vermuthen kann, muß ſie davon ihrem Schwängerer Nachricht geben, auch ſich den Eltern, Vormündern oder, bei deren Ermangelung, einer Hebamme, oder einer andern ehrbaren Frau, welche ſelbſt ſchon Kinder gehabt hat, entdecken, und ſich deren Unterrichts bedienen. §. 904. Frauensperſonen, welche ſich nicht unter Aufſicht ihrer Anverwandten oder Vormünder befinden, oder ſich dieſen ſogleich zu entdecken Anſtand nehmen, müſſen, ſobald ſie ihrer Schwangerſchaft gewiß ſind, nothwendig einer Hebamme oder einem Geburtshelfer ſich anvertrauen, und mit denſelben, wegen ihrer künftigen Niederkunft, die vorläufigen Anſtalten verabreden. §. 905. Nähert ſich die Zeit der Niederkunft: ſo muß ſich die Geſchwächte zu der von ihrer Schwangerſchaft unterrichteten Hebamme begeben und ihr den Ort ihres Aufenthalts und die zu ihrer Niederkunft wirklich getroffenen Anſtalten näher anzeigen. §. 906. Jede Perſon, der eine außer der Ehe Geſchwängerte ihr Geheimniß anvertrauet hat, muß ſelbiges, bei willkürlicher, doch nachdrücklicher Strafe, ſo lange verſchweigen, als keine Gefahr eines wirklichen Verbrechens von Seiten der Geſchwächten zu beſorgen iſt. §. 907. Die öffentlich beſtellten Hebammen und Geburtshelfer ſollen daher zur Verſchwiegenheit in dergleichen Fällen beſonders mit verpflichtet werden. §. 908. Hebammen, welche den unehelich Geſchwängerten Vorwürfe machen, oder ſie hart behandeln, ſollen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, als Injurianten beſtraft und ihres Amtes entſetzt werden. §. 909. Eine Geſchwächte, die ihre Schwangerſchaft gehörig entdeckt, und den Anweiſungen der Perſonen, welchen ſie ſich anvertrauet hatte, treulich nachkommt, auch

bei herannahender Niederkunft ihre Pflicht erfüllt, bleibt von aller Verantwortung frei, ſelbſt wenn ein todtes Kind zur Welt kommen ſollte. §. 910. Geſchieht die Entbindung im Beiſein zweier Frauen, unter welche auch die Mutter zu rechnen iſt, ſo kann die Geburt, außer dem Falle einer richterlichen Nachfrage, gegen Jedermann verſchwiegen werden. §. 911. Wenn der Geburtshelfer oder die Hebamme gegenwärtig iſt, ſo iſt die Anweſenheit einer einzigen ehrbaren Frau hinreichend. §. 912. War aber nur die Geburtshelferin oder eine andere Perſon ganz allein bei der Niederkunft zugegen, ſo muß dieſe, wenn das Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen vierundzwanzig Stunden nach der Geburt geſtorben iſt, einen ſolchen Vorfall bei Vermeidung drei- bis ſechsmonatlicher Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe, dem Richter ohne Zeitverluſt zur nähern Unterſuchung anzeigen. §. 913. Ueberhaupt muß außer dem Falle des §. 910. 911 die todtgeborene, oder binnen vierundzwanzig Stunden nach der Geburt verſtorbene uneheliche Leibesfrucht dem Richter allemal binnen vierundzwanzig Stunden nach der Geburt, oder dem Tode des Kindes vorgezeigt werden. §. 914. Jede Mannsperſon, die ſich eines außer der Ehe gepflogenen Beiſchlafs bewußt iſt, muß auf die Folgen, welche dieſe Handlung bei der Geſchwächten hervorbringen kann, aufmerkſam ſein. §. 915. Sobald er durch die Entdeckung der Geſchwächten, oder ſonſt, die vorhandene Schwangerſchaft vermuthen kann, muß er darauf dringen, daß die Geſchwächte den geſetzlichen Vorſchriften (§. 901—913) gehörig nachkomme. §. 916. Verabſäumt er dieſe Pflicht (§. 915), ſo macht er ſich in allen Fällen, wo die Geſchwächte zur Strafe gezogen werden muß, einer zwei- bis viermonatlichen Gefängnißſtrafe ſchuldig. §. 917. Auf die einer Schwangerſchaft verdächtigen Weibsperſonen müſſen die Eltern derſelben, beſonders die Mutter, oder die an deren Stelle tritt, genaue Obſicht nehmen. §. 918. Eine gleiche Pflicht liegt den Dienſtherrſchaften oder denjenigen Hausbedienten ob, denen die Aufſicht über das weibliche Geſinde aufgetragen iſt. §. 919. Auch Haus- oder Stubenwirthinnen, bei welchen ledige Weibsperſonen gemeinen Standes ohne ihre Eltern ſich eingemiethet haben, können ſich dieſer Obliegenheit nicht entziehen. §. 920. Alle vorſtehend benannte Perſonen müſſen, ſobald ſie zum Verdachte einer Schwangerſchaft Anlaß finden, die Verdächtige zur Rede ſtellen; und nach erfolgtem Eingeſtändniſſe, das, was zur Verhütung eines beſorglichen Verbrechens dienen kann, veranſtalten. §. 921. Wollen ſie dergleichen Vorhaltung nicht ſelbſt übernehmen, oder leugnet die Verdächtige eine vorhandene Schwangerſchaft beharrlich, ohne die Gründe des Verdachtes durch wahrſcheinliche Gegengründe zu heben, ſo müſſen ſie ihren Verdacht, nebſt den Gründen deſſelben, der Obrigkeit zur weitern Unterſuchung anzeigen. §. 922. Jede der Schwangerſchaft Verdächtige muß ſich, bei beharrlichem Leugnen, auf Verlangen der Eltern, Dienſtherrſchaft oder Obrigkeit, und nach dem Befinden zweier ehrbaren Frauen, der Unterſuchung einer vereideten Hebamme unterwerfen. §. 923. Findet dieſe keinen Grund zum Verdacht:

ſo müſſen Eltern, Dienſtherrſchaften und Obrigkeit bei ihrem Zeugniſſe ſich beruhigen. §. 924. Die Hebamme ſelbſt aber muß noch ferner auf dergleichen verdächtig geweſene Perſon ein wachſames Auge richten und, bei ſich ereignendem vermehrten Verdachte, die Unterſuchung wiederholen. §. 925. Wird die Verdächtige bei der Unterſuchung wirklich ſchwanger befunden, ſo muß die Hebamme entweder mit den Eltern oder ſonſtigen Vorgeſetzten der Schwangeren, wegen der Art ihrer Niederkunft, das Nöthige verabreden, oder den Fall der Obrigkeit anzeigen. §. 926. Im letztern Falle muß die Obrigkeit die Schwangere einer genauen Aufſicht unterordnen, und zur Verhütung eines Kindermordes zweckmäßige Verfügungen treffen. §. 927. Wenn die §. 917—919 und 924 benannten Perſonen ihre Pflichten vernachläſſigen, und dadurch zu einem Kindermorde auch nur entfernten Anlaß geben: ſo haben ſie dadurch zwei-, vier- bis ſechsmonatliche Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe verwirkt. §. 928. Mütter und Pflegerinnen, die ſich einer ſolchen Verabſäumung ihrer Pflichten ſchuldig machen, ſollen mit der härteſten im §. 927 beſtimmten Strafe belegt, ſaumſeiige Obrigkeiten aber, nach Verhältniß ihrer Verſchuldung, mit Suspenſion oder Caſſation beſtraft werden. §. 929. Auch ſolchen Perſonen, welche mit der Geſchwängerten in keiner beſondern Verbindung ſtehen, liegt dennoch ob, dieſelbe, wenn ſie ihnen ihre Schwangerſchaft anvertraut oder eingeſteht, zu Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften (§. 901 sqq.) anzumahnen. §. 930. Nehmen ſie wahr, daß ſie ihre Schwangerſchaft auf eine geſetzwidrige Weiſe zu verheimlichen Willens ſei, ſo müſſen ſie ſolches ihren Eltern, Vormündern, oder andern Perſonen, unter deren nähern Aufſicht ſie ſich befindet, oder auch der Obrigkeit ungeſäumt anzeigen. §. 931. Die unterlaſſene Beobachtung dieſer Vorſchriften ſoll, wenn die Leibesfrucht durch Schuld der Geſchwächten verunglückt, mit einer vierwöchentlichen Gefängniß-, oder funfzig Thalern Geldſtrafe geahndet werden. §. 932. Ueber dieſes ſollen alle diejenigen, welche ihre Pflicht, die Schwangerſchaft zu entdecken, vernachläſſigt haben, wegen der ſämmtlichen Unterſuchungskoſten für das Ganze haften. — Neben dieſer preußiſchen Geſetzgebung und mit in Bezug auf ſie erhoben ſich die lebhafteſten, auch durch Preisaufgaben geweckten Discuſſionen über die zweckmäßigſten Mittel zur Verhinderung des Kindermords, eines Verbrechens, von dem ſich die Empfindſamkeit der Zeit gewaltſam ergriffen fand. Schon im Eingange eines Beitrags zum zehnten Bande von Schlözer's Briefwechſel, Göttingen, 1782 (S. 252 ꝛc.): „Wieder etwas über den Kindermord" heißt es: „Die Preisfrage, wie dem Kindermorde geſteuert werden könne, hat ſo viele Gelehrte aus allen Facultäten in Alarm geſetzt, daß man über die Anzahl derſelben erſtaunen muß." Der Schriften oder Beiträge zu Zeitſchriften, welche dieſe Angelegenheit beſprochen haben, gibt es eine Legion. Vorzugsweiſe und zum Beiſpiel ſind nur folgende zu nennen, die zum Theil ſchon durch ihre Titel die darin mitgetheilten, meiſtens mehr wohlgemeinten, als ausführbaren und praktiſchen Vorſchläge bezeichnen: Gedanken über

den Kindermord und Vorſchläge, demſelben beſonders durch Anſtalten für Unterhaltung unehelicher Kinder zuvorzukommen (im Jahrg. 1778 der Zeitſchrift: Ephemeriden der Menſchheit). — Völkerſam, Politiſcher Verſuch, den Kindermord ohne alle Strafen und ohne daß der Fürſt mit Findelhäusererbauung beſchwert wird, ſicher vorzubeugen, 1779. — v. Heß, eine Antwort auf die Preisfrage: Welches ſind die ausführbaren Mittel, dem Kindermord Einhalt zu thun? Hamburg, 1780. — Ueber den Kindermord. (S. 52 ꝛc. des neunten Bandes von Schlözer's Briefwechſel. Der Verf. ſchlägt vor, ein Geſetz zu erlaſſen, welches den Vater des Kindes nöthige, daß er „die Geſchwächte heirathe, oder bei gar zu ungleichem Stande nothdürftig dotire und die Geburt alimentire," und das auch die Ehe bei ihrer Eingehung zur Bildung eines Fonds für die Ernährung unehelicher Kinder beſteuere) *). — Ueber den Kindermord. (S. 198 ꝛc. deſſelben Bandes des Schlöz. Briefwechſels. Der Verfaſſer ertheilt den Rath, beſonders durch Unterricht, dahin zu wirken, daß „nach und nach der Begriff von Schande," der auf dem unehelichen Kinde und deſſen Mutter ruhe, ſich verliere, und dafür zu ſorgen, daß Erſteres auf öffentliche Koſten verſorgt werde.) — Sporis, Beantwortung der Mannheimiſchen Frage: Welches ſind die beſten ausführbarſten Mittel, dem Kindermorde Einhalt zu thun? Mühlhauſen, 1781. (In demſelben Jahr erſchienen über dieſelbe Preisfrage noch an 12 Schriften ꝛc., welche bei Röſſig, die neuere Literatur der Polizei und Cameraliſtik. Th. 2. S. 21. 22. verzeichnet ſind). — Beantwortung der Frage: Welches ſind die beſten ausführbaren Mittel wider den Kindermord? Frankfurt und Leipzig, 1782. (Auch dieſes Jahr war geſegnet an Schriften ꝛc. über daſſelbe Thema, ſ. Röſſig a. a. O. S. 22. 23.) Knippel, freimüthige Gedanken, Wünſche und Vorſchläge eines vaterländiſchen Bürgers über den Kindermord. Germanien, 1783. — Schlegel, Mittel zur Verhütung des Kindermords, bei Gelegenheit der Mannheimer Aufgabe. Leipzig, 1783. — Ueber Empfindelei und Kraftgenies. 1783. Heft 1. Nr. 3: „Vom Kindermord." — H. Peſtalozzi über Geſetzgebung und Kindermord ꝛc. Deſſau, 1783. — Drei Preisſchriften über die Frage: Welches ſind die beſten und ausführbarſten Mittel, dem Kindermorde abzuhelfen, ohne die Unzucht zu begünſtigen? Mannheim, 1784. — Unvorgreifliche Betrachtungen über die drei zu Mannheim gekrönten Schriften von der beſten ausführbaren Verhütung des Kindermords. Leipzig, 1785 — Schloſſer, die Wudbianer, eine nicht gekrönte Preisſchrift: Wie iſt der Kindermord zu verhindern? Baſel, 1785. — v. Zink, Abhandlung über die beſten und ausführlichen Mittel, den Kindermord zu verhüten (in Poſſelt's wiſſenſchaftlichem Magazin für Aufklärung. Band 3. St. 2. Nr. 13. 1787). —

*) Wir finden dort S. 197 bemerkt, daß von den Jahren 1749—1778 in Schweden jährlich 11 bis 12 Kindermorde durchſchnittlich vorfielen, während in Preußen die jährliche Zahl derſelben etwa 50 betrug.

Digitized by Google

Servin über die peinliche Geſetzgebung. Aus dem Franzöſiſchen von Gruner. Nürnberg, 1786. S. 176 ꝛc. (Der Verfaſſer bedachte ſich nicht, als Mittel zur Verhinderung des Kindesmords die Verſtümmelung der Schuldigen vorzuſchlagen, ihr z. B. „die Naſe oder die Oberlefze abzuſchneiden" und ihr mit einem glühenden Eiſen ein Zeichen, welches auf ihr Verbrechen hindeutet, auf die Stirne zu drücken, indem er meint, daß nichts geeigneter zur Abſchreckung wäre.) Dr. Pfeil, Preisſchrift von den beſten und ausführbarſten Mitteln, dem Kindermorde abzuhelfen, ohne die Unzucht zu begünſtigen. Leipzig, 1788. — Rathlof, vom Geiſt der Criminalgeſetze. Bremen, 1790. Erſter Anhang. Der Kindermord und ſeine Strafen, nebſt den Mitteln, demſelben vorzubeugen. S. 147 ꝛc. (Der Verf. glaubt, das beſte Mittel beſtehe in Anſtalten zur Aufnahme Schwangerer zum Zwecke ihrer Niederkunft, unter Bewahrung des Geheimniſſes für ſolche, welche ihre Schande verbergen wollten)*). — Der Kindermord zur Beherzigung an alle meine Mitmenſchen. Roſtock, 1792. — P. Frank a. a. O. (Syſtem) Band 4. S. 145 ꝛc.**) — Freimüthige Gedanken, Wünſche und Vorſchläge über den Kindermord und die Mittel, denſelben zu hindern. Stendal, 1793. — Ueber den Kindermord, ſeine Quellen und ſeine Verhütung. Baireuth, 1799. — Weber, ſyſtematiſches Handbuch der Staatswirthſchaft. Band 1. Abtheilung 1. Berlin, 1804. §. 52: „Von der Fürſorge der Polizei um unehelich Schwangere und von Verhütung des Kindesmords" S. 198—201. — Spangenberg über die Vorbeugungsmittel zur Verhütung des Kindesmords (S. 155—176 des dritten Bandes der Zeitſchrift für die Criminalrechtspflege in den preußiſchen Staaten, herausgegeben von Hitzig, Berlin, 1826. (Der Verf. ſchlägt unter Beurtheilung der preußiſchen Geſetzgebung***) vor, den Verführer, die Hebamme, den Arzt, Apotheker,

---

*) Eine in dieſem Sinne erlaſſene öſterreichiſche Verordnung vom 7. Januar 1836 iſt im zweiten Bande des Wildberg'ſchen Jahrbuchs der Staatsarzneik. Leipzig, 1836. S. 641. 642 mitgetheilt worden. Gegen eine ſolche Politik hat ſich der Verf. des Art. im 6. Bande dieſes Lexikons: „Geſchlechtsverhältniſſe" S. 660 ausgeſprochen, indem ſie, die Unſittlichkeit befördernd, auch zur Vermehrung des Kindermordes beitrage.

**) Dieſer große Arzt ſchlägt vor, die noch hier und da üblichen ſogenannten Kirchenbußen abzuſchaffen (was ſeitdem geſchehen iſt), eine ſolche Einrichtung zu treffen, „daß die Obrigkeit, anſtatt ohne Kenntniß des menſchlichen Herzens dergleichen Elende mit aller Gewalt und unter den ſchärfſten Ahndungen zur Anzeige ihrer Schwachheit zwingen zu wollen, ihnen vielmehr ſelbſt einen mitleidigen Schritt entgegengeht," auf Schonung der Ehre der unehelichen Mutter bedacht zu ſein, wobei er auf zwei kurpfälziſche Verordnungen der Jahre 1760 und 1767 hinzeigt, und Anſtalten zur Aufnahme wegen der Niederkunft zu errichten.

***) Der Verfaſſer erklärt ſich beſonders gegen die Vorſchrift der Selbſtanzeige und trägt zur Begründung dieſes Votums vor: „Eine Verpflichtung der Geſchwängerten zur Selbſtanzeige der Schwangerſchaft ſcheint mir in jeder Hinſicht höchſt bedenklich zu ſein; dagegen aber die Anordnung einer zweckmäßigen Controle und eine Beſtrafung des Ableugnens gegen diejeni-

Eltern und Pflegeeltern, Vormünder u. ſ. w. durch Strafandrohung anzuhalten, die vermuthete oder entdeckte Schwangerſchaft der Ortsobrigkeit anzuzeigen, die Geſchwächte vor Beleidigungen und Vorwürfen zu ſchützen und, im Falle ihrer Dürftigkeit, ihr und ihrem Kinde aus der Gemeindecaſſe Hülfe zu gewähren.) — Mohl, Syſtem der Präventivjuſtiz oder Rechtspolizei. Tübingen, 1834, S. 275—277. — Zum Bach a. a. O. S. 206 ꝛc. — Meyer a. a. O. S. 71.

gen Perſonen, welche die Geſchwängerte auf die Schwangerſchaft anzureden und ſie darum zu befragen, geſetzlich befugt und verpflichtet ſind, allein angemeſſen. Ich verkenne es nicht, daß dieſer meiner Anſicht bedeutende Autoritäten entgegenſtehen, indem ſeit dem preußiſchen Edicte vom 8. Februar 1765 alle mir bekannte neuere Geſetzgebungen, mit Ausnahme einer einzigen, die Geſchwängerten zur Selbſtanzeige verpflichten, und man daher die Zweckmäßigkeit derſelben, als durch die Erfahrung bewährt, anzunehmen geneigt ſein muß. Außer der preußiſchen, in dem angezogenen Edicte und dem allgemeinen Landrechte ausgeſprochenen Geſetzgebung, verpflichten auch die oldenburgiſche Verordnung vom 25. November 1776, die waldeckiſche Verordnung vom 3. Januar 1780, und die heſſen-caſſelſche Verordnung vom 10. September 1765, welche unter dem 22. Juni 1787, den 2. Auguſt 1803 und noch neulich am 2. Auguſt 1815 erneuert iſt, die unehelich Geſchwängerten unbedingt zur Selbſtanzeige; wogegen die einzige anhalt-bernburgiſche Verordnung vom 9. September 1799 eine ſolche Verpflichtung nicht ausſpricht, ſondern es bei einer Controle von außenher bewenden läßt. Nichts deſto weniger erlaube ich es mir, gegen eine ſolche Verpflichtung Folgendes bemerklich zu machen. Es iſt zwar gewiß, daß ein verführtes Mädchen keinen beſſern Beweis ſeiner unſträflichen Abſichten in Bezug auf das zu gebärende Kind darbringen kann, als wenn ſie ſelbſt ihre Schwangerſchaft anzeigt. Es lehrt jedoch die tägliche Erfahrung, wie ſchwer eine ſolche Selbſtanzeige von einer Geſchwächten zu erhalten iſt. In der Regel ſind, wie jeder aufmerkſame Criminalrichter einräumen wird, diejenigen Geſchwächten, welche ihre Schwangerſchaft verheimlicht haben, keineswegs liederliche Dirnen, ſondern gewöhnlich erſtgeſchwängerte gefallene Mädchen, welche theils mit den Kennzeichen der Schwangerſchaft, worin ja oft die größten Aerzte ſich geirrt haben, und ſich ſelbſt Eheſrauen noch täglich täuſchen, unbekannt geblieben ſind, theils ein hohes Gefühl für Schande beſitzen und eifrig nach der Erhaltung ihres guten Namens und der Ausſicht, durch eine Heirath ihr Glück zu machen, ſtreben. Unterlaſſen ſie, im erſten Falle, aus Unbekanntſchaft mit den Kennzeichen der Schwangerſchaft, die Selbſtanzeige, ſo können ſie der Uebertretung des Geſetzes nicht für ſchuldig geachtet werden. Das allgemeine Landrecht (§. 902) hat zwar dieſen Fall vorgeſehen, und verfügt, daß jede Frauensperſon, die eines unehelichen Beiſchlafs ſich bewußt ſei, auf ihre körperliche Beſchaffenheit und die ſich bei ihr ereignenden körperlichen Umſtände ſorgfältig Acht haben ſolle, ja ſogar, um den Geſchwächten dieſerhalb alle Entſchuldigung abzuſchneiden, die Mütter, Pflegerinnen und Andere, die in Ermangelung der Mutter an deren Stelle treten, verpflichtet, ihre Töchter und Pflegebefohlenen nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre von den Kennzeichen der Schwangerſchaft und den Vorſichtsregeln bei Schwangerſchaften und Niederkunften, beſonders von der Nothwendigkeit der Unterbindung der Nabelſchnur, genau zu unterrichten. Indeſſen möchten doch dieſe Vorſchriften ſchwerlich auf allgemeinen Beifall rechnen dürfen. Es iſt ſehr leicht zu ſagen, daß Geſchwächte auf ihre körperlichen Umſtände Acht haben ſollen; der Zweck jener anbefohlenen Aufmerkſamkeit aber ſehr ſchwer zu erreichen. Dergleichen Geſchwächte, beſonders da das Vorurtheil auf dem Lande ſo tief eingewurzelt iſt, der erſte Beiſchlaf

Man hat anerkannt, daß ein ſouveränes Mittel zur Verhütung des Kindermordes ſich verſagt, und iſt darin einverſtanden, daß namentlich die Strenge des Strafgeſetzes weit weniger wirkſam iſt, als es indirecte Einflüſſe ſind; man gibt zu, daß eine fruchtbare Maßregel in der Förderung der Sittlichkeit und Religioſität, in umſichtiger Unterſtützung der Armuth (bei dem ſteigenden Pauperismus ein ſehr beach-

bewirke keine Empfängniß — ein Vorurtheil, welches ſelbſt von mehreren Aerzten gehegt worden iſt, wie Oſiander bezeugt, werden jene Veränderungen in ihren körperlichen Umſtänden eher aus irgend anderen Zufälligkeiten herrührend betrachten, als aus denſelben auf ihre Schwangerſchaft ſchließen, und jene Selbſtanzeige ſo lange verſchieben, bis ſie von der Geburt überraſcht werden. Der von dem Geſetze anbefohlene Unterricht junger Mädchen, nach ihrem zurückgelegten vierzehnten Jahre, über die Kennzeichen der Schwangerſchaft und die Vorſichtsmaßregeln bei der Entbindung und Behandlung des Kindes muß nicht allein das Zartgefühl der Mütter u. ſ. w. empören, ſondern auch dergleichen junge Mädchen in Geheimniſſe einweihen, welche, weit entfernt davon, ihnen jedes Mal nützlich zu ſein, da ja ſo manches Mädchen keinen Mann findet, eine ſträfliche Neugierde und Lüſternheit bei ihnen erwecken, welche ſie um ſo eher zu Falle bringen und gerade der Unſittlichkeit Thür und Angel eröffnen würden. Unterlaſſen dagegen die Geſchwächten im anderen Falle, aus Furcht vor Schande wegen der verlorenen Geſchlechtsehre und aus Sorge für ihren Ruf, die Selbſtanzeige, ſo hat die Erfahrung dargethan, wie fruchtlos ſelbſt die härteſten Strafen zur Abdringung einer ſolchen Selbſtanzeige geweſen ſind. König Heinrich II. von Frankreich ſetzte in einem Edicte von 1556 unbedingt die Todesſtrafe auf die bloſe Verheimlichung der Schwangerſchaft. Die öftere Erneuerung dieſes Edicts unter Heinrich III. von 1586, unter Ludwig XIV. von 1708, unter Ludwig XV. von 1731 und 1735, und ungeachtet daſſelbe vierteljährig von den Kanzeln verkündigt werden mußte, zeigt zur Genüge, wie fruchtlos die Androhung einer ſolchen Strafe geweſen iſt. Gelindere Strafen haben natürlicher Weiſe kein beſſeres Reſultat gegeben. Das Gefühl für Schande aus dem Verluſte der Geſchlechtsehre und das Streben nach Erhaltung des guten Rufs, ſo wie die Hoffnung, durch Verheimlichung ihres Fehltritts dennoch ein Glück durch Heirath machen zu können, iſt dem weiblichen Geſchlechte zu tief eingepflanzt, als daß es ein Geſetzgeber durch poſitive Vorſchriften je unterdrücken zu können erwarten darf. Die Gefallene hat nicht Entſchloſſenheit genug, ihre Schmach zu geſtehen und ſie zu ertragen. Beſtändig hofft ſie, ſich in der Vermuthung einer Schwangerſchaft geirrt zu haben, oder vielleicht derſelben entledigt zu werden, und die Möglichkeit von beiden Vorausſetzungen bewegt ſie, ihre Schwangerſchaft ſo lange zu verheimlichen, bis ſie von der Geburt überraſcht wird. Der große Anatom und Geburtshelfer Hunter bezeugt es, und die Lehrbücher der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft enthalten Beiſpiele davon, daß geſchwächte Frauenzimmer ſelbſt unter den fürchterlichſten Geburtsſchmerzen noch auf Verheimlichung ihres Fehltrittes gedacht und lieber in denſelben hülflos umgekommen ſind, als daß ſie um Beiſtand gerufen haben. Dergleichen Beiſpiele zeigen hinlänglich, wie ſehr die Furcht vor Schande den Trieb zur Lebenserhaltung, der doch bei jedem lebenden Geſchöpfe der ſtärkſte iſt, überwindet, und daß kein Geſetz ausgedacht werden kann, welches dieſe Furcht durch Strafen zurückdrängen könnte. Man muß vielmehr unter dieſen Umſtänden ein Mädchen, das nach den Geſetzen ſeine Schwangerſchaft ſelbſt anzeigt, als eine wahre Heldin betrachten, welche ihre Ehre, ihren Ruf, ihr Glück und ihr Alles der Schuldigkeit und dem Gehorſam gegen das Geſetz nachſetzt." — In gleichem Sinne hat ſich Zum Bach a. a. O. S. 219 ff. ausgeſprochen. Vergl. auch noch Mohl a. a. O. S. 278. 279.

tenswerther Geſichtspunct) und in einer ſtrengen Geſetzgebung gegen den Vater des unehelichen Kindes, wegen der Pflicht der Sorge für daſſelbe beſteht. In letzter Beziehung hat mit Recht ein ſtrenger Tadel die den Kindermord fördernde Geſetzgebung getroffen, welche durch das Verbot der Erforſchung der Vaterſchaft dem Erzeuger einen Freibrief geſchrieben hat, alſo die franzöſiſche Geſetzgebung, welche im Artikel 340 des Civilcoder ein ſolches Verbot ausgeſprochen hat, und die Geſetzgebungen der Staaten, welche ſogar ohne das Auskunftsmittel Frankreichs, die Findelhäuſer, zu adoptiren, aus deſſen Legislation geſchöpft haben, alſo z. B. die von Baden *), vom Großherzogthum Heſſen **) u. ſ. w. Vergleiche Pfeiffer, Ideen zu einer neuen Civilgeſetzgebung für deutſche Staaten. Göttingen, 1815. §. 89. „Uneheliche Kinder. Erforſchung der Vaterſchaft.“ Mohl a. a. O. S. 277 Note ***). Es iſt nicht zu leugnen, daß die Errichtung von

*) Zachariä: „Zur Vergleichung des franzöſiſchen und engliſchen Rechts mit dem gemeinen deutſchen Rechte in der Lehre von dem Rechte unehelicher Kinder, die Paternitäts- und Vaterſchaftsklage anzuſtellen“ (S. 1—46 des zehnten Bandes der kritiſchen Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung des Auslandes. Heidelberg, 1838) leugnet (S. 41 — 43) mit Mittermaier: „Betrachtungen über die Vermehrung der Zahl der unehelichen Kinder“ (im Juliheft der Pölitz'ſchen Jahrbücher für Geſchichte und Staatskunſt v. J. 1835), daß dieſe Geſetzgebung den Kindermord befördere, indem er ſich beſonders auf die Erfahrung im Großherzogthume Baden, in welchem in den Jahren 1829 — 1835 42 Unterſuchungen wegen dieſes Verbrechens verhängt wurden, auf welche in 13 Fällen Freiſprechung erfolgte, bezieht. Die Erfahrung im Großherzogthume Heſſen bezeugt das Gegentheil. Siehe meinen Beitrag zum dritten Bande des A. Müller'ſchen Archivs für die neueſte Geſetzgebung aller deutſchen Staaten. Mainz, 1832: „Die Civil- und Criminalgeſetzgebung des Großherzogthums Heſſen ſeit der Zeit, da daſſelbe zu den conſtitutionellen Staaten gehört.“ Viertes Capitel: „Geſetz über die Aufhebung der ſogenannten Fornicationsſtrafen.“ (S. 439 — 476) S. 464 — 466. Anmerk.

**) S. Floret: „Hiſtoriſch-kritiſche Darſtellung der Verhandlungen der Ständeverſammlung des Großherz. Heſſen im Jahre 1820. 1821.“ S. 262—269. Allg. Juſtiz-, Cameral- und Polizeifama v. J. 1830, Nr. 59. 60: „Ueber Fornicationsproceß und Fornicationsſtrafen im Groß. Heſſen“ meinen gen. Beitr. im Müller'ſchen Archiv, und Röder: „Kritiſche Beiträge zur Vergleichung merkwürdiger deutſcher und ausländiſcher Geſetzgebung und Rechtspflege über die außereheliche Geſchlechtsgemeinſchaft, Vaterſchaft und Kindſchaft, zunächſt in Bezug auf den Art. 340 des Code Nap. etc. Darmſtadt, 1837.

***) Der Verf. macht darauf aufmerkſam, daß zu den Mitteln, dem Kindermorde vorzubeugen, gehören „die Röthigung des Vaters, ſich auch des unehelichen Kindes nach allen Kräften anzunehmen“, und fügt in der Note hinzu: „Dieſe Vorſchläge ſind dem Grundſatze mancher Theoretiker, und namentlich auch der franzöſiſchen Geſetzgebung geradezu entgegen, nach welchem nämlich jede Unterſuchung der Vaterſchaft und noch vielmehr alſo jede mißbeliedige Folge derſelben unbedingt unterſagt wird. Theils ſollen hierdurch falſche Anklagen und Mißgriffe verhindert, theils dem weiblichen Geſchlechte weitere Gründe zur Zurückhaltung gegeben werden. Allein offenbar wird dadurch eine große Unbilligkeit gegen Mutter und Kind begangen, bei dem Manne eine tiefe Unſittlichkeit ſogar hervorgelockt und ſchließlich zum Kindermorde faſt genöthigt.“

Findelhäuſern ein ſehr wirkſames Mittel iſt *); die Erfahrungen der Staaten, welche ſolche Anſtalten beſitzen, iſt Lehre. So iſt z. B. die Zahl der Kindermorde in Preußen, wo keine ſolchen Inſtitute beſtehen, die ſechsfache gegen die in Frankreich **), wo bekanntlich längſt ſolche Findelhäuſer beſtehen. Allein abgeſehen davon, daß in dieſen Verwahrungsanſtalten bisher eine ſehr große Sterblichkeit herrſchte, ſprechen gegen ſolche Inſtitute wichtige Gründe, beſonders ſolche, welche ſich aus der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung und Bewahrung der Sittlichkeit ergeben, deren Verletzung ſich keines Privilegiums erfreuen darf.

Nach dem gemeinen deutſchen Strafrechte iſt *Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft* ***), die, wie ſchon bemerkt, nicht zum Begriffe und Thatbeſtande des Verbrechens des Kindermordes gehört, kein ſelbſtſtändiges Vergehen; es erkennt darin nur die Begründung des Verdachts des Kindermordes, wenn das Kind todt gefunden wird †). Indeſſen hat die Rechtsſprechung (die Mutter neuerer Theorie) ſich daran gewöhnt, auch in dieſer Verheimlichung (als einer einen gefährlichen, polizeilichen Geſichtspunct darbietenden Handlung ††) ein ſelbſtſtändiges Vergehen zu erkennen, und auch dann Strafe eintreten zu laſſen, wenn der darin wurzelnde Verdacht des Kindermordes nicht zum Beweiſe erhoben wird, alſo wegen deſſelben nicht auf Strafe erkannt werden kann, oder dieſe Verheimlichung nicht als (ſtrafbarer) *Verſuch* des Kindermordes erſcheint †††). Neuere Geſetzgebungen ſind

*) S. dieſes Lexikon Band V. S. 573 ff. s. v. „*Findelhäuſer.*" *Mohl*, Polizeiwiſſenſchaft. Band I. S. 386 ff.

**) *Mohl* a. a. O. (Syſtem der Präventivjuſtiz) S. 276. Note. *Julius*, Vorleſungen über Gefängnißkunde. Berlin, 1828. S. XXXVII. und LII.

***) *Barth*: „Ueber die Strafbarkeit der verheimlichten Schwangerſchaft und Geburt" (im VI. Bande des Archivs des Criminalrechts. Halle, 1805. S. 63—84.). *Mittermaier* a. a. O. Beiträge ꝛc. §. 9: „Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft." S. 323—327. *Derſelbe*: „Ueber die Verheimlichung der Schwangerſchaft oder Niederkunft und hülfloſe Geburt" (S. 367—401. 559—604 des zehnten Bandes des Neuen Archivs des Criminalrechts. Halle, 1829.), eine beſonders auch in Bezug auf Geſetzgebungspolitik lehrreiche Erörterung.

†) Ueber die Strenge der Geſetzgebung in *England* unter der Regierung Jacob's I., ſ. *Crabb*: „Geſchichte des engliſchen Rechts." Nach dem Engliſchen bearbeitet von Dr. W. *Schäffner*, Advocaten in Frankfurt a. M. Darmſtadt, 1839. S. 522: „Durch ein anderes Statut in dem 21. Regierungsjahre dieſes Königs wurde verordnet, daß jede Frauensperſon, welche die Geburt ihres unehelichen Kindes verheimlicht hätte, und in *Verdacht* wäre, daſſelbe getödtet zu haben, den Tod, wie in anderen Fällen des Mordes, erleiden ſolle, wenn ſie nicht durch einen Zeugen erweiſen könne, daß das Kind todt zur Welt kam." Ueber *Schottland* ſ. *Wendeborn*: „Ueber Großbritannien." Th. III. Berlin, 1785. S. 233.

††) Darum hat z. B. die Geſetzgebung von *Baſel* die Beſtrafung nicht im Criminalgeſetzbuch, ſondern im Geſetze über die correctionelle Gerichtsbarkeit ausgeſprochen, ſ. Neues Archiv des Criminalrechts. Band IX. S. 5.

†††) Ein Beiſpiel entgegengeſetzter Rechtsſprechung findet ſich im erſten Band der *Demme*'ſchen Annalen. Altenburg, 1837. S. 99—102: „*Verheimlichte Schwangerſchaft und Niederkunft.* Ob ſolche ge-

dieſem Impulſe gefolgt. Nach dem preußiſchen Strafrechte ſind Verheimlichung der Schwangerſchaft und Geburt an und für ſich ſtrafbare Vergehen; die Strafe **beſtimmt** ſich darnach, ob die Verheimlichung ſich auf **beide** Thatſachen erſtreckt, oder nicht, das Kind am Leben erhalten worden iſt, oder nicht. Das Geſetz ſpricht ſich nämlich dahin aus: „§. 933. Eine Geſchwächte, welche die Entdeckung der Schwangerſchaft an die Eltern, Vormünder, Dienſtherrſchaften, Hebammen oder Obrigkeit länger als vierzehn Tage, nach dem ſie dieſelbe zuerſt wahrgenommen hatte, verſchiebt, macht ſich einer ſtrafbaren Verheimlichung der Schwangerſchaft ſchuldig, und wegen aller daraus entſtehenden nachtheiligen Folgen verantwortlich. §. 934. So bald die Leibesfrucht das Alter von dreißig Wochen erfüllt hat, kann der Vorwand, daß die Geſchwächte ihre Schwangerſchaft noch nicht wahrgenommen habe, oder die zu deren Anzeige beſtimmte Friſt noch nicht abgelaufen ſei; ferner nicht Statt finden. §. 935. Wird eine Geſchwächte, die ihre Schwangerſchaft nicht vorſchriftsmäßig angezeigt hat, von einer unzeitigen Leibesfrucht entbunden: ſo begründet dieſes wider ſie eine Anzeige, daß ſie die Frucht vorſätzlich abgetrieben habe (§. 986. sqq.). §. 936. Wird dieſer Verdacht durch die darauf gerichtete Unterſuchung nicht beſtätigt, ſo wird ſie wegen verheimlichter Schwangerſchaft nach den folgenden Vorſchriften beſtraft. §. 937. Wenn ſie jedoch die unzeitige Leibesfrucht binnen vierundzwanzig Stunden nach ihrer Entbindung den Gerichten vorzeigt; und weder bei der Obduction, noch bei der vorläufigen Vernehmung der Gebärerin ſelbſt, ſo wie derjenigen, welche zur Zeit der Entbindung um ſie waren, einige weitere verdächtige Umſtände wegen etwaiger Abtreibung oder Vernachläſſigung der Frucht ſich hervorthun, ſo ſoll die Gebärerin mit der förmlichen Criminalinquiſition und aller Strafe verſchont und nur mit den Koſten der vorläufigen Unterſuchung belegt werden. §. 938. Fällt ihr nur eine Vernachläſſigung der Leibesfrucht zur Laſt, ſo hat ſie eine vier- bis achtwöchentliche Gefängnißſtrafe verwirkt. §. 939. Hat ſie die Leibesfrucht vorzuzeigen unterlaſſen; es findet ſich aber, daß ſelbige noch nicht dreißig Wochen alt geweſen ſei, ſo hat die Geſchwächte, wenn ſie einer im §. 933 beſchriebenen Verheimlichung der Schwangerſchaft ſchuldig befunden wird, je nachdem die Leibesfrucht ſich dieſem Alter mehr oder weniger genähert hatte, eine ſechsmonatliche bis zweijährige Zuchthausſtrafe verwirkt. §. 940. Iſt die nicht vorgezeigte Leibesfrucht wahrſcheinlicher Weiſe todt zur Welt gekommen; es kann aber nicht ausgemittelt werden, daß ſelbige unter dreißig Wochen alt geweſen ſei, ſo hat die Gebärerin eine zwei- bis dreijährige Zuchthausſtrafe zu gewärtigen. §. 941. Iſt es gewiß, daß das Kind bei der Geburt gelebt habe, oder daß es zwar todt geboren, aber ſchon dreißig Wochen oder

meinrechtlich ſtrafbar? Mitgetheilt von Herrn geh. Rath v. **Strombeck** zu **Wolfenbüttel**. Das Oberappellationsgericht daſelbſt **verneinte** die Frage.

darüber alt geweſen ſei, ſo finden die in Anſehung der vollſtändigen Kinder §. 944 und 957 sqq. gegebenen Vorſchriften Anwendung. §. 942. Iſt das Alter der Leibesfrucht ungewiß, und iſt der Umſtand, daß ſie todt zur Welt gekommen ſei, nicht auszumitteln, ſo ſoll das Straferkenntniß auf eine drei= bis vierjährige Zuchthausſtrafe gerichtet werden. §. 943. a. Iſt es ungewiß: ob die Geſchwängerte ihre Schwangerſchaft gewußt habe; dagegen aber ausgemittelt, daß die Frucht noch nicht das Alter von drei Monaten erreicht hatte, und ſind ſonſt keine Anzeigen des gefliſſentlichen Mißgebärens vorhanden, ſo ſoll mit weiterer Unterſuchung gegen die Gebärerin nicht verfahren werden. §. 943. b. Iſt ausgemittelt, daß die Frucht ſchon über 3 Monate, aber noch nicht 30 Wochen alt geweſen, und kann die Gebärerin nicht überführt werden, ihre Schwangerſchaft ſchon vierzehn Tage vor der Entbindung gewußt zu haben (§. 933): ſo hat die Gebärerin dennoch, blos weil ſie die Frucht nicht vorgezeigt, Gefängniß= oder Zuchthaus=ſtrafe auf 3 bis 6 Monate verwirkt. §. 944. Die Niederkunft iſt für verheimlicht zu achten, wenn zur Zeit der Geburt keine Hebamme um Beiſtand erſucht, und auch keine andere ehrbare Weibsperſon dabei zugezogen worden. §. 945. Doch ſoll die Niederkunft niemals für verheimlicht geachtet werden, wenn die Gebärerin noch bei eintretenden Geburtswehen um Hülfe gerufen und dieſelbe wirklich erhalten hat. §. 946. Dagegen ſoll aber auch einer Weibsperſon, welche ihre Schwangerſchaft bis zur Niederkunft verheimlicht hat, die Entſchuldigung, daß ſie von der Geburt übereilt worden, niemals zu Statten kommen. §. 947. Wenn wider die Verordnung des §. 912. 913. das todtgeborene oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verſtorbene Kind nicht binnen der daſelbſt beſtimmten Friſt dem Gerichte vorgezeigt worden, ſo iſt, wenn auch die Schwangerſchaft angezeigt, die Vorſchrift des §. 944 aber nicht beobachtet worden, dennoch die Niederkunft für verheimlicht zu achten. §. 948. Iſt das Kind am Leben erhalten worden, ſo ſoll die Verheimlichung der Geburt nicht gerügt werden. §. 949. Hat die Geſchwächte ihre Schwangerſchaft zwar entdeckt, aber dennoch ihre Niederkunft wider die Vorſchrift des §. 944 verheimlicht, und das todtgeborene oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verſtorbene Kind iſt ohne kirchliches Begräbniß heimlich weggeſchafft worden, ſo hat ſie ſchon dafür eine ſechsmonatliche Zuchthausſtrafe verwirkt. §. 950. Eben dieſe Strafe findet Statt, wenn das todte Kind durch Zufall oder ſonſt ohne ihre Zuthun, dem ordentlichen Begräbniſſe oder der richterlichen Unterſuchung entzogen, und dem Richter ein ſolcher Vorfall nicht binnen 24 Stunden angezeigt worden. §. 951. Ein ſolcher Zufall wird nicht vermuthet, ſondern muß klar nachgewieſen werden, oder doch aus den Umſtänden wahrſcheinlich erhellen. §. 952. Die §. 949 beſtimmte Strafe findet Statt, wenn auch kein weiterer Grund vorhanden iſt, anzunehmen, daß die Gebärerin an dem Tode der Leibesfrucht Schuld habe. §. 953. Kann die Art und Urſache des Todes (§. 952) durch Beſichtigung des Kindes nicht mehr ausge=

mittelt werden, ſo hat die Gebärerin eine zweijährige Zuchthausſtrafe verwirkt. §. 954. Iſt der Zufall, wodurch das Kind dem Begräbniſſe, oder der richterlichen Unterſuchung entzogen wird, durch die Schuld der Gebärerin veranlaßt worden, ſo hat ſie, wenn ihre Unſchuld an dem Tode des Kindes ausgemittelt iſt, eine einjährige, bei dem Mangel dieſes Beweiſes aber eine zwei- bis dreijährige Zuchthausſtrafe zu gewärtigen. §. 955. Hat die Gebärerin die Leibesfrucht vorſätzlich in den Zuſtand verſetzt, daß ihre Verſchuldung oder Unſchuld an dem Tode des Kindes nicht mehr ausgemittelt werden kann, ſo hat ſie, der angezeigten Schwangerſchaft ungeachtet, nach Verhältniß der wider ſie ſtreitenden Vermuthung einer böſen Abſicht, eine 4 bis 6jährige Zuchthausſtrafe verwirkt *). §. 956. Iſt ſie einer vorſätzlichen unnatürlichen Behandlung des Kindes verdächtig, ſo ſoll ſie, je nachdem dieſer Verdacht mehr oder weniger dringend iſt, mit einer ſechs- bis zehnjährigen Zuchthausſtrafe belegt werden. §. 957. Hat die Geſchwächte Schwangerſchaft und Niederkunft verheimlicht, ſo ſoll ſie, wenn ſie ein vollſtändiges Kind todt zur Welt gebracht hat, mit 4 bis 6jähriger Zuchthausarbeit geſtraft werden. §. 958. Einem vollſtändigen Kinde wird eine Leibesfrucht, welche ſchon über dreißig Wochen alt iſt, gleich geachtet; doch ſoll, wenn das Kind nicht völlig ausgetragen geweſen, nur der niedrigſte Grad der geſetzlichen Strafe Statt finden. §. 959. Hat das Kind, nach dem Befunde der Sachverſtändigen, in der Geburt noch gelebt, ſo wird die §. 957 beſtimmte Strafe auf 8 bis 10 Jahre erhöht. §. 960. a. Zeigen ſich aber an dem Körper des Kindes tödtliche Verletzungen, ohne daß ein von der Mutter verübter Mord vollſtändig ausgemittelt iſt, ſo ſoll dieſelbe dennoch mit öffentlichem Staupenſchlage und lebenswieriger Zuchthausſtrafe belegt werden. §. 960. b. Iſt zwar keine Spur tödtlicher Verletzung, wohl aber der Verdacht einer ſonſtigen unnatürlichen und lebensgefährlichen Behandlung gegen die Gebärerin, welche Schwangerſchaft und Geburt verheimlicht hat, vorhanden, ſo findet gegen ſie zwölf- bis funfzehnjährige Zuchthausſtrafe nebſt Willkommen und Abſchied Statt. §. 961. Iſt ein Kind, welches nach §. 958 für vollſtändig zu achten, von einer Geſchwächten, welche die Schwangerſchaft nicht entdeckt hatte, heimlich geboren, deſſen Körper aber von ihr dergeſtalt behandelt, oder weggeſchafft worden, daß die ordnungsmäßige Unterſuchung der Sachverſtändigen: ob das Kind bei der Geburt gelebt habe? nicht mehr erfolgen kann, ſo hat die Gebärerin gleiche Strafe (§. 960. b.) verwirkt. §. 962. Iſt ausgemittelt, daß das Kind in der Geburt gelebt habe; die Mutter leugnet aber den Vorſatz, zu tödten, und kann deſſen auch ſonſt nicht überführt werden: ſo ſoll die §. 960. a. beſtimmte ordentliche Strafe wider ſie Statt finden. §. 963. Der Beweis des Umſtandes, daß

*) Vergl. den III. Band von Hitzig's Zeitſchrift für die Criminalrechtspflege in Preußen. S. 259—264. „Zur Criminalgeſetzgebung. Anſichten über die beſtehenden Strafgeſetze.“ Zu §. 955 ff.

das, erweislich ohne Schuld der Gebärerin, in oder nach der Geburt geſtorbene Kind der richterlichen Unterſuchung durch einen von ihrer Seite unverſchuldeten Zufall entzogen worden, kann dieſelbe, wenn ſie die Schwangerſchaft nicht angezeigt und heimlich geboren hat, von der §. 959 beſtimmten acht- bis zehnjährigen Zuchthausſtrafe nicht befreien. §. 964. Wenn es auch noch ungewiß iſt, ob die Gebärerin das todte Kind vorſätzlich der richterlichen Unterſuchung entzogen habe, ſo hat ſie dennoch eine zehn- bis zwölfjährige Zuchthausſtrafe mit Willkommen und Abſchied verwirkt, wenn ſie ſowohl die Schwangerſchaft als Geburt verheimlicht hat." Dieſe Geſetzgebung bietet der Kritik vielen Stoff dar*); beſonders auch in ſo fern, als ſie es für unmöglich erklärt, daß die Geſchwächte nach 30 Wochen ihren Zuſtand nicht

*) S. Meyer a. a. O., wo der Verf. im Allg. ſagt: „Wie unzureichend die vom Geſetzgeber wohlmeinend vorgeſchriebenen Vorbeugungsmittel ſich in der Praxis erweiſen, mit welchem Unrechte das Geſetzbuch Indicien des Kindermords, Verheimlichung der Schwangerſchaft und Geburt zu Criminalverbrechen geſtempelt, wie hart die darauf geſetzten Strafen, darüber waltet kein Zweifel ob, und es ſteht zu erwarten, daß bei der Reviſion der Geſetzgebung dieſe Lehre — eine gänzliche Umarbeitung finden werde. Es darf daher nur im Vorbeigehen auf die Unangemeſſenheit der Vorſchrift §. 902, die Härte des §. 932, die Ungerechtigkeit des §. 934, da das Alter von 30 Wochen nicht entſcheidend iſt, aufmerkſam gemacht werden. Wie unangemeſſen ferner ſind die Beſtimmungen, daß die Entbundene binnen 24 Stunden die Frucht vorzeigen ſolle (§. 937, im Gegenſatze zu §. 902), daß das bloſe Nichtvorzeigen der Frucht ohne alles ſonſtige Vergehen ſtrafbar iſt! Wie iſt der §. 946 des Strafrechts, wornach bei Verheimlichung der Schwangerſchaft die Entſchuldigung der Uebereilung nicht Platz greifen ſoll, ohne daß der Fehl- und Frühgeburt Erwähnung geſchieht, ſchneidend! Wer ſieht nicht, daß die §§. 957 ff. — lauter Verdachts- und Präſumtionsſtrafen, und zwar von bedeutender Härte, ſehr oft den Richter zu großen Irrthümern führen können? Auch das iſt zu erwähnen, daß die §§. 957 und 959 gewiſſermaßen eine ruchloſe Tödtung involviren, während die §§. 960 a. 960 b. 961. 962 den theils durch den objectiven, theils durch den ſubjectiven Thatbeſtand begründeten Verdacht der mörderiſchen Abſicht vorausſetzen und alſo eigentlich extraordinäre Strafen des §. 365 enthalten. Naiv genug iſt, daß §. 962 die Strafe des §. 950 b. eine ordentliche nennt. Die §§. 963. 964 beweiſen endlich, bis zu welchem Grade der Inhumanität und Härte eine Geſetzgebung ſich verirren kann, die, den Weg der Natur und Vernunft verlaſſend und ihr geradezu entgegentretend, auf bloſe Anzeigen und Verdachtsgründe Strafen ſetzt, als wenn es nicht eine bekannte Thatſache wäre, daß erſtens die Natur mächtiger wirkt, als poſitive unbekannte Vorſchriften, zweitens zu harte Strafen nicht mehr abſchrecken und nicht drittens die Erfahrung gelehrt hätte, daß ſeit der Geltung des Edicts von 1765 in Preußen dem Verbrechen des Kindermordes keinesweges geſteuert worden; daß nicht Strafgeſetze, ſondern nur Einwirkung der häuslichen, kirchlichen und Schuldisciplin nützlich ſein können." Zum Bach a. a. O. S. 218 ff.

Vergl. auch noch die Mittheilung S. 326 — 352 des II. Bandes der Hitzig'ſchen Zeitſchrift für die Criminalrechtspflege in Preußen: „Votum des Correferenten in der Unterſuchungsſache wider J. E. Müller, wegen verheimlichter Schwangerſchaft und Niederkunft. Erörterung der Frage, ob der §. 960 a. einer außerordentlichen Anwendung fähig ſei, je nachdem der Verdacht einer gegen das Leben der Leibesfrucht gerichteten böſen Abſicht der Gebärerin ſich nur als gering darſtellt?"

ſollte erkannt haben, da die Erfahrung lehrt, daß das Gegentheil allerdings möglich iſt *).

Unter den Geſetzgebungen des neunzehnten Jahrhunderts (die Strafgeſetzgebung von Frankreich beobachtet Stillſchweigen) hat die Strafgeſetzgebung von Baiern die Verheimlichung der Schwangerſchaft und Geburt zwar für kein ſelbſtſtändiges Verbrechen erklärt, aber dieſe Handlung doch bedingt mit Strafe bedroht, namentlich dann, wenn „durch dieſe Verheimlichung ſelbſt die todte Geburt oder das Abſterben des Kindes fahrläſſiger Weiſe veranlaßt worden iſt", oder daraus Vermuthungen zu Ungunſten der Mutter des Kindes hergeleitet **). Nach der Geſetzgebung für den Canton Zürich (v. J. 1835) „iſt blos Verheimlichung der Niederkunft an und für ſich ſtrafbar (§. 155) und mit ein- bis dreimonatlichem Gefängniſſe verpönt. Auch die Strafgeſetzgebung für das Königreich Würtemberg ***) hat nur die „Verheimlichung der Geburt" in's Auge gefaßt, indem ſie ſich unter dieſer Ueberſchrift im Artikel 252 dahin ausſpricht: „Eine Perſon, welche ihre Niederkunft verheimlicht, iſt 1) wenn ſie dieſes in der Abſicht gethan hat, um ihr Kind zu tödten oder auszuſetzen, die Ausführung dieſes Vorſatzes aber wegen äußerer Hinderniſſe unterblieben iſt, mit Arbeitshauſe zu beſtrafen; ſollte jedoch die Verheimlichung nur in der Abſicht geſchehen ſein, das Kind ohne Gefahr für daſſelbe auszuſetzen, ſo kann auf Kreisgefängniß erkannt werden. 2) Iſt eine hülfloſe Niederkunft erfolgt und hierdurch allein oder unter Mitwirkung anderer fahrläſſiger Handlungen oder Unterlaſſungen die todte Geburt oder das Abſterben des Kindes veranlaßt worden; ſo ſoll die Mutter, wenn ſie bei der hülfloſen Niederkunft die Abſicht hatte, das Kind zu tödten, mit einjährigem Arbeitshauſe bis achtjährigem Zuchthauſe, falls

---

*) Zum Bach a. a. O. S. 212 ff. Knebel: „Zeichenlehre der Entbindungskunſt. Breslau, 1798. S. 372 ff. Mittermaier: „Ueber die Herſtellung des Thatbeſtandes des Kindermordes in Bezug auf die Todesurſachen. (S. 624 — 661 des VII. Bandes des Neuen Archivs des Criminalrechts. Halle, 1825.) S. 654. 655, wo der Verf. u. A. ſagt: „Schon das Obermedicinalcollegium in Berlin (Gutachten in Palzow's Magazin der Rechtsgelehrſ. in den preuß. Staaten. Band I. S. 349) hat bemerkt, daß oft Fälle eintreten, in welchen die Schwangere bis zum letzten Augenblicke entweder wegen allgemeiner gewöhnlicher Kränklichkeit die Zeichen der Schwangerſchaft nicht beachtet, oder die ohnehin oft ſchwachen Bewegungen des Kindes für Blähungen oder krampfhafte Bewegungen hält. Auch die Medicinaldeputation von Breslau (Kopp's Lehrbuch der Staatsarzneikunde. Band IX. S. 44 ff.) verſichert, daß Beiſpiele von erfahrenen Frauen, die mehrere Kinder geboren, in ſpäterer Schwangerſchaft über ihren Zuſtand in völliger Ungewißheit blieben ꝛc." Fleiſchmann: „Zur Lehre von der Möglichkeit einer der Schwangeren unbewußten Schwangerſchaft bis zur Ueberraſchung durch die Geburt. Erfahrungen aus meiner Praxis." (S. 290 — 296 des XXXVII. Bandes der Henke'ſchen Zeitſchr. f. d. Staatsarzneik. Erlangen, 1839.) S. auch noch Mende Handbuch. Band IV. Cap. 61 ff.

**) S. hierüber und über die Reviſionen dieſes Geſetzbuchs Mittermaier a. a. O. S. 373 — 375.

***) Abegg a. a. O. (Beiträge ꝛc.) S. 74. 75.

nur eine Ausſetzung beabſichtigt war, mit Arbeitshaus, und, wenn auch eine ſolche Abſicht nicht vorhanden war, mit Kreisgefängniß, nicht unter 6 Monaten, beſtraft werden. Die Niederkunft iſt verheimlicht, wenn die Gebärende unter Umſtänden, wo ſie zu der Entbindung den Beiſtand einer anderen Perſon haben konnte, entweder ohne Beiſein Anderer, oder nur in Gegenwart mit ihr einverſtandener Perſonen geboren hat." Der Entwurf eines Strafgeſetzbuchs für das Großherzogthum Heſſen ſchmiegt ſich dieſer württembergiſchen Geſetzgebung ganz an. Ueber den Entwurf für Baden ſ. oben *).

Dem Verbrechen des Kindermordes ſteht nahe die Miſſethat der Abtreibung der Leibesfrucht **). Die moſaiſche Geſetzgebung bedroht blos den mit Strafe, welcher durch mechaniſche Gewalt die Fehlgeburt der Schwangeren verurſache, und übergeht die Bewirkung derſelben durch dynamiſche Mittel und durch die Mutter ſelbſt. Die Griechen erachteten, davon ausgehend, daß das Kind erſt nach der Ge-

---

*) Vergl. auch noch Abegg a. a. O. (Annalen. Bd. IV. S. 237. 238.)

**) Schröder, vermiſchte juriſtiſche Abhandlungen. Band II. S. 431 ff. „Von der Abtreibung der Kinder." Spangenberg: „Ueber das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht" (im Neuen Archiv des Criminalrechts. Band II. S. 1 — 53. 173 — 193.). Servin a. a. O. S. 176 — 181. „Von Abtreibung, Verlaſſung und Ausſetzung der Geburt." Feuerbach, Lehrb., Ausg. v. Mittermaier S. 253—257. — Gerichtlich-medicinisch: Moſt, Encyklopädie. Band I. s. v. „abortus" S. 11 — 30. Metzger, Syſtem ꝛc. S. 282 — 293. „Unreife Geburten." Mende, „Handbuch der gerichtlichen Medicin." Bd. IV. S. 537. Berk, „Elemente der gerichtlichen Medicin." Erſte Hälfte. Weimar, 1827. S. 217 ff. Henke, „Lehrbuch" ꝛc. S. 600 — 605. Riemann, „Taſchenbuch" ꝛc. S. 83 ff. Fabricius, „Kritik der Lehre von der Abtreibung (abortus)", im XXXII. Bande der Henke'ſchen Zeitſchr. f. d. Staatsarzneikunde. Erlangen, 1836. S. 101 — 111. (Der Verf. ſucht darzuthun, daß die Theorie von den ſogenannten Abortivmitteln auf ſchwankenden Füßen ſtehe und die Juſtiz gern in der Irre laſſe, und gibt ſein Votum dahin ab: „Die gerichtsärztlichen Schriftſteller nehmen bis auf den heutigen Tag die Lehre vom abortus procuratus noch an; ſie geſtehen aber alle zugleich ein, daß wir weder etwas von den Bedingungen des gewaltſamen abortus wiſſen, noch darüber Erfahrungen beſitzen, die als Geſetze gelten können. Wenn ich nun hinzuſetze, daß die Mittel, in einem concreten Falle von abortus den Thatbeſtand der Gewalt zu conſtruiren, uns fehlen, ſo bleibt mir nur übrig, als Grundſatz aufzuſtellen, daß bei Abortivunterſuchungen das Gericht von Seiten des Arztes diejenige Aufrichtigkeit zu erwarten habe, die aus obiger Darſtellung ſich ergeben möchte, die Aufklärung nämlich, daß die Exiſtenz des gewaltſamen abortus überhaupt zweifelhaft ſei, mindeſtens der Gerichtsarzt nichts thun könne, um der Rechtspflege zur Enthüllung des Verbrechens behülflich zu ſein.") Medicinalpolizei: Frank, Syſtem ꝛc. Bd. IV. Frankenth. 1791. S. 83—208: „Vom gefliſſentlichem Mißgebären, Ausſetzen und Tödten der Leibesfrucht." Riemann, Taſchenbuch der Staatsarzneiwiſſenſchaft für Aerzte und Wundärzte. II. Band. Erſte Abtheilung. Civil-Medicinal-Polizei. Leipzig, 1828. S. 211 ff. Mohl, Syſtem S. 277. 278. — Bekannt iſt es, daß die Abtreibung der Leibesfrucht in guter Abſicht, um größeres Uebel abzuwenden, als ärztliche Operation vorgenommen werden kann. Reiſinger, die künſtliche Fehlgeburt. Augsburg, 1810.

burt beſeelt werde, das Abtreiben der Leibesfrucht als erlaubt. Ertheilte ja Ariſtoteles ſelbſt den Eheleuten, welche nicht im Stande ſeien, mehr Kinder zu ernähren, den Rath, zu dieſem Mittel zu ſchreiten (Polit. VII. 16.), deſſen ſich, zu den Zeiten des Sittenverfalls, die Griechinnen (gleich den Römerinnen nach dem Zeugniſſe Ovid's und Tertullian's) bedienten (jenes Peſſarium berüchtigten Andenkens). Bei den Römern herrſchte die gleiche Anſicht. Selbſt als der Sittenverfall die Abtreibung der Leibesfrucht häufig werden ließ, wurde darin nur eine unmoraliſche Handlung erblickt, welche zwar von der Geiſel Martial's und Juvenal's, aber nicht von dem Strafgeſetze verfolgt wurde. Nur einmal wurde, ſo weit die Beurkundungen reichen, eine Frau wegen Abtreibung ihrer Leibesfrucht beſtraft, aber nicht wegen dieſer Handlung an und für ſich, ſondern wegen ihrer boshaften Abſicht; aus Haß gegen den Vater ihres Kindes, von welchem ſie geſchieden war, trieb ſie daſſelbe ab, um ihn der Vortheile zu berauben, welche ihm durch die Geburt eines Sohnes erwachſen wären; ſie ward auf Anklage des ſo Beeinträchtigten mit Verbannung beſtraft. (Cicero deutet außerdem in einer Rede auf die Beſtrafung einer Frau mit dem Tode hin, weil ſie, durch entfernte Verwandte ihres Gatten beſtochen, ihre Leibesfrucht abtrieb, um denſelben deſſen Vermögen zuzuwenden.) Nur unmittelbar ſuchte der Geſetzgeber durch das Verbot der Darreichung abtreibender Tränke entgegenzuwirken; er geſtattete außerdem demjenigen, welchem durch eine gewaltſam verurſachte Fehlgeburt ein Schaden verurſacht wurde, eine Klage auf Schadenerſatz, ein Princip, welches auch in den Rechtsbüchern der Alemannen, Saalfranken, Rijuarier u. ſ. w. (die auch Kindermord und Kinderausſetzung nicht verpönten) herrſcht *). Erſt die päpſtliche Geſetzgebung erhob in ihrem Geiſte die verabſcheute Handlung zur ſtrafbaren und bedrohte ſie, wenn ſie an einer ſchon belebten Leibesfrucht begangen werde, mit dem Tode, ſonſt mit Geldbuße. Die Geſetzgebung Kaiſer Karl's des Fünften *), auf welche die Lehre der Kirchenväter, daß das Kind durch die Tödtung im Mutterleibe der chriſtlichen Taufe und ihres Segens beraubt werde, einwirkte, fand (Art. 133 der peinl. Ger.-Ordn.) in der abſichtlichen Handlung ein ſchweres, im Fall die Leibesfrucht ſchon beſeelt ſei, mit dem Tode zu beſtrafendes Verbrechen, möge es die Mutter oder ein Dritter be-

*) Dagegen verpönte das weſtgothiſche Geſetzbuch, welches ſchon die Abtreibung der Leibesfrucht durch dynamiſche Mittel kennt, dieſes Attentat; es verurtheilte Jeden, der einem Weibe einen abtreibenden Trank gegeben, zum Tode und die Schwangere, die ſich deſſelben zum Abtreiben bedient hatte, zum Auspeitſchen, wenn ſie Sklavin war, ſonſt zur Sklaverei. Bewirkung der Fehlgeburt durch äußere Gewalt hatte Geldſtrafe, und, war der Schuldige ein Unfreier, Auspeitſchen zur Folge. Der Sachſen- und Schwabenſpiegel ſchweigt. In England wird ſchon zur Zeit der Sachſen die Bewirkung des Abortus, wenn der Fötus ſchon gebildet war, als Tödtung beſtraft. Unter Eduard dem Dritten wurde der Grundſatz herrſchend, daß die Zerſtörung eines Kindes im Mutterleibe darum nicht ſtrafbar ſei, weil es noch nicht exiſtire, es alſo nicht Gegenſtand einer Tödtung ſein könne. Crabb a. a. O. S. 297.

gangen haben. Die Geſetzgebungen der Neuzeit ſind auch hier weniger rigorös. Zwar bedrohte noch die Strafgeſetzgebung des Großherzogs Leopold von Toscana vom Jahre 1786 die Mutter und alle ihre Gehülfen und Mitſchuldigen mit der Strafe des Mordes; allein dieſe Legislation hatte zugleich die Todesſtrafe ausgeſchloſſen. Die preußiſche Strafgeſetzgebung verhängt zeitige Zuchthausſtrafe und nur bei Wiederholung lebenswierige Feſtungsſtrafe *). Der franzöſiſche Criminalcodex ſpricht ſich im Artikel 317 dahin aus: „Wer durch Nahrungsmittel, Getränke, Arzneimittel, Gewaltthätigkeiten, oder durch jedes andere Mittel die Abtreibung der Frucht einer Schwangeren mit ihrer Zuſtimmung, oder ohne ſie bewirkt, wird mit der Einſperrung beſtraft. Gleiche Strafe wird gegen die Frauensperſon, welche die Abtreibung ſelbſt bewirkt, oder welche die Anwendung der ihr nachgewieſenen und ihr für dieſen Zweck zugetheilten Mittel verſtattet hat, ausgeſprochen, wenn die Abtreibung daraus erfolgte. Die Aerzte, Wundärzte und andere Geſundheitsbeamte, ſo wie die Apotheker, welche dieſe Mittel nachgewieſen oder zugetheilt haben, werden zu Zwangsarbeiten verurtheilt, wenn die Abtreibung Statt fand **).“ Das öſterreichiſche Strafgeſetzbuch (§. 128 — 132) droht mit zeitiger Kerkerſtrafe von kürzerer oder längerer Dauer, je nachdem die Abtreibung blos verſucht oder bewirkt worden, oder wenn nicht die Mutter die Schuldige iſt, dieſe dadurch an ihrer Geſundheit beſchädigt oder in Lebensgefahr gerathen war. Im Weſentlichen übereinſtimmend iſt die baieriſche Legislation (Artikel 172. 173), welche mit mehrjähriger Arbeits- oder Zuchthausſtrafe droht †), das ſchon genannte Geſetz für den Canton Bern (§. 24. 27), die Geſetzgebung für den Canton Zürich (§. 157 ff.) und die franzöſiſche Legislation (§. 349 — 353), welche ein Kind von noch nicht ſieben Jahren fordert und neben der Freiheitsſtrafe Geldſtrafe eintreten läßt ††). Das neueſte deutſche Strafgeſetzbuch, das für

*) Klein a. a. O. S. 257 — 259. Spangenberg „über Abtreibung der Leibesfrucht nach preußiſchen Geſetzen.“ (S. 133. 134 des erſten Bandes von Hitzig's Zeitſchr. f. d. Criminalrechtspfl. in Preußen). „Zur Lehre von der Abtreibung der Leibesfrucht“ (S. 96 ff. des XIV. Bandes derſ. Zeitſchr.) Fürſtenthal a. a. O. S. 614. 615. §. 1085.

**) Merlin, répertoire s. v. „avortement.“ Das Geſetzbuch für Haiti, welchem der Code pénal zu Grunde liegt, bedroht den, welcher einer Schwangeren durch gewaltthätige oder andere Mittel die Frucht abgetrieben hat, mit vieljährigem Zuchthaus (Neues Archiv des Criminalrechts Band II. S. 393 ff. „Strafgeſetzbuch des Negerkönigs Heinrich I. auf Haiti.“ S. 406). Ueber die ältere franzöſiſche Strafgeſetzgebung, ſ. Frank, Syſtem. Band IV. S. 119 ff., wo beſonders eine Verordnung v. J. 1556 mitgetheilt iſt.

†) Gensl a. a. O. S. 17 ff.

††) Der Entwurf eines Strafgeſetzbuchs für Hannover droht Strafe von einem Jahre bis zu drei Jahren Arbeitshaus und, wenn der Schuldige gegen den Willen der Mutter handelte, und dieſe ſtarb, Karrenſtrafe nicht unter 15 Jahren. Mittermaier a. a. O. (über den neueſten Zuſtand ꝛc.) S. 33. Ueber die Strafgeſetzgebung des Königreichs Griechenland, die im extremſten Falle die Todesſtrafe androht, ſ. Maurer a. a. O. S. 417. 418.

Würtemberg, handelt von der „Abtreibung der Leibesfrucht“ in den Artikeln 253 — 255. Der Artikel 253 bedroht die Mutter, welche mit einem unreifen oder mit einem todten Kinde niedergekommen iſt, und zuvor äußere oder innere Mittel, welche eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, in der Abſicht angewendet hatte, um einen ſolchen Erfolg herbeizuführen, mit Arbeitshauſe nicht unter drei Jahren, eine Strafe, welche auf die Hälfte herabſinkt, wenn es gewiß iſt, daß die vorzeitige Niederkunft oder der Tod der Frucht im Mutterleibe nicht durch jene Mittel herbeigeführt wurde. Nach Artikel 254 trifft gleiche Strafe den, welcher eine ſolche Handlung von einer Schwangeren mit deren Einwilligung vornahm. Wer aus der Abtreibung der Leibesfrucht ein Gewerbe macht, wird mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthauſe beſtraft. Gleiche Strafe von längerer oder kürzerer Dauer trifft nach Artikel 256 den, welcher ohne oder wider den Willen der Mutter handelte, je nachdem deren Tod bewirkt oder ihre körperliche oder geiſtige Geſundheit verletzt wurde u. ſ. w. Der Entwurf eines Geſetzbuchs für Baden ſtellt ſich dieſer Legislation des Nachbarſtaates nahe: „XIV. Vom Verbrechen der Tödtung im Mutterleibe und der Abtreibung der Leibesfrucht“ (§. 218 — 222 *)). Gleiches gilt von dem heſſiſchen Entwurfe (Tit. XXXIV. §. 259 — 262), der ſogar die Todesſtrafe vorſchlägt, wenn der Tod der Mutter Folge des angewandten Mittels war, und der Thäter wußte, daß daſſelbe dieſen Erfolg haben konnte. — Ueber die Mittel zur Verhinderung des Verbrechens ſ. beſ. Frank a. a. O. §. 17: „Wie dieſem Laſter füglicher zu begegnen ſcheine“, S. 139 ff. Ueber Geſetzgebungspolitik ſ. Feuerbach. Kritik des Kleinſchrodiſchen Entwurfs zu einem peinlichen Geſetzbuche für die kur-pfalz-baieriſchen Staaten. Th. III. Gießen, 1804. S. 190 ff.

Eben ſo mehr, als die Miſſethat der Abtreibung der Leibesfrucht, ſtellt ſich dem Verbrechen des Kindermordes das Vergehen der Kindesausſetzung **), deſſen ſich die Eltern eines hülfsbedürftigen Kindes dadurch ſchuldig machen, daß ſie ſich von demſelben in der Abſicht trennen, um die Sorge für daſſelbe überhoben zu ſein. Die Strafe der Verletzung der von der Natur und dem Geſetze dictirten Pflicht der Sorge für ein durch die engſten Bande verbundenes Weſen iſt nach dem Erfolge der That verſchieden, ſo wie nach den Umſtänden, unter denen ſie verübt wurde. Die Geſetzgebung Karl's des Fünften (bei den

*) Demme, Annalen. Band IV. S. 406. 407. und Abegg, ebendaſ. S. 245 — 248.

**) Spangenberg über das Verbrechen des Kindermordes und der Ausſetzung der Kinder (S. 1 ff. des Neuen Arch. des Cr.-Rechts Band III.). Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutſchen Criminalrechts mit Rückſicht auf die nicht excluſiven Landesrechte. Halle, 1833. S. 290 — 293. Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts. Ausg. v. Mittermaier, S. 347 — 351. Moſt, Encyklopädie. Band I. S. 1021 s. v. „Kindesausſetzung“

Digitized by Google

Römern war im Anfange die Kinderausſetzung nicht verpönt *), bis das im Verfalle der Sitten wuchernde Ueberhandnehmen Strafgeſetze provocirte) läßt im extremſten Falle, wenn die Ausſetzung des Kindes deſſen Tod zur Folge hatte, die Capitalſtrafe eintreten. Das preußiſche Strafrecht (und das ſchon erwähnte Geſetz für den Canton Bern) droht mit gleicher Strafe, wenn die Mutter ihr Kind an einem Ort ausſetzt oder ausſetzen läßt, wo es nicht leicht aufgefunden werden kann, und deſſen Tod die Folge iſt, während es in allen übrigen Fällen zeitige Zuchthausſtrafe eintreten läßt **). Das baieriſche Strafgeſetzbuch, dem die Geſetzgebung für Zürich (§. 160—161) und Griechenland (Maurer a. a. O. S. 418) gefolgt iſt, und welches der Kinderausſetzung durch die Eltern den Fall gleichſtellt, da andere Perſonen Kinder, Kranke oder Gebrechliche, zu deren Verpflegung ſie verbunden ſind, in einen hülfloſen Zuſtand verſetzen, dictirt gleichfalls zeitige Freiheitsſtrafe, und ſtellt das Extremſte: „wenn die Ausſetzung auf ſolche Art, an einem ſolchen Ort oder unter ſolchen Umſtänden geſchehen iſt, wo die Rettung des Ausgeſetzten mit Wahrſcheinlichkeit nicht erwartet werden konnte, und der Tod die Folge war“, un-

*) Noch jetzt iſt die Kinderausſetzung im himmliſchen Reiche, in China, gebräuchlich. Die neueſten Nachrichten darüber enthält ein Schreiben eines katholiſchen Miſſionärs in China vom 7. März 1838, welches in der Nr. 105 des Zeitblatts: Ausland v. 1839 abgedruckt iſt. Es heißt darin: „Man hat viel über das Ausſetzen von Kindern in China geſchrieben, und die Häufigkeit dieſes Verbrechens ſehr übertrieben, obgleich es allerdings exiſtirt. Dieſe unglücklichen Creaturen gehen jedoch zum großen Theile nicht zu Grunde; denn es gibt in allen Städten Menſchen, welche ſie aufſuchen und, ſei es aus Menſchlichkeit, ſei es aus Habſucht, ernähren. Ich habe oft auf meinen Reiſen auf dem platten Lande Menſchen geſehen, welche 6 bis 8 Kinder in zwei Körben trugen. — Dieſe Kinder werden von ihren Stiefvätern auf dem Lande verkauft, die Knaben an Leute, die keine Söhne haben und einen Erben wünſchen, die Mädchen an Familien, die ſich Schwiegertöchter zu erziehen wünſchen, wenn ſie vorausſehen, daß ſie ihren Söhnen keine ſonſt verſchaffen könnten, indem in China die Familie des Bräutigams das Hochzeitsgut geben muß. Dieſer Umſtand dient einem Findelhauſe zur Baſis, das ich in Honiau, der Hauptſtadt der Provinz Schakiang, geſehen habe und das überaus wohlthätig wirkt. Man bringt dorthin alle Kinder, die man ausſetzen würde, oder ausgeſetzt findet; das Haus erzieht ſie, und die Familien, welche Frauen für ihre Söhne ſuchen, nehmen ſie aus den ſo erzogenen Mädchen. Die Mitgift, welche man den Eltern bezahlen würde, wird an das Findelhaus bezahlt, und ſo kann dieſes beſtehen. Der Stifter dieſer ſchönen Anſtalt war genöthigt, ein Capital dazu zu geben, aber jetzt beſteht das Haus ohne weitere Vorſchüſſe.

Lykurg gebot die Ausſetzung ſchwächlicher oder krüppelhafter Knaben, und Strabo berichtet von der Stadt Athen, daß eine Magiſtratsperſon die Knaben in ihrem zweiten Monat beſichtigt habe, um zu entſcheiden, welche wegen Gebrechlichkeit auszuſetzen ſeien. Nach dem Zeugniſſe Aelian's war bei den Thebanern das Ausſetzen der Kinder bei Todesſtrafe verboten.

**) Klein a. a. O. S. 260. 261. Die Auffindung der Grenzlinie bietet der Rechtspflege oft Schwierigkeiten dar. Vergl. z. B. die Mittheilung im III. Bande von Pfiſter's merkwürdigen Criminalrechtsfällen. Heidelberg, 1817. S. 546 ff. „Unterſuchung gegen Suſanne G. wegen Kindesausſetzung.“

ter ſeine Geſetzgebung wegen Beſtrafung der verurſachten Tödtung. Gleichfalls mit zeitiger Freiheitsſtrafe verpönt das würtembergiſche Criminalgeſetzbuch (Art. 256 — 259) die Kinderausſetzung ſelbſt in dem Falle, wenn die Rettung unwahrſcheinlich war und der Tod erfolgte. Im Ganzen hat denſelben Weg die Redaction des heſſiſchen Entwurfs (Tit. XXXVIII. „Von der Ausſetzung hülfloſer Kinder oder anderer hülfloſer Perſonen.") eingeſchlagen. Noch umſichtiger iſt der Entwurf des für Baden beſtimmten Strafgeſetzbuchs*) redigirt, daher competente Richter ihm den Kranz gereicht haben. Bopp.

Kirche; Kirchenrecht, allgemeines oder natürliches. Innres Kirchenrecht. Aeußeres Kirchenrecht. Rechte der Staatsgewalt gegenüber der Kirche. Garantieen der kirchlichen Rechte gegenüber der Staatsgewalt. — Die allermeiſten, in der Schule wie im Leben vorkommenden Lehren und Vorſtellungen von der Kirche und ihrem Verhältniſſe zum Staat ruhen auf den hiſtoriſch gegebenen Zuſtänden beider, wornach, wechſelnd nach Ländern und Zeiten, die Kirche, insbeſondere die chriſtliche Kirche, als eine dem Staat bald übergeordnete, bald untergeordnete, bald beigeordnete Geſellſchaft oder Corporation gedacht wird, überall aber der innere Kirchenverband, ungeachtet der anerkannten Verſchiedenheit ſeiner Zwecke von jenen des Staatsverbandes, als ein dem Weſen nach oder dem rechtlichen Fundamente der Vereinigung nach dem letztern ähnlicher, namentlich als mit einer der Staatsgewalt analogen Geſellſchaftsgewalt bekleideter und als ein durch die Vernunft allgemein gebotener, mithin ſelbſt die Unwilligen oder Abtrünnigen mit Auctorität in ſeinen Schooß rufender oder darin zurückhaltender, wohl auch dieſer Abtrünnigkeit oder überhaupt des Ungehorſams wegen mit Recht beſtrafender Verein erſcheint. Von dieſen Vorſtellungen und Einſetzungen des hiſtoriſchen Rechts müſſen wir durchaus wegblicken, mindeſtens von der Idee, als wäre nur auf den Grund ſolcher hiſtoriſchen Verhältniſſe ein Kirchenrecht zu erbauen, uns völlig frei machen, wenn wir für ein natürliches, d. h. rein vernünftiges Kirchenrecht die wahren Principien aufſuchen, d. h. ein über den vielfach wechſelnden Erſcheinungen in der Geſchichte ſtehendes, ihnen allen aber als Prüfſtein der Rechtmäßigkeit dienendes Lehrgebäude des Kirchenrechts errichten wollen. Ein ſolches hier vollſtändig zu errichten, iſt allerdings nicht unſere Aufgabe. Doch kann, wegen der vielfachen und hochwichtigen Beziehungen der Kirche zum Staat, das Staatslexikon die Zeichnung wenigſtens einiger Grundlinien zu jenem Lehrgebäude und zumal die Aufſtellung der für das Wechſelverhältniß der Kirche und des Staates maßgebenden vernunftrechtlichen Principien nicht als außerhalb ſeinem Zwecke

*) Tit. 15: „Von der Ausſetzung hülfloſer Kinder oder anderer hülfloſer Perſonen." Demme, Annalen a. a. O. S. 407—408. Abegg a. a. O. S. 248 — 252.

gelegen betrachten. Deßhalb die nachſtehende — auf die Hauptſachen thunlichſt beſchränkte — Ausführung *).

I. Begriff der Kirche. — Die Kirche, in weiteſter Bedeutung des Worts, iſt der Inbegriff der Genoſſen eines und deſſelben (zumal poſitiven) religiöſen Glaubens oder auch der vermöge ſolcher Genoſſenſchaft berechtigten oder berufenen Theilnehmer an den Wohlthaten einer zur Pflege und Forterhaltung jenes Glaubens errichteten Anſtalt (die Leiter und unmittelbaren Diener ſolcher Anſtalt oder die Ausſpender jener Wohlthaten natürlich mit eingeſchloſſen, ja vorzugsweiſe dazu gerechnet). Dieſer ganz einfache und allgemeine Begriff muß uns zum Leitfaden dienen; um die ſchon vernunftrechtlich anzuerkennenden Geſetze für die Wechſelverhältniſſe der Kirchenglieder unter ſich und zur Kirche, ſo wie für jene der Kirche zum Staate, aufzufinden und von dem, was rein poſitiv oder hiſtoriſch iſt, gehörig zu unterſcheiden. Bei unſerem allgemeinen Begriff haben wir, was zur Vermeidung von Begriffs-Verwirrungen nothwendig iſt, völlig abgeſehen von dem, was durch poſitives oder hiſtoriſches Recht, oder überhaupt blos thatſächlich, zu jenem einfachen und urſprünglichen Verhältniß hinzukommen kann, oder hier oder dort, namentlich bei uns, oder insbeſondere bei der chriſtlichen Kirche, hinzugekommen iſt (woraus nämlich blos ein particuläres und poſitives Kirchenrecht entſteht), und unſern Blick nur auf das Weſen der Kirche, auf das, was nothwendig zu ihr gehört und allein ſchon ſie ausmacht, gerichtet. Hat man ſich über dieſen reinen Begriff verſtändigt; dann erſt kann man die poſitiven Kirchenverhältniſſe und Einſetzungen würdigen, ihre Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit (nach der Auctorität, von welcher ſie herrühren, und nach ihrem Inhalt) erkennen und die Forderungen der Reform auf eine feſte Grundlage bauen.

Daß dieſe Richtung in der Regel nicht genommen oder eingehalten wird, daß man, befangen in den Vorſtellungen rein factiſcher oder hiſtoriſcher Verhältniſſe, gerne von dieſen den Begriff der Kirche und ihrer rechtlichen Stellung gegenüber dem Staate ableitet, das iſt von jeher die Hauptquelle der Verwirrungen und Widerſprüche in den kirchenrechtlichen Lehren geweſen. Die hiſtoriſche Stellung der Kirche gegenüber dem Staat iſt nämlich nach Zeiten und Orten eine unendlich verſchiedene geweſen. Gar oft hat die Kirche, oder haben die Kirchenhäupter, zugleich eine Gewalt in Sachen des Staates ſich angemaßt, oder wohl gar als Staatsherrſcher ſich geltend gemacht, oder, wo neben ihnen auch weltliche Häupter beſtanden, dieſelben in Abhängigkeit erhalten, ja unter die Füße getreten. Umgekehrt hat oft die Staatsgewalt ſich zugleich als Haupt der

---

*) Vergleiche meine Abhandlung: „Grundlinien für ein natürliches Kirchenrecht" in den „Jahrbüchern der Geſchichte und Staatskunſt" von Pölitz. Octoberheft 1828.—

Kirche gerirt, oder dieſe Kirche als bloſe Dienſtmagd zu politiſchen Zwecken mißbraucht. Und noch andere Male hat ſich eine Art von *Gleichgewicht* der beiden Gewalten, d. h. das Princip eines ſolchen, hervorgethan; und es haben ſich die Häupter des Staates und der Kirche in die Beherrſchung der Volksheerde getheilt, einander wohl auch wechſelſeitig Beiſtand geleiſtet zur Erhaltung des gewünſchten Gehorſams, zwiſchen ſich ſelbſt aber mit diplomatiſcher Kunſt gezeichnete und wohlverwahrte Grenzmarken des jedem zukommenden Gebietes errichtet. In dem Maße nun, als eines oder das andere dieſer Verhältniſſe ſich factiſch ausbildete und durch Geſetze oder künſtliche Einrichtungen befeſtigte, oder rivaliſirend eines auf Unkoſten des andern emporrang oder das gegenüberſtehende feindlich bekämpfte, hat dann auch die Wiſſenſchaft oder die *Schule* die Vertheidigung des einen oder des andern übernommen, es zum Syſtem erhoben oder gar zu einer Art von Glaubensartikel geſtempelt. So hat namentlich in der chriſtlichen Welt, abwechſelnd oder gleichzeitig, je nach Ländern oder Confeſſionen, die Schule den *beiden* Mächten, des Staates und der Kirche, ihren Beiſtand geleiſtet, für den jeweils *ſtärkern* oder ſiegenden Theil die *Herrſchaft*, für den *ſchwächern* oder unterdrückten mindeſtens die *Selbſtſtändigkeit* in Anſpruch genommen, im Mittelalter namentlich die Kirche oder das Papſtthum tauſendſtimmig über alle Erdenkönige erhoben; in der neuern Zeit dagegen die irdiſche Macht auch mit Herrſcherrechten in der Kirche bekleidet, während dort die Vertheidiger des Thrones und hier jene des Altars ſich auf die beſcheidene Forderung der Selbſtſtändigkeit oder gegenſeitigen Unabhängigkeit beider beſchränkten. So mußte dann freilich die Feſtſetzung des der einen und der andern Macht natürlich zuſtehenden *Gebietes* ein Gegenſtand des Haders bleiben, und konnte ein aufrichtiger Friede zwiſchen beiden Parteien niemals zu Stande kommen. Daher auch noch heute, ja heute wieder mit erneuter Heftigkeit der Kampf um Herrſchaft und Freiheit fortdauert.

Zur Schlichtung ſolches — in ſeinen Wirkungen meiſt unſeligen — Streites iſt vor Allem die möglichſt allgemeine Verſtändigung über das urſprüngliche und fortdauernde *Weſen* oder den *wahren Begriff* der Kirche nöthig, weil nur hieraus ihre rechtliche Natur und Stellung mit Klarheit erkannt, und ſowohl für das innere als das äußere Kirchenrecht eine feſte Grundlage gewonnen werden kann. Wir haben die Kirche dabei blos als *menſchliche* Einſetzung, und welche unter *Rechtsgeſetzen* ſteht, zu betrachten, blicken daher weg von ihrer *höheren Weihe*, als berufen zur *Heiligung* der Erdenpilger, als große Erzieherin des Menſchengeſchlechtes. Das *Recht*, deſſen Geſetz wir auf kirchliche Dinge hier anwenden ſollen, hat blos die *Harmonie der äußern Wechſelwirkung* der Menſchen zum Zweck; alles Höhere, Ueberirdiſche, Heilige gehört *anderen* Gebieten, namentlich jenen der *Moral*, der *Gottſeligkeit*, des *Glaubens* u. ſ. w. an, und ſteht *nicht* unter Rechtsgeſetzen.

Drei Hauptgrundſätze oder Hauptvorſtellungen walten vor in den

Digitized by Google

bisher aufgeſtellten Syſtemen eines allgemeinen — oder angeblich natürlichen — Kirchenrechts. Von ihrer Wahrheit oder Falſchheit hängt natürlich auch die Wahrheit oder Falſchheit der von ihnen abgeleiteten einzelnen Lehren oder Rechtsbehauptungen ab. Es thut alſo Noth, ſie mit voller Aufmerkſamkeit in's Auge zu faſſen.

Dieſe drei Vorſtellungen ſind: 1) Die Kirche iſt eine Geſellſchaft; in ihrer Mitte waltet alſo das natürliche Geſellſchaftsrecht; namentlich beſitzt ſie, gegenüber ihren Mitgliedern, eine Geſellſchaftsgewalt, welche Folgeleiſtung als Rechtsſchuldigkeit anſpricht und dieſelbe auch durch (phyſiſchen oder pſychologiſchen) Zwang ſich zu ſichern berechtigt iſt. 2) Die Kirche hat aber nicht blos die Rechte einer gemeinen oder einfachen (Privat-) Geſellſchaft, ſondern ſie beſitzt, wegen der Heiligkeit und Erhabenheit ihrer Zwecke und wegen der (in der Regel) ſehr großen Ausbreitung ihres Wirkens nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach Raum und Zeit, ganz eigenthümliche Rechte, namentlich eine weit größere Selbſtſtändigkeit gegenüber dem Staate, welchem ſie, gewiſſermaßen als Schweſtergeſellſchaft, zur Seite ſteht, und mit ihm ſich in die Beherrſchung der Völker theilt; und ganz beſonders findet 3) dieſes Statt rückſichtlich der chriſtlichen Kirche, als einer die edelſten Nationen der Welt unter ihre Angehörigen und die Gewaltigſten der Erde unter ihre Unterthanen (als Gläubige und Laien) zählenden, auch durch den Inhalt ihrer Lehren, ſo wie durch die Geſchichte ihrer Gründung ſich als göttliche Einſetzung, als Bewahrerin der geoffenbarten, mithin wahren und allein wahren Religion darſtellenden Vereinigung.

Bei allen dieſen Vorſtellungen nun, ſo dürfte nicht ſchwer zu erweiſen ſein, walten mancherlei Verwechſelungen der Begriffe oder Befangenheiten des Urtheils vor. Keine derſelben iſt haltbar; mindeſtens kann ohne weſentliche Beſchränkung nicht eine gerechtfertigt werden. Zur Begründung dieſer Behauptung mögen nachſtehende Betrachtungen dienen.

Die Kirche, ſo ſagen wir zuvörderſt, iſt keine Geſellſchaft im juriſtiſchen Sinne, wenigſtens iſt ſie es nicht nothwendig oder nicht ſchon nach ihrem allgemeinen Begriffe. Wo aber ein der Geſellſchaft ähnliches Verhältniß bei ihr angetroffen wird, da iſt dieſes etwas Außerweſentliches, durch ein beſonderes Factum Hinzugekommenes, in der Regel auch nur zwiſchen einem kleinen Theile der Mitglieder Beſtehendes.

Geſellſchaft iſt eine durch einen Geſammtwillen zu Erſtrebung eines Geſammtzwecks rechtlich verbundene Geſammtperſönlichkeit. (S. d. Art. „Geſellſchaft.") Sämmtliche dieſe Charaktere nun kommen der Kirche theils gar nicht, theils nur in ſehr beſchränktem Maße zu. Nicht einmal der Charakter einer (juriſtiſchen) Geſammtperſönlichkeit gehört zu ihrem Weſen. Sie beſteht ſchon durch das bloſe Vorhandenſein einer Anzahl von Bekennern oder Gläubigen, d. h. in demſelben religiöſen Glauben Ueberein-

ſtimmenden, deren Summe zwar wohl idealiſch als eine Geſammtheit gedacht werden kann (wie man z. B. auch die Summe der irgend einem philoſophiſchen, ärztlichen, politiſchen u. ſ. w. Lehrſyſtem Anhängenden ſich als eine Geſammtheit vorſtellt), darum jedoch eine juriſtiſche Geſammtperſönlichkeit noch keineswegs bildet. Wohl können aus ſolch' einer Summe oder Geſammtheit bloſer Genoſſen einer und derſelben Ueberzeugung mehr oder weniger Theilnehmer ſich im Geiſt oder Intereſſe derſelben zu einer wahrhaft juriſtiſchen Geſammtperſönlichkeit unter rechtlichem Titel verbinden, z. B. eine Anſtalt zur Ausbildung, Erhaltung oder Fortpflanzung eines Lehrſyſtems gründen, auch Behufs der Erſtrebung ſolches Zwecks eine wahrhaft geſelliſchaftliche Vereinbarung unter ſich eingehen; aber weſentlich gehören ſolche Vereinbarungen zum weiteſten Begriff einer Kirche (oder Schule) nicht; und wo ſie auch beſtehen, da umfaßt in der Regel der Kreis ihres Beſtehens und Wirkens nur einzelne Theile des der großen Geſammtheit angehörigen Gebietes; ſie ſind dann Geſellſchaften oder Anſtalten, die wohl in dem Schooße der Kirche (oder Schule) errichtet wurden, doch im allgemeinen Begriffe derſelben keineswegs enthalten ſind. Wo finden wir z. B. die juriſtiſche Geſammtperſönlichkeit, oder gar die wahrhaft geſellſchaftliche Vereinigung unſerer großen und allgemeinen chriſtlichen Kirche? Ueber unzählbare Länder und über alle Welttheile ausgebreitet ſteht der große Tempel der im Chriſtusglauben vereinigten Bekenner. Aber von einer Vereinigung derſelben zu einer juriſtiſchen Geſammtperſönlichkeit, oder gar zu einer wahren, durch einen rechtlich verpflichtenden Geſammtwillen verbundenen Geſellſchaft kann durchaus keine Rede ſein. Nicht ein Geſammtrecht, nicht ein Geſammtbeſitzthum hat ſie aufzuweiſen. Nur in der Idee, als Inbegriff von Bekennern, ſtellt ſie als ein Ganzes ſich dar, ja mag ſelbſt als ein Geſammtleben lebend betrachtet werden; das Juriſtiſche, aber — und nur von dieſem kann im Kirchen-Recht die Sprache ſein — kommt nur theils ihren einzelnen Mitgliedern, als individuellen Perſonen, die da die Freiheit des Glaubens und Gottverehrens in Anſpruch nehmen, theils den in ihrem Schooße auf mancherlei Weiſe und unter bunt verſchiedenen Rechtstiteln entſtandenen größeren oder kleineren, immer jedoch nur particulären Vereinen zu, zwiſchen welchen unter ſich dann gleichfalls keine juriſtiſche oder gar geſellſchaftliche Vereinbarung beſteht, ſondern abermals, ſo wie unter der Summe der einzelnen Gläubigen, blos eine Vereinigung, d. h. factiſche (mehr oder minder vollſtändige) Uebereinſtimmung im Glauben oder in religiöſer Geſinnung oder auch in religiöſen Uebungen, Gebräuchen und Anſtalten.

Man wird vielleicht dieſes zugeben in Bezug auf die Kirche (im weiteſten Sinne dieſes Wortes genommen, d. h. in Bezug auf die bloſe Summe der einem beſtimmten religiöſen Glauben angehörigen Individuen, und auch auf den Inbegriff aller unter den Ge-

noſſen ſolches Glaubens wo immer auf der Erde geſtifteten beſonderen Vereine oder Anſtalten); nicht aber in Bezug auf eben dieſe beſonderen Vereine oder Anſtalten ſelbſt, welchen man daher den Namen der Kirchen im engeren Sinne beilegt. Dieſe letzten wenigſtens wird man als wahrhafte juriſtiſche Geſammtperſönlichkeiten und als eigentliche Geſellſchaften geltend machen. Wir behaupten dagegen: auch dieſe engeren oder eigentlichen Kirchenvereine können den Charakter juriſtiſcher Geſammtperſönlichkeiten nur durch poſitives Geſetz oder Anerkennung von Seiten einer Staatsgewalt oder Staatsgeſellſchaft erhalten, und jenen der Geſellſchaft nur durch ein hinzukommendes, dem Weſen der Kirche fremdes Factum, welches, eben weil nur zufällig und daher auch in bunter Verſchiedenheit nach Inhalt und Umfang vorkommend, für den Grundbegriff der Kirche ohne alle Entſcheidung iſt.

Nur im Staate laſſen juriſtiſche Geſammtperſönlichkeiten, wie überhaupt myſtiſche Perſonen, nämlich in der Sinnenwelt nicht erſcheinende, ſondern blos auf poſitiver Statuirung oder Anerkennung beruhende Subjecte von Rechten und Schuldigkeiten ſich denken. Ein Kirchenverein, wenn er nicht zugleich ein Staat ſelbſt iſt und in der letzten Eigenſchaft ſich durch eigene Auctorität geltend macht, iſt für die ihm nicht angehörigen Perſonen blos eine Summe von Einzelnen. Niemand iſt ſchuldig, noch außer den dieſen Einzelnen, als ſolchen, zuſtehenden Rechten welche anzuerkennen, die der — von der Summe ſolcher Einzelnen verſchiedenen — Geſammtheit, als einer blos idealen Perſon, zuſtänden. Man iſt gar nicht ſchuldig, auch nur Notiz zu nehmen von dem Vorhandenſein eines Kirchenvereins, und alles nach Außen wirkſame Recht des letzteren iſt lediglich abhängig von poſitivem Geſetze.

Daſſelbe findet Statt, auch wo die Kirche ſich als Geſellſchaft geltend macht. Auch eine Geſellſchaft nämlich bedarf in ihren äußeren Verhältniſſen der poſitiven Anerkennung, um als juriſtiſche Perſon aufzutreten; auch von ihr, als ſolcher, braucht der Fremde keine Notiz zu nehmen, in ſo fern er nur den Rechten der Einzelnen nicht zu nahe tritt. Nur vermittelſt dieſes Rechtes der Einzelnen vermag die Geſellſchaft in der Wechſelwirkung mit Fremden ſich zu erhalten, ſo lange ihr nicht jene poſitive Anerkennung von Seiten einer Staatsgewalt, in deren Gebiet ſie ſich gebildet, zu Theil wird. Nur der Staat ſelbſt, weil, eine bürgerliche Geſellſchaft zu errichten, eine Rechtsſchuldigkeit für die in näherer Wechſelwirkung Stehenden iſt, macht hievon eine Ausnahme, d. h. fordert Anerkennung vermöge ſelbſteigenen Rechtes.

Abgeſehen jedoch von dieſen Verhältniſſen nach Außen, mithin blos auf jenes zwiſchen den Kirchengliedern unter ſich den Blick gerichtet, fragen wir: iſt die Kirche, als ſolche, eine Geſellſchaft? und wir beantworten die Frage mit nein! —

Zum Begriffe der Geſellſchaft gehört eine wechſelſeitige Ver-

pflichtung der Mitglieder zur Erſtrebung eines Geſammtzwecks und ein dieſe Erſtrebung leitender, rechtlich verbindlicher Geſammtwille. Von Beidem kann in der Kirche, nach ihren weſentiichen Charakteren, keine Rede ſein.

Was iſt der Zweck der Kirche? Sicherlich die Erhaltung und Pflege — etwa auch Verbreitung — eines religiöſen Glaubens, die den Gläubigen zu bereitende Gelegenheit oder darzubietende Hülfe zu erbaulicher, die tugendhafte Geſinnung erweckender oder ſtärkender oder die Ausſicht auf das dunkle Jenſeits erheiternder, das etwa beängſtigte Gewiſſen beruhigender Andachtsübung und die geregelte Ausſpendung der eben dieſen Gläubigen koſtbaren geiſtlichen Güter und Wohlthaten; dann auch wohl, als letztes Ziel, die allgemeine Beförderung der Sittlichkeit und Humanität in möglichſt zu erweiternden Kreiſen. Von allen dieſen Zwecken nun iſt keiner geeignet, als Geſellſchafts-Zweck, d. h. als ein ſolcher anerkannt zu werden, zu deſſen Erſtrebung ſich alle Mitglieder der Kirche gegenſeitig verpflichtet haben, oder als dazu natürlich verpflichtet könnten betrachtet werden. Jeder Einzelne mag wohl für ſich ſelbſt die Theilnahme an jenen geiſtlichen Gütern und Wohlthaten verlangen; aber er begehrt nicht nothwendig, daß auch die Uebrigen derſelben theilhaft werden, und iſt auch nicht ſchuldig, ſolches zu begehren. Eben ſo mag jeder Einzelne ſich der durch gemeinſames Gebet oder überhaupt durch gemeinſamen Gottesdienſt Allen dargebotenen Gelegenheit zur Erbauung freuen und ſie eifrig für ſich ſelbſt benutzen; doch achtet er ſich keineswegs für rechtlich verpflichtet, durch Anwohnung beim Gottesdienſte oder durch Mitmachen der Ceremonieen auch die Uebrigen zu erbauen, obſchon er aus moraliſchen oder religiöſen Gründen Beides mit Freude thut. Er empfängt alſo zwar mit Dank, was ihm dargeboten wird, erfüllt wohl auch die Bedingungen, unter welchen das Darbieten geſchieht, und enthält ſich — was übrigens auch der Fremde thun muß — jeder poſitiven Störung des Gottesdienſtes oder überhaupt der von der Anſtalt in dem Kreiſe des ihr rechtlich zuſtehenden Wirkens ausgehenden Anordnungen: aber er denkt nicht an eine Rechtspflicht, die ihm nur perſönlich werthvollen und darum für ſich ſelbſt von ihm erſtrebten Wohlthaten der kirchlichen Gottesverehrung als einen gemeinſchaftlichen oder Geſellſchaftszweck auch für die Uebrigen zu erſtreben. Auch wird ihm die Theilnahme an jenen Wohlthaten ohne weitere Bedingung, als daß er ſie für ſich begehre, fortan gewährt; man verlangt von ihm durchaus kein als Rechtspflicht zu leiſtendes Zuſammenwirken mit Andern. Ja, es iſt, um als Kirchenglied geachtet zu werden, nicht einmal nothwendig, daß man für ſich perſöniich jene Zwecke der Erbauung, Gemüthserhebung, Gewiſſensberuhigung, oder was ſonſt noch für Wohlthaten die Kirche ihren Angehörigen ſpendet, begehre. Man kann ſich ihrer — zeitlich oder fortdauernd — auch entſchlagen und gleichwohl Kirchenglied ſein; denn es genügt zum Aufgenommenwerden und zum Verbleiben in dem Schooße der Kirche die aus der (erſcheinenden oder vorausgeſetzten) Genoſſenſchaft des religiöſen Glau-

bens hervorgehende Berechtigung zur Theilnahme an den von der Kirche allen Gläubigen dargebotenen Hülfsmitteln der Andacht und Gottſeligkeit.

Noch viel weniger aber, als die bisher beſprochenen kirchlichen Zwecke, welche, wenigſtens in der Regel, Jeder für ſich ſelbſt, wenn auch nicht für Andere erſtrebt, kann man die übrigen Zwecke der kirchlichen Anſtalten (ſo wie wir oben ſie andeuteten) als Zweck der einzelnen Kirchenglieder, und zwar als von ihnen vermöge geſellſchaftlicher Rechtspflicht zu erſtrebende geltend machen. Die Forterhaltung eines religiöſen Glaubens oder ſeine Ueberlieferung an die nachkommenden Geſchlechter, ſo wie die Ausbreitung deſſelben unter den bisher noch Ungläubigen kann — ob auch als natürlicher Wunſch der Gläubigen — nimmer als von Allen ſammt und ſonders zur ſelbſtthätigen Erſtrebung ſich geſetzter Zweck, und zu deſſen Erſtrebung man ſelbſt eine Rechtsverbindlichkeit auf ſich genommen, betrachtet werden. Eben ſo die mittelſt der kirchlichen Mittel zu befördernde allgemeine Moralität und Veredlung der Menſchheit. Zu Erſtrebung ſolcher hohen, auch allerdings von den geiſtig und moraliſch höher Stehenden mit Eifer verfolgten, ja ſelbſt durch moraliſche Pflicht zur Erſtrebung empfohlenen Zwecke kann man eine von allen Angehörigen einer Kirche übernommene Rechts- oder eigentlich geſellſchaftliche Pflicht durchaus nicht vorausſetzen. Wer es thäte, der befände ſich im Lande der puren Dichtung; und es iſt nicht erlaubt, aus ſolchen Dichtungen wahre Rechts-Verbindlichkeiten abzuleiten. Aus dem Umſtande, daß Einer einem gewiſſen kirchlichen Glauben zugethan oder in den Schooß einer gewiſſen kirchlichen Gemeinde oder Anſtalt aufgenommen, daher zur Theilnahme an den jedem Einzelnen dargebotenen Wohlthaten berufen iſt, läßt ſich durchaus nicht der Schluß ziehen, daß derſelbe auch jene höheren (auf's Allgemeine, oder wenigſtens auf einen weiteren Kreis, als der Geiſtesblick der meiſten Kirchenglieder umfaßt, gehenden) Zwecke zu den ſeinigen gemacht und zu ihrer Erſtrebung ſich ſtillſchweigend (von einer ausdrücklichen Verpflichtung kann ohnehin die Rede nicht ſein) verpflichtet habe. Es iſt mithin die Kirche, da kein Zweck aufgeſtellt werden kann, zu deſſen gemeinſchaftlicher Erſtrebung, als eines Geſammtzwecks, ihre Angehörigen oder Mitglieder rechtlich verpflichtet wären, wegen Ermangelung dieſes Hauptcharakters einer wahren Geſellſchaft, durchaus keine Geſellſchaft.

Es mangelt aber der Kirche auch der zweite Hauptcharakter der Geſellſchaft, nämlich der die Erſtrebung wie die Aufſtellung des Geſammtzwecks leitende oder beſtimmende Geſammtwille. Dieſer Geſammtwille oder deſſen rechtliche Herrſchaft iſt (wie im Art. „Geſellſchaft" dargethan ward) die eigentliche Seele der Geſellſchaft. Ohne ihn können zwar Verbindungen (als Corporationen, Anſtalten, Stiftungen u. ſ. w.) mancherlei Art und Benennung gar wohl beſtehen; aber Geſellſchaften, wahre, lebendige, durch gegen-

ſeitige Vertragspflicht vereinigte Geſammtperſönlichkeiten und für welche ein allgemeines oder vernunftrechtliches Geſetz aufzuſtellen wäre, nimmer. In der Kirche nun, wenigſtens in den Hauptrichtungen ihres Lebens und Wirkens, herrſcht in der Regel keineswegs ein Geſammtwille, ſondern zuvörderſt ein von der Willensrichtung der jeweiligen Mitglieder unabhängiges, höheres — auf himmliſche Auctorität, d. h. religiöſen Glauben, gegründetes — oder auch ein von längſt verſtorbenen Stiftern vorgeſchriebenes ſtatutariſches Geſetz, und ſodann innerhalb des durch ſolche unantaſtbare Normen gezeichneten Kreiſes gewöhnlich nicht der Wille der Geſammtheit, ſondern der einer eigens mit geiſtlicher Würde bekleideten Prieſterſchaft.

Freilich kann auch ein wahrer Geſammtwille in einer Kirchengemeinde walten; doch gehört er nicht zum Begriffe einer ſolchen, ſondern iſt ein zufällig Hinzugekommenes (wenn nämlich die Kirchengemeinde oder ein Theil derſelben ſich zugleich eigens zu einer Geſellſchaft gebildet hat); und ſelbſt dann iſt, wenn nämlich auch die Laien dazu gehören, ſeine Herrſchaft gewöhnlich auf außerweſentliche Dinge — z. B. Herbeiſchaffung der Unkoſten für die Erhaltung der Anſtalt, Ernennung der Beamten oder Diener derſelben, Abſtellung von Mißbräuchen, Pflege der äußeren Ordnung u. ſ. w. — beſchränkt, während die reinreligiöſen, die Seele des kirchlichen Lebens ausmachenden, Dinge, Glaubenslehre und Gottesdienſt, ihr Geſetz theils von höherer Auctorität empfangen, theils den, vermöge eben dieſer Auctorität (oder beſonderer Weihe), zu Vorſtehern und Verwaltern berufenen Prieſtern überlaſſen bleiben. Wo aber dieſe Prieſter ganz allein, nämlich mit Ausſchließung der Laien, ſämmtliche Kirchenangelegenheiten beſorgen: da mag zwar unter ihnen ſelbſt gleichfalls ein geſellſchaftliches oder der Geſellſchaft ähnliches Verhältniß beſtehen, und folglich ein Geſammtwille herrſchen; doch nehmen daran dann die Laien, d. h. die Grundmaſſe der Kirchengemeinde, durchaus keinen Theil, und auf ſie alſo erſtreckt das geſellſchaftliche Band ſich nicht.

Man wird vielleicht einwenden: auch der Staat wird ja für eine Geſellſchaft erkannt, obſchon auch bei ihm der Geſammtwille meiſt nur durch Wenige, ja oft durch einen Einzigen repräſentirt oder ausgeſprochen wird, und obſchon überall — ſelbſt in den freieſten Republiken — gar Viele, die ihm doch wirklich angehören, ſind, welche (wie z. B. Frauen, Kinder, Dienſtboten u. ſ. w.) weder mittelbar noch unmittelbar an der Bildung oder am Ausdruck des Geſammtwillens Theil nehmen. Und auch im Staate wird Manches als Zweck, und zwar als von ſämmtlichen Staatsangehörigen gemeinſchaftlich (wäre es auch nur mittelſt der Steuern) zu erſtrebender Zweck aufgeſtellt, was — wie namentlich wieder die Beförderung der Humanität und edlern Geſittung — von ſehr vielen Mitgliedern gar nicht gewollt, ja nicht einmal gekannt iſt. Warum ſollte man alſo der Kirche ſolches

Umſtandes willen den Charakter der Geſellſchaft abſprechen? Wir antworten darauf wie folgt: Auch im Staate beſteht die wahre Geſellſchaft nur unter jenen, welche zu mittelbarer oder unmittelbarer Theilnahme an Darſtellung des Geſammtwillens berufen oder geeignet ſind, alle Uebrigen ſind blos Angehörige oder Schutzgenoſſen, zur Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins Berufene, nicht aber Geſellſchaftsglieder. Für ſie iſt der Staat blos eine Anſtalt, auf deren Wohlthaten ſie nach dem Stiftungsgeſetze derſelben, d. h. nach dem Staatszwecke, einen rechtlichen Anſpruch haben, nicht aber eine Geſellſchaft, welcher ſie als wirkliche Mitglieder angehörten. Was ſodann die Staatszwecke betrifft, ſo iſt unter ihnen der erſte und oberſte, nämlich die Gründung eines geſicherten Rechtszuſtandes oder die gegenſeitige Gewährleiſtung eines ſolchen, ein durch die rechtliche Vernunft Allen und Jeden, die nicht aller Wechſelwirkung mit andern ſich entſchlagen wollen, gebotener, und welchen daher jeder im Staate Lebende — wenn er nicht als Feind der Uebrigen angeſehen werden ſoll — wollen muß. Ein anderer Zweck: „Beförderung aller erlaubten Privatlebenszwecke mittelſt Hinwegräumung der ihrer Erreichung entgegenſtehenden Hinderniſſe und mittelſt zwangloſen Darbietens von geeigneten Hülfsmitteln," iſt ſo beſchaffen, daß die Einwilligung in deſſen Erſtrebung bei allen Verſtändigen und mit den natürlichen Trieben Verſehenen als zweifellos vorhanden angenommen oder vorausgeſetzt werden kann. Und nicht minder natürlich iſt die Annahme, daß die dergeſtalt bereits unter ſich geſellſchaftlich Verbundenen und in ſolcher Eigenſchaft blos ihrem eigenen Geſammtwillen Gehorchenden auch noch die allgemeinen Humanitätszwecke — in ſo weit deren Erſtrebung ohne Nachtheil für die erſten und Hauptzwecke geſchehen kann — gleichfalls erſtrebt wiſſen wollen. Daher kann man, ohne große Gefahr zu irren, alle jene Zwecke in den — allerdings ſchriftlich nicht vorliegenden, wohl aber — von der Vernunft dictirten Staatsvertrag aufnehmen und aus ſolcher Aufnahme auch Rechte und Schuldigkeiten ableiten. Bei der Kirche dagegen iſt dieſes Alles anders. Niemand iſt vernunftrechtlich ſchuldig, ſich in eine Kirchengemeinde oder kirchliche Vereinigung einzulaſſen; und die Vernunft weiß daher auch den Inhalt eines dahin gehenden Vertrages — der da jedenfalls nur ein gedichteter wäre — keineswegs zu dictiren. Nur durch poſitives Geſetz kann eine ſolche Verbindlichkeit entſtehen; und ſo kann auch nur durch poſitives Geſetz oder rein hiſtoriſches Recht feſtgeſetzt werden, daß und welche den geſellſchaftlichen ähnliche Rechte und Verbindlichkeiten unter den Kirchengliedern Statt finden ſollen. Es iſt alſo eine unendliche Verſchiedenheit zwiſchen dem im Staat und dem in der Kirche natürlich beſtehenden Rechtsverhältniſſe. In jenem iſt das allgemeine Geſellſchaftsrecht die Grundlage des als gültig oder vernunftgemäß anzuerkennenden Zuſtandes; in dieſer beſteht naturrechtlich gar keine Geſellſchaft und überhaupt kein ſchon aus

dem Begriffe der Kirche abzuleitendes beſtimmtes Rechtsverhältniß, ſondern es kann ein ſolches blos hiſtoriſch hinzukommen und nur durch poſitive Statuirung eine ſo oder anders geartete Geſtaltung erhalten. Die Aufgabe des Vernunftrechts beſchränkt ſich dabei auf Zurückweiſung aller unter dem mißbrauchten Titel ſeiner Geſetzgebung von einer oder der andern Seite erhobenen Anſprüche und auf Anerkennung oder Nichtanerkennung der Vereinbarlichkeit irgend welcher poſitiven Satzungen mit ſeinem eigenen, allgemeinen und ewigen Geſetze.

Wenn die Kirche keine Geſellſchaft iſt, was iſt ſie denn? Wir ſagen: die Kirche (nämlich der beſondere, in dem Schooße der allgemeinen, d. h. ſchlechthin die Summe der Bekenner eines beſtimmten religiöſen Glaubens in ſich faſſenden, Kirche errichtete und wahre Rechte und Verbindlichkeiten begründende Verein) iſt eine — ſei es von Bekennern ſelbſt, ſei es von Fremden, etwa ſelbſt von der Staatsgewalt, gegründete — Anſtalt zur Pflege und fortdauernden Erhaltung eines religiöſen Glaubens. Eine ſolche, mit den Rechten einer anerkannten juriſtiſchen Perſönlichkeit verſehene und für ihre Fortdauer nicht nur gegen Außen, ſondern auch gegen etwaige Untreue oder Wankelmüthigkeit ihrer zeitlichen Verwalter oder Genoſſen geſicherte Anſtalt nun kann offenbar nur gedacht werden als ſtehend unter der Schutzherrlichkeit eines Staates oder auch als zugleich ſelbſt Staat; und es iſt dieſe Betrachtung von ſehr großer Bedeutſamkeit nicht minder für das innere als für das äußere Kirchenrecht.

Wir können, was die Rechtsverhältniſſe betrifft, die Kirche — ſo erhaben und heilig ſie nach ihren Zwecken, oder um ſo viel höher ſtehend ſie immer als die blos zeitlichen Intereſſen gewidmeten Anſtalten ſei — ohne Anſtand vergleichen z. B. einer Unterrichts- oder einer Kranken- oder einer Verſorgungs- u. ſ. w. Anſtalt. Eine ſolche kann errichtet werden von eben denſelben, deren Frommen ſie gewidmet iſt, oder von Genoſſen derſelben Bedürfniſſe. Sie kann es aber auch und wird es in der Regel von Andern, ſei es von einzelnen wohlthätigen Stiftern oder von zu ſolchem Zwecke ſich bildenden Privatgeſellſchaften, ſei es vom Staat. Eine ſolche Anſtalt, z. B. eine Schule (im engern Sinne; denn wie die Kirche wird auch die Schule mitunter in weiterem Sinne genommen, nämlich für den bloſen Inbegriff der einem gewiſſen Lehrſyſtem Anhängenden), alſo eine als eigene Anſtalt errichtete Schule hat zuvörderſt den Charakter der juriſtiſchen Perſönlichkeit, vermöge deſſen ſie — getrennt von der Perſönlichkeit ihrer Mitglieder oder Angehörigen — als eigenes Subject von Rechten und Schuldigkeiten geachtet wird, und als ſolches fortdauern kann nicht nur unter allem Wechſel ihrer Angehörigen, ſondern ſelbſt bei zeitlichem Ermangeln derſelben. (Wenn nämlich auch zeitlich keine Schüler und keine Lehrer da ſind, kann die Schule — ſo wie ein Krankenhaus bei zeitlichem

Ermangeln der Kranken — gleichwohl als Anſtalt noch fortbeſtehen, daher ihre juriſtiſche Perſönlichkeit beibehalten; und ſchon hieraus geht der große Unterſchied einer ſolchen Anſtalt oder Stiftung von einer Geſellſchaft hervor, welche letztere nämlich aufhört, ſobald keine Mitglieder mehr da ſind.) Sodann ſind in der Schule, wie gleichfalls in der Kirche, zwei Hauptclaſſen von Angehörigen zu unterſcheiden, einmal die Claſſe der Lehrer (überhaupt der Anſtaltsdirectoren oder auch Beamten und Diener) und dann die der Lernenden. Beide Claſſen gehören zuſammen der Anſtalt an; aber unter ihnen ſelbſt beſteht keine juriſtiſche Geſammtperſönlichkeit (denn dieſe kommt nur der Anſtalt ſelbſt, als idealem Weſen oder myſtiſcher Perſon, zu), und noch viel weniger eine Geſellſchaft. Ihre Rechte und Schuldigkeiten nämlich ſind verſchieden, ſo wie ihre Zwecke, indem die Mitglieder der einen den Zweck und zugleich die Schuldigkeit des Gebens oder Mittheilens, die der Anderen den Zweck und das Recht des Empfangens haben. Auch zwiſchen den Schülern unter ſich beſteht keine Geſellſchaft; denn jeder verfolgt blos ſeinen eigenen Zweck und iſt den Mitſchülern oder der Schule kein Zuſammenwirken zu einem gemeinſamen Zwecke (mit Ausnahme der allgemeinen, blos negativen Pflicht des Nichtſtörens, und dann der Beobachtung der etwa als Bedingung der Aufnahme oder des Verbleibens in der Schule erlaſſenen Disciplinarvorſchriften) ſchuldig. Die Lehrer unter ſich aber können zwar eine Geſellſchaft bilden oder in einem der Geſellſchaft ähnlichen Verhältniſſe zu einander ſtehen; doch iſt auch dieſes nicht nothwendig und darum oft gar nicht vorhanden. Das Geſetz für ihr Wirken zum Anſtaltszweck erhalten ſie gewöhnlich durch die poſitiven Statuten der Stiftung oder auch durch einen auswärtigen, höheren—etwa den Regierungs-—Willen, mit nichten alſo durch ihren eigenen Geſammtwillen, als für welchen nämlich in der Regel nur ein ſtatutariſch beſtimmter und enger Kreis des Waltens übrig bleibt, es ſei denn, ſie ſeien ſelbſt die Stifter und Eigenthümer der Anſtalt und hätten zum Zweck von deren Errichtung und Verwaltung ſich eigens zu einer Geſellſchaft gebildet. Noch kann man eine dritte Claſſe von Angehörigen der Anſtalt, nämlich die der rein Dienenden, unterſcheiden, deren Rechte und Schuldigkeiten aber lediglich aus dem von ihnen eingegangenen Dienſtcontract abfließen und daher keiner beſondern Erörterung bedürfen.

Ganz ähnliche Verhältniſſe nun finden auch bei der Kirche Statt, in ſo fern wir ſie blos vom rechtlichen Standpuncte betrachten, mithin von dem, was bloſe Gewiſſensſache oder der Moral angehörig iſt, wegſehen. Und jener rechtliche Standpunct muß, da wir hier nur von Kirchen-Recht zu ſprechen haben, der unſrige ſein.

Auf den Satz: „die Kirche iſt keine Geſellſchaft," wird ganz vorzüglich das innere Kirchenrecht zu erbauen ſein. Das

äußere dagegen gründet ſich zumal auf die zwei weiteren Sätze: 1) Die Kirche, ſei ſie eine Geſellſchaft oder nicht, hat wegen der Heiligkeit oder Erhabenheit ihrer Zwecke nach ſtrengem Recht nichts Mehreres oder Anderes anzuſprechen, als was aus ihrer allgemeinen Rechtseigenſchaft und aus dem allgemeinen Rechte der Einzelnen fließt. Die ihr hiernach zukommenden Rechte mögen zwar heiliger, d. h. die Verletzung derſelben einer ſchwereren Zurechnung oder Verantwortung unterliegend ſein, als bei minder heiligen Inſtituten von gleicher Rechtseigenſchaft; aber der Weſenheit nach bleibt dort wie hier Alles gleich; nur poſitive Einſetzungen können eine Verſchiedenheit begründen. 2) Eben ſo hat auch die chriſtliche Kirche, als ſolche, ihrer innern Vortrefflichkeit und äußeren Majeſtät ungeachtet, nach allgemeinem und ſtrengem Rechte keinen Vorzug oder kein beſonderes Recht anzuſprechen vor allen übrigen (verſteht ſich, dem Staate nicht etwa feindſelig gegenüberſtehenden oder nach Lehren und Uebungen gefährlichen) Kirchen; wiewohl die ihr von den ihr ſelbſt zugethanen Machthabern und Völkern erwieſene ausgezeichnete Gunſt ganz natürlich und — wofern nicht mit Verletzung oder Kränkung der den übrigen Kirchen zuſtehenden ſtrengen Rechte verbunden — auch preiswürdig iſt.

Wir gehen, nach ſolcher Feſtſtellung des Grundbegriffs zur Zeichnung des natürlichen Rechtes der Kirche über.

Die Kirche iſt — wie ausgeführt worden — eine Anſtalt zur Pflege und Erhaltung eines religiöſen Glaubens und mittelſt ſolcher Pflege zur ſittlichen Veredlung allernächſt ihrer Angehörigen und, wenn man will, mittelbar auch der geſammten Menſchheit. Welche Rechte und Schuldigkeiten nun (von blos moraliſchen Pflichten ſprechen wir nicht) fließen aus dieſem allgemeinen Begriffe, und zwar ſowohl in Bezug auf das innere Leben der Kirche, d. h. die Wechſelwirkung ihrer Glieder unter ſich, als in jenem auf ihre Stellung zur übrigen Geſellſchaft und namentlich zum Staate? — Nachſtehende Sätze enthalten die Andeutung (die umſtändliche Ausführung würde ein Buch erheiſchen) der für die Freiheit, deren Intereſſe mit jenem des Rechtes identiſch iſt, wichtigſten Folgerungen aus unſerer Grundanſicht.

II. Von dem inneren Kirchenrecht. Die kirchliche Anſtalt kann naturrechtlich nur gedacht werden als eine freie, d. h. als eine ſolche, zu deren Errichtung einerſeits zwar ein natürliches Recht, nicht aber eine Schuldigkeit beſteht, und welcher anderſeits beizutreten oder in ihr zu verbleiben, von dem freien Willen jedes Einzelnen abhängen muß, endlich als eine ſolche, die auch über die bereits Beigetretenen, d. h. ihr Angehörigen, durchaus keine rechtliche Gewalt oder Herrſchaft beſitzt, ſondern bei ihrer — eigentlich kirchlichen — Einwirkung auf dieſelben lediglich auf die zwangloſen Mittel der Lehre, des Rathes, der Gewiſſensrührung u. ſ. w. beſchränkt iſt.

Schon aus dem Zwecke der Kirche, Erweckung und Erhaltung eines beſtimmten religiöſen Glaubens und frommer Geſinnung, geht hervor, daß bei ihr von keinem Zwange oder Zwangsrechte die Rede ſein kann. Der religiöſe Glaube, wie die religiöſe und moraliſche Geſinnung, iſt nichts Erzwingbares; und der Begriff eines Kirchenangehörigen führt die Vorausſetzung ſeiner Gläubigkeit, folglich ſeiner freien Ueberzeugung oder ſeines innern Dafürhaltens mit ſich. Ueberzeugung und Dafürhalten aber ſind keine Handlungen und keine Willensacte, ſondern lediglich Seelenzuſtände, welche eben ſo ſehr jedem fremden Zwange unzugänglich als der Herrſchaft des eigenen Willens entrückt ſind. Ein Recht, Jemanden zu zwingen, daß er in die Reihe der Gläubigen trete, oder daß er ein Gläubiger bleibe, erſcheint hiernach als ein Unding; und die Anmaßung eines ſolchen, welches dann ein Recht wäre, ein heuchleriſches, folglich ſündhaftes, äußeres Bekennen eines innerlich nicht vorhandenen Glaubens zu erzwingen, als etwas dem Begriffe der Kirche ſelbſt, die da jede Sünde verabſcheut, völlig Widerſprechendes.

Wäre jedoch dem auch nicht alſo, wären wirklich Glaube und Geſinnung erzwingbar, oder wäre das Erzwingen äußerer religiöſer Handlungen, welchen die Ueberzeugung des zu Zwingenden widerſtrebt, moraliſch erlaubt: ſo würde gleichwohl der Kirche kein Recht zukommen, jemals ſolchen Zwang auszuüben. Worauf ſollte ſie dieſes Zwangsrecht gründen? Welchen rechtlichen Anſpruch auf irgend Jemandes Beitritt könnte ſie aufſtellen? Die Kirche iſt errichtet theils zu Zwecken, welche blos für den Eintretenden perſönlich eine Wohlthat ſein ſollen, theils zu ſolchen, welche zwar auf's allgemeine Wohl der Menſchheit gehen, zu deren Erſtrebung jedoch es durchaus keine natürliche Rechts-Pflicht, ſondern höchſtens eine moraliſche gibt. Weder zur Annahme von Wohlthaten aber, noch zur Erfüllung blos moraliſcher Pflichten iſt ein urſprüngliches Zwangsrecht (gegen juriſtiſch Vollbürtige) gedenkbar; und es müßte daher, um der Kirche ein ſolches Recht zuzuſprechen, ein beſonderer Titel aufzufinden und ein ſolchen Titel erzeugendes Factum nachzuweiſen ſein, woraus es hypothetiſch flöſſe. Dieſer Titel nun oder dieſes Factum, da beſondere poſitive Verpflichtungen nicht anders als durch Verträge begründet werden können, müßte in einem — ausdrücklich oder ſtillſchweigend geſchloſſenen oder wenigſtens aus vernünftigen Gründen vorausgeſetzten — Vertrage (namentlich Geſellſchafts-Vertrage, falls die Kirche eine Geſellſchaft wäre, oder Aufnahms-Vertrage, wenn ſie, wie wir behaupten, blos eine Anſtalt iſt) beſtehen, in einem Vertrage nämlich, wodurch der (in die Geſellſchaft oder in die Anſtalt) Eintretende ſich rechtlich zu gewiſſem Thun oder Unterlaſſen verpflichtet; und ein ſolcher Vertrag iſt, nach dem Begriffe der Kirche und nach der Natur ihrer Zwecke, ganz undenkbar oder mindeſtens reine Dichtung. Welches Motiv könnte wohl zur Eingehung eines ſolchen Vertrages beſtimmen, und welcher Rechts- oder welcher pſychologiſche Grund könnte die Vorausſetzung,

als ſei er wirklich geſchloſſen oder dem verſtändigen Willen des Eingetretenen gemäß, rechtfertigen? Der Gläubige iſt Kirchengenoſſe auch ohne Vertrag, wenn man nicht etwa ſeinen durch die That erklärten Willen der *Annahme* der ihm von der Kirche dargebotenen Wohlthaten einen Vertrag nennen will, der jedoch ſtets nur ein *einſeitiger*, d. h. *unbeläſtigter*, bliebe, weil der Eingetretene nur zu *empfangen*, nicht aber zu *leiſten*, zumal aber keine *geſellſchaftliche* Pflicht zu erfüllen hat. Es verhält ſich hier mit ihm, wie z. B. mit dem in ein *Krankenhaus* aufgenommenen Kranken. Derſelbe ſchließt weder mit den übrigen Kranken deſſelben Hauſes, noch mit der Anſtaltsdirection einen Geſellſchaftsvertrag, ja überhaupt keinen ihn zu irgend etwas verpflichtenden Vertrag; ſondern er meldet ſich lediglich zur Aufnahme, unter Darlegung der nach dem Stiftungsgeſetze dazu erforderlichen Eigenſchaften, und wird ſodann, wenn er dieſes gethan, von der Hospitalverwaltung als qualificirt anerkannt und unter die Pfleglinge aufgenommen. Seine ganze Verpflichtung beſteht jetzt darin, daß er die *Ordnung des Hauſes* nicht ſtöre (eine *negative*, daher auch den Fremden obliegende Schuldigkeit), auch etwa einige ihm als *Bedingung* der Aufnahme geſetzte Disciplinarvorſchriften beobachte. Aber von einer Pflicht des poſitiven *Zuſammenwirkens* mit den übrigen Kranken oder überhaupt Angehörigen der Anſtalt zu einer *gemeinſamen Zweckerſtrebung* iſt bei ihm keine Rede, oder kann es wenigſtens nur in Folge eines weitern, eigens eingegangenen (z. B. Dienſt= oder auch Zahlungs=) Vertrages — der aber blos etwas *Zufälliges*, mit dem Hauptact der Aufnahme und der daraus folgenden rechtlichen Stellung in gar keiner nothwendigen Verbindung Stehendes wäre — ſein.

Es ſei uns erlaubt das Gleichniß des Krankenhauſes noch etwas weiter zu verfolgen. So wie der Eintritt in daſſelbe dem — gehörig qualificirten — Candidaten frei ſtand, ſo ſteht auch dem Aufgenommenen der *Austritt* jeden Augenblick frei. Nicht nur nicht zum Mitwirken zur Heilung der Mitkranken hat er ſich verpflichtet, ſondern nicht einmal zum ſelbſteigenen Verbleiben in der Anſtalt oder zu poſitiver Erſtrebung der eigenen Heilung. So wie er etwa das Vertrauen in die Güte der ihm dargebotenen Arzneimittel und Pflege verliert, oder aus welch' anderem Grunde ſonſt ihm der Aufenthalt nicht mehr behagt, kann er austreten, und nimmer hat die Anſtaltsdirection eine rechtliche Gewalt, ihn gegen ſeinen Willen (es ſei denn, er wäre z. B. wahnſinnig oder als Fieberkranker keines verſtändigen Willens mächtig) zurückzuhalten. Durch das Verlaſſen der Anſtalt fügt er derſelben durchaus keine Beleidigung oder Rechtsverletzung zu; denn er iſt blos Empfänger oder Beſchenkter, nicht aber zur Annahme Verpflichteter. Ja, nicht einmal die Arzneien oder die Speiſen, die man ihm darreicht, iſt er zu nehmen verpflichtet, wiewohl die Anſtaltsdirection ihm erklären kann, daß, wenn er die Mittel der Heilung beharrlich von ſich

weiſ't, er aufhöre, qualificirt zum Verbleiben in der Anſtalt zu ſein, und dieſelbe daher zu verlaſſen habe.

Die der Anſtaltsdirection zuſtehende Gewalt iſt daher beſchränkt theils auf die Vermögensverwaltung, theils auf Erlaſſung allgemeiner Vorſchriften für die Hausordnung und auf Handhabung derſelben, theils endlich auf die dienſtherrliche Auctorität über die durch beſondere Verträge angeſtellten Beamten und Diener des Hauſes. Auf die Perſonen der zum Zwecke der Heilung darin aufgenommenen Kranken erſtreckt ſie ſich nicht weiter, als eben die Hausordnung erheiſcht, und das — ihr Maß und Richtung vorſchreibende — Stiftungsgeſetz mit ſich bringt. Jedenfalls kann ſie blos über die willig in der Anſtalt Verbleibenden ausgeübt werden, und niemals ein härteres Mittel, als die Ausſchließung aus derſelben, gegen die Ungehorſamen anwenden. Die unmittelbaren Krankenwärter und Aerzte haben aber noch weit weniger Rechte; denn mit Ausnahme des auf die nothwendige Hausordnung (zu deren Handhabung etwa ihre beſondere Dienſtpflicht ſie verbindet) ſich Beziehenden haben ſie nur Hülfe anzubieten oder Rathſchläge zu ertheilen, nicht aber Befehle zu geben. Es iſt dem Kranken erlaubt, ſolche Hülfe, wo er ſie nicht nöthig findet, auch abzulehnen, und die Rathſchläge, wenn er ihnen mißtraut, zu verwerfen.

Nicht anders bei der Kirche und den Kirchengenoſſen. Auch hier hat die aufnehmende Anſtalt durchaus kein Recht weder auf den Aufzunehmenden, noch auf den Aufgenommenen. Dieſer beſitzt nur Rechte oder empfängt Wohlthaten, iſt aber — die blos negativen Schuldigkeiten und die in der Beobachtung der Hausordnung, ſo lange man im Hauſe iſt, beſtehenden abgerechnet — unverpflichtet gegen die Anſtalt oder die Mitgläubigen. Und nicht nur ſteht ihm jeden Augenblick der Austritt frei, ſondern er darf auch, während er darin weilt, die ihm dargebotene geiſtliche Speiſe oder Arznei ausſchlagen oder ungenoſſen laſſen, ſo wie der Kranke im Hoſpital mit der leiblichen es thut, wenn ihn nicht hungert oder der Anſtaltsarzt ihm kein Vertrauen einflößt. Solche Freiheit ſtände dem Kranken wenigſtens in dem Falle ganz unbeſchränkt zu, wenn etwa die Geſundheitsanſtalt kein eigenes Haus wäre, ſondern nur darin beſtände, daß eine — durch eine Geſellſchaft oder wie immer ſonſt gegründete — Stiftung Aerzte und Krankenwärter überall hin in die einzelnen Bezirke oder Gemeinden ſendete, um alldort den Kranken ihre Hülfe zu bieten; eben ſo wie die Kirche überall hin ihre Diener, die prieſterlichen Seelſorger, ſendet, um den Gläubigen Lehre, Erbauung, Tröſtung, Heiligung zu ſpenden. Eine Schuldigkeit zur Annahme ſolcher dargebotenen Gaben oder zur Befolgung der — vom geiſtlichen wie vom leiblichen Arzt ertheilten — Rathſchläge beſteht nie und nimmer, ſondern es bleibt dort wie hier Alles abhängig von dem freien Vertrauen und Verlangen des Kranken.

Ein unermeßlicher Unterſchied beſteht hiernach zwiſchen der Kir-

chengewalt und der Staats- oder irgend einer andern Geſellſchaftsgewalt. Die des Staates zumal erſtreckt ſich über alle innerhalb ihres Gebietes ſich Aufhaltende; die Kirche hat — mit Ausnahme etwa des ihr privatrechtlich zuſtehenden Grundes — kein anderes Gebiet, als Geiſt und Gemüth der Gläubigen, und eine Verpflichtung zum Eintritt und zum Verbleiben in ihrem Schooße kann niemals auf einem Rechte der Kirche, ſondern höchſtens auf einem etwa rechtsbegründeten Befehl einer andern Autorität, namentlich jener des Staates (von deren Umfang wir ſpäter ſprechen) beruhen.

Ueber die freiwillig Eingetretenen und freiwillig Verbleibenden äußert dann auch die — ſogenannte — Kirchengewalt ſich ganz anders, als eine wahre Geſellſchaftsgewalt. Wo ſie — in eigentlich religiöſen Dingen — geſetzgebend, befehlend oder ſtrafend auftritt, da thut ſie es gewöhnlich aus einer an ihr anerkannten höheren (himmliſchen oder auch durch beſondere heilige Weihe erlangten) Auctorität, welche natürlich mit dem Rechte gar nichts gemein hat, ſondern lediglich auf dem Glauben und der Geſinnung oder dem Gewiſſen der ihr Gehorchenden beruht. In dieſer Sphäre alſo kann — wenn nicht eine widerrechtliche Anmaßung factiſch durchgeführt wird — nur von freiwilligem, aus innerer Ueberzeugung oder Vertrauen fließendem Gehorſam die Rede ſein. Nur eine außerhalb der Kirche beſtehende, alſo namentlich wieder die Staats-Gewalt kann (ſoll jedoch in der Regel nicht) den ihr ſelbſt untergebenen Kirchengliedern die Folgſamkeit auch in dieſer Sphäre (z. B. die Heiligung des Sonntags, die Unterwerfung unter eine auferlegte Kirchenbuße u. ſ. w.) anbefehlen oder zur Bedingung gewiſſer bürgerlichen Rechte ſetzen. Der Kirchengewalt, als ſolcher, ſteht hier nur ein rechtlich unverbindlicher Ausſpruch, der im Weſen nichts Weiteres als Lehre oder Rath iſt, zu.

Indeſſen gibt es für die Kirchengewalt auch mehrere Sphären des Wirkens, worin ſie als wirkliche und mit Zwangsrecht verſehene Gewalt — ob auch nicht eben Geſellſchafts-Gewalt — auftritt. Dahin gehört zumal die über die eigens angeſtellten Kirchenbeamten und Diener, welche nämlich, wenn ſie die vertragsmäßig übernommenen Pflichten verletzen, nach Maßgabe der Anſtaltsſtatuten mit conventionellen oder auch richterlich erkannten Strafen belegt oder des Dienſtes entlaſſen werden können. Dahin gehört überhaupt alle in dem Begriffe einer Anſtaltsdirection oder Stiftungsexecutorie liegende Gewalt, theils die auf Anordnung oder Vollzug der durch die Statuten vorgeſchriebenen oder ſonſt als nöthig zur Zweckerſtrebung erſcheinenden Verrichtungen ſich beziehende, theils die polizeiliche, auf Abhaltung der von Seiten Fremder oder Einheimiſcher etwa zu beſorgenden Störungen gerichtete, theils die mit der Vermögensverwaltung beſchäftigte und überhaupt die juriſtiſche Perſönlichkeit der Anſtalt gegenüber von Anderen vertretende. Alle dieſe Gewalten mögen ganz unbeſchadet der jedem gemeinen Kirchenmitglied zukommenden vollen perſönlichen Frei-

heit und Ungebundenheit beſtehen. Auch ſetzen ſie durchaus keinen Geſellſchaftsvertrag voraus, und gründen ſich — ſowohl in der Perſonification als in der Ausübung — keineswegs auf einen Geſammtwillen jener Mitglieder, ſondern entweder auf wirkliche Glaubensartikel (wie z. B. in der katholiſchen Kirche die päpſtliche Gewalt), in welchem Falle ſie, ſo lange der Glaube ſelbſt nicht geändert wird, unantaſtbar ſind, oder theils auf poſitives Stiftungsgeſetz, theils ſchlechthin auf hiſtoriſch aufgekommene Verhältniſſe, welche dann auf gleiche Weiſe, wie ſie entſtanden, auch wieder abzuändern ſind.

Was hier über die Ausſchließung des Geſammtwillens von der Leitung der Kirchenangelegenheiten geſagt ward, gilt wenigſtens als Regel, und zumal von den großen, über weite Länder und ganze Nationen ausgebreiteten Kirchen. In kleineren kirchlichen Anſtalten, welche etwa für einzelne bürgerliche Gemeinden oder von dieſen ſelbſt errichtet wurden, oder deren Gründung von einer Anzahl Gläubigen, die ſich zu dieſem Zwecke eben näher vereinigten, ausging, mag jedoch allerdings wenigſtens ein Theil der der Kirchengewalt zuſtehenden Functionen durch den Geſammtwillen der Gemeinde, welche nämlich in ſolchem Falle als wirkliche Geſellſchaft erſchiene, oder durch von jenem Geſammtwillen ernannte, ihn alſo natürlich repräſentirende, Organe ausgeübt werden; oder auch es mag ſolcher Gemeinde (den Laien) wenigſtens eine Mitwirkung, eine mehr oder weniger zählende Stimme, bei Verwaltung der Kirchenangelegenheiten eingeräumt werden. Ein allgemein gültiger Grundſatz jedoch iſt dafür nicht aufzuſtellen. Alles hängt von den beſonderen hiſtoriſchen Verhältniſſen ab, und das Vernunftrecht muß ſich darauf beſchränken, unter Anerkennung der Gültigkeit einer jeden rechtgemäß in's Daſein gerufenen Form, die perſönliche Freiheit und Unabhängigkeit jedes einzelnen Kirchengenoſſen gegenüber der — wie immer perſonificirten — Kirchengewalt zu behaupten, d. h. gegen alle Herrſchaft in Glaubens- und Gewiſſensſachen entſchiedenſt zu proteſtiren.

Kirchengeſetze und Kirchenverordnungen ſind alſo, in ſo fern ſie auf confeſſionelle, mithin eigentlich kirchliche Sachen Bezug haben, entweder blos dem Glauben ſich empfehlende Sätze, oder auf ſolchem freien Glauben beruhende Vorſchriften oder Rathſchläge für das Gewiſſen, entfloſſen theils einer von den Gläubigen anerkannten höheren (überirdiſchen) Auctorität, oder auch einer freien Uebereinſtimmung oder Verabredung aller Kirchengenoſſen, oder endlich einem Ausſpruche der Kundigen, oder für kundig Geachteten (Prieſter oder Schriftgelehrten), welchen man gleichfalls nur freiwillig ſich unterwirft, und zwar nur vermöge ſelbſteigenen Vertrauens, nicht aber vermöge eines Befehlsrechtes der Kundigen. In ſo fern ſie jedoch Bezug haben auf die äußerliche Anſtaltsdirection oder auf die Polizei der Anſtalt oder auf Vermögensverwaltung, überhaupt auf Gegenſtände, die entweder nur die Diener der Anſtalt oder die derſelben als Geſammtheit oder als juriſtiſcher Per-

ſon eigenen Rechte und Intereſſen betreffen, nicht aber die Gläubigen, als ſolche, oder den Glauben ſelbſt angehen: ſo mögen ſie allerdings auch als wirklich rechtsverbindliche Vorſchriften gelten, und entweder durch Befehle der durch die Statuten der Stiftung eingeſetzten Vorſtände oder auch durch Majoritätsbeſchlüſſe der Geſellſchaft zu Stande kommen.

Dieſelbe Unterſcheidung gilt auch für die auf beſtimmte Fälle oder Perſonen ſich beziehenden — adminiſtrativen oder richterlichen — Acte der Kirchengewalt. Auch dieſe nämlich, je nach Beſchaffenheit ihres Gegenſtandes und Inhalts, ſind entweder blos rechtlich unverbindliche, daher nur auf freiwillige Unterwerfung berechnete Ausſprüche oder Rathſchläge der für inſpirirt oder für kundig Geachteten, oder aber wirkliche, und — wofern in der Sphäre der Competenz erlaſſen — mit Rechtskraft verſehene Befehle oder Anordnungen einer beſtehenden Anſtaltsdirection oder auch Geſellſchaftsgewalt. In die erſte Claſſe gehört z. B. die einem Sünder auferlegte Kirchenbuße, das Erkenntniß über ſacramentale Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe u. ſ. w., in die zweite die Verfügungen über weltliches Kirchengut, die Beſchlüſſe über Kirchenbau und Kirchenbenutzung, die Anſtellung und Entlaſſung von Kirchendienern, die Aufnahme von Proſelyten unter die berechtigten Kirchengenoſſen u. ſ. w. — Ob auch die Ausſchließung wirklicher Kirchenglieder wegen Abtrünnigkeit oder Sünde? Allerdings! wiewohl nicht eigentlich zur Strafe oder vermöge einer über die Perſon ſich erſtreckenden Gewalt, ſondern blos als Erkenntniß des Stiftungs- oder Anſtaltsvorſtandes, der Betreffende beſitze die zum Genuſſe derſelben (in Gemäßheit des Stiftungsgeſetzes) nöthigen Eigenſchaften nicht mehr. — In wie fern, wenn die Betheiligten vermeinen, daß durch ſolche Erkenntniſſe ihnen Unrecht geſchehen, dagegen an die Gewalt oder die Gerichte des Staates appellirt werden könne, wird ſpäter zur Sprache kommen.

III. Aeußeres Kirchenrecht. So wie beim innern, ſo gehen wir auch beim äußern Kirchenrechte allererſt vom Rechte der Einzeinen aus, weil überall dieſes letzte die Grundiage und der Prüfſtein der Rechtmäßigkeit aller, auch in den Sphären des öffentlichen Rechts zu gründenden Verhältniſſe und Einrichtungen iſt. Und gleichfalls beim äußern, wie beim innern Kirchenrecht halten wir an dem Grundſatze feſt, daß, in ſo fern in der Kirche eine wahre juriſtiſche Perſönlichkeit oder auch eine wahre, rechtlich beſtehende, Geſellſchaft zu erkennen iſt, für ſie in Bezug auf alle ihre Wechſelwirkungen, ſei es mit eigenen Angehörigen, ſei es mit Fremden, daſſelbe Rechtsgeſetz wie für alle Uebrigen gilt. Wir ſtellen daher rückſichtlich des hier ganz vorzugsweiſe zu betrachtenden Verhältniſſes der Kirche zum Staate den Grundſatz auf, daß die Kirche, in ſo weit ſie die Rechte der Perſönlichkeit oder der Geſellſchaft anſpricht, auch in Bezug auf jenes hochwichtige Verhältniß, vor anderen zu gemeinen (verſteht ſich rechtlich erlaubten und dem Staate

unnachtheiligen) Zwecken errichteten Anſtalten oder Geſellſchaften nichts Weſentliches voraus habe, ſondern mit ihnen unter einem und demſelben Geſetze des ſtrengen Rechtes ſtehe. Wenn wir dieſes behaupten, ſonach eine ſchon vernunftrechtlich anzuſprechende Bevorrechtung der Kirche, z. B. vor einer gelehrten oder Wohlthätigkeits-, oder auch nur induſtriellen Anſtalt oder Geſellſchaft, durchaus verwerfen; ſo ſind wir doch weit davon entfernt, dadurch der Heiligkeit oder den wahren Intereſſen der Kirche im Mindeſten zu nahe treten zu wollen. Vielmehr glauben wir, daß die aus unſerem Princip für die Kirche abzuleitenden Rechte derſelben vollkommen genügen zur Erreichung ihrer hohen und heiligen Zwecke, um ſo mehr, da durch Zurückführung ihrer überall und immer geltend zu machenden Anſprüche auf jenes allgemeine und ſtrenge Recht keineswegs ausgeſchloſſen wird die billige Erwartung, daß der Staat, ſeines eigenen Intereſſes willen, ſich in Bezug auf die Kirche keineswegs auf die Befriedigung jenes ſtrengen Rechtes beſchränken, ſondern, daß er ihr jede nach Umſtänden räthliche Gunſt freiwillig erweiſen werde. In der Sphäre ſolcher poſitiven Begünſtigung wird und darf dann allerdings Vieles davon abhängen, welcher Religion oder Confeſſion — nicht eben die Regierung, d. h. die regierenden Perſonen, wohl aber — die Geſammtheit oder die entſchiedene Mehrheit oder wenigſtens ein bedeutender Theil der Nation zugethan iſt; doch iſt Gunſtbezeugung nicht Eines mit Rechtsbefriedigung, und nur auf letztere bezieht ſich unſer obiger Grundſatz. Uebrigens wird — es iſt dieſes ſchwer vermeidlich — oder kann wenigſtens gar oft ein Mißbrauch jener Gunſt von Seiten der Kirche oder der Kirchenhäupter gemacht werden, ja ſelbſt von der vermöge wahren Rechtes von der Kirche behaupteten Stellung aus können nachtheilige oder gefährliche Einwirkungen auf den Staat oder auf deſſen Angehörige ausgehen; und es liegt daher der Staatsgewalt ob, dagegen, gleichfalls auf rechtlichen Wegen, die nöthige Fürſorge zu treffen, woraus ein drittes Hauptverhältniß der Kirche zum Staate entſteht.

Wir haben, gemäß dieſer einleitenden Betrachtungen, unter der Rubrik des äußern, d. h. zumal des auf die Wechſelwirkung mit dem Staate bezogenen Kirchenrechts dreierlei Gegenſtände hier zu behandeln, nämlich: 1) die allgemeine rechtliche Stellung oder die allgemeinen und ſtrengen Rechtsanſprüche der Kirche gegenüber dem Staate; 2) die von dem Staat auszuübende, unmittelbar das Intereſſe der Kirche, mittelbar aber zugleich jenes des Staates fördernde Schutzherrlichkeit über die Kirche, und endlich 3) die dem Staate zuſtehende Fürſorge gegen etwaigen Mißbrauch der Kirchenrechte oder der Kirchengewalt.

A. Von den allgemeinen Rechtsanſprüchen der Kirche in ihrem Verhältniſſe zum Staate.

Daß jeder Menſch, alſo auch der im Staate lebende, das Recht hat, zu glauben, alſo auch von Gott und göttlichen Dingen zu glau-

ben, was er eben glaubt, das dürfte wohl in unſerer Zeit ſo wenig eines Beweiſes bedürftig erſcheinen, als daß er das Recht hat, groß oder klein, blauäugig oder ſchwarzäugig, geſund oder krank zu ſein, überall nämlich ſo wie er iſt. Das Recht des Glaubens oder Denkens aber kann anders nicht ausgeübt oder als wirkliches Recht geltend gemacht werden, als durch Kundgeben deſſen, was man glaubt oder denkt; und es iſt alſo das Recht der Glaubens-Mittheilung in dem Rechte des Glaubens ſelbſt ſchon enthalten oder identiſch mit ihm; und zwar iſt es ein in dem Maße heiliges Recht, als die Gedankenmittheilung zum Weſen des menſchlichen Lebens gehört, und als zu keiner andern Mittheilung der Drang ſtärker und zugleich achtungswürdiger iſt, als zu jener in religiöſen Dingen. Der Menſch auf jeder Culturſtufe fühlt ſich, zumal in den Momenten der Geiſtes- und Gemüthserhebung, durchdrungen von der Ahnung des Himmels, und aus ihr allein ſchöpft er Troſt unter den Drangſalen des Lebens und Bekräftigung zu tugendhaftem Thun. Er iſt mit Nichten in den Staat getreten, um ſolchen veredelnden religiöſen Gefühlen unter dem Titel eines erdichteten Gemeinwohls oder einſeitigen Regierungsintereſſes Zwang anthun zu laſſen, ſondern vielmehr, um hier, wie überall in den natürlichen Lebensrichtungen und Zwecken, ſich der möglichſt größten Freiheit zu erfreuen, ja dafür eigens noch beſonderen Schutz und Beförderung vom Staate zu erlangen. Mindeſtens fordert er alſo von dieſem die Gewährung voller Freiheit in Ausübung der natürlichen — alſo namentlich auch der auf Bekennen und Ausüben eines religiöſen Glaubens gehenden — Rechte, in ſo weit ſie irgend vereinbarlich ſind mit den eben auf die größtmögliche Freiheit Aller gehenden Staatszwecken.

So wie alſo die Aeußerung religiöſer Gedanken und Ueberzeugungen, ſo muß auch das Handeln darnach, d. h. der durch dieſelben beſtimmte Gottesdienſt oder die Andachtsübung einem Jeden frei ſtehen; verſteht ſich in ſo fern die unter ſolchem Titel geſchehenden Handlungen nicht an und für ſich dem Rechte Anderer zuwiderlaufend oder der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt gefährlich ſind. Es hat ſonach Jeder im Staate das Recht der freien Religionsübung für ſich ſelbſt und für ſeine Familie, und nicht minder für einen Kreis von Freunden und Bekannten, überhaupt Sinnesgenoſſen, mit welchen er gemeinſchaftlich ſolche Privat- oder ſogenannte Hausandacht zu verrichten geneigt iſt.

Eine zu ſolcher gemeinſchaftlichen Andachtsübung eingegangene, auf Uebereinſtimmung in einem religiöſen Glauben beruhende Vereinigung mag ſchon als Kirche, im weiten Sinne des Wortes, gelten; und in dieſem Sinne kann Jeder im Staate das Recht anſprechen, in Gemeinſchaft mit anderen Gleichdenkenden eine Kirche zu gründen. Der Staat, wenn er dieſem natürlichen Rechte eine andere Schranke ſetzt, als welche durch die etwa rechts- oder polizeiwidrige Eigenſchaft der angeblich religiöſen oder gottesdienſtlichen Handlungen geboten iſt, überſchreitet die ihm rechtlich zuſtehende Gewalt und ſtellt ein Princip

auf, bei deſſen conſequenter Durchführung man zur Unterdrückung aller Geiſtes- und Geſinnungsfreiheit gelangt.

Doch etwas Anderes iſt eine blos auf gemeinſamer Ueberzeugung und zwangloſer Verabredung beruhende Verbindung, und etwas Anderes eine ſich als juriſtiſche Perſönlichkeit geltend machende und die Eigenſchaft einer vom Staate anerkannten, öffentlichen Anſtalt anſprechende. Dieſe letzte, nämlich die Kirche im engeren Sinne, ſetzt zum Entſtehen und Fortbeſtehen nicht blos die Duldung oder die paſſive Gewährung von Seiten des Staates voraus, ſondern eine beſtimmte Anerkennung und Schutzverleihung. Die Vereinigungen der erſten Art (Kirchen im weiten Sinne) kann der Staat ſelbſt ignoriren, ſo wie er andere — vom Staate nichts weiter als Duldung fordernde — Privatvereine, z. B. für Pflege einer beſtimmten Wiſſenſchaft oder Kunſt oder eines beſonderen Lehrſyſtems, oder auch für Wohlthätigkeits- oder andere humane Zwecke, oft ignorirt. Die der zweiten Art aber, da ſie vom Staate etwas Poſitives fordern, können ohne ſeine Bewilligung nicht in's juriſtiſch anerkannte Leben treten. Der Staatsgewalt ſteht hier zu, nach Erwägung aller vorhandenen Umſtände, zu gewähren oder nicht zu gewähren, und im erſten Falle reichlicher oder karger zu gewähren. Denn ungeachtet ihrer allgemeinen (im Staatszwecke mit enthaltenen) Verpflichtung, die Erſtrebung der natürlichen Lebenszwecke der Einzelnen nicht nur nicht zu hindern, ſondern nach Thunlichkeit ſelbſt zu befördern; ſo muß es doch in jedem concreten Falle ihrer Beurtheilung anheim geſtellt bleiben, ob — noch außer dem allgemeinen Rechtsſchutze — für irgend eine Privataſſociation irgend eine weitere und welche poſitive Beförderung thunlich, d. h. dem Gemeinwohl, je nach den vorhandenen Lagen, Mitteln und Umſtänden, entſprechend oder nicht entſprechend ſei. Hier iſt alſo die Grenze des ſtrengen Rechtes der Einzelnen, und fängt das Recht des Staates oder der Geſammtheit an, deren Gewalthaber nämlich zu ermeſſen haben, ob es, je nach den beſonderen inneren und äußeren Verhältniſſen und Zeitumſtänden, gut, räthlich oder mindeſtens zuläſſig, oder aber nachtheilig oder gefährlich ſei, die Gründung einer mit poſitiven Rechten auszuſtattenden Kirche (allein oder neben anderen bereits beſtehenden) zu erlauben, zu begünſtigen, oder zu hindern und zu verbieten.

Ob er jedoch das Eine oder das Andere thue, d. h. ob er eine Kirche eigens als ſolche anerkenne und in Schutz nehme, wohl auch beſonders begünſtige, oder ob er ihre Anhänger auf den Privatgottesdienſt oder die Hausandacht beſchränke: dort wie hier und hier wie dort hat er ſich der Herrſchaftsanſprüche über dieſelbe zu enthalten in Allem, was rein religiös oder kirchlich iſt. Der Kirche gebührt eine völlige Freiheit in Lehre, Glauben und Uebung, und eine aus ihrem eigenen inneren Leben ſtammende, freie Entwickelung und Fortführung. Glauben und Gewiſſen ſollen eine der Staatsgewalt unzu-

gänzliche Freiſtätte haben, und — mit Ausnahme deſſen, was an und für ſich rechts- oder polizeiwidrig iſt, wofür nämlich auch die angebliche Gewiſſenspflicht keinen Freibrief gibt — ſoll jedes aus religiöſer Ueberzeugung fließende Thun und Laſſen den Bekennern erlaubt ſein. Dem Staate, wie wir ſpäter zeigen werden, bleiben Mittel und Wege genug, um, auch ohne Machtgebot und Zwang, gegen das ihm etwa nachtheilig Scheinende ſich zu verwahren. Selbſt die der Kirche etwa erzeigten Wohlthaten (wie wenn der Staat etwa den pecuniären Fond zu ihrer Gründung hergegeben, oder wenn er die Kirche mit bürgerlichen oder politiſchen Vorrechten und Ehren begabt hat) können kein Recht zur Herrſchaft geben. Der Staat, wenn er eine Kirche gründet, wie wenn er eine Gemeinde oder eine Familie gründete, ſoll der von ihm in's Leben gerufenen Anſtalt die ihr nach ihrem Begriffe zukommende Selbſtſtändigkeit des Seins und Wirkens eben ſo gewähren, als wenn ſie ohne ihn, von ſelbſt oder durch irgend andere Stifter entſtanden wäre. Und nicht nur das Recht, ſondern auch die Politik erheiſcht dieſes. Die ſegensreichen Wirkungen, welche der Staat von ſolchen Einſetzungen erwarten mag, werden nur alsdann eintreten, wenn ſie ein freies Leben entfalten und naturgemäß wirken dürfen. Eine der weltlichen Macht unterthane Kirche iſt gar keine Kirche im edleren Sinne, nämlich keine ächte Religionsanſtalt mehr, ſo wie eine Schule, welche nach Gewaltsdictaten lehren müßte, keine rein wiſſenſchaftliche, ſondern eine blos polizeiliche, und darum ihrer eigenthümlichen, edleren Natur beraubt wäre.

Mit Gewährung der hier geforderten Freiheit des Glaubens und Gewiſſens, nebſt der damit verbundenen freien Ausübung des Privatgottesdienſtes, ſind die ſtrengen und allgemeinen Rechtsanſprüche der Bürger in der Eigenſchaft als Bekenner irgend einer (verſteht ſich durch Lehrſätze oder Uebungen nicht feindſelig gegen den Staat oder die Rechtsordnung auftretenden) Kirche befriedigt. Ein Mehreres kann nur in Folge beſonderer Rechtstitel oder wohlerworbener poſitiver Rechte vom Staate gefordert, gleichwohl aber auch ohne ſie, je nach Umſtänden, von einer weiſen Politik deſſelben erwartet werden. Zwar der Staat, als ſolcher, oder die Staatsgewalt, als ſolche, hat keine Religion oder ſoll keine haben, d. h. die zufällige Confeſſionseigenſchaft der jeweiligen Inhaber der Staatsgewalt ſoll auf den Rechtszuſtand der Kirchen im Staate von durchaus keinem beſtimmenden Einfluſſe ſein. Wenn eine Regierung, von dem allgemeinen Staatsintereſſe wegblickend, blos aus perſönlicher Anhänglichkeit oder Vorliebe ihrer Mitglieder für eine oder die andere Religion derſelben oder ihren Bekennern eine parteiiſche Gunſt zuwendet, namentlich um ihr die Alleinherrſchaft oder das Uebergewicht über die anderen zu verſchaffen oder zu erhalten, oder wenn ſie zu ſolchem Zwecke gar die anderen Confeſſionen mit ihrem Haſſe verfolgt und ſie in natürlichen oder wohlerworbenen Rechten ſchmälert, da hat ſie eben ihre Gewalt mißbraucht und Unrecht begangen. Wohl aber ſoll und wird eine

vernünftige Regierung die Religioſität des Volkes im Allgemeinen ehren und, damit dieſelbe, ohne welche bei ihm weder Sittlichkeit noch Rechtsachtung zu erwarten ſind, gepflegt und bekräftigt und für die folgenden Geſchlechter erhalten werde, die Gründung von Kirchen, als eigens dieſem Zwecke gewidmeten Anſtalten, begünſtigen und den bereits gegründeten zur Erreichung ſolches Zieles mit Eifer allen Schutz und Beiſtand leiſten. Hieraus entſteht nun ein eigenes und hochwichtiges Verhältniß, welches wir in Nachſtehendem beſprechen.

B. Von den dem Staate, als Schützer (Schutzherrn) der Kirche, zuſtehenden Rechten.

So wichtig, ja unentbehrlich für das Gedeihen der Staatsgeſellſchaft, d. h. für die geſicherte Erſtrebung ihrer edelſten Zwecke, iſt die Religioſität der Bürger, daher auch eine die Erweckung und Erhaltung derſelben verbürgende Anſtalt oder Kirche, daß, wo immer eine ſolche nicht ſchon von ſelbſt in's Leben trat und ohne Staatsbeiſtand, durch den alleinigen Eifer der Bekenner geordnet, dotirt und mit ſelbſtſtändiger Lebenskraft ausgerüſtet ward, der Staat ihre Errichtung zu veranlaſſen, zu befördern, ja aus eigenen Mitteln zu bewirken, dringend aufgefordert iſt. Er darf, ſo wenig als den allgemeinen bürgerlichen (intellectuellen und techniſchen) Unterricht der nachwachſenden Bürger, den für die moraliſche Bildung unentbehrlichen religiöſen Unterricht dem bloſen Zufalle oder der ungeregelten — oft völlig ermangelnden — Sorgfalt und Tüchtigkeit der einzelnen Eltern überlaſſen. Er muß und will Sicherheit dafür haben, daß, was hier Noth thut, auch wirklich geſchehe; er muß und will alſo eine Kirche haben, und erkennt daher deren Errichtung oder, wo ſie bereits ohne ſein Zuthun beſteht, deren Beſchützung und Pflege als eine ihm pflichtgemäß obliegende Sorge. Wie erfüllt er nun dieſe Pflicht, und welche Rechte erwachſen ihm aus derſelben?

Wiewohl der Staat oder die Staatsgewalt, als ſolche, nämlich als blos juriſtiſche oder myſtiſche Perſönlichkeit, keine Religion, d. h. keinen ſubjectiven (eine Individualität vorausſetzenden) Glauben hat oder haben kann, und wiewohl die jeweilige Regierung, weil blos im Namen und aus Auftrag der Geſammtheit handelnd, durch den zufälligen ſubjectiven Glauben ihrer Glieder ſich nicht beſtimmen laſſen darf; ſo iſt doch natürlich und vernünftig, daß, wenn die Geſammtheit ſelbſt, d. h. das Volk im Ganzen oder in ſeiner entſchiedenen Mehrzahl, einem beſtimmten Glauben anhängt, es auch demſelben oder der zu deſſen Pflege errichteten Kirche ſeine beſondere und ausgezeichnete Sorge zuwende. Die Bürger, aus deren vorherrſchender (und mit dem Staatszwecke übereinſtimmender) Richtung der wahre Geſammtwille entſpringt, bringen nämlich nicht nur ihren perſönlichen Glauben in die Verſammlung (überhaupt zur mittelbaren oder unmittelbaren Abſtimmung oder Sinnesäußerung in öffentlichen Dingen) mit (was ganz unvermeidlich iſt); ſondern es müſſen in dem vorausgeſetzten Falle ſelbſt die wenigen Diſſidenten oder Separatiſten an-

erkennen, daß, da einmal die Pflege der Religioſität überhaupt als eine dem Staate obliegende Pflicht anzuerkennen iſt, die Confeſſion der großen oder gar der Geſammtzahl der Bürger ſich nähernden Mehrheit die nächſte Berückſichtigung verdiene, indem ja die Kirchenanſtalt nur für die Gläubigen wirkſam, und daher, je größer die Zahl der Letzten, deſto lohnender und alſo auch dem Geſammtwohle frommender der Einfluß ſolcher Anſtalt iſt. Entgegen wird aber auch die einer beſtimmten Confeſſion anhängende Mehrzahl anerkennen, daß, wenn eine nur irgend bedeutende Zahl von Bürgern einer anderen als der herrſchenden Confeſſion anhängt, zur Vollſtändigkeit der Zweckerreichung nöthig ſei, auch ihr die Errichtung einer Kirche zu geſtatten, wofern zumal die Grundlehren der Diſſidenten, insbeſondere rückſichtlich der Moral, von jenen der herrſchenden Kirche nicht weſentlich abweichen, oder überhaupt vereinbarlich mit der Rechts- und Staatsordnung ſind. Es wird dieſe Mehrzahl ſelbſt geneigt ſein, zur Errichtung und Unterhaltung einer Kirchenanſtalt für ſolche Diſſidenten wenigſtens in dem Verhältniſſe beizutragen, als von dieſen zum Unterhalte der herrſchenden — etwa aus Staatsmitteln fundirten — Kirche beigetragen wird. Im Falle jedoch, daß die letzte auf ſelbſteigenem, von Staatsbeiträgen unabhängigem Vermögen begründet wäre, wird freilich die Dotirung der neu zu errichtenden diſſidentiſchen Kirche den Genoſſen derſelben allein zu überlaſſen ſein, und die Gunſtbezeugung ſich auf bloſes Geſtatten der Errichtung beſchränken dürfen.

Unter Vorausſetzung ſolcher vernünftigen, duldſamen, vom Fanatismus reinen Geſinnung der Staatsbürger (oder der in deren wahrem Sinne handelnden Regierung) kann die Verleihung ſelbſt ausgezeichneter Ehren- und bürgerlicher, wie politiſcher Rechte an die Kirche der Mehrheit (mißbräuchlich die herrſchende genannt), oder auch an mehrere, für anſehnliche Volkstheile oder Summen von Bekennern errichtete Kirchen, rechtlich nicht mehr bedenklich ſein. Die Verleihung geſchieht einmal ohne Beeinträchtigung der allgemeinen und ſtrengen Rechte aller übrigen Confeſſionen und ihrer Angehörigen; ſie geſchieht ferner blos im vernunftgemäß anzuerkennenden Intereſſe der Staatsgeſammtheit, und bleibt endlich in Anſehung ihrer Fortdauer (wofern nicht eine künſtliche Gewährleiſtung geſchaffen ward) immerdar abhängig von der Fortdauer deſſelben Geſammtwillens, der ſie in's Leben rief. Zu ſolchen, den Kirchen ohne Anſtand und je nach Umſtänden ſehr zweckmäßig zu verleihenden, beſonderen, d. h. noch außer dem ihnen überhaupt als juriſtiſchen Perſönlichkeiten zu gewährenden, allgemeinen gerichtlichen und polizeilichen Schutz zu verleihenden, Berechtigungen oder Vorzügen gehören z. B. das Recht auf öffentlich und feierlich zu haltenden Gottesdienſt, die Erhöhung von deſſen Feier durch die Theilnahme der Staatsbehörden, ein den Dienern des Altars ertheilter — etwa jenem der Staatsdiener analoger — höherer bürgerlicher Rang, ein ihrer Perſon und ihren Ehrenrechten etwa durch ſchwerere Strafandrohung

gegen derſelben Verletzer gewährter höherer Schutz, eben ſo die auf Störung des Gottesdienſtes, auf Kirchenraub und andere Beleidigungen der Kirchen geſetzten Strafen; weiter die der Geiſtlichkeit etwa anzuvertrauende Aufſicht oder Mitaufſicht über den Jugendunterricht, oder wenigſtens die der Kirche ertheilte Befugniß zu Errichtung von Anſtalten für ſolchen — zumal Religions- — Unterricht; ſodann auch politiſche Rechte, namentlich Antheil an der Landſtandſchaft oder Volksrepräſentation mittelſt eigener Repräſentation in den Kammern, oder der etwa den Prieſtern oder Seelſorgern, als ſolchen, gewährten, beſonderen Theilnahme an den activen und paſſiven Wahlrechten. Es gehört dann weiter hierher das (aus politiſchen Gründen jedoch zu beſchränkende) Recht der Gütererwerbung und die der Verſchleuderung des Kirchenvermögens vorbeugende Oberaufſicht über die Verwaltung deſſelben, auch, in ſo fern es ungenügend zur Beſtreitung der wahren Bedürfniſſe der Kirchenanſtalt wäre, der ſubſidiäre Zuſchuß aus Staatsmitteln. Auch die Uebertragung einiger der Staatsgewalt angehörigen Functionen an die Diener der Kirche, wie z. B. die Beſtimmung derſelben zu Beamten des bürgerlichen Standes, womit die Verpflichtung der Staatsangehörigen verbunden iſt, ſich an ſie wegen Eintragung der Geburten und Ehen und Todesfälle in die öffentlichen Bücher zu wenden, und Anderes mehr trägt zu Erhöhung des Anſehens der Kirche bei und iſt im Einklange mit dem oben aufgeſtellten Principe. Keineswegs aber zu billigen iſt es, daß der Staat der Kirchengewalt, die ſich, ihrer Natur nach, nur über freiwillig ſich ihr Unterwerfende äußern darf, ſeinen weltlichen Arm zur Beihülfe reiche, daß er rein kirchliche, d. h. Gewiſſens-Pflichten der Gläubigen zu bürgerlichen oder durch bürgerliche Gewalt zu erzwingenden Pflichten ſtemple und dergeſtalt dem Mißbrauche der Kirchengewalt, anſtatt ihr zu ſteuern, ſeinen Beiſtand leihe.

Als verwerfliche Unterſtützung ſolches Mißbrauchs der Kirchengewalt und daher auch als Mißbrauch der Staatsgewalt würde z. B. zu achten ſein, wenn der Staat ſeine Angehörigen zwingen wollte, irgend einer beſtimmten Kirche (oder auch einer aus mehreren beſtimmten) ſich anzuſchließen (es ſei denn, es geſchehe dieſes blos in Anſehung der äußerlichen Staatsordnung, z. B. in Anſehung der den Dienern ſolcher Kirchen, als ernannten Beamten des bürgerlichen Standes, übertragenen Befugniſſe und Functionen), oder wenn er die von der kirchlichen Auctorität ausgehende Verhängung von Kirchenbußen oder die Ausſchließung aus einer Kirchengemeinſchaft mit bürgerlicher Zwangsgewalt einſchärfte oder nachtheilige Folgen für bürgerliche Rechte damit verbände u. ſ. w. Keineswegs aber iſt unter ſolchen Mißbrauch zu rechnen der von der Staatsgewalt an die Eltern gerichtete Befehl, ihre Kinder in einer der vom Staate anerkannten oder geduldeten Confeſſionen unterrichten zu laſſen; denn nicht nur liegt die Forterhaltung und Ausbreitung der einmal anerkannten und wohlthätig wirkenden Kirchen im rechtmäßigen Intereſſe des Staates, ſondern es iſt auch

ſeine Pflicht, zu verhindern, daß den Kindern der Separatiſten oder der gar jeder Religion Entſagenden durch die Verkehrtheit der Eltern die Möglichkeit geraubt werde, der beſſeren Erkenntniß theilhaft zu werden; und es genügt den Anſprüchen der Gewiſſensfreiheit, daß dann den Mündiggewordenen freigeſtellt werde, irgend einer oder keiner der vom Staate anerkannten Kirchen ſich anzuſchließen.

Schon bei dieſen — wiewohl der Idee nach das Intereſſe der Kirche ſelbſt bezweckenden — Rechten des Staates liegt die Gefahr des Mißbrauchs nahe. Leicht kann er, und in der Erfahrung kommt dieſes nicht ſelten vor, das von ihm angeſprochene ſogenannte jus advocatiae ecclesiasticae als einen Titel der Unterdrückung oder Schmälerung der kirchlichen Freiheit und Selbſtſtändigkeit benutzen, und nicht ſelten der Kirche den Anlaß geben, ſich gegen ſeine Eingriffe auf den Grundſatz, daß Wohlthaten nicht aufgedrungen werden dürfen, zu berufen. Weit größer jedoch iſt ſolche Gefahr bei den — in der Theorie zwar allerdings anzuerkennenden, doch bei der Ausübung ſehr ſchwer in die gehörigen Grenzen einzuſchließenden — Rechten, welchen man in der Schule den Namen des jus inspectionis saecularis und des jus reformandi gibt. Wir müſſen nun auch auf dieſe einen prüfenden Blick werfen; zuvor jedoch noch eine allgemeine Bemerkung.

Sämmtliche der Staatsgewalt, als ſolcher, in Bezug auf Kirche und kirchliche Dinge zuſtehende Rechte werden gewöhnlich jura principis circa sacra genannt. Von ihnen müſſen wohl unterſchieden werden die jura ecclesiastica, d. h. eigentlich kirchliche Rechte, deren die Staatsgewalt oder der Fürſt ohne rein poſitive Einſetzung durchaus keine beſitzt, und die er, wo ſie ihm eigens durch Kirchengeſetz übertragen ſind (durch Staatsgeſetz kann es nicht geſchehen), vernünftiger Weiſe nur unter der Vorausſetzung ausüben kann, daß er ſelbſt auch Mitglied der betreffenden Kirche ſei, oder wenigſtens daß er ſich zu ihrer Ausübung nur ſolcher Organe bediene, die jener Kirche perſönlich angehören. Was aber die jura circa sacra betrifft, ſo iſt für ihre Ausübung Beides unnöthig. Es ſind reine Majeſtätsrechte oder Rechte der bürgerlichen Geſellſchaftsgewalt, deren Inhalt und Ausübung in ganz und gar keiner Beziehung zur perſönlichen Religionseigenſchaft der Machthaber ſtehen, ſondern blos aus dem Begriffe und Endzwecke des Staates, als ſolches, fließen. Und gleichwie es dabei gar nicht darauf ankommt, welcher Religion oder Confeſſion (oder ob überhaupt irgend einer) der Fürſt (d. h. die Inhaber der Staatsgewalt) angehöre, ſo iſt es auch rechtlich gleichgültig, von welcher Religionseigenſchaft die Organe ſeien, mittelſt welcher die fraglichen Rechte ausgeübt werden. Es iſt daher mehr Politik oder eine Art von Delicateſſe, als Rechtsſchuldigkeit, welche gewöhnlich zur Verwaltung jener — ihrer Natur nach rein weltlichen — Rechte nur Angehörige derſelben Kirche beruft, über welche ſie ausgeübt werden ſollen. Ja, es gibt ſogar Gründe, welche es im Intereſſe der Kirchenfreiheit wünſchenswerth machen, daß ſolches nicht ge-

ſchehe. Denn einmal iſt es nicht die äußerliche Confeſſion jener Organe, welche der Kirche Sicherheit leiſtet gegen Verletzung ihrer Rechte, ſondern nur deren innere Geſinnung; und es kann einer etwa böswilligen Regierung niemals ſchwer werden, auch im Schooße der betreffenden Kirche ſolche Organe zu finden, welche dem Machtworte von Oben folgſamer, als ergeben den Intereſſen ihrer eigenen Kirche ſind. Sodann aber können dieſelben ohne Gefahr der Aufregung oder des Scandals — weil man ihnen minder mißtraut — viel weiter gehen, als es den einer anderen Confeſſion angehörigen Organen möglich wäre. Auch führt die Verwaltung der jura circa sacra ausſchließlich durch Mitglieder der betreffenden Kirche gar leicht in die Verſuchung, auch jura ecclesiastica durch dieſelben auszuüben, wodurch alsdann eine zweifache und unter ſich im Zwieſpalt ſtehende Kirchengewalt begründet und eine nur zum Schlimmen führende Verwirrung der Rechtsverhältniſſe bewirkt wird.

Wir gehen jetzt über zu den gewöhnlich mit den Namen „jus inspectionis saecularis“ und „jus reformandi“ bezeichneten Rechten oder Anſprüchen der Staatsgewalt.

C. Von den der Staatsgewalt zur Wahrung ihrer eigenen oder des Staates Intereſſen gegenüber der Kirche zuſtehenden Rechten.

Die Kirche ſchon als juriſtiſche Perſon, zumal aber als eine für eine Folge von Geſchlechtern fortdauernde Anſtalt oder Stiftung kann — wofern ſie nicht etwa ſelbſt (wie die alten Theokratieen) zugleich Staat iſt — ohne poſitive Anerkennung von Seite eines Staates, auf deſſen Gebiet ſie gegründet iſt oder beſteht, gar nicht gedacht werden. Sodann erfreut ſie in vielen Fällen ſich einer fortwährenden Unterſtützung und Pflege von Seite des Staates und in allen wenigſtens ſeines ihr überall nothwendigen Schutzes. Sie iſt daher, nicht nur wie alle anderen auf dem Staatsgebiete befindlichen Perſonengemeinheiten, Geſellſchaften oder Anſtalten in der Eigenſchaft als juriſtiſche Perſon und als Schützling des Staates demſelben unterthan, ſondern ſie muß ſich in dankbarer Anerkennung der vielen und großen von ſeiner Seite ihr zufließenden Wohlthaten zu ganz beſonderer Ergebenheit und Treue gegen denſelben aufgefordert finden. Der Staat aber ſeinerſeits, ſo groß die Vortheile ſind, die auch er entgegen für ſeine weltlichen Zwecke aus dem Beſtande der Kirche zieht, darf nicht überſehen, daß, bei dem mächtigen Einfluſſe, welchen dieſelbe auf Sinn und Gemüth ihrer Angehörigen ausübt, und bei der ihr nebenbei meiſt zu Gebote ſtehenden großen Maſſe von materiellen Kräften und Hülfsmitteln, ihr Wirken, wenn es je nach der Beſchaffenheit ihrer Satzungen oder der Richtung ihrer Häupter und Angehörigen, etwa den Staatszwecken entgegentritt, ihm leicht ſehr ſchädlich oder gefährlich werden kann. Der Staat muß alſo, um ſolchen Gefahren vorzubeugen oder zu ſteuern, ſeine fortwährende Aufmerkſamkeit auf die Kirche gerichtet halten, und es können ihm die zu Abwendung jegli

cher, ihm von ihrer Seite etwa drohenden Benachtheiligung oder zuzufügenden Unbild nöthigen Rechte durchaus nicht abgeſprochen werden. Welches ſind dieſe Rechte?

Es ſind ihrer nach der gewöhnlichen Lehre, und auch in der That theoretiſch kaum beſtreitbar, ſo viele und ſo große, daß, wenn nicht ihrer Ausübung ſorgfältigſt poſitive Schranken geſetzt oder gegen den Mißbrauch die wirkſamſten Garantieen geſchaffen werden, kaum noch von einer Selbſtſtändigkeit der Kirche oder von einer geſicherten Stellung derſelben gegenüber dem Staate geredet werden kann. Die Doctrin allein kann ihr nimmer helfen, ſie bedarf unumgänglich künſtlicher Schutzwehren gegen die in der Idee, wie in der Wirklichkeit ihr an äußeren Rechten, wie an Macht unendlich überlegene Staatsgewalt. Freilich hätte ſie von Seite derſelben wenig oder nichts zu fürchten, wenn der Satz: „die Staatsgewalt hat keine beſtimmte Religion oder ſoll keine haben", ſich praktiſch geltend machte, oder wenn mindeſtens die Inhaber ſolcher Gewalt überall der Confeſſion derſelben Kirche, mit welcher ſie in Wechſelwirkung ſteht, angehörig wären, alſo namentlich, wenn im Schooße eines Staates überall nur eine Confeſſion oder nur eine Kirche beſtände. Wo aber mehrere, und zwar mehrere gegen einander eiferſüchtige oder gar feindſelige Kirchen beſtehen, oder wo die Machthaber nach ihrer perſönlichen Geſinnung Partei für eine Kirche oder gegen die andere ergreifen: da wird Alles anders; da kann durch bloſe Ausübung der der Staatsgewalt in der Idee nothwendig zuzuerkennenden Rechte eine mißfällige oder verhaßte Kirche in ihrem innerſten Leben angegriffen, niedergedrückt, zu Boden getreten oder durch allmäliges Untergraben ihrer Grundpfeiler dem Umſturze entgegengeführt und dergeſtalt die parteiiſch begünſtigte Kirche zur gewünſchten Alleinherrſchaft im Staate gebracht werden. Ja, ſchon die bloſe Herrſchſucht einer Regierung — auch ohne confeſſionelle Tendenz — nach Ausdehnung der bürgerlichen Machtvollkommenheit über alle Sphären des Lebens und über die geiſtigen, wie über die materiellen Kräfte ſtrebend, kann aller kirchlichen Freiheit und Selbſtſtändigkeit den Tod bringen und die vom Himmel ſtammende Religion zur Dienſtmagd weltlicher Despotie mißbrauchen. Die Erfahrung alter und neuer — ja ſelbſt neueſter — Zeiten hat dieſes gelehrt; und die nähere Prüfung der einzelnen vom Staate angeſprochenen Hauptrechte in Kirchenſachen zeigt auf's Deutlichſte die hier obſchwebende große Gefahr.

1) Der Staat, als die große und allgemeine Rechtsanſtalt, iſt unzweifelhaft verbunden, auch diejenigen Rechte zu ſchützen, welche den Angehörigen der Kirche, als ſolchen, gegenüber dieſer Kirche zuſtehen, und eben ſo alle Angehörigen des Staates, als ſolche, vor jeder etwa durch Mißbrauch einer Kirchengewalt ihnen zugehenden Rechtsverletzung zu bewahren. Wenn z. B. die Kirchenbehörde einen Kirchendiener oder Seelſorger ohne (kirchen-) geſetzlich gültigen Grund von ſeinem rechtskräftig überkommenen Amte oder ſeiner Pfründe verdrängen, wenn ſie

ohne ſolchen Grund einem Brautpaare die Trauung oder einem Verſtorbenen die Beerdigung in geweihtem Boden verſagen, oder einen durch Stiftungsgeſetz zum Almoſen oder zur Suſtentation Berechtigten von ſolcher Wohlthat ausſchließen wollte; ſo könnte der dadurch in ſeinem geſetzlichen oder wohlerworbenen Rechte Gekränkte den Recurs an die Staatsauctoritäten ergreifen, und dieſe hätten darüber in höherer Inſtanz — doch verſteht ſich gemäß der betreffenden Kirchengeſetze — zu entſcheiden. Eben ſo wenn die Kirchengewalt ſich eines Zwanges in einer Sphäre anmaßte, worin ihr nur Rath oder Ermahnung oder zwangloſer Ausſpruch zuſteht, oder wenn ſie die bürgerlichen Rechte eines Staatsangehörigen zu verletzen ſich erkühnte, wenn ſie z. B. eine Kirchenbuße über den Sünder zwangsweiſe verhängen, wenn ſie von der Kanzel herab die Ehre eines Staatsbürgers angreifen oder gar — wie ehedeſſen zumal in Klöſtern geſchah — barbariſche Leibes-, ja Lebensſtrafen gegen die in ihrer Macht befindlichen Schlachtopfer geiſtlichen Haſſes vollſtrecken würde: ſo ſtände doch ſicherlich dem Staate die Befugniß und die Pflicht zu, ſolcher Ungebühr mit Kraft zu ſteuern, und das beleidigte oder gefährdete Recht ſeiner Angehörigen in alle Wege — ſei es polizeilich, ſei es gerichtlich — zu ſchirmen, zu rächen oder wiederherzuſtellen. Aber ſchon der Ausübung dieſes unbeſtreitbaren Rechtes ſteht der Mißbrauch nahe. Eine herrſchſüchtige Staatsgewalt könnte ſich verſucht fühlen, unter Bezug auf daſſelbe, auch rein geiſtliche und ſacramentale Dinge ihrer Auctorität zu unterwerfen, z. B. einem katholiſchen Prieſter die Ertheilung der Abſolution oder der letzten Oelung an einen beſtimmten Sünder zu gebieten, oder ihm die Einſegnung eines nach beſtehendem Kirchenglauben dazu nicht geeigneten Paares vorzuſchreiben, oder einen gegen die Kirche, für deren Dienſt er beſoldet wird, feindſeligſt predigenden Pfarrer, trotz der Verwerfung von Seite der rechtmäßigen kirchlichen Auctorität, durch Machtſpruch in ſeinem Amte zu erhalten. Ja, ſie könnte ſogar die zur Entſcheidung berufenen Gerichte durch ein darauf berechnetes Ernennungs- und Corruptionsſyſtem zu Werkzeugen ihrer unlauteren Abſichten machen. Eine beſtimmte Grenze zwiſchen reinen Glaubensſachen und ſolchen, bei welchen auch wirkliche Rechte in Frage ſtehen, zu ziehen iſt ſchwer; und ſchon bei Gegenſtänden von blos gemiſchter Natur der Einfluß des Staates bedenklich.

2) Noch unbeſtimmter und daher der Gefahr des Mißbrauchs ausgeſetzter iſt das auf Wahrung des öffentlichen Wohles gehende Recht der Staatsgewalt. Die Kirche, auch ohne Verletzung wirklicher Rechte, kann dem gemeinen Wohle oder dem Staatsintereſſe mannigfaltigen Nachtheil bereiten, theils durch Lehren, welche etwa von bürgerlichen Tugenden oder gemeinnütziger Thätigkeit abhalten, oder durch Uebungen, welche die Werkheiligkeit oder den Aberglauben und Fanatismus nähren, theils durch Geſetze oder Disciplinarvorſchriften, welche mit den Staatszwecken im Widerſtreite ſtehen, theils durch übermäßige Anhäufung von Reichthümern, welche in ihren, als in todten,

Händen dem fruchtbringenden Verkehre entzogen ſind, theils durch Abhängigkeit von auswärtigen, vielleicht ein verderbliches Ziel verfolgenden Häuptern, und ſonſt noch auf mancherlei Weiſe. Dem Allen nun ſoll und darf daher auch die Staatsgewalt hemmend oder heilend entgegentreten; und damit beſitzt ſie den vollgültigen, wenigſtens den ſcheinbaren Titel zu faſt jeder beliebigen Beſchränkung, Beherrſchung oder Unterdrückung des Kirchenthums. Freilich wenn eine der Kirche ſonſt befreundete, oder der Confeſſion nach ihr ſelbſt angehörige Staatsgewalt ſolche Rechte übt, ſo iſt für ſie weniger zu beſorgen. Wenn aber die Machthaber einer andern, vielleicht dieſer Kirche todtfeindlichen Confeſſion angehören, wer wird dann eine für die Kirche ſichernde Grenze der weltlichen Macht zeichnen und mit Erfolg darüber ſchreiben: „Bis hierher und nicht weiter"? —

3) Es zeigt ſich dieſes ſchon bei dem als allgemeines Vorbeugungsmittel gegen verderbliches oder gefährliches Wirken der Kirche oder ihrer Häupter vielſtimmig empfohlenen und in der Schule faſt als ein Poſtulat angenommenen Rechte des ſogenannten königlichen Placet. Keine allgemeine Verordnung, Satzung, Belehrung, Ermahnung oder wie immer (z. B. als „Hirtenbrief") benannte Mittheilung von Kirchenhäuptern an die ihnen untergebenen Seelſorger oder Laien ſoll dürfen verkündet werden, ohne zuvor eingeholte Genehmigung der Staatsgewalt. Es gründet ſich ſolches Recht oder ſolcher Anſpruch einerſeits auf die Vorausſetzung, daß die Kirche — wenn ſie ſich nicht in einen Kriegsſtand gegen den Staat geſetzt hat, in welchem Falle dieſem ohnehin jede Abwehr zuſtehen muß — den Willen gar nicht haben könne, den Rechten oder Intereſſen des Staates durch ihre Verordnungen zu nahe zu treten, daß alſo, wenn gleichwohl etwas dieſer Art in der Verordnung läge, es nur aus Irrthum oder Unbekanntſchaft mit den obwaltenden Verhältniſſen oder Intereſſen des Staates gefloſſen ſein müſſe, wornach die der Kirche durch die Verweigerung des Placet darüber ertheilte Belehrung von ihr nur mit Dank werde angenommen werden; und anderſeits auf das beliebte Princip, daß es beſſer ſei, dem Uebel zuvorzukommen, als erſt, wenn es ſchon eingetreten, nach Heilmitteln ſich umzuſehen. Aber jene Vorausſetzung kann nur in ſo fern von Bedeutung ſein, als es ſich um wahrhaft dem Staatsintereſſe nachtheilige Verordnungen handelt, nicht aber auch alsdann, wenn ſolcher angebliche Nachtheil von der etwa einer beſtimmten Kirche aus confeſſioneller Befangenheit abholden Staatsgewalt blos als Vorwand zur Unterdrückung einer ihr mißfälligen Verordnung gebraucht wird. In dieſem letzten — gewiß nicht ſelten eintretenden — Falle wird die Kirche völlig wehrlos gemacht durch das königliche Placet, und es wird der Staatsgewalt dadurch (ſo wie in bürgerlicher Sphäre durch die Cenſur) die Macht verliehen, die Stimme der Wahrheit und des Rechtes völlig zu erſticken. Vergebens wird dann die Kirche, wenn einmal das Princip der präventiven Maßregeln, anſtatt der repreſſiven, auch in dieſe kirch-

liche Sphäre eingeführt iſt, auf die Ausnahme wenigſtens der in reinen Glaubens- und Gewiſſens-Sachen zu erlaſſenden Mandate bringen. Die Staatsgewalt wird darin immer noch etwas Weltliches oder mit äußeren Rechten in Verbindung Stehendes oder doch mittelbar auf das Staatswohl Influirendes auffinden, und ihre Behörden werden natürlich zu ihren Gunſten entſcheiden. In der Conſequenz des Princips liegt ohnehin, daß ſelbſt die Predigten jedes Pfarres dem vorläufigen Placet, d. h. der Cenſur, unterworfen werden; und nach einmal anerkanntem Principe würde man gegen Letzteres ſich umſonſt verwahren. So kann alſo, wenn die Regierung es will, jeder Zuſammenhang der gläubigen Gemeinde mit ihren Hirten zerriſſen, und dieſen Letzten unmöglich gemacht werden, dem Umſichgreifen irgend einer etwa liſtig verbreiteten oder von oben begünſtigten Irrlehre Einhalt zu thun oder den allmäligen — leiſe und künſtlich beförderten — Uebertritt der Heerde zur Confeſſion des Gewalthabers zu hindern. In vielen Fällen zwar möchte dieſes nicht eben ein Unglück ſein, doch immer ſtritte es gegen das Recht der Kirche und der Glaubensfreiheit, und wäre ein ſchreiender Mißbrauch der Staatsgewalt. So lange daher dieſe letzte nicht wirklich, wie ſie nach ihrer Idee es ſein ſollte, von confeſſioneller Eigenſchaft durchaus frei und zwiſchen den verſchiedenen Confeſſionen im Staate völlig parteilos daſtehend iſt, kann das — ſonſt nicht ohne ſcheinbare und innerhalb gewiſſer Grenzen ſelbſt aus guten Gründen behauptete — Recht des Placet nicht anerkannt werden, ohne wenigſtens denjenigen Kirchen, welchen bereits ein von der Bewilligung der Staatsgewalt unabhängiger Rechtsboden zu Theil geworden, eine weſentliche Verkümmerung ihres Rechtszuſtandes zuzufügen.

4) Daſſelbe iſt der Fall mit dem ſo häufig behaupteten Anſpruche der Regierung auf Verleihung der Kirchenämter, oder wenigſtens auf weſentliche Theilnahme daran, ſei es durch ein vorbehaltenes Beſtätigungs-, ſei es durch Vorſchlagsrecht, ſei es endlich durch ein mehr oder minder ausgedehntes Recht der Ausſchließung beſtimmter Perſonen von der Wählbarkeit. Wenn ſonſt die Kirchenverfaſſung eine gute iſt, wenn namentlich die Hirten und Oberhirten nicht etwa nach dem einſeitigen hierarchiſchen Willen eines nach monarchiſcher Gewalt ſtrebenden höchſten Hauptes oder eines in zelotiſchen Tendenzen befangenen Collegiums, ſondern im Sinne der verſtändigen Mehrheit der Gläubigen (folglich mit directer oder indirecter Theilnahme derſelben) ernannt werden; ſo erſcheint der fragliche Anſpruch der Regierung überhaupt als durchaus unbegründet, und kann auch blos auf hiſtoriſchem Boden und auf Unkoſten der ſonnenklarſten natürlichen Rechte erwachſen. Nur zur Abwendung oder Heilung der bei einer ſchlechten Kirchenverfaſſung zu beſorgenden Uebel mag alſo jenes königliche Recht mit Vernunft verlangt oder vertheidigt werden. Es nimmt aber ſofort denſelben gefährlichen Charakter, wie die früher aufgeführten Rechte an, wenn eine der in Frage ſtehenden Kirche abholde

Staatsgewalt es ausübt. Von der Richtung der Häupter oder Hirten hängt naturgemäß auch jene der Heerden ab; und es kann einer Regierung, welche feindſelige Plane gegen eine Kirche hegte, deren Daſein, als einmal rechtlich begründet, ſie nicht offenbar angreifen darf, niemals ſchwer werden, unter den Gliedern des Clerus einzelne ehrgeizige, der Corruption zugängliche Männer zu finden, welche die Erhebung, z. B. auf einen Biſchofsſitz, mit Hingabe einiger dem Regenten verhaßten Glaubens- oder Disciplinarartikel zu erkaufen geneigt ſind. Der erſt jüngſt durch die fügſamen Prälaten bewirkte Uebertritt der (mit Rom) unirten griechiſchen Kirche in Rußland zur herrſchenden nicht unirten, dem Willen des Zaars unterworfenen zeigt in einem auffallenden Beiſpiele, wie viel ein König vermag, wenn er ernſtlich will und die Erfolg verheißenden Mittel anzuwenden nicht verſchmäht.

5) Das Kirchenvermögen betreffend hat der Staat unzweifelhaft das Recht, dem etwa unverhältnißmäßigen Anwuchs deſſelben) wodurch nicht nur die nationalökonomiſchen Intereſſen benachtheiligt, ſondern auch politiſche Gefahren (weil Reichthum zugleich Macht verleiht, erzeugt werden können, die gehörigen Schranken zu ſetzen, was zumal durch die ſogenannten Amortiſationsgeſetze geſchieht. Auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß das Kirchengut gleich dem weltlichen beſteuert werde, weil ihm, wie dieſem, der Staatsſchutz zu Theil wird, und überhaupt die Kirche als Gutsbeſitzerin gleich allen anderen Beſitzern dem Staate unterthan und zur Theilnahme an den Staatslaſten verbunden iſt. Eine wichtigere und ſchwierigere Frage aber iſt: ob der Staat ſich als Obereigenthümer des Kirchengutes betrachten, und daher in Nothfällen auf den Stamm deſſelben greifen oder gar das geſammte Kirchenvermögen zur Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe einziehen könne? — So viel iſt richtig, daß die Kirche, als moraliſche oder myſtiſche Perſon, nur vermöge Staatsbewilligung erwerben und beſitzen kann, und daß beim Aufhören einer Kirche (wofern nicht beſondere Rechtstitel vorliegen, vermöge welcher ihr Vermögen beſtimmten anderen, individuellen oder Geſammtperſönlichkeiten zufällt), wie beim Erlöſchen irgend einer anderen Stiftung, der Staat in das jetzt herrenlos gewordene Vermögen als Erbe eintritt. Auch iſt klar, daß, wenn der Beſchluß der Einziehung des Kirchenvermögens (oder eines Theiles deſſelben) von ſolchen politiſchen, d. h. an der Staatsgewalt Theil habenden Stimmführern ausgeht, welche zugleich Mitglieder der betheiligten Kirche, ſonach ideale Miteigenthümer, wenigſtens Mitnutznießer des Kirchenvermögens ſind, der Beſchluß keinem rechtlichen Bedenken unterliegt. Dieſe Stimmführer nämlich, als zugleich Repräſentanten der idealen Kirchengemeinde, mögen vernünftiger Weiſe erwägen, daß ohne den Staat die Kirche als Anſtalt keinen Boden mehr hat, daß alſo die Erhaltung und Bekräftigung des Staates mittelbar auch den Fortbeſtand der Kirche ſichert, und daß ſolcher Vortheil wohl auch eines Opfers werth iſt. Ja, ſie mögen wohl auch die Betrachtung anſtellen, daß die Kirche, weit eher

als der Staat, ihre Zwecke auch ohne zeitliche Güter erſtreben kann, und daß demnach die Widmung des Kirchenvermögens zu Befriedigung dringenden Staatsbedarfs in ſolchen Nothfällen (wovon allein hier die Rede iſt) von dem vernünftigen Geſammtwillen allerdings gebilligt werden muß. Es findet jedoch ſolche Zuläſſigkeit des fraglichen Gütereinzugs nur alldort Statt, wo, wie geſagt, der Beſchluß von der — gleichmäßig der betheiligten Kirche, wie dem Staate angehörigen — Nationalgeſammtheit ausgeht, oder wo mindeſtens die ächte Repräſentation der kirchlichen Geſammtheit in den Beſchluß mit einwilligte. Ungerecht dagegen wäre es, wenn z. B. eine in der Mehrheit aus Katholiken beſtehende Nationalverſammlung die Einziehung des proteſtantiſchen Kirchenvermögens (oder auch umgekehrt) beſchlöſſe, es ſei denn der Beſchluß lautete allgemein auf Einziehung des Vermögens ſämmtlicher Kirchen, oder es willigte die unmittelbar betheiligte Kirche ein. Noch ungerechter aber wäre es, wenn ſolche Beſchlüſſe blos von einer Regierung ausgingen und etwa gar von einer der betheiligten Kirche abholden, weil z. B. einer rivaliſirenden Confeſſion angehörigen Regierung. Abermals ein Beweis, welche unendlich verſchiedene Geſtalt oder Natur die hier beſprochenen Rechte annehmen, je nachdem ſie von der Staatsgeſammtheit ſelbſt, d. h. von ächten Organen ihres wahren Geſammtwillens, ausgeübt werden, oder blos von den Inhabern der Regierungsgewalt, und eben ſo je nachdem die Confeſſionseigenſchaft der Machthaber auf die Beſchlüſſe von Einfluß war oder nicht.

6) Aber am Einleuchtendſten und Eindringlichſten zeigt ſich ſolcher Unterſchied bei dem vielangerufenen und vielgeprieſenen ſogenannten jus reformandi. Dieſes verhängnißvolle Recht nämlich beſteht in der Befugniß der Staatsgewalt, die Errichtung oder Einführung einer Kirche bedingt oder unbedingt zu verbieten oder zu erlauben, oder ſelbſt anzuordnen, und auch über die Fortdauer ihres Beſtandes und die Art deſſelben jeweils zu entſcheiden, überhaupt alſo in der Befugniß, das Rechtsverhältniß der einzelnen Kirchen unter ſich und gegenüber dem Staate mit Machtvollkommenheit zu beſtimmen, und auch ein bereits beſtimmtes wieder abzuändern oder abzuſchaffen. Man erſchrickt, wenn man den vollen Inhalt dieſes Majeſtätsrechtes in's Auge faßt, und noch weit mehr, wenn man den furchtbaren Gebrauch betrachtet, welcher davon in älteren und neueren Zeiten gemacht worden iſt. Wie kann gegenüber ſolchem Rechte noch von Selbſtſtändigkeit einer Kirche und von Gewiſſensfreiheit die Rede ſein? — Hier allerdings thun die ſorgfältigſten Unterſcheidungen und Grenzbeſtimmungen in der Lehre, für die Praxis aber die vorſichtigſten künſtlichen Garantieen Noth. Worin beſtehen beide?

Für's Erſte bleibe unangetaſtet von dem jus reformandi, weil überhaupt unantaſtbar für die Staatsgewalt, die individuelle Glaubens- und Gewiſſensfreiheit, ſonach auch die Haus- oder Privatandacht

jedes Staatsgenoſſen, ſei es für ſich allein, ſei es in Gemeinſchaft mit ſeiner Familie und ſeinen Glaubensfreunden. Es iſt dieſes ſchon oben ausgeführt und daraus klar, daß das Weſen der Gewiſſensfreiheit hierdurch gerettet, und jeder Zwang zu einer Religionsübung, der man nicht ſelbſt innerlich beipflichtet, ausgeſchloſſen iſt. Dieſes vorausgeſetzt, können dem von der Staats-Geſammtheit auszuübenden Rechte der Geſtattung oder der ſelbſteigenen Anordnung eines öffentlichen Cultus, alſo der Aufnahme oder der ſelbſteigenen Stiftung einer Kirche, als einer öffentlichen Anſtalt, oder aber der Nichtaufnahme oder der nur bedingten oder beſchränkten Aufnahme einer ſolchen, ja ſelbſt des Widerrufs einer früher ertheilten Geſtattung, keine großen Bedenken mehr entgegenſtehen. Es iſt nicht zu verkennen, daß das Vorhandenſein gar zu vieler Kirchen in einem Staate nicht eben zu wünſchen iſt, daß alſo die Geſammtheit, wenn ſie nicht jeder Schaar von Separatiſten ſofort eine Kirche, als anerkannte öffentliche Anſtalt, zu errichten geſtattet, wirklich vernünftig handelt. Es mögen ſolche Separatiſten ſich mit der ihnen gewährten Hausandacht in ſo lange begnügen, bis durch die Beſchaffenheit ihrer Lehren und Uebungen, auch ohne äußere oder Staatsunterſtützung, der Kreis der Bekenner ſich ſo anſehnlich erweitert hat, daß der Geſammtheit daraus ein Grund erwächſt, ſie nun als wirkliche Kirche anzuerkennen und wohl auch dieſelbe mit ähnlichen Rechten, wie die übrigen Kirchen im Staate, auszuſtatten. Daß ſie ſolches auch in ungleichem Maße thun, und daß ſie der Aufnahme auch Bedingungen oder Beſchränkungen beigeben könne, haben wir im Artikel „Duldung" gezeigt. Hier blos noch die Bemerkung, daß hier, ſchon nach pſychologiſchem Geſetze, von Seite einer verſtändigen und ihren Willen durch verſtändige Organe ausſprechenden Geſammtheit gar keine Ueberſchreitung der theils vom ſtrengen Rechte, theils von Billigkeit und Humanität für die Ausübung der in Frage ſtehenden Befugniß gezogenen Grenze zu befürchten iſt. Eine verſtändige Geſammtheit nämlich wird bei jedem Beſchluſſe über einen vorliegenden einzelnen Fall die Maxime in's Auge faſſen, woraus ſolcher Beſchluß abfließt oder wohin er zurückführt, und jedes ſtimmende Mitglied wird erkennen, daß, was es Hartes, Unbilliges oder gar Ungerechtes gegen irgend eine — wenn auch nur kleine — Zahl von Mitbürgern beſchlöſſe, durch die Maxime ſolches Beſchluſſes rückwirkend auch ihm ſelbſt die gleiche Behandlung bereiten könne.

Aber freilich geſtaltet die Sache ſich anders, wenn etwa die Mehrheit in einer zum Ausſprechen eines Geſammtwillens verfaſſungsmäßig berechtigten Nation oder Gemeinde fanatiſch geſinnt oder fanatiſchen Lenkern folgſam, von Religionshaß erfüllt und durch kirchlichen Parteigeiſt verſchloſſen gegen beſſeres Gefühl und verſtändigeres Urtheil iſt; und wieder anders, wenn man das jus reformandi — und zwar ſelbſt ohne Vorbehalt der freien Hausandacht — gar als ein landesherrliches, folglich der individuellen Perſon des Regenten zuſtehen-

des, aufſtellt. „Cujus est regio, illius est etiam religio,“ lautet die unſelige Formel, mit welcher, in den Zeiten der angeblich der Gewiſſensfreiheit huldigenden Reformation, das Letzte geſchah; eine Formel, wodurch — nach ihrer buchſtäblichen und auch allzu häufig praktiſch geltend gemachten Bedeutung — die Fürſtenmacht eine jedem vernünftigen Rechtsbegriffe Hohn ſprechende Ausdehnung gewann. Nicht nur die äußeren Handlungen und Unterlaſſungen, die da auf die Rechtsordnung oder das zeitliche Staatswohl von Einfluß ſind, ſollten dergeſtalt dem Willen des Fürſten gemäß eingerichtet werden; ſondern auch die innere, naturgemäß *freie* Lebensthätigkeit des Geiſtes und Gemüthes, ja ſelbſt die unwillkürlichen *Zuſtände* deſſelben, Gedanken, Gefühle, Glauben und Gewiſſen ſollten unterthan ſein der zufälligen Geſinnung, ja der augenblicklichen Laune des Herrſchers. Nicht nach ſelbſteigener innerer Ueberzeugung, ſondern aus ſklaviſcher Unterwürfigkeit ſollte die Geſammtheit des Volkes und jeder Einzelne in demſelben bald ein Glaubensbekenntniß ablegen, bald wieder es abſchwören, bald in die Meſſe gehen, bald unter ſchwerer Strafe ſie meiden, bald Luther, bald Calvin, bald das Concil von Trident zur Glaubensrichtſchnur nehmen, Alles, ſo wie es der durch Geburt, Heirath, Erbvertrag, Heimfall, oder was immer für andere Titel zur Beherrſchung eines Landes gelangte Regent begehrte. Wahrlich! tiefer kann die Religion, tiefer auch der Menſch und Bürger nicht herabgewürdiget werden, als durch einen Rechtsanſpruch dieſer Art; und nirgends auffallender als in der kirchlichen Sphäre zeigt es ſich, daß man durch eine ſtrenge Durchführung des angeblich im monarchiſchen Principe enthaltenen Satzes: *alle Staatsgewalt muß in der Perſon des Fürſten vereinigt ſein*, zu Folgerungen gelangt, welche den Rechtszuſtand aufheben.

Allerdings iſt auch noch Gefahr vorhanden, wenn man das „cujus est regio“ auf die Nation ſelbſt oder die *Staatsgeſammtheit* bezieht, und nicht auf die Perſon des Königs oder Landesherrn. Selbſt demokratiſche Landesgemeinden, wenn darin ohne Unterſcheidung die Stimmenmehrheit entſcheidet, können leicht zu intoleranten Beſchlüſſen gegen eine confeſſionelle Minorität verleitet und überhaupt die vorherrſchende Richtung einer Nation durch zelotiſche Aufhetzung intolerant und unterdrückend gegen die Kirche der Minderzahl werden. Geſchichtliche Beiſpiele davon liegen, leider! nur allzu viele vor; und ſelbſt das hochcultivirte engliſche Volk und ſein im Pariament verſammelter großer Rath haben ſeit Jahrhunderten gegen die — gleichwohl durch die Zahl ihrer Bekenner höchſt anſehnliche — katholiſche Kirche in Großbritannien und Irland den engherzigſten Druck ausgeübt. Immerhin jedoch liegt in der Richtung einer Geſammtheit etwas mehr Stätes und auch Imponirendes, als in der wechſelnden Laune eines Einherrſchers, wie etwa König Heinrich's VIII. in England; und dann iſt doch immer den Mitgliedern einer Geſammtheit die Betrachtung nahe, daß daſſelbe Princip, welches ſie heute gegen die gegenwärtige Minorität aufſtellen,

ſpäter, bei etwa veränderten Umſtänden, auch gegen ſie könnte angewendet werden. Uebrigens beſteht, wegen der nicht zu verkennenden Gefahr des Gewaltmißbrauchs, hier wie dort eine dringende Aufforderung, durch künſtliche Garantieen derſelben zu begegnen. Welches können dieſe ſein? —

Vieles würde ſchon bewirkt werden durch Feſthalten an dem im weſtphäliſchen Friedensinſtrumente aufgeſtellten Grundſatze von der bei Religionsangelegenheiten eintretenden „itio in partes.“ Bei einer Religionsangelegenheit nämlich iſt in der Regel der Verdacht begründet, daß nicht rein vom Standpuncte des Staatsbürgers oder des Theilhabers an der — keiner beſtimmten Religion angehörigen — Staatsgewalt, ſondern vielmehr von jenem des Confeſſionsgenoſſen darüber abgeſtimmt, ja, daß ſie gar nur vom letzten aus in Sprache gebracht werde. Es iſt alsdann wirklich keine gemeinſchaftliche, der Entſcheidung des durch die Mehrheit ſich ausſprechenden Geſammtwillens rechtlich unterliegende, ſondern eine den betreffenden Religionskörpern eigene oder particuläre Sache vorhanden, ähnlich dem „jus singulorum“, worüber gleichfalls der Geſammtwille nicht zu entſcheiden hat. In einer jeden gewalthabenden Verſammlung von gemiſchter Religionseigenſchaft, ſei es eine Landesgemeinde, ein großer oder kleiner Rath, eine Ständeverſammlung u. ſ. w., ſollte daher der Grundſatz gelten, daß in Religionsangelegenheiten die Mehrheit der Stimmen — es wäre denn auch die Mehrheit des kleineren Theils darin mit begriffen — keine rechtliche Entſcheidungskraft habe, ſondern daß in ſolchen Fällen nur durch gütliche Vereinbarung die Sache könne geſchlichtet werden. Wir haben dieſe Behauptung ſchon oben rückſichtlich des Kirchengutes aufgeſtellt, und ſie erſcheint wohl nicht minder begründet in Sachen des ſelbſt über Sein oder Nichtſein der Kirche die Entſcheidung anſprechenden „Reformirungsrechtes.“

Ein anderes, auch gewöhnlicher vorkommendes Sicherungsmittel beſteht darin, daß die Rechte einer aufzunehmenden oder bereits beſtehenden Kirche nicht blos durch gemeines Geſetz — als welches nämlich der Zurücknahme durch eben jene Auctorität, die es erließ, natürlich unterliegt — ſondern durch Grundgeſetz, welchem auch die conſtituirten Gewalten unterworfen ſind, oder auch durch förmlichen Vertrag mit den betheiligten Religionskörpern, welche man dergeſtalt als ſelbſtſtändige Geſammtperſönlichkeiten rechtsverbindlich anerkennt, oder mit fremden Mächten feſtgeſetzt werden. Viele Beiſpiele von Beidem enthält die Geſchichte. Häufig wurden, zumal in Friedensſchlüſſen, die Rechte der verſchiedenen Kirchen in den abgetretenen oder überhaupt gegenſeitigen Ländern ausdrücklich gewahrt oder beſtimmt, ſonach den einheimiſchen Kirchenrechten eine völkerrechtliche Stütze künſtlich verliehen. Daſſelbe geſchah nicht ſelten durch die von einer fremden Macht eigens übernommene Garantie jener Rechte. Dieſe letztbemerkten Mittel jedoch ſind von einer zweideutigen Natur; auch gewähren ſie der Kirche kein ſelbſtſtändiges

Recht, ſondern blos ein auf der Fortdauer des Vertrags zwiſchen ihr fremden oder dritten Perſonen ruhendes. Wird jedoch der Vertrag zwiſchen der Staatsgewalt und der auf ihrem Gebiete beſtehenden Kirche ſelbſt geſchloſſen, ſo erhält zwar dieſe ein jetzt unantaſtbares Recht; aber es wird dadurch gewiſſermaßen ein Staat im Staate geſchaffen, was gegen die Principien des inneren Staatsrechts anſtößt. Das Geeignetſte bleibt daher die Aufnahme der Kirchenrechte in die Conſtitutionsurkunde und die Bewahrung derſelben durch eine das Volk in Wahrheit vertretende Repräſentation. Verfaſſungsartikel unterſtehen der Abänderung oder Abſchaffung durch die conſtituirten Auctoritäten rechtlich nicht; nur der conſtituirenden, zu deren Anrufen jedoch ſchon außerordentliche Umſtände nöthig ſind, ſteht ſolche Aenderung zu (ſ. den Artikel „Conſtitution“), und dieſelbe wird ſie wohl nie verfügen ohne den triftigſten Grund.

Ganz feſt, ganz unzugänglich der von der Staatsgewalt zu verfügenden Reform iſt alſo das öffentliche Recht der Kirche nie; und ein Anderes wäre auch nicht gut. Im Laufe der Zeiten ändern ſich die Verhältniſſe, die allgemeinen und beſonderen Zuſtände, die Begriffe, Bedürfniſſe, Denk- und Handlungsweiſen der Völker und Einzelnen ſo ſehr, daß wie trefflich, wohlberechnet und den damaligen Zeitverhältniſſen anpaſſend eine vor Jahrhunderten getroffene Einrichtung geweſen ſei, dieſelbe jetzt gleichwohl eine Veränderung dringendſt fordern kann. Kein poſitives Recht, alſo auch jenes der Kirche nicht, ſoll oder darf unbedingt ſtabil oder durchaus jeder Reform für immer und ewig entrückt ſein. Es kann im Laufe der Zeiten eine früher die Mehrheit der Nation und ihre edelſten Claſſen umfaſſende Kirche durch das Aufkommen eines neuen Glaubens oder durch fortwährenden Abfall herabſinken zu einer unanſehnlichen Schaar niedriger und geiſtesbeſchränkter Bekenner, welche den Rang einer herrſchenden Kirche durchaus nicht mehr einzunehmen geeignet iſt. (So erging es z. B. den heidniſchen Kirchen bei dem Triumphe des Chriſtenthums.) Einen gerade entgegengeſetzten Gang kann eine andere Kirche nehmen. Der ehevorige Rechtszuſtand beider paßt jetzt nicht mehr, und die Staatsgewalt oder Staatsgeſammtheit hat (unter den oben bemerkten Bedingungen) das Recht, darüber zu entſcheiden. Es wird eine Zeit kommen — und ſie dürfte nicht fern ſein — wo ſelbſt die übermüthige Hochkirche Englands, wenn ſie nicht freiwillig ihren übergroßen Vorrechten entſagt, derſelben durch die Staatsgewalt (König und Parlament in England ſind Repräſentanten der conſtituirenden nicht minder als der conſtituirten Auctorität) wird beraubt werden; und ſo wird anderwärts eine gegenwärtig gedrückte Kirche ſich aufſchwingen oder wiederaufſchwingen zu einer vollberechtigten.

Aber noch in einem anderen und eigentlicheren, als dem bisher betrachteten, auch gewöhnlich in der Schule wie in der Praxis gebrauchten Sinne läßt das „jus reformandi“ ſich aufſtellen, nämlich als das Recht, die beſtehende Kirche zu reformiren, d. h. darin die ge-

eigneten Reformen oder Verbeſſerungen anzuordnen, zur Abſchaffung von Mißbräuchen oder dem Gemeinweſen Nachtheil oder Gefahr bringenden Einrichtungen, Geſetzen und Anſtalten. In wie weit kommt ein ſolches Recht dem Staate zu?

Daß, zumal wenn von einer vermöge ſelbſtſtändigen (etwa grundgeſetzlich oder vertragsmäßig feſtgeſetzten) Rechtes beſtehenden Kirche die Rede iſt, der Staat in Sachen des Glaubens oder des Gewiſſens ſich gebieteriſch einzumiſchen durchaus keine Befugniß hat, bedarf kaum eines Beweiſes. Das Recht einer Kirche, zu beſtehen, ſchließt das Recht in ſich, ſo zu beſtehen, wie das Glaubensbekenntniß der Kirche es fordert oder mit ſich bringt; und wohl kann einer etwa erſt aufzunehmenden Kirche die Bedingung geſtellt werden, ſich in gewiſſen Dingen den Landesgeſetzen zu fügen, nicht aber kann einer bereits aufgenommenen oder längſt mit vollem Rechte beſtehenden zugemuthet werden, ſich in Sachen des Glaubens, oder Gewiſſens den erſt ſpäter erlaſſenen Landesgeſetzen zu unterwerfen. Solche dem Glauben einer berechtigten Kirche zuwiderlaufende Geſetze können rechtlich gar nicht erlaſſen werden, d. h. ihre verbindende Kraft kann ſich nimmer auf jene Kirche erſtrecken, deren Glauben oder Gewiſſen dadurch in ihrer Freiheit gekränkt würden. Hierüber kann nicht wohl ein Streit ſein. Nur mag in Bezug auf gewiſſe Dinge ein Zweifel erhoben werden, ob ſie wirklich Glaubens- oder Gewiſſensſachen ſeien oder bloſe Disciplinarvorſchriften, welche nämlich unbeſchadet des Glaubens ſo oder anders lauten können, oder noch minder weſentliche Einrichtungen und Anſtalten. In eine umſtändliche oder in's Einzelne gehende Unterſcheidung der angedeuteten Gattungen kirchlicher Dinge uns hier einzulaſſen, würde zu weit führend ſein; es möge daher die Aufſtellung der allgemeinen Regel, und etwa einiger weniger Beiſpiele genügen.

Diejenigen, welche das placitum regium für die Gültigkeit jeder kirchlichen Verordnung, ja ſchon für die bloſe Zuläſſigkeit ihrer Verkündung, als Erforderniß anſehen, müſſen natürlich, wofern ſie conſequent ſind, der Staatsgewalt auch das Recht einräumen, ſolchen bereits verkündeten Verordnungen, wenn etwa ſpäter erſt ihre Schädlichkeit erkannt wird, oder wenn ſie, bei etwa veränderten Umſtänden, erſt ſpäter ſchädlich werden, das placet wieder zu entziehen und daher ihren Widerruf zu verlangen. Wer aber das vorher einzuholende placitum regium auch verwirft, wird gleichwohl anerkennen müſſen, daß die Kirche kein Recht haben kann, jenſeit des durch ihre weſentlichen Glaubensartikel gezogenen Kreiſes verbindliche Verordnungen zu erlaſſen, d. h. Handlungen oder Unterlaſſungen zu gebieten, oder Anſtalten zu gründen, welche — abgeſehen von blos confeſſionellen Intereſſen, mithin ſchon aus allgemeinen rechtlichen oder polizeilichen Gründen — als dem Gemeinwohle widerſtreitend erſcheinen, und daß der Staat Alles, was dergeſtalt gemeinſchädlich oder gemeingefährlich iſt, unterſagen oder hindern darf, ohne Unterſchied, ob es kirchliche oder weltliche Zwecke

ſeien, welchen es dienen ſoll. Ohnehin kann es nie eine Gewiſſenspflicht geben, dem Staatswohle entgegenzutreten, und keine der Anerkennung und des Schutzes würdige Kirche kann es wollen. Der Staat alſo hat das Recht, jeweils zu erklären, daß gewiſſe kirchliche Satzungen oder Anſtalten überhaupt oder in beſonderen Fällen und in gewiſſem Maße ihm nachtheilig und daher abzuſchaffen oder abzuändern ſeien, daß z. B. die allzu große Zahl der kirchlichen Feiertage, als den Müßiggang befördernd und der Nationalwirthſchaft ſchädlich, oder daß ein allzu ſtrenges Faſtenmandat, als aus Geſundheits- oder ſelbſt Humanitätsrückſichten verwerflich, oder daß der Prieſtercölibat, als die Moralität gefährdend und eine Menge der ſchlimmſten Folgen herbeiführend u. ſ. w. von ihm als verbindliche Verordnung nicht könne geduldet werden, daß er demnach die kirchliche Auctorität zur Abſchaffung oder Modificirung der betreffenden Vorſchriften auffordern und daß er im Weigerungsfalle aus eigener Auctorität ihre Unverbindlichkeit ausſprechen oder ihre Handhabung durch die Kirchengewalt nicht dulden werde. Eben ſo kann er die Abſtellung gewiſſer der Sittlichkeit oder dem Arbeitsfleiße nachtheiliger, oder den craſſen Aberglauben befördernder Ceremonieen und Gebräuche, wie das allzu häufige Wallfahren, und dergleichen beſchränken, die Inſtitute der Bettelorden aufheben, dem Mönchsthume überhaupt durch Verminderung der Klöſterzahl einen Damm entgegenſetzen oder durch zweckmäßige Verordnungen eine gemeinnützige Richtung geben u. ſ. w.; überall jedoch wie bereits oben bemerkt worden, ohne in jenes ſich einzumiſchen, was reine Glaubens- oder Gewiſſensſache, z. B. ſacramentaliſch, überhaupt mit anerkannten Confeſſionsartikeln im Zuſammenhange iſt.

Aber auch hier wieder, nämlich bei jeder einzelnen Reform in Kirchenſachen, ſpringt der große Unterſchied in die Augen, der zwiſchen einer der betreffenden Kirche angehörigen und einer ihr nicht angehörigen, vielleicht gar feindſeligen Staatsgewalt beſteht. Die erſte kann unbedenklich oder ohne bedeutenden Anſtoß unendlich mehr thun, als die zweite; weil ſie natürlich mehr Vertrauen genießt, und die Kirche ihr willfähriger entgegenkommt als dieſer, die da leicht (und nicht ſelten mit Grund) einer rein confeſſionellen, mithin feindſeligen Tendenz bei ihren Reformplanen beargwohnt wird. Doch wird auch die erſte nicht ſelten einen hartnäckigen Widerſtand erfahren (K. Joſeph II. iſt davon ein Beiſpiel), und mitunter ſelbſt mit Recht, wenn ſie nämlich die Linie, welche das rein Kirchliche vom Weltlichen trennt, vom Eifer zu reformiren fortgeriſſen, überſchreitet und nach ſubjectiven Anſichten die Gewiſſen zu beherrſchen ſich herausnimmt.

Beſſer daher und allſeitig befriedigender wird die erwünſchte Kirchenreform von Statten gehen, wenn die Regierung des directen Herrſcherwortes ſich enthält und, ſo viel möglich, durch zwangloſe Maßregeln das Ziel zu erreichen ſtrebt. Hierher gehört vor Allem die Beſchirmung der inneren Kirchenfreiheit gegen ungebührliche Anmaßungen der Häupter, die Hintanhaltung zumal der Geiſtesun-

terdrückung unter Prieſtern und Laien, die Gewährung allgemeiner Denk= und Lehrfreiheit, die Pflege der Wiſſenſchaft überhaupt und die insbeſondere der Bildung tüchtiger, aufgeklärter und patriotiſcher Seelſorger zugewendete Sorgfalt. Frei bleibe allerdings auch die Lehre der Kirche, und die Staatsgewalt maße ſich nicht an, in ſolches rein geiſtige Gebiet einzugreifen mit profanen Machtſprüchen. Aber entgegen werde auch der Kirche nicht geſtattet, ihre Angehörigen, ob Prieſter oder Laien, abzuhalten von den Quellen einer freien Erkenntniß, von dem Beſuche profaner Hörſäle und der Leſung profaner Schriften. Das allgemein menſchliche und bürgerliche Recht des Forſchens nach Wahrheit werde Niemandem verkümmert durch Mißbrauch, ſo wenig der kirchlichen als der weltlichen Macht. Hat die Staatsgewalt aufrichtig und beharrlich dieſe Richtung genommen; alsdann kann ſie — ohne Unterſchied, welcher Confeſſion ſie ſelbſt, d. h. ihre Inhaber, angehören — der von Innen kommenden und fortſchreitenden Verbeſſerung des Kirchenthums mit Zuverſicht entgegenſehen. Der die Kirchengemeinde alsdann durchwehende freie und lichte Geiſt wird in Bälde die Abſchaffung der dem Staate nachtheiligen Mißbräuche zu bewirken wiſſen, ohne weiteren Beiſtand oder gebieteriſches Einſchreiten der bürgerlichen Gewalt; und es wird jedenfalls die Kirche geneigt ſein, allen billigen Forderungen, allen wahren Intereſſen des Staates von ihrer Seite thunlichſt zu entſprechen. Wo dagegen die Richtung der Staatsgewalt ſelbſt auf Verfinſterung und Geiſtesunterdrückung geht, wo ſie das lebenskräftige Walten einer freien und aufgeklärten öffentlichen Meinung ſcheut, wo ſie, um das traurige Ziel einer gedankenloſen Unterwürfigkeit unter jegliches Machtgebot zu erreichen, zelotiſchen Kirchenhäuptern ihre eigene hülfreiche Hand zum Bunde wider *freies* Denken, Sinnen und Empfinden reicht: da muß ſie eben auch die bittern Früchte ſchmecken, die ſo unſeliger Saat entſprießen; ſie muß die durch ſie ſelbſt erhöhte Prieſtermacht und die durch ſie ſelbſt gehegte Bigotterie des Volkes auch wider *ſich* gerichtet ſehen, ſobald ſie im Einzelnen etwas zu beſſern, oder des eigenen Intereſſes willen in einzelnen Räumen, inmitten der allgemeinen Dunkelheit, ein Licht aufzuſtecken, zumal zwangsweiſe unternimmt.

Bei den voranſtehenden Ausführungen iſt auf die beſondere Erhabenheit und Heiligkeit der *chriſtlichen Religion* und daher auch der zu derſelben Pflege errichteten Kirche keine Rückſicht genommen worden. Auch konnte dieſes bei Aufſtellung von bloſen *Rechts*=Grundſätzen nicht wohl geſchehen, da einerſeits ſolche Sätze eine *allgemeine* Gültigkeit anſprechen ſollen, und anderſeits die innere Vortrefflichkeit einer Religion und Kirche nur mit dem *Glauben* oder der *individuellen Ueberzeugung* und dem *individuellen Gefühle* erfaßt, keineswegs aber als *juriſtiſch erwieſener* oder *erweislicher* Thatumſtand geltend gemacht werden kann. Die chriſtliche Kirche beſitzt keine *Rechtsforderung*, d. h. keinen *rechtlich gültigen Anſpruch* auf Anerkennung als göttliche Stiftung oder

als ausſchließende oder vorzugsweiſe Pflegerin der ächten Humanität und reinen Gottesverehrung; ſie kann ihre Anſprüche nur an die gläubigen Gemüther richten und die gebührende Verehrung nur von jenen erhalten, welche im Innern durchdrungen ſind von ihrer Erhabenheit und beſeligenden Weihe. Auch bedarf ſie einer ſtrengen Rechtsforderung nicht. Sie hat ſich, trotz der Ungunſt der Weltherrſcher, trotz des mannigfaltigſten Druckes und grauſamer Verfolgung, die Herrſchaft über den edelſten Theil des Menſchengeſchlechtes errungen, und wird ſie — ohne auf ein Recht zu pochen — am Sicherſten behaupten durch dieſelben Mittel, wodurch ſie ſie errang.

Auf das Rechtsverhältniß der chriſtlichen Kirche zum Staate hat alſo das Weſen oder die Beſchaffenheit der chriſtlichen Religion nur in ſo fern Einfluß, daß, bei der unverkennbaren Lauterkeit ihrer Moral und bei der Unmöglichkeit, in ihren Glaubens- und Sittenlehren irgend einen dem Rechtsſtaate nachtheiligen oder gefahrbringenden Punct aufzufinden, die Schuldigkeit ihrer Anerkennung von Seiten jenes Staates um ſo einleuchtender und die Widerrechtlichkeit ihrer Unterdrückung um ſo ſchreiender iſt. Und da alle Hauptconfeſſionen, in welche die Chriſtenheit ſich theilt, jenen Charakter der Vortrefflichkeit und Reinheit unter ſich gemein haben und nur in Nebendingen von einander abweichen: ſo kann auch eine vernünftige, von engherziger confeſſioneller Befangenheit freie Staatsgewalt eines chriſtlichen Volkes durchaus keinen Grund haben, eine oder die andere derſelben mit Ungunſt zu behandeln oder Anerkennung und Schutz nicht allen gleichmäßig zu verleihen. Auch kann der Umſtand, daß die Machthaber ſelbſt, in der Eigenſchaft als Gläubige und als Laien, der geiſtlichen Kirchengewalt nicht minder als die gemeinen Bürger unterſtehen, ſo wie jener, daß ihr Reich über alle Welttheile und die edelſten Völker der Erde ausgebreitet iſt, überall nicht anders als vortheilhaft für die Kirche ſein. Er verſtärkt nämlich die Wirkung der ihr ſchon aus politiſchen Gründen vernünftig zuzuwendenden Gunſt durch den moraliſchen Eindruck ihrer Majeſtät und Würde, erhöht ihre Kraft und ihren Glanz und iſt ein feſteres Bollwerk ihrer Forterhaltung, als alle gedenkbaren Rechtsſätze. Dazu geſellen ſich aber noch die vielen künſtlichen Garantieen, mit welchen Politik und hiſtoriſches Recht ihre Tempel umgeben haben, von welchen jedoch, da wir blos vom natürlichen Kirchenrecht zu ſprechen hatten, hier nur die allgemeine Andeutung zu geben war. Rotteck.

Kirchenverfaſſung, katholiſche. — Bekanntlich werden nicht nur bedeutende Theile der jetzigen Verfaſſung der katholiſchen Kirche von der aus derſelben hervorgegangenen proteſtantiſchen Kirche als Abweichungen von der urſprünglichen Reinheit betrachtet, ſondern auch unter den Katholiken ſelbſt herrſchen darüber zwei verſchiedene Hauptanſichten, das ultramontane (d. h. italieniſche) oder Papal- und das Episcopalſyſtem. Bei den neueſten kirchlichen Ereigniſſen, wie auch früher immer, bewährte ſich das letzte Syſtem als die rich-

tigeren Vorſtellungen von den Rechten der Kirche und der Staaten feſthaltend, und dem friedlichen Nebeneinanderbeſtehen aller chriſtlichen Confeſſionen günſtiger. Das entgegengeſetzte Syſtem, eine Frucht des finſterſten Mittelalters, noch vor wenig Jahren in Deutſchland ganz verſchollen, wird zu nicht geringem Erſtaunen der Verſtändigen von Vielen wieder erweckt, begünſtigt von eigenthümlichen Zeitrichtungen und mächtigen Verbindungen. Nebſt Anderem ſollen liſtige Vorſpiegelungen jenem Zwecke dienen, zu welchen gehört, die Gegner der Unwiſſenſchaftlichkeit, Unkirchlichkeit, des Indifferentismus und Rationalismus zu beſchuldigen. Ja, man ſcheut ſich ſogar nicht, ſie politiſch gefährlicher Tendenzen zu verdächtigen*). Es ſcheint zeitgemäß, bei Darſtellung der katholiſchen Kirchenverfaſſung durch einiges Hinweiſen auf die Beweisführung vorzüglich die Grundloſigkeit dieſer Beſchuldigungen hervortreten zu laſſen, und wie die beſten Freunde des Chriſtenthums und der Kirche unter den Katholiken den Ultramontanismus, wie für nicht chriſtlich, ſo auch für unkatholiſch erklären müſſen, wie ihre Anſichten ſo alt, als die chriſtliche Kirche ſind, und nur auf wiſſenſchaftlichen hiſtoriſchen Forſchungen ruhen.

I. Die katholiſche Seite der zwar noch unſichtbar, aber unzerſtörlich ſchon gegründeten wahrhaft allgemeinen Kirche nämlich, welche ſelbſt die Fortſchritte der letztverfloſſenen Jahrhunderte in Erforſchung des ächten Geiſtes des Chriſtenthums und ſeiner Geſchichte als Gemeingut der Gebildeten betrachtet, auch namentlich für die katholiſche Kirche möglichſt viele Theilnahme daran fordert und dem Rückſchritte zu dem, was ſie von den kirchlichen Vorſtellungen des Mittelalters als wahrheitswidrig verlaſſen hat, widerſtrebt, ſo ſehr ſich auch in unſern Tagen Viele bemühen, das längſt widerlegte Veraltete, künſtlich verhüllt, anmaßungsvoll als „neue Wiſſenſchaft“ darzuſtellen — jene Seite oder Partei, ſage ich, glaubt im Allgemeinen den Gedanken feſthalten zu müſſen, daß die Kirche von allen Katholiken nicht als eitel Menſchenwerk, ſondern als auf göttlichen, daher im Weſentlichen unabänderlichen Grundlagen ruhend zu betrachten iſt. Sie erforſcht daher ſorgfältig, welche Theile der kirchlichen Einrichtungen, und wie weit ſie ihr als unabänderliche gelten müſſen. Dafür gelten ihr alle jene, und nur

*) „Es ward eine Zeitungscorreſpondenz organiſirt und den Affiliirten beſonders empfohlen, als argumentum ad hominem den Satz aufzuſtellen, daß „jede Beſchränkung und Hemmung der kirchlichen Auctorität, ſo wie die Auflöſung des Bandes des unbedingten Gehorſams gegen Biſchöfe und Papſt die „Grundfeſten des Staates untergraben müſſe. Daß man in dieſer Beziehung „nirgends läſſig geweſen, liegt ſeit Jahren vor Aller Augen; die Ausführung „war Tendenz aller, als der Partei der Jeſuiten angehörig bekannten Blätter, — und daß jenes Hülfsmittel der Verdächtigung noch jetzt nicht vergeſſen „iſt, beweiſ't der Nothſchrei der neuen Würzburger Zeitung, in welcher alle,— „welche gegen jenes Treiben mit der Wahrheit kämpfen, als der Revolution „dienend, furchtſamen und umnebelten Staatsmännern denuncirt wurden.“ So eine bedeutende Stimme aus Anlaß der Unterſuchung gegen Binterim. Allg. Zeitg. 1838. N. 104. Beil.

jene, welche ſich durch die von der Gottheit ſelbſt in die menſchliche Vernunft gelegten Geſetze oder durch Gebote des Herrn und Meiſters begründen laſſen. Die Gebote des Herrn findet ſie in den heiligen Schriften, zu deren Auslegung und Ergänzung ſie jedoch, getreu der katholiſchen Lehre von der Tradition, ſich an die übereinſtimmenden Zeugniſſe der Lehrer der erſten Jahrhunderte bindet. Was nach dieſen Grundſätzen ſich als Unabänderliches ergibt, das erſcheint ihr ſogar als Glaubenslehre und ſteht unter dem Schutze der Gewiſſensfreiheit, menſchlicher Willkür nicht unterworfen. Sind je kirchliche Einrichtungen entſtanden, die mit dieſer Grundverfaſſung ſich nicht vereinigen laſſen, ſo können ſie nicht als rechtsbeſtändig, ſondern nur als factiſch beſtehend angeſehen werden. In der Kirche hat aber natürlich das blos factiſch Beſtehende nicht unbedingt dieſelben Anſprüche auf Fortdauer, wie etwa im Staate. Wenigſtens ſo lange die Mitglieder einer Kirche göttliches Geſetz für die Verfaſſung derſelben annehmen, können ſie conſequent daſſelbe nicht als durch menſchliche Willkür gänzlich und für immer abgeſchafft (abrogirt) ſich denken.

Im Einzelnen ſodann kommen alle katholiſchen Parteien darin überein, daß das kirchliche Vorſteheramt — worunter ſie nicht nur Lehramt und Verwaltung der Sacramente, ſondern auch die geſetzgebende und vollziehende Gewalt in der Religionsgeſellſchaft verſtehen — göttlichen Urſprungs ſei. Dieſen Glaubensſatz vorausgeſetzt, muß über die Natur jenes Amtes und die Befugniß, daſſelbe zu verwalten, die Auslegung der Ausſprüche des Herrn entſcheiden, in welchen die auf jenes Amt bezogenen Vollmachten der Apoſtel von den Katholiken gefunden werden. Für die Auslegung der Schrift aber ſind nach katholiſcher Lehre von der Tradition die Anſichten der erſten Jahrhunderte entſcheidend*). Hier iſt nun klar, A) daß dieſe Jahrhunderte durchaus nichts von monarchiſcher Regierungsgewalt über die ganze Kirche für jenen trefflichen Glaubenshelden, Simon, genannt Kephas, was Petrus überſetzt wird, in jenen Vollmachten fanden. Die „neue Wiſſenſchaft" (!), welche dieſe angebliche Vollmacht des Simon zu monarchiſcher Gewalt dennoch wieder erwecken will, ſcheint nicht gerne merken zu laſſen, daß auch ſie auf ſo unhiſtoriſcher Grundlage ruht. Aber ſie ruht darauf in der That. So z. B. Walter (Kirchenr. §. 120): „Der Primat iſt Anordnung Gottes, weil die Kirche ſelbſt dieſes „iſt, und weil die Kirche nur durch Einheit, und dieſe wiederum „nur durch den Primat beſteht. Er iſt aber darum der kirchlichen „Verfaſſung nicht wie ein fertiger Begriff vorgezeichnet, ſondern in „ihr wie ein befruchteter Keim enthalten, deſſen Lebensformen ſich in

*) Freilich iſt der Proteſtant gerade mit dieſer Lehre von der Tradition, wie überhaupt mit mancher folgenden nicht einverſtanden. Aber, geſetzt, er ſände von ſeinem Standpuncte aus nur, daß dieſe Partei unter den katholiſchen der Wahrheit am Nächſten komme, daß ſie „am meiſten Forſchungsgeiſt und „Grundeinſichten zulaſſe," müßte nicht auch ihm dieſes ſchon jetzt bedeutend genug erſcheinen?

„dem Maße entwickeln und verändern, wie durch Angriffe wider die „Einheit feſteres Zuſammenhalten Bedürfniß und die in ihn niederge„legte Lebenskraft hervorgerufen wird. Auf dieſelbe Weiſe iſt in „den Anfängen des Staatslebens, in den patriarchaliſchen Verhältniſſen, „das ganze monarchiſche Princip enthalten, ohne doch ſchon das, „was wir Königthum nennen, zu ſein." Ferner §. 121 mit der Ueberſchrift: Inhalt des Primats: „Es iſt alſo der Papſt die höchſte „Auctorität in der Kirche, und als ſolche hat er äußerlich keinen Rich„ter über ſich — mit anderen Worten: die Perſon des Papſtes, wie „die der Könige, iſt heilig und unverletzlich. Ohne dieſe Wahrheit „kann keine Monarchie beſtehen." — Doch es genügt ſchon, daß im §. 122 aus jenem befruchteten Keim, ohne weiter das Recht der Geſetzgebung, das Recht, die andern Kirchenoberen durch Strafen zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, das Recht, in höchſter Inſtanz über vorgebrachte Beſchwerden und Appellationen zu entſcheiden, unter den Rechten des Primats entwickelt wird. Aber wenn in den erſten Jahrhunderten der Biſchof von Rom einen Verſuch machte, einen Keim der geringſten Obergewalt über andere Biſchöfe zu entwickeln, ſo wurde ihm von allen Seiten ablehnend entgegnet, ſolcher Keim ſei ſeiner Vollmacht fremd, ſolche Lebenskraft ſei keineswegs in derſelben niedergelegt. So entſcheidend iſt die für Katholiken verbindliche Tradition gegen jene ultramontane Deutung der Vollmacht. Beweiſe werden zu litt. C) vorkommen.

B) Sogar läßt ſich auch für Katholiken keineswegs ein geoffenbartes göttliches Geſetz darthun, nach welchem zwei Stufen der Vorſteher zu allen Zeiten, daher auch gleich von Anfang und allenthalben, hätten errichtet werden müſſen: presbyteri, d. i. Aelteſte, und episcopi, d. i. Aufſeher, im heutigen Sinne dieſer Worte. Vielmehr wurden die beiden Benennungen für das Vorſteheramt der Apoſtel und der von dieſen ernannten Genoſſen und Nachfolger Anfangs unleugbar als gleichbedeutend gebraucht. Es eigneten ſich zur Erhaltung der Geſchäftsordnung nur Männer von gereiftem Alter, Beſonnenheit, Mäßigung und Würde. Um ſo paſſender mußte die Beibehaltung der in der Synagoge gewöhnlichen Benennung Aelteſte den übergetretenen Juden ſcheinen, während von den Griechen wohl die anſpruchloſe Benennung Aufſeher herrührte. Alles deutet Anfangs darauf, daß nicht zwei Stufen im Vorſteheramte unterſchieden wurden, obgleich die Unterſcheidung ſchon im Beginne des zweiten Jahrhunderts entſchieden und allgemein ſich findet, daher ſchon im erſten Jahrhunderte ſich vorbereitet haben mag *). Der Epiſkopat im heutigen Sinne iſt menſch-

*) Apoſtelgeſch. 20, 17. 28. Tit. 1, 5. 7. Phil. 1, 1. — 1 Tim. 3, 1. 8. Von mehrern der beſtimmteſten Zeugniſſe des Hieronymus nur eines, (über Tit. 1, 7): „Prieſter und Biſchof iſt alſo daſſelbe. Und ehe durch Ein„gebung des böſen Geiſtes Parteiungen in der Kirche entſtanden, und man in „den Gemeinden die Worte hörte: ich bin des Paulus, ich des Lehrers Apollo, „ich des Kephas, wurden die Kirchen durch gemeinſame Beſchlüſſe der Prieſter

liche Einrichtung. Merkwürdig iſt es, wie lange man die Anſicht von der urſprünglichen Identität des Presbyters und Epiſcopus feſthielt. Der H. Iſidorus (im 7. Jahrh.) nimmt die Hauptſtelle darüber von Hieronymus unbedenklich auf. Bernhard von Conſtanz (um 1088), ein eifriger Vertheidiger Gregor's VII., beruft ſich darüber auf das neue Teſtament und Hieronymus, und fährt alſo fort: „Da „man alſo lieſ't, daß im Alterthum Presbyter und Epiſcopus daſſelbe „war, ſo iſt auch kein Zweifel, daß ſie dieſelbe Gewalt, zu binden und „zu löſen, und die übrige den Biſchöfen eigenthümliche Gewalt beſaßen. „Nachdem aber die Presbyter unter die Obergewalt der Biſchöfe geſtellt „waren, fingen einige frühere Befugniſſe an, den Erſtern entzogen zu „ſein, jene nämlich, deren Ausübung die Kirche den Biſchöfen allein übertrug." Der Mönch Gratianus (um 1150) nimmt die Hauptſtellen von Hieronymus und Iſidorus unbedenklich in ſeine Sammlung der Kirchengeſetze auf, die bald allgemein angenommen wurde. Der berühmte Kanoniſt, Abt Nicolaus v. Palermo (um 1428), ſagt: „Ehemals regierten die Presbyter in Gemeinſchaft die „Kirche, und weihten Prieſter." Sogar die päpſtliche Partei auf dem Concil von Trient behauptete, daß der Epiſkopat im heutigen Sinne menſchliche Einrichtung ſei. (Art. Curie S. 135.) Erſt ſeit der Reformation ſtellen die Katholiken gewöhnlich — auch die engliſchen Epiſkopalen — die Behauptung der urſprünglich göttlichen Unterſcheidung zwiſchen Biſchof und Presbyter auf. Die Furcht, dem nahen Biſchof zu mißfallen, überwog*). So wieder Walter (§. 9). Wenn

---

„geleitet. Nachdem aber Jeder die, welche er taufte, für ſeine Angehörigen „hielt, nicht für die Angehörigen von Chriſtus, ſo wurde in der ganzen Kirche „beſchloſſen, daß Einer aus den Prieſtern erwählt über die Andern geſetzt werde, „der die ganze Sorge für die Gemeinde trüge, und daß die Keime der Trennungen ausgerottet würden. Glaubt Jemand, es ſei nicht die Anſicht der „heiligen Schrift, ſondern die unſrige, daß Aufſeher und Aelteſter daſſelbe „war, und dieſes das Alter, jenes das Amt bezeichne, der leſe die Worte des „Apoſtels" u. ſ. w. Es folgen die angeführten Bibelſtellen. Dann: „So „wollten wir zeigen, daß urſprünglich Prieſter und Biſchof daſſelbe waren, „aber allmälig, um die Anläſſe der Zwietracht zu heben, alle Sorge Einem „übertragen wurde. Wie alſo die Prieſter wiſſen, daß ſie durch die Gewohnheit der Kirche dem, der ihnen vorgeſetzt iſt, unterworfen ſind, ſo ſollen die „Biſchöfe wiſſen, daß ſie durch Gewohnheit, nicht durch göttliches Geſetz höher, „als die Prieſter ſtehen, nnd in Gemeinſchaft mit dieſen die Kirche leiten „müſſen."

*) Schmidt, ein katholiſcher Prieſter, Geſch. d. Deutſchen VI. 309. f. ſagt: (Aus Anlaß der Reformation) „wurden diejenigen, die dem alten Religionsſyſtem anhängig blieben, auf einmal ſo ſehr in die Enge getrieben, daß „mehr als zwei Jahrhunderte nöthig waren, bis ſie ſich, wenigſtens in Deutſchland, etwas freier zu athmen getrauten. Um nicht in den Verdacht der „Ketzerei zu kommen, mußte einer entweder ganz ſchweigen, oder Alles vertheidigen, wie es war, oder doch ſo leiſe auftreten, daß man ihm ja nicht mit „einigem Grunde beikommen konnte, als begünſtige er Ketzerei und Neuerung. „— — Kein Katholik unterſtand ſich, von dieſer Zeit an, nur den zehnten „Theil deſſen zu ſagen, was mehr als hundert Jahre zuvor Gerſon, Peter

Digitized by Google

auch in mehreren Gemeinden ganz frühe Hauptvorſteher erſcheinen, in einer dem heutigen Epiſkopat ähnlichen Stellung, ſo fehlt es doch gänzlich am Beweiſe, daß nicht perſönliches Uebergewicht, ſondern die Bedeutung eines höhern Amtes ſie ausgezeichnet habe; auf jeden Fall aber, daß durch göttliches geoffenbartes Geſetz ſolche Stellung in der ganzen Kirche nothwendig geworden ſei. Daß die Aelteſten Anfangs auch Aufſeher genannt worden, gibt Walter zu, aber nach ihm würde dieſer Sprachgebrauch nichts entſcheiden, weil auch für die Apoſtel beide Benennungen vorkommen, und doch ihr Amt gewiß weſentlich von dem der Presbyter verſchieden geweſen. So ſoll mittelſt dieſer letztern, ganz grundlos vom Apoſtelamte angenommenen Vorausſetzung einer unſerer Hauptbeweiſe den Gegnern dienen, und zugleich das ſo beſtimmte Zeugniß der Alten, namentlich des Hieronymus, als auf Irrthum beruhend (!), beſeitigt werden.

C) Jede Gemeinde und ihre Vorſteher waren von jeder andern Gemeinde und deren Vorſtehern im Weſentlichen unabhängig und ihnen gleich geſtellt. Dafür und beſonders gegen Unterwerfung der übrigen Apoſtel und Kirchen unter Petrus und die Kirche von Rom, und gegen monarchiſche Gewalt der letzteren ſpricht jedes Blatt der Geſchichte der erſten Jahrhunderte. Bekanntlich wollen die Ultramontanen die Vollmacht zu ſolcher Gewalt in den Worten des Herrn finden: „Auf dieſen „Felſen werde ich meine Kirche erbauen u. ſ. w., dir werde ich die „Schlüſſel des Himmelreichs geben; was du auf Erden binden „wirſt, ſoll auch im Himmel gebunden ſein; weide meine Schafe.“ Allein dieſer Auslegung widerſpricht Schrift und Tradition. Paulus: „Ich bin um nichts geringer, als die vorzüglichſten Apoſtel. Ich wi„derſtand ihm (dem Petrus) in's Angeſicht, weil er tadelnswerth war.“ Der alte, unter die Werke des heil. Ambroſius aufgenommene Commentar zu obiger Stelle (Gal. 2, 11) bemerkt: „Wer anders konnte es „wagen, dem Petrus, dem erſten Apoſtel, dem der Herr die Schlüſſel „des Himmelreichs gab, zu widerſtehen, als ein Gleichgeſtellter, der, „auf ſeine Berufung vertrauend, ſich als jenem nicht nachſtehend er„kannte?“ Cyprianus zu jener Stelle bei Matthäus: „Dennoch „gibt Chriſtus allen Apoſteln nach ſeiner Auferſtehung die nämliche Gewalt und ſpricht: wie mich der Vater geſendet, ſo ſende „ich euch u. ſ. w.“ Johannes 20, 21. 23. „Was Petrus war,“ fährt Cyprianus fort, „ſind wahrlich auch die übrigen Apoſtel geweſen; „ſie beſaßen gleiche Würde und gleiche Gewalt.“ Auguſtinus: „Damit ihr wiſſet, daß die Kirche die Schlüſſel des Himmel„reichs empfing, ſo höret, was der Herr an einem anderen Orte zu „allen ſeinen Apoſteln ſpricht: empfangt den heiligen Geiſt. Wenn

„von Alliaco und Andere vor den Augen der ganzen Welt gepredigt und „geſchrieben haben. Ja Vieles, worüber man noch kurz zuvor würde erröthet „ſein, ward jetzt der geſunden Vernunft, der Geſchichte und den Ketzern zum „Trotz, als ewige Wahrheit verkauft.“

„ihr Einem die Sünden erlaſſen werdet u. ſ. w.“ Sogar verſteht Auguſtinus, auch Hieronymus, unter dem Felſen, auf welchem die Kirche gebaut ſei, nicht Petrus, ſondern Chriſtus, für welchen Petrus ſich unmittelbar vorher bekannt hatte. So Auguſtinus: „Darum ſagt der Herr: auf dieſen Fels u. ſ. w., weil Petrus geſagt „hatte: du biſt Chriſtus, der Sohn des lebendigen Gottes. Auf dieſen „Felſen alſo, den du bekannt haſt, fährt der Herr fort, will ich „meine Kirche bauen: Denn der Fels war Chriſtus, auf welche „Grundlage auch Petrus ſelbſt gebaut iſt.“ Hieronymus: „Der „Fels iſt Chriſtus, der ſeinen Apoſteln ſo viel Gnade verlieh, daß „auch ſie Felſen genannt wurden.“ — „Aber du wendeſt ein: auf „Petrus wird die Kirche gegründet, obſchon daſſelbe an einem andern „Orte auf alle Apoſtel geſchieht, und alle die Schlüſſel des Himmelreichs empfangen, und in gleicher Weiſe auf ſie die Stärke der „Kirche geſtützt wird.“ Ambroſius: „Jene Schafe, jene Heerde „empfing damals nicht allein der heilige Petrus, ſondern zugleich mit „uns empfing er ſie, und mit ihm empfingen wir ſie alle.“ Zwar ſchon im Anfange des dritten Jahrhunderts hob der Biſchof von Rom die Bedeutung dieſer Welthauptſtadt hervor, und bezeichnete ſich als Nachfolger des Petrus, auf welchen die Kirche gegründet ſei. Aber wohl abſichtlich in Beziehung hierauf ſtellen noch ein Jahrhundert ſpäter die Kirchenväter in Zweifel, ob gewiſſe andere Apoſtel dem Petrus nachgeſetzt werden könnten. Ambroſius: „Petrus und Paulus „ragen unter allen Apoſteln hervor. Aber wer unter dieſen beiden dem „Andern voranzuſtellen ſei, iſt ungewiß.“ An einem andern Orte ſogar: „Petrus war der Erſte im Bekennen, nicht im Range, im Glau„ben, nicht im Amte.“ Auguſtinus: „Beide (den Petrus und Pau„lus) zeichnete der Herr auf gleiche Weiſe aus (ambos ditavit honore „uno).“ Gaudentius, in ſeiner Rede von Petrus und Paulus: „Welchen von Beiden ich dem Andern voranſtellen darf, weiß ich nicht.“ Hieronymus nennt Petrus und Andreas „apostolorum principes.“ Cyrillus mit der Synode von Alexandria (um 430) ſagt von Petrus und Johannes, ſie ſeien als Apoſtel und Lehrer von gleicher Würde und Bedeutung. In Jeruſalem war man geneigt, den Jacobus, Sohn des Joſeph von der erſten Ehefrau, daher gewöhnlich Bruder des Herrn genannt, allen andern Apoſteln vorzuziehen. Clemens von Alexandria erzählte nach Euſebius, daß Petrus, Jacobus und Johannes, obgleich der Herr ſie den Uebrigen vorzog, doch nicht unter ſich über die erſte Stelle ſtritten, ſondern den Jacobus, mit dem Zunamen „der Gerechte“, zum Aufſeher der Muttergemeinde Jeruſalem erwählten. Epiphanius: „Jacobus war der Erſte, der einen „biſchöflichen Stuhl erhielt, da ihm der Herr vor allen Andern ſeinen „irdiſchen Thron übergab.“ Chryſoſtomus: „So gar keine An„maßung war in der Kirche. Nach Petrus ſpricht Paulus, und Nie„mand hindert ihn; Jacobus wartet ruhig und unterbricht nicht. Er „ſpricht zuletzt, und doch war ihm die erſte Stelle eingeräumt.“ —

Hieronymus, indem er die untergeordnete Stellung der Diakonen vertheidigt, ſagt: „Wenn du Auctorität verlangſt, die Kirche iſt größer, „als Rom (deſſen Auctorität ihm entgegengehalten war). Wo immer „ein Biſchof ſeinen Sitz haben mag, in Rom oder Eugubium, in „Conſtantinopel oder Rhegium, in Alexandria oder Tanis" (es werden hier den drei erſten Städten des Reichs unbedeutende gegenübergeſtellt), „ſein Gewicht, ſein Prieſterthum iſt daſſelbe. Dort Macht durch Reich„thum, hier Beſchränktheit durch Armuth, macht den Biſchof nicht zum „Höhern oder Geringern. Alle ſind Nachfolger der Apoſtel. Aber du „wendeſt ein: wie kommt es, daß in Rom auf das Zeugniß des Dia„conus der Prieſter ſeine Weihe empfängt? — Warum hälſt du mir „die Gewohnheit einer einzigen Stadt entgegen? Warum willſt du jene „Wenigen, von welchen der Hochmuth ausgegangen iſt, gegen die Ge„ſetze der ganzen Kirche geltend machen?"

D) In der Vollmacht der Vorſteher fanden die erſten Jahrhunderte keine unbeſchränkte, von Beiſtimmung der Untergeordneten unabhängige Gewalt. Dafür das Wort des Herrn: „Die Könige der „Völker herrſchen über ſie, und die Gewalt über ſie ausüben, laſſen ſich „gnädige Herren nennen; aber ſo ſoll es unter euch nicht ſein, „ſondern der Größte unter euch ſei wie der Kleinſte, und der Oberſte „wie der Diener;" „wie auch des Menſchen Sohn nicht gekommen iſt, „ſich bedienen zu laſſen, ſondern zu dienen." Luc. 22, 25 ff. Matth. 20, 25 ff. Dafür das Wort des Apoſtels Petrus: „Weidet die euch „anvertraute Heerde Gottes, und führet die Aufſicht — nicht als Ge„bieter, ſondern ein Vorbild der Heerde zu werden." 1. Petr. 5, 2 ff. Dafür die Geſchichte der von den Apoſteln veranſtalteten Berathungen mit den Aelteſten und Laien. Apoſtelgeſch. 1, 15 ff. 6, 2 ff. 15, 22. Dieſe Beweiſe müßten ſchon allein genügen. Doch enthält die Geſchichte noch ſo viele andere. (Man ſehe z. B. den Art. Gallican. Kirche. Bd. VIII. S. 224 ff.)

Der Proteſtant braucht dieſes Alles zum Beweiſe, daß ſelbſt die Regierungsgewalt der ganzen Gemeinde zuſtehe. Aber ganz ſo weit zu gehen, enthält ſich der Katholik, welcher den Glaubensſatz nicht antaſten will, daß jene Gewalt durch die fraglichen Vollmachten des Herrn den Apoſteln für ſich und ihre Nachfolger übertragen ſei. Doch liegen die Reſultate der beiden Anſichten ſich nicht ſehr ferne.

E) Vor Allem kann auch der Katholik in jenen Vollmachten keine Gewalt finden, das heiligſte Recht jedes Menſchen, ſeine Gewiſſensfreiheit, zu beeinträchtigen. Was er als von Ewigkeit her in ſeine Vernunft gelegte Offenbarung, und was er als poſitive verehrt, ſtimmt darin überein. Aus letzterer Quelle genügt es ſchon, an folgende Stellen zu erinnern: „Prüfet Alles und das Gute behaltet." — „Nicht daß wir Herren ſeien über euern Glauben, ſondern wir ſind Gehülfen eurer Freude, wenn ihr ſtehet im Glauben." 2. Kor. 1, 24. — „Als mit Klugen rede ich; richtet ihr, was ich ſage." 1. Kor. 10, 15. — „Glaubt nicht jeglichem Geiſte, ſondern prüfet die Geiſter." 1. Joh. 4, 1.

F) Die Kirchenväter deuten einige Stellen der Bibel, in welchen Simon Petrus als der erſte Apoſtel behandelt, auch gerade als ſolcher bezeichnet iſt, und den Umſtand, daß man die fraglichen Vollmachten nicht blos an die Geſammtheit der Apoſtel, ſondern auch an ihn allein gerichtet lieſ't, dahin, er ſei darum als der Erſte behandelt, als caput, vertex, princeps, er habe primatum, principatum apostolatus, damit er Vorbild dafür werde, daß die Einheit der Kirche durch Höherſtellung eines Einzigen befördert werden müſſe. (Art. Curie. S. 134.) So gründet der Katholik auf Schrift und Tradition den Glaubensſatz der Nothwendigkeit eines Primats über die ganze Kirche. Auch dieſes Dogma taſten die deutſchen Katholiken nicht an. Aber ſie geſtatten nicht, es weiter auszudehnen, als die Quellen dafür gehen. Am Entſchiedenſten iſt nämlich die Tradition über das Princip der Gleichſtellung aller Apoſtel und ihrer Nachfolger unter ſich in der Gewalt. Dieſem Principe können dieſelben Lehrer, welche es aufſtellen, durch die unbeſtimmte Bezeichnung des Einen als Haupt und Erſten nicht haben widerſprechen wollen. Es müſſen vielmehr dieſe Bezeichnungen in einem mit jenem Principe vereinbaren Sinne genommen werden, daher in keinem andern als: der Erſte unter Gleichgeſtellten. Dieſes iſt das Aeußerſte, was man aus jenen Prämiſſen als göttliches Geſetz kann ableiten laſſen. Beiläufig: was auf ſolche Weiſe denkende Katholiken aus katholiſchen Principien in Bezug auf die Entſtehung der Kirchengewalt (litt. A—G) verneinen, das verneint auch jeder Proteſtant und jeder ächte Geſchichtsforſcher ohne Ausnahme. Auf dieſen Grundlagen ruht aber nun die ganze Abweichung des deutſch-katholiſchen Syſtems von dem ultramontanen. Wie wäre es denkbar, daß eine heutige proteſtantiſche Regierung mitwirkte, dieſe Verwerfung ausgemacht unhiſtoriſcher Angaben, welche von ihr ſelbſt, wie von allen Proteſtanten, verworfen werden, anzufeinden?

II. Die zweite Frage, welche ſich die Katholiken ſtellen, iſt: wie wurde durch menſchliche Einrichtungen auf dieſen unabänderlichen Grundlagen das Gebäude der Hierarchie, d. i. der Geſammtheit der heutigen höheren und niederen Beamten, errichtet? 1) „Gott anzubeten im Geiſte und in der Wahrheit, d. i. in ſein heiliges Weſen den Geiſt zu verſenken, und wahrhaft, alſo durch die That, zu ſtreben, ihm ähnlich zu werden, das iſt der Anfang und das Ende der chriſtlichen Religion." Daher brüderliche Theilnahme alle Chriſten der Urzeit verband, bewieſen gleich Anfangs durch Sorge für Kranke und andere Hilfsbedürftige, wozu die Mittel durch gemeinſchaftliche Beiträge zuſammengebracht wurden. Dieſe Sorge wurde bald beſtimmten Gemeindegliedern übertragen, gewöhnlich ſieben. Dieſe Männer verrichteten zugleich bei gemeinſamen Andachten, beſonders bei kirchlichen Feierlichkeiten, gewiſſe Hülfsleiſtungen, wovon ſie Dienende (diaconi) hießen. Zu ähnlichen noch mehr untergeordneten Dienſtleiſtungen wurden ihnen Gehülfen von den Biſchöfen an die Seite geſtellt; auch andere, noch tiefer ſtehende Die-

ner ernannt*). 2) Bald überließen die Aelteſten einem aus ihrer Mitte, als dem Erſten unter Amtsgenoſſen, zur Erhaltung der Einheit und Ordnung das Ganze zu überwachen und zu leiten. Von jenen in Alexandria iſt dieſes ausdrücklich bezeugt**). Dieſer Erſte wurde nun vorzugsweiſe und zuletzt ausſchließlich Aufſeher (episcopus) genannt; doch behielten die Aelteſten ihre Theilnahme. Er führte den Vorſitz, und ohne ſeine Zuſtimmung durfte keine Neuerung beſchloſſen werden***). Dieſe Stellung führte bald darauf, ihn beſonders dazu einzuweihen, unter größeren Feierlichkeiten, als den gewöhnlichen Aelteſten. Die große Zahl der Biſchöfe in mancher Gegend noch im Anfange des 4. Jahrhunderts beweiſ't, daß darunter bloſe Obergeiſtliche einer Stadtkirche, ohne weiteres Gebiet, zu verſtehen ſind. Bald wurde dem ſo an die Spitze Geſtellten allein durch die übrigen Aelteſten die Befugniß übertragen, angehende Geiſtliche zu weihen, auch jedes neue Mitglied des Vereins durch Confirmation zu ſtärken, ferner die Weihe der Kirchen und Kirchengeräthſchaften, endlich die ganze Kirchenregierung, ſo weit ſie in Vollziehung der Synodalbeſchlüſſe und Gewohnheitsrechte beſtand. 3) Die Gemeinden in der Umgegend einer größern, volkreichen Stadt waren, von dieſer aus gegründet, Töchterkirchen im eigentlichen Sinne, oder auch urſprünglich mit der Stadt zu einer Gemeinde vereinigt geweſen; und aus dieſen oder andern Gründen entſtand Abhängigkeit von dem Aufſeher ſolcher Stadtgemeinde und der größere biſchöfliche Verwaltungskreis (Diöceſe im heutigen Sinne). Anfangs iſt für die Bezirke noch der Ausdruck Parochia üblich, ohne Unterſcheidung biſchöflichen und prieſterlichen Wirkungskreiſes, und noch im fünften Jahrhunderte findet man dieſes Wort als gleichbedeutend mit Diöceſe gebraucht. Abermals Beweis für die urſprüngliche Identität des Prieſters und Biſchofs. 4) Auch unter den Biſchöfen in dieſem neuern Sinne ſtanden jene der Mutterkirchen in hoher Achtung, und gewiſſe Rechte über die Töchterkirchen wurden ihnen eingeräumt; gewiß das Recht, den Weihungen aller ihnen untergebenen Amtsgenoſſen durch Auflegung der Hände vorzuſtehen. Die größere Erfahrung der Mutteranſtalt flößte den Abkömmlingen das Vertrauen ein, ſich dahin zu wenden, um die Löſung vorkommender Zweifel oder die Mittheilung früherer in ähnlichen Fällen erlaſſener Gutachten zu erbitten. Bald ward angenommen, daß wichtige Anordnungen, die ſich nicht auf den einzelnen biſchöflichen Sprengel beſchränkten, nicht ohne Berathung mit dem Biſchof der Mutterkirche gemacht werden durften. Dieſes führte zu Kirchenverſammlungen, die von eben dieſem Biſchof berufen, gewöhnlich in der Mutter-

*) Apoſtelgeſch. 6, 1 ff. **Tertullianus** de praescript. c. 41. **Gratian.** c. 11. 15—19. dist. 23.

) **Hieron. ep. 101. ad Evangelium. Siehe auch Note *) S. 313.

***) S. Note *) S. 313. Canon. Apost. 31. 32. 34. Concil. Antioch. 341. c. 24. 25. Die Belege des Folgenden gibt ſorgſam **Hüllmann**, Urſprünge der Kirchenverfaſſung des Mittelalters. Bonn b. Marcus, 1831. 8. **Gieſeler's** Kirchengeſch. Bd. I. §. 62. 66. 92. 115.

ſtadt unter deſſen Vorſitz und Leitung gehalten wurden. Schon unter Conſtantin d. Gr. ſcheint dieſe Stellung der Biſchöfe von Mutterkirchen zu jenen der Töchterkirchen auf den hauptſtädtiſchen Biſchof (episcopus metropolitanus) im Verhältniſſe zu den übrigen Biſchöfen derſelben Provinz übertragen worden zu ſein, über welche jener allmälig die Oberbehörde zu bilden begann. Als Grund wird angegeben, daß die Hauptſtadt der Mittelpunct iſt, zu welchem alle durch Geſchäfte hingezogen werden*). Die Verſammlungen der Biſchöfe der Provinz mußten jährlich zweimal unter Vorſitz und Leitung des Metropoliten gehalten werden. Zu den Befugniſſen dieſer Verſammlung gehörte Beilegung von Streitigkeiten unter den Biſchöfen und Erledigung von Beſchwerden der untergeordneten Geiſtlichen gegen ſie. Aber der vorſitzende hauptſtädtiſche Biſchof, gewöhnlich der Unterſtützung des kaiſerlichen Statthalters gewiß, hatte den bedeutendſten Einfluß. 5) In einem Theile des römiſch-byzantiniſchen Reichs erſcheint um dieſelbe Zeit vorübergehend noch eine höhere Oberbehörde. So wie nämlich mehrere römiſche Provinzen und deren kaiſerliche Statthalter als politiſche dioecesis unter einem Oberſtatthalter vereinigt waren, ſo wurde dort der hauptſtädtiſche Biſchof am Sitze des Oberſtatthalters Oberbehörde der übrigen hauptſtädtiſchen Biſchöfe jener Provinzen. In dieſer Eigenſchaft hieß derſelbe Oberbiſchof (archiepiscopus), auch exarchus, eparchus. Das Bedürfniß größerer Verſammlungen, weil größere Verbindungen eher im Stande waren, mächtigen, oft von der weltlichen Gewalt unterſtützten Glaubensgegnern zu widerſtehen, mag wohl dahin geführt haben. Dieſer Oberbiſchof hatte gegen die ihm unterſtehenden hauptſtädtiſchen Biſchöfe ungefähr dieſelben Befugniſſe, welche dieſen gegen die Biſchöfe ihrer Provinz zuſtanden. Doch waren ſeine Rechte in einigen Eparchieen größer, als in anderen. Unter den Sitzen von Oberbiſchöfen ragten die drei erſten Städte des Reichs, Rom, Alexandria und Antiochia hervor, an deren Spitze auch Apoſtel oder Evangeliſten geſtanden hatten. Das allgemeine Concil zu Nicäa (325) beſtätigte ihre Höherſtellung in folgenden Worten: „Die alte Gewohnheit ſoll fortdauern, „nach welcher in Aegypten, Lybien und Pentapolis der Biſchof von „Alexandria eine Obergewalt hat, da eben dieſes auch bei dem „römiſchen Biſchofe herkömmlich iſt. Auf gleiche Weiſe ſoll „auch zu Antiochia und in den übrigen Provinzen jede Kirche ihre Vorrechte behalten." Daſſelbe Concil beſtätigte dem Biſchof von Jeruſalem, der erſten Mutterkirche, den ebenfalls auf alter Gewohnheit beruhenden ausgezeichneten Ehrenrang (honorem) ausdrücklich, ohne die Unterordnung unter ſeinen Metropoliten aufzuheben. Das Concil zu Conſtantinopel (um 381, das zweite allgemeine) ſetzte feſt: „Der Biſchof von Conſtantinopel müſſe die Ehre des Primats (primatus „honorem) nach dem Biſchof von Rom haben, weil jenes das neue „Rom ſei." Dennoch blieb damals der Biſchof von Conſtantinopel noch

*) Concil. Antioch. (a. 341) ap. Gratian. c. 2. IX. p. 3.

ſeinem Metropoliten und durch dieſen ſeinem Exarchen untergeordnet. Endlich das Concil von Chalcedon (um 451, das vierte allgemeine), beſchloß: „Dem Stuhle des alten Roms haben die Väter mit „Recht, weil dieſe Stadt des Reichs Hauptſtadt war, „Vorrechte ertheilt. Aus demſelben Grunde hat das Concil von „Conſtantinopel dem Stuhle des neuen Roms die gleichen Vorrechte „verliehen (aequalia privilegia tribuerunt), indem die Väter mit „Recht wollten, daß die Stadt, welche als Sitz des Herrſchers und des „Senats ausgezeichnet iſt und dieſelben Vorrechte, wie die Herrſcherin „Rom genießt, auch in kirchlichen Dingen nicht weniger, als dieſe er„hoben und ausgezeichnet werde, als die erſte nach dieſer. Daher ſoll „der Biſchof von Conſtantinopel Metropolitanrechte über die Exarchen „von Thracien, Pontus und Kleinaſien haben, doch dieſen ihre Ober„gewalt über die untergeordneten Metropoliten bleiben." Es ſcheint, daß der Titel Patriach, der früher allen Biſchöfen von Mutterkirchen, ja auch wohl überhaupt allen Biſchöfen gegeben wurde, von jetzt nur für die fünf erſten Biſchöfe vorbehalten, und in ſo fern eine neue Kirchenwürde eingeführt wurde, um jene drei Exarchen weniger zu kränken. Wir ſagen: den fünf erſten Biſchöfen, denn auch der Biſchof von Jeruſalem erreichte auf dieſem Concil das Ziel ſeiner in langen Kämpfen geltend gemachten Anſprüche. Ihm trat dort der Exarch von Antiochia einen Theil ſeiner Diöceſe ab, Paläſtina nämlich, und er wurde nun den Patriarchen beigezählt. Zwar gehört die Stellung der Exarchen und Patriarchen im angegebenen Sinne nicht mehr der Verfaſſung der katholiſchen Kirche an, ſeit der Lostrennung der Orientalen, und ſeitdem das Patriarchat von Rom zu viel bedeutenderen und über die ganze Kirche ſich erſtreckenden Vorrechten ſich erweiterte. Der Titel Erzbiſchof wird jetzt dem Metropoliten gegeben. Aber gerade über die Keime ſolcher Erweiterung verbreiten dieſe geſchichtlichen Momente das richtigſte Licht. Wer kann namentlich mit den erwähnten Beſchlüſſen der erſten allgemeinen Concilien Anerkennung einer Herrſchergewalt Roms über die ganze Kirche vereinbar finden? Dagegen der erſte Platz wurde, wie wir ſehen, dem Biſchof von Rom, als es noch Hauptſtadt des Reichs war, eingeräumt, und blieb unbeſtritten. 6) Offenbar war Rom der Ort, von wo aus ſich die Verbreitung des Evangeliums nach allen Gegenden am Wirkſamſten fördern und das Band der Einheit im ganzen Vereine am Leichteſten erhalten ließ. Auch Petrus ſtellte ſich an die Spitze jener Gemeinde und vollendete dort durch heldenmüthigen Tod für ſeinen Glauben. Zwar kann auch von Katholiken die in der Schrift für Petrus bemerkliche Auszeichnung nur als Andeutung betrachtet werden, daß die Kirche zur Erhaltung der Einheit einen Mittelpunct anerkennen müſſe, und daher iſt göttliche Anordnung nicht ausgedehnter anzunehmen, namentlich nicht für Entſcheidung der Frage, wo der Sitz des erſten Biſchofs aufzuſchlagen ſei, und wer nach Petrus dieſe Stelle bekleiden ſolle, da Petrus, als ihn der Herr auszeichnete, an keine Particularkirche gebunden war. Daher ſagt der Car-

dinal von Cuſa, ein Mönch († 1464), unbedenklich: „Wenn die ver„ſammelte Kirche, wie es möglich wäre, den Erzbiſchof von Trier zum „vorſitzenden Haupt erwählte, ſo würde dieſer der Nachfolger des heili„gen Petrus in der erſten Stelle ſein, nicht der Biſchof von Rom *).“ Und der Dominicaner Dominicus Soto, Profeſſor der Theologie zu Salamanca († 1560): „Wahrlich es findet ſich in der Schrift kein Verbot, „welches die Kirche hinderte, zu verordnen, daß der Sitz des erſten Bi„ſchofs aus Rom wegverlegt würde. Da Petrus, als er von Chriſtus „zum Haupte der ganzen Kirche bezeichnet wurde, an keine Particular„kirche gewieſen war, ſo gibt es keinen Grund, jenen Sitz an die rö„miſche Kirche gebunden zu erklären **).“ Es läßt ſich daher nur von der Genehmigung der Geſammtkirche die Beſtimmung ableiten, welcher Biſchof die erſte Stelle bekleiden, und wo derſelbe ſeinen Sitz haben ſolle. 7) Als die höchſte Autorität über die ganze Kirche kann der Katholik nur die Geſammtprieſterſchaft erkennen. Nur ihre Uebereinſtimmung in Glaubenslehren und geſetzlichen Anordnungen — vorausgeſetzt, daß es an der nöthigen Beiſtimmung der Laien nicht fehle — erſcheint ihm als allgemein verbindliche Norm. In den von dem Herrn den Apoſteln für ſich und ihre Nachfolger verliehenen Vollmachten findet derſelbe ſolche Autorität nicht für Einen unter ihnen allein; er findet nur den Auftrag, daß jeder ſeinem Wirkungskreiſe, daher ſeit der Theilung in Bezirke ſeiner Particularkirche vorſtehe; die Leitung des großen Bundes aller Particularkirchen in ſeiner Geſammtheit aber dem übereinſtimmenden Zuſammenwirken aller Vorſteher unabänderlich anheimgeſtellt. Die Theilung in größere und kleinere Bezirke und die Uebertragung vorzüglicher Rechte an die Vorſteher derſelben, Beides menſchliche Einrichtungen, können ihm nicht für gültige völlige Entſagung auf die jedem Prieſter durch göttliche Miſſion gewordenen Rechte und Pflichten gelten, für das Heil der Geſammtkirche nach Kräften beſorgt zu ſein. Jede ſolche Entſagung läßt ſich nur mit einer Beſchränkung für den Fall denken, wenn das Heil der Kirche die Mitwirkung jedes Prieſters dringend fordern ſollte ***). Dieſe Auslegung der urſprünglichen Vollmachten entſpricht zugleich im Weſentlichen dem Reſultate vernünftigen Nachdenkens über das allgemeine Geſellſchaftsrecht. In dem angegebenen Sinne bleibt die ganze Amtswirkſamkeit jedes Biſchofs, ſelbſt des höchſten, von der Genehmigung der Geſammtprieſterſchaft abhängig. Nur von dieſem höchſten Senate ſeines großen Weltvereins kann der Katholik die Untrüglichkeit bei Feſtſetzungen über Glaubenslehren annehmen, welche ihm die beruhigende Gewißheit gibt, daß er ſich nicht in verderblichem Irrthume befinde. Denn die bibliſchen Zuſicherungen, aus denen er jene Untrüglichkeit

*) De Concordantia catholica. II. 34. Paris, 1514. fol. 49.

**) In IV. Sentent. Dist. 24. Quaest. 1. Artic. 5. Venet. 1575. p. 40.

***) Pehem prael. in jus eccl. univ. I. §. 165. 166. Rechberger Kirchenr. I. 85. Sauter Fundamenta jur. eccl. §. 63. sq.

herleitet, ſind an alle Apoſtel und ihre Nachfolger auf gleiche Weiſe gerichtet *). Daraus, daß ſo der Katholik als geoffenbarte göttliche Wahrheit, d. h. Glaubenslehre (Dogma), annimmt, was die Geſammtkirche dafür erkennt, folgt übrigens nicht, daß er Gewiſſensfreiheit verſchmähe. Denn wer der Kirche ſolche untrügliche Auctorität zuſchreibt, wird durch nichts Anderes, als ſeine Ueberzeugung von der Richtigkeit der dafür gebrauchten Gründe geleitet. 8) So gewiß Uebereinſtimmung der Geſammtkirche die Quelle und Grundlage der Entſcheidung über Glaubensfragen und allgemeiner Geſetzgebung für die ganze Kirche iſt; ſo gewiß ſteht der Oberbehörde jeder Particularkirche, dem Biſchofe, dem Erzbiſchofe, das Recht zu, unter der für jede Kirchengewalt erforderlichen Mitwirkung der Prieſterſchaft und Laiengemeinde ſeiner Diöceſe oder Provinz, den Verhältniſſen angemeſſene eigenthümliche Geſetze zu geben, auch geſetzlichen Anordnungen, die für die ganze Kirche beſtimmt ſind, ſeine Beiſtimmung zu verſagen und ihre Vollziehung abzulehnen, Autonomie. Die Gewalt des einzelnen Vorſtehers über ſeinen Bezirk und jene der Geſammtprieſterſchaft über die ganze Kirche beruhen auf demſelben Grunde, den urſprünglichen Vollmachten und deren richtiger Auslegung; auch iſt ſie durch ununterbrochene Gewohnheit beſtätigt **). So befolgt die orientaliſche katholiſche Kirche eine Geſetzgebung, von welcher die occidentaliſche in vielen Theilen der Liturgie und Diſciplin abweicht, z. B. in Hinſicht der Kirchenſprache und des Cölibats. So werden die Biſchöfe in vielen occidentaliſchen Kirchen von den Monarchen ernannt, in andern von den Domcapiteln gewählt. Zu dem iſt es ausgemacht, daß die meiſten Geſetze, welche jetzt in der ganzen Kirche gelten, urſprünglich von einzelnen Particularkirchen herrühren und allmälig in den übrigen angenommen wurden. So eine Reihe von Beſchlüſſen der aſiatiſchen Synoden von Ancyra, Neu-Cäſarea, Gangra, Antiochia, Laodicea, der Synode von Sardica, afrikaniſcher, galliſcher und ſpaniſcher Synoden, die wir im allgemeinen Geſetzbuche der Kirche finden. Ueberhaupt berechtigt die Amtsgewalt des Biſchofs denſelben in ſeiner Diöceſe zur vollſtändigen Ausübung aller aus jenen göttlichen Vollmachten abgeleiteten Befugniſſe. — 9) Dagegen die Obergewalt des Metropoliten oder Erzbiſchofs (im heutigen Sinne dieſes Wortes) über die übrigen Biſchöfe ſeiner Provinz (ſeine Suffragane genannt, weil ſie Stimmrecht auf der Provinzialſynode haben) iſt beſchränkt auf einige einzelne

*) „Eben ſo wenig", ſagt Hug (Zeitſchrift des Erzbisthums Freiburg, I. 210), „konnte es Herrn v. Spittler unbekannt ſein, daß die Untrüglichkeit „des Papſtes kein Beſtandtheil des katholiſchen Lehrbegriffes ſei, daß ſie nicht „einmal Gregor VII. behauptet habe." S. die Stellen von Auguſtinus und Ambroſius, oben bei litt. C. Rechberger a. a. O. §. 85. Sauter l. l. §. 70 sqq.

**) P. J. Riegger, institt. jur. eccl. I. 254. Pehem l. l. I. 202. 37. Rechberger a. a. O. I. 116. 158. 186. 188. Sauter l. l. §. 76. 290. 296.

Vorrechte, welche ihnen von der Kirche nach menſchlichem Ermeſſen und nach den Zeitumſtänden in größerem oder geringerem Umfange zugeſtanden wurden, und von welchen gegenwärtig, nebſt den Ehrenrechten, nur übrig iſt das Recht, die Provinzialſynode zu berufen und zu leiten; dann das Recht, die nächſte höhere Inſtanz über den Suffraganen zu bilden und ihr ordentlicher Richter zu ſein, ausgenommen in eigentlichen Straffachen, welche einem anderen Gerichtshofe vorbehalten ſind. In Deutſchland nämlich ſollen, zufolge des Frankfurter Concordats, dieſe Sachen durch ein Collegium entſchieden werden, welches wenigſtens aus vier von der Provinzial- oder Diöceſanſynode zu wählenden Mitgliedern beſteht und im Namen des Papſtes entſcheidet (judices delegati in partibus) *). 10) Bei der Frage: welche Gewalt in dem Primate über die ganze Kirche liege, erſcheinen zuerſt gewiſſe Rechte als unmittelbarer Ausfluß jener Glaubenslehre, daß, zur Erhaltung der Einheit unter allen Diöceſanvereinen der Erde, Einer der Vorſteher der Erſte ſein müſſe, ſo weit man der Erſte ſein kann unter Gleichgeſtellten. Dieſe Rechte werden natürliche, weſentliche oder älteſte Rechte des Primats genannt. Als ſolche laſſen ſich nebſt dem erſten Range nur das Oberaufſichtsrecht, die Directorialgewalt und das Recht einer nicht ausſchließlichen Iniative oder Propoſition bezeichnen, mit dem Umfange, der im Artikel „Curie" beſtimmt iſt. Dort ſind auch die zu dieſen natürlichen hinzugekommenen übrigen Primatsrechte angegeben, welche ſämmtlich zum Rechtsgrunde das Zugeſtändniß der Particularkirchen haben, woraus ſich der Hauptgeſichtspunct für die Beurtheilung der natürlichen ſowohl als der hinzugekommenen Rechte von ſelbſt ergibt, der dort ebenfalls angedeutet iſt. Zu der letzten Claſſe wären noch zu zählen geweſen die hinzugekommenen Ehrenrechte. So, daß eine Reihe von Titeln, welche ſämmtlich bis in's neunte Jahrhundert jedem Biſchofe gegeben wurden, zuletzt nur dem erſten Biſchofe und ſeinem Stuhle vorbehalten ſind, namentlich summus pontifex (der höchſte Pontifex, eine von nicht-chriſtlichen Prieſtern entlehnte Benennung), vicarius Christi (Stellvertreter von Chriſtus), sanctitas (Heiligkeit), sanctissimus pater (heiligſter Vater), papa (Vater), sedes apostolica (apoſtoliſcher Stuhl) **). So, daß Gregor I. den Titel: Diener der Diener Gottes annahm, den die Nachfolger beibehielten, zur Beſchämung des Patriarchen von Conſtantinopel, welcher ſich allgemeinen Biſchof genannt haben ſollte. So die eigenthümlichen Inſignien, zu welchen ſeit dem 14. Jahrhunderte ſogar eine dreifache Krone gehört. So die üblichen eigenthümlichen Ehrenbezeugungen, wie das auch im Orient noch vorkommende, einſt gleichfalls allen Biſchöfen gewordene Fußküſſen. Die im Mittelalter ſo ziemlich allgemeine Anerkennung der von göttlicher Einſetzung zu Gunſten des Petrus hergeleiteten unbeſchränkten Alleinherrſchaft über

*) Concil. Trident. Sess. 25. c. 10. de reformat.
**) Thomassini, vetus et nova ecclesiae disciplina I. 1. c. 4.

die ganze Kirche iſt ſeit der Wiederherſtellung der Wiſſenſchaften, als auf Irrthum beruhend, weggefallen *). Die Kirche hat ſich hierüber auf den Concilien des 15. Jahrhunderts durch Wort und That entſchieden ausgeſprochen. Wohl aber hat das Zugeſtändniß eines Theils der einſt aus jenem Irrthume abgeleiteten Vorrechte aus anderen Gründen fortgedauert, doch weder in allen Particularkirchen, noch zu allen Zeiten in gleichem Umfange. — 11) In den erſten Jahrhunderten der Kirche galt gemeinſchaftliche Beſchlußfaſſung von Seiten der Biſchöfe, ihrer Geiſtlichkeit und der Laiengemeinde in Verſammlungen (Kirchenverſammlungen) wohl mit Recht für die Verfahrungsweiſe, welche der Grundverfaſſung am Vollkommenſten entſpräche. Das allgemeine Concilium von Nicäa (c. 5) beſchloß, jährlich ſollte zweimal Provinzialſynode gehalten werden. Noch öfter hielt man urſprünglich Diöceſanſynode. Später wurden beide Synoden jährlich einmal gehalten. Das vierte allgemeine Concilium verordnet dieſes für die erſte, und ſetzt es für die zweite voraus (um 1215). Noch das letzte allgemeine Concilium beſchloß, jährlich ſollte Diöceſanſynode, und wenigſtens alle drei Jahre Provinzialſynode gehalten werden **). — Der Generalvicar des Erzbiſchofs von Freiburg ſchrieb am 27. März 1833 an das Decanat Böringen: „Ueber die Vorſtellung, betreffend die Einberufung einer „Diöceſanſynode, können wir die Verſicherung geben, daß Se. erzbiſchöflichen Gnaden unſer heiliger Metropolit (Bernhard Boll) jemals „(jeweils?) geneigt waren, ihre Geiſtlichkeit ſobald möglich um ſich zu „verſammeln und ſich gemeinſchaftlich mit ihr über geeignete Gegenſtände zu berathen. Allein über die Zeit, wann die Ausführung dieſes Vorhabens möglich und thunlich iſt, auszuſprechen, ſehen Hochdieſelben als ein Ihnen zukömmliches Vorrecht an." (S. Kanon. Wächter 1834. No. 6.)

Wenn das Bedürfniß dazu vorhanden ſchien, wurden aus allen Diöceſen einer Nation Stimmführer zuſammenberufen, National- auch Reichsconcilien (concilia nationalia, auch oecumenica, im alten Sinne dieſes Wortes). Später ſtrebte man ſogar nach Verſammlungen von Stimmführern aller Particularkirchen der ganzen Erde, nach allgemeinen Kirchenverſammlungen. — Das Recht, ein allgemeines Concilium zu berufen und zu leiten, beſonders den Berathungsgegenſtand zu wählen, muß als Ausfluß der natürlichen Primatsrechte dem höchſten Biſchofe zugeſchrieben werden, in Bezug auf kleinere Verſammlungen dem Erſten unter den Verſammelten, obgleich die älteſten Concilien, welche man jetzt als allgemeine betrachtet, weder durch den römiſchen Biſchof berufen, noch erweislich durch dieſen geleitet wurden.

*) Daß ſpäter auch die Forſchungen proteſtantiſcher Gelehrten viel beitrugen, im Ganzen die Rückkehr des Irrthums unmöglich zu machen, iſt dankbar anzuerkennen, obgleich Walter (§. 109) gegen Febronius als Vorwurf erwähnt, ſeine Schrift ſei aus den Werken der Proteſtanten zuſammengeleſen.

**) C. 25. de accusat. — Concil. Trident. Sess. 24. c. 2. de reformat. V. Espen, jus eccles. univ. P. I. tit. 18. c. 1. P. III. tit. 10. c. 1.

Auf jeden Fall können alle jene Rechte nicht als ausſchließliche für die bezeichneten Biſchöfe gelten. Da die Pflicht, nach Kräften für das Heil der Kirche beſorgt zu ſein, dieſen nicht allein obliegt, ſo müßte in den Fällen, wenn ſie dieſe Pflicht zu erfüllen außer Stande ſein oder ſich weigern ſollten, wenigſtens jedem Prieſter vermöge ſeiner kirchlichen Miſſion zukommen, in einem ſolchen Nothfalle zu handeln. Auch der Staat vermöge ſeines oberſten Schutzrechtes würde dazu berechtigt ſein. So wurde das Concilium zu Piſa, um 1409, nachdem das von Einzelnen ausgegangene Verlangen die öffentliche Meinung allmälig gewonnen, durch einen Theil der Cardinäle zuſammenberufen *). — Sitz- und Stimmrecht auf den allgemeinen, wie auf jedem beſonderen Concilium hat an ſich jeder Prieſter, vermöge ſeiner göttlichen Miſſion. Bei Beſchlüſſen über Glaubensſachen fordert die Conſequenz ſogar, dieſe Rechte ausſchließlich dem Prieſter zuzuſchreiben, daher höheren Geiſtlichen, auch Biſchöfen, Cardinälen, welche die Prieſterweihe noch nicht erhalten haben, abzuſprechen. Ueber alle anderen Gegenſtände die übrige Geiſtlichkeit, auch Laien, mitſtimmen zu laſſen, hindert nichts **). Vielmehr muß man vermöge eines unabänderlichen Princips (litt. D.) eigentlich fordern, daß dabei namentlich auch die Laiengemeinde vertreten ſei, wie ſie es in den erſten Jahrhunderten war ***. Daß auf den meiſten größeren Concilien nur Biſchöfe entſcheidende Stimme führten, läßt ſich einzig mit der Genehmigung der Kirche rechtfertigen. Concilienſchlüſſe über andere Gegenſtände als den Glauben nannten die Alten canones (Regeln), zum Unterſchiede vom Geſetze des alten Teſtaments und des römiſchen Staates. Später hieß ſo jedes Kirchengeſetz über ſolche Gegenſtände, gleich viel aus welcher Quelle. In Trient kommt das Wort auch bei Glaubensſachen vor. — Von den Beſchlüſſen allgemeiner Concilien behaupten mehrere Theoretiker, ſie hätten ſchon von ſich aus verbindliche Kraft für die ganze Kirche, und ſeien in Glaubensſachen untrüglich. Zu einem allgemeinen Concil fordern ſie dann: a) gehörige Zuſammenberufung aller Biſchöfe, b) Anweſenheit ſo vieler derſelben aus den verſchiedenen Staaten, daß die ganze Kirche vertreten erſcheine, c) ſorgſame Berathſchlagung, d) völlige Stimmfreiheit. Allein dieſe Theorie entſpricht den Verfaſſungsgründſätzen eben ſo wenig, als ſie in der Praxis befolgt iſt. Die höchſte Gewalt, welche der Geſammtkirche zuſtand, ſchon ehe allgemeine Concilien waren, und auch, ſeit keine mehr gehalten werden, ſtets zuſtehen wird, läßt ſich nicht gültig auf eine ſolche Verſammlung ganz übergegangen denken. Die Concilien ſelbſt haben ſich

*) Rechberger a. a. O. §. 111. Sauter l. l. §. 89.

**) Euseb. hist. eccles. VI. 43. VII. 28. 30. Concil. Illiberit. c. 36 etc. Auguſti, Denkwürdigkeiten aus der chriſtl. Archäologie. Bd. XI. S. 186. Sauter l. l. §. 91 → 93.

***) Hieronym. ad Tit. c. 1. De episcopatu intumescunt, et putant, se non dispensationem Christi, sed imperium consecutos — Sciat episcopus et presbyter, sibi populum conservum esse, non servum.

niemals ſolche Gewalt angemaßt. In Glaubensſachen behaupten ſie das feſthalten zu müſſen, was immer, allenthalben und von Allen überliefert iſt *). So ſprechen ſie aus, daß die Kraft ihrer Entſcheidung nicht ſowohl auf ihrem eigenen Urtheile und ihrer Gewalt, als auf der Auctorität der geſammten lehrenden Kirche ruht. In anderen Dingen iſt es bekannt, daß die Beſchlüſſe der allgemeinen Concilien von der Annahme der Particularkirchen abhängen, welche ſo vielen derſelben nicht zu Theil wurde. Die von uns beſtrittene Anſicht geht davon aus, daß ein allgemeines Concilium die ganze lehrende Kirche repräſentire. Allein ſolches kann mit Wahrheit nur bei jenen Beſchlüſſen geſagt werden, die im Sinne und nach dem Willen dieſer Kirche gefaßt ſind. Daher wird die verbindliche Kraft der Beſchlüſſe allgemeiner Concilien einzig von der Genehmigung dieſer Geſammtkirche bedingt, ſo daß nichts Anderes zu dieſer Wirkung erforderlich iſt. Auch die Kirchenväter legen entſcheidendes Gewicht nicht auf die Zahl der bei einem allgemeinen Concilium anweſenden Stimmführer oder die Form der Zuſammenberufung und die Verhandlungsweiſe, wohl aber auf die Annahme der Beſchlüſſe von Seiten der ganzen Kirche **). Das Erforderniß dieſer Annahme der Beſchlüſſe iſt im Leben ſo anerkannt, daß es auch die Schule nicht leugnen kann. Nur ſetzen Manche beweislos voraus, verbindliche Kraft hätten die Beſchlüſſe ſchon durch ſich, und die Annahme derſelben ſei blos dazu nöthig, damit Gewißheit darüber vorliege, daß dem Concilium gehörige Berufung, Zuſammenſetzung und Verhandlungsweiſe nicht gefehlt habe. Allein mehreren, die zu den allgemeineren gezählt werden, fehlte ausgemacht bald das eine, bald das andere dieſer Erforderniſſe. Soll die Annahme ihrer Beſchlüſſe beweiſen, daß nicht geſchehen ſei, was geſchah? Mit Recht hat man darauf aufmerkſam gemacht, daß die Curialiſten ebenfalls behaupten, das allgemeine Concilium, welches die Genehmigung einer gewiſſen äußern Behörde nicht erhielt, ſei in Glaubensſachen nicht untrüglich. Blos darin weichen ſie ab, daß ihnen dieſe äußere Behörde der Papſt iſt, weil ſie ihm, nicht aber der Geſammtkirche, die höchſte Gewalt zuſchreiben ***). Q.

*) Quod apud omnes unum invenitur, non est erratum, sed traditum. Tertullian. de praescript c. 37. Quod universa tenet ecclesia, nec a conciliis institutum, sed semper retentum est, non nisi auctoritate apostolica traditum rectissime creditur. Augustinus contra Donatist. IV. 24. Hoc semper, neque quidquam praeterea — conciliorum suorum decretis catholica perfecit ecclesia, nisi ut, quod prius a majoribus sola traditione susceperat, hoc deinde posteris etiam scripturae chirographum consignaret. Vincent. Lerin. Commonitor. c. 32.

**) Tu non Nicaenos patres, sed et orbem terrarum condemnas, qui sententiam illorum comprobavit. Chrysostom. Homil. 52. Selbſt Papſt Gelaſius ſagt: cuiusque Synodi constitutum, quod universalis probavit ecclesiae assensus, primam prae caeteris sedem exequi debere. Gratian. c. 1. XXV. q. 1. Eben ſo Papſt Gregor I. Id. c. 2 dist. 15.

***) Sauter l. l. §. 101 — 108. S. noch: „Kirchenrecht, natürliches", „Curie", „Concilien", „Nuntien", „Stifter", u. a. auf Kirchenverfaſſung bezügliche beſondere Artikel.

Kirche, Kirchenverfaſſung (evangeliſche). — I. Einleitung. Die katholiſche Kirche hat ſich nirgends und auch nicht in dem Concil von Trient über den Begriff der Kirche ausgeſprochen, aber ſie behauptet ſich in ihrer empiriſchen Geſtaltung zu einem äußerlichen Reiche als die wahre Kirche, in welcher das, was die Kirche zu werden beſtimmt iſt, als Wirkliches und die That Chriſti als vollendet betrachtet wird. Dieſe Weiſe der Anſchauung hat als Gegenſatz die durch alle Bekenntnißſchriften der Evangeliſchen hindurchgehende Auffaſſung hervorgerufen, nach welcher der Kirche als dem äußerlichen Reiche oder, was daſſelbe iſt, dem Papſtthume die Kirche als innerliches Reich des Glaubens und der Frömmigkeit gegenübergeſetzt wird. Es iſt die Sache der theologiſchen Wiſſenſchaft, die Bedeutung dieſes in der Negation des katholiſchen Dogmas von der alleinſeligmachenden Kirche wurzelnden Begriffes einer unſichtbaren Kirche aufzuzeigen und die klare Auffaſſung ſeines Verhältniſſes zu dem Leben zu vermitteln; aber geſagt muß es doch hier werden, für die Entwickelung des evangeliſchen Kirchenrechts hat er ſehr bedeutende, nachtheilige Folgen geäußert; denn, ungeachtet der Begriff der Kirche mit Nothwendigkeit ein Sichtbares in ſich aufnimmt, wiewohl der Zweck der Kirche nur durch eine ſichtbare und in Sichtbarem ſich fortbildende Gemeinſchaft erreicht werden kann, wurde doch über dem Streite wegen des Dogmas dieſe Seite und mit ihr der Boden völlig vernachläſſigt, in welchem das Recht allein ſein Beſtehen hat. Daraus erklärt es ſich, weshalb die Bekenntniſſe gerade nach dieſer Richtung hin einen ſo dürftigen Stoff darbieten, und wie die Juriſten, und leider auch die Theologen, als ſie den Begriff, das Weſen und die Verfaſſung der ſichtbaren Kirche ſo zurückgeſtellt ſahen, zu den bekannten halt- und gehaltloſen Auffaſſungen gekommen ſind, welche noch jetzt in vielen Hand- und Lehrbüchern umgehen, und von allem Chriſtenthume ledig die Kirche allein aus dem flachen Standpuncte einer aus freier Willkür errichteten Geſellſchaft betrachten. In der That iſt durch dieſe Anſchauungsweiſe die Wiſſenſchaft des evangeliſchen Kirchenrechts allen Einflüſſen ſubjectiver Willkür Preis gegeben und zu jener des katholiſchen in ein Verhältniß gebracht worden, in welchem ſie nicht der gewinnende Theil geweſen iſt. Indeſſen hat in der neueren Zeit die Betrachtung des evangeliſchen Kirchenrechts wieder auf einen Standpunct ſich zu erheben begonnen, welcher, anſtatt das chriſtliche Element zu verleugnen, vielmehr von ihm ausgeht und dadurch der künftigen Darſtellung den Boden bereitet. Hiermit ſteht in unmittelbarer Verwandtſchaft eine würdigere Anſicht von der Bedeutung des beſtehenden Verhältniſſes ſelbſt. Die gemeine Auffaſſung hält dieſes für ein proviſoriſches, eben im Drange der Umſtände gebildetes, wobei es denn gar nicht abzuſehen iſt, wann die Kirche endlich einmal zu ihrem Rechte kommen werde, und ob ſie ſich immerdar mit der bloſen Hoffnung begnügen müſſe und ſolle. Aber was auch von dieſer Seite her geſagt und geklagt werden möge, das Leben trägt doch die Idee in ſich und entfaltet ſich nach ihr in ſeinem Kreiſe. So eilt es der Wiſſenſchaft

voraus, bis es von dieſer als Träger der Idee und darum in ſeinem Rechte erkannt wird.

Indem wir verſuchen die evangeliſche Kirchenverfaſſung von dieſem Standpuncte aus darzuſtellen, müſſen wir zuvörderſt über die Grundanſchauungen der evangeliſchen Bekenntnißſchriften, als des unmittelbaren Ausdrucks des Glaubens- und Rechtsbewußtſeins der Kirche, uns klar zu werden ſuchen.

II. Die Grundanſichten der Symbole über die Verfaſſung der Kirche. — Die Symbole faſſen die Kirche als die Gemeinſchaft der Heiligen in Chriſto. Aber dieſe Gemeinſchaft, dieſes innerliche Reich der Anbetung im Geiſte und in der Wahrheit, muß ſich in einer äußerlichen Gemeinſchaft darſtellen, da ſie an der reinen Predigt des göttlichen Wortes und der ſchriftmäßigen Verwaltung der Sacramente, nach Calviniſcher Auffaſſung auch an der rechten Kirchenzucht, erkannt werden ſoll. (Augsb. Conf. A. VII., Apol. IV., Angl. Conf. A. XIX., Belg. Conf. A. XXIX.) Die Träger dieſer Functionen und des mit der Spendung des Abendmahls zuſammenhängenden Amtes der Schlüſſel ſind die Biſchöfe oder Pfarrer, welche, da der Kern und Mittelpunct ihres Amtes nicht das Opfer, ſondern die Predigt iſt, nicht als die prieſterlichen Vermittler zwiſchen Gott und der Kirche, ſondern als die Diener des göttlichen Wortes betrachtet werden. (Augsb. Conf. XXVIII, I, Helv. Conf. XVIII., Angl. Conf. XXIII., Belg. Conf. XXX., Böhm. Conf. IX., Conf. Tetrap. c. 13.) Ueber den Umfang der Kirchengewalt ſprechen ſich die Symbole mehr nur von der negativen Seite aus, indem ſie die biſchöfliche Jurisdiction im Sinne des kanoniſchen Rechts verwerfen, und dem Grundzuge des Katholicismus, nach welchem durch den heiligen Geiſt die Kirchengewalt in dem Klerus in ununterbrochener Kette ſich forterbt, die Berufung auf die gleiche Berechtigung aller Kirchenglieder gegenüberſetzen. (Schmalk. Artikel, A. XII. von der Kirche.) Dabei tritt aber doch wieder die Erinnerung an das biſchöfliche Amt und deſſen Geſtaltung in urchriſtlicher Zeit hervor, und es werden die Ordinationen der von der Kirche gewählten Glieder des Lehramtes, die Aufrichtung chriſtlicher Ceremonieen, die Verwerfung falſcher Lehre und die Ausübung des chriſtlichen Bannes als Rechte der Biſchöfe bezeichnet. (Augsb. Conf. XVIII. XXVIII. Schmalk. Art. von der Gewalt der Biſchöfe). Mit den Biſchöfen aber wird das Lehramt identiſch gefaßt, deſſen Thätigkeit in dieſer Beziehung theils aus evangeliſcher Anordnung, theils aus der wiſſenſchaftlichen Befähigung, theils endlich, wie bei der Excommunication, aus dem unmittelbaren Zuſammenhange dieſer mit dem Sacrament des Abendmahls und mit der Abſolution ſich erklärt. Im Uebrigen halten es die Bekenntniſſe für den Beruf des Regenten, der ſelbſt dem evangeliſchen Principe ſich angeſchloſſen, daß er die äußere Ordnung der Kirche handhabe und ihr dadurch Freiheit ihrer Entwickelung bereite. (Apol. IX. Schmalk. Art. Vom Papſtthume. I. Helv. Conf. XXX. Angl. Conf. XXXVII., Schott. Conf. XXIV. Belg. Conf. XXXVI. u. a.) Hier-

mit iſt jedoch nicht eine Herrſchaft des Staates über die Kirche geſetzt, und die päpſtliche Gewalt eben nur in eine landesherrliche umgeſchlagen; denn zuvörderſt iſt dieſes ja der Grundzug der Reformation, daß die Lehre frei von aller menſchlichen Auctorität, nur der Schrift, als der Trägerin der Offenbarung, unterworfen ſein ſoll. Aber auch in anderen Verhältniſſen erkennen die Symbole auf das Beſtimmteſte die Theilnahme der Gemeinden als nothwendig an; denn ſie betrachten die Wahl der Diener des göttlichen Wortes als ein Recht der Gemeinden (Schmalk. Art. Vom Papſtthume. I. Helv. Conf. XVIII., Gött. Conf. XXIX., Thorner Decl. VI. u. a.) und die Einrichtung des Gottesdienſtes an die Schranken gebunden, welche durch die Freiheit des in der Liturgie ſich darſtellenden Glaubens ſelbſt gezogen ſind. — Die Vereinigung der einzelnen Landesgemeinden zu einer durch ein gemeinſchaftliches Oberhaupt verbundenen Geſammtkirche halten die Symbole nicht für weſentlich; die unſichtbare Kirche iſt die allgemeine. Daß aber die Kirche in ihrem Sichtbarwerden in den einzelnen Staaten ſich ihre Kreiſe ziehen und an die Regenten, als die geborenen Schutzherren, ſich anlehnen konnte, mußte der katholiſchen Kirche und dem Papſtthume gegenüber als ein Moment ihrer Freiheit betrachten werden. (Angl. Conf. XXXIV., Thorner Decl. VII.)

III. Die hiſtoriſchen Geſtaltungen. — Daß dieſe Auffaſſungen der Bekenntniſſe über die kirchliche Verfaſſung weder lückenlos ſeien, noch eine tiefere Anſchauung ausſchließen, wollen auch wir ſofort zugeſtehen; zugleich aber müſſen wir hervorheben, daß in ihnen, wenn auch nur in gegenſtändlicher Beſtimmtheit, nicht in der Vermittelung zum Begriffe, die innere Nothwendigkeit einer Geſtaltung anerkannt iſt, wie ſie als Darſtellung der höheren Einheit von Staat und Kirche überall da hervortritt, wo die Regenten ſich zu dem Evangelium bekannten. Hier hat ſich im Grundzuge übereinſtimmend eine Verfaſſung gebildet, welche die landesherrliche Kirchengewalt und die Ausübung derſelben durch von dem Landesherrn beſtellte Behörden oder Conſiſtorien zu ihrem Weſen hat, und deshalb mit dem Namen der Conſiſtorialverfaſſung belegt wird. Dagegen iſt dort, wo die Reformation ſich durch ſich ſelbſt vollzog, abweichend, aber mit nicht minder innerer Nothwendigkeit eine Verfaſſung in das Leben getreten, deren Charakteriſtiſches die durch das Organ von Presbyterien und Synoden ſich ausſprechende Autonomie der Gemeinden iſt (Presbyterial- und Synodalverfaſſung). Die letztere Richtung in dem Entwickelungsgange der evangeliſchen Kirchenverfaſſung iſt bis jetzt von den Pflegern des Kirchenrechts gewöhnlich mit Stillſchweigen übergangen oder doch nur beiläufig erwähnt worden; ſie iſt jedoch durchaus als die zweite Hauptform der Verfaſſung zu betrachten, und nur dieſes iſt dabei feſtzuhalten, daß mit ihr das Leben ſich nicht abgeſchloſſen, ſondern aus den individuellen Verhältniſſen heraus ſich noch in anderer Weiſe entwickelt hat. So begegnen wir als dritter Form noch der Episkopalverfaſſung, und in manchen Ländern treffen wir eine Organiſation,

welche aus jeder der einzelnen Richtungen beſtimmte Theile ſich aneig-net und zu einem Ganzen verbindet. Ein Gemeinſames aber müſſen wir ſchon hier ausdrücklich hervorheben, was für die Beurtheilung jeder dieſer Verfaſſungen von unmittelbarer Bedeutung iſt, die Verwerfung des Unterſchiedes zwiſchen einer regierenden und gehorchenden Kirche und die Anerkennung des Satzes, daß das kirchliche Bewußtſein in der Gemeinde, nicht in dem Klerus ſich concentrire. Hieraus erklärt ſich die überall anerkannte Zuläſſigkeit einer Theilnahme der Laien an dem Regiment und die weitere charakteriſtiſche Erſcheinung, daß in allen evangeliſchen Kirchen eigentliche kirchliche Gemeinden mit einer bald erweiterten, bald beſchränkten Theilnahme an einzelnen Verfügungen der Kirchengewalt beſtehen, während nach dem kanoniſchen Rechte bekanntlich berechtigte Pfarrgemeinden in dieſer Bedeutung gar nicht exiſtiren.

A. Die Conſiſtorialverfaſſung. — Abweichend von den Reformationsverſuchen des 15. Jahrhunderts, welche dem verweltlichten Gottesreiche durch Heilung ſeiner äußerlichen Gebrechen wieder zu ſeinem Rechte verhelfen zu können glaubten, wandte ſich die Kirchenverbeſſerung des 16. Jahrhunderts unmittelbar an das Pfarramt und die Gemeinden. Hierdurch war der Zuſammenhang mit der Hierarchie gelöſ't, und der Entwickelung eines neuen kirchlichen Lebens aus ſich ſelbſt heraus der Boden bereitet; aber ob auf dieſem das Leben werde Wurzel ſchlagen und ſich entfalten dürfen, hing zunächſt von den weltlichen Regenten ab, da der Wormſer Reichsſchluß von 1521 durch die Aechtung Luther's und ſeiner Anhänger die neue Lehre und den auf ihre Grundlage errichteten Gottesdienſt in die Reihe der bürgerlichen Verbrechen geſtellt und dadurch die Unterdrückung derſelben in die Hände jener gelegt hatte. In der That beſtand auch der Schutz, welchen die Landesherren der Reformation ertheilten, in der erſten Zeit faſt überall zunächſt nur in der Suspenſion jener Verfügung und im ſtillen Gewährenlaſſen. Als jedoch die neue Lehre mit zwingender Gewalt ſich weiter Bahn gebrochen hatte, wandten einzelne Reichsſtände und Städte ihr ihre Sorgfalt zu, indem ſie ſich an die Spitze der Bewegung ſtellten und die kirchlichen Verhältniſſe auf den Grund der neuen Lehre ſelbſtthätig durch Beſtellung tauglicher Seelſorger, durch Einrichtung des Gottesdienſtes, durch Uebernahme der kirchlichen Güterverwaltung und endlich durch Einführung einer Behörde ordneten, welche zur Aufſichtsführung über Lehre und Wandel der Geiſtlichen beſtimmt war (Superintendenten zuerſt in Kurſachſen 1528, aber gleichzeitig unter dem Namen von Decanen oder Erzprieſtern auch im Herzogthume Preußen). Ihr Beruf, den Widerſtand der Biſchöfe zu brechen und der Kirche zur Ordnung und dadurch zur Freiheit zu verhelfen, lag unmittelbar in der oben angeführten Grundauffaſſung, auf welche auch die älteſten Kirchenordnungen überall ausdrücklich Bezug nehmen. Wo aber auch die weltliche Obrigkeit ordnend eingriff, wurde ihre Thätigkeit immer nur als Vollzieherin deſſen betrachtet, was die neue Lehre von der ihr zugethanen Obrigkeit fordere. Hieraus erklärt ſich die unmittelbare Theilnahme

der Reformatoren oder anderer Glieder des Lehramtes, als der Vertreter und Stimmführer der Kirche, an den erſten Viſitationen und der Abfaſſung der älteſten Kirchenordnungen, welche letztere eben deshalb nicht als Ausflüſſe der landesherrlichen Gewalt, als ſolcher, betrachtet werden dürfen. Und dieſer Geſichtspunct iſt auch nicht verändert, ſeit die kirchliche Verwaltung in den landesherrlichen Conſiſtorien ihren Einheits- und Mittelpunct gefunden hatte. Auch in dieſer Beziehung iſt Kurſachſen vorangegangen, wo, durch proviſoriſche Einrichtung einer Behörde für die Eheſachen vorbereitet, in Gemäßheit eines Gutachtens der Reformatoren vom Jahre 1539 das Conſiſtorium zu Wittenberg im Jahre 1542 errichtet wurde. Später iſt dieſe Einrichtung in den meiſten deutſchen Kirchen, in denen die Reformation unter gleichen Verhältniſſen ſich entwickelt hatte, zum Beſtehen gekommen, wobei die von Bugenhagen und Anderen verfaßte Reformationsformel vom Jahre 1545 das Mittel der gleichmäßigen Entwickelung gegeben zu haben ſcheint, da ſie, was man bisher nicht beachtet hat, beinahe wörtlich in ſpätere Kirchenordnungen, zuerſt wohl in die ſpäter (1559) unter einem allgemeinen Titel hervorgetretene Mecklenburger Kirchenordnung von 1552 übergegangen iſt. (Vergl. die Vorr. zu J. J. Moser, Corp. jur. ev.-eccl. Bd. I.) Ein gemeinſames nothwendiges Element derſelben ſind die geiſtlichen Beiſitzer, durch welche die Berathung des Landesherrn in kirchlichen Angelegenheiten vermittelt und der Kirche dafür Bürgſchaft gegeben werden ſoll, daß die Lehre, wie ſie als der Ausdruck des gemeinſamen kirchlichen Bewußtſeins erſcheint, auch als das belebende Princip der Verwaltung werde erhalten werden. Dagegen hat die äußere Geſtaltung der Conſiſtorien mehrfach gewechſelt, namentlich findet ſich in der älteren Zeit oft die Einrichtung, daß ſie durch Zuziehung geiſtlicher Beiſitzer zu den Regierungen oder Canzleien gebildet wurden, während ſie ſpäter gewöhnlich zu beſonderen Collegien oder ſogenannten formirten Conſiſtorien ſich geſtaltet haben. — Ueber den Umfang ihres Wirkungskreiſes läßt ſich als Allgemeines aus der Geſchichte ihrer Entſtehung nur dieſes angeben, daß ſie zunächſt die Organe der kirchlichen Verwaltung und die Behörden für die Gerichtsbarkeit in Eheſachen und die urſprünglich dem Lehramte überlaſſene, ſpäter um der kirchlichen Ordnung willen ihnen entzogene Excommunication ſein ſollten. Aber dieſer Wirkungskreis iſt nicht ein ſelbſtſtändiger und abgeſchloſſener, er hängt vielmehr von der Inſtruction des Regenten ab und kann durch dieſe beſchränkt oder erweitert werden. Das Letztere iſt namentlich in Beziehung auf die richterliche Thätigkeit geſchehen, welche durch die Verordnungen der Regenten einen Umfang gewonnen hat, indem ſie jener der biſchöflichen Gerichte in der katholiſchen Kirche völlig analog iſt. Auf der anderen Seite wiederholt ſich faſt in allen evangeliſchen Ländern die Erſcheinung, daß in einzelnen Verhältniſſen (wiewohl nicht im Gebiete der richterlichen Functionen) die Verfügung den Landesherren unmittelbar vorbehalten iſt, eine Thatſache, die ſich aus der Stellung des Regenten zu der Kirche erklärt und unter der Voraus-

ſetzung, daß bei Verfügungen im Gebiete des inneren kirchlichen Lebens der Landesherr durch das Lehramt berathen werde, als eine den Grundanſichten der Reformatoren entſprechende rechtfertigt. — Insbeſondere hat die Geſetzgebung nie zu dem Wirkungskreiſe der Conſiſtorien gehört, ſondern überall iſt dieſe dem Landesherrn ſelbſt vorbehalten geblieben, für welchen es dann keine andere Schranke gibt, als die, welche in der Bedeutung der Reformation und in dem Satze gelegen iſt, daß die Lehre keinem Zwange unterliege, ſondern eben in dem freien Bewußtſein der Gemeinde ſich entwickeln müſſe. — Um dieſe Sätze durch ein dem Leben entlehntes Beiſpiel zu erläutern und zu belegen, entwerfen wir (nach Spangenberg in Lippert's Annalen des K.-R. Band. III. S. 14 ff.) einen kurzen Abriß der noch jetzt in urſprünglichem Umfange beſtehenden hannover'ſchen Conſiſtorialverfaſſung, der wir dann ein Beiſpiel einer anderen Geſtaltung gegenüberſetzen. Wir beſchränken uns dabei zunächſt auf das Conſiſtorium zu Hannover. Auch hier wiederholt ſich der allgemeine Grundſatz, daß die kirchliche Geſetzgebung von dem Landesherrn, und zwar durch das Cabinetsminiſterium geübt, und nur bei liturgiſchen Angelegenheiten das Conſiſtorium zugezogen wird. Das Dispensrecht iſt nicht minder ein landesherrliches, doch darf das Conſiſtorium von dem Eheverbote während des Trauerjahres und der geſchloſſenen Zeit, von dem Aufgebote und dem erforderlichen Confirmationsalter dispenſiren und Haustrauung und ſtille Beerdigung geſtatten. Hiernächſt iſt dem Landesherrn die Confirmation der von dem Conſiſtorio, beziehungsweiſe dem Cabinetsminiſterio, vorgeſchlagenen Prediger und Superintendenten, die Beſtätigung der von dem Conſiſtorio ausgeſprochenen Remotionen und die Entſchließung in einzelnen Verwaltungsangelegenheiten (Errichtung, Union oder Dismembration der Kirchen- und Schulämter, Einführung neuer liturgiſcher Einrichtungen, Verlegung und Abänderung der Inſpectionen, Anordnung neuer Feiertage, Vornahme aller über 100 Thlr. ſich belaufenden Neubauten und Reparaturen kirchlicher Gebäude, Veräußerung oder Verleihung der Kirchengüter nach Meierrecht, Verwilligung beträchtlicher Ausgaben aus den Kirchenärarien) ausdrücklich vorbehalten. Alle anderen Regierungsrechte, insbeſondere die Oberaufſicht über Kirchen und Schulen und deren Güter und Rechte, ſo wie die Disciplinaraufſicht über Geiſtliche und Schullehrer ſind dem Conſiſtorio zu ſelbſtſtändiger Ausübung überlaſſen. Seine Civilgerichtsbarkeit beſteht noch ganz in dem durch das kanoniſche Recht beſtimmten Umfange, und erſtreckt ſich aus dieſem Grunde auch namentlich (mit den ſchon im gemeinen Rechte geordneten Ausnahmen) auf die perſönlichen Angelegenheiten der Geiſtlichen und der den clerus minor bildenden Schullehrer, Cantoren, Küſter und Organiſten. Die dingliche Jurisdiction umfaßt die ſich unmittelbar auf Lehre oder Religionsübung beziehenden Verhältniſſe, die Streitigkeiten über die aus kirchlichen Geſellſchaftseinrichtungen entſpringenden Rechtsverhältniſſe (Patronatsrechte, Parochialgrenzen u. ſ. w.), die Realklagen gegen Kirchen, Pfarreien, Schulen und milde Stiftungen und die Eheſachen. Die Straf-

gerichtsbarkeit endlich erſtreckt ſich auf die Simonie und Amtsvergehen der Geiſtlichen, während bürgerliche Verbrechen nur von den weltlichen Gerichten geahndet werden. Zu ſelbſtſtändiger Anwendung ſind dem Conſiſtorio die Excommunication und die Kirchenbuße, von denen die erſte ganz außer Uebung, die andere nicht mehr durchgängig praktiſch iſt, und die Verweigerung des chriſtlichen Begräbniſſes übertragen; die Vollziehung der gegen Geiſtliche erkannten Strafen der Verſetzung, Suspenſion oder Remotion bedarf jedoch, wie wir bereits bemerkten, zuvörderſt der landesherrlichen Beſtätigung des Erkenntniſſes.

Die neuere Geſetzgebung evangeliſcher Länder hat dieſe Verhältniſſe der Conſiſtorien nicht unberührt gelaſſen, vielmehr iſt in manchen Ländern durch die Aufhebung der kirchlichen Gerichtsbarkeit und die Ueberweiſung der ihr früher unterworfenen Verhältniſſe an die weltlichen Behörden, ferner durch Beſchränkung auf das reingeiſtliche Gebiet der Wirkungskreis derſelben verringert worden. Ein denkwürdiges Beiſpiel gewährt in dieſer Beziehung die Geſchichte der preußiſchen Kirchenverfaſſung, welche, nachdem ſie alle einzelne Phaſen der Entwickelung durchſchritten, endlich in der folgenden Weiſe ſich abgeſchloſſen hat, an der wir (nach Jacobſon, Geſchichte des preuß. K.-R. Bd. II. S. 210 ff.) ein anſchauliches Bild einer neueren Conſiſtorialverfaſſung entfalten.

Der unmittelbaren Entſchließung des Königs vorbehalten ſind: 1) der Conſens bei Verabfolgung von Geſchenken und Legaten an ausländiſche Kirchen ſchlechthin, an inländiſche, wenn die Zuwendung mehr als 1000 Thlr. beträgt, 2) bei jeder Annahme und Veränderung von Stiftungen für religiöſe und Schulzwecke, ſo wie bei jeder ſtiftungswidrigen Verwendung, 3) bei Verleihung der erſten geiſtlichen Stellen in den Reſidenzen, ſo wie der Ernennung der Generalſuperintendenten und Conſiſtorialräthe und bei Entſetzung von dieſen Würden, 4) Dispenſation von allem Aufgebote. Dem geiſtlichen Miniſterio dagegen gebühren a) die Beſtätigung der Superintendenten, b) die Genehmigung bei Entſetzung derſelben und Anordnung der Strafemeritirung gegen alle Geiſtliche, c) die Genehmigung bei Berufung von Geiſtlichen aus dem Auslande, d) bei der Erbauung neuer Kirchen, e) beim Erwerbe von Grundſtücken, f) bei der Veräußerung der in kirchlichem Eigenthume befindlichen Grundſtücke oder Häuſer, g) bei der Errichtung neuer Parochieen, h) bei der Copulation fremder Officiere, welche im Lande heirathen wollen, i) Dispenſation zum einmaligen Aufgebote. Die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten theilt ſich zwiſchen den Conſiſtorien und den Regierungen dergeſtalt, daß von den erſteren in der Hauptſache die inneren, von dieſen die äußeren Angelegenheiten der evangeliſchen Kirche reſſortiren. Von dieſem Geſichtspuncte aus ordnet ſich der Geſchäftskreis der Conſiſtorien folgendergeſtalt: 1) die Aufſicht über den Gottesdienſt, vorzüglich in dogmatiſcher und liturgiſcher Hinſicht, zur Aufrechthaltung deſſelben in ſeiner Reinheit und Würde. 2) Beſtimmung der bei Anordnung kirchlicher Feſte, ingleichen der Buß- und Bettage erforderlichen Texte zu Predigten. 3) Ertheilung der Conceſſionen.

und Dispenſationen, welche nicht dem Miniſterium und den Regierungen zuſtehen. 4) Genehmigung, wenn ein evangeliſcher Geiſtlicher eine religiöſe Handlung bei einem Katholiken verrichten ſoll. 5) Sorge für Errichtung der Provinzial- und Kreisſynoden, Aufſicht über dieſelben und Prüfung der darin gefaßten Beſchlüſſe, welche aber nur mit Genehmigung des Miniſterii zu beſtätigen ſind. 6) Die Prüfung der evangeliſchen Candidaten pro ministerio, das colloquium bei deren Anſtellung oder Beförderung, und die Ordination derſelben. 7) Ertheilung eines Gutachtens vor der Beſtätigung eines Geiſtlichen, welcher von einem Privatpatrone von außerhalb Landes her vorirt wird. 8) Vorſchläge an's Miniſterium bei Wiederbeſetzung einer Superintendentur und Einführung des Superintendenten. 9) Aufſicht über die Amts- und moraliſche Führung der Geiſtlichen, dabei Veranlaſſung außerordentlicher Viſitationen, Einleitung des Strafverfahrens in rein kirchlichen Angelegenheiten und dergleichen. Den Regierungen ſteht dagegen zur Behandlung in der für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen errichteten Abtheilung zu: 1) die Beſetzung ſämmtlicher, dem landesherrlichen Patronatsrechte unterworfenen geiſtlichen und Schullehrerſtellen, ſo wie die Beſtätigung der von Privatpatronen und Gemeinden dazu erwählten Subjecte, 2) die Urlaubsertheilungen, 3) die Beobachtung der Amts- und moraliſchen Führung der Geiſtlichen, 4) die Aufrechthaltung der äußeren Kirchenzucht und Ordnung, 5) die Aufſicht und Verwaltung ſämmtlicher äußeren Kirchen- und Schulangelegenheiten, alſo auch die Regulirung des Stolweſens, Zuſammenziehung und Vertheilung der Parochieen, wenn die Gemeinden und die Patrone darein willigen, und, unter gleicher Bedingung, Umpfarrung einzelner Dörfer, 6) die Verwaltung und Oberaufſicht über das geſammte Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen, 7) die Dispenſation und Conceſſion zu Haustaufen, Haustrauungen, vom dritten Aufgebote und von den verfaſſungsmäßigen Erforderniſſen der Confirmation.

Minder als die Conſiſtorien iſt ein anderes Element der Conſiſtorialverfaſſung, die Superintendenten, in ſeiner urſprünglichen Geſtaltung berührt und verändert worden. Wir finden ſie ſchon ſeit der erſten Viſitation in Kurſachſen als Behörden für die unmittelbare Beaufſichtigung der Lehre und des Wandels der Geiſtlichen; ſpäter faſt in allen evangeliſchen Ländern mit einem im Ganzen ſich gleichbleibenden Wirkungskreiſe, als deſſen beide Hauptbeſtandtheile die Aufſicht über den kirchlichen Zuſtand ihrer Diöceſen und die Sorge für die Aufrechterhaltung der Geſetze, für welche Thätigkeit überall die Kirchenviſitationen das Mittel bilden, dann die Ausübung beſtimmter Rechte der vollziehenden Gewalt in unmittelbarer Unterordnung unter die Conſiſtorien ſich unterſcheiden laſſen. Auch in dieſer letzteren Beziehung hat ſich die Verfaſſung im Einzelnen ſehr verſchieden entwickelt, doch laſſen ſich im Allgemeinen als Gegenſtände, welche den Superintendenten gewöhnlich beſonders übertragen ſind, die Ordination und Einfüh-

rung der Prediger, die Einweihung neuer Kirchen und die Direction der Predigerwahl, wo die Gemeinden zu dieſer berechtigt ſind, und Fürſorge für die Verwaltung des Gottesdienſtes bei eingetretenen Vacanzen bezeichnen. Oft gehört in dieſen Kreis auch die Prüfung der Schullehrer, die Ertheilung der Erlaubniß zu predigen an Candidaten und Studirende, die Regulirung der Verhältniſſe neu angeſtellter Geiſtlicher zu dem Amtsvorgänger oder deſſen Erben, das Dispensrecht in Fällen, in denen immer gegen Erlegung von Gebühren dispenſirt zu werden pflegt, wie bei Haustaufen, Haustrauungen u. ſ. w. Seltener dagegen iſt den Superintendenten ein unmittelbarer Antheil an der Ausübung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit überwieſen, und wo ſie auch nach dieſer Richtung thätig werden, beſteht ihr Antheil in der Regel nur in dem Verſuche gütlicher Vermittelung namentlich in Eheſachen und bei Streitigkeiten zwiſchen den Geiſtlichen und ihren Gemeinden. Das Verhältniß der Superintendenten zu den Conſiſtorien iſt bald ein unmittelbares, bald ſtehen zwiſchen beiden noch die Generalſuperintendenten, die jedoch öfter nicht eine Zwiſcheninſtanz bilden, ſondern als die mit der beſonderen höheren Aufſicht über das kirchliche Leben beauftragten Mitglieder der Conſiſtorien ſind. Endlich iſt in manchen Ländern das Verhältniß ſo geordnet, daß in Unterordnung unter die Superintendenten beſtimmten Geiſtlichen unter dem Namen von Metropolitanen (wie in Kurheſſen), Pröpſten (wie in Mecklenburg), Decanen (wie im Großherzogthume Heſſen, Baden) die Aufſicht über beſtimmte Pfarreien übertragen iſt.

Nachdem wir ſolchergeſtalt den Organismus der landesherrlichen Kirchenbehörden in kurzen Umriſſen dargeſtellt haben, müſſen wir noch auf die Form einen Blick wenden, in welcher die Theilnahme der Gemeinden an dem Kirchenregimente hervortritt. So beſtimmt auch dieſe die Reformatoren innerhalb der oben ſchon bezeichneten Grenzen fordern, und ſo gewiß dieſelbe als die nothwendige Vorausſetzung der Conſiſtorialverfaſſung im Beginne betrachtet worden iſt, ſo ſehr muß leider eingeſtanden werden, daß ſie gerade am Wenigſten entwickelt worden iſt, ſo daß eine lange Zeit die völlige Entäußerung der Gemeinden von allem kirchlichen Bewußtſein als das weſentliche Erkennungszeichen der Conſiſtorialverfaſſung hat betrachtet werden können. Eine poſitive Mitwirkung trat faſt nirgends hervor und wurde ſpäter, nachdem man auch von oben die Erinnerung an die Grundlagen der Verfaſſung verloren, hin und wieder ſogar als unzuläſſig zurückgewieſen. Wo ſie ſich deshalb früher vorfand, beſtand ſie oft nur in dem Rechte des Widerſpruchs gegen die Lehre oder den Wandel neu angeſtellter Geiſtlicher und in der nur unvollkommenen Aenderung des Satzes, daß keine Geſetzgebung auf dem dogmatiſchen und liturgiſchen Gebiete den Gemeinden aufgedrungen werden könne, und daß eine Veränderung des Kirchenregiments die Zuſtimmung der Kirche ſelbſt weſentlich vorausſetze. Und ſelbſt von dieſen Rechten waren manche in Vergeſſenheit gerathen, wie denn z. B. nach dem jetzigen kurheſſiſchen Kirchenrechte den Gemeinden

bei der Beſetzung der dem landesherrlichen Verleihungsrechte unterliegenden Pfarrämter keine Mitwirkung zugeſtanden wird, ſo beſtimmt auch die älteren Kirchenordnungen eine ſolche fordern. Aus dieſem Grunde erklärt es ſich, weshalb wir früher auch einer Organiſation der Kirchengemeinden nur ſelten begegnen, wenn nicht die faſt überall vorkommende Einrichtung, daß mit der unmittelbaren Verwaltung des Kirchenvermögens einzelne Gemeindeglieder unter dem Namen der Altarleute, Juraten, Geſchworenen, Opfermänner u. ſ. w. beauftragt ſind, oder die in den älteren Kirchenordnungen oft erwähnten, zur Fortbildung der Geiſtlichen oder für die Ausübung der Cenſur beſtimmten, noch neuerdings z. B. in Mecklenburg-Strelitz (Verord. v. 14. Auguſt 1839) unter dieſem Namen eingeführten Synoden hierher gezogen werden ſollen. Am Wenigſten aber können wir es gelten laſſen, daß die oft vorkommende Theilnahme der Landſtände an der kirchlichen Geſetzgebung hier aufgerechnet werde, denn dieſe iſt, wie unten im Zuſammenhange nachzuweiſen ſein wird, nicht ein Merkmal der Selbſtſtändigkeit der Kirche, ſondern der Beweis, daß das kirchliche Leben von ſeiner Richtung nach der Idee abgelenkt ſei. Erſt der neueren Zeit gebührt der Ruhm, den ſeit der Reformation beſtehenden Verhältniſſen eine dem Geiſte der evangeliſchen Kirche entſprechende Richtung gegeben, oder doch das Recht der Kirche anerkannt zu haben. Hierher gehören die Beſtimmungen der neueren Verfaſſungsurkunden, welche bald im Allgemeinen, wie in Würtemberg, die Anordnungen in Betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten der verfaſſungsmäßigen Autonomie der Kirche vorbehalten (Verf.-Urk. §. 71.), bald ausdrücklich, wie in Kurheſſen (Verfaſſ.-Urk. §. 134.), verfügen, daß in liturgiſchen Sachen keine Neuerung ohne Zuziehung einer Synode Statt finden ſolle. Beſondere Erwähnung verdienen in dieſer Beziehung die Beſtimmungen des Sachſen-Altenburgiſchen Grundgeſetzes, welche für die Ordnung der öffentlichen Gottesverehrung, und für die Beſtimmungen in Beziehung auf den öffentlichen Lehrbegriff und die allgemeine Kirchenverfaſſung die Mitwirkung von Vertretern der Kirche fordern (§. 134.). Freilich hat man auch hier nicht zu einer vollſtändigen Vertretung der Kirche ſich zu erheben vermocht, denn die im §. 135 angeordnete Synode beſteht nur aus Gliedern des Lehrſtandes, und es iſt nicht ganz der richtige Geſichtspunct, wenn §. 137 beſtimmt iſt, daß ein von ihr und den Landſtänden beifällig begutachteter Geſetzentwurf von dem Landesherrn als bindendes Geſetz für alle Mitglieder der Kirche erlaſſen werden könne. Aber dem gegenüber, was anderwärts gethan, oder richtiger nicht gethan worden iſt, mag immerhin auch eine Beſtimmung ſolcher Art als Fortſchritt bezeichnet werden. Eine vollſtändig das Recht der Kirche wahrende Verfaſſung verlangt jedoch zuvörderſt ihre Begründung von unten auf durch die Organiſation der Gemeinden, auf welche dann die Vertretung der Kirche ſelbſt geſtützt iſt, alſo Presbyterien und Synoden. Dieſe hat man oft als der reformirten Kirche eigenthümlich betrachtet, ja es kann

behauptet werden, daß dieſe Anſicht in dem Gefolge der dogmatiſchen Streitigkeiten zwiſchen dieſer und der lutheriſchen Kirche die Entwickelung in der letzteren nach dieſer Richtung hin gehemmt habe. Sie iſt jedoch offenbar unrichtig, denn auf der einen Seite iſt es gewiß, daß die Conſiſtorialverfaſſung unter gleichem Verhältniſſe auch in der reformirten Kirche zum Beſtehen gekommen, wie z. B. in Kurheſſen, und auf der anderen Seite muß zugeſtanden werden, daß auch die lutheriſchen Bekenntniſſe jene Organe für die freie Aeußerung des kirchlichen Bewußtſeins nicht ausſchließen, da ſie ja eine Mitwirkung der Kirche zu beſtimmten Verfügungen des Kirchenregiments ausdrücklich fordern. In der That treffen wir auch in einzelnen lutheriſchen Landeskirchen neben der Conſiſtorialverfaſſung manches freie Element, wobei wir denn auf die in Heſſen ſchon ſeit 1539 beſtehenden Presbyterien uns berufen könnten, welche noch in der Presbyt.-Ord. von 1659 als Repräſentanten der Gemeinden bezeichnet werden.

Dürfen wir hiernach nicht behaupten, daß die nach Luther's Anſichten verbeſſerte Kirche die reine Conſiſtorialverfaſſung, die reformirte Kirche dagegen die Synodalverfaſſung zu ihrem Weſen habe, ſo müſſen wir doch ſogleich zugeſtehen, daß in der letzteren in Folge der Verhältniſſe, unter denen ſie erwachſen, die Synodal- und Presbyterialverfaſſung vorzugsweiſe entwickelt und erſt in der neueren Zeit im Geleite der Union (ſ. d. A.) zu einem Gemeingute der evangeliſchen Kirche geworden ſei. Bevor wir daher die neueren Geſtaltungen darlegen und ihres Grundes uns bewußt werden können, bedarf es einer Darſtellung der Entſtehung jener Verfaſſung ſelbſt, für welche wir dankbar eine treffliche, leider minder bekannt gewordene Abhandlung Bickell's (in der Zeitſchrift für heſſiſche Geſchichte und Landeskunde Bd. I.) benutzen.

B) Die Synodal- und Presbyterialverfaſſung. Während in den Ländern, in denen die Regenten dem neu erwachten Leben ſich angeſchloſſen hatten, die Kirchengewalt dieſen Letzteren ſelbſt nicht durch die Umſtände, ſondern in Folge der jenem Leben ſelbſt inwohnenden Idee zufiel, mußte ſich das Verhältniß überall da anders geſtalten, wo das Evangelium unter dem Widerſtande der weltlichen Gewalt ſich Bahn brach. Hier finden wir, daß das kirchliche Leben für ſich iſt und ſeine äußere Ordnung dem Staate nur ſo weit unterwirft, als es die Majeſtätsrechte deſſelben fordern. Die Elemente der Verfaſſung, in welchen das kirchliche Leben unter ſolchem Verhältniſſe ſeinen eigenſten Ausdruck hat, die Presbyterien und Synoden, finden wir ſchon in den erſten Jahrhunderten der Kirche. Später, als der Klerus Träger des kirchlichen Bewußtſeins geworden, iſt ihre Bedeutung völlig geändert; denn während ſie früher die Merkmale der chriſtlichen Freiheit ſind, ſind ſie nun in ihr Gegentheil umgeſchlagen, indem ſie einem unchriſtlichen Zwange und der Herrſchaft über den Glauben dienen. Die Erinnerung an ſie war aber nicht verloren; denn als im 13. Jahrhundert aus der römiſchen

Kirche die Gemeinden der Waldenſer ausſchieden, traten ſie, als die Elemente chriſtlicher Verfaſſung, in dieſen wiederum in das Leben, wie dieſes aus Leger, hist. gén. des églises évangeliques des vallées de Piémont (à Leyde, 1669) Bd. I. S. 195 ff. urkundlich hervorgeht. An dieſen Punct müſſen wir die Synodal- und Presbyterialverfaſſung der römiſchen Kirche zunächſt anknüpfen. Der Vermittler dieſes Uebergangs iſt der Reformator Wilh. Farel (geb. 1489), der in ſeinem Heimathslande, der Dauphinée, in den auch dort im Stillen erhaltenen waldenſiſchen Gemeinden den Geiſt jener Verfaſſung erkannt hatte (vergl. Kirchhofer, das Leben Wilhelm Farel's. Zürich 1831 — 33. 2 Bde.). In dieſem Geiſte wurde von ihm zuerſt die franzöſiſche reformirte Kirchengemeinde in Straßburg im Jahr 1525 organiſirt, und in gleicher Weiſe wurde er ſpäter überall da wirkſam, wo er das Evangelium verkündete, insbeſondere in Genf, deſſen Kirchenverfaſſung er unter Mitwirkung Calvin's (ſeit 1536) neu geſtaltete. Der Letztere hat ſpäter an der Verbreitung der Synodal- und Presbyterialverfaſſung in vielen europäiſchen Ländern vielfach einen beſtimmenden Antheil genommen; ihn jedoch für den Urheber zu halten, iſt ein noch jetzt nicht von Allen vergeſſener Irrthum. Die gemeinſamen Elemente der durch Farel und ſeine Genoſſen reformirten Verfaſſung ſind die Presbyterien (consistoires) der einzelnen Gemeinden, welche, zur Handhabung der Disciplin und der Verwaltung des Kirchenvermögens beſtellt, aus dem Pfarrer, den Aelteſten (anciens) und den namentlich mit der Armenpflege betrauten Diaconen (diacres) beſtehen, und die Synoden von Geiſtlichen und Aelteſten zur Berathung und Beſchlußnahme über allgemeine Angelegenheiten. Von Straßburg aus wurde dieſe im Jahre 1531 dort auch von den deutſchen Gemeinden angenommene, auch in den reformirten Bekenntniſſen immer als weſentlich betrachtete Organiſation zunächſt nach England in die Gemeinden der niederländiſchen und franzöſiſchen Flüchtlinge verpflanzt, zum Theil durch den Straßburger Theologen Bucerus, zum Theil durch den aus Oſtfriesland berufenen Polen Johannes v. Lasky, deſſen im Jahr 1550 erſchienene Kirchenordnung durchaus auf die Presbyterialverfaſſung baſirt iſt. Als in Folge der in England über die proteſtantiſche Kirche hereingebrochenen Verfolgungen nach dem Tode Eduard's VI. (1553) viele Glieder jener Gemeinden flüchteten, wurde die ſo eben bezeichnete Verfaſſung auch auf deutſchem Boden heimiſch. So finden wir ſie in Heidelberg und Frankfurt (1555) und insbeſondere am Niederrhein, wo die Reformirten im Jahr 1568 zu Weſel, im Vereine mit niederländiſchen Abgeordneten, eine Generalſynode hielten, deren Beſchlüſſe die Grundlage der Kirchenverfaſſung in Jülich, Cleve, Berg und der Grafſchaft Mark geworden ſind. Von dieſen Ländern fielen im Jahre 1609 Cleve und die Grafſchaft Mark an das reformirte Brandenburg, Jülich und Berg an das lutheriſche, ſpäter (1614) wieder katholiſch gewordene Pfalz-Neuburg, und es findet ſich nunmehr die Erſcheinung, daß auch die lutheriſchen Kirchenordnungen jenes Element der Verfaſſung in ſich aufnahmen (vergl. für die beiden erſteren Länder die Kirchen-Ord-

nung von 1662, lutheriſche Kirchen-Ordnung von 1687, und für die beiden letzteren die Kirchen-Ordnung von 1654 und 1656, in der weiter unten anzuführenden Ausgabe von Snethlage). — Für die Entwickelung derſelben in den niederländiſchen reformirten Gemeinden wirkte nach der angeführten Synode von Weſel die im Jahre 1571 gehaltene Generalſynode von Emden, deren Beiſpiel auch auf die lutheriſche Kirche der Niederlande von maßgebendem Einfluſſe geweſen iſt. Zuletzt haben wir noch einen Blick auf Frankreich und Schottland zu werfen. In dem erſten Lande wurde mit der Reformation auch die Synodal- und Presbyterialverfaſſung unter dem unmittelbaren Beiſtande Calvin's, Farel's u. A. durch Viret in das Leben gerufen und von der erſten Generalſynode von Paris (1559) durch eine Reihe von Synodalbeſchlüſſen entwickelt, aus der das Fundamenalſtatut der franzöſiſchen reformirten Kirche, die discipline des églises reformées de France, hervorgegangen iſt. Die hier aufgeſtellten Grundprincipien äußerten auch in Deutſchland ihre Rückwirkung, indem ſie von den am Ende des 17. und am Anfange des 18. Jahrhunderts ausgewanderten Franzoſen beibehalten und dadurch in Länder verpflanzt wurden, in denen ſonſt das kirchliche Leben nach einer ganz anderen Richtung hin ſich entfaltet hatte. Dieſes iſt unter Anderem mit Hannover, Braunſchweig und Bückeburg der Fall, deren reformirte Kirchen, durch gemeinſchaftliche Synoden verbunden, im Ganzen die „Discipline" als ihr kirchliches Grundgeſetz anerkennen. — In Schottland endlich wurde die Presbyterialverfaſſung im Jahre 1560 unter beſonderer Mitwirkung des Reformators John Knox in einer im Weſentlichen auf die Genfer Verfaſſung gegründeten Kirchenordnung, dem ſogenannten erſten Disciplinbuche, begründet. — Nach dieſer allgemeinen Ueberſicht bleibt uns nun noch die Pflicht, die heutige Geſtaltung der in Frage ſtehenden Verfaſſung im Einzelnen aufzuzeigen, da auch hier der allgemeine Grundſatz vielfach modificirt erſcheint. — Wir beginnen mit den außerdeutſchen Kirchen und wenden uns dann zu den einheimiſchen Zuſtänden in ausführlicherer Darſtellung zurück. In Frankreich beſtand nach der Einführung der Reformation die Presbyterialverfaſſung in ihrem ganzen Umfange. Die Grundlage bildeten die in jeder Kirche beſtehenden, aus den Geiſtlichen, Kirchenälteſten und Diaconen zuſammengeſetzten Conſiſtorien. Eine Vertretung im weiteren Kreiſe gewährten die Colloquien oder Kreiskirchenverſammlungen, zu denen von jedem Conſiſtorium jährlich zweimal ein Geiſtlicher und ein Aelteſter deputirt wurde. Ueber dieſen ſtand die jährlich zuſammentretende Provinzialſynode, und das gemeinſame Band bildete die allgemeine Synode, welche Anfangs jährlich, ſeit 1598 in je drei Jahren ſich verſammelte, und zu welcher jede Provinzialſynode zwei Geiſtliche und zwei Aelteſte abordnete. Die Articles organiques des cultes protestans vom 18. Germinal X. haben (bei Hermens, Handbuch der Staatsgeſetzgebung Bd. I. S. 527.), nachdem das Edict von Nantes die Wirkſamkeit dieſer Verfaſſung gelähmt hatte, die Verhältniſſe der reformirten Kirche ſo geordnet, daß jede Gemeinde für die Disciplin, die Vermögensverwaltung und die

Armenpflege ein aus dem Prediger und einer Anzahl von Aelteſten beſtehendes Conſiſtorium hat, und daß fünf ſolcher Gemeinden den Bezirk einer Synode (als der Aufſichtsbehörde für die Liturgie, den Religionsunterricht und die kirchliche Verwaltung) bilden, zu der jede Gemeinde einen Geiſtlichen und einen Aelteſten ſendet. In ähnlicher Weiſe haben die Gemeinden augsburgiſcher Confeſſion ihre Localconſiſtorien, von denen fünf zu dem Arrondiſſement einer Inſpection ſich vereinigen. Zu den Verſammlungen derſelben ſendet jede Gemeinde einen Geiſtlichen und einen Aelteſten, die wiederum aus ihrer Mitte einen ſtändigen Inſpector aus den geiſtlichen Mitgliedern erwählen. Endlich beſtehen, als höchſte Verwaltungsſtellen, zwei Generalconſiſtorien, deren jedes aus einem weltlichen Präſidenten, zwei geiſtlichen Inſpectoren und einem Deputirten jeder Inſpection gebildet iſt. Alle dieſe Behörden ſind den Hoheitsrechten des Staats unterworfen; namentlich zählt keine die Gerichtsbarkeit zu ihren Attributen. — In Schottland gliedert ſich die hier in vollkommener Reinheit beſtehende Presbyterialverfaſſung nach folgenden Stufen: 1) der Kirchenrath oder das Presbyterium (Kirksession), 2) die Kreisſynode (Presbytery), welche ſich alle Monate einmal verſammelt, 3) die jährlich zweimal zuſammentretende Provinzialſynode (Synod), 4) die jährliche geſetzgebende General- oder Nationalſynode (General-Assembly), welche durch einen vom Könige ernannten Präſidenten dirigirt wird und nur durch das königliche Veto beſchränkt iſt (Gemberg, die ſchottiſche Nationalkirche. Hamburg, 1828). — In den Niederlanden hat ſich die Verfaſſung zu den verſchiedenen Zeiten verſchieden geſtaltet. Nach den Feſtſtellungen der oben ſchon erwähnten und anderen Synoden hatte jede Gemeinde ihr Presbyterium (Kerkenraad), beſtehend aus den Predikanten, Ouderlingen (Aelteſten) und Diaken. Ueber denſelben ſtand die Kreisſynode (Classical-Vergadering), zu welcher innerhalb eines gewiſſen Bezirkes jede Gemeinde einen Aelteſten und einen Geiſtlichen abordnete. Die höchſte verwaltende Behörde und Appellationsinſtanz bildete, da die Nationalſynode ſeit der Dortrechter Synode 1619 nicht wieder zuſammentrat, die jährliche Provinzialſynode (allgemeen kerkelyke Vergadering), gebildet aus der von den Claſſen jeder Provinz deputirten Ouderlingen und Predikanten. Die laufenden Geſchäfte wurden von einer jedesmal bis zur nächſten Synode erwählten Deputation erledigt. Seit dem Jahre 1816 iſt durch das, die frühere Selbſtſtändigkeit vielfach modificirende „Allgemeen Reglement voor het Bestuur der Hervormde Kerk in het Koningryk der Nederlanden" die Verfaſſung dergeſtalt geregelt, daß jede Gemeinde einen Kirchenrath oder eiu Presbyterium hat, das aus dem Prädicanten und gewählten Aelteſten beſteht und die Cenſur der Gemeindeglieder und Aufſicht über den Gottesdienſt und die Verwaltung des Kirchengutes ausübt. Nach Ortsgebrauch iſt den Diakonen die Sorge für die Armen befohlen. — Die zweite Stufe in dem Organismus bildet die Claſſical-Kirchenregierung (Classical-Bestuur), welche durch einen Ausſchuß von Moderatoren verwaltet wird; dieſe Letzteren ernennt der König; nur ein Laie iſt Mitglied. Der Wirkungskreis der ordnungs-

mäßig ſechsmal im Jahre zuſammentretenden Claſſenregierung iſt die Inſpection über die Gemeinden, Kirchenvorſtände und Prediger des Bezirks, die Aufſicht über die Wahl und Einführung der Prediger, die Entſchließung auf die gegen kirchenräthliche Entſcheidungen eingelegten Appellationen, die Cenſur über Prediger, Kirchenräthe und Candidaten. Daneben gibt es aber namentlich für beſtimmte ökonomiſche Angelegenheiten noch eine jährliche Claſſicalverſammlung von allen Predigern der Claſſe und einer Anzahl von Aelteſten. Die ſogenannten Ring-Vergaderinge, in welche die Claſſen zerfallen, ſind durchaus unſeren Predigerconferenzen zu vergleichen und dienen dem praktiſchen Leben unmittelbar nur in ſo fern, als ſie für die Amtsverwaltung während der Vacanzen ſorgen. Ueber der Claſſenregierung ſteht die dreimal im Jahre ſich verſammelnde Provinzial-Kirchenregierung (Provincial-Kerkbestuur), die Behörde für die kirchliche Aufſicht und Verwaltung eines beſtimmten Kreiſes und letzte Inſtanz für die bei der Claſſe angebrachten Sachen. Sie kann zugleich gegen Prediger, Candidaten und Aelteſte nach geführter Unterſuchung bis auf Abſetzung erkennen. Auch ihre (11) Mitglieder werden aus den Geiſtlichen der (11) Claſſen von dem Könige ernannt, und auch hier ſind die nicht geiſtlichen Glieder der Kirche nur durch einen Aelteſten aus einer jährlich wechſelnden Claſſe vertreten. Der Schlußſtein der Verfaſſung iſt die jährlich im Haag ſich verſammelnde Synode, für welche von jeder Provinzial-Inſpection ein geiſtliches, von allen nach einem beſtimmten Turnus ein weltliches Mitglied abgeordnet, vom Könige aber der Präſident, Vicepräſident und Secretär, ſo wie mehrere Commiſſarien ernannt werden, ſobald der Chef des Miniſterialdepartements für den Cultus entweder nicht der reformirten Confeſſion angehört, oder ſonſt den Sitzungen beizuwohnen verhindert iſt. Die Berathung der Synode in theologiſchen Angelegenheiten wird durch Zuziehung von 3 Profeſſoren aus den theologiſchen Facultäten zu Leyden, Utrecht und Gröningen vermittelt. Die Synode bildet eine richterliche und Appellationsinſtanz und erläßt unter Vorbehalt der königlichen Genehmigung allgemeine Vorſchriften über die Verhältniſſe des kirchlichen Lebens. — Durch dieſe Verfügungen erſcheint der Geiſt der urſprünglichen Verfaſſung weſentlich modificirt, da der königlichen Gewalt eine ſehr erweiterte Mitwirkung zugeſtanden iſt, das weltliche Element aber in den höheren Inſtanzen faſt ganz zurücktritt. In den lutheriſchen Gemeinden beſteht ebenfalls eine Synodal- und Presbyterialverfaſſung, welche ſeit dem Jahre 1818 die Kirchenräthe, die Synodalcommiſſion und die Synode zu ihren Organen hat. (Auguſti, Betrachtungen über den gegenwärtigen Zuſtand der Kirche und der Theologie im Königreiche der Niederlande. Leipzig, 1837.) — Endlich richten wir noch einen Blick auf Genf, das Vaterland dieſer kirchlichen Lebensgeſtaltung. Hier ſind die urſprünglichen Elemente bald nach Calvin's Tode verloren gegangen, denn ſeit jener Zeit iſt die kirchliche Regierung allein in den Händen eines aus ſämmtlichen Predigern der Republik beſtehenden Kirchenrathes (la vénérable compagnie), welche ſchon ſeit der Kirchenordnung von 1575 an der weltlichen Obrig-

keit untergeordnet war, und auch nach der neueren Verfaſſung vom Jahre 1814 von dem Staatsrathe abhängig geblieben iſt. Deshalb muß die Annahme, daß die Genfer Kirchenverfaſſung die evangeliſche Obrigkeit von jeder Mitwirkung ausſchließe, und daß eben hierin der Differenzpunct zwiſchen Calviniſten und Zwinglianern gelegen ſei, ſchon für die frühere Zeit als ein Irrthum bezeichnet werden.

Unter den deutſchen Ländern, in denen die Synodal- und Presbyterialverfaſſung in's Leben getreten war, nennen wir zuvörderſt **Baden**, deſſen Verfaſſung ſeit der Union im Jahre 1821 folgendergeſtalt geregelt iſt. Die Grundlage der Verfaſſung bilden freigewählte Räthe von Kirchenälteſten oder Presbytern, als Organe und Mittel zur Verwaltung der ſittlichen, religiöſen und kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinden. Die zweite Stufe der Verfaſſung ſind die Specialſynoden, welche in der Regel am Wohnorte des Decans ſich verſammeln und durch die ſämmtlichen Pfarrer des Bezirks oder der Diöceſe und durch eine der Hälfte der geiſtlichen Mitglieder gleichkommende Deputation weltlicher Mitglieder der Bezirkskirchenvorſteher gebildet werden. Sie treten in je drei Jahren zuſammen und werden in Gegenwart eines landesherrlichen Commiſſars gehalten. Die Generalſynode repräſentirt die geſammte Landeskirche und wird durch freie Wahl dergeſtalt gebildet, daß aus je zweien der 28 Wahlbezirke ein Geiſtlicher und je vieren ein weltliches Mitglied erwählt wird, zu denen ein geiſtliches und weltliches Mitglied der evangeliſchen Miniſterialkirchenbehörde, ein von dem Großherzog ernanntes Mitglied der theologiſchen Facultät zu Heidelberg und ein landesherrlicher evangeliſcher Commiſſar als Präſident hinzutreten. Die Synode verſammelt ſich nach den neueren Beſtimmungen ordnungsmäßig in je ſieben Jahren (vergl. die landesherrliche Genehmigung der von der Generalſynode gemachten Anträge vom Jahre 1835, bei **Rheinwald**: Acta histor. eccl. Bd. I. S. 417). Ihren Wirkungskreis bezeichnet die Unionsurkunde folgendergeſtalt: „Sie hat a) über Erhaltung der **Kirchenverfaſſung**, der darauf ruhenden Autonomie und würdigen Stellung der Kirche im Einklang mit der Unionsacte im Allgemeinen und Einzelnen zu wachen; b) über die allgemeine Befolgung der Kirchenordnung zur Erhaltung wünſchenswerther Gleichheit der Landeskirche in Lehre, Cultus, Disciplin und anderen kirchlichen Anſtalten gedeihliches Aufſehen zu tragen; c) auf das Amtsverhalten und Privatleben der Landesgeiſtlichkeit ein wachſames Auge zu richten und in geeignetem Wege zu verhüten, daß durch einzelne Glieder derſelben weder das innere Wohl, noch die äußere Ehre der Kirche gefährdet und das Amt des Geiſtlichen verläſtert werde; d) nach den im verfloſſenen Zeitraume gemachten Erfahrungen hat ſie in reifliche Betrachtung zu ziehen, wie die Kirchenverfaſſung in's Leben eingegangen und in welchen Theilen ſie etwa noch einer höheren Vollendung bedürftig ſein könne, ob und welche Modificationen in der Kirchenordnung nothwendig oder räthlich ſeien; endlich ob und welche Wünſche in Verwaltung und Verwendung der allgemeinen und Localvermögen — die zwar unter höchſter Staatsaufſicht der Kirche zuſteht, deren Art und Weiſe aber durch be-

ſondere organiſche Geſetze, die Verwaltungs und Almoſenordnung, näher beſtimmt wird — ſo wie der beſonderen kirchlichen Wittwen- und Hülfscaſſen zur gedeihlichen Berückſichtigung kommen mögen, wobei immer die Rechnungen vorzulegen ſind; e) hat ſie die von dem oberſten Kirchencollegium aus den Protocollen der Bezirksſynoden enthobenen, zu ihrer Berathung ausgeſetzten und ihr nebſt ſämmtlichen Protocollen mitzutheilenden Wünſche und Vorſchläge, ſo wie f) die Anſichten, Erfahrungen und Wünſche ihrer Glieder, das gemeinſame Wohl der evangeliſchen Kirche des Landes betreffend, zu vernehmen und deren Vor- und Anträge zu prüfen; g) über alles Vorſtehende gemeinſchaftliche Beſchlüſſe zu faſſen, oder, wo die Sache dazu noch nicht geeignet wäre, gutachtliche Vorſchläge zu berathen, und endlich h) über Eines wie das Andere durch die landesherrlichen Commiſſarien die Regierung zur Reſolution darüber zu veranlaſſen. Die Organe der Verwaltung ſind die Decane, die Provinzialregierung und die unter dem Miniſterio des Innern ſtehende evangeliſche Kirchenſection (Organ. Ed. von 1809). — Von dieſer Verfaſſung wenden wir uns zu Preußen und der Kirchenordnung für die Rheinprovinzen und Weſtphalen vom 5. Mai 1835 insbeſondere. Bereits im Jahre 1817 war von der Regierung der Entwurf einer Verfaſſung publicirt worden, welche die im größten Theile der Monarchie beſtehende Conſiſtorialverfaſſung mit der Synodal- und Presbyterialordnung vereinigen ſollte. Die Ausführung dieſes, ungeachtet ſeiner Mängel (vergl. Schleiermacher, über die für die proteſtantiſche Kirche des preußiſchen Staates einzurichtende Synodalverfaſſung. Berlin, 1817), zu jener Zeit von Vielen mit Theilnahme verfolgten Planes iſt im Ganzen nicht erfolgt, wohl aber iſt für den weſtlichen Theil der Monarchie auf den Grund der dort entwickelten Verhältniſſe eine Verfaſſung gegründet worden, welche, das Gegengeſchenk gegen die Annahme der Agende, dem kirchlichen Leben ſchon jetzt treffliche Früchte getragen hat. Die Entwickelung der Synodal- und Presbyterialverfaſſung in Jülich, Cleve, Berg und der Grafſchaft Mark haben wir oben ſchon in der Kürze nachgewieſen, weshalb wir nur hier noch zu bemerken haben, daß die oben bereits angeführten Kirchenordnungen im Ganzen die Grundlage der Verfaſſung geblieben ſind, wenn ſchon es in Jülich und Berg des von Preußen übernommenen Schutzes ungeachtet nicht an Hemmungen von Seiten des Staates gefehlt, und das von Preußen über die Kirche in Cleve und Mark ausgeübte Aufſichtsrecht die Kirche in größere Abhängigkeit vom Staate gebracht hat. Später traten in dem unter franzöſiſche Herrſchaft getretenen Jülich und dem am linken Rheinufer gelegenen Theile des cleviſchen Landes die Articles organiques an die Stelle des alten Rechtes, während ſich in Berg, das mit dem rechtsrheiniſchen Theile von Cleve 1805, und in der Mark, welche 1806 franzöſiſch wurde, die alte Verfaſſung behauptete. Als im Jahre 1813 Mark und Cleve wieder unter preußiſchen Scepter zurücktraten, wurde die Fortdauer derſelben ausdrücklich zugeſichert, und auch in dem Herzogthum Berg iſt die vom Prinzen Alexander von Solms-Lich, als proviſoriſchem Gouverneur, eingeführte Conſiſtorialverfaſſung nach der

preußiſchen Beſitzergreifung nie als Grundlage anerkannt worden (vergl. von Oven, die Presbyterial- und Synodalverfaſſung in Berg, Jülich, Cleve und Mark. Eſſen, 1829).

Im Jahre 1835 wurde nach längeren Verhandlungen zwiſchen der Staatsregierung und den für Weſtphalen, Jülich, Cleve und Berg zuſammenberufenen Provinzialſynoden die neue Kirchenordnung für die evangeliſchen Gemeinden beider Confeſſionen in der Provinz Weſtphalen und den Rheinprovinzen erlaſſen, durch welche mithin die Presbyterialverfaſſung zu einem Gemeingute auch anderer, früher in abweichender Weiſe organiſirten Gemeinden geworden iſt (Snethlage, die älteren Presbyterialkirchenordnungen der Länder Jülich, Berg, Cleve und Mark, in Verbindung mit der neuen Kirchenordnung u. ſ. w. Leipzig, 1837). In der That iſt in ihr das Princip der Selbſtſtändigkeit der Kirche mit der Theilnahme der Staatsgewalt an dem kirchlichen Leben in ſo glücklicher Weiſe vermittelt, daß ſie unter allen Kirchenordnungen neuerer Zeit ſchlechthin als die vollendetſte betrachtet werden muß. Auch hier ſind die Presbyterien der einzelnen Gemeinden der Grundſtein, auf welchem das Gebäude der Verfaſſung ruht. Sie beſtehen aus dem Prediger, als Präſidenten, und einer Anzahl frei gewählter Aelteſten, Kirchenmeiſter und Diaconen. Neben ihnen iſt aber eine größere Repräſentation der Gemeinden dergeſtalt angeordnet, daß ſie in Gemeinden unter 200 Seelen durch alle ſtimmfähige Gemeindeglieder, in größeren von einer beſtimmten progreſſiven Anzahl derſelben bewirkt wird. Das Verhältniß zwiſchen beiden regelt ſich dergeſtalt, daß zu dem Wirkungskreiſe der Presbyterien gehören: 1) die Handhabung der Kirchenzucht in der Gemeinde; 2) die Einleitung zur Predigerwahl; 3) die Wahl der unteren Kirchendiener, die Theilnahme an der Wahl der Schullehrer und Presbyter in Gemeinſchaft mit der größeren Repräſentation, ſobald die Gemeinde über 200 Seelen zählt, während dagegen im entgegengeſetzten Falle das Wahlrecht durch die ſtimmfähigen Glieder der Gemeinde ſelbſt geübt wird; 4) die Aufnahme der von ihm und der Gemeinde durch den Prediger geprüften Confirmanden; 5) die Ertheilung der Zeugniſſe an die aus der Gemeinde entlaſſenen Mitglieder; 6) Sitz und Stimme in der Kreisſynode (vergl. unten) durch den Prediger und einen von ihm deputirten Aelteſten; 7) die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armenvermögens. Außerdem liegt den Aelteſten die Aufſicht über religiöſes und ſittliches Leben und die Sorge für die gehörige Wahrnehmung des Gottesdienſtes während der Pfarrvacanzen, den Kaſtenmeiſtern die unmittelbare Beaufſichtigung und Verwaltung des Kirchenvermögens, den Diaconen die Armenpflege und Verwaltung des Armenfonds der Gemeinde ob. Zu den Rechten der größeren Repräſentation gehört dagegen zuvörderſt: 1) die Predigerwahl, ein Recht, welches ſich jedoch nach der Cab.-Ordre vom 25. September 1836 (bei Rheinwald a. a. O. Bd. II. S. 495) auf die früher ſchon wahlberechtigten Gemeinden beſchränkt, während den übrigen nur die im allgemeinen Landrecht den Gemeinden bei Patronatskirchen verwilligte Mitwirkung mit einiger Erweiterung zugeſtanden ſein

ſoll; 2) die Berathung und Beſchlußnahme über Veränderungen in der Subſtanz des Grundeigenthums der Gemeinden, über Erwerbung und Veräußerung deſſelben mit Einſchluß der Vererbrechtungen und Conceſſionen gegen Erbzins; 3) die Beſtimmung der Gehalte und Gehaltszulagen für die Kirchenbeamten; 4) die Beſchlußnahme über die Deckung der kirchlichen Bedürfniſſe bei vorhandener Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens, und die Umlage auf die Gemeindeglieder, welche dann durch die Regierung vollſtreckt wird. Den Vorſitz führt auch hier regelmäßig der Pfarrer, bei den Kirchenviſitationen aber und in einzelnen Fällen der Superintendent. — Ueber der Gemeindevertretung ſteht die jährliche Kreisſynode, welche durch die Pfarrer des Kreiſes und einen Aelteſten aus jeder Gemeinde gebildet und durch ein von ihr aus Geiſtlichen auf ſechs Jahre gewähltes Directorium, den Superintendenten, Aſſeſſor und Scriba geleitet wird. Ihre Befugniſſe ſind: a) die Berathung der an die Provinzialſynode zu bringenden Anträge; b) die Aufſicht über die Pfarrer, Ortspresbyterien, Candidaten, Schullehrer und Kirchendiener des Kreiſes; c) die Handhabung der kirchlichen Disciplin; d) die Aufſicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armenvermögens der Gemeinden des Kreiſes; e) die Verwaltung der Predigerwittwencaſſe des Kreiſes und der Synodalcaſſe; f) die Leitung der Wahlangelegenheiten der Pfarrer des Kreiſes, ſo wie die Ordination und Introduction derſelben; g) die Wahl des Directorii der Synode und der Deputirten zur Provinzialſynode. Die aufſehende und vollziehende Behörde, das Organ der Synode, ſo wie der königlichen Kirchenbehörde iſt der Superintendent. — Die Vertretung ſchließt ſich endlich in der Provinzialſynode ab, welche aus dem Superintendenten der Provinz und aus den von jeder Kreisſynode gewählten geiſtlichen und weltlichen Deputirten unter einem aus den Geiſtlichen der Provinz gewählten, von dem Miniſterio der geiſtlichen Angelegenheiten beſtätigten Präſidenten beſteht. Dem Letzteren iſt ein eben ſo gewählter und beſtätigter Aſſeſſor beigegeben. Die Synode, welche ſich regelmäßig in je drei Jahren verſammelt, wacht über die Erhaltung der Reinheit der evangeliſchen Lehre und der Kirchenordnung; ſie bringt ihre Beſchwerden über Verletzung der kirchlichen Ordnung, über eingeſchlichene Mißbräuche im Kirchen- und Schulweſen, ſo wie über die Führung der Geiſtlichen und Kirchenbeamten und ihre diesfallſigen Anträge an die betreffenden Staatsbehörden; ſie beräth die Anträge und Gutachten der Kreisſynoden ihres Bereichs und faßt über innere kirchliche Angelegenheiten Beſchlüſſe, welche jedoch erſt dann in Kraft und Ausführung treten, wenn ſie von den competenten Staatsbehörden genehmigt ſind; ſie nimmt an den Prüfungen der Candidaten Theil, indem ſie eine der Anzahl der Räthe des Conſiſtoriums gleiche Anzahl ihrer Mitglieder und zwar mit Stimmrecht zu dem letzteren deputirt; ſie begutachtet die von der geiſtlichen Staatsbehörde ihr zur Begutachtung vorgelegten Gegenſtände; endlich führt ſie die Aufſicht über die Kreisſynodal-, Wittwen- und die Synodalcaſſen ihres Bereichs. Die Theilnahme des Staates daran iſt dieſen Verfügungen gegenüber durch die Aufſicht gewahrt, welche

von dem Miniſterio der geiſtlichen Angelegenheiten, dem Provinzialconſiſtorium und den Regierungen geführt wird. Neben beiden letzteren beaufſichtigt in jeder Provinz ein vom Könige ernannter Geiſtlicher, welcher dirigirendes Mitglied des Conſiſtoriums iſt, der Generalſuperintendent, die geiſtlichen Angelegenheiten der Provinz, zugleich mit der Wahrnehmung der Rechte des Staates bei den Synoden beauftragt und an dieſe Anträge zu ſtellen berechtigt (Inſtruction vom 31. Mai 1836 bei Rheinwald a. a. O. S. 490.)

Wir haben uns bei der Darſtellung der einzelnen Beſtimmungen der weſtphäliſchen Kirchenordnung mit Abſicht länger verweilt, da ſie durchaus einen Abſchnitt in der Geſchichte des evangeliſchen Kirchenweſens bezeichnen. Deſto ſchneller werden wir die Ueberſicht über die übrigen evangeliſchen Landeskirchen vollenden können, wobei wir zuvörderſt von Baiern noch abſehen, deſſen wir weiter unten in einem anderen Zuſammenhange gedenken. Allüberall iſt das kirchliche Bewußtſein wach geworden und hat in zahlreichen Petitionen und Erörterungen gegen die excluſive Geſtaltung der Verfaſſung regiert. Auch iſt in Kurheſſen, Hannover, Sachſen, Braunſchweig u. a. die Berückſichtigung ſolcher Wünſche bald mit größerer, bald mit minderer Beſtimmtheit verheißen worden. Aber in das Leben ſind dieſe Zuſagen nicht getreten, und die inmittelſt angebrochene Zeit läßt für die Erfüllung wenig hoffen. Damit wir jedoch auch nicht die geringſte Spur übergehen, gedenken wir der im Jahre 1824 in Würtemberg, 1832 im Großherzogthum Heſſen eingerichteten Kirchenvorſtände. Die Erſteren beſtehen aus einigen frei gewählten Gemeindemitgliedern, dem Ortsgeiſtlichen und den Ortsvorſtehern, und üben eine Kirchen-, Sitten- und Schutzpolizei aus, wobei ſie der Aufſicht der Oberämter untergeordnet ſind. Die Letzteren werden durch den Pfarrer, den Bürgermeiſter, wenn dieſer evangeliſch iſt, ſonſt den Beigeordneten oder ein von dem Kreisrathe ernanntes Mitglied des Gemeinderaths und durch eine Anzahl von unſtändigen Mitgliedern gebildet, und ſind zunächſt zu einer Mitaufſicht über die äußere Kirchenzucht und zu der unmittelbaren Verwaltung und Beaufſichtigung des Local-Kirchenvermögens beſtimmt (Edict vom 6. Juni 1832, bei Weiß, Archiv des K.-R. Bd. III. S. 252). Dieſe Einrichtung iſt für die katholiſche Kirche gleichmäßig angeordnet worden, und kann eben deshalb nicht als Fortentwickelung des individuellen kirchlichen Lebens betrachtet werden.

Ueberblicken wir nun noch einmal dieſe verſchiedenen Geſtaltungen, ſo finden wir die oben an die Spitze geſtellten allgemeinen Sätze völlig beſtätigt; der Entwickelungsgang iſt dieſer geweſen, daß die Kirchengewalt in die Hände der Regenten gelangt iſt, wo dieſe der Reformation ſich angeſchloſſen hatten, daß dagegen in der Regel die Autonomie der Kirche, freilich unter den verſchiedenſten Modificationen, ſich behauptet hat, wo die weltliche Gewalt ſich der neuen Lehre unzugänglich erwies oder doch dieſer nach einer anderen Richtung hin folgte, daß endlich in der neueren Zeit die Elemente beider Verfaſſungen bald mehr, bald minder ſich genähert, hin und wieder auch ſich verſchmolzen haben. Noch aber können

wir die Betrachtung nicht abſchließen, da uns noch die Darſtellung eines anderen Verhältniſſes übrig bleibt, nach welchem die Kirchengewalt von dem Landesherrn über die evangeliſche Kirche geübt wird, auch wenn er ſich nicht zu ihr bekennt. Hier bedarf es für die deutſchen Verhältniſſe zuvörderſt eines Rückblickes auf die Friedensverträge. Der weſtphäliſche Friede fand das Verhältniß des evangeliſchen Landesherrn zu der evangeliſchen Kirche vollſtändig entwickelt vor, und erkannte daſſelbe als auf die Berechtigung des Landesherrn gegründet an, indem er ſich für die letztere des in der Theorie und Praxis heimiſch gewordenen Namens eines jus episcopale bediente, auf den wir unten zurückkommen. Zwiſchen den lutheriſchen Landesherren und der reformirten Kirche oder umgekehrt waren die gegenſeitigen Beziehungen nicht minder in vielen Ländern durch Verträge geordnet. Häufig findet ſich namentlich, daß, wo der lutheriſche Regent zu der reformirten Confeſſion übertrat, die Conſiſtorien beibehalten und nur die Beſetzung derſelben mit lutheriſchen Mitgliedern zugeſichert, oder ein Conſiſtorium für beide Confeſſionen, aber unter Zuziehung geiſtlicher Beiſitzer aus beiden gebildet wurde. Auch dieſes und ähnliche Verhältniſſe erkannte der weſtphäliſche Friede im Allgemeinen an und ſtellte ſie unter Garantie des Reiches. Dagegen ſicherte er die Rechtsverhältniſſe evangeliſcher Unterthanen für den Fall, daß der Landesherr künftig zu einer anderen Confeſſion übertreten, oder die Staats- und Kirchengewalt einem Regenten anderer Confeſſion durch Erbrecht zufallen würde, durch die beſchränkenden Beſtimmungen, daß in dieſem Falle die Landesherren nicht berechtigt ſein ſollten, die öffentliche Religionsübung und die bis dahin recipirten kirchlichen Geſetze zu ändern, die Kirchen oder kirchlichen Inſtitute und das dieſen gehörige Vermögen ꝛc. ihren neuen Religionsverwandten zuzuwenden, oder unter dem Vorwande der Landeshoheit, des Epiſkopal- oder Patronatsrechts den Unterthanen Geiſtliche der anderen Confeſſion aufzudringen; vielmehr ſollte in letzterem Falle den Gemeinden das Wahlrecht überlaſſen und ihnen verſtattet ſein, die Gewählten auswärts prüfen und ordiniren zu laſſen, wenn nicht ein Conſiſtorium oder Miniſterium ihrer Confeſſion im Lande vorhanden wäre (I. P. O. A. VII.). Hieraus ergibt ſich, daß der weſtphäliſche Friede nicht, wie behauptet wird, dem Landesherrn in ſolchem Falle die Kirchengewalt, als ſolchem, zuſpreche, und es iſt in der letzteren Verfügung nichts Anderes als die Bezugnahme auf ein bereits ausgebildet beſtehendes Verfaſſungsverhältniß zu ſuchen, bei welchem allerdings unter den vorbezeichneten engen Grenzen und unter der Bedingung, daß das Conſiſtorium mit Mitgliedern derſelben Confeſſion beſetzt ſei, die landesherrliche Kirchengewalt als zuläſſig betrachtet wird. Ueberhaupt iſt gegenwärtig, nachdem der confeſſionelle Unterſchied zwiſchen Lutheranern und Reformirten in einem großen Theile Deutſchlands vermittelt und durch die in Rheinland und Weſtphalen und Baden hergeſtellte Kirchenverfaſſung die ſtreitenden Elemente ausgeglichen worden, die ganze Frage nicht mehr von großer Bedeutung, während es auf der anderen Seite nicht geleugnet werden kann, daß, wo die Gegenſätze noch unvermittelt einander gegenüberſtehen, die gemeine Anſicht den lutheriſchen Landes-

herrn auch als den an und für ſich berechtigten Inhaber der Kirchengewalt über die Reformirten, und umgekehrt, nur in ſo weit beſchränkt betrachte, daß er die Conſiſtorien durch geiſtliche Glieder derſelben Confeſſion beſetze und bei der Geſetzgebung ſich innerhalb der Grenzen halte, welche durch die Gewiſſensfreiheit und die Rechte der Gemeinden überhaupt gezogen ſind. Ein Beiſpiel gewährt hier die kurheſſiſche Verfaſſungsurkunde, wenn ſie beſtimmt, daß die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt über die evangeliſchen Glaubensparteien dem Landesherrn wie bisher verbleibe, daß jedoch bei dem Uebertritte deſſelben zu einer anderen als der evangeliſchen Kirche die nöthige Beſchränkung dieſer Gewalt mit den Landſtänden ſichergeſtellt werden müſſe (§ 134); wobei offenbar vorausgeſetzt wird, daß der jetzt reformirte Landesherr auch nach ſeinem Uebertritt zu der lutheriſchen Kirche die Kirchengewalt über die Reformirten beibehalte. Nach dem ſeit dem Org.-Edict von 1821 beſtehenden Verhältniſſe üben die Conſiſtorien zu Marburg und Caſſel die Kirchengewalt über Reformirte und Lutheriſche und zählen deshalb einen lutheriſchen Superintendenten und einen reformirten Inſpector zu ihren Mitgliedern. Die Conſiſtorialdeputation zu Rinteln iſt lutheriſch, ſteht aber in Unterordnung unter das Conſiſtorium zu Caſſel; das Conſiſtorium zu Hanau endlich iſt ſeit dem Jahre 1818 ein unirtes. — Im Königreiche Hannover ſtehen die reformirten Gemeinden zu Celle, Göttingen, Hannover und Minden unter der bereits oben erwähnten Synode, welche für den hannöveriſchen Antheil dem Cabinetsminiſterio unmittelbar untergeben iſt. Die übrigen aber ſind theils den Provinzialconſiſtorien untergeordnet, theils dem gemiſchten Conſiſtorio zu Aurich, theils dem Oberkirchenrathe der Grafſchaft Bentheim, welcher für alle Reformirte und Lutheraner der Grafſchaft die geiſtliche Verwaltungs- und Juſtizbehörde iſt. In allen reformirten Gemeinden iſt die Presbyterialverfaſſung die Regel (Spangenberg a. a. O. Bd. II. S. 57). — Wichtiger iſt das Verhältniß der evangeliſchen Kirche zu dem katholiſchen Landesherrn, wegen deſſen es wiederum eines Zurückgehens auf die deutſchen Friedensſchlüſſe bedarf. Die nach den Anſichten der Reformatoren entwickelte Kirchenverfaſſung hatte überall das gleiche Bekenntniß der Landesherren zu ihrer Vorausſetzung. Dieſes erkannte auch der weſtphäliſche Friede an, welcher den evangeliſchen Unterthanen katholiſcher Regenten, welche im Jahre 1624 im Beſitz der Religionsübung geweſen, als Attribut der letzteren auch das Recht, ein Conſiſtorium und Diener des Lehramts zu beſtellen, ausdrücklich zugeſtand (A. v. § 31). Hierdurch war den katholiſchen Landesherren die Kirchengewalt nach dem Umfange, in welchem ſie nach den Anſichten der evangeliſchen Kirche ſich realiſiren ſoll, abgeſprochen; aber durch den Beſitz konnte der Begriff der Kirchengewalt erweitert ſein, denn auch die Gerichtsbarkeit konnte, wo ſie hergebracht war, zu dem Wirkungskreiſe jener Conſiſtorien gehören. Wo dieſes nicht der Fall, wo vielmehr die evangeliſche Confeſſion die kirchliche Gerichtsbarkeit der Biſchöfe im Jahre 1624 anerkannt hatte,

ſollte ſie wenigſtens in den die augsburgiſche Confeſſion berührenden Verhältniſſen nicht unterworfen ſein (daſ. § 48). Hierdurch war die Freiheit der Gemeinden in Sachen der Lehre und Liturgie anerkannt, womit zugleich das Recht der Predigerwahl in untrennbarer Verbindung ſtand. Die geiſtliche Gerichtsbarkeit aber, ſo weit dieſe noch fortdauerte, wurde als ein Recht betrachtet, das durch eigene Behörden ausgeübt oder auch den biſchöflichen Gerichten überlaſſen werden könnte. Später hat ſich jedoch das Verhältniß in dem Gefolge der hiſtoriſchen Geſtaltungen, aber auch nach einer inmittelſt entwickelten Theorie, welche, den Friedensanträgen entgegen, die Kirchengewalt als Attribut katholiſcher Landesherren betrachtete, in der Grundlage ziemlich gleichförmig in anderer Weiſe entwickelt. Zuvörderſt wurde da, wo der Landesherr zu der katholiſchen Kirche übertrat, in der Regel das beſtehende Verhältniß beibehalten, und die Kirchengewalt als Theil der Landeshoheit fortgeführt, wiewohl mit mancherlei das Fortbeſtehen der bisherigen Verfaſſung und Rechte verheißenden Zuſicherungen, welche die Verzichtleiſtung auf die perſönliche Einwirkung des Regenten in ſich ſchloſſen. Dieſes geſchah z. B. in Kurſachſen (1697), Braunſchweig-Wolfenbüttel (1710), Würtemberg (1734), Heſſen-Caſſel (1754), Sachſen-Gotha (1822), und noch in der neueſten Zeit haben einzelne Verfaſſungsurkunden, wie die kurheſſiſche (vergl. oben) und die würtembergiſche, für dieſen Fall entſprechende Vorſehung getroffen. Dagegen hatte der zur katholiſchen Kirche übergetretene Herzog Friedrich Ferdinand von Anhalt-Köthen nur im Allgemeinen den Rechten und Freiheiten ſeiner proteſtantiſchen Unterthanen Schutz verheißen, während er als „unumſchränkt regierender Herzog" die Episkopalrechte über die evangeliſche Kirche zur perſönlichen Ausübung ſich vorbehielt (vergl. Paulus, Privatgutachten. Deſſau, 1827). Die gleiche Anſicht, daß dem Landesherrn, als ſolchem, die Kirchengewalt gebühre, machte ſich oft da geltend, wo der evangeliſchen Kirche von dem Landesherrn erſt nach dem weſtphäliſchen Frieden die Religionsübung eingeräumt wurde, wie in den öſterreichiſchen Erbländern, auf welche bekanntlich die Feſtſtellungen jenes Friedens ſich nicht erſtreckt hatten. Endlich finden wir dieſelbe Entwickelung dort, wo katholiſche Staaten Länder mit einem ausgebildeten evangeliſchen Verfaſſungsverhältniſſe in ſich aufnahmen, wie z. B. Baiern, das, urſprünglich ganz katholiſch, durch ſpätere Ländererwerbungen zu einem gemiſchten Staate geworden iſt. Für ein ſolches Verhältniß ſollte dieſes der leitende Geſichtspunct ſein, daß der Kirche nicht nur in allen den Beziehungen, welche ihr inneres Leben angehen, alſo rückſichtlich der Lehre, der Liturgie und der Beſtellung des Lehramts, ſondern auch für die Verhältniſſe, in denen ſie als Corporation äußerlich wird und wirket, die Autonomie geſichert bleibe, wohin von Eichhorn (Grundſätze des K.-R. Bd I. S. 799) mit Recht die Errichtung und Aufhebung von Kirchengemeinden und Parochieen kirchlichen Schulen und ähnlichen kirchlichen Inſtituten, die Errichtung und Veränderung der Kirchenpfründen, das Recht, Kirchendiener

wegen kirchlicher Vergehen zu ſuspendiren oder abzuſetzen, und die Verwaltung der kirchlichen Güter und Inſtitute gerechnet werden. Wo alſo die Conſiſtorialverfaſſung hergebracht iſt, darf die Kirche für die von dem Landesherrn beſtellten Conſiſtorien das unabhängige Wirken in dieſem Kreiſe in Anſpruch nehmen, während ſie ſich im Uebrigen dem landesherrlichen Aufſichtsrechte unterwirft. Für dieſes mag denn auch einem katholiſchen Staatsminiſterium eine Mitwirkung geſtattet ſein; daß aber ein ſolches als Inſtanz für die oberſte kirchliche Behörde beſtehe, iſt ein anomales, die Grundrechte der evangeliſchen Kirche verletzendes Verhältniß.

Unter den evangeliſchen Landeskirchen, welche katholiſchen Landesherren unterworfen ſind, haben wir zuerſt das Königreich Sachſen zu nennen. Auch hier iſt die Anſicht, daß dem Landesherrn die Kirchengewalt (jus episcopale) zuſtehe, durch die Geſetzgebung, zuletzt noch durch die Verfaſſungsurkunde (§. 57) anerkannt. In Folge der Religionsaſſecuranz vom Jahre 1697 iſt jedoch die Ausübung derſelben und ſelbſt ein Theil des Hoheitsrechts über die Kirche immer einer ſelbſtſtändigen evangeliſchen Behörde unterworfen geblieben (vergl. Weber, ſächſ. K.-R. Bd. I. S. 66 ff.), gegenwärtig den ſämmtlichen evangeliſchen Mitgliedern des Geſammtminiſterii, welche die geſetzgebende Behörde und die höchſte kirchliche Inſtanz bilden und beſtimmte, früher dem Landesherrn unmittelbar vorbehaltene Rechte ausüben (ſ. V.-U. §. 57. Verord. v. 7. Nov. 1831. Neubert, ſächſ. K.-R. Bd. I. S. 60 f.). Die Verfaſſung ſelbſt iſt durchaus die Conſiſtorialverfaſſung, wenn ſchon ſie ſeit dem Jahre 1835 (Verordn. v. 10. April 1835, bei Rheinwald a. a. O. Bd. I. S. 419.) des Namens ſich entäußert hat. An der Spitze der Verwaltung ſteht das Cultminiſterium, unter welchem die Kreisdirectionen mittelſt der bei ihnen beſtehenden, unter ihren Räthen nur ein geiſtliches Mitglied zählenden Kirchen- und Schuldeputationen die unmittelbare Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Kirche und die Aufſicht über den Gottesdienſt, die Erhaltung der Kirchenverfaſſung, die Handhabung der Disciplin, die Sorge für geſetzliche Beſtellung und Verwaltung der Kirchen- und Schulämter und die Leitung des Volksſchulweſens ausüben. Neben ihnen beſteht aber noch ein aus geiſtlichen Gliedern unter einer weltlichen Direction zuſammengeſetztes Landesconſiſtorium, deſſen Beruf es iſt, theils die Bewerber um geiſtliche Aemter zu prüfen, die Verfügungen wegen der Ordination, Einweiſung und Beſtätigung neu angeſtellter Geiſtlicher zu erlaſſen, theils in allen dogmatiſchen und liturgiſchen Beziehungen und über weſentliche Aenderungen der Verfaſſung ſich gutachtlich zu äußern. Durch dieſe Einrichtung hat dem kirchlichen Leben eine dem Geiſte der Conſiſtorialverfaſſung entſprechende Garantie geboten werden ſollen; die andere Seite dieſer Verfaſſung aber, nach welcher hin die Mitwirkung der Kirche ſelbſt geboten iſt, hat ſich in Sachſen nicht entwickelt. Eine diesfallſige Organiſation iſt früher, wenn ſchon nicht in ganz entſprechender Weiſe, weil die Laien von der Vertretung ausſchließend, verhei-

ßen worden. Einſtweilen üben die Stände die Vertretung; die Verordnung, deren weſentliche Beſtimmungen wir ſo eben mittheilten, iſt „im Einverſtändniſſe mit der von den Ständen abgegebenen gutachtlichen Erklärung" erlaſſen, nachdem ein edler katholiſcher Prinz in der Ständeverſammlung das Referat gehabt hatte! Die nach der früheren Verfaſſung den Conſiſtorien zuſtehende Gerichtsbarkeit üben jetzt theils die ordentlichen Gerichte, theils in Beziehung auf die Eheſachen die Appellationsgerichte, theils innerhalb des Kreiſes der ſeit 1835 eingeführten Adminiſtrativjuſtiz die Kreisdirectionen. — Dieſe letzteren üben proviſoriſch, wie früher die lutheriſchen Conſiſtorien, die kirchliche Gewalt auch über die Reformirten, ſo lange das Epiſkopalrecht über dieſelben nicht einer eigenen Behörde übertragen werden kann. Aber wie früher iſt auch jetzt die Zuziehung reformirter Beiſitzer bei den einſchlagenden Verhandlungen nöthig. Für die beiden (einzigen) Gemeinden zu Dresden und Leipzig beſteht eine geſetzlich in großem Umfange anerkannte Presbyterialverfaſſung (Neubert a. a. O. S. 42).

Für Baiern ſpricht der §. 11 des Edicts „über die innern kirchlichen Angelegenheiten der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde" (im Anhange bei Walter, K.-R.) den Grundſatz aus, daß mit der Staatsgewalt der Epiſkopat verbunden ſei. Die Organe deſſelben ſind das Oberconſiſtorium und die dieſem untergeordneten Conſiſtorien, deren Wirkungskreis die Aufſicht über Kirchenverfaſſung, Kirchenordnung, Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geiſtlichen, Prüfung, Ordination, Anſtellung und Beförderung der Candidaten, Ertheilung des Religionsunterrichts in den Schulen, Cultus, Liturgie und Ritual, Purificationen und Dismembrationen der Pfarreien, Erledigung und Wiederbeſetzung der Pfarrſtellen und anderer Kirchendienſte, Inveſtitur der Geiſtlichen, Synodal- und Diöceſanverhältniſſe, Dispenſationen, Pfarrwittwen- und Pfarrpenſionsanſtalten, Fatirung und Veränderung der Pfarreinkünfte in ſich begreift. Dagegen gehören alle Gegenſtände, welche die Aufrechthaltung der Religionsedicte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältniſſe der religiöſen Gemeinden und Körperſchaften, die Handhabung der geſetzlichen Grenzen zwiſchen weltlicher und geiſtlicher Gewalt, die Bewahrung und Vertretung der landesfürſtlichen Rechte und Intereſſen in Bezug auf die Kirchen aller Confeſſionen und deren Anſtalten und Güter, die Handhabung der geſammten Religions- und Kirchenpolizei in allen Beziehungen, und beſonders in Rückſicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchengemeinden und ihrer Angehörigen betreffen, zur Competenz der Kreisregierungen und des Staatsminiſterii des Inneren. Dieſem letzteren iſt das Oberconſiſtorium unmittelbar untergeordnet. Insbeſondere hat daſſelbe gutachtliche Berichte zu erſtatten und die landesherrliche Entſchließung einzuholen: a) in allen Gegenſtänden neuer organiſcher kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen; b) bei Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeſte, oder Abſchaffung beſtehender Feſte und Feiertage; c) in Fäl-

len, wo es auf Beſtimmung der Verhältniſſe zwiſchen katholiſchen und proteſtantiſchen Pfarreien und einzelner Einwohner verſchiedener Glaubensbekenntniſſe ankommt; d) bei Dispenſationsgeſuchen wegen verbotener Verwandtſchaftsgrade; e) über alle Anſtellungen und Beförderungen in geiſtlichen Amtsſtellen, Verſetzungen, Degradationen, Suspenſionen vom Amte, Penſionirungen, Entſetzungen oder Ausſchließungen vom geiſtlichen Amte; f) bei Eintheilung der Pfarrſprengel und Errichtung neuer Pfarreien, oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrei; g) bei Anordnungen außerordentlicher Synodalverſammlungen; h) über die Reſultate gehaltener allgemeiner Synodalverſammlungen; i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Competenz der Kreisregierungen in Anſehung der adminiſtrativen Beziehungen; k) in Fällen, wo ein Benehmen mit anderen Staatsminiſterien erforderlich iſt. Eine ſtreitige Gerichtsbarkeit haben die Conſiſtorien nicht, insbeſondere nicht in Eheſachen, welche von dem Appellationsgerichte in Bamberg in erſter, von dem Oberappellationsgerichte in zweiter Inſtanz durch den aus evangeliſchen Mitgliedern beſtehenden Senat entſchieden werden. Doch dürfen entfernt wohnende Parteien ihre Eheſtreitigkeiten compromißweiſe auch vor dem Appellationsgerichte ihrer Provinz inſtruiren. — Die vermittelnden Stellen zwiſchen den Conſiſtorien und den Pfarrern und Gemeinden bilden die Decane, deren durch beſondere Inſtructionen (8. September 1809) feſtgeſtellter Wirkungskreis dem der Superintendenten in andern Ländern ganz analog iſt. Die Vertretung der Kirche wird durch Synoden geübt, welche auch in einzelnen Landestheilen dieſſeit des Rheins (Ansbach und Baireuth) früher ſchon üblich waren. Sie theilen ſich in Diöceſan- und Generalſynoden, von denen die erſteren jährlich am Sitze des Decans gehalten und durch ſämmtliche Pfarrer und Candidaten, aber auch durch Laien dergeſtalt gebildet werden, daß jeder Pfarrer ein Mitglied ſeiner Gemeinde in Vorſchlag bringt, das Oberconſiſtorium aber die Hälfte der Gewählten als Mitglieder ernennt. Dieſe Synoden greifen aber doch in den kirchlichen Organismus nicht weſentlich ein, denn ihr Wirkungskreis beſteht nur darin, daß in ihnen die im verfloſſenen Jahre vorgefallenen wichtigen Veränderungen und Verordnungen recapitulirt, die Reſultate der Kirchenviſitation, wichtige Amtsvorfälle, literariſche und ökonomiſche Angelegenheiten des Capitels (d. i. ſämmtlicher Pfarrer des Decanats) vorgetragen und die etwa nöthigen Wahlen der Capitelsſenioren (der Subſtituten des Decans) und der Capitelskämmerer vorgenommen werden ſollen. Die Generalſynoden ſind entweder ordentliche oder außerordentliche, durch den König angeordnete. Die erſteren ſollen in je vier Jahren am Sitze des Conſiſtoriums (alſo zu Ansbach und Baireuth) ſich zur Berathung über innere kirchliche Angelegenheiten verſammeln. Unter dem Vorſitze eines Mitgliedes des Oberconſiſtoriums beſtehen ſie außer dem königlichen Commiſſar aus den geiſtlichen und weltlichen Conſiſtorialräthen des Bezirks, aus einem abzuordnenden Geiſtlichen von jedem Decanate und

aus einem weltlichen Mitgliede von je ſechs Decanaten, welche der König aus den von den Conſiſtorien ausgewählten 16 Individuen ernennt. Die Organiſation der Gemeinden iſt nur unvollſtändig geordnet. Bereits im Jahre 1821 wurde die Einführung der Presbyterien mit einem ſehr umfaſſenden Wirkungskreiſe in Beziehung auf die Kirchenzucht beabſichtigt und im Jahre 1822 von den Conſiſtorien angeordnet. Der in vielfachen Proteſtationen ausgeſprochene Widerwille der Gemeinden veranlaßte jedoch die Zurücknahme des Entwurfes, weshalb nur dort die Presbyterien beſtehen, wo ſie früher von den Gemeinden bereits gewählt waren. (Vergl. Niethammer, öffentliche Nachricht von der erſten Verſammlung der Generalſynoden der proteſtantiſchen Kirche in Baiern dieſſeits des Rheins. Sulzbach, 1824.) Die vereinzelten reformirten Gemeinden haben Presbyterien mit einer mehr ſelbſtſtändigen Vermögensverwaltung. — In veränderter Form erſcheint die Verfaſſung jenſeit des Rheins, wo unter der franzöſiſchen Herrſchaft die Articles organiques die Grundlage gebildet hatten. Seit der Union im Jahre 1818 iſt das Verhältniß folgendergeſtalt geordnet: Das kirchliche Regiment wird durch die Decane und das Conſiſtorium in Unterordnung unter das Oberconſiſtorium gehandhabt. Daneben beſteht aber eine Vertretung der Kirche in drei Abſtufungen: In jeder Gemeinde beſteht unter dem Vorſitze des Pfarrers ein freigewähltes Presbyterium als Behörde für die Verwaltung des Kirchengutes und die Beaufſichtigung des ſittlichen und religiöſen Zuſtandes der Gemeinde. Das zweite Glied der Repräſentation iſt die jährliche Diöceſanſynode, deren geborene Mitglieder die Geiſtlichen ſind, während die weltlichen durch das Conſiſtorium auf einen von jedem Presbyterium erfolgten Dreivorſchlag ernannt werden. Der Wirkungskreis derſelben iſt die Erhaltung des Kirchenvermögens und die Bewachung der Disciplin; ſie iſt zu Vorſchlägen wegen Einführung von Kirchen- und Schulbüchern und zu ſonſtigen Anträgen und Gutachten im Gebiete des kirchlichen Lebens berechtigt. Die ganze Kirche endlich wird durch eine Generalſynode vertreten, welche aus den Decanen und einem geiſtlichen und einem weltlichen Mitgliede aus jedem Decanate gebildet, durch ein Mitglied des Oberconſiſtoriums geleitet und durch einen landesherrlichen evangeliſchen Commiſſar controlirt wird. (Brendel, K.-R., dritte Aufl. Abth. II. S. 498.)

In Oeſterreich, wo gleichfalls der Grundſatz feſtgehalten wird, daß der Episkopat der katholiſchen Kirche mit der Staatsgewalt verbunden ſei, beruht die Verfaſſung auf den Joſephiniſchen Toleranzedicten, die jedoch vielfach erweitert, verengert oder modificirt ſind. Als das Wichtigſte heben wir hervor, daß in den deutſchen Provinzen für die augsburgiſchen Confeſſionsverwandten und die Reformirten zwei Conſiſtorien zu Wien beſtehen, deren Mitglieder von dem Kaiſer ernannt werden. Die Präſidenten gehören der katholiſchen Kirche an. Der Wirkungskreis dieſer Behörden umfaßt die Gegenſtände der Glaubenslehre, die Disciplin, die Amtsführung und den Wandel der Geiſtlichen, die gütliche Schlichtung der Streitigkeiten zwiſchen den Gemeinden, Geiſtlichen

und Schullehrern, die Entſcheidung außerordentlicher Religionsfälle, die Anſtellung der Prediger und die Aufſicht über die Superintendenten. Dagegen iſt im Uebrigen die Verwaltung den landesherrlichen Stellen übertragen, namentlich haben die Conſiſtorien weder ſtreitige noch freiwillige Gerichtsbarkeit. Die Verbindung der Gemeinden mit den Conſiſtorien wird durch die Superintendenten und Senioren vermittelt, von denen die Letzteren in der Regel über zehn Gemeinden eine untergeordnete Aufſicht über den Wandel und die Amtsführung der Prediger und Schullehrer und über die Kirchenzucht führen, während den Erſteren das Examen der Candidaten des Predigtamtes, die Ordination, Inveſtitur und Einführung der Prediger, die Einweihung neuer Bethäuſer und die Viſitationen vorbehalten ſind. (Vergl. die von der k. k. Hofcanzlei im Einverſtändniſſe mit der Studienhofcommiſſion an die niederöſterr. Regierung am 26. Januar 1830, an die übrigen Länderſtellen am 28. Januar 1831 erlaſſene Inſtruction bei Lippert, Annalen des K.-R. Bd. IV. S. 191.) Die Organiſation der Gemeinden beſchränkt ſich auf die Theilnahme an der (der politiſchen Landesſtelle in höherer Inſtanz unterworfenen) Güterverwaltung, für welche jede Gemeinde einige Vertreter wählt. Die Predigerwahl iſt gegenwärtig dergeſtalt geordnet, daß die Gemeinden drei Candidaten dem Conſiſtorio präſentiren und aus dieſen wählen, ſobald gegen keinen eine Einwendung erfolgt iſt. (Rheinwald, Repertor. XVII. 83.) Endlich iſt die Möglichkeit der Synoden anerkannt, und beſtimmt, daß das Conſiſtorium in dem geeigneten Falle von der Landesregierung die Genehmigung zu erbitten, dann aber „ministros ecclesiae, auch laicos“ zu berufen habe. (Helfert, die Rechte und Verfaſſg. der Akath. in den öſterr. Kaiſerſtaaten, zweite Aufl. Wien, 1827.) Eine ſehr eigenthümliche Verfaſſung hat die evangeliſche Kirche in Siebenbürgen. Auch hier iſt der oben angeführte Grundſatz durchgreifend, aber die Verfaſſung iſt conſolidirter und enthält viel mehr Raum für freie Bewegung. (Vergl. die Notizen bei Rheinwald. Bd. XXIII. S. 81. 179.) Für Ungarn endlich beſteht ein Generalinſpectorat in Peſth für die augsburgiſchen Confeſſionsverwandten; die helvetiſchen haben dagegen keine Controlſtelle, ſondern nur ein Oberconſiſtorium in jedem der vier Bezirke. Endlich fügen wir am Schluſſe dieſes Abſchnittes (nach Rheinwald im angef. Repert.) noch einige Nachweiſungen über die gegenwärtige Verfaſſung der evangeliſchen Kirche in Rußland hinzu, wie dieſe durch die Kirchenordnung vom 28. December 1832 geſtaltet worden iſt. Nach der letzteren beſtehen drei Conſiſtorien für die kirchliche Verwaltung und zugleich als Ehegerichte, gebildet aus einer Anzahl geiſtlicher und weltlicher Mitglieder. Sie verſammeln ſich zu beſtimmten Zeiten; die laufenden Geſchäfte werden durch einen Ausſchuß verwaltet. Ueber dieſen Collegien ſteht als Appellationsbehörde in Eheſachen und als Centralkirchenverwaltungsbehörde das Oberconſiſtorium, deſſen auf drei Jahre deputirte Mitglieder ſich jährlich zweimal verſammeln. Daſſelbe entſcheidet ſelbſtſtändig in Eheſtreitigkeiten, in den eine Abweichung von der Lehre oder

Liturgie betreffenden Sachen, und über Caſſation, Remotion und Suspenſion der Prediger, während es in Adminiſtrativangelegenheiten von dem Miniſterium des Inneren, in pecuniären Sachen von dem dirigirenden Senate abhängt. Alle Mitglieder der Conſiſtorien werden auf den Vorſchlag der Conſiſtorien ſelbſt (Petersburg und Moskau) oder der Notabeln und der Geiſtlichkeit der Provinz durch das Miniſterium beſtätigt; die Präſidenten ernennt der Kaiſer auf einen ähnlichen complicirten Vorſchlag, eben ſo wie die Superintendenten. Die den Letzteren untergeordneten Pröpſte werden dagegen von den Predigern des Bezirks gewählt. Für die Fortbildung der Geiſtlichen beſtehen Synoden in den Conſiſtorialſprengeln; von Zeit zu Zeit ſollen jedoch auch Generalſynoden von geiſtlichen und weltlichen Mitgliedern gehalten werden, damit die Regierung zuverläſſige und ausführliche Kenntniſſe von den Bedürfniſſen der Kirche und den möglichen Mitteln der Abhülfe erhalte. — Ein Wahlrecht der Gemeinden beſteht nicht, wohl aber iſt den letzteren geſtattet, innerhalb vierzehntägiger Friſt einen für ſie ernannten Geiſtlichen zu recuſiren. Endlich beſtehen in den ſtädtiſchen Gemeinden für die Vermögensverwaltung beſondere Kirchenvorſtände, in den Landgemeinden ſogenannte Bauerkirchenvormünder, deren Beſtimmung namentlich auch die ſittliche Controle der Gemeinde iſt. Die litthauiſchen reformirten Gemeinden haben ſchon ſeit dem 16. Jahrhunderte eine Synodalverfaſſung. Jährlich werden eine oder zwei Synoden gehalten; ein die Verwaltung leitender Ausſchuß iſt ſeit 1831 zugleich richterliche Behörde für die Eheſachen. Die reformirten Gemeinden in Riga, Mitau, Petersburg und Moskau ſind den Conſiſtorien untergeben; doch werden in ihren Angelegenheiten anſtatt der lutheriſchen Geiſtlichen reformirte geiſtliche und weltliche Beiſitzer beigezogen.

Nach dieſer Ueberſicht der beſonderen Geſtaltungen, in denen die Synodal- und Conſiſtorialverfaſſung hervortritt, wenden wir uns

C) zu der Epiſkopalverfaſſung, deren Eigenthümliches die Beibehaltung des biſchöflichen Amtes iſt, während ſie, in dem Grundzuge mit der Conſiſtorialverfaſſung übereinſtimmend, in der landesherrlichen Kirchengewalt, als ihrer Spitze, ausläuft. Auf deutſchem Boden hat ſich dieſe Verfaſſung nur kurze Zeit im Herzogthume Preußen erhalten, wo ſchon im Jahre 1587 anſtatt der Biſchöfe von Samland und Pomeſenien zwei Conſiſtorien eingerichtet wurden. Der von Friedrich I. ſeinen Hofpredigern Urſinus und von Sanden verliehene biſchöfliche Titel war nur eine perſönliche Ehrenbezeugung ohne Einfluß auf die Verfaſſung, und ganz aus dieſem Geſichtspuncte muß die im Jahre 1816 am Friedens- und Krönungsfeſte wiederhergeſtellte biſchöfliche Würde beurtheilt werden, welche als Belohnung ausgezeichneter Verdienſte im geiſtlichen Stande durch den König verliehen wird. (Nicolovius, die biſchöfliche Würde in Preußens evang. Kirche. Königsberg, 1834 und deſſ. Geſchichte der biſchöfl. Würde in der evang. Kirche, in der Allg. K.-Z. 1837, Nr. 19 ff.) Unter den übrigen deutſchen Staaten hat allein Naſſau ſeit dem Jahre 1818

einen Biſchof mit beſtimmten kirchlichen Functionen. Auch hier iſt die kirchliche Verwaltung und Geſetzgebung in den Händen landesherrlicher Behörden, ohne eine andere Vertretung der Gemeinden als die, welche in den im Jahre 1818 für die Theilnahme an der Vermögensverwaltung und Mitſorge für das Aeußerliche des Gottesdienſtes und der Kirchenzucht errichteten Kirchenvorſtänden ſich äußert. Der Landesregierung aber iſt der Landesbiſchof beigegeben, als correſpondirendes Mitglied und ſtändiger Referent für alle Disciplinarſachen und die Beſetzung der geiſtlichen Aemter. Sein Wirkungskreis beſteht nach dem Edict von 1818 in der obern Aufſicht auf die evangeliſche Geiſtlichkeit, ſo wie alle kirchliche Inſtitute, und in der Mitſorge für die Erhaltung und zweckmäßige Verwaltung des kirchlichen Vermögens, Beziehungen, in denen er theils ſelbſtſtändig verfügt, theils an die Landesregierung, als die ihm unmittelbar vorgeſetzte Behörde, berichtet. Dieſes Letztere geſchieht namentlich in folgenden Verhältniſſen: 1) bei beabſichtigter Veränderung der beſtehenden Pfarrbezirke; 2) wegen Errichtung neuer Pfarreien; 3) bei Beſetzung erledigter Pfarreien, Decanatsſtellen und der Profeſſuren am theologiſchen Seminar; 4) bei außerordentlichen Beförderungen oder ſonſtigen perſönlichen Auszeichnungen für ſolche Geiſtliche, welche ſich durch ausgezeichnete Standesbildung und tadelloſe Pflichttreue derſelben würdig machen; 5) bei Penſionirung dienſtuntauglich gewordener Geiſtlichen und der Anſtellung und Beſoldung von deren Vicarien; 6) bei Ausweiſung unwürdiger Candidaten aus dem theologiſchen Seminar und dem geiſtlichen Stande; 7) bei Suspenſion und Dienſtentſetzung der Geiſtlichen wegen Dienſt- oder Standesvergehungen; 8) bei Zuſammenberufung von General- und Specialſynoden; 9) bei Veränderungen in der Liturgie und der Einführung neuer allgemeiner Religionslehrbücher. Nach der eingeführten Praxis werden in Betreff dieſer Gegenſtände auf Befehl des Landesherrn eigene Commiſſionen nach vernommenem Gutachten des Biſchofs von der Landesregierung ernannt, und deren ebenfalls von dem Biſchofe begutachtete Arbeiten von derſelben dem regierenden Herzoge zur weiteren Entſchließung vorgelegt. (Otto, Naſſ. K.-R. S. 38 ff.)

Durch die Vergleichung dieſer Verhältniſſe mit denen anderer evangeliſcher Länder ergibt ſich, daß der biſchöfliche Wirkungskreis hier jenem der Generalſuperintendenten faſt ganz analog iſt, während die naſſauiſchen Decane durchaus die Superintendenten anderer Länder repräſentiren.

Viel mehr in den kanoniſchen Formen hat ſich dagegen das biſchöfliche Amt in der anglicaniſchen Kirche erhalten. Hier iſt der König das Oberhaupt der Kirche, welches, als Stellvertreter Gottes auf Erden, in dem kirchlichen Gebiete für ſeine Gewalt keine anderen Schranken hat als das Wort Gottes, die Gewohnheiten und Geſetze des Reiches. Seine Gewalt iſt der päpſtlichen ganz analog und verbreitet ſich nach allen den Richtungen, in welchen die letztere zur Zeit der Reformation ausſtrahlte. In ihr alſo iſt begriffen die geſetzgebende

Gewalt und das Dispensrecht, die höchſte Gerichtsbarkeit, die Obergewalt über alle Pfründen, das höchſte Patronat (Patronage, Paramount), vermöge deſſen die Verleihung an den König devolvirt, das Recht auf die Annaten und jährliche Zehnten, die Perception der Einkünfte vacanter Bisthümer, die Beſtätigung gewählter Biſchöfe, das Recht, von den Letzteren einen Eid der Treue zu fordern u. ſ. w. Dagegen unterſagen die 39 Artikel dem Könige das Predigen, die Ordination, Confirmation und die Verwaltung der Sacramente. Die weitere Verfaſſung ordnet ſich ganz nach den Stufen der Hierarchie; unter dem Könige üben die Erzbiſchöfe von Canterbury und York, von denen der Erſtere Primas und Metropolitan des Reiches iſt, die kirchliche Gewalt. Sie confirmiren in königlichem Auftrage die Biſchofswahlen, conſecriren die neu erwählten Biſchöfe, nehmen Appellationen gegen biſchöfliche Entſcheidungen an, üben über ihre Provinzen das Viſitationsrecht, präſidiren den Provinzialſynoden, deren Beſchlüſſen ſie nach empfangenem königlichen Reſcripte die Confirmation ertheilen; ſie dispenſiren endlich, vermöge der Facultäten, in allen den Fällen, in denen die römiſche Curie dieſes Recht ausübt u. ſ. w. Den Erzbiſchöfen ſind die Biſchöfe mit einem Wirkungskreiſe untergeordnet, der jenem der katholiſchen Biſchöfe faſt gleich iſt. Ihnen ſteht zur Seite das Capitel (Chapter), den mit Jurisdiction verſehenen Dechanten (Dean) an der Spitze. Die Diöceſen ſelbſt zerfallen in Archidiakonate (archdeaconries) und Landdekanate (ruraldeanries), welche letztere jedoch theils eingegangen, theils bloſe Titel geworden ſind. Dagegen haben ſich die erſteren in der früheren Bedeutung erhalten; der Archidiakon hat ein beſonderes durch einen Official verwaltetes Gericht, von dem an den Biſchof appellirt wird. Auch nach unten hin iſt die Organiſation durchaus die frühere geblieben, namentlich iſt das ſonſt überall hervortretende Princip, daß organiſirte Gemeinden die Grundlage des Verfaſſungsbaues bilden, nicht zur Entwickelung gekommen; die Gemeinden ſind verpflichtet, aber der Hierarchie gegenüber haben ſie keine Berechtigung.

Von dieſer Verfaſſung, deren Zuſammenhang mit dem Staatsorganismus hier nicht darzuſtellen war, wo es nur ihrem unvollkommenen entwickelten Verhältniſſe zu dem evangeliſchen Verfaſſungsprincipe galt, gehen wir zu Schweden über. Das Haupt der Kirche iſt auch hier der König, der ſeine Rechte durch die geiſtliche Expedition, eine Abtheilung der königlichen Canzlei, ausübt. Unter ihm ſtehen die Biſchöfe, von denen der Erzbiſchof von Upſala einen ausgezeichneteren Rang und einzelne mit dieſem zuſammenhängende Ehrenvorrechte hat. Ihnen zur Seite ſtehen die aus dem Dompropſt oder Dompaſtor, und in Upſala und Lund aus den ordentlichen Profeſſoren der Theologie, in den übrigen Stiftern aus den ordentlichen Lehrern oder Lectoren der Gymnaſien gebildeten Domcapitel oder Conſiſtorien als Behörden für die geiſtliche Verwaltung, mit Einſchluß der noch in weitem Umfange beſtehenden Gerichtsbarkeit. — Eine untergeordnete Aufſicht üben in beſtimmten mehrere Paſtorate begreifenden Sprengeln oder Contracten

die vom Biſchofe auf den Vorſchlag der Sprengelgeiſtlichen ernannten Pröpſte. Für die Kirchenzucht beſtehen in den Gemeinden, unter dem Vorſitze des Paſtors, beſondere Kirchenräthe, die zur Erforſchung vorgefallener Unordnungen und zur Vollziehung ihrer Beſchlüſſe die ſogenannten Sermän unter ſich haben. Für die Fortbildung der Geiſtlichen wurden, früher öfter als jetzt, jährlich unter dem Vorſitze des Biſchofs ſich verſammelnde Synoden gehalten. — Mindere Bedeutung hat die biſchöfliche Würde in Dänemark, mit dem wir dieſen Abſchnitt beſchließen. Hier iſt der König oberſter Biſchof, Geſetzgeber und Richter der Kirche. Unter ihm ſtehen die von ihm ernannten Biſchöfe (von denen der zu Copenhagen den höchſten Rang hat, während der in Seeland der eigentliche Metropolitan iſt); aber ihr Wirkungskreis beſchränkt ſich auf die Oberaufſicht, weshalb ſie mit den Generalſuperintendenten anderer evangeliſcher Länder verglichen werden müſſen. Ihnen zur Seite geſetzt ſind die Stiftsamtmänner, welche nicht nur alle weltlichen Angelegenheiten beſorgen, ſondern auch die Rechte des Königs über die Kirche wahrnehmen und vertreten. Eine untergeordnete Verwaltungs- und in gewiſſer Beziehung auch Gerichtsbehörde bilden die in den einzelnen Bezirken (Herreds) der Stifter von den Bezirksgeiſtlichen gewählten, von dem Biſchofe beſtätigten Pröpſte. Eine vollkommene Vertretung der Kirche gibt es nicht, denn die jährlich unter dem Vorſitze des Biſchofs und Stiftsamtmannes ſich verſammelnden Synoden, auf denen die kirchlichen Angelegenheiten des Stiftes in Berathung gezogen und neuere königliche Verordnungen und Reſcripte vorgetragen werden, zählen nur Geiſtliche zu ihren Mitgliedern. Die Gemeindeverfaſſung reducirt ſich auf die in jeder Gemeinde gewählten Adjutoren, welche die Paſtoren bei der Ausübung der Kirchenzucht unterſtützen ſollen. In ähnlicher Weiſe hat ſich die Verfaſſung auch in Norwegen und Island entwickelt.

IV. Die wiſſenſchaftlichen Auffaſſungen. So finden wir denn bei aller Verſchiedenheit im Einzelnen, dennoch im Allgemeinen als unbezweifelten Grundſatz des kirchlichen Lebens beſtätigt, was wir oben an die Spitze ſtellten: Der Regent übt die Kirchengewalt, wo er ſelbſt zu der Kirche gehört. Warum es aber ſo und nicht anders ſich geſtaltet, das iſt die Frage, nach deren Löſung die Kirchenrechtswiſſenſchaft nun bald zwei Jahrhunderte lang, oft vergeblich, gerungen hat. Die Richtungen, nach denen die verſchiedenen Anſichten aus einander gehen, werden gewöhnlich mit dem Namen des Epiſkopal-, Territorial- und Collegialſyſtems bezeichnet. Das erſtere, das Erzeugniß einer in den Banden des kanoniſchen Rechtes gefangenen Theorie, hält ſich einfach an die Thatſache, daß der Augsburger Religionsfriede die Kirchengewalt der katholiſchen Biſchöfe über die proteſtantiſche Kirche ſuspendirt habe, wodurch dann dieſelbe auf die Landesherren einſtweilen übertragen worden ſei, von denen ſie nun, als in der Eigenſchaft proviſoriſcher Biſchöfe, geübt werde. Dieſe Auffaſſung finden wir zuerſt genauer begründet von Stephani (Tract. de jurisdictione.

Francof., 1611), dann bei Carpzov als entſchieden zur Grundlage einer beinahe zu kanoniſchem Anſehen gelangten Darſtellung des Kirchenrechts gebraucht, endlich namentlich in den angeblich von Fr. C. v. Moſer, in Wahrheit von dem fürſtlich-reußiſchen Regierungsrathe Bretſchneider verfaßten vertrauten Briefen über das proteſtantiſche geiſtliche Recht (Frankfurt, 1761) und neuerdings wieder in der Schrift: Ueber das biſchöfliche Recht in der evangeliſchen Kirche in Deutſchland (Berlin, 1828) vertheidigt. In der That findet ſie einen äußerlichen Haltpunct in dem ſtehenden Sprachgebrauche der Reichs- und Landesgeſetze, welche den Umfang der landesherrlichen Kirchengewalt mit dem Namen eines jus episcopale bezeichnen. Aber weder über den Umfang noch über den letzten Grund dieſes Rechtes iſt man ſich genügend klar geworden, ein Urtheil, welches auch die erwähnte neueſte Vertheidigung trifft, die zunächſt nur durch den Erweis der Thatſache geführt wird, daß das Epiſkopalrecht durch die Reformation in die Hände der Regenten gekommen und als ein von der Landeshoheit verſchiedenes Recht betrachtet worden ſei. Zuvörderſt nun muß in dieſem ſogenannten Syſtem das Vorhandenſein eines Grundirrthums anerkannt werden, welcher darin gelegen iſt, daß der Grund und das Weſen der landesherrlichen Kirchengewalt durch die in dem kanoniſchen Rechte geregelte Gewalt der katholiſchen Biſchöfe erklärt werden ſoll. Die Lebensordnung der evangeliſchen Kirche beruht auf ſo ganz verſchiedenen Grundanſichten, daß ſie da, wo es ihrem Kern und Mittelpuncte gilt, durchaus nur aus ſich ſelbſt erklärt ſein will. Aber weiter iſt noch dieſer Vorſtellung entgegenzuhalten, daß aus der Suspenſion der biſchöflichen Gewalt nicht die Devolution auf die Landesherren gefolgert werden darf, und daß zu einer Uebertragung des Epiſkopalrechtes auf die Letzteren der Kaiſer und die katholiſchen Reichsſtände niemals für berechtigt gehalten werden konnten. So läßt es denn gerade das, um was es ſich zuletzt handelt, den Grund der Berechtigung der Landesherren völlig unerklärt, und wenn auf der einen Seite zugeſtanden werden muß, daß es ein Moment der Wahrheit in ſo fern in ſich trägt, als es das Verſchiedenſein der landesherrlichen und kirchlichen Gewalt behauptet, ſo iſt auf der anderen doch wieder anzuerkennen, daß die Begründung dieſes auf dem unmittelbaren Bewußtſein der Wahrheit ruhenden Satzes nie mit ſeiner Hülfe gelingen wird. In der That iſt dadurch, daß man dieſes Mangels inne geworden, ein anderes Syſtem hervorgerufen worden, das wir, weil es die Territorialgewalt als Quelle der Kirchengewalt betrachtet, mit dem Namen des Territorialſyſtems bezeichnen.

Von Spinoza abgeſehen, deſſen der chriſtlichen Gemeinſchaft entfremdeter Standpunct uns ein näheres Eingehen verbietet, finden wir dieſe Vorſtellung im Gefolge einer eigenthümlichen philoſophiſchen Auffaſſung des Rechtes bei Hobbes, der, ausgehend von der Unumſchränktheit der königlichen Gewalt, auch das geiſtliche Regiment als in dieſem mit Nothwendigkeit begriffen betrachtet. Von dieſem Ge-

Digitized by Google

ſichtspuncte aus ſtellt er das Anſehen der heiligen Schrift auf das Anerkenntniß des weltlichen Gewalthabers, und macht dieſen zum Geſetzgeber im Glaubensgebiete, ſo daß ihm ſogar dann gehorcht werden müſſe, wenn er gebiete, nicht zu glauben. Zu gleicher Zeit, aber in milderer Richtung begründete das Territorialſyſtem Hugo de Groot in dem Werke: de imperio summarum potestatum circa sacra (Paris., 1646). Auch er geht von der Grundauffaſſung aus, daß alle Ordnung nach göttlichem Willen in dem Staate ſich concentrire; denn wie der Wille in dem Menſchen ein einheitlicher ſei, ſo müſſe auch in dem Staate nur Ein Wille vorhanden ſein, wenn nicht alle Bande der Ordnung ſich löſen ſollten. Zur Begründung beruft er ſich auch auf die Schrift, nach welcher die Obrigkeit als Gottes Dienerin bezeichnet werde; aber das Recht des Regenten beweiſ't er doch nur aus dieſem Rechte ſelbſt, nicht aus dem Begriffe und Weſen der Kirche, ein Verfahren, durch welches dieſe Theorie in die Lage verſetzt worden iſt, ſich als Zerſtörerin alles kirchlichen Lebens bezeichnen laſſen zu müſſen. Hiermit ſtimmt im Weſentlichen auch Pufendorf (de habitu religionis christ. ad vitam civilem. Brem., 1687) überein. In der That iſt in ihm ein unbeſtimmtes Bewußtſein des Verſchiedenſeins der Kirche von dem Staate, in Folge deſſen die Kirche als ein Collegium im Staate beſtehen ſoll; aber indem er den Regenten, als vornehmſten Gliedern der Kirche, das Recht beilegt, die kirchliche Ordnung zu handhaben, weil dieſes von Niemandem geeigneter geſchehen könne, reiht er ſich doch den Territorialiſten an, als deren Gegner er in Verbindung mit dem unten zu erwähnenden Collegialſyſtem gewöhnlich genannt wird. Für Deutſchland eröffnet Thomaſius (von dem Rechte evangeliſcher Fürſten in theologiſchen Streitigkeiten. Halle, 1694. 4.) den Reigen, von dem, ſo wie dem berühmten (in dieſer Beziehung freilich ſich nicht ganz conſequent gebliebenen) Böhmer an (diss. de jure episcopali principum evangelicorum. Hal., 1712. 4.) unzählige Kirchenrechtslehrer, zum Theil ſelbſt unter Berufung auf die Reichsgeſetze, jenes Syſtem vertheidigt haben (vergl. das Verzeichniß bei dem einem potenzirten Territorialismus huldigenden Schmitthenner: Ueber das Recht der Regenten in kirchlichen Dingen. Berlin, 1838), bis es, eine Zeit lang in Mißcredit geſetzt, durch die Anhänger der Hegel'ſchen Philoſophie aus der Berechtigung des Staates, als der Wirklichkeit der ſittlichen Idee, von Neuem deducirt und von Rothe (die Anfänge der chriſtlichen Kirche. 1837. I. Buch) auf ſeine Spitze, die Vernichtung der Kirche, getrieben worden iſt. Die Reaction gegen daſſelbe iſt das Collegialſyſtem, welches die Kirche als eine von dem Staate verſchiedene, auf freie Willkür gegründete Geſellſchaft betrachtet. In dieſer ruht alle Gewalt, als Collegialrecht (jus in sacra), aber dieſes iſt von ihr, kraft ihres freien Verfügungsrechtes, auf die Regenten übertragen worden, denen an und für ſich über die Kirche nur die Hoheitsrechte, jura circa sacra, zuſtehen. Die Grundzüge dieſer Anſicht finden wir ſchon im Jahre 1638 in einem Gutachten der

Wittenberger Theologen (bei J. H. Böhmer, J. E. P. I. 31. §. 43), dann aber namentlich bei reformirten Schriftſtellern, insbeſondere bei dem Genfer Prediger Blondel in einer Schrift de jure plebis in regimine eccles. (Paris., 1648), und in den Scholien zu der oben angeführten Schrift des Hugo de Groot. Später iſt es von Jäger, aber noch umfaſſender von dem deshalb zuweilen mit dem Namen des Erfinders geehrten Pfaff in den „Orgines juris eccl." (1720) behandelt worden, und ſeitdem hat es nicht allein unter den Philoſophen und Theologen, ſondern auch, wiewohl nicht in gleichem Maße, bei den Juriſten oft als eine über allem Zweifel erhabene Wahrheit gegolten. In ſeiner ganzen Nacktheit und Dürre liegt es unter Anderem in dem, man weiß nicht warum, noch immer nicht vergeſſenen Kirchenrechte von Wieſe, und in dem gar nicht ſehr philoſophiſchen, „natürlichen Kirchenrechte" eines bekannten Philoſophen vor. Einen Vertheidiger hat es zuletzt noch in Scheidler gefunden (in Pölitz' Jahrbüchern 1835. V). Aber man ſollte von dieſem Syſteme doch um der Wahrheit willen ſich abthun; denn wenn es auch geſagt werden muß, daß die ihm unterliegende Anſicht von der Selbſtſtändigkeit der kirchlichen Lebensordnung die rechte ſei, ſo muß doch zugleich auch zugegeben werden, daß es der Kirche ihren Lebensgrund entziehe, indem es dieſelbe aus der menſchlichen Willkür hervorgehen läßt, da ſie doch ihre göttliche Sendung hat, und daß es außerdem auch auf einer Nothlüge beruhe, indem die behauptete Uebertragung der Gewalt von dem Staate auf die Kirche noch niemals hat können erwieſen werden. Die zerfahrene Natur des evangeliſchen Kirchenrechts iſt durch dieſe Auffaſſung, die freilich nicht iſolirt, ſondern mit einer analogen Entwickelung auf dem theologiſchen Gebiete in genaueſter Verwandtſchaft ſteht, vorzugsweiſe verſchuldet. Mit Recht hat deshalb in der neueren Zeit auch Eichhorn in den Grundſätzen des Kirchenrechts den Widerſpruch derſelben mit den Reſultaten des praktiſchen Lebens hervorgehoben. Indem er ſich aber, um die letzteren zu begründen, allein darauf beruft, daß ſowohl die Lehrer der Kirche als die Gemeinden die Befugniß des evangeliſchen Landesherrn, ihre Einrichtungen nach dem von jenen ausgeſprochenen Bedürfniſſe zu geſtalten, auf das Beſtimmteſte anerkannt, und die dabei dem Landesherrn nach dem eingeführten Organismus zugefallenen Rechte der vollziehenden Gewalt als rechtmäßige und ihrem Bedürfniſſe entſprechende betrachtet hätten, wobei es denn für die Wiſſenſchaft gleichgültig ſei, ob man dieſelbe mit dem Collegialſyſtem auf eine freilich durch beſtimmte Thatſachen nicht erweisbare Uebertragung ſtützen, oder, wie bei einer bürgerlichen Verfaſſung, ſich begnügen wolle, das anerkannt Beſtehende für rechtmäßig zu achten, ohne nach einem beſonderen Rechtsgrunde der Einführung zu forſchen, — S. 695 — ſteht er doch eben nur auf dem Standpuncte des unvermittelten praktiſchen Bewußtſeins. Und hierbei kann auch die Berufung auf die evangeliſchen Bekenntnißſchriften nicht allein als Erſatz der tieferen Begründung angenommen werden, da

dieſe, ſo bedeutenden Einfluß ſie auf den Entwickelungsgang der Verfaſſung geübt haben, doch nicht einen Kanon für dieſe letztere aufgeſtellt, ſondern zunächſt nur die als unevangeliſch verworfenen Puncte der katholiſchen Kirchenverfaſſung bezeichnet haben, während ſie im Uebrigen die Schrift als den Regulator des öffentlichen Lebens der Kirche anerkennen. Stellen wir uns nun auf dieſen chriſtlichen Standpunct, ſo ordnet ſich uns auf dieſem das Verhältniß in der folgenden Weiſe:

Die Kirche iſt die Anſtalt, in welcher die Menſchheit nach dem Rathſchluſſe Gottes durch chriſtliches Glauben und Leben für das Reich Gottes erzogen werden ſoll. Sie hat zu ihrer Grundlage das offenbarte göttliche Wort, das in die Gemüther zu ſenken und zu rechter Frucht zu reifen, ihr Beruf iſt. Der Staat aber hat nicht minder darin ſeine Sendung, daß er das Reich Gottes vorbereite; aber während die Kirche in dem Gebiete des Glaubens und durch dieſen wirkt, zieht er die Richtungen in ſeinen Bereich, auf welche das Menſchenleben ſich ſelbſt zu lenken vermag, und bereitet denſelben in dem Rechte ihren Boden und ihre Freiheit. So ſind beide ihrer Sendung nach von einander verſchieden, und ſie müſſen es ſo lange ſein, als der Staat, deſſen Glieder die Kirche zu heiligen beſtimmt iſt, dem göttlichen Lichte ſich verſchließt. In dieſem Fürſichſein ordnet die Kirche ihr Leben ſelbſt aus ihrer dem Staate verſchloſſenen Grundlage heraus, und unterwirft ſich dem Aufſichtsrechte des letzteren nur in ihren äußerlichen Beziehungen. Aber anders geſtaltet ſich das Verhältniß, wenn der Staat ſich dem chriſtlichen Principe erſchließt. Hier tritt die Kirche aus ihrer Iſolirtheit, die beiderſeitigen Ordnungen vermitteln ſich, der Staat iſt zu dem chriſtlichen Staate geworden. Hiermit iſt jedoch nicht das Aufgeben der Individualität der Kirche geſetzt, denn das chriſtliche Leben verlangt unabweisbar ſeinen eigenen Ausdruck in der Kirche, als der durch die Zeichen des Bundes, die Sacramente, geeinigten Gemeinde Chriſti. Aber dieſes Leben bedarf, um zu werden, was es ſein ſoll, nicht allein ſeines göttlichen, keiner irdiſchen Gewalt unterworfenen Geſetzes, ſondern auch der menſchlichen Ordnung, innerhalb deren dieſes Geſetz ſich verwirklicht, und es tritt die Frage hervor, wer mit dieſer Ordnung bekannt ſei. Dieſes iſt der Regent des Staates, der in der Kirche das Moment ſeiner Vollendung gefunden hat, und eben dadurch zu der Totalität der Lebensordnung geworden iſt. Die katholiſche Kirche hat ſich in anderer Weiſe conſolidirt, ſie hat aber damit zugleich die ſchwere Aufgabe überkommen, die Idee der in dem römiſchen Centrum vermittelten kirchlichen Einheit gegen den ſeiner ſelbſt bewußt gewordenen Staat und die mehr und mehr ſich entfeſſelnde chriſtliche Ueberzeugung zu vertheidigen, an deren Löſung ſie erliegen wird. Die evangeliſche Kirche hat dagegen ſchon vom Beginn in der vorbezeichneten Weiſe ſich geſtaltet, und auch dieſes muß als der Idee entſprechend bezeichnet werden, daß ſie überall an den Staat ſich anlehnt und innerhalb deſſen ihre Kreiſe zieht. Das Chri-

ſtenthum ſchließt ſich mit der Menſchheit ab, und unabhängig von der Nationalität, bietet es allen Völkern ſeine Segnungen. Die Kirche aber grenzt ſich zunächſt mit dem Staate ab, als in dem zu gemeinſamer Darſtellung und Entfaltung einer ungetheilten Lebensordnung beſtimmten Kreiſe. Dieſes in der katholiſchen Kirche nicht zur Herrſchaft gekommene, wiewohl in den Concordaten doch wieder gezwungen anerkannte Princip liegt der Entwickelung der evangeliſchen Kirchen zum Grunde, welche durch die Einheit des ſie durchdringenden und belebenden Geiſtes die evangeliſche Kirche darſtellen. — Indem wir aber den evangeliſchen Regenten als Oberhaupt, oder, was kein Bedenken hat, ſobald nur nicht an ein geiſtliches Regiment im Sinne des kanoniſchen Rechtes gedacht wird, mit einem einmal eingebürgerten Namen als den Episcopus der evangeliſchen Kirche anerkennen, eben weil ſie einer menſchlichen Ordnung bedarf, die in ihrem nothwendigen Zuſammenhange mit der Ordnung des Staates nur in der Einheit des chriſtlichen Regenten ſich vollſtändig realiſiren kann, wollen wir doch nicht zugleich die Vermiſchung des kirchlichen und weltlichen Regiments als zuläſſig bezeichnet haben, was der oben über die Individualität der Kirche ausgeſprochenen und auch im Leben immer feſtgehaltenen Anſicht völlig widerſprechen würde. Auf der Grundlage dieſer letzteren halten wir vielmehr dies für ein abſolutes Erforderniß, daß im Uebrigen der Organismus der Kirche von dem des Staates geſchieden bleibe, und dadurch die Entwickelung der beiden inwohnenden Idee aus ihren eigenen Lebensmomenten heraus ermöglicht werde. So fordern wir alſo ausſchließlich mit dem Kirchenregimente beauftragte Behörden, deren Organismus ſich, wie jener der Staatsbehörden, dergeſtalt abſtufe, daß das Leben durch eine ihm unmittelbar nahe ſtehende Behörde geleitet, über dieſer die Einheit des Lebens mit ſeinem Principe durch andere collegialiſche Behörden in weiterem Kreiſe erhalten, und endlich alle kirchliche Fürſorge wiederum in einer oberſten Behörde vereinigt werde. Vergleichen wir nun mit dieſer Forderung die Geſtaltungen im Gebiete der kirchlichen Verfaſſung, ſo ergibt ſich uns, daß dieſelbe in den Superintendenten, Conſiſtorien und Miniſterien oder Kirchenräthen realiſirt, daß mithin der jetzt beſtehende Zuſtand nicht mit ſo vielen neueren Schriftſtellern als proviſoriſcher, ſondern eben als aus dem Principe ſelbſt hervorgebildet zu betrachten ſei. Hiermit iſt jedoch die kirchliche Verfaſſung nicht als abgeſchloſſen zu betrachten, ſie empfängt vielmehr erſt dadurch ihre Vollendung, daß, wie im Staatsleben, ſo auch im kirchlichen Gebiete aus dem ſich ſelbſt verſtehenden oder doch dieſes Verſtändniß anſtrebenden Ganzen die Verfaſſung als Reſultat der jedesmaligen höchſten praktiſchen Einſicht hervorgeht. Deshalb iſt das weſentliche Element eines rechten kirchlichen Organismus eine Repräſentation der Kirche. Hier könnte nun, von den allgemeinen Einwürfen gegen das repräſentative Syſtem abgeſehen, die Behauptung entgegengeſtellt werden, daß ja in der Vertretung der Landſtände die Kirche auch in dieſem Puncte ſchon zu ihrem Rechte gekommen; ja Manche

halten dafür, daß durch die hin und wieder angeordnete geſetzmäßige Theilnahme einzelner Geiſtlicher an den ſtändiſchen Verhandlungen ſchon ein Uebriges gethan worden ſei. In der That beruht aber eine ſolche Auffaſſung auf totalem Mangel alles tieferen Einſehens in das Weſen der Kirche wie des Staates. Müſſen wir als entſchieden anſehen, daß beide, wenn ſchon zu höherer Einheit durch den Regenten vermittelt, dennoch ihrer Sendung nach völlig verſchieden ſind und eine ſelbſtſtändige Verfaſſung fordern, und iſt es ferner gewiß, daß dieſe Verfaſſung, als Geſetz des Lebens, eben nur aus dem letzteren ſelbſt hervorgeht, nicht von Außen hineintreten ſoll, ſo ergibt ſich, daß die Landſtände nicht die Vertreter der Kirche ſein können, da ſie ja an ſich nicht wegen ihrer Einſicht in die Bedingungen jenes hervorzubildenden Geſetzes und um ihrer thatſächlich bewährten kirchlichen Geſinnung willen gewählt ſind. Deshalb dürfen wir jene Einrichtung, als unzuläſſig und dem Begriffe der Kirche wie des Staates widerſprechend, bezeichnen; das Verhältniß iſt nur da begriffsmäßig geregelt, wo die Kirche an dem Geſetzgebungswerke durch Synoden Theil nimmt. Wer aber auf dieſen zu erſcheinen berufen ſei, kann uns auch nicht verborgen ſein, wenn wir uns der Grundlagen der Kirche recht bewußt ſind. Beſtimmt ſind es nicht die Geiſtlichen allein, in deren Hände die Vertretung gelegt iſt, denn es iſt ja der Grundzug der evangeliſchen Kirche, daß ſie den Unterſchied zwiſchen einer regierenden und gehorchenden Kirche verwirft und die gleiche Berechtigung aller Glieder anerkennt. Hiermit ſoll freilich nicht geleugnet werden, daß die Stimme der Geiſtlichen in mancher Beziehung von großem Gewicht ſein müſſe, wie wir denn auch die Berufung geiſtlicher Mitglieder in die Kirchenbehörden für ganz unerläßlich halten. Die Gefahr, auf den unevangeliſchen Standpunct zurückgedrängt zu werden, iſt jedoch nur da nicht vorhanden, wo die Synode aus geiſtlichen und weltlichen Mitgliedern zu gleichem Antheil beſteht. — So ſehr aber auch die Synodalverfaſſung mit dem Begriffe der Kirche gefordert iſt, dennoch wird ſie ein todtes Glied bleiben, wenn nicht dem kirchlichen Bewußtſein Raum gegeben würde, in den einzelnen Gemeinden ſich zu entwickeln und zu kräftigen. So gelangen wir zu der Forderung einer Organiſation der Gemeinden, die in den mit der Verwaltung des Vermögens und der Kirchenzucht (vergl. d. A.) betrauten Presbyterien oder Kirchenvorſtänden hervortritt. Daß der Gemeinde bei der Wahl der Geiſtlichen eine Mitwirkung geſtattet werde, iſt in ihrem Verhältniſſe zu den Letzteren, welches vor Allem volles Vertrauen und Hingeben vorausſetzt, begründet und wird die Gemeindeverfaſſung vollenden.

Die neuere Zeit hat zur Einführung eines ſo geregelten Organismus ſchon bedeutende Schritte gethan, und es darf gehofft werden, daß die daraus hervorgehende Frucht immer mehr und überall zur Nacheiferung aufforderе, daß die Kirche auch von dieſer Seite her zu ihrem Rechte allmälig kommen werde. Aber indem wir uns dieſer Hoffnung hingeben, wollen wir doch nicht vergeſſen, daß es mit Synoden und

Presbyterien nicht allein gethan iſt, daß vielmehr der rechte chriſtliche Sinn, die Wahrheit es iſt, welche frei macht.

Zuletzt haben wir noch die Frage nach dem Verhältniſſe der Kirche zu dem nicht in ihr ſtehenden Landesherrn einer kurzen Erwägung zu unterſtellen. Eine in der neueren Zeit hin und wieder gangbar gewordene Auffaſſung ſchreibt, wie wir oben anführten, auch hier dem Landesherrn das biſchöfliche Recht zu. Aber abgeſehen von den Einwürfen, welchen dieſelbe von der hiſtoriſchen Seite her unterliegt (vergl. d. A. „Biſchof“), iſt dieſelbe mit dem Weſen der Kirche völlig unvereinbar, denn die menſchliche Ordnung, deren die Kirche bedarf, iſt von der Lehre nicht loszureißen, wenn ſie nicht ein äußerliches und darum bedeutungsloſes Wort ſein ſoll. Sie ſetzt alſo da, wo ſie in ihrer höchſten Spitze ausgeht, das Bekenntniß zu dieſer mit Nothwendigkeit voraus. Der katholiſche Landesherr alſo, der die evangeliſche Lehre als ketzeriſch von ſeinem Standpuncte aus verdammt, kann nicht der Biſchof dieſer Kirche ſein, denn die bewußte Vermittelung der Ordnung der Kirche und des Staates iſt in ſeiner Perſon nicht möglich. In ſolchem Verhältniſſe ſollte daher die Kirche in die Reihe der Corporationen treten und ihre Ordnung durch ihre eigenen frei gewählten Mitglieder handhaben dürfen, das Recht des Staates aber auf die Hoheitsrechte oder jura circa sacra beſchränkt ſein, ein Begriff, der nur in dieſem Verhältniſſe ſeine Realität hat, in Beziehung auf die evangeliſche Kirche unter dem evangeliſchen Landesherrn aber endlich einmal ganz aus dem Kirchenrechte verbannt werden ſollte. Hat ſich aber das Verhältniß hiſtoriſch anders entwickelt, wie dieſes in einzelnen deutſchen Staaten der Fall iſt, ſo liegt darin für die Kirche die Mahnung, das evangeliſche Bewußtſein um ſo feſter zu bewahren, bis die Verheißung ausgeht, welche der Herr ſeiner Kirche gegeben hat. R.

Kirchenſtaat (Statiſtik deſſelben). — Das Gebiet des Kirchenſtaates, das in ſeinem nordöſtlichen Theile die Republikette San Marino umfaßt, ſüdlich über die beiden Enclaven Neapels, den Bezirk von Pontecorvo und die Delegation Benevento, ſich ausdehnt, hat nach den gewöhnlichen Angaben einen Flächenraum von etwa 814 geographiſchen Quadratmeilen. Nach neueren und genaueren Berechnungen beträgt derſelbe 11,632 italieniſche Quadratmiglien von 60 auf einen Grad. Die politiſche Gewalt der Päpſte, ihre Befeſtigung und Ausdehnung, hat ihren Urſprung in der vom Frankenkönige Pipin im Jahre 754 gemachten und zwanzig Jahre ſpäter von Karl dem Großen beſtätigten Schenkung der früher von den Longobarden dem Exarchate entriſſenen Beſitzungen; in der Verbindung der Päpſte mit den Normännern; in dem lange beſtrittenen, endlich aber behaupteten Erwerbe des größten Theiles der Mathildiniſchen Erbſchaft; in der im 16. Jahrhunderte gelungenen Vergrößerung des Kirchenſtaates durch Bologna, Ancona, Ravenna und Ferrara, und in dem Vermächtniſſe von Urbino durch deſſen letzten Herzog. Die Ereigniſſe der franzöſiſchen Revolution führten erſt eine Schmäle-

rung, ſodann zeitweiſe eine gänzliche Vernichtung des Kirchenſtaates herbei; bis die Reſtauration vom Jahre 1814 auch den Päpſten wieder ihre früheren Beſitzungen in Italien zurückgab.

Der Apennin, welcher den Kirchenſtaat mit vielfachen Verzweigungen durchſchneidet, zerlegt ihn in zahlreiche, natürlich begrenzte Landſchaften; doch wechſeln hier mit Bergen, Thälern und Schluchten ausgedehntere Ebenen ab, als in Toscana und Unteritalien. Die Beſchaffenheit des Landes bietet der inneren Communication keine förderlichen Hülfsmittel dar. Die Tiber, und dieſe nur von Rom bis zur Mündung, iſt der einzige ſchiffbare Fluß; der Po berührt nur einen Theil der ſchmalen nördlichen Grenze. Noch jetzt iſt auch das ſociale Leben in den beſonderen und natürlich geſchiedenen Kreiſen mannigfacher und ſelbſtſtändiger, als gewöhnlich in den nördlichen Staaten. Die vulcaniſche Natur des Bodens erzeugt bald üppige Vegetation, bald öde Felder und baumloſe Steppen, die nur Schafheerden nähren. Beſonders fruchtbar und ziemlich ſtark bevölkert ſind auf der Oſtſeite des Apennins die Legationen am Po und die Mark Ancona. Auf der Weſtſeite bilden Maremmen mit peſtilenzialiſchen Dünſten, im Südweſten die pontiniſchen Sümpfe, die niederen Gegenden, worüber die meiſt kahlen und rauhen Gebirge, zum Theil in großartigen Formen, hervorragen. In Mitte der öden Campagna, die ſich von der weſtlichen Abdachung des Apennins, hier und da in der Breite von zehn Meilen, bis zum mittelländiſchen Meere erſtreckt, liegt Rom ſelbſt.

Zum Theile aus der phyſiſchen Beſchaffenheit des Landes, aber zugleich aus der Richtung einer Politik, die, auf die Höhe einer geiſtlichen Weltherrſchaft geſtellt, ſich mit der örtlichen und zeitlichen Wohlfahrt der ihr zunächſt Unterworfenen nur beiläufig und vorübergehend befaßte, erklärt ſich die geringe Bevölkerung. War doch in den Zeiten des alten Römerthums ſelbſt die jetzt ſo wüſte Campagna mit Villen der Reichen, mit Landhäuſern und Hainen bedeckt! Die geſammte Bevölkerung des Kirchenſtaates im Jahre 1838 iſt auf nicht höher als 2,800,000 anzuſchlagen. Hiernach iſt die mittlere Dichtigkeit geringer, als in allen anderen italieniſchen und weit in den meiſten europäiſchen Staaten. Nach den neueſten officiellen Angaben beträgt die jährliche Zunahme der Bevölkerung nicht mehr als 4,850 auf die Million, während ſie im benachbarten Toscana eine dreifach ſtärkere iſt*). In der Stadt Rom findet ſogar regelmäßig eine jährliche Abnahme derſelben Statt. Rom hatte im Jahre 1790: 160,000 Einwohner; 1800: 153,000, 1825 nur 138,000. Auch im Jahre 1838 hatte ſich wieder ſeine Einwohnerzahl um nahe 7,500 Individuen vermindert; und

*) Zu vergl. Dr. Bowring's ſtatiſtiſcher Bericht an das britiſche Parlament über den Kirchenſtaat und andere italieniſche Staaten, im Auszuge mitgetheilt in Nr. 64 und 65 der A. allg. Zeitg. 1839. Eine Vergleichung der einzelnen Provinzen des Kirchenſtaates in den Jahren 1829 und 1833 ergibt, daß außer Rom noch in vier anderen Provinzen eine Verminderung der Bevölkerung Statt hatte.

eine vergleichende Statiſtik der Bewegung der Bevölkerung von 1829—1838 ergibt für dieſe Stadt ein durchſchnittliches Verhältniß der Geburten zu den Todesfällen wie 10: 26 oder monatlich etwa 389 Geburten und 711 Todesfälle. Hauptſächlich iſt dieſes die Folge der mal' aria oder aria cattiva, der beſonders vom Juni bis Ende Auguſts höchſt verderblichen Luft, die nach der gewöhnlichen Meinung in den benachbarten öden und ſumpfigen Gegenden, in den ſogenannten Maremmen, ſich erzeugt. Dieſe mörderiſche Luft, wodurch das weltbeherrſchende Rom zu einem langſamen Tode, zu einem gliederweiſen Abſterben beſtimmt ſcheint, bringt von Jahr zu Jahr immer tiefer in das Innere der Stadt. Es fehlt an Menſchen, um durch Urbarmachung der Umgegend ihren Fortſchritten zu wehren; und daß es daran fehlt, iſt die Schuld der geiſtlichen Corporationen und der weltlichen Ariſtokratie, die ſich weit umher in den Beſitz alles Grundeigenthums geſetzt hat. Schon in der vorchriſtlichen Zeit, ſo wie im Mittelalter, trat das Beſtreben der römiſchen Ariſtokratie ſichtbar hervor, durch Auskauf der ärmeren Beſitzer immer größere Güter an ſich zu bringen. In der neueren Zeit iſt dieſes im weiteſten Umfange gelungen. Wenig geneigt, auf eigene Rechnung und durch größere Sorgfalt eine beſſere Cultur des Bodens herbeizuführen, hielt ſich vielmehr dieſe Ariſtokratie an die bequemſte Art der Benutzung und verwandelte die Gegend rings umher in Weideland, worauf ſich wenige Hirten in wildem und halbnomadiſchem Leben umhertreiben. So wurde das Land zugleich öde, ungeſund und entvölkert, weil mit der abnehmenden Zahl der Grundeigenthümer auch die der übrigen Bewohner ſich verminderte. Und ſo iſt es gekommen, daß in den vier nächſten Provinzen um Rom, auf einem Flächenraume von 1000 italieniſchen Quadratmeilen, die Bevölkerung zum größeren Theile verſchwunden iſt. Noch im Jahre 1769 zählten in dieſen Provinzen die Städte und Marktflecken am linken Ufer der Tiber etwa 120,000 Einwohner. Dieſe Zahl iſt jetzt weit unter die Hälfte geſunken. Außer wenigen Grundeigenthümern und Erbpächtern wohnen daſelbſt Tagelöhner und Handwerker, die aber nur einen Theil des Jahres hindurch Arbeit haben und aus Noth betteln und rauben. Darum dürfte man, bei dem gänzlichen Mangel an Rechtsachtung unter dieſer Bevölkerung, vor einer größeren und verhältnißmäßigeren Vertheilung des Grundeigenthums es nicht einmal wagen, die Menſchen aus den Städten und Flecken auf das Land zu verſetzen. Selbſt unmittelbar um die Stadt Rom iſt nur ein kleiner Raum zu Gartenfeld benutzt und faſt durchweg von den Villen einiger wenigen Ueberreichen eingenommen. Um dieſem ſtets bedenklicher drohenden Uebel zu begegnen, hatte ſchon Papſt Sixtus IV. einige vergebliche Verſuche zur Wiederbevölkerung der Wüſte um Rom gemacht. Pius VI. befahl die Einfriedigung und Beſamung eines Viertheils des Agro romano, und Pius VII. erließ im Jahre 1802 ein umfaſſendes Decret, um allmälig und ohne Beihülfe fremder Coloniſten das Land der Cultur zu gewinnen. Aber Napoleon ergriff Beſitz vom

Kirchenſtaate. Das weiſe päpſtliche Decret blieb unvollzogen, und auch ſpäter war man ſorglos genug, nicht die geeigneten energiſchen Maßregeln gegen das tiefer einreißende Verderben zu ergreifen *).

Unter die katholiſche Bevölkerung des Kirchenſtaates zerſtreut, hauptſächlich aber in einigen größeren Städten und nahe zur Hälfte in Rom ſelbſt, leben etwa 10,000 Juden, gegen die ſich die Politik des heiligen Stuhles meiſt duldſam bewieſen hat. Verhältnißmäßig ziemlich ſtark iſt die ſtädtiſche Bevölkerung des Landes. Der Kirchenſtaat hat 88 Städte und 190 Marktflecken. Neunzehn Städte haben mehr als 10,000 Einwohner; nächſt Rom ſind Bologna, Perugia und Ravenna, mit nahe 30,000 bis zu 70,000, am ſtärkſten bevölkert. Bei einer Geſammtpopulation von 2,471,660 im Jahre 1827 wurde, nach Abzug von etwas über 624,000 Kinder beiderlei Geſchlechts, die Claſſe der Ackerbau und Viehzucht Treibenden auf 1,176,000 geſchätzt; die der Induſtriellen und Commerciellen auf etwa 692,000. Hierzu kamen etwa 25,000, die freie Künſte und Profeſſionen trieben; 21,500 Soldaten und Seeleute; und endlich die ſehr zahlreiche Weltgeiſtlichkeit und Ordensgeiſtlichkeit beider Geſchlechter mit mehr als 53,400 Individuen. Noch in der neueſten Zeit ſcheint der Clerus im Zunehmen; wenigſtens gilt dieſes, nach Bowring's Tabellen, für die Stadt Rom, wo im Jahre 1825 die Geiſtlichkeit 4,938 Individuen zählte, im Jahre 1835 aber 5,273 **).

Die Berge des Landes haben noch hier und da reiche Waldungen, die aber nur wenig benutzt werden. Sie liefern ſchönen Marmor; auch zeigen ſie Spuren von Metallen, aber von eigentlichem Bergbaue weiß man nichts. Ein Theil des Bodens iſt fruchtbar an Getreide aller Art, feinem Obſte und Südfrüchten, Oliven, vielen und guten Weinen und Maulbeerbäumen. Aber der Landbau, ob ihn gleich die Römer, wie ihre Vorfahren, noch immer jeder anderen Beſchäftigung vorziehen, iſt vernachläſſigt. Nur in den nächſten Umgebungen größerer Ortſchaften wird die Fruchtbarkeit des Landes ſo benutzt, wie ſie es verdient, und von künſtlicher Bewäſſerung, die im ſüdlicheren Klima ſo beſonders nothwendig iſt, weiß man wenig oder nichts. Von dem geſammten Areal iſt nur etwa ein Drittheil angebaut. Den Werth dieſes Culturlandes ſchlägt Bowring, ſo wie Serriſtori in ſeiner neuen Statiſtik der italieniſchen Staaten, auf etwas über 164 Millionen.

*) Zu vergl. Otto's Reiſen durch die Schweiz, Italien ꝛc. Hamburg b. Campe, 1825; Simonde de Sismondi: Etudes sur l'économie politique. T. 2. 1838, wo der Verfaſſer zugleich ſeine Vorſchläge für Beſeitigung des Uebels entwickelt.

**) Die Zahl der Mönchsklöſter wird auf 1824 und die der Nonnenklöſter auf 612 angegeben. Namentlich ſteigt der Jeſuitenorden, thätiger als früher, wieder empor. Doch ſind ihm ſowohl die Weltgeiſtlichen, als die Ordensgeiſtlichen, unter dieſen beſonders die Dominicaner, nicht ſehr freundlich geſinnt, und die Jeſuiten bei der Maſſe des Volkes nicht ſehr beliebt, während ihnen die Weltleute aus den höheren Ständen beſonders anhängen.

nen Scudi an*). Am Sorgfältigſten wird Olivenbau, ſodann Rindviehzucht und Schafzucht betrieben. Zum Zwecke der letzteren bleibt der größte Theil des Landes brach liegen und wird zu Viehweiden benutzt. Und weil meiſt ſehr weite Strecken zu einem Gute gehören, findet man auf dem Lande keine eigentlichen Dörfer, ſondern blos einzelne Ritterhöfe (Casali) zwiſchen Einöden**). Der Gewerbefleiß ſtehet auf niederer Stufe und der Handel iſt nicht ſehr bedeutend. Der Werth der jährlich eingeführten Waaren beläuft ſich nach den Regiſtern der Dogana auf 6,986,000, der Werth der Ausfuhren auf 5,088,000 Scudi. Bei letzteren ſind indeß die Einnahmen aus dem Verkaufe von Kunſtſachen nicht in Anſchlag gebracht. Erſt ſeit einigen Jahren iſt in Rom einer Handelskammer, der erſten und einzigen im Lande, die beſondere Ueberwachung der commerciellen Angelegenheiten übertragen. Sodann iſt daſelbſt durch eine auf eine gewiſſe Reihe von Jahren privilegirte Geſellſchaft eine Bank errichtet, die mit Privatcapital Wechſelgeſchäfte treibt, ſo wie gegen Pfänder von Gold, Silber ꝛc. Darlehn vorſchießt. Auch befinden ſich Pfandhäuſer in den größeren Städten, von denen der römiſche Monti di Pietà, der jährlich über 250,000 Scudi disponirt, das bedeutendſte iſt. Eine reiche Quelle des Einkommens, beſonders für Rom ſelbſt, iſt die große Zahl der jährlich zuſtrömenden Fremden aus allen Ländern Europas, wie ſie theils müßige Neugierde, theils höhere Motive dahin führen. Noch jetzt iſt Rom, wo beſonders in religiöſer Muſik und in Bildnerei das Höchſte geleiſtet wurde, die erſte Kunſtſchule Europas und mit ſeinen unermeßlichen Schätzen der Vergangenheit ein weites Feld für die wiſſenſchaftliche Forſchung. Aber die Römer, die früher mit der Welt ihr Spiel getrieben, ſcheinen jetzt ſelbſt zur bloſen Staffage in der letzten Scene eines hiſtoriſchen Weltdramas geworden zu ſein: ſie leben zum Theile von der Betrachtung der Fremden, von den Eintrittspreiſen, die das europäiſche Publicum zahlt, um ſich die tragiſche Entwickelung und Zerſtörung zu beſehen. Was die Vertheilung des Einkommens betrifft, ſo iſt ſchon mit der Schilderung der Zuſtände in den zunächſt um Rom gelegenen Provinzen auf ein großes Mißverhältniß hingewieſen. Dieſes gilt auch, wenn gleich nicht in demſelben Grade, von den anderen Provinzen des Kirchenſtaats. Erſt in neuerer Zeit, vom Jahre 1836 an, ſind durch Privatvereine zuerſt in Rom, dann in Ancona, Spoleto und Bologna, Sparkaſſen errichtet worden, die jedoch bis jetzt keine große Ausdehnung erlangt haben. Durch die Noth iſt die Bettelei legitimirt. Sehr nachtheilig auf ihre weitere Ausdehnung, weil ihr dadurch eine Art religiöſer Weihe zu Theil wurde, hat die Wiederherſtellung und in neuerer Zeit ſogar die Vermehrung der Bettelmönche gewirkt. Darum gilt die Bettelei für keine Schande und wird von einer zahlreichen Bevölkerung planmäßig und als Beruf

*) Der römiſche Scudi iſt gleich 1 Thlr. 9 Gr. 7 Pf. Conv.-M.
**) Ueber den Betrieb des Landbaues in der Romagna ſiehe „Italien."

betrieben. In der Stadt Rom gibt es jetzt gegen 50,000 Eigenthumloſe. Das Bedürfniß ſelbſt hat zahlreiche Hilfsanſtalten entſtehen laſſen; aber die ungemeine Ausdehnung derſelben zeigt nur und erhöht ſogar die Größe des Uebels, ohne ihm abhelfen zu können. Die Summen, worüber die Wohlthätigkeitsanſtalten in Rom verfügen, überſteigen beträchtlich diejenigen, welche Paris zu ähnlichem Zwecke verwendet. Der Stadt ſtehen dafür 820,000 Scudi, theils aus frommen Stiftungen, theils aus der Teſoreria, zu Gebot. Davon kommen 132,000 den dreizehn Geſellſchaften zu Gute, welche von 1400 Mädchen, die ſich jährlich in Rom verheirathen, nicht weniger als 1000 ausſteuern. Auch der Papſt läßt jährlich 30 — 40,000 Scudi unter die Armen vertheilen. Die 22 Krankenhäuſer, von denen 11 Privatanſtalten, faſſen 4,000 Perſonen. Faſt eine gleiche Anzahl kommt in den Findelhäuſern unter, wo aber das Verhältniß der Todesfälle zu den Aufnahmen äußerſt ſtark und wie 72 : 100 iſt.

Wenn Rom noch immer eine Schule der geiſtigen Bildung iſt, ſo iſt es dieſes mehr doch für das Ausland, als für das Inland, und auch in intellectueller Beziehung ſcheint endlich die frühere Weltherrſcherin der Welt zum Sühnopfer fallen zu müſſen. Am meiſten Regſamkeit herrſcht noch in der Kunſt; aber auch auf dieſem Gebiete iſt die Schöpfungskraft mehr und mehr verſiegt und zur bloſen reproducirenden Kunſtfertigkeit, ſo wie der Kunſtſinn zur weſentlich paſſiven Fähigkeit geworden, mit feinem Tacte und richtiger Unterſcheidungsgabe das einmal Gegebene in's Auge zu faſſen. Noch weniger vorwärts dringend iſt die Literatur, die weſentlich nur auf Betrachtung der Vergangenheit gerichtet bleibt. Am Schlimmſten ſieht es mit der periodiſchen Preſſe aus. Von allen Städten Europas hat Rom verhältnißmäßig die wenigſten Zeitſchriften; es beſitzt erſt ſeit 1834 eine Art Pfennigmagazin und hatte bis in die neuere Zeit nicht einmal ein umfaſſendes Intelligenzblatt. Doch wird in den letzten Jahren auch hier mehr geleſen als ſonſt, und wo man früher nur eine Zeitung in den Kaffeehäuſern fand, werden jetzt mehrere theils italieniſche, theils franzöſiſche Blätter aufgelegt. Der Volksunterricht im Kirchenſtaate iſt äußerſt dürftig. Alle Nachtheile, die ſchon unter „Italien" an dem höheren und niederen Schulweſen dieſes Landes gerügt wurden, finden ſich hier in beſonderem Grade. Sehr charakteriſtiſch iſt es für den Staat des geiſtlichen Oberhauptes der katholiſchen Kirche, deſſen Herrſchaft in früheren Jahrhunderten auch eine geiſtige war, daß im Budget der Ausgaben nicht mehr als 110,000 Scudi, etwa $\frac{1}{76}$ der Geſammtausgaben, für öffentlichen Unterricht, Künſte und Handel ausgeworfen ſind. Immer bleibt dieſes ein auffallendes Mißverhältniß, wenn gleich verſchiedene Bildungsanſtalten mit beſonderen Dotationen verſehen ſind. Ueber den Elementarunterricht liegen keine genaueren Angaben vor. Zwar ſollen in Rom 372 Elementarſchulen mit 482 Lehrern beſtehen und ſich die Zahl der Schüler auf etwa 14,000 belaufen. Aber Serriſtori bemerkt richtig, wer den Zuſtand der unteren

24 *

Volksclaſſen im römiſchen Gebiete kenne, müſſe mit Grund ſchließen, daß es um das Schulweſen ſchlimmer ſtehe, als in den anderen italieniſchen Staaten. Für den Secundärunterricht kennt man 21 Collegien, unter der Leitung geiſtlicher Corporationen; derſelbe Unterricht für das weibliche Geſchlecht iſt ausſchließend den Nonnen anvertraut. Die 7 Hochſchulen des Kirchenſtaates haben eine Frequenz von je 200 bis 660 Studirenden; dieſe letztere auf der in der Mitte des 13. Jahrhunderts vom Papſte Innocenz IV. geſtifteten Univerſität zu Rom. Die Mehrheit der Studenten ſind Juriſten, wie an den meiſten Hochſchulen Italiens. Unter dieſen ſieben Univerſitäten, von denen nicht weniger als 4 erſt im Jahre 1824 gegründet wurden, ſtehen denjenigen von Rom und Bologna ſehr beträchtliche Bibliotheken von je 700,000 und 200,000 Bänden zu Gebote.

Vielleicht noch in höherem Grade, als die anderen Völkerſchaften Italiens, ſind die Römer mit Geiſtesgaben ausgeſtattet. Vor Allem iſt ihnen ein lebendiger Schönheitsſinn angeboren. Das Gewöhnlichſte geſchieht mit Grazie. Bekannt iſt, daß da und dort auf dem Lande in der Nähe von Rom ein ausgezeichneter Menſchenſchlag und höchſt maleriſche Trachten zu Hauſe ſind. Doch hat man bemerkt, daß ſeit etwa dreißig Jahren, mit dem ſteigenden Elende unter den arbeitenden Claſſen, dieſe Nationaltrachten und ſelbſt die körperliche Schönheit und der Frohſinn des Volkes, ſo wie ſeine Liebe zur Heimath, mehr und mehr verſchwinden. Selbſt wenn man Sonntags die Straßen von Rom durchgeht, wo ſich hauptſächlich die Landleute verſammeln, glaubt man unter einen Haufen von Bettlern gerathen zu ſein. Das Bewußtſein ſeiner Fähigkeiten, der Stolz auf ſeine Vorfahren, die Betrachtung der gewaltigen Werke des Geiſtes und der Kraft ſeiner Ahnen, wenn auch zum großen Theile nur in Trümmern ihn umgebend, dieſes Alles flößt indeß dem Römer ein Selbſtgefühl ein, das ihn nicht in Gemeinheit und Spießbürgerlichkeit verſinken läßt. So zwingt ſelbſt der ſtolze Bettler in ſeinen Lumpen den Fremden, wie den Einheimiſchen, ihn mit einer gewiſſen Rückſicht zu behandeln. Und wenn man den gemeinen römiſchen Laſtträger ſein ſauer erworbenes Geld wegwerfen ſieht, um auf dem Corſo ſpazieren zu fahren, oder den Signor Conte zu perſifliren, ſo mag ihn wohl der Stolz treiben, ſich den Vornehmen gleichzuſtellen, oder dieſe zu ſich herabzuziehen. Es ſcheint ſich dann jene folgenreiche Eiferſucht der Plebejer und Patricier, wenn auch nur in verkleinertem Zerrbilde, vor uns abzuſpiegeln, und ſo wiſſen alſo die Römer wenigſtens noch zu ſpielen, was ſie nicht mehr ſind. Wie die Politik der Päpſte den Blick auf die Weltverhältniſſe lenkte und über das Kleine und Beſondere wegſehen ließ; ſo hat der Römer auch jetzt noch einen Sinn für das allgemein Bedeutende, während er dem Einzelnen nicht innig ſich anſchließen mag, oder es mit Härte und Nachläſſigkeit behandelt. Darum iſt er zwanglos in ſeinem geſelligen Leben; darum knüpfen aber auch in Rom die häuslichen Bande nicht feſt. Allein, wie die geiſtliche Weltherrſchaft und die Be-

hauptung ihrer religiöſen Würde der römiſchen Hierarchie ſtets die Beobachtung gewiſſer Formen der äußeren Sitte vorgeſchrieben hat; ſo iſt dieſes ſelbſt bis in die Maſſe des Volkes hinein nicht ohne Einfluß geblieben. Die Sittenloſigkeit beobachtet wenigſtens einige Zurückhaltung; während in Neapel das Cicisbeat offen und ohne Scheu auftritt, wird es in Rom verhüllt getrieben, und ſo mag man überhaupt eine äußerlich anſtändige Selbſtſucht als die Seele des römiſchen Volkslebens bezeichnen. In den Gefängniſſen des Kirchenſtaates befand ſich im December 1832 die nicht ſehr beträchtliche Zahl von 2,708 Individuen. Zum großen Theile erklärt ſich dieſes aber aus den unvollkommenen polizeilichen Anſtalten, und um ſo weniger wird man darin einen Maßſtab der ſittlichen Cultur ſuchen dürfen.

Dem Stande und der politiſchen Bedeutung nach verfällt die Bevölkerung des Kirchenſtaates in Clerus, Adel, Bürger und Bauern. Der eigentlich regierende Stand iſt die Geiſtlichkeit und in dieſer die im Kirchenſtaate wohnenden Mitglieder des Cardinalcollegiums, an ihrer Spitze der Papſt, als der aus ihrer Mitte ernannte Wahlfürſt. Das Cardinalscollegium beſtand 1838 aus 5 Cardinalbiſchöfen, 41 Cardinalprieſtern und 9 Cardinaldiakonen *). Das jetzt regierende Oberhaupt des Kirchenſtaates iſt Gregor XVI., Papſt ſeit dem 2. Februar 1831. Dieſes Oberhaupt vereinigt zwar alle Majeſtätsrechte in ſeiner Hand; allein jeder Cardinal, und folglich auch der Papſt, muß gewiſſe Sätze beſchwören, die zum Theil auf die Staatsregierung Beziehung haben und hiernach als ein Staatsgrundgeſetz betrachtet werden können. Ohnehin liegt es in der Natur der Sache, und die Erfahrung hat es beſtätigt, daß faſt immer die Päpſte dem politiſchen Corpsgeiſte des Wahlkörpers, woraus ſie hervorgegangen, unterworfen blieben. Darum hat ihr Titel: „servus servorum“ zugleich eine politiſche Bedeutung, und die Verfaſſung iſt als eine geiſtliche Ariſtokratie zu charakteriſiren, die nach dem Geſetze des Cölibats nicht durch Geburt, ſondern durch Wahl und Weihe, eine Art von Adoption, nach Unten und Oben ſich ergänzt und gliedert. Auch die Vertheilung der politiſchen Gewalten, wenn ſie gleich nicht ganz genau nach den Abſtufungen der geiſtlichen Würden ſich bemißt, läßt ſich im Weſentlichen einer Pyramide vergleichen, die mit ihrer Baſis ſtets aus dem Volke ſich erneuert und dann bis zu ihrer Spitze, der dreifachen päpſtlichen Krone, aus ſich ſelbſt heraus in die Höhe ſteigt. Denn weit die wichtigſten hohen und niederen Staatsämter ſind im unmittelbaren Beſitze der Cardinäle oder ihrer kirchlichen Vaſallen. Namentlich ſtehen die Cardinäle, als Präſidenten, nicht blos den höchſten kirchlichen, ſondern eben ſowohl den oberſten Verwaltungs- und Juſtizbehörden vor. Die jüngſten umwälzenden Ereigniſſe ſind indeſſen auch für den Kirchenſtaat nicht ganz ſpurlos vorübergegangen, und beſonders iſt ſeit der Franzoſenherrſchaft eine etwas genauere Schei-

*) Genealog.-ſtatiſt. Almanach. Weimar, 1839. Im Laufe des Jahres 1838 kamen noch vier weitere Ernennungen hinzu.

bung des Geiſtlichen und Weltlichen eingetreten. Wenigſtens ſieht man jetzt nicht mehr die Cardinäle unter hochrothen Schirmen und auf weißen Maulthieren die Truppen muſtern, nicht in Gold und Scharlach dem Lottoſpiele vorſtehen. Durch dieſe Veränderungen hat der früher zurückgeſetzte römiſche Adel wieder einige politiſche Wichtigkeit erlangt. Viele Mitglieder deſſelben bekleiden jetzt höhere Staatsämter. Unter dem römiſchen Adel befinden ſich mehrere Hauptfamilien, in Folge der Fideicommiſſe, noch jetzt im Beſitze des größten Theiles ihrer Ländereien; aber viele andere Familien ſind ſehr herabgekommen, und hiernach iſt der Adel, zugleich mit dem von ihm ſo ſehr beeinträchtigten Bauernſtande, in Armuth und Unwiſſenheit verſunken. Von dem alten, auf ſeine Abſtammung höchſt eingebildeten, eigentlichen Feudaladel datiren viele Familien, wie die Orſini, Colonna und andere ihre Entſtehung aus einer viel früheren Zeit, als der Adel der anderen europäiſchen Staaten. Neben dieſem Feudaladel bilden die verſchiedenen päpſtlichen Familien, als das Erzeugniß des Nepotismus, eine zweite, ſo wie die Emporkömmlinge des Handelsreichthums eine dritte und die zahlreichſte Claſſe, die ſich jedoch meiſt mit der zweiten Claſſe verſchmolzen hat.

Zum Zwecke der Verwaltung iſt der Kirchenſtaat in Delegationen getheilt, die, wenn ein Cardinal für die Regierung der Provinz abgeordnet iſt, Legationen heißen. Außer der Provinz Rom hat jetzt der Kirchenſtaat 6 Legationen und 13 Delegationen. Jedem Legaten oder Delegaten iſt ein vom Papſte ernannter Adminiſtrativconſeil von vier weltlichen Mitgliedern, doch mit blos berathender Stimme, beigegeben. Unter dem Delegaten ſtehen in Polizei- und Verwaltungsſachen die Governatoren der einzelnen Bezirke. Jede Gemeinde hat einen Municipalrath und einen durch den Gonfaloniere und die Anziani gebildeten Magiſtrat. Am Hauptorte der Delegation verſammelt ſich jährlich auf 14 Tage der vom Delegaten präſidirte, alle 2 Jahre zu einem Drittheil zu erneuernde Provinzialrath, deſſen Mitglieder diſtrictsweiſe durch die von den Communen ernannten Candidaten gewählt werden.

Für die weſentlich collegialiſch zu adminiſtrirende Juſtiz findet ſich an jedem Hauptorte der betreffenden Regierung ein Provinzialgerichtshof der erſten Inſtanz. Als Gerichtshöfe der zweiten Ordnung beſtehen für Civil-, Criminal- und Handelsjuſtiz in Bologna und Macerata Appellationshöfe für die öſtlich des Apennins gelegenen Provinzen; ſo wie in Rom die rota romana, als zweite Inſtanz für die weſtlichen Provinzen, und als zweite oder dritte für ſämmtliche Civilſachen. In höchſter Inſtanz beſtätigt oder verwirft ein Caſſationshof, die Segnatura zu Rom, die Urtheile in Civil- und Criminalſachen, und beſtimmt das Tribunal, vor dem der Proceß wieder zu verhandeln iſt. Endlich urtheilt ein Einzelrichter, der Santiſſimo Uditore, entſcheidend über die Sachen, wofür ſich die ſtreitenden Parteien direct an den Papſt wenden. Außer dieſen ordentlichen Ge-

richten beſtehen noch in fünf größeren Städten beſondere Handelstribunale, ein jedes durch 2 Kaufleute und 1 Rechtsgelehrten gebildet. An der Spitze des in drei Diviſionen getheilten Militärſtaates ſteht ein Kriegsminiſterium von 3 Generalen, unter dem Präſidium eines Prälaten. Die Geſammtzahl der päpſtlichen Truppen beträgt gegen 19,000 Mann, worunter etwa 4,000 fremde Söldner, beſonders Schweizer. Eine päpſtliche Kriegsmarine exiſtirt nicht mehr.

In ſehr trauriger Lage befinden ſich die Finanzen des Staates. Nach einer Durchſchnittsüberſicht der letzten Jahre betragen die Koſten der Finanzverwaltung beinahe $\frac{1}{4}$ der Bruttoeinnahme, ſo daß ſich das reine Staatseinkommen nicht höher als 7,080,000 Scudi beläuft. Die wichtigſten Quellen deſſelben ſind die Landſteuer (3,280,000 Scudi brutto); Monopole, Mauth und Taxe für Lebensmittel (4,120,000 Sc. brutto); Lotterie, im Bruttoertrage von 1,100,000, im Reinertrage aber nur von 350,000 Scudi (!). Die Ausgaben ſteigen auf 7,934,000, und das jährliche Deficit auf 854,000 Scudi. Von den Ausgaben kommen auf das Militär gegen 2 Millionen; auf die öffentliche Schuld nicht weniger als 2,680,000. Dieſe Staatsſchuld, die ſich auch unter der Regierung des jetzigen Papſtes wieder ſehr beträchtlich vergrößert hat, wird auf mehr als 83 Millionen Gulden angegeben. Im Durchſchnitte kommt jährlich die Auflage von 3 Scudi auf jeden Kopf, wobei die Communal- und Provinzialtaxen nicht in Anſchlag gebracht ſind. Unter der eben bemerkten Eingabe befinden ſich nicht die zum größten Theile aus fremden Ländern fließenden reingeiſtlichen Einkünfte des Oberhauptes der katholiſchen Kirche. Allein auch dieſe Geldquelle, die noch im verfloſſenen Jahrhunderte etwa 3,500,000 Franken abwarf, ſoll jetzt nicht mehr als etwa $1\frac{1}{2}$ Million ertragen.

Auch an die Spitze der Verwaltung der Finanzen, der Polizei, ſo wie der auswärtigen Angelegenheiten ſind regelmäßig Prälaten geſtellt. Der Geiſt der päpſtlichen Politik dem Auslande gegenüber, ſelbſt die äußeren Formen des diplomatiſchen Verkehrs, ſind noch dieſelben, wie vor Jahrhunderten. Aber die Waffen, womit ſie kämpfte, Bann und Interdict haben, vom Roſte der Zeit angefreſſen, ihre Schärfe verloren. Man iſt in Rom klug genug, ihre Stärke nicht leicht mehr auf die Probe zu ſtellen. Und wenn gleich die Blitze des Vaticans noch nicht völlig zu Theaterblitzen geworden ſind, ſondern unter beſonderen Umſtänden wohl noch zu zünden vermögen, ſo wird doch jetzt eine umſichtige Politik leicht den Ableiter entdecken, um ſie unſchädlich zu machen. S.

Kirchenvermögen, Kirchengüter. — I. Erwerbsfähigkeit der Kirche*). So lange die chriſtlichen Gemeinden als Erzeugniß fremdländiſcher Superſtition dem Geſetze über die verbotenen Collegia anheim fielen, waren ſie von dem Rechte, auf dem Boden des ihnen feindlichen Staates Vermögen zu erwerben, ausgeſchloſſen. Doch

*) Helfert, von dem Kirchenvermögen. 3. Aufl. Prag, 1834. 2 Bde.

finden wir ſchon im dritten Jahrhunderte das ſtrenge Gebot durch die Zeit, oft wohl auch durch die anbrechende Ahnung eines großen Sieges des Chriſtenthumes über die alten Götter gemildert; denn das Edict des Licinius vom Jahre 313 befiehlt die Zurückgabe der chriſtlichen Kirchen und anderer den Gemeinden gehöriger Güter (Lactant. de mort. persec. 48). Später wandte der dem Chriſtenthume mehr und mehr ſich erſchließende Sinn Conſtantin's des Großen der Kirche reiches Gut, namentlich auch eingezogene Güter heidniſcher Tempel zu; und ſeit im Jahre 321 ein Geſetz das früher einzelnen heidniſchen Tempeln durch Senatsbeſchlüſſe und kaiſerliche Conſtitutionen ertheilte Privilegium der Erbfähigkeit auch den chriſtlichen Kirchen ertheilt hatte, war die Quelle erſchloſſen, aus welcher über das nun äußerlich gewordene Reich der weltliche Segen in reichem Maße herabſtrömte. Von dieſer Zeit an iſt der Satz, daß die Kirchen und kirchlichen Inſtitute als juriſtiſche Perſonen des Vermögenserwerbes fähig ſeien, ein anerkannter, auch in die neueren Geſetzgebungen aufgenommener Theil des Rechts. Preuß. A. L.-R. II. 11. 193. — Baier. Concord. A. VIII. B.-U. Tit. IV. 59 und Edict über die äußeren Verhältniſſe ꝛc. Cap. II. §. 28. 31. 44. — Bad. Geſ. v. 1. Mai 1807. §. 9. u. a.). — Freilich hat es zu aller Zeit nicht an Stimmen gefehlt, welche zum Theil unter Berufung auf eine bekannte Stelle der Schrift die Ausſchließung der Kirche, als des innerlichen Reiches des Glaubens, von weltlichem Beſitzthume gefordert und jene Verfügung des Rechts als den Anfang einer durch alle Jahrhunderte ſich hindurchziehenden Depravation der Kirche bezeichnet haben. So ſehr aber auch die Geſchichte zur Anerkennung des Moments der Wahrheit zwingt, welches in dieſer und ähnlichen Behauptungen gelegen iſt, und ſo wenig geleugnet werden darf, daß durch eine lange verderbte Zeit in der Kirche, um mit der Schrift zu reden, das Schauſpiel der Argentarier in dem Tempel ſich wiederholt habe, und daß eben hierdurch der chriſtliche Sinn, z. B. ſchon bei den Waldenſern, zu jenem Extreme getrieben worden ſei, ſo beſtimmt iſt doch auf der anderen Seite jene Behauptung zurückzuweiſen, weil ſie aus einer falſchen Auffaſſung des Begriffes und Weſens der Kirche abfließt. Ueber dieſe letztere, welche der Kirche die Grundbedingung ihres Wirkens, das Aeußerlichwerden, entziehen will, iſt ausführlicher dort geſprochen, wo es galt, zwiſchen den inmitten der evangeliſchen Kirche hervorgetretenen Richtungen abzuwägen. Indem wir deshalb auf die dort gelieferte Auseinanderſetzung verweiſen und, auf dieſelbe uns ſtützend, die Nothwendigkeit eines angemeſſenen weltlichen Beſitzthums der Kirche, als der Gewähr für das freie und ſelbſtſtändige Wirken derſelben, feſthalten, bemerken wir, daß die Kirche in Beziehung auf die Weiſe der Erwerbung in der Regel nach den Beſtimmungen des gemeinen Rechts ſich zu richten hat, alſo z. B. weder rückſichtlich der Erwerbung durch Verjährung privilegirt, noch hinſichtlich der Schenkungen von dem relativen Erforderniſſe der Inſinuationen befreit iſt. Einzelne Ausnahmen von dieſer Regel hat jedoch ſchon das römi-

ſche Recht angeordnet, indem es beſtimmt, daß der Erbe von den einer frommen Anſtalt hinterlaſſenen Legaten nicht die ſogenannte Falcidiſche Quart abziehen dürfe, daß bei ſolchen Vermächtniſſen die Nachtheile des Verzugs, alſo namentlich die Pflicht der Zinſenzahlung, von ſelbſt eintreten, ſobald der Erbe innerhalb ſechsmonatlicher Friſt von der Teſtamentseröffnung an die Auszahlung nicht bewirkt hat, und daß endlich der mit dem Legate beſchwerte Erbe das Doppelte leiſten muß, wenn er das Vermächtniß entweder ableugnet, oder ohne Grund es zur gerichtlichen Klage kommen läßt. Das kanoniſche Recht hat hierzu die weiteren, auch in dem bürgerlichen Leben anerkannten Vergünſtigungen gefügt, daß ein Vermächtniß zum Beſten der Kirche vor zwei oder drei Zeugen gültig errichtet, und die Vollziehung, ſo bald nur die Summe feſtſteht, ganz in den Willen eines Dritten geſtellt werden kann, und ein ferneres, durch die Praxis eingeführtes Vorrecht iſt, daß, ſobald ein Teſtament nichtig wird, dennoch die der Kirche hinterlaſſenen Legate aufrecht erhalten werden. (Vergl. Walter K.-R. 8. Aufl. §. 247.)

Auf der anderen Seite iſt es jedoch möglich, daß, wie das überfließende chriſtliche Bewußtſein des Staates die Vermögenserwerbung durch die Kirche nicht nur geſchehen läßt, ſondern ſelbſtthätig fördert, ſo die Rückſicht auf das Wohl des Staates eine Beſchränkung der Kirche herbeiführe. Verfügungen ſolcher Art, welche bald für den Erwerb beſtimmte Grenzen ziehen, bald ihn von der Erlaubniß des Staates abhängig machen, finden ſich ſchon im 13. Jahrhunderte; wie denn z. B. Kaiſer Heinrich von Conſtantinopel im Jahre 1208 verbot, daß die Kirche durch Kauf, Schenkung oder Vermächtniſſe ꝛc. Grundſtücke an ſich bringe (Raumer, Geſchichte der Hohenſtaufen. VI. 135.). Aehnlichen Beſtimmungen begegnen wir z. B. für England im Jahre 1205 von Heinrich III., 1279 und 1285 von Eduard I., 1392 von Richard II., für Flandern im Jahre 1293 von dem Grafen Guido, für Brabant im Jahre 1312 vom Herzoge Johann, 1451 von Philipp dem Schönen; in Deutſchland in einigen Städteprivilegien im 14. Jahrhunderte (z. B. ſchon im J. 1306 in Augsburg, welchem das Privilegium verliehen wurde, daß die Grundſtücke der Profeßleiſtenden nicht dem Kloſter zufallen, ſondern binnen Jahresfriſt an andere Bürger veräußert werden ſollten [vergl. Moſer, von der Reichsſtädtiſchen Regimentsverfaſſung. 1772. S. 241 ff. und Hahn de eo, quod justum est circa bonorum immob. ad manus mortuas translatione, mit den Anm. des Herausg. in Schmidt Thes. jur. eccl. V. 664]). Sie führen ſeit dem 16. Jahrhunderte im Allgemeinen den Namen Amortiſationsgeſetze, weil durch ſie die Veräußerung an die „todte Hand" (ad manum mortuam) geregelt wird, ein Name, den die Kirche deshalb führt, weil in Folge der Veräußerungsverbote ihr Gut für den allgemeinen Verkehr abſtirbt. Das Moment, aus dem ſie hervorgegangen, iſt die Forderung der Kirche, jede neue Erwerbung ſteuerfrei benutzen zu dürfen. Aber auch jetzt, wo das Privilegium der Immunität wenigſtens für neuerworbenes Gut als Regel hinwegfällt, haben ſie doch

in den Grundſätzen einer wohlverſtandenen Nationalwirthſchaft ihre Rechtfertigung (ſ. d. A. „Todte Hand"). Nach dem preußiſchen Kirchenrechte (Geſetz vom 13. Mai 1833) ſollen Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländiſche kirchliche Anſtalten von den Vorſtehern der vorgeſetzten Behörde angezeigt werden. Zu denen jedoch, welche mehr als 1000 Thlr. betragen, oder durch welche eine neue öffentliche Anſtalt geſtiftet, oder einer vorhandenen etwas zu einem anderen, als dem bereits genehmigten Zwecke gewidmet werden ſoll, endlich zu allen Schenkungen, Teſtamenten und Legaten zum Beſten ausländiſcher öffentlicher Anſtalten iſt die königliche Genehmigung durchaus erforderlich. Zuwendungen dagegen, die zwar einer öffentlichen Anſtalt und Corporation beſchieden, aber zur Vertheilung an Einzelne beſtimmt ſind, unterliegen nicht dieſem Geſetze, und namentlich gehören hierher die katholiſchen Prieſtern für Seelenmeſſen ausgeſetzten Vergütungen, ſobald es ſich nicht um eigentliche Meßſtiftungen handelt. Vorſteher und Verwalter kirchlicher Corporationen, welche gegen das Geſetz Geſchenke, Erbſchaften und Vermächtniſſe annehmen, ohne ſofort bei der vorgeſetzten Behörde die Einholung der landesherrlichen Genehmigung zu beantragen, ſind mit einer bis zur Hälfte des angenommenen Betrages anſteigenden Strafe bedroht. Die Verabfolgung von Schenkungen ꝛc. an ausländiſche Anſtalten ohne den Conſens des Königs zieht eine Geldſtrafe nach ſich, welche jedoch den doppelten Betrag der Zuwendung nicht überſteigen ſoll. — In Oeſterreich, wo die Amortiſationsverfügungen bis auf Karl IV., Maximilian I. und Ferdinand I. zurückgehen (vergl. d. angef. Helfert Bd. I. S. 33. 51 ff.) iſt es unterſagt, unbewegliche weltliche Güter oder trockene Gefälle, Kuxe oder Bergantheile ohne landesherrliche Bewilligung an Kirchen zu verſchenken oder denſelben auf länger als 3 Jahre den Beſitz zu überlaſſen. Die kirchlichen Orden und Klöſter können von ihren Novizen in der Regel nur eine Mitgift von höchſtens 1500 Fl. fordern, und nur die gering dotirten Inſtitute, welche für den Unterricht und die Krankenpflege beſtehen, alſo die Urſulinerinnen, Saleſianerinnen, Eliſabethinerinnen und Clariſſerinnen, die barmherzigen Brüder und Piariſten dürfen 3000 Fl., und zwar ohne landesherrliche Bewilligung, immer nur in beweglichen Gütern annehmen. In den neueren Zeiten iſt jedoch den gedachten Inſtituten, ſo wie jenen der engliſchen Fräulein und Mechitariſten, der Eliſabethinerinnen, Urſulinerinnen, Saleſianerinnen und Redemptoriſtinnen und den barmherzigen Schweſtern geſtattet worden, Schenkungen beweglicher und unbeweglicher Güter von jedem Betrage unter der Bedingung anzunehmen, daß die gemachte Erwerbung der Landesſtelle angezeigt werde. Die Erwerbung durch Kauf ſowohl beweglicher als unbeweglicher Sachen iſt mit landesherrlicher Genehmigung geſtattet. Derſelben Bedingung unterliegt die Annahme des Erwerbes aus letzten Willen, wiewohl auch hier wiederum zu Gunſten der mit der Krankenpflege und dem Unterrichte beſchäftigten Orden eine Ausnahme beſteht. Geiſtliche Ordensperſonen

dürfen ihren Orden nicht mehr zuwenden, als das oben ſchon erwähnte Dotationsquantum beträgt. Endlich iſt zu allen geiſtlichen Stiftungen die Confirmation des Landesherrn erforderlich. Hierher gehörende Beſtimmungen des baieriſchen Kirchenrechts ſind, daß von Legaten und Schenkungen an die Kirche die ſogenannte Armen- und Schulquart abgezogen, und außerdem jeder in einzelnen Gemeinden nach hinlänglicher Deckung der Localkirchenbedürfniſſe ſich ergebende Ueberſchuß zum Beſten deſſelben Religionstheils a) für Erhaltung und Wiederherſtellung der Kirchen und geiſtlichen Gebäude in anderen ärmeren Gemeinden, b) zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Geiſtlichen, c) zur Fundation neuer Pfarrſtellen, d) zur Unterſtützung geiſtlicher Bildungsanſtalten, e) zu Unterhaltungsbeiträgen für die durch Krankheit oder Alter dienſtunfähig gewordenen Geiſtlichen verwandt werden ſoll. In ſo fern für dieſe Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollſtändigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, ſoll dieſer Ueberſchuß im Einverſtändniſſe mit der betreffenden geiſtlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schulanſtalten und Armen- und Krankenſtiftungen dienen (§. 48. 49. des angef. Edicts über die äußeren Rechtsverhältniſſe ꝛc.). Ueber die auch in Baiern nothwendige landesherrliche Zuſtimmung zur Erwerbung unbeweglichen Vermögens von Seiten der Kirchen, und über die durch frühere Geſetzgebung (namentlich V.-O. v. 13. Octbr. 1764) rückſichtlich der Klöſter und Brüderſchaften feſtgeſetzten Beſchränkungen vgl. Kreittmayr, Anmerk. zu dem Cod. civ. Bav. P. II. c. 2. §. 4. N. 3 ff. P. V. c. 19. §. 39. N. 10 ff. Die Aufrechthaltung der Amortiſationsgeſetze gehört zu dem Reſſort der Kreisregierungen. — In Baden ertheilen (V.-O. v. 10. April 1833) zu jeder, im Ganzen den Werth von 1500 Fl. nicht überſteigenden Schenkung an bereits beſtehende Stiftungen die Kirchenminiſterialſectionen oder die Kreisregierungen, je nachdem die letzteren unter der einen oder der anderen Verwaltung ſtehen, die nach Landrechtsſatz 910 erforderliche Staatsgenehmigung, ohne Unterſchied, ob die Schenkungen in beweglichem oder liegendem Vermögen beſtehen, und ob ſie belaſtet ſind oder nicht, wenn nur die Belaſtung die Hälfte des Ertrages der Schenkung nicht überſteigt. Ueberſteigt die Schenkung im Ganzen den Werth von 1500 Fl. oder die Belaſtung die Hälfte des Ertrages derſelben, ſo muß die Genehmigung des Miniſteriums des Inneren von den Kirchenſectionen, beziehungsweiſe den Kreisregierungen, eingeholt werden. Zu Schenkungen, durch welche eine neue Stiftung gegründet wird, ertheilt das Miniſterium des Inneren auf Vortrag der Kirchenſectionen, reſp. der Kreisregierungen, die Staatsgenehmigung. Sobald jedoch der Werth ſolcher Fundationen im Ganzen den Betrag von 3000 Fl. überſteigt, bedarf es der landesherrlichen Genehmigung, welche von dem Miniſterium des Inneren durch das Staatsminiſterium eingeholt wird. — Nach einer großherzoglich heſſiſchen Verordnung vom 6. Juli 1832 iſt bei Erwerbungen, namentlich Schenkungen, Stiftungen von Gütern und Capitalien an Kirchen und geiſtlichen Fonds, die Ermächtigung zur Annahme bei

dem Miniſterium des Inneren und der Juſtiz dann einzuholen, wenn der Geldwerth des zu erwerbenden Objects 100 fl. oder mehr beträgt. Bei Erwerbungen von geringerem Betrage iſt die Entſchließung der höheren Behörde erforderlich. — Das kurheſſiſche Kirchenrecht verbietet den milden Stiftungen die Erwerbung unbeweglichen Vermögens überhaupt. In Beziehung auf die Erwerbung durch Vermächtniß fordert eine von der Regierung der Provinz Niederheſſen für die katholiſchen Kirchenproviſionen erlaſſene Inſtruction, daß zu jeder Annahme eines über 50 fl. betragenden Vermächtniſſes das Domcapitel im Einverſtändniſſe mit der Regierung Entſchließung faſſe. — Im Großherzogthum Weimar ſetzt die Annahme von Schenkungen, Stiftungen und Legaten von Seiten der Kirche die Genehmigung der Immediatcommiſſion voraus, nach dem Geſetz vom 7. October 1823. — Dagegen bedarf es im Herzogthum Sachſen-Meiningen nach § 35 der Verfaſſungsurkunde zu Annahme von Schenkungen und Stiftungen keiner landesherrlichen Genehmigung, und dieſe iſt nur zur Erwerbung von Grundſtücken und Realrechten erforderlich. In ähnlicher Weiſe verordnet die altenburgiſche Verfaſſungsurkunde, daß die Kirchen liegende Gründe von bedeutendem Werthe und dingliche Gerechtigkeiten nicht ohne Vorwiſſen des Landesherrn erwerben, dagegen Vermächtniſſe und Schenkungen annehmen dürfen, wenn ſie von läſtigen Bedingungen frei ſind (§ 160).

Endlich gedenken wir noch der Geſtaltungen des franzöſiſchen Rechts. Das Edict vom Jahre 1749 hatte, wie es in dem berühmten Gutachten des Staatsrathes Portalis über die Articles organiques heißt (bei Hermens, Cultusgeſetzgebung. Bd. I. S. 371), beſtimmt: que toute fondation, quelque favorable qu'elle fût, ne pourrait être executée sans l'aveu du magistrat politique; il ne permettait d'appliquer aux fondations que des biens d'une certaine nature (namentlich keine unbeweglichen), il ne permettait pas que les familles fussent depouillées de leurs immeubles, ou que l'on arrachât de la circulation des objets qui sont dans la commerce. An die Stelle deſſelben traten die §§. 73, 74 der Articles, welche beſtimmen: (73) Les fondations qui ont pour objet l'entretien des ministres et l'exercice du culte, ne pourront consister qu'en rentes constistues sur l'état: elles seront acceptées par l'évèque diocésain, et ne pourront être executées qu' avec l'autorisation du gouvernement. (74) Les immeubles, autres que les édifices destinés au logement et les jardins attenants, ne pourront être affectés à des titres ecclesiastiques, ni possedés par les ministres du culte, à raison de leurs fonctions.“ Aber ſchon der Code (A. 910) machte es nicht zur Regel, daß die Kirchen als öffentliche Anſtalten kein Grundeigenthum beſitzen könnten, ſondern forderte nur bei jeder Schenkung oder einem Vermächtniſſe die ſpecielle Autoriſation des Gouvernements, eine Verfügung, welche der Staatsrath Bigot-Préameneu in der

Sitzung des geſetzgebenden Corps vom 2. Flor. A. d. durch die Erwägung motivirte, daß zwar das Gouvernement von der Maſſe des Kirchengutes Kenntniß zu nehmen und jeden exces condamnable zu verhindern berechtigt ſei, daß es jedoch wünſchenswerth ſei: que l'esprit de bienfaisance répare les pertes, que ces établissemens ont faites pendant la révolution. — Die Aufzählung der auf dieſer Grundlage erlaſſenen Geſetze, welche darlegen, daß die Articles ihre Wirkſamkeit in dieſer Beziehung ſchon früh verloren haben, liefert Hermens a. a. O. S. 525. Insbeſondere beſtimmte das Decret impérial concernant les fabriques v. 30. December 1809. Les fondations, donations ou legs faits aux églises cathédrales, seront acceptés, ainsi que ceux faits aux séminaires, par l'évêque diocésain, sauf notre autorisation donnée en conseil d'état sur le rapport de notre ministre des cultes.

II. Die Vermögensſubſtanz. Die Kirchenſachen (im Allgemeinen res ecclesiasticae) werden nach dem katholiſchen Kirchenrechte in geweihte und in kirchliche Sachen im engeren Sinne geſchieden. Die erſten dienen zum unmittelbaren Gebrauche beim Cultus und empfangen ihre Beſtimmung durch eine ſacramentaliſche Handlung, welche bald eine Conſecration iſt, wie bei Kirchen, Altären, Kelchen und Patenen, bald eine Segnung, wie bei den Gottesäckern, Glocken, Meßparamenten u. ſ. w. Gegenſtänden ſolcher Art legt das Kirchenrecht den Charakter der Heiligkeit bei, in deſſen Gefolge ſie aus den Verhältniſſen des weltlichen Verkehrs heraustreten. Die ſogenannten kirchlichen Sachen im engeren Sinne ſind dagegen dem Kirchenzwecke in mittelbarer Weiſe dienſtbar, indem ſie zur Beſtreitung der äußeren Bedürfniſſe der Kirche beſtimmt ſind. Die Rückſicht auf dieſen Zweck hat zu mancherlei Beſchränkungen in Beziehung auf die Veräußerung geführt, aber nur in dieſer Beziehung unterſcheiden ſich die eigentlichen Kirchengüter von jedem anderen weltlichen Beſitzthum. Nach der beſonderen Beſtimmung laſſen ſich unter den letzteren wiederum das Kirchenvermögen (peculium ecclesiae), aus dem der eigentliche kirchliche Aufwand beſtritten wird, und die Güter und Einkünfte unterſcheiden, die insbeſondere zum Unterhalt der für den Dienſt der Kirche bleibend angeſtellten Geiſtlichen beſtimmt ſind. Dieſe bilden dann in ihrer Totalität das Beneficium, die Pfründe (vergl. d. A.). Einzelnen der zu ihnen gehörenden Rechte, insbeſondere dem Zehntrechte, ſchreibt allerdings das kanoniſche Recht die ſpirituelle Natur zu, vermöge deren ſie von dem weltlichen Verkehre ſchlechthin ausgeſchloſſen, die Laien zum Erwerbe unfähig ſein ſollen; doch iſt, wie in dem Artikel Zehnten auszuführen ſein wird, dieſe Auffaſſung nie zu allgemeiner Anerkennung gekommen. — Die evangeliſche Kirche hat keinen ſacramentaliſchen Ritus, durch welchen die unmittelbaren Werkzeuge des Gottesdienſtes geheiligt werden, wenn ſchon auch ſie für die letzteren die gebührende, durch die Ahndung des Staates geſicherte Achtung fordert. Dagegen hat ſie jene Verfügungen des kanoniſchen Rechts über die

Veräußerung des Kirchenguts beibehalten. — Zu den kirchlichen Sachen werden endlich oft als dritte Art die Güter ſolcher Stiftungen gerechnet, die zunächſt der thätlichen Uebung chriſtlichen Sinnes dienen ſollen, wie Hospitäler und ähnliche Verpflegungsanſtalten, die kirchlichen Schulen und Seminarien u. ſ. w. Rückſichtlich dieſer und ihres Verhältniſſes zu dem Staate, in deſſen Folge häufig manche Modificationen in der Verwaltung herbeigeführt worden ſind, iſt auf die betreffenden Artikel ſelbſt zu verweiſen.

III. Subject des Eigenthums. Rechte des Staates auf das Kirchengut. Die Frage, wem das Eigenthum an dem Kirchengute zuſtehe, iſt eine der beſtrittenſten im Gebiete des kirchlichen Rechts, und ſchon vor Jahrhunderten war man darüber im Zweifel, ob die allgemeine Kirche, ob der Papſt, ob der Clerus, ob die Armen, ob die Nationalkirche, ob endlich die einzelne Kirche als Subject betrachtet werden dürfe, oder ob es ſtatthaft ſei, mit manchen neueren, namentlich franzöſiſchen Schriftſtellern, den Staat für das berechtigte Subject zu halten. Wir müſſen uns verſagen, hier dieſe Controverſe nach allen Seiten hin durchzuſprechen; aber Eines müſſen wir doch mit allem Nachdrucke hervorheben: dem Staate ſteht nicht das Eigenthum an dem Gut der Kirche zu, und wenn dieſes doch behauptet wird, ſo iſt dieſes nur die Manifeſtation einer von allem kirchlichen Bewußtſein abgelenkten Geſinnung und eine Verleugnung des auf dem Boden der Geſchichte erwachſenen Rechts und der deutſchen Friedensverträge insbeſondere. Das Recht der Kirche, Eigenthum zu erwerben, iſt der Ausfluß der von dem Staate ihr zugeſtandenen Perſönlichkeit. Die älteſten, hierher gehörenden Geſetze betrachten als das Subject, welchem dieſe beigelegt wird, die einzelnen kirchlichen Gemeinden (z. B. c. 4. Theod. cod. de episc. 16, 2.), und auch die älteren Concilien faſſen das Verhältniß in dieſer Weiſe (z. B. das erſte Concil von Orleans v. J. 511). In Folge der älteſten Geſtaltung auf dem Boden der kirchlichen Verfaſſung wurde aber unter der Gemeinde die biſchöfliche Kirche verſtanden, als der Mittelpunct des kirchlichen Lebens nach Außen wie nach Innen. Später entſtanden jedoch, nachdem die chriſtliche Lehre ſich zur allgemeinen Anerkenntniß hindurchgerungen, als kleinere, abgeſchloſſene Kreiſe, die Parochieen (ſ. d. A.) oder Pfarrgemeinden, ſo daß nunmehr dieſe rückſichtlich des ihnen bei der Ausbildung der Parochialverfaſſung überwieſenen, oder für ihre beſonderen kirchlichen Zwecke geſtifteten Vermögens als das berechtigte Subject betrachtet wurden. Mit ihnen in gleichem Verhältniſſe ſtanden die einzelnen kirchlichen Inſtitute, denen mit der Perſönlichkeit auch das Recht des Erwerbes durch die Kirchengewalt beigelegt worden war. Hierbei muß jedoch ſogleich zugeſtanden werden, daß im Leben jenes Eigenthumsrecht der Gemeinden weniger hervortritt, denn die Ordnung des kirchlichen Weſens und mit ihr die Verwaltung des Kirchengutes iſt in den Händen des mit dem Regiment der Kirche betrauten Clerus; die Gemeinden alſo treten nach dem gemeinen Rechte nicht ſelbſt-

ſtändig auf, ſondern ſie werden in dieſer Beziehung durch die ihnen vorgeſetzten Geiſtlichen repräſentirt. Ein ähnliches Verhältniß findet auch in der evangeliſchen Kirche Statt. Mehr als in der katholiſchen Kirche hat man inmitten dieſer die Idee eines Staatseigenthums der Kirchengüter geltend zu machen verſucht, wie es denn zu allen Zeiten das Unglück der evangeliſchen Kirche geweſen iſt, ſofort jede ſubjective Anſicht als die ausſchließlich berechtigte auf ſich anwenden laſſen zu müſſen; aber das Leben hat doch die Wahrheit faſt überall treu bewahrt. Der Satz, daß das Eigenthum der Kirchengüter den Gemeinden und ſelbſtſtändigen Inſtituten zuſtehe, iſt ein Theil des gemeinen Rechts geblieben. In gleicher Weiſe iſt jedoch auch die Regel anerkannt, daß das Recht der Gemeinden von dem Kirchenobern ausgeübt werde. Haben aber hierin die Ideen des kanoniſchen Rechts ihre Herrſchaft behauptet, was durch die Geſchichte der Reformation ſelbſt in der einfachſten Weiſe ſich erklärt, ſo dringt doch wiederum auch hier der Grundzug der evangeliſchen Kirchenverfaſſung hindurch, denn überall werden die Gemeinden für berechtigt gehalten, ihr Recht am Kirchengute ſelbſtſtändig zu vertreten. Daß ſie ein ſelbſtſtändiges Verwaltungsrecht unter Aufſicht der landesherrlichen Behörden üben können, iſt unbezweifelt und in den neueren Geſetzgebungen thatſächlich anerkannt (vergl. unten und den Artikel „Kirchenverfaſſung, evangeliſche"), welche oft, wie wir unten zu erwähnen haben werden, auch den Rechten der katholiſchen Kirchengemeinden einen weiteren Spielraum eröffnet haben. Der Behauptung endlich, daß das Eigenthum an dem Kirchengute nicht der kirchlichen, ſondern der Civilgemeinde zuſtehe, brauchen wir wohl nicht erſt beſonders als einer unhaltbaren zu gedenken. Unter anderen finden wir ſie in dem Avis du conceil d'Etat vom 2—6 Pluv. a. XIII., welches die Frage: si les communes sont devenues propriétaires des églises et presbytères, qui leur ont été abandonnés en exécution de la loi du 18 germinals a. X entſcheidet: que les dits églises et presbytères doivent être considerées comme propriétés communales (Hermens a. a. O. Bd. II. S. 315). Aber ſchon früher hatte in Frankreich die Theorie der Kirche das Eigenthum an ihnen abgeſtritten (vergl. z. B. die Ausführungen in l'Esprit ou les principes du droit canonique. Avign., 1760).

Viel mehr beſtritten iſt die Frage über das Eigenthum an den Gütern erloſchener geiſtlicher Stiftungen, denn nicht weniger als vier Anſichten kreuzen ſich hier, von denen die eine jene Güter fortwährend als kirchliche betrachtet wiſſen will, die andere den Rückfall an die Stifter oder deren Nachkommen verlangt, die dritte das ſogenannte Miteigenthum des Staates in Alleineigenthum übergehen läßt, während die vierte wie bei erbloſen Gütern den Heimfall an den Staat als die rechtliche Folge behauptet (vergl. die literariſchen Nachweiſungen bei Klüber, Staatsrecht §. 533). Bei der Entſcheidung dieſer, namentlich bei Gelegenheit der Aufhebung des Jeſuitenordens vielfach durchgeſtrittenen Frage iſt zuvörderſt von der Anſicht, welche ein Eigenthum

der Landeskirche oder der allgemeinen Kirche behauptet, völlig zu abſtrahiren, da dieſe, wie Eichhorn mit Recht ſagt, als juriſtiſches Unding betrachtet werden muß. Deshalb wird, da auch die zuerſt von Hugo de Groot de jure belli et pacis II. 3. 19. aufgeſtellte, dann z. B. von v. Stock, Ausführung einiger gemeinnützigen Materien (Halle 1784) S. 22 vertheidigte Theorie des Miteigenthums weder geſchichtlich, noch auch aus dem Weſen des Staates ſich rechtfertigen läßt, zunächſt hier wieder zum Grunde zu legen ſein, was oben über das Eigenthumsrecht der geiſtlichen Inſtitute und Gemeinden geſagt worden iſt. So wird denn alſo hier die Regel gelten müſſen, welche auf das Vermögen erloſchener Corporationen überhaupt in Anwendung zu bringen iſt; die Güter erloſchener kirchlicher Inſtitute ſollen, ſobald die Rückgabe an die Erben des Stifters fundationsmäßig nicht vorbehalten iſt, unter die Verfügung des Staates, in welchem ſie belegen ſind, kommen. Dieſe iſt jedoch nicht eine unbeſchränkte; denn der beſondere, bei der Stiftung zunächſt beabſichtigte Zweck ſoll ja zugleich auch dem allgemeinen Zwecke der Kirche dienen; deshalb beſteht für den Staat die Verpflichtung, jene Güter nunmehr dieſem zuzuwenden, beziehungsweiſe die Innovation der Stiftung zu verordnen. Dieſen Grundſatz haben denn auch viele neuere Geſetzgebungen anerkannt, indem ſie bald die Einziehung des Vermögens eingegangener Kirchen und Stiftungen zu einem allgemeinen Kirchenfonds ordnen, wie das naſſauiſche die Bildung des Centralkirchenfonds betreffende Edict vom 9. October 1827, die ſachſen-meiningenſche Verf.-Urk. §. 33, bald im Allgemeinen die Verwendung zu ähnlichen Zwecken vorſchreiben, wie die Verfaſſung von Kurheſſen §. 138, von Altenburg §. 155. 161, Königreich Sachſen §. 60. Nur zum Theil hiervon abweichend beſtimmt das badiſche Conſtitutionsedict vom Jahre 1807: „Das Vermögen der Ordensgeſellſchaften gehört nicht zu dem geſellſchaftlichen Kirchen-, ſondern zu dem gemeinen Staatsvermögen" (was nicht richtig, und wohl nur der Nachklang des Deputationshauptabſchiedes vom Jahre 1803 iſt), und fällt demnach, ſo oft jene aufgehoben werden oder erlöſchen, dem Staate, jedoch mit Laſten und Vortheilen anheim, mithin auch mit der Pflicht, die fortdauernden kirchlichen oder Staatszwecke, als Seelſorge, Jugendunterricht, Krankenpflegungen u. ſ. w., anderweit hinlänglich zu begründen. Daß die Verwendung jenes Gutes nur zum Beſten derſelben Religionspartei erfolgen dürfe, ſetzen wir ohne Weiteres voraus; die ſogenannte Reformation, die Zuwendung an eine andere Religionspartei, erſcheint nur dann als gerechtfertigt, wenn das eigenthumsberechtigte Subject, alſo die Gemeinde, die Religion verändert. Dieſe Frage iſt im Gefolge der neueren Geſtaltungen auf dem Gebiete der evangeliſchen Kirche in Preußen wieder zu einer großen praktiſchen Bedeutung gelangt, und wird dort ihre Löſung erhalten, wo von der Kirchenvereinigung oder Union im Zuſammenhange wird geſprochen werden. —

Endlich iſt hier auch noch der Verwandlung des Kirchengutes in

Staatsgut oder der Säculariſation und des ſogenannten Obereigenthums zu gedenken, in welchem ihre Berechtigung geſucht zu werden pflegt. Wir behalten für dieſe einen beſonderen Artikel vor; doch können wir dieſen Abſchnitt nicht ſchließen, ohne die Bemerkung, daß das Rechtsbewußtſein in den neueren deutſchen Geſetzgebungen verſöhnend der Kirche die Erhaltung ihres Gutes verbürgt hat (vergl. baieriſche V.-U. Tit. IV. §. 9, 10, badiſche V.-U. §. 20. vergl. mit dem angeführten Edict von 1807 §. 9, würtembergiſche V.-U. §. 77, 82, großherz. heſſiſche V.-U. §. 43, 44, ſachſen-coburgiſche V.-U. §. 29, 30, ſachſen-weimariſche V.-U §. 33, kurheſſiſche V.-U. §. 138, ſachſen-altenburgiſche V.-U. §. 155, königl. ſächſiſche V.-U. §. 60).

IV. Die Verwaltung und Verwendung. 1) Geſchichtliche Umriſſe. Der Grundſatz, daß die Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes dem Biſchofe zuſtehe, iſt durch die älteſten Kirchenverſammlungen anerkannt. Eben ſo beſtimmt aber ſtand feſt, daß an ihr das biſchöfliche Presbyterium Antheil zu nehmen habe, an deſſen Zuſtimmung der Biſchof bei wichtigeren Angelegenheiten überhaupt gebunden war. Die Einſicht in dieſe Verhältniſſe vermitteln die Feſtſtellungen der Synode von Antiochien im Jahre 341, nach welcher „der Biſchof zwar die Verwaltung üben, das Presbyterium aber von der Subſtanz des Vermögens in Kenntniß erhalten werden ſoll. Die Verwendung der Einkünfte, und zwar im Fall des Bedarfs auch zu dem eigenen Beſten, iſt nicht minder in die Hände des Biſchofs gelegt; aber ihm zur Seite ſteht die Provinzialſynode, welche jedwede Zuwendung an ſeine Hausgenoſſen und Freunde ahndet, ſelbſt wenn ſie mit Zuſtimmung des Presbyteriums geſchehen iſt." Als unmittelbare Gehülfen bei der Verwaltung finden wir die Oekonomen, deren Anſtellung das ökumeniſche Concil von Chalcedon im Jahre 451 allen Biſchöfen befohlen hatte; aber daß ſchon früher es in vielen Kirchen Beamtete ſolcher Art gegeben haben müſſe, zeigt uns die Faſſung des Kanons ſelbſt und iſt auch aus früheren Urkunden zu erweiſen. — Rückſichtlich der Verwendung ſelbſt war von jeher der Grundſatz feſtgehalten worden, daß den Dienern der Kirche und den Armen, Mühſeligen und Beladenen ein Anſpruch zuſtehe. Später finden wir eine durch die Obſervanz begründete Eintheilung aller Einkünfte in drei Theile, ſo zwar, daß ein Drittel für den Biſchof, ein zweites für den Clerus, ein drittes für den Unterhalt der Kirchengebäude und die Koſten des Gottesdienſtes (die ſogenannte fabrica ecclesiae) verwendet werden ſollte. So iſt es, wie die Concilien von Braga I. im Jahre 563, Tolet IV. im Jahre 633, Tolet IX. im Jahre 655 bezeugen, in Spanien gehalten worden. In Gallien dagegen war für die Armen, denen unmittelbar beizuſtehen Biſchof und Clerus nach jener Geſtaltung für verpflichtet gehalten wurden, ein beſonderer Theil ausgeworfen, ſo daß mithin die Einkünfte in vier Theile geſondert wurden (vergl. Concil von Orleans I. vom Jahre 511). Dieſelbe Einrichtung wird ſchon im 5.

Jahrhunderte für die römiſche Kirche als allheiliger Gebrauch erwähnt, und iſt (vergl. die Stelle aus einem Briefe Gregor's d. Gr. im Decretum Gratian's c. 30. C. XII. qu. 2) von dieſer aus namentlich dadurch verbreitet worden, daß den in Rom ordinirten Biſchöfen die Einführung in ihren Kirchen anbefohlen zu werden pflegte. Später, als die Parochialverhältniſſe mehr und mehr ſich conſolidirten, wurde der Grundſatz, daß der Biſchof das Kirchengut dispenſire, zwar fort und fort anerkannt, aber das Recht der einzelnen Kirche auf die Einkünfte des von ihr erworbenen Gutes trat mehr in den Vordergrund, denn zunächſt ſollten dieſe zu ihrem Beſten, und erſt im Falle der Entbehrlichkeit für andere bedürftige Kirchen verwandt werden (vergl. z. B. den Beſchluß der Synode von Carpentras v. 527). Mit der Entſtehung der Pfründen iſt dieſe Scheidung vollendet; die Einkünfte aus den der einzelnen Kirche angehörenden Grundſtücken, die Zehnten und Oblationen, welche die Parochianen darbrachten, wurden als einheitliche Maſſe betrachtet, und als ſolche mit dem geiſtlichen Amte in eine Verbindung gebracht, in der ſie in den Begriff des Beneficiums übergehen. Seit dieſer Zeit mußte das Dispenſationsrecht, wie dieſes die älteren Quellen auffaſſen, in der Regel als aufgehoben betrachtet werden. Dem Biſchof ſtand fortan nur die allgemeine Aufſicht über die Verwaltung des Beneficiaten zu, während es dieſem überlaſſen blieb, nach ſeinem Gewiſſen wohlzuthun und mitzutheilen, anſtatt daß früher für dieſen Zweck ein Theil der Kircheneinkünfte ausſchließlich beſtimmt geweſen war. Eben ſo ging mit dieſer Geſtaltung oft auch der beſondere Fonds für die Kirchenfabrike verloren, und es tritt an ſeine Stelle die Beitragspflicht des Beneficiaten und der Gemeinde, wo nicht entweder neue Stiftungen der Kirche ein für dieſen Zweck beſtimmtes Vermögen zugewendet haben, oder ein Theil der Oblationen und anderer unſtändiger Einkünfte von jeher dafür gewidmet geblieben iſt. Eine Spur der alten Eintheilung hat ſich eine Zeit lang in dem Viertheil aller Zehnten erhalten, der dem Biſchof von der Parochialkirche geleiſtet wurde, aber gleich dem Legatenviertel in Deutſchland nicht dauernd praktiſch geworden iſt. Nicht aber für die Parochialkirchen allein, ſondern auch für den Biſchof und ſein Capitel wurde die Theilung des Vermögens vollzogen. Die Idee des ganzen Capitelsinſtitutes iſt die Gemeinſchaft mit dem Biſchof; aber wenige Jahrhunderte nach der allgemeinen Einführung deſſelben in Deutſchland durch das Concil von Aachen 816, hatte der im Anfang ſich lebendig äußernde Gemeingeiſt ſich verloren, die Stifter löſ'ten das Zuſammenleben auf, und aus der bisher den einzelnen Kanonikern geleiſteten Verpflegung wurden auch den Anweſenden nicht verkümmerte Pfründen, welche in ihrer Totalität das von dem biſchöflichen Menſalgute und den hier gewöhnlich erhaltenen Kirchenfabriken ganz verſchiedene Stiftsvermögen bilden. Für die Armen mochten die Klöſter ſorgen oder die Hoſpitäler, denen die unermeßlich reichen verweltlichten Stifter dieſe geiſt-

liche Sorge überließen. Nachdem wir ſolchergeſtalt die geſchichtlichen Geſtaltungen kürzlich erwogen, laſſen wir

2) die Grundſätze des geltenden Rechts über die Verwaltung der Kirchengüter folgen.

a) Katholiſche Kirche. α) Gemeines Recht. Die Verwaltung des Kirchengutes, mit Ausnahme der der unmittelbaren Administration der Beneficiaten unterworfenen Pfründgüter, iſt in die Hände des Biſchofs gelegt. Ueber das Stifts- und Kloſtergut üben dagegen die Verwaltung unter biſchöflicher Aufſicht die Prälaten, welche die Stelle des Eigenthümers vertreten, und denen die Geſetze ein nur durch die verbotene Veräußerung (vergl. unten) und die nothwendige Verwendung zum Beſten der Kirche beſchränktes Dispenſationsrecht beilegen. Die unmittelbare Verwaltung führen dagegen unter der Aufſicht der Biſchöfe und Prälaten die dafür unter dem Namen von Oekonomen, Kirchenpuraten, Proviſoren, Kirchenvorſtehern, Kirchenälteſten, Heiligenpfleger rc. beſonders beſtellten Beamteten. Das Recht der Ernennung iſt an und für ſich ein unbeſchränktes, doch kann in Folge eines Vorbehaltes bei der Stiftung oder obſervanzmäßig dem Patron in dieſer Beziehung ein beſtimmter Antheil eingeräumt, oder nach dem Herkommen, oder in Folge der Staatsgeſetzgebung (vergl. unten) auch die Gemeinde zur Concurrenz berechtigt ſein. Für das Verhältniß dieſer Verwalter zu der Kirche hat das Recht die Grundſätze über das Verhältniß des Vormunds zu dem Mündel für anwendbar erklärt, weshalb es an ihrem Vermögen der Kirche ein ſtillſchweigendes Unterpfandsrecht zugeſteht, und von ihnen die Aufſtellung eines Inventars und jährliche Rechnungsablegung fordert (Clem. 2. de relig. dom.). Ueber die Verwaltung ſelbſt hat das gemeine Recht keine speciellen Vorſchriften; aus der Beſtimmung des Amtes und aus ſeinem Verhältniſſe zu der biſchöflichen Gewalt ergibt ſich jedoch, daß, von beſonderen Inſtructionen und particularen Rechtsbeſtimmungen abgeſehen, als in den Geſchäftskreis der Verwalter gehörig gerechnet werden müſſen (vergl. Eichhorn, Kirchenrecht Bd. II. S. 773): 1) die Veräußerung natürlicher Früchte, wo dieſe nicht als ſolche etatsmäßig zu verwenden ſind; 2) die Verpachtung der Kirchengrundſtücke; 3) die Beitreibung betagter Zinſen von ausgeliehenen Capitalien und ſelbſt die Kündigung und Beitreibung des Capitals, wo dieſes gefährdet iſt; 4) das Quittiren über eingezogene oder zurückgezahlte Kirchengelder und die weitere zinsbare Anlegung ſowohl dieſer, als der verwertheten Naturalbezüge; 5) die Sorge für die Wiederherſtellung der Kirchengebäude, rückſichtlich derer nach gemeinem Rechte der Beweis nützlicher Verwendung zur Juſtification der Ausgabe genügen muß. Dagegen ſetzen Rechtsgeſchäfte, durch welche die Kirche verpflichtet werden ſoll, in jedem Falle die Genehmigung des Kirchenoberen voraus; und wo ſie ohne dieſe von dem Adminiſtrator abgeſchloſſen wurden, verpflichten ſie die Kirche nur ſo weit, als die Verwendung in den Nutzen der letzteren erwieſen werden kann. Gegen autoriſirte Geſchäfte hat die Kirche nur die

Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung. Abſolut ausgenommen aber iſt von den Befugniſſen der Verwalter die Veräußerung der Vermögensſubſtanz, über welche kirchliche und weltliche Geſetze ſehr früh ſchon mancherlei beſchränkende Verfügungen getroffen haben. Aus dieſen iſt der allgemeine Grundſatz entwickelt, daß jede Veräußerung im weiteſten Sinne (alſo nicht blos Verkauf, Tauſch oder Schenkung, ſondern auch die Einräumung einer Specialhypothek oder Servitut, die Infeudation, die Vererbpachtung bereits cultivirter Grundſtücke) eine gerechte, gehörig conſtatirte, von dem Kirchenoberen anerkannte Urſache und die Zuſtimmung der Berechtigten vorausſetze. In erſterer Beziehung erklären die Geſetze die Veräußerung, zuvörderſt der beweglichen ohne Ausnahme, dann der unbeweglichen alsdann für ſtatthaft, wenn gültige Schulden der Kirche bezahlt werden müſſen, oder wenn es gilt, in allgemeiner Noth die chriſtliche Liebe zu erweiſen. Aber auch der Nutzen iſt als hinlängliches Motiv der Alienation, wiewohl nicht geheiligter Sachen, anerkannt. Die Prüfung dieſer Gründe iſt die Sache des Kirchenoberen, der ſeine Zuſtimmung in einem förmlichen Veräußerungsdecrete ausſpricht, nachdem die Einwilligung der Betheiligten, alſo insbeſondere bei der Veräußerung von Stiftsgut die des Capitels, bei der Alienation des Vermögens von Patronatkirchen jene des Patrons, erfolgt iſt (ſ. d. Art. Patronatrecht). Eine Verordnung von Paul II. (c. un. Extr. comm. de rebus eccl. non alien.) ſchreibt zwar in allen wichtigeren Fällen die Einholung des päpſtlichen Conſenſes bei ſchweren Strafen vor, doch iſt ſie in Deutſchland überhaupt nicht recipirt worden, und auch der von manchen Schriftſtellern aus dieſer Decretale abgeleitete, in Wahrheit aber viel ältere Eid (vergl. Devoti institt. canon. I. 726 der Genter Ausg. von 1836), in welchem der Biſchof verſprechen mußte, „daß er ſeine Tafelgüter ſelbſt mit Genehmigung ſeines Capitels ohne die päpſtliche Genehmigung nicht veräußern werde", hat bei den jetzt in vielen deutſchen Diöceſen beſtehenden Verhältniſſen ſeine Bedeutung verloren. — Jener Solennitäten bedarf es indeſſen nicht, wo es ſich um Veräußerung beweglicher Sachen geringeren Werthes, oder um Verleihung unbebauter Gundſtücke zu Erbzinsrecht, oder um Wiederverleihung zu Erbzins oder Lehn gegebener Grundſtücke nach dem Aperturfalle, endlich um Einräumung einer Generalhypothek an den Kirchengütern handelt. In allen anderen Fällen iſt die unförmlich geſchehene Veräußerung nichtig, weshalb ſie immer von den Vertretern der Kirche widerrufen, die veräußerte Sache von jedem Beſitzer vindicirt werden kann. Aber auch gegen eine unter den geſetzlichen Solennitäten vollzogene Alienation wird die Kirche, wenn ſie eine Verletzung nachweiſen kann, reſtituirt. Dieſe Grundſätze des gemeinen Rechts ſind unter dem Einfluſſe der

β) Staatsgeſetzgebung über die Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes in der neueren Zeit bedeutend modificirt worden. Steht es einmal feſt, daß der Kirche an ihrem

Gute das Eigenthum zuſtehe, ſo wird ihr Recht, die Verwaltung ſelbſt zu führen, nicht bezweifelt werden können, was auch neuere Geſetze bald ausdrücklich, bald mittelbar anerkannt haben (vergl. die Nachweiſungen bei Droſte-Hülshoff, Grundſätze des germ. K.-R. I. 208). Auf der anderen Seite hat der Staat aber auch den aus ſeinem Majeſtätsrechte unmittelbar abfließenden Beruf, die Verwaltung ſeiner Oberaufſicht zu unterwerfen, und die Verwendung zu den von ihm anerkannten ſtiftungsmäßigen Zwecken zu controliren, ein Grundſatz, dem insbeſondere auf die Verwaltung des eigentlichen Kirchenfonds in vielen Ländern umfaſſende Anwendung gegeben worden iſt. Hierbei iſt der leitende Geſichtspunct in der Regel der geweſen, daß zunächſt der Pfarrgemeinde eine lebendigere Theilnahme an der Verwaltung eröffnet werden müſſe, da dieſe, wie wir oben ſchon nachgewieſen, als Subject des kirchlichen Eigenthums zu betrachten iſt. Dieſem Zwecke dienen z. B. in Würtemberg die unter Leitung des erſten Ortsgeiſtlichen und des erſten Ortsvorſtehers geſtellten, mit dem Stadt- oder Gemeinderathe identiſchen Stiftungsräthe, beziehungsweiſe die mit der Beſorgung der currenten Geſchäfte beauftragten Kirchenconvente, als ſtändige Ausſchüſſe derſelben; in Baden die Kirchenvorſtände, welche aus den von den Kirchengemeinden gewählten Mitgliedern beſtehen und von dem Ortspfarrer und den erſten weltlichen Vorgeſetzten geleitet werden; im Großherzogthum Heſſen Collegien gleiches Namens, welche aus dem Pfarrer, dem Bürgermeiſter, beziehungsweiſe dem Beigeordneten und einer Anzahl unſtändiger Mitglieder beſtehen; in Baiern beſondere, aus dem Pfarrer, einem Abgeordneten des Magiſtrats, auf den Dörfern des Gemeindeausſchuſſes, und einer Anzahl beſonders gewählter Mitglieder beſtehende Kirchenverwaltungen (vergl. Haberſtumpf, die neue Kirchenverwaltung nach dem Geſetz vom 1. Juli 1834. Sulzbach, 1838). Hiernächſt iſt den weltlichen Behörden eine Controle der Verwaltung, gewöhnlicher die letztere ſelbſt in zweiter Inſtanz, nur unter Mitaufſicht des Biſchofs, übertragen (vergl. § 37, 38 der in den Staaten der oberrheiniſchen Kirchenprovinz am 30. Jan. 1830 erlaſſenen Verordnung, das landesherrliche Schutz- und Aufſichtsrecht über die katholiſche Kirche betr.); endlich iſt die Genehmigung von Veräußerungen der Subſtanz von Seiten der weltlichen Behörden, oft des Regenten ſelbſt, neben der Zuſtimmung des kirchlichen Oberen, als abſolutes Erforderniß bezeichnet worden. Der beſchränkte Raum verbietet uns, in eine Darſtellung der in den einzelnen Ländern feſtgeſtellten Verhältniſſe hier einzugehen, weshalb wir uns begnügen müſſen, ſowohl rückſichtlich der bezeichneten Puncte, als in Beziehung auf den durch das Territorialrecht nicht ſelten verengerten Wirkungskreis der Verwalter des Kirchenvermögens, auf die von Andreas Müller in dem Lexikon des Kirchenrechtes unter dem Artikel „Kirchenvermögen" über die Beſtimmungen des öſterreichiſchen, preußiſchen, baieriſchen, würtembergiſchen, ſächſiſchen, hannöveriſchen, badiſchen, großherzoglich heſſiſchen und weimariſchen Kirchenrechts, ſo wie

auf Longner's Darſtellung der Rechtsverhältniſſe der Biſchöfe in der oberrheiniſchen Kirchenprovinz (Tübingen, 1840) zu verweiſen. Minder als das eigentliche Kirchengut iſt dagegen das Pfründgut von dieſen Geſetzen berührt worden, deſſen Verwaltung mit Vorbehalt der Aufſicht der weltlichen Behörden faſt überall den Beneficiaten ſelbſt überlaſſen geblieben iſt (vergl. z. B. den § 38 der angeführten Verordnung vom 30. Jan. 1830). — Eine hier einſchlagende, ſehr controverſe Frage, deren wir zuletzt noch gedenken müſſen, betrifft das Recht des Staates, die Innovation, das iſt die Umwandlung beſtehender kirchlicher Stiftungen von dem Kirchenoberen zu fordern. Durch die beſonderen Verhältniſſe kann hier eine Schranke gezogen ſein; aber im Allgemeinen wird das Recht des Staates nicht bezweifelt werden können, daß er die kirchlichen Inſtitute auf der wiſſenſchaftlichen und ſittlichen Höhe erhalte. Wir führen in dieſer Beziehung ein treffliches Wort Schleiermacher's an, der in den kirchenrechtlichen Unterſuchungen (Berlin, 1829) ſagt: „Auch was gewiſſe aus alter Zeit herrührende kirchliche Stiftungen betrifft, deren Zwecke der Zeit nicht mehr angehören und mit dem Geiſte der fortgeſchrittenen Erkenntniß, mit der erlangten ſittlichen Einſicht in Widerſpruch ſind, ſo wird man wohl kaum fordern können, fortdauernd bei dem todten, oder doch bereits abgeſtorbenen Buchſtaben ſtehen zu bleiben; und obwohl ſich ein bloſes Einziehen von Seiten des Staates, ſo daß der Ertrag nur den Staatsbedürfniſſen im engeren Sinne zufallen ſoll, nicht rechtfertigen läßt, ſo wird doch gegen eine Verwandlung und Umbildung oder — um uns ſo auszudrücken — gegen eine Umdeutung der alten oder veralteten Stiftung, ſo daß ſie als eine erneute, dem fortgeſchrittenen geiſtigen und ſittlichen Standpuncte und dem veränderten Bedürfniſſe der Zeit entſpreche, gegen eine Verwendung für verwandte, geiſtige und ſittliche Zwecke, ſich ſchwerlich eine gegründete Einwendung aufſtellen laſſen. Denn nichts, was zwecklos oder erſtorben iſt, kann Anſpruch machen, länger als lebend behandelt zu werden, und dadurch dem wirklichen Leben einen Theil der ihm zuſtehenden Kraft zu entziehen."

b) Evangeliſche Kirche.

Das evangeliſche Kirchenrecht hat im Allgemeinen die Grundſätze des kanoniſchen Rechts über die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Stellung der Verwalter zu der Kirche beibehalten; an die Stelle der Biſchöfe aber ſind die landesherrlichen Conſiſtorien getreten. Das mehr und mehr ſich Bahn brechende Anerkenntniß des Grundzuges der Reformation, der berechtigten Stellung der Gemeinden dem Regimente gegenüber, hat jedoch auch auf die Verwaltung des Kirchengutes einen beſtimmenden Einfluß geäußert, in deſſen Folge in vielen Ländern die Thätigkeit der Kirchenpfleger, Kirchenväter u. ſ. w. unter die unmittelbare Aufſicht der Presbyterien, Kirchenconvente, Kirchengemeinderäthe, Kirchencollegien ꝛc. geſtellt worden iſt. Wir verweiſen in dieſer Beziehung auf die in dem Artikel „Kirche, evange-

liſche" gelieferte Darſtellung der Verfaſſung, welche zugleich über den den Conſiſtorien in Beziehung auf das Kirchengut eröffneten Wirkungskreis und die diesfallſigen Modificationen einzelner neuer Geſetzgebungen, z. B. in Preußen, die nöthigen Mittheilungen gewährt.

V. Vorrechte der Kirchengüter. Bewogen durch die Rückſicht auf die Beſtimmung des Kirchengutes, hat der Staat daſſelbe mit manchen allgemeinen Vorrechten ausgeſtattet. Hierher gehört zuvörderſt 1) die Beſtimmung, daß gegen eine geiſtliche Anſtalt, welche ihr entzogene Grundſtücke oder Rechte zurückfordert, nur eine vierzigjährige Verjährung ſchützen ſoll. Nach einer auch auf das Abendland und die römiſche Kirche ausgedehnten Verordnung Juſtinian's ſollte ſogar ein Zeitraum von 100 Jahren erforderlich ſein (c. 23. Cod. de sacros. eccl. I. 2); doch wurde dieſe Aeußerung überfließender Liberalität von dem Kaiſer ſelbſt in der bezeichneten Weiſe beſchränkt (Nov. 111. c. 1. 131. c. 6). Für die römiſche Kirche aber, auf welche die Beſchränkung ſich nicht minder erſtreckt hatte, war doch ſpäter, wiewohl von den Rechtslehrern nicht unbeſtritten, das Privilegium wieder geltend gemacht worden. Unter Anderem wird es als fortwährend praktiſch bezeichnet in einer Conſtitution Benedict's XIV. vom Jahre 1752 (Bull. magn. XVIII. 287). Ueber die Verleihung des Rechts der hundertjährigen Verjährung an Klöſter vergl. Raumer a. a. O. VI. 343. — Wichtiger iſt 2) die Steuerfreiheit, bei deren Urſprung und heutiger Geſtaltung wir mit um ſo größerem Rechte länger verweilen, je mehr die (im Art. „Steuerfreiheit" zu löſende) Frage nach der Zuläſſigkeit dieſes angeblich von Gott ſelbſt geordneten Privilegiums die Wiſſenſchaft wie das Leben beſchäftigt hat und noch beſchäftigt. Die erſte hierher gehörige Urkunde iſt eine Conſtitution Conſtantin's d. Gr. vom Jahre 315 (c. 1. Theod. Cod. de annon. et trib. XI. 1), welche die Güter der Kirche gleich jenen des kaiſerlichen Hauſes auch von den gewöhnlichen Steuern befreit. Dieſes Privilegium hat jedoch ſchon unter des Kaiſers unmittelbaren Nachfolgern ſich nicht behauptet; vielmehr wird in ſpäteren Geſetzen immer die Kirche als der ordentlichen Grundſteuer unterworfen bezeichnet, und nur ausnahmsweiſe wurde einzelnen, bedürftigen oder beſonders begünſtigten Kirchen die Exemtion zugeſtanden. Befreit war dagegen die Kirche regelmäßig von den außerordentlichen und gewöhnlich auch von den meiſten niedrigen Laſten, den ſogenannten muneribus sordidis. Ein hierher gehöriges Geſetz des Kaiſers Honorius vom Jahre 412 (c. 40. Theod. Cod. de epp. et cler. XVI. 2) beſtimmt in dieſer Beziehung, daß zwar die Kirche frei ſein ſolle, ſowohl von niedrigen Dienſten, als von dem Brücken- und Wegebaue (die beide früher auch als munera sordida betrachtet wurden), von außerordentlichen Abgaben und Steueraufſchlägen, von Vorſpann für kaiſerliche Transporte u. ſ. w.; dagegen erkennt es die Verpflichtung der Kirche zu Leiſtung der ordentlichen Steuern, der canonica illatio, ausdrücklich an. In der ſpäteren kaiſerlichen Geſetzgebung iſt dieſer Geſichtspunct immer feſtgehalten;

doch iſt z. B. die Verbindlichkeit zum Brücken= und Wegebaue von Theodoſius II., Valentinian III. und auch von Juſtinian feſtgeſtellt. — Im fränkiſchen Reiche begegnen wir ähnlichen Begünſtigungen. Daß in der früheren Zeit die Kirche ſteuerpflichtig geweſen ſei, folgt ſchon daraus, daß ſie nach römiſchem Rechte lebte, mithin allen von Römern zu leiſtenden Abgaben unterlag. Später wurde einzelnen Kirchen von den Königen oft die Freiheit von außerordentlichen Steuern, den ſogenannten angariae und parangariae, der Verpflichtung, den reiſenden königlichen Beamten freie Wohnung (mansiones), Zehrung (paratas) und Vorſpann (parareda) zu geben, zuweilen auch von allen Abgaben verliehen; doch ſcheint dieſes Privilegium zuvörderſt nur als individuelles gegolten und deshalb bei jedem Regentenwechſel der Erneuerung bedurft zu haben. Grundſtücke, welche der Regent der Kirche verliehen hatte, waren aber wohl von jeher von allen Steuern frei, und ſeit Karl dem Großen galt es als feſtſtehender Grundſatz, daß jede Parochialkirche ein beſtimmtes Maß von Ländereien (mansus) abgabenfrei beſitzen, oder vom Staate angewieſen erhalten ſolle, während dagegen die Verpflichtung zur Leiſtung des Zinſes von dem durch Schenkung an die Kirche gekommenen zinsbaren Gute feſtſtand. Daneben war jedoch die Kirche auch in Beziehung auf ihr ſteuerfreies Gut dem Einlager des Königs (jus gistii sive metatus) unterworfen, die jährlich von Stiftern und Klöſtern dem Könige zu zahlenden dona gratuita wurden zu einer geſetzlichen Abgabe, und von den Krongütern leiſtete die Kirche die gewöhnlichen Kriegs= und Reichsdienſte — Thatſachen, rückſichtlich deren hier auf Hüllmann's Finanzgeſchichte Bezug genommen werden kann. Endlich erhielt ſich durch das ganze Mittelalter hindurch der Gebrauch, daß die Könige in außerordentlichen Fällen das Kirchengut zur Beiſteuer heranzogen. Schon im Jahre 540 forderte der König Chlotar von den Kirchen ſeines Reiches den dritten Theil ihrer Einkünfte unter dem Namen einer außerordentlichen Steuer, und ähnliche Forderungen wiederholten ſich unter Karl Martell, den die Legende für dieſen Frevel in der Hölle braten läßt, unter Pipin und Karlomann, unter Karl dem Kahlen im Jahre 877 und Anderen (vergl. Plank, Geſchichte der chriſtlich=kirchlichen Geſellſch.=Verf. II. 219. III. 451). Eine weitere Beſteuerung des Kirchengutes endlich wurde mit der Entwickelung der Städteverfaſſung herbeigeführt, da die Koſten des gemeinen Weſens oft auf die Grundſtücke umgelegt, und dabei auch die liegenden Gründe der Kirche, wenigſtens die ſpäter erworbenen, nicht verſchont wurden. Wir verweiſen in dieſer Beziehung auf die Darſtellung bei Raumer, Geſchichte der Hohenſtaufen (Bd. V. S. 104 ff.), der auch Hurter, in der Geſchichte Innocenz III. (Bd. III. S. 287) gefolgt iſt. Dieſen Geſtaltungen trat aber das hierarchiſche Bewußtſein, nachdem es früher oft ſchon in manchen Concilien und päpſtlichen Briefen ſich ausgeſprochen, in immer größerer Schärfe gegenüber. Im Gefolge der durch die Geſetzgebung der Kirche ſich hindurchziehenden Anſicht, daß die Kirche mit der Welt nichts gemein habe,

vielmehr frei in ihrem göttlichen Berufe waltend, nicht der Welt dienen und darum mit ihren Söhnen zur Hagar werden dürfe, ſprachen die Concilien den Bannfluch über die Laien aus, welche das Kirchengut mit Steuern beiegen würden (Concil von Avignon, bei Manſi XXII); und ſelbſt die Forderung von Beiträgen zu dem heiligen Kriege wurde einmal verweigert, weil ein frommer König ſolche Rüſtungen nicht aus dem Raub der Kirche, dem Schweiße der Armen, ſondern aus eigenen Mitteln, oder aus Feindesbeute beſtreiten werde (Petr. Bles. Ep. 112. 121, bei Hurter a. a. O. S. 407). War in dieſer Weiſe das Recht der Fürſten und Städte, das Kirchengut eigenmächtig zu belaſten, in Abrede geſtellt, ſo war doch auf der anderen, den nationalen Grundſätzen gemäß, zugleich anerkannt, daß die Kirche, wo ſie mithelfen ſolle, auch mitberathen und mitbewilligen müſſe. In dieſer Beziehung erklärt die 3. Synode vom Lateran (1179), daß keine Gewalt auf Erden berechtigt ſei, die Kirche willkürlich zu beſteuern, und daß die Kirche nie zu Subſidien gezwungen werden könne, wenn nicht die Biſchöfe und der Clerus ſelbſt die Forderung als dem Drange der Umſtände angemeſſen, alſo als billig und nothwendig anerkennen würden. Später ſetzte die 4. Lateraniſche Synode (1215) an die Stelle der Biſchöfe und des Clerus den Papſt. Beiſpiele ſolcher Abgaben ſind die Zehnten, welche als Beiſteuer zu den Kreuzzügen in das heilige Land (Decimae Saladini, zuerſt in Frankreich 1188) oder gegen die Albigenſer, oder auch in anderen Nothfällen von der Kirche auf Zeit zugeſtanden wurden (vergl. die reichhaltigen Notizen bei Thomassin vet. et nov. eccl. disc. III. 1. 43). So finden wir denn, als inzwiſchen auch die kaiſerliche Geſetzgebung die Immunität beſtätigt hatte, und das bekannte Geſetz Friedrich's II. v. 10. Novbr. 1220: Nulla communitas vel persona, publica vel privata, collectas sive exactiones, angarias vel parangarias ecclesiis aliisque piis locis, aut ecclesiasticis personis imponat aut invadere ecclesiastica bona praesumat. Quod si fecerint, et requisiti ab ecclesia vel imperio emendare contempserint, triplum refundant et nihilominus banno imperiali subjaceant (Pertz Mon. IV. 243), ſchon von Honorius III. auf eine völlige Abgabenfreiheit der Kirche bezogen worden war (vergl. Raumer a. a. O. S. 152), und nachdem Friedrich II. von dem Banne im Jahre 1230 ſich durch das feierliche Verſprechen gelöſ't hatte, daß fortan Niemand der Kirche Abgaben auflegen ſolle, wiewohl mit Vorbehalt der Verpflichtungen, zu denen ihm beſtimmte Kirchen ſpeciell verbunden ſeien (Pertz IV. 273), in der Mitte des 13. Jahrhunderts das Princip des kirchlichen Bewilligungsrechtes ausgebildet, während im Uebrigen die päpſtliche Geſetzgebung immer und immer wieder auf die Immunität nicht nur der Kirche, ſondern auch des Privatgutes der Geiſtlichen, von dem wir hier nicht zu handeln haben, als von Gott geordnetes Vorrecht ſich bezieht. Eine der wichtigſten der hierher gehörigen Verordnungen iſt, nächſt einer von Alexander IV. nach Frankreich erlaſſenen (c. 1. de immun. in VIto III. 23), die De-

cretale Clericis laicos von Bonifaz VIII. (c. 3 ib.), welche, zunächſt gegen die franzöſiſchen Zuſtände gerichtet, alle Kaiſer, Könige oder Fürſten, Herzöge, Grafen oder Barone, ſo wie die ſtädtiſchen Magiſtrate, mit dem ipso jure eintretenden, nur in Rom lösbaren Banne, alle Gemeinden mit dem Interdict belegt, die ohne päpſtliche Genehmigung den Kirchen oder kirchlichen Perſonen, welche Steuern oder Subſidien abfordern würden, aber auch die Biſchöfe und Prälaten der Strafe des Bannes unterwirft, ſobald ſie dem freventlichen Ermeſſen ſich zu fügen wagen ſollten. Später wurde jedoch dieſe Decretale von dem unter franzöſiſchem Einfluſſe ſtehenden Clemens V. widerrufen, und die von den Concilien von Lateran erlaſſene Beſtimmung wiederhergeſtellt (c. un. h. t. in Clem.), während freilich nun zugleich, als unmittelbare Folge des über den römiſchen Stuhl hereingebrochenen Verderbniſſes, die Erſcheinung hervortrat, daß die Päpſte mit den Königen über die Vertheilung der von der Kirche zu entrichtenden Summe ſich vertrugen, weshalb Martin V. auf dem Conſtanzer Concil feierliche Zuſicherung ertheilte, daß fortan jedes Land nur mit Bewilligung der einheimiſchen Prälaten belaſtet werden ſolle. Auch in der ſpäteren Zeit begegnen wir unzähligen Verwilligungen, aus denen in Frankreich, nachdem ſie vom Jahre 1561 an zuerſt auf Zeit ertheilt wurden, endlich eine ordentliche Abgabe unter dem Namen der decimes du clergé geworden iſt, ſo jedoch, daß neben ihr die dons gratuits oder decimes extraordinaires noch fortbeſtanden (vergl. Recueil des remonstrances, edicts, c o n t r a c t s, reglements, lettres, arrestes et autres choses concernants le clergé de France, à Paris, 1626. 3. Voll. II. 14 ff.). — In D e u t ſ c h l a n d, zu welchem wir jetzt übergehen, indem wir wegen Entwickelung der Steuerfreiheit in England und anderen Ländern auf den angeführten T h o m a ſ ſ i n verweiſen, hatte ſich nach der hier nicht darzulegenden Entwickelung der Steuerverfaſſung das Verhältniß ſo geregelt, daß die Prälaturen und andere Kirchengüter von Reichs- und Kreisſteuern (vergl. R.-A. von 1548. §. 95) nicht befreit waren; während in Beziehung auf die ordentlichen Landesſteuern durch Staatsverträge, Verleihung oder Herkommen oft eine Immunität begründet wurde, die jedoch in der Regel nur auf die Dotalgüter, nicht die neuerworbenen ſich erſtreckte. Dagegen war es als allgemeine Regel anerkannt, daß der Landesherr in außerordentlichen Fällen auch das Kirchengut heranzuziehen berechtigt ſei. Oft freilich wurde von Seiten der geiſtlichen Kurfürſten gegen dieſes Recht Einſprache erhoben; aber Pfalzbaiern erwiderte dem Erzbiſchof von Trier auf deſſen Einrede wegen der baieriſchen Decimation vom Jahre 1788 mit Recht: „daß weder kanoniſche Rechte, noch Reichsgeſetze die Auflagen verbieten, mit denen der Landesregent nach den Bedürfniſſen des Staates die Temporalien des Clerus verhältnißmäßig belege. Die Schuldigkeit aller Glieder des Staates, zu deſſen Nothdurft nach Verhältniß beizutragen, gründe ſich ſchon in der Natur und Weſenheit der bürgerlichen Geſellſchaft. — Man ſei überzeugt, daß es höchſt unbillig wäre, wenn einige Glieder

des Staates alle Bürden allein, und die anderen entweder gar keine, oder doch in geringerem Verhältniſſe, als es ihr Vermögensſtand mit ſich bringe, zu tragen verpflichtet würden (vergl. Beleuchtung der zwei erzbiſchöflichen Schreiben von Churtrier und Salzburg ... wegen Decimationsſteuern in den pfalzbaieriſchen Staaten. Mannheim, 1788).

Dabei war freilich die Frage unter den Staatsrechtslehrern ſehr controvers, ob die Beſteuerung des Clerus ein päpſtliches Indult wenigſtens für den katholiſchen Regenten vorausſetze (wie denn z. B. Baiern wegen der Decimation von 10 zu 10 Jahren wirklich die päpſtliche Bewilligung nachzuſuchen pflegte). Doch entſchied die richtigere Anſicht ſchon damals für die freie Berechtigung des Landesherrn (vergl. Sartori, Staatsrecht Bd. II. Th. II. Abſchn. I. S. 535 ff.), und gegenwärtig iſt die ganze Frage überall durch die That verneinend entſchieden. — In der neueren Zeit hat die Steuerfreiheit des Kirchengutes in vielen Ländern ſehr bedeutenden Modificationen unterlegen. In Oeſterreich, wo die Immunität durch Joſeph II. aufgehoben wurde, haben die Kirchen von ihrem Vermögen alle ordentliche und außerordentliche Staatslaſten und Abgaben gleich anderen Staatsanſtalten zu tragen. Von der Grundſteuer ſind nur die bereits errichteten Kirchen und Kirchhöfe befreit, und bei Erbauung neuer Kirchen muß ſich der Stifter wegen der Steuerfreiheit abfinden. — In Preußen ſind ſchon nach A. L.-R. II. 11. 174 die Kirchengebäude von allen gemeinen Laſten des Staates frei, und daſſelbe iſt für die Pfarrgüter verordnet (§. 775). Doch beſtimmte der §. 156, daß die Kirchengeſellſchaften, welche, vermöge beſonderer Privilegien oder Verordnungen, von gewiſſen Laſten in Anſehung ihrer liegenden Gründe frei ſind, dennoch dieſe Befreiung auch rückſichtlich nachher erworbener Grundſtücke nicht anſprechen dürfen, wofern das Privilegium oder die Verordnung dieſes nicht ausdrücklich feſtſetzt. In Rheinpreußen gilt das Geſetz vom 3. Frim. a. VII. §. 105. 110, nach welchem die établissements dont la destination a pour objet l'utilité générale, alſo in näherer Beziehung auf unſeren Gegenſtand, die Kirchen, die öffentlichen Capellen und Kirchhöfe, die erzbiſchöflichen und biſchöflichen Paläſte, die Seminarien und Pfarrhäuſer ſammt den daran ſtoßenden und dazu gehörigen Gärten grundſteuerfrei ſind, während dagegen die nicht unmittelbar dem öffentlichen Dienſte oder allgemeinen Nutzen gewidmeten Grundgüter der Kirche dieſe Exemtion nicht genießen. An dieſen Grundſätzen iſt auch durch das Geſetz vom 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabenweſens nichts geändert worden. — In Baiern ſind durch das Edict über die äußeren Rechtsverhältniſſe ꝛc., in Gemäßheit des Tit. IV. §. 9 der B.-U., die Kirchen zur Tragung der Staatslaſten für verpflichtet erklärt, und alle ältere Befreiungen aufgehoben worden, vergl. Müller, Repertorium (Würzburg, 1829) s. v. „Abgaben." — In Würtemberg iſt nicht minder die Freiheit der Kirchen und frommen Anſtalten von königlichen und allgemeinen Landesſteuern aufgehoben, und eben ſo verordnet das badiſche Geſetz vom 17. März

1807, daß die Kirche für kein von ihr erworbenes Vermögen eine Befreiung von der Steuerbarkeit erlange. In gleicher Weiſe endlich hat ſich das Verhältniß im Großherzogthum Heſſen geſtaltet (Geſ. v. 8. Juni 1821), während es in der V.-U. des Kurfürſtenthums (§. 149) heißt: „Die Güter der Kirchen und Pfarreien, der öffentlichen Unterrichtsanſtalten und der milden Stiftungen bleiben, ſo lange ſie ſich in deren Eigenthume befinden, von Steuern befreit. Dieſe Steuerfreiheit erſtreckt ſich jedoch nicht auf diejenigen Grundſtücke, welche bisher ſchon ſteuerpflichtig waren, oder nach der Verkündigung der Verfaſſung von ihnen erworben worden". Zuletzt gedenken wir noch der den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen im Großherzogthume Weimar durch die Steuerverfaſſung vom 29. April 1821 und das Geſetz vom 7. October 1823 gewährten Befreiung. Ueber ein weiteres Vorrecht,

3) das Aſylrecht, ſind unter dieſem Art. die nöthigen hiſtoriſchen, rechtlichen und politiſchen Erwägungen angeſtellt. Zur Vervollſtändigung können wir hier nachtragen, daß einzelne deutſche Geſetzgebungen ausdrücklich gegen die Anwendbarkeit dieſes Rechtes ſich erklärt haben, wie das preußiſche L.-R. II. 11. 175, das k.-ſächſ. Mandat vom 19. Febr. 1827 und das angeführte weimariſche Geſetz vom Jahre 1823. In Oeſterreich iſt daſſelbe durch Geſetz vom 16. Sept. 1775 ſo eingeſchränkt, daß es ſeine Bedeutung völlig verloren hat. Im Kirchenſtaate aber iſt es, wie Andr. Müller im Lexikon des Kirchenrechtes berichtet, im Jahre 1826 zwei dem Capitel der Peterskirche und dem Inquiſitionstribunal gehörigen Kirchen auf's Neue verwilliget worden. Ar. Rr.

Kirchenraub (oder vielmehr Kirchendiebſtahl). — Ob man von Kirchenraub, oder von Kirchendiebſtahl ſprechen müſſe, iſt zum Theil unter den Criminaliſten beſtritten. Feuerbach*) nimmt einen Kirchenraub an und erklärt ihn für die Entwendung, wodurch eine von den drei in Deutſchland aufgenommenen Religionsgeſellſchaften verletzt wird. Dieſen Begriff und Ausdruck halten vorzüglich von Wächter**) und Erhard***) für doppelt falſch. Iſt auch, behauptet man, ein Kirchenraub überhaupt denkbar, ſo kann doch niemals von einem Raube die Rede ſein, ſobald bei der Entwendung keine Gewalt oder Verletzung von Perſonen vorkommt. Bleibt demnach die Handlung in der Regel Diebſtahl, ſo iſt es eine heilige, oder für heilig geachtete Sache, desgleichen ein geweihter Ort, wodurch der Begriff des Kirchendiebſtahls allererſt beſtimmt wird. Widrigenfalls müßte die Entwendung bloſer Kirchengüter, wie der Kirche gehöriger Früchte, Feldgeräthe und dergleichen, von einem der Kirche

*) Lehrbuch des peinlichen Rechtes. 12. Ausgabe §. 343.

**) Lehrbuch des römiſch-teutſchen Strafrechtes Bd. II. §. 194.

***) De furti notione per leges constituta accuratius definienda. Lipsiae, 1806. p. 106.

gehörigen profanen Orte auch Kirchendiebſtahl ſein, was nach den beſtimmteſten Quellenzeugniſſen gänzlich unſtatthaft iſt*). Und in dieſer Behauptung ſtimmen die bei Weitem meiſten Strafrechtslehrer mit nur unbedeutenden Abweichungen überein**).

Zwei Momente ſind es hauptſächlich, von denen die Entſcheidung unſerer Streitfrage ausgehen müßte, und worüber hier einige Andeutungen gegeben werden ſollen. Wann iſt der Raub vollendet? und welche Zwecke hat in der Regel der Räuber? Seine Abſicht iſt ſicher keine andere, als durch Vergewaltigung von Perſonen fremdes, bewegliches Gut ſich zuzueignen. Alſo nicht vom Zufall, nicht von der bloſen Möglichkeit eines Widerſtandes läßt der Räuber die Gewaltanwendung abhängen, ſie iſt ihm nicht bloſes Mittel***) zur Erreichung ſeines Vorhabens, ſein Zweck iſt vielmehr auf Gewalt und Entwendung zugleich gerichtet. Dieſer Zweck ſetzt nothwendig das Bewußtſein voraus, daß man Widerſtand gewiß finden, und dieſen beſeitigen müſſe. Iſt nun dieſer Widerſtand nur in *bewohnten* Gebäuden vorauszuſehen und denkbar, ſo begreift man das Gegentheil von ſelbſt bei Entwendungen aus Kirchen†). Demnach müßte man nimmermehr von Kirchenraub††), ſondern nur ausſchließlich von

*) P. G.-O. Art. 171. „Stehlen von geweihten Dingen oder Stätten iſt ſchwerer, denn andere Diebſtäle, und geſchicht inn dreierlei weiß: zum erſten, wenn einer etwas heyligs oder geweichts ſtielt an geweichten Stätten, zum andern, wenn einer etwas geweichts an ungeweichten Stätten ſtielt, zum dritten, wenn einer ungeweichte Ding an geweichten Stätten ſtielt." Vergl. auch Caus. XVII. quaest. 4. can. 21. §. 2.

**) *Grolman*, Grundſätze der Criminalrechts-Wiſſenſchaft §. 193. *Abegg*, Lehrbuch der Strafrechts-Wiſſenſchaft §. 365. *Martin*, Lehrbuch §. 159. *Heffter*, Lehrbuch 2. Aufl. 1840. §. 504. *Bauer*, Lehrbuch §. 255.

***) S. dagegen *Roßhirt*, Lehrbuch des Criminalrechts §. 133. Not. 1. Freilich ganz und gar ſeiner früheren Meinung entgegengeſetzt, erklärt ſich jetzt derſelbe in ſ. Geſchichte und Syſtem des deutſchen Strafrechts Th. II. S. 156. 1.

†) Hiervon könnte nur die Entwendung geweihter Dinge aus ungeweihten Stätten ausgenommen werden, die aber dennoch beſtimmt Diebſtahl genannt wird, ſ. P. G.-O. Art. 172. Einen abweichenden Begriff, den aber die Caroline gar nicht kennt, ſtellt überdies noch auf Car. Sebast. *Berard.* commentar. in jus ecclesiasticum universum, T. IV. p. 82., wo es heißt: „Ecclesiastico jure sacrilegium etiam admittitur in personas Deo sacras, veluti cum adversus episcopos, vel majores praelatos, sacerdotes, et omnes in clero constitutos injuria infertur caedendo, vulnerando, aut contumeliis afficiendo."

††) Wenn *Martin* a. a. O. Not. 2 behauptet, daß die Caroline Kirchenraub vom Kirchendiebſtahle abgeſondert nenne, ſo muß man erſt beweiſen, daß Art. 174. in den Worten: „in ſolchen Kirchenrauben *und* Diebſtälen" eine Verſchiedenheit der Begriffe andeute. Dieſe bedingen aber weder der ganze Inhalt des Artikels, noch die Ueberſetzungen von *Gobler* und *Remus*. Den Begriff, worauf es ankommt, hebt Remus durch „sacrilegia, quae contentum religionis habent", hervor. J. Gobleri Interpret. C. C. C. et G. Remi Nemes in Karul., vulgav. J. F. H. *Abegg.* Heidelberg, 1837. p. 193.

Kirchendiebſtahl *) ſprechen, und ſobald thätliche Gewalt gegen eine Perſon, oder Drohungen auf Leib und Leben gegen dieſelbe zufälliger Weiſe vorkommen, ein Zuſammentreffen zweier Verbrechen annehmen, gerade wie das oft ſtreng genommen bei dem Raubmorde der Fall iſt.

Entſchieden leuchtet die Wahrheit dieſes Begriffs durch die Richtung hervor, wodurch ſich der Kirchendiebſtahl als ein qualificirter erweiſ't. Die Kälte und Gefliſſenheit, womit der Thäter jede Mahnung des Gewiſſens, jede Scheu und Ehrfurcht vor geweihten Stätten und Dingen unterdrückt; die Tücke und Willkür, womit er Gegenſtände, welchen vorzugsweiſe der Staatsſchutz zugeſichert iſt, als Ziel ſeiner Habſucht ſetzt — das ſind im Allgemeinen die Gründe, weshalb alle gebildeten und namentlich die chriſtlichen Völker den Kirchendiebſtahl härter als den gewöhnlichen Diebſtahl beſtrafen. Aber wie es ſich ſo oftmals im Laufe der Zeiten ereignet, Schein und Einbildung gelten für Wirklichkeit, blendender Aberglaube und falſche Vorurtheile für Tugend und Recht. So iſt es auch dem Kirchendiebſtahl geſchehen, daß man, um ſcheinbar den chriſtlichen Glauben zu ſchirmen, der Vernunft und Humanität Hohn ſprach, wenn man ihn geradezu als eine Gotteslästerung, als Verbrechen und Angriff unmittelbar gegen die Religion anſchaute, und durch willkürliche Ausdehnungen **) dem Haſſe, der Grauſamkeit, dem Fanatismus die Schranken öffnete. Nachdrücklich wurde dieſer Mißbrauch, desgleichen die Einſetzung der Todesſtrafe für die einfache Kirchenentweihung in den franzöſiſchen Kammern bei Gelegenheit des Geſetzvorſchlages sur le sacrilège angegriffen und widerlegt. Was war der Zweck des Entwurfs? Die Religion ſollte in das Geſetzbuch aufgenommen werden, der franzöſiſche Glaube ſollte atheiſtiſch zu ſein aufhören ***). In der That ein ſehr pikanter und naiver Einfall, eine Religion, die wegen ihres tiefen, innerlichen Gehaltes gleich ſehr eine Schranke gegen den Mißbrauch der unbedingten Gewalt, als eine Feſſel gegen die Rohheit des Volkes ſein kann, von der Aufnahme eines ſchweren Verbrechens gegen dieſe in einem Geſetz-

*) Hiermit ſtimmt das Strafgeſetzbuch für das Königreich Würtemberg Art. 323. überein.

**) Vergl. beſonders B. Thomasius in not. ad Lancelloti institut. jur. can. Lib. IV. Tit. V. p. 2014: „Operam dederunt canonistae, ut secundum morem consuetum, vocibus usitatis novas plane significationes imponendi, sacrilegii crimen ad significatus inusitatos extenderent; partim, ut deterrerentur Laici, ne personas et res ecclesiasticas ullo modo laedarent, aut eas invaderent: partim, ut persuaderetur magistratus politicus, extendere poenas illas atrociores in sacrilegos proprie dictos, ad casus alios insolitos, et qui alias citra hanc extensionem mitius puniri debuissent: partim etiam, ut sacrilegium, quod est delictum politicum, possent referre inter crimina ecclesiastica.

***) Siehe F. J. Buß, Geſchichte der Staatswiſſenſchaft. Th. 2. Freiburg, 1839. S. DCCCLXII ff.

buche abhängig zu machen. Indeſſen ſeltſamer noch war die Art der Begründung in dem Entwurfe. Denn nur dann ſollte die vorgenannte Strafe eintreten, wenn das Verbrechen öffentlich, und beſonders aus Haß und Verachtung gegen die Religion verübt worden ſei. Allein nur Feige und Schwache ſchreckt die auf offener Straße aufgeſtellte Scheuche, die Willenskräftigen reizt ſie zu Hohn und Spott. Wahrſcheinlich hätte die Jury zu Muthmaßungen, zur Billigkeit, zu Einſchränkungen des ſehr ſtrengen Geſetzes, hätte es Beifall gefunden, ihre Zuflucht genommen, wovon die Criminalrechtsgeſchichte bereits ſehr zweideutige Beiſpiele liefert*). Hätte man alſo in Frage geſtellt, ob das Verbrechen aus erklärtem Haſſe gegen die Religion begangen worden, ſo würde man zum großen Theile das Geſetz unvollziehbar gemacht und die Strafloſigkeit des Kirchendiebſtahls factiſch zugeſichert haben. Deshalb wurde denn auch jener Geſetzentwurf als des neunzehnten Jahrhunderts unwürdig und als eine Schmach, die man der Würde der Religion habe zufügen wollen, benannt und verworfen, und namentlich 1830 das Sacrilegiumsgeſetz, welches die Todesſtrafe androhte und ein déicide annahm, wenn Jemand ein Ciborium entwendete, in Frankreich gänzlich aufgehoben**).

Früherhin waren die Strafen, namentlich nach dem katholiſchen Kirchenthume, ſehr ſtreng und in ihrer ganzen Ausdehnung anwendbar***). Indeſſen in den proteſtantiſchen Gerichtshöfen, welche frühzeitig die ſchweren Strafbeſtimmungen verwarfen, ſcheint es Praxis zu ſein, bei einem in Kirchen oder in heiligen Sachen vorgefallenen Diebſtahle die geſchärften Strafen des weltlichen Diebſtahls zur Anwendung zu bringen†). Z.....r.

Kirchenzucht (Kirchenbuße). — Wenn wir den Begriff der Kirche faſſen, wie er in den chriſtlichen Urkunden uns in klaren Zügen entgegentritt, wenn wir uns bewußt werden, daß die Kirche die Beſtimmung habe, ihre Bekenner zu chriſtlichem Glauben und Leben anzuleiten und dadurch für das verheißene Gottesreich zu erziehen, ſo kann für uns ihre Berechtigung, jedwedes ſündliche Element als ihren Gegenſatz aus ſich auszuſtoßen, oder mit andern Worten das Recht der Kirchenzucht, keinem Zweifel unterliegen. Dieſes Rechts iſt ſich denn die Kirche auch von Anfang bewußt geweſen; denn unabhängig von der weltlichen Strafe, ahndete ſie die Manifeſtation un-

*) Ueber den Standpunct, den der Richter ſelbſt bei harten und unzweckmäßigen Strafen einnehmen ſollte, ſ. vorzüglich Wächter, de lege Saxonica commentarii P. I. Lipsiae, 1835. p. 2 ff.

**) Vergl. La législation historique du sacrilège chez tous les peuples von St. Edme.

***) Wächter, Lehrbuch. Th. II. §. 194.

†) Vergl. J. H. Boehmer, jus ecclesiasticum Protestant. Lib. V. Tit. XVII, §. 103. 104. p. 229—231. Halae, 1736. Knapp, Würtemberg. Crimin.-R. S. 323. Hitzig, Annalen der deutſchen und ausländiſchen Criminalrechtspflege. Bd. XII. S. 43. Feuerbach, Lehrbuch §. 346. 347. Heffter, Lehrbuch §. 504. Not. 13. 14.

chriſtlicher Geſinnung durch Bann und Auflegung von Bußwerken. Allerdings verhehlen wir uns nicht: es iſt immer ein vergebliches Bemühen geweſen, die göttliche Gerechtigkeit, anſtatt der Beſſerung des inneren Menſchen, durch willkürlich abgemeſſene Satisfactionen zufrieden ſtellen zu wollen, es iſt ein ſehr untergeordneter Standpunct der Frömmigkeit, fromme Uebungen als Strafe zu betrachten; und dennoch verkennen wir nicht, daß für die Erziehung des Volkes jene geiſtlichen Zuchtmittel von großer Wirkung geweſen ſind, als es galt, den Sieg des chriſtlichen Princips über die rohe heidniſche Sitte zu vermitteln. Die Anwendung derſelben war in die Hände des Biſchofs gelegt, von welchem die Schuldigen bald mit Büßungen belegt, bald aus der Gemeinſchaft ausgeſchloſſen wurden, in welche ſie nur nach öffentlichem Bekenntniſſe und geleiſteter öffentlicher Pönitenz wieder eintraten. Geheime Vergehen waren jedoch in der früheren Zeit dieſer Ahndung nicht unterworfen, und erſt ſeit dem Ende des 4. Jahrhunderts finden wir, daß auch für ſie öffentliche Bußen auferlegt wurden. Seit dem 8. Jahrhunderte jedoch iſt die geheime Buße in dieſem Falle die Regel, ſo zwar, daß ſie nun nicht mehr als Bedingung der Losſprechung durch den mit der Binde- und Löſegewalt betrauten Prieſter, ſondern als Verpflichtung und Gegenleiſtung für die Ertheilung der letzteren ſelbſt betrachtet wird. Für die offenkundigen Vergehen blieb jedoch die offenkundige Bußdisciplin noch längere Zeit in Uebung, zumal in dem Frankenreiche durch die Sendgerichte gepflegt und gefördert, von deren Einrichtung Regino von Prum in ſeinem ſo eben von Waſſerſchleben wieder herausgegebenen libellus de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis ein ſehr anſchauliches Bild entfaltet hat. Der Biſchof wählte und vereidete in den einzelnen Parochieen eine Anzahl glaubhafter und unbeſcholtener Männer, deren Beſtimmung es war, bei der jährlichen Viſitation jede offenkundige unſittliche oder unchriſtliche That zu rügen, worauf die minder wichtigen durch den dem Biſchof vorausgehenden Erzdiakon mit Bußen, die wichtigeren durch den Biſchof mit Bußen oder Bann geſtraft wurden. Das Maß der Bußen ſelbſt war in der früheren Zeit allein in das Ermeſſen des bekennenden Biſchofs gelegt. Schon im 4. Jahrhunderte traten jedoch im Oriente einzelne Kirchenverſammlungen der Härte und Willkür durch beſtimmte Vorſchriften entgegen, und es bildete ſich durch dieſe und die von einzelnen Kirchenvätern (Dionyſius von Alexandrien, Gregorius, Thaumathurgus, Petrus von Alexandrien, Baſilius dem Große u. A.) aufgeſtellten, von der Kirche als kanoniſch anerkannten Bußregeln allmälig ein feſtes Syſtem, aus dem dann auch auf die abendländiſche Disciplin Vieles vererbt worden iſt. Dieſe hat ihre Entſtehung in England gefunden, wohin alle ſpätere Urkunden zurückweiſen. Allerdings hat es bis jetzt der Kritik nicht gelingen wollen, mit Beſtimmtheit auch nur eines der älteſten engliſchen Bußbücher nachzuweiſen, und was bis jetzt dem iriſchen Mönche Cummian (um 661), dem Theodor von Canterbury († 690), dem Beda († 735) oder dem

Egbert von York (zweite Hälfte des 8. Jahrhunderts) zugeſchrieben wird, darf vor weiteren handſchriftlichen Entdeckungen durchaus nicht als ganz ſicher und verbürgt betrachtet werden, ja es läßt ſich behaupten, daß ſchon im 10. Jahrhunderte hier der feſte Boden verloren war. Dennoch iſt die fortwährende Bezugnahme auf engliſche Grundlagen, welchen wir in fränkiſchen Rechtsbüchern (namentlich bei Regino) auf jedem Blatte begegnen, dafür Zeugniß, daß die anglicaniſche Kirche als Mutter der abendländiſchen Bußdisciplin betrachtet werden müſſe, und auch das ſo unendlich oft angeführte römiſche Beichtbuch iſt mit Wahrſcheinlichkeit nur als ein in römiſches (d. i. lateiniſches) Gewand gekleidetes engliſches Werk zu betrachten. — So unſicher aber auch hier Vieles im Einzelnen ſein mag, die Erkenntniß der Bußdisciplin ſelbſt wird dadurch nicht beeinträchtigt, da in den vollſtändig überlieferten Pönitentialbüchern und den zahlreichen in deutſche Rechtsſammlungen übergegangenen Fragmenten ein Abbild des ſittlichen Lebens erhalten worden iſt, deſſen unerſchöpflichen Reichthum auszubeuten man lange genug mit Unrecht vernachläſſigt hat. Es iſt nicht der Ort hier, in eine Darſtellung der Bußſätze für die einzelnen Sünden einzugehen, wie dieſe oft nach der Ordnung des Dekalogus feſtgeſtellt ſind, weshalb wir uns mit der Bemerkung begnügen müſſen, daß in der früheren Zeit es immer die völlige Ertödtung des Fleiſches iſt, welche auf längere oder kürzere, bald nach dem Vergehen, bald aber auch nach dem Stande bemeſſene Zeit auferlegt zu werden pflegte. Schon früh aber kam dem ſchwachen Fleiſche die Milde der Kirche zu Hülfe, indem ſie theils das Faſtenſyſtem ſelbſt nach den Jahren abſtufte und linderte, theils an die Stelle der Faſten ſelbſt fromme Uebungen für diejenigen ſetzte, welche um ihrer Körperſchwachheit willen die Enthaltſamkeit zu üben nicht vermögen würden. Daneben finden wir aber ſchon früh auch die Möglichkeit nachgelaſſen, die auferlegten Büßungen mit Geld abzukaufen oder zu redimiren. Zur Veranſchaulichung dieſer Verhältniſſe erwähnen wir einige Beſtimmungen eines erſt vor kurzer Zeit aus einer Darmſtädter Handſchrift (in Waſſerſchleben, Beiträge zur Geſchichte der vorgratianiſchen Rechtsquellen. Leipzig, 1839) herausgegebenen Pönitentialbuches. Nach dieſem wird die Buße von 7 Wochen je nach den Vermögensverhältniſſen des Sünders mit 20, 10 oder 3 Solidi abgelöſ't; 1200 im Knieen gebetete Pſalmen aber ſtehen der monatlichen Buße bei Waſſer und Brot gleich. Wer aber weder Pſalmen beten noch faſten kann, zahlt für ein Jahr 26 Solidi an die Armen und faſtet je wöchentlich einen Tag bis um drei Uhr, einen anderen bis zum Abend, indem er zugleich das, was er während der drei (aus der griechiſchen Kirche beibehaltenen) Quadrageſimalfaſten (vor Oſtern, Johannis und Weihnachten) genießt, taxirt und die Hälfte des gefundenen Werthes an die Armen ſpendet. Eine andere Stelle deſſelben Beichtbuches ſetzt für einen Tag Buße 50 im Knieen oder 70 ohne Kniebeugung gebetete Pſalmen, oder 200 Kniebeugungen, oder einen Denar, indem ſie zugleich erwähnt, daß nach

einer anderen Annahme 50 Hiebe und 50 Pſalmen im Winter, 100 Hiebe und 50 Pſalmen im Frühjahr und Herbſte, 200 Hiebe und das Durchbeten des ganzen Pſalmbuches im Sommer einander gleichgeachtet würden. Ein drittes, auf den heiligen Bonifacius von Magus hindeutendes, gleich den vorhergehenden auch von Regino (am Schluſſe des zweiten Buches) aufgenommenes Fragment gibt über die Weiſe, in welcher die ſiebenjährige Buße durch Gebete und Meſſen in einem Jahre abgethan werden könne, die nöthige Anweiſung. Nach dieſer gilt ein dreitägiges Büßen unter Vigilien und Geißelungen und das Abbeten von 120 Pſalmen ſo viel als eine dreißigtägige Buße, 50 Pſalmen und 5 Pater noſter wiegen die Buße eines Tages auf, eben ſo wie das dreimalige Beten des „Beati immaculati“, oder ein ſechsmaliges des „Miserere“, verbunden mit 70maligem Niederwerfen und eben ſo oft wiederholtem Abbeten des Pater noſter. Wer jedoch nicht Pſalmen zu beten verſteht, löſ't ſich für einen Tag, wenn er 100mal ſich zur Erde wirft und eben ſo oft das „Miserere“ und „Dimitte, Domine, peccata mea“ herſagt. Eine Meſſe aber gilt für 12 Tage, 10 Meſſen für 4 Monate, 20 Meſſen für 3 Monate, 30 Meſſen für ein Jahr u. ſ. w. — Zuletzt theilen wir, um die Einſicht in die Bußweiſe ſelbſt zu vermitteln, aus demſelben Regino nach einem wohl dem 9. Jahrhunderte angehörenden fränkiſchen Concilienkanon die folgenden Beſtimmungen mit. Wem wegen eines Mordes die kanoniſche Buße auferlegt iſt, der ſoll 40 Tage lang die Kirche nicht betreten, barfüßig und in Wolle gekleidet, ohne Beinkleider einhergehen, keine Waffen tragen, nur Brot und Salz und Waſſer genießen und jeglicher Gemeinſchaft, namentlich der geſchlechtlichen, ſich entſchlagen. An den Pforten der Kirche erfleht er Vergebung 40 Tage und Nächte lang, während deren er nicht von dannen weichen ſoll. Nach Verlauf dieſer Büßung, welche der Biſchof nur Kranken und Schwachen mildern darf, legt er die Kleider wieder an und ſchneidet ſein Haar. Aber bis zum Ablaufe des erſten Jahres meidet er (außer an Feſttagen) Wein, Milch und Bier, Fleiſch, Käſe und fette Fiſche, und nur wenn er krank, auf der Reiſe oder im Felde iſt, oder an der Curtis des Herrn ſich befindet, darf er für einen Denar oder deſſen Werth oder Speiſung dreier Armen das Faſten dergeſtalt abkaufen, daß er Dienſtags, Donnerſtags oder Sonnabends wenigſtens eine der genannten Speiſen, eines der vorerwähnten Getränke genießen darf. Nach Verlauf eines Jahres tritt er in die Kirche ein und empfängt den Kuß des Friedens; aber noch muß er das 2. und 3. Jahr faſten wie im erſten, wiewohl mit der Milderung, daß er hier an den angegebenen Tagen unbedingt redimiren darf. In den letzten vier Jahren faſtet er jährlich nur 3mal 40 Tage, vor Oſtern, Johannis und Weihnachten, indem er ſich des Genuſſes von Wein, Milch, Bier, Käſe und fetten Fiſchen enthält. Am Dienſtag, Donnerſtag und Sonnabend darf er eſſen, was er will. Montag und Mittwoch kann er redimiren, aber für den Tag der Paſſion iſt das Faſtengebot ein unwandelbares. Erſt

nachdem die Buße in dieſer Weiſe vollbracht iſt, tritt er wieder in die volle chriſtliche Gemeinſchaft. — Dieſes ganze Syſtem der Redemtionen iſt von jeher ſehr verſchieden beurtheilt worden, und auch wir erſtrecken auf daſſelbe die ſchon am Eingange dieſes Artikels gemachte Bemerkung in vollem Umfange. Zugleich aber erkennen wir um der Gerechtigkeit willen an, und machen gegen diejenigen, welche den Tezel'ſchen Ablaßkram in Folge ihres getrübten hiſtoriſchen Blickes hier ſchon angekündigt und ausgeſprochen finden, die Erwägung geltend, daß die angeführten Verfügungen der Kirche über die Geldbußen durchaus auf nationalem Boden, auf dem germaniſchen Syſteme der Privatbußen ruhen. So erſcheint alſo in ihnen eben nur jener Grundzug des germaniſchen Rechts wieder, und wir finden auch das kirchliche Bußſyſtem in enger Verſchwiſterung mit den Grundideen der germaniſchen Verfaſſung. Auf der anderen Seite muß freilich ſogleich zugeſtanden werden, daß ſchon zeitig in engliſchen und galliſchen Concilien das Bewußtſein der Kirche ſich nicht gegen den Gebrauch, ſondern gegen den Mißbrauch deſſelben geäußert, und die Büßenden an die eigene ſittliche Beſſerung, als die Hauptbedingung der Löſung, gemahnt habe (vergl. ſchon Conc. Cloveshov. aus d. J. 747. c. 27 bei **Mansi** Coll. conc. XII. 406). Die Strenge der alten Bußen verlor ſich, und die in den älteren Beichtbüchern bei einjähriger Buße unterſagte Leiſtung der Bußen durch dritte Perſonen wurde mehr und mehr üblich, ſo daß der reiche Sünder ſtraflos blieb, und die Zuchtruthe allein auf das Haupt des Armen niederfiel. Endlich war durch die übergroße Vermehrung willkürlich abgefaßter Beichtbücher eine wahre Unſicherheit und Ungleichheit des Rechts entſtanden, welche zur Ertödtung des Vertrauens im Volke nicht minder beitrug, als die Verwendung der Sündentaxen zum Beſten der Kirche, anſtatt zur Erleichterung und zum Troſte der Mühſeligen und Beladenen. Durch alle dieſe Abirrungen war der Verfall der alten Bußdisciplin ſchon im 11. und 12. Jahrhunderte entſchieden, und es tritt an ihre Stelle theils das Inſtitut des **Ablaſſes**, den die Kirche aus dem reichen Schatze ihrer Gnaden ſpendet (ſ. d. A.), theils die geheime Buße, welche nach dem Sündenbekenntniſſe von dem Prieſter im Beichtſtuhle aufgelegt wird. Gewiß iſt, daß im 13. Jahrhunderte in den Sendgerichten die von weltlichen Gerichten bereits geſtraften, oder doch zur Unterſuchung gediehenen Verbrechen nicht mehr mit öffentlicher Buße belegt wurden (vergl. Bonifaz VIII. in c. 2. de except. in VIto. 2. 12. und die auf dieſe Stelle Beziehung nehmende Gloſſe zum Sachſenſpiegel I. 2), und da, nach dem Strafrechte des Sachſenſpiegels, alle Verbrechen im weltlichen Gerichte dann gerügt werden mußten, wenn ſie mit Leibes- oder Lebensſtrafe bedroht waren, ſo blieb den Sendgerichten zuletzt nichts übrig, als die eigentlichen Verſtöße gegen die kirchliche Ordnung und die leichteren fleiſchlichen Vergehen, welche geradezu mit Geldbußen, anſtatt mit einer durch Geld ablösbaren Pönitenz, geſtraft zu werden pflegten (vergl. Alex. III. in c. 3. X. de poen. V. 37). Ueber dieſen

Mißbrauch klagten noch der Cardinal d'Ailly auf der Conſtanzer Synode (bei v. A. Hardt Concil. Constantiens. I. 8. 421) und ein Jahrhundert ſpäter die Gravamina nationis German. v. J. 1522; und noch im Jahre 1549 verbot Erzbiſchof Sebaſtian von Mainz ſeinen Suffraganen: „Ne unquam crimina subditorum per se aut suos substitutos mulcta pecuniaria punire praesumant, sed aliis debitis et a jure constitutis poenis coërceant (Statt. Synod. c. 77 im Cod. Dipl. zu Falckenſtein Antiqu. Nordgaviens. im Anhange p. 106). — Allmälig hat ſich aber die Ausübung der geiſtlichen Disciplin auf den Beichtſtuhl beſchränkt, öffentliche Bußen ſind ganz außer Gebrauch gekommen, und auch die Excommunication hat in ſo fern ihre Bedeutung verloren, als ſie entweder gar keine bürgerliche Wirkung mehr äußert, oder doch zu ſolcher die Genehmigung des Staates vorausſetzt (ſ. den Artikel „Bann"). Daß jedoch die Kirche noch jetzt das Recht haben müſſe, die Verſtöße gegen Sitte und Religion, unter dem Geſichtspuncte der Sünde, durch kirchliche Strafen auch außerhalb des Beichtſtuhles von Amtswegen zu ahnden, kann nicht geleugnet werden, und iſt auch durch die Staatsgeſetzgebungen ſelbſt anerkannt worden. In Oeſterreich iſt, wie Helfert von den Rechten und Pflichten der Biſchöfe (Prag, 1832. S. 239) bezeugt, den Biſchöfen das Recht zugeſtanden, geiſtliche Strafen nicht blos bei rein kirchlichen, ſondern auch bei den ſogenannten gemiſchten Verbrechen ſelbſt dann aufzulegen, wenn die weltliche Behörde ſchon geſtraft habe. Dagegen iſt die kirchliche Disciplin durch die Verfügung beſchränkt, daß ſie nicht als ſolche öffentlich hervortreten darf, vielmehr jede Verhängung äußerlicher Kirchenbußen das Vorwiſſen und die Concurrenz der Landesſtelle fordert. — Die Frankfurter Grundzüge zu einer Vereinbarung der Verhältniſſe der katholiſchen Kirche in deutſchen Bundesſtaaten (Münch, Concordate II. 338) erklären übereinſtimmend, daß dem Biſchofe das kirchliche Cenſur- und Strafrecht zuſtehe, beſchränken dieſes aber durch den Zuſatz, daß die Mitwirkung und Zuſtimmung der Staatsbehörde dann erforderlich ſei, wenn gegen Laien wegen eines Verſtoßes gegen die Kirchenzucht die Excommunication verhangen werden ſolle. Andere Vergehen der Laien gegen die Kirchenzucht ſeien, wenn die pfarramtlichen Belehrungen, Ermahnungen und Verweiſe nicht zur Beſſerung führen ſollten, zur Kenntniß der Staatsbehörde zu bringen, und von dieſer allein zu ahnden. In der dem römiſchen Stuhle überreichten, aus den Grundzügen gefloſſenen Declaration muß jedoch der Kirchenſtrafen gar nicht gedacht worden ſein, da die Esposizione dei sentimenti di Sua Santita, die officielle Note des Cardinals Conſalvi v. 10. Aug. 1819, ausdrücklich darüber das Befremden des Papſtes ausſpricht, daß man die Gewalt der Biſchöfe auf die pfarramtlichen Zurechtweiſungen beſchränken wolle, ohne der Kirchenſtrafen nur im Geringſten zu gedenken, deren ſich die Kirche doch von ihrem Entſtehen an fortwährend bedient habe. Dieſen Einwurf berückſichtigend hat ſich denn auch das kurheſſiſche Regulativ über das kirchliche Cenſur- und

Strafrecht des Biſchofs vom 3. Auguſt 1829 dahin ausgeſprochen, daß auch gegen Laien, welche durch beharrliche Widerſetzlichkeit gegen die Vollziehung einer geſetzmäßigen Anordnung, durch Meineid, oder ſonſt durch gotteslaͤſterliche Reden oder Handlungen, durch grobe Verletzung der den geweihten Orten gebührenden Ehrfurcht, oder durch wiederholte und ausgezeichnete Unzucht oder Völlerei der Gemeinde ein öffentliches Aergerniß geben, der Biſchof dergeſtalt einzugreifen berechtigt ſei, daß er, ſobald die pfarramtlichen Ermahnungen und Verweiſe nicht fruchten, oder deren ernſte Wiederholung von Seiten der kirchlichen Oberbehörde ſelbſt nicht zur Beſſerung führen, angemeſſene weitere kirchliche Cenſuren und ſelbſt die Excommunication ausſprechen könne. Doch ſei hierüber auf die beſonderen Verhältniſſe der Perſonen und auf die etwa aus dem Bann entſtehenden bürgerlichen Wirkungen kluge und ſchonende Rückſicht zu nehmen und bei gänzlicher Ausſchließung aus der kirchlichen Gemeinſchaft dem landesherrlichen Bevollmächtigten vorgängige Mittheilung zu machen. Man kann vielleicht dieſer Verfügung, ſo weit ſie die Excommunicationen betrifft, größere Schärfe und Beſtimmtheit wünſchen; im Princip aber ruht ſie durchaus auf der richtigen Grundlage und auf einem klaren Bewußtſein von dem Rechte der Kirche, gegen jede ſündige That in die Schranken zu treten, und ſeiner unmittelbaren Bedeutung für das ſittliche Leben, in deſſen Pflege die beiden großen Erziehungsanſtalten für das göttliche Reich zuſammentreffen. Iſt daſſelbe eine lange Zeit verkannt worden, ſo trägt daran freilich die durchaus äußerliche Auffaſſung der Lehre von den Bußwerken, zum Theil auch der ſittliche Verfall des Clerus die Schuld, in deſſen Hände nach dem Grundzuge der katholiſchen Kirchenverfaſſung die Kirchenzucht gelegt iſt; zugleich darf aber nicht vergeſſen werden: die Richtung der Zeit ſelbſt iſt es, in deren Folge das ſittliche Urtheil, die abſolute Verwerfung des Schlechten nicht mehr in dem Leben des Staates wie der Kirche herrſcht, und durch die That ſich beurkundet. Wenn in dieſer Beziehung von Stahl in der Philoſophie des Rechts (II. 1. 283) geſagt wird: „Die jetzt herrſchende Auflehnung gegen das Sittengericht, gegen alle Zucht über den Menſchen in ſeinem Privatleben, damit er Alles aus ſelbſterrungenem Verdienſte und aus eigenem Edelmuthe vollbringe, kommt aus der ererbten ſündigen Natur des Menſchen, einer Vergeſſenheit, die der charakteriſtiſche Zug unſeres Zeitalters iſt. Allerdings ſoll Alles vom Inneren, von freier Entſchließung und der Liebe zum Guten ſelbſt ausgehen; aber der Boden, auf welchem ſolche Entſchließung und Liebe allein gedeihen, iſt eine feſte Ordnung und Zucht", ſo wird das in dieſen Worten enthaltene große Moment der Wahrheit auch von denen nicht verkannt werden, deren religiöſe und philoſophiſche Ueberzeugung ſich auf einen anderen Standpunct geſtellt hat. In der That, der Staat, welcher der Kirche hier nicht fördernd zu Hülfe kommt, entäußert ſich eines weſentlichen Theiles ſeiner Beſtimmung, die Kirche vergißt ſich ſelbſt,

wenn ſie der Sünde im Leben freien Raum läßt und mit der Hoffnung auf die Bekenntniſſe im Beichtſtuhle und die Uebernahme der in dieſem auferlegten Bußwerke ſich getröſtet. Aber die Grenze muß gefunden werden, in der die Kirche hier ſich zu halten hat, weil dann zu unerträglicher Prieſterherrſchaft nur Ein Schritt iſt. Alſo einmal, nur die offenkundige Abweichung von dem Gebote der Religion, nur das öffentliche Aergerniß rüge und ahnde die Kirche in ihrem Sittengerichte, während ſie den geheimen Sünder der Disciplin im Beichtſtuhle überläßt; und dann, nicht öffentliche Büßungen, gegen welche der Sinn auch der Beſten im Volke ſich erklärt, ſondern die Ausſchließung laſſe ſie in den der Schuld angemeſſenen Graden eintreten, wo die Herzenshärtigkeit durch Ermahnung und Warnung nicht überwunden werden kann. Endlich erkenne ſie an, daß jede Zucht nur da geſegnete Wirkung äußern wird, wo ſie als der Ausdruck des ſittlichen Bewußtſeins der Edleren im Volke erſcheint, daß nur durch die lebendige Theilnahme des Volkes ſelbſt das gemeinſame ſittliche Bewußtſein wieder geſchaffen werden kann, deſſen Verluſt wir beklagen. Deshalb möge ſie den Gemeinden ſelbſt eine Mitwirkung gewähren und den Beſten aus dieſen unter der Leitung des Pfarrers die Aufſicht über ſittliches und religiöſes Verhalten übertragen. Wird ſie dieſe Forderungen erfüllen, dann, es iſt nicht zu zweifeln, aber auch nur dann wird es gelingen, das ſittliche und religiöſe Leben im Volke zu heben und den von den Organen der Kirchengewalt ausgeſprochenen Cenſuren wiederum Ehrfurcht zu verſchaffen. Dann wird auch der Staat ihr ſeinen Beiſtand zu gewähren nicht anſtehen können, und es wird wiederum ein einhelliges Zuſammenwirken nach dem einen großen Ziele ſichtbar werden, dem Reiche Gottes auf Erden. In der That iſt auch auf dem Boden der katholiſchen Kirche in der letzten Zeit für die Realiſirung jener Bedingungen der Kirchenzucht Manches geleiſtet worden. Hierher gehören die Einrichtung der Kirchenvorſtände, Kirchenſynoden, Kirchenconvente, denen in einzelnen Ländern die Erhaltung der Kirchenzucht und die Förderung des religiöſen ſittlichen Lebens anvertraut worden iſt. In dem Königreiche Würtemberg beſtehen für dieſen Zweck die Kirchenconvente (Edict I. v. 31. Dec. 1818. §. 56), welche aus dem Ortsgeiſtlichen, dem erſten Ortsvorſteher und drei bis vier unter der Mitwirkung des Pfarrers vom Ortsvorſtande aus ſeiner Mitte gewählten Beiſitzern beſtehen, und nach fruchtloſer Erinnerung und Warnung Gefängnißſtrafen von einigen Stunden und kleinere Geldbußen verhängen können; bei wichtigeren Fällen aber an das] gemeinſchaftliche Oberamt (den weltlichen Oberamtmann und den Decan) ſich zu wenden haben. In Baden haben die Kirchen- und Schulſynoden eine ähnliche Einrichtung und Beſtimmung (vergl. Longner, die Rechtsverh. der Biſchöfe in der oberrhein. Kirchenprovinz. Tübingen, 1840. S. 401). Die neueſte hierher gehörige Verfügung iſt die des Ordinariats zu Fulda v. 1. Juli 1835 über die Einführung der Pfarr-

ſynoden und Sittengerichte in der fuldaiſchen Diöceſe. Unter Bezugnahme auf die alten Sendgerichte und die Bedeutung dieſer Inſtitution für die Förderung des ſittlichen Lebens verordnet dieſelbe in allen Pfarreien die Einführung von Pfarrſynoden und Sittengerichten, welche nach der beigefügten, durch die Staatsregierung genehmigten Inſtruction aus dem Pfarrer, dem Caplan und einer entſprechenden Anzahl für das erſte Mal von dem Pfarrer, in der Folge von ihm in Gemeinſchaft mit der Synode gewählter Laien (ſogenannter Kirchencenſoren) beſtehen ſollen. Dieſelben ſind rein kirchliche Anſtalten und ſollen das chriſtliche Leben, religiös ſittlichen Sinn und Wandel durch ihre Aufſicht und ihren Einfluß, durch Belehren, Bitten, Ermahnen, Warnen und Anzeigen und Anrufen bei geiſtlichen und weltlichen Behörden fördern. Entſprechend der oben ausgeſprochenen Forderung ziehen ſie nur in ihren Kreis, was öffentlich als Mißklang das ſittliche Leben der Gemeinde ſtört. Zur Ausſprechung von Strafen ſind ſie nicht ermächtigt, aber ihre Thätigkeit hat in dem geiſtlichen Correctionsrechte des Biſchofs, an welchen regelmäßig halbjährig, bei wichtigeren Anläſſen ſofort zu berichten iſt, ihre Unterſtützung.

Von dieſen Geſtaltungen wenden wir uns zu der evangeliſchen Kirche. Hier zumal begegnen wir einer Richtung, welche der Kirche die Zuchtgewalt abſprechen zu müſſen ſich ſelbſt überredet, weil ja das Weſen der evangeliſchen Kirche in völlige Freiheit nicht nur des Glaubens und Gewiſſens, ſondern auch des äußerlichen Lebens und Wandels geſtellt werden müſſe. Solche Aeußerungen wurden namentlich in Baiern bei der von der Staatsregierung beabſichtigten Einrichtung von Presbyterien oder Kirchenvorſtänden entgegengeſtellt (vergl. Lehmus, Entwurf einer Presbyterialverfaſſung. Nürnberg, 1821. — Kaiſer, über die Presbyterien überhaupt, und ihre Einführung in Baiern insbeſondere. Erlangen, 1822. — Fuchs, die Einführung der Kirchenvorſtände oder Presbyterien — mit beſonderer Rückſicht auf die proteſtantiſche Kirche in Baiern. Nürnberg, 1822. — Vogel, Antipresbyterialbriefe. Daſelbſt, 1822. — Oertel, die Presbyterien der Herren Lehmus, Fuchs, Kaiſer u. ſ. w., nach Schrift und Vernunft, Geſchichte und Recht geprüft. Daſelbſt, 1822), und es war nicht eine vereinzelte Anſicht, wenn bei der erſten Generalſynode im Jahre 1823 der Ausſchuß der Synode zu Baireuth erklärte: 1) „In der proteſtantiſchen Kirche, als einem Vereine ſelbſtſtändiger Mitglieder zum gemeinſchaftlichen Gottesdienſte unter einem feſtbeſtimmten Symbole, kann es weder ein Aufſichtsrecht über Perſonen, noch ein daraus hergeleitetes Disciplinarſtrafbefugniß geben. Denn den Antheil, welchen Jeder an dem äußeren Gottesdienſte nimmt, kann er nur nehmen, um dadurch ſeinen inneren Gottesdienſt zu befördern, ſeine eigene Religionskenntniß wo möglich zu berichtigen und zu beleben. Thut er dieſes nicht, ſo mag er dieſes bei ſeinem Gewiſſen verantworten. Es iſt nicht die Sache ſeiner Mitgenoſſen. Wenn er die Veranſtaltungen,

die ſie mit ihm gemeinſchaftlich getroffen, nicht ſtört, oder Andere nicht hindert, daß ſie einen beſſern Gebrauch von den kirchlichen Veranſtaltungen machen, ſo beleidiget er Niemanden, er ſündiget nur an ſich ſelbſt. Die evangeliſch-proteſtantiſche Kirche kann daher nur durch Ermahnung, Belehrung und Zurechtweiſung wirken. 2) Wo ſie jedoch damit nicht ausreicht, muß ſie, ſo fern ſich Kirchenmitglieder Vergehen gegen Ruhe, Ordnung und Zucht haben zu Schulden kommen laſſen, den weltlichen Arm der Polizeibehörde zur Handhabung der Kirchenpolizei zu Hülfe rufen. 3) Lediglich gegen die Diener der Kirche ſteht derſelben ein Aufſichts- und Disciplinarſtrafrecht zu." (Vergl. Oeffentliche Nachricht von der erſten Verſammlung der Generalſynoden der proteſtantiſchen Kirche in Baiern dieſſeits des Rheins. Sulzb., 1824. S. 117.) Die Quelle dieſer und ähnlicher Aeußerungen iſt die ſchon im Eingange des Art. „Kirche, evangeliſche" gerügte rationaliſtiſche Auffaſſung, welche die Kirche ihres göttlichen Moments entkleidet, indem ſie dieſelbe lediglich aus dem Geſichtspuncte einer aus freiem Willensact errichteten Geſellſchaft betrachtet. Wir haben hier auf dieſe troſtloſe, nun zum Glück von Vielen ſchon überwundene Anſicht nicht noch einmal einzugehen; wohl aber müſſen wir ausdrücklich bemerken, daß auch die Bekenntnißſchriften, und zwar nicht nur die reformirten, als deren charakteriſtiſches Unterſcheidungszeichen dieſes oft betrachtet wird, ſondern auch die lutheriſchen das Bewußtſein ausſprechen, daß der Kirche gegen offenkundige und unbußfertige Sünder die geiſtlichen Zuchtmittel zuſtehen (Schmalk. Art. IX.), alſo der Bann, nicht die Buße im Sinne der ſpäteren katholiſchen Kirche, gegen welche das evangeliſche Bewußtſein vom Anfange reagirt hat. In der That beruht auch die Einrichtung der Conſiſtorien zunächſt auf dieſer Erkenntniß, und in allen älteren Conſiſtorialordnungen wird die Handhabung der Disciplin als weſentlich in den Berufskreis der Conſiſtorien gehörig bezeichnet. Schon die Artikel und Conſtitution des geiſtlichen Conſiſtorii zu Wittenberg vom Jahre 1542 nennen den Ehebruch, den Inceſt und die Blutſchande, den öffentlichen Wucher, die Vergehen der Kinder gegen die den Eltern ſchuldige Ehrfurcht, die Gotteslåſterung, die Läſterung gegen das Evangelium und die chriſtliche Lehre, und andere, als zu „der Kirchen gericht und ſtraff gehörendt," und ausdrücklich erklärt das bei Seckendorf de Lutheranismo abgedruckte, bekanntlich für die gleichmäßige Geſtaltung der evangeliſchen Kirchenverfaſſungen ſehr wichtig gewordene Gutachten die kirchliche Disciplin für anwendbar: wenn Jemand falſche Lehre verbreite, die chriſtliche Lehre oder die Sacramente läſtere, binnen Jahresfriſt nicht zum Tiſche des Herrn gehe, die Diener des Lehramtes beleidige, in offenkundiger Unzucht, oder in Ehebruch lebe, Wucher treibe, ſich der Schwelgerei oder dem Spiel ergebe u. ſ. w. (Lib. III. p. 534). Darum finden wir auch in der früheren Zeit ganz die oben ſchon erwähnte Einrichtung, daß diejenigen, welche ſich eines Verſtoßes gegen Sitte und Religion ſchuldig gemacht hatten, von dem Abendmahle bis zu geleiſteter Abbitte vor der Gemeinde zu-

rückgewieſen, unbußfertige Sünder aber ſo lange völlig aus der Gemeinſchaft ausgeſchloſſen wurden, bis ſie öffentliche Abbitte oder Kirchenbuße geleiſtet hatten. Dem kanoniſchen Rechte ſich anſchließend, legten die Kirchenordnungen dieſem letzteren Banne ſelbſt bürgerliche Wirkung bei, wie z. B. dieſes in Heſſen der Fall war, wo nach einer Beſtimmung vom Jahre 1539 kein Gebannter „von der Obrigkeit zu einigem ehrlichen Amte oder Thun gebraucht" werden ſollte. In der ſpäteren Zeit iſt jedoch der Bann überhaupt unpraktiſch geworden, und auch die Kirchenbuße, welche allmälig von dem Banne losgetrennt und auf die Fleiſchesvergehen beſchränkt worden war, iſt entweder ganz der verdienten Vergeſſenheit anheimgefallen, oder durch eine Privatcenſur von dem Geiſtlichen erſetzt worden. Dieſe iſt unter Anderem in Kurheſſen noch jetzt namentlich für geſchlechtliche Abirrungen durch Conſ.-Ausſchr. vom 9. September 1786 vorgeſchrieben, wenn ſchon gegenwärtig nicht mehr in voller Uebung. So kann es denn geſagt werden: die Kirchenzucht der Conſiſtorien iſt in der lutheriſchen Kirche bis in die neuere Zeit beinahe vergeſſen geweſen, ſo gewiß es auch iſt, daß in dem Geiſte der Verfaſſung wie in der Lehre das Recht des chriſtlichen Bannes gegründet iſt. Durch die neueren Geſtaltungen auf dem Boden der Verfaſſung iſt jedoch die Kirche in vielen Ländern wieder auf den Weg zu ihrem Rechte gekommen, denn die neueingerichteten Presbyterien und Kirchenvorſtände, von denen im Art. „Kirche, evangeliſche," ausführlich gehandelt worden iſt, haben überall die weſentliche Beſtimmung, ſittliches und religiöſes Leben zu fördern. Daß ſie mit Unrecht als neues, aus der reformirten Kirche herübergenommenes Element betrachtet werden, zeigt die lutheriſche Kirchenverfaſſung in Heſſen, welche die Presbyterien ſchon ſeit 1539 kennt, und noch jetzt im Ganzen in der durch die Presbyterialordnung von 1657 feſtgeſtellten Form bewahrt; die Einrichtung der Kircheninſpectionen in den ſachſen-erneſtiniſchen Ländern im Jahre 1669 (vergl. fürſtl. ſächſ.-erneſtiniſche Verordnungen. Gotha, 1720. S. 153) und andere mehr. Freilich aber muß zugleich eingeſtanden werden: es iſt nicht die Einrichtung von den Presbyterien und Sittengerichten, mit der nun ſchon Alles abgethan iſt, denn die rechte Kirchenzucht muß auf dem chriſtlichen Bewußtſein wurzeln, wenn ſie nicht ein äußerliches Werk ſein ſoll. Hierin liegt für das evangeliſche Lehramt eine große Mahnung; von ihm, von der berufstreuen Erfüllung der ſeelſorgerlichen Pflichten, wird es zum großen Theile abhängen, ob die evangeliſche Kirche ferner als eine auf die Willkür gegründete Geſellſchaft, die heute gemacht wird und morgen zerfällt, oder als die wahre Erziehungsanſtalt für das göttliche Reich von dem Volke begriffen werden ſoll. Lr.

Kleinkinderſchulen. — Unter Kleinkinderſchulen verſteht man Bewahranſtalten für kleine Kinder. Zunächſt hatte man dabei die Kinder derjenigen Eltern im Auge, welche durch den Betrieb ihrer Gewerbe und Hanthierungen, durch Dienſte und Beſchäftigungen jeder Art in der Regel oder häufig aus ihren Wohnungen entfernt gehalten

und dadurch verhindert werden, ihren unerwachſenen Kindern die erforderliche Sorgfalt zu widmen. Die Kleinkinderſchulen ſollten ſolchen Eltern ein ſicherer Port, ein Aſyl für ihre Kinder während ihrer Abweſenheit von Hauſe ſein. Aber regelmäßig hat man nun dieſe wohlthätigen Anſtalten auch den Kindern ſolcher Eltern geöffnet, welche durch ihre Arbeiten verhindert ſind, die gehörige Aufſicht über dieſelben zu führen, wenn auch die Eltern ihre Arbeiten im Hauſe ſelbſt verrichten.

Die Kleinkinderſchulen beabſichtigen ihrer Natur nach keineswegs eine directe Unterſtützung der Eltern in Bezug auf die Erhaltung ihrer Kinder, und können nicht als Armenanſtalten der gewöhnlichen Art angeſehen werden. Die Aufnahme beſchränkt ſich daher regelmäßig nicht auf die Kinder armer Eltern, ſondern ſie findet auch für ſchutzbedürftige Kinder bemittelter Eltern Statt. Daß in ſehr vielen Fällen hierdurch bewirkt werden wird, was durch die gewöhnliche Armenpflege erreicht werden ſoll, iſt nur zufällige wohlthätige Folge ſolcher Anſtalten. Von höherem Intereſſe erſcheinen ihre Leiſtungen: I) für die Kinder ſelbſt durch die frühzeitige Angewöhnung zur Ordnung und Reinlichkeit; durch die ungeſtörte und keinen nachtheiligen Einflüſſen unterworfene Entwickelung und Ausbildung ihrer körperlichen Kräfte; durch die Entfernung von dem böſen Beiſpiele roher älterer Geſchwiſter und Spielgenoſſen; durch einen ſtillen freundlichen Anreiz zu Gehorſam, ſittlichem Betragen und zu einer ihren Kräften angemeſſenen Beſchäftigung; durch die Bewahrung vor dem Zufalle der Gefahren, denen der Mangel an Aufſicht die Kinder ſo leicht ausſetzt; durch Bildung zum gegenſeitigen Wohlwollen und zu einer vertrauensvollen Liebe gegen Andere; und durch die geforderte Aufmerkſamkeit auf die Vorbereitung zu künftigem Unterrichte, welche für die älteren unter ihnen Statt findet; II) für die Eltern durch die Möglichkeit, ihrem Gewerbe oder ihrer gewöhnlichen Beſchäftigung ohne drückende Sorge für ihre der Pflege bedürfenden Kinder in voller Thätigkeit ſich zu widmen, und die bisher zur Aufſicht der jüngeren verwendeten älteren Kinder zum regelmäßigen Schulbeſuche anzuhalten, nicht weniger aber durch die Rückwirkung, welche in gar manchen Fällen das Benehmen ihrer ohne ihre Mühe wohlgezogenen Kinder durch erweckte Aufmerkſamkeit und Anlaß zum Nachdenken auf ſie ſelbſt äußern kann; III) im Allgemeinen durch Wahrung der öffentlichen Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums, welches ſo oft von unbewachten Kindern, namentlich durch unbeabſichtigte Brandſtiftung, gefährdet wird; durch die freudige Ausſicht, daß hiermit der Grund gelegt werde, um, in Verbindung mit dem nachfolgenden zweckmäßigeren öffentlichen Schulunterrichte und anderen auf Erziehung und Bildung gerichteten Anſtalten, dieſen Zweck um ſo ſicherer zu erreichen, der Verwilderung der Sitten, der Arbeitsſcheu und deren Folgen, der Armuth, Bettelei und den daraus entſpringenden Verbrechen, einen Damm entgegenzuſetzen, oder, mit

einem Worte, zur körperlichen und geiſtigen Bildung der Jugend frühzeitig beizutragen.

Blos geſunde, oder, wenn gleich ſchwächliche, doch darum nicht einer beſonderen Pflege bedürfende Kinder werden in Kleinkinderſchulen aufzunehmen ſein; daher auch Kinder, ehe ſie laufen können, und ſolche, welche wegen Schwäche oder Kränklichkeit nicht ohne Gefahr über die Straße gebracht werden dürfen, regelmäßig der Aufnahme nicht fähig ſind. Wenn bereits aufgenommene Kinder erkranken, ſo bleiben ſolche bis zu ihrer Wiederherſtellung lediglich der Pflege ihrer Eltern in deren Wohnungen überlaſſen. Daſſelbe gilt von aufgenommenen Kindern, bei welchen eine Hautkrankheit ſich zeigt, in ſo fern die Beſtimmung des unterſuchenden Arztes dahin lautet. Begreiflicher Weiſe ſind von der Aufnahme in Kleinkinderſchulen alle Kinder ausgeſchloſſen, die an anſteckenden Hautkrankheiten leiden, und von denen nicht beſtimmt nachgewieſen werden kann, daß ſie die Menſchenblattern gehabt haben oder mit Erfolg vaccinirt worden ſind. Ueberall wird wohl — und mit Recht! — keine Rückſicht darauf genommen, zu welchem Glauben ſich die Eltern bekennen, und ob die Kinder eheliche oder uneheliche ſind. Die Zeit des Austritts der Kinder aus Kleinkinderſchulen wird dann eintreten, wenn ſie die geſetzlichen Schuljahre erreicht haben, d. h. meiſt mit zurückgelegtem ſechſten Jahre. Indeſſen hat man doch bereits darauf Bedacht genommen, oder ſollte es thun, ſchwächliche Kinder, welche aus dieſer Urſache durch die Schulbehörde von dem öffentlichen Schulunterrichte dispenſirt wurden, für die Dauer dieſer Dispenſation die Schule fortbeſuchen zu laſſen. Eben ſo können, z. B. in Darmſtadt, die Kinder vom 6. bis 7. Jahre, wenn es die Eltern wünſchen, die Kleinkinderſchulen fortbeſuchen; jedoch muß ihnen dann daſelbſt der förmliche Unterricht wie in den ſtädtiſchen Schulen ertheilt werden, unter Ueberwachung deſſelben Seitens der Schulbehörde und von ihr vorgenommener öffentlicher Prüfung dieſer Kinder.

Die in Kleinkinderſchulen zugelaſſenen Kinder werden darin vor Allem die ſorgfältigſte Pflege und Aufſicht erhalten müſſen, mit vollſtändiger Berückſichtigung ihrer zarten Jugend, jedoch ohne ängſtliche Beſchränkung ihrer freien körperlichen Bewegung. Man wird ſich aber weiter vorzüglich zu bemühen haben, ſie von Rohheiten im äußeren Benehmen und in Worten abzuhalten, ſie zum Gehorſam, zur Ordnung und zur Reinlichkeit zu gewöhnen, ſie zur Arbeitsliebe hinzuleiten und zum Gebrauche einer reinen Mutterſprache bei ihnen zu wirken. Unſchädliche Spiele verſchiedener Art, zweckmäßige Leibesübungen und ſtete Bewegung in freier Luft, wenn dieſes die Jahreszeit nur einigermaßen erlaubt, werden den Kindern ſchon durch ſich ſelbſt Nutzen und Vergnügen bringen. Aber bei dem Bemühen, für das körperliche Wohlſein zu ſorgen, ſoll auch die geiſtige Natur der Kinder im Auge behalten, deren Keim geweckt, und ſelbſt der im Kinde ſchlummernde Funken der Religion entzündet werden. Daß bei dieſem Allen mit

Vorſicht, nicht im Sturmſchritte, ſondern faſt nur ſpielend zu verfahren ſei, verſteht ſich von ſelbſt. Das Anhören leichter faßlicher Erzählungen, das Auswendiglernen und Abſingen kleiner Lieder, ſo wie das Anſchauen und Erklären intereſſanter Bilder und anderer Gegenſtände der Sinnesanſchauung, werden die vorbemerkten Zwecke erreichen laſſen. An einer eigenen Anleitung, welche in dieſer Beziehung etwa täglich eine Stunde lang in Kleinkinderſchulen Statt finden möchte, und wobei auch mit wohlgeleiteten Leibesbewegungen und Spielen abgewechſelt wird, nehmen zweckmäßig nur die älteren und nur ſolche Kinder Theil, welche dem Zeitpuncte des öffentlichen Schulbeſuchs nahe ſtehen. Daſſelbe iſt auch namentlich bei den Mädchen der Fall, welche in der Anſtalt den erſten Unterricht im Stricken erhalten können.

Die Zahl der Kinder, denen die Aufnahme in Kleinkinderſchulen offen ſteht, wird dem Principe nach unbeſchränkt ſein müſſen; nothwendige Modificationen bringen im gegebenen Falle daran hervor: der Raum und die Möglichkeit, die Kinder mit den gegebenen Mitteln genügend zu beaufſichtigen. Mehren ſich ſolche Mittel, ſo wird hinlänglich Gelegenheit ſich finden, die Anſtalt auf die eine oder die andere Weiſe zu erweitern und, insbeſondere in größeren Städten, neben ihr noch eine zweite oder mehrere in aus einander gelegenen Localen zu gründen.

Die Kleinkinderſchulen werden für diejenige Zeit des Tages geöffnet ſein müſſen, für welche ihre wohlthätige Wirkſamkeit beſtimmt iſt; alſo während der Monate November bis Februar Morgens um 7 Uhr, in den Monaten März, April, September und October Morgens um 6 Uhr, und in den Monaten Mai bis Auguſt Morgens um 5 Uhr. Die Schule wird in den Sommermonaten längſtens um 7 Uhr Abends, in der übrigen Zeit des Jahres dagegen jedes Mal mit anbrechender Nacht geſchloſſen werden können. An Sonn- und Feiertagen nimmt man die Aufſicht der Eltern wieder waltend an, alſo iſt angemeſſen an ſolchen Tagen die Kleinkinderſchule geſchloſſen. Die Kinder, welche ſolchen Anſtalten anvertraut ſind, bleiben darin ohne Unterbrechung den ganzen Tag, und empfangen daſelbſt um die Mittagszeit eine kräftige Suppe bis zu ihrer Sättigung, außerdem aber in angemeſſenen Zwiſchenräumen — etwa dreimal — ein Stück Brot. Je nach den Mitteln der Anſtalt wird man die Eltern der Kinder veranlaſſen, eine kleine Vergütung dafür zu bezahlen. In Darmſtadt z. B. beträgt ſtatutengemäß die für jedes Kind täglich hierfür zu entrichtende Abgabe zwei Kreuzer; doch wurde, wenn es die Caſſe erlaubte, während der Monate Januar, Februar, März, April und Mai für jedes Kind täglich nur ein Kreuzer bezahlt, und es hat dieſe Herabſetzung ſchon ſeit 1836 Statt gefunden. Unter die Verbindlichkeit der Eltern ſolcher Kinder gehört nothwendig: daß ſie ihre Kinder jeden Werktag zur beſtimmten Stunde, längſtens aber um 8 Uhr Vormittags im Sommer und von 9 Uhr im Winter, in die Anſtalten bringen oder bringen laſſen, und ſie beim Schluſſe der Schule

wieder abholen; daß ſie dieſelben ohne gegründete Urſache niemals die Schule verſäumen laſſen, oder, wenn dieſes aus einer ſolchen geſchehen müßte, der Aufſeherin der Anſtalt zeitig davon Nachricht geben; daß ſie die Kinder während der ganzen täglichen Schulzeit in der Anſtalt belaſſen und, ganz beſondere Veranlaſſungen ausgenommen, vor dem Schluſſe derſelben ſie nicht von da abholen; endlich, daß ſie die Kinder mit reinlicher, nicht zerriſſener Kleidung, ſauber gewaſchen und ordentlich gekämmt in der Schule erſcheinen laſſen, unter Mitgabe eines Taſchentuchs (welches mit einer Schnur an der Kleidung befeſtiget ſein kann).

Mittel zur Beſtreitung der Bedürfniſſe von Kleinkinderſchulen werden zunächſt in der Wohlthätigkeit der Privaten zu ſuchen ſein, welche theils durch ſtändige Beiträge, theils durch unſtändige Gaben, worunter auch Vermächtniſſe, Unterſtützung an Naturalien u. ſ. w. ſich befinden können, jene Mittel ſchaffen. Verlooſungen freiwillig geſteuerter Gegenſtände kommen auch wohl zeitweiſe zu jenem Zwecke vor. Die verwaltende Behörde ſolcher Kleinkinderſchulen liegt am Zweckmäßigſten in einem Ausſchuſſe, von den Vereinsmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt und aſſiſtirt von einem Frauenvereine. Den Unterricht der dazu fähigen Kinder leitet ein eigens angeſtellter Lehrer, während die Behandlung des Hausweſens in der Kleinkinderſchule, die Wartung, Verpflegung und Verköſtigung der Kinder u. ſ. w. die Anſtellung einer Aufſeherin, einer erſten Wärterin und mehrerer Gehülfinnen der Letzteren nöthig machen wird. Aber die Gliederung der Geſchäfte dieſer verſchiedenen Behörden und Perſonen, worunter namentlich auch eine tägliche, directe und perſönliche Beaufſichtigung der Kleinkinderſchule durch die Mitglieder des (engeren) Ausſchuſſes und einer Anzahl Mitglieder des Frauenvereins gehört, enthalten unter Anderem die Statuten der Kleinkinderſchule in Darmſtadt vom 22. November 1834 und vom 23. Februar 1838, welchen auch oben über Zweck und Leiſtungen der Kleinkinderſchulen u. ſ. w. Mehreres entlehnt iſt. Bei Anweſenheit von täglich 65 Kindern war der Bedarf der ebengenannten Kleinkinderſchule ungefähr während eines Jahres: 7,700 Pfund Brot, 720 Pfund Fleiſch, 160 Pfund Butter, 200 Pfund Salz, 1800 Pfund Weißbrot, 7 Simmer Mehl, 5 Simmer Griesmehl, 5 Simmer Linſen, 2 Simmer Suppengerſte, 84 Simmer Kartoffeln, 70 Pfund Sago, 5 Fl. für Suppengrünes, 20 Pfund Talglichter, 14 Schoppen Brennöl, 15 Buch Fenſterpapier, 26 Aufwiſchlappen, 28 Pfund Seife, 18 Reiſerbeſen, 11 Stecken Scheitholz, 20,000 Stück Torf. 150 Gulden ungefähr werden jährlich für Bekleidung und Reinigung der Kinder verwendet. Für Reinhaltung des Locals können 12 Gulden angenommen werden; für Mobilien und Geräthſchaften 60 bis 70 Gulden; für Einrichtung und Unterhaltung des Locals 50 bis 60 Gulden; für Schulbücher 7 bis 8 Gulden; für Canzleikoſten 11 Gulden. Sodann die Miethe für das

Local, der Gehalt des Lehrers, der Aufſeherin und ihrer drei Gehül=ſinnen ꝛc.

So viel über **Natur, Bedeutung** und **Einrichtung** der Kleinkinderſchulen. Es iſt ſich dabei abſichtlich zunächſt an eine **deutſche mittlerer Größe** gehalten worden, welche ohne **ſehr** anſehnliche Unterſtützungen doch ſchon daran hat denken dürfen, ein eigenthüm=liches Haus durch Ankauf ſich zu verſchaffen, und (allerdings unter der Obhut trefflich ſorgender Männer und Frauen) ausgezeichnet gedeiht. Sie wird am Leichteſten als Anhaltspunct bei der Errichtung ähnlicher Anſtalten dienen können. Aber auch die **Geſchichte** der Kleinkinder=ſchulen bietet intereſſante, für deren Gründung und Einrichtung eben=falls höchſt wichtige Momente. Wie der menſchenfreundliche Zinzendorf ſeine Fürſorge ſchon den Kindern zuwandte, die noch unter dem Her=zen der Mutter lagen, ſo nahm Rouſſeau ſich der Säuglinge an, die fremden Ammen übergeben waren, und trug ſie zurück auf der Mutter Schooß. Um dieſelbe Zeit wurden in Holland an einigen Orten ſoge=nannte Spielſchulen für die kleinen Kinder errichtet; der edle Pfarrer Oberlin im Elſaß und ſpäter die großherzige Fürſtin Pauline zu Lippe=Detmold (1802) gründeten ähnliche Anſtalten, in denen die Kinder der Eltern, die dem Broterwerb nachgehen mußten, Pflege und Unter=richt in den Anfangskenntniſſen fanden. Der Gedanke ſprach an, und es wurden (ſeit 1824) in England, Deutſchland, Frankreich, Belgien, der Schweiz, Ungarn, Dänemark und Italien eigentliche Kleinkinder=ſchulen eingeführt. Die Gründung von Kleinkinderſchulen in Maſſe und nach würdigen Begriffen iſt eine Ehre, welche vorzugsweiſe den Engländern gebührt. Aber auch jenſeit des atlantiſchen Oceans, in den vereinigten Staaten Nordamerikas, fanden ſie vielfältige An=wendung. In Sachſen=Weimar wurde ſogar die allgemeine Einfüh=rung derſelben von der Regierung angeordnet; als die muſterhafteſten ſind aber bis jetzt die Wiener Anſtalten anzuſehen. — In Frankreich fanden ſie, unter dem Namen Salles d'asyle, durch Vermittelung der Marquiſe de Paſtoret um 1827 Eingang, und 1830 gab es deren in Paris ſchon 10, die von 3000 Kindern beſucht wurden. 1836 hatte ſich ihre Anzahl auf 20 mit 3,700, und 1838 auf 23 mit 5,225 be=ſuchenden Kindern vermehrt, und man erwartete noch eine bedeutende Vergrößerung dieſer Zahl, wenn die neuen, damals im Baue befind=lichen Säle eröffnet würden: erfreuliche Folgen einer im Jahre 1836 erlaſſenen Entſcheidung des königl. Rathes des öffentlichen Unterrichtes, wodurch für jeden der 12 Bezirke von Paris ein Ausſchuß, und für die ganze Stadt eine Centralcommiſſion beſtellt wurde, um die den kleinen Kindern eröffneten Aſyle zu dirigiren. Die Centralcommiſ=ſion beſteht aus dem Seinepräfecten, drei Mitgliedern des Central=ausſchuſſes des Primärunterrichtes, einem Schulinſpector und vier vom Miniſter zu ernennenden Frauen. Der Ausſchuß beſteht aus dem Maire, dem Pfarrer, dem Friedensrichter und drei von dem Präfecten des Seinedepartements zu ernennenden, zur Oberaufſicht berufenen

Frauen (dames inspectrices). Dieſer Ausſchuß ernennt dann noch eine von ihm zu beſtimmende Zahl von auffehenden Frauen (dames surveillantes), die mit berathender Stimme den Sitzungen des Ausſchuſſes beiwohnen können. In Rouen befanden ſich 1837 über 1200 Kinder in den dortigen Salles d'asyle, und man hatte bemerkt, daß ſeit Errichtung derſelben die Zahl der Sterbefälle unter den kleinen Kindern der niederen Volksclaſſen bedeutend vermindert worden war. Am 1. Januar 1837 gab es im Seinedepartement 37 Salles d'asyle, in welchen 6,715 Kinder Aufnahme fanden; im Herbſte deſſelben Jahres beabſichtigte man noch 21 neue ſolche Anſtalten in den Landgemeinden zu errichten. — 1836 beſtanden in Berlin 16 Kinderbewahranſtalten, geſtiftet von Privatvereinen und unterhalten durch die von denſelben in Anſpruch genommene Privatwohlthätigkeit, ohne Unterſtützung von Seiten des Staates oder der Gemeinde. Die Koſten einer ſolchen Anſtalt betrugen dort ungefähr 400 Rthlr. jährlich. Herr geh. Oberregierungsrath Streckfuß, der in der preußiſchen Staatszeitung vom 7. Aug. 1836 über dieſe Anſtalten beherzigenswerthe Anſichten und Vorſchläge mittheilte, fügte denſelben auch noch die Bemerkung bei, daß, um jenes ſchöne Unternehmen zu vervollſtändigen, es höchſt wünſchenswerth ſei, wenn für die Kinder, die nach Vollendung des ſechſten Jahres aus den Bewahrungsanſtalten entlaſſen und anderen Schulen übergeben werden, Zufluchtsorte eröffnet würden, in welchen ſie in den Mittagsfeierſtunden, ſo wie nach Beendigung der Nachmittagsſchule und bis zum Feierabend unter Aufſicht arbeiten und ſpielen können. — 1837 beabſichtigten der Localwohlthätigkeitsverein und die Privatgeſellſchaft freiwilliger Armenfreunde in Stuttgart, ein neues Gebäude daſelbſt aufzuführen, das zugleich die nöthigen Räume enthalten ſollte, um eine Kleinkinderſchule für den unteren Theil der Stadt darin aufzunehmen. — Im nämlichen Jahre errichtete eine Anzahl von Frauen in München, die regierende und die verwittwete Königin an ihrer Spitze, in der Vorſtadt Au eine Kleinkinderbewahranſtalt, und ein Ausſchuß von 90 Frauen machte es ſich zur Pflicht, abwechſelnd je einen Tag unter jenen Kindern zuzubringen und die Aufſicht über ſie zu führen. Dieſes war bis dahin die vierte Anſtalt dieſer Art, welche in München zu Beſtand und Blüthe gekommen, und in den angrenzenden Ortſchaften Haidhauſen und Gieſing waren ähnliche Anſtalten im Gange. — Zu Brescia endlich, wo 1837 eine sola d'asilo beſtand, welche 170 Kinder aufgenommen, war mit Anfang 1838 eine zweite geſtiftet worden, die ſehr bald 70 Pfleglinge beherbergte.

Aehnlich anderwärts. Der Friedenszuſtand, höchſt löblicher Wohlthätigkeitsſinn, die günſtige Lebenslage vieler Einzelnen und da und dort aus dem Mangel ſolcher Anſtalten auftauchendes furchtbares Unglück waren der Errichtung derſelben günſtig. Jedem politiſchen Meinungskampfe entnommen, von Oben und Unten gern geſehen und befördert, pflückten ſie blos die Blüthe der geiſtig erregteren und mate-

Digitized by Google

riell nicht unbegünſtigten Zeit. Deſſenungeachtet iſt noch — qualitativ und quantitativ — ein ungeheures Feld für die weitere Ausbildung der Kleinkinderſchulen übrig. Auch die kleinſte Dorfgemeinde ſollte eine ſolche Anſtalt beſitzen, und an den ſchon vorhandenen Anſtalten wird ein beſorgter Sinn immer noch genug Gelegenheit zu Verbeſſerungen finden. Es ſcheint das Problem zu löſen übrig, die Findelhäuſer, deren Werth für Erhaltung von Menſchenleben und Abwehr des Kindermordes ſo oft ſchon mit Recht beſtritten worden iſt, in die zweckmäßigere Form von Kleinkinderſchulen (Kleinkinderverpfleganſtalten) zu überſetzen und zugleich zu verallgemeinern. Wie viele Kinder würden dadurch dem Bettel, dem frühzeitigen ſittlichen Verderbe und, veranlaßt durch unachtſame Behandlung oder den Druck der Armuth, ſiechem Leben oder bald eintretendem Tode entzogen! Zugleich iſt einleuchtend, daß, wo die Kräfte der Privaten nicht ausreichen, die Commune und, wo ſie nicht kann, der Staat mit den erforderlichen finanziellen Mitteln ergänzend eintreten ſollte.

Vergleiche Chimani's theoretiſch-praktiſcher Leitfaden für Lehrer in Kinderbewahranſtalten (Weimar, 1832) und Schuch, die Kleinkinderſchule, als ein wichtiger Anfang von Unterricht und Lebensbildung (Heidelberg, 1834), ein Auszug der vorerwähnten Schrift. Auch erſchien ſeit 1836 in Paris eine Zeitſchrift unter dem Titel: „L'ami de l'enfance, journal des salles d'asyle," unter der Leitung der Herren Cochin (membre du Cons. gén. du dép. de la Seine) und Battelle (chef de bureau à l'administration gén. des hospices civ. de Paris). Der jährliche Abonnementspreis war mit 6 Fr. vorgeſehen.

Karl Buchner.

Klöſter. — Kloſtergelübde. Angebliche Verdienſte der Klöſter um die Cultivirung des Bodens und die Erhaltung der claſſiſchen Literatur des Alterthums. Das Mönchsweſen überhaupt in ſeinen verſchiedenen Beziehungen. — Kloſter (von claustrum, ein nach Außen abgeſperrter Ort) iſt die mit einer eigenen Kirche verbundene gemeinſame Wohnſtätte einer Anzahl Bekenner oder Bekennerinnen gewiſſer chriſtlicher*) Confeſſionen (der katholiſchen, griechiſchen oder armeniſchen, während die proteſtantiſche das Kloſterweſen verwirft), welche ſich, nach vorausgegangenem Noviziat, feierlich verpflichtet haben, als Mönche oder Nonnen zu leben, nach beſtimmten, von ihrer Kirche genehmigten Ordensregeln, die zwar im Einzelnen vielfach von einander abweichen, ſämmtlich aber darin übereinſtimmen, daß ſie die Ablegung der drei Gelübde

*) Die Derwiſche der meiſten Mohamedaner und die Fakirs der Araber und Hindu's begreifen wir hier nicht ein, da man unter Mönchs- und Kloſterweſen doch zunächſt nur das bei Chriſten exiſtirende Inſtitut verſteht. Verkennen läßt es ſich aber nicht, daß die Derwiſche und Fakirs, am Meiſten aber noch die furchtbaren Aſſaſſinen, mit ihrem dem „Alten vom Berge" ſchuldigen blinden Gehorſam, unter Verhältniſſen lebten und leben, die unſerem Mönchthume nahe verwandt ſind.

der Armuth, Keuſchheit und des Gehorſams gegen die Ordens- oder Kloſteroberen, unter höchſt ausgedehnter Interpretation dieſer dreifachen Verpflichtung für die ganze künftige Lebensdauer als Vorbedingung fordern, und ein religiös-contemplatives Leben entweder als ausſchließlichen, oder doch als wichtigſten und hauptſächlichſten Zweck bezeichnen, oft aber auch in weſentlicher Verbindung mit Leiſtungen in den Gebieten der Seelſorge, des Miſſionsweſens, der Erziehung, Armen- oder Krankenunterſtützung.

Bei der ungemein ausgedehnten Einwirkung, welche das Kloſter- oder, was hier daſſelbe iſt, das Mönchsweſen während anderthalb Jahrtauſenden auf Wohl oder Wehe nicht nur mancher Millionen ſeiner unmittelbaren Angehörigen, ſondern vielmehr der ganzen Menſchheit zu äußern vermochte; — bei den verſchiedenartigen, ſich vielfach geradezu widerſprechenden Anſichten, welche eben in jetziger Zeit nicht ſelten mit neuerdings vergrößertem Eifer darüber wieder vorgebracht werden, wornach die Einen dieſer Inſtitution unſchätzbare Verdienſte während der Vergangenheit beimeſſen und in ihr ein hauptſächliches Mittel des Heiles für die Zukunft erblicken, die Anderen aber nicht nur jene angeblichen Verdienſte mehr oder minder als überſchätzt oder ganz erdichtet halten, ſondern insbeſondere ein Wiederherſtellen des Mönchthums als durchaus Schaden bringend, darum verwerflich, wohl im Weſentlichen auch als gar nicht mehr möglich anſehen — bei dieſer Sachlage, ſagen wir, dürfte es ſowohl für Wiſſenſchaft als praktiſches Leben von einigem Intereſſe ſein, den in ſolcher Weiſe ſich erhebenden Hauptfragen über das Kloſterweſen wieder eine beſondere Aufmerkſamkeit zuzuwenden und die Prüfung und Unterſuchung, wenigſtens bezüglich der Hauptpuncte, auf's Neue zu beginnen. Dieſe uns hier vorzugsweiſe anſprechenden Puncte ſind aber: 1) ein kurzer Ueberblick des Entſtehens und der Ausbildung des Mönchsweſens; 2) die Prüfung der angeblichen Verdienſte der Klöſter um Boden- und Geiſtescultur, zumal die Erhaltung der claſſiſchen Schriften des Alterthums; 3) die Würdigung der Nachtheile des Kloſterweſens ſowohl hinſichtlich der Religioſen ſelbſt, als auch der Geſammtheit, des Staates, der ganzen Menſchheit; 4) die Erörterung der Frage, ob der Staat zur Aufhebung dieſer Inſtitute berechtiget ſei.

§. 1. Geſchichtlicher Ueberblick des Entſtehens und der Ausbreitung des Mönchsweſens. — Bei den edelſten Völkern des Alterthums, den Griechen und den Römern der vorchriſtlichen Zeit, finden wir keine Spur einer mit dem Mönchthume verwandten Einrichtung. Dagegen bietet uns das greuelvolle Hinduthum (ſ. den Art. „Bramanen“ im 2. Bde S. 691—704, beſonders 699 bis 700) in ſeinen Fakirs und Gymnoſophiſten damit verwandte Erſcheinungen dar. Dieſe ihrem ganzen Weſen nach ſo ſehr menſchenentwürdigende Hindulehre mochte bei Vielen ſchon in den früheſten Zeiten jenen düſtern, der ganzen Natur Hohn ſprechenden, oft in die wildeſte Raſerei ausartenden Fanatismus erwecken, welcher unverkenn-

bar die Grundlage des bis zu geiſtiger und körperlicher Selbſtvernichtung ſich ausdehnenden Fakirthums iſt. — Aehnliche Erſcheinungen mögen wohl auch, von Indien ſich weiter verbreitend, in andern Ländern des jederzeit in geiſtiger, wie in körperlicher Knechtſchaft gehaltenen Mittelaſiens vorgekommen ſein, und es iſt allerdings nicht unmöglich, daß der Wahn: durch ein Losreißen aus den naturgemäßeſten Verhältniſſen und durch Selbſtpeinigung ein der Gottheit beſonders wohlgefälliges Werk zu verrichten, immer weiter anſteckend, vom Ganges bis nach den Küſten des Mittelmeeres vordrang, und daß wir bei den Therapeuten nur eine modificirte Nachahmung altindiſchen Treibens zu erblicken haben.

Wie dem aber ſei, das Chriſtenthum kennt urſprünglich kein Mönchsweſen; dieſe Inſtitution iſt ihm fremd in allen und jeden Beziehungen; es weiß nichts, und ahnet nichts von ihr, gibt nirgendwo Veranlaſſung zu ihrer Stiftung und Begründung. Jahrhunderte lang aber dauerte dieſes fort, Jahrhunderte lang beſtand das Chriſtenthum und breitete ſich aus, ohne daß es ein Mönchsweſen, oder etwas Aehnliches in ſeiner Mitte gegeben hätte. — Mit dem Beginne des vierten Jahrhunderts unſerer Zeitrechnung erſcheint die erſte Spur deſſelben unter den an düſterem, niedergedrücktem, abergläubiſchem Geiſte den Hindu's verwandten Aegyptiern; in jener Zeit, in welcher, nach kaum überſtandener Verfolgung der Chriſten von Seiten der Heiden, die Bekenner der neuen Lehre mit einer nicht zu ſchildernden Steigerung des unſinnigſten und raſendſten Fanatismus, wegen einzelner von einander abweichender Glaubensanſichten, unter ſich ſelbſt mit der ſchrecklichſten Barbarei zu morden und zu wüthen begannen; in jener Epoche, die jedenfalls eine der düſterſten in der Geſchichte der chriſtlichen Kirche bildet.

Ein wiſſenſchaftlicher Bildung ermangelnder junger Menſch, Antonius mit Namen, aus der Gegend von Thebaïs in Aegypten, verließ (angeblich im Jahre 305) ſeine Familie und ſeine Heimath, hielt ſich, unter mancherlei Entbehrungen und Selbſtpeinigungen, erſt mitten unter Gräbern auf und ließ ſich dann in der Wüſte beim Berge Kolzim, in der Nähe des rothen Meeres, nieder. Das Ungewöhnliche der Erſcheinung erregte Aufſehen; der Beifall, den der Schwärmer bei geiſtlichen und weltlichen Würdeträgern fand (bei Athanaſius und dem heucheleivollen Kaiſer Conſtantin), vor Allem aber die Meinung der Erlangung eines glänzenden Verdienſtes in den Augen der Gottheit trieben Viele zur Nachahmung an. Tauſende von Aegyptiern ließen ſich in der Wüſte nieder, erſt vereinzelt, dann in gemeinſamen Wohnſtätten ſich vereinigend. Wenn nicht die ganze Geſchichte zeigte, daß ſich, zumal in gewiſſen Zeiten, nichts von der Welt ſo ungemein anſteckend verbreitet, wie eine auf unmittelbare göttliche Belohnung hinweiſende Fanatiſirung der ungebildeten, des eigenen Denkens und der vernünftigen Beurtheilung entwöhnten Menge, zumal unter ſolchen auch materiell erbärmlichen Zuſtänden, wie die des ägyptiſchen Volkes

waren, ſo müßte man die auf uns gekommenen Angaben von der Vermehrung der Mönche und Nonnen gleich in den erſten Decennien nach dem Auftreten des Antonius, beſonders aber unter ſeinem Schüler Pachomius, wo nicht für eine reine Erdichtung, doch jedenfalls für eine über alles Maß hinausgehende Uebertreibung halten. Die Nilinſel Tabenna, auf welcher Pachomius ſeinen Hauptſitz aufgeſchlagen, ſoll mehrmals (an Oſterfeſten) der Vereinigungspunct von ungefähr 50,000 Mönchen und Nonnen geweſen ſein.

Alsbald aber breitete ſich das Mönchsweſen weiter und weiter aus. Es fand, durch Athanaſius daſelbſt eingeführt, ungeachtet des Anfangs erregten Ekels und Abſcheues, bald in der Stadt Rom ſelbſt Eingang und Nachahmung (ſchon im Jahre 341); überdies, theils zuvor ſchon, theils in der nächſten Folgezeit, in Paläſtina, in Pontus und in Gallien (zwiſchen 328 und 370); bald aber auch in allen anderen Theilen des römiſchen Weltreichs. — Der gleich unmittelbar nach ſeinem Tode (im J. 379) als Heiliger verehrte Baſilius war es, welcher die erſten Geſetze und Regeln für die Klöſter verfaßte.

Die Mehrzahl der Mönche, zumal in Aegypten, wo ſie weitaus am Zahlreichſten waren, beſtand aus Leuten aus den niedrigſten Ständen; aus armen Bauern, Hirten, verachteten Handwerkern und Sklaven. Sie hatten im Ganzen wenig zu entbehren, ja Viele von ihnen mochten als Mönche, frei von Arbeit, noch ein bequemeres Leben führen, als ihr vorhergegangenes geweſen war*). Wer ſich der immer unerſchwinglicher werdenden Laſt der Auflagen, den mannigfachen Bedrückungen, oder auch den Gefahren des Kriegsdienſtes gegen die das Reich unausgeſetzt anfallenden Barbaren entziehen wollte, flüchtete ſich in ein Kloſter; „ganze Legionen begruben ſich in dieſe heiligen Zufluchtsörter" (Gibbon), zum augenſcheinlichen Nachtheile des Staats, deſſen Vertheidigungsmittel an Mannſchaft und Geld dadurch ſehr bedeutend geſchwächt wurden. Hier, in den Klöſtern, waren ſie nicht nur vor Nahrungs- und andern derartigen Sorgen — obwohl zum unmittelbaren Nachtheile des Gemeinweſens — geſichert, ſondern es umgab ſie in dieſer Lage auch ein ſolcher Nimbus, daß z. B. Chryſoſtomus kein Bedenken trägt, in einer witzig ſein ſollenden Vergleichung zwiſchen einem Könige und einem Mönche geradezu vorauszuſetzen, der Erſte werde dereinſt karger belohnt und ſtrenger beſtraft werden, als der Letzte**).

Aber nicht allein durch ſolche Lebensverhältniſſe, ſondern auch durch mannigfache andere Veranlaſſungen wurde die Zahl der Religioſen ungemein vermehrt. „Die bei dem Volke beliebten Mönche," ſchreibt der große Geſchichtsforſcher Gibbon (History of the Decline and Fall

*) Der Aegyptier, der den Arſenius tadelte, geſtand, daß er als Mönch ein bequemeres Leben führe, denn als Hirte. (S. Tillemont, Mémoires ecclesiastiques, tome XIV.)

**) Lib. III.

of the Roman Empire), „waren eifrigſt bemüht, die Menge ihrer Mitgefangenen zu vergrößern. Sie ſchlichen ſich bei vornehmen und reichen Familien ein; und man bediente ſich der Künſte der Schmeichelei und Verführung, um ſolche Proſelyten zu gewinnen, die den Klöſtern Reichthümer oder Würden verſchaffen konnten. Der erzürnte Vater beweinte den Verluſt ſeines vielleicht einzigen Sohnes; das leichtfertige Mädchen wurde durch Eitelkeit verlockt, die Geſetze der Natur zu übertreten; und die Matrone meinte ſich zu einer höheren Stufe der Vollkommenheit aufzuſchwingen, indem ſie den Tugenden des häuslichen Lebens entſagte... Am Stärkſten ward überhaupt auf die ſchwachen Gemüther der Kinder und Weiber eingewirkt. Heimliche Gewiſſensbiſſe oder zufälliges Unglück gewährter den Mönchsbemühungen beſonderen Erfolg... Die reiche Wittwe Paula vermochte der eindringlichen Beredtſamkeit des heiligen Hieronymus nicht zu widerſtehen, und der profane Titel einer „Schwiegermutter Gottes“ verleitete dieſes hochſtrebende Weib, die Jungfrauſchaft ihrer Tochter dem Himmel — vielmehr dem Kloſter — zu weihen" *).

Schon damals, eben ſo wie in ſpäterer Zeit, erlaubte ſich ein Theil der Mönche, die Strenge der Disciplin insgeheim zu mildern **), oder ſie ganz zu verletzen. Nicht erſt in ſpäter Folgezeit, ſondern gleich beim Beginne des Kloſterweſens finden wir Beweiſe für dieſen Satz. Schon die 6. allgemeine Kirchenverſammlung (das ſogenannte Quinisextum in Trullo) fand nöthig, den Weibern zu unterſagen, die Nacht in einem Mönchs-, und eben ſo den Männern, dieſelbe in einem Nonnenkloſter zuzubringen. Eben ſo fand ſich die 7. allgemeine (die 2. nicäniſche) Kirchenverſammlung veranlaßt, die Errichtung doppelter oder gemiſchter Klöſter für beide Geſchlechter zu verbieten. Allein es iſt erwieſen (ſ. Balſamon), daß dieſes Verbot ohne Wirkung blieb.

Während ſich aber die Einen verbotenen Lüſten insgeheim hingaben, waren die Anderen erfinderiſch in Entdeckung neuer Selbſtpeinigungsarten. „Es gab zwei Claſſen von Mönchen: die Cönobiten, die unter einer Ordensregel gemeinſam mit einander lebten, und die Anachoreten, welche ſich ihrem ungeſelligen, unabhängigen Fanatismus überließen. Die Andächtigſten oder die Ehrgeizigſten unter dieſen geiſtlichen Brüdern entſagten dem Kloſterleben (das ihnen noch nicht Heiligkeit genug gewährte) eben ſo, wie ſie zuvor der Welt entſagt hatten. Die Klöſter in Aegypten, Paläſtina und Syrien waren mit einem weiten Kreiſe einſamer Zellen umgeben... Beifall und Wetteifer reizte die Eremiten an, ihre ausſchweifenden Bußübungen

*) „Socrus Dei esse coepisti“ — heißt es in den Werken des Hieronymus; ein Ausdruck, den Rufin dem Heiligen wohl nicht mit Unrecht verübelt.

**) Ein Dominicaner, der zu Cadix in einem Kloſter ſeines Ordens abgeſtiegen war, bemerkte bald, daß die Ruhe ſeiner geiſtlichen Brüder durch keine nächtliche Andacht unterbrochen wurde, „quoiqu'on ne laisse pas de sonner pour l'édification du peuple.“ (S. Voyages du P. Labat, tome I. p. 10.)

immer weiter zu treiben. Sie erlagen unter der drückenden Laſt von Kreuzen und Ketten; ... mit Verachtung warfen ſie alle Kleidung von ſich, und einige wilde Heilige beiderlei Geſchlechts, deren nackte Körper von nichts als ihren Haaren bedeckt wurden, erregten die Bewunderung der Welt! Sie gingen darauf aus, ſich in jenen rohen und elenden Zuſtand zu verſetzen, in welchem der Thiermenſch ſich kaum über ſeine vierfüßigen Mitbrüder erhebt: und es gab eine zahlreiche Secte von Anachoreten, die ihren Namen daher trug, daß ihre Angehörigen ſich nicht ſchämten, mit der gemeinen Heerde in den Gefilden Meſopotamiens zu graſen (die *Βοσκοί* oder graſenden Mönche). Sie nahmen oft von dem Lager irgend eines wilden Thieres Beſitz, dem ſie ſich gleichzuſtellen ſuchten; ſie begruben ſich in irgend eine Höhle, die Kunſt oder Natur in dem Felſen gebildet hatte. Der Anblick eines ächten Anachoreten erweckte Abſcheu und Ekel; jede Empfindung, welche den *Menſchen* zuwider iſt, ward für wohlgefällig in den Augen der *Gottheit* gehalten. Selbſt die „engliſche" Regel von Tabenna verwarf die heilſame Gewohnheit, den Körper mit Waſſer zu reinigen" *). — Manche erſannen ſich ächt fakirartige Bußübungen, wie der heilige Simeon, der 30 Jahre auf einer Säule zubrachte. Es ward für verdienſtlich gehalten, wenn der Mönch ſeine Verwandten — eine zärtliche Schweſter oder bejahrte Eltern — durch hartnäckige Verweigerung eines Wortes oder eines Blickes betrübte. (Der ägyptiſche Mönch Pior erlaubte zwar ſeiner Schweſter, ihn zu ſehen, hielt aber während der Dauer des Beſuches ſeine Augen feſt geſchloſſen.)

Nicht völlig in gleicher Weiſe wie im Oriente, entwickelte ſich das Mönchsweſen im Occidente. Sind die Bewohner des Abendlandes ohnehin an ſich ſchon weniger leicht in gleichem Maße, wie die Orientalen, zu fanatiſiren **), ſo machte auch ſchon das rauhere Klima manche jener ſonderbaren Bußübungen unausführbar. *Benedict von Nurſia* (geboren um das Jahr 480, geſtorben 543) war es, der im Abendlande die erſten Regeln für das Kloſterweſen feſtſetzte. Sie erlangten hier ſchnell allgemeine Geltung, und man traf bald in ganz Weſteuropa keinen anderen, als den Benedictinerorden. Benedict war es auch, der die förmliche Verpflichtung auf die drei allgemeinen Klo-

---

*) *Gibbon*, im 37. Capitel ſeiner Geſchichte des Sinkens und Falles des römiſchen Reiches. — Die Schweſter des Rufin, Silvania, welche zu Jeruſalem lebte, iſt in der Kloſtergeſchichte berühmt: 1) weil ſie fünf Millionen Zeilen in den Schriften der Kirchenväter geleſen; 2) weil ſich dieſe reine Seele in einem Alter von 60 Jahren rühmen konnte, daß ſie nie ihre Hände, ihr Geſicht oder ſonſt irgend einen Theil ihres Leibes gewaſchen habe, ausgenommen die Fingerſpitzen, um die heilige Communion zu empfangen.

**) Die ſtärkere Eßbegierde der Gallier machte es ebenfalls unmöglich, es den Aegyptiern an Enthaltſamkeit in der Nahrung gleichzuthun. Auch beklagte es Benedict, daß er ſeinen (occidentaliſchen) Mönchen täglich eine römiſche hemina Wein zuzugeſtehen ſich genöthigt geſehen habe.

ſtergelübde einführte, und überhaupt dem Mönchswesen zuerſt eine umfaſſende formelle Begründung gab.

Obwohl aber die Vorſchriften Benedict's in der Hauptſache die Grundlage für die meiſten und wichtigſten Mönchsorden, bis zur jüngſten Zeit herab, blieben, ſo finden wir doch einige nicht unweſentliche Verſchiedenheiten in den Verhältniſſen des damaligen und des ſpäteren Kloſterweſens, von denen wir die bedeutendſten hier bezeichnen wollen:

1) Wie uns Forſchungen in der franzöſiſchen Geſchichte beweiſen, ließ die weltliche Macht den Eintritt in ein Kloſter in früherer Zeit keineswegs ſo kurzweg und unbedingt geſchehen, wie in der Folge. Unter den franzöſiſchen Königen der erſten Dynaſtie bedurfte es, um Mönch oder Nonne zu werden, in jedem einzelnen Falle einer ſpeciellen Genehmigung des Herrſchers. Marculph hat uns (1. Buch 19. Cap.) die desfalls gewöhnliche Formel aufbewahrt. Mit der Zeit vermehrte ſich die Menge der Religioſen ſo ſehr, und die Fürſten wurden in dem Maße für das Inſtitut eingenommen, daß die fernere Beobachtung dieſer Form theils unnöthig erſchien, theils gar nicht mehr in Uebung erhalten werden konnte.

2) Die lebenslängliche Dauer der Kloſtergelübde ſtand in früherer Zeit ebenfalls nicht ſo feſt, wie in der Folge. Lange mochte man keinen äußeren Zwang gegen den ſeinem Verſprechen untreu gewordenen Religioſen anwenden; höchſtens drohte man ihm mit der ewigen Rache der Gottheit, nicht mit menſchlicher Strafe. Nach den Regeln Benedict's ward der, welcher das Kloſter eigenmächtig verlaſſen hatte, dreimal wieder angenommen (29. Cap. der Ordensregeln). — Juſtinian verbot zwar im Jahre 532 den Austritt aus dem Kloſter, doch erhielt ſich deſſenungeachtet fort und fort der alte Gebrauch.

3) Uebereinſtimmend damit der in jener Zeit geltende Grundſatz, daß die Ehe mit einem Religioſen bürgerlich und kirchlich gültig ſei. Gibbon weiſ't nach, daß im Oriente „ſelbſt die Bräute Chriſti die rechtmäßigen Umarmungen eines irdiſchen Liebhabers annehmen durften." Aber auch im Abendlande und ſelbſt in ſpäteren, als den von jenem engliſchen Geſchichtſchreiber bezeichneten Perioden ſtand feſt, daß die nach Ablegung des Kloſtergelübdes eingegangene Ehe, ſelbſt in den Augen der Kirche, gültig war. Innocenz I., der zu Anfange des fünften Jahrhunderts lebte, ſchrieb an Vectrice, den Prälaten der Kirche zu Rouen, daß eine verheirathete Nonne der öffentlichen Buße nicht unterworfen werden ſolle, wenigſtens falls nicht ihr Gatte bereits geſtorben ſei. Die Gründe dieſer Entſcheidung ſind: Diejenigen, gegen welche die Kirche die öffentliche Buße verhängt, ſind genöthigt, in unbedingter Enthaltſamkeit zu leben, bis ſie die Abſolution wieder erlangt haben. Nun iſt aber der Papſt der Anſicht, daß der Fehler der Frau nicht den Mann eines durch ſeine Ehe erlangten Rechtes berauben dürfe. Dieſe Ehe gewährte ihm ſonach Rechte, war alſo gültig, ungeachtet des Gelübdes der Frau.

Uebereinſtimmend mit dieſer Anſicht verdammte der heilige Au-

guſtinus diejenigen, welche behaupteten, die Ehe der Religioſen ſei nicht eine Ehe, ſondern ein Ehebruch (de bono viduitatis Cap. 10). „Dieſe unbeſonnene Behauptung,“ ſagt er, „kann großes Uebel ſtiften. Indem man verlangt, daß dieſe Frauen in ihre Klöſter zurückkehren, macht man aus ihren Gatten wahre Ehebrecher, indem man ſie ermächtigt, während des Lebens ihres erſten Weibes eine zweite Ehe einzugehen. Ich kann daher nicht beiſtimmen, daß ſolche Verbindungen keine Ehen ſeien.“

Das Concilium von Chalcedon verbietet zwar denen, welche Profeß gethan, das Eingehen der Ehe bei Strafe der Excommunication; doch konnte der Biſchof dieſe Strafe erlaſſen. Das Concil ſelbſt erklärt die Ehe keineswegs als nichtig; es verfügt nicht, daß ſich die Gatten einander verlaſſen müſſen, ſondern unterwirft nur den ſchuldigen Theil den kanoniſchen Strafen, von welchen überdies der Biſchof gleichfalls zu dispenſiren ermächtigt iſt.

Erſt Gregor IX. war es, welcher zu Anfange des 13. Jahrhunderts verfügte, daß die Religioſen aus dem Kloſter weder austreten, noch daraus fortgeſchickt werden könnten. Obwohl dieſer Grundſatz Anfangs lebhaft beſtritten ward, erlangte er doch in der Folge unbedingte Geltung, und es ſtimmten ſeitdem alle kanoniſchen Geſetze dem Princip der Irrevocabilität der Kloſtergelübde bei.

4) In früherer Zeit verzichtete auch der Mönch oder die Nonne nicht auf das Privatvermögen. Nachdem Kaiſer Juſtinian, wie oben bemerkt, im Jahre 532 den Austritt aus dem Kloſter verboten hatte, verfügte er durch ein nachfolgendes Decret die Confiscation desjenigen Vermögens des Flüchtlings, welches er zur Zeit der Entweichung beſeſſen hatte, zu Gunſten des betreffenden Kloſters.

5) Was die eigenthümliche Kleidertracht der Mönche betrifft, ſo ward ein phantaſtiſcher Anzug zwar vielfach durch Schwärmerei, durch Eitelkeit ſich auszuzeichnen, und durch Aberglauben erſonnen, — nicht ſelten aber wechſelte er auch blos nach den beſonderen Verhältniſſen des Himmelsſtriches und des einzelnen Landes. So ſah man namentlich im Oriente die Mönche bald in das Schaffell des ägyptiſchen Bauern, bald in den griechiſchen Philoſophenmantel gehüllt. In Aegypten war ihnen der Gebrauch der Leinwand, als eines wohlfeilen einheimiſchen Productes, erlaubt, während ihnen dieſelbe in den Abendländern, als eine theuere ausländiſche Waare, als Luxus verboten ward.

6) Der unbedingte Gehorſam, welchen Mönche und Nonnen ihren Oberen zu leiſten verpflichtet waren, wurde durch Strafen aufrecht erhalten, die mit der Rohheit jener Zeiten im Einklange ſtanden. „Die Handlungen des Mönchs, ſeine Worte und ſelbſt ſeine Gedanken wurden durch eine unabänderliche Ordensvorſchrift, oder die Laune ſeines Vorgeſetzten beſtimmt.“ Die geringſte Uebertretung zog Schande und Strafe nach ſich. „Die in den Abendländern weit verbreitete Regel des

Columbanus beſtimmte 100 Geißelhiebe für ſehr unbedeutende Vergehungen. Vor den Zeiten Karl's des Großen erlaubten ſich die Aebte, ihre Mönche zu verſtümmeln, oder ihnen die Augen ausſtechen zu laſſen; eine Strafe, die aber noch lange nicht ſo grauſam war, als das ſpäter aufgekommene ſchreckliche Vade in pace — das unterirdiſche Gefängniß oder Grab, in das man ſie oft einmauerte." (Gibbon.)

Der Benedictinerorden verbreitete ſich ungemein. Die Mönche erlangten einen ungeheueren Einfluß in allen Vorkommniſſen des Lebens. Mehr und mehr brachten ſie auch das Erziehungsweſen faſt ausſchließlich in ihre Hände. Wie aber ihr Wirken in dieſer Beziehung war, davon gibt die in jenen Zeiten allgemein herrſchende Rohheit und Unwiſſenheit wahrlich kein ehrenvolles Zeugniß. Sie gelangten überdies, beſonders in Folge des Aberglaubens und der Geiſtesbeſchränktheit, der Vornehmen nicht minder als der Menge des Volkes, oft unter Benutzung der unmoraliſcheſten und gehäſſigſten Mittel, zu enormen Reichthümern. Dadurch wurden um ſo mehr Mißbräuche und Ausſchweifungen aller Art begünſtigt. Die Sittenloſigkeit ſetzte ſich ſehr frühe in einem kaum glaublichen Maße in dieſen Inſtituten feſt. (Näheres darüber in den folgenden Paragraphen dieſer Abhandlung.) Die Fürſten und die anderen weltlichen Großen, die ſo oft den ſchlauen Mönchen zum Spielball dienen mußten, benutzten ihrerſeits die Klöſter auch wieder zu mancherlei nicht zu rechtfertigenden Zwecken. Es war etwas Gewöhnliches, daß die Herrſcher ihre beſiegten Gegner, oder die Vornehmen, überhaupt ihre Verwandten (beſonders die Nachgeborenen ihres Geſchlechtes) kurzweg in die Convente ſteckten. (Man erinnere ſich in erſter Beziehung nur des Verfahrens Pipin's des Kleinen und Karl's des Großen.) Außerdem fanden es die Herrſcher nicht ſelten aber auch zuträglich, die erſten Würden der Klöſter, des Einkommens wegen, an weltliche Großen zu übertragen (die ſogenannten Commendaturäbte). Mißbräuche anderer Art ſtellten ſich nicht minder ein.

Es war zur Zeit der Kreuzzüge, als mehrere neue Mönchsorden entſtanden. So die Bernhardiner oder Ciſtercienſer, die Wilhelmiter, Auguſtiner-Chorherren, Prämonſtratenſer, Brüder des heiligen Grabes, und die durch die Strenge ihrer Ordensregeln beſonders bemerkenswerthen Carthäuſer. Im Weſentlichen dienten ihnen ſämmtlich die Vorſchriften Benedict's, nur vielfach erweitert und geſchärft, zur Grundlage.

Später entſtanden die Bettelorden (Dominicaner, Auguſtiner-Eremiten, Carmeliter, Franciscaner und Capuciner). Während die anderen Orden ihre Klöſter zu bereichern ſuchten und nur ihren einzelnen Angehörigen die Beibehaltung oder Erwerbung eigenen Vermögens unterſagten (nach dem Grundſatze: was der Mönch erwirbt, iſt dem Kloſter erworben), ſtellten die Mendicanten den Satz auf, daß auch die Klöſter ſelbſt kein Vermögen beſitzen dürften, das ganze Inſtitut vielmehr durch Almoſen, durch den Bettel, erhalten werden

müſſe *). Dieſe Anſtalten mußten von Anfang an Vereinigungsorte der unwiſſendſten Menſchen, Hauptſitze jeglicher Beſchränktheit und des allergraſſeſten Aberglaubens werden; Vereinigungen von Leuten, wie man ſie von gleicher Unwiſſenheit ſchwerlich auf andere Weiſe hätte zuſammenbringen können.

Zuletzt entſtand der furchtbare Jeſuitenorden (ſ. den Artikel „Jeſuiten").

Das Licht der Aufklärung, welches ſich nach der Erfindung der Buchdruckerei wieder mehr und mehr zu verbreiten begann, konnte unmöglich dem Kloſterweſen Nutzen bringen. Der erſte Schlag ward aber durch die Reformation und in Folge derſelben wider jenes Inſtitut geführt. Die weltlichen Herrſcher fanden es um ſo zuträglicher, die Grundſätze der neuen Lehre hierüber anzunehmen, je größer die von den Klöſtern angehäuften Reichthümer waren. Eine Menge Convente der verſchiedenſten Orden wurden in den proteſtantiſchen Ländern aufgehoben. Indeſſen läßt es ſich doch nicht verkennen, daß deren Vermögen faſt ſämmtlich den älteren oder (meiſtens) neu gegründeten Bildungsanſtalten als Dotation zugewieſen, Weniges nur unmittelbar zu Staatszwecken verwendet ward.

In den ſämmtlichen katholiſchen Ländern beſtanden indeſſen die Klöſter, obwohl bald vielfach mit ſehr geſunkenem Anſehen, ungehindert fort, bis Kaiſer Joſeph, kühn voranſchreitend mit dem Geiſte der Zeit, verſchiedene Orden in den öſterreichiſchen Staaten ganz aufhob, andere weſentlich beſchränkte und insbeſondere viele hundert Convente ſäculariſirte.

Viel entſchiedener aber trat die franzöſiſche Revolution auf. Schon im Februar 1790 decretirte die Nationalverſammlung: „Das conſtitutionelle Geſetz des Königreichs erkennt keinerlei Kloſtergelübde an: die religiöſen Orden und Congregationen ſind und bleiben daher in Frankreich aufgehoben, ohne jemals wieder eingeführt werden zu können." — Die Kloſtergüter wurden zu Nationalgütern erklärt, den Angehörigen dieſer Inſtitute aber lebenslängliche Penſionen ausgeſetzt, doch bei dem bald eingetretenen allgemeinen Geldmangel nur ſelten wirklich entrichtet.

Dem Beiſpiele Frankreichs ahmte man in der Folge (obwohl nicht mit gleicher Ausdehnung und Strenge) in vielen anderen Ländern nach; ſo z. B. in Oberitalien; unter dem Miniſterium Montgelas in Baiern; unter König Joſeph's Regierung und ſpäter unter den Cortes in Spanien; 1810 in Preußen; dann in Rußland, wenigſtens bezüglich der katholiſchen Klöſter. Doch wurden nur in Baiern dieſe Inſtitute ſämmtlich mit einem Schlage wirklich aufgehoben.

*) Selbſt das Kloſtergebäude ſollte nicht das Eigenthum der Anſtalt ſein, ſondern es ſollte dieſer nur eine Art Nutzungsrecht zuſtehen, ſo lange der wahre Eigenthümer, nämlich der päpſtliche Stuhl, nicht anders darüber verfüge! (Wenn man heute irgendwo auf Staatskoſten Mendicantenklöſter wiederherſtellt, dürfte auch dieſer Umſtand zu beachten ſein.)

Seit dem Sturze Napoleon's, theilweiſe aber ſchon unter ſeiner Herrſchaft iſt in mehreren Ländern eine der eben bezeichneten entgegengeſetzte Tendenz wieder emporgekommen. Der römiſche Hof machte es ſich zur Angelegenheit, auch das Mönchswesen wieder zu befördern und zu unterſtützen. Sogar der früher zu Rom ſelbſt aufgehobene Jeſuitenorden ward wiederhergeſtellt. Eben ſo kommt unter dem 1817 zwiſchen Baiern und dem Papſte abgeſchlaſſenen Concordate Artikel 7 wörtlich folgende Beſtimmung vor: „Se. Königliche Majeſtät werden in Anbetracht der Vortheile, welche die religiöſen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben, und in der Folge auch noch bringen könnten, und um einen Beweis Allerhöchſt Ihrer Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl zu geben, einige Klöſter der geiſtlichen Orden beiderlei Geſchlechts entweder zum Unterricht der Jugend in der Religion und den Wiſſenſchaften, oder zur Aushülfe in der Seelſorge, oder zur Krankenpflege, im Benehmen mit dem heiligen Stuhle, mit angemeſſener Dotation herſtellen laſſen."

So lange König Max lebte, wurde dieſem Artikel des Concordats (eines Vertrags, über deſſen Sanctionirungsweiſe ohnehin noch ein Schleier liegt) keine weitere Folge gegeben. Dagegen beſtehen jetzt in Baiern bereits wieder über 100 Mönchs- und Nonnenklöſter, unter denen eine bedeutende Anzahl den Bettelorden angehören.

§. 2. Die Verdienſte der alten Klöſter um die Menſchheit. — Verſuchen wir es nun, die Leiſtungen der Klöſter unbefangen zu würdigen. Wir geben in dieſer Beziehung das Reſultat mannigfacher hiſtoriſcher Forſchungen, treu, aber rückhaltlos, gerade ſo, wie wir daſſelbe gefunden haben. Allerdings müſſen wir uns dabei von vorn herein gegen zwei vorgefaßte Meinungen verwahren, von denen beſonders die eine faſt ohne Ausnahme verbreitet und angenommen iſt. Es ſind dies 1) jene, daß ein Tadel des Kloſterweſens zugleich einen Angriff auf die katholiſche Kirche enthalte, während doch (wie auch längſt viele Katholiken anerkennen) das Mönchthum ganz und gar keinen nothwendigen Theil dieſer Kirche bildet, und insbeſondere während der erſten Jahrhunderte des Chriſtenthums notoriſcher Weiſe nirgendwo beſtand; — am meiſten aber 2) jene Meinung, daß die Verdienſte der Klöſter während des Mittelalters um die Boden- und noch mehr um die Geiſtescultur als eine ſo unzweifelhaft erwieſene Thatſache feſtſtehe, daß darüber auch kein Wort mehr verloren zu werden brauche. Es iſt bekannt, welchen Schmähungen ſich ein Jeder ausgeſetzt ſieht, der an ſolchen Dingen zu zweifeln wagt; indeſſen hat die ganze Geſchichte nur dann einen Werth, wenn ſie Wahrheit, keine Dichtung, keine Fiction iſt, und zu dieſem Behufe bleibt immer eine kritiſche Prüfung das erſte und unerläßlichſte Erforderniß. Und gar oft liefert ſolche Prüfung ein ganz anderes Ergebniß, als das, welches man als erwieſene Thatſache bis dahin angenommen hatte.

Die wichtigſten Verdienſte, welche ſich die Klöſter um die Menſchheit erworben haben ſollen, ſind: die Urbarmachung des Bodens in wil-

den, unwirthlichen und wenig oder gar nicht bewohnten Gegenden, und ſodann vor Allem die Erhaltung geiſtiger Cultur, insbeſondere die Aufbewahrung der Claſſiker des alten Griechenlands und Roms — Verdienſte, die allerdings als in hohem Grade wichtig und preiswürdig anerkannt werden müſſen, wenn dieſe Anſprüche ſich vor einer kritiſchen Prüfung, zumal in der gewöhnlich angenommenen Ausdehnung, als der Wahrheit gemäß erproben.

a) Die angeblichen Verdienſte der Mönche um Urbarmachung des Bodens. Begreiflicher Weiſe waren die Mönche nicht in allen Ländern im Falle, den Boden erſt urbar machen zu müſſen. Als das Mönchthum in Aegypten aufkam, war das dortige Land, unter der civiliſirten Herrſchaft der Römer ſtehend und von keinem auswärtigen Feinde angegriffen, fortwährend in einem cultivirten Zuſtande. So auch in anderen Gegenden, und zwar des Occidents nicht minder als des Orients.

Hauptſächlich ſoll man nun den Mönchen den Anbau des Bodens in Deutſchland in den erſten Jahrhunderten nach der Völkerwanderung zu verdanken haben, und dieſes iſt ſonach der Punct, den wir hier unterſuchen müſſen.

Wir können abſehen davon, daß ſelbſt Tacitus ſchon Deutſchland als ein fruchtbares, mit Fluren, nutzbaren Waldungen, großen umzäunten Höfen und Ackerfeldern bedecktes Land ſchildert. — Die Cultur, welche in allen von den Römern beſeſſenen Gegenden beſtanden hatte, zumal am Rheine, dem Lech, dem Inn und der Donau, vermochte gewiß nie gänzlich vernichtet zu werden; die fremden Eroberer nahmen vielmehr, wie wir aus mannigfachen Zügen wiſſen, gar Vieles von den Sitten und Einrichtungen der Beſiegten an; und wo die alten römiſchen Colonialſtädte, ungeachtet einzelner momentaner Zerſtörungen, fortbeſtanden (Cöln, Trier, Mainz, Speier, Straßburg, Augsburg, Regensburg, Salzburg und zahlloſe andere), da läßt ſich wohl gewiß nicht annehmen, daß der Boden des ganzen Landes unurbar und zu einer Wildniß geworden, und in dieſem Zuſtande, bis zum Emporkommen der Klöſter, ſo geblieben ſei. Auch iſt es wirklich hiſtoriſch erwieſen, daß der beſſere Bodenanbau zuerſt in der Umgegend der Städte Statt fand (ſ. Nic. Vogt's rheinl. Geſchichte I. 437, und Sophronizon von Paulus, VII. Bd. 3. Heft. S. 22 u. 23).

Als nun das Mönchthum Eingang im Herzen von Deutſchland ſuchte und fand, trafen ſeine erſten Einwanderer ſelbſt dort ſchon glänzende Hofhaltungen der heidniſchen Fürſten dieſer Gaue, große Herzogspfalzen, auch Städte, Flecken und Dörfer*).

„Jetzt erſt erfolgten allmälig die meiſten und wichtigſten Stiftungen der Klöſter, und zwar weit ſeltener in den wilden, als gerade

*) Nähere Nachweiſungen, beſonders in Beziehung auf Baiern, in dem Aufſatze des geiſtreichen Ritters von Lang: „Waren die Klöſter Wohlthäter Deutſchlands?" im 7. Bande, 3. Heft des Sophronizon, Seite 3 und 4.

in den volkreichſten und gewerbſamſten Gegenden, ganz vernunftmäßig dem vorgeſteckten Zwecke gemäß, von ſolchen Puncten aus die chriſtliche Religion deſto ſchneller und wirkſamer auszubreiten. .. Nachdem ich Urſprung und Stiftung von mehr als 200 ſolcher Klöſter, allein im heutigen Königreich Baiern (nämlich dem rechts des Rheines gelegenen Hauptheile deſſelben) bei jedem beſonders, in Unterſuchung genommen; ſo muß ich geſtehen, daß mir nicht ein einziges vorgekommen, von welchem ſich mit Grund und Wahrheit behaupten ließe, es ſei von ihm die erſte Cultur des Bodens, worauf es geſtanden, hervorgegangen." (v. Lang.)

Der nämliche Verfaſſer bemerkt nun ſehr richtig, daß zur Urbarmachung des Bodens nicht mitgewirkt haben können: 1) die Nonnenklöſter, 2) die ihren Statuten nach beſitzloſen Bettelmönche, und 3) überhaupt alle in neuerer Zeit, zumal vom 13. — 16. Jahrhundert erſt entſtandenen Orden. Es bleiben ſonach nur noch einige Benedictiner=, Prämonſtratenſer=, Ciſtercienſer= oder Auguſtiner=Klöſter, die möglicher Weiſe den Boden, auf dem ſie erbaut wurden, vielleicht urbar gemacht haben könnten. Allein die vorhandenen Urkunden weiſen im Gegentheile nach, daß dieſe Convente faſt ohne Ausnahme in bevölkerten, längſt angebauten Gegenden, beſonders in Haupt= und Reſidenzſtädten errichtet wurden, oder daß die Mönche ſelbſt landesherrliche und ſonſtige adeliche Schlöſſer in Eigenthum zu erlangen wußten, und ſodann dieſe Schlöſſer in Klöſter umwandelten. Ueberall zeigen die noch vorhandenen Documente, zumal die Stiftungsurkunden, daß die Mönche zu ihrer Anſiedelung empfingen „nicht terras novellandas vel cultivandas, ſondern cultas cum incultis, agros, mancipia, prata, pascua, sylvas" ꝛc. ꝛc. Die Zahl ſolcher noch vorhandenen Urkunden aus allen Gauen unſeres Vaterlandes geht in das Unendliche *)!

*) Ritter v. Lang weiſ't am angeführten Orte nach, daß nur allein in den älteren Kreiſen des Königreichs Baiern 23 Klöſter der älteren Orden bekannt ſind, die in früherer Zeit fürſtliche Reſidenzen, Herzogsburgen, oder Schlöſſer von Grafen ꝛc. waren — und dieſes ſind gerade die berühmteſten der dortigen Convente! — Sie alle ſind ſonach nicht durch eigener Hände Fleiß der Mönche begründete, ſondern — nach Lang's allerdings derbem Ausdrucke: — erbettelte, dabei aber in vergleichsweiſe glänzendem Zuſtande ſchon bei der Abtretung befindlich geweſene Niederlaſſungen. — Das gleiche Ergebniß wird man in der Hauptſache überall finden. Wir haben in Beziehung auf die baieriſche Pfalz ein in ſeiner Art ſehr vollſtändiges Werk vor uns: „Urkundliche Geſchichte der ehemaligen Abteien und Klöſter im jetzigen Rheinbaiern, von Franz Xaver Remling, Pfarrer zu Hambach" (2 Thle). Durch den ganzen Inhalt auch dieſes Buches eines eifrigen Vertheidigers der Klöſter werden alle obigen Bemerkungen auf das Vollſtändigſte beſtätigt. Da wir, hinſichtlich der Leiſtungen der Klöſter, den gewöhnlichen Anſichten geradezu widerſprechen, ſo ſei es uns geſtattet, ein wenig in das Detail einzugehen, und der Lang'ſchen Zuſammenſtellung der Klöſter Altbaierns eine ähnliche der Convente in der Pfalz anzufügen. Es fanden ſich im jetzigen Rheinbaiern, vor den Zeiten der franzöſiſchen Revolution, nachbemerkte Klöſter der älteren

Allein bei der Frage: ob das Mönchsweſen der Cultivirung des Bodens Nutzen brachte, kann der Umſtand überhaupt am Wenigſten entſcheiden, ob etwa da oder dort ein paar Morgen Landes wirklich durch Kloſterbewohner angebaut wurden oder nicht. Es kommt vielmehr zunächſt darauf an, welche Wirkung die Exiſtenz eines Kloſters auf den Bodenanbau ſeiner Umgebung im Ganzen hervorbrachte. Und hier findet dann der unbefangene Beobachter ein ſolches Ergebniß, daß er unbedingt antworten muß: jene Wirkung war eine im höchſten Grade ſchädliche und verderbliche!

Wo einmal ein ſolches Kloſter beſtand, mußte ringsum alles freie Privateigenthum verſchwinden. Schon Karl der Große wirft den Aebten (in einem Capitulare vom Jahre 811) vor: ſie ſuchten Gelegenheit an den armen Mann zu kommen, der ihnen ſein Eigenthum nicht freiwillig überlaſſen wolle, indem ſie ihm ſo lange die ſchwerſten

---

Orden (ſonach mit Ausſchluß der ohnehin hier nichts beweiſenden neueren, und eben ſo der Nonnenklöſter).

A) Benedictinerklöſter: 1) Limburg, die glänzendſte und reichſte Abtei in unſerem Lande, war das Reſidenzſchloß eines Kaiſers (Conrad's II.) geweſen und von dieſem den Mönchen überlaſſen worden; — 2) Hornbach, einſt ein gräfliches Jagdſchloß, das der heilige Pirmin zum Geſchenke zu erhalten wußte, indem er die rauhere und wirklich uncultivirte Gegend von Pirmaſens, wo er ſich Anfangs niedergelaſſen, wieder verließ; — 3) St. Lambrecht, eine reich dotirte Stiftung des rheinfränkiſchen Herzogs Otto; — 4) Remigiberg, eine eben ſolche, mit mehreren Dörfern ausgeſtattete Stiftung, welche der heilige Remigius von König Clodwig zu erhalten wußte; — 5) Klingenmünſter, Stiftung des Königs Dagobert; — 6) St. German, ein ehemaliger heidniſcher Tempel, ¼ Stunde von der bedeutenden Stadt Speier, in deſſen Beſitz die Mönche zu kommen wußten; — 7) Diſibodenberg, ſoll zwar in einer Wildniß, aber, wie doch beigefügt wird, „in der Nähe des ſchon in der Römerzeit beſtandenen Odernheim auf der einen, und des alten Ortes Boos auf der anderen Seite" erbaut worden ſein.

B) Ciſtercienſer: 1) Eußersthal (Uterina vallis) war zuvor, ehe das Kloſter entſtand, eine bewohnte Gegend, denn man fand ſchon damals hier eine Kirche; auch ward das Kloſter gleich in der erſten Zeit durch den Biſchof von Speier mit einem Gute beſchenkt; 2) Otterberg, das Kloſter, war zuvor eine Burg, welche der ſchwäbiſche Graf Siegfried den Mönchen ſchenkte; — 3) Werſchweiler, urſprünglich ein altes Schloß ſammt Kirche, ein Geſchenk der Grafen von Saarwerden. (Auch das Ciſtercienſer-Nonnenkloſter Roſenthal war die Stiftung eines Grafen Eberhard.)

C) Prämonſtratenſer: 1) Kloſter zu Kaiſerslautern, eine Stiftung Kaiſer Friedrich's des Rothbarts; — 2) Münſter-Dreiſen, eben ſo eines Herzogs Natharius.

D) Wilhelmiter: 1) Gräfinthal, eine Stiftung der Gräfin Eliſabeth von Bliescaſtel, ½ Stunde von dem Städtchen Blieſcaſtel ſelbſt entfernt.

E) Auguſtiner-Chorherren: 1) Kloſter zu Frankenthal, eine Stiftung Eckenbert's von Dalberg; — 2) Hert (Hördt), eine ſolche des Hermann von Spielberg; — 3) Höningen, ditto eines Grafen Emich von Leiningen, nahe bei ſeinem Schloſſe; — 4) Kloſter zu Landau, ebenfalls von einem Grafen Emich von Leiningen geſtiftet. —

Wir haben dieſer Ueberſicht nur die Bemerkung beizufügen, daß wir kein einziges der in Rheinbaiern beſtandenen Klöſter dieſer älteren Orden übergangen haben. —

Kriegslaſten und Züge zumutheten, bis er endlich nicht mehr anders könne, als ſein Beſitzthum zu übergeben oder zu verkaufen. (Occasionem quaerunt super illum pauperem, quomodo eum condemnare possint, et illum semper in hostem faciunt ire, usque dum pauper factus, nolens volens suum proprium tradat aut vendat.) — v. Lang führt eine ganze Reihe von Beiſpielen an, daß Einzelne ſowohl, als ganze Ortſchaften ihr freies Eigenthum den Klöſtern abtraten, um daſſelbe dann als deren Zins- und Lehnsleute, oder als Pächter, oder Knechte zu bauen. — Ja, nicht zufrieden damit, das Grundeigenthum auf ſolche Weiſe zu erlangen, wußten ſie ſehr häufig es ſo weit zu bringen, daß ſogar auch die Menſchen, welche dieſe Gegenden bewohnten, ihnen leibeigen wurden. Man weiß viele Beiſpiele, daß ſogar hochadeliche Frauen (ex utriusque parentibus libera et satis nobilis, — liberrimae conditionis etc. etc.) ſich und ihre Nachkommen dieſem oder jenem Kloſter leibeigen erklärten.

Daß aber durch ſolche Verhältniſſe die Cultur des Bodens nicht gefördert, — daß ſie vielmehr da, wo ſie ſchon vorangeſchritten war, nicht nur gehemmt, ſondern weit zurückgeworfen ward, iſt wohl jedem vernünftigen Beobachter klar. Die Cultur des Bodens erheiſcht freie Menſchen und freies Eigenthum dieſer Menſchen. Wer immer ausſchließlich zum Nutzen von Anderen arbeiten muß, wird in der Regel ſtets wenig und ſchlecht arbeiten. Der einzelne Mönch ſelbſt aber war nicht einmal Eigenthümer, abgeſehen davon, daß er bei ſeinem Dünkel — ſeinem Stande nach weit erhaben zu ſein über die anderen Leute — es gewiß mit ſeltenen Ausnahmen verſchmähte, gleich einem gemeinen Bauer zu arbeiten. (Selbſt ſchon die rohen Waldbrüder ernährten ſich lieber von dem Almoſen, das ihnen das Ausſtecken eines Bet- oder Bilderſtockes zu verſchaffen geeignet war, als durch ihrer Hände Arbeit; und man wird ſchwerlich auch nur einen Fall aufweiſen können, daß ein ſolcher Waldbruder mehr ſelbſt producirt, als conſumirt hätte. — Die Erfahrung hat überdies bis zur neueſten Zeit gezeigt, daß die Kloſtergüter zwar gewöhnlich dem Boden und der Lage nach die beſten dabei aber die ſchlechteſt angebauten waren.)

Wenn man indeſſen vorzugsweiſe einen Orden, den der Ciſtercienſer, anführt, als beſonders verdient um die Cultivirung der Gegenden, in denen er ſich feſtſetzte, ſo wollen wir, zur Würdigung dieſer Behauptung, nur ein paar Zeilen aus den Bemerkungen eines Mannes einſchalten, der, wie kein Gebildeter in ganz Rheinbaiern beſtreiten wird, nicht nur die genaueſten und vollſtändigſten Kenntniſſe der Localgeſchichte dieſes Kreiſes beſaß, ſondern auch gerade in dieſer (wie in mancher anderen) Beziehung ein ausgezeichnet ſcharfſinniger und geiſtvoller Beobachter war. (Wir meinen den bereits bei einigen Gelegenheiten im Staatslexikon erwähnten verſtorbenen Regierungsrath von Löw.) „Im Rheinkreiſe", ſo lauten ſeine Worte, „haben die Ciſtercienſerklöſter, beſonders die von Otterberg und Eußersthal, eine größere Anzahl

Dörfer eingehen machen, als ſelbſt der dreißigjährige Krieg vermochte... Ihre Beſitzungen gereichten der Cultur und Bevölkerung des Landes entſchieden zum Nachtheile. Verfolgt man die Spuren ihrer ſucceſſiven Erwerbungen, ſo ergibt ſich, daß, ſobald ſie ein beträchtliches Gut an einem Orte an ſich gebracht hatten, ſie es durch Käufe, Tauſch und Schenkungen zu vergrößern und zu arrondiren ſuchten. Auf dieſe Weiſe zu dem Beſitze ganzer Gemarkungen gelangt, bewirthſchafteten ſie die Güter ſelbſt. Die Zahl der Dorfbewohner mußte ſich nothwendig aus Mangel an Eigenthum und Arbeit mindern; der Reſt ſank zu Taglöhnern herab. In dieſer Lage bedurfte es nur einer ſchwierigen äußeren Veranlaſſung, eines Krieges, eines Brandes, um die Menſchen von einer Stelle zu vertreiben, an welcher kein Eigenthum ſie feſthielt. — Der Aufhebung der Klöſter verdanken viele Orte (in der Pfalz namentlich Otterberg, Lambrecht, Frankenthal u. ſ. w.) ihr Daſein. — Die bloſe Verleihung mancher Kloſtergüter in Erbbeſtand war nicht vermögend geweſen, die erloſchenen Dörfer wieder in das Leben zu rufen; — das Verbot, den Erbzins loszukaufen und die Güter zu zerſtückeln, verhinderten dieſes." (Damit man nicht etwa einwende, jene Angabe: daß die Ciſtercienſerklöſter allein mehr Dörfer in der Pfalz haben eingehen machen, als ſelbſt der dreißigjährige Krieg, — ſei eine leere Behauptung, führen wir nur an, daß man gerade dem genannten Manne eine ſehr vollſtändige Zuſammenſtellung der in Rheinbaiern im Laufe der Zeit eingegangenen Ortſchaften zu verdanken hat. Sie iſt in verſchiedenen Jahrgängen des von der baieriſchen Regierung ſelbſt herausgegebenen Kreis-Intelligenz-Blattes, vollſtändig und vermehrt aber im 2. Bande der vom Verfaſſer der gegenwärtigen Abhandlung (Kolb) herausgegebenen „ſtatiſtiſch-topographiſchen Schilderung von Rheinbaiern" (S. 188—218) mit allen Quellennachweiſungen abgedruckt; — es umfaßt dieſe Abhandlung nicht weniger als 182 in der baieriſchen Pfalz nicht mehr beſtehende Ortſchaften.)

b) Die angeblichen Verdienſte der Klöſter um die geiſtige Cultur, zumal die Erhaltung der alten Claſſiker. — Was vorerſt die ſchönen Künſte betrifft, ſo wird wohl Niemand behaupten wollen, daß ſie in den Klöſtern zu höherer Ausbildung gelangt ſeien, oder in ihnen nur eine Stütze gefunden hätten. Und doch laſſen ſie ſich von geiſtiger Cultur nicht kurzweg zurückweiſen und trennen.

Fragen wir ſonach nach den eigenen Leiſtungen der Mönche im Gebiete der eigentlichen Wiſſenſchaften, ſo können wir keinen einzigen Zweig derſelben auffinden, in welchem ſie wirklich Großes und Ausgezeichnetes zu Stande gebracht hätten. Was haben in den langen Jahrhunderten der Blüthezeit des Mönchthums die Naturwiſſenſchaften durch die Klöſter gewonnen? Um wie viel iſt das menſchliche Wiſſen während dieſer ganzen Zeit durch ſie in der Mathematik, Aſtronomie, Phyſik und Chemie gefördert worden? Welches waren die Fortſchritte in der Heilkunde, oder in der Philoſophie, oder in der Erdbeſchreibung,

oder ſelbſt in der Geſchichte, auf die man ſich vorausſichtlich am Meiſten berufen zu können meinen wird? Man zeige uns die Thukydides, Tacitus oder nur die Gibbon, Hume und Robertſon, welche in den Klöſtern während des Mittelalters erſtanden ſind! — Außer einer Handvoll höchſt mittelmäßiger und meiſtens höchſt beſchränkter Chronikenſchreiber läßt ſich ſelbſt in dieſer Beziehung, ſo zu ſagen, gar nichts aufweiſen.

Wenn nun aber die Klöſter wirkliche Bildungsanſtalten, zumal höherer Art, geweſen wären, ſo hätten aus ihnen eigene treffliche Leiſtungen von bleibendem Werthe für alle Zukunft unfehlbar hervorgehen; es hätten ſich unter jenen Millionen Mönchen, welche im Laufe der Jahrhunderte dieſe Inſtitute bevölkerten, — alle frei von äußeren Sorgen, und faſt alle von dem kräftigſten Mannesalter an Angehörige dieſer Inſtitute — mindeſtens Tauſende in jedem einzelnen Zweige des Wiſſens durch ſelbſtſtändige Leiſtungen von dauerndem Werthe wahrhaft auszeichnen, das Gebiet eines jeden derſelben unendlich erweitern müſſen. — Ueberblicken wir aber jede einzelne Disciplin, und fragen wir dann, ob das, was da oder dort einmal ein einzelner Mönch (ein Einzelner ſtets unter Hunderttauſenden!) zu Stande brachte, auf Entwickelung der Cultur der Menſchheit einen weſentlich bemerkbaren wohlthätigen Einfluß geäußert habe? — Gewiß wird kein mit der Culturgeſchichte wahrhaft vertrauter Mann dieſe Frage bejahend beantworten können!

Allein, wird man einwenden, wenn ſich die Mönche auch nicht durch eigene werthvolle geiſtige Productionen auszeichneten, ſo verdankt man ihnen doch ausſchließlich die Erhaltung der damals bereits vorhandenen alten Werke, und insbeſondere würde die ganze, ſo ſehr ſchätzbare Literatur Griechenlands und Roms völlig für uns verloren ſein, wenn die Mönche uns dieſelbe nicht in Abſchriften aufbewahrt hätten. —

Es iſt nun von vorn herein ſehr unwahrſcheinlich, daß, wenn ſich ſo Viele fortwährend mit den edelſten Geiſteswerken der Alten ſo angelegentlich beſchäftigt hätten, nicht der vielfach in dieſen Werken enthaltene göttliche Funke zu eigenen Leiſtungen ähnlicher Art gar Manchen ſollte begeiſtert und fähig gemacht haben. — Allein es drängen ſich uns auch unmittelbare, directe Beweiſe in Menge auf, daß man den Klöſtern in der angegebenen Hinſicht ein Verdienſt beimißt, welches ſie entweder gar nicht, oder doch jedenfalls weitaus nicht in dem angenommenen Maße je wirklich beſaßen.

Die Klöſter wurden ſo ſtark bevölkert, weil man meinte, durch das Mönchsleben ein Gott beſonders wohlgefälliges Werk zu verrichten, und — der Befreiung von ſchwerer Arbeit und von Nahrungsſorgen wegen. — Man hielt dabei die chriſtlichen Einrichtungen und Vorſchriften nicht nur an ſich für das Vortrefflichſte, ſondern in der Regel ſelbſt für das allein Gute, unbekümmert darum, wie ſehr das Chriſtenthum damals ſo gewaltig verunſtaltet ward. Was immer

von den Heiden herrührte, galt weitaus den Meiſten von vorn herein als verabſcheuungswürdig, ſchlecht und greuelhaft. — Die große Maſſe der Mönche ſtammte aus den geringſten Ständen der bürgerlichen Geſellſchaft und ermangelte aller geiſtigen Vorbildung. So fehlte denn meiſtens gleich Anfangs der Sinn für höheres geiſtiges, zumal literariſches Wirken. Dazu kam der Dünkel des Mönchs auf die durch ſeinen Stand ihm verliehene eigene Wichtigkeit und Vorzüglichkeit. Auch der Geringſte mochte ſich in der Regel für ein werthvolleres Weſen der Schöpfung halten, als alle heidniſchen Claſſiker zuſammengenommen.

So viel iſt gewiß, eine claſſiſche Ausbildung, oder nur Erhaltung des claſſiſchen Alterthums lag keinem einzigen geiſtlichen Orden auch nur entfernt zu Grunde. Die Einrichtung dieſer Inſtitute war eher auf alles Andere, als darauf gerichtet. Unſtreitig gebühren den Benedictinern weit eher Anſprüche auf geiſtige Leiſtungen als allen anderen Mönchen. Aber ſchon die bekannte Regula Benedicti zeigt von keiner beſonderen wiſſenſchaftlichen Tendenz; denn Leſen und Schreiben fordert der heilige Benedict von ſeinen Mönchen gar nicht einmal als eine nothwendige Bedingung. Indem man nur nach Frömmigkeit ſtrebte, oder vielmehr nach dem, was man dafür hielt, ward gerade die geiſtige Ausbildung furchtbar vernachläſſigt; je mehr das ganze Streben nach jenem Ziele gerichtet war, um ſo weniger bekümmerte man ſich auch nur um die Anfangsgründe wiſſenſchaftlicher Bildung. So war es oft eine Seltenheit, leſen und ſchreiben zu können; nicht unter den Laien allein, ſondern auch unter den Welt-, noch mehr aber unter den Ordensgeiſtlichen. Zahlloſe Beiſpiele beweiſen, daß die höchſten geiſtlichen, wie weltlichen Würdenträger, als des Schreibens unkundig, die Urkunden mit bloſer Beifügung eines Zeichens des Kreuzes, ſtatt ihrer Unterſchrift verſahen (man ſetzte den Acten bei: signum crucis manu propria pro ignoratione literarum, ſ. du Cange, Art. „Crux" vol. III. p. 1191. — Daher der vom Lateiniſchen faſt in alle neueren Sprachen übergegangene Ausdruck unterzeichnen für unterſchreiben). Viele ausgezeichnete Welt- wie Ordensgeiſtliche konnten die Kanones auf den Concilien, denen ſie als Mitglieder beiwohnten, nicht unterſchreiben (nouv. Traité de Diplom. tom. II. p. 424). Schon auf der Kirchenverſammlung zu Chalcedon ſaßen allein 40 Biſchöfe, die weder zu leſen noch zu ſchreiben verſtanden. Auch in den nächſtfolgenden Jahrhunderten treffen wir immer wieder auf dieſelben Erſcheinungen. Zur nämlichen Zeit, in welcher in der Schweiz die vielen Minneſänger und in St. Gallen ſelbſt der bekannte Walther von der Vogelweide lebten, konnte der Abt Conrad in dem berühmten Stifte St. Gallen mit ſeinem ganzen Capitel und gleich darauf ſein Nachfolger Rumo nicht ſchreiben. (Urkunde des Abts Conrad und des geſammten Capitels vom Jahre 1291: cum scribendi peritia careamus. — Urkunde von 1297: testis Rumo Abbas,

scribere nesciens. — S. die „Geſchichte des Kloſters St. Gallen“ von [dem Mönchsfreunde] Pater Ildefons von Arx.)

Wir finden ſchon in ſehr früher Zeit auch mancherlei andere Thatſachen auf, welche beweiſen, daß die Mönche, namentlich die damals im Occidente allein vorhandenen Benedictiner, keineswegs die beſonderen Beförderer geiſtiger Cultur waren. So klagt Karl der Große (Capitul. de 788) über ihre sermones incultos, ihre negligentia discendi und ihre lingua ineruditа, und an einer anderen Stelle (Capitul. de 802) über ihre aufgedeckten fornicationes, abominationes et immunditias, die man sine horrore nicht beim rechten Namen nennen dürfe. — Ein Jahrhundert ſpäter klagt Alfred der Große, daß vom Humber bis zur Themſe nicht ein (Welt- oder Ordens-) Geiſtlicher ſei, der die Liturgie in ſeiner Mutterſprache verſtehe oder die leichteſte Stelle aus dem Lateiniſchen zu überſetzen vermöge; was aber die Geiſtlichen in den Gauen zwiſchen der Themſe und dem Meere betreffe, ſo ſeien ſie noch viel unwiſſender. (Cfr. Asserus de rebus gestis Alfredi.) — Das nämliche Bild ſtellt ſich uns auch in anderen Ländern dar. In großen berühmten Klöſtern fand man auch noch ſpäter kaum ein Miſſal. (Cfr. Murat. Antiq. vol. IX. p. 789.) — Statt höherer Bildung gewahren wir überall Rohheiten und Ausſchweifungen ohne Zahl. Man blicke z. B. auf die Schilderungen Gregor's von Tours (des ſogar unter die Heiligen aufgenommenen Erzbiſchofs) und anderer ähnlicher hierin gewiß unverwerflicher Zeugen: allenthalben die grellſten Züge von Neid, Ehebruch, Wolluſt, Rachſucht, Betrügereien der verſchiedenſten Art, Freßſucht und Trunkenheit, Stumpfſinn und Hinterliſt, Prahlerei und Zankſucht, Habſucht und Verſchwendung, Diebereien in jeder Form, Giftmiſcherei, Meineid und zahlloſe andere Laſter. (Abt Dagulfus, berühmt durch Diebſtähle, Ehebrüche, Todtſchläge, wurde am Ende in einem Freudenhauſe ermordet ꝛc. ꝛc.) Das Einzige, was ſich einigermaßen zur Vertheidigung der damaligen Mönche ſagen läßt, möchte ſein, daß auch die Weltgeiſtlichen in jener Zeit meiſtens kaum beſſer waren, als ſie *). Aber die Mißſtände vermehrten ſich bei ihnen, während der Stand der Weltgeiſtlichen ſich wieder bedeutend zu heben begann. Die wenigſtens wieder dämmernde Aufklärung erheiſchte dringend Abſtellung ſo arger Mißbräuche. Darum mußten nun freilich die vielfach verſuchten Reformen der Klöſter beginnen; allein ſie blieben in der Hauptſache immer ohne erklecklichеs Reſultat **); aus allen Gegenden klagte man fort und fort über

*) S. „Gregor, ein Geſpräch über das Papſtthum und die Monarchie. Aus den Papieren eines Reiſenden“ (Nürnberg, 1838), beſonders S. 182—186.

**) Hier ein Beiſpiel ſtatt vieler: Im Jahre 1481 fand die ſogenannte Bursfelder Reformation Statt. In Folge dieſer mußte unter Anderen auch der Abt des Kloſters Limburg, Heinrich Ulner von Dieburg, ſeine Würde niederlegen, welche an Bonifaz von Venloo übertragen ward. Jetzt aber wurde das längſt herrſchende Unweſen noch ärger; Müßiggang, Wolluſt und andere Laſter verbreiteten ſich über alles Maß. Der neue Abt war ein gewaltiger Säufer.

Verfall der Zucht und Ordnung in den Klöſtern. Die mannigfachſten Prüfungen ihres Zuſtandes im Einzelnen und Ganzen führten aber jedes Mal zu dem Ergebniſſe, daß die Geiſtesbildung am Allermeiſten vernachläſſigt ward, und insbeſondere die Literatur ſich in einem ganz erbärmlichen Zuſtande befand *).

Wie konnte bei einem ſolchen inneren Zuſtande, ja nur bei der bloſen *Möglichkeit* eines ſolchen Zuſtandes, eine Pflege der Wiſſenſchaft und Sittlichkeit Statt finden? Wie konnte ſie es insbeſondere, als die Klöſter ſo weſentliche Unterſtützer und Beförderer der *Dummheit* und des *Aberglaubens*, mitunter der ſchmählichſten Art, zu ſein ſich zur Angelegenheit machten; als ſie das arme unwiſſende Volk mit dem ihm eingepflanzten blinden Glauben gängelten, Reliquien zur ſinnloſen Anbetung und Amulete auf den Kauf fabricirten, Wallfahrten ſchufen und jene Maſſe vermittelſt Mirakel, Heiligenbildchen und Wundercuren ausbeuteten, ſie dumm und liederlich zugleich machten!

Wahrlich, *da* iſt das letzte und einzige Aſyl geiſtiger Cultur nun und nimmermehr zu ſuchen!

„Wo anders aber, als in den Klöſtern konnten die alten Claſſiker für uns erhalten werden?" — ſo hört man unbegreiflicher Weiſe noch fragen. Ein Paar Andeutungen werden aber wohl genügen, dieſes Bedenken zu löſen.

1) Obenan ſtellen wir die *italieniſchen Freiſtaaten*. „Die

So ſoff er denn auch einmal mit einem Bauer von Wachenheim um die Wette; dieſes Mal ward er übertroffen. Gegenſtand der Wette aber war eine dem Kloſter gehörende Gülte geweſen, welche der Abt in ſolcher Weiſe ſeinem Stifte — verwettet hatte!

Andere Beiſpiele finden ſich unter anderen im IX. Bande, 2. Heft des Sophronizon aufgezeichnet. So hatte z. B. das Kloſter Dieſſen in weniger als 100 Jahren 6 Kloſterregierungen, deren Abſcheulichkeit kaum zu beſchreiben iſt. — „Was mag," fragt *Paulus* mit Recht, „*das* für eine Geſammtheit von Mönchen geweſen ſein, aus deren Genoſſenſchaft durch freie Wahl fortwährend eine ſolche Reihe von unwürdigen Vorſtänden emporſteigen konnte?" —

*) Wir haben oben ſchon des Werkes gedacht, in welchem der eifrige Kloſterverehrer Pfarrer *Remling* Alles, was ſich über die in der baieriſchen Pfalz vormals beſtandenen Klöſter noch auffinden läßt, mit möglichſter Genauigkeit zuſammenſtellte. Unter allen dieſen vielen Conventen ꝛc., von denen nähere Nachrichten auf uns gekommen ſind, iſt nun auch nicht *ein einziger*, bezüglich deſſen nicht in Urkunden, bald frühe bald ſpät, über „Verfall" der Zucht und Ordnung gar ſehr geklagt würde. Auch iſt erſichtlich, daß man in den Klöſtern weit mehr wegen Aufzeichnung der *Gefälle*, als der etwa vollführten *guten Werke*, oder wegen *geiſtiger Cultur* beſorgt war. Von geiſtigen Leiſtungen oder von materiellen guten Werken findet ſich auch nicht die geringſte Erwähnung; auf jedem Bogen ſteht dagegen ausführlich zu leſen, wie viel Malter Getreide, wie viel Gänſe, Hühner, Eier und dergleichen, ganz beſonders aber wie viel Fuder *Wein* und wie viel Dutzend oder Hundert *Kapaunen* jede derartige Stiftung alljährlich (beſonders von der tributpflichtigen Umgegend) zu beziehen gehabt. Dabei die häßlichſten Züge gemeiner, durch Habſucht hervorgerufener Streitigkeiten unter den Religioſen ſelbſt.

gegenwärtige Generation," ſchreibt Simonde de Sismondi (Geſchichte der italieniſchen Republiken des Mittelalters), „verdankt den italieniſchen Freiſtaaten das Erbtheil des claſſiſchen Alterthums." Hier, in dieſen Freiſtaaten, lebte ein Geiſt, der den Werth jener alten Schriften beſſer zu würdigen, beſſer zu ſchätzen wußte, als jemals der in den Klöſtern hauſende Bigottismus. Die Verhältniſſe, die freie Bewegung des Volkes in dieſen Republiken, brachten es mit ſich, daß man höhere Geiſtesbildung, Unterricht überhaupt, unterſtützte und beförderte. — Der ausgedehnte Handel aber nach allen Gegenden der damals bekannten Welt (des Orients wie des Occidents) bedingte und führte herbei auch einen geiſtigen Verkehr.

2) Die freien höheren Schulen, ausgebildet als Univerſitäten, reihen ſich würdig hier an. Sie führten erſt recht wieder in das Leben ein jene claſſiſchen Schriften des Alterthums, die, wären ſie auch wirklich in den Klöſtern ausſchließlich zu finden geweſen, dort doch nur vergraben gelegen haben würden. Kaum waren die Pandekten wieder aufgefunden, im Jahre 1137, ſo wurde auch alſobald, ſo zu ſagen, die ganze damalige Welt von Bolognas Lehrſtühlen aus mit ihrem Inhalte bekannt und vertraut gemacht (ſ. Giann. hist. lib. IX., cap. 21), und durch deren ſchnell weit ſich verbreitende Geltung ein Rechtszuſtand befördert, der zur Entwickelung der Cultur vor Allem nöthig iſt.

3) Auch die übrigen Gebildeten der verſchiedenen Stände, Laien und Weltgeiſtliche, trugen gewiß nicht ſelten zur Erhaltung der geiſtigen Schätze des Alterthums bei, und glücklicher Weiſe verſchwanden ſolche Leute ſelbſt in jenen dunkelen Zeiten nie ganz aus den Ländern Mitteleuropas. Man denke nur an Gregor von Tours und Fredegarius (die Zeugen der älteſten Frankengeſchichte), an Eginhard, Theganus, Luitprandus, Wippo, Otto Friſingenſis (der jedenfalls ſein berühmtes Geſchichtswerk nicht in einem Kloſter, ſondern in der Fürſtenreſidenz Freiſing ſchrieb), an ſeinen Fortſetzer den Domherrn Radewicus, Bertholdus Conſtantienſis, Gottfried Viterbienſis, Adamus Bremenſis ꝛc. (ſ. Sophronizon VII. Band. 3. Heft). Die Liſte ließe ſich ungemein vergrößern durch Beifügung der Namen aller blos paſſiven Beförderer geiſtiger Bildung (wie Kaiſer Karl und König Alfred der Große) und aller Schriftſteller der verſchiedenen Länder, die keine Mönche waren (z. B. Jornandes und Ulphilas, der Gothen; Saxo Grammaticus, des Dänen; Snorre Sturleſon, des Isländers ꝛc. ꝛc.).

4) Die Byzantiner. Nachdem das alte Byzanz zur Hauptſtadt des römiſchen Reiches und bald an Umfang, Volkszahl und Glanz die erſte Stadt der Welt geworden, ſammelten ſich dort natürlich auch die claſſiſchen Schriften des Alterthums, und zwar wohl mehr als in irgend einem anderen Orte. Verſchiedene Werke der Alten, oder Bruchſtücke derſelben, ſind uns erweislicher Maßen ausſchließlich nur durch Byzantiner erhalten worden (ſo z. B. die Fragmente des Beroſus, Sanchuniathon, Kteſias ꝛc.). Denn eben ſo, wie

für die Kunſt *), blieb Conſtantinopel auch für die Wiſſenſchaften ein Hauptasylort. Der rege Verkehr zwiſchen dieſer Stadt und dem Abendlande, beſonders von den Zeiten der Kreuzzüge an und namentlich mit Italien, gewährte dem Occidente fortwährend Gelegenheit auch einer geiſtigen Verbindung mit Byzanz. (Dadurch wird auch weſentlich klar, wie es kam, daß — obwohl in den Klöſtern die griechiſche Sprache ohnehin faſt nirgends cultivirt ward, — dennoch von den griechiſchen Autoren im Grunde weniger verloren ging, als von den römiſchen. So beſitzen wir z. B. die drei Haupthiſtoriker der Erſten — den Herodot, Thukydides und Xenophon — vollſtändig, während die beiden ausgezeichnetſten Geſchichtſchreiber der Letzten — Tacitus und Livius — nur höchſt unvollſtändig auf uns gekommen ſind.) Wie ſehr ſich aber die geiſtige Cultur bis zum völligen Untergange des oſtrömiſchen Reiches in Conſtantinopel forterhielt, zeigte beſonders die Maſſe gründlich gebildeter Gelehrten, die ſich alsdann in vielen Ländern Europas, namentlich in Italien, verbreiteten. (Wir erinnern von den damals aus Conſtantinopel nach Italien geflüchteten Griechen nur an Theodor Gaza, Joh. Argyropulos, Beſſarion, Demetr. Chalkondylas, Conſtantin Laskaris und Gemiſtius Pletho.) Damals, als Conſtantinopel in die Hände der Türken fiel (1453), war aber die Buchdruckerei bereits erfunden! —

5) Die Araber und Juden in Spanien, Erſtere theils auch in Süditalien, haben ebenfalls manche Claſſiker aufbewahrt. Bei dem wiſſenſchaftlichen Streben ſo vieler Angehörigen dieſer beiden Nationen, zumal ihren mitunter ausgezeichneten Leiſtungen in dem Gebiete der Mathematik, Aſtronomie, Geographie, Heilkunde u. ſ. w., kann ihnen der Werth der vorzüglichſten Schriften des Alterthums nicht lange entgangen ſein. Die Araber insbeſondere ſchätzten dieſelben ſo ſehr, daß ſie viele davon in ihre Nationalſprache überſetzten. Selbſt den Ariſtoteles lernten die Klöſter zuerſt in einer arabiſchen Ueberſetzung, nicht in der Urſprache, kennen. (Die vor etwa 10 Jahren von den Briten in Indien entdeckte Ueberſetzung des Ariſtoteles in die Hindu-Sprache ſcheint gleichfalls eine arabiſche Uebertragung zur Grundlage zu haben.)

6) Endlich hat uns auch der Zufall manche claſſiſche Schrift erhalten, ſowohl außerhalb als innerhalb der Klöſter. Wurde doch ſchon in früheſter Zeit Ariſtoteles ſelbſt nur durch ein glückliches Ungefähr unter der Erde erhalten, wo ihn Apellikon von Teos entdeckte. Ein Ungefähr ſoll (wenigſtens nach der einen Verſion) des Juſtinian Pandekten gerettet haben; ein Ungefähr hat jedenfalls den Gajus erhalten, den die Mönche ausgekratzt hatten, um die Briefe

*) „In Conſtantinopel," ſagt Winkelmann in ſeiner Geſchichte der Kunſt des Alterthums, „in Conſtantinopel, und dort allein, waren Werke der Kunſt nach ihrer allgemeinen Vernichtung in Griechenland und Rom noch verſchont (NB. und öffentlich ſtehen) geblieben. Dort ſtand" ꝛc. ꝛc.

des heiligen Hieronymus auf das Pergament zu ſchreiben, auf welchem ſeine Inſtitutionen ſtanden. — So in vielen anderen Fällen. —

Alle von dieſen ſämmtlichen Seiten ausgegangenen Leiſtungen ſind den Klöſtern durchaus fremd, eben ſo, wie die Erfindung und Vervollkommnung der Kunſt des Buchdruckens, die ſo ſehr von ihnen angefeindet ward, und der wir gerade am Meiſten zu verdanken haben; — denn gerade ohne ſie und der alten Druckherren verſtändige Würdigung der Claſſiker würde deren Erhaltung — nach dem Sinken der italieniſchen Freiſtaaten, dem Verlöſchen des Glücksſternes der Araber in Spanien und nun auch dem Falle Conſtantinopels — am Allermeiſten gefährdet geweſen ſein!

Haben wir nun oben dargethan, welcher geringe Grad geiſtiger Bildung in den Klöſtern überhaupt herrſchte, ſo wollen wir zum Ueberfluſſe noch einige charakteriſtiſche Züge hinſichtlich der vielgerühmten Aufbewahrung der Claſſiker in dieſen Inſtituten anführen.

Lupus, der Abt von Ferrieres, bat im Jahre 855 in einem an den Papſt gerichteten Briefe, ihm eine Abſchrift der Abhandlung Cicero's de Oratore und der Inſtitutionen Quinctilian's zu leihen, mit dem Beifügen, „daß in ganz Frankreich (folglich auch in allen franzöſiſchen Klöſtern!) keine vollſtändige Abſchrift davon zu finden ſei.“ (S. Murat. Antiq. vol. III. p. 835.)

Das Kloſter Fontevrault beſaß einſt den Livius vollſtändig; aber es verkaufte ihn als altes Pergament an einen Gewürzkrämer, und dieſer an einen Schneider, welcher kleine Ballons daraus machte. (S. Fabricii Biblioth. Lat. 297.)

Es iſt anzunehmen, daß in Corvey ein vollſtändiger Tacitus vorhanden geweſen, daß aber ein Theil davon unglücklicher Weiſe auf bei der Auffindung noch brauchbares Pergament geſchrieben war und darum vernichtet wurde. Auf ähnliche Weiſe ſoll zu Fulda ein vollſtändiges Exemplar des Trogus Pompejus zu Grunde gegangen ſein. (S. Fuhrmann's Handbuch der claſſiſchen Literatur III. S. 298.)

Zu Lüttich bekam Petrarca zwei bis dahin nicht bekannte Reden des Cicero zu Geſichte; aber er vermochte, in den dortigen Klöſtern und in der ganzen Stadt faſt keine Dinte aufzutreiben, um dieſelben abzuſchreiben.

Selbſt die Werke chriſtlicher Autoren wußte man vielfach in den Klöſtern nicht zu ſchätzen. So gab die Abtei Werden im Jahre 1650 eine Handſchrift des Otfried aus dem 9. Jahrhunderte an einen Buchbinder ab, um damit die Werke des Thomas von Aquin einzubinden. (S. Neue krit. Biblioth. für das Schulweſen, 1825. I. 106.)

„Eben daß man in etlichen Klöſtern einige ſchätzbare Autoren gefunden“, bemerkt Ritter von Lang, „beweiſ't, daß man ſie daſelbſt weder gekannt noch gebraucht habe. Um's Jahr 1440 iſt allerdings in einem Kloſter der Properz gefunden worden; aber wo? — im Keller, als Unterlager eines Weinfaſſes!“ (S. Heyne, Vorrede zum Tibull p. XV. 4. Ausgabe.) — Den Gajus hat

man, wie oben ſchon geſagt, auch gefunden, aber ausgekratzt (zum Glücke unvollkommen) und mit den Briefen des heiligen Hieronymus überſchrieben.

Hätten die Klöſter nur den hundertſten Theil des Eifers, den man ihnen für Erhaltung des claſſiſchen Alterthums beimißt, in Wirklichkeit bethätigt: gewiß, nicht ein einziger Claſſiker hätte uns ganz oder theilweiſe verloren gehen können. Man zählte im 15. Jahrhunderte blos an Klöſtern vom Orden der Benedictiner nicht weniger als 15,107 (Pierer's Univerſ.-Lexicon). Wenn nun in jedem dieſer Convente von allen Mönchen zuſammengenommen alljährlich auch nur ein einziger Claſſiker (einſchließlich der kleinſten) abgeſchrieben worden wäre, ſo hätte dieſes eine Vermehrung von 15,000 Abſchriften alljährlich gegeben. Nehmen wir nun die durchſchnittliche Dauer dieſer Benedictinerconvente nur zu 300 Jahren an, ſo hätte man eine Maſſe von 4,500,000 Copieen bekommen. Wo aber ſind dieſe zu finden? In der ganzen Welt exiſtiren noch keine 1000 ſolcher von Mönchen (vom Benedictiner- oder von irgend einem anderen Orden) gefertigten Abſchriften. Mögen auch zehnmal mehr, als erhalten wurden, ohne Verſchulden der Mönche wieder zu Grunde gegangen ſein, ſo wären dieſes zuſammen doch nur 11,000. Nach dieſem Maßſtabe berechnet, brauchten alle Kloſterangehörigen zuſammengenommen in jedem einzelnen dieſer Convente durchſchnittlich über drei hundert Jahre, um eine einzige Abſchrift eines einzigen (auch des kleinſten) Claſſikers zu vollenden, oder vielmehr auf jedes der beſtandenen Benedictinerklöſter kommt für die ganze Dauer ſeiner Exiſtenz durchſchnittlich kaum eine einzige von ihm gelieferte Abſchrift!

Aus Allem ergibt ſich für jeden Unbefangenen gewiß unverkennbar, daß die Klöſter weder an ſich den Zweck und die Beſtimmung hatten, die heidniſchen Claſſiker aufzubewahren — noch daß dieſes durch ein unabhängig von den Ordensregeln, ſonach freiwillig begründetes Streben erzielt ward.

Allerdings gab es einzelne Mönche — einzelne unter den Millionen, die im Laufe von anderthalb Jahrtauſenden jene Maſſe von Klöſtern bevölkerten — welche einen höheren, wiſſenſchaftlicheren Sinn, als ihre beſchränkten Genoſſen, beſaßen. Aber ſie bilden Ausnahmen, und zwar ſehr ſeltene Ausnahmen von der allgemeinen Regel. — Alle Ehre, alle Anerkennung ihnen, dieſen Männern, die, ungeachtet der geiſtertödtenden Mönchseinrichtung, ſchönere, edlere und erhabenere Geſinnungen und Gefühle in ſich bewahrten! Sie ſind es, welche die verhältnißmäßig in ſo geringem Umfange in einer kleinen Anzahl von Klöſtern vorhandene Literatur bewahrten. Aber was ſie leiſteten, geſchah nicht in Folge des Mönchthums, ſondern vielmehr trotz deſſelben. Und abgeſehen davon, daß ſie wohl meiſtens zu jenem Stande durch äußere Verhältniſſe mehr gezwungen wurden, als daß ſie denſelben freiwillig gewählt hätten, iſt der Schluß doch offenbar völlig ungereimt: „dieſer oder jener tüchtige Mann war ein Kloſtermönch,

Digitized by Google

folglich würden ohne Klöſter Leiſtungen, wie die ſeinigen, nie entſtanden ſein."

Aber nicht genug, daß man den Klöſtern, als ſolchen, die Erhaltung des claſſiſchen Alterthums durchaus nicht zu verdanken hat, muß man ihnen im Gegentheile noch ſogar den (höchſt bedeutenden) theilweiſen Verluſt desſelben zum Vorwurfe machen.

1) Sie ſahen in jenen Schriften faſt durchgehends nichts Anderes als heidniſche, darum verwerfliche Bücher, und gewiß waren die Mönche die Erſten, welche, auf den (ohne Grund als unhiſtoriſch ausgegebenen) Befehl des Papſtes Gregor (des ſogenannten Großen): „die Werke des Cicero, des Livius und des Tacitus allerwärts zu verbrennen", — dieſe zuerſt und am Eifrigſten zu ſolchen Auto da Fé's zuſammenſuchten, wie nicht minder ſie es waren, welche, als der Sinn für die Geiſteswerke der alten Hellenen und Römer unter den freien Ständen wieder zu erwachen begann, dieſe durch — nach Wortlaut und Inhalt barbariſche — Mönchsproductionen zu verdrängen ſuchten, welche endlich die ganze Literatur herabwürdigten und ſinken machten, indem ſie faſt überall nichts Anderes als fromme Schauſpiele, epiſche Gedichte von Heiligen und dergleichen fabricirten, und ganz ernſtlich darauf ausgingen, durch ſolches Zeug den Homer ꝛc. überflüſſig zu machen und zu verdrängen.

2) Noch weit mehr wurden aber die Mönche — ſtatt Erhalter — Zugrunderichter eines ſehr großen Theiles der Claſſiker dadurch, daß ſie, als nach Eroberung Aegyptens durch die Saracenen das aus Papyrusſtauden verfertigte Papier im Abendlande nicht mehr zu bekommen war, vielfach die alten, auf Pergament verfertigten Abſchriften der claſſiſchen Autoren aufzutreiben ſuchten, um ſie auszukratzen und, ſtatt ihrer, Legenden, Heiligengeſchichten, mitunter die unſinnigſten Gebete und dergleichen darauf zu ſchreiben, oder ſelbſt um ſie zum Einbande derartiger Scripturen zu verwenden. Zu dieſem Behufe ein Buch des Livius oder Tacitus zu vertilgen, nahm man in den Klöſtern keinen Anſtand. Muratori (Antiq. Ital. vol. III. p. 833) conſtatirte dieſe Thatſache, und auch Montfaucon gibt ausdrücklich an, daß weitaus die meiſten Pergamentmanuſcripte, die er geſehen (natürlich mit Ausnahme der ganz alten), auf ſolches Pergament geſchrieben ſind, von welchem eine frühere Schrift vertilgt war. (S. Mém. de l'Académie des Inscript. tom. IX. p. 325.) Wir haben ſchon oben angeführt, wie wir gerade durch dieſes Verfahren der Mönche um die vollſtändigen Werke von Tacitus, Livius und vermuthlich auch den Trogus Pompejus gebracht worden ſind, und wie wir es nur einem glücklichen Zufalle, vielmehr der Ungeſchicklichkeit des Auskratzers, zu verdanken haben, daß in unſerer Zeit die Inſtitutionen von Gajus mit vieler Mühe wieder reſtaurirt werden konnten. Wir wollen ſchließlich nur noch anführen, daß insbeſondere auch die vaticaniſche Bibliothek Beweiſe für unſern Satz liefert, wie denn z. B. Bruns in derſelben ein großes Stück des Livius und der Ciceronianiſchen Reden

vom Pergamente weggeſchabt und ſtatt deren das Büchlein Tobias darauf geſchrieben fand! (S. Fuhrmann IV. 634.)

Und ungeachtet aller dieſer ſo ſprechenden Thatſachen ſollen wir dem Mönchthume noch Dank wiſſen, es verehren, als — Erhalter der claſſiſchen Schriften des Alterthums!

§. 3. Das Nachtheilige und Verderbliche des Kloſterweſens überhaupt. — Dieſen Gegenſtand müſſen wir nach zwei verſchiedenen Beziehungen betrachten: a) hinſichtlich der Religiöſen ſelbſt, und b) hinſichtlich der Geſammtheit des Staates, der ganzen Menſchheit.

a) Die Verhältniſſe der Religioſen. — Indem der oder die Religioſe (der Mönch oder die Nonne) in den Orden aufgenommen werden, müſſen ſie die bekannten drei Gelübde leiſten, nämlich das der Armuth, der Keuſchheit und des Gehorſams, und zwar unbedingt auf die Dauer des ganzen Lebens, ohne Vorbehalt, wie ohne alle Ausſicht auf die Möglichkeit der Auflöſung dieſer Gelübde, oder der Entbindung von einem einzigen derſelben.

So wenig bedenklich dieſe drei Gelübde einem blos oberflächlichen Beobachter auf den erſten Anblick ſcheinen mögen, ſo zeigen ſie ſich uns bei näherer Prüfung doch durchaus unnatürlich, den Menſchen an höherem Aufſchwunge hemmend, ihn herabwürdigend, darum in jeder Hinſicht verwerflich.

Iſt es gleich eine nicht genug zu empfehlende Lehre, die Glücksgüter nicht zu des Lebens Höchſten zu machen; nicht jedes edlere Streben, jedes beſſere Gefühl in graſſem Materialismus zu ertödten; — ſo folgt daraus aber doch keineswegs, daß der Menſch auf alles und jedes Eigenthum unbedingt verzichten müſſe, daß er nichts von der Welt ſein nennen dürfe, daß er ſich keiner, auch noch ſo unſchuldigen Annehmlichkeit des Lebens zu erfreuen habe; daß er vielmehr (was namentlich von den Bettel-, vielfach aber auch von anderen Mönchen gilt) bis zur Unreinlichkeit und zum häßlichſten Schmutze herabſinken und in ſolchen Elementen ſein ganzes Leben zubringen müſſe. Bei dem Gelübde der Armuth, in dieſem Sinne genommen, iſt der Menſch auf dem Wege, zum Thiere herabzuſinken. Und hätten unſere Vorfahren jenen Grundſatz in ihrer Geſammtheit angenommen, ſo würden wir heute nichts Anderes als Wilde ſein, und zwar Wilde im allererbärmlichſten Zuſtande.

Ein wichtiges Gebot der Vernunft wie der Moral iſt es ferner, ſich fleiſchlicher Ausſchweifungen zu enthalten. Aber dieſer Zweck wird vollkommen erreicht durch Beobachtung der Verpflichtungen des Inſtitutes der Ehe, ſo wie alle civiliſirten Völker daſſelbe dermalen beſitzen. Eine Enthaltſamkeit, die darüber hinausgeht, oder mit einem Worte, die Verpflichtung zum Cölibate, iſt und bleibt in alle Ewigkeit naturwidrig, deshalb verwerflich; und es bleibt eben ſo immer ein augenſcheinlicher Widerſpruch, daß, während als förmliches Dogma der katholiſchen Kirche feſtſteht, daß die Ehe ſogar ein Sa-

crament ſei — eine bloſe Disciplinarvorſchrift die Erlangung dieſes Sacraments einem ganzen Stande, und zwar gerade dem als dem vorzüglichſten geachteten, unmöglich machen will.

Was endlich den Gehorſam betrifft, ſo iſt er allerdings eine Tugend, aber nur dann, wenn er auf einer vernünftigen Grundlage beruht. Blinder Gehorſam hingegen, wie er hier ziemlich unbeſchränkt verlangt wird, entwürdigt den Menſchen, ſetzt ihn zum vernunftloſen Thiere herab. Es iſt dann die Folgſamkeit der Beſtie, die „hündiſche Treue“, nicht die auf Ueberzeugung, auf Erkenntniß der inneren Zweckmäßigkeit beruhende, welche einem mit Vernunft begabten Weſen allein anſteht; es iſt mindeſtens der Gehorſam des Sklaven, der einen eigenen Willen nicht haben darf; ja das Verhältniß erſcheint ſogar als ärger, weil der Sklave wenigſtens auf die Hoffnung, früh oder ſpät vielleicht doch aus ſeinen Ketten erlöſ't zu werden, nie zu verzichten braucht, wie der Mönch und die Nonne es thun müſſen.

Das letzterwähnte Gelübde iſt aber darum noch das ſchlimmſte, weil in Folge der Benutzung deſſelben dem einzelnen Religioſen die Möglichkeit unter allen Verhältniſſen entzogen wird, ſeinen ſämmtlichen Gelübden eine vernunftgemäß beſchränkende Deutung und Anwendung zu geben. Er muß weitaus mehr thun, ſich unendlich größere Beſchränkungen jeglicher Art gefallen laſſen, als jene Gelübde, einfach und vernunftgemäß erläutert, wirklich erheiſchen würden. Es genügt nicht, daß er verzichte, nach Reichthümern zu ſtreben; daß er nach der gewöhnlichen, ſonſt allgemein gültigen Bedeutung des Wortes keuſch lebe, d. h. allen Ausſchweifungen entſage; daß er der höheren Einſicht in jedem Streben nach einem guten und ſchönen Ziele willig Folge leiſte; — er muß, wie ſchon geſagt, allem Eigenthum entſagen, muß auf die Ehe verzichten, muß blinden Gehorſam leiſten. — Er, der Menſch, muß ſich trennen von den Menſchen; er, das Mitglied der bürgerlichen Geſellſchaft, muß ſich losſagen von dieſer Geſellſchaft; er, der Sohn, der Bruder, der Freund, muß ſich losreißen von allen denen, welche die Natur oder die Gleichheit der Geſinnungen und des Gemüthes ihm zu Gefährten und Tröſtern des Lebens gegeben hatte; mit einem Worte: er muß ſchwören, alle, auch die unſchuldigſten und natürlichſten Freuden zu fliehen, ſtatt deren aber unbedingt die Aufopferungen und Entbehrungen aufzuſuchen.

Wir fragen einfach: kann es dem Zwecke der Exiſtenz des Menſchen angemeſſen ſein, ſein ganzes Leben in ſolcher naturwidrigen Weiſe hinzubringen?

„Todt geachtet zu ſein in der Meinung der Menſchen; kein Recht mehr auf der Erde zu haben, keinen Anſpruch mehr an ſich ſelbſt; keinen Augenblick, über den man verfügen könnte; ohne Hoffnung jemaliger Manumiſſion einer Körperſchaft angehören, deren Macht in ſehr üble Hände fallen kann; ſein Leben mit oft gar nicht zuſammenpaſſenden Charakteren zubringen zu müſſen; ſich von Leuten willkürlich

beherrſchen zu laſſen, die nicht ſelten weder den Zweck noch die Grenzen ihrer Gewalt kennen; nicht allein ringsum von unüberſteigbaren Mauern umgeben zu ſein, ſondern auch neben ſich Kerker zu haben, die nie durch das öffentliche Licht erleuchtet werden — eine ſolche Exiſtenz macht die Natur ſchaudern und läßt ſich nicht mit dem Chriſtenthume vereinbaren, das keine Sklaven haben will *)."

Und wie kam es, daß jene Gelübde von ſo Vielen geleiſtet wurden? „Die Verführung zog die Einen in die Klöſter, die Gewalt ſtürzte die Anderen in dieſelben, und die Furcht hielt ſie darin zurück. Diejenigen aber, welche nicht durch fremde Künſte verführt wurden, wurden es durch ihr eigenes Herz. In einem Anfalle von Widerwillen vor der Welt, die ſie nicht kannten, und von Begeiſterung für die Zurückgezogenheit, deren Reize ſie ſich übertrieben vorſpiegelten, wählten ſie das Kloſterleben; ſie hielten den überſpannten Enthuſiasmus einer aufgeregten Einbildung für die reifliche Ueberlegung eines ruhigen Verſtandes; ſie wähnten, ihr ganzes Leben lang den Entſchluß eines Augenblicks zu bewahren; und im nächſtfolgenden Augenblicke ſchon erfüllte ſie Reue über jenen Entſchluß. Ihre Thränen aber rollten über ihre Ketten, und ſie waren unglücklich, gleich den Andern **)."

Wie ſehr erinnert man ſich hier der treffenden Bemerkung des das Weſen des Menſchen oft in ſeinen innerſten Tiefen ſo meiſterhaft erfaſſenden Jean Paul: „Beinahe könnte man ſagen, daß man, ſo wie man alle zwei bis drei Jahre durch die Ausdünſtung ſeinen alten Körper einbüßt und einen neuen bekommt, in noch geringerer Zeit eine neue Seele erhalte."

Hier aber bedarf es nicht einmal einer eigentlichen Aenderung des Gemüthes und der inneren Anſchauungsweiſe des Menſchen. Er hatte von einem Nimbus geträumt, der das Kloſterleben umgebe, er durfte nur in der Wirklichkeit erwachen, um furchtbar enttäuſcht zu werden. Wie Viele von denen, welche überhaupt ohne äußeren Zwang in einen geiſtlichen Orden traten, hatten von ihrer Kindheit an nie anders, als von deſſen Glanz und Herrlichkeit, deſſen Beglückung dies- und jenſeit des Grabes reden gehört. In dieſem ſtets in ihnen unterhaltenen Wahne heranwachſend, glaubten ſie freilich daran felſenfeſt. Der blinde Glaube aber machte ſie nur ſelig, ſo lange ſich ihnen die Wirklichkeit nicht in ihrer furchtbaren Wahrheit erſchloß; und als dieſes geſchah, war es zu ſpät, wieder zurückzutreten. Freilich, der förmlichen Aufnahme in den Orden ging ein Noviciat voran, gewöhnlich von einem Jahre. Aber abgeſehen davon, daß deſſen Dauer nur allzu häufig willkürlich abgekürzt ward, währte in der Regel jener Nim-

*) Worte, die ſich — wo man ſie ſchwerlich ſuchen wird — im Répertoire universel et raisonné de Jurisprudence, augmentée par Mérlin (Art. „Voeux") finden.

**) Répert. univ. de Jurisprud. l. c.

bus ſo lange wohl noch fort, um ſo mehr, als die meiſten Eintretenden die Verſtandesreife des Alters noch nicht erlangt hatten. Und welche Wahl hatte überhaupt der Novize noch, mochten ſich gleich die ſchwerſten Bedenken in ihm erheben? Würde ſein Rücktritt nicht ſelbſt wieder eine fortdauernde Quelle von Widerwärtigkeiten für ihn werden? Würde die Menge, würden ſeine eigenen Angehörigen dieſen Schritt nicht als einen immer ihm anklebenden Flecken betrachten? Was ſollte er jetzt noch werden, nachdem ſeine ganze Erziehung darauf gerichtet war, ihn nur für das Kloſter vorzubereiten? Müßte er nicht gewärtigen, nach ſeinem Austritte faſt überall mißachtet und zurückgeſtoßen zu werden?

Scham, Vorurtheil und Furcht ſchrecken ihn unter ſolchen Verhältniſſen gleichmäßig zurück, den Schritt zu thun, der allerdings die meiſte Energie und innere Kraft erfordert; jenen Schritt, den zu beſchließen ihm in der Regel keine Stimme mehr offen und rückhaltlos anrathen kann, in welchem Entſchluſſe ihn zu beſtärken kein Freund mehr zu ſeiner Seite ſteht.

So nur zwiſchen zwei Abgründe geſtellt, betritt er den, der ihm noch am Meiſten verdeckt, wenn auch vielleicht längſt nicht mehr mit Roſen verdeckt iſt. Er läßt ſich förmlich aufnehmen in den Orden. Aber jetzt enthüllt ſich Tag für Tag mehr das Grenzenloſe ſeines Unglücks vor ſeinen Augen. Er ſieht ſich mit einem Haufen Leute zuſammengeworfen von den verſchiedenartigſten Charakteren, der verſchiedenartigſten Bildung, ja, die gewöhnlich ſogar einer ſolchen gänzlich ermangeln. Statt, wie er gehofft hatte, hier alle Leidenſchaften verſchwunden zu finden, entdeckt er eine nach der andern, zwar als einigermaßen den allgemeinen Blicken entzogenes, aber eben darum nur deſto furchtbarer wüthendes, das ganze Leben verderbendes verſtecktes Gift. Dazu die, jede freie Bewegung hemmenden und lähmenden Vorſchriften über alle Vorkommniſſe; dieſe in's Kleinlichſte gehende Eintheilung und Abtheilung des Lebens und der Zeit; dieſe ſtreng beobachtete peinliche Behutſamkeit und Bedachtſamkeit, verbunden mit dem Mechaniſchen der ja ebenfalls ſtundenweiſe vorgeſchriebenen Andacht *), und dem geforderten Sklavenſinne gegen Gott und den geiſtlichen Obern, als deſſen ſichtbaren Vertreter. — Muß da nicht das niederſchmetternde Gefühl, daß der ganze Lebenszweck unrettbar verfehlt

*) Ohne Geſchäft und ohne Vergnügen ſchlichen die leeren Stunden des Mönchs langſam dahin; und kaum mochte ein Tag vergehen, an dem er ſich nicht mehr als einmal über den langſamen Lauf der Sonne beſchwerte. — Caſſian (Institut. lib. X. cap. 1) beſchreibt aus eigener Erfahrung das den Geiſt und den Körper niederdrückende Gefühl, von welchem der Mönch im Bewußtſein ſeiner traurigen Einſamkeit überfallen zu werden pflegt: „Saepiusque egreditur et ingreditur cellam, et Solem velut ad occasum tardius properantem crebrius intuetur.“ — Selbſt der Schlaf, die letzte Zuflucht des Unglücklichen, iſt ungeachtet der leeren Stunden, ſtrenge zugemeſſen!

ſei, und in Folge deſſen bei Vielen*) Lebensüberdruß, Gefühlloſigkeit, ſogar Haß gegen die ganze Menſchheit entſtehen, wie ſich denn die Mönche eines jeden Zeitalters und Landes durch Grauſamkeit auszeichneten, und vermöge ihrer unbarmherzigen Verfolgungsſucht die nachdrücklichſten Vollzieher der „heiligen“ Inquiſition wurden. — Und kann es Wunder nehmen, daß überhaupt die Frömmigkeit bei ſo Vielen, zu allen Zeiten, in dieſen Inſtituten, ſich in Scheinheiligkeit und Heuchelei verwandelte? daß ſo Viele in oft nicht einmal ſehr verborgen gehaltenen ſinnlichen Genüſſen, in Ausſchweifungen aller Art, ſich zu betäuben ſuchten? daß alle Laſter der Welt in Klöſtern zahlreiche Anbeter fanden?

Wie aber erſt, wenn der Mönch oder die Nonne gewiſſermaßen ſchon als Kind zur Ablegung des Gelübdes zugelaſſen worden war, etwa im Alter von 16 Jahren, in jenem Alter, in welchem der Menſch unmöglich den ganzen Umfang eines ſolchen Schrittes zu beurtheilen vermag, weil er weder die Welt, noch die Triebe der Natur kennt; in jenem Alter, in welchem ihm die weltlichen Geſetze, vielleicht noch 9 Jahre lang, auch nicht einmal die Verfügung über einen Fuß breit ſeines Eigenthums geſtatten; — während er doch jetzt ſeine ganze Zukunft, ſeine ganze Exiſtenz, ohne alle Hoffnung einer jemaligen Abänderung, unbedingt und unbeſchränkt aufopfern, ja kurzweg vernichten darf! Man ſchaudert bei dem Gedanken, daß ſo etwas die weltlichen Geſetze geſchehen laſſen und gut heißen konnten; aber man ſchaudert noch mehr beim Hinblicke auf die zahlloſen Verführungen (die in unſeren Augen die empörendſten Verbrechen ſind), zu denen jene Geſtattung Veranlaſſung gab!

Und ferner, wenn eine ſinnlos bigotte Mutter ihr noch nicht einmal geborenes Kind dem Kloſter gelobt, oder wenn ein unnatürlicher Vater, deſſen Leidenſchaft, ſeinen Sohn enterben zu wollen, das weltliche Geſetz doch Schranken ſetzt, dieſen nun, unter offener oder verdeckter Gewaltanwendung, in das Kloſter ſteckt, und ihm damit nicht nur ſein geſammtes Vermögen, ſondern ſeine Freiheit, ſeine ganze Zukunft entreißt, ſein ganzes Sein mit einem Schlage vernichtet!

b) Die Nachtheile des Kloſterweſens für den Staat.

Schon die drei Gelübde, ſo wie ſie verſtanden und angewendet werden, ſtehen mit den Einrichtungen und Beſtrebungen eines vernunftgemäß organiſirten Staates im Widerſpruche. Die Klöſter verlangen von ihren Angehörigen die Verzichtleiſtung auf ihr Vermögen und die Verpflichtung, deſſen niemals zu erwerben; der Staat aber muß ſtreben, daß allenthalben freies Eigenthum beſtehe, und muß darauf halten, daß Jeder ſeiner Angehörigen deſſen erwerben könne; er darf

*) Zu Jeruſalem gründete man im 6. Jahrhunderte ein eigenes Spital für wahnſinnig gewordene Religioſen. — Später, da man ſich mehr den ſinnlichen Genüſſen als den ſtrengen Bußübungen hingab, wurden ſolche Spitäler freilich nicht mehr ſehr nothwendig!

nicht dulden, daß dieſe mächtige Triebfeder zur Förderung des beſonderen, wie des allgemeinen Wohlſtandes vernichtet werde, eben ſo, wie er dagegen das Anſammeln des Vermögens in todter Hand aus gleichen Gründen möglichſt zu verhindern ſuchen muß. — Was das zweite Gelübde, die Eheloſigkeit, anbelangt, ſo hat der Staat gerade in dem Inſtitute der Ehe, wie es in allen civiliſirten Gegenden beſteht, eine ſeiner Grundſtützen zu erblicken; er kann deswegen vernunftgemäß nicht gleichgültig zuſehen, daß ein Theil ſeiner Angehörigen verpflichtet werde, einer nicht nur zweckmäßigen, ſondern naturgemäß nothwendigen Einrichtung entgegenzuhandeln; ja, daß dieſe ſeine Angehörigen in der Folge, ſelbſt wider Willen, unter allen Verhältniſſen gezwungen werden, in jenem naturwidrigen Zuſtande zu verbleiben. Es iſt faſt eine Art Selbſtmordes, wenigſtens eine Art Selbſtverſtümmelung, die der Staat an ſeinem eigenen Körper begeht, wenn er ſeine eigene Auctorität, ſeine eigene Macht dazu anwendet, jene naturwidrige Verpflichtung, ſelbſt gewaltſam, bei den des Cölibats überdrüſſig Gewordenen aufrecht zu erhalten, ihnen den Eheabſchluß ſelbſt unmöglich zu machen. — Endlich das dritte Gelübde betreffend, ſo hat der Staat für ſich ſelbſt nicht das Recht, einen blinden Gehorſam zu verlangen; er kann aber noch weit weniger dulden, daß eine Corporation in ſeinem Inneren beſtehe, welche dieſen für ſich in Anſpruch nimmt, und deren desfallſigen Prätenſionen er ſelbſt vorkommenden Falles Nachdruck verſchaffen ſoll. Er kann eine ſolche Anforderung vernunftgemäß um ſo weniger beſtehen laſſen, wenn die Häupter einer derartigen Corporation, wie bei den Mönchsorden, im fernen Auslande wohnen, ſonach auch für die ärgſten Mißbräuche jener ihrer Gewalt ganz außer dem Bereiche ſich befinden, innerhalb deſſen er ſie zur Verantwortung ziehen könnte. Welche furchtbare Waffe, die jeden Augenblick gegen den eine ſolche Einrichtung duldenden Staat ſelbſt gewendet zu werden vermag! Auch hat die Geſchichte in dieſer Hinſicht warnende Beiſpiele in Menge aufbewahrt!

Doch noch eine ganze Maſſe nicht zu duldender Mißſtände der grellſten Art reihen ſich an die bezeichneten an. Der Staat, der keine Sklaverei, keine Leibeigenſchaft anerkennt, ſoll Einrichtungen mit dem Siegel der Legalität verſehen, gemäß welcher ein Theil ſeiner Angehörigen ſich als willenloſes Werkzeug in die Hände Anderer unwiderruflich, für ſein ganzes Leben, hingibt, unbedingt ſeiner ganzen Exiſtenz entſagt, ſich ſelbſt bürgerlich todt macht, zum Vortheile eines bloſen Inſtitutes, oder auch zum Vortheile der zufälligen Oberen deſſelben.

Und welches ſind die Früchte, die dieſe Inſtitute ſelbſt hervorbringen? Die Einen häufen in todter Hand eine bedeutende Maſſe des Nationalvermögens an; entziehen daſſelbe dem freien Verkehre, der Wohlſtand fördernden freien Benutzung; je geringer der Ertrag, den eine derartige Bewirthſchaftungsweiſe zu gewähren im Stande iſt, deſto größer die Menge der Güter, welche zur Erhaltung einer ſolcher An-

ſtalt nöthig ſind *). — Die anderen aber, die Bettelorden, häufen ſich zwar allerdings keine Reichthümer an, aber ihre Angehörigen leben darum noch keineswegs vom Ertrage einer nützlichen Thätigkeit, ſondern vom Ertrage des Bettels, der doch in keinem gut eingerichteten Lande geduldet werden ſoll; ſie ſaugen ihre ganze Umgegend aus durch nie aufhörendes „Terminiren.“ In beiden gemeinſam wird eine Maſſe von Menſchen im Nichtsthun, in Faulheit unterhalten; dieſes Beiſpiel der Religioſen wirkt allenthalben anſteckend; man wird ſchwerlich auch nur eine durch menſchlichen Fleiß ausgezeichnet gut angebaute Gegend anführen können, in der ſich ſeit langer Zeit viele Klöſter befänden. — Aber auch jene vielgeprieſenen Kloſterſuppen, jene meiſtens mit der höchſten Unreinlichkeit bereiteten, im größten Schmutze gereichten Gaben dienen bekanntlich allenthalben faſt immer nur dazu, das Volk arbeitsſcheu und liederlich zu machen; es zu gewöhnen, in Schmutz und Elend fortzuvegetiren, nach Verbeſſerung ſeines Looſes gar nicht einmal zu ſtreben. (Wahrlich der tiefſte Grad menſchlichen Geſunkenſeins!) — Damit zuſammenhängend jene den Bettel-, wie den anderen Orden zu Schenkungen und Vermächtniſſen ſo vortheilbringende Beförderung und Unterhaltung der Geiſtesbeſchränktheit, der Unwiſſenheit und des Aberglaubens, der Wallfahrten und Mirakel, der Reliquienanbetung und Amuleten- und Heiligenbildchen-Verkäufe, und was ſich ferner noch an dergleichen Dinge anreiht! Mit wenigen Worten: allenthalben, wo das Mönchsweſen in ſeinem Glanze, finden wir die Maſſe des Volkes geiſtig und körperlich tief geſunken, träge und unwiſſend, arbeitsſcheu und abergläubiſch, dumm, ſchmutzig, bettelarm und elend.

Fragen wir nun nach den nützlichen und wohlthätigen Leiſtungen der Klöſter. — „Sie befördern die Religioſität“, ſagt man; wir aber haben geſehen, daß ſie ſtatt deren vielmehr den jeder wahren Religioſität unendlich ſchadenden Aberglauben befördern **). Auch ſind

*) Der ungläubige Zoſimus hat ſchon in dem erſten Jahrhunderte des Beſtehens der Klöſter die boshafte, aber nicht erdichtete Bemerkung gemacht, daß die chriſtlichen Mönche zum Beſten der Armen einen großen Theil des menſchlichen Geſchlechts an den Bettelſtab gebracht hätten.

**) Von den früheſten Zeiten an bis zu den jüngſten herab gewahren wir die gleiche Erſcheinung. Schon in den erſten Jahrhunderten des Mönchthums überredete man das in Unwiſſenheit auferzogene Volk, daß die vorübergehendſte Laune eines ägyptiſchen oder ſyriſchen Mönchs ausreiche, die ewigen Geſetze des Weltalls zu unterbrechen; wie eine bloſe Berührung eines ſolchen „Lieblings des Himmels“ tief eingewurzelte Krankheiten zu heilen vermöge und dergleichen.

Und leider iſt ſolcher große Aberglauben bis auf unſere Tage herab fort und fort gepflegt worden. So wurde, um nur ein Paar Beiſpiele anzuführen, in dem Ulrichskloſter zu Augsburg die Erde des Ortes, wo dieſer Heilige begraben geweſen war, als ein Univerſalmittel gegen die Ratten verkauft. Zwei „Kämpel“ (Kämme), womit er und der heilige Conrad ſich die Haare vor der heiligen Meſſe zu „ſtrellen“ pflegten, wurden „als Mittel für den verdrießlichen Schwindel, Haupt- und Ohrenweh“ angeprieſen. —

Anderwärts ging der Aberglaube ſo weit, daß ſich Viele den Kehricht aus dem Kloſter holten, um ſich damit, als Stärkungsmittel, die Augen zu reiben.

die Weltgeiſtlichen die wahren und beſſeren Diener der Religion; ſie, die ſelbſt in der katholiſchen Kirche, ungeachtet der beſtehenden Disciplinarvorſchrift des Cölibats, doch niemals dem wirklichen Leben und der Welt ſo entfremdet wurden, wie die Ordensleute; ſie, welche ſo oft wegen Uebergriffen der Letzteren mit Recht zu klagen hatten. — „Die Klöſter befördern die Wohlthätigkeit.“ — Und doch wiſſen wir, daß, wenn ſie einen kleinen Theil deſſen, was ſie meiſtens ſelbſt erbettelt oder gar auf noch ſchlimmere Weiſe erlangt hatten, in der Geſtalt von — Bettelſuppen wieder ausgaben, ſie zunächſt nur die Faulheit beförderten. — „Sie tragen zur Verbreitung des Unterrichts bei.“ — Dagegen aber zeigt die Erfahrung, daß man die Volksmaſſen nie unwiſſender und roher traf, als damals, da den Klöſtern der ganze Unterricht, die ganze Erziehung der Nationen hingegeben war. Eine der ſchwerſten Anklagen des Mönchthums wird der furchtbare Zuſtand allgemeiner Unwiſſenheit und Rohheit unter ſämmtlichen Ständen zur Zeit der höchſten Blüthe der Klöſter immer bleiben; und am Wenigſten vermögen derartige Anſtalten jetzt, neben einem freien Lehrſtande, würdig aufzutreten; ſie können für das Kloſter, nicht für das Leben vorbereiten. — „Sie bilden eine Zufluchtsſtätte für des Lebens überdrüſſige Leute, auch für reumüthige Sünder, die zumal als barmherzige Brüder und Schweſtern ihre begangenen Fehler wieder austilgen können.“ — Was den letzten Punct betrifft, ſo hat man oft genug ſchon geſehen, daß gerade in den Klöſtern die Sittenloſigkeit am Aergſten herrſchte. Wir haben oben bereits angeführt, wie ſich das 6. und 7. allgemeine Concilium in vergeblichen Verboten des Zuſammenſeins beider Geſchlechter erſchöpfte; Jedermann hat auch ſchon von ſkandalöſen Kloſtergeſchichten aus der folgenden Zeit gehört; und erwieſen iſt es, wie namentlich in Portugal manche Klöſter den Königen im eigentlichen Sinne als Harems dienten, andere aber als Oerter, in welche die Adelichen die ihren Söhnen vor förmlicher Verheirathung gekauften Sklavinnen und Maitreſſen, bei der nachfolgenden ſtandesmäßigen Vermählung, zu ſtecken pflegten. Doch abgeſehen davon, zeigt die Erfahrung überdies vielfach, daß gerade in dieſen für reumüthige Sünder beſtimmten Anſtalten die Liederlichkeit eine Aſſecuranzſtätte erblickte; daß Manche, welche im Hinblicke auf die furchtbaren Folgen der Ausſchweifungen und des Laſters vor dem moraliſchen Verderben noch zurückgeſchreckt ſein möchten, ſich ihm um ſo unbedenklicher hingaben, als ſie gewiß ſein durften, beim Eintritte der ſchlimmſten Fälle hier eine ſichere Aufnahme zu finden. — Allein auch zugegeben, daß einzelne Orden in manchen Fällen für Krankenpflege etwas leiſten mögen, ſo wie auch, daß Klöſter für Perſonen, die des Lebens müde ſind, Zufluchtsſtätten ſein könnten — ſo muß man billig fragen: warum alsdann die Aufnahme von der Leiſtung von Gelübden abhängig gemacht werde, welche die ganze Exiſtenz vernichten, jeden Rücktritt für alle Zukunft unmöglich machen? Die Urſache des angeblichen Lebensüberdruſſes kann wider Vermuthen bald wieder aufhören,

ſonach eben ſo auch die Wirkung. Was momentan vielleicht eine Wohlthat geweſen ſein mag, wird nun aber für das ganze Leben zur peinigenden Qual. Um den blos möglichen Unannehmlichkeiten des Lebens zu entgehen, muß man für alle Zukunft ſämmtlicher Annehmlichkeiten deſſelben von vorn herein entſagen. Das Heilmittel, gleich viel, ob vom Standpuncte des Einzelnen oder der Geſammtheit aus betrachtet, iſt unendlich ärger, als das Uebel je werden könnte; der gewiſſe Nachtheil überwiegt weitaus den blos etwa möglichen Vortheil.

Sage man nur nicht, daß durch einzelne Beſchränkungen in dem Kloſterweſen alle Uebel deſſelben beſeitigt werden könnten. Die Urſache der argen Erſcheinungen iſt nirgends anders, als in der Grundlage des Inſtitutes ſelbſt aufzuſuchen. Die Wirkung wird immer dieſelbe ſein, ſo lange die Urſache bleibt. Darum haben alle verſuchten Reformationen der Kloſtereinrichtungen nie etwas gefruchtet; ungeachtet aller unternommenen „Verbeſſerungen" hörten wir immer wieder (und zwar bezüglich aller Klöſter, von denen wir nähere Kenntniß beſitzen) über „Verfall" der Zucht, Ordnung und Sitte, über Laſter und Ausſchweifungen aller Art klagen. Wir ſind aber wohl berechtigt, die Erſcheinungen, welche bei jeder einzelnen dieſer Anſtalten hervortraten, als natürliche Folge der ihnen ſämmtlich gemeinſamen Grundlage zu betrachten. — Nicht einzelne Abänderungen und Beſchränkungen, ſondern vielmehr dieſe ganze Grundlage müßte darum aufgegeben, auf die drei Gelübde müßte verzichtet, eine lebenslängliche Fortſetzung derſelben dürfte gar nicht gefordert werden; — mit einem Worte, die Klöſter müßten aufhören, nach den bisherigen Begriffen Klöſter zu ſein, wenn die verderblichen Folgen derſelben nicht mehr zum Vorſcheine kommen, weſentlich wohlthätig wirkende möglich werden ſollten.

§. 4. Das Recht des Staates, die Klöſter aufzuheben. — Sobald man erkannt hat, daß die Klöſter nicht nur eine den Fundamentalzwecken des vernunftgemäß organiſirten Staates offenbar widerſtrebende, ſondern ſelbſt eine unverkennbar naturwidrige Grundlage beſitzen, kann dieſer, der Staat, nun und nimmermehr verpflichtet ſein, ſolche gemeinſchädliche Inſtitute fortbeſtehen zu laſſen; er hat das Recht, ſie aufzuheben, und die Pflichten, welche ihm gegen die Geſammtheit ſeiner Angehörigen obliegen, gebieten ihm ſogar, dieſes zu thun. Nur über Nebenpuncte, über die Art des Verfahrens, über die bereits begründeten rechtlichen Anſprüche an dieſe Anſtalten, zumal von Seiten ihrer Angehörigen ꝛc., können weſentliche Bedenken und Anſtände ſich erheben.

Vorerſt iſt es billig, daß, ſo weit es ohne Verletzung des Hauptzweckes geſchehen kann, mit möglichſter Schonung, zumal gegen die einzelnen Religioſen, bei der Kloſteraufhebung verfahren werde. Man ſoll ſie nicht vorſätzlich dem Elende, dem Hohn und Spotte Preis geben,

denn ihr klöſterliches Verhältniß ward unter dem Schirme der Geſetze, wenn auch entſchieden übler Geſetze, begründet.

Daraus folgt aber auch ferner der wohlbegründete Rechtsanſpruch der Angehörigen aufgehobener Klöſter, entweder auf Rückerſtattung ihres in den Convent eingebrachten Vermögens, oder aber — was im Allgemeinen das Vorzuziehende — auf Gewährung einer mäßigen Penſion für die ganze noch übrige Lebensdauer, ſo ferne anders dem Ausgetretenen nicht eine entſprechende Stelle als Weltgeiſtlicher, als Lehrer oder dergleichen verliehen werden kann und von ihm freiwillig angenommen wird.

Im Uebrigen treten die Religioſen in alle gewöhnlichen Rechte und Pflichten der Staatsbürger zurück. Es muß ihnen eben darum natürlich unbenommen ſein, wenn ſie wollen, arm zu bleiben und ſich nicht zu verehelichen. Dagegen muß mindeſtens die äußere Verpflichtung hierzu, ſo wie der einem fremden Kloſteroberen zu leiſtende Gehorſam unbedingt aufhören. Der Staat muß die Ehe des Exreligioſen nicht nur zulaſſen, ſondern vorkommenden Falles auch nachdrücklich beſchützen, und am Allerwenigſten darf er dulden, daß die abſurde Fiction vom moraliſchen Tode des Mönchs und der Nonne, wonach ſie nicht erben können ꝛc., fortdauere.

Was nun die Kloſtergüter anbelangt, ſo müſſen dieſelben eine veränderte Beſtimmung erhalten, nachdem die Inſtitute, denen ſie zugewendet waren, zu exiſtiren aufhörten. Es läßt ſich nun nicht wohl rechtfertigen, wenn der Staat dieſes Vermögen kurzweg unbedingt an ſich reißt. Allerdings erſcheint es als herrenloſes Gut, an welches er nach den allgemein gültigen Grundſätzen den alleinigen Anſpruch hat. Dagegen erſcheint es aber durch die Billigkeit geboten, daß er dieſes Vermögen den ſeiner urſprünglichen Beſtimmung zunächſt liegenden, unverkennbar nützlichen und wohlthätigen Zwecken möglichſt zuwende; vor Allem den Bildungs-, in manchen Fällen auch den Wohlthätigkeitsanſtalten und, wo dieſe deſſen bedürfen, den zu gering dotirten gewöhnlichen Pfarreien. Auf ſolche Weiſe läßt ſich zudem allein jener Verſchwendung im Staatshaushalte vorbeugen, die — mit bleibenden Nachwehen — überall einzureißen droht, wo die Staatscaſſen auf einmal jene mitunter ungeheuren Summen des Vermögens der Klöſter zur unbedingten Verfügung erhalten. Allerdings läßt es ſich nicht verkennen, daß ſehr oft politiſche Verhältniſſe ſelbſt die augenſcheinlichſte Verſchleuderung ſolcher Güter dringend rathſam machen, nicht nur um dem Nationalwohlſtande an ſich aufzuhelfen und deſto entſchiedenere Anhänger für eine von Außen bedrohte neue Ordnung der Staatseinrichtungen zu bekommen (wie in der franzöſiſchen Revolution), ſondern ganz beſonders auch darum, damit eine Wiederherſtellung des veralteten und geſtürzten Zuſtandes der Dinge deſto unmöglicher werde. Ohnehin walten unter ſolchen Verhältniſſen ſtets auch große Finanzverlegenheiten vor, die ſich gebieteriſch geltend machen, und

Digitized by Google

zur Abweichung von derjenigen Regel nöthigen, die wir ſonſt, als der Billigkeit am Angemeſſenſten, aufſtellen möchten.

Wir ſtehen gar nicht an, offen auszuſprechen, wie wir überzeugt ſind, daß das Kloſterweſen auf die Dauer nirgendsmehr beſtehen könne. Das Mönchthum hat ſich längſt überlebt, und keine künſtlichen Mittel werden im Stande ſein, ihm ſeine verlorene Stärke und Macht, ſeinen ehemaligen Einfluß, wie ſeinen Glanz je auf's Neue zu verſchaffen. Zwar ſahen wir ſeit einem Decennium in einem Staate, in Baiern, gegen hundert Klöſter wieder erſtehen. Im nämlichen Zeitraume aber ſind in Spanien, Portugal, Poſen, Polen, Rußland und in anderen Staaten vierzig bis fünfzigmal mehr (4 bis 5000) aufgehoben worden. Und ſelbſt in Baiern vermögen die Klöſter nicht mehr, weder ihre früheren Reichthümer, noch ihr früheres Anſehen zu erlangen, und zudem iſt es augenſcheinlich, daß ein Land, vom Umfange des genannten, ſich den allgemeinen Verhältniſſen und Einwirkungen des Geiſtes der Zeit auf die Dauer weder wird entziehen wollen, noch ſolches durchzuführen wird im Stande ſein.

Friedr. Kolb.

Klüber (Johann Ludwig) war geboren am 10. November 1762 in Thann bei Fulda. Nach beendigten rechtswiſſenſchaftlichen Studien auf den Univerſitäten zu Erlangen, Gießen und Leipzig von 1780 bis 1783 promovirte er am 15. April 1785 in Erlangen als Doctor der Rechte. Auch fällt in dieſe Zeit ſein erſtes Auftreten als Schriftſteller. Außer zwei Diſſertationen „de Arimannia“, gab er einen „Verſuch über die Geſchichte der Gerichtslehen“ in Druck, und begann, ebenfalls 1785, ſeine „kleine juriſtiſche Bibliothek“, welche bis 1794 in 26 Stücken erſchien. 1786 wurde Klüber außerordentlicher und 1787 ordentlicher Profeſſor der Rechte in Erlangen. Auf dem Frankfurter Kaiſerwahl- und Krönungsconvente von 1790 diente er, drei Monate lang, ſeinem Landesfürſten, dem Markgrafen von Ansbach und Bayreuth, zu Berichterſtattungen und Aufträgen, und zugleich der kurbraunſchweigiſchen Wahlbotſchaft bei den Verhandlungen über die kaiſerliche Wahlcapitulation. Pütter in Göttingen hatte ihn kurz vorher der hannöveriſchen Regierung zu ſeinem Nachfolger vorgeſchlagen. 1792 fügte Klüber zu ſeinen ſchon erworbenen akademiſchen Würden noch die eines Magiſters der Philoſophie. Mit Ansbach und Bayreuth 1791 unter preußiſchen Scepter gekommen, ward er 1795 verpflichtet, mit dem Staats- und Cabinetsminiſter von Hardenberg der Fortſetzung des Baſeler Congreſſes und dem bevorſtehenden Reichsfriedenscongreſſe beizuwohnen, dann aber in dem Berliner Cabinetsminiſterium den Geheimenrath v. Steck zu erſetzen; wovon er ſpäter, bei der zwiſchen den beiden Cabinetsminiſtern eingetretenen Mißſtimmung, dem von ihm ſelbſt gleich Anfangs erklärten Wunſche gemäß, freigelaſſen ward. Gleichfalls 1795 hatte Klüber's Beförderung zum königlich preußiſchen Hofrathe Statt gefunden. Den ihm angebotenen Eintritt in das Landesminiſterium zu Ansbach lehnte er ab. Zu Berlin mußte er im Früh-

jahre 1796 etliche Monate lang den Miniſterialconferenzen beiwohnen, deren Folge, gegen ſeinen Rath, die vielbeſprochenen brandenburgiſchen Occupationen in Franken (1796 und 1797) waren. Auf den von der Reichsſtadt Nürnberg im Auguſt wiederholt gemachten Antrag, ſich mit ihrem Gebiete der Krone Preußen zu unterwerfen, ward ihm die eilige Unterhandlung mit derſelben unter Leitung des Miniſters von Hardenberg übertragen. Deren Ergebniß war der von ihm verfaßte Staats-Exemtions- und Subjectionsvertrag vom 2. September 1796, ein Werk von ſechs Nachtſtunden unter ganz nahem Kriegsgetümmel. Mit dem Inhalte zufrieden, verſchob gleichwohl das Berliner Cabinet deſſen Ratification, aus Gründen der damaligen höheren Politik. Zwiſchen dieſen mehr praktiſchen Arbeiten war Klüber der Theorie und ſeiner akademiſch-literariſchen Stellung keineswegs untreu geworden. Außer einigen Diſſertationen und Programmen hatte er de la Curne de Sainte-Palaye's „Ritterweſen des Mittelalters nach ſeiner politiſchen und militäriſchen Verfaſſung" mit Anmerkungen und Zuſätzen herausgegeben (1786 — 1791), zu Pütter's „Literatur des deutſchen Staatsrechtes" den vierten Theil geliefert (1791), und „Acten zum Gebrauche ſeines praktiſchen Collegiums" herausgegeben (1791). Es iſt intereſſant, daß die damals politiſch ſo ſehr angeregte und polemiſch nicht ſelten überſprudelnde Zeit auch den ſonſt ſo hiſtoriſchen Klüber in ihre Kreiſe zog. Von ihm erſchienen nämlich 1792 „die Polytalpen", eine Satyre auf das Ahnenweſen, und in Regensburg nachgedruckt. Genz füllte damit einen ganzen Comitialbericht. Noch poſitiver durch Zeitereigniſſe veranlaßt war Klüber's Schrift: „Das neue Licht, oder Raſtadter Friedenscongreßausſichten" (1798). 1803 erſchienen: ſeine „Einleitung zu einem neuen Lehrbegriffe des deutſchen Staatsrechtes" und ſeine Schrift „über Einführung, Rang, Erzämter, Titel, Wappenzeichen und Wartſchilde der neuen Kurfürſten"; 1804 ſeine Abhandlung „das Occupationsrecht des landesherrlichen Fiscus, im Verhältniſſe zu den Beſitzungen, Renten und Rechten, welche den ſäculariſirten, als Entſchädigung gegebenen geiſtlichen Stiftungen in fremdem Gebiete zugeſtanden" und, ebenfalls 1804, ſein „Compendium der Mnemonik oder Erinnerungswiſſenſchaft aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts u. ſ. w."

Im Herbſte 1804 folgte Klüber einem Rufe des Kurfürſten Karl Friedrich von Baden als geheimer Referendar, bei deſſen Perſon, und als Lehrer des Kurprinzen in den Staatswiſſenſchaften, den er 1806 zu deſſen Vermählung an den kaiſerlich franzöſiſchen Hof begleitete, nach Carlsruhe. Auch kehrte er in die nämliche Stadt, ſo wie in die nämliche dienſtliche Stellung, 1808 als Staats- und Cabinetsrath zurück, nachdem er von 1807 an, neben ſeinem geheimen Referendariate, noch die Stelle eines erſten ordentlichen Profeſſors der Rechte auf der Univerſität in Heidelberg bekleidet gehabt hatte. Auch in dieſen neuen Stellungen nahm Klüber fortgeſetzten lebhaften Antheil an allen Evolutionen der Zeit, zumeiſt den ſtaatsrechtlichen. Die Mne-

ronik commentirte er fortgeſetzt hiſtoriſch (1805), beſchrieb „Baden bei Raſtadt" (1807, n. A. 1811), „die Sternwarte zu Mannheim" (1811), deren Curator er war, gab ein „Staatsrecht des Rheinbundes" (1808) heraus, ein „Lehrbuch der Referirkunſt" (1808), ein „Lehrbuch der Kryptographik" (1809) und eine Abhandlung über „das Poſtweſen in Deutſchland, wie es war, iſt und ſein könnte" (1811). — Badiſche diplomatiſche Sendungen erhielt Klüber 1805 an die Höfe von München, Darmſtadt und Bieberich, 1816 nach Berlin und St. Petersburg.

Mit Urlaub wohnte Klüber 1814 und 1815 dem Wiener Congreſſe als Privatmann bei, doch zugleich dem dahin gekommenen Großherzoge Karl von Baden für Geſchäfte und Umgang vielfach dienend. Außerdem hatte er Gelegenheit, Vieles zu beobachten, zu beſprechen, zu berathen und zu ſammeln. Als er zu Anfange 1815 ſich in dem Beſitze eines anſehnlichen, blos für ſeinen Privatgebrauch angelegten Vorraths von Papieren der bezeichneten Art ſah, wurde er zu dem Entſchluſſe, die Verhandlungen des Wiener Congreſſes zuſammenzubringen, durch die Erwägung geführt, daß ſchwerlich ein Privatmann ſo viele und ſo wenig mangelhafte Mittheilungen dem Publicum vorzulegen im Stande ſein, und wohl kein Hof je eine gedruckte Sammlung der Congreßacten veranſtalten werde, zumal da keiner, der Wiener Hof ausgenommen, im Beſitze ſo vieler Urkunden ſei, als er. So entſtand die für die Geſchichte eines denkwürdigen Zeitabſchnittes hochwichtige und reichhaltige Sammlung: „Acten des Wiener Congreſſes in den Jahren 1814 und 1815", wovon noch in den letzten Monaten der Verſammlung die erſten drei Hefte (1815) erſchienen. Klüber's Beſtreben bei der Herausgabe der Actenſtücke war darauf gerichtet, einen richtigen Text zu liefern, und zu dieſem Zwecke wurden mehrere Abſchriften ſorgfältig verglichen. Als die Sammlung mit dem achten Bande (1819) ſchloß, gab er die Verſicherung, daß ſie nicht ein Actenſtück enthalte, das ſeine Amtsverhältniſſe ihm verſchafft hätten, keines, das nicht auf redlichem Wege in ſeinen Beſitz gekommen, nichts, wodurch er Vertrauen getäuſcht oder eine Amtspflicht blos geſtellt, aber auch nicht eine Urkunde, die irgend ein Hof ihm zur Bekanntmachung mitgetheilt hätte, obgleich ihm von hochgeſtellten Staatsmännern die Mittheilung fehlender Actenſtücke, namentlich derjenigen, die zu den Verhandlungen über die polniſch-ſächſiſche Frage gehören, war verſprochen worden*). Von den beiden wichtigſten Actenſtücken, dem

[illegible]

*) Im Jahre 1835 erſchien noch ein neunter (Supplement-) Band mit Regiſter. Klüber bezeichnete dabei in der Vorrede mehrere Actenſtücke, welche in dieſem neunten Bande enthalten und „aus dem Staatsarchive einer von den auf dem Congreſſe verſammelt geweſenen Großmächte" ihm mitgetheilt worden ſeien. Ungeachtet dieſes Fleißes und dieſes Glückes mußte Klüber doch noch eine große Anzahl Actenſtücke vermiſſen, die er auch gerne publicirt hätte, und um deren Mittheilung er nun in 23 Nummern „Gönner und Geſchichtsfreunde" bat.

„Acte final du congrès de Vienne“ und der deutſchen Bundesacte veranſtaltete er einen beſonderen Abdruck (2. Auflage, 1818), der ſowohl durch kritiſche Berichtigung des Textes, als durch eigene Zugaben vor dem in den „Acten“ befindlichen Abdrucke ſich auszeichnet und durch Nachweiſung der Verhandlungen über die einzelnen Beſtimmungen der Bundesacte für die Entſtehungsgeſchichte derſelben wichtig iſt. In der „Ueberſicht der diplomatiſchen Verhandlungen des Wiener Congreſſes“ (3 Abtheilungen, 1816), gab er eine Geſchichte des Ganges der Verhandlungen und mehrere Abhandlungen und Berichte über einzelne, die deutſchen Angelegenheiten betreffende Gegenſtände. Durch ſeine vielfältigen Erfahrungen und als Augenzeuge der Entſtehung des neuen Föderativſyſtems war Klüber vor Anderen berufen, das Bundesſtaatsrecht ſyſtematiſch darzuſtellen, wie es ſein „öffentliches Recht des deutſchen Bundes und der Bundesſtaaten“ (1817) gethan hat. War bisher ſchon Klüber, der Publiciſt, immer mit Verehrung genannt worden, ſo bildete dieſe neue Arbeit wahrhaft den Focus ſeiner verdienſtlichen Beſtrebungen. Es galt, die Geſchichte mit der Vernunft zu vermitteln, und Fürſten= wie Volksrecht auf die eine, nothwendige Baſis der Gegenſeitigkeit und Gerechtigkeit zu bringen. Klüber löſ'te dieſe Aufgabe mit Wahrung des geſchichtlich Begründeten (alſo auch mit Wahrung deſſen, was durch die Freiheitskriege von 1813 bis 1815 auf dem Felde des deutſchen Staatsrechtes in Trieb und Blüthe geſetzt worden war), mit Pietät und mit Freiſinn. Gute Anordnung, gründliche Erörterung und große Gelehrſamkeit ſtanden ihm dabei fördernd zur Seite. An dieſes Werk ſchloß ſich Klüber's „Quellenſammlung für das öffentliche Recht des deutſchen Bundes“ (3. Auflage, 1830), während er zugleich das europäiſche Völkerrecht in ſeinem „Droit des gens moderne de l'Europe“ (2 Bde. 1819, deutſch 1821) bearbeitete *).

Schon vor dem Wiener Congreſſe war Klüber von ruſſiſcher Seite veranlaßt worden, dem Kaiſer Alexander eine hiſtoriſche und politiſche Darſtellung der Lage Deutſchlands und ſeine Ideen über eine neue Geſtaltung dieſes Staatenſyſtems vorzulegen. Dem Kaiſer diente ſie auf dem Congreſſe; er richtete mehrmals Fragen an den Verfaſſer, beauftragte auch gemeinſchaftlich mit Preußen denſelben mit Entwerfung eines Manifeſtes, deſſen Erſcheinung durch eine in der Politik eingetretene Wendung zwecklos ward und darum unterblieb. Schon auf dem Congreſſe wünſchte gegen ihn der Staatscanzler, Fürſt Hardenberg, ſeinen Rücktritt in den preußiſchen Staatsdienſt, und bald nachher Kaiſer Alexander ſeinen Eintritt in den ruſſiſchen. Des Kaiſers erklärte Abſicht war, daß Klüber, außerhalb aller Staatsbehörden, ihm unmittelbar

*) An der Vollendung einer dritten Auflage, wieder in franzöſiſcher Sprache, wurde Klüber durch den Tod verhindert. (1822 war dieſes Werk von Clonares in's Neugriechiſche, und 1828 von Lyslow zu Moskau in's Ruſſiſche überſetzt worden. Dabei ward die franzöſiſche Ueberſetzung zu Paris nachgedruckt 1831 von Aillaud und zu Rio Janeiro.)

als Jurisconsulte de l'Empereur zum Dienſte bereit ſein und zugleich eine Pflanzſchule für angehende Diplomaten gründen ſollte. Der Antrag ward beſtimmt wiederholt bei Klüber's Anweſenheit in St. Petersburg, unter huldvollen und freigebigen Aeußerungen. In die Dienſte der Kaiſerin Katharina zu treten, war ſchon am Schluſſe ſeiner akademiſchen Studien zu Leipzig Klüber's feſter Vorſatz geweſen, deſſen Ausführung der Vater hinderte. Unterdeſſen hatte auch Fürſt Hardenberg, alter Gönner und Freund, ſeine Anträge mündlich zu Berlin und ſchriftlich nach Petersburg erneuert. Auf beide Anträge glaubte Klüber ſeine Erklärung verſchieben zu müſſen, bis er Entlaſſung von ſeinem Souverän werde ausgewirkt haben. Zeit und Mühe koſtete es, dieſe zu erlangen, beſonders da ihm die Finanzminiſterſtelle von dem Großherzoge angetragen ward, die er aber unter den damaligen Verhältniſſen abzulehnen ſich verpflichtet glaubte. Endlich mit Merkmalen der Fortdauer des gnädigſten Wohlwollens entlaſſen und von dem Fürſten Hardenberg, dem er ſolches gemeldet, nach Berlin eingeladen, begab er ſich dahin. Erwägend, daß Preußen ältere Anſprüche an ihn habe, verſtand er ſich, nach einer Unterhandlung von ſechs Wochen über die ihm zu gebende Stellung, zur einſtweiligen Annahme der zwiefachen Stelle eines Raths oberſter Claſſe bei dem Staatscanzler und dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten (1817). Es ward verabredet, daß er einſtweilen die Verhandlungen über den zu ordnenden Rechtszuſtand der preußiſchen Standesherren in den Provinzen Weſtphalen und am Rhein, daſelbſt mit ihnen und mit den dortigen ſechs königlichen Regierungen als Immediatcommiſſär führen ſolle. Drei Jahre (in welchen er auch dem Staatscanzler auf den Congreß zu Aachen folgen mußte) und große Mühe koſtete dieſe eben ſo wichtige als verwickelte Angelegenheit, über deren Beendigung ihm perſönlich zu Berlin allſeitige Zufriedenheit bezeugt ward. Da die von Klüber gewünſchte Stellung außerhalb Berlins noch einem Verzuge ausgeſetzt war, ſo erhielt er, nach vierzehnmonatlichem Aufenthalte daſelbſt, den Auftrag, als königlicher Bevollmächtigter die Auseinanderſetzung des aufgelöſ'ten Großherzogthums Frankfurt und deſſen Departements Fulda zu Frankfurt am Main bewirken zu helfen.

Während dieſer ſchwierigen Verhandlungen (1822) kam die in Grundſätzen unveränderte zweite Auflage von Klüber's „öffentlichem Rechte des deutſchen Bundes und der Bundesſtaaten" in's Publicum. „Kaum erſchienen", ſagt Klüber ſelbſt davon in der Vorrede zur dritten Auflage deſſelben (S. VII. — X., vom 13. April 1831 datirt), „ward dieſe zweite Auflage ein Gegenſtand eifriger politiſcher Verketzerung des Buchs und ſeines Verfaſſers. Diplomatiſche und andere Berichte und Denunciationen, zum Theil von knechtiſchen Wohldienern, manche von ihnen ſonſt dem Verfaſſer zu Dank verpflichtet, wurden insgeheim wider beide gerichtet. — Offene und directe Angriffe erfolgten, zuerſt von dem naſſauiſchen Miniſter, Freiherrn von Marſchall, der, wiewohl ohne unmittelbaren Erfolg, mit einer förmlichen Denunciation

am Berliner Hofe endigte; dann von Berlin aus, unter der Firma des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Bernstorff, mit planmäßiger Verfolgung des Verfaſſers. Allen Rechtslehrern auf preußiſchen Univerſitäten ward unterſagt, das Buch bei Vorleſungen zum Grunde zu legen. Aus demſelben ſchriftliche Auszüge für den Lehrbegriff zu machen und Stellen den Zuhörern wörtlich in die Feder zu dictiren, war nicht zu verhindern. — Das Ergebniß einer ungefähr dreivierteljährigen Unterſuchung zu Berlin, während berufsmäßiger Abweſenheit des Verfaſſers, war eine Verurtheilung deſſelben zu demüthigender und ehrwidriger, ſowohl amtlicher, als auch publiciſtiſch-literäriſcher Stellung deſſelben, mit Anführung von Entſcheidungsgründen auf ſieben beſchriebenen Folioſeiten. Von ſechs Anklagepuncten hier vorläufig nur zwei, zur Probe. — Zu ſchwerer politiſcher Sünde ward der Grundſatz (§. 67) angerechnet, daß für Lücken in dem poſitiven Staatsrechte das natürliche oder allgemeine Staatsrecht eine Hülfsquelle ſei. Solche Sünde trägt dieſer Autor mit faſt allen ſeinen Vorgängern, von Anbeginn der wiſſenſchaftlichen Cultur des öffentlichen Rechtes. Hatte er doch ausdrücklich vor „„Mißbrauch und verkehrter Anwendung““ gewarnt. — Hauptvergehen ſollte ſein, daß der Verfaſſer „„kein Bedenken getragen, durchgängig die entſchiedenſte Vorliebe für die gegenwärtigen gemiſchten Regierungsverfaſſungen einiger Bundesländer unverhohlen an den Tag zu legen, wiewohl die neuere Geſetzgebung des Bundes bekanntlich, unter der thätigſten Mitwirkung Preußens, vorzüglich mit auf den Zweck gerichtet worden, dieſen in einer noch lange zu beklagenden Epoche faſt allgemeiner politiſcher Verwirrung mit ſo großer Uebereilung geſtifteten Verfaſſungen zum Grunde liegenden demokratiſchen Principien entgegenzuwirken.““ — Zu Mitſchuldigen bei dieſem Vergehen hatte der Verfaſſer jene preußiſchen Staatsbeamten der höchſten Claſſe, welche auf dem Wiener Congreſſe, unter allerhöchſter Ermächtigung, die Einführung des Repräſentativſyſtems in allen deutſchen Bundesſtaaten, mit allbemerktem Eifer und gewichtiger praktiſch betrieben hatten, als theoretiſch von ihm je geſchehen war und konnte. — Auch waren ſeine Grundſätze über dieſen wichtigen Gegenſtand der preußiſchen Regierung nichts weniger denn unbekannt, als ſie ihn, nach mehrfachen Anträgen ſeit 1814, im Jahre 1817 in ihren Dienſt angelegentlich zurückrief. Seine „„Ueberſicht der diplomatiſchen Verhandlungen des Wiener Congreſſes““, und die erſte Auflage des gegenwärtigen Buchs lagen vor ihren Augen; er ſelbſt hatte beide dem oberſten Staatsbeamten, dem Staatscanzler, mitgetheilt, nicht ohne die Abſicht, über ſeine ſtaatsrechtlichen Grundſätze nicht in Zweifel zu laſſen. Damals ängſtigte keine Geſpenſterfurcht vor Umtrieben; Mückenſtiche der Burſchenſchaft und Turngemeinden wurden wenig beachtet, auf Beſchlüſſe ward nicht gedacht, die auf Einen wahrhaft Schuldigen Hunderttauſende von Unſchuldigen treffen, wohl gar den Schein tragen, eine ganze achtbare Nation mit einem politiſchen Interdict belegen zu ſollen. — Die Anklagen und Anſchuldigungen wider den Ver-

faſſer des öffentlichen Rechtes beſtanden. Sie wurden ämſig beachtet, verbreitet, bearbeitet, abgeurtheilt. Vor der Verurtheilung dem Angeklagten ſie zu eröffnen, ihn mit Vertheidigung und Rechtfertigung ordnungsmäßig zu hören, ward nicht für dienlich erachtet. Es hätte zu einem anderen Reſultate führen können. Gewiß wäre dadurch der Mißrechnung, auf entſchiedene Ungeneigtheit zu Aufopferung einer Beſoldung von 5000 Thalern, vorgebeugt worden. — Trotz der Härte des Miniſterialbeſcheides, ward darin gleichwohl das angeblich Verſchuldete nur der Verkehrtheit der publiciſtiſchen Urtheilskraft des Verdammten zur Laſt gelegt. „„Wer ihn kenne,““ ward geſagt, „„werde ſich keinen Zweifel darüber erlauben, daß er darin (in der Darſtellung ſeines Syſtems) nach beſter Wiſſenſchaft und Ueberzeugung zu Werke gegangen ſei;““ aber die Nichtkenner müßten darin (in der Mangelhaftigkeit ſeiner publiciſtiſchen Einſicht) eine böſe Abſicht „„zu erkennen glauben.““ — Zweierlei ſcheint hier, Ernſt vorausgeſetzt, völlig klar: ein auffallender Mangel der Vernunfterkenntniß bei dem Verfaſſer — entweder des Beſcheides, oder des Buches; dann, daß den Letzten die geheime Polizei wenigſtens nicht verdächtigt habe. Und doch gebührt auch dem Verſtandesſchwachen und dem Verdächtigen die Rechtswohlthat der Vertheidigung! Woher denn ſolche Verfahrungsweiſe und ein ſo ſchonungsloſes Urtheil? — Wenige Wochen nach Erſcheinung der zweiten Auflage hatten zwei Augen ſich geſchloſſen; der Staatscanzler, Fürſt Hardenberg, 33 Jahre lang, bei vielfacher amtlicher und geſelliger Berührung mit dem Verfaſſer, ſein Gönner und Freund, war gegen das Ende des Congreſſes von Verona geſtorben, zu Genua am 26 November 1822. Anderen, von anderer Denk- und Handlungsweiſe, waren die Schranken geöffnet. Auffallend fühlbar ward ſofort die wider ihn nun wirkſam gewordene Mißſtimmung in ſchwierigen und verwickelten Commiſſionsgeſchäften, die ihm zu Frankfurt a. M. oblagen; ſie wurden ihm möglichſt verleidet. — Mißbilligende Einflüſterungen und Anregungen von Außen, vielleicht von einem Einflußreichen, dem wohl aus noch anderen Urſachen ein publiciſtiſcher Todſchlag ſolcher Art willkommen ſein mochte, könnten, ſollen in jener Zeit auch mitgewirkt haben. Geſprochen ward davon, ſehr glaublich; doch würde es Niemand verbürgen, da nicht Sitte iſt, über ſolche Beſtrebungen Brief und Siegel zu geben. — Ein Jahr nach jenem Todesfalle ſendete Herr Graf Bernstorff das oben erwähnte verdammende Miniſterialurtheil dem Verfaſſer nach Frankfurt a. M. — Unfähig, einem ſolchen Strafurtheil ſich zu unterwerfen, bat er, unter der ſichern Vorausſetzung, daß ſolches nicht zurückgenommen würde, ohne den geringſten Verzug um Dienſtentlaſſung, die, auf wiederholte Bitte, vier Monate ſpäter erfolgte.“

Seit dieſer Zeit lebte Klüber beinahe unausgeſetzt als Privatmann in Frankfurt a. M. Nach jener Erfahrung und nach ſo langer Dienſtzeit und Mühewaltung für das otium cum dignitate geſtimmt, ſehnte

er mehrere Anträge, in und außer Deutſchland, einen zu einem der höchſten Staatsämter, dankbar ab. Ein anſehnliches Vermögen und der einfache Genuß deſſelben machten Klübern doppelt unabhängig. Immer noch ſammelte und arbeitete er; immer noch, nach allen Seiten hin, war er dienſtfertig mit ſeiner reichen Kenntniß und mit ſeinem Rathe. So hatte er, noch activ, ein „Staatsarchiv des deutſchen Bundes" in 2 Bänden (1816—1817) im Druck herausgegeben und dazwiſchen mit dem Urſprunge und der verſchiedenartigen Verwandtſchaft der europäiſchen Sprachen u. ſ. w. (1818), mit einer Anweiſung zur Erbauung und Behandlung ruſſiſcher Stubenöfen (1819) und der neueſten Einrichtung des katholiſchen Kirchenweſens in den königl. preußiſchen Staaten (1822), literäriſch ſich beſchäftigt. Seit ſeiner Rückkehr in den Privatſtand ſchrieb Klüber: „Das Münzweſen in Deutſchland nach ſeinem jetzigen Zuſtande" (1829); „Abhandlungen und Beobachtungen für Geſchichtskunde, Staats- und Rechtswiſſenſchaften, 2 Bde. (1830—1834)*); beſonderes Aufſehen machte ſeine Schrift: „Die Selbſtſtändigkeit des Richteramtes und die Unabhängigkeit ſeiner Urtheile im Rechtſprechen" (1832), worin er den Grundſatz einer königl. preußiſchen Verordnung von 1823, welche das Recht der Entſcheidung aller Streitfragen über den Sinn, die Anwendbarkeit und Gültigkeit von Staatsverträgen dem Richteramte entzog und dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten zueignete, mit Freimüthigkeit prüfte. 1833 erſchien Klüber's „Fortſetzung der Quellenſammlung zu dem öffentlichen Rechte des deutſchen Bundes"; 1834 das „genealogiſche Staatshandbuch," 66. Jahrg., 2. Abth.; 1835 ſeine pragmatiſche Geſchichte der nationalen und politiſchen Wiedergeburt Griechenlands bis zu dem Regierungsantritte des Königs Otto". Aus Klüber's literäriſchem Nachlaſſe gab ſein vieljähriger Freund, der Dr. J. Mülhens in Frankfurt a. M., heraus (1838): „Die eheliche Abſtammung des fürſtlichen Hauſes Löwenſtein-Wertheim von dem Kurfürſten Friedrich dem Siegreichen von der Pfalz und deſſen Nachfolgerecht in den Stammländern des Hauſes Wittelsbach."

Verſchiedene gelehrte Geſellſchaften nahmen Klübern unter ihre Mitglieder auf; im Januar 1834 — einſtimmig — das königliche Inſtitut von Frankreich als correſpondirendes Mitglied in der Claſſe der Moral und politiſchen Wiſſenſchaften, deren Sitzungen Klüber 1834 etliche Monate hindurch beiwohnte. Bald nachher erhielt er den Orden der Ehrenlegion. Schon vorher war er mit mehreren Orden geziert geweſen, oder — richtiger — hatte er mehreren Orden die Zierde ſeines Namens und ſeines ausgezeichneten publiciſtiſchen Rufes verliehen. 1835 feierte Klüber ſein 50jähriges juriſtiſches Doctorjubiläum. Bei dieſer Gelegenheit ſandte ihm die Erlanger Juriſtenfacultät ein erneuer-

*) Klüber's Spott über Ahnen (vergl. oben) ſcheint noch nachgewirkt zu haben in ſeiner Abhandlung über Ebenbürtigkeit und Mißheirathen (Bd. 1 der Abhandlungen und Beobachtungen ꝛc.).

tes Doctordiplom und der akademiſche Senat einen ſchriftlichen Glückwunſch. Die Widmung des Diploms lautete: „Juris publici inter nostrates facile principi, Almae nostrae decori quondam atque ornamento, Viro summis laudibus venerando.“

Der Wunſch der Facultät: der verdienſtvolle Greis möge in kräftigem, fortwährend Früchte tragendem Alter ſeiner gelungenen Strebungen Lohn noch lange im Ueberfluſſe genießen, ging nicht in dem von der Wunſchſpenderin beabſichtigten Maße in Erfüllung. Klüber's perſönliche große Ruhe und Gelaſſenheit, ſeine Amönität (Liebenswürdigkeit) im Umgange, ſeine freundliche Bereitwilligkeit, wiſſenſchaftlich zu rathen, ſein mit den Jahren und Erfahrungen immer mehr ausgebildeter und feſter gewordener conſtitutioneller Freiheitsſinn und ſeine ganz feſte Hoffnung auf politiſches Beſſerwerden*), hätten wohl ein noch längeres Leben vermitteln ſollen oder können. Doch, nach kurzer Krankheit, ſtarb Klüber am 16. Februar 1839 frühmorgens um 1 Uhr, im höchſten Grade ruhig und ſanft, in Frankfurt a. M.

Nur eine Stimme der Anerkennung begleitete in den öffentlichen Blättern (abgeſehen von deren ſonſtiger politiſcher Färbung) die Todesnachricht Klüber's. „Immer lichter werden,“ klagte die Frankfurter Oberpoſtamtszeitung, „die Reihen der Männer von altem Schrot und Korn, der Gelehrten von raſtloſem Fleiß, der Staatsmänner, die mitgelebt und mitgewirkt haben in der großen Weltkriſis, deren Ausgang noch heute kein ſterbliches Auge erſpäht. — Johann Ludwig Klüber iſt geſtorben, deſſen Wahlſpruch war: Vitam impendere vero! Ja, die erkannte Wahrheit galt ihm als des Lebens höchſter Preis; ihr blieb er treu bis zum Moment, der ihn ſcheiden ſah. Wie viel Wiſſen, wie viel Geiſt, wie viel redliches Wollen, geht mit ihm aus der Welt!“ — Die „Allgemeine Zeitung,“ indem ſie dieſe achtungsvollen und achtbaren Klagen in ihren Spalten wiedergab, ſetzte hinzu, daß „ſie in dem Verſtorbenen eine lange Reihe von Jahren hindurch einen ihrer allergeſchätzteſten Mitarbeiter und Gönner verehren dürfte.“ Aehnlich der „Deutſche Courier.“ Auch lieferte derſelbe eine anſprechende Parallele, „Klüber und Börne“ überſchrieben, trotz der Gegenſätze in Beiden, zu Beider Ehre. Von Klüber hieß es da: „Zu den Füßen des Meiſters ſaßen wir Männer des jüngeren Geſchlechtes und lernten aus ſeinen Werken, wie die Geſchichte des öffentlichen Rechtes Schild und Schirm iſt der geſetzlichen Freiheit und der ſtaatlichen Ordnung; durch ſeine tiefe Gelehrſamkeit, ſeinen klaren Geiſt wurden wir belehrt, daß auch auf hiſtoriſchem Wege Freiſinn und Humanität breite Straße finden, geſichert durch die unabweisliche Forderung des Rechtszuſtandes, geſtärkt durch die Kraft heimiſcher Inſtitutionen. Klüber zeigte uns, wie die Gegenwart aus der Vergangenheit ſich entwickelt,

*) Um die Zeit, da die öffentlichen Verhältniſſe von Deutſchland ſich trübten (1832 oder ſpäter), ſchrieb Klüber in jenem Sinne an Jaup in Darmſtadt: Durate et rebus vosmet servate secundis!

damit wir daraus lernen könnten, der Zukunft die Hand zu bieten, mit Kenntniß und Einſicht. — Klüber hatte ein wichtiges Stück Weltgeſchichte mitgelebt, hatte es aufgefaßt und verzeichnet im klaren Sinne, und ſchien in ſeiner einfachen Weiſe, in ſeiner edeln Gemüthsruhe die geheimen Anfeindungen, denen er ausgeſetzt war, als ganz natürliche Ereigniſſe des Lebens zu betrachten, als einen Abſchnitt ſeiner Specialhiſtorie, nur geeignet für die Mußeſtunden ſeiner Freunde. — Klüber, voll freundlichen Ernſtes, mittheilend und belehrend, ein Weltmann nach dem alten Style, doch voll guter Ideen der vermittelnden Neuzeit. — Klüber, auch dem Fremden vertrauensvoll entgegenkommend, öffnete Jedem, der daraus ſchöpfen wollte, den reichen Schatz ſeiner Erfahrungen und ſeiner Kenntniſſe. — Klüber fühlte wohlverdiente Selbſtbefriedigung in der allgemeinen Verehrung ſeiner Zeitgenoſſen. — Klüber's Wirkſamkeit war minder ſtrahlend, aber nachhaltiger und deutſcher. — Klüber war ein Weiſer, wie die Alten ihn dargeſtellt." — „Klüber, der freundliche und wohlwollende Mann," ſo ſagten die „literariſchen und kritiſchen Blätter der (Hamburger) Börſenhalle" von dem Dahingegangenen, „war doch, als Mitglied des badiſchen Miniſteriums, ſehr gegen Martin, den in freiem Sinne damals zu Heidelberg wirkenden Profeſſor. Aber, unter veränderten Verhältniſſen, ging Klüber aus der Rolle des Hammers in die des Amboßes über, und, wie er damals mit Kraft gewaltet hatte, ſo that er es jetzt mit Würde. — Wiſſenſchaftlich inmitten der Parteien ſtehend, würdigte ihn jede nach ſeinem Verdienſte, und ſo ſehr er ſich der liberalen Intereſſen, namentlich der Sache der Preßfreiheit, mit Hand und Mund günſtig zeigte, ſo theilte doch auch dieſelbe Hand und derſelbe Mund, hiſtoriſch gliedernd und ohne die kleinſte Untreue an jenen Angelſternen, namentlich ſeines ſinkenden Lebens, Reſponſa über Succeſſionsfragen und andere poſitive Dinge an durchlauchtige Häuſer mit."

In dieſem Moſaik verſchiedener Urtheile über Klüber liegt ein Geſammt-Urtheil, welches gerade dadurch, daß es von verſchiedenen Seiten zuſammengetragen ward, an Kraft gewinnt. Eine ähnliche Moſaik ließe ſich auf andere Weiſe bilden. Aus dem, was Klüber in ſeinen Schriften und neben oder vor ſeinen Schriften her in Vorreden geſagt hat, ergäbe ſich ein Fonds ſtaatsrechtlicher Kenntniß, Tüchtigkeit und Redlichkeit, und ein herzhaftes Augenaufſchlagen, welches keinen Blick eines Dreinſchauenden zu ſcheuen braucht. Proben davon wurden im Verlaufe dieſes Aufſatzes mitgetheilt; ſie könnten, namentlich auch durch Stellen aus der Vorrede zur erſten Auflage von Klüber's „Oeffentlichem Rechte," bedeutend vermehrt werden. „Wohlmeinend mit den Fürſten, aber auch mit dem Volke nicht minder" (ſagte Klüber in der oben erwähnten Vorrede vom 1. Mai 1817, die als Ortsname das bedeutungsvolle: „Geſchrieben in Deutſchland" trägt) „ſetzt er (der Verfaſſer) eine Ehre darein, als Publiciſt in keiner Beziehung einer politiſchen oder kirchlichen Partei anzugehören. Solche Denk- und Handlungsweiſe iſt ſelten ein Mittel,

zu Hof- und Privatgunſt zu gelangen. Er hat aber auch die eine und die andere, wenn ſie nicht auf anderen Wegen erlangt ward, oder zu erlangen war, nie zu ſchätzen gewußt, überzeugt, daß der ächte Publiciſt mit ſtrenger Wahrheitsliebe, mit reinem Wohlwollen und feſter Gemüthskraft nicht weniger ausgerüſtet ſein müſſe, als mit einem Schatz von Erfahrung und Kenntniſſen." Und am Schluſſe ſeiner Erzählung vom Rücktritte aus königl. preußiſchen Staatsdienſte und der Veranlaſſung dazu, die von ihm mitgetheilt worden war, als Beitrag „zur Geſchichte der Wiſſenſchaft des öffentlichen Rechts, unſerer Zeit, ſeines Buchs und ſeiner ſelbſt" (vergl. oben), hatte er jene noch mehr lachenden und verheißenden Farben des Jahres 1817 in ein Grau kräftiger Reſignation überſetzt. „Es gibt ernſte Augenblicke, in welchen der Menſch ſtarkmüthig ſich erheben muß über die gewöhnlichen Rückſichten des Lebens. Dem ungehört Verurtheilten koſtete es, unter den gegebenen Umſtänden, nicht die mindeſte Ueberwindung, einem Amte, Titel und Gehalte rühmlich zu entſagen, die er unrühmlich nur hätte behalten können. Ruhig, in ſeinem gekränkten Recht, durch das Bewußtſein der Schuldloſigkeit, ſchied er von dem Staate und deſſen Dienſte: darum nicht minder dankbar für alles Gute, was ihm darin, beſonders durch die Gnade des allverehrten Monarchen, zu Theil geworden war."

So der Schluß der Vorrede zur dritten Auflage von Klüber's „Oeffentlichem Rechte." Es war ſein letztes Wort in der Vorhalle zu dieſem ehrwürdigen Tempel, welcher ſeinen Erbauer auf lange überleben wird. Die vierte Auflage ſollte nicht mehr aus ſeinen Händen hervorgehen.

Klüber's Schriften in deutſcher, lateiniſcher und franzöſiſcher Sprache (deren, mit und ohne ſeinen Namen, über ſiebenzig erſchienen ſein mögen) ſind verzeichnet in Meuſel's „gelehrtem Deutſchland," insbeſondere deſſen 14. und 18. Bande (das gelehrte Deutſchland im 19. Jahrhundert, 2. und 6. Band, 1810 und 1821) und im „neuen Nekrolog der Deutſchen," 15. Jahrgang, 1837, 1. Theil. Weimar 1839. Als „gewiß" hatte Hofrath Berly in dem oben erwähnten Artikel der „Oberpoſtamtszeitung" bezeichnet, daß Klüber noch Handſchriftliches hinterlaſſen, was den Nachkommen manche dunkle Partie der Zeitgeſchichte aufhellen dürfte, und Klüber ſelbſt verkündet uns in ſeiner mehrerwähnten Vorrede zur dritten Auflage ſeines „Oeffentlichen Rechts"*) eine ausführlichere, ſchon ſeit 1825 druckfertige Darſtellung ſeines Dienſtrücktritts. Möge uns dieſe, ſo wie jenes, nicht vorenthalten bleiben! Karl Buchner.

Klugheit, ſ. Staatsklugheit.

König, ſ. Titulatur.

*) Auch in der Vorrede zum neunten Bande ſeiner Acten des Wiener Congreſſes (1835) S. IX. mit der ausdrücklichen Bezeichnung als „Rechtfertigung".

Kopfſteuer; Perſonalſteuer; Claſſenſteuer. — Der Name der Kopfſteuer hat einen üblen Klang. Er führt einigermaßen die Idee der Leibeigenſchaft, wenigſtens die einer perſönlichen Tributpflichtigkeit mit ſich, welche der Würde des perſönlich freien Mannes und Staatsbürgers widerſpricht, ihn nämlich einem anmaßlich auch über die Leiber der Unterthanen ſich erſtreckenden Sachenrecht oder Eigenthumsrecht der Staatsgewalt unterwirft, und eine Art von Loskauf oder periodiſcher Anerkennung deſſelben von Seite der Pflichtigen fordert. Auch ſehen wir in der That gar häufig — in der Vergangenheit und auch noch in der Gegenwart — dieſe Steuer ganz eigens den etwa im Kriege beſiegten oder unterjochten Völkerſchaften oder im Schooße derſelben Nation den niedrigeren, oder niedergedrückten Volksclaſſen aufgelegt, wie z. B. die von den Chriſten in der Türkei, die von den Juden in verſchiedenen chriſtlichen Staaten, die von den Bauern und gemeinen Bürgern in Rußland u. ſ. w. eingeforderte Kopfſteuer, oder auch die ehevor hier und dort beſtandenen Hageſtolzen-, Ketzer-, Caſtraten-, Huren- u. ſ. w. Steuern. Zu ſolcher in dem angeführten Principe der durch die Gewalt auferlegten perſönlichen Tributpflicht liegenden Gehäſſigkeit der Kopfſteuer geſellt ſich dann noch die — von den meiſten Schriftſtellern behauptete und von der öffentlichen Meinung faſt durchgängig angenommene — Verwerflichkeit derſelben auch als wirkliche Steuer, d. h. als eine von den Bürgern oder Staatsangehörigen, als ſolchen, und aus allgemeiner Bürgerpflicht zu entrichtende Abgabe betrachtet. Denn — ſo ſagt man — die Kopfſteuer, in ſo fern ſie, was auch die Regel und ihrem Begriffe gemäß iſt, von jedem (ſteuerpflichtigen) Kopfe (ſei es Individuum, ſei es Familienhaupt, ſei es ausnahmlos, ſei es beſchränkt auf beſtimmtes Geſchlecht oder Altersjahr u. ſ. w.) die gleiche Abgabe erhebt, demnach auf die Verſchiedenheiten und Abſtufungen des Vermögens und Einkommens keine Rückſicht nimmt, iſt dem ſonſt für die Beſteuerung als oberſtes Geſetz anerkannten Principe der wahren geſellſchaftlichen Gleichheit, d. h. Verhältnißmäßigkeit (zum Vermögen oder Einkommen) vollkommen widerſtreitend, weil nämlich Armen wie Reichen die materiell gleiche Laſt auflegend, daher jene gegenüber von dieſen ausnehmend prägravirend.

Von der Kopfſteuer als einem den Ueberwundenen oder Unterdrückten aufgelegten Tribut oder auch als einem Zins der Leibeigenſchaft haben wir hier nicht zu reden. Wir betrachten ſie blos als Steuer, und beurtheilen ſie nach den für die Beſteuerung überhaupt maßgebenden rechtlichen und politiſchen Principien. Dabei kommt es nun darauf an, ob man die Steuerpflicht unmittelbar aus der Steuer-Fähigkeit, d. h. aus dem Vermögen oder Einkommen, als ſolche Fähigkeit darſtellend, ableitet und darnach ermißt, oder ob man ſie auf die Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsverbandes und auf das Maß ſolcher Theil-

nahme gründet. Unſere Anſicht darüber haben wir bereits in dem Artikel „Abgaben“ aufgeſtellt und berufen uns hier darauf. Welcher von beiden Hauptanſichten jedoch man beipflichte: ſo iſt jedenfalls klar, daß die Kopfſteuer, wenn ſie die einzige oder auch nur eine dem Ertrage nach ſehr bedeutende ſein ſollte, rechtlich wie politiſch verwerflich wäre. Sie würde nämlich den Reichen viel zu wenig und den Armen viel zu ſehr belaſten und zugleich dem Staate weit weniger eintragen, als er nach irgend einem — dem einen oder dem anderen der bezeichneten Principien entſprechenden — Steuerſyſteme von ſeinen Angehörigen zu erheben berechtigt und im Stande wäre. Wohl möchte im ganz einfachen Zuſtande einer Geſellſchaft — z. B. von Hirten oder Ackerleuten — ſich einige Zeit hindurch ein annähernd gleiches Vermögensmaß unter den Mitgliedern erhalten: aber von den erſten Fortſchritten der Civiliſation ſchon iſt die Ungleichheit deſſelben eine unausweichliche Folge, und wäre daher die nach Köpfen (etwa Familienhäuptern) gleich vertheilte Steuer ein ſchreiendes Unrecht. Den Armen würde weit mehr und den Reichen weit weniger abgefordert, als ſie ohne Verkümmerung ihres Lebensunterhaltes oder Erwerbes zu entrichten fähig ſind, und bei verhältnißmäßig geringerem Staatseinkommen würde gleichwohl auf der Maſſe des Volkes, was Selbſterhaltung ſowohl als was Production betrifft, ein ſchwererer Druck laſten. Dieſelbe Rechtsungleichheit, ſo wie derſelbe finanzielle und nationalökonomiſche Nachtheil erſcheint, wenn wir die Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins als rechtliche Baſis der Beſteuerung erkennen. Denn offenbar richtet ſich das Maß dieſer Theilnahme, wenn nicht ausſchließend und ausnahmlos, ſo doch zum größeren Theile und in der Regel nach dem Maße des Beſitzthums und Einkommens; und es widerſtreitet demnach eine nach Köpfen gleichmäßig vertheilte Beſteuerung allem Recht, wie aller Klugheit; und ſie iſt, bei dem äußeren Schein der Gleichheit, d. h. bei aller materiellen oder handgreiflichen Gleichheit, der That und innern Weſenheit nach oder formal empörend ungleich.

Solche Ungleichheit — einerſeits Härte und anderſeits Gunſt — kann aber noch geſteigert werden durch die Art der Regulirung der Kopfſteuer. Wird ſie auf jedes (zumal männliche) Haupt, welches die Mittel des (ob auch nur dürftigen) Lebensunterhaltes beſitzt, und nur auf ſolche gelegt, ſo mag — wofern ſie überhaupt mäßig iſt — der Druck auf die Aermeren erträglich und nur die den Reichen widerfahrende Gunſt dabei zu tadeln ſein. Wird ſie aber auf jedes lebende Haupt, ohne Unterſchied nicht nur ob reich oder arm, ſondern auch ob unmündig oder großjährig, Mann, Frau oder Kind, gelegt; ſo geht dadurch dem armen, etwa mit vielen Kindern geſegneten Familienhaupte, verglichen mit dem reichen Cölibatär oder Kinderloſen, eine maßloſe Beſchwerde zu, und treten noch andere heilloſe Ungleichheiten, z. B. in Bezug auf Gewerbsgehülfen und Dienſtboten, auf Producenten und Conſumenten u. ſ. w., ein, und

wird gar oft die Eintreibung wegen Zahlungsunfähigkeit der Beſteuerten ohne Tyrannei ganz unmöglich.

So richtig dieſes Alles und ſo wohlbegründet demnach die Verwerfung der Kopf- oder Perſonalſteuer als einer einzigen oder Hauptſteuer iſt, ſo verſchwinden doch die meiſten gegen ſie erhobenen Vorwürfe, ſobald ſie blos als eine neben den das Vermögen oder Einkommen zur Grundlage und zum Maßſtabe nehmenden Steuern beſtehende und nur mäßige Steuer eingeführt oder forterhalten werden will. Unter den vom Staate zu ſchützenden Gütern, und für deren Schutz demnach der entſprechende Beitrag von allen deſſelben ſich Erfreuenden mit allem Rechte gefordert wird, befindet ſich eines und zwar ein ſehr koſtbares, welches Arme wie Reiche gleichmäßig beſitzen, wofür alſo auch gleichmäßig zu ſteuern, billig und recht iſt. Solches Gut iſt eben der Kopf, d. h. die Perſon ſelbſt, alſo Leib und Leben, körperliche Integrität und bürgerliche Ehre, und zwar nicht nur für ſich ſelbſt allein, ſondern auch für die Jedem angehörigen Familienglieder, nämlich Frau und Kind. Eine — nicht eben dem Werthe ſolcher Güter, denn dieſer iſt ganz unſchätzbar, wohl aber dem vom Staate für deren Schutz zu machenden Aufwand — entſprechende Beſteuerung jedes einzelnen Hauptes läßt alſo vom Standpuncte des ſtrengen Rechtes gar wohl ſich vertheidigen, obgleich Humanität und edlere Politik die Freilaſſung der ganz Armen fordern mögen, oder vielmehr derſelben Zahlungsunfähigkeit ſolche Freilaſſung factiſch nothwendig mache. Bei einer dieſer Idee gemäßen Regulirung und Betragsbeſtimmung dieſer Steuer wird blos noch das Gehäſſige des Namens übrig bleiben, und dieſe gar leicht durch Veränderung deſſelben in „Perſonalſteuer" aufzuheben ſein.

Es verlieren übrigens alle Declamationen gegen die Kopfſteuer ſchon dadurch alle Bedeutung, daß man trotz derſelben verſchiedene andere Steuern fordert oder geſtattet, welche von der Kopfſteuer wirklich blos dem Namen nach verſchieden, der Weſenheit nach aber völlig identiſch mit ihr ſind. Die verſchiedenen Conſumtionsſteuern nämlich, in ſo fern ſie auf wahre (natürliche oder auf allgemeiner Lebensgewohnheit ruhende) Bedürfniſſe gelegt ſind, z. B. die auf Brot, auf Salz u. dergl. gelegten, haben vollkommen die nämliche Natur und Wirkung wie die — der Sache unverhohlen den eigentlichen Namen gebende — Kopfſteuer, nur daß ſie ſchon wegen der koſtſpieligen und mit Plagereien verbundenen Einhebungsart drückender ſind, dann aber in der Regel ſelbſt nach ihrem Reinertrage ein weit Mehreres von den Einzelnen in Anſpruch nehmen, als man ohne die künſtliche Verſchleierung mittelſt der indirecten Beſteuerungsform, d. h. alſo offen und frei als ausgeſprochene Kopfſteuer, denſelben aufzulegen wagen würde. Zudem geſtatten ſolche Conſumtionsſteuern den von der Humanität für die Armen geforderten (ganzen oder theilweiſen) Nach-

laß und eben ſo die Befreiung etwa der noch unmündigen Kinder oder anderer aus guten Gründen zu ſchonender Claſſen nicht; der Hunger iſt ihr unerbittlicher Erheber, oder jedenfalls der harte Preis, um welchen allein man das Befreitbleiben von der Geldzahlung erkaufen kann.

Die Kopf- oder Perſonalſteuer kann auch in der Form einer Claſſenſteuer erhoben werden. Man kann ſie nämlich entweder ausſchließend auf beſtimmte Claſſen legen oder einige beſtimmte Claſſen davon befreien, oder auch man kann ihren Betrag für verſchiedene Claſſen verſchieden beſtimmen. Die Freilaſſung der ganz Armen von ihrer Entrichtung iſt — wie ſchon bemerkt — theils billig und human, theils nothwendig; jene der vornehmeren Stände dagegen, wodurch alsdann die Kopfſteuer die Natur eines den Beſiegten auferlegten Tributs oder die eines Zinſes der Leibeigenſchaft annimmt, erſcheint hiernach entweder als Forterhaltung des Kriegsſtandes inmitten deſſelben Staates, oder als eine freche Aeußerung ariſtokratiſchen Uebermuthes, iſt demnach unbedingt verwerflich. Eine Abſtufung des Kopfſteuerbetrags nach Claſſen kann Statt finden entweder nach dem Range der verſchiedenen Stände oder nach dem — berechneten, fatirten oder vermutheten — Maße des Vermögens oder Einkommens. Erſteres — wiewohl man vielſtimmig ſich dagegen erhebt — möchte durch die Betrachtung gerechtfertiget werden, daß ja auch der Rang ein vom Staate geſchütztes (ja, ganz eigens verliehenes) Gut iſt, wofür er demnach (gewiſſermaßen auch als eine Art Entſchädigung für die niederen Stände) eine verhältnißmäßig erhöhte Abgabe ohne Unbilligkeit fordern mag. Die Claſſification nach dem Vermögen dagegen — obſchon ſie an und für ſich, nämlich als aus dem allgemeinen oder vorzüglich zu beachtenden Beſteuerungsprincipe fließend, alle Billigung verdient — hebt eigentlich die Natur oder den wahren Begriff der Kopfſteuer auf und verwandelt ſie eben in eine Vermögens- oder Einkommensſteuer. Sie iſt alsdann nicht mehr Perſonen-, ſondern Sachen-Steuer, und muß alſo in letzter Eigenſchaft gewürdigt und den für Vermögensſteuern gültigen Principien gemäß regulirt werden. Wird jedoch, ohne eben den Abſtufungen des Vermögens mit Genauigkeit zu folgen, blos zur Erleichterung der ärmeren Claſſen einige Erhöhung der Quote für die wohlhabenderen ſtatuirt; ſo mag man annehmen, daß ſolche höhere Quote der eigentlich entſprechende Betrag für den perſönlich empfangenen Schutz ſei, von welchem jedoch den ärmeren Claſſen einen Theil zu erlaſſen, der vernünftige Geſammtwille wohl geneigt ſein kann.

Von der nach den Abſtufungen des Vermögens regulirten Claſſenſteuer werden wir in dem Artikel „Vermögens- und Einkommensſteuer“ reden. Hier hatten wir auf ſie blos als auf eine Art der Perſonalſteuer den Blick zu werfen.

Die Kopfſteuer, eben als einem noch rohen Zuſtande der Finanzkunſt, ſo wie den einfachen Lebens- und Geſellſchaftsverhältniſſen noch junger Völker entſprechend, treffen wir ſchon in ſehr alten Zeiten an. Insbeſondere erhoben auch die römiſchen Kaiſer eine — nach Provinzen jedoch etwas verſchiedene — Kopfſteuer von jedem freien Haupte. Man erſtaunt, wenn man lieſ't, daß Kaiſer Conſtantius von den Bewohnern Galliens nicht weniger als 25 Goldſtücke für jedes Haupt einforderte, welche Summe ſodann der Cäſar Julian auf 7 Goldſtücke herabſetzte. Gibbon nimmt als gewöhnliche Kopfſteuer die Mitte zwiſchen dieſen beiden Größen, nämlich 16 Goldſtücke (etwa 54 Thaler), an. Es wurde ſo eine große Summe dadurch erſchwinglich, daß man bei der wirklichen Erhebung einerſeits mehrere ärmere Perſonen zuſammen nur für ein Haupt zählte, und den Reicheren dagegen mehrere Quoten auflegte. Daher die Klage des Sidonius Apollinaris, daß man ihn behandelt habe, als wäre er Cerberus, d. h. als hätte er drei Köpfe. Aber auch noch in den Zeiten einer bereits verfeinten Finanzkunſt treffen wir die Kopfſteuer an, zumal die auf die niederen Stände gelegte, als eine immerhin willkommene Quelle einer erhöhten öffentlichen Einnahme ohne Beläſtigung der privilegirten Stände. So laſtet in Rußland heut zu Tage noch auf den Bauern und den gemeinen Städtebürgern eine ſchwere Kopfſteuer, von welcher der Adel, die Geiſtlichkeit, die Soldaten und die Kaufleute befreit ſind. Sie würde für die ärmeren Familien ganz unerträglich ſein, wenn nicht die Gemeinden, an welche die Geſammtforderung für die ihnen angehörige Seelenzahl ergeht, aus eigener Auctorität eine annähernd nach dem Vermögen ſich richtende Vertheilung der geforderten Steuerſumme träfen und dadurch die Natur dieſer Steuer weſentlich verbeſſerten. Auch in den deutſch-öſterreichiſchen Ländern (mit Ausnahme Tyrols), auch in Dänemark, in Schweden und in den Niederlanden wird eine Kopfſteuer entrichtet; die in Dänemark beſtehende jedoch erhöht ſich nach dem Range der verſchiedenen Claſſen, und eben ſo iſt die Perſonalſteuer im Königreiche Sachſen mehr eine Rang-, als eigentliche Kopfſteuer. Auch in England wurde unter Wilhelm III. eine nach dem Range abgeſtufte Kopfſteuer erhoben. Früher unter Richard II. hatte, wie bekannt, die brutale Einziehung einer von ihm ausgeſchriebenen Kopfſteuer einen gewaltigen Aufruhr (unter Anführung What-Tyler's) veranlaßt. In Frankreich wurde die ſeit Jahrhunderten alldort beſtandene — nach dem Betrage drückende und wegen der Befreiungen gehäſſige — Kopfſteuer in der Revolutionszeit abgeſchafft, und dagegen eine allgemeine, in dem Betrage von drei Taglöhnen beſtehende eingeführt.

Ueber die Kopfſteuer iſt nicht nöthig, eine beſondere Literatur aufzuführen. Die bedeutenderen Stimmen wider und für (die erſten ſind die zahlreicheren) finden wir in den verſchiedenen allge-

meinen Lehr- und Handbüchern über Finanzwiſſenſchaft und Steuerweſen enthalten, deren Namen theils allgemein bekannt, theils in den Hauptartikeln über finanzielle Gegenſtände von uns angeführt ſind. Rotteck.

Koran; Grundzüge der muhamedaniſchen Lehre. — §. 1. Muhamed's Hauptabſichten. — Um Muhamed und ſeine Lehre von Anfang an gebührend und genügend zu würdigen, wäre uns vor Allem eine nähere Kenntniß ſeiner und ſeiner Verhältniſſe nöthig. Daß der Gegenſtand einer genauen Nachforſchung würdig wäre, läßt ſich unmöglich verkennen beim Hinblick auf die wichtigen hiſtoriſchen Folgen ſeines Auftretens, und bei dem Umſtande, daß ſich noch heute mindeſtens 150 Millionen Menſchen zu ſeiner Lehre bekennen. Jene nähere Kenntniß gebricht uns aber. Freunde und Feinde haben Schilderungen von Muhamed entworfen, die, nach den entgegengeſetzten Richtungen, unverkennbar gleichmäßig von der Wahrheit und Wirklichkeit abweichen. Es fehlt uns faſt jede an ſich glaubwürdige Quelle, und ſelbſt die beſten arabiſchen Biographen, wie namentlich Abulfeda (Ismael Abulfeda, de Vita et Rebus gestis Mohammedis; Latine vertit etc. Joh. Gagnier. Oxon., 1723), vermögen, wie auch ſchon Gibbon bemerkt hat, keinen einzigen Gewährsmann aus dem erſten Jahrhunderte der Hedſchra, ſonach keinen einzigen mit jenem Religionsſtifter gleichzeitig lebenden Schriftſteller anzuführen.

Der hiſtoriſchen Gewißheit vielfach entbehrend, liegt für uns ſonach auch die Unmöglichkeit vor, Muhamed's Abſichten, ſein öffentliches Auftreten und unmittelbares Wirken vollkommen zu erkennen und zu würdigen. Wir müſſen uns daher vielfach mit bloſen Vermuthungen und Wahrſcheinlichkeiten begnügen, um uns die wirklich hervorgetretenen Erſcheinungen nur einigermaßen klar zu machen.

Unverkennbar entbehrte Muhamed jeder höheren geiſtigen Bildung. Allein dieſer Umſtand ſetzte ihn in den Augen ſeiner arabiſchen Landsleute darum nicht herab, weil Alle im gleichen, oder ſelbſt noch in höherem Grade unwiſſend und ungebildet waren. Dabei beſaß er aber eben ſo unverkennbar ausgezeichnete natürliche Anlagen, einen die Verhältniſſe mit durchdringender Schärfe erfaſſenden Verſtand und eine Fülle von Lebensklugheit und Menſchenkenntniß, verbunden (was ſo ſelten ſich vereinigt findet) mit einer bilderreichen, oft erhabenen und ſelbſt glühenden Phantaſie.

Muhamed ſtammte von den Koreiſchiten ab, den Schützern und Hütern (um nicht zu ſagen den Prieſtern) der von den Arabern ſeit undenklichen Zeiten als heilig verehrten Kaaba. Dieſer Umſtand, zumal in Verbindung mit mancherlei eigenthümlichen Lebensſchickſalen (von dem frühen Verluſte ſeiner Eltern anfangend), mag weſentlich beigetragen haben, daß Muhamed den religiöſen Dingen eine weit mehr als gewöhnliche Aufmerkſamkeit widmete.

In dieſer Beziehung mußte er — der vernunftgemäße Beurtheiler — alsbald den Aberglauben, überhaupt den unſinnigen Cultus, dem ſeine Landsleute huldigten, als naturwidrig und vernünftiger Weſen gänz unwürdig erkennen. Faſt allenthalben in Arabien herrſchte ein graſſes Heidenthum; und wenn ſich auch einzelne Juden und Chriſten fanden, ſo ſtanden ſie durchgehends, zumal Letztere mit ihrer Heiligenanbetung, beinahe auf gleich niedriger Stufe, wie jene. Der Zuſtand der ganzen Nation war darum ein beklagenswerther; das Volk der Araber war nicht, was es ſein konnte.

Für einen Mann voll Fähigkeit und im Gefühle hoher Thatkraft mußte es darum lockend erſcheinen, als Reformator aufzutreten. Vermuthlich beabſichtigte Muhamed Anfangs nichts weiter, als Wiederherſtellung der alten reineren Lehre, ohne nur zu ahnen, daß er der Stifter einer neuen Religion werden dürfte — eben ſo wie (freilich unter ſehr verſchiedenen Verhältniſſen) ſpäter der ſächſiſche Reformator. Aber auf dieſer Bahn vermag man, iſt nur der erſte Schritt gethan, nicht kurzweg an jeder beliebigen Stelle Halt zu machen. — Muhamed ſuchte beſonders den beiden Lehrſätzen: „Es gibt nur Einen Gott," und „die Seele des Menſchen iſt unſterblich," als Grundlage des ganzen Religionsweſens, allgemeine Geltung zu verſchaffen. Aber dieſes Ziel war nicht ganz leicht zu erreichen. Es bedurfte des Anſcheines einer beſonderen göttlichen Miſſion, um die zahlloſen angebeteten Götzen und überhaupt die Maſſe des herrſchenden Aberglaubens zu ſtürzen, um auf den Trümmern des alten Gebäudes ein neues, beſſeres aufzuführen.

So nahm denn Muhamed die Rolle des von Gott unmittelbar Inſpirirten, des Propheten an; eine Rolle, vermittelſt deren er in religiöſen und in weltlichen Dingen gleichmäßig eine faſt unwiderſtehliche Macht erlangte. Es iſt, bei unſerer mangelhaften Kenntniß der damaligen Verhältniſſe, jetzt offenbar nicht mehr zu entſcheiden, ob Muhamed hierin geradezu als ſchlauer, liſtiger Betrüger handelte, zur Erreichung entweder ſelbſtſüchtiger Abſichten, oder aber zur Verwirklichung eines für edel und erhaben gehaltenen Zweckes, nämlich der Herſtellung eines reineren Cultus; — oder endlich, ob er, einer finſteren Zeit angehörend, und dabei überhaupt höherer Bildung ermangelnd, bei ſeiner glühenden Phantaſie nicht ſelbſt, wenigſtens in mancher Hinſicht, zum Schwärmer ward, der wirklich Viſionen zu haben und von unmittelbar göttlichem Geiſte erleuchtet zu werden vermeinte. Am Wahrſcheinlichſten däucht uns, daß jene drei verſchiedenen Momente (Streben nach einem dem Volke Glück verheißenden Ziele, eigene Schwärmerei und ſelbſtſüchtige Zwecke) abwechſelnd oder gemeinſam wirkten; denn für jeden derſelben laſſen ſich Gründe und Beweiſe anführen. Wie dem ſei, Muhamed machte jene Hauptlehrſätze zur Grundlage einer durch ihn geoffenbarten Religion. Er ſchonte und benutzte dabei die Volksvorurtheile; denn ohne ſolche Rückſichtsnahme konnte er nirgendwo Eingang finden. Die urſprünglich von

der Allmacht und Vorſehung Gottes hergeleitete fataliſtiſche Lehre einer in's Kleinlichſte gehenden unbedingten Vorherbeſtimmung verbreitete die kühnſte Todesverachtung unter ſeinen Anhängern, und die Art, wie er die der Streiter für Gottes Sache harrenden Freuden des Paradieſes ſchilderte, rief den exaltirteſten Enthuſiasmus hervor. So erlangte denn ſeine Lehre in kurzer Zeit eine über einen ſehr großen Theil der damals bekannten Erde ſich ausdehnende Verbreitung. — Dieſe Lehre ſelbſt iſt niedergelegt in dem *Koran*.

§. 2. *Der Koran im Allgemeinen.* — Der *Koran*, *Al Koran*, das iſt eigentlich die Vorleſung (oder Schrift, γραφή), wohl auch al Forkan, al Moſchaf, al Kitab (das Buch, die Bibel) und al Dhikr (die Erinnerung) genannt, iſt in arabiſcher Sprache verfaßt und bald nach Muhamed's Tode von deſſen Schwiegervater und Nachfolger Abubekr geſammelt. „Dieſe Offenbarung," heißt es in der 41. Sura (Capitel) des Korans ſelbſt, „hat den allerbarmherzigſten Erbarmer zum Urheber. Sie iſt ein Buch, in welchem die göttlichen Geheimniſſe deutlich erklärt worden ſind; eine arabiſche Schrift, für Leute abgefaßt, die lernbegierig ſind. Sie verheißt Gutes (das Paradies) und droht Schlimmes (die Hölle)."

Der Koran ſoll in der Urſchrift von Urbeginn an im 7. Himmel vorhanden geweſen ſein. In der geſegneten Nacht Alkadar im Ramadhan-Monate ſoll ihn Gott, vermittelſt des Engels Gabriel, welcher ihn ſodann dem Muhamed vorſang, herabgeſendet haben. Doch ward er, nicht als ſchon vollendetes *Ganzes*, ſondern nur ſtückweiſe, eine Sura (Capitel) nach der anderen, von dem Erzengel dem Propheten verkündet.

Daß der Koran in *arabiſcher Sprache* verfaßt iſt, hebt Muhamed darum noch beſonders hervor, weil hierdurch einem Jeden im Volke (nämlich in demjenigen Volke, unter welchem er geboren war und lebte) die Offenbarung zugänglich und verſtändlich gemacht ſei.

Wenn des Propheten Gegner erklärten, er habe den Koran verfaßt, und gebe denſelben betrügeriſcher Weiſe für ein von Gott herrührendes Werk aus, ſo fordert dagegen Muhamed dieſe Feinde mit einer von wahrer, ſelbſteigener Schwärmerei zeugenden Zuverſicht bei jeder Gelegenheit auf, es zu verſuchen, auch nur eine einzige Abtheilung in gleicher Weiſe zu verfaſſen. „Du kannſt getroſt ſagen," läßt er Gottes Stimme ſich zurufen (Sura 17), „daß, wenn ſich die Engel und die Menſchen vereinigten, ein Buch zu verfertigen, welches dieſem Koran gleich wäre, ſie es nicht zu Stande bringen würden, und wenn auch Einer dem Anderen alle ſeine Kräfte liehe." Ferner (Sura 10): „Dieſer Koran iſt gerade ſo beſchaffen, daß er von Niemandem ſonſt, als nur von Gott ſelbſt verfaßt zu werden vermochte. Er bekräftiget die alten Offenbarungen, und er erklärt das Geſetz und das Evangelium... Wollen ſie aber ſagen: es iſt Muhamed's Werk, ſo antworte: Verfertiget denn eine Sura, die ſo trefflich wie die ſeinigen

ſind, und rufet, außer Gott, zu Hülfe, wen Ihr wollt... Ein Erkenntniß, das für ſie zu hoch war, haben ſie des Betruges beſchuldigt."

Der Koran (ein Buch etwa von der Hälfte des Umfanges der Bibel) enthält im Ganzen 114 Suren oder Capitel, manche von bedeutender Länge, die meiſten aber ohne große Ausdehnung, ſo daß viele, beſonders die letzten, nur ein paar Zeilen umfaſſen. Sie haben ſonderbare, für uns großentheils unverſtändliche Ueberſchriften. Häufig ſind die letzteren von einem in dem Capitel vorkommenden Schlagwort oder Bilde hergenommen, z. B. das „Eiſen," die „Schlachtordnung," der „Sieg," „Kaf" (ein Berg, oder auch in Beziehung auf einen Buchſtaben) ꝛc. Das weitläufigſte und jedenfalls eines der wichtigſten Capitel iſt das zweite, aus einem unbekannten Grunde (ſeiner Ausdehnung wegen, wie Einige vermuthen) „die Kuh" genannt; es enthält die Hauptlehren des Muhamedanismus.

Die einzelnen Suren ſtehen unter ſich in gar keinem Zuſammenhange. Meiſtens tragen ſie unverkennbare Spuren an ſich, daß ihre Abfaſſung durch dieſe oder jene äußere Veranlaſſung hervorgerufen iſt; die Offenbarungen richten ſich meiſtens nach den Verhältniſſen, in denen ſich Muhamed gerade befand; manche ſind offenbar durch Staatsklugheit (wenn wir es ſo nennen dürfen), andere durch die Bedrängniſſe des Augenblickes, oder ſelbſt vielleicht durch eine gewiſſe, im Inneren der Bruſt ihres Verfaſſers brauſende Leidenſchaft dictirt. In allen herrſcht eine zwar geringe Bildung, aber hohe Naturpoeſie, mitunter eine glänzende Phantaſie beurkundende Sprache; oft blumenreich, oft voll Lebenserfahrung, und eben ſo voll inniger Begeiſterung für Religioſität, Wahrheit und Recht. Dagegen ermüden aber die faſt gar nicht endenden Wiederholungen, zumal in der zweiten Hälfte des Buches, wo man beinahe durchgehends nichts Anderes findet, als was in der erſten Hälfte deſſelben, oder vielmehr ſchon in den erſten Capiteln, häufig mit den nämlichen Worten, geſagt worden, und was hier ſelbſt fünfzig- und hundertmal wiederholt wird. Auch erkennt man, daß es dem Verfaſſer hier weit weniger um unmittelbare Durchführung ſeiner Hauptglaubensſätze an ſich (Einheit Gottes und Unſterblichkeit der Seele), als vielmehr darum zu thun iſt, ſeine Araber durch die extravaganteſten Schilderungen von Himmel und Hölle, ſonach durch Lockung und Furcht, für ſeine Sache zu gewinnen, ſie gleichmäßig auf der einen Seite zu ſchrecken, auf der anderen zu begeiſtern.

Es konnte nicht fehlen, daß ein Buch, deſſen zahlreiche Abtheilungen faſt ſämmtlich durch einzelne, ſehr verſchiedenartige äußere Verhältniſſe hervorgerufen wurden, mancherlei Widerſprüche aufnehmen mußte. So kommt es denn, daß man aus dem Koran vielfach Beweiſe führen kann, wie ſie ein Jeder gerade eben zu haben wünſcht. — Es läßt ſich, ſo zu ſagen, daraus machen, was man will.

Der Koran iſt übrigens keineswegs ausſchließlich blos Religionsbuch. Er behandelt die verſchiedenartigſten Vorkommniſſe des Lebens;

enthält insbeſondere Vorſchriften des Civil- und des Strafgeſetzes, der Geſundheitspolizei und ſelbſt der Politik, und muß demnach in dieſen verſchiedenen Beziehungen gewürdigt werden.

§. 3. Die Glaubenslehren des Korans. — a) Einheit Gottes. Es gibt nur einen Gott, einen einigen, allmächtigen, allweiſen, allbarmherzigen, allwiſſenden. Mit Nachdruck verwirft Muhamed die Lehre der Chriſten von der Trinität, indem er ſie beſchuldigt, drei Götter anzubeten. Chriſtus iſt ihm ein hochehrwürdiger Prophet, aber nicht Gottes Sohn, nicht Gott ſelbſt. Eben ſo tadelt er die Araber, welche von Töchtern Gottes reden. „Allem richtigen Erkenntniſſe zuwider hat man Gott Söhne und Töchter angedichtet. Gott werde allein geprieſen! Und Alles ſei von ihm entfernt, was ſie ihm beilegen wollen, dem erhabenen Gotte! Er iſt der Schöpfer der Himmel und der Erde. Wie ſollte er einen Sohn haben, da er keine Gattin hat? Alle Dinge hat er erſchaffen, und alle Dinge kennt er. Das iſt Euer Gott! Es iſt ſonſt kein Gott, als er, er, der Schöpfer aller Dinge. Dienet ihm alſo, denn er ſorgt für Alles. Kein Geſicht kann ihn ſehen, er aber durchſchaut jedes Geſicht. Der Unerforſchliche iſt er, der Weiſe iſt er" (Koran, 6. Sura). — Muhamed verwirft unter allen Verhältniſſen jede Götzen- und Menſchen-, Stern- und andere Verehrung ſinnlicher Gegenſtände, aus dem Grunde: Alles, was ſich hebt, muß ſinken; was geboren wird, muß ſterben; alles Zerſtörbare muß vergehen und umkommen. — In des Weltalls Urheber verehrt er mit Begeiſterung ein unendliches und ewiges Weſen, ohne Geſtalt oder Wohnung, ohne Abnahme oder Gleichheit, gegenwärtig unſeren geheimſten Gedanken; ein Weſen, das ſein Daſein aus der Nothwendigkeit ſeiner eigenen Natur, und alle moraliſche und intellectuelle Vollkommenheit aus ſich ſelbſt hat *).

b) Unſterblichkeit. — Mit glühender Begeiſterung ſpricht ſich Muhamed für die — von ſeinen Mitbürgern faſt durchgehends geleugnete — Auferſtehung nach dem Tode aus. Mit Drohungen himmliſcher Strafen, mit Verheißung himmliſcher Belohnungen ſucht er dieſer ſeiner Lehre allgemeine Geltung zu verſchaffen. Auch ſtrebt er zu oft wiederholten Malen die Behauptung: daß dieſes naturgemäß unmöglich ſei, — durch Beiſpiele natürlicher Erſcheinungen zu widerlegen. So, wie es Gott möglich war, Euch zuerſt aus Staub zu ſchaffen, dann aus Samen, — und ohne ſeinen Willen kann kein Weib geſchwängert werden, noch gebären, — ſo wird es ihm auch gewiß möglich ſein, Eueren Staub wieder zuſammenzufügen und Euch zu neuem Leben zu erwecken. „Die todte Erde, die wir durch den Regen wie-

---

*) Mit einem ſtarken Anfluge eigener Enthuſiasmirung bemerkt Gibbon: „Ein philoſophiſcher Deiſt kann der Muhamedaner Volksglaubensbekenntniß unterſchreiben; ein Glaubensbekenntniß, vielleicht für unſere gegenwärtigen Kräfte zu hoch."

der lebendig machen, aus der wir mannigfache Früchte entſprießen laſſen, die ihnen (den Menſchen) zur Speiſe dienen, ſollte ihnen ein Bild der künftigen Auferſtehung ſein. .. Auch die Nacht ſollte es ihnen ſein, die Nacht, auf welche wir den Tag folgen laſſen; denn ſonſt würden ſie in der Dunkelheit verharren müſſen. Auch die Sonne ſollte es ihnen ſein, welche fortläuft zu ihrem beſtimmten Orte hin. . . Will es denn der Menſch nicht erkennen, daß wir ihn aus Samen erſchaffen haben? Und wie kann er, wenn er hiervon überzeugt iſt, die Lehre von der Auferſtehung der Todten beſtreiten? Doch er macht uns einen Einwurf, bei welchem er ſeine Schöpfung ſogar vergißt. Wer wird, wendet er fragend ein, die Gebeine lebendig machen, die ein dünner Staub geworden ſind? Antworte Du: derjenige wird ſie wieder beleben, der ſie das erſte Mal erſchaffen hat; der Gott, der die ganze Schöpfung kennt; der Gott, der Euch Feuer bereitet aus dem grünen Baume. Oder ſollte der Gott, der Himmel und Erde erſchaffen hat, nicht Kraft genug beſitzen, noch eben ſolche Geſchöpfe hervorzubringen, wie dieſe? Allerdings beſitzt er Macht genug dazu" ꝛc. (Sura 36).

An dieſe beiden Haupt= und Fundamentaldogmen reiht Muhamed einige andere, die zwar ebenfalls unberechenbaren Einfluß auf alle Verhältniſſe ſeiner Bekenner äußern, welche er aber doch weniger häufig und ſelbſt minder nachdrücklich, als jene, hervorhebt. Es ſind dieſes beſonders folgende Lehrſätze:

c) Vorherbeſtimmung, Fatalismus. — Alle Zufälle des Lebens hat Gott einem Jeden ausdrücklich und unabänderlich vorherbeſtimmt. „Wenn es Gott gefallen hätte, ſo würde nur eine Religion unter Euch herrſchen; allein er leitet in den Irrthum und in die Wahrheit, wen er will" (Sura 16). — Unbegreiflich iſt es nun, wie alsdann, wenn jeder freie Wille fehlt, Muhamed unmittelbar nach der eben citirten Stelle, im nämlichen Satze noch, fortfahren mochte: „und Ihr ſollt gewiß dereinſt Euere Handlungen verantworten," und in gleichem Sinne an anderen Stellen. — Indeſſen muß bemerkt werden, daß die Lehre vom Fatalismus im Koran weit weniger ausgebildet erſcheint, als ſie von den ſpäteren Bekennern des Muhamedanismus angenommen, und namentlich in den (wenn wir ſie ſo nennen dürfen) ſymboliſchen Büchern, insbeſondere der Sunna, vorgetragen wird.

d) Offenbarung; Muhamed's Prophetenthum. — Daß der Koran, und ſomit ſeine Lehre, unmittelbar aus dem Himmel herabgekommen, haben wir oben ſchon geſagt. Die durch Muhamed erfolgte Offenbarung iſt jedoch keineswegs die einzige, vielmehr gab ſich Gott zu wiederholten Malen begeiſterten frommen Männern kund. So erkennt Muhamed alle Propheten und heilige Männer der Bibel (insbeſondere Adam, Noah, Abraham, Loth, Jonas, Elias, Moſes und Jeſus) als ſolche an, und erwähnt deren noch einige Weitere (der Propheten Hud und Schoaib). Wer jene verwirft, gehört zu den

Ungläubigen. Ganz beſonderen Werth legt er aber auf *Moſes*, von welchem er die in der Bibel erzählten Wunderthaten (jedoch mit mancherlei Varianten) wieder erzählt, — ſodann auf *Chriſtus*. Er erwähnt deſſelben vielmals und ſpricht ſtets mit der höchſten Achtung von ihm. Er iſt ihm geboren von einer Jungfrau (19. Sura), welche auch eigens „Maria" betitelt iſt; — eben ſo hat die 3. Sura die Ueberſchrift „das Geſchlecht Amram" (wie der Vater Mariens geheißen haben ſoll). Am Kreuze iſt er nicht geſtorben, denn ſeine Feinde „haben ihn weder getödtet noch an's Kreuz geheftet, ſondern es ward ihrer Rache ein (anderer) Menſch übergeben, der (äußerliche) Aehnlichkeit mit Jeſus beſaß" (4. Sura). — Als Sohn Gottes, oder als Gott ſelbſt wird Jeſus nicht anerkannt. „Chriſtus iſt nicht ſo hoffärtig, daß er ſich weigern ſollte, ein *Knecht* Gottes zu ſein; die Engel ſind es auch nicht, die doch Gott am Nächſten ſtehen" (ebendaſelbſt). „Chriſtus iſt weiter nichts, als ein Geſandter; vor ihm ſind andere Geſandte hergegangen, und ſeine Mutter war ein gewöhnliches Weib" (Sura 5). — Schon als neugeborenes Kind ſagte aber Chriſtus: „Wahrhaftig, ich bin ein *Knecht* Gottes. Der Herr hat mir das Evangelium gegeben und mich zum Propheten beſtellt."... „Dieſes iſt nun Jeſus — fährt der Koran fort — „das Wort der Wahrheit, deſſen eigentliche Natur bezweifelt wird. Für Gott paßt es ſich nicht, einen Sohn gezeugt zu haben. Hinweg mit dieſem Irrthume!... Die Chriſten ſagen, der Barmherzige habe einen Sohn gezeugt. Das iſt ja ein ungeheueres Vorgeben! Kein Wunder wäre es, wenn die Himmel zerriſſen und die Erde ſich öffnete und die Berge einſtürzten über die Behauptung, daß Gott einen Sohn gezeugt haben ſoll. Es iſt eine Unwürdigkeit, von dem Erbarmer ſolches zu lehren. Niemand iſt weder im Himmel noch auf Erden, der anders zu dem Allbarmherzigen treten könnte, denn als ſein Knecht" ꝛc. (Sura 19).

Chriſtus verkündete den Juden: „Ich bin in der That Gottes Geſandter an Euch, der das beſtätigen ſoll, was vor mir ſchon, in dem Geſetze, das ihr beſitzet, geſagt worden; und außerdem bring' ich Euch eine fröhliche Botſchaft von einem Geſandten, der nach mir kommen und Ahmed (Muhamed) heißen wird" (Sura 61). „Die früheren Propheten haben auch die Befehle Gottes verkündigt, ...und *Muhamed* iſt der Geſandte Gottes und das *Siegel* der Propheten" (Sura 33).

Muhamed erzählt viele *Wunder* und *Mirakel*, welche die alten Propheten verrichtet haben, am Meiſten von Moſes. Er ſelbſt aber wies jederzeit die Anmuthung zurück, dergleichen ebenfalls zu verrichten. „Ihr würdet doch ungläubig bleiben," ſagte er, „wenn auch Euere Berge (wie ihr verlangt) in Gärten verwandelt würden." Oder auch: „Ihr bleibt ungläubig bei den größten Wundern, die Gott alltäglich (nämlich in der Natur) verrichtet; ungeachtet der Wunder wollte man den alten Propheten doch ebenfalls kein Vertrauen ſchenken. — Auf den ihm perſönlich gemachten Einwand: ob Gott

wohl einen bloſen Menſchen zu ſeinem Geſandten erkoren habe, antwortet Muhamed (im Namen Gottes ſprechend): „Eröffne ihnen doch, daß wir ihnen einen Engel vom Himmel zum Geſandten herabgeſchickt haben würden, wenn die Engel auf der Erde ſo herumgingen, wie die gemeinen Leute, die unter einander ihren irdiſchen Beruf abwarten.“ — Nicht minder weiſ't er ſtets die Anmuthung der Enthüllung oder Vorherſagung kommender Dinge damit zurück, daß dieſes bei Gott ſtehe, oder ein Geheimniß Gottes ſei, das er nicht enthüllen könne.

Es verdient einige Beachtung, wie Muhamed durch den ganzen Koran hindurch ſorgſam Alles vermied, was zu der Täuſchung hätte Veranlaſſung geben können, als wolle er ſeine Miſſion mit Ausführung irgend eines Wunders bekräftigen, oder als könne er für etwas Beſſeres, als einen bloſen Menſchen, angeſehen werden. „Bin ich denn, der ich zu Euch geſandt worden, mehr als ein Menſch?!“ ruft er z. B. in der 17. Sura fragend aus. — Auch enthält insbeſondere die 1. Sura des Korans, welche den Muhamedanern, gerade ſo wie das Vater Unſer den Chriſten, als Hauptgebet dient, eben ſo wenig wie dieſes chriſtliche Gebet, irgend antirationaliſtiſche Dinge *).

Wir müſſen hier noch einiger Lehrſätze des Korans gedenken, die zwar nicht eigentliche Dogmen enthalten, über Muhamed's Anſichten von der Welt und der Gottheit aber einige weitere Aufklärung geben.

Die Schöpfung der Welt in 6 Tagen, die Geſchichte des Apfelbiſſes, des Noah, des Moſes erzählt Muhamed im Allgemeinen im Sinne der Bibel, Manches abgekürzt, Anderes mit einigen Abweichungen.

Vieles im Weltall hat Gott zum Nutzen und zum Dienſte der Menſchen geſchaffen: „Die Nacht und den Tag hält er zu Euerem Dienſt an, und Sonne, Mond und Sterne werden durch ſeinen Befehl gezwungen, Euch umſonſt zu dienen. (Er iſt es, der die Sonne und den Mond zwingt, ihren Lauf zu Euerem Glücke zu nehmen, und der den Tag und die Nacht durch ſeine Macht anhält, Euch nützlich zu ſein). Und was er auf der Erde erſchaffen hat, an Farbe noch ſo verſchieden, das hat er Euerem Gebrauch und Euerer Herrſchaft unterworfen. Nicht minder hat er Euch das Meer unterworfen, um das friſche Fleiſch der Fiſche daraus zu genießen, und Schmuck und Kleidung daher zu entnehmen. Und Du ſiehſt, wie Schiffe das Meer durch-

*) Es lautet alſo: „Gelobt ſei Gott! der Herr der Geſchöpfe; der Herrſcher „am Gerichtstage, das allerbarmherzigſte Weſen. Dich beten wir an. Um „Beiſtand flehen wir zu Dir. Lehre uns die wahre Religion. Nicht die Re„ligion der Juden, über welche Dein Zorn brennt; auch nicht die Religion der „gegenwärtigen Chriſten lehre uns. Lehre uns die Religion, welche die alten „Gläubigen übten, gegen die Du Dich gnädig bewieſeſt.“

Es mag erlaubt ſein, bei dieſer Gelegenheit im Vorbeigehen, die chriſtlichen Myſtiker darauf hinzuweiſen, daß das Vater Unſer ſeinem ganzen Inhalte nach rationaliſtiſch iſt und von der ſtellvertretenden Genugthuung und allen ähnlichen Lehrſätzen auch nicht eine Sylbe enthält. —

ſchneiden, um von dem Ueberfluſſe, mit welchem Gott entfernte Länder geſegnet hat, vermittelſt des Handels Vortheile zu gewinnen. Unerſchütterliche Berge hat er über der Erde in die Höhe geführt, damit Ihr feſten Fuß faſſen könnt, und er hat Flüſſe und Wege bereitet, damit Ihr nicht irren dürft. Hin und wieder hat er Zeichen geſchaffen, Euch gegen alle Verirrungen zu ſichern, und ſelbſt die Sterne müſſen Euch zu Wegweiſern dienen ꝛc. (Sura 16) *).

Jedem Menſchen hat Gott einen Schutzengel beigegeben. „Der Menſch hat ſeinen Engel, der entweder vor ihm hergeht, oder ihm folgt, und der ihn beſchützen ſoll, auf den Befehl Gottes" (Sura 13).

Als Gott den Adam erſchaffen, befahl er den Engeln des Himmels, ihn zu verehren. Sie thaten's; nur Eblis nicht, der Teufel; denn er, der aus Feuer Geſchaffene, dünkte ſich beſſer, als der aus Erde gebildete Menſch. Wegen dieſer Hoffahrt verſtieß ihn Gott aus dem Paradieſe. Eblis aber bat um Aufſchub der Strafe bis zum Tage der Auferſtehung; und als Gott ihm dieſes gewährt hatte, rief er aus: „Da Du mich, mein Herr, einmal zum Guten verdorben haſt, ſo will ich die Menſchen insgeſammt zum Guten verderben und ihnen die Sünde reizend vorſtellen, nur an Deine rechtſchaffenen Knechte will ich mich nicht wagen." Dieſes genehmigte Gott, und ſo geſchieht es.

Das Weltgericht. — Ein furchtbares Erdbeben wird ihm vorangehen. „Die Mutter wird ihres Säuglings vergeſſen, und das trächtige Thier wird ſeine Jungen wegwerfen. Die Menſchen werden wie betrunken erſcheinen... Der Himmel wird wie geſchmolzenes Erz ſein und die Berge werden ſein wie Wolle, die vom Winde umhergetrieben wird. . . . Auf den erſten Schall der Poſaune wird Alles, was im Himmel und auf Erden iſt, bis auf Wenige, die Gott ausnehmen wird, wie entſeelt niederſtürzen. Auf den zweiten Schall werden alle Todten auferſtehen und ihr Schickſal erwarten. Und die Erde wird leuchten von dem Lichte ihres Herrn, und das Buch wird aufgeſchlagen werden, und die Propheten und die Märtyrer werden als Zeugen herzugeführt werden, und dann wird das wahrhaftige Urtheil, welches Keinem zuviel thun wird, über Alle gefällt werden" (Sura 22, 70, 39).

Das Paradies. — Die Schilderungen des Paradieſes ſind ganz nach der Begriffs- und Vorſtellungsweiſe der an und in Wüſten wohnenden, an Waſſer und Schatten Mangel leidenden, fleiſchliche Genüſſe für das Höchſte haltenden Araber entworfen. Es iſt ein herrlicher Garten, von Bächen durchfloſſen und voll kühlender Schatten, deſſen Bewohner ohne Mühe, Laſt und Arbeit ſein werden, von Mädchen

*) Wir wiederholen einige Stellen aus dem Koran wörtlich, nicht nur ihres unmittelbaren Inhalts wegen, ſondern auch um zugleich auf die in dieſem Buche herrſchende Sprachweiſe aufmerkſam zu machen.

umgeben, die (ungeachtet der Begattung) ſtets Jungfrauen bleiben in lieblichſter Schönheit. — In den ſpäteren Suren des Korans wird das Bild der ſieben Himmel, deren einer über dem andern ſteht, noch weiter ausgemalt. Auch herrliche Knaben finden die Seligen im Paradieſe. „Sie (die Himmliſchen) ſollen mit Armbändern prangen, die mit Gold und Perlen beſetzt ſind, und Kleider von Seide tragen." Es ſind hier Flüſſe von Milch und Honig; ja ſogar Ströme von Wein, der in goldenen Pokalen credenzt wird, der fröhlich macht, aber nicht berauſchet (Suren 47, 43 und 37). Nur an einer Stelle (Sura 19) wird eines anderen, als blos körperlichen Genuſſes gedacht. Die Glücklichen „ſollen hier keine Ungereimtheiten hören, ſondern nur ſelige Dinge."

Die Hölle. — Noch umſtändlicher und nachdrücklicher als die Freuden des Paradieſes malt Muhamed die Qualen der Hölle aus, deren Bewohner, durch einen Vorhang von dem Paradieſe getrennt, deſſen Herrlichkeit erblicken müſſen. Sie ſelbſt befinden ſich in einem ewigen Feuermeer; ihr Lager, ihre Decke, ihre Kleider beſtehen aus glühenden, ſtets neu angeſchürten Flammen; ſiedendes Waſſer wird ihnen über die Häupter gegoſſen; ſiedendes Waſſer iſt ihr Trank, daß ihnen die Eingeweide berſten möchten; die Früchte des dornichten Höllenbaumes Zakkum, bitter, und häßlich wie die Köpfe der Schlangen, ſollen ihre Nahrung ſein; auch Aas ſollen ſie genießen, von deſſen Eiter der häßlichſte Geruch aufſteigt.

Selig werden die Gläubigen werden, wie es ſcheint ohne Ausnahme, da Gott der „allerbarmherzigſte Erbarmer" und Vergeber iſt. Insbeſondere ſollen alle diejenigen einen herrlichen Lohn erhalten, welche in einem Religionskriege mitgezogen ſind.

Ueber die Frage: ob auch Nichtbekenner des Korans die himmliſche Seligkeit erlangen können, finden wir in dieſem Buche einen Widerſpruch. So heißt es in der 2. Sura ausdrücklich: „Es werden die Gläubigen, ſie mögen Juden, Chriſten oder Sabäer ſein, wenn ſie nur an Gott glauben und an den jüngſten Tag, und thun was recht iſt, Belohnung finden bei ihrem Herrn" ꝛc.; und faſt die nämlichen Worte ſind in der 5. Sura wiederholt. — Dagegen iſt anderwärts oftmals der Grundſatz ausgeſprochen, daß nur die Laſterhaften, die Ungläubigen an der Göttlichkeit des Korans zweifeln werden. Die Ungläubigen aber ſind alleſammt zur Hölle verdammt; ſie werden keinen Gewinn haben von ihren guten Werken: denn Gott iſt ein Feind der Ungläubigen. Ueberdies heißt es (Sura 5) ausdrücklich: „Auch ſind diejenigen Ungläubige, welche behaupten, Chriſtus, der Sohn Mariens, ſei Gott."

§. 4. Die Sittenlehre. — Redlichkeit, Treue, Wahrhaftigkeit, dann Mäßigkeit und Mildthätigkeit werden den Gläubigen allenthalben empfohlen; nicht minder die Lehre, ſeinen Feinden und Beleidigern zu vergeben. „Forſchet nicht ſo genau nach dem Thun und Laſſen anderer Menſchen, und redet von den Abweſenden nichts

Böſes. Würde wohl Jemand unter Euch das faule Fleiſch ſeines todten Bruders eſſen wollen? Gewiß, die Haut ſchauert Euch davor! Fürchtet doch Gott, denn Gott iſt verſöhnlich und erbarmend. O ihr Menſchen, wir haben Euch von einem Manne und von einem Weibe erſchaffen, und hernach Euch zu Völkern und einzelnen Geſellſchaften werden laſſen, damit ihr einander zur Liebe kennen möchtet. In Wahrheit, der Würdigſte unter Euch iſt bei Gott derjenige, der ſich am Tugendhafteſten beträgt" (Sura 49).

Selbſt den Ungläubigen, die ein Greuel ſind den wahren Moslims, müſſen die eingegangenen Verträge — wie lockend auch ihre Verletzung ſein möchte — gewiſſenhaft gehalten werden. (Es findet ſich nirgendwo die abſcheuliche Lehre, daß man Ketzern nicht ſchuldig ſei, Wort zu halten.) „Und ſollte ein Götzendiener Schutz bei Dir ſuchen, ſo verſage ihm denſelben nicht, damit er Gelegenheit habe, das Wort Gottes zu hören; und wenn er ſich von der Wahrheit der Religion nicht überzeugen läßt, ſo gib ihm ein ſicheres Geleite nach ſeiner Heimath hin." (Sura 9. — Es ſind viele Züge bekannt, wie gewiſſenhaft die Muhamedaner dieſe Vorſchrift zu allen Zeiten in allen Ländern und unter allen Verhältniſſen erfüllten.)

Die Sittenlehre des Korans, vielfach ähnlich, obſchon nicht gleich der chriſtlichen, hat unverkennbar die ſocialen Zuſtände in Arabien (und in vielen eroberten Ländern) entſchieden verbeſſert. Ihr hat man es zu verdanken, daß der Kindermord von Seiten armer Eltern abgeſchafft ward (Sura 6); daß die zu verkaufende Sklavin von ihren Kindern nicht getrennt, nicht hinweggeriſſen werden darf; eben ſo, daß unter jenen Völkern, obſchon die Polygamie unendlich tief feſtgewurzelt war und blieb, der Zuſtand der Frauen doch wenigſtens vergleichsweiſe um etwas gemildert, und insbeſondere deren Verſtoßung (Scheidung) von Seiten des Mannes einigermaßen erſchwert ward. So in verſchiedenen anderen Beziehungen.

§. 5. Religiöſes Ceremonialgeſetz. — Die Vorſchriften des Korans darüber ſind nicht ſehr ausführlich, durchgehends aber einfach. Manches hat ſich erſt allmälig durch Uebung ausgebildet. Folgendes ſind die Grundzüge:

a) Tiefe Verehrung Allahs (Gottes), nöthigenfalls mit Einſetzung von Gut und Blut für ſeine Lehre.

b) Tägliches fünfmaliges Gebet. — Von den einzelnen Wochentagen wird nicht der Sonn-, ſondern der Freitag gefeiert. Indeſſen ſteht es den Gläubigen frei, die Zeit vor und nach dem Gottesdienſte mit ihrer gewöhnlichen Arbeit zuzubringen. Der Koran ermahnt ſogar ausdrücklich dazu: „Wenn die öffentliche Andacht geendigt iſt, ſo ſetzt Euere Geſchäfte des Verkehrs fort, bewerbt Euch dabei um den Segen Gottes" ꝛc. (Sura 62). Nur zwei Feſte verlangen gänzliches Enthalten von der Arbeit: der große und der kleine Bairam. — Der Cultus in der Moſchee beſteht einfach im

Gebet und in Vorleſungen aus dem Koran; ein Prieſter leitet ihn; doch gibt es eigentlich keinen geheiligten Prieſterſtand, noch weniger ein Papſtthum *).

c) Beſchneidung der Knaben, welche im 8.—10. Jahre vorgenommen wird.

d) Almoſenertheilung. — Mildthätigkeit gegen die Armen iſt dem Muhamedaner ſtrenger, als irgend einem anderen Religionsbekenner geboten. Die Wohlthäter der Armen ſollen dereinſt eine beſonders große Belohnung erhalten. Es iſt ſogar für gewiſſe Fälle vorgeſchrieben, der wievielte Theil des Einkommens oder der Beute zu Almoſen verwendet werden müſſe.

e) Faſten. — „Zur Beförderung der Furcht Gottes" iſt dieſes vorgeſchrieben. Den ganzen Monat Ramadhan (in welchem der Koran mitgetheilt worden) hindurch müſſen die Gläubigen in der Art faſten, daß ſie am Tage nichts genießen dürfen, ſondern erſt nach Sonnenuntergang. Wer in der Faſtenzeit auf Reiſen oder krank iſt, ſoll an anderen Tagen faſten, oder aber Arme ſpeiſen.

f) Wallfahrten, nach der heiligen Stadt Mekka, ſind nicht ſowohl ſtrenge geboten, als vielmehr blos empfohlen.

g) Reinigungen, Waſchungen, werden dagegen beſtimmt vorgeſchrieben, insbeſondere bei der Vorbereitung zum Gebete.

§. 6. Polizeigeſetze. — Hierher gehören, neben den eben berührten Vorſchriften über Reinigungen, auch die Verbote des Genuſſes ſolcher Speiſen, welche, zumal im Oriente, Krankheiten veranlaſſen oder befördern. So iſt namentlich der Genuß von Schweinefleiſch verboten, jener des Fleiſches crepirter Thiere, des Blutes u. a. „Wer aber aus Noth davon ißt, ohne Begierde darnach, ohne die Abſicht, das Geſetz zu übertreten, dem ſoll der Genuß dieſer Speiſen keine Sünde ſein: denn Gott iſt gnädig und barmherzig". (Sura 2, eben ſo 5 und 6. Auch der Genuß des Fleiſches von Thieren, bei deren Schlachten ein anderer als Gottes Name ausgeſprochen worden, iſt verboten.)

Hieran reihet ſich nun das Verbot des Weines, als Getränks. (Im Paradieſe wird indeſſen, wie ſchon angeführt, den Seligen auch Wein credenzt, der jedoch nicht berauſcht.)

Gleichzeitig mit dem Verbote des Weines nennt der Koran jenes der Glücksſpiele. „Der Wein, das Spiel, die Bildſäulen (die zur Vergötterung führenden Abbildungen von Menſchen oder ſonſtigen le-

*) Den Mönchsſtand verwirft Muhamed, indem er (Sura 5) lehrt, der Menſch ſoll die ihm erlaubten Genüſſe nicht zurückweiſen, ſohin die von Gott ſelbſt geſetzten Grenzen nicht enger ziehen. Sodann heißt es (Sura 57): „Wir haben ihnen den Mönchsſtand nicht befohlen." Auch kamen die erſten Derwiſche und Fakirs der Muhamedaner nicht früher, als etwa 300 Jahre nach der Hedſchra zum Vorſcheine. (Siehe d'Herbelot, der ſich auf die beiden Moslims Jellaloddie und Al Baidawi beruft.)

benden Weſen) und diejenigen Pfeile, durch deren Gebrauch zukünftige Dinge entdeckt werden ſollen, ſind ein Greuel und ein Werk des Satans... Durch den Wein und die Spiele ſucht der Teufel Haß und Feindſchaft unter Euch zu ſtiften" ꝛc. (Sura 5).

§. 7. Civilgeſetz. — Wir können hier nur einige Puncte davon berühren.

Muhamed brachte die Erbfolge auf billigere und vernünftigere Grundſätze, als die bis dahin unter den Arabern geltenden. Während früher in gewiſſen Fällen nur der Krieger als geſetzlicher Erbe galt, ſollte nun ein anderer bürgerlicher Stand ferner Keinen mehr um ſein Erbtheil bringen (4. Sura). Auch die Form der Teſtamente ward geregelt.

Noch wichtiger ſind die Ehegeſetze. — Die Polygamie konnte Muhamed, als zu tief in den Begriffen und Sitten ſeiner Landsleute begründet, nicht abſchaffen; er wollte es auch um ſo weniger, da er in ſpäterer Zeit ſelbſt allzu ſehr nach fleiſchlichen Genüſſen ſtrebte. Deſſenungeachtet verdankt man ihm wenigſtens eine vergleichsweiſe Verbeſſerung des Zuſtandes der Weiber. Er beſchränkte die Zahl der rechtmäßigen Gattinnen auf höchſtens vier, wobei er jedoch dem Anhänger ſeiner Lehre, übereinſtimmend mit den Beiſpielen des alten Teſtaments, nebenbei geſtattete, ſich Sklavinnen, „die ſein Eigenthum geworden," zu halten, und zwar ſo viel, als er deren wolle, ſelbſt verheirathete Sklavinnen nicht ausgenommen, da ſie ja ebenfalls ſein Eigenthum geworden (Sura 4)! Verboten iſt, eine Götzendienerin zu heirathen. (S. übrigens die näheren Andeutungen im Artikel „Ehe", „Eheſcheidung," im 4. Bande des Staatslexikons.)

§. 8. Strafgeſetz. — Die altteſtamentlichen Begriffe ſind hier im Ganzen vorherrſchend: Auge um Auge, Bein um Bein. Auch die furchtbare Blutrache findet ſich hier wieder. Der nächſte Anverwandte iſt der natürliche und geſetzliche Bluträcher des Erſchlagenen. „Doch darf er in der Rache nicht ausſchweifen, und kein anderes Blut vergießen, als das des Mörders." Dieben ſollen die beiden Hände abgehauen werden.

Muhamed macht übrigens ſeinen Gläubigen begreiflich, daß für ſie gar keine Nöthigung beſteht, das moſaiſche Geſetz (Zahn um Zahn ꝛc.) zum Vollzuge bringen zu müſſen. Er empfiehlt ihnen vielmehr recht angelegentlich Verſöhnung und Vergebung der erduldeten Unbilden. „Die Rache muß der Beleidigung angemeſſen ſein. Wer ſich nach erduldeter Beleidigung rächt, kann mit Recht nicht geſtraft werden. Wer indeſſen die Ungerechtigkeit vergibt und ſich verſöhnet, der hat Belohnung von Gott zu erwarten" (Sura 42).

§. 9. Politiſche Vorſchriften. — Hierüber, insbeſondere über die Verhältniſſe zu den „Ungläubigen," findet man vorzugsweiſe viele Widerſprüche im Koran. Einerſeits wird gelehrt: „Zwingt Niemanden zur wahren Religion." Sodann: „Streitet für die wahre Religion wider diejenigen, welche gegen Euch zu den Waffen greifen; begehet

aber die Sünde nicht, zuerſt anzugreifen" (2. Sura). — Dagegen: „Haltet, o Ihr wahrhaft Gläubigen, mit keinem Menſchen, der ſich nicht zu Euerer Religion bekennet, einen vertrauten Umgang" (3. Sura). Sodann: „Kämpfe für die wahre Religion.... Ermuntere die Gläubigen, Krieg zu führen" (4. Sura). — „Streitet wider die Ungläubigen ſo lange, bis alle Hinneigung zur Abgötterei aufgehört hat, und die wahre Religion allgemein wird" (8. Sura). — Hinwieder indeſſen: „Hätte es Gott nicht gewollt, ſo würden ſie keine Götzenknechte geworden ſein; und Du biſt nicht von uns, weder zum Hüter, noch zu ihrem Verſorger geſetzt worden. Die Götzen, welche ſie außer dem wahren Gotte anrufen, ſchmähe nicht; ſie möchten ſonſt bei ihrer Unwiſſenheit den wahren Gott feindſelig nennen" (Sura 6). — „Mit den Juden und Chriſten (wörtlich: „dem Geſchlechte der Schrift") ſtreitet der Religion wegen in liebreichen Ausdrücken; diejenigen aber, welche Euch unbillig behandeln, könnt Ihr härter anlaſſen" (Sura 29) ꝛc. ꝛc.

§. 10. **Blick auf die Folgen der Verbreitung der muhamedaniſchen Lehre und Bezeichnung der Hauptſekten derſelben.** — Die Verbreitung der Lehren des Korans war bei vielen in graſſen Götzendienſt verſunkenen Völkern des Orients, wenigſtens vergleichsweiſe, eine Wohlthat und ein Glück, in Folge deſſen ſie ſich emporſchwangen, wie nie zuvor. Dem Chriſtenthume ſelbſt ſcheint die Ausbreitung des Islams wenigſtens mittelbar gleichfalls zum Vortheile gereicht zu haben, indem durch die zwiſchen den Anhängern beider Lehren entſtandenen blutigen Kämpfe dem durch Bilderdienſt und auf mannigfach andere Weiſe bedeutend geſunkenen Lebensprincipe deſſelben neue Kraft verliehen ward; wie ſodann auch die Folgen der Kreuzzüge in politiſcher Beziehung für den Occident von unberechenbarer Wichtigkeit wurden.

Der Koran enthält, wie wir ſchon geſehen haben, viele anerkennenswerthe und ſchöne Principien. Im Ganzen aber, ſo wie er in ſeiner Totalität vorliegt, vernunftgemäß beurtheilt, muß er, verſchiedener Fundamentalgrundſätze wegen, die unzweifelhaft naturwidrig und des Menſchen unwürdig ſind, entſchieden verworfen werden. Obenan ſtellen wir in dieſer Beziehung die Beibehaltung der **Polygamie**, eines Inſtitutes, das den Familien- und ſomit von unten hinauf den unbeſchränkteſten Herrſcherdespotismus begründet und unmittelbar ſchon die eine Hälfte der Menſchheit ihrer natürlichſten Rechte beraubt. Als zweiten Moment führen wir die Sanctionirung der **Sklaverei** an; als dritten die jede freie Bewegung lähmende Lehre des **Fatalismus**.

Es läßt ſich nicht verkennen, daß in der letzten Zeit eine neue Epoche in der Geſchichte des Muhamedanismus begonnen hat. Es muß ſich allmälig zeigen, ob und in wie fern er der Reformen fähig iſt, die ſich als nothwendig erweiſen, um die ihm anhängenden Schlacken zu entfernen. Allerdings wird viel dazu erfordert, nämlich eine auf

Digitized by Google

das innerſte Weſen eindringende, überall durchgreifende, das ganze Gebäude gewiſſermaßen umgeſtaltende Reform. Wir würden die Möglichkeit einer ſolchen von vorn herein beſtreiten, wenn die ſehr allgemein verbreitete Meinung begründet wäre, daß der Koran alles Voranſchreiten in geiſtiger Entwickelung ausdrücklich verbiete, ſohin bei dem jetzigen Stande der Verhältniſſe unmöglich mache. Dieſe Anſicht iſt aber ganz unbegründet. Wenn unwiſſende und fanatiſche Muhamedaner in jedem wiſſenſchaftlichen Streben eine Verletzung der Religionsvorſchriften erblicken wollen, ſo folgen ſie gerade dem Wege jener Chriſten, welche die Lehre des Copernicaniſchen Planetenſyſtems als ketzeriſch verdammten: es ergibt ſich daraus eben ſo wenig, daß der Koran ſolches vorſchreibt, als ſich das Andere aus der Bibel erweiſen läßt *). Wir müſſen nun beifügen, daß wir derartige Grundſätze einer blinden Stabilität im Koran nirgends ausgeſprochen finden, ſondern vielmehr ziemlich entſchieden die entgegengeſetzten. So heißt es namentlich in der 3. Sure: (Der Menſch, dem Gott die Weisheit — Vernunft — verliehen) „wird zu den (anderen) Menſchen ſagen müſſen: Beſchäftigt Euch mit den Kenntniſſen, die Euch nöthig ſind; faſſet ſie deutlich, und übet Euch darin.“

Indeſſen liegen auch ſehr ſprechende thatſächliche Beweiſe vor, daß Muhamed's Geſetz nicht kurzweg jede geiſtige Entwickelung verbietet und unmöglich macht. Wir dürfen nur an die Herrſchaft der Araber in Spanien erinnern, die faſt den einzigen Glanzpunct in der geſammten gleichzeitigen Geſchichte bildet; während welcher Wiſſenſchaft und Kunſt blüheten, das trefflich angebaute Land eine viermal zahlreichere Volksmenge enthielt, als heute; eine reichere, als nach Entdeckung und Ausbeutung aller amerikaniſchen Minen, — mit einem Worte: eine Periode, während welcher die pyrenäiſche Halbinſel vernunftgemäß freier und glücklicher war, als jemals zuvor oder in der Folgezeit.

Die Lehre des Fatalismus iſt bereits jetzt ſchon unter den Muhamedanern im Allgemeinen gewaltig erſchüttert, auch jene von der Sklaverei läßt ſich allmälig wohl beſeitigen, indem ja Niemand Sklaven haben muß. Auf dieſe Art, dächten wir, möchte ſich vielleicht auch die Monogamie unter den am Meiſten vorangeſchrittenen Stämmen und Völkern der Muhamedaner der That nach (factiſch) einführen laſſen; ſo, daß es als Verletzung des Schicklichen, des Anſtandes (wenn man will: des guten Tones) betrachtet werde, mehr als eine Frau zu haben, wenn gleich das Geſetz (der Koran, wie das alte Teſtament) die Polygamie nicht verbietet. Glücklicher Weiſe hat die Natur ſelbſt, und haben neben ihr auch die Vermögensver-

*) In beiden Fällen wird man gleichmäßig an den Satz des Korans erinnert: „Sie wollen das Licht Gottes mit ihren Mäulern ausblaſen“ (Sura 61).

hältniſſe der Meiſten die Verwirklichung eines ſolchen Fortſchrittes weſentlich vorbereitet: die erſte dadurch, daß das weibliche Geſchlecht nicht zahlreicher als das männliche iſt, ſonach ohnehin nicht Jeder mehrere Frauen haben kann; die zweiten, indem ſie die Unterhaltung eines Harems auch der Koſten wegen nur verhältnißmäßig Wenigen möglich machen.

Unendlich freuen mag ſich der Freund der Menſchheit, wenn die unter einigen muhamedaniſchen Völkern verſuchten Reformen gelingen. Ein ſolcher Sieg des Prinzips vernunftgemäßen Voranſchreitens würde nicht ermangeln, ſeine beglückenden Wirkungen und Rückwirkungen weitaus zu verbreiten, und insbeſondere auf ganze Nationen auszudehnen, zu welchen das Chriſtenthum vorerſt keinenfalls zu dringen vermag.

Zum Schluſſe müſſen wir noch eine kurze Notiz über die verſchiedenen einzelnen Confeſſionen, in welche die Muhamedaner getrennt ſind, beifügen. Es gibt drei verſchiedene Hauptlehrgenoſſenſchaften: 1) Sunniten, 2) Schiiten, 3) Wahabiten (Wechabiten). Die Spaltung unter den beiden Erſtgenannten entſtand bald nach Muhamed's Tode, veranlaßt durch den Streit zwiſchen Ali und Abubekr über die rechtmäßige Nachfolge des Propheten. Die Schiiten (d. i. Irrgläubige, ſo genannt von ihren Gegnern) verehren den Ali faſt eben ſo ſehr, wie den Muhamed ſelbſt, und wallfahrten auch nicht nach Mekka. Zu ihnen gehören beſonders die Perſer. Die Sunniten dagegen anerkennen nicht nur die drei erſten Khalifen, ſondern nehmen auch die Lehren der Sunna (der Tradition und Interpretation) an (etwa in der Art, wie viele Proteſtanten die ſogenannten „ſymboliſchen Bücher" als Auctorität verehren). Zu den Sunniten ſind zu zählen die Türken, die oſtindiſchen Muhamedaner, die Kurden, die meiſten Araber und die Afrikaner. Sunniten und Schiiten zerfallen aber wieder in viele (gegen 70) Nebenſecten. — Seit noch nicht 100 Jahren (ſeit 1745) beſteht die Lehre Abdul Wahab's des Stifters der Wahabiten. Sie erkennen Muhamed nur als einen Weiſen, und nicht als Propheten an, anerkennen die Offenbarung des Korans, ſuchen dieſen aber möglichſt vernunftgemäß zu erklären und verwerfen die Auctorität der für ſymboliſch gehaltenen Schriften. Dieſe ihren Hauptgrundſätzen nach ziemlich deiſtiſche Lehre erlangte zumal unter einigen, zwar rohen, aber thatkräftigen Häuptern ſchnell eine faſt über ganz Arabien und weiter ausgedehnte Verbreitung. Ihren Siegeszügen ſetzte Mehemed Ali von Aegypten ein Ziel, ſo daß ſie ſeit längerer Zeit äußerſt geſchwächt ſind. Ob ſie ſich nach Mehemed's Tode etwa wieder zu erheben vermögen, läßt ſich nicht vorausſehen.

Friedrich Kolb.

Korngeſetze, Handel, Magazine u. ſ. w. — Man hat den Tagblättern eine große politiſche Wichtigkeit zugeſchrieben, weil ſie von Tag zu Tag, und in großen Kreiſen wirken; weil ſie leicht gefährliche Dinge ſo lange in die Ohren der Völker rufen, bis

ſie endlich die geballten Fäuſte in die Höhe ſtrecken. Aber wahrlich! der Hunger iſt ein viel gefährlicherer Ohrenbläſer. Dieſem hohläugigen Ungeheuer ſuche man vor Allem den Mund zu ſtopfen!

Es iſt eine inhaltſchwere Thatſache, daß mit dem Steigen der Getreidepreiſe die Sterblichkeit in den unteren Claſſen des Volks zunimmt, in reichen Jahren aber die Menſchen wie die Ratzen in der Scheune ſich vermehren.

Auf welche Weiſe läßt ſich aber einem Mangel an den nothwendigſten Nahrungsmitteln und einem hohen Preiſe derſelben — einer Theuerung — am Leichteſten und Sicherſten vorbeugen?

Man hat es hierbei von jeher als eine beſondere Pflicht der Staatsgewalt angeſehen, durch eine zweckmäßige Leitung des Getreideverkehrs das Geſammtintereſſe der Staatsgeſellſchaft zu wahren, und die verſchiedenſten geſetzlichen Maßregeln ſind hiervon die Folge geweſen. Der Prüfung dieſes wichtigen, durch die Colliſion der Intereſſen der verſchiedenen Volksclaſſen verwickelten Gegenſtandes ſind die folgenden Zeilen gewidmet.

I. Soll der Staat die Ausfuhr des Getreides freigeben, oder ſoll er ſie Beſchränkungen unterwerfen?

Wenn von ſelbſt einleuchtet, daß von einer Beſchränkung der Ausfuhr des Getreides in denjenigen Ländern nicht die Rede ſein kann, in welchen die Bevölkerung ſich hauptſächlich mit dem Ackerbaue beſchäftigt, die ärmere arbeitende Claſſe am Tiſche des Gutsherrn genährt wird, und die Diener des Staates und der Kirche durch Zehenten und andere Naturalabgaben belohnt werden; ſo entſteht doch die Frage, ob eine ſolche Beſchränkung nicht dann begründet ſei, wenn neben der Landbau treibenden Bevölkerung eine weitere zahlreiche, namentlich gewerbetreibende Menſchenclaſſe lebt, welche ihren Bedarf an Brotfrüchten nicht ſelbſt erzeugt, ſondern zu kaufen genöthigt iſt.

In dieſem Falle ſcheint es, daß durch ein die Kornausfuhr beſchränkendes Geſetz ein annehmlicher Preis der Brotfrüchte erzielt, ein niederer Stand des Arbeitslohnes möglich gemacht, der Gewinn der Gewerbsunternehmer durch den niederen Lohn erhöht und hierdurch das Gedeihen der inländiſchen Gewerbe gefördert werde. Wenn gleich die Landbau treibende Claſſe durch das Niederhalten der Preiſe ihrer Producte einigermaßen in Nachtheil gerathen dürfte, ſo hat man doch in der Folge und für die Dauer auch ihr überwiegenden Vortheil aus jener Maßregel verſprochen, weil die ſich bildende inländiſche Gewerbsbevölkerung durch ihre Nachfrage nach Bodenproducten und durch ihre Erzeugniſſe der Landbau treibenden Claſſe einen reichlichen Erſatz für die Nachtheile der Ausfuhrbeſchränkung gewähren werde.

Allein es offenbaren ſich bei dieſem Gegenſtande die Nachtheile der Beſchränkungen und die überwiegenden Vortheile der Verkehrsfreiheit auf eine überraſchende Weiſe.

Eine große landwirthſchaftliche Production iſt durch einen möglichſt ausgebehnten Markt, durch eine große Nachfrage und durch

einen lohnenden Preis bedingt. Wo der Abſatz beſchränkt und der Preis gedrückt iſt, muß auch die Production und die Ausbildung des landwirthſchaftlichen Gewerbes Noth leiden. Die Freiheit der Getreideausfuhr, welche den Abſatz der im Inlande nicht begehrten Vorräthe möglich macht und den ſtets neue Märkte ſuchenden Getreidehändler in's Leben ruft, iſt daher eine weſentliche Bedingung der Blüthe und der Erweiterung der inländiſchen Landwirthſchaft. Die natürliche Folge des Wohlſtandes der Landbau treibenden Claſſe iſt eine große Nachfrage nach Producten der techniſchen Gewerbe; die freie Getreideausfuhr iſt alſo mehr ein Förderungsmittel, als ein Hinderniß ihrer Entwickelung; viele Capitalien ferner, welche im Landbaue erworben werden, gehen in die techniſchen Gewerbe über. Die freie Ausfuhr, weit entfernt, das Inland der Gefahr von Hungersnöthen Preis zu geben, ſichert vielmehr nicht blos in guten Jahren die Befriedigung der inländiſchen Nahrungsbedürfniſſe, ſondern ſchützt namentlich in ſchlechteren Jahren gegen Mangel, weil alsdann die in guten Jahren für's Ausland beſtimmten Vorräthe zu Deckung des Ausfalls verwendet werden können, während bei Ausfuhrbeſchränkungen regelmäßig nur der ordentliche Bedarf des Inlandes hervorgebracht wird, bei eintretendem Ausfalle an dem Jahrsertrage alſo ſogleich Mangel eintreten muß. Die freie Ausfuhr ſchützt endlich gegen die für Producenten und Käufer höchſt ſchädlichen ſtarken Preisſchwankungen, welche bei beſchränkter Ausfuhr häufig entſtehen müſſen, weil ſchon ein kleiner Ueberſchuß im Jahrsertrage die Preiſe unverhältnißmäßig drückt, ein kleiner Ausfall aber, der nicht durch die ſonſt zur Ausfuhr beſtimmten Vorräthe gedeckt werden kann, die Preiſe unverhältnißmäßig ſteigert.

Es folgt hieraus, daß Ausfuhrbeſchränkungen, anſtatt gegen Mangel und Theuerung zu ſchützen, die Hunger- und Theurungsjahre vermehren.

Wenn aber auch Getreide-Ausfuhrverbote als verwerflich erſcheinen, ſo fragt ſich, ob nicht wenigſtens Ausfuhrerſchwerungen durch Ausfuhr-Zölle dann namentlich ſich rechtfertigen laſſen, wenn ein Land am Meere oder an ſchiffbaren Strömen gelegen, und die Ausfuhr mit ſo geringen Transportkoſten zu bewerkſtelligen iſt, daß ſchon ein geringes Steigen der Preiſe im Auslande dem Inlande große Getreidemaſſen entziehen und hier hohe Preiſe und Mangel erzeugen könnte?

Auch unter dieſer Vorausſetzung iſt der Grundſatz der Ausfuhrfreiheit feſtzuhalten; denn der Vortheil, welcher regelmäßig für die Volkswirthſchaft aus ſeiner Feſthaltung entſpringt, iſt entſchieden bei Weitem größer, als der Nachtheil, welchen eine temporäre Steigerung der Preiſe für die inländiſchen Conſumenten, die ihr Getreide kaufen müſſen, zur Folge haben würde, ein Nachtheil, der noch überdies den inländiſchen Landwirthen zum Vortheile gereicht. Ein Ausfuhrverbot iſt ein großes Uebel, eine Ausfuhrbeſchränkung durch Zölle iſt ein geringeres, aber immer ein Uebel. Man hat in England, Frankreich

u. ſ. w. in den Geſezen über den Kornhandel die Beſtimmung getroffen, daß der Ausfuhrzoll mit dem Steigen oder Fallen der inländiſchen Getreidepreiſe ſteigt oder fällt, ſo, daß er bei einem gewiſſen niederen Stande der Preiſe ganz aufhört und bei einem ſehr hohen Stande derſelben ſeiner Wirkung nach bis zu gänzlicher Beſchränkung der Ausfuhr ſich ſteigert. Allein dieſe Methode hat den großen Nachtheil, daß das Schwanken der Ausfuhrabgaben den Getreidehandel in hohem Grade erſchwert, die auswärtigen Käufer auf andere Märkte treibt, zur wöchentlichen Berechnung der Durchſchnittspreiſe des Getreides im Inlande nöthigt (ſoll nicht das Geſetz durch künſtliche Preiſe umgangen werden), und dadurch den Behörden eine nicht geringe Geſchäftslaſt aufbürdet.

Ausfuhrverbote und Ausfuhrzölle erſchweren endlich die Einfuhr und die Durchfuhr von Getreide; weil die Gefahr entſteht, daß ein im Auslande aufgekauftes und eingeführtes Getreide, wenn es ſich im Inlande nicht mit Vortheil verkaufen läßt, entweder gar nicht oder bei hohen Zöllen nur mit Nachtheil wieder ausgeführt werden kann.

Die Staaten des deutſchen Zollvereins haben mit Recht jede Ausfuhrabgabe aufgehoben, mit Ausnahme des kornreichen Baierns, das der engliſchen Einrichtung folgt.

II. Soll der Staat die Einfuhr von Getreide freigeben oder beſchränken?

Während eine Beſchränkung der Ausfuhr im Intereſſe der inländiſchen Getreidekäufer gefordert worden iſt, ſo hat man auf der anderen Seite eine Beſchränkung der Getreideeinfuhr im Intereſſe des inländiſchen Landbaues namentlich dann für nöthig erachtet, wenn Boden und Klima denſelben erſchwert; wenn man, um den Bedarf an Unterhaltsmitteln für die Bevölkerung zu decken, in Folge der Vermehrung der letzteren zum Anbaue von immer weniger ergiebigen Grundſtücken ſeine Zuflucht nehmen muß; wenn endlich die auf dem inländiſchen Ackerbaue ruhende Laſt der Abgaben die Concurrenz mit dem Auslande unmöglich macht.

Man iſt hierbei von der Vorausſetzung ausgegangen, daß die politiſche Unabhängigkeit eines Staates weſentlich dadurch bedingt ſei, daß der Bedarf an den unentbehrlichen Lebensmitteln vollſtändig durch die Production im eigenen Lande gedeckt werde; man hat auf die furchtbare Gefahr aufmerkſam gemacht, der man ſich im Falle eines Krieges einem Feinde gegenüber ausſetzen würde, welcher in der Lage wäre, die Zufuhr von Getreide zu verhindern. Dieſe Andeutung verfehlt ihre Wirkung bei vielen vorſichtigen und furchtſamen Naturen nicht. Wo aber hat man je die Erfahrung gemacht, daß die Bevölkerung eines ganzen Landes, wie die einer belagerten Stadt, durch den Feind ausgehungert worden wäre! Wenn auch die eigene Production nicht das Bedürfniß vollſtändig deckt, macht nicht dasjenige, was von Außen herbeigeſchafft werden muß, doch immer einen verhältnißmäßig nur kleinen Theil des geſammten Bedarfs aus? Wenn dieſer Theil

von dem einen Lande nicht erlangt werden kann, freut ſich nicht das andere, ihn liefern zu dürfen? Und würde nicht ſelbſt der Feind es vorziehen, dem Feinde gegen große Summen Geldes ſein Getreide abzugeben, anſtatt ſeinen eigenen Bürgern durch das Verbot der Ausfuhr deſſelben einen ſchmerzlichen Verluſt zuzufügen?

Die politiſche Unabhängigkeit eines Staates iſt alſo ſelbſt im Falle eines Krieges dadurch am Wenigſten gefährdet, daß nicht der ganze Bedarf an Getreide im eigenen Lande erzeugt wird. Wenn aber blos von volkswirthſchaftlicher Seite die Frage zu beantworten iſt, ob die freie Einfuhr von Getreide zu geſtatten ſei? ſo kann ſie nur bejaht werden. Die Koſten der Herbeiſchaffung des Getreides von fremden Ländern gewähren den inländiſchen Producenten an und für ſich einen bedeutenden Schutz. Wenn ſelbſt bei dieſem Schutze eine Reihe von Grundſtücken ſchlechterer Qualität nicht bebaut werden kann, ſo ſind ſie des Anbaues nicht werth, und Arbeit und Capitalien werden zweckmäßiger auf andere Erwerbszweige, und ihre höheren Erträge zum Einkaufe von fremdem Getreide verwendet. Nur in einem der oben angeführten Fälle verdient der Landbau gegen auswärtige Concurrenz geſchützt zu werden; dann nämlich, wenn er mit hohen Abgaben belaſtet iſt, die im Auslande nicht auf ihm ruhen. Ein Zoll, welcher die Ungleichheit der Abgaben ausgleicht, iſt hier gerechtfertigt, wenn eine Verminderung der letzteren im Inlande nicht eintreten kann. Erſchwert man die Einfuhr fremden wohlfeilen Getreides, und wird hierdurch, der Abſicht gemäß, der Anbau auch auf ſchlechtere Grundſtücke ausgedehnt, ſo ſteigt, mit dem Steigen der Getreidepreiſe, die Rente und der Capitalwerth der beſſeren Grundſtücke. Eine Einfuhrbeſchränkung fördert alſo das Intereſſe der Grundbeſitzer. Anderſeits wird hierdurch namentlich der Arbeiter und Unternehmer in ſeinem Intereſſe gekränkt; denn der geſtiegene Preis der Bodenproducte nöthigt Beide zu höheren Auslagen; kann der Arbeiter ſeinen Geldlohn nicht entſprechend ſteigern, ſo wird ſeine Lage verſchlechtert; kann er es, ſo wird der Gewinn des Unternehmers verringert. Es wird alſo unter den verſchiedenen Volksclaſſen ein Zwieſpalt der Intereſſen erzeugt, der die Urſache einer gefährlichen Krankheit des geſellſchaftlichen Organismus werden kann. Sind die Löhne durch die Beſchränkung der Getreideeinfuhr geſtiegen, ſo kann der Grundbeſitzer nicht mit Recht dem Gewerbeunternehmer einen Schutz ſeiner Induſtrie verweigern, einen Schutz, der durch ſeine eigene Begünſtigung nothwendig geworden iſt. So reiht ſich zum Nachtheil der Intereſſen aller Claſſen eine Beſchränkung an die andere, und die Rückkehr zum Beſſeren wird oft ohne die empfindlichſte Verletzung von Rechten und Intereſſen unmöglich gemacht.

Iſt nach den beſtehenden Abgabenverhältniſſen ein Ausgleichungszoll begründet, ſo entſteht die Frage, ob derſelbe eine fixe oder eine mit den Getreidepreiſen wechſelnde Abgabe ſein ſoll, in der Art, daß die Einfuhr erleichtert, d. h. der Zoll herabgeſetzt würde, je

höher der inländiſche Preis geſtiegen, daß ſie dagegen erſchwert, d. h. der Zoll erhöht würde, je mehr der Preis geſunken wäre.

Eine feſte Abgabe ſcheint auch hier empfehlenswerth zu ſein, weil ſie dem Getreidehandel größere Sicherheit verleiht; weil ſie Preisſchwankungen vorbeugt, die nothwendig in hohem Maße eintreten müſſen, wenn große Getreidemaſſen, ſobald der Preis auf einen beſtimmten Punct herabgegangen iſt, plötzlich auf den Markt geſtürzt werden; weil endlich ein feſter Zoll der Natur einer Ausgleichungsabgabe am Angemeſſenſten iſt. England, Frankreich u. ſ. w. haben eine wechſelnde Abgabe vorgezogen; im deutſchen Zollvereine wird eine feſte kleine Abgabe von 17 Kr. pr. Ctnr. erhoben. Allein das kornreiche Baiern macht auch hier eine Ausnahme und erhebt einen wechſelnden Zoll.

III. Soll der Staat völlige Freiheit des Getreidehandels im Innern des Landes geſtatten?

Wenn man von der Zweckmäßigkeit der freien Aus- und Einfuhr des Getreides überzeugt iſt, ſo ergibt ſich die Forderung des freien Handels im Innern von ſelbſt. Wie der Aus- und Einfuhrhandel Ueberfluß und Mangel in verſchiedenen Ländern ausgleicht und ſchädlichen Preisſchwankungen am Beſten vorbeugt, ſo hat auch der Getreidehandel im Innern eine ſehr wohlthätige Wirkung. Der Getreidehändler erleichtert dem Landmanne den Abſatz ſeiner Producte und erſpart ihm Zeit und Koſten; er gleicht Ueberfluß und Mangel in verſchiedenen Jahreszeiten, in verſchiedenen Gegenden und Jahren aus, trägt hierdurch zu größerer Gleichförmigkeit der Preiſe bei und nützt damit ſowohl den Producenten als Conſumenten. Er ſteigert zwar am Orte und zur Zeit des Ueberfluſſes den Preis des Getreides durch ſeine Nachfrage, aber er verhindert auch am Orte und zur Zeit des Mangels ein drückendes Steigen der Preiſe; er theilt den Druck ſchlechter Jahre auf große Kreiſe aus und macht ihn dadurch weniger fühlbar; er ſammelt im Intereſſe des ſorglichen Publicums von dem Ueberfluſſe guter Jahre Vorräthe für ſchlechte Jahre auf und erläßt zu rechter Zeit durch Steigerung der Preiſe eine wirkſame Aufforderung zur Sparſamkeit an daſſelbe.

Der Getreidehandel mit dieſen wohlthätigen Wirkungen kann ſich aber nur dann bilden, wenn der Staat alles Eingreifens in denſelben ſich enthält, auf alle Zwangsmaßregeln, wie Preisregulirung u. ſ. w., verzichtet, und auch die Ausfuhr in's Ausland vollkommen freigibt.

Die Stimme des Volks hat zwar vielfach die Getreideſpeculanten als Kornwucherer bezeichnet, von der Anſicht ausgehend, daß ſie ſchändlicher Weiſe die öffentliche Noth zu Befriedigung ihrer Habſucht benutzen, ja, daß ſie, ſo viel an ihnen ſei, jene Noth ſelbſt ſteigern, um ihrem Eigennutze zu fröhnen. Mag auch immer der Eine oder der Andere dieſer Händler von moraliſchem Standpuncte aus Vorwurf verdienen, ſie erſcheinen nichts deſto weniger, wenn man die Wirkungen ihrer Thätigkeit betrachtet, als öffentliche Wohlthäter.

Man fördere den Getreidehandel und vermehre dadurch die Zahl der Concurrenten; man befreie die Einfuhr von unnöthigen Feſſeln und ſetze die Inländer der fremden Concurrenz aus — und die Befürchtung einer monopoliſtiſchen Preisſteigerung iſt eine Chimäre! Welche ungeheure Getreidemaſſen müſſen die Kornhändler beſitzen und zurückhalten, um den Preis in einigen Ländern beliebig beſtimmen zu können? Welcher Gefahr von Verluſten würden ſie ſich durch lange Aufſpeicherung großer Maſſen ſelbſt ausſetzen?

Die Errichtung von Getreidemärkten und die Erleichterung des Beſuchs derſelben durch Entfernung aller Zwangsmaßregeln, Verhütung von Uebervortheilungen und durch Abſchaffung läſtiger Abgaben dient theils zur überſichtlichen Kenntniß der vorhandenen Vorräthe, theils zur Herſtellung angemeſſener und möglichſt gleichförmiger Preiſe. Ein Zwang für die Producenten, ihren Getreideüberfluß nur auf öffentlichem Markte zu verkaufen, läßt ſich nicht rechtfertigen.

IV. Soll der Staat Getreidemagazine errichten?

Wenn ſich in den öffentlichen Käſten durch den Ertrag der Domänen, des Zehenten u. ſ. w. große Getreidevorräthe ſammeln, ſo iſt hierin der Regierung ein natürliches Mittel an die Hand gegeben, um für Jahre des Mangels Vorſorge zu treffen. Es fragt ſich aber, ob ſie auch, wenn jene Hülfsquellen ſich nicht darbieten, Vorrathsgebäude errichten und unterhalten, und Getreide aufkaufen und bereit halten ſoll?

Es laſſen ſich hiergegen gewichtige Gründe geltend machen. Der Ankauf und die Unterhaltung der Vorrathsgebäude iſt mit großen Koſten verbunden; eben ſo verurſacht der Aufkauf und das Bereithalten des Getreides einen großen Aufwand, wenn der Vorrath hinreichen ſoll, um auch nur auf kurze Zeit eine größere Bevölkerung zu nähren. Zu jenem Aufwande geſellen ſich noch die Koſten der Beaufſichtigung und die Verluſte, die trotz derſelben durch Mäuſefraß ꝛc. und noch mehr durch die Betrügereien der Verwalter dem Staate zugehen.

Außerdem erhöht die Sorgfalt des Staats, obgleich ſie nie die Vorſicht der Privaten erſetzen kann, die Sorgloſigkeit der Letzteren und zerſtört, was ein vorzüglicher Nachtheil iſt, die Getreideſpeculationen der größeren Landwirthe und Händler, weil, wenn der Staat durch ſeine Vorräthe den Preis der Früchte beherrſcht, Getreideſpeculationen ein höchſt gewagtes Spiel ſind. Sie verhindert namentlich die Einfuhr des Getreides von fremden Ländern und legitimirt gleichſam die Anſprüche der ärmeren Claſſen auf Verſorgung mit wohlfeilem Brote durch den Staat, Anſprüche, die, einmal geweckt, leicht zu großen Exceſſen führen. Enthält ſich der Staat des Einſchreitens, ſo läßt ſich erwarten, daß das eigene Intereſſe die größeren Landwirthe und Speculanten zum Bereithalten von Vor-

räthen antreibt, daß eine größere Zahl von Privatperſonen ſich für den Nothfall mit Vorräthen verſieht, und daß die Preiſe der Früchte, indem ſie zu rechter Zeit in die Höhe gehen, das Publicum zu ſparſamer Conſumtion zwingen, wodurch am Eheſten dem Mangel vorgebeugt wird. Ueberdies verſchwindet, je ſorgfältiger der Landbau betrieben wird, je mehr Mannigfaltigkeit in dem Anbaue von Früchten eintritt, je mehr namentlich der Anbau der Kartoffeln ſich verbreitet, je mehr endlich durch erleichterte Communication und durch Abſchaffung aller Ein- und Ausfuhrbeſchränkungen — eine ſchleunige und wohlfeile Herbeiſchaffung von Früchten möglich wird, die Gefahr von Hungersnöthen und Theuerung immer mehr.

Aus dieſen Gründen erſcheint allerdings eine Anlage von öffentlichen Getreidemagazinen weder dringend, noch wünſchenswerth.

Wenn der Staat in großen Städten und in getreidearmen, aber volkreichen Gegenden, z. B. in Bergwerks- und Fabrikdiſtricten, nicht unthätig bleiben will, ſo halte ſich ſeine Fürſorge ſtreng in den Grenzen der armenpolizeilichen Thätigkeit; nie aber ſuche er durch ſein Eingreifen den allgemeinen Getreidepreis zu beherrſchen.

V. Soll der Staat die Brotpreiſe polizeilich reguliren?

Wenn auch der Grundſatz, daß der Staat des Einwirkens auf die Getreidepreiſe ſich enthalten ſoll, immer mehr anerkannt wird, ſo hat man doch bis in die neueſte Zeit ziemlich allgemein für nöthig gehalten, die Brotpreiſe nach dem jedesmaligen Preiſe des Getreides polizeilich zu reguliren.

Daß eine ſolche Regulirung überall da zum Bedürfniſſe werden kann, wo die Verkäufer ein Monopol beſitzen, z. B. in Folge von Zunftbeſchränkungen, iſt leicht einzuſehen; ſchwer aber, wo ſolche Umſtände nicht vorliegen. Der Preis des Brotes ſtellt ſich, wie der jeder anderen Waare nach den Productionskoſten und Concurrenzverhältniſſen feſt; und es iſt nicht abzuſehen, wie hier, wo jeder Käufer ein hinreichend competentes Urtheil über die Waare hat, bei freier Concurrenz ein Nachtheil für das Publicum ſollte entſtehen können. Der Nachtheil iſt vielmehr ſicher nur bei der Regulirung der Preiſe auf Seite des letzteren. Denn der Bäcker wird ſich nie eine Brottaxe gefallen laſſen, bei welcher er Verluſt erleidet; bei jedem Steigen des Getreide- und Holzpreiſes u. ſ. w. wird er auf Erhöhung derſelben dringen. Viel weniger dagegen iſt zu erwarten, daß eine polizeiliche Erniedrigung der Taxe der Verminderung der Productionskoſten ſogleich auf dem Fuße folge. Der Bäcker alſo wird nie mit Verluſt verkaufen, aber der Käufer wird häufig in der Lage ſein, einen höheren Preis für das Brot bezahlen zu müſſen, als bei freier Concurrenz ohne Taxe der Fall geweſen wäre.

Es liegt daher im Intereſſe des Publicums, daß der Staat auf jede Regulirung der Brotpreiſe verzichtet, und ſich auf eine Bekanntmachung der Preiſe, wie ſie ſich auf dem Wege der freien

Concurrenz gebildet haben, beſchränkt. Zweckmäßig iſt die Einrichtung, bei welcher mit dem Steigen der Getreidepreiſe an dem Gewichte des Brotes abgebrochen wird, anſtatt daß das gewöhnliche Gewicht beibehalten, und der Preis geſteigert wird. Sie befördert bei ſteigenden Getreidepreiſen die Sparſamkeit. Gegen Beeinträchtigungen im Gewicht iſt durch polizeiliche Maßregeln möglichſt Vorſorge zu treffen, z. B. durch das Gebot, ein Gewichtzeichen auf dem Brote anzubringen.

VI. Welche Maßregeln hat der Staat bei einer wirklich vorhandenen Theuerung zu treffen?

Wenn gleich der Staat alle Maaßregeln getroffen hat, um das Gedeihen des landwirthſchaftlichen Gewerbes zu fördern; wenn er für Ausgleichung von Ueberfluß und Mangel in verſchiedenen Gegenden und Zeiten durch Erleichterung der Communication, durch Geſtattung freier Ein- und Ausfuhr, durch Vermeiden alles ſtörenden Eingreifens in den Getreideverkehr, durch Einräumung entbehrlicher öffentlicher Gebäude zu Privatkornmagazinen u. ſ. w., ſo viel an ihm iſt, Sorge getragen, ſo kann doch der Fall eintreten, daß im Laufe der Zeit wieder Jahre kommen, in welchen Mangel und Theuerung hart auf der Bevölkerung laſtet.

Was ſoll der Staat in ſolchen außerordentlichen Fällen thun? Wenn es auch ſchwer iſt, für ſolche Fälle allgemeine Regeln aufzuſtellen, weil hier die beſonderen Umſtände gebieten; ſo laſſen ſich doch einige Verhaltungsmaßregeln andeuten:

Ausfuhrverbote ſchaden auch bei wirklicher Noth mehr, als ſie nützen; weil ſie das Geſpenſt des Hungers in der Phantaſie des ganzen Volkes aufjagen, die Nachfrage vermehren und das Angebot verringern, und die Preiſe ſteigern, anſtatt ſie niederzuhalten.

Zwang zum Verkaufe der überflüſſigen Vorräthe der Privaten für regulirte Preiſe verfehlt den Zweck, weil der größte Theil jener Vorräthe ſich in die geheimſten Winkel der Häuſer zurückzieht und den Nachforſchungen der Polizeibehörden entgeht.

Es muß ſchon deshalb feſter Grundſatz ſein, auch für ganz außerordentliche Fälle auf dieſe Maßregeln zu verzichten, weil auch nur die entfernteſte Ausſicht auf dieſelben den Getreidehandel mit ſeinen wohlthätigen Folgen überhaupt, und namentlich in Zeiten der Noth vernichtet. Es bleibt daher hauptſächlich nur die Maßregel übrig, daß der Staat, wenn Mangel droht, ſich über Vorrath und Bedarf möglichſt genaue Kenntniß verſchafft, und, wenn nicht auf Herbeiſchaffung des Bedarfs durch Kaufleute gerechnet werden kann, einzelnen geſchäftskundigen Agenten einen geräuſchloſen Aufkauf des erforderlichen Getreides aufträgt, daſſelbe an die Bedürftigen gegen angemeſſene Preiſe abgibt, und namentlich die Landleute mit dem nöthigen Saatkorne verſieht.

Ueberdies bietet ſich hierbei der Privatwohlthätigkeit ein großes Feld der Wirkſamkeit dar, und Beiſpiel und Anregung, namentlich

von den höheren Kreiſen der Geſellſchaft ausgehend, kann von unendlich wohlthätigen Folgen ſein.

* * *

Nach den vorangeſchickten Betrachtungen läßt ſich die Antwort auf die Frage: Was der Staat zu Abwendung von Mangel und Theuerung zu thun habe? in wenigen Worten zuſammenfaſſen.

Er ſchütze, fördere und erleichtere durch alle von einer geſunden Wirthſchaftspolitik angerathene Maßregeln den Ackerbau und den Verkehr (ſ. namentlich den Art. „Ackerbau"); ſteuere durch eine zweckmäßige Armenpflege der äußerſten Noth (ſ. Art. „Armenweſen"); im Uebrigen aber gewähre er vollkommene Freiheit des Getreidehandels und enthalte ſich alles Einwirkens auf die Getreidepreiſe. Wenn die Geſetzgebung im Laufe der Zeit von dem natürlichen Wege abgegangen iſt, ſo kehre ſie, wenn auch mit Aufopferungen, allmälig wieder auf denſelben zurück.

Die zahlreiche Literatur über dieſen Gegenſtand ſ. m. bei Rau, Volkswirthſchaftspolitik, 1839, S. 184 ff.; über die Korngeſetze von England, Frankreich u. ſ. w. ebendaſ. S. 198; über engliſche Verhältniſſe ferner: Macculloch's Zuſätze zu Adam Smith's Wealth of nations, London, 1838, S. 510 ff.; Torrens, On the external corn-trade, Lond., 1829, neue Ausgabe. Dr. W. Schütz.

Koszciusko, ſ. Polen.

Krankenhäuſer, ſ. Wohlthätigkeitsanſtalten.

Krieg, Privat- und öffentlicher Krieg, Bürgerkrieg; Kriegsrecht, natürliches und poſitives; Kriegsmanier; Kriegsraiſon; Kriegsgefangene; Kriegskunſt. — Für einen Rechtliebenden, für einen Fühlenden gibt es keine widerwärtigere, keine ſchmerzlichere Vorſtellung, als die des Kriegs. So iſt wenigſtens der erſte oder unmittelbare Eindruck, welchen dieſe Vorſtellung des von den Waffen, von der phyſiſchen Gewalt, ſeine Entſcheidung begehrenden Rechts auf uns macht. Das Princip des Rechtsgeſetzes iſt die Harmonie der Wechſelwirkung unter den Menſchen. Es ſtellt die Regeln einer friedlichen Ausgleichung der allſeitigen Anſprüche und Intereſſen auf, hat ſeine Quelle lediglich in der Vernunft, deren Weſenheit mit keinem Widerſpruche ſich verträgt, und deren Streben daher nothwendig dahin geht, jeden Widerſpruch zu vermeiden oder wieder aufzuheben. Daß die Intereſſen ſich widerſtreiten, iſt natürlich und unvermeidlich; denn ſie wurzeln in unſerer ſinnlichen Natur und in den auf derſelben beruhenden egoiſtiſchen Trieben. Aber gerade zur Schlichtung ſolches Widerſtreits, zur Erhaltung des Friedens unter allen in Wechſelwirkung ſich Befindlichen, ſtellt die Allen gemeine Vernunft die Regel des Rechts auf, beruhend auf der Idee einer Allen zu gewährenden gleichen und möglichſt ausgedehnten (nämlich blos durch das Recht des Andern beſchränkten) Sphäre des äußern Freiheitsgebrauches. So oft alſo Zwei mit einander im Streite begriffen ſind, ſo befindet ſich Einer oder der Andere,

mitunter auch Beide, im Unrecht, und die Vernunft gebietet ihnen, ſich über das, was Jedem wirklich gebührt oder was im vorliegenden Falle wirklich recht iſt, zu verſtändigen, oder den — etwa beiderſeits aufrichtig, d. h. in redlicher Meinung, im Recht befindlich zu ſein, geführten — Streit auf eine mit der Rechtsidee ſelbſt vereinbarliche Weiſe zur Entſcheidung zu bringen, und alsdann in die Schranken des dergeſtalt beiderſeits klar gewordenen Rechtes zurückzutreten. Unter den möglichen Entſcheidungsmitteln des Rechts nun iſt keines weniger mit der Rechtsidee vereinbar, als der Kampf oder die phyſiſche Kraft, weil das Weſen oder der Begriff des erſten der vollkommene Gegenſatz der vom Recht geforderten Harmonie, und ſeine Verhütung gerade der Zweck oder die Aufgabe des Rechtsgeſetzes iſt, und weil die zweite blos nach phyſiſchen oder mechaniſchen Geſetzen, die mit den moraliſchen und Rechts-Geſetzen durchaus nichts gemein haben, wirkt, und nicht nur gleichmäßig für's Unrecht wie für's Recht kann in Thätigkeit geſetzt werden, ſondern noch vorzugsweiſe zur Durchführung des Unrechts geeignet wie geneigt iſt.

Gleichwohl bleibt in den Fällen, wo entweder der Eine einen offenbar ungerechten Angriff auf den Andern macht, oder einem offenbaren Rechte des Andern beharrlich widerſtrebt, oder wo überhaupt der friedlichen Schlichtung des Streites unüberſteigliche Hinderniſſe ſich entgegenſetzen (ſei es durch die Weigerung des Einen, die dahin führenden Wege der Vergleichsverhandlung, des Compromiſſes auf Schiedsrichter, oder auch des Looſes u. ſ. w. zu betreten, ſei es durch äußere Umſtände), kein anderes Mittel der Rechtsbehauptung übrig, als die — in ſolchen Fällen von dem Rechtsgeſetz ſelbſt erlaubte — Anwendung der phyſiſchen Gewalt, alſo Zwang oder Kampf. Mit andern Worten: der zur Behauptung oder Vertheidigung oder Wiederherſtellung des von Andern verachteten oder angegriffenen oder verletzten Rechts angewendete Zwang paßt in die Rechtsform, d. h. in ein vernünftiges Rechtsſyſtem und iſt alſo erlaubt.

Der Zuſtand einer ſolchen mit Gewalt geſchehenden Behauptung oder Durchführung von Anſprüchen oder Intereſſen nun iſt der Krieg im weiten Sinne dieſes Wortes. Im engeren Sinne gehört dazu, daß die Gewaltthätigkeiten nicht beſchränkt auf beſtimmte Arten derſelben, wie Arreſtſchlag, z. B. Embargo auf Schiffe, oder eigenmächtiges Nehmen oder Zurücknehmen einer den Gegenſtand der Forderung oder der Schadloshaltung ausmachenden Sache, oder Repreſſalien, was irgend für einer Art, ſeien, ſondern ohne ſolche Beſchränkung und gegenſeitig Statt finden. Ein ſolcher Krieg kann hiernach ſchon im Naturſtande Statt finden, zwiſchen Einzelnen oder Familien oder Stämmen, nicht minder in ſchlecht geregelten oder in Anarchie gefallenen Staaten zwiſchen den Angehörigen derſelben unter ſich oder mit Fremden (wohin die mittelalterlichen Fehden, die unter der Herrſchaft des Fauſtrechts geführten Privatkämpfe, gehören); aber der Krieg, von welchem wir hier ganz eigens zu reden haben, iſt nur

der öffentliche, d. h. der von oder zwiſchen Staaten oder Völkern geführte. Es ſetzt nämlich dieſer eigentliche oder öffentliche Krieg eine politiſche Vereinbarung wenigſtens des einen der ſtreitenden Theile — in der Regel aber beider — voraus, demnach ein ihm durch das Völker- oder äußere Staatenrecht gegebenes Geſetz. Ein Mittelding zwiſchen dieſem öffentlichen oder ſtaatenrechtlichen äußeren Krieg und dem Privatkrieg iſt der einheimiſche oder Bürger-Krieg, welcher jedoch, wie ſchon aus ſeiner Benennung hervorgeht, gleichfalls einen politiſchen Verband vorausſetzt, in deſſen Schooße ſelbſt aber eine Zerwürfniß oder eine Spaltung ausgebrochen iſt, welche ihn zeitlich zerriß und gewiſſermaßen aus einem Volk oder einem Staat vorübergehend zwei oder mehrere machte. Der einheimiſche oder Bürgerkrieg iſt demnach eine Krankheit des Gemeinweſens, wogegen der äußere Krieg mit dem normalen innern Zuſtand des Staates gar wohl zuſammen beſteht.

Die völkerrechtlichen Grundſätze für die Kriegsführung gelten übrigens auch im Bürgerkriege, in ſo fern er als ſolcher anerkannt wird, alſo nicht etwa als bloſe Privatfehde, oder auch als Rebellion erſcheint. Ja, ſelbſt die Privatfehde, wo der anarchiſche Zuſtand eines Staates dieſelbe mit ſich bringt, unterſteht den allgemeinſten natürlichen Kriegsgeſetzen; wogegen die Rebellion, ſo lange ſie nicht durch bedeutende Erfolge ſich zum Bürgerkrieg emporſchwingt, der Strafgerechtigkeit des durch ſie beleidigten Staates anheimfällt.

Zu Bürgerkriegen ſind mancherlei rechtliche Anläſſe gedenkbar, deren Vorhandenſein nämlich der einen oder der andern Partei oder auch beiden das äußere Recht gibt, zu den Waffen zu greifen. Es können z. B. — zumal wenn die poſitiv eingeſetzte Staatsgewalt ſchwach oder unthätig oder durch zufällige Hinderniſſe außer Wirkſamkeit geſetzt iſt — verſchiedene politiſche oder kirchliche Parteien ſich in beiderſeits gutem Glauben bekämpfen; und ſie können es auch alſo thun, wenn etwa zweifelhaft oder beſtritten iſt, wer eigentlich der rechtmäßige Inhaber der Staatsgewalt oder der zur Nachfolge rechtmäßig Berufene ſei. Es kann aber auch das Volk oder ein Theil deſſelben gegen die beſtehende Staatsgewalt, die etwa ihre Rechte mißbrauchte, ſich, wenn alle geſetzlichen Mittel der Abwehr fruchtlos blieben, zum Schirm oder zur Wiederherſtellung des unterdrückten Rechts oder der Verfaſſung in Waffen erheben, während ein anderer Theil des Volkes dem Aufgebot des Staatsoberhaupts gehorchend, gegen den erſten zu Felde zieht, in welchem Falle dann freilich der äußerlich erſcheinende Charakter des Kampfes, ob er nämlich als wirklicher Bürgerkrieg oder nur als Aufruhr oder Rebellion zu achten, von der Stärke der Aufgeſtandenen oder von ihren Erfolgen abhängt.

Auch in wirklichen Bürgerkriegen, die nämlich als ſolche anerkannt werden und daher des allgemeinen Kriegsrechts theilhaft ſind, wird ſich gewöhnlich factiſch eine größere Wuth der Streitenden, alſo auch eine härtere Behandlung des Feindes ergeben; und ſelbſt nach dem

Rechtsgeſetze wird dieſes, wenigſtens einigermaßen, zu entſchuldigen ſein. So wie Familienzerwürfniſſe gar oft bitterer und heftiger ſind, als die Streitigkeiten zwiſchen Fremden: alſo entbrennt naturgemäß auch der Zorn der wider einander kämpfenden Mitbürger oder Volksparteien mächtiger, als der zwiſchen den Streitern verſchiedener Völker. Und da im Bürgerkrieg gewöhnlich die Fahne, welcher der Einzelne folgt, von ihm ſelbſt gewählt ward, er alſo auch als perſönlicher oder freiwilliger Theilnehmer am Kampfe erſcheint, ſo iſt gegen ihn auch ein Mehreres und Härteres erlaubt, als gegen den entweder ganz willenloſen Soldknecht einer feindlichen Macht oder doch nur aus Pflicht, d. h. aus Gehorſam gegen ſeine rechtmäßige Staatsgewalt, in's Feld rückenden Krieger.

Nach dieſen Vorbemerkungen gehen wir über zur Aufſtellung der für den eigentlichen, d. h. öffentlichen und äußern Krieg vernunftrechtlich anzuerkennenden Geſetze. Aber gibt es wohl derſelben? Kann in der Hitze des Kampfes, in dem Sturm der heftigſt aufgeregten Leidenſchaften die Idee eines vernünftigen Rechtes ſich noch geltend machen? Iſt nicht, wenn einmal die Entſcheidung von Anſprüchen der Spitze des Schwertes anvertraut, überhaupt der phyſiſchen Gewalt übergeben worden, die Vernunft bereits außer Herrſchaft geſetzt und ein Freibrief erworben zu jeder gedenkbaren Verletzung? — Allerdings iſt bei einmal entbranntem Kriege ſchwer oder unmöglich, eine beſtimmte Grenze zu ſetzen der in deſſen Begriff liegenden Befugniß zur Verletzung des Gegners. Denn, ob auch der urſprüngliche Grund oder Gegenſtand des Streites ein geringfügiger ſei: durch die Fortſetzung des Widerſtandes auf einer und die deshalb nothwendig zu ſteigernde Angriffsgewalt auf der andern Seite, überhaupt durch die eben mittelſt des Kampfes und der gegenſeitig ſich häufenden Beleidigungen ſich leicht in's Unendliche vermehrende Maſſe der Forderungen und Gegenforderungen der Kriegführenden mag, ohne Ueberſchreitung der dem äußerlich erkennbaren Recht zu ſetzenden Schranken, nach Umſtänden faſt Alles und Alles — zur Erreichung des Zweckes Nöthige — dem redlichen Streiter erlaubt werden. Doch wenn auch dem Kriegsrechte überhaupt keine beſtimmte Grenze zu ſetzen iſt, ſo iſt doch dieſes Recht durchaus kein unbegrenztes; ſondern es hat zuvörderſt einige aus höheren Rechtsprincipien abzuleitende allgemeine Beſchränkungen, und ſodann in allen concreten Fällen ſein jeweils aus den Umſtänden, namentlich aus dem Gegenſtand oder Zweck des Kriegs und aus den beiderſeits — vor dem Krieg oder während des Kriegs — vorgekommenen Beleidigungen zu entnehmendes Maß.

Rechtliche Zwecke des Krieges (unterſchieden alſo von den blos politiſchen Motiven, d. h. Gründen der Räthlichkeit oder Nichträthlichkeit, ihn zu unternehmen) können ſein: zuvörderſt die Vertheidigung gegen ungerechten Angriff, oder die Abwehr einer uns zugedachten oder bereits in Erfüllung geſetzten Beleidigung, ſodann die gewaltſame Durchführung eines vom Andern nicht anerkannten Rechts oder das

Erzwingen einer beharrlich verweigerten Rechtsbefriedigung; nicht minder die Erlangung einer für erlittene Unbild oder Beſchädigung uns gebührenden Genugthuung oder Erſatzleiſtung, endlich auch die am Feinde zu nehmende Rache oder die ihm zuzufügende gerechte Wiedervergeltung. Nach der Beſchaffenheit oder dem Umfang dieſer Zwecke richtet ſich dann natürlich auch das Maß der zuläſſigen, d. h. der uns rechtlich zuſtehenden Zwangsmittel. Freilich iſt dieſes Maß nur ein ideelles, und eine genaue Beſtimmung deſſelben in den concreten Fällen unmöglich, weil es kein Tribunal gibt, welches entſcheide, welcher Theil wirklich im Recht oder im Unrecht befindlich ſei und in wie fern. Wo jedoch eine allzu grelle Ueberſchreitung des ideell anzuerkennenden Maßes vorkommt, da wird ein verdammendes Urtheil wohl ausgeſprochen — nicht eben durch ein förmliches, dafür eingeſetztes Tribunal, wohl aber — durch das Organ der öffentlichen Meinung oder durch das in der Geſchichte waltende Gottesgericht.

Einige wenige Regeln jedoch laſſen ſich als allgemein gültig ſchon nach dem Vernunftrecht aufſtellen; und es ſind dieſelben auch durch das poſitive, d. h. hier durch das unter den civiliſirten Nationen ſich der allgemeinen Anerkennung — ob auch nicht der ausnahmloſen Beobachtung — erfreuende, bekräftiget worden. Dieſe Regeln ſind:

1) Da kein mit äußerlich gültiger Auctorität verſehenes Gericht über den ſelbſtſtändigen oder ſouveränen Staaten beſteht, ſo muß jeder Krieg als beiderſeits gerecht, d. h. als beiderſeits mit gutem Glauben des Rechts unternommen, oder als von der Makel der erſcheinenden Ungerechtigkeit frei, geachtet werden, ſo lange nicht ein ganz evidentes materielles Unrecht der Forderung des einen oder des andern Theiles zu Tage liegt, oder ſo lange nicht eine Verletzung der als rechtlich allgemein anerkannten Formen der Kriegsführung Statt findet.

2) Unter dieſen Formen iſt die erſte und unbeſtrittenſte die, daß dem gerechten Krieg eine Kriegserklärung vorangehen müſſe. Der Angegriffene ſoll wiſſen, warum man ihn mit Waffengewalt überzieht, damit er, wenn er die Gerechtigkeit der Forderung erkennt, dieſelbe befriedige, oder wenn nicht, daß er vor der Welt ſich wegen der Weigerung, ihr Genüge zu leiſten, rechtfertige. Auch ſoll die Welt, oder die Geſammtheit der in näherer Wechſelwirkung ſtehenden Staaten wiſſen, aus welchem Rechtsgrund der Kampf unternommen worden, damit ſie den redlichen Kriegführer von dem rechtsverachtenden Räuber, der da als Feind Aller erſchiene und als ſolcher zu behandeln wäre, unterſcheide. Dieſe Regel gilt zumal für den angreifenden Theil; doch muß auch der Angegriffene, obſchon der ſofort geleiſtete Widerſtand als Nothwehr gerechtfertigt erſcheint, gleichwohl die Gründe deſſelben der Welt, wenigſtens nachträglich, kund thun, damit er nicht als ein die Rechtsbefriedigung böswillig

Verweigernder, mithin der Zwangsgewalt mit Recht Verfallener, geachtet werde.

3) Die Uebel, die man dem Feinde zufügt, überall alſo das Maß der Zwangsgewalt und die Art ihrer Ausübung, ſollen nicht in offenbarem Mißverhältniſſe ſtehen zu dem Gegenſtand und Zwecke des Krieges. Streitigkeiten über Intereſſen von geringerem Belang, über minder bedeutende Forderungen und Gegenforderungen dürfen nicht mit jener Härte oder mit jenen äußerſten Mitteln durchgeführt werden, welche etwa die erhobene Frage um Sein oder Nichtſein rechtfertigt. Auch Uebel von zwar geringerer Art, die aber zu Erreichung des beſondern oder des allgemeinen Kriegszwecks unnütz oder unnöthig oder ungeeignet ſind, ſollen nicht zugefügt werden.

4) Keine Mittel ſind zuläſſig, welche gegen die Humanität oder überhaupt, welche gegen die Moral ſtreiten. Und nicht nur durch die Moral ſelbſt, welche allerdings ihre Gebote an die kriegführenden Häupter und an alle einzelnen Streiter richtet, wird ſolches Geſetz gegeben, ſondern auch durch das Recht. Denn im Auftrage, welchen der Geſammtwille den Häuptern gab oder rechtskräftig geben konnte, überhaupt in dem von der Vernunft dictirten Geſellſchaftsvertrage, woraus die Staatsgewalt ihre Vollmacht ableitet, kann nichts der Moral Zuwiderlaufendes enthalten ſein, und jeder dahin lautende Befehl eines Kriegsherrn würde daher als ohne Vollmacht ertheilt, mithin als rechtsungültig, erſcheinen.

5) Insbeſondere ſoll man ſich derjenigen Handlungen enthalten, welche nach ihrer Natur geeignet ſind, die Wiederherſtellung des Friedens, worauf der Zweck jedes redlichen Kriegführenden gerichtet ſein muß, zu erſchweren oder unmöglich zu machen. Hierher gehören zumal Verrath und Treubruch. Die Kriegführenden ſtehen, ungeachtet aller Erbitterung, gleichwohl noch in Rechtsverhältniß zu einander und haben die heilige Pflicht, nach Ausſöhnung zu ſtreben, wenigſtens die Wege, die dahin führen können, ſich offen zu erhalten. Die Friedensanerbietungen des Gegners, überhaupt die Mittheilungen oder Anträge, welche er uns zu machen verſucht, wenigſtens anzuhören, die Ueberbringer ſolcher Anträge demnach willig zu empfangen und unverletzt wieder zu entlaſſen, iſt wirkliche Rechtspflicht. Und was die Conventionen oder Verträge betrifft, die man während des Krieges mit dem Feinde ſchließt, als Capitulationen, Cartelle, Waffenſtillſtände u. ſ. w., ſo leuchtet die Heiligkeit des Rechtsgebotes ein, welches ihre redliche und genaue Beobachtung einſchärft.

6) Die Zwangsgewalt der Kriegführenden kann, nach dem Begriffe des rechtlichen Kriegs, nur gegen jene Perſonen oder Perſönlichkeiten gerichtet, die Zwangsübel alſo nur über jene verhängt werden, welche und in ſo fern ſie als Urheber oder Miturheber oder Theilnehmer des uns zum Kriege beſtimmenden Unrechts oder des unſeren gerechten Waffen entgegengeſetzten Widerſtandes erſcheinen, überhaupt alſo, welche dafür unmittelbar oder mittelbar verantwortlich

oder mitverantwortlich — oder auch etwa als blos willenloſe Werkzeuge verluſtig des Perſönlichkeitsrechts geworden — ſind. In dieſer Beziehung macht die Verfaſſung des kriegführenden Staates, ob nämlich der Republik oder der Despotie ſich nähernd, wenigſtens vernunftrechtlich, einen weſentlichen Unterſchied. Wo aber in ſo fern der Krieg als dem wirklichen Geſammtwillen der Nation entfloſſen erſcheint, da treten alle Bürger, in der Eigenſchaft als Elemente jenes Geſammtwillens, gewiſſermaßen ſelbſt perſönlich in ein feindliches Verhältniß gegen den bekriegten Staat; wogegen die Unterthanen eines autokratiſch den Krieg beſchließenden Herrn dafür nicht verantwortlich ſein können. Eben ſo kann insbeſondere bei der bewaffneten Macht unterſchieden werden zwiſchen den blos aus unerläßlicher Bürgerpflicht oder auch aus Knechtspflicht die Waffen Tragenden und den aus ſelbſteigenem freien Entſchluß in die Kampfreihen Getretenen; wobei jedoch, ſo wie bei dem Verfaſſungsunterſchiede, gar viele Abſtufungen der größeren oder geringeren Verantwortlichkeit vorkommend oder gedenkbar ſind.

Die meiſten der hier angedeuteten Grundſätze ſind nicht minder poſitiven als natürlichen Rechtes. Aus ihrer theils ausdrücklichen, theils ſtillſchweigenden Anerkennung ſind jene Kriegsgeſetze gefloſſen, welche — ähnlich den unter den Privaten durch theils ausdrückliches, theils ſtillſchweigendes Uebereinkommniß feſtgeſetzten Duell-Regeln — unter den civiliſirten, ja zum Theil auch unter den unciviliſirten Nationen gelten; und ſonach als wirkliches Kriegsrecht — auch Kriegsmanier genannt — betrachtet werden. Nur wird von mehreren ſolcher Vorſchriften auch eine Ausnahme unter dem Titel der Kriegsraiſon ſtatuirt, welche nämlich in außerordentlichen Lagen oder Umſtänden, wo es ſich etwa um Abwendung der äußerſten Gefahren, um Selbſterhaltung oder Untergang, handelt, etwas Anderes und Mehreres erlauben ſoll, als das nur gewöhnliche Lagen und Umſtände vorausſetzende gemeine Kriegsrecht. Dergeſtalt gilt z. B. das Anzünden von Dörfern oder Städten, ja die Verwüſtung ganzer Gegenden für zuläſſig, wenn etwa nur dadurch ein geſchlagenes Heer gegen den nachſetzenden Sieger gerettet oder ein verderbender Feindeseinfall abgewendet werden kann. Dergeſtalt hat man ſelbſt die Niedermetzelung von Gefangenen, mindeſtens die Weigerung des Pardons, für gerechtfertigt erklärt, wenn die Schonung etwa dem eigenen Heere den Untergang durch Hunger oder durch Aufſtand der allzu zahlreichen Gefangenen droht u. ſ. w. Wahr iſt's, daß Fälle dieſer Art vorkommen, wie z. B. Shereddin Barbaroſſa ſich Kaiſer Karl's V. vielleicht hätte erwehren können, wenn er, wie man ihm rieth, die 10,000 Gefangenen, die er in Tunis verwahrte, und die ſodann durch den in ſeinem Rücken erhobenen Aufſtand ihm Verderben brachten, vor dem Entſcheidungskampfe geſchlachtet hätte. Gleichwohl entſetzt ſich die Menſchlichkeit vor ſolchen Greueln, und hat die Geſchichte ihr verdammendes Urtheil ausgeſprochen über die Ver-

brennung der ſtädteerfüllten Pfalz durch des allerchriſtlichen Königs Feldherrn, über die Niedermetzelung der Myriaden Gefangener durch Tamerlan, als er vor Delhi gegen das feindliche Heer in die Schlacht rückte, und über ähnliche Unthaten mehr in alter und neuer Zeit.

Den voranſtehenden, blos ſummariſch aufgeſtellten Kriegsregeln haben wir noch einige weitere Ausführungen und Erläuterungen beizufügen:

Zu 1. Die Unterſcheidung des gerechten vom ungerechten Kriege iſt — die Fälle des ganz unverhüllt auftretenden Unrechts ausgenommen — mehr nur theoretiſch als praktiſch, umgekehrt aber die Annahme, daß in der Regel der Krieg ein beiderſeits gerechter ſei, nur auf die juriſtiſche Erſcheinung ſich beziehend, nicht aber auf die wirkliche Natur oder rechtliche Beſchaffenheit der beiderſeitigen Anſprüche. In letzter Beziehung würde ſich's — wenn ein zuverläſſiges gerichtliches Erkenntniß darüber Statt finden könnte — gar oft vielmehr ergeben, daß der Krieg ein beiderſeits ungerechter ſei. Der Strenge der Grundſätze nach kann eigentlich nur der Defenſivkrieg als gerecht anerkannt werden, in dem Sinne nämlich, daß die Ergreifung der Waffen nur alsdann vernunftrechtlich erlaubt iſt, wenn auf andere Weiſe die Abwendung eines Unrechts oder die Wiederherſtellung des gekränkten Rechts nicht bewirkt werden kann. In ſo fern alſo vom Zwecke des Krieges, d. h. von der rechtlichen Natur ſolches Zweckes, die Benennung Offenſiv- oder Defenſivkrieg entnommen wird, ſo iſt der Offenſivkrieg nothwendig ein ungerechter, weil auf Beleidigung oder Rechtsverletzung gerichteter, und nur der Defenſivkrieg, wofern die formellen Bedingungen ſeiner Zuläſſigkeit vorhanden ſind, ein gerechter. Es werden jedoch im praktiſchen Völkerrechte die beiden Benennungen in ganz anderem Sinne gebraucht, nämlich als Bezeichnung der allernächſt erſcheinenden That des (ſei es bereits unternommenen, ſei es erſt vorbereiteten) Angriffs oder der (jenem Angriff entgegengeſtellten oder auch ihm zuvorkommenden) Vertheidigung. In dieſem Sinne wird durch die Benennung „offenſiv und defenſiv" über Recht oder Unrecht nicht entſchieden, wiewohl jener, welcher den erſten Schlag führt — ähnlich dem Kläger gegenüber dem Beklagten im Privatproceſſe — wenigſtens darum, weil ihm allernächſt die Laſt des Beweiſes obliegt, in einer rechtlich minder günſtigen Lage als der Angegriffene ſich befindet. Von praktiſcher Wichtigkeit iſt aber die Unterſcheidung dieſer beiden Kriegsarten zumal deshalb, weil gar viele Allianzen ausdrücklich nur für Defenſivkriege geſchloſſen werden, und daher, wenn dann wirklich eine Fehde ausbricht, die Behauptung, es ſei der von dem Alliirten unternommene Krieg ein offenſiver, leicht einen willkommenen Vorwand gewährt, die Hülfsleiſtung — weil nämlich der casus foederis nicht vorliege — zu verweigern.

Zu 2. Schon die Alten, namentlich die Römer, hielten die

Kriegserklärung für eine Bedingung des gerechten Kriegs; daher die Unterſcheidung zwiſchen justum bellum und tumultus. Im Mittelalter und gegen die Neuzeit ſchärften die Grundſätze der Chevalerie die Beobachtung jenes vernunftrechtlichen Geſetzes ein, und den Uebertreter traf Schande. Gleichwohl lehren mehrere Schriftſteller, die Kriegserklärung ſei unnöthig zum gerechten Kriege, und auch die Praxis iſt, zumal in der neueſten Zeit, ziemlich lax darin geworden. Wenigſtens glaubte man, genug zu thun, wenn man das Kriegsmanifeſt gleichzeitig mit dem wirklichen Angriff erließ, oder es demſelben in einiger Friſt nachſandte. Den Grund jedoch, aus welchem die Rechtsnothwendigkeit der Kriegsankündigung zu behaupten iſt, haben wir ſchon oben angeführt.

Durch dieſe Kriegsankündigung allein indeſſen wird das vernünftige Recht noch keineswegs befriedigt. Es verlangt vielmehr dieſes, daß vor Faſſung des Kriegsbeſchluſſes alle gelinderen Mittel, wodurch man hoffen kann, zur Wahrung oder Wiederherſtellung ſeines Rechtes zu gelangen, ergriffen werden. Hierher gehören zuvörderſt die diplomatiſchen Unterhandlungen mit dem Gegner und die mit den Beweisſtücken verſehene Darlegung der Rechtsbegründung der beſtrittenen oder gekränkten Anſprüche. In Fällen von geringerem Belange können ſodann Retorſionen oder Repreſſalien zum Ziele führen (ſ. d. Artikel); und jedenfalls fordert — zwar nicht das poſitive, wohl aber das vernünftige — Recht, daß vor Ergreifung der Waffen dem Gegner der Antrag gemacht werde, den Streit durch den Ausſpruch eines durch beiderſeitiges freies Compromiß zu ernennenden Schiedsgerichts entſcheiden zu laſſen. In Sachen des eigenen Rechts oder des eigenen Intereſſes iſt man kein zuverläſſiger Richter; eine natürliche egoiſtiſche Befangenheit trübt das Urtheil; und wer den aufrichtigen Willen hat, nicht mehr, als was recht iſt, gegen den Andern zu behaupten oder vom Andern zu fordern, der muß geneigt ſein, ſich dem Urtheile Dritter, ſo fern ſie verſtändig und unparteiiſch ſind, zu unterwerfen. Mit Vernunft kann der Rechtliebende unmöglich die Entſcheidung eines Rechtsſtreites durch das Schwert jener durch den Ausſpruch eines Schiedsgerichts vorziehen. Wer alſo die letzte Entſcheidungsart (wofern nämlich nicht gegen die zu Schiedsrichtern vorgeſchlagenen Perſonen begründete Einwendungen zu erheben ſind) ablehnt, der ſetzt ſich dem Vorwurf entweder der Unredlichkeit oder der Unvernunft aus.

Zu 3. Dieſe Regel iſt zwar theoretiſch richtig, jedoch praktiſch von beſtrittener Anwendung. Wohl wird anerkannt werden, daß, wenn etwa der Angreifer den beſtimmten Gegenſtand ſeiner Forderung, z. B. eine Feſtung oder den angeſprochenen Grenzdiſtrict u. ſ. w., mit Waffengewalt in Beſitz genommen und ſich darin befeſtigt hat, ein weiteres Eindringen in's Herz des feindlichen Landes oder die Eroberung ganzer Provinzen oder gar der völlige Umſturz der feindlichen Regierung eine Ueberſchreitung der Rechtslinie ſein würde. Wenn aber jener Be-

ſitznahme Widerſtand entgegengeſetzt wird, und der Angreifer dadurch neue Beſchädigung erlitten und koſtbares Menſchenleben verloren hat: ſo wird dadurch eine weitere Erſatzforderung oder ſelbſt ein Recht der Rache begründet. Der urſprüngliche Gegenſtand des Krieges hört dann auf, der Maßſtab des Kriegsrechts zu ſein, und es kann auf ſolchem Wege ohne Ueberſchreitung der juriſtiſch erkennbaren Schranken der Kriegsmanier aus einer Anfangs unbedeutenden Fehde leicht ein Vertilgungskrieg werden. Eben ſo iſt die Unterſcheidung zwiſchen den dem Zweck des Krieges dienlichen und nichtdienlichen Mitteln oder dem Feinde zuzufügenden Uebeln ſchwankend und Zweifeln Raum gebend. Es iſt hier nämlich nur von ſolchen Uebeln die Frage, welche der feindlichen Regierung oder Volksgeſammtheit wehe thun; und da kann nicht leicht von einem geſagt werden, daß es für den Zweck des Krieges unnütz ſei. Dieſer Zweck iſt kein anderer, als Wiederherſtellung des Friedens mittelſt phyſiſcher oder pſychologiſcher Nöthigung des Feindes zur Befriedigung und Sicherſtellung unſeres Rechts, oder überhaupt zwangsweiſe Behauptung oder Erringung deſſen, was uns gebührt. Eine ſolche Nöthigung liegt aber in jedem Uebel oder in der Furcht davor, und werthvolle Gegenſtände was immer für einer Art können als Pfand oder als Entſchädigungsmittel wenigſtens für Anſprüche, die einen Werthanſchlag zulaſſen, dienen. Hiernach kann z. B. auch die Wegnahme von Kunſtwerken oder anderen mit der Kriegführung in ganz und gar keiner directen Verbindung ſtehenden Sachen gerechtfertigt oder für zuläſſig erkannt werden, theils als pſychologiſche Nöthigung des Feindes zum Frieden, theils als Ergreifung eines Entſchädigungs- oder Compenſationsgegenſtandes.

Zu 4. Dagegen iſt das Verbot der gegen die Humanität oder überhaupt gegen die Moral ſtreitenden Mittel allgemein anerkannt, ob auch nicht immerdar beachtet. Selbſt unter dem Titel der Retorſion dürfen dergleichen Uebel, z. B. Tödtung der Kinder, Hinrichtung oder Martern der Gefangenen, Schändung der Frauen u. ſ. w., nicht zugefügt werden; und wo ſolche Greuel vorkommen, wie allerneueſt leider im ſpaniſchen Bürgerkriege, da erregen ſie eben die allgemeine Entrüſtung und brandmarken die Urheber mit ewiger Schande. Nur wenn etwa an den ſolcher Grauſamkeiten perſönlich ſchuldigen Häuptern ähnliche zur Wiedervergeltung oder Rache verübt würden, könnte das ſtrenge Recht ſie nach Umſtänden erlauben, niemals aber, wo die Wiedervergeltung gegen Unſchuldige Statt fände. Uebrigens iſt unbeſtritten die Sünde zehnmal ſchwerer auf Seite desjenigen, der die Barbarei, z. B. das Schlachten der Gefangenen, anfing, als auf jener des Andern, der ſie nur erwiederte, und etwa blos darum erwiederte, damit der Erſte dadurch beſtimmt werde, von ſeinem ſchrecklichen Beginnen abzulaſſen.

Zu 5. Ohne Heilighaltung der hier aufgeſtellten Regel müßten alle Kriege zu Vertilgungskriegen werden. Es ſind jedoch unter dem

Begriffe von Verrath und Treubruch nicht enthalten die Kriegsliſten, wodurch man ſich den Weg zum Siege bahnt oder den uns bedrohenden Feind in's Verderben lockt. Er weiß es, daß Liſt wie Gewalt gegen ihn werde gebraucht werden, und mag ſich davor hüten. Auch ſteht ihm Beides gleichfalls frei. Vor Treubruch dagegen kann er ſich nicht hüten, und wo das Zutrauen getödtet iſt, da bleibt, um ſich für die Zukunft zu ſichern, kein Mittel übrig, als die gänzliche Vernichtung des Feindes.

Zu 6. In den alten Zeiten machte man hier nur wenig Unterſchied. So weit die Gewalt des Kriegers reichte, ſo weit, glaubte man, gehe auch ſein Recht. Das „jus in viribus habent" war — mit Ausnahme etwa der (meiſt religiöſen) Gebräuche in Anſehung der Kriegsankündung oder auch der während des Kriegs geſchloſſenen Verträge — faſt die Summe des praktiſchen Kriegsrechts. Gegen die ganze feindliche Nation und jedes einzelne Glied derſelben hielt man jede Gewaltthat für erlaubt. Nicht nur die wehrhafte Mannſchaft, ſondern auch Greiſe, Frauen und Kinder wurden nicht ſelten geſchlachtet, weite Provinzen mit Feuer und Schwert verwüſtet, ganze Völker in die Knechtſchaft geſchleppt, oder wohl auch auf einen fernen Boden verpflanzt, alle Habe der Einzelnen, wie das Geſammtgut der Nation, ſo weit den Sieger darnach gelüſtete, dem Rechte der Beute oder der Eroberung unterworfen, überhaupt eine Rechtloſigkeit über die Bekriegten und Beſiegten verhängt. Heut zu Tage führen nur barbariſche Völker den Krieg noch in ſolcher Weiſe. Die civiliſirten Nationen anerkennen (beobachten jedoch freilich nicht immer) die Rechts-, wie die Ehrenpflicht einer das Maß der zuzufügenden Uebel auf jenes der Nothwendigkeit beſchränkenden und auch am Feinde noch das Menſchenrecht ehrenden Kriegführung; und es iſt dieſes die Frucht theils der in Folge der verbreiteten Aufklärung überall in's klarere Bewußtſein getretenen Idee eines auch im Kriege noch fortdauernden Völkerrechtes, theils noch ein Erbſtück aus den Zeiten der Chevalerie, d. h. noch ein Ueberbleibſel des in den ſchöneren Tagen des Ritterweſens beſtandenen edlern Geiſtes deſſelben, wornach Großmuth, Menſchlichkeit und Treue als höchſte Zierde und Ehrenpflicht des ächten Ritters galten.

Aber die Grundſätze der Chevalerie, da ſie mehr aus Gefühlen als aus deutlich erkannten Vernunftprincipien ſtammen, können uns nicht genügen. Wir fordern ein auf klaren Rechtsbegriffen ruhendes Kriegsgeſetz. Unter den Artikeln eines ſolchen nun iſt der oben unter Ziff. 6 aufgeſtellte Grundſatz einer der wichtigſten und folgenreichſten. Auch wird ihm in der Praxis wenigſtens theilweis gehuldigt, indem die Kriegsgewalt oder der perſönliche Angriff ſich nicht gegen friedliche Bürger oder gegen wehrloſe Greiſe, Frauen und Kinder, auch nicht einmal gegen ihr Beſitzthum (einige unten zu bemerkende Ausnahmen abgerechnet) richtet, ſondern nur gegen die bewaffnete oder kämpfende, ſei es angreifende, ſei es Widerſtand leiſtende Mann-

ſchaft. Auch im Heere ſelbſt unterſcheidet man die wirklich zum Kampfe berufenen von den zu friedlichen Dienſten (z. B. als Feldärzte, Feldprediger u. ſ. w.) verwendeten Individuen. Die Schonung der nicht zum Heere gehörigen Bürger und Einwohner jedoch hört auf, wenn dieſelben oder in ſo fern ſie ſelbſtthätigen Antheil am Kriege nehmen, ſei es als regelmäßig aufgebotene Landwehr oder Landſturm, ſei es — und in dieſem Falle wird die Behandlung noch ſtrenger — als ganz freiwillig den Kämpfenden ſich beigeſellend oder auf andere Art dem in's Land gefallenen Heere ſelbſtthätig Abbruch thuend.

Die Hauptrichtung des Kriegführens geht ſonach gegen die den Krieg verſchuldende Staatsgewalt oder gegen die durch dieſelbe repräſentirte Geſammtheit, mit Ausſchluſſe der Einzelnen, außer in ſo fern ſie in der Eigenſchaft als Glieder jener Geſammtheit auftreten und handeln. Die öffentliche Gewalt und ihre Rechte, das öffentliche oder Staatsgut, ſei es beweglich oder unbeweglich, die Gebietsherrlichkeit und die Domäne, öffentliche Vorräthe aller Art, zumal von Waffen und anderem Kriegsbedarfe, ſodann die öffentlichen Caſſen u. ſ. w. unterliegen daher dem Rechte der Eroberung und der Beute, während das Privateigenthum, ſo wie die Perſönlichkeitsrechte der Privaten in der Regel (mithin ungerechnet die regelloſen Exceſſe einzelner Soldaten oder Kriegsſchaaren und deren Häupter) unangetaſtet bleiben, oder doch nur des Kriegs-Bedarfs (nicht eben des Kriegs-Zwecks) willen in's Mitleiden gezogen werden.

In einem Punct iſt die Praxis ſelbſt noch milder, als das vernünftige Rechtsgeſetz verlangt. Gegen die Staatshäupter nämlich, von deren Entſchluſſe doch eigentlich der Krieg ausging, oder deren Handlungen dem Gegner den Rechtsgrund (oder wenigſtens den Vorwand) zur Ergreifung der Waffen darboten, gegen die monarchiſchen Häupter zumal, wird gewöhnlich mit weit mehr Schonung und Rückſicht verfahren, als gegen die bloſen Diener ihres Willens oder gegen die aus Unterthanenpflicht ihrem Kriegsbefehle Gehorchenden. Dieſe in mehrfacher Beziehung löbliche, obſchon nicht eben rechtsnothwendige Sitte iſt theils gleichfalls ein Erbſtück aus den Zeiten der Chevalerie und des Lehenweſens, theils aber und ganz vorzüglich eine Folge des in der neuen und neueſten Zeit ungemein geſteigerten Begriffs vom monarchiſchen Principe oder von der — nicht nur für das eigene Volk, ſondern für die ganze Welt, alſo auch für den Feind beſtehenden — perſönlichen Heiligkeit der Monarchen. In alten Zeiten wußte man nichts von ſolchem die Gefahren des Kriegs für den Urheber deſſelben verringernden Privilegium. Die Könige, wenn ſie einen Krieg unternahmen, hatten auch alle Gefahren und Wechſelfälle deſſelben für ihre eigene Perſon, und zwar ganz vorzüglich, zu beſtehen. Sie ſpielten dabei nicht nur um ihr Land oder um ihre Krone, ſondern ſelbſt um ihre perſönliche Freiheit und um ihr Leben. Man weiß, wie hart zumal die (freilich republicaniſchen) Römer die feindlichen Könige (man denke nur an Perſeus und

an Jugurtha) behandelten. Aber auch von Königen gegen Könige kommen gar viele Beiſpiele ſehr ſtrenger perſönlicher Feindſeligkeit und Rache vor; und in unſeren Tagen haben wir von Seite der neufränkiſchen Republicaner und ſelbſt noch von Seite des kaiſerlichen Erben der Revolution die — allerdings vom Kriegsentſchluſſe abſchreckende und zur Eingehung auch des härteſten Friedens geneigt machende — ſchonungsloſe Strenge gegen die Häupter der Völker ſich erneuen ſehen. Die weitaus vorherrſchende — aus ſehr leicht erklärbarer Uebereinſtimmung der monarchiſchen Kriegshäupter gefloſſene — Praxis blieb indeſſen die der wechſelſeitigen zarten und ehrerbietigen Rückſicht für die Perſon der Monarchen und ihrer Familienglieder. Auch im Kriege noch dauern die durch Verwandtſchafts- und Schwägerſchaftsverhältniſſe meiſt noch verſtärkten Bande der perſönlichen Achtung und oſtenſiblen Freundſchaft fort. Man ſucht, ſo viel möglich, die Schrecken und Drangſale des Krieges aus der Nähe des bekriegten Fürſten und ſeiner Reſidenz entfernt zu halten, man reſpectirt ſeine Schlöſſer, überhaupt ſein und ſeiner Familie Privatbeſitzthum, ja, man enthält ſich, wenn er perſönlich mit zu Felde zieht, des Schießens gegen ihn oder das ihn beherbergende Gezelt. Geräth er in Gefangenſchaft, ſo wird ihm die ſchonendſte und achtungsvollſte Behandlung zu Theil, und die harten Bedingungen, die man ihm etwa abpreßt, beziehen ſich immer nur auf das Land, und ſo wenig als möglich auf ſeine Perſon. Nur in Anſehung Kaiſer Napoleon's, welcher freilich im Purpur nicht geboren, auch wegen ſelbſteigen verübter Härten gehaßt war, fand ein anderes Verfahren Statt, worüber einſt die Geſchichte ihr Richteramt verwalten wird.

In Bezug auf die allgemeine Verantwortlichkeit oder Mitverantwortlichkeit der einzelnen Bürger und Einwohner für den von der Staatsgewalt unternommenen Krieg iſt — wenigſtens vernunftrechtlich, ob auch in der Praxis minder anerkannt — zu unterſcheiden zwiſchen den Verfaſſungen der kriegführenden Staaten. Die Unterthanen eines Despotenreiches ſind unſchuldig, weil völlig theilnahmlos, an dem Kriegsbeſchluſſe des Herrn; ihnen dafür wehe zu thun, wäre offenbar ungerecht, und außerdem auch wenig wirkſam, weil der Despot — falls er nicht perſönlich gutmüthig iſt — die Leiden des Volkes nicht weiter mitempfindet, als ihm dadurch etwa an Kriegsmitteln oder Einkünften eine ſächliche Beſchädigung zugeht. In einer Republik dagegen oder in einer derſelben ſich annähernden, überhaupt in einer dem Geſammtwillen die Herrſchaft oder mindeſtens die Mitherrſchaft verleihenden Verfaſſung erſcheinen die an ſolcher Herrſchaft näher oder entfernter Theilnehmenden oder auch Alle, in ſo fern ſie als dem Kriegsbeſchluſſe zuſtimmend zu betrachten ſind, auch als mitverantwortlich für deſſen Folgen, gewiſſermaßen als perſönliche Mitſchuldner der dadurch dem Gegner erwachſenden Forderung. Es darf ſich daher dieſer, nach dem — freilich juriſtiſch ſchwer zu beſtimmenden und mehr nur idealen — Maße jener Theilnahme und

Mitſchuld, an ihnen auch Schadens erholen. Auch mag er es um ſo eher thun, da hier die Bedrängniß der Einzelnen auch der Geſammtheit, welcher ſie als lebendige Glieder angehören, fühlbar iſt, und daher ein wirkſames Motiv für dieſelbe wird, vom Kampfe abzulaſſen und ſich zum Frieden zu bequemen. Vom Standpuncte des Vernunftrechts alſo iſt allerdings die Rechtslage eines freien Volkes gegenüber dem Feinde eine ungünſtigere, als die eines Volks von Knechten; aber dagegen iſt auch ſeine Kraft der Vertheidigung größer, nachhaltiger, achtunggebietender, und die Gefahr, in ungerechte oder verderbliche Kriege geſtürzt zu werden, eben weil es nur die ſelbſtgewollten führt, für daſſelbe weit geringer.

Aus den bisher ausgeführten Grundſätzen fließen allernächſt die nachſtehenden beſonderen, meiſt auch im poſitiven oder conventionellen Völkerrechte anerkannten Kriegsregeln.

I. Rechte der Kriegführenden in Anſehung der feindlichen Perſonen.

Der wirkliche Kampf, aber in der Regel auch nur dieſer, führt natürlich das Recht mit ſich, die feindlichen Streiter zu tödten. Solche Ertödtung indeſſen erſcheint nicht eben als Abſicht — denn wenn der Angreifer ſich ohne Kampf in den Beſitz der von ihm angeſprochenen Sachen oder Rechte ſetzen kann, ſo verlangt er nicht, zu tödten, und darf es auch nicht — ſondern blos als Nothwehr gegen die unſeren Waffen kampffertig entgegentretenden und dergeſtalt uns ſelbſt mit dem Tode bedrohenden Feinde. Dieſe, als dem Verfolgen unſeres (wie wir glauben gerechten) Kriegszwecks ihren bewaffneten Widerſtand entgegenſetzend, verfallen dadurch dem von uns jetzt auszuübenden Präventions- und Vertheidigungsrechte. Wir nehmen, indem wir ſie angreifen, blos den Kampf an, zu dem ſie uns durch Hinderung unſerer gerechten Zweckverfolgung herausforderten, und tödten ſie nur, damit ſie uns nicht tödten. Aus dieſer Betrachtung geht hervor, daß, ſobald dieſe Hinderung oder Gefahr für uns aufhört, auch unſer Recht, zu tödten, aufhöre, daß wir alſo die den Kampf Aufgebenden (z. B. die Waffen Wegwerfenden, überhaupt unſerer Gewalt ſich Ueberantwortenden) und eben ſo die (z. B. durch Wunden) kampfunfähig Gewordenen nicht mehr tödten, ſondern ſie blos noch zu Kriegsgefangenen machen dürfen. (Auf die blos Fliehenden jedoch, da dieſe jeden Augenblick ſich wieder zum Kampfe umwenden können, iſt ſolche Regel nicht anwendbar.) Auch mag in außerordentlichen Fällen oder Lagen ſelbſt die Verweigerung des Pardons durch Kriegsraiſon (oder auch als Retorſion?) zu entſchuldigen ſein. Die nichtſtreitenden Mitglieder (non-combattans) des Heeres, wie die Feldärzte, Verpflegsbeamte u. ſ. w., bleiben übrigens ſelbſt von der Gefangennehmung frei.

Das, ob auch im Allgemeinen anerkannte, Recht der Tödtung des Feindes unterliegt gleichwohl einiger durch Humanitäts- und Ehrenpflicht dictirten und durch ſtillſchweigende Convention eingeſchärften Be-

ſchränkung. So hält man mit Recht für unerlaubt, jede meuchelmörderiſche Tödtung, eben ſo die durch Vergiftung (z. B. der Brunnen oder der Nahrungsmittel u. ſ. w.) bewirkte. Man hält für unzuläſſig den Gebrauch der Kettenkugeln und Stangenkugeln, des gehackten Bleies, der Glasſtücke, Nägel u. dgl., anſtatt der Kugeln (die Congreve'ſchen Raketen u. a. ſchreckliche Mittel dagegen ſind erlaubt), ſodann auch das Setzen eines Preiſes auf den Kopf (beſtimmter oder unbeſtimmter) feindlicher Perſonen u. m. A.

Das Recht der Tödtung geht ſo weit als der uns ſelbſt bedrohende Widerſtand; daher findet es auch gegen bloſe Bürger und Einwohner Statt, in ſo fern ſie, obſchon nicht zur ordentlichen bewaffneten Macht gehörig, ſich im Wege des Angriffs oder der Vertheidigung Gewaltthätigkeiten gegen den Feind erlauben. Ehedeſſen galt in dieſer Beziehung ein ſehr ſtrenges, ſelbſt die Tödtung zur Strafe für den geleiſteten Widerſtand oder für gethanen Angriff erlaubendes Kriegsrecht. Heut zu Tage iſt es, wenigſtens in Bezug auf Landwehr und Landſturm, weſentlich gemildert worden. Uebrigens wird das Recht anerkannt, offenbare Verletzungen des Kriegs- oder Völkerrechts, z. B. die Erſchlagung von Wehrloſen, die rein räuberiſchen oder mordbrenneriſchen Unthaten, auch das Ausſpähen, den Bruch der Capitulationen oder des gegebenen Ehrenworts, die Waffen nicht wieder zu ergreifen u. dgl., an den Uebertretern ſelbſt mit dem Tode zu rächen.

Ueber die kriegsgefangenen Feinde ſteht uns das Recht der Bewahrung zu. Damit iſt aber die Pflicht, ſie human zu behandeln, und insbeſondere den Lebensunterhalt ihnen zu reichen (vorbehaltlich der Erſatzforderung an die Gefangenen ſelbſt oder an den Staat, welchem ſie angehören) verbunden. Durch Entlaſſung — gewöhnlich gegen das Verſprechen, die Waffen nicht mehr wider uns zu führen — oder durch theilweiſe oder allgemeine Auswechſelung der Gefangenen entledigt man ſich ſolcher Pflicht. Auch die Geißeln, wo man deren empfängt oder nimmt, können behandelt werden wie Kriegsgefangene.

II. Rechte der Kriegführenden in Anſehung der feindlichen Sachen.

Hier muß zuvörderſt unterſchieden werden zwiſchen Sachen, welche der Geſammtheit angehören oder in dem Beſitze derſelben ſich befinden, und jenen, die Privatgut ſind. Die erſten, wenn unſer Anſpruch eigens auf ſie gerichtet iſt (ohne Unterſchied, ob unbewegliches oder bewegliches Gut), oder wenn wir ſie als Erſatzgegenſtände für die uns etwa entriſſenen Sachen oder Rechte, oder überhaupt als ſtellvertretende Befriedigungsmittel unſerer Anſprüche auserſehen, können unbedenklich ergriffen und auch mit der Abſicht, ſie als Eigenthum zu behalten, in Beſitz genommen werden. Nicht minder können die Gegenſtände, deren unſer Heer zur Verpflegung bedarf, oder die ihm oder dem Feinde zur Kriegführung dienen können, als Waffen und Kriegsvorräthe aller Art, demſelben weggenommen und zu unſerem Gebrauche verwendet werden. Und endlich kann die Beſitzergreifung über-

haupt von feindlichem Gute was irgend für einer Art als pſychologiſches Zwangsmittel, d. h. zum Zwecke, den Feind dadurch zur Rechtsbefriedigung oder zum Frieden zu beſtimmen, Statt finden.

Das ſolchergeſtalt in unſeren Beſitz gebrachte Gut wird jedoch nicht ſofort unſer wirkliches Eigenthum. Wir haben vorerſt davon blos den factiſchen oder Kriegsbeſitz, welcher erſt durch förmliche Abtretung oder Friedensſchluß in Eigenthumsrecht übergehen kann. Es iſt dieſes zumal vom unbeweglichen Gute, alſo von Theilen des Gebietes, oder auch von Staats-Gebäuden, oder Gründen, oder nutzbringenden Rechten, zu ſagen. Bei beweglichem, zumal bei dem im Kampfe oder in unmittelbarer Folge deſſelben errungenen Gute findet das Recht der Erbeutung Statt, wornach nämlich in der Regel binnen 24 Stunden von der Bemächtigung an die erbeutete Sache in's volle Eigenthum des Erbeutenden übergeht, von welcher Regel jedoch die nicht eigentlich im Kampfe erbeuteten, ſondern z. B. erſt in Folge der Landeseroberung durch bloſen Befehl des Siegers der Beſitzergreifung unterworfenen und auch die einem in unſere Gewalt gebrachten liegenden Gute, z. B. einer Feſtung oder einem fürſtlichen Schloſſe, als Appertinenzſtücke angehörigen beweglichen Gegenſtände ausgenommen ſind.

In dem Rechte der Eroberung (eines Gebietstheiles oder Landdiſtrictes) liegt an und für ſich nicht mehr, als die Befugniß, den Beſitz ſolches Landes, ſo lange der Krieg dauert, zu behaupten, und ſodann dieſen Beſitz auf jede dem Rechtsgrunde und Endzwecke des Krieges entſprechende Weiſe zeitlich zu benützen. Nicht aber liegt darin das Recht, ſich ſofort als Stellvertreter des zeitlich verdrängten Beherrſchers geltend zu machen und gewiſſermaßen in deſſen Namen die Regierungsgewalt auszuüben. Steuern und Abgaben, und zwar nicht nur die ordentlichen, von der eigenen Regierung ausgeſchriebenen, die man als öffentliches Einkommen ohnehin ſich zueignen darf, ſondern auch beſondere Kriegscontributionen, auch Lieferungen oder ſonſtige vielnamige Leiſtungen mag wohl der Sieger für ſich in Anſpruch nehmen, nicht aber im Namen oder als Repräſentant der factiſch außer Kraft geſetzten ordentlichen Staatsgewalt, ſondern rein vermöge des Kriegsrechts, und demnach keineswegs beſchränkt durch die Geſetze des inneren Staatsrechtes, ſondern blos durch jene des Völkerrechts oder des Krieges.

Nach dieſen — vernunftrechtlichen und auch conventionell meiſt anerkannten — Kriegsgeſetzen nun ſoll das Vermögen oder Gut der Privaten in der Regel nicht angetaſtet werden durch den Feind; und in der That ſehen wir nicht ſelten, daß die Heere ein feindliches Land und deſſen Bevölkerung weit ſchonender behandeln, als das eigene oder befreundete. Es geſchieht dieſes jedoch weniger aus Rechtsachtung, als aus Politik. Man ſcheut ſich, die feindliche Bevölkerung aufzureizen zum Widerſtande, und bezahlt oft mit baarem Gelde alle Leiſtungen, die man von ihr verlangt, während man im

eigenen oder in Freundes Lande des Gehorſams des Volkes gewiß iſt, und daher ohne Bedenken die ſchwerſten Opfer ihm auflegt. Indeſſen erlaubt das vernünftige und auch das poſitive Kriegsrecht je nach Umſtänden — mithin ausnahmsweiſe — allerdings einigen Angriff auf das feindliche Privatgut. Zuvörderſt wird dieſes Statt finden überall, wo die Bevölkerung durch ſelbſteigene Theilnahme am Kampfe das einfallende Heer beleidiget und zur Rache gereizt hat. Sodann geſtattet wenigſtens die Kriegsraiſon, daß das Heer, weſſen es zur Selbſterhaltung oder zur kräftigeren Fortführung des Kampfes bedarf — an Nahrungsmitteln, Kleidungsſtücken, auch Frohnen u. ſ. w. — in ſo weit das beſetzte Land es ohne allzu große Belaſtung zu leiſten im Stande iſt, von demſelben fordere. Nur darf durch ſolche Forderungen der Begriff des Privateigenthums nicht aufgehoben und auch die perſönliche Erhaltung der Bürger nicht gefährdet werden; und in gewöhnlichen Lagen ſoll das Heer ſeinen Bedarf von Haus aus mit ſich führen oder aus eigenen Mitteln beſtreiten. Jedenfalls ſollen nicht die einzelnen Soldaten oder die untergeordneten Häuptlinge durch willkürliche Erpreſſungen die Eigenthumsrechte verletzen, ſondern die Leiſtungen von dem Heerführer ſelbſt oder ſeinen dazu eigens Bevollmächtigten eingefordert, nach Thunlichkeit geregelt und auf den wirklichen Bedarf beſchränkt werden. Im Wege der Repreſſalien iſt jedoch auch ein Mehreres geſtattet; und das conventionelle Recht erlaubt ſogar (hier jedoch im Widerſpruche mit dem vernünftigen Rechte) z. B. die Plünderung einer erſtürmten Stadt, die Kriegsraiſon aber die Verwüſtung und Verbrennung von Privatgut, ja von ganzen Ländern und Ortſchaften zum Zwecke der Vertheidigung oder Selbſterhaltung.

Von dem Grundſatze, daß das Privateigenthum vom Krieger zu achten ſei, macht das Seekriegsrecht eine merkwürdige Ausnahme. Es erlaubt nämlich die Wegnahme auch der Privatſchiffe und des darauf verführten Privatgutes, ſei es durch Kriegsſchiffe, ſei es durch von Privaten unter öffentlicher Auctorität ausgerüſtete Kaper. Zur Rechtfertigung dieſer Ausnahme wird angeführt, daß die Kaperei, da ſie den Handel des feindlichen Staates zu Grunde richtet, ein noch mehr der Geſammtheit ſelbſt, als nur den Privaten zugedachtes Uebel iſt, und welches eben deßhalb als ein zum Frieden nöthigendes oder mitbeſtimmendes wirkſam ſein kann. Uebrigens geht auch hier (vorbehaltlich der ſpäteren Entſcheidung des Priſengerichts über die Rechtmäßigkeit der Wegnahme) das gekaperte Gut gleichfalls, wie die zu Lande gemachte Beute, nach conventionellem Rechte binnen 24 Stunden in's volle Eigenthum des Kapers über, was für die Fälle von wichtiger rechtlicher Wirkung iſt, wo das erbeutete oder gekaperte Gut dem Erbeuteten durch die eigene oder eine befreundete Kriegsmacht oder durch einen von der Gegenſeite auctoriſirten Kaper wieder abgenommen wird. Geſchah indeſſen die Wiedererbeutung durch die öffentliche Kriegsmacht ſelbſt, ſo wird gewöhnlich dem beraubten wahren Ei-

genthümer die Sache wieder zurückgeſtellt, wenn auch etwas mehr als 24 Stunden vor der Wiedererbeutung verfloſſen waren.

So viele Milderung in neueren Zeiten, durch die verbreitetere Anerkennung des vernünftigen oder natürlichen Rechtes und durch die in Folge der Civiliſation eingetretene Sänftigung der Sitten, in die Kriegsmanier gekommen iſt: ſo bleibt dennoch die Summe der faſt unausweichlich im Geleite des Krieges über die Völker hereinbrechenden Uebel ſo groß, und die Schreckensſcenen, die er mit ſich führt, ſind ſo zahlreich und mannigfaltig, daß das menſchlich fühlende Gemüth davor zurückſchaudert, und die Vernunft es als eine unabweisliche Aufgabe erkennt, nach Mitteln oder Anſtalten zu ſtreben, wodurch der Krieg für immer könne verhütet, d. h. die Streitigkeiten unter den Völkern auf eine friedliche und zugleich dem Rechte gemäße Weiſe möchten entſchieden werden. Die Erfüllung des Wunſches nach einem allgemeinen und ewigen Frieden iſt jedoch kaum zu erwarten, und wenn ſie ja Statt fände, ſo würde es wahrſcheinlich auf Unkoſten noch höherer Güter geſchehen, als diejenigen ſind, deren Verluſt der Krieg uns ausſetzt. Der Preis dafür oder das Mittel ſeiner Herſtellung möchte nämlich die Errichtung eines Weltreiches — ſei es unter der Herrſchaft eines einzigen Hauptes, oder einiger wenigen Häupter — ſein, folglich der Untergang aller Freiheit der Völker wie der Einzelnen, und damit der Untergang aller moraliſchen Kraft, ſonach aller Würde wie alles höheren Wohles der Menſchheit. Schon dadurch, daß er ſolches äußerſte Unheil verhütet, erſcheint der Krieg als unermeßlich wohlthätig. Er ſetzt nämlich voraus und erhält die Selbſtſtändigkeit der einzelnen Nationen, und nährt in ihnen die Kraft und den Muth, die ſie ſolcher Selbſtſtändigkeit werth macht. Und trotz aller Leiden und Schreckniſſe, trotz aller Grauſamkeiten, Rechtsverachtungen, Verwüſtungen und Verwilderungen, die er nach ſich zieht, iſt gleichwohl der Krieg die Quelle manches Guten und Heilſamen. Er läßt ſich vergleichen den Gewittern, welche allerdings zerſtörend auf Saaten und Menſchenwohnungen fallen können und fallen; aber durch Reinigung und Erfriſchung der Luft und durch Tränkung des vertrockneten Bodens ein neues Leben in die dahinwelkende Pflanzenwelt ergießen und der vorhin kränkelnden Flur wieder ein blühendes Ausſehen verleihen. Der Krieg ruft alle menſchlichen Kräfte zur Thätigkeit auf, ſetzt alle Leidenſchaften in Bewegung und eröffnet allen Tugenden wie allen Talenten die weiteſte Sphäre der Ausübung. Ohne Krieg, d. h. eingewiegt in allzu langen Frieden, würden die Völker erlahmen, in Feigheit, Knechtsſinn und ſchnöden Sinnengenuß verſinken, ſo wie das ſtehende Waſſer faul wird, und nur das raſch und fortan ſich bewegende ſeine lebendige Friſche beibehält. Wohl würden in lang dauerndem und allgemeinem Kriege die Nationen verwildern wie verarmen, die herrlichſten Schöpfungen des Friedens überall in Trümmer gehen und, was die früheren Geſchlechter zum Frommen der Nachkommen erbaut, geſammelt, ſorgſam gepflanzt haben, bis auf

die letzte Spur vertilgt werden. Aber nur theilweiſe und kürzere, von nicht allzu großer Verwüſtung begleitete Unterbrechungen des in Schlummer einwiegenden Friedensſtandes, ſo entſchieden die rechtliche Vernunft ſie verwirft, haben, nach dem Zeugniſſe der Geſchichte, höchſt ſegensreich gewirkt, und faſt jeder ſolcher Kriegsperiode, wie faſt jedem Gewitter, folgt eine Periode der fruchtbarſten Kraftentfaltung, des lebendigſten Aufſchwunges nach.

Jedenfalls iſt der **Kriegsmuth** die unentbehrlichſte Schutzwehr für Freiheit und Recht, und die **Kriegskunſt** das Product wie das Bollwerk der Civiliſation. Allerdings ſind es nur allzu oft gemeine und ſchlechte Motive, welche die Kriege entzünden; Raubſucht und Herrſchgier, überhaupt egoiſtiſche Intereſſen und rechtsverachtende Leidenſchaft. Eben darum aber, damit nämlich nicht die ganze Menſchheit die Beute einiger gewaltthätiger und vermeſſener Häupter oder Horden werde, ſoll der Kriegsmuth unter den Völkern erhalten und die Kriegskunſt gepflegt werden. Die Verſuche der Herrſchſucht können nur ſcheitern an der Kriegsentſchloſſenheit der Nationen, und das beglückende Reich der Civiliſation kann gegen die wilden Wogen der Barbarei nur geſchirmt werden durch die der **geiſtigen** Ueberlegenheit den Sieg verbürgende **Kriegskunſt**. Dieſe Kriegskunſt nun, überall bezeichnend für den Charakter der Völker und Zeiten, hat in der neuen und neueſten Zeit den höchſten Aufſchwung genommen. Sie hat ſich durch Aneignung der Schätze faſt aller anderen Wiſſenſchaften und Künſte unermeßlich bereichert, und iſt dergeſtalt — obſchon freilich nur allzu oft auch zu ſchlechten und heilloſen Zwecken mißbraucht — der Hort der Civiliſation geworden. Gegen die **einheimiſche Despotie** zwar bietet ſie — zumal in ihrer verhängnißvollen Verbindung mit dem Syſteme der **ſtehenden Heere** — keine Schutzwehr dar; vielmehr hat ſie derſelben ſich häufig dienſtbar erwieſen: aber nach **Außen** entfaltet ſie gegen jede uns etwa bedrohende rohe phyſiſche Uebermacht ihre der **Intelligenz** angehörige überlegene Stärke. Kein hunniſcher, kein mongoliſcher Eroberer wird mehr — Dank unſerer Kriegskunſt — mit ſeinen Roſſen die Saaten der europäiſchen Länder zertreten; und ſelbſt der moskowitiſche Koloß wird nur in dem Maße furchtbar werden, als er ſelbſt ſich der Herrſchaft der Civiliſation unterwirft. Rotteck.

Kriegspflicht, ſ. **Heerbann** und **Conſcription**.

Kriegsſchaden, Kriegslaſten, Vertheilung und Ausgleichung derſelben. — Wir ſind durch den beiſpiellos langen Frieden, welchen wir der Furcht der Großmächte vor allen Volksbewegungen verdanken, faſt in Vergeſſenheit der ungeheueren Kriegsleiden eingewiegt worden, welche vor dieſer Friedensperiode eine gleich lange Zeit, nämlich ein ganzes Vierteljahrhundert hindurch, über den meiſten Ländern Europas, vor allen über unſerem unglücklichen Deutſchland, gelegen ſind, und welchen wir damals — außer unfruchtbaren Seufzern und Klagen oder an den Himmel gerichteten Wün-

ſchen — wegen Mangels an weiſer, geſetzlicher Fürkehr faſt nichts zur Abwehr oder Heilung entgegenzuſetzen vermochten. Wer ſich jedoch noch jener Zeiten des Jammers und der Noth erinnert, oder wer überhaupt ſeinen Geiſtesblick über die nächſte Gegenwart hinaus in Vergangenheit und Zukunft richtet, der erkennt das dringende Bedürfniß und die an die Staatsgewalt zu ſtellende unabweisliche Forderung einer der Wiederkehr ſo namenloſer Uebel, deren Druck durch das Gefühl des dabei erlittenen Unrechtes oder der der Staatsgewalt zur Laſt zu legenden ſchweren Verſäumniß noch um Vieles empfindlicher ward, ſo weit menſchenmöglich vorbeugenden, geſetzlichen oder wenigſtens adminiſtrativen Norm für thunlichſte Verringerung und ſodann für eine dem Rechte, der Klugheit und der Humanität wenigſtens annähernd entſprechende Vertheilung oder Ausgleichung derſelben.

Von völliger Verhütung der Kriegsübel kann natürlich keine Rede ſein, und eben ſo wenig von einer die theoretiſchen Anforderungen völlig befriedigenden Regulirung dieſer ſo unermeßlich wichtigen, aber auch gleich ſchwierigen Angelegenheit der Völker und der Einzelnen. Doch läßt ſich Einiges, ja ſehr Vieles thun, wenn man mit redlichem Willen, klarem Verſtande und beharrlichem Eifer an's Werk geht; und es muß dieſes geſchehen ſchon im Frieden, der da eine ruhige Ueberlegung und umſichtige Vorbereitung erlaubt, während bei bereits ausgebrochenem Kriege das Kampfſpiel ſelbſt und das Bedürfniß des Heeres alle Sorgen in Anſpruch nehmen und das Geräuſch der Waffen wie der Drang der vielgeſtaltigen Noth von geſetzgeberiſchen Arbeiten abhält und, was dann erſt nachher, nach wiederhergeſtelltem Frieden, zur Steuer der Gerechtigkeit oder zur Ausgleichung der factiſch Statt gefundenen Ungerechtigkeiten geſchehen möchte, nothwendig als ein der Intention wie dem Effecte nach rückwirkendes Geſetz die Maſſe des vorgekommenen Unrechts nur noch vergrößern muß.

Ehedeſſen, d. h. in den Zeiten vor der franzöſiſchen Revolution, waren die den Bürgern und Einwohnern zugemutheten Kriegslaſten bei Weitem nicht ſo ſchwer und vielzählig, als ſie es in Folge der mit beiſpielloſer Anſtrengung und mit ſo großen Heeren, als ſeit den Kreuzzügen Europa keine geſehen, geführten Kriege der franzöſiſchen Nation gegen die Coalitionen der europäiſchen Monarchen geworden ſind. Kriegs-Schaden zwar oder Kriegs-Verwüſtungen und Gewaltthaten mancherlei Art fanden wohl von jeher Statt, wo immerhin der Kriegeslauf die verſchiedenen Heere oder Heerhaufen führte, und zwar ehedeſſen oft in größerem Maße und in barbariſcheren Formen, als in der neueſten Zeit die verfeinte Kriegs-Politik es geſchehen ließ. Aber die Kriegs-Laſten, d. h. die den Bewohnern des Kriegsſchauplatzes durch die bürgerlichen oder militäriſchen Auctoritäten und unter dem Titel der Rechtsſchuldigkeiten aufgelegten Leiſtungen, waren ehevor unendlich geringer. Die Heere

waren an Zahl der Krieger vier- bis zehnmal kleiner als die der neueſten Zeit; und wohin ſie ihren Marſch lenkten, da führten ſie entweder ihren Bedarf mit ſich, oder waren Magazine von Lebensmitteln und anderen Nothwendigkeiten für ſie ſchon zum Vorhinein angelegt. Die Bevölkerung hatte dann blos das noch Fehlende herbeizuſchaffen. Die Franzoſen im Revolutionskriege, als ſie mit ihren unermeßlichen Heeren in's Feld rückten und im Sturmſchritte von Sieg zu Sieg eilten, ſodann, ihnen gezwungen nachahmend, auch die Coalitionsheere, waren durch die neue Kriegsmanier gezwungen, ihren Unterhalt und anderen Bedarf unmittelbar aus den Ländern zu ziehen, worin ſie zeitlich ſich aufhielten, oder die ſie in abwechſelnder Richtung durchzogen; und von nun an ruhte die furchtbare Kriegslaſt erdrückend auf den Schultern der wehrloſen Bevölkerungen, und wurden ſo exorbitante Forderungen an dieſelben geſtellt, daß man früher ſie für ganz unerſchwinglich würde geachtet haben. Die klügeren Heerführer indeſſen, erkennend, daß bei einiger, durch die Landesbehörden ſelbſt zu handhabenden Ordnung im Eintreiben die Forderungen höher könnten geſpannt werden, als bei regelloſem Dictat der Gewalt, ſahen es gerne, wenn ſolche Ordnungen eingeführt wurden, und richteten ſich ſelbſt darnach oder befahlen wenigſtens ihren Untergebenen, ſich darnach zu richten, während auch die Landesbehörden, in der Abſicht, dadurch das Elend des Volkes zu verringern und zumal die Gefahren der wider einzelne Ortſchaften oder Perſonen auszuübenden, dieſelben leicht mit dem völligen Untergange bedrohenden Gewaltthaten zu verhüten, ſich ſehr befliſſen zeigten, nicht nur den einheimiſchen oder befreundeten Heeren, wozu ſie natürlich verpflichtet waren, ſondern auch jenen des Feindes allen Vorſchub zu leiſten, d. h. alle Bedürfniſſe derſelben, ſo weit es thunlich war, zu befriedigen und allen Forderungen, ſo weit die Kräfte des Landes es noch irgend erlaubten, zu entſprechen. Oftmals geſchah dieſes auch in der Abſicht, den Feind in den Stand zu ſetzen, möglichſt bald ſeine Unternehmungen fortzuſetzen, d. h. ſich aus dem Lande zu entfernen.

Aber die Grundſätze, wornach ſolche Regulirung, d. h. Beitreibung und Repartition der geforderten Leiſtungen, geſchah, waren keine Grundſätze des Rechtes, ſondern nur ſolche der Convenienz, d. h. der thunlichſt zu erleichternden factiſchen Beitreibung des Geforderten, die Grundſätze des Packens oder Habhaftwerdens, mitunter auch die Grundſätze des Privilegiengeiſtes, nämlich des die vernunftrechtlich allgemeine Laſt gern ausſchließend auf die Schultern der gemeinen, nämlich niederen Bürgerclaſſe wälzenden Standesegoismus; und endlich traten nicht ſelten an die Stelle der Grundſätze blos herkömmliche Uebungen, gewohnter Schlendrian, principloſe Willkür. Die Heere und Heeresfürſten ſelbſt gedachten einer im Intereſſe des Rechtes und der Humanität vorzunehmenden Syſtemsänderung nicht. Erhielten ſie nur, was ſie begehrten, ſo kümmerte ſie das Woher und Wie nur wenig. Ge-

legentlich erlaubten ſie ſich auch, neben den durch die Behörden in Vollzug geſetzten Requiſitionen, rein gewaltthätige Erpreſſungen und machten dergeſtalt das Maß des Leidens der Völker voll. Oftmals ſchritt auch die oberſte Staatsgewalt — geſetzgebend oder in adminiſtrativem Wege — zum Zwecke einer beſſeren Regulirung der Kriegsleiſtungen ein, oder unternahm es, wenn nach einer verfloſſenen Kriegsperiode oder nach hergeſtelltem Frieden die unverhältnißmäßigen Erlittenheiten einzelner Provinzen, Diſtricte oder Gemeinden zur Sprache kamen, die allzu grellen Ungleichheiten oder Ueberlaſtungen, welche vorgefallen, durch nachträgliche Ausgleichungen zu theilen. Dieſes Alles jedoch geſchah meiſtens princip los oder nach falſchen Principien und machte darum gewöhnlich das Uebel noch ärger.

Wir wollen, um den Standpunct zur richtigen Beurtheilung deſſen, was in dieſer hochwichtigen Sache, allernächſt in Deutſchland, bis zur neueſten Zeit geſchah oder als Recht galt, zu gewinnen, zuvörderſt die Grundſätze feſtzuſtellen ſuchen, von welchen hier ausgegangen werden muß, wenn vor Allem das heilige Recht ſeine Befriedigung, und ſodann auch die Rückſichten der Klugheit die gebührende Beachtung erhalten ſollen.

Grundſätze für Vertheilung und Ausgleichung der Kriegslaſten.

I. Die Kriegslaſten, in ſo fern ſie durch den Willen der Staatsgewalt oder unter Auctorität ihrer eigenen, militäriſchen oder bürgerlichen, Befehlshaber den Bürgern aufgelegt werden, müſſen, ſo viel möglich, nach dem Principe der Gleichheit (d. h. Verhältnißmäßigkeit, nämlich nach dem Verhältniſſe des Vermögens oder der Leiſtungsfähigkeit) auf alle Staatsangehörigen entweder gleich urſprünglich vertheilt, oder es muß durch nachträgliche Maßregeln die etwa urſprünglich Statt gehabte Ungleichheit wieder geheilt werden. Dieſer Grundſatz iſt enthalten in (oder ein Ausfluß von) dem allgemeineren Satze: „Alle Staatslaſten müſſen gleichheitlich unter die Bürger oder Staatsangehörigen vertheilt werden.“ Ob ſolche Laſten im Kriege oder im Frieden vorkommen, macht für das Recht keinen Unterſchied. Der Grundſatz iſt allgemeingültig und unumſtößlich. Daß ſolche Kriegslaſten meiſt ſchwerer als jene des Friedens, ja oft bis zum Unerſchwinglichen anſteigend ſind, hebt den Grundſatz nicht auf, ſchärft ihn vielmehr deſto eindringlicher ein. Je größer die Laſt, deſto nothwendiger iſt ihre Vertheilung auf Alle, welche ſie zu tragen ſchuldig und im Stande ſind, und deſto ſchreiender, weil grauſamer, das Unrecht, welches durch ihre Ueberwälzung auf die Schultern blos einzelner Claſſen oder Bezirke begangen wird.

II. Unter dieſem Grundſatze ſind alle Gattungen der Kriegslaſten, welchen Namen ſie haben mögen, von Rechtswegen begriffen. Ausnahmen ſind nicht zuläſſig. Der Grund paßt auf alle, und durch die Ausnahme auch nur einer einzigen wird die Möglichkeit

einer richtigen Berechnung und daher auch einer wahrhaft gleichheitlichen Vertheilung der übrigen aufgehoben. Von der einzigen, dergeſtalt ausgenommenen Laſt nämlich (z. B. von der Einquartirung mit Verpflegung) können Tauſende von Bürgern ſo hart bedrückt werden oder worden ſein, daß ſie ihnen allein und definitiv aufzubürden oder ihnen gar noch dazu die Theilnahme an den der Repartition unterworfenen zuzumuthen, ein ſchreiendes Unrecht iſt. Es darf auch die gleichheitliche Repartition ſich nicht auf die Angehörigen derjenigen Claſſe oder Claſſen, welche von beſtimmten Gattungen der Laſten bei ihrer unmittelbaren Auflage in der Regel vorzugsweiſe oder ausſchließend getroffen werden (z. B. der Hausbeſitzer bei der Einquartirung, der Viehbeſitzer bei den Fuhrfrohnen u. ſ. w.), auch nicht auf die Bewohner der dem Kriegsdrange jeweils meiſt ausgeſetzten Provinzen oder Bezirke beſchränken: ſondern ſie muß eine ſo wie über alle Gattungen der Laſten, ſo auch über alle Claſſen der Staatsangehörigen und über alle Theile des Staatsgebietes ſich ausdehnende ſein. Jede blos partielle Repartition oder Ausgleichung — in ſo fern nicht, je nach Umſtänden, eine oder die andere Laſt aus beſonderen Gründen zu einer bloſen Local- oder Bezirkslaſt zu erklären iſt — ſtreitet gegen das Princip und kann nach Umſtänden anſtatt der Heilung der Ungleichheiten, die ſie bezweckt, noch eine Vermehrung derſelben bewirken.

III. Dagegen erſtreckt ſich die Anwendbarkeit unſeres Grundſatzes auf die vom Feinde aufgelegten Laſten nicht. Der Staat oder die Staatsgewalt hat dieſelben nicht zu verantworten; ſie hat ſolche Auflage nicht gewollt und nicht befohlen; vielmehr hat ſie, was in ihren Kräften ſtand, angewendet, um ſie zu verhüten oder abzuwenden. Wir ſetzen nämlich einen von ihr mit Recht und aus Nothwendigkeit unternommenen Krieg voraus (und von ſolcher Vorausſetzung muß natürlich jede Geſetzgebung ausgehen, da das Gegentheil juriſtiſch niemals zu beweiſen iſt), wornach alſo der Feind als ungerechter Angreifer, die Staatsgewalt aber als Schutzmacht erſcheint, und daher die Erpreſſungen des Feindes als ein von denen, welche ſie treffen, als reines Unglück zu tragendes oder zu verſchmerzendes Uebel zu betrachten ſind. Wir ſetzen nämlich noch weiter voraus (oder müſſen es thun, weil der juriſtiſche Gegenbeweis nicht möglich iſt), daß die Staatsgewalt alles ihr Mögliche gethan hat, um jene Erpreſſungen abzuwenden; ſo wie ſie — nach einer ähnlichen Vorausſetzung oder Annahme — alles ihr Mögliche thut, um andere Uebel, insbeſondere alle Verletzungen, welche von einheimiſchen Feinden des Rechts könnten begangen werden, zu verhindern, eben deshalb aber nicht ſchuldig iſt, die gleichwohl vorkommenden Beſchädigungen, welche durch Diebſtahl, Raub und andere Verbrechen dem Staatsangehörigen zugehen, zu verantworten, und daher zu erſetzen, oder auf die Geſammtheit zu übernehmen. Dieſer wichtige und folgenreiche Grundſatz indeſſen findet vielfachen Widerſpruch, und fordert deshalb

noch eine weitere Rechtfertigung. Wir geben dieſelbe in nachſtehender, möglichſt kurzer und darum nur die Hauptgeſichtspuncte berührender Ausführung. Die Gegner ſagen:

1) Auch von den durch den Feind unſeren Bürgern aufgelegten Laſten oder zugefügten Beſchädigungen iſt unſere Staatsgewalt die Urheberin oder wenigſtens die mittelbare Urſache. Hätte ſie den Krieg nicht unternommen, ſo wären ja alle Feindſeligkeiten unterblieben; und hat ſie im allgemeinen Intereſſe, d. h. um das Gemeinwohl zu ſchirmen oder einen der Geſammtheit von Seite der fremden Macht drohenden Nachtheil abzuwenden, den Kriegsbeſchluß gefaßt: je nun! ſo iſt der Krieg ein von ihr im Geſammtintereſſe gethaner Schritt, und alle ſeine Folgen treffen rechtsgemäß nur eben dieſe Geſammtheit, nicht aber die Einzelnen, die Letzten nämlich nur in der Eigenſchaft als Glieder der Geſammtheit.

2) Einen zweiten Titel für die angebliche Schuldigkeit der Ausgleichung auch der vom Feinde uns zugefügten Beſchädigungen oder aufgelegten Leiſtungen findet man in der Behauptung, der Staat ſei ganz eigens eine allgemeine Aſſecuranzanſtalt gegen alle durch gemeinſchaftliche Anſtrengung abzuwendende oder durch gemeinſchaftliches Tragen möglicher Weiſe zu erleichternde Uebel. Vermöge der hierdurch begründeten Societätspflicht müſſe jeder Bürger an den über ſeine Mitbürger ergehenden Uebeln mittragen, d. h. an der gemeinſamen Anſtrengung, jene Uebel abzuwenden oder zu heilen, Theil nehmen. Im Kriege insbeſondere, deſſen Führung ja durch's allgemeine Intereſſe geboten ſei, könne jedes Kriegsleiden, ohne Unterſchied ob vom Feinde oder Freunde zugefügt, einem Opfer verglichen werden, welches von Einzelnen dem allgemeinen Beſten dargebracht werde, wornach ſchon, analog mit der bekannten Verordnung der lex rhodia de jactu, alle Andern, denen ſolches Opfer zum Guten kam, den Schaden, welchen die Erſten unmittelbar erlitten, mit ihnen theilen müſſen.

3) Endlich würden ja, ſo fahren die Gegner fort, auch abgeſehen von ſolcher — hier wie dort auf gleichen Principien beruhenden — Rechtspflicht, ſchon die Billigkeit, die Humanität und ſelbſt die Politik verbieten, einen Unterſchied zu machen zwiſchen den vom Feinde oder Freunde herrührenden Laſten; und dann wäre erſt noch ſolche Unterſcheidung praktiſch faſt unausführbar, wenigſtens zu den größten Inconvenienzen, Verwirrungen und Streitigkeiten, ja oft zu Abſurditäten führend. Wie könnte man die Genoſſen deſſelben Gemeinweſens, welche Aehnliches wie wir erlitten, nur daß es, nach dem unvermeidlichen Wechſel des Kriegslaufs, dort vom Feinde und hier vom Freunde verhängt ward, ohne die ſchreiendſte Unbilligkeit, ja nach Umſtänden ohne Barbarei, ausſchließen von der durch's Geſetz anzuordnenden Ausgleichung der Laſt? Wie könnte man gar die vom Feinde Geplünderten noch anhalten, zur Entſchädigung Jener beizutragen, welche eben dieſes Schickſal vom Freunde erfahren, während man ihnen die Gegenleiſtung verweigerte? Und dann, wie wäre es,

wenn eine Provinz oder ein Bezirk ganz oder theilweiſe in ſchnell auf einander folgendem Wechſel bald vom Feinde, bald vom Freunde beſetzt wäre? oder wenn unſer Heer abſichtlich den Feind tief in's Land lockte, um ihn allda, begünſtigt durch die Vortheile der Stellung, deſto ſicherer zu ſchlagen und zu verderben? oder wenn während des Krieges der Freund ſich in Feind umwandelte? oder wenn das ganze Staatsgebiet vom Feinde erobert, und etwa gar eine andere Regierung eingeſetzt würde??

Wir antworten hierauf:

Zu 1. Die Staatsgewalt oder die Staatsgeſammtheit iſt nicht verantwortlich für die von ihr nicht gewollten Folgen eines von ihr rechts- und pflichtgemäß gefaßten Beſchluſſes. Sie hat nur ihre eigenen Handlungen, nicht aber jene des Feindes oder die Wirkungen des Zufalls zu vertreten. Wäre ſie auch für die letzten beiden verantwortlich: ſo läge eine ganz entſetzliche Laſt auf ihr. Alsdann nämlich ginge nicht nur alle vom Feinde verübte Kriegsverheerung, Raub, Brand, Plünderung u. ſ. w. auf ihre Rechnung, ſondern auch der Tod der in der Schlacht Fallenden oder ſonſt unter dem Mordſchwerte eines barbariſchen Feindes Blutenden, und alle und jede perſönliche Mißhandlung unſerer Bürger oder Staatsangehörigen. Alsdann läge neben ſolcher Blutſchuld auch die Entſchädigungspflicht gegen Alle, die durch den Tod ihrer Väter, Gatten, Söhne oder Freunde ihren Lebensunterhalt oder ihr Lebensglück verloren, dem Staate ob, und er machte bankerott ſchon unter dem zehnten Theile ſolcher unermeßlichen Schuld. Man will dieſes freilich nicht, und nimmt die den Perſonen zugehenden Verletzungen aus von der angeblichen Erſatzpflicht; aber eben dadurch gibt man den Rechtsboden der ganzen Forderung auf, weil kein Grund zu erſinnen iſt, aus welchem der Staat wohl für die ſachlichen, nicht aber für die perſönlichen Beſchädigungen, die der Feind unſeren Angehörigen zufügt, tenent ſein ſollte. Außerdem iſt nicht wahr, daß der Staat jedesmal den Krieg gewollt hat. Es kann ja auch ein feindlicher Angriff geſchehen ohne alle Reizung von unſerer Seite, alſo ein von uns durchaus unabwendbarer Krieg über uns hereinbrechen, in welchem Falle unſere Gegenwehr nur die Verhütung noch größeren Unheils bezweckt oder die thunlichſt baldige Befreiung der in Feindesgewalt ſchmachtenden Provinz, und wo mithin der Staat, weit entfernt, an den Leiden derſelben Schuld zu tragen, vielmehr rein als ihr Wohlthäter handelt. Ja, es hat (in der Idee oder nach einer, wie oben bemerkt, nothwendigen Vorausſetzung) jeder (nicht etwa offenbar ungerechte) Krieg die Rechtseigenſchaft eines ſolchen, blos defenſiven und daher die Staatsgewalt durchaus nicht für die Folgen verantwortlich machenden Krieges. Was alſo derſelbe für Unfälle, Leiden oder Verluſte, durch den Feind uns zugefügt, mit ſich führt, das iſt von den dadurch Betroffenen als reines Unglück zu betrachten und demnach zu verſchmerzen.

Zu 2. Es iſt nicht wahr, daß der Staat eine allgemeine Aſſeruranzanſtalt in dem Sinne iſt, daß alle Gefahren und Verluſte gemeinſam getragen werden müßten. Wohl ſollen ſie, nach dem Inhalte des Staatsvertrages, thunlichſt abgewendet werden durch gemeinſame Bemühung oder auf gemeinſame Koſten in's Leben gerufene Anſtalten: nicht aber ſteht darum Einer dem Anderen gegenſeitig gut für jeden, troß jener Fürkehr gleichwohl eintretenden Verluſt. Eine ſolche gegenſeitige Garantie iſt die Sache beſonderer — vom Staate allerdings zu begünſtigender und zu beſchützender, nöthigenfalls ſelbſteigens zu gründender — Vereine zwiſchen den Genoſſen derſelben Gefahren, nicht aber des allgemeinen Staatsvereines, deſſen Mitglieder nämlich in allzu viel und allzu ſehr verſchiedenen Lagen und Lebensverhältniſſen ſtehen, als daß, ohne völliges Aufgeben alles Eigenthums- und Beſitzrechtes, mithin auch alles Sporns zum Erwerbe und aller vernünftigen Staatsordnung, eine ſolche Gemeinſchaft alles und jedes, auch durch bloſen Zufall oder durch widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch ſelbſteigenes Verſchulden verurſachten Verluſtes könnte ſtatuirt werden. So mögen die Hauseigenthümer unter ſich gegen den Brand, die Uferbewohner gegen die Stromesgewalt, die Ackerbauer gegen Hagelſchaden u. ſ. w. beſondere Aſſeruranzgeſellſchaften bilden: aber jenſeits der Genoſſenſchaft derſelben Gefahr reicht die Verbindung nicht; die Staatsgeſammtheit, als ſolche, verſichert gegen dergleichen Gefahren nicht. So auch bei der feindlichen Kriegsgefahr. Die zunächſt davon bedrohten Gemeinden oder Bezirke mögen durch verabredete (von den Behörden in alle Wege zu begünſtigende und umſichtig zu regulirende) Theilung oder gemeinſchaftliche Tragung der über die Geſammtheit oder die Einzelnen ergehenden Verluſte das Gewicht derſelben für Alle erleichtern, oder die Gefahr des ſonſt jedem Einzelnen drohenden völligen Unterganges gegenſeitig abwenden: aber ſie haben keinen Rechtsanſpruch an die Bewohner der vom Kriegsſchauplatze weit entfernten, oder von den Kriegsdrangſalen unerreichbaren Provinzen oder Gegenden auf Theilnahme an ſolcher, ſie gar nicht oder in weit geringerem Maße berührenden Laſt oder bedrohenden Gefahr. Contributionen oder Brandſchatzungen u. ſ. w. ſind in der Regel nichts Anderes, als der Loskaufspreis von den noch ſchwereren Uebeln, welche der ſiegende Feind über die Perſonen und Güter der occupirten Provinz zu verhängen die Macht hat. Die Entfernten, denen der Feind nichts nehmen, denen er nichts zu Leide thun kann, zur Mitbezahlung jenes Loskaufspreiſes anhalten, wäre reine Beraubung. Haben doch ohnehin die Grenzländer und die größeren Städte und die an der Heerſtraße gelegenen Orte in Friedens- und zum Theil auch in Kriegszeit mancherlei koſtbare Vortheile von ſolcher Lage; billig tragen ſie daher auch die mitunter, eben ſolcher Lage willen, über ſie ergehenden größeren Gefahren und Verluſte. Denjenigen, welchen man die Gemeinſchaft

der Vortheile nicht darbietet, noch darbieten kann, gleichwohl die Gemeinſchaft der Nachtheile aufdringen wollen, wäre nicht nur *unbillig*, ſondern ſelbſt *ungerecht*. Es hat auch die lex rhodia de jactu hier durchaus keine Anwendbarkeit; nicht nur weil civilrechtliche Sätze unentſcheidend für ſtaatsrechtliche Verhältniſſe ſind, ſondern zumal darum, weil die über der einen Provinz gelegene Feindesgewalt kein Rettungsmittel für die andern iſt, und die Opfer, welche jene hat bringen müſſen, nicht ſolcher Rettung willen und nicht auf unſer Verlangen, ſondern lediglich auf fremdes Machtgebot gebracht worden ſind. Nur wenn eigens zur Erleichterung und Rettung des Schiffes ein Theil der Güter über Bord geworfen wird, nicht aber wenn ohne unſern Willen eine Woge die etwa auf dem Verdecke befindlichen Waaren wegſpült, findet der Fall der lex rhodia Statt. Die Anrufung derſelben iſt alſo völlig unpaſſend.

Zu 3. Daß die Ausführung unſeres Grundſatzes mancherlei *Verwickelungen*, *Schwierigkeiten*, auch *Härten* nach ſich ziehe, muß anerkannt werden. Doch auch der Grundſatz unſerer Gegner hat nicht geringere in ſeinem Gefolge. Jedenfalls wird die theoretiſche Wahrheit eines Princips nicht umgeſtoßen durch einige Schwierigkeiten der Ausführung. Für die Richtigkeit des unſrigen werden wir gleich unten noch einige poſitive Beweiſe geben. Was aber die dawider erhobenen Bedenken betrifft, ſo ſind die angedeuteten Fälle oder Beſchädigungsarten theils von der Art, daß ſie unter den Begriff der von unſerer eigenen Staatsgewalt aufgelegten Kriegsbeſchwerden gehören, mithin den Rechtsanſpruch auf Erſatz geben; andere begründen wenigſtens einen Anſpruch der Billigkeit; noch andere eignen ſich zur gleichmäßigen Vertheilung oder gegenſeitigen Verſicherung unter den Bewohnern der von Feindesgewalt unterdrückten Provinzen oder Bezirke oder Ortſchaften; und für alle endlich kann und ſoll — ohne Aufgeben unſeres Grundſatzes — die von der Politik wie von der Humanität geforderte Erleichterung oder Entſchädigung auf mehrfache Weiſe Statt finden. Für's Erſte nämlich bleiben die vom Feinde beſetzten Provinzen zeitlich von *unſeren* Kriegslaſten und auch Kriegsſteuern (die ordentlichen Steuern hebt in der Regel der Feind ein) frei; und ſodann mag nach der Wiedereroberung oder nach wiederhergeſtelltem Frieden den vom Feinde übermäßig beſchädigten Bezirken entweder durch weiteren Steuererlaß oder auch durch poſitive Beiſteuer oder Unterſtützungsgelder aus den Mitteln der Geſammtheit geholfen werden. In der *Wirkung* kommt ſolche Aushülfe der für unſere eigenen Kriegslaſten anzuordnenden Ausgleichung nahe; aber das *Princip* bleibt verſchieden und hiernach auch *Titel* und *Maß* der Gewährung. Immerhin iſt ſie nicht eigentliche *Rechtsſchuldigkeit*, ſondern *freiwillige*, ob auch durch Billigkeit und *Humanität* gebotene und von weiſer *Staatswirthſchaft* angerathene Maßregel, welche eben darum und wegen der unendlichen Verſchiedenheit der Verhältniſſe und Fälle keiner ſo *beſtimmten und*

Digitized by Google

allgemeingültigen Regel unterworfen werden kann, wie die eigentliche Ausgleichung. Uebrigens findet das Princip der freiwilligen Vergütung oder Unterſtützung mitunter auch in Anſehung der durch das eigene oder befreundete Heer unmittelbar oder mittelbar veranlaßten — doch nicht eigentlich von der Staatsgewalt gewollten oder verordneten — Beſchädigungen Statt; wie z. B. eine durch Marodeurs oder durch ein in Auflöſung befindliches Corps geplünderte oder eine durch Muthwillen oder Bosheit indiſciplinirter Soldaten angezündete Stadt, oder eine durch die in Folge etwa der Kriegsfrohnen ausgebrochene Rinderpeſt verarmte Gegend u. ſ. w. dergleichen Hülfeleiſtung zu erwarten haben. Auch bei den vom eigenen Heere ausgegangenen Beſchädigungen alſo unterſcheidet man die durch rechtmäßigen Befehl angeordneten von den durch Zufall oder Unglück oder durch Bosheit Einzelner verurſachten, und wendet den Grundſatz der Ausgleichung nur auf die erſten an. Die vom Feind ausgegangenen nun gehören alle der zweiten Claſſe an.

Hiernach erſcheint unſer Grundſatz, welcher die vom Feind aufgelegten Laſten — mindeſtens in der Regel — von der förmlichen Ausgleichung ausſchließt, gerechtfertigt. Der Rechtsgrund, aus welchem wir ſolche Ausgleichung für die vom eigenen oder Freundesheere geforderten Leiſtungen in Anſpruch nehmen, paßt nicht auf die feindlichen Erpreſſungen. Es ſind keine Staats-Laſten, d. h. keine von der Staatsgewalt befohlenen und daher aus Bürgerpflicht zu erfüllenden Leiſtungen; und doch iſt's nur dieſe Eigenſchaft, wegen welcher wir die Ausgleichung der eigenen Kriegslaſten fordern. Wir wenden nämlich auf dieſelben blos das allgemeine, d. h. für alle eigentlichen Staatslaſten gültige Geſetz der Ausgleichung an, weil zwiſchen den im Krieg oder des Krieges wegen und den im Frieden oder der gewöhnlichen Verwaltung wegen aufgelegten Laſten, ſeien ſie Steuern oder andere Leiſtungen, ganz und gar kein rechtlicher Unterſchied iſt, und eben ſo auch kein rechtlicher Unterſchied zwiſchen dem im Krieg und dem im Frieden ausgeübten ſogenannten jus eminens, alſo namentlich zwiſchen der in Nothfällen des Krieges angeordneten Zerſtörung oder Beſchädigung des Privateigenthums und der Expropriation zu Zwecken des Friedens. Allerdings gibt es auch noch andere Titel, aus welchen mitunter eine Entſchädigung oder Beiſteuer oder Hülfeleiſtung von Seite des Staates Statt findet, namentlich — wie bereits oben bemerkt worden — Billigkeit, Humanität oder auch vernünftige Staatswirthſchaft (welche nämlich den Untergang oder die Verarmung einzelner Provinzen oder Gemeinden u. ſ. w. als zugleich der Geſammtheit ſchädlich erkennt und daher im Intereſſe dieſer Geſammtheit verhindern muß); aber dieſe Titel ſind keine ſtrengen Rechtstitel, und ihre Forderungen werden nach ganz anderen Geſetzen befriedigt als nach jenen der Ausgleichung.

Der — ſolchergeſtalt als Rechtsforderung nicht anzuerkennenden — Ausgleichung der vom Feinde herrührenden Kriegsſchaden

und Laſten ſtehen aber noch mehrere und hochwichtige politiſche Betrachtungen entgegen. Zuvörderſt iſt es ganz unmöglich, dieſe Ausgleichung auf dieſelbe Weiſe oder auf demſelben Wege zu bewerkſtelligen, den wir gleich unten als den einzig richtigen darſtellen werden, nämlich auf dem Wege der unmittelbaren Bezahlung alles Geforderten mit Geld oder Staatspapieren (Bons). Es bleibt für ſie blos der — vielfach verwerfliche — Weg einer nachfolgenden Liquidation und Repartition übrig, welcher beinebens in Bezug auf die hier beſprochenen Laſten noch weit unzuverläſſiger iſt, als bei den vom eigenen Staate geforderten Leiſtungen. Wer will die feindiichen Forderungen controliren? Wer ſoll die Leiſtungen beſcheinigen? Wie ſollen Verfälſchungen oder Erſchleichungen von Empfangſcheinen und Unterſchleife aller Art verhütet werden? Thür und Thor für die ungebührlichſten Erſatzforderungen ſind hier eröffnet, während tauſenderlei wirkliche Erlittenheiten ohne urkundlichen Beleg und daher des Anſpruches auf Erſatz verluſtig bleiben. Sodann aber würde ein die Ausgleichung ſolcher Feindesforderungen verheißendes Geſetz den willkommenſten Titel oder Vorwand geben, ſolche Forderungen in's Unermeßliche zu ſteigern. Die Unerſchwinglichkeit der Leiſtungen (in ſo fern ſie einen Geldanſchlag zulaſſen) könnte dem Begehren des Feindes nicht länger entgegengehalten werden. „Ihr leiſtet ja" — alſo würde er mit Grund den Provinzbewohnern erwiedern — „Ihr leiſtet ja, wenn Ihr uns gebt, ſo viel Ihr habt oder irgend aufbringen könnt, nur einen Vorſchuß, den Euch Eure Mitbürger, die Bewohner der übrigen Provinzen, wieder zurückerſtatten werden. Für Euch allein freilich wäre die Leiſtung zu ſchwer, aber für Euren ganzen Staat iſt ſie nur eine Kleinigkeit." — Dergeſtalt würde durch ein ſolches Geſetz, welches gewiſſermaßen dem Feinde eine Anweiſung auf das Vermögen unſeres Staates und aller Staatsangehörigen ertheilte, d. h. alle von ihm zu machenden Forderungen aus Staatsmitteln zu bezahlen verhieße, ſchon die kleinſte von ihm beſetzte Provinz wie zu einer Ader gemacht, aus welcher, wenn er ſie kräftig ſchlägt, das Herzblut des Staates herausſtrömen kann. Es kommt dazu, daß die geſetzliche Zuſicherung einer nachfolgenden, aus den Mitteln der Staatsgeſammtheit zu leiſtenden Entſchädigung (mittelſt Gegenrechnung und Ausgleichung) den Eifer der vom Feinde beſetzten Landestheile, ſich der übermäßigen Forderungen zu erwehren, lähmen würde. Man würde ohne vielen Widerſtand, ja, ohne viele Gegenvorſtellung oder Klage, auch die ſchwerſten Contributionen entrichten, die unerſättlichſten Zumuthungen befriedigen, Alles in der Ausſicht auf den verheißenen Erſatz, und eben dadurch den Feind zu noch weiter geſteigerten Forderungen ermuntern. Hätten dagegen die Provinzbewohner jene Ausſicht nicht: ſo würde mit der Höhe der Forderungen auch ihre Aufregung, ihre Entrüſtung ſteigen, und darin ein weiterer Sporn liegen zu tapferen Verſuchen der Selbſtbefreiung. In zweifacher Be-

ziehung alſo ſtreitet die Verheißung der für die vom Feind aufgelegten Laſten zu leiſtenden Vergütung auch gegen die Politik.

Zwiſchen den beiden ſich entgegenſtehenden Anſichten wird auch eine dritte, gewiſſermaßen vermittelnde, geltend gemacht, die nämlich, daß zwar die vom Feind wie die vom Freund aufgelegten Laſten und zugefügten Beſchädigungen auszugleichen ſein, doch nur die nach dem unter den civiliſirten Nationen anerkannten Kriegsrechte, d. h. nach der ehrlichen Kriegsmanier, aufgelegten, nicht aber die gegen ſolches Recht, mithin blos aus factiſcher Gewaltthat oder Brutalität über die Bewohner des Kriegsſchauplatzes verhängten. Die letzten ſeien, als reine Zufälle oder unabwendbares Unglück, lediglich von den dadurch Betroffenen zu verſchmerzen, der Staat könne dafür nicht verantwortlich ſein. Gegen dieſe Lehre jedoch ſtreitet ſchon allernächſt die Betrachtung, daß, was die rechtliche Kriegsmanier — neben welcher indeſſen auch die härtere Kriegsraiſon beſteht — erlaube oder nicht erlaube, durchaus nicht ſo ausgemacht iſt, daß man darüber — auch nur in abstracto, geſchweige daher in concreto — ein juriſtiſch ſicheres Urtheil fällen könnte. Und dann bezieht ſich der Begriff der Kriegsmanier blos auf das Verhalten einer kriegführenden Macht gegen die bekriegte, nicht aber auf jenes gegen ihre eigenen Unterthanen. Es iſt daher aus ihr durchaus kein Kriterium der zur Entſchädigungsforderung ſich eignenden oder nicht eignenden Kriegslaſten, die vom Freund oder Verbündeten ausgehen, zu entnehmen. Die Regeln für das hier Zuläſſige oder Nichtzuläſſige ſind mehr aus dem innern Staatsrecht als aus dem Völkerrechte zu ſchöpfen. Und was die vom Feind herrührenden Erduldungen betrifft, ſo beſteht — falls wirklich der kriegführende Staat ſeinen Bürgern verantwortlich iſt für alle aus ſeinem Krigsbeſchluſſe fließenden Folgen — zwiſchen den wider die Kriegsmanier und den nach der Kriegsmanier aufgelegten Laſten für ihn kein rechtlicher Unterſchied; er iſt für jene wie für dieſe gleichmäßig tenent. Es kann hiernach dieſer vermittelnde Grundſatz nur in ſo fern anerkannt werden, als er von den die Erſatzpflicht mit ſich führenden einheimiſchen, d. h. vom eigenen oder vom Freundesheere uns aufgelegten Laſten oder zugefügten Beſchädigungen diejenigen ausſchließt, welche nicht dem beſtimmten Willen unſerer Staatsgewalt entfloſſen und auch nicht ihrem Verſchulden zuzuſchreiben, ſondern als bloſe Wirkung eines unabwendbaren Zufalls, mithin als reines Unglück zu betrachten ſind.

IV. Von den zwei Hauptwegen, die gleichheitliche Vertheilung der Kriegslaſten zu bewirken, nämlich der ſofort bei der Ausſchreibung oder Erhebung geſchehenden gleichmäßigen Repartition, ſonach — da eine ſolche in Anſehung der Naturalleiſtung ſelten möglich iſt — der dafür von Seite der Geſammtheit alſogleich zu leiſtenden unmittelbaren Vergütung, und der erſt nachfolgenden mittelſt gegenſeitiger Abrechnung zu bewirkenden Peräqua-

tion iſt nur der erſte der Idee entſprechend oder zu ihrer wenigſtens annähernden Verwirklichung führend, der zweite dagegen — zumal wenn die Peräquation erſt nach Verfluß einer längern Zeit unternommen werden wollte — zur Zweckerreichung durchaus ungeeignet und abſolut verwerflich. Auch dieſer Satz erfordert eine etwas ausführlichere Begründung.

Eine zwiſchen den Bürgern unter einander ſelbſt zu bewerkſtelligende, den Leiſtungen erſt in einiger Zeit nachfolgende Ausgleichung, namentlich eine nicht blos unter den Mitgliedern einer einzelnen Gemeinde oder Bezirksgenoſſenſchaft, ſondern unter ſämmtlichen Provinzen oder der geſammten Bevölkerung des Staates geſchehende ſetzt voraus, wofern ſie ihrer Idee entſprechen ſoll:

1) Daß alle Kriegsleiſtungen und (zur Ausgleichung oder Erſatzleiſtung ſich eignenden) Kriegsſchäden, welche in der betreffenden Periode auf was immer für einem Theile des Staatsgebietes Statt fanden und von was immer für einzelnen Staatsangehörigen oder Gemeinden oder Bezirksgenoſſenſchaften getragen wurden, conſtatirt ſeien und einer zuverläſſigen Berechnung oder Liquidation unterworfen werden. Dieſe Liquidation, da ihr vernünftiger, d. h. vom Rechtsgeſetz geforderter Zweck allerletzt nur auf die Gleichſtellung der dem Staate angehörigen Perſonen (alſo nicht blos der Bezirke oder Provinzen) geht, müßte ſonach mit allen Einzelnen — in ſo fern die Leiſtungen von ihnen unmittelbar eingefordert wurden — ſammt und ſonders vorgenommen, nebenbei jedoch auch die an die Gemeinden oder Bezirke, als moraliſche Perſonen oder juriſtiſche Geſammtperſönlichkeiten, ergangenen Forderungen in eine eigene Rechnungsrubrik eingetragen werden. Da jedoch der Krieg eine Staats-, nicht eine Gemeindeangelegenheit iſt: ſo ſollten in ſolche beſondere Rechnung nur die von der Gemeinde als Inhaberin eines Steuercapitals (nämlich des Gemeindeguts) eingeforderten Leiſtungen kommen, nicht aber die, zwar nach Gemeinden oder Bezirken — etwa nach der Volkszahl — urſprünglich im Großen repartirten, doch aber im Grunde oder nach der Intention der Staatsgewalt nur von den Einzelnen geforderten und der Gemeinde daher blos zur Subrepartition unter ihre Angehörigen zugewieſenen.

2) Daß nicht nur mit allen Perſonen, welche Laſten getragen, ſolche Liquidation angeſtellt werde, ſondern daß auch nicht eine einzige Gattung oder Rubrik der Laſten von der Berechnung ausgeſchloſſen bleibe. Sobald auch nur eine Rubrik fehlt, ſo iſt die ganze Rechnung falſch. Wollte man z. B. die Quartirslaſt oder die Verpflegung der Einquartirten oder die Fuhrfrohnen oder irgend eine andere Gattung der Kriegsleiſtungen ohne Anſatz laſſen; ſo wäre unvermeidlich, daß Mancher, der vielleicht gerade in dieſer Gattung über die Gebühr mitgenommen, dagegen mit anderen Laſten mehr verſchont worden, zur Herausbezahlung an jene verfällt würde, welche im Ganzen viel weniger als er erlitten, jedoch eben in jenen Rubriken, welche

in die Rechnung aufgenommen ſind, ein Mehreres geleiſtet hätte. Ohne eine Unermeßlichkeit von Mühe und Arbeit, ohne allgegenwärtige und koſtſpielige Aufſicht und Controle iſt aber eine zuverläſſige Conſtatirung aller vielnamigen Leiſtungen ganz unmöglich, und jedes hier oder dort begangene Verſäumniß oder unterlaufene Gebrechen ſtößt die Richtigkeit des ganzen Calculs um.

3) Aus den für die einzelnen Gemeinden eines Bezirks gefertigten Berechnungen müſſen dann durch Summirung der für jede liquidirten Beträge Bezirksrechnungen, aus ſämmtlichen Bezirksrechnungen einer Provinz eine Geſammtſumme der Erlittenheiten ſolcher Provinz, und endlich aus den Leiſtungsſummen aller Provinzen eine die vom ganzen Staat getragene Kriegslaſt darſtellende Totalſumme gezogen werden. Vergleicht man dann dieſe Summe mit jener des geſammten directen Steuercapitals aller Provinzen zuſammengenommen, ſo ergibt ſich der z. B. auf jedes 100 fl. Steuercapital bei der anzuordnenden Peräquation fallende Betrag, und zugleich die Ueberſicht deſſen, was die einzelnen Provinzen, Bezirke und Gemeinden mehr oder weniger geleiſtet oder erlitten haben, als das ihnen nach ihrem Steuercapital zuzuſchreibende Betreffniß ausmacht. Das directe Steuercapital allein nämlich eignet ſich — da ja auch die Leiſtung gewöhnlich nach dieſem Capital repartirt wird — zu einer auf klarer Berechnung ruhenden Peräquation. Der Betrag der indirecten Steuern oder auch die Summe der Bevölkerung u. a. Daten können, wenn die Peräquation wirklich die zwiſchen den Perſonen, welche geleiſtet haben, herzuſtellende Ausgleichung zum Zwecke hat, und wenn man Willkürlichkeit und endloſe Verwirrung vermeiden will, hier unmöglich mit in die Berechnung gezogen werden. Nach welchem Maßſtabe ſonſt ſollte man, ohne eine endloſe Verwirrung herbeizuführen, ſowohl die Leiſtenden, als die Liquidirenden in Berechnung bringen? Nur bei der allgemeinen Kriegsſteuer können auch die mit der directen Steuer in keiner Verbindung ſtehenden Vermögensverhältniſſe mit in Anſchlag kommen; bei der nachfolgenden Peräquation aber nicht. Auch haben ja die Conſumenten ſchon durch den im Krieg naturgemäß ſteigenden Preis der Bedürfniſſe ihren gebührlichen Antheil an der Kriegslaſt getragen, weswegen man ſie bei der Peräquationsoperation billig außer Rechnung läßt.

4) Die Peräquation muß nun dadurch vollendet werden, daß entweder die einzelnen Provinzen oder Bezirke oder Gemeinden unmittelbar unter einander ſich ausgleichen, d. h. daß die, welche zu viel getragen haben, wegen des zu empfangenden Erſatzes an jene, welche zu wenig erlitten, und die, welche zu wenig getragen haben, zur Zahlung an die zum Erſatze berechtigten angewieſen werden; oder daß man eine Centralcaſſe für den ganzen Staat (ſodann auch Filialcaſſen für die einzelnen Provinzen oder Bezirke) bilde, in welche jede zu wenig belaſtet geweſene Provinz (oder Bezirk oder Gemeinde) den ihr in Ge-

mäßheit der allgemeinen Liquidation noch zur Laſt fallenden Betrag entrichte, und aus welcher ſodann jede zu hart mitgenommene Provinz (oder Bezirk oder Gemeinde) den ihr gebührenden Erſatz zu empfangen habe.

5) Da es ſich alsdann häufig ergeben wird, daß z. B. in einer Provinz, welche nach dem Geſammtreſultat der mit ihr gepflogenen Liquidation aus der Centralcaſſe eine Entſchädigungsſumme wegen zu großer Erlittenheit zu empfangen hat, gleichwohl einzelne Bezirke oder Gemeinden ſich befinden, welche, in Vergleichung mit der Geſammtlaſt des Staates und nach dem Maßſtabe ihres beſondern Steuercapitals, noch zu wenig geleiſtet haben, und daß umgekehrt in einer anderen Provinz, welche, weil im Ganzen zu wenig belaſtet geweſen, einen entſprechenden Beitrag in jene Centralcaſſe zu entrichten hat, gleichwohl einzelne Bezirke oder Gemeinden ſind, welche zu viel getragen haben: ſo müſſen, um die Peräquation zu vervollſtändigen, zuvörderſt jene Bezirke, welche nach Maßgabe der allgemeinen Liquidation zu wenig geleiſtet haben, ſolches Betreffniß in die Provinzialcaſſe entrichten, und ſodann aus dieſer die Entſchädigungsanſprüche aller andern Bezirke befriedigt werden. Die aus ſolchen Entſchädigungsſummen ſich bildenden Bezirksentſchädigungscaſſen müſſen ſodann daſſelbe Abrechnungsgeſchäft mit den dem Bezirk angehörigen Gemeinden, und dieſe Gemeinden endlich — was eine Hauptſache, d. h. ein weſentliches Erforderniß iſt — auf gleiche Weiſe mit den ihnen angehörigen Einzelnen pflegen, weil eine wahre Ausgleichung, ſo wie das ſtrenge Recht ſie fordert, erſt durch eine bis zu den Einzelnen herabſteigende Rechnung und Gegenrechnung zu Stande gebracht werden kann.

Es iſt leicht einzuſehen, daß eine ſolche nachfolgende Peräquation, wie ſorgfältig und gewiſſenhaft immer ſie gemacht werde, eine Menge von Ungerechtigkeiten ganz unvermeidlich nach ſich ziehen muß, ja daß die Ungleichheiten, die man mittelſt der ſo mühſamen und koſtſpieligen Operation heilen will, ſogar noch vermehrt werden können durch ſie. Wird aber gar die Liquidation nicht auf alle Leiſtungen oder nicht auf alle Theile des Staates ausgedehnt, oder dabei nicht bis auf die Einzelnen herabgeſtiegen, ſondern etwa nur bis auf die Bezirke oder Gemeinden: ſo häuft ſich das Unrecht, die Willkür und die Verwirrung auf ganz maßloſe Weiſe.

Das Hauptgebrechen einer jeden ſolchen Peräquation beſteht darin, daß dabei nothwendig eine Verwechſelung der Perſonen, welche zu viel oder zu wenig getragen haben, mit den Steuercapitalien oder Steuerſtöcken eintritt, wodurch allein ſchon das ganze Geſchäft zu einem rechtlichen Unding oder zu einer bloſen Chimäre wird. Es iſt nicht möglich, wenn man auch wirklich alle Einzelnen zur Liquidation auffordert, Alle aufzufinden, welche hätten leiſten ſollen und entweder zu viel oder zu wenig oder gar nicht geleiſtet haben. Zur Befriedigung des ſtrengen Rechts wäre nöthig, daß Je-

dem für alle einzelnen Zeitpuncte — wenigſtens für jedes Steuerjahr — die Rechnung darüber gemacht würde, was er nach ſeinem jedesmaligen (ſächlichen und perſönlichen) Steuercapitale zu leiſten ſchuldig geweſen, und daß diejenigen, zwiſchen denen die Peräquation vorgenommen wird, genau dieſelben Perſonen (oder ihre wirklichen Rechtsnachfolger) ſeien, wie diejenigen, welche während des Krieges geleiſtet haben oder hätten leiſten ſollen. Dieſes geſchieht aber nicht, und kann nicht geſchehen, ſondern man berechnet blos, was die zur Zeit der Peräquation in den einzelnen Gemeinden befindlichen Bürger oder Steuerpflichtigen, oder vielmehr was die zu eben dieſer Zeit in ihrem Beſitz befindlichen Steuerſtöcke (als Häuſer, Grundſtücke, Gewerbsrechte) den ganzen Lauf des Krieges hindurch erlitten oder getragen haben, und was, hiernach (die Perſonen mit den Steuerſtöcken durch eine abenteuerliche Rechtsdichtung identificirt) einem Jeden als Guthaben oder als Schuldigkeit in Anſatz zu bringen ſei. Ja, gewöhnlich wird nicht einmal in eine ſolche individuelle Liquidation hinabgeſtiegen, ſondern blos im Ganzen berechnet, was die einzelnen Gemeinden (als Geſammtperſönlichkeiten und als Summen von Einzelnen) getragen haben, wornach ihnen alsdann — in Gemäßheit des allgemeinen Liquidationsergebniſſes — entweder eine Entſchädigungsſumme zugeſchieden, oder eine Schuldigkeit zur Laſt geſchrieben, die weitere Vertheilung (oder auch Nichtvertheilung) der erſten unter ihre Angehörigen oder die Einhebung der letzten von denſelben ihnen lediglich überlaſſen, und Beides etwa nach den für den Gemeindehaushalt überhaupt beſtehenden Vorſchriften bewerkſtelliget wird.

Geſchah von Seite des Staates die urſprüngliche Aufforderung zu Kriegsleiſtungen an die Gemeinden und Bezirke in dem Sinne, daß ſie lediglich aus ihren Geſammtmitteln beſtritten, alſo die Beſtreitungsmittel, in ſo weit die Gemeindecaſſe zur Leiſtung unvermögend wäre, entweder durch Naturalleiſtungen der Gemeindeangehörigen oder durch Umlagen auf ſämmtliche Steuerpflichtige der Gemeinden erhoben würden, oder wird die Vergütung für das zu viel Geleiſtete eben ſo der Gemeinde blos als einer moraliſchen Perſon oder auch als einem Complex von Steuercapitalien gegeben, und die nachträgliche Entrichtung des noch zu wenig Geleiſteten ihr gleichfalls nur in ſolcher Eigenſchaft abgefordert: ſo iſt der Standpunct einer zwiſchen den Individuen herzuſtellenden Gleichheit gänzlich aufgegeben und dafür der einer blos zwiſchen den Geſammtperſönlichkeiten der Gemeinden oder gar nur zwiſchen den Gemarkungen oder Bezirken als Theilen des Staatsgebietes oder als Complexen von Steuercapitalien zu bewirkenden genommen. Wird aber auch eine individuelle Ausgleichung bezweckt, d. h. betrachtet man die von den Einzelnen getragenen Laſten wirklich als von ihnen in der Eigenſchaft als Staatsbürger geforderte und daher der Ausgleichung mit allen andern Staatsbürgern unterworfene Leiſtungen, und ſteigt man mit der nachfolgenden Peräquationsoperation wieder bis zu den Einzelnen

herab: ſo wird der Zweck gleichwohl nicht erreicht, weil die Identität der leiſtenden mit den abrechnenden Perſonen fehlt.

Von den Bürgern, welche Kriegslaſten getragen haben, ſei es nach Maßgabe ihres directen Steuercapitals, ſei es wegen des Beſitzes von Sachen, deren das Heer bedurfte (wie z. B. bei den Fuhrfrohnen und Naturalienlieferungen), ſei es durch zufällige Beſchädigungen, ſind, wenn die Zeit der Peräquation herangekommen, ſehr viele gar nicht mehr vorhanden. Sie ſind entweder geſtorben, oder in andere Gemeinden gezogen, oder haben, was die Realitätenbeſitzer betrifft, ihre Häuſer und Gründe, wegen deren Beſitz ſie belaſtet wurden, veräußert. Auch die Gründe der Verſtorbenen ſind großentheils an fremde Beſitzer übergegangen, und nun werden die Letzten behandelt, als wären ſie es geweſen, welchen die Kriegsleiſtungen aufgelegt worden, und als wären daher ſie es, mit welchen die Abrechnung zu pflegen iſt. Gar oft alſo wird geſchehen, daß der ehevorige Eigenthümer, welchen die übermäßigen Kriegslaſten erdrückt, welchen ſie genöthigt haben, ſein verſchuldetes Gut um einen Spottpreis an die Gläubiger abzutreten, jetzt bei der Peräquation gleichwohl — weil jetzt nicht mehr Beſitzer des zu hart mitgenommenen Gutes — keinen Erſatz erhält, ja, daß er vielleicht, wenn er etwa in einer andern, vom Kriege verſchont gebliebenen Gemarkung ein kleines Beſitzthum wieder erworben hat, gar noch herauszahlen muß zur Entſchädigung Anderer, welche unendlich weniger als er gelitten, während der Käufer ſeines ehevorigen Gutes die Entſchädigungsansprüche mit überkam und nun, obſchon er im Kriege gar nichts erlitten und obſchon er das Gut um den wohlfeilſten Preis erkauft hat, jetzt gleichwohl noch einen angeblichen Schadenerſatz erhält. Durch ſolche überall ſchon in kurzer Friſt eintretende Beſitzveränderungen und andere Umſtände wird die Verwirklichung einer wahren Peräquation, ſo wie ſie der Rechtsidee entſpräche, durchaus unmöglich, und es wird, wenn man gleichwohl eine ſolche Peräquation unternimmt, an die Stelle der Ausgleichung der den Perſonen zuſtehenden wechſelſeitigen Forderungen und Schuldigkeiten eine phantaſtiſche Gleichſtellung der Gründe oder Steuerſtöcke geſetzt, und es werden ſomit die Sachen, welche doch nichts gelitten, d. h. welche von den ihren Beſitzern ihretwillen aufgelegten Beſchwerden nichts empfunden haben, auf abenteuerliche Weiſe verwechſelt mit den Perſonen, denen allein der Anſpruch auf Peräquation zuſtand, und in Anſehung derer allein dieſelbe eine rechtliche Bedeutung hat.

Außer dieſem jede nachfolgende wahre Peräquation factiſch unmöglich machenden und überall unvermeidlichen Perſonenwechſel iſt noch ein rechtliches Hinderniß derſelben darin zu erkennen, daß — wofern wenigſtens nicht ſchon vor dem Kriege ein die künftige Peräquationsoperation genau und beſtimmt regelndes Geſetz erlaſſen ward — ſie nur durch ein mit rückwirkender Kraft zu verſehendes Geſetz oder Dictat zu bewerkſtelligen iſt. Ein ſolches in die Eigenthumsrechte tief eingreifendes, Gläubiger und Schuldner nach willkürlich aufgeſtellten (d. h. dem bloſen Ermeſſen der Autorität

entfloſſenen) Normen erſchaffendes Geſetz mit rückwirkender Kraft zu verſehen, iſt eine ſchreiende Rechtsverletzung. Die erſt nachfolgende Peräquation iſt hiernach verwerflich.

Es bleibt daher nur die gleichzeitige, oder ſofort bei der Erhebung oder Leiſtung geſchehende Peräquation übrig. Wie aber kann eine ſolche bewirkt werden? Wir antworten: ganz einfach in nachſtehender Weiſe:

1) Durch Bezahlung oder Gutſchreibung aller von den Bürgern eingeforderten Leiſtungen oder denſelben zugefügten Beſchädigungen.

2) Durch Erhebung einer allgemeinen Kriegsſteuer Behufs der unmittelbaren Beſtreitung ſolcher Zahlungen, oder auch durch Uebernahme der künftigen Realiſirung der Gutſchreibungen als einer Staatsſchuld.

Zu 1. Mit Ausnahme der etwa gleich am Anfange des Krieges oder auch während ſeines Laufes von allen Staatsangehörigen einzuhebenden Kriegsſteuer, alſo Geldlieferung (und etwa mit Ausnahme der von allen — waffenfähigen — Einwohnern zu fordernden perſönlichen Kriegsdienſtleiſtung) iſt (wenigſtens in nicht ganz kleinen Staaten) eine unmittelbar gleiche Vertheilung der Leiſtungen unter alle Staatsbürger nicht wohl möglich. Die Laſten z. B. der Einquartirung und Truppenverpflegung, der Hand- und Fuhrfrohnen, der vielnamigen Naturallieferungen, ſodann auch die zur Uebernahme auf die Schultern der Geſammtheit ſich eignenden Kriegsbeſchädigungen aller Art kommen in der Regel oder ihrer Natur nach nur auf einzelnen Puncten des Staatsgebietes, wo etwa gerade der Kriegsſchauplatz iſt, oder in der näheren Umgebung deſſelben vor (einige Naturallieferungen für die Magazine etwa ausgenommen), oder aber ſie ſind gleichfalls ihrer Natur nach rückſichtlich ihrer gleichbaldigen Realiſirung beſchränkt auf gewiſſe Claſſen der Staatsbürger oder auf die Beſitzer gewiſſer Gegenſtände. Man kann nur von den Inhabern der Wohnungsräume Dach und Fach für die Truppen, nur von den Viehbeſitzern Fuhrfrohnen, nur von den Bauern oder ſonſtigen Cerealien- oder Heubeſitzern die unmittelbare Lieferung ſolcher Naturalien verlangen oder eintreiben. Da nun aber der Beſitz ſolcher zur Kriegführung nöthiger Gegenſtände kein beſonderer Schuldtitel iſt, ſondern die Beſitzer wie alle anderen Bürger nur zur gleichen (d. h. verhältnißmäßigen) Theilnahme an dieſen wie an andern Staatslaſten oder Bedürfniſſen verpflichtet ſind: ſo kann oder darf der Staat zwar vermöge ſeines jus eminens ſolche Naturalleiſtungen unmittelbar von denjenigen einfordern, welchen allein ſie möglich ſind; aber wo er es thut, da verpflichtet er ſich zugleich zur vollen Entſchädigung deſſen, welchem er dergeſtalt eine Präcipuallaſt aufgebürdet oder einen Theil ſeines rechtmäßigen Beſitzthums entzogen hat. Denn der Staat, wenn er auch einer gewiſſen Leiſtung bedarf und darum auch ſie einzufordern das Recht hat, bedarf doch

der unentgeltlichen Leiſtung nicht, und ſein Recht geht nicht weiter als ſein Bedürfniß. Durch unmittelbare Bezahlung (überhaupt Vergütung) oder auch durch Gutſchreibung, d. h. durch rechtsgültige Zuſage der künftigen Bezahlung, gleicht er nun augenblicklich den zur Leiſtung Aufgeforderten mit allen andern Bürgern aus; denn die Bezahlung (ſei es die unverzügliche, ſei es die erſt ſpäter geſchehende) wird aus den Mitteln der Geſammtheit geleiſtet, woran der ſolchergeſtalt Entſchädigte ja auch einen Theil hat, folglich auch zu jener Bezahlung ſeinen Antheil beiträgt.

Durch ſolche Bezahlung (oder Gutſchreibung) der Kriegsleiſtungen geſchieht etwas von der nachfolgenden Peräquation oder gegenſeitigen Abrechnung unter den Bürgern ſelbſt weſentlich und durchaus Verſchiedenes. Die letzte, wenn ſie nicht ſtreng allſeitig und über alle Leiſtungen ſich erſtreckend iſt, widerſpricht ihrem eigenen Begriffe; und eben ſo verliert ſie allen Rechtsboden, ſobald — was unvermeidlich ſchon in der kürzeſten Friſt geſchieht — irgend ein Perſonenwechſel eintritt, und daher bei dem Abrechnungs- oder Gegenrechnungsgeſchäft anſtatt der wahren Schuldner und Gläubiger großentheils oder größtentheils nur gedichtete, d. h. durch reine Fiction erſchaffene, zu finden ſind. Bei der erſten wird entweder durch die wirkliche Bezahlung die geforderte Ausgleichung ſofort bewerkſtelligt, oder es wird — wenn (durch Gutſchreiben oder durch Ausſtellung von Schuldſcheinen oder Bons) die Geſammtheit ſich zur zukünftigen Zahlung verpflichtet — wenigſtens die Identität der beiden Perſönlichkeiten (nämlich der zur Forderung berechtigten und der zur Zahlung verpflichteten) fortwährend erhalten. Denn wer den Schuldbrief urſprünglich erhielt, wird vollgültig repräſentirt durch ſeinen allgemeinen oder beſondern Rechtsnachfolger, an welchen die Urkunde gelangte, und die unſterbliche Geſammtheit oder der Staat, als Ausſteller derſelben, bleibt fortwährend dieſelbe Perſon. Auch die ſpäteſte Zahlung der Schuld geſchieht nie anders, als aus den Mitteln jener Geſammtheit und alſo nöthigenfalls aus den von ihren Mitgliedern nach dem Geſetze der geſellſchaftlichen Gleichheit erhobenen Beiträgen. Dabei iſt es auch nicht unbedingt nothwendig, daß ausnahmlos alle und alle Kriegsleiſtungen bezahlt, d. h. mittelſt der Bezahlung ausgeglichen werden. Man kann nach Umſtänden auch einige Gattungen derſelben davon ausſchließen, ohne dem Principe zu nahe zu treten, wenigſtens ohne es aufzuheben. Denn jede einzelne Gattung der Kriegslaſten bildet hier für ſich ein eigenes von allen andern unabhängiges Ausgleichungsobject, weil nämlich die Vergütung hier nicht von beſtimmten Perſonen, welche vielleicht wegen einer andern Gattung der Leiſtungen eine Gegenrechnung zu machen hätten, ſondern von der Geſammtheit, in welcher Alle begriffen ſind, geleiſtet wird. Dieſe Staatsgeſammtheit kann, ohne Unrecht zu thun, je nach Umſtänden wohl ſagen: „Dieſe und jene Gattung der Leiſtungen werde ich aus meinen Mitteln bezahlen oder als Schuld übernehmen, die übrigen

(weil ich an denſelben etwa mehr die Natur bloſer Local= oder Bezirkslaſten erkenne, oder weil ich — was zumal bei ganz kleinen Staaten der Fall ſein kann — die Gleichheit durch eine gleichzeitig oder der Reihe nach an Alle ergehende Forderung herzuſtellen vermag, oder auch, weil ich mich der Verhältniſſe wegen auf eine blos annähernde Verwirklichung des Princips beſchränken muß) nicht." — Bei der nachfolgenden Peräquation unter den Leiſtenden ſelbſt dagegen wird durch die Ausnahme auch nur einer einzigen Gattung der Laſten das Princip völlig zernichtet, nicht nur beſchränkt, weil ſodann anſtatt einer wenigſtens annähernden Gleichheit nothwendig eine noch größere Ungleichheit entſteht.

Zu 2. Aber wie iſt es möglich, daß die Geſammtheit oder der Staat die Bezahlung ſämmtlicher Kriegslaſten übernehme? Wird er nicht erdrückt werden durch ſo ganz enorme Schuld? oder wird er nicht durch das Gewicht ſolcher Vergütungslaſt außer Stand geſetzt werden, den Krieg mit derjenigen Energie, mit demjenigen Aufwande von Kräften zu führen, die ihm einen glücklichen Erfolg verbürgen? Wir antworten darauf: Der Staat muß jedenfalls die Geſammtlaſt aller Kriegslaſten und Beſchädigungen tragen; denn was die Einzelnen erleiden und tragen, das trägt er ja auch. Die einzelnen Perſonen, Gemeinden und Bezirke ſind ja Theile ſeiner ſelbſt; ihre Verarmung oder ihr Ruin wird von ihm mitempfunden; und der Unterſchied zwiſchen Nichtübernahme oder Uebernahme der Laſten zur Selbſtbezahlung aus Geſammtmitteln beſteht im Grunde blos darin, daß im erſten Falle die Laſten nur auf einzelnen Gliedern ruhen und im zweiten Falle auf dem ganzen Körper des Staates. Nun iſt aber ſonnenklar, daß bei einer gleichmäßigen Vertheilung der Laſt auf alle des Tragens fähige Glieder des Leibes, alſo bei der Anſtrengung der Geſammtkraft deſſelben, ein ſchwereres Gewicht mag gehoben und fortgebracht werden, als durch die Kraft blos einzelner Glieder, und daß alſo faſt widerſinnig iſt, zu behaupten, der Staat in ſeiner Geſammtheit vermöge nicht zu leiſten oder zu tragen, was man unbedenklich einzelnen ſeiner Theile (als Provinzen oder Bezirken oder Einwohnerclaſſen) für ſich allein zu tragen und zu leiſten zumuthet. Nur die unmittelbare Leiſtung von — entweder augenblicklich nothwendigen, oder durch das Herbeiſchaffen aus der Ferne koſtſpieliger werdenden — Dingen und Dienſten muß von Seite der Bewohner des Kriegsſchauplatzes geſchehen; die Vergütung der Leiſtung aber mittelſt Zahlung, und wofern dieſe für den Augenblick allzu läſtig wäre, mittelſt Schuldverſchreibung, demnach mittelſt theilweiſer Uebetweiſung auf die Schultern der Nachkommenſchaft (als der Erbin des durch den Krieg zu erhaltenden Gemeinweſens) geſchieht weit leichter durch die Geſammtheit, als blos durch einzelne Theile des Staates.

Um inzwiſchen die für die in der Regel ſehr großen Kriegslaſten erforderliche Zahlung möglichſt ſchnell und vollſtändig leiſten zu können,

wird es nöthig ſein, zu ſolchem Zwecke ſogleich beim Ausbruche des Krieges eine außerordentliche Steuer (und zwar am Beſten eine allgemeine Vermögens- und Einkommensſteuer) in dem ganzen Staate auszuſchreiben, bei der Erhebung derſelben jedoch auch die den Einzelnen und Gemeinden für ihre Naturalleiſtungen und Dienſte ausgeſtellten Gutſchreibungen (Bons) an Zahlungsſtatt anzunehmen. Hierdurch erhalten dieſe Gutſchreibungen einen ihrem Nennwerth entſprechenden Curs und verrichten in ihrem Hin- und Herlauf (einmal als Bezahlung der Leiſtungen und das andere Mal als Steuerentrichtung) einen doppelten und fortwährend ſich erneuernden Dienſt, ſo daß ihr Geſammtbetrag nicht allzu groß zu ſein braucht, um ihrem Endzwecke zu genügen.

Da die Bezahlung der Kriegsleiſtungen blos den Zweck hat, die rechtliche Gleichheit in Tragung der Staatslaſten zu verwirklichen, nicht aber den unmittelbar Leiſtenden einen Gewinn auf Unkoſten der Geſammtheit zu verſchaffen, ſo muß die Taxation der eingeforderten Sachen und Dienſte ſolcher Idee gemäß regulirt werden und darf alſo nicht zu hoch, alſo namentlich nicht nach den auf dem Kriegstheater naturgemäß in die Höhe gehenden Preiſen — ſondern nur nach den ordentlichen Durchſchnittspreiſen, oder nach anderen ſorgfältig zu erwägenden Verhältniſſen — beſtimmt ſein. Ohne ſolche Ermäßigung würde das Geld der übrigen Provinzen leicht allzu ſehr dem Kriegstheater zuſtrömen und in den entfernteren Provinzen eine Geldnoth entſtehen. Weil aber in Folge ſolcher niederen Taxation die Leiſtung immer noch eine Laſt (oder wenigſtens Entziehung eines ſonſt etwa zu machenden Gewinnes) für die unmittelbar Leiſtenden bleibt, ſo muß bei deren Auflegung gleichfalls auf die thunlichſt gleichmäßige Vertheilung unter die unmittelbar betheiligten und leiſtungsfähigen Bezirke, Gemeinden und Einwohnerclaſſen Bedacht genommen, auch etwa den Bezirken oder Gemeinden überlaſſen werden, ſolche Naturalleiſtungen auf eine von ihnen ſelbſt gewählte Art zu beſtreiten und unter ihre Angehörigen zu repartiren.

Zu einer ſolchen, lediglich den unmittelbar betheiligten Ortſchaften oder Bezirken zu überlaſſenden Repartition unter ihre Angehörigen eignen ſich zumal diejenigen Leiſtungen, welche von Seite der Leiſtenden keine oder nur ſehr geringe pecuniäre Opfer in Anſpruch nehmen, ſondern etwa, wie z. B. die Einquartirung (verſteht ſich ohne Verpflegung), blos eine vorübergehende Unbequemlichkeit verurſachen, oder — wie z. B. Handfrohnen oder Wacheſtehen — blos perſönliche Beſchwerden (ob auch mit Zeit- und Kraft-, ſo doch nicht mit ſächlichem Aufwande verknüpfte) ſind. Leiſtungen dieſer Art (in ſo fern ſie nicht in beſonders großem Maße — nach Umfang oder Dauer — Statt finden) können — wenn die Vertheilungsnorm eine gerechte oder der Dienſt ein Reihedienſt (doch verſteht ſich ein nach Belieben auch durch Stellvertreter zu leiſtender) iſt — ſelbſt unentgeltlich eingefordert werden. Ihre Bezahlung durch

die Staatsgeſammtheit würde dem Kriegsſchauplatze einen poſitiven Vortheil auf Unkoſten der entfernteren Provinzen zuwenden, was nicht billig wäre. Denn obſchon den arbeitenden Claſſen die Zeit auch von Geldwerth iſt, ſo fehlt ihnen doch oft — zumal im Kriege — die Gelegenheit zur Lohnarbeit, und ſie mögen, wenn ſie den ſtellvertretenden Dienſt anſtatt der Reicheren gegen Bezahlung übernehmen, darin eine willkommene Quelle des Erwerbs finden. Die wohlhabenderen Claſſen dagegen können wohl das ihnen durch die Leiſtungen der beſagten Art zugehende, nicht übergroße Ungemach in der Erwägung verſchmerzen, daß deſſelben Uebernahme zur Entfernthaltung größerer Uebel nothwendig, der Zweck jener Leiſtungen auch wirklich, wenigſtens großentheils, ein mit auf locale Intereſſen, namentlich auf Abwendung unmittelbar localer Gefahren oder Leiden gehender iſt.

Der letzterwähnte Umſtand würde auch die Beſtreitung ſolcher Leiſtungen aus Local-Mitteln, namentlich aus allgemeinen, d. h. auf ſämmtliche Bewohner nach Maßgabe ihres Vermögens zu legenden, Gemeinde- oder Bezirksſteuern rechtfertigen, wie z. B. die etwa gegen herumſtreifende Marodeurs zu errichtenden Sicherheitswachen, oder die zum Schutze beſtimmter Orte gegen Feindesüberfall in der Frohne zu verrichtenden Schanzarbeiten u. ſ. w. billig aus ſolchen Mitteln bezahlt werden. Ueberhaupt aber wird es zur Verhütung der grelleren Ungleichheiten in der Belaſtung der Einzelnen nöthig oder räthlich ſein, alle nicht alſogleich auf Rechnung der Staatscaſſe zu bezahlenden oder den Leiſtenden gut zu ſchreibenden Leiſtungen nicht unmittelbar von den Einzelnen einzufordern, ſondern von den Gemeinden oder Bezirken, welchen ſodann obliegt, die ihnen dergeſtalt als Geſammtſchuldigkeit zugewieſenen Laſten auf ihre Angehörigen thunlichſt gleichmäßig zu vertheilen, was dann abermals, wenigſtens in der Regel, dergeſtalt geſchehen ſollte, daß die Leiſtungen der Einzelnen (an Sachen und Dienſten) aus den Gemeinde- oder Bezirkscaſſen entweder nach freiem Uebereinkömmniß oder nach billiger Taxation bezahlt, und die Zahlungsmittel durch allgemeine Umlagen herbeigeſchafft würden.

Dieſelben Grundſätze ſind auch anwendbar auf die vom Feinde herrührenden Belaſtungen. Daß dieſe nicht als Staats-Laſten zu betrachten ſind, wurde oben ſchon ausgeführt. Aber als von den Gemeinden oder Bezirken, oder Provinzen, worüber ſie verhängt werden, gemeinſchaftlich zu tragende, d. h. unter den Einzelnen, welche ſie unmittelbar treffen, mittelſt Ueberwälzung auf jene Genoſſenſchaften oder Geſammtperſönlichkeiten auszugleichende, Laſten ſollen ſie allerdings behandelt werden; und wenn dem alſo verfahren und über die Maſſe der vom Feinde erpreßten Leiſtungen eine zuverläſſige Rechnung geführt wird, ſo kann dann der Staat nach wiederhergeſtelltem Frieden den allzu ſehr belaſtet geweſenen Gemeinden oder Bezirken verhältnißmäßige Unterſtützungen zufließen laſſen, nicht eben zur Vertheilung unter die Einzelnen, in ſo fern die un

ſprüngliche Repartition oder Beſtreitung nach gleichheitlichen Principien geſchah, ſondern zum Vortheil der Gemeinde- oder Bezirks-caſſen, oder zur Tilgung der von dieſen Behufs der Laſtenbeſtreitung contrahirten Schulden.

Zur conſequenten, dem Zwecke und der Idee entſprechenden Durchführung der bisher aufgeſtellten allgemeinen Grundſätze gehören noch manche ſpecielle Rückſichtsnahmen und darauf ſich beziehende Vorſchriften. In das Detail derſelben einzugehen, erlaubt uns die Oekonomie dieſes Buches nicht. Es werden übrigens bei dem ſchwierigen Geſchäfte der Kriegslaſtenvertheilung, wie genau und ſorgfältig man alle Verhältniſſe zu regeln ſich bemühe, immer noch gar viele Ungleichheiten, Härten und Willkürlichkeiten übrig bleiben; aber dieſes darf uns nicht abhalten, nach der wenigſtens annähernden Erreichung des von dem Rechtsgeſetz wie von der Politik uns hier geſetzten Zieles mit treuem Eifer zu ſtreben, zumal aber vor den allzu craſſen Abweichungen, welche in der bisherigen Praxis ſo häufig vorkamen, in der Zukunft uns zu hüten.

Wir wollen nur auf einige der nächſt liegenden und auffallendſten dieſer Abweichungen einen Blick werfen.

Von dem beliebten Syſtem einer nachfolgenden, zum Zweck der Heilung der während des Krieges vorgekommenen Prägravirungen vorzunehmenden Peräquation der Kriegslaſten und von ſeiner unbedingten Verwerflichkeit haben wir ſchon oben ausführlich geſprochen. Wir wenden uns zu den gewöhnlichen Belaſtungs- und Repartitions-Methoden während des Laufes des Krieges.

Die allgemeinſte und — theils wegen ihres reellen Gewichtes, theils wegen der ſie faſt unvermeidlich begleitenden perſönlichen Plagereien — drückendſte, oder doch gehäſſigſte dieſer Laſten iſt die der Einquartirung mit Verpflegung. Ehedem kam dieſelbe nur ausnahmsweiſe vor. Die — ohnehin weit kleineren als die heutigen — Heere lagerten während des wirklichen Feldzuges meiſt unter Gezelten, und ihre Verpflegung, auch wenn ſie in Cantonnirungen verlegt wurden, geſchah — wie bereits oben bemerkt worden — aus den vom Staate an paſſenden Orten angelegten Magazinen oder dem Heere nachgeführten Vorräthen. In den Revolutionskriegen erſt ward — allerdings zur Erleichterung des Kriegführens, aber zum Ruin der friedlichen Bevölkerungen — das Syſtem vorherrſchend, die — bis in's Ungeheure verſtärkten — Heere auf Unkoſten der Länder, wo ſie eben durchziehen oder hauſen, zu verköſtigen. Nicht nur in Feindesland, auch in dem eigenen oder befreundeten, ja in dieſem meiſt ſchonungsloſer, weil ſicherer, fordern die jetzt nicht mehr lagernden, ſondern in den Ortſchaften Dach und Fach nehmenden Truppen ihre Verpflegung von den Einwohnern, und dieſe, um der mit der regelloſen, rein militäriſchen Selbſteinquartirung verbundenen Gefahren ſich zu entledigen, unterwerfen ſich willig oder müſſen ſich unterwerfen den von den Municipalauctoritäten oder auch den höheren Civilbehörden ausgehenden Vorſchriften

über die Ordnung und Repartitionsweiſe der Einquartirung. Dabei kommen nun, oder kamen wenigſtens ſehr häufig (nur mitunter in höherem, mitunter in geringerem Grade) die abenteuerlichſten Rechts- und Vernunftwidrigkeiten vor. Zuvörderſt nämlich verband man mit der Quartirlaſt, als wären Begriff und Rechtstitel natürlich ſo weit gehend, auch jene der Verpflegung der Einquartirten; und dann betrachtete man als die zu ſolcher gedoppelten Laſt ausſchließend Verpflichteten — die Hauseigenthümer. Höchſtens in Nothfällen, oder nachdem ſchon eine einfache oder doppelte Einquartirung bei den Eigenthümern herumgegangen, alſo jedenfalls blos ausnahmsweiſe, zog man die zur Miethe Wohnenden auch in einiges Mitleiden. Weitaus die Hauptlaſt blieb aber auf den Erſten ruhen. Und da nahm man auf die Vermögensumſtände der Eigenthümer ganz und gar keine Rückſicht. Wer den ganzen Kaufſchilling ſeines Hauſes noch ſchuldete, wer, um die Zinſen für den Gläubiger aufzutreiben, oder um den kümmerlichſten Lebensunterhalt zu beſtreiten, die beſſeren Theile des Hauſes zu vermiethen und ſich ſelbſt auf den geringſten und engſten Raum zu beſchränken genöthigt war, wurde gleichwohl nach dem wohnbaren Raume des ganzen Hauſes oder nach der Größe der auf dem Hauſe liegenden Steuer mit Einquartirung und dazu auch noch mit der Verpflegung der Einquartirten belegt, während der reiche Miethmann in den beſſeren Theilen des Hauſes frei von dieſer erdrückenden Laſt blieb. Der Eigenthümer wurde dadurch nicht nur gezwungen, einen anſehnlichen Theil ſeines Hauſes, anſtatt daraus durch Vermiethung eine ihm höchſt wohlthätige Einnahme zu beziehen, fortwährend für die Einquartirung in Bereitſchaft zu halten, mithin den Verluſt des Miethzinſes dafür zu erdulden, ſondern daneben erſt noch alle ſeine übrigen Miethzinſe, und oft noch darüber hinaus den ganzen mühſamen Erwerb ſeiner Händearbeit oder die Früchte, ja das Capital, ſeines etwa noch ſonſtigen Vermögens zur Verpflegung der ihm aufgedrungenen Gäſte zu verwenden! Dergeſtalt war der Beſitz eines Hauſes einer dem Eigenthümer deſſelben geſchlagenen Ader zu vergleichen, wodurch unaufhaltſam der Lebensſaft aus dem ganzen übrigen Körper hinausſtrömte; und es gab wirklich nicht wenige ſolcher unglücklichen Eigenthümer, die durch die anſcheinend vortheilhafteſte Erwerbung, ja durch die Ererbung eines Hauſes, anſtatt reicher zu werden, ganz eigentlich an den Bettelſtab kamen!! Die viele Jahre hindurch unaufhörlich über ſie gelegte Quartir- und Verpflegungslaſt brachte ſolchen Ruin hervor.

Eine ſo grauſame Verkehrtheit iſt freilich für den unbefangenen und verſtändigen Beobachter kaum begreiflich. Aber der Eigennutz der Nichthauseigenthümer verband ſich mit der Macht des Vorurtheils und des Schlendrians, um den ſonnenklarſten Forderungen des Rechts allen Eingang zu verſperren. Ohne ſolche Befangenheit hätte man anerkennen müſſen:

1) Daß, wenn das Recht, Quartir für die Soldaten zu ver-

langen, allernächſt gegen diejenigen geht, welche Raum dafür beſitzen und entbehren können, ſolches nicht minder auf die Miethbewohner als auf die Eigenthümer Anwendung leidet. Der Eigenthümer beſitzt nur den für ſich ſelbſt vorbehaltenen, der Miethmann den für ſich gemietheten Raum. Beide ſind in der Regel — wenn ſie nämlich zu einiger Selbſtbeſchränkung ſich entſchließen oder genöthiget werden — gleichmäßig im Stande, von ſolchem Raume zeitlich einen Theil für die Einquartirung abzugeben; und in der Regel oder durchſchnittlich ſteht auch die Größe jenes vorbehaltenen oder gemietheten Wohnungsraumes im Verhältniſſe zu dem Vermögen des Eigenthümers und des Miethmannes. Leiſtungsfähigkeit und natürliche Leiſtungsſchuldigkeit ſind mithin bei dem Einen wie bei dem Andern vorhanden, und auch ohne Unterſchied, ob man ſolche Leiſtung unentgeltlich verlange (was bei nur kurz dauernder Einquartirung ohne großes Bedenken geſchehen mag), oder eine Vergütung dafür gebe. Nur iſt im erſten Falle das dem Hauseigenthümer durch ausſchließende Belaſtung zugehende Unrecht weit ſchreiender als im zweiten. In Bezug auf die Quartirlaſt für ſich allein ſoll alſo das Geſetz eine Gleichheit ausſprechen zwiſchen Hauseigenthümer und Miethbewohner.

2) In Bezug auf die Verpflegung der Einquartirten verlangt das Recht noch ein weit Mehreres. Dieſe Laſt beſteht nicht nur in einer vorübergehenden Bequemlichkeitsbeſchränkung des Quartirträgers, ſondern in einer poſitiven und dem Maße nach unbegrenzten Beſteuerung. Für die Beſteuerung aber, zumal für die Kriegsbeſteuerung, iſt der alleinig rechtliche Maßſtab das Vermögen der Staatsangehörigen. Es muß alſo die Verpflegungs-Laſt thunlichſt gleichmäßig, d. h. verhältnißmäßig unter alle Staatsbürger — wofern von befreundeten Truppen — oder auf alle Orts-, Bezirks- oder Provinzbewohner — in ſo fern von feindlicher Einquartirung die Rede iſt — vertheilt werden. Es kann dieſes aber nur dadurch geſchehen, daß man entweder den Einzelnen, welchen man die Verpflegung auflegt, dafür die billige Vergütung aus den Mitteln der betreffenden Geſammtheiten leiſtet, oder daß man — was weit zweckmäßiger wäre — die Verpflegung unmittelbar auf öffentliche Koſten (etwa durch Tafelgelder für die Officiere und durch gemeinſchaftliche Speiſung für die Gemeinen) anordnet. Bei der Repartition der hierfür nöthigen Geldbeträge auf die einzelnen Contribuenten könnte man weit leichter und genauer allen Abſtufungen des Vermögens oder Einkommens folgen, als bei der zuzuweiſenden Naturalverpflegung möglich iſt; und auch die zu Verpflegenden würden dergeſtalt in Anſehung ihrer Bedürfnißbefriedigung eines gleicheren Maßes und einer behaglicheren Stellung ſich erfreuen, als an den Privattiſchen der zum Theil noch wohlhabenden, zum Theil aber von Armuth und Kummer niedergedrückten Bürger.

Die Bezahlung, von welcher hier geſprochen wird, muß, wenn ſie an die einzelnen Quartirträger geſchieht, dem wirklichen Werthe der Verpflegung, d. h. dem Betrage der von dem Quartirträger dafür wirklich aufzuwendenden Koſten wenigſtens annähernd entſprechend (mithin nicht blos in einer kleinen Scheinvergütung beſtehend) ſein; ſonſt wird dem Rechte auch nur ein ſcheinbares Genüge gethan. Geſchieht ſie — etwa für gemeinſchaftliche Speiſung — an die Geſammtperſönlichkeit der Gemeinde, ſo kann eher einige Ermäßigung Statt finden, weil der Verluſt ſich dann gleichmäßig auf alle Steuerpflichtigen vertheilt, und die Quartirträger der perſönlichen Unannehmlichkeiten, ja oft wirklichen Quälereien, die mit der Naturallaſt verbunden ſind, dergeſtalt überhoben werden.

Eine andere Hauptlaſt des Krieges ſind die Frohnen, zumal die Fuhr-Frohnen, weil dieſe bei Truppenbewegungen regelmäßig eingefordert werden, während die Hand-Frohnen nur aus beſonderen Anläſſen, wie bei Schanzarbeiten u. dergl., vorkommen. Bei dieſen Frohnen nun galt bisher größtentheils die Uebung, daß man eben die Vieh- und Wagenbeſitzer des Ortes oder der Umgegend, nach Maßgabe des Bedürfniſſes, ſchlechthin zur Leiſtung anhielt, ohne Rückſicht zu nehmen weder auf ihr eigenes Bedürfniß (z. B. zur Beſtellung ihrer Aecker) oder auf den ihnen (etwa als Lohnfuhrleuten) dadurch entzogenen Verdienſt, noch auf die von ihnen — je nach der Entfernung oder der Dauer der Frohnleiſtung — dabei aufzuwendenden Unkoſten, noch überall auf die nach Umſtänden damit verbundene Gefahr noch weiterer Beſchädigung oder gar perſönlicher Mißhandlung. Ja, man ging ſo weit, den Grundbeſitzern (in der Regel jedoch nur den gemeinen Bauern) vorzuſchreiben, wie viel Vieh, je nach dem Umfange ihrer Güter, ſie halten müßten, oder wenigſtens ſie nach dem hiernach bemeſſenen Verhältniſſe, nicht nach der Zahl des von ihnen wirklich gehaltenen Zugviehes, zur Fuhrfrohne beizuziehen; ja mitunter ward auch das bloſe Nutzvieh (die Kühe) mit in den Anſchlag gebracht, und dergeſtalt Mancher genöthigt, die Frohn, die er ſelbſt nicht leiſten konnte, durch einen von ihm zu bezahlenden Stellvertreter zu leiſten. Alle anderen Bürgerclaſſen blieben alſo verſchont von dieſer nach Umſtänden ganz exorbitanten Laſt; der Beſitz von Zugvieh, ja ſogar der nur gedichtete, einem Gutseigenthümer nach der Größe ſeines Grundeigenthums phantaſtiſch zugemuthete Beſitz von ſolchem Vieh galt als Rechtstitel für ſolche übermäßige Prácipualbeſteuerung!

Daß auch hier nur der Grundſatz der aus den Mitteln der — näheren oder entfernteren (nämlich Gemeinde-, Bezirks-, oder Staats-) Geſammtheit zu geſchehenden Bezahlung der — unmittelbar allerdings nur von den Viehbeſitzern zu fordernden — Leiſtung, verbunden mit jenem der Entſchädigung für das etwa bei ſolcher Leiſtung zu Grunde gehende Vieh oder Fuhrwerk, dem ſchreienden Unrechte ſteuern könne, iſt klar. Wir enthalten uns daher einer

weiteren Ausführung, auf die früher aufgeſtellten Rechtsanſichten uns berufend.

Ein ganz Gleiches findet Statt in Anſehung der vielnamigen Naturallieferungen oder auch Geldcontributionen, welche gar häufig den unglücklichen Bewohnern der vom Freunde oder vom Feinde kriegeriſch beſetzten Provinzen aufgelegt werden. So wie ein Truppencorps in ein Land oder in eine Ortſchaft einrückt, ſo hat, nach der in den Revolutionskriegen vorherrſchend gewordenen Praxis, das Privateigenthum ſeine rechtliche Bedeutung verloren. Weſſen immer das Heer bedarf oder zu bedürfen erklärt, das muß ihm auf Verlangen von den Bewohnern des im Bereiche ſeiner phyſiſchen Gewalt liegenden Landes herbeigeſchafft werden, Brotfrucht und Pferdefütterung, Lagergeräthſchaften, Betten und andere Caſernen- und Lazarethbedürfniſſe, Kleidungsſtücke und Schuhe, Holz zur Feuerung und zu Schanzen oder anderen militäriſchen Zwecken u. ſ. w., kurz Alles und Alles muß auf das Gebot des Kriegsbefehlhabers geliefert, und zwar unentgeltlich geliefert werden. Alſo geſchieht es nicht nur, wo der Feind hauſ't, ſondern oftmals auch wo der Freund. Die Revolutionskriegsjahre und auch jene des ſogenannten heiligen Krieges werden auch in Bezug auf derartige Bedrückungen in der Erinnerung noch mehr als eines Geſchlechtes fortleben. Erſt in der letzten Periode wurden Uebereinkömmniſſe zwiſchen den Verbündeten über die Vergütung ſolcher Leiſtungen geſchloſſen. Aber der Inhalt, wenigſtens der Vollzug, entſprach der Rechtsforderung nicht. Die Staaten rechneten gegen einander ab, aber den Privaten, welche geleiſtet hatten, kam von der Vergütung nichts oder nur wenig zu. Einiges zwar floß — freilich ſpät genug — in die Gemeindecaſſen; der Erſatz an die Einzelnen jedoch wurde ſchon durch den in der Zwiſchenzeit eingetretenen Perſonenwechſel unmöglich gemacht, oder auch der Betrag durch die Unkoſten der langwierigen Peräquationsoperationen verſchlungen. Im Syſteme ſelbſt wurde nichts geändert. Vermöge deſſelben nämlich muß Jeder hergeben, was er hat, ſobald der Soldat es braucht oder verlangt. Ja, er muß ſelbſt geben, was er nicht hat, ſondern erſt für ſein Geld ſich anſchaffen kann; und in Bezug auf Vergütung oder wenigſtens gleichheitliche Vertheilung der Laſt unter die zunächſt oder die entfernter Betheiligten hängt er theils von willkürlichen Anordnungen der Behörden, theils von erſt künftig zu erlaſſenden, mithin dem Inhalte nach ungewiſſen und, weil ſodann rückwirkend, jedenfalls ungerechten Geſetzen ab.

Gleichwohl wäre gar nicht ſchwer, ſolchem Unweſen zu ſteuern. Die Naturalleiſtung, hier alſo die Lieferung der geforderten Gegenſtände, geſchehe zwar unmittelbar von Jenen, welche ſie beſitzen, und nach dem Maßſtabe ſolches Beſitzes, überhaupt von Jenen, von welchen ſie am Schnellſten und Sicherſten zu erhalten ſind. Aber die augenblickliche Bezahlung oder Gutſchreibung auf Rechnung

der Geſammtheit (je nach den Fällen jener der Gemeinde, oder des Bezirks oder des ganzen Staates) ſtelle die (durch die unmittelbare Beitreibung von den Beſitzenden) factiſch geſtörte rechtliche Gleichheit wieder her; und was ſofort zu bezahlen der gegenwärtigen Geſammtheit zu ſchwer fiele, das werde wenigſtens als Schuld anerkannt und gehe als ſolche auf die Nachkommenſchaft über. Gilt einmal dieſer Grundſatz, ſo wird man bei den Requiſitionen behutſamer und ſparſamer verfahren. Wer nur zu nehmen, aber nicht zu vergüten braucht, der fordert eben nach Willkür und Laune, mitunter ſelbſt aus Muthwillen oder Uebermuth. Wer aber über das Geforderte Rechnung ſtellen, und wer es vergüten muß, der beſchränkt die Forderung auf das Nothwendige und auf das den Kräften Entſprechende. Der Feind zwar fügt ſich natürlich nicht unter dieſes Geſetz; wir haben hier aber ganz vorzugsweiſe die vom eigenen Staate oder die vom befreundeten Heere ausgehenden Requiſitionen im Auge. Jedoch auch auf die vom Feinde gemachten findet unſer Grundſatz in ſo fern Anwendung, als dadurch die unmittelbare Repartition, und ſodann auch die Vergütung aus den Mitteln der dabei (näher oder entfernter) betheiligten Geſammtheiten eine vernunftrechtliche Norm erhalten.

Die Anwendung der bisher ausgeführten Grundſätze auch auf alle anderen, wie und wo immer noch vorkommenden oder gedenkbaren Kriegslaſten und Beſchädigungen ergibt ſich von ſelbſt. Es fragt ſich jetzt blos noch: ob oder in wie fern es wirklich Sache der Geſetzgebung ſein könne, die zur Verwirklichung der von uns geforderten rechtlichen Gleichheit in Tragung der Kriegslaſten nothwendigen, materiellen und formellen Beſtimmungen ſchon zum Vorhinein zu treffen, oder ob, wegen der unendlichen Verſchiedenheit der jeweils vorkommenden oder möglichen concreten Verhältniſſe und Umſtände, nicht vielmehr der Adminiſtration überlaſſen werden müſſe, das jeweils Erforderliche und Zweckmäßige, erſt wenn es wirklich Noth thut, eben nach der Beſchaffenheit jener concreten Umſtände feſtzuſetzen?

Es wäre allerdings zu wünſchen, daß Alles, was auf Ausgleichung der Kriegslaſten Bezug hat, zum Vorhinein und geſetzlich könnte beſtimmt werden. Allein es iſt dieſes nicht möglich, und daher muß noch Mancherlei der Adminiſtration, überhaupt der erſt im Augenblicke des Bedarfs zu treffenden Anordnung überlaſſen bleiben. Geſetzlich feſtgeſtellt kann z. B. im Allgemeinen werden, daß alle von Staatswegen aufgelegten Kriegslaſten (mithin alle vom eigenen oder befreundeten Heere herrührenden) durch augenblickliche oder thunlichſt bald nachfolgende Bezahlung (in Baarem oder mittelſt auszuſtellender Bons oder Schuldſcheine) ſollen vergütet werden; ſodann auch, daß die Repartition der unmittelbaren oder Naturalleiſtungen nach dieſen oder jenen Grundſätzen geſchehen, oder daß wenigſtens keine Abweichung davon ohne Zuſtimmung der dabei in den einzelnen Ortſchaften oder Bezirken allernächſt Bethei-

ligten oder deren Repräſentanten Statt finden ſolle, eben ſo, daß die Leitung ſolcher Repartition durch dieſe oder jene Behörden und unter dieſen oder jenen Formen zu geſchehen habe, und welche Wege des Recurſes etwa den geſetzwidrig Bedrückten offen ſtehen ſollen. Sodann kann und ſoll die ſorgfältigſte Conſtatirung oder Evidenzhaltung aller vorkommenden Kriegslaſten und Kriegsſchaden (und hier ohne Unterſchied zwiſchen den vom Feinde oder vom Freunde herrührenden), mithin auch die Form derſelben und die Controle für deren Richtigkeit vorgeſchrieben und angeordnet, und zumal auch ſchon zum Vorhinein beſtimmt werden, welchen Behörden der Vollzug der auf dieſe Dinge ſich beziehenden Geſetze und Verordnungen zuſtehen, und wie weit ſich ihre Competenz darüber erſtrecken ſolle. Dagegen wird der Regierung (oder, je nach der Verfaſſung, der Regierung und Volksrepräſentation) überlaſſen bleiben müſſen, bei wirklich eintretenden Fällen die dem Bedürfniſſe der jeweiligen Umſtände gemäßen ſpecielleren Verordnungen, Inſtructionen und Entſcheidungen zu erlaſſen, namentlich auch den Betrag und die Erhebungsweiſe der (nach dem Principe oder Beſteuerungsfundamente allerdings geſetzlich feſtzuſtellenden) Kriegsſteuer zu beſtimmen, einzelne Gattungen von Kriegslaſten oder Beſchädigungen (unter Verantwortlichkeit der anordnenden Behörden) von der Bezahlung aus Staatsmitteln auszunehmen und etwa (in Gemäßheit der im Allgemeinen dafür aufgeſtellten geſetzlichen Normen) für Local- oder Bezirkslaſten zu erklären, überhaupt Alles zu thun und anzuordnen, was ſchon zum Vorhinein durch ganz beſtimmtes Geſetz zu entſcheiden nicht möglich oder nicht rathſam wäre. Eben ſo wird, was insbeſondere die vom Feinde verurſachten Kriegserlittenheiten betrifft, nur durch die Regierung (oder Regierung und Stände) jeweils, nach Beſchaffenheit der in concreto vorkommenden Umſtände, zu beſtimmen ſein, ob und welche Vergütung oder Unterſtützung nach Recht, Billigkeit und Politik den betheiligten Bezirken, Gemeinden oder Einzelnen dafür zu leiſten Pflicht oder auch thunlich und räthlich ſei.

Die befriedigende oder auch nur annähernd vollſtändige Ausführung der in dieſem Artikel behandelten Gegenſtände würde ein Buch erheiſchen. Wir mußten uns jedoch, nach dem Zwecke und dem beſchränkten Umfange des Staatslexikons auf eine ſummariſche Andeutung beſchränken, welche freilich noch mancherlei Einwendungen oder Gegenbetrachtungen Raum, doch auch, wie wir hoffen, dem unbefangenen Nachdenken einen nicht unfruchtbaren Stoff geben wird *).

Rotteck.

*) Vergl. die Verhandlungen der badiſchen Ständeverſammlung über die Kriegskoſtenausgleichung, insbeſondere die Protocolle der I. Kammer von 1822 2ter und 3ter Band; ſodann jene der zweiten Kammer von 1831 über die Motion des Abgeordneten Merk, die Ausgleichung der Kriegslaſten betreffend; endlich die Abhandlung des Verfaſſers des gegenwärtigen Artikels: „Ein

Kriegsverfaſſung, ſ. Heerweſen.

Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes, ſ. Contingent, Heerbann.

Kronämter, ſ. Hofämter.

Kronanwalt, ſ. Staatsanwalt.

Krone, ſ. Inſignien.

Kuhpocken, ſ. Pocken und Vaccination.

Kunkellehen, ſ. Lehen.

Kunſt, im Zuſammenhange mit Staat und Politik. — Aus dem Boden des Rechts und der Sitte, wie ſie im Staate und ſeiner geſelligen Ordnung ſich ausprägen, dringen Wiſſenſchaft und Kunſt zum Lichte hervor, die beiden Zweige eines Stammes, ſich gegenſeitig beſchattend, nährend und befruchtend. Die Wiſſenſchaft ſchreitet vom Beſonderen zum Allgemeinen; ſie iſt die Aneignung und ſichtende Auseinanderlegung des geiſtigen Stoffes. Die Kunſt dagegen macht das Beſondere zum Träger des Allgemeinen; ſie iſt deſſen Individualiſirung und Beſeelung. Das Leben erzeugt das Leben, und alles Wiſſen, das vom Leben ſtammt, ſoll wieder ein Lebendiges, alſo Individuelles, werden. Darum hat jede Wiſſenſchaft ihre Kunſt. Die Philoſophie, als die Wiſſenſchaft von den letzten Gründen alles Daſeins, iſt die Lehre von der Gottheit ſelbſt und ihrer Offenbarung durch die Welt; und ſo dürfen wir die beſonderen Weiſen der lebendigen Anerkennung und Verehrung der Gottheit, den religiöſen Cultus, als die Kunſt der Philoſophie bezeichnen. Die fortſchreitende Entwickelung der Philoſophie wird alſo ſtets beſtimmend für die beſonderen Formen des religiöſen Lebens bleiben; aber ſie wird dieſe niemals aufheben und entbehrlich machen, ſo wenig überhaupt die Kunſt durch die Wiſſenſchaft erſetzt werden kann. Die politiſchen Wiſſenſchaften, die Lehren vom Staate, geben Kunde von ſeinem Werden und Daſein, vom Beſtande und Zuſammenhange der in ihm thätigen Kräfte, von ihrer Wirkſamkeit und ihren Zwecken, während die Staats-Kunſt in beſonderen Gliedern der politiſchen Weſenkette ein eigenthümliches Staatsleben zu geſtalten ſucht. In treffendem Gleichniſſe hat man den Staat einem Gebäude, oder noch paſſender dem Gebäude unſeres Geiſtes, dem menſchlichen Organismus verglichen. Wie aber bei Errichtung eines Hauſes Viele als Handwerker oder Handlanger dienen und nur diejenigen die Baukünſtler ſind, welche, den Plan des Ganzen feſthaltend, die verſchiedenen Fähigkeiten und Thätigkeiten ordnend zum Zwecke lenken; wie zahlloſe Functionen des menſchlichen Lebens nur bewußtlos von Statten gehen, aber dennoch als Ganzes begriffen werden und einem mit Bewußtſein thätigen Willen unterworfen

---

Wort über die heutige Kriegsmanier" (geſchrieben im Jahre 1815 und neu abgedruckt in der „Sammlung kleinerer Schriften" II. Band. Stuttgart, 1829. Gebr. Franckh).

bleiben: ſo ſchafft auch eine politiſch vereinigte Menſchenmenge mit dunkeln Trieben, wie die Bienen an ihrem Zellengewebe, fort und fort an dem Gehäuſe ihres Staates, während nur diejenigen die rechten Staatskünſtler ſind, die das Ganze geiſtig erfaßt haben und ſeiner Idee gemäß wirkſam in daſſelbe eingreifen.

In dieſem allgemeinen Sinne iſt überhaupt die Kunſt eine fortlaufende Verkörperung der Wiſſenſchaft, dem allgemeinen, ſtets ſich vermittelnden und erneuenden Gegenſatze menſchlicher Thätigkeiten gemäß, der in den Worten Können und Wiſſen ausgeſprochen iſt. Allein meiſt beſchränkt man den Begriff derſelben nur auf eine engere Sphäre und denkt dabei vorzugsweiſe an die ſogenannten ſchönen Künſte. Sie gliedern ſich nach den Stoffen, worin ſie zur Erſcheinung kommen. Dieſe ſind: Wort und Ton (Poeſie und Redekunſt, Vocal- und Inſtrumentalmuſik); Umriß und Farbe (Zeichenkunſt und Malerei); lebloſe und lebende Körper (Baukunſt und Sculptur, Tanzkunſt, Mimik und Schauſpielkunſt). Jeder dieſer Stoffe hat der menſchlichen Einwirkung gegenüber ſeine eigenthümliche Hingebung und ſeine beſondere Sprödigkeit. Darum ſind nur die Künſte die Kunſt, wie nur die Religionen die Religion ſind; und darum hat jede einzelne Kunſt ihre beſondere Stärke und Schwäche, ihre eigenthümliche Ausdehnung und Grenze. Die Willkür kann dieſe Grenzen überſpringen, wie die Willkür der Politik die Naturgrenzen des Völkerlebens; aber dort, wie hier, wird ſie nur Mißgeſtalten erzeugen. Zwar iſt der Menſch eine kleine Welt in der großen, ein zuſammengeſetzter Ausdruck des allgemeinen Natur- und Geiſteslebens. Wo er alſo unmittelbar ſich ſelbſt zum Gegenſtande der Kunſt macht, wie im Schauſpiele und in der Oper, kann er zugleich in Wort und Ton, in maleriſcher Mimik und bewegter Plaſtik, eine lebendige Verbindung ſehr verſchiedener künſtleriſcher Leiſtungen zu Stande bringen. Aber wenn er gleichzeitig in der flüchtigen Kunſt des Mimen, in dramatiſcher und muſikaliſcher Darſtellung Mehrerlei leiſtet, ſo laſſen ihn die Unvollkommenheiten des Individuums nicht das Höchſte erreichen, was andere Künſte, eine jede in ihrer eigenthümlichen Sphäre, zu erreichen vermögen.

In der Berührung des Geiſtes mit der Sinnenwelt erwacht der ſchlummernde Kunſttrieb zur künſtleriſchen Begeiſterung, die erſt concret werden, einen beſtimmten Gegenſtand erfaſſen muß, um ſchöpferiſch zu ſein. „Was iſt da viel zu definiren,“ ſagte Goethe zu Eckermann, „lebendiges Gefühl der Zuſtände und Fähigkeit, es auszudrücken, macht den Poeten.“ Und was von der Poeſie, gilt von aller Kunſt. Aber damit iſt viel in wenig Worten gefordert: die Luſt und Kraft des Künſtlers; die ihr gemäße Wahl des Gegenſtandes; die ausdauernde und immer wieder erwachende Neigung zu dieſem Gegenſtande, bis er ſich einer vollendeten Ausbildung hingegeben hat. Darum ſind die ächten Kunſtwerke ſo ſelten, weil ſo ſelten all' ihre Bedingungen zuſammentreffen, und darum gibt es auch in der Kunſt

ſo viel Mißheirath und Convenienzheirath, weil der Eigenſinn von dem nicht laſſen mag, was er einmal ergriffen hat, oder weil das künſtleriſch Begonnene handwerksmäßig fortgetrieben wird. Die Kunſt hat, wie die Liebe, ihre glücklichen Momente der Zeugung, in welchen ſich der Geiſt ſchaffend in einen Theil der Sinnenwelt hineindrängt, um ihn zum Träger und zugleich zum Leiter ſeiner Kraft zu machen. Nur ſo weit die geiſtigen und ſittlichen Kräfte, die der Künſtler in ſeine Schöpfung ausgeſtrömt hat, belebend wirken, wird dieſe Schöpfung als ein Werk der Kunſt erkannt und empfunden. Der Genuß, und darum die Wirkung der Kunſt, bleibt alſo durch die Empfänglichkeit der Genießenden bedingt, und dieſe iſt eine verſchiedene, nicht blos nach der Individualität, ſondern auch nach der Nationalität und nach den Bildungsſtufen ganzer Perioden des Menſchen= und Völkerlebens. Sind doch kaum ſechzig Jahre verfloſſen, als man ſo ausſchließend in die griechiſche Architektur und die Betrachtung ihrer Proportionen ſich verſenkt hatte, daß man nicht einmal wagte, die großartigen Schöpfungen der gothiſchen Baukunſt für Kunſtwerke gelten zu laſſen; daß noch ein Sulzer in ſeiner „allgemeinen Theorie der bildenden Künſte“ die Meinung äußern konnte, daß am Straßburger Münſter „wenig Geſundes“ ſei. Plato hatte vorzugsweiſe das Schöne die ſchöpferiſche Kraft genannt, die wieder Begeiſterung erwecke, ſo wie der Magnet dem Eiſen die Kraft der Anziehung mittheile; Ariſtoteles fand bekanntlich das Weſen der Poeſie in der ſchönen (geiſtigen) Nachahmung der Natur. Aber nicht blos die unmittelbare Darſtellung des Schönen, Erhabenen oder auch nur des Bedeutenden iſt der ausſchließende Gegenſtand der Poeſie, oder der anderen Künſte; ſondern nicht weniger die des umgekehrt Schönen und des Lächerlichen, als des umgekehrt Erhabenen, wie es Jean Paul ſinnig bezeichnet hat. Und ſelbſt die Zeugungs=Luſt deſſelben Künſtlers iſt eine verſchiedene, ob er einen Brutus und eine Desdemona, oder einen Falſtaff und einen Kaliban ſchaffe. Darum reicht das Gebiet nicht jeder einzelnen Kunſt, aber doch der geſammten Künſte, eben ſo weit, als das der lebloſen und lebenden, der körperlichen, geiſtigen und ſittlichen Natur; und nichts iſt abſolut ausgeſchloſſen, wenn gleich Sitte und Meinung da und dort engere oder weitere Grenzen ziehen. Auch die Darſtellung der Geiſtloſigkeit und des Stumpfſinnes kann doch gerade das Vollgefühl geiſtiger Kräfte zum lebendigeren Bewußtſein bringen; auch die Darſtellung des ſittlich Widerwärtigen kann eine Reaction unſerer ſittlichen Kräfte wecken und ein Kunſtwerk ſein, indem es die Wirkung deſſelben erzeugt. Nur kommt es hier auf ein rechtes Maßhalten, auf eine gehörige Vertheilung von Licht und Schatten an. Sobald uns aus einem Werke nur das eigene Behagen ſeines Erzeugers an dem von uns als nichtswürdig Begriffenen entgegentritt, werden wir auch nur von dem deprimirenden Gefühl des Ekels ergriffen, da wir von dem Genuſſe jedes Kunſtwerks, ſei es nun durch übereinſtimmende Action oder durch entgegentretende Reaction unſerer

geiſtigen und ſittlichen Kräfte, vielmehr eine Belebung und Erhöhung derſelben fordern. Dies iſt eben ſo wahr im Beſonderen, als von der Kunſt ganzer Nationen und Perioden, die wir — wie groß übrigens die techniſche Fertigkeit in der Ausführung des Einzelnen ſei — auf eine niedrigere Stufe ſtellen, wenn ſich die künſtleriſche Schöpfungskraft an eine verhältnißmäßig größere Menge des Gehaltloſen und Armſeligen vergeudet.

Nach dem Allen bleibt es die allgemeinſte Aufgabe der Kunſt, in einer die Eigenthümlichkeit ihres Gegenſtandes erfaſſenden, alſo in charakteriſtiſcher und ſinnlich durch und durch wahrnehmbarer Darſtellung ein geiſtig Bedeutendes in eine concrete Anſchauung zuſammenzudrängen. In dieſem Sinne nannte Tieck die Dichtung eine Verdichtung, und dieſe lakoniſche Bezeichnung ſelbſt iſt ein ächter Dichterſpruch, eine Beleuchtung der Poeſie durch Poeſie. Goethe ruft dem Dichter zu, er ſolle das Beſondere ergreifen, und ſei es nur ein Geſundes, ſo werde er darin ein Allgemeines darſtellen. Auch dies iſt treffend und wahr, wenn nur eben der Dichter als Dichter das Beſondere ergreift. Iſt doch nie die bloſe Nachahmung eines Gegenſtandes ein Kunſtwerk! Ja der eigentliche Nachahmungstrieb ſcheint den höheren Kunſttrieb ſogar auszuſchließen. Unter den Thieren iſt der Affe nicht einmal mit dem inſtinctmäßigen Kunſttriebe anderer Thierarten ausgeſtattet, und unter den Völkern hat der nachahmungsſüchtige Neger, ſelbſt in Mitte der Civiliſation und unter Werken der Kunſt, kaum noch einigen Kunſtſinn offenbart. Jenes Bild eines niederländiſchen Malers, eine wollene Matroſenmütze, woran wer Luſt hatte alle Fäden zählen konnte, war immer nur ein Kunſt-Stück, ein Wort, das höchſt ſinnig auf ein zum Kunſt-Werke noch Fehlendes hinweiſ't. Auch wird Niemand die genaue Nachbildung eines Steines, Thieres u. dgl., wie ſie etwa einem naturhiſtoriſchen Buche zur Erklärung ſeines Textes beigegeben iſt, für ein Kunſtwerk erklären. Um es dazu zu vervollſtändigen, muß zur treuen Darſtellung eines Beſonderen noch der Ausdruck eines allgemein Bedeutenden hinzukommen. Dies iſt nicht in der Sinnenwelt zu finden, ſondern einzig in der Geiſteswelt, in der die endlos theilbare und getheilte Materie verbindenden Idee. Die Natur hat in Tönen, Farben und Geſtalten nur die Lettern zum Geiſteswerke hingeſtreut. So wenig der auf's Gerathewohl unternommene Abdruck derſelben, wie ſcharf und genau er ſei, ein Buch erzeugt, eben ſo wenig bringt die bloſe Nachahmung von Naturgegenſtänden ein Kunſtwerk hervor. Wohl hat in der Welt der Erſcheinungen jedes Einzelne auch ſeine beſondere Bedeutung, ſo wie jeder Buchſtabe im Alphabet ein für ſich geltendes Etwas iſt. Gleichwohl iſt die Verbindung der Buchſtaben zur Darſtellung eines Gedankens nicht blos ein Nebeneinander derſelben, ſondern zugleich der Ausdruck eines ganz Anderen und Neuen. Und in demſelben Sinne hilft die Kunſt das fortſchreitende Werk der Schöpfung vollenden, indem ſie, ſondernd und verbindend, in die Welt der Er-

ſcheinungen eine neue und höhere Welt hineinſchafft. Darum richten ſich an die Kunſt, welcher die Natur die Lettern zu ihrer Schrift ausgeprägt hat, ſowohl die Forderung der Naturwahrheit, als die der Idealiſirung. Nur ſoll ſie nicht durch Verlöſchung des bedeutend Eigenthümlichen idealiſiren wollen, ſondern durch deſſen räumliche und zeitliche Concentrirung und durch Beſeitigung des in der gemeinen Wirklichkeit die Idee nur zerſtreuenden Nebenwerkes. So werden ſelbſt jene Stillleben niederländiſcher Maler erſt dann zum Kunſtwerke, wenn uns etwa das Bild eines Blumenſtraußes die Idee einer Mannichfaltigkeit in der Einheit, oder das Bild von mancherlei Eßwaaren die Idee des Genuſſes verſinnlicht; aber der Maler würde kein Kunſtwerk geſchaffen haben, hätte er nur in eigener gedankenloſer Zerſtreuung die verſchiedenſten Gegenſtände, obgleich in treueſter Nachahmung, auf ſeine Tafel hingeworfen.

Es iſt die Natur ſeiner Gegend und ſeines Landes, womit der Künſtler in dauernd ſich erneuende Berührung tritt. Es iſt die Geſchichte eines beſtimmten Volkes, in Religion und Wiſſenſchaft, in Sitte und Recht, in Sprache und Denkmalen offenbart, die auch in ihm, einem lebendigen Gliede ſeines Volkes, ſich fortſetzt. Es ſind die Ideen und Vorſtellungen, die Begriffe und Meinungen, die Urtheile und Vorurtheile, die Leidenſchaften und Gefühle ſeiner Zeit und zunächſt der Geſellſchaft, worin er lebt, die ſeinem Geiſte und Herzen zuſtrömen. Ein Genoſſe ſeines Staats für ſinnlichen, ſittlichen und geiſtigen Genuß, kann er nur ſchaffen und geben nach dem Maße und der Art, wie er empfangen hat. Für den Collectivmenſchen, den wir Staat nennen, iſt die Verfaſſung der höchſte Ausdruck der Lebensordnung, und ſo muß die ſtufenweiſe Entwickelung der Künſte mit derjenigen der Verfaſſungen und Geſetzgebungen in untrennbarem Zuſammenhange ſtehen. Aber dieſer Zuſammenhang iſt zugleich ein Verhältniß der ſteten Wechſelwirkung, ſo daß die Kunſt nicht blos ein politiſch Bedingtes, ſondern zugleich ein Bedingendes iſt. Wir brauchen zum Belege dieſer Behauptung nicht auf die griechiſchen Staaten und den überall dort ſichtbaren politiſchen Einfluß der Künſte zurückzugehen. Kann doch auch jetzt noch ein einziger Geſang, den Dichtkunſt und Tonkunſt unter ein Volk bringen, eine unüberſehbare Reihe von Wirkungen erzeugen! Wer mag den Einfluß ermeſſen, den die einzige Marſeiller Freiheitshymne auf die Siege der franzöſiſchen Revolution geäußert? Kann nicht die berühmte Bildſäule des Spartacus, ein ſo leicht verſtändliches Symbol des politiſchen Strebens der unteren Claſſen, wie ſie jetzt im Garten der Tuilerieen von Tauſenden betrachtet und beſprochen wird, eine Reihe von Empfindungen und Anſichten wecken, welche tiefere Spuren zurücklaſſen, als vielleicht Hunderte von Artikeln in den Journalen der Oppoſition? Für ſolche Wirkungen hat freilich die Statiſtik in Ziffern und Zahlen keinen Maßſtab; aber ſie ſind dennoch vorhanden, und es iſt eine dürftige Politik, die ſie nicht zu berückſichtigen verſteht.

In den ganz rohen Anfängen der Geſellſchaft, wie bei vielen Völkern Polyneſiens und Afrikas, iſt mehr ein bloſes Nebeneinander, als ein ſociales Zuſammenſein und Zuſammenwirken. Nur die gemeinſame äußere Noth mag momentan zu Unternehmungen in größerer Gemeinſchaft verbinden; iſt aber ihr Druck vorüber, ſo ſtäuben die Maſſen aus einander. Selbſt das Band der Familie hält nicht zahlreichere Glieder zuſammen, und nur einzeln oder paarweiſe ſucht man den nächſten Bedürfniſſen zu genügen. Wo noch ſolche Vereinzelung herrſcht, iſt es auch nur der Einzelne, der ſich ſelbſt zum Gegenſtande der rohen Anfänge ſeiner Kunſt macht. Die Färbeſtoffe, die der Wilde da und dort auffindet, äzt er ſeiner Haut ein, und was er ſich ſonſt Gefälliges und Reizendes aneignen mag, die farbigen Federn der Vögel, bunte Steine und Muſcheln, ſchimmernde Metalle, dienen ihm zum Schmucke. Aber kaum denkt er noch daran, ſelbſt die rohen Symbole ſeiner Gottheiten auszuputzen und zu verzieren. Auf höheren Stufen der Entwickelung kommt ein gebildeterer Kunſtſinn ſelbſt im Putze, in den Kleidern und Trachten, zum Vorſcheine; wenn dieſe theils hervorhebend und theils verhüllend, theils contraſtirend und theils verſchmelzend, die in der Geſtalt des Menſchen ausgeſprochene Idee zugleich plaſtiſch und maleriſch zur Anſchauung bringen. Aber die Putzſucht des Wilden iſt erſt eine einſeitige Luſt am Contraſtirenden, alſo an der Vereinzelung; ſie iſt weſentlich darauf gerichtet, ſeinen Körper oder beſondere Glieder deſſelben auszuzeichnen; ſo daß oft ſogar ſein Schmuck, wie etwa das Gehänge in Lippen, Naſe und Ohren, neue und grelle Difformitäten erzeugt. Wie er die ſchreienden Farben und Formen liebt, ſo iſt auch ſeine Sprache, die mehr Empfindungen als Gedanken ausdrückt, noch eine ſchreiende. Sein Geſang, nur ein geſteigerter Ausdruck dieſer Empfindungen, iſt nicht viel mehr, als eine unzuſammenhängende Reihe von Naturlauten; ſein Tanz eine ungeordnete Folge von Sprüngen. Die Gefühle ſind noch nicht vom Gedanken beherrſcht und verknüpft; nichts iſt darin harmoniſch gegliedert und rhythmiſch abgemeſſen; es iſt noch keine Mannichfaltigkeit in der Einheit, ſo wenig in der Geſellſchaft, als auf dem noch ſehr engen Gebiete der Kunſt. Höchſtens tritt im Geſange eine Vorſtellung und Empfindung hervor, doch ohne ſie in ihrer Entwickelung und ihren Abſtufungen darzuſtellen. Auch dies iſt nichts Anderes, als ein verlängerter Schrei der Empfindung, welche darum in ihrem Ausdrucke monoton wird, wie es namentlich die meiſten afrikaniſchen Volkslieder ſind. Auf etwas höherer Stufe erſcheinen die Indianer Nordamerikas. Ihre Sprache hat ſchon einen größeren Reichthum an Vorſtellungen; aber auch hier iſt die Welt des Geiſtes von der Sinnenwelt noch wenig abgegliedert, und derſelbe Ausdruck, der die äußeren Erſcheinungen bezeichnet, dient zugleich der Bezeichnung der geiſtigen Zuſtände und Thätigkeiten. Daraus entſteht eine oft großartige, oft rührend naive mündliche Hieroglyphenſprache, deren Bilder ſich bei dieſen Völkern, wären ſie wie die alten Aegypter anſäſſig geworden, gleichfalls in Stein und Farbe

verkörpert haben würden. Eine ſolche Ausdrucksweiſe dient leicht einer Art Rhetorik und, bei geſteigerter Thätigkeit des Geiſtes und Gemüths, einer halb poetiſchen Improviſation. Auch bei den Volksſtämmen anderer Welttheile von verwandter Cultur hat man dieſe Gabe der Improviſation bemerkt, wie bei den minder rohen Negervölkern, den Walo's am linken Ufer des Senegals u. a. Von dem herrſchenden Stamme der Jeri oder Eri auf Tahiti erzählt Kotzebue, daß ihnen größtentheils Gedichte aus dem Stegreiſe den Text zu Geſängen liefern, die ſie mit einer freilich nur dürftigen Muſik begleiten.

Bei den Nomadenſtämmen des mittleren Aſiens begegnen wir zahlreicheren Maſſen, in ſtrenger halb militäriſcher Unterwerfung unter einem gebietenden Willen. Reitend durchziehen ſie die Steppe und heben ſich ſchon dadurch, neben aller Unterwürfigkeit unter die Befehle ihrer Häupter, zum Gefühle perſönlicher Selbſtſtändigkeit. Aber fortwährend einer dürftigen und eintönigen Natur gegenüber, iſt auch ihr ſociales Leben einem einförmigen Herkommen und ſtarren Gewohnheiten unterworfen. Selbſt dieſes Schlafwandeln muß den Traum und die Monotonie des Lebens und der Natur, muß eine Reaction des Geiſtes erzeugen, der die Oede des Daſeins mit einer Welt der Phantaſie zu bevölkern ſtrebt. So ſetzen ſie dem Gewöhnlichen das Außerordentliche, dem Natürlichen und Herkömmlichen das Wunderbare und Seltſame entgegen, und ſo finden wir bei all' dieſen ſchweifenden Stämmen jene eigenthümliche Gabe zur Erfindung von Mährchen und eine leidenſchaftliche Luſt an der mährchenhaften Erzählung. Noch von einer anderen Seite zeigt ſich ihr poetiſches Talent. Von den Kirgiſen wird bemerkt, daß ſie nicht ſelten in kurzen und munteren, oft ſchalkhaften und treffenden Eingebungen ihrer Laune weder ſich ſelbſt, noch Andere verſchonen, ſogar nicht ihre Khane und Sultane. Im Ganzen hat jedoch ihr Volksgeſang einen entſchieden ſchwermüthigen Charakter. Dieſen Ausdruck eines trübſinnigen Ernſtes hat überhaupt die Poeſie und haben ſelbſt die Geſichtszüge der roheren Völker, die noch mit den Naturkräften in ſtetem Kampfe ſtehen, ohne dieſe in ihren verſchiedenen Aeußerungen bewältigen zu können. Nur die wilde Luſt der befriedigten oder Befriedigung hoffenden Leidenſchaft, und etwa die Luſt eines blos ſinnlichen Kitzels, wie ſie ſich beſonders bei der ſchwarzen Race zeigt, mag noch neben jenem Ernſte ſich äußern. Aber das heitere Spiel des Scherzes wird in der Kunſt erſt beginnen, wo ſich unter dem Schirme der geſelligen Ordnung die Flügel des Geiſtes freier regen, wo man nicht fort und fort ſowohl die Natur als die Menſchen zu fürchten hat. Vor Allem wird jener höhere Humor, welcher der Welt der Erſcheinungen die Bedeutung der Idee vernichtend entgegenhält, erſt hervortreten können, wenn nicht mehr der Menſch der erdrückenden Uebermacht jener äußeren Welt verfallen iſt.

Wo flüchtig ſchweifende Völker ohne feſten Wohnſitz leben, kann die Kunſt nur flüchtige Worte und Töne zum Medium haben. Selbſt der Gott oder die Götter dieſer Stämme müſſen am Wanderleben

theilnehmen und an einem Cultus ſich genügen laſſen, wie ihn des wechſelnden Ortes Gelegenheit darbietet; ſo daß von dauernden Werken, von Bauten und Bildniſſen, die anhaltenden Fleiß zu ihrer Hervorbringung erfordern, keine Rede iſt. Erſt bei den anſäſſigen Nationen und bei weſentlich geordneten politiſchen und geſelligen Verhältniſſen kann ſich die Kunſt nach ihren verſchiedenen Richtungen entfalten. Erſt in ihrer Mitte werden dauernde Monumente geſchaffen, die, ein weiteres Streben erzeugend, in die Zukunft hinauswirken und Stufen bilden, worauf die Künſte ihren Höhepunct zu erreichen vermögen. Auch iſt nur hier die ſorgfältigere Ausbildung der techniſchen Fähigkeiten und Hilfsmittel möglich, ſo wie ihre Fortpflanzung und Vererbung in einer feſt verbundenen Kette der Geſchlechter. In dauernd lebendiger Verbindung einer eigenthümlichen Natur und eines unter den Einflüſſen beſonderer hiſtoriſcher Schickſale ſtehenden Volkes, gewinnt nun die Kunſt, als der unmittelbarſte und lebendigſte Ausdruck der herrſchenden Ideen und Empfindungen in der umgebenden Sinnenwelt, ihren vielſeitig entwickelten eigenthümlichen Gehalt; ſo daß neben Poeſie und Muſik zugleich die bildenden Künſte gerade das Gebiet des Volkslebens ſein werden, worin jede Nation ihre eigenſte Sinnesweiſe am Entſchiedenſten kund thut. Und ſo muß die Betrachtung ihrer Kunſt auch den tiefſten Blick in den Charakter der Nationen öffnen, den eine allzu materiell gewordene Politik viel zu wenig in's Auge faßt.

Vergleichen wir das ſchweifende Leben der Nomaden Mittelaſiens mit den ſtarren ſocialen Zuſtänden des dreitauſendjährigen chineſiſchen Reiches, wie ſie ſich bei allen politiſchen Zerwürfniſſen doch im Weſentlichen erhalten haben, ſo ſcheinen wir einem ſchroffen Gegenſatze von Bewegung und Stabilität zu begegnen. Aber wir haben dieſes Verhältniß damit nur äußerlich erfaßt, und beachten wir, wie ein ſtrenges Herkommen auch jene Nomadenſtämme beherrſcht, ſo müſſen wir im Daſein des chineſiſchen Reichs nur einen ſehr natürlichen Uebergang erkennen. Das Flüſſige iſt hier zum Feſten erſtarrt; aber der Stoff der Geſellſchaft iſt weſentlich unverändert geblieben. Hiernach tritt die Idee einer patriarchaliſchen Gewalt, wie ſie den Nomadenvölkern natürlich eigen iſt, in der chineſiſchen Autokratie noch deutlich hervor. Sie iſt ein patriarchaliſcher Despotismus: der Kaiſer wird als Vater der Nation geachtet und als großer Vater angerufen; aber die Verehrung gegen das Oberhaupt iſt zur unbedingt ſklaviſchen Unterwerfung geworden. Darum ſtrengt ſich die ſonſt dürftige Phantaſie der Chineſen an, um ſchon durch pomphafte Namen die Dynaſtie und den Herrſcher weit über die große Maſſe der Unterworfenen zu heben. Die jetzige Dynaſtie bezeichnen ſie als die ſehr reine; die Regierungsjahre des jetzigen Monarchen als den Glanz der Vernunft. Der Kaiſer iſt ihnen daſſelbe, was die allgemeine Weltſeele im Univerſum iſt, und muß unerſchütterlich im Centrum verharren, um ſeinen Einfluß gleichmäßig durch alle Radien zu ergießen. Es liegt einige Poeſie in dieſer Veranſchaulichung der Idee der Majeſtät, und es hat ſich bei den Chi-

neſen um ſo eher ein förmlicher monarchiſcher Cultus bilden können, als der Kaiſer, die weltliche mit der geiſtlichen Gewalt vereinend, der Oberprieſter aller in ſeinem Reiche herrſchenden Religionen iſt.

Im chineſiſchen Staate hat noch, wie bei dem Kinde, das Haupt ein unverhältnißmäßiges Uebergewicht. Aber Despotismus und Willkür ſind ſtets verbunden, nicht blos in der Perſon des Monarchen ſelbſt, ſondern in allen Sphären der Geſellſchaft. Während über den ganzen Staatskörper ein ſtarres Herkommen, ein mehr vegetatives Geiſtesleben waltet, greift doch die despotiſche Willkür oft und gewaltſam ein; aber meiſt nur, um jeden Verſuch einer freieren Regung der einzelnen Glieder in die Formen des einmal Beſtehenden zurückzuführen und auf die vorgeſchriebene mechaniſche Bewegung zu beſchränken. Und weil in Staat und Kirche die allgemeinſten Ideen ein= für allemal ihr unabänderliches Gepräge haben, ſo bewegen ſich Gedanken und Empfindungen nur in den engeren Kreiſen des Lebens, die ſie mit kalter und dürrer Reflexion, oder mit kleiner und kleinlicher Kunſt auszufüllen ſtreben. Der Poeſie insbeſondere ſteht überdies die Beſchaffenheit der Schriftſprache entgegen, die, obgleich eine abgekürzte Hieroglyphenſchrift, immer doch ein mühſames und zeitraubendes Hinmalen mit dem Pinſel erfordert. Und wie ſich im Allgemeinen die Chineſen als alte Kinder charakteriſiren laſſen, ſo iſt ihre Kunſt häufig ſpielend und nicht ſelten kindiſch, indem ſie innerhalb des ſchmal zugemeſſenen Spiel=Raumes in willkürlichen und ſeltſamen Sprüngen ſich ergötzt. Ihre poetiſche Literatur iſt reich an Werken und ſie haben viele uralte Volkslieder, worin die Maximen und Ueberlieferungen der Vergangenheit niedergelegt ſind. Auch wird die Poeſie von allen Ständen getrieben, die auf Bildung Anſpruch machen; aber nur handwerksmäßig, um in feinen Anſpielungen Gelehrſamkeit in klaſſiſchen Werken zu zeigen, oder Witz ſchimmern zu laſſen. Dieſer ſpielende Witz in ihren Gedichten iſt häufig ein bloſes Nebeneinanderſtellen von Objecten der äußeren und inneren Welt, ohne unmittelbar anſchauliche Wahrheit, da ſich erſt zur Vollendung des Gleichniſſes die Reflexion eine Brücke bauen muß. Eben ſo willkürliche, aber nie erhabene Sprünge der Phantaſie kommen in den Volksmelodieen der Chineſen zum Vorſcheine, in ihren oft ſeltſamen und ganz unvermutheten Wendungen nach Tiefe und Höhe des Tones. Die dramatiſchen Werke ſind entweder hiſtoriſche Stücke, voll Todtſchläge und Schlachten; oder in noch größerer Zahl, weil die Chineſen gern und viel lachen, kurze Komödien und Farcen. Ihre Aufführung dient zur Unterhaltung während der Mahlzeit, und die Scenerie hat noch einen kindiſch unkünſtleriſchen Charakter, ſehr in der Art, wie im Zwiſchenſpiele von Shakespeare's Sommernachtstraum. Weil überhaupt die Poeſie verflacht und, wie die Unterthanen dem Herrſcher gegenüber, auf ein Niveau gebracht iſt, muß ſie ſich mitunter gefallen laſſen, den gemeinen Zwecken des Staatslebens zu dienen. So laſſen z. B. die Obrigkeiten mancher Städte bei Annäherung des Winters Verſe unter das Volk vertheilen, zur Warnung

gegen Feuer und Licht, gegen Raub und Diebſtahl. Auch die Romane der Chineſen, die ſie ſchon kannten, ehe ſich im Abendlande nur der Keim einer romantiſchen Poeſie zeigte, ſind durchweg eine Art Familienromane und Copieen des gewöhnlichen Lebens. Darum hat Abel Rémuſat ſehr richtig bemerkt, die anderen Orientalen ſeien romanhaft ſelbſt in ihrer Geſchichte, die Chineſen aber Hiſtoriker ſelbſt in ihren Romanen. Und ſo waltet durch alle Zweige ihrer Poeſie nirgends jene friſche Kraft, welche, der Ausdruck der Begeiſterung und des Dranges der Gefühle, ſich ſelbſt ihre Maße ſchafft und ihre Ziele ſetzt. In ängſtlicher Bemeſſenheit, ohne tieferen Schmerz und ohne höhere Luſt, öfters ſinnig, aber ſelten innig, niemals ergreifend und hinreißend, ordnet ſie ſich der Wirklichkeit unter, die ſie wohl aufzuputzen, aber nicht geiſtig zu durchdringen und zu heben weiß *).

Die Chineſen ſind ein reflectirendes Volk, klug berechnend und von ausdauernd zähem Fleiße, für Alles, was den materiellen Vortheil angeht, oder was zur äußerlich förmlichen Auszeichnung in der Geſellſchaft führen und den Kitzel der Eitelkeit befriedigen mag. Ein zahlreiches Volk dieſer Art, unter einen allgebietenden Willen geſtellt, konnte wohl rieſenhafte Werke zu Stande bringen, die von dringender Noth oder augenfälligem Nutzen gefordert ſchienen. Schon unter dem erſten mächtigen Kaiſer, Schihoangti, haben ſich die Chineſen mit ihrer Mauer das koloſſalſte Feſtungswerk errichtet, und an ihrem Kaiſercanale haben ſie den ausgedehnteſten Waſſerbau der Welt. Auch wiſſen ſie Gewölbe zu bauen, die indeß erſt aus ſpäterer Zeit ſtammen mögen. Nirgends aber haben ſich in China bedeutende Werke der ſchönen Baukunſt erhoben, als ein unmittelbarer Ausdruck höherer Ideen und Intereſſen. Die Wohnhäuſer der Chineſen, faſt durchweg einſtöckig, wie bei Griechen und Römern, ſind von leichtem Material, aus Holz oder Backſteinen erbaut, und ſchon darum gibt es wahrſcheinlich keine ſehr alten Bauwerke im Lande. Gleichwohl ſcheinen ſich nur die urſprünglichen Formen zu wiederholen: die chineſiſchen Häuſer ſind das feſtgewordene Zelt und weiſen mit ihrem ausgeſchweiften Dache, ihren dünnen, den Zeltſtangen nachgebildeten Säulen ohne Fuß und Capital, noch deutlich auf das frühere Nomadenleben zurück. Zugleich tritt in ihren bunten Balken- und Dächern wieder der in Kleinliches ſich zerſplitternde Hang zum zierlich Geputzten hervor. Selbſt ihre Pagoden, zuweilen von pyramidaliſcher Form, zeichnen ſich doch meiſt nur durch mehrere Dächer über einander vor den gewöhnlichen Wohnhäuſern aus. Nur auf den Begräbnißplätzen hat der bei den Chineſen ſo überwiegende Cultus der Vergangenheit und ihre religiöſe Verehrung gegen die Vorfahren, worin überhaupt die religiöſe Geſinnung faſt ausſchließend ſich

*) Beiſpiele für Regel und Ausnahme gibt Fr. Rückert's: Schi-King. Chineſ. Liederbuch, geſammelt von Confucius, dem Deutſchen angeeignet. Altona, 1833.

äußert, eine reichere Mannichfaltigkeit von Denkmalen erzeugt *). Sculptur und Malerei haben ſich ſo wenig, als Architektur, über das Mittelmäßige erhoben. Die bunt angeſtrichenen Bildſäulen der Chineſen ſind meiſt von ziemlich roher Arbeit, und in der Malerei wiſſen ſie nichts von der Perſpective, verſtehen ſich jedoch auf eine ſehr lebhafte und dauerhafte Farbengebung. Nur in der Gartenkunſt, wozu die oft romantiſch wunderbare Natur des Landes die nächſte Anregung gab, haben ſie wohl das Ausgezeichnetſte geleiſtet und der engliſchen die größten, bei Weitem nicht erreichten Vorbilder geliefert. Dieſe plaſtiſch-maleriſche Gartenkunſt ſchließt ſich innig an die gegebene Natur an. Sie iſt nur eine nachhelfende Verſchönerung derſelben auf ſehr weite Räume hinaus, wie denn *Barrow* unter Anderem von einem kaiſerlichen Garten erzählt, von mindeſtens zehn engliſchen Meilen im Umfange. Berge und Thäler, Flüſſe und Bäche, Wälder und Fluren ſind hier auf eine die Sinne vielfach anſprechende Weiſe und nach *einem* umfaſſenden Plane in Verbindung geſetzt. Selbſt die maleriſche Contraſtirung der Laubfarben nach dem Wechſel der Jahreszeiten iſt in den Gruppen der Haine berückſichtigt. Aber auch zahlreiche Wohnhäuſer neben den Luſthäuſern, ja ganze Ortſchaften und fruchtbare Fluren, ſind in dieſe weit umfaſſenden Combinationen aufgenommen. Faſſen wir nun dieſe großen planmäßigen Verbindungen des Schönen und Nützlichen in's Auge, ſo drängt ſich eine Frage auf, die im höheren Sinne eine ſtaatswiſſenſchaftliche iſt: ob überhaupt das Schöne und das *wohlverſtandene* Nützliche jemals getrennt ſein können? Ob nicht die fortſchreitende Verſchönerung der Natur der Länder, eines jeden nach ſeiner Individualität, auch die Production zum höchſten Aufſchwunge bringen müſſe? Die Idee einer Harmonie des aus der Wurzel der *Einheit* entſprungenen Mannichfaltigen drängt wohl zu dem Gedanken, daß die *ſchönſte* Cultur eines Landes, ſo wie die *ſchönſte* Entwickelung jeder menſchlichen Individualität, zugleich die *beſte* iſt. In der aus einem ſchlecht begriffenen Nützlichkeitsprincipe hervorgegangenen Ausrottung der maleriſch umgürtenden und gliedernden Wälder, in dem unermeßlichen Nachtheil, der hieraus der Production entſprungen iſt, wie dies beſonders in einem großen Theile Italiens, Spaniens und ſelbſt Frankreichs augenfällig geworden, liegt vielleicht ſchon ein Fingerzeig auf jene höhere Einheit. Nur muß man freilich auch die *geiſtig* belebende Kraft des Schönen hierbei beachten, und nicht den niederen und verſchwindenden *egoiſtiſchen* Vortheil mit der höheren und dauernden *nationalen* Nützlichkeit verwechſeln.

Die chineſiſche Cultur hat ſich nach *Japan*, ſo wie in geringerem Maße in die despotiſchen Staaten *Hinterindiens* verbreitet; und ſo bemerken wir denn hier in Verfaſſung und Kunſt den weſentlich gleichen Charakter. Schon der Cultus, wie ihn die in all' dieſen Ländern herrſchende Buddhalehre erzeugt, fordert Geſang und Bild.

*) Zu vergl.: „C. L. *Stieglitz*, Geſchichte der Baukunſt." Nürnb., 1827.

Doch befinden ſich die Künſte, beſonders in den weſtlichen Staaten Hinterindiens, in einem noch viel roheren Zuſtande als bei den Chineſen; namentlich iſt das Theater der Birmanen, das übrigens zu den Lieblingsvergnügungen dieſes Volkes gehört, ſelbſt noch viel dürftiger als in China ausgeſtattet.

Eine andere und durchaus verſchiedene Welt tritt uns in Staat, Cultus und Kunſt auf dem Gebiete von Hindoſtan vor Augen. In dieſem ſcharf abgeſchloſſenen Lande dringt eine reiche, in ihren Erzeugniſſen großartige Natur mit überwältigender Gewalt auf den Menſchen ein und zwingt ihn zu einem pantheiſtiſchen Naturgottesdienſte, indem ſie ihm mit ihrer unerſchöpflichen Fülle zugleich die Mittel bietet, denſelben nach allen Richtungen auszubilden. Der fruchtbare Boden nährt eine dichte Bevölkerung in feſten Wohnſitzen. Wo dieſes der Fall, muß endlich das Bedürfniß ſelbſt eine Theilung der Arbeit erzeugen; zunächſt in der Art, daß ſich noch alle materiell producirende Thätigkeit auf die handwerksmäßig erworbene Fertigkeit in der Benutzung einfacher Werkzeuge gründet. Auf dieſer Stufe der Entwickelung ſtehen noch jetzt die Bewohner Hindoſtans. Man hatte die Vortheile einer ſolchen Theilung in einem erblichen Kaſtenunterſchiede feſtzuhalten geſucht und, da man dieſem eine religiöſe Weihe gab, ſie wirklich feſtgehalten, aber hiermit zugleich den Weg ſich verſperrt für eine fortſchreitende Bewältigung der Natur durch Menſchenkraft. Darum iſt die indiſche Cultur, die ſchon Alexander der Große auf der höchſten Stufe fand, wenigſtens ſeit dieſer Zeit ſtationär geblieben. Vor Allem hatte jene kaſtenmäßige Theilung der Arbeit den großen Gegenſatz aller menſchlichen Thätigkeit, der überwiegend geiſtigen oder überwiegend materiellen, hervortreten und fixiren laſſen. Und wie der jugendlich unerfahrene Schüler zur unbedingten Verehrung ſeines Lehrers, zur blinden Hingebung an ihn leicht geneigt iſt; ſo werden auch ganze Völker, wenn ſie, eben erſt aus der Rohheit ſich hervorarbeitend, vom Bedürfniſſe der Erkenntniß lebhafter durchdrungen ſind, in unbedingter Unterwürfigkeit vor der Macht des Geiſtes und vor dem Einfluſſe derjenigen ſich beugen, die ſich ihnen als Vertreter und Vollſtrecker dieſer Geiſtesmacht geltend zu machen wiſſen. So iſt die dem Haupte des Brama entſprungene Prieſterkaſte die ausſchließende Beherrſcherin des geiſtigen Lebens ihrer Nation geworden, in Kunſt und Wiſſenſchaft, in Kirche und Staat, indem ſie durch alle einzelnen Staaten durchreichte und ſelbſt die Monarchen überherrſchte. Dieſe Stellung einer erblichen Ariſtokratie an die Spitze aller religiöſen, politiſchen und äſthetiſchen Bildung, hat weſentlich dazu beigetragen, daß hier — anders als bei den Chineſen — Religion, Philoſophie und Kunſt auf das Innigſte ſind verbunden geblieben. Dieſes zeigt ſich zunächſt im indiſchen Epos, das zugleich Dogmenlehre, philoſophiſches Lehrgedicht, Mythologie und Staatsgeſchichte iſt. Darum werden die beiden koloſſalen epiſchen Gedichte Ramayan und Mahabharat, deren Schöpfer Valmiki und Vyaſa ſelbſt fabelhafte

Perſonen ſind, ſogar göttlich verehrt; ſo daß das bloſe Anhören einer Geſchichte aus dieſen Werken Vergebung der Sünden erwirbt. Die gleiche Verwebung von Mythologie und Geſchichte findet ſich in den 18 Puranas, den mythiſchen Volkslegenden. Auch die Erfindung des Dramas wird einem göttlich begeiſterten Weſen, Bharata, zugeſchrieben. Darum waren die Schauſpieler in Indien geachtet, und das Schauſpiel bildete ſtets einen weſentlichen Theil der religiöſen Feſte. Es kam jedoch vom 14. oder 15. Jahrhunderte an in Verfall, und gegenwärtig findet ſich nur noch auf den Märkten ein Puppenſpiel herumziehender Gaukler. Im Drama, das ſo romantiſch iſt, wie das Land ſelbſt, häufen ſich die Wunder neben den Ereigniſſen des gewöhnlichen Lebens, und gerade dieſe Verſchmelzung des Gewöhnlichen mit dem Wunderbaren, das den Ausdruck kindlicher Naivetät erhält, gibt der indiſchen Poeſie ihren eigenthümlich myſtiſchen Charakter. Als handelnde Perſonen treten Götter und Göttinnen, Helden und Heldinnen neben Kaufleuten, Dienern, Spitzbuben ꝛc. auf; und eigenthümlich iſt, aber aus den ſcharf begrenzten geſelligen Verhältniſſen erklärbar, daß nicht blos die provinziellen, ſondern auch die ſtändiſchen Unterſchiede durch verſchiedene Dialekte hervorgehoben werden. Der Dialog iſt gewöhnlich Proſa, doch ſind häufig lyriſche Ergüſſe in regelmäßigen Rhythmen und mit Anwendung aller indiſchen Versarten eingeſtreut. Nur die Einheit der Handlung wird beachtet; aber weder durch Ort und Zeit, noch durch eine beſtimmte Zahl von Acten, denn es gibt Stücke von drei, ſieben bis zu zehn Aufzügen, läßt der Flug der Phantaſie ſich hemmen. Die indiſchen Volkslieder und Volksweiſen athmen eine tiefe Innigkeit. Man hat darum ihre Aehnlichkeit mit denen der Deutſchen hervorgehoben; doch herrſcht darin überwiegend die Phantaſie und das Gefühl vor, während ſich im deutſchen Volksliede zugleich die mehr nach Außen gewendete Thatkraft und ein dramatiſch bewegteres Leben offenbart. Ueberhaupt zeichnet ſich die indiſche Poeſie, die eine merkwürdige und herrliche Sprache zum Medium hat; die unter dem Einfluſſe einer reichen Natur auch im Reichthume der Erfindungen der griechiſchen nicht nachſteht und dieſer oft ſelbſt in den ſchönen Formen nahe kommt, durch einen beſonders gigantiſchen Styl der Phantaſie aus, neben einem Zartgefühl für Liebe und Schönheit der Frauen, das ſich dem Schönſten aus der romantiſchen Poeſie der chriſtlichen Jahrhunderte zur Seite ſtellt*).

Die gleiche ſchöpferiſche Fülle einer dichteriſch kühnen Einbildungskraft offenbart ſich in den gigantiſchen Bauwerken der Hindu's. Bei allen Nationen war die Religion die Erzeugerin der höheren Baukunſt. Sobald erſt der Glaube die Welt als das Gebäude und die Werkſtätte eines ſchaffenden Weltgeiſtes erkannte, hat er die Kunſt aufgerufen, die Idee des Erhabenen und der feſten Ord-

*) Zu vergl.: Fr. Schlegel's Philoſophie der Geſchichte Bd. I. S. 162 ff.

nung aller Theile zum unverrückbaren Ganzen in ſinnlicher Anſchauung zu offenbaren. Wie ſich nun alles Feſte in regelmäßigen Kryſtalliſationen geſtaltet, ſo folgt auch die Architektur dieſem Naturgeſetze; und wie die lebloſe Natur die Trägerin der organiſchen iſt, ſo wird auch das von Künſtlerhand errichtete Gotteshaus eine Stätte für die Abbilder des Lebendigen, ſo daß bald alle Künſte ſich vereinigen, um es zu ſchmücken und zu beſeelen. Darum erſcheint überall die religiöſe Baukunſt als eine Mutter und Pflegerin der übrigen Künſte. Keine Nation hat rieſenhaftere Bauwerke als die Hindu's. Bei Ellora in Dekhan, auf den Inſeln Salſette, Elephante und Ceylon, ſelbſt nördlich des Himalaya, ſind Gebirge vom härteſten Granit zu Tempelgrotten minirt, auf Säulen ruhend, von weit größerem Umfange, als die altägyptiſchen. Dieſe Tempel, mit den dazu gehörigen Gebäuden für die Bramanen und die Schaaren der Pilger, dehnen ſich oft eine Stunde und mehr in Länge und Breite aus. Die mächtigen Hallen, ſowohl über als unter der Erde, ſind entweder in Felſenhöhlen, oder von Außen in den ganzen Felſen gehauen. Es iſt dies nur eine Umbildung der vorliegenden Steinmaſſen, und ſo tritt auch hierin noch jene unmittelbare Anziehungskraft der Natur entſchieden hervor, welche die Baukunſt noch nicht zu jener höheren Freiheit ſich erheben läßt, die ſich erſt die einzelnen Werkſtücke ſchafft, um dieſe nach Willen und Plan zum Ganzen zu fügen. In dieſer Architektur der Hindu's, die nur im Großen Symmetrie und den Stempel einer feierlichen Würde hat, zeigt ſich eine vorherrſchende Neigung zur Pyramidenform, zum einfachen Bilde des Feſten und auf ſich Ruhenden; dagegen iſt die Kunſt der Gewölbe wenig bekannt und nicht ſehr entwickelt. Tauſende von Figuren, in unüberſehbarer Menge, mannichfache Scenen aus den mythiſchen Dichtungen darſtellend, ſind in die Wände der Tempelhallen ausgehauen; doch auch zu freien, ſowohl koloſſalen als kleineren Bildwerken hat ſich die Sculptur erhoben. Ueberall begegnet man jedoch vielfachen Verſtößen gegen die Anatomie, und um ſo weniger konnte die Sculptur zur Naturwahrheit gelangen, als es ihr nach dem Geiſte der Prieſterherrſchaft nicht um charakteriſtiſche Darſtellung des Individuellen, ſondern um blos ſymboliſche der allgemeinen Natur- und Geiſteskräfte gelten konnte. Daher jene zahlloſe Menge von vielköpfigen und vielarmigen Ungeheuern und Mißgeſtalten, wogegen Goethe ſein äſthetiſches Anathema geſchleudert hat. Am Weiteſten unter den aſiatiſchen Nationen ſtehen die Hindu's in der Malerei zurück, ob ſie gleich im Portrait mit Glück ſich verſucht haben. Auch ſcheint die Entſtehung dieſer Kunſt in keine ſehr ferne Zeit zu reichen. Es gilt jedoch allgemein bei den Völkern des Alterthums, daß die Malerei als jüngere Schweſter der anderen Künſte erſcheint. Dies beruht wohl nicht blos auf dem von A. W. Schlegel angeführten äußerlichen Grunde, weil man die Abbildung des Körperlichen auf der Fläche länger für unmöglich gehalten; ſondern mit

darauf, weil die Malerei, vorzugsweiſe ſubjectiv, zumeiſt der Veranſchaulichung beſonderer Seelenſtimmungen dient, während im Alterthume das Beſondere überhaupt noch weit mehr, als in der neueren Zeit, im kirchlichen und politiſchen Gemeinweſen aufgelöſ't iſt.

Faſſen wir nun im Ganzen den Geiſt und die Wirkungen indiſcher Kunſt in's Auge, ſo iſt leicht zu bemerken, daß beſonders Poeſie und Architektur ein mächtiges Bindemittel für die Nation und zugleich für die Bramanen, die intellectuellen Urheber der Kunſtwerke, ein Mittel dauernder Herrſchaft geworden ſind. Hat doch die Poeſie fort und fort die göttliche Abſtammung und die unantaſtbare Macht der Prieſterkaſte gefeiert! Und wenn Millionen aus der Maſſe des Volkes an der Errichtung der dem Cultus gewidmeten Bauten Antheil genommen, haben ſie um ſo lieber auch das Werk ihrer Hände in gemeinſchaftlichem Cultus genießen wollen und um ſo leichter die Gewohnheit dieſes Genuſſes, ſo wie die gewohnte Unterwerfung unter ihre Prieſter, von Geſchlecht zu Geſchlecht verpflanzt. Aehnliches gilt nicht minder von anderen Perioden und Nationen: die Reformation wäre früher eingetreten, hätte nicht das Mittelalter mit ſeinen gothiſchen Domen, dem Geiſte, der es beherrſchte, eine Veſte erbaut. Und wohl allgemein läßt ſich behaupten, daß ein Volk, das nicht die Kraft zur Ausführung von Bauten fühlt, die eine lange Reihe von Jahren erfordern, in ſich ſelbſt keine Bürgſchaft für die Dauer ſeiner politiſchen und religiöſen Zuſtände hat; ſo daß wohl die leichtere und flüchtigere Bauart der jetzigen Zeit mit ein Zeichen iſt, daß wir uns auf einer raſch zu überſchreitenden Uebergangsſtufe befinden.

Gleich den Hindu's haben die Aegypter die nationale Urſprünglichkeit ihrer Kunſt behauptet. Legt man auch kein beſonderes Gewicht auf die von Blumenbach bemerkte Aehnlichkeit der indiſchen und altägyptiſchen Schädelbildung, ſo würde ſich doch die Aehnlichkeit der Architektur und Sculptur bei beiden Nationen aus derjenigen der Verfaſſungen leicht erklären; aus der gleichmäßigen Herrſchaft des Kaſtenweſens und einer erblichen Prieſterkaſte; ſo wie aus der eigenthümlichen Abgeſchloſſenheit der beiden Länder gegen das Ausland, wie ſehr übrigens das ägyptiſche Flachland gegen die reiche Mannichfaltigkeit indiſcher Natur abſtechen mag. Auch in der ägyptiſchen Baukunſt mit ihren koloſſalen Pyramiden und ihren meiſt nach cubiſchen Proportionen erbauten Tempeln, die ſich, ein Bild des Unvergänglichen, über den flüchtigen Sand der Wüſte erheben, tritt noch nicht das Schlanke und Leichte hervor, wie in der Architektur ſpäterer Nationen. Sie iſt weſentlich auf das Feſte und Maſſenhafte gerichtet und hat, wie bei den Indiern, damit begonnen, ſich in die Felſen und Höhlen einzugraben, die das Nilthal begrenzen. Auch ſpäter haben die Aegypter mit ungeheuren Werkſtücken gebaut: ihre Obelisken und Säulen, welche letztere indeß in ihren Capitälen eine große Mannichfaltigkeit zeigen, ſind meiſt aus einem Stücke gehauen. Aehnlich iſt das Gebäude ihrer Geſell

ſchaft aus wenigen, aber ſcharf geſchiedenen Claſſen errichtet, die ſich in gemeſſener Ordnung pyramidiſch über einander thürmen, bis ſie in der Prieſterkaſte ihre Spitze erreichen. Und dieſe Neigung zur pyramidaliſchen Form und zur Anwendung großer Werkſtücke ſcheint faſt bei allen Völkern zum Vorſcheine zu kommen, wo noch die Geſellſchaft ſelbſt in größere Maſſen gegliedert und von einem Prieſterſtande überragt iſt. Sie zeigt ſich auch in den Bauwerken der alten Mexikaner, und mag ſelbſt in den gigantiſchen Mauern und Bauten der Pelasger, des Urvolkes von Griechenland, zu erkennen ſein, in jenen Werken beſonderer Art, die in Hellas pelasgiſche, in Italien cyklopiſche heißen. Zu den Tempeln der Aegypter mit ihren unüberſehbaren Säulengängen führen oft lange Reihen koloſſaler Sphynxe; hohe Obelisken oder thurmartige Pylonen erheben ſich am Eingange. Alles Gemäuer iſt mit Hieroglyphen und Sculptur verziert, ohne den Eindruck der allgemeinen Umriſſe des Gebäudes zu verdecken. Aber wenn da und dort die Werke der Sculptur freier und kühner hervortreten, wie denn Winkelmann namentlich die meiſterhaften Thierabbildungen rühmt, ſo finden wir doch überall jene Götter mit Thierköpfen wieder und eine Menge von ungeſtalten, oft gräßlichen Zuſammenſetzungen. Sodann zeigt ſich eine gewiſſe Einförmigkeit in der Reproduction menſchlicher Geſtalten, weil noch die Sculptur der Aegypter, eine verſteinerte Dogmenlehre ihrer Prieſter, die ſtereotype Verſinnlichung einer für alle Zeiten fertigen Symbolik des Göttlichen iſt. Nur in einzelnen Erzeugniſſen nähert ſich die Sculptur der ſchönen Wahrheit griechiſcher Kunſt und dies mehr — wie auch die chriſtliche Malerei der erſten Jahrhunderte — im Ausdrucke des Kopfes, als in der richtigen Gliederung belebter und bewegter Geſtalt. In Aegypten, wie in Indien, blieb die Malerei am Weiteſten zurück, die ein bloſes Anſtreichen ohne Kenntniß der Schattirung war und höchſtens durch Glanz und Friſche der Farben ſich auszeichnete. Im Ganzen iſt der Charakter ägyptiſcher Kunſt ein ſtrenger und ſelbſt düſterer Ernſt. Kannten gleich die Aegypter Muſik und Tanz, und wiſſen wir von Feſten, wo Millionen in ausgelaſſener Fröhlichkeit beiſammen waren; ſo ſchienen damit nur einzelne grelle Schlaglichter durch den myſtiſchen Iſisſchleier zu fallen, womit die Prieſterkaſte alles Volksleben überſchattet hielt.

Von den meiſten anderen Nationen des alten Aſiens und Afrikas ſind nur dürftige Ueberlieferungen über Staat und Kunſt zu uns herübergedrungen. Wenn uns das hundertthorige Babylon als ein großes Viereck, als die erſte regelmäßige Stadt beſchrieben wird, über deſſen mächtige Mauern nur der ſogenannte Palaſt der Semiramis mit ſeinen hängenden Gärten und die Pyramide oder der Tempel des Belus hervorragten; ſo mögen wir in dieſer gleichen Beſchränkung Aller, gegenüber der Erhöhung von Einzelnen, ein Sinnbild despotiſcher Gewaltherrſchaft erkennen. Die altperſiſchen Städte waren mehr Sitze der Pracht als der Kunſt. Den Juden hatte ihre Reli-

gion verboten, ihren Gott im Bilde zu verehren, und es blieben ihnen nur Wort und Ton, um darin ihre Gottbegeiſterung und Gottesfurcht auszuhauchen. Der ſingende Vortrag feierlicher Pſalmen mit Inſtrumentalbegleitung war ein Theil ihres Gottesdienſtes. Neben ihrer religiöſen Poeſie haben ſich aus uralten Zeiten einige muſikaliſche Traditionen erhalten: die Weiſen einiger Pſalmen, ſo wie einige Tongedichte, die Lord Byron bei den Juden in Spanien fand, und denen er unter Anderem ſeine „Tochter Jephta's" und den „Klaggeſang Iſraels in der babyloniſchen Gefangenſchaft" als Text untergelegt hat. Kaum irgendwo hat die Volkspoeſie Großartigeres erzeugt: in der ergreifendſten Innigkeit, im tiefſten Ausdrucke eines Volksſchmerzes, der ſich erſt in der achtzehnhundertjährigen chriſtlichen Gefangenſchaft der Juden zur Grimaſſe verzerrt hat und gleichwohl noch jetzt durchdringt, tritt uns das ganze tragiſche Geſchick dieſer Nation vor Augen. Dagegen iſt von ihrem Gotteshauſe, das zugleich der politiſche Mittelpunct war, woran das ganze Staatsgebäude ſich anlehnte, vom Tempel Salomo's, nur eine Beſchreibung übrig geblieben. Und ſelbſt dieſer Tempel war das Werk phöniciſcher Künſtler und das einzige Werk dieſes Volks, wovon wir nähere Kunde beſitzen. Aber ſchon darin, daß die Phönicier ſelbſt fremden Nationen ihre ſchöpferiſchen Kräfte liehen, ſo wie in dem Wenigen, was wir ſonſt von ihrer Geſchichte wiſſen, liegt ein Beweis, daß bei dieſem Volke, den erſten Republicanern der alten Welt, neben dem Kunſt-Fleiße auch die Künſte heimiſch waren.

Doch erſt auf dem Boden Europas, in dem alle Kräfte ſchwellenden Segen der Freiheit, ſollte die Kunſt ihre volle Blüthe tragen und ihren befruchtenden Samen durch die Jahrtauſende ſtreuen. Im glücklichſten Momente ihrer Entwickelung haben ſich in Griechenland Natur und Menſchengeiſt ergreifen und durchdringen müſſen, und in ſeltenem Wurfe mußten die Würfel des Völkerſchickſals fallen, um die helleniſche Kunſt ihre Höhe erreichen zu laſſen. Die genetiſch eingeborene Anlage des Volks; von Natur aus die ſchöne Körperbildung deſſelben; ein Klima, das die Kräfte ſpannt, ohne ſie einſeitig zu überſpannen, milde genug, daß ſich auch unverhüllt der Reiz der menſchlichen Geſtalt dem Auge zeigen konnte; die wechſelnde Beſchaffenheit des Landes und das tauſendarmige Ineinandergreifen von Land und See, das nach allen Richtungen die Thätigkeit in Anſpruch nahm; beſondere Gaben dieſes Landes, der Beſitz des pariſchen und pentheliſchen Marmors, worin ſelbſt das ſtarre Geſtein ſich verklärt und den Hauch des Lebens gewinnt; eine klangvolle Sprache, reich wie die Natur und die Geſchichte des Volkes, biegſam und gelenkig, wie der Leib des olympiſchen Ringers; ein vielartiges Staatenleben unter Einem Himmel, von denſelben Göttern bewohnt und beſeelt; ein reger Wettſtreit von Stadt zu Stadt, ſo wie beim gemeinſamen Feſte; der Sieg eines freien Bürgerthums über den Zwang der Prieſterherrſchaft und über Tyrannei; die Stellung dieſes Bürgerthums einer Maſſe von

Sklaven gegenüber, welcher die gemeinen, mechaniſchen Beſchäftigungen zugewieſen waren; für den Freien eine Gymnaſtik des Geiſtes, die ihn ganz und voll herausbildete; demokratiſche Verfaſſungen, von einem Gemeingeiſte beſeelt, der jeden Einzelnen als lebend thätiges Glied mit dem Ganzen innigſt verſchmolz, der das Beſte aller individuellen Leiſtungen dem *öffentlichen* Leben widmete; endlich ein Kampf auf Leben und Tod mit dem mächtigſten Reiche der Welt und das Vollgefühl der Stärke, das der Sieg verleiht — alle dieſe geiſtigen und leiblichen Elemente haben ſich vielfach durchdringen und verſchmelzen müſſen, um dem Genius der griechiſchen Kunſt die Fackel zu zünden.

Gleich den meiſten aſiatiſchen Nationen hatten die Griechen eine lange und dunkle Periode der Prieſterherrſchaft. Ihre Mythologie trug damals ein ausſchließend gigantiſches Gepräge und den Charakter des Ernſten und Strengen, wie es auf ähnlicher Entwickelungsſtufe bei den meiſten anderen Culturvölkern der Fall war, bei Indern, Aegyptern und bei den nordiſchen germaniſchen Nationen. Dieſen Charakter finden wir noch in der Götterlehre Heſiod's; er reicht ſelbſt in die Dichterwerke eines Pindar und Aeſchylos hinein. Die bildenden Künſte aber, die ſpäter bei den Griechen nachahmende Künſte hießen, waren in der erſten Zeit noch ſtreng an die religiöſen Ueberlieferungen gebunden, ſo daß die Bilder der Hauptgottheiten nach feſtſtehenden Typen geformt werden mußten. Hiernach ſtand noch die Kunſt auf der Stufe des Handwerks und war erblich in beſtimmten Ständen und Familien (Dädaliden), wie auch noch die Wiſſenſchaft eine geſchloſſene Schul- und Familienweisheit war (Asklepiaden u. a.). In manchen griechiſchen Städten, in Sikyon, Kreta, Argos, Athen bildeten ſich früher ſchon zunftartige Kunſtgenoſſenſchaften, die unter prieſterlichem Einfluſſe ſtanden. Aber der Uebermacht dunkler Gewalten gegenüber, die in den Prieſtern ihre Vertreter hatten, machte ſich mehr und mehr die Menſchenkraft geltend, zunächſt in den Thaten einzelner hervorragender Männer und Familien. Die Helden traten an die Stelle der Prieſter, die fortan den Staat weniger beherrſchten, als ihm dienten; und die Periode des Prieſterthums ging allmälig in das heroiſche Zeitalter über. Politiſch bildete ſich nun die Ariſtokratie eines heroiſchen Adels, die mit der Herrſchaft der Könige in monarchiſche Spitzen auslief. Zugleich ging in der Mythologie, darum auch auf dem Gebiete der Poeſie und unmittelbar der bildenden Künſte, eine wichtige Veränderung vor. Indem man die Heroen feierte und unter die Götter verſetzte, wurde die Götterwelt ſinnlich faßlicher und menſchlich heiterer. Die epiſche Dichtkunſt brachte ſie zuerſt, in Verbindung mit der Volksgeſchichte, zur Anſchauung; und ſo wurden und blieben *Homer's* Geſänge die Grundlage aller ſpäteren griechiſchen Kunſt. Wenn gleich die griechiſche Mythologie die *ganze* lebloſe Natur beſeelt und durchgöttert hat, ſo war doch gerade die höhere Götterwelt nichts Anderes als eine Repräſentantin der verſchiedenen menſchlichen Kräfte, eine

ſinnlich anſchauliche Analyſis der menſchlichen Natur in ihrer idealen Steigerung. Weil hiernach Götter und Göttinnen eigenthümlich höher begabte Menſchen blieben, ſo mußte die Kunſt vorzugsweiſe auf die Darſtellung des rein Menſchlichen gelenkt werden und frei bleiben von jenem Uebermaße ſymboliſcher Mißgeſtalten und heterogener Zuſammenſetzungen, wie ſie bei aſiatiſchen Nationen und bei Aegyptern ſo häufig vorkamen. Endlich kam ſelbſt die Maſſe des Volkes zum Selbſtgefühle ihrer Kräfte: die Könige wurden verjagt und demokratiſche oder ariſtokratiſch-demokratiſche Staaten gegründet. War die Kunſt ſchon früher Staats-Sache, ſo wurde ſie fortan in all' ihren Zweigen zur eigentlichen Volks-Sache, und eine weitere und freiere Bahn wurde ihr geſchaffen. So endigte mit der Vertreibung der Könige die lange erſte Periode der Kunſt und es trat die ihres wunderbar ſchnellen Aufblühens ein, beſonders von Beendigung der Perſerkriege an bis auf Perikles, der freilich kein Bedenken trug, ſelbſt das Geld der Bundesgenoſſen Athens auf Prachtbauten und Kunſtwerke zu verwenden. In dieſe Zeit der griechiſchen Freiſtaaten bis zur macedoniſchen Unterdrückung drängt ſich eine dichtere Menge von ausgezeichneten Feldherren, Staatsmännern und Rednern, von großen Denkern, Dichtern und Künſtlern, als in Jahrtauſende unfreier Nationen. Endlich beginnt mit Alexander dem Großen die letzte Periode der griechiſchen Kunſt, wo ſich dieſe in weitere Kreiſe verbreitete und in einigen ſpäter reifenden Zweigen vollendete*); auch ſich lange auf ihrer Höhe erhielt, während doch ſchon die künſtleriſche Schöpfungskraft, zugleich mit der politiſchen Kraft, mehr und mehr verſiegte.

Ueberblicken wir nun die Entwickelung der einzelnen Künſte und ihren Zuſammenhang mit dem Politiſchen, ſo ſehen wir ſchon im Homer die Vollendung der epiſchen Poeſie. Seine Geſänge, an den Volksfeſten von Kitharöden, ſpäter Rhapſoden genannt, vorgetragen, wurden bald die Grundlage alles Jugendunterrichts und, wie überhaupt die Dichtkunſt, ein Gegenſtand der Politik. So machte zuerſt Lykurg einzelne Theile der Ilias den doriſchen Völkern im Süden des Peloponneſes bekannt und ließ ſie mündlich vortragen. Nach einem atheniensiſchen, vielleicht Soloniſchen Geſetze geſchah dieſes in Athen öffentlich an den Panathenäen, vielleicht auch an anderen Feſten, am erſten oder während mehrerer Tage. Piſiſtratos und Hipparch hatten politiſchen Antheil an der Anordnung und Verbreitung der homeriſchen Geſänge. Je mehr jedoch Homer geleſen und erklärt wurde, um ſo mehr ſank die Kunſt der Rhapſoden zum Handwerke herab; und als ſich der dramatiſchen Dichtkunſt das als Bildungsmittel ſo einflußreiche Theater öffnete, kam Homer aus der Volksſchule in die Schule der

*) So namentlich die Schauſpielkunſt. S. Schloſſer's univerſalhiſtoriſche Ueberſicht der Geſchichte der alten Welt und ihrer Cultur I, 3. S. 261.

Gelehrten *). Dieſe Schauſpiele entſtanden aus den Dankfeſten, worin man beſonders nach der Weinleſe den Freudengeber feierte; ſo wie aus den Wettkämpfen der Poeſie an den großen gemeinſamen Feſten der Griechen **). Der begleitende und richtende Chor war der Repräſentant des Volks und die Veranſchaulichung des Volkslebens, auf deſſen nur leicht bewegtem Grunde ſich das Schickſal Einzelner dramatiſch entwickelte. Der erhabene Aeſchylos war der Erſte, der handelnde Perſonen mit vorgeſchriebenen Rollen aufſtellte. Neben der Tragödie bildete ſich die alte Volkskomödie aus, welche, die kühnſten mythologiſchen Dichtungen nicht ausſchließend, in der höchſten Freiheit, in der ſchärfſten und grellſten Auffaſſung alles Verkehrte und Lächerliche zurückſpiegelte, was in der Volksgemeinde zum Vorſcheine kam. Die Muſik, in weiterer Bedeutung alle Muſenkünſte umfaſſend, war doch vorzugsweiſe auch den Griechen, wie den Neueren, neben der inſtrumentalen Tonkunſt die in Töne verſchmelzende, im Geſange ſich darſtellende Poeſie. Und wie alle Bildung von der Poeſie ausging, ſo mußte dieſe vor Allem auf die Muſik hinführen. Dieſe wurde alſo mit der Gymnaſtik die Grundlage aller Erziehung und von ſo großer politiſcher Bedeutung, daß wohl Platon, mit beſonderer Beziehung auf Damon, dem berühmteſten Muſiklehrer zur Zeit des Perikles, behaupten durfte, die Muſik deſſelben könne nicht abgeändert werden, ohne die Verfaſſung des Staats ſelbſt zu ändern. Aber wie bei den Hellenen eine allgegenwärtige Poeſie alles Leben durchdrungen hatte; wie ſelbſt die Philoſophie auf der alten Grundlage der Dichtkunſt ruhen blieb, mit ihrer ſymboliſchen Sage und Sprache ſich befreundete und meiſt in ſchöner, klarer und lebendiger Form ſich entwickelte: ſo wollte das Ohr des Griechen, an rhythmiſches Maß und Wohlklang gewöhnt, dieſen auch in der öffentlichen Rede nicht vermiſſen, und ſelbſt die Verhandlungen über Angelegenheiten des Gemeinweſens ſollten dem Volke nicht blos ein Geſchäft, ſondern zugleich ein Genuß ſein. Als ſich nun an der Hand der Poeſie und Philoſophie, ſpäter freilich auch unter dem Einfluſſe der Sophiſtik, die Rhetorik zur beſondern Kunſt und zur mächtigen Waffe der Politik ausbildete, wurde ſie gleichfalls zur Muſik gezählt und als Gymnaſtik des denkenden Geiſtes in die Erziehung aufgenommen. Dieſe Rhetorik gründete ſich mehr und mehr auf alle Staatswiſſenſchaften, ſo daß ſie ſeit Perikles' Zeit gleichbedeutend mit Staatskunſt war ***).

Die Baukunſt der Griechen war nicht mehr in dem Grade, wie bei Indern und Aegyptern, nur auf Bearbeitung und Aufthürmung ungeheurer Maſſen gerichtet. Wie in ihrer Poeſie, ſo [illegible]

*) Schloſſer a. a. O. I. 2. S. 13 ff. W. Müller, Homeriſche Vorſchule ꝛc. 2. Aufl. Leipzig. Brockhaus, 1836.
**) Vergl. jedoch Schloſſer a. a. O. S. 102 ff.
***) Schloſſer a. a. O. S. 257.

haben ſie in ihrer Architektur nur einzelne Werke in rieſenhaften Maßen geſchaffen, wie den Dianentempel zu Epheſos, der, 425 Fuß lang und halb ſo breit, durch 125 joniſche Säulen von 160 Fuß Höhe getragen und geſchmückt war. Dagegen iſt die griechiſche Baukunſt mehr harmoniſch gliedernd, mannichfaltigere Formen in ſchönem Ebenmaße verbindend, darum geiſtvoller und lebendiger. Es iſt nicht mehr die rohere pyramidaliſche Form, die dem Naturgeſetze der Schwere überlaſſene aufgehäufte Steinmaſſe, ſondern der aus Pyramiden zuſammengeſetzte längliche Würfel, der dem ſchönen griechiſchen Tempel zu Grunde liegt, in deſſen Hauptfaçade ſich das Dreieck mit dem aus zwei Dreiecken zuſammengeſetzten Vierecke verbindet. Und wenn ſich die Griechen in ihren Säulen auf drei Hauptgattungen beſchränkten, auf die ſchwere doriſche, die ſchlanke joniſche und die prachtvolle korinthiſche, ſo mag jede dieſer Gattungen ihre beſondere Heimath gehabt und dem Charakter des Volksſtammes, wo ſie entſtanden, entſprochen haben, während ſich die dreifache Kunſt der verſchiedenen Stämme zugleich in Arten und Unterarten gemiſcht und verbunden hat. Die unbedeutenden Wohnhäuſer der Griechen, im Vergleiche mit ihren herrlichen öffentlichen Gebäuden, deuten wieder darauf hin, wie ſehr die Einzelnen im Ganzen lebten, wie innig ſie mit dem Staate verſchmolzen waren. Erſt zur Zeit des Verfalls, als Demoſthenes lebte, haben ſich einzelne Bürger Häuſer erbaut, die mit den öffentlichen Gebäuden Athens verglichen werden konnten*). Wohl tritt jener Gegenſatz zwiſchen Privatwohnungen und öffentlichen Prachtgebäuden auch bei Aegyptern, Indern und anderen aſiatiſchen Nationen hervor; aber was hier die Uebermacht einer Kaſte, oder der despotiſche Wille von Einzelnen der Volksmaſſe abgezwungen hat, iſt bei den Griechen die Wirkung eines Gemeingeiſtes, der gerade in der vollen Freiheit der Gedanken und Empfindungen wurzelt. Die Anfänge der ſchönen helleniſchen Baukunſt reichen tief in die Geſchichte des Volkes hinab, und wie ſchon Homer von Statuen und künſtleriſchen Erzgebilden ſpricht, ſo auch von Tempeln der Griechen. Aber einen höheren Schwung und die größere Vollendung erreichte die Architektur erſt nach den Perſerkriegen. Nach der Zerſtörung Athens erhob ſich aus der Aſche ein ſchöneres Athen; ſo daß auch jetzt wieder an die politiſchen Schickſale, an den Sieg der Freiheit und die Mittel, die er verſchaffte, die Schickſale der Künſte ſich knüpfen. Von der Architektur getragen und gefordert, von der Gymnaſtik ſinnlich angeregt, von der Poeſie beſeelt und begeiſtigt, ſchuf die unerreichte Sculptur der Griechen eine wunderbar reiche Welt von Geſtalten, aus Stein und Erz ein Volk im Volke. Um ſo mehr ſind wir von Erſtaunen ergriffen, da es wenigſtens ungewiß bleibt, ob ſich überhaupt noch aus der Zeit der hochberühm-

*) Schloſſer a. a. O. I, 3 S. 168.

ten Meiſter Kunſtwerke erhalten haben; ob nicht gerade die ausgezeichnetſten, wie die Gruppe der Niobe, nur geiſtvolle Copieen der Urbilder ſind; auch die Gruppe des Laokoon und der farneſiſche Stier ſind, nach Plinius, in Italien gearbeitet worden. Vom Allgemeinen zum Beſonderen ſchreitend, hatte die griechiſche Plaſtik, nachdem ſie erſt die Feſſeln des prieſterlichen Zwanges abgeſtreift, zunächſt und zumeiſt die Darſtellung ſolcher Eigenſchaften zum Gegenſtande, die das ganze Daſein und Leben des Menſchen durchdringen, und darum in der ganzen Geſtalt und Haltung, nicht blos vorzugsweiſe in den Geſichtszügen, ſich abprägen. So hatten ſich denn Hoheit und Würde, ruhige Weisheit und ſinnliche Hingebung, Kraft und Anmuth in den erſten Werken der griechiſchen Bildner verkörpert. Phidias, der Meiſter des Hohen und Großartigen, ſein Zeitgenoſſe Polyklet, der Meiſter in den Proportionen und in der Schönheit jugendlicher Bildung, brachten in dieſer Richtung die Kunſt zur Vollendung, nachdem ſchon vor ihnen über hundert Künſtler genannt werden und geſchaffen hatten. Die Sculptur zu immer größerer Freiheit führend, hatte Praxiteles zuerſt nach allen Seiten hin vollendete Statuen ausgeführt. Dann fügte die Kunſt zum Ausdrucke der Schönheit den der Leidenſchaft, welcher ewig wahr, weil er ſich immer wiederholt, doch den Moment einer beſonderen Erregung feſthält und wiedergibt. So wird die Gruppe der Niobe dem Praxiteles oder mit noch mehr Wahrſcheinlichkeit dem faſt hundert Jahre nach ihm lebenden Skopas zugeſchrieben. Endlich und zuletzt trat die Kunſt in die Sphäre des Individuellen ein, indem ſie im Portrait aus Stein und Erz den charakteriſtiſchen Unterſchied des Einzelnen vom Einzelnen, das eigenthümlich Geiſtige und Seeliſche nachbildete. Als der Erſte für dieſe Stufe der Entwickelung gilt Lyſippos, der in Alexander's Marmorbild ein Meiſterwerk ſchuf. Die Sculptur liebt die mehr als lebensgroßen Darſtellungen, und Schlegel bemerkt richtig, daß hier, wo es auf Hervorhebung der Form ankomme, in den größeren Dimenſionen der ſicherſte Prüfſtein für das rechte Ebenmaß und die verhältnißmäßige Durchgliederung liege. Doch muß das Auge das Ganze erfaſſen und in einem Ueberblicke feſthalten können, ohne genöthigt zu ſein, nur in der Betrachtung von Einzelnem ſich zu zerſtreuen. Daher achteten die Griechen ſorgfältig auf den Standpunct, von dem aus ihre Kunſtwerke den Beſchauenden in's Auge fielen. Nach und nach ſtieg ihre Plaſtik, mit der größeren techniſchen Fertigkeit in der Behandlung des Stoffs, zu immer kleineren Dimenſionen herab. Dieſes iſt in höherem Grade der Malerei geſtattet, die mit ihren Farben, Lichtern und Schatten das an keine Maſſe gebundene Seelenleben abſpiegelt. Wo aber der Geiſt eben durch den Körper zum Geiſte ſpricht, wie in der auch dem Taſtſinne ſich darſtellenden Sculptur, da ſoll das Kunſtwerk der natürlichen Größe ſeines Gegenſtandes nicht allzu ferne ſtehen. Das allzu Kleine wird hier leicht zum Kleinlichen, und die Miniaturplaſtik kann wohl noch einen gefälligen, aber kaum mehr einen erheben-

den und begeiſternden Eindruck machen. Auch fallen jene kleineren Arbeiten der Sculptur, die Gemmen, Paſten ꝛc., wenn gleich in der Ausführung oft zum Vollendetſten griechiſcher Meiſter gehörend, faſt durchweg ſchon in die Periode der abſteigenden Kunſt. Wie überhaupt die Griechen mit ſicherem Naturtacte ſtets das einfachſte Mittel zum Zwecke zu ergreifen wußten; ſo haben ſie auch das Natürliche in der Kunſt erfaßt und hiernach jede beſondere Kunſt in ihrer eigenthümlichen Sphäre zu halten gewußt. Namentlich haben ſie in der Sculptur, wo es um den reinen Ausdruck der Geſtalt gilt, im Gegenſatze mit Chineſen und anderen aſiatiſchen Nationen, auf die nur ſtörende Farbengebung verzichtet. Nur ihre Götterjünglinge und Jungfrauen, Bacchus, Apoll, Hermes, Venus, die Grazien, haben ſie unbekleidet dargeſtellt; dagegen alle diejenigen bekleidet, wo es Alter und Würde zu fordern ſchienen, einen Zeus, Neptun, Aesculap, eine Pallas, Diana, Juno u. A.*) Auch hierin hat ſie jener richtige Sinn für die Natur geleitet, die nur die Blüthe nackt erſcheinen läßt, während ſie das reife Fleiſch der Frucht in die Schale einhüllt.

Von der Malerei der Griechen, die einen ganz ähnlichen Bildungsgang wie die Plaſtik nahm, namentlich von den Werken der berühmteſten Meiſter, Polygnotos, Zeuxis, Parrhaſios, Apelles, iſt wenig oder nichts auf die Nachwelt gekommen. Später jedoch auf den Boden Italiens verpflanzt, ſind die beſonders in Rom, Herculanum und Pompeji aufgefundenen Gemälde ein Zeugniß, wie die Hellenen auch darin alle früheren Nationen überragten. Das im October 1830 zu Pompeji entdeckte Moſaikgemälde, Alexander's Sieg gegen die Perſer, nannte Goethe ein Wunder der Kunſt, ein Höhenmaß für die Vortrefflichkeit griechiſcher Malerei. Doch iſt das Bild ohne alle Ferne, mit bloſer Andeutung eines Hintergrunds, und bei allem lebendigen Ausdrucke in den Figuren ſcheint es an einer genaueren Abſtufung der Farben nach den Geſetzen der Luftperſpective zu mangeln.

Der Geiſt der Kunſt, aus dem Leben quellend und in's Leben zurückführend, hatte alle Glieder des griechiſchen Staatenkörpers durchdrungen. Wenn ſich die Philoſophie nur durch einzelne Schulen an die beſonders Eingeweihten fortpflanzte, ſo war dagegen die Dichtkunſt für Alle eine treue Lebensgefährtin, mit der ſie von Jugend an aufgewachſen waren. Die Poeſie wurde mit erlebt, denn alle ihre Schöpfungen, nur aus dem Glauben und der Geſchichte des Volkes ſtammend, wurden von Geſchlecht zu Geſchlecht in ſtets ſich erneuender Friſche bewahrt. Darum war ſie allgemein erquicklich und verſtändlich; es gab keine eigene Poeſie für gebildete Stände, wie in unſerer geſpaltenen modernen Geſellſchaft, für deren Genuß es erſt einer mühſam und weit hergeholten Gelehrſamkeit bedarf. In ihrem glänzendſten Schmucke trat die Dichtkunſt im Wettſtreite aller Kräfte

*) A. W. Schlegel a. a. O.

an jenen großen gemeinſamen Feſten der Griechen hervor. Dieſe waren das wichtigſte, ja faſt das einzige Band, das ſie zugleich politiſch verknüpfte, ein leichtes Gewinde von Blumen, ſtatt der eiſernen Zwangskette des Despotismus. Rechneten doch die Griechen nach Olympiaden ihre Zeit, und hatten doch die Volksfeſte, ſelbſt während der Greuel des peloponneſiſchen Bürgerkriegs, alle Stämme friedlich vereinigt! Auch alle bildenden Künſte traten vor die Augen des Volks in das öffentliche Leben hinaus, und ſchon im Entſtehen begleitete die allgemeine Theilnahme jedes werdende Kunſtwerk. So war das Volk ſelbſt ein Mitſchöpfer dieſer neuen und ſchöneren Welt, die ſich aus ſeinem Schooße gebar. Und wie es in ſeinen politiſchen Angelegenheiten Geſetzgeber war, wie aus ſeiner Mitte die richtenden Gewalten hervorgingen; ſo war es zugleich Geſetzgeber und Richter im Gebiete der Kunſt. Freilich fehlte es auch dort nicht an Splitterrichtern und Afterrichtern, und der lautere Geſchmack war nicht über die ganze Maſſe gleichmäßig vertheilt. Aber doch konnte die Naturgabe des feineren Kunſtſinns, wo ſie nur irgend ſich fand, im freien Genuſſe der umringenden Meiſterwerke, im ungehemmten Umlaufe und Austauſche der Gedanken und Gefühle ſich entwickeln, ohne an das Monopol einer beſonderen ſtandesmäßigen Cultur gebunden zu ſein. So war denn alle Poeſie der Griechen im eigentlichſten Sinne Volks-Poeſie, was ſie in unſerer Zeit nur zum kleinſten Theile iſt; und alle Kunſt, in der fortdauernd allgemeinen Wechſelwirkung des Erzeugens und Empfangens, war Sache des Volks. Nur weil ſie dieſes war, konnte ſie werden, was ſie geworden; und weil es jetzt anders iſt, ſtehen die griechiſchen Vorbilder in den meiſten Verzweigungen der Kunſt als unerreichte Muſter da. Aber wenigſtens weiſ't ihre Geſchichte auf die Bedingungen hin, die auch im Politiſchen erſt gewonnen ſein müſſen, um der Kunſt ein weites und reicheres Feld zu erobern. Und ſo mögen wir denn mit aus dieſer Urſache uns freuen, wenn wir ſelbſt keine Griechen ſein können, daß es einmal Griechen gegeben hat*).

In ihrer Reife wurde die griechiſche Kunſt durch Alexander nach Aegypten und Syrien, an die Ufer des Nils und Euphrats, verpflanzt, wie ſie ſich ſchon früher, meiſt durch friedliche Eroberung und zugleich mit der griechiſchen Sprache und Nationalität, in Kleinaſien und in Italien angeſiedelt hatte. Unabhängig davon und früher als in Hellas, hatte jedoch in Italien das Bundesvolk der Etrusker eine Kunſt entwickelt, welche, obgleich nicht die Höhe der griechiſchen erreichend, doch eine reiche Mannichfaltigkeit ſchöner Formen offenbarte. Auch beweiſ't ſchon die Fertigkeit, welche die Etrusker von rohen Anfängen aus in der Behandlung des Marmors erlangten, was durch Generationen hindurch eine Folge von Meiſtern und Schülern, eine ununterbrochene und von keiner Willkür zerriſſene Kette der Fortbildung vorausſetzt, daß die Kunſt aus dem Volksleben ſelbſt entſprungen und

*) Herder's Ideen zur Philoſ. der Geſch. der Menſchh. III, S. 192.

vom Staate getragen und geſchirmt war. Wie in Griechenland hatte ſich bei den Etruskern die Religion in den Staat verwebt, ohne daß ihn eine Prieſterkaſte despotiſch beherrſchte. Zugleich mußte die Gliederung des etruskiſchen Staatenbundes den Wetteifer wecken und aus innerer Kraft in Handel, Kunſt und Wiſſenſchaft mehr eine organiſche Entfaltung, als einen blos mechaniſchen Fortſchritt erzeugen. Aber im Norden fort und fort von rohen Völkern beſtürmt, auf der andern Seite von den Römern bedrängt und endlich überwunden, konnte ſich doch die Kunſt Etruriens, dieſer zweiten Pflanzſtätte der europäiſchen Cultur, wie es Herder genannt, nicht zur freien, heiteren und ſiegesfrohen Lebensanſchauung der griechiſchen erheben. Der Charakter derſelben blieb ernſt und ſtreng, wie bei ihren Ueberwindern, deren erſte Lehrer die Etrusker geworden ſind.

Die welthiſtoriſche Aufgabe der Römer war es, das morſch gewordene Gebäude der alten Welt zu zerbrechen und auf weitem Felde mit dem Schwerte die Furchen zu ziehen, in die ſich der zerſtreute Samen früherer Jahrhunderte barg, um endlich zu neuen Saaten zu reifen. Was die unermüdlichſte Ausdauer, der kalt erwägende Verſtand, der einſchneidende und zergliedernde Scharfſinn in der Unterwerfung, Anordnung und ſichtenden Auseinanderlegung aller Verhältniſſe des äußeren Lebens erreichen konnte, dieſes Alles haben die Römer zu Stande gebracht. So haben ſie ein Rechtsgebäude errichtet, das mit ſeinem tauſendfachen Fachwerke dennoch das Erzeugniß einer eiſernen Conſequenz war; ob es gleich, in einzelnen Theilen verſchüttet, für ſpätere Nationen ein Labyrinth mit zahlloſen Schlupfwinkeln geworden iſt, woraus es ſchwierig wurde, wieder den Ausgang in das friſche Leben zu finden. Aber die heiter ſchaffende Kunſt iſt den Römern lange fremd geblieben und nie ganz heimiſch bei ihnen geworden. Selbſt in ihrer Politik und Geſetzgebung, wo ſie nie jenen raſchen Eingebungen wie die Griechen folgten, bemerken wir einen durchweg feſten, aber zugleich bedächtig fortſchreitenden Gang; während die Geſetzgebung eines Solon und Lykurg, gleich einem in Begeiſterung empfangenen Werke der Kunſt, als ein Ganzes mit einem Mal in's Daſein tritt. Wie der Charakter des Volkes, ſo war der römiſche Götterdienſt ſelbſt in ſpäterer Zeit einfacher, rauher und ernſter, minder entfaltet und weniger reich als der griechiſche. In ſeiner ſtolzen Genügſamkeit hat der Römer ſich ſelbſt in ſeiner ewigen Stadt vergöttert und ſeiner eigenen Kraft Altäre errichtet. Sein höchſter Beruf war der Krieg, ſein höchſtes Ziel der kriegeriſche Ruhm; ſeine höchſte Poeſie der Genuß des Sieges und des Ruhmes im Triumphe; ſein liebſtes Schauſpiel das Bild des Krieges im Circus, wo unter dem Beifalle des Volkes der kämpfende Gladiator mit Würde und Anſtand fiel und ſtarb. Darum hatten die Römer früher eine Geſchichtſchreibung als Dichtkunſt, die ſich hauptſächlich erſt als ſpät gereifte Zierpflanze um den Stuhl der Imperatoren ſchlang und in ihren beſten Erzeugniſſen nur ein ſchwacher Nachklang der griechiſchen blieb.

Nur in ihrer Baukunſt, ihren Amphitheatern, Triumphbögen, Bädern und Denkſäulen, wo ſie ihre Prachtliebe zeigen und die Macht der Weltüberwinder zur Schau ſtellen konnten, waren ſie groß und eigenthümlich. Ihre Sculptur aber blieb ſelbſt zur Zeit ihrer höchſten Blüthe unter den Antoniern eine Nachahmerin der griechiſchen, und Sklaven oder Freigelaſſene aus Hellas oder Kleinaſien waren ihre Bildhauer oder Maler, oder doch die Lehrer ihrer Künſtler. Sowohl Römer als Griechen hatten alſo Staat und Kunſt auf die Sklaverei gegründet; dieſe aber, um ſich von der Kunſt beherrſchen, jene, um ſie ſich dienen zu laſſen.

Eine neue Zeit hat ſich aus dem Schooße des Chriſtenthums geboren. Aber Jahrhunderte hindurch dauerten die Schöpfungstage der chriſtlichen Völkerwelt, und ehe ſich aus den wilden Waſſern ein feſter Boden für die Künſte hervorhob, ſuchten ſie Schutz und Schirm unter dem Schwerte der Araber. Aus dem Grunde einer herrlichen Sprache, die Herder der griechiſchen zunächſt geſtellt, entwickelte die Poeſie der Araber, in dem Maße, wie ihre politiſche Bedeutung ſtieg, einen wachſenden Reichthum. Nur bis zur geiſtigſten Blüthe, zum Drama, hatte ſie ſich nicht entfalten können. Die Baukunſt der Araber bildete ſich nach der byzantiniſchen, die inzwiſchen aus den Bedürfniſſen des chriſtlichen Gottesdienſtes entſprungen war, jedoch mit größerer Mannichfaltigkeit der Formen und mit reicherem Schmucke in den Verzierungen. Beſonders hinterließ ſie in Spanien ihre Denkmale, wo vor Allem die Alhambra bei Granada hervorragt, und wo das Jahrhundert ihrer Pracht von der Mitte des 8. Jahrhunderts beginnt. Aber das Schwert der Chriſten und Osmanen fällte zugleich den grünenden Baum, und nach ſchneller Blüthe und raſchem Verfalle trat im weiten Umkreiſe mohamedaniſcher Völker die Erſtarrung noch früher im Gebiete der Kunſt, als im politiſchen Leben ein. Nur die Poeſie hatte ſchon frühe und vor Mohamed in Perſien eine begünſtigende Heimath gefunden. Noch jetzt ſind hier die Dichter mit großer Achtung behandelt und alle Stände, mit Ausnahme der unterſten, mit ihren Werken wohlvertraut. Ueppiger, ſanfter und fröhlicher, als die arabiſche Dichtkunſt, hat die perſiſche doch ſtets mit dieſer in naher Verbindung geſtanden. Unter den Türken dagegen hat ſie erſt ſpäter, zur Zeit des Wachsthums und auf dem Gipfel der osmaniſchen Macht, einige üppige und blüthenreiche Zweige getrieben. Wie überhaupt den Orientalen eine beſondere Prachtliebe eigen iſt, ſo ſcheint dieſe auch in Muſik und Geſang hervorzutreten. Die in unſerer neueren Oper ſo vorherrſchende Verzierung des Geſanges findet man als volksthümlich in den Nationalliedern der Türken und in denen der vielfach orientaliſirten Neugriechen, alſo, daß im türkiſchen und neugriechiſchen Volksliede, im beſonderen Gegenſatze mit dem deutſchen, der Tact oft völlig verwiſcht iſt. Außer den Arabern haben die islamitiſchen Völker in der Architektur nichts Großes geleiſtet, wenn auch hier und da Prachtvolles, wie in Bochara, Samarkand und eini-

36 *

gen anderen Städten des Orients. In Sculptur und Malerei hat ihnen der Koran ſelbſt, wie den Juden das moſaiſche Geſetz, den Weg verſperrt. Mohamed hatte gedroht, daß die Maler im künftigen Leben für die Seelen ihrer Bilder einzuſtehen hätten. Ein Blumenſtrauß, ein buntgefiederter Vogel, eine artige Arabeske iſt darum Alles, wohin das Talent des türkiſchen Malers reicht; und wenn ſich in neuerer Zeit die Perſer mit mehr Eifer auf die Malerei werfen, ſo iſt dieſes für die ſunnitiſchen Türken ein Grund mehr, ihre ſchiitiſchen Gegner als Ketzer zu haſſen. Auch kennt der Türke kein Schauſpiel, und was man zum Erſatze deſſelben findet, iſt etwa ein chineſiſches Schattenſpiel mit lasciven Vorſtellungen, oder höchſtens ein Poſſenſpiel, wie es bei Feſtlichkeiten im Harem die Sklavinnen vor dem Sultan aufführen.

Das griechiſche Kaiſerreich in ſeinem langen Verfalle konnte nur die überlieferten Schätze der claſſiſchen Dichtkunſt feſthalten und bewahren. Um ſchöpferiſch zu ſein, muß ſich die Poeſie entweder von einer reichen Vergangenheit gehoben fühlen, die noch mit lebendiger Wirkung in die Gegenwart hineinreicht, oder ſie muß in Mitte der ſchwellenden Keime eines neuen Völkerlebens den Glauben an eine Zukunft im Herzen tragen. Aber im Geruche der Verweſung, die ein ſittenloſer Hof mit Glanz und Pracht vergebens zu verſtecken ſuchte, mußte ſie ermatten und erſticken. Darum hat im byzantiniſchen Reiche die Poeſie, ſo weit ſie noch durch das betäubende Gezänke der chriſtlichen Theologen durchdringen konnte, nur Scheinbilder des Lebens, nur ſchwache Nachahmungen älterer Muſter erzeugt. Aber an den Ufern des mittelländiſchen Meeres, im ſchönen Garten der Provence, ſollte ſie eine neue Heimath finden. So führt uns nun der Bildungsgang der Künſte in die abendländiſch-chriſtlichen Staaten. Für dieſe ſchließt ſich die Betrachtung am Natürlichſten an die drei großen Verzweigungen in ein romaniſches, germaniſches und ſlaviſches Völkergebiet an und beginnt mit dem romaniſchen, wo, am Früheſten nach der Völkerwanderung, die Reſte älterer Cultur vom Geiſte des Chriſtenthums durchdrungen wurden, und eine neue Kunſtwelt entſtanden iſt.

Der poetiſch-ritterliche Geiſt der Araber Spaniens, ihre feurige Leidenſchaft für die Dichtkunſt ſchlug in die benachbarten Gauen ihrer chriſtlichen Feinde und weckte die gaya ciencia der limoſiniſchen Poeſie*). Ihren Hauptſitz hatte dieſe, vom 10. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, in der Provence, wo ſchon die Natur zu einem leichteren Lebensgenuſſe einladet; wo das arletaniſche Königreich, im umringenden Kampfesgewühle der benachbarten Völker, über zwei Jahrhunderte im Frieden blühte; wo die Gerichtshöfe der Liebe gegründet wurden; wo ſich auch die Fürſten und ihre Höfe mehr der Liebe, dem ritterlichen Spiele und den heiteren Künſten, als der ernſten Staatskunſt zuwenden durften. Die ganz lyriſche Poeſie der dichtenden und ſingen-

*) Vergl. Herder a. a. O.

den Troubadours war reine Naturpoeſie, ein ernſthaftes Spiel mit Worten, Tönen und Gefühlen, wie es auch die Kinder mit ihrem Spiele ernſtlich meinen. Schon im 11. und 12. Jahrhunderte hatte dieſe Poeſie zugleich mit der provencaliſchen Sprache ihre ſchönſte Entwickelung erreicht, da ſich das Caſtilianiſche, Nordfranzöſiſche und Italieniſche erſt zu bilden anfingen. Sie erhielt ſich, bis im Anfange des 13. Jahrhunderts der unſelige Kreuzzug gegen die Albigenſer die zarte Blüthe zertrat und das Schickſal der Provence enger mit dem des nördlichen Frankreichs verknüpfte. Im neuen Frühlinge des europäiſchen Völkerlebens waren dieſe Troubadours die Nachtigallen: ſie ſangen nur, ſo lange ſie liebten, und ihr Geſang verſtummte, als der Ernſt des Lebens das heitere Spiel ſtörte.

Vom Buſen des mittelländiſchen Meeres aus hatte ſich dieſe Poeſie durch die wandernden provencaliſchen Sänger auf der einen Seite über einen Theil von Norditalien, auf der anderen über Catalonien und Arragon verbreitet. In Italien, wo viel in provencaliſcher Sprache gedichtet wurde, herrſchte ſie bis in's 13. Jahrhundert. Nur im poetiſchen Süden, in Sicilien, entwickelte ſich frühe, zum Theil unter der Pflege Kaiſer Friedrich's II. (1198—1212), eine eigenthümlich italieniſche Dichtkunſt. Ihre Quelle verſiegte jedoch mit Ende des 13. Jahrhunderts, und an ihrer Stelle erhoben ſich nun in Bologna, hauptſächlich aber in Florenz und anderen Städten Toscanas, die eigentlichen Begründer der national-italieniſchen Poeſie, während die anderen Länder Europas kaum noch einen Dichter aufzuweiſen hatten. Wenn darin von Anfang an, dem Geiſte des Chriſtenthums gemäß, der romantiſche Charakter der neueren Dichtkunſt überwiegend hervortritt, der nicht blos am ſinnlich Anſchaulichen ſich genügen läßt, ſondern im irdiſch Großen und Reizenden zugleich die überirdiſche Sehnſucht befriedigen will, ſo iſt die Erſcheinung eines Dante (geb. 1265), der ohne Vorgänger und Nachfolger war, um ſo merkwürdiger. Erreichte er doch in der plaſtiſchen Zeichnung ſeiner Geſtalten die größten griechiſchen Meiſter, während ihm eine romantiſche Phantaſie den vollen Reichthum ihrer Farben reichte und ihn die Scholaſtik ſeiner Zeit mit ihren ſchärfſten Verſtandeswaffen, mit all' ihren Formen, Diſtinctionen und Spitzfindigkeiten ausgerüſtet hatte. Seine göttliche Komödie, von einer politiſch feſten, ghibelliniſch ſtrengen Geſinnung erzeugt und getragen, war die lebendigſte Abſpiegelung des großen Kampfes der geiſtlichen und weltlichen Gewalt; und wie Dante zugleich der Schöpfer der neueren italieniſchen Sprache geworden iſt, ſo hatte ihn auch Italien geehrt, faſt wie Griechenland ſeinen Homer, und für die Erklärung ſeines Werkes eigene Lehrſtühle errichtet. Dante hatte einige bedeutende poetiſche Zeitgenoſſen. Nach ihm entwickelte beſonders Petrarca, durch ſeine lyriſche Poeſie, die volle Schönheit und Harmonie der Sprache, und hatte ein Heer von Nachfolgern. Reich war das 15. Jahrhundert an Dichtern und Dichterinnen; das 16. begann mit dem „göttlichen" Arioſt, und noch einmal

ſtrahlte die alte Romantik mit Taſſo im vollen Glanze auf. Aber bereits vor Arioſt, im 15. Jahrhunderte, hatte der Geſchmack an der Ironie in den Ritterepopöen begonnen, und dieſe verneinende Richtung führte auf andere, abwärts gehende Wege. Schon in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts begann der Verfall, und vom 17. an bis in die neuere Zeit kam nur wenig Vollwichtiges zum Vorſchein. Von der reichen, wohlklingenden Sprache, von der leichten ſinnlichen Erregbarkeit des Italieners und ſeiner lebhaften Phantaſie unterſtützt, unter der beſonderen Pflege mehrerer Höfe, entwickelte ſich auch frühe bei Männern und Frauen das Talent der leichten poetiſchen Improviſation; zuerſt durch die provencaliſche Poeſie, dann in lateiniſcher und italieniſcher Sprache. Dieſes Talent, das ſich hauptſächlich in Toscana und Venedig, namentlich in Siena und Verona, fortgepflanzt, iſt den Italienern, nächſt ihnen den Spaniern, noch jetzt vor anderen europäiſchen Nationen eigen*).

In Spanien blühte ſchon zur Zeit der Troubadours die cataloniſche Mundart, und am Frühesten hatte ſich hier der limoſiniſchen Dichtkunſt eine eigene, national-romantiſche gegenübergeſtellt. Das politiſche Uebergewicht Caſtiliens machte dann die caſtilianiſche Sprache und Poeſie zur herrſchenden. Dieſe Sprache, mit ihrer ſtolzen Pracht und Würde, ihren Aſſonanzen und wohlklingenden Reimen, war vor Allem für den Dichter ein Element, worin er, was ſeinen Geiſt bewegte, voll und rein ausathmen konnte. Darum wurde hier Alles zur Poeſie, und kaum iſt eine andere Nation reicher an dichteriſchen Erzeugniſſen und ärmer an Werken der geiſtlichen und weltlichen Beredtſamkeit. Das Aufblühen der ſpaniſchen Dichtkunſt beginnt, faſt gleichzeitig mit der italieniſchen und nach dem Ende der provencaliſchen, in der Mitte des 14. Jahrhunderts. Sie hebt mit einer Fülle von Romanzen, mit lyriſch-epiſchen, kindlich poetiſchen Erzählungen von ritterlichen Thaten des Kampfes und der Liebe an; breitet ſich dann zur Novelle und zum Romane aus. Ihre Höhe aber erreicht ſie in dem aus dem geiſtlichen Spectakelſtücke hervorgegangenen Drama, das mehr die Intrigue, als die Charakterzeichnung entwickelt und die Fäden der Ereigniſſe auf das Künſtlichſte verſchlingt, um mit gleicher Kunſt den ſeltſam verwickelten Knoten zu löſen. Gerade in dem Drama, wo Alles mehr zur That wird, hat die Poeſie der thatkräftigeren Spanier die der Italiener weit überragt. Es hat jedoch erſt ſeinen Höhepunct erreicht, nachdem Ferdinand der Katholiſche die ganze Monarchie dauernd vereinigt hatte, nachdem Neapel erobert und Amerika entdeckt war, alſo im nahen Hinblicke auf die Periode des größten politiſchen Glanzes. Lope de Vega war 1562, Calderon im Jahre 1600 geboren, und Beide feierten noch mit der Monarchie den Glanz des alten Ritterthums. Wie aber ſchon in der italieniſchen Poeſie das Vorgefühl einer neuen Zeit zur Oppoſition gegen die Inſtitutionen des

*) Fernow, „Römiſche Studien". Zürich, 1806. Bd. II.

Mittelalters geführt hatte; ſo trat in Spanien der Vollender der ſpaniſchen Proſa, der unvergleichliche Cervantes (geb. 1562) als ein zur Vergangenheit redender Prophet der Zukunft auf, um über das Ritterthum lachend den Stab zu brechen. Mit der politiſchen Bedeutung Spaniens ſank dann auch ſeine Poeſie, und mit der Herrſchaft des franzöſiſchen Regentenſtammes begann die Despotie des franzöſiſchen Geſchmacks. — Portugal, das ſchon ſeit dem 12. Jahrhunderte ein eigenes Königreich bildete, hatte ſich, der Verbreitung des Caſtilianiſchen gegenüber, ſeine beſondere Volks- und Schriftſprache erhalten. Auch die portugieſiſche Poeſie, voll Glanz und Gefühl, voll Würde, Geiſt und dramatiſchem Leben, erreichte ihren Gipfel mit und durch die Heldenzeit der Portugieſen: Camoens Luiſiada erſchien 1572 in ihrer erſten Auflage.

In Frankreich hatten ſich der lyriſchen Poeſie der Troubadours die hauptſächlich aus der Normandie ausgegangenen Trouvères, mit ihrer mehr epiſchen Dichtkunſt, erſt zur Seite geſtellt und ſpäter jene verdrängt; indem ſich der Norden über den Süden, die nordfranzöſiſche über die provencaliſche Sprache das Uebergewicht erkämpfte. Doch mit dem wärmeren ſüdlichen Elemente noch gemiſcht und zugleich von den Kreuzzügen her mit morgenländiſchen Sagen und Phantaſieen erfüllt, war die galante Ritterlichkeit, die gern ſich brüſtende Tapferkeit und fröhliche Geſchwätzigkeit der Franzoſen in einer Menge von contes et fabliaux, von Ritterromanen und Ritterepopöen zum Vorſchein gekommen. Frankreich wurde für die übrigen Nationen ein Spiegel der Chevalerie, weil es die Blume derſelben erzeugt hatte. Aber wo dieſe am Früheſten ſich entfaltet, ſollte ſie am Erſten verblühen. Früher als Cervantes in Spanien, hielt Rabelais mit ſeinem ſatyriſchen Romane, in der erſten Hälfte des 16. Jahrhunderts, dem ſcheinbar Großen ſeines Volks und ſeiner Zeit den verkleinernden Spiegel vor. Dann flüchteten ſich die Ideale für eine Zeit lang in die Schäferromane, nach dem Vorbilde der ſpaniſchen. Inzwiſchen hatte ſich die Monarchie am Erſten in Frankreich auf Koſten der Vaſallen befeſtigt und den ganzen Staat in einen centraliſirenden Mittelpunct, in das nordfranzöſiſche Paris, zuſammengedrängt. Wie es kein öffentliches Volksleben mehr gab, nicht einmal in offenen Parteikämpfen, und alles Höhere in der Geſellſchaft unmittelbar an den Thron ſich anſchloß, ſo trat dieſelbe Spaltung in der Poeſie hervor. Die ſogenannte höhere Dichtkunſt trat in den Dienſt der Monarchen. Weil ſie damit ganz und gar vom Volksboden ſich losgeriſſen, ſuchte ſie in der Vergangenheit, unter Griechen und Römern, ihre Muſter und kam im Gegenſatz gegen die frühere Romantik in eine unwahre, franzöſiſch-antikiſirende Richtung hinein. Dieſes tritt ſchon in Corneille (geb. 1606) hervor, wenn auch ſeine Charaktere noch energiſcher gehalten ſind, und in kühnerer Sprache noch die Leidenſchaft mit dem conventionellen Anſtande ringt. In Racine (geb. 1639), der mit ſeiner geglätteten Sprache mehr für das feine Ohr des Hofmannes,

als für Geiſt und Herz der Nation geſchrieben, hat dieſes Conventionelle ſchon überwunden. Er ſcheint in ſeinen Dramen den Krater menſchlicher Leidenſchaft nur noch zu öffnen; um daraus ein regelrechtes Kunſtfeuerwerk hervorſteigen und am Schluſſe den Namen Louis XIV. im Brillantfeuer leuchten zu laſſen. Schon an ſich war dies eine Verirrung der Poeſie, wenn man ſie gleich als eine glänzende Einſeitigkeit gelten laſſen mag. Auf der anderen Seite blieb dem Volke, dem mit ſeiner unverſieglichen Lebensluſt die engſten Kreiſe des Wirkens und Genießens zugewieſen waren, kaum etwas Anderes, als das leichte Lied, die durch und durch franzöſiſche Chanſon. Doch muß man auch Molière, wenn er gleich dem Hofe nahe ſtand, da er gerade aus jenen engeren Kreiſen des gewöhnlichen Lebens ſeine ſtets wahren und ergötzlichen Charakterſchilderungen nahm, als eigentlichen Volksdichter von immer geltendem Werthe bezeichnen. Voltaire dagegen und die ihm gleichſtrebenden poetiſchen Zeitgenoſſen trugen mit herkömmlichem Anſtande die am Hofe geſchmiedeten Feſſeln eines abſolutiſtiſchen Geſchmacks. Aber ſie haben wenigſtens ſchon in den Feſſeln des Kerkermeiſters geſpottet und den endlichen Beginn des großen Dramas der Revolution mit Ziſchen vorausverkündet. Dieſe beſchränkende Abgemeſſenheit der früheren franzöſiſchen Poeſie, die ihre Hippokrene nur in flache Gefäße ſchöpfen durfte, mußte freilich auch ihre Klarheit bedingen, ſo daß Voltaire ganz allgemein ſagen konnte, „was nicht klar iſt, iſt nicht franzöſiſch.“

Die Stimme iſt der unmittelbarſte Ausdruck der Stimmung. Die Muſik, die Kunſt-Sprache der Seele, des Gemüths oder des zu Muthe Seins, iſt die rhythmiſch ſich gliedernde Empfindung, die in der Melodie ihren zeitlichen Fortgang, in der Harmonie den Ausdruck ihres Umfanges hat. Sie iſt in ihrer allſeitigen Entwickelung eine ächt chriſtliche Kunſt. Iſt doch ſelbſt die Idee der chriſtlichen Liebe die eines harmoniſchen Zuſammenklanges der Empfindungen, wie der chriſtliche Glaube die Erhebung der Seele aus dem Zeitlichen über das Zeitliche iſt. Darum konnte die Muſik nicht dieſelbe Vollendung bei den Völkern des Alterthums erreichen. Zwar ſagte Strabo, ſie verbinde mit dem Göttlichen, und indem man ſie ausübe, ahme man der Gottheit nach. Aber Quintilian, der zu Trajan's Zeit über die Muſik ſchrieb, und dem es um eine ſchärfere Beſtimmung ihrer Eigenthümlichkeit galt, bezeichnete ſie ſehr dürftig als eine „Kunſt des Anſtändigen in Stimme und Bewegung.“ Hiernach ſcheint der Rhythmus, wodurch alle zeitlich ſich bewegenden Künſte, Muſik, Tanz und Poeſie verwandt ſind, das Hervortretendſte in der griechiſchen und römiſchen Muſik, und der Geſang, wenn gleich von einfachen Inſtrumenten begleitet, weſentlich noch eine muſikaliſche Declamation geweſen zu ſein. Doch knüpfte ſich auch hier das Neue an das Alte, und es war wohl griechiſch-römiſche Muſik, die im byzantiniſchen Kaiſerreiche den chriſtlichen Hymnen und Pſalmen angepaßt wurde. Aber erſt in Italien bildete ſich der eigentliche Choral, die Grundlage des neueren

Kirchenſtyls, nachdem Gregor der Große ſchon im 6. Jahrhunderte die alten griechiſchen Tonarten vermehrt, Guido von Arezzo im 11. die Notenſchrift vorbereitet, indem er die alte Nummerſchrift mit dem Linienſyſteme nach den Grundſätzen, die heute noch gelten, verband, und ſich im 13. Jahrhunderte in Italien die Menſuralmuſik verbreitet hatte. Im 14. und 15. Jahrhunderte vermehrten und vervollkommneten ſich in Italien die Inſtrumente. Das 15. und 16., welches letztere ausgezeichnete Tonſetzer (Paleſtrina u. A.) und Sänger erzeugte, war die Zeit des einfach großen Kirchengeſanges, neben einer Reihe von Nationalgeſängen. Beſonders in Rom und Neapel, dann durch ganz Italien, wurde die Tonkunſt enthuſiaſtiſch getrieben. Für den Kirchengeſang ermächtigte ein päpſtliches Breve ſelbſt zu Caſtrationen ad honorem Dei. Wie ſich aber mit der Reformation, beſonders ſeit dem 17. Jahrhunderte, der Staat von der Kirche mehr und mehr ablöſ'te, und die ganze Politik eine durch und durch weltliche Richtung nahm, ſo ſchied ſich auch die weltliche von der Kirchenmuſik und gewann bald das Uebergewicht. Während des dreißigjährigen Krieges, im Jahre 1624, ſah Venedig die erſte Oper, und die Theatermuſik verbreitete ſich ſchnell ſchon in der erſten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Sie verwandelte aber auch mehr und mehr die frühere Einfachheit und Innigkeit in künſtlichen Schmuck und ſinnlichen Ohrenkitzel und riß die Kirchenmuſik in dieſelbe Richtung hinein. Nur in einzelnen Erſcheinungen, wie im 18. Jahrhundert in Pergoleſi's „Stabat mater", trat noch die frühere großartige Einfachheit und Innigkeit hervor. Aehnlich war der Bildungsgang in den anderen romaniſchen Staaten. In Frankreich hatte zwar ſchon Pipin die Orgel eingeführt, aber neben dem munteren, mitunter leichtfertigen und auf der Oberfläche ſpielenden Vaudeville, ſo wie der eleganten und reizenden Tanzmuſik, konnte die wahre Kirchenmuſik und der große Geſangſtyl nie recht heimiſch werden. Der ſehr lebhafte Streit der beiden Parteien Gluck und Piccini in Paris, zu Ende des 18. Jahrhunderts, deutet auf eine ziemlich ähnliche Spaltung in der Muſik, wie ſie in der Poeſie und im Staate bemerkbar wurde. Höchſt wichtig ſind die Leiſtungen der Niederländer in der Geſchichte der Tonkunſt. Die Erfindung des Contrapunctes wurde ſchon lange vor der muſikaliſch-artiſtiſchen Erhebung der Italiener durch ſie vorbereitet; die erſten Spuren deſſelben befinden ſich in den Schriften des gelehrten Mönchs Hucbald aus Flandern, im 10. Jahrhunderte, alſo ſogar noch vor der Vervollkommnung der muſikaliſchen Schrift durch Anwendung der Linien, im Sinne des Guido d'Arezzo — denn auch Hucbald hat dieſelben ſchon vorgeſchlagen, jedoch nicht in der zweckmäßigen Anwendung derſelben, wie jener. — Es iſt ſicher, daß die Verbeſſerung der muſikaliſchen Schrift erſt recht fühlbar wurde, als man auf die Idee kam, mehreren ſimultanen Stimmen beſondere Tonreihen zuzutheilen. Hucbald iſt der Erſte, der von einem Zutreten mehrerer Stimmen zu einer Hauptſtimme ſpricht. Längſt vor dem Glanze der

Italiener hatten die Niederländer zwei beſondere Schulen aufzuweiſen, an der Spitze der älteren Dufay (14. Jahrhundert; ausgebildeter Contrapunct), an der der neueren Ockenheim (15. Jahrhundert; techniſch-künſtlicher Contrapunct). In der 2. Hälfte des 15., bis in die 1. des 16. Jahrhunderts waren ſie ſo bedeutend geworden, daß nicht allein Rom immer noch ſeine beſten Muſiker ihnen verdankte, ſondern auch deren Ruhm über ganz Europa ſich verbreitete, und es iſt ſicher, daß die nachfolgende berühmte italieniſche Schule, deren Haupt Paleſtrina (2. Hälfte des 16. Jahrhunderts) iſt, Alles den Niederländern verdankt. (Gudimel, einer der zarteſten, tiefſten, genialſten Niederländer, war Paleſtrina's Lehrer.) Und ſo blieb auch die Kunſt in Italien ſo lange rein und hehr, als ſie, ihres hohen fremden Vorbildes eingedenk, nicht ſich zum überwiegend Materiellen erniedrigte. Hier muß vor Allem bemerkt werden, daß es den Italienern ſtets ſehr hoch angerechnet wird, der Melodie eine Reform gegeben zu haben; damit iſt aber wenig für die Kunſt gewonnen worden, wenn man betrachtet, daß dadurch das Sinnliche jetzt in der Kunſt vorzuherrſchen anfing, der Grund des Verfalls der Italiener, wie aller nationalen Tonkunſt. Zwar auch die Niederländer mußten fallen, aber doch aus ganz anderer, der Geiſtescultur viel würdigerer Urſache: ſie ſuchten aus der Tonkunſt eine Kunſt des Verſtandes zu machen, cultivirten ſie zuletzt nur noch als Wiſſenſchaft. Eine Verbindung jener melodiſchen Reformen der Italiener mit dem Geiſtigen der alten Schule bildet in der jüngſten Zeit Beethoven. — Faſſen wir noch beſonders die Verbindung von Muſik und Poeſie im eigentlichen Volksliede in's Auge, ſo finden wir bei den ſüdlichen romaniſchen Nationen, wo der Katholicismus ſo beſonders tiefe Wurzeln hat, daß viele Kirchengeſänge, wie unter den Portugieſen das in reinem und erhabenem Style componirte „Ave Maria", zugleich eigentliche Nationalgeſänge geworden ſind*). Anders iſt es und war es bei den Franzoſen und bei den germaniſchen Nationen, wo höchſtens in vorübergehenden Perioden religiöſer Aufregung und bei einzelnen Secten die Kirchenlieder auch Volkslieder waren. Im Nationalgeſange der Italiener zeigt ſich in den Melodieen die wenigſtens von der ſinnlichen Seite des Lebens aus ſo leicht aufregbare Phantaſie der Nation; und ſo haben denn ihre neueſten Componiſten, ein Roſſini, Bellini und Andere, ihre beſten Motive dem italieniſchen Volksliede entlehnen können. In den Volks-

*) Hier dürfte Folgendes aus der Geſchichte der Tonkunſt eine nicht unintereſſante Stelle einnehmen. Wie die ſüdlichen Nationen Kirchenlieder zu Nationalliedern annahmen, ſo verwendeten dagegen umgekehrt die früheſten Niederländer ihre Nationallieder als cantus firmus ihrer kirchlichen Compoſitionen. Dieſes erhielt ſich unter den Deutſchen ſogar noch bis zu dem der Tonkunſt ſehr wohlthätigen und wichtigen Reformator des Chriſtenthums, der anräth, weltlichen Liedern einen geiſtlichen Text unterzulegen, und ſo hat denn die proteſtantiſche Kirche noch viele alte deutſche Kernlieder unter ihren Chorälen.

weiſen der Portugieſen drücken ſich Wahrheit und Anmuth aus; in denen der Spanier die tiefere Gluth der Leidenſchaft und — wie in ihrer Dichtkunſt — ein dramatiſch bewegtes Leben, wofür allein ſchon das merkwürdige Lied „Contrabandista“ als vollgültiges Zeugniß dienen mag.“

Wenn das Chriſtenthum in ſeinem erſten Hauptſitze, im byzantiniſchen Kaiſerreiche, die Poeſie nicht wieder beleben konnte, ſo hatte es doch urſprüngliche Schöpfungskraft genug, um nicht blos für die Muſik, ſondern zugleich für Architektur und Malerei neue Fundamente zu legen. Die Bedürfniſſe des neuen Cultus, die Verſammlung der Gemeinde im Gotteshauſe, dann auch die Erfindung der Orgel machten höhere Wölbungen, ausgedehntere, geſchloſſene Räume nöthig und gaben, beſonders ſeit Conſtantin, der Baukunſt eine andere Wendung. Es bildete ſich der byzantiniſche oder vorgothiſche Kirchenſtyl, als deſſen älteſtes großartiges Denkmal die Sophienkirche in Conſtantinopel in der Mitte des 6. Jahrhunderts ſich erhob. Die St. Marcuskirche in Venedig ſcheint eine Nachahmung derſelben. Neben ihr erhoben ſich in Italien, beſonders im nördlichen Theile, herrliche Werke des byzantiniſchen Rundbogenſtyls, ſo wie ſpäter der gothiſchen Baukunſt. Doch wurde dieſe letztere in Italien nicht recht einheimiſch, denn man kehrte in dieſem Lande, wo die Monumente des Alterthums der Nachbildung ſo nahe lagen, leichter wieder zu dieſen zurück. Beſonders aber geſchah dieſes, als im 14. und mehr noch im 15. Jahrhunderte der Eifer für die Kenntniß der altclaſſiſchen Sprachen und Zuſtände lebhafter erwachte. Jetzt baute man nach den Vorſchriften des neubearbeiteten Vitruv, ſo daß ſich beſonders im 16. Jahrhunderte wieder der antike griechiſch-römiſche Styl verbreitete, durch Bruneleschi, Michelozzo Michelozzi und beſonders Bramante, der den ſpäter häufig abgeänderten Riß zur Peterskirche in Rom entwarf. Selbſt dieſes größte Monument des Katholicismus, gleichſam als Bollwerk auf der Grenze der Reformation errichtet, zeigt alſo den Uebergang zu den heidniſch-antiquariſchen Formen. In der Mitte des 16. Jahrhunderts ließ Mich. Angelo Buonarotti, ein verhängnißvoller Geiſt in der Architektur, wie in der Bildnerei und Malerei, ſeine kühne Phantaſie walten. Indem er das Außerordentliche als das Höchſte geltend zu machen ſuchte, trieb er ſeine zahlreichen minder genialen Nachfolger auf Irrwege, die ſie von der reineren Auffaſſung des Antiken ablenkten. Man gerieth in eine Menge ſeltſamer und ſpielender Verzierungen. Wenn dann Palladio und Andere die alten Denkmäler ſorgfältiger wieder unterſuchten, ſo geſchah dieſes nur aus einer Zeit, wo ſchon die Kunſt von ihrer Reinheit und inneren Größe verloren hatte. Zwar wurde der antik-italieniſche Styl in den Wohnhäuſern mit Einſicht angewendet und von Italien aus überallhin verbreitet. Aber in der höheren Baukunſt, da ſich Jeder ſein beſonderes Syſtem über die antike Architektur bildete, entſtand eine Anarchie der Meinungen und des Geſchmacks. Dieſe novantike Ver-

wirkung der Anſichten wurde im 18. Jahrhunderte zumeiſt von den Franzoſen, ſo wie in den Bauten der Jeſuiten, in's Große getrieben; und was in Paris ſanctionirt war, verbreitete ſich bald über die anderen Länder Europas. Auch in Spanien geſchah dieſes, wo ſich früher, in der Berührung mit der mauriſchen Architektur, ein eigener ſogenannter neugothiſcher Styl gebildet hatte*).

In der einſeitigen Auslegung, die eine ſtrenge Ascetik, im Widerſpruche mit der eben ſo einſeitigen Herrſchaft eines ſinnlichen Materialismus, dem Chriſtenthume gegeben hatte, ſchien zwar dieſes die Ertödtung des Fleiſches und die Losreißung von allem Irdiſchen zu fordern; ſo daß man auch jetzt wieder das Verbot des moſaiſchen Geſetzes, kein Bildniß des höchſten Gottes aufzuſtellen, geltend zu machen ſuchte. Aber nach der Lehre des Chriſtenthums ſelbſt war Gott in Menſchengeſtalt niedergeſtiegen. Die beſonders den germaniſchen Völkern ſo eigenthümliche Verehrung der Frauen fand in Maria das Symbol der über das Irdiſche hinausſtrebenden Liebe. Durch die heilige Schrift ſelbſt, ſo wie durch zahlreiche Ueberlieferungen und Legenden, woran man die Geſchichte der Fortpflanzung des Chriſtenthums knüpfte, wurde der Kunſt eine Menge lebendiger Geſtalten vorgeführt, worauf der Abglanz des Göttlichen ruhte. So trug denn ſchon im byzantiniſchen Reiche der Bilderdienſt gegen die Bilderſtürmerei einen Sieg davon; doch vorerſt keinen vollſtändigen, da wohl religiöſe Gemälde erlaubt wurden, aber Statuen verboten blieben. Darin liegt mit ein Grund für die ſpätere Entwickelung und die langſameren Fortſchritte der Sculptur, der ſich, vorzüglich von Anfang des 13. Jahrhunderts an, im Zuſammenhange mit der Ausbildung der gothiſchen Baukunſt, chriſtliche Künſtler zugewendet haben. Allein eine höhere Stufe erreichte ſie erſt, als dem erwachenden Sinne für das Große und Schöne des heidniſchen Alterthums die ächten Kunſtwerke der Griechen wieder als Muſter erſchienen. Von da ging die Bildnerei, wie die Architektur, mehr und mehr in die Rovantike über, in eine Verzerrung der ewigen Naturwahrheit des Antiken durch die Beimiſchung des modern Willkürlichen und Zufälligen, wie es die flüchtige Laune einer tyranniſchen Mode erzeugte.

Noch aus einer tiefer liegenden Urſache mußte die Malerei vor der Sculptur eine höhere Stufe erreichen, weil ſie mehr, als dieſe, die Zuſtände und Erſcheinungen des inneren Lebens, wie ſie das Chriſtenthum hervorrief, abzuſpiegeln vermochte. Nur die Malerei kann die ganze reiche Seelenſprache des Auges dem Auge wiedergeben. Die Gluth der Andacht, die fromme Zerknirſchung, der Schreck und die Scham vor der Sünde prägen ſich weſentlich auch in der Farbe aus. Die Thräne, die aus dem Auge, das Blut, das aus der Wunde des Märtyrers quillt, können nur durch die Farbe und den Contraſt der Farben auf uns wirken; nicht aber durch ihre an ſich

*) Stieglitz a. a. O.

Digitized by Google

gleichgültige Geſtalt, und ſie laſſen kalt, oder zerſtören den Eindruck, wenn wir ſie in Stein gemeißelt, in Erz gebildet ſehen. Darum war die Malerei eine ächt chriſtliche Kunſt und würde ſich mit dem Chriſtenthume gehoben haben, hätte ſie ſich auch nicht im Evangeliſten Lucas ihren beſonderen Schutzpatron geſchaffen. Im Anfange ihrer chriſtlichen Wiedergeburt war ſie ſo ausſchließlich auf die Abſpiegelung des Seelenlebens gerichtet, wie ſich dieſes beſonders im Geſichte ausprägt, daß ſie noch in keiner Weiſe das Individuelle der Geſtalt wiedergab; daß ihr die Beigabe eines verkümmerten und armſeligen, nach ihren chriſtlichen Ideen faſt verworfenen Körpers nur ein nothwendiges Uebel ſchien. Dagegen tritt ſchon in den erſten muſiviſchen Abbildungen des Heilands ein ideales Streben und ein phyſiognomiſch Charakteriſtiſches hervor. Dieſer chriſtlich griechiſche Styl, der bis in's 13. und 14. Jahrhundert reicht, verpflanzte ſich aus dem byzantiniſchen Reiche zuerſt nach Italien, wo ſchon im 8. Jahrhunderte Glasmalerei, Moſaik und Emaillemalerei betrieben, auch mit einer Art Leimfarbe (a tempera) gemalt wurde. Um das Jahr 1200 gründeten griechiſche Meiſter in Venedig eine Malerſchule. Der Aufſchwung der Malerei aber, worin die Italiener, wie in der Sculptur die Griechen, das Höchſte erreichten, ging gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts von Florenz aus. Raſch ſchritt ſie ihrer Vollendung entgegen, als ſich die von dem Deutſchen Van Eyk (1410) erfundene Oelmalerei in der Mitte des 15. Jahrhunderts verbreitete, und im 15. und 16. Jahrhunderte die Grundſätze der früher unbeachteten Luftperſpective in Anwendung kamen. Wie die Muſik, ja in noch höherem Maße als dieſe, wurde in Italien die Malerei zur eigentlichen Nationalſache. Im Wetteifer einer florentiniſchen, römiſchen, venetianiſchen und lombardiſchen Schule, denen ſich zahlreiche Nebenſchulen, namentlich eine neapolitaniſche und römiſche, zur Seite ſtellten, wurde das Mannichfaltigſte geleiſtet im Ausdrucke eines tiefſinnigen Ernſtes und kühner Kraft, wie in dem des edel Schönen und einfach Frommen, in glänzender Pracht, wie in harmoniſcher, lieblicher und ſinniger Verſchmelzung der Farben. Als Raphael (geb. 1483) malte, war die Begeiſterung für das irdiſch Schöne lebhafter erwacht, ohne daß der fromme Glaube ſchon verflogen war. Heidenthum und Chriſtenthum hatten ſich innig durchdrungen. Noch längere Zeit hielt ſich die Kunſt auf einer reineren Höhe; aber vom Ende des 16. Jahrhunderts an im mehr und mehr ermattenden Kampfe mit den Manieriſten oder den ſklaviſchen Nachahmern einer gemeinen Natur. Von Italien aus hatte ſich die Malerei nach Spanien übergeſiedelt, aber ſich in mehreren großen Künſtlern, in dem freien und kräftigen Naturmaler Velasquez, in Murillos und Anderen eine ſelbſtſtändige Haltung bewahrt. Enger ſchloß ſich die franzöſiſche Malerei in ihren Meiſtern, Pouſſin (1594) und in dem ausgezeichnetſten Landſchaftsmaler Claude Lorrain (1600) an Italien an. Sie erreichte überhaupt im Anfange des 17. Jahrhunderts mit le Sueur (geb. 1617), Ch. le

Brun (geb. 1619) und Anderen ihre Blüthe. Die Meiſten dieſer Künſtler waren ſchon gebildet, ehe Louis XIV. den Thron beſtieg, der indeſſen die hervorragenden Talente wenigſtens anerkannte und beſchäftigte, und dadurch den Verfall verzögerte, der unter ſeinem Nachfolger ſchneller hereinbrach. Ausgezeichnet war man in Frankreich in der Glas-, Emaille- und Miniaturmalerei, ſodann in Tapetenweberei, wie denn hier überhaupt die Kunſt hauptſächlich auf den Schmuck ausging und weniger von Innen nach Außen ſchuf, als der Oberfläche des äußeren Lebens gefällig ſich anpaßte.

Aus den Stürmen der Völkerwanderung; aus der Vereinigung kleinerer Stämme zu größeren ſtreitenden Maſſen; aus dem Kampfe mit dem römiſchen Weltreiche; aus der Berührung mit römiſcher Cultur und mit dem Chriſtenthume entſtand für die germaniſchen Völkerſchaften ein neues Leben. Die poetiſchen Ueberlieferungen aus früherer Zeit, die Göttersagen und Stammesſagen, die, aus engeren Verhältniſſen entſprungen, nur beſchränktere Geſichtskreiſe in's Auge faſſen konnten, mußten ſich unter der zudrängenden Maſſe des Neuen verwiſchen oder völlig verſchwinden. Der weſentlich veränderte Gehalt der germaniſchen Volksgeſchichte erzeugte eine neue Volkspoeſie, neben welcher eine gelehrte Poeſie, zum Theil in lateiniſcher Sprache, oder doch im beſonderen Hinblicke auf alterthümliche Ueberlieferungen und Muſter, bis in die neuere Zeit fortlief. Karl der Große, der hervorragendſte Held dieſer Geſchichte im 8. und Anfange des 9. Jahrhunderts, wurde der Mittelpunct eines ausgebreiteten Sagenkreiſes. Er ſelbſt hatte in weitem Umfange die Völker um ſich vereinigt, und wenn ſein Reich, woraus ſich drei große Nationen abgliederten, aus einander fiel; ſo ſchien er doch auf die Poeſie die Idee nnd das Bedürfniß der Einheit vererbt zu haben. Aus weiten Räumen und fern aus einander liegenden Zeiten wurden die epiſchen Volksſagen verwebt. Das thatenreiche und geſtaltenvolle Nationalepos der Deutſchen, das Nibelungenlied, hat wie das der Griechen eine Begebenheit und ein Schickſal zum Mittelpuncte. Aber die Iliade hält in all' ihren Schilderungen eine beſtimmte und ſcharf begrenzte Periode feſt, während das Nibelungenlied den Charakter und die Sitten verſchiedener Jahrhunderte abſpiegelt. Allmälig ſtufte ſich im Mittelalter die Geſellſchaft in ſcharf geſchiedene Stände. Dem Ritterſtande mit ſeinen Kämpfen, ſeinen Waffenſpielen und ſeinem Frauendienſte fiel das Privilegium einer Poeſie der That, darum bald auch einer Poeſie des Wortes zu. Während der epiſche Volksgeſang in den Hintergrund trat, bildete ſich im lyriſchen Minneſang, beſonders von den Hohenſtaufen an und unter dem Einfluſſe provencaliſcher Sänger, eine eigene Ritter- und Hofpoeſie. Walther von der Vogelweide, der in eigenthümlicher Kraft weit über ſeine Zeit emporragt, Wolfram von Eſchenbach und mehrere Andere zeichnen ſich in der immer größer und bald auch bedeutungsloſer werdenden Menge der ritterlichen Dichter aus. Aber im Kampfe gegen die Macht des Adels und den Druck der

Prieſter hoben ſich die Städte. Das wachſende Selbſtgefühl des Bürgers, die über weitere Kreiſe ſich ausbreitende Bildung vermittelten den Uebergang von der ritterlichen zur bürgerlichen Poeſie des mehr häuslichen Lebens, die ſich zum Meiſtergeſange zunftmäßig organiſirte und ſich mit all' ihren Mängeln und ihrem Reichthume vorzüglich in Hans Sachs offenbarte. Von der Mitte des 14. bis zu Ende des 16. Jahrhunderts reicht dieſe Periode über die erſten Erſchütterungen der Reformation hinaus. Von Anfang an hatte die bürgerliche Dichtkunſt viel komiſche und ſatyriſche Laune entfaltet und in oft burlesken Parodieen das anmaßlich Hervortretende in der Geſellſchaft gegeißelt. Die meiſt nur gutmüthige Ironie ſteigerte ſich im Kampfe der Parteien zum vernichtenden Zorne. Ulrich von Hutten, der Volksdichter aus dem Ritterſtande, der ſchon dadurch eine veränderte Stellung des Adels bezeichnete, ſang ſeine politiſch-religiöſen Freiheitsgeſänge; und Luther ſtimmte mit ſeinem: „Eine veſte Burg iſt unſer Gott" das Siegeslied der Reformation an. Schon frühe war die Dichtkunſt und die Luſt des dichteriſchen Schaffens aus den geſchloſſenen Zünften der Meiſterſänger auch in die unteren Volksclaſſen niedergeſtiegen. Beſonders von Ende des 14. bis 16. Jahrhunderts hatte die poetiſche Naturkraft, in der unmittelbarſten Berührung mit einem unruhig bewegten Leben, eine Menge der herrlichſten Volkslieder hervorgetrieben. Aber in den Kämpfen des 17. Jahrhunderts verſtummte der Meiſtergeſang und verwilderte das Volkslied*). Schon im dreißigjährigen Kriege trat mit der ſchleſiſchen Dichterſchule (M. Opiz, geſt. 1639), die nach claſſiſchen Muſtern ſang, wieder die gelehrte Poeſie in den Vordergrund. Die ganze politiſche Schwerfälligkeit des deutſchen Reichskörpers, wie ihn der dreißigjährige Krieg zerſtückt, der weſtphäliſche Friede geflickt hatte; das breite geiſtliche Formenweſen, das nicht von der Stelle kam, prägte ſich zu Ende des 17. und im Anfange des 18. Jahrhunderts auch in jenem Canzleiſtyl der deutſchen Poeſie aus, der uns jetzt ſo ſeltſam und fremdartig erſcheint. Bei dieſer Lage war es faſt als Gewinn zu achten, daß das politiſche Uebergewicht Frankreichs die europäiſche Seuche der poetiſchen Gallomanie nach Deutſchland verbreitete. Dadurch wurde das Uebel wenigſtens auf die äußerſte Oberfläche getrieben; und weil es über eine ſchwerfällige Nachahmung der unvollkommenen Nachahmer der Alten nicht hinaus konnte, ſo kehrte man in nothwendiger Reaction um ſo eher wieder zur Natur und Unmittelbarkeit zurück.

Der ſkandinaviſche Norden, wo die Skalden die erſten Bildner der Sprache und Poeſie waren, trat mit der Reformation aus ſeiner früheren Abgeſchloſſenheit mehr hervor, und fortan hatte ſeine Dichtkunſt mit der deutſchen weſentlich gleiche Schickſale. In Holland hatte dieſe im 17. Jahrhundert, zur Zeit der politiſchen Größe

*) Gervinus, Geſchichte der poet. Nationalliteratur der Deutſchen Bd. II. S. 286 ff.

der vereinigten Niederlande, ein reicheres Leben entfaltet. Auf den britiſchen Inſeln war die Romantik der Heidenzeit durch die des Chriſtenthums, die Geſänge Oſſian's durch die Balladen und Romanzen der wandernden Minſtrels verdrängt worden; unter wunderlich wechſelnden Schickſalen, welche die heimiſchen Grundſtoffe mit dem Römerthume durchmiſchten und durchdrangen, mit den Elementen des rein germaniſchen Nordens und mit denen des romaniſchen Völkerlebens. Aus Süden, Norden und Oſten mußten die Flammen auf einem Herde zuſammenſchlagen, um in Shakespeare den größten dichteriſchen Genius zu entzünden. Er erſcheint auf der Schwebe der alten und neuen Zeit, zu Ende des 16. Jahrhunderts, als die romantiſche Begeiſterung des Mittelalters noch nicht verflogen war, und ſich die heller umfaſſende, zugleich ſcharfſinniger eindringende und allſeitiger verknüpfende moderne Lebensanſicht zu bilden anfing. Nachdem ſich Großbritannien vom europäiſchen Feſtlande politiſch abgegliedert, prägte die Poeſie mehr und mehr ihren eigenthümlich nationalen Charakter aus. Wie ſchon frühe Verfaſſung und Geſetz, von den höheren und weiteren Kreiſen an bis zum Leben in der Gemeinde und Familie, die freieſte und mannichfaltigſte Entwickelung der Individualitäten geſtattet und gefördert hatte; ſo zeichnet ſich die engliſche Dichtkunſt vorzüglich durch ein reiches individualiſirtes Leben aus, ſo wie durch große humoriſtiſche Kraft in der Darſtellung des Widerſpiels eines eigenthümlich Beſonderen mit dem allgemein Bedeutenden oder für bedeutend Geltenden. Dieſer Charakter geht durch die ganze britiſche Poeſie, wenn gleich Shakespeare's wunderbar reiche und geiſtig durch und durch belebte Welt von Geſtalten nur einmal geſchaffen werden konnte. So iſt England, als die romantiſchen Ideen mehr und mehr in den Hintergrund traten, die Wiege des eigentlichen Familienromans geworden, mit ſeinen feinen und genauen Schilderungen von Charakteren und Lebensweiſen; und ſo hat die engliſche Poeſie ſelbſt unter der franzöſiſchen Geſchmacksherrſchaft, ob ſie gleich in Pope und ſeinen Nachfolgern mit afficirt wurde, immer doch eine gewiſſe Unabhängigkeit bewahrt, wodurch ſie weſentlich beſtimmend in den poetiſchen Bildungsgang der anderen Nationen eingegriffen hat. Vor anderen Völkern iſt die Unterwerfung der äußeren Natur, zur Verfolgung der materiellen Intereſſen, die Hauptaufgabe der britiſchen Nation geworden. Dieſe Aufgabe hat ſich auf ihren Tochterſtaat, auf Nordamerika, verpflanzt. Bei ſolch' überwiegender Richtung auf das äußerliche Leben finden wir — von Washington Irving und Cooper bis auf den Verfaſſer der „Lebensbilder aus beiden Hemiſphären" in der Poeſie, als der einzigen Kunſt, die bis jetzt in Nordamerika ſelbſtſtändiger hervortreten konnte, einen beſonderen Scharfblick für alles ſinnlich Wahrnehmbare. Das bis in das Einzelne genaue Gepräge gibt jedoch mit dem Kleinſten nicht ſelten das Kleinliche, ſo daß in der minutiöſen Schilderung der Erſcheinungen das geiſtige Leben oft mehr zerſtreut, als darin aufgefaßt und geſammelt iſt.

In der *Muſik* hatten ſich ſchon die Deutſchen des früheren Mittelalters durch ihre Geſchicklichkeit im Spiel der Blasinſtrumente ausgezeichnet, wie die Italiener in dem der Saiteninſtrumente. Der Unterricht darin und der Geſang gehörten zum Schulunterrichte des Mittelalters. Als die innerlichſte der Künſte war die Tonkunſt am Wenigſten an den Verlauf der äußeren Begebenheiten geknüpft. Sie hat in ungehemmtem Bildungsgange erſt im 18. Jahrhunderte, beſonders von Oeſterreich aus, durch *Gluck* und *Mozart*, den Shakeſpeare der Tonkunſt, durch *Haydn* und *Beethoven*, ihre Glanzperiode erreicht. Doch hat auch in Deutſchland die ſchärfere Scheidung des Weltlichen und Kirchlichen, das Aufkommen der Opernmuſik und ihr wachſendes Uebergewicht über die Kirchenmuſik, ſo wie die Nachahmung anderer Nationen, beſonders der Italiener, ihren Einfluß nicht verfehlt; ſo daß in der neueren Zeit, neben großartigen Tondichtungen, zugleich Manier, Ueberladung und Ueberzierung weithin herrſchend geworden ſind. Im Allgemeinen hat die deutſche Tonkunſt vorzüglich in umfaſſenden und tiefen *Harmonieen* einen eigenthümlichen Charakter entfaltet. Dieſes geſchah hauptſächlich in der neueren Zeit. Namentlich wußte man beim Volksliede bis zum 15. Jahrhunderte noch nichts von Harmonie*). Dieſes im Geſang lebende und lebendig ſich fortpflanzende Volkslied der Deutſchen zeichnet ſich bei aller Mannichfaltigkeit in Dichtung und Melodie durch einfache Naturwahrheit aus, durch tiefe Innigkeit in Schmerz und Luſt. Im ſüdlichen Deutſchland tritt darin eine größere Weichheit des Gefühls hervor; gegen Norden, beſonders den Rhein abwärts, ein vielfacher bewegtes Leben, ein größerer Reichthum der Motive. Im Allgemeinen faßt es mit der größten Unmittelbarkeit für Auge und Ohr und nach *allen* Richtungen mehr das allgemein und immer Poetiſche im Leben auf, als gerade beſonders *ſeltene* Zuſtände und dadurch *erhöhte* Gemüthsſtimmungen. Es hat darum vielleicht weniger dramatiſche *Kraft*, obgleich nicht geringere dramatiſche Lebendigkeit, als der Volksgeſang der Engländer, Schotten und Walliſer mit ſeinem großen Reichthume von beſonders kriegeriſchen Liedern und Balladen. Im Volksliede der *Niederländer* herrſcht, wie in ihrer Malerei, eine gewiſſe Naivetät des häuslichen Lebens; während der Charakter des *ſkandinaviſchen* überwiegend ernſt iſt, und bei den *Normännern*, in eigenthümlich auf- und abſteigenden Melodieen, ſich zugleich eine ganz beſondere Art der Compoſition gewahren läßt.

Wie nach Italien, ſo hatte ſich die byzantiniſche Baukunſt bald auch in das eng mit ihm verbundene Deutſchland verbreitet. Die meiſten und ſchönſten Bauwerke der Deutſchen nach byzantiniſchem Style fallen in die Zeiten Kaiſer Heinrich's II. und der Hohenſtaufen. Ungeirrt durch die Denkmale einer lang entſchwundenen Vergangenheit, konnte ſich die Architektur auf deutſchem Boden in freieſter Eigen-

*) *Kretſchmer*, Deutſche Volkslieder. Berlin, 1838. (Vorwort.)

thümlichkeit geſtalten. Auf der Grundlage des chriſtlich-byzantiniſchen gewann das nationale Element, ſchon vom 13. Jahrhunderte an, die Oberhand und ſchuf die Wunder der gothiſchen oder altdeutſchen Baukunſt, die ſich nach Norditalien, Frankreich, Großbritannien und dem Norden Europas verzweigte. Dieſe deutſche Kunſt trat damals ſogleich mit feſt beſtimmtem Charakter auf; aber noch waren die Gebäude einfach und ohne viel Zierde. Schon während der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts, wie am Freiburger Münſter, am Vorbaue des Straßburger Münſters und am Cölner Dome, begann jedoch die reichere Ausſchmückung, ohne noch durch die Mannichfaltigkeit der Verzierungen der Idee des Ganzen Eintrag zu thun. Sehr bald, vom Anfange ihrer Entwickelung bis zum Beginne des 14. Jahrhunderts, hatte die gothiſche Baukunſt ihre Vollendung erreicht. In dieſer Zeit der ſchönſten Blüthe trat jene Fülle der Phantaſie hervor, von einer Idee getragen und beherrſcht, wie wir ſie an den gothiſchen Domen, dieſen romantiſchen Dichtungen in Stein, bewundern und anſtaunen. Die früheren Halbkreiſe verwandelten ſich in Spitzbogen, worin ſich das Streben nach oben rein und entſchieden ausſprach; die Säulen wurden zu Säulenbündeln, zur Vielheit in der Einheit, und jeder kleinſte Theil der Gebäude zeigte ſich wieder als ein Bild des Ganzen. Vom Gotteshauſe ausgehend, wurde der gothiſche Styl auf andere Gebäude angewendet; wie denn überhaupt noch die Kirche zugleich das weltliche Leben beherrſchte, während ſich in den neueren Kirchenbauten, die uns ſo häufig an gewöhnliche Geſellſchaftshäuſer, an Fabrikgebäude u. dgl. erinnern, gerade das umgekehrte Verhältniß kund zu thun ſcheint. In den erſten Zeiten des germaniſchen Chriſtenthums hatten die Ueberlieferungen der Baukunſt, wie alle Wiſſenſchaften und Künſte, in den Klöſtern eine noch kümmerliche Zuflucht gefunden. Zur Erreichung höherer Vollendung mußten ſie aus den dumpfen Kloſtermauern heraus in das allmälig lichter werdende Leben eintreten und in verſchiedenen Zweigen ſich entfalten und organiſiren. Dies geſchah für die Architektur durch jene merkwürdigen Baucorporationen, die Wiege des Freimaurerordens, die in Deutſchland zu Cöln und Straßburg ihre Haupthütten hatten. Es war eine Ariſtokratie der Kunſt, die durch alle germaniſchen Länder in enger Verbindung blieb und mit der allen Ariſtokratieen eigenen Beharrlichkeit ihre Plane feſthielt, um ſie Jahrhunderte hindurch der Ausführung entgegenzuführen. Zwar läßt ſich ein allmäliges Sinken der Architektur, ein Uebergang zum Gekünſtelten, Uebertriebenen und Geſpielten ſchon im 14. Jahrhunderte gewahren, was im 15. noch zunahm. Immer hatte ſich jedoch in den Verbrüderungen der Steinmetzen noch viel Kunſtſinn und Kunſtfertigkeit erhalten. Als aber zu Ende des 17. Jahrhunderts Straßburg von den Franzoſen erobert wurde, hob ein Reichstagsſchluß vom Jahre 1707 die Verbindung der deutſchen Hütten mit der Haupthütte zu Straßburg auf. Ein anderer Reichstagsſchluß von 1731 verbot allen in Deutſchland beſtehenden Hütten, die aufzunehmenden

Mitglieder auf Verſchweigung der Kunſtgeheimniſſe zu vereiden. Fortan löſ'te ſich um dieſelbe Zeit, als wahrſcheinlich auch in England und anderen Staaten die eigentlichen Bauvereine verſchwanden, der allgemeine Verband der deutſchen Baukünſtler mehr und mehr auf. Die mündliche Tradition der Grundſätze der Kunſt ging verloren. Die gemeinſame Wirkſamkeit verſchwand. Jeder Baumeiſter arbeitete nach ſeinen beſonderen Ideen und Einfällen, und da man den Urſprung der früheren Formen nicht mehr ergründen konnte, ſo beſchränkten ſich die ſpäteren Steinmetzen, indem ſie ängſtlich nur nach vorliegenden Fußmaßen arbeiteten, auf geiſtloſe Nachahmung. So kam die gothiſche Baukunſt in Verfall und verſchwand völlig, da ſeit Anfang des 16. Jahrhunderts die Luſt am antiken Bauſtyle erwachte und von Italien, dann auch von Frankreich aus, mehr und mehr herrſchend wurde*).

Schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts blühte in Cöln die älteſte deutſche Malerſchule, ausgezeichnet durch religiöſe Innigkeit und glänzende Farbenpracht. Sie verzweigte ſich nach Oberdeutſchland, wo die altdeutſche Malerei zu Ende des 15. und im Anfange des 16. Jahrhunderts, alſo im Beginne der Reformation und gleichzeitig mit der italieniſchen Malerei, durch Albrecht Dürer, Kranach u. A. eine hohe Stufe erreichte; und in Niederdeutſchland, wo ſeit dem 14. und 15. Jahrhunderte die niederländiſche Schule entſtand und ſich ſpäter in eine holländiſche und flamändiſche theilte. Der letzteren verdankt die Oelmalerei, durch J. van Eyk, ihren Urſprung. Sie zeichnete ſich durch glänzende Farbengebung und Größe der Compoſitionen, durch ſtarken, aber natürlichen Ausdruck, durch eine eigenthümlich nationale Schönheit aus. Als ihr größter Meiſter erſcheint Rubens zu Ende des 16. Jahrhunderts. Die holländiſche Schule brachte es in der treuen Abbildung der Zuſtände und Erſcheinungen des wirklichen und gewöhnlichen Lebens, die mitunter in Kleinliches und Bedeutungsloſes auslief, zur Vollendung. Lucas van Leyden, geb. 1497, iſt ihr Stifter; Rembrand ihr größter Meiſter im Colorit. Als die oberdeutſche Malerei ſchon im Sinken war, im Anfange des 18. Jahrhunderts und nach ziemlich langem Verfalle, hatte ſich die Malerei der Niederländer noch einmal für kurze Zeit ſowohl in den nördlichen als ſüdlichen Provinzen erhoben.

Von Conſtantinopel aus hatte ſich einige Aufklärung, wenn gleich nur in ſchwachen Anfängen, unter die ſlaviſchen Nationen verbreitet. Wie ſich ſchon im 11. und 12. Jahrhundert unter den Ruſſen gute Geſchichtſchreiber und Redner fanden, ſo hatten zugleich byzantiniſche Malerei und Baukunſt, welche letztere ſich mit den von aſiatiſchen Völkern entlehnten Formen vermiſchte, hier und da Eingang gefunden. Aber die Einfälle aſiatiſcher Horden verdunkelten wieder das kaum ausgebrochene Licht, obwohl ſie es nicht völlig verlöſchen konnten, und

*) Stieglitz a. a. O.

erſt nach dem Verlaufe vieler Jahrhunderte ſollte Rußland allmälig in den Kreis europäiſcher Völkerbildung eintreten. Nur in den Gegenden, wo Deutſche herrſchten, oder die mit Deutſchland in näherer Berührung ſtanden, an den Ufern der Oſtſee und in Polen, hier beſonders in der alten Königsſtadt Krakau, hatten deutſche Künſte und hauptſächlich gothiſche Baukunſt ſich anſiedeln können. In Rußland waren bis auf Peter den Großen faſt nur Geiſtliche Schriftſteller und Dichter; und darum die Poeſie eine kaſtenartig beſchränkte. Als dann in etwas weiterem Umfange die Luſt des poetiſchen Schaffens in den höheren Claſſen der Geſellſchaft erwachte, hatte ſchon die europäiſche Herrſchaft des franzöſiſchen Geſchmacks begonnen. Nicht viel anders war es in Polen, wo bis auf die neuere Zeit das Lateiniſche die politiſche, wie die gelehrte Sprache war. Darum konnte die Poeſie auf dem ſlaviſchen Staatengebiete hauptſächlich nur im einfachen Volksliede mit nationaler Eigenthümlichkeit zum Vorſcheine kommen. Der ruſſiſche Volksgeſang hat, wie bei den meiſten noch rohen Nationen, entweder den Charakter einer drückenden Melancholie oder ausſchweifenden Luſtigkeit. Bei dem der Polen findet ſich ein größerer Reichthum der Motive; ihr ernſtes Volkslied iſt ſeltener melancholiſch, als ſtürmiſch und leidenſchaftlich hinreißend.

Im Bildungsgange der chriſtlich-europäiſchen Kunſt bis zum Anfange der franzöſiſchen Revolution erſcheint vorerſt die Herrſchaft Karl's des Großen als eine entſcheidende Epoche. Doch konnte damals erſt der Boden urbar und für ſpätere Erzeugniſſe empfänglich gemacht werden. Denn es fehlte noch an gebildeten Künſtlern, und Wiſſenſchaft und Kunſt waren noch Fremdlinge, welche, aus dem römiſchen Reiche eingewandert, nur im neuen Kaiſerpalaſte eine gaſtliche Aufnahme und etwa hinter den Mauern der Klöſter eine ſtille Zuflucht fanden. Darin hielten ſie ſich während der Stürme, die das Gebäude Karl's des Großen ſtürzten, aus deſſen Trümmern eine Reihe unabhängiger Staaten und Nationen ſich erhob. Von der milden Sonne und dem Frieden der Provence gelockt, wagte ſich zuerſt wieder die Poeſie in die Mitte des Lebens hinein. Schon die erſten Kreuzzüge, vom chriſtlich-religiöſen Eifer erzeugt, nährten den Geiſt der chriſtlich-ritterlichen Romantik, ſpannten die Phantaſie und bereicherten ſie mit einer Fülle von neuen Bildern und Geſtalten, von neuen Ahnungen und Träumen. Um ſo leichter fanden die Töne der Troubadours ein Echo bei den Völkern umher. Es ſetzte ſich ſelbſtſtändig als vielſtimmige Nationalpoeſie fort, da der Geſang der Provencalen ſchon verſtummt war. Für die Entwickelung der romantiſchen Ritterpoeſie bei den europäiſchen Völkern, aber zugleich für die Ausbildung der religiöſen Muſik, der Baukunſt und Malerei, trat in der Mitte des 12. Jahrhunderts, mit der Herrſchaft der Hohenſtaufen und dem Kampfe der weltlichen gegen die kirchliche Gewalt, eine zweite wichtige Periode ein. Alle dieſe Künſte, von chriſtlicher Begeiſterung getragen, hoben ſich in ſchnellem Aufſchwunge. Es ſcheint, daß es dafür erſt des Zwie-

Digitized by Google

ſpaltes zwiſchen Staat und Kirche bedurfte, daß erſt der Kampf der Gegenſätze die ſchlummernden Kräfte wecken und ſpannen, und die religiöſe Stimmung der Zeit zum vollen Gefühl ihrer Tiefe und Stärke bringen konnte. Wenn ſich die Baukunſt ſchon früher vollendete, ſo erſchienen dagegen Poeſie und Malerei auf einer beſonders hohen Stufe, als das Mittelalter zu Ende ging; als die Begeiſterung für das Heidniſch-Antike erwachte; als die Reformation eine neue Welt der Gedanken und Meinungen ſchuf; als ſich der Staat von der Kirche, das Weltliche von dem Geiſtlichen zu größerer Selbſtſtändigkeit abgliederte. Faſt gleichzeitig in allen Staaten der Mitte und des Weſtens läßt ſich dieſes letzte glänzende Hervortreten der Künſte gewahren, die als untergehende Sonne noch einmal mit ihren ſchönſten Strahlen das Mittelalter verklären, ehe es in die Schatten der Vergangenheit zurückſinkt. Allein eben ſo gleichmäßig leuchtete damals durch Poeſie und Kunſt eine Ironie durch, die ſich gegen Form und Inhalt einer Zeit richtete, welche, früher voll Lebenskraft und jugendlicher Begeiſterung, jetzt im Abſterben war. In der ganzen chriſtlichen Zeit vor der Reformation hatten ſich Poeſie und Muſik, Architektur, Sculptur und Malerei nur verbunden, um im gemeinſchaftlichen Dienſte der Kirche den Tempel Gottes zu ſchmücken. Es iſt bedeutend, daß hauptſächlich von der Reformation an dem weltlichen Schauſpiele und der Oper neue Tempel erbaut wurden, worin die vereinigten Künſte, während ſie die Kirchen öde ließen, fortan ihren wetteifernden Cultus feierten. Aber aus dem Dienſte der Kirche traten ſie in die Dienſtbarkeit der Höfe. Wohl hatten ſie ſchon früher an den Höfen von meiſtens kleineren Fürſten eine freundliche Zuflucht gefunden. Aber ſie waren nicht unwiderruflich an wenige Orte und fürſtliche Häuſer geknüpft, da ihnen der Gemeingeiſt der Städte, der Wetteifer der Regenten, die religiöſe Richtung der ganzen Zeit, die den Glauben durch die Kunſt und dieſe durch den Glauben zu verherrlichen ſtrebte, eine geräumige Heimath offen ließ. Als aber größere Monarchieen und unbeſchränkt herrſchende Monarchen ſich gebildet; als die Macht und die ökonomiſchen Mittel für die künſtleriſche Verherrlichung des Lebens nur in den Händen weniger Machthaber zuſammenfielen, herrſchten dieſe, wenn ſie nur wollten, bald eben ſo unbeſchränkt auf dem Gebiete der Kunſt, wie auf dem der Politik. Dieſen Willen hatte Louis XIV., und ſo wurde Paris zugleich die Hauptſtadt der europäiſchen Politik und Kunſt, welche letztere, unter einer launenhaft despotiſchen Gewalt aller freithätigen Kraft beraubt, immer tiefer verfiel.

Schon vor der franzöſiſchen Revolution begann indeß die Reaction gegen die franzöſiſche Geſchmacksherrſchaft. Neue Theorieen des Schönen kamen zum Vorſcheine, vorzüglich in Deutſchland mit Leſſing und Winkelmann, die für Poeſie und bildende Künſte, im Gegenſatz gegen Verſchrobenheit und Verkünſtelung, wieder auf das Studium des wahrhaft Antiken und Naturgemäßen zurückführten.

Dem folgte eine Menge von Kunſtlehren, von allgemeinen oder beſon deren Geſchichten der Kunſt, und bis auf die neueſte Zeit ein langer und breiter, bald tieferer, bald ſeichterer Strom äſthetiſcher Kritik. Vergleichen wir dieſe Erſcheinungen mit der Entwickelung des antiken Lebens, ſo ſcheinen ſie auf den erſten Blick nicht gerade etwas Gutes zu verkünden. Bei den Völkern des Alterthums kamen die Theorien der ſchönen Kunſt erſt dann in Aufnahme, als ſich dieſe ſelbſt ſchon zu erſchöpfen anfingen. Von den großen dramatiſchen Dichtern der Griechen ſcheint nur Sophokles, indem er ſeine Schöpfungen neben denen des Aeſchylos und Euripides vergleichend in's Auge faßte, ſeine Kunſt mit klarem Bewußtſein durchdrungen zu haben. Ariſtophanes gab nur zerſtreute, wenn auch vielfach beachtenswerthe Bemerkungen. Selbſt Platon ließ nur einzelne Streiflichter in das Gebiet des Schönen fallen; und der überall eindringende Scharfſinn eines Ariſtoteles ſtellte mit einiger Vollſtändigkeit nur eine Theorie der Tragödie auf. Um dieſe Zeit erhielt ſich wenigſtens die Kunſt der Griechen noch auf ihrer früheren Höhe, wenn ſie gleich nicht mehr zu weiteren Stufen vorſchritt. Als aber, von Ende des 2. Jahrhunderts nach Chriſtus, Plotin, Philoſtratus und Longinus als Begründer einer neuen Aeſthetik auftraten, die den Gedanken über die Form erhob, fiel dieſe gerade mit dem ſichtbaren Abſterben der Künſte zuſammen *). Ueberhaupt läßt ſich bemerken, daß bei den Nationen des Alterthums ſo Philoſophen als Sophiſten gleichſam als die Anatomen des Volkslebens erſcheinen, und erſt forſchend und zergliedernd in dieſes eindringen, wenn der ſchaffende Geiſt ſchon entwichen iſt. Allein dieſe Nationen führten mehr, als die neueren Völker, ein in ſich geſchloſſenes Leben, das ſich mit dunkel inſtinctmäßigem Naturtriebe aus einer nationalen Wurzel entfaltete. So lange noch die Säfte friſch waren und ſtets von Neuem trieben, gab man ſich wenig mit ihrer philoſophiſchen Würdigung ab, die mit voller Breite erſt im Greiſenalter hervortrat, das ſo gern betrachtend auf der Vergangenheit weilt, weil es nicht mehr die Kraft hat, ſich eine Zukunft zu ſchaffen. Durch die neuere Zeit läuft aber von Anfang der Gegenſatz einer überlieferten fremden Cultur mit dem urſprünglich germaniſchen Volksthume; während ſich auf dem allumfaſſenden Boden des Chriſtenthums eine Reihe verſchiedener Nationen als vielfach verbunden und verſchlungen erkennen mußte. So war man denn frühe zur umfaſſenden und prüfend vergleichenden Betrachtung des in der Einheit verbundenen Mannichfaltigen aufgefordert; und ſo konnte die Philoſophie der Schulen neben der kräftigen Entfaltung des Lebens beſtehen, wie dies namentlich in der ſcholaſtiſch-romantiſchen Periode des Mittelalters der Fall war. Und weil hiernach Speculation und Reflexion in den neueren Bildungsgang fort und fort verwebt ſind,

*) Geſchichte der Theorie der Kunſt bei den Alten von Dr. E. Müller. 2 Thle. Breslau, 1834 u. 1835.

ſo werden neu entſtehende Philoſophieen und philoſophiſche Syſteme eben ſowohl den Beginn eines kräftigeren Lebens ankündigen können, als ſie im Alterthum das Ende deſſelben bezeichneten.

Dies gilt auch von der umfaſſenden und tiefer eingreifenden Philoſophie der Künſte, die von Ende des 18. Jahrhunderts an zum Vorſcheine kam, da ſie zugleich von tüchtigeren künſtleriſchen Productionen begleitet oder gefolgt war. Namentlich in Deutſchland, wo die Poeſie im Gegenſatze zu dem franzöſiſchen Geſchmacke an die Muſter der Griechen oder Briten gewieſen, oder an die Herrlichkeiten altgermaniſcher Zeit erinnert und in mancherlei Richtungen hin und her gezerrt wurde, lernte ſie doch endlich wieder eine eigene Bahn verfolgen. Schon Leſſing, Klopſtock und Herder waren mit lange unerhörter Selbſtſtändigkeit aufgetreten, und wenn ſich noch Wieland den Franzoſen enger anſchloß, that er es doch mit größerer Freiheit, als man früher gewagt hätte. Mit Goethe aber, der im ſchärfſten Contraſte gegen den bisherigen Geſchmack die Poeſie zur unmittelbarſten Naturwahrheit zurückführte, wurde in Deutſchland die Revolution der Dichtkunſt ſchon vor der politiſchen in Frankreich vollendet. Mit und neben Goethe entſtand durch Schiller, Jean Paul, durch die romantiſch-altdeutſche Schule Tieck's und der Schlegel und ſo viele Andere ein Dichterkreis und eine Periode der Dichtkunſt, wie ſie Deutſchland niemals glänzender gehabt hatte. Auch in Frankreich ließen ſich ſchon vor der Revolution einige leichtere Anfänge des ſpäteren Streites einer claſſiſchen und romantiſchen Poeſie bemerken; und in Italien hatte Alfieri, freilich noch mit ſteifer ariſtoteliſcher Regelmäßigkeit, ſeine ernſten und männlichen Töne der Weichheit und Weichlichkeit Metaſtaſio's entgegengeſetzt. Für Architektur und Sculptur hatte das tiefere Eindringen in den Geiſt des Antiken wenigſtens die Anſichten geläutert, während für die Malerei mit Vien in Frankreich, mit Raphael Mengs in Deutſchland zugleich in Theorie und Praxis die Dämmerung einer neuen Periode anbrach.

Dieſe Periode ſelbſt kam für Staat, Wiſſenſchaft und Kunſt mit der franzöſiſchen Umwälzung. Wie nun dieſes große Weltereigniß alle europäiſchen Nationen in ein Schickſal verſchlungen hat, ſo finden wir auch in ihrer neueſten Kunſtgeſchichte weſentlich dieſelben Momente der Entwickelung. In Frankreich hatten ſich zuerſt die Maſſen erhoben, und ſo war hier zuerſt eine neue, politiſch-revolutionäre Volkspoeſie entſtanden. In dieſem Volksgeſange, der in ſeiner eigenthümlichen Weiſe ſo ſehr gegen alles Frühere abſtach, ſprach ſich entweder die höhere Begeiſterung der Freiheit aus, die Todesverachtung, die ſtolze Hoffnung und Zuverſicht des Sieges, wie in der Marſeiller Hymne; oder die zerſtörende Wuth gegen das Beſtehende, der blutdürſtige Hohn der Vernichtung, wie im „Ça ira“, der Carmagnole und Anderem. Unter ähnlichen Verhältniſſen hatten die Spanier ihr Tragala, die Polen im Jahre 1831 ihre Kampfeslieder und politiſchen Spottlieder. Es iſt merkwürdig, aber aus der Zeit der Aufregung und dem Verſchwinden

des Einzelnen in den Maſſen zu erklären, daß die Verfaſſer ſolcher Lieder, welche von Millionen geſungen wurden, welche Schlachten gewinnen und das Schickſal der Staaten entſcheiden halfen, nicht ſelten unbekannt geblieben ſind. Auch Deutſchland hatte im Jahre 1813 und 1814 ſeine Zeit der politiſchen Erhebung, und in den Gedichten eines Körner und Schenkendorf, eines Rückert, Arndt u. A. in Ernſt und Spott eine Poeſie der Freiheit, der patriotiſchen Hoffnungen, des Haſſes gegen die Unterdrückung. In Frankreich, wo ſeit der Reſtauration wieder der Kampf der alten mit der neuen Geſellſchaft lebhafter begann, dichtete vor Allen Béranger ſeine ächt nationalen, weſentlich politiſchen Lieder. Sie ſind zum Theil eigentliche Volkslieder geworden, und, von Tauſenden geſungen, ſind ſie eben ſo an innerem politiſchen Werthe als an ſocialer Wirkſamkeit gewiß das Bedeutendſte, was die neuere franzöſiſche Poeſie erzeugt hat. Aehnliches gilt in Deutſchland von den patriotiſchen Geſängen Uhland's, Auersperg's u. A. während der verſchiedenen politiſchen Kriſen der neueſten Zeit. In Italien feierten Ceſarotti, Pindemonte, Foscolo in männlichen Klängen die Hoffnungen des Vaterlandes. Unter den Polen reihte ſich beſonders Mieskiewicz durch ſeine Gedichte voll Schmerz über den Untergang und voll Glauben an die Wiedergeburt ſeines Vaterlandes, den größten Dichtern des Jahrhunderts an. Wenn alſo Goethe die Politik für keinen paſſenden Gegenſtand des Dichters gelten laſſen mag, wenn er von Uhland ſagt, daß der Politiker den Dichter aufzehren werde, und vom Engländer Thomſon, daß er ein ſehr gutes Gedicht über die Jahreszeiten, ein ſehr ſchlechtes über die Freiheit geſchrieben habe *); ſo wird man ſeiner Bemerkung in dem vollen Umfange, wie ſie ausgeſprochen ſcheint, ſchwerlich beipflichten können. Iſt es doch ein großer Unterſchied, ein Gedicht über die Freiheit zu ſchreiben, oder vom Gefühl der Freiheit begeiſtert zu dichten. Goethe ſagt ſelbſt, daß jedes ächte Gedicht Gelegenheitsgedicht ſei. Und ſo wird auch in Zeiten allgemeiner politiſcher Bewegung das politiſche Gedicht ein wahres Gelegenheitsgedicht und, aus der Unmittelbarkeit des Lebens ſelbſt entſprungen, unter Umſtänden ſogar die einzig mögliche lebenskräftige und lebensfähige Poeſie ſein.

Franzöſiſche Sprache, Sitte und Moden hatten an der Oberfläche der neueren Geſellſchaft ſo lange geglättet; ſie ſchienen die Eigenthümlichkeiten der Völker ſo ſehr verwiſcht zu haben, daß Napoleon um ſo eher erwarten durfte, unter ſeinem eiſernen Drucke ein dauernd franzöſiſches Gepräge hervorgehen zu ſehen. Aber aus den Tiefen des Völkerlebens erhob ſich eine allgemeine Reaction und führte auf dem Gebiete der Poeſie zu einer Gährung, wodurch alles Fremdartige und Antinationale ausgeſtoßen werden ſollte. In dieſer Richtung hatte man ſich in Deutſchland, wenn gleich nur für kurze Zeit, ſelbſt auf

*) Geſpräche mit Goethe in den letzten Jahren ſeines Lebens, 1823—1832, von J. P. Eckermann.

eine äußerſte Spitze getrieben; aber auch in allen andern Ländern Europas hatte die ſchmerzlich empfundene Verletzung der Volksthümlichkeit ein deutlicheres Bewußtſein derſelben und ein geſteigertes Nationalgefühl erzeugt. Alle Poeſie ſollte jetzt nach Form und Inhalt einen volksthümlichen Charakter zur Schau tragen, und wo nicht ſchon früher die Feſſeln des franzöſiſchen Geſchmacks abgeworfen waren, begann doch jetzt der lebhafte und erfolgreiche Kampf für die nationale Emancipation der Dichtkunſt. Dieſes zeigte ſich vom Süden unſeres Welttheils bis in den ſkandinaviſchen Norden und ſelbſt auf dem ſlaviſchen Staatengebiete, in der Entſtehung ruſſiſcher und polniſcher Nationalpoeſieen; ja es zeigte ſich hier am Augenfälligſten, wo man noch am Wenigſten ſelbſtſtändig aufzutreten gewagt hatte. Bei dieſem Beſtreben, alle poetiſchen Erzeugniſſe aus nationalen Mittelpuncten hervorgehen zu laſſen, wurde die Dichtkunſt darauf hingeführt, die Vergangenheit der Völker mehr in's Auge zu faſſen und aus tiefer liegenden hiſtoriſchen Wurzeln ihre Blüthen zu treiben. Und wie ſich die Nationen in den neueren Volkskriegen wieder als Geſammtheiten hatten begreifen lernen, ſo trat namentlich der Roman aus dem engeren Kreiſe des Familienlebens heraus, um ſich in den hiſtoriſchen oder nationalen zu verwandeln. Es bedurfte in Großbritannien nur der Anregung durch W. Scott, um dieſen hiſtoriſchen Roman durch ganz Europa die Runde machen zu laſſen. Wenn aber die Vermiſchung aller Nationen durch die neue militäriſche Völkerwanderung des 19. Jahrhunderts mit dazu beigetragen hat, um jede Nation, in der Berührung und im Gegenſatze mit dem Fremden und Fremdartigen, ihre Beſonderheit lebhafter empfinden und ſchärfer erfaſſen zu laſſen, ſo mußte doch zugleich aus der Gemeinſchaftlichkeit des Leidens und Handelns ein größeres Intereſſe von Volk an Volk entſtehen, ſo wie die Luſt, ſich vergleichend einander zur Seite zu ſtellen. In dem Maße, als ſich nach hergeſtelltem Frieden der materielle Verkehr erweiterte, ja vielleicht noch in größerem Umfange, hat ſich darum auch der geiſtige Verkehr ausgedehnt. Vor Allem iſt in der neueſten Zeit ein poetiſcher Weltverkehr entſtanden, wornach alles irgend Bedeutende, was eine Nation erzeugt, alsbald auf das Sprachgebiet jedes anderen Volkes verpflanzt wird, und dies um ſo eher, je eigenthümlich nationaler ſolche dichteriſche Erzeugniſſe ſind *).

Am Entſchiedenſten hatte Frankreich mit ſeiner Vergangenheit gebrochen und ſo viel mit der Gegenwart zu ſchaffen, daß hier der hiſtoriſche Roman, nach dem Walter Scott'ſchen Muſter, am Wenigſten einheimiſch wurde. Die Oppoſition gegen das, was von früher in die Gegenwart hemmend eingriff, ſo weit ſie nicht unmittelbar politiſch wurde, wie in Béranger's Liedern, zeigte ſich im Bereiche der Dichtkunſt in dem lebhafteren Streite der als kecke Neuerer auftretenden Romantiker mit den Claſſikern der altfranzöſiſchen Schule. Aber noch eine viel umfaſſendere Oppoſition, gegen den ganzen Zuſtand der

*) Siehe den Artikel „Einheit.“

Geſellſchaft gerichtet, ſollte in zahlreichen Dichtern des 19. Jahrhunderts eine Vertretung finden. Die franzöſiſche Revolution und ihr ganzes Gefolge von Ereigniſſen hatte ſo hochgeſpannte Hoffnungen geweckt und ſo viele Erwartungen getäuſcht, daß in den noch fortdauernden Wehen der ſocialen Wiedergeburt eine Poeſie entſtand, die man Poeſie der Verzweiflung getauft hat. Ihre kühnſten Vorkämpfer waren in England *Byron* und *Shelley*; in Deutſchland gab der Geiſt der Verneinung einem *Börne* und *Heine* die ſtachlichte Ruthe in die Hand; in Frankreich hat er den neueren ſocialen Roman erzeugt. Dieſe franzöſiſche Romantik, ſo lange ſie im Genuſſe der Fäulniß zu ſchwelgen ſchien und ohne Hoffnung der Auferſtehung nur die Krankheiten der Geſellſchaft bis zum Ekel ausmalte, hat manche widerliche Ungeſtalt zu Tage gebracht. Es läßt ſich jedoch bemerken, daß ſie ſich in der neueren Zeit mehr poſitiven Gehalt anzueignen ſtrebt; daß ſie in der Darſtellung der Gegenwart eine Zukunft durchblicken läßt; daß ſich darin namentlich die Träume der neueren Socialiſten, welche doch mitunter eine *prophetiſche* Bedeutung haben, in mancherlei Geſtalten verkörpern. In der deutſchen Literatur hatte ſich beſonders das ſogenannte junge Deutſchland mit ähnlichen Schildereien befaßt. Man hat kurzer Hand den Spiegel zerſchlagen, aus dem unſere Zeit freilich nur im Zerrbilde, aber auch in der Verzerrung erkennbar, hervorſah. Allein wenigſtens kann man nicht hindern, daß Alles, was die Gegenwart bewegt, die Mißſtimmungen und Leidenſchaften der Geſellſchaft, die Wahrheiten und Vorurtheile, die Sitten und Unſitten der Zeit, in der Poeſie eine Stätte finden; und daß ſich unter der dichteriſchen Hülle im Roman und in der Novelle abſpiegelt, was die Cenſur den politiſchen Schriftſteller nicht geſtatten würde, in ſeiner Blöße zu zeigen.

Die revolutionären Nationallieder der neueſten Zeit führten nothwendig eine eigene *Muſik* mit ſich, von ſtürmiſch hinreißendem Charakter. Aus einer und derſelben Stimmung ſind bei dieſen Geſängen Text und Melodie wie aus *einem* Guſſe entſprungen, und oft war der Wortdichter zugleich der Tondichter. Das revolutionäre Element iſt hier und da ſelbſt in die Opernmuſik gedrungen. Hatte doch die *Stumme von Portici* in den neueſten Umwälzungen ſelbſt einige politiſche Bedeutung erlangt. Im Ganzen aber hat die neuere Muſik noch wenig kräftige Natürlichkeit, ſondern eine vorherrſchende Neigung zum Sinnenkitzel, zum Schmucke bis zur Ueberladung, der die Seele der Tonkunſt, die Empfindung, vielmehr zerreißt und verzerrt, als daß er ſie voll und rein austönen ließe. Einige neueſte Tondichter der Deutſchen, z. B. *Mendelsſohn-Bartholdi*, der in ſeinen Choralen *Beethoven* nahe ſteht, und Andere, machen davon eine rühmliche Ausnahme. Sodann läßt ſich von einer anderen Seite das heilſame Element einer Oppoſition gewahren, die Entſtehung einer muſikaliſchen Partei, die ſich der alten einfacheren Muſik, beſonders dem Volksliede, entſchieden zuneigt. Aber dieſe Partei, obgleich ſich vergrößernd, ſcheint doch nicht groß zu ſein; wie ſich daraus ſchließen läßt, daß vollſtän-

digere Sammlungen von Volksliedern und Volksweiſen wohl begonnen, aber leider nicht fortgeſetzt wurden *). Ein ſcharfer Beobachter des neueſten Volkslebens **) hebt es als eine merkwürdige Eigenheit hervor, daß die Muſik, die ſchönſte und erhebendſte aller Künſte, ſo wenig bei freien Völkern betrieben werde. Im Sinne einer ſchon dem Krösos zugeſchriebenen Aeußerung: „Willſt du Sklaven, ſo gib ihnen Muſik", meint er geradezu behaupten zu dürfen, daß gefühlvolle, ſenſitive Individuen und Nationen, wo die Tonkunſt hauptſächlich einheimiſch, nicht für die Freiheit geboren ſeien. Darum mache jetzt die Muſik in Frankreich weit ſeltener, als ſonſt, einen Theil der männlichen Erziehung aus. Sie werde überhaupt weniger in England als in Frankreich, hier weniger als in Deutſchland, hier weniger als in Italien, am Wenigſten aber in Nord-Amerika getrieben, wo man noch von keinem Staatsmanne oder ſonſt einem Manne von ausgezeichneter Stellung gehört, daß er ſich mit ihr befaßt habe. Den Grund hiervon ſucht er theils in dem für muſikaliſche Fertigkeit erforderlichen Zeitaufwande, wie ihn der haushälteriſche Nordamerikaner wohl den Frauen, aber nicht den Männern geſtatte; theils in deſſen Behutſamkeit gegen jede Aufwallung oder ſentimentale Aufweichung des Gefühls, wohin die Muſik, indem ſie allmälig weicher ſtimme, leicht hinführe. Dieſe Bemerkung iſt indeß in ihrer Allgemeinheit nicht richtig. Wahr iſt nur, daß eine ſolche Weichlichkeit der vorherrſchende Charakter der neueſten Muſik iſt. Aber wie ihrem Gebiete das ganze Reich der im Tone darſtellbaren Empfindungen angehört, ſo muß ſie nicht blos eine deprimirende, ſondern auch eine kräftig belebende und erhebende Wirkung äußern können. Gedenke man doch an die Weiſen ſelbſt vieler neueren Schlachtlieder, Jagdlieder u. ſ. w., wie ſie als der Ausdruck einer bewegten ſtarken Natur zugleich im Sänger und Hörer die Nerven ſpannen und die Thatkraft ſteigern. Die Behauptung, daß die Revolution in Frankreich der allgemeineren Cultur der Muſik Eintrag gethan, möchte ſich eben ſo wenig rechtfertigen laſſen. Sie dürfte etwa nur für die überhaupt tonloſer, mitunter auch tactloſer gewordenen höchſten Stände der Geſellſchaft gelten. Selbſt die nach allen Richtungen hin zerſtörende Revolution iſt wenigſtens für die Muſik gar bald erhaltend geworden. So hatte ſich nach Zerſtörung der früheren Concertanſtalten ſchon im Schreckensjahre 1793 das Conſervatoire gebildet, für ausübende Muſik wohl noch jetzt das bedeutendſte Inſtitut in Europa. Auch ſcheint gerade in neuerer Zeit und unter den unteren Claſſen, namentlich unter den Handwerkern in Paris, der den Franzoſen früher ſo ganz fremde männliche Chorgeſang unter deutſcher Anleitung Eingang zu finden.

In einer Zeit, die überall hin ſo viel mit Niederreißen zu thun und noch keinen ſicheren Glauben an ihre Zukunft gewonnen hat, wo

*) So: „Baumſtark's Volksgeſänge." Darmſtadt. Pabſt, 1836.
**) Der Verfaſſer der „Lebensbilder aus beiden Hemiſphären."

im Schwanken der Meinungen und Intereſſen ſelbſt der Boden noch wankt, auf dem das Gebäude der Geſellſchaft ruhen ſoll, hatte am Wenigſten die Baukunſt großartige Werke von entſchiedenem Charakter zu Stande bringen können. Wie ſich jetzt auf *jedem* beſonderen Sprachgebiete die Poeſie aller Zeiten und Völker anzuſiedeln ſtrebt, ſo läßt ſich in der Architektur ein Nebeneinander der verſchiedenſten Bauſtyle, ein Aufgreifen bald des einen, bald des anderen bemerken. Nur darin läßt ſich in der neueſten Zeit ein Fortſchritt nicht verkennen, daß die Eigenthümlichkeit jedes beſonderen Styles ſchärfer aufgefaßt wird; daß die ſeltſamen und unnatürlichen Miſchungen derſelben minder häufig geworden ſind. Ein frommer Sinn beherrſcht nicht mehr mit der früheren Ausſchließlichkeit alles Leben, und in doppelter Bedeutung gibt es weniger religiöſe Erbauung. Das Weltliche iſt in ſeine Rechte eingetreten und greift anmaßlich oft über ſeine Sphäre hinaus. Alle ſind vor Allem bedacht, ſo bequem es gehen mag, ſich in dieſem zeitlichen Proviſorium einzurichten. Darum wurde ſchon oft bemerkt, daß wir keine Kirchen mehr und noch weniger Kirchthürme zu bauen wiſſen, während Handelsbörſen und Fabriken, freilich auch Caſernen und weitſchichtige Canzleigebäude, zum Beſten gedeihen. Ueberhaupt werden die *großen* Werke der religiöſen Baukunſt nur da entſtehen, wo *ein* Glaube und *ein* Geiſt größere Maſſen durchdringt, wie in Griechenland und im Mittelalter; oder wo die noch geiſtig todte Maſſe einem einzigen Willen zu unbedingtem Gehorſam unterworfen iſt. So iſt die Iſaakskirche in Petersburg der Ausfluß eines unbeſchränkten kaiſerlichen Willens, die großartigſte Schöpfung der religiöſen Baukunſt in der neueſten Zeit; ein gleich großartiges Werk dieſer Art wird in Moskau unternommen. Im übrigen Europa ſind die alten Bande der Geſellſchaft ſchon morſch geworden, oder völlig zerriſſen. Und wie bei einer Feuersbrunſt die Meiſten nur ſich ſelbſt und ihre Habe auf vielfach durchkreuzenden Wegen zu retten ſuchen; ſo hat ſich ſeit dem Brande der franzöſiſchen Revolution, ja ſchon ſeit der Reformation, Alles in verſchiedenen Richtungen getrennt, ohne ſich bis jetzt wieder um gemeinſame Mittelpuncte zu ſammeln. Die *individuelle* Freiheit iſt hiernach zum Wahlſpruch unſerer Periode geworden und damit im Zuſammenhange; aber im Gegenſatz gegen die Zeit der Griechen, Römer und des Mittelalters iſt überhaupt die öffentliche Baukunſt gegen die der Privaten wenn nicht in den Hintergrund, doch mehr auf gleiche Linie getreten. In den Privatbauten, die mit der größeren Wohnlichkeit und Bequemlichkeit zugleich das Schöne oder doch das Gefällige häufiger verbinden, laſſen ſich, beſonders ſeit den letzten Friedensjahren, erfreuliche Fortſchritte nicht verkennen. Sie erſcheinen vorzüglich auffallend, wenn wir damit die auch an den Bauten ſo augenfällig geſchmackloſen Verzierungen und Verzerrungen des 18. Jahrhunderts vergleichen. In Folge davon hat ſich nun die Geſtalt von Städten und Dörfern weſentlich verändert, ganz im Einklange mit den politiſchen Veränderungen. Früher waren viele Städte zugleich

in Staat, oder doch Beherrſcherinnen eines Staates. Sie hatten nit Mauern, Wall und Graben ihre Grenzen zu ſchützen. Jetzt haben ie Staatsgebiete ſich ausgedehnt; die Feſtungen ſind den erweiterten Grenzen zugerückt und zahlreiche Städte, welche die Beſtimmung veroren, Feſtungen zu ſein, haben ſich aus der Beklemmung der Wälle und Mauern befreit. Sonſt hatten ſich feſtgeſchloſſene und privilegirte Corporationen auf dem eng gemeſſenen Stadtgebiete in meiſt hohen Häuſern, in zuſammenhängenden Häuſerreihen und engen Straßen zu Schutz und Trutz an einander gedrängt. Jetzt liebt man die mehr in Länge und Breite ſich dehnenden Wohnungen, die getrennten Häuſer, die breiten Straßen; und weil die Privilegien der Städte meiſt verſchwunden ſind, haben ſich gewerbliche Anlagen derſelben Art auch in den Dorfſchaften verbreitet, ſo daß Stadt und Land, wie ſie politiſch gleicher ſtehen, auch in der Lebensweiſe und im äußeren Anſehen ſich nähern. — Entſchiedener als in der Baukunſt iſt der Aufſchwung in der Sculptur ſeit Anfang dieſes Jahrhunderts. Schon haben mehrere europäiſche Nationen mit Canova und Thorwaldſen, mit Dannecker, Rauch, Tiek, Schwanthaler, mit Ohmacht, David, Foyatier und Anderen eine nicht geringe Zahl ausgezeichneter Meiſter aufzuweiſen. Im Anfange ihrer Wiedergeburt nahm die Sculptur, die Ueberlieferungen und Moden des 18. Jahrhunderts von ſich werfend, beſonders in Frankreich und Italien, eine ſtreng antikiſirende Richtung. Selbſt Napoleon wurde noch von Canova nackt dargeſtellt. Erſt ſpäter wagte man es wieder, ſich an die volle Erſcheinung in der Gegenwart zu halten; ſo daß man nun einen Napoleon mit Hut und Ueberrock auf dem Vendômeplatze ſieht, einen Blücher, Scharnhorſt und Bülow in preußiſchen Uniformen vor der Hauptwache zu Berlin *).

Ein noch reicheres Leben hat ſich in der Malerei entfaltet. Namentlich gilt dies von Deutſchland und Frankreich. Doch hat auch Italien daran Theil, durch Camuccini, Graſſi, Benvenuti, beſonders Agricola von Urbino u. ſ. w. England hatte in Th. Lawrence einen der vorzüglichſten Portraitmaler, in Flaxman einen der genialſten Skizziſten; es beſitzt in D. Wilkie einen der trefflichſten Genremaler und ſonſt noch in Davis, Haidon, Wilſon u. A. eine nicht unbeträchtliche Zahl tüchtiger Künſtler. Wie die franzöſiſche Revolution centraliſirt und in verſchiedener Beziehung antikiſirt hat, ſo hat auch David, der Schöpfer der neueren franzöſiſchen Malerei, dieſe antike Richtung eingeſchlagen und zugleich alle Künſtler in ſeiner Schule herrſchend vereinigt. Seit dem Aufhören dieſer David'ſchen Dictatur haben die Franzoſen nur ein Gewirre widerſtreitender Manieren und keine eigentliche Malerſchule mehr, ſondern nur einzelne hervorragende Meiſter und wechſelnde Gruppen von Nachahmern, die ſich

*) Vergl. auch: „Verhältniß der Künſte zur politiſchen Entwickelung der neueſten Zeit." Deutſche Vierteljahrsſchrift, Juli — Sept. 1839.

um dieſe bilden. Wenn Delacroix und Decamp mehr das Leben in ſeinen augenblicklich frappanten Erſcheinungen darſtellen, faßt es Ingres, der ſich durch gediegene Zeichnung und Adel der Formen auszeichnet, meiſt in ſymboliſch poetiſcher Weiſe auf, während Delaroche, als naturaliſtiſcher Geſchichtsmaler, eine Art Juſtemilieu bildet. Der modernen und beſonders der franzöſiſchen Glaubensleerheit gegenüber, hatte ſich in Deutſchland ſchon durch Tieck und die Schlegel eine katholiſirend-romantiſche Poeſie gebildet und eine Zeit lang ſogar eine gewiſſe Herrſchaft behauptet. Wie nun meiſtens die Poeſie den bildenden Künſten den Weg zeigt, ſo hatten die jungen deutſchen Künſtler in Rom, darunter Cornelius, gleichfalls eine katholiſirend-altdeutſche Richtung eingeſchlagen, etwa bis zum Jahre 1820 hin, alſo in derſelben Zeit, wo in den politiſchen Beſtrebungen der deutſchen Jugend verwandte Tendenzen zum Vorſcheine kamen. Nach Deutſchland zurückgekehrt, gründete Cornelius zuerſt in Düſſeldorf eine Schule, die er dann nach München verpflanzte und hier erweiterte. Dieſe Schule, ſchon in ihren erſten Verſuchen auf große Räume und die Behandlung ernſter und großartiger Gegenſtände hingewieſen, bildete hauptſächlich die Frescomalerei aus und entwickelte eine Tendenz zum Hochpoetiſchen und kräftig Einfachen. Sie bearbeitete die Mythologie, chriſtliche Symbolik, die Heldenſagen und großen vaterländiſchen Geſchichten des Mittelalters. Indem ſie aber, wie die ältere chriſtliche Malerei, hauptſächlich nur den Ausdruck des Gedankens in ſeinen Hauptzügen ſuchte, konnte ſie ſich weniger mit dem Studium einzelner Naturerſcheinungen befaſſen, wie dies hauptſächlich für die Ausbildung der Oelmalerei und den vollen Ausdruck der Naturwahrheit im Reiz der Farben- und Lichtwirkung erforderlich iſt. Darum haben ſelbſt eifrige Anhänger dieſer Schule anerkannt, daß ſie, wie vielſeitig ihre Thätigkeit wurde, keine eigentliche Popularität gewinnen konnte, weil ihre Gegenſtände dem herrſchenden Geſchmack des Publicums zu fern lagen; weil die Größe und Beſchaffenheit der Werke die Vervielfältigung derſelben erſchwert hat und manche von ihnen des äußeren Reizes entbehren *). Die von Cornelius angegebene Richtung hatten Schnorr, Heß u. A. unabhängig von ihm verfolgte und endlich hatte Kaulbach in ſeiner Hunnenſchlacht wohl das genialſte Werk der neueren Malerei geſchaffen. Nachdem die Münchener Schule von 1820 — 30 ſchon Vielfaches geleiſtet, trat inzwiſchen auch die von W. Schadow zu Düſſeldorf gegründete mehr und mehr hervor. Sie ſchlug den entgegengeſetzten Weg ein. Statt der Frescos legte ſie ſich auf Oelmalerei; ſie gab weniger Handlungen in großen Compoſitionen, als die Darſtellung von Zuſtänden in einzelnen Figuren oder Gruppen; ſie hielt ſich mehr an die neuere Ballade, als die alte

*) „Geſchichte der neueren deutſchen Kunſt, v. Ath. Grafen Raczinski, aus dem Franzöſiſchen v. F. H. v. d. Hagen," 2. Cap., und Beurtheilung dieſes Werkes im Kunſtblatte zum Morgenblatte.

Heldenſage; ging weniger von der freien Ausführung eines Gedankens aus, als von einer treuen Nachahmung der Erſcheinungen, wodurch ſie aber ihre Werke den Reiz einer genauen und liebevollen Naturbeobachtung verbreitete, aber die Begeiſtigung dieſer Erſcheinungen durch die Idee nicht ſelten allzu ſehr in den Hintergrund rückte. Darum hat die Düſſeldorfer Schule, mehr noch als in der ernſt hiſtoriſchen Malerei, in der Landſchaft und im Genre Vorzügliches geleiſtet. Nach Jahrhunderten ſcheint alſo der Geiſt der niederländiſchen und oberdeutſchen Malerei nahe in denſelben Gegenden, wo er früher heimiſch war, wieder auferſtanden zu ſein. Die größten Meiſter der Düſſeldorfer Schule ſind Leſſing, mit ſeiner Huſſitenpredigt und manchen anderen, der neueren Geſchichte und Poeſie hauptſächlich entlehnten Stoffen, und Bendemann, der Schöpfer des berühmten Bildes „Jeſaias auf den Trümmern von Jeruſalem.“ Leſſing iſt eben ſo ausgezeichneter Landſchaftsmaler, und in ſeinen Landſchaften, wie in ſeinen hiſtoriſchen Bildern, tritt ein durchaus deutſcher Charakter hervor. Schirmer und Achenbach ſind berühmte Landſchafter und jener beſonders ausgezeichnet. Auch Sohn mit ſeiner plaſtiſchen Malerei und namentlich ſeinen reizenden Darſtellungen des weiblich Nackten; Hübner, der mit ſeinem Hiob Großes verſprach; Steinbrück mit ſeinem ſchönen Genovevenbilde und Andere treten bedeutend hervor. Ueberhaupt ſcheint der Reichthum der Talente in der Düſſeldorfer Schule, obgleich dieſe in einzelnen Schöpfungen von der Münchener übertragt werden mag, am Größten zu ſein; ſo daß ſich auch in der Malerei ein ähnliches Verhältniß, wie früher in der Volkspoeſie zeigt. Die Düſſeldorfer Schule zählt Manchen in ihrer Mitte, wie Köhler und Andere, die ſich von einem handwerksmäßigen Berufe zu tüchtigen Künſtlern emporgearbeitet haben. Sie hat überhaupt, auch in der Wahl ihrer Stoffe und der Art ihrer Leiſtungen, einen mehr demokratiſchen Charakter; wie ſie denn, wenn gleich von oben begünſtigt, doch mehr aus dem Volksleben, woraus ſie hervorgewachſen, ihre Nahrung zieht und weniger ausſchließlich, als die Münchener, von einem monarchiſchen Willen Pflege und Richtung empfängt. Den beiden Hauptſitzen der neueſten deutſchen Malerei zur Seite, haben ſich in Berlin, Dresden und Frankfurt, welches letztere zu einem artiſtiſchen Mittelpuncte ſehr geeignet ſcheint, mit mehr oder weniger Glück beſondere Schulen aufgethan. Auch in Wien zeigt ſich ein regſameres künſtleriſches Streben. Ueberhaupt iſt in den größeren Städten, namentlich des ſüdweſtlichen Deutſchlands, eine auffallende Zunahme der Künſtler bemerkbar, die mit ihrem friſcheren und feineren Leben zwiſchen der dumpfen Maſſe und der conventionellen Hoheit der höheren Claſſen ein heilſames Element bilden.

Im Hinblicke auf den allgemeinen Charakter der deutſchen und franzöſiſchen Malerei, hat man ſchon oft die Bemerkung wiederholt, daß in jener die Ruhe der Betrachtung und die ſchmuckloſe Innigkeit des Gefühls vorwalte; in dieſer die nach Außen gerichtete Thätigkeit

und eine ſo überwiegende Rückſicht auf das Aeußerliche, daß das Bewußtſein des Anſtändigen und Gefälligen ſelbſt den höchſten Ausdruck der Leidenſchaft beherrſche und eben darum ſchwäche, weil es als Affectation die Lüge mit der Wahrheit vermiſche. Schon in David und ſeiner Schule hat man dieſes Haſchen nach theatraliſchen Effecten erkannt. Man muß ſich indeß hüten, von einem deutſch nationalen Standpuncte aus den darin ausgeſprochenen Vorwurf allzu weit zu treiben. Bei dem Franzoſen prägt ſich auch das, was ihn nur leicht berührt, ſcharf und lebhaft auf der Oberfläche aus, und ſo mag, was dem Deutſchen unnatürlich ſcheint, bei ihm nicht ſelten national und natürlich ſein. Nach der ganzen Richtung des Lebens in Frankreich iſt es begreiflich, daß ſich die neuere Malerei mit der Ausbeutung der chriſtlichen Religionsgeſchichte nicht beſonders befaſſen mochte; und daß ſie, wo ſie es verſucht, nichts ſehr Bedeutendes geleiſtet hat. Aber auch in der deutſchen Malerei, ſelbſt der Münchener Schule, hat ſich jenes religiöſe Element, das eine Zeit lang allgemein herrſchend zu werden ſchien, neben Anderem nur als ein Beſonderes behaupten können. Man hat diejenigen, die es hauptſächlich in ſich aufgenommen und gepflegt, wohl hier und da als *Nazarener* bezeichnet. Den Meiſtern unter dieſen, einem *Overbeck* und *Bendemann*, muß man indeß nachrühmen, daß ſie nicht blos die fromme Einfalt zu malen verſtehen, ſondern im *geiſtvollen* Ausdrucke religiöſer Stimmungen, dem Charakter der neueren Zeit gemäß, die eifrig geſuchte Verbindung von Wiſſen und Glauben darzuſtellen ſuchen. Ganz allgemein läßt ſich übrigens für Frankreich wie für Deutſchland behaupten, daß die Genremalerei, dieſes Volkslied der Malerei, nicht blos nach der Zahl ihrer Bilder, ſondern auch nach der geiſtreicheren Auffaſſung, ein Uebergewicht über die hiſtoriſche erlangt hat. Dieſe hiſtoriſchen Bilder laſſen meiſtens nicht nur die betrachtende Menge kalt, ſondern ſie *ſind* es häufig ihrem ganzen *inneren* Weſen nach. Das iſt begreiflich. Weil nicht mehr die Religion, wie im Mittelalter, alles Daſein durchdringt und durchwärmt; weil das Volk, einer unbeſchränkten monarchiſchen Gewalt unterworfen, Jahrhunderte lang nur eine leidende Maſſe war und ſich nicht ſelbſt ſeine Geſchichte *gemacht* hatte, ſo gibt es überhaupt wenig Geſchichte mehr, die im Bewußtſein des Volks mit ihm fortlebt. Doch muß man den Franzoſen nachſagen, daß ſie die Geſchichte ihrer jüngſt verfloſſenen und noch in friſcher Erinnerung lebenden Vergangenheit, der Revolution und der Siege Napoleon's, auch in der Malerei ziemlich zu benutzen verſtanden. Und wenn in Deutſchland kaum ein Bild größeres Aufſehen gemacht hat, als *Leſſing's* Huſſitenpredigt, ſo liegt wohl der Grund zum Theile in der glücklichen Wahl des Stoffes und in der geiſtigen Verwandtſchaft der darin aufgefaßten Epoche mit ſo manchen Erſcheinungen der Gegenwart.

Seit der Revolution fangen indeß die Nationen an, ſich ſelbſt zu fühlen und ſich ſelbſt kennen zu lernen. So dürfte ein Zweig der

Malerei, den man als hiſtoriſche, oder noch ſchärfer als **nationale** Genremalerei bezeichnen mag, mehr und mehr Beifall finden; nämlich die Darſtellung von Scenen, worin das Volk ſelbſt in ſeiner nationalen Eigenthümlichkeit als geſchichtliche und Geſchichte erzeugende Perſon in einzelnen Repräſentanten auftritt. Auch in dieſer Richtung haben ſich ſchon die Franzoſen in ihren zahlreichen Kriegsbildern, Juliusſcenen u. dgl. mit Glück verſucht. In Deutſchland dagegen, wo man mehr auf das innere Leben gewieſen war, hat ſich die Malerei beſonders angelegen ſein laſſen, die in deutſcher und fremder Poeſie gegebenen Stoffe zu bearbeiten. Beſonders geſchah dieſes in München auf Veranlaſſung des Königs; ſodann von **Leſſing** mit Uhland's Königspaar, Bürger's Lenore von **Neureuther** und **Retzſch** in ihren Randzeichnungen und Skizzen und von vielen Anderen. Dieſes Streben iſt ſehr zu achten, wenn nur die Künſtler hauptſächlich ſolche Stoffe wählen, die auch der Geiſt des Volks in ſich aufgenommen hat, und wenn ſie in nicht allzu flüchtiger Arbeit ſich ſelbſt erſt vom Geiſte der Dichter durchdringen laſſen. Es ſcheint jedoch gerade in unſerer Zeit eine beſondere Vorliebe für die flüchtige Skizze zu herrſchen. Entſpricht ſie doch mit ihrer haſtigen Eile, die eine drängende Fülle von Gedanken hinwirft und ihrer keinen ſich vollenden und Leben gewinnen läßt, dem Charakter dieſer Zeit, welche, noch von den Klippen der Revolutionen gebrochen, erſt in Millionen Tropfen aus einander ſtäubt, ehe ſie wieder in Einheit ſich zu faſſen und in ihrer Kunſt zugleich Himmel und Erde abzuſpiegeln vermag.

Wie viel Löbliches man übrigens der neueren Kunſt, zumal der Malerei, nachrühmen mag, ſie leidet noch an den Gebrechen, woran auch der Staat und die Geſellſchaft leiden, an dem Mangel eines öffentlichen und an der Zeriſſenheit des modernen Lebens, an dem Zwieſpalte der Volksbildung und gelehrten Bildung. Sie hat nicht jene Unmittelbarkeit, wie in den ſchönen Zeiten des Alterthums; und indem ſie ſo viele ihrer Gegenſtände aus fernen Zeiten und Nationen aufgreift und in allen Zungen zu reden verſucht, ſpricht ſie ſelbſt noch eine fremde, den Meiſten kaum verſtändliche Sprache. Aber die Kunſt bedarf nicht blos einer Heimath, ſondern eines Vaterlandes und der Liebe zum Vaterlande; ſie muß, um höhere Stufen der Vollendung zu erreichen, von einem Gemeingeiſte gehoben und getragen werden und mit ſtets ſichtlichem Einfluſſe auf deſſen Läuterung und Entwickelung zurückwirken. Damit mag nicht gerade behauptet ſein, daß ſie nur unter beſtimmten Verfaſſungsformen gediehen ſei und habe gedeihen können. Wir ſahen in Athen mit der wachſenden Herrſchaft der Demokratie zugleich die Künſte zur höchſten Blüthe ſich entfalten und ſie ausarten mit der Ausartung der Volksherrſchaft zur Pöbelherrſchaft. Wir ſahen ihren Flor während des Mittelalters ſo im Schooße freier Städte, wie an manchen Fürſtenhöfen, und ſie ſpäter verkrüppeln und ſich verzerren im Glanze mächtiger Monarchieen. Vom Standpuncte einer **nur** rückwärts blickenden Geſchichte wird alſo

die häufig wiederkehrende Frage nach dem Vorzuge der einen oder anderen Verfaſſungsform für die Förderung der Kunſt nimmer ſich löſen laſſen. Wohl aber lehrt die Geſchichte zugleich für Vergangenheit und Zukunft, daß der beſtimmte Gehalt jeder beſonderen Zeit auch beſtimmter Formen des öffentlichen Lebens bedarf, und daß die Künſte nur gedeihen, wo die politiſchen und ſocialen Verhältniſſe eine gewiſſe Stetigkeit erlangt und den Glauben an ihre Dauer erzeugt haben, wo der Friede durch die Befriedigung der Nationen geſichert erſcheint. So iſt es jetzt nicht, wo dem Bedürfniſſe und der Forderung einer thätigen Theilnahme der Völker an der Geſtaltung ihres öffentlichen Lebens die Gewährung noch lange nicht entſpricht; und in dieſem Sinne iſt es freilich eben ſo wahr als nothwendig, daß noch die Politik und die politiſchen Parteikämpfe der Ausbildung der Künſte hemmend im Wege ſtehen.

Noch von einer anderen Seite treten ſolche Hinderniſſe entgegen. Wir ſind auf dem Gebiete der materiellen Cultur im Beginne einer höchſt merkwürdigen Periode, der Periode einer raſch fortſchreitenden Unterwerfung der verſtandesloſen Naturkräfte unter den Geiſt des Menſchen, alſo des Erſatzes der Menſchenkräfte durch Maſchinenkräfte. Damit bildet ſich eine ganz neue Theilung der Arbeit zwiſchen Menſchen und äußerer Natur. Indem dieſer letzteren mehr und mehr die blos mechaniſchen Thätigkeiten anheimfallen, wie ſie in Griechenland den Sklaven zugewieſen waren, werden einmal die Maſchinen die Sklaverei erſetzen können und eben ſowohl eine allgemeinere Theilnahme an den Angelegenheiten des Gemeinweſens, als ein allgemein regſameres Kunſtleben möglich machen. Aber noch ſind wir erſt an den Künſten dieſer neuen Welt des 19. Jahrhunderts angekommen. Und wie vor drei Jahrhunderten die Eroberung eines erſt entdeckten Welttheils in weitem Umfange die intellectuellen Kräfte den materiellen Intereſſen dienſtbar gemacht hatte; ſo iſt dieſes auch jetzt wieder der Fall, wo zahlreiche neue Erfindungen der Speculation auf Erwerb ſo mannichfache Ausſichten in ein endloſes Gebiet voll Gefahren, aber zugleich voll Lockungen eröffnet haben. Darum hat ſich den Schöpfungen der Kunſt noch keine allgemeine lebendige Theilnahme, ſondern meiſtens nur ein vorübergehendes und beiläufiges Intereſſe zugewendet. Dennoch läßt ſich nicht verkennen, daß dafür bei Vielen, gerade im Gegenſatze gegen eine einſeitige Herrſchaft des ſogenannten Nützlichen, ein lebhafterer Enthuſiasmus erwacht iſt, der freilich oft ſelbſt nur ein künſtlicher ſein mag. Wenigſtens kann man der neueren Literatur nicht vorwerfen, daß ſie nicht, der Proſa des Lebens gegenüber, die höhere Bedeutung der Künſte zu feiern ſuche. Wird doch die Vergötterung derſelben auf dem Papiere und etwa in der ſpurlos vorübergehenden Unterhaltung weit genug und häufig bis zur Koketterie getrieben. Immer hat das ſtolzere Selbſtgefühl, womit die Kunſt auftritt, wenigſtens die Folge, daß es Manchem eine Ehrenpflicht dünkt, im haſtigen Rennen nach Vortheil und ſinnlichem Genuſſe wohl

auch einmal in ihrer flüchtigen Betrachtung zu verweilen und ſeinen Tribut ihr zu zollen.

Wie ungünſtig aber die politiſchen und ſocialen Verhältniſſe noch jetzt ſind, ſo war doch der Anſtoß der Revolution gewaltig genug, um die Kunſt aus ihrer ſchläfrig herkömmlichen Weiſe aufzuwecken und überallhin neue Kräfte in Thätigkeit zu ſetzen. Hiernach hat ſich die Maſſe der künſtleriſchen Production und die der künſtleriſchen Bevölkerung, beſonders in den letzten Friedensjahren, ſehr beträchtlich vermehrt. So befanden ſich auf der Kunſtausſtellung in Paris im Jahre 1827 nur 1820, im J. 1833 aber 3318 Gegenſtände. Auf die wachſende Menge der Künſtler in den deutſchen Städten wurde ſchon oben aufmerkſam gemacht. Paris hatte im J. 1832: 1523 Maler, Lithographen, Zeichner; 151 Bildhauer; 310 Graveurs; 480 Architekten; 315 Componiſten und bekannte Lehrer der Muſik, ſo wie etwa 1525 ausübende Tonkünſtler. Muſik und Malerei, die freieren, raſcher producirenden und einer größeren Menge zugänglichen Künſte, ſind alſo weit am Stärkſten vertreten. Ueberhaupt ſehen wir jetzt die Kunſt, wie die Induſtrie, weniger ausſchließend auf einzelne Claſſen der Geſellſchaft, als vielmehr auf die Maſſen ſpeculiren; was ſehr begreiflich, da ſich ſowohl Bildung als Vermögen in weiteren Kreiſen ausbreiten. So wird nun freilich, zur Befriedigung der Gelüſte des Augenblicks, viel leichte Waare in Umlauf geſetzt; aber am Ende lernt doch eine zahlreichere Menge auch das dauernd Werthvolle unterſcheiden. Dieſe Populariſirung der Kunſt wird theils qualitativ, theils quantitativ durch größere Vermannichfaltigung und Vervielfachung künſtleriſcher Leiſtungen gefördert. Dahin gehört die Wiederentdeckung und fortſchreitende Vervollkommnung der Glasmalerei, beſonders in Baiern ſeit 1836; die Wiederaufnahme und Verbeſſerung der ſchon am Ende des Mittelalters mit ſo viel Liebe betriebenen Holzſchneidekunſt in England, Frankreich und Deutſchland; die Vervielfältigung der Werke der Sculptur in kleineren und ſehr wohlfeilen Gypsabgüſſen; beſonders aber die Erfindung des Steindrucks und des Stahlſtichs. Sehr bedeutend ſchließen ſich daran einige ganz neue Erfindungen an: die des Abdrucks von Oelgemälden durch Liepmann in Berlin und das Daguerreotyp *). In welchem Umfange das Eine oder Andere ſich künftig bewähren mag, ſo wirkt doch von allen Seiten her gar Vieles zuſammen, um ſelbſt die Kunſt zu demokratiſiren und die ariſtokratiſche Geſchmacksherrſchaft einzelner Stände zu vernichten. Auch läßt ſich gerade in dieſen neueſten Erfindungen wieder die weitere Geltendmachung eines allgemeinen Bildungsgeſetzes erkennen, wornach ſich die überwiegend geiſtige von der überwiegend materiellen Production, die ſchöpferiſch künſtleriſche von der nur reproducirenden handwerksmäßigen

*) Etwas zweifelhafter in ihrem Beſtande und Werthe ſcheint die von Colas in Paris angeblich erfundene Copirmaſchine für Werke der Sculptur in jeder Größe und in den verſchiedenſten Arten von Material.

Digitized by Google

Thätigkeit, reiner ausſcheiden und ſchärfer abgliedern muß. Zu dieſen handwerksmäßig Thätigen gehören z. B. in der Malerei ſolche Landſchafter, die ſich eben nur auf das Abmalen und Nachahmen verſtehen. Wenn dieſe aber durch Erfindungen, wie die von Daguerre in Paris, erſetzt werden können; ſo wird dagegen die geiſtige und poetiſche Auffaſſung der Natur durch den genialen Landſchaftsmaler nur deſto höher im Werthe ſteigen, ſchon aus dem Grunde, weil ſich jedes Product der höheren Kunſt, ſobald es einmal vollendet iſt, durch blos mechaniſche und chemiſche Hülfsmittel ſo viel leichter reproduciren läßt.

Die zahlreich entſtandenen Kunſtvereine, wie ſie der Aſſociationsgeiſt der neueren Zeit beſonders in Deutſchland hervorgerufen, ſind zugleich ein weiteres Zeichen und ein förderliches Mittel für eine fortſchreitende Populariſirung der Künſte. Indem ſie über die politiſchen Grenzen der einzelnen Staaten und ſelbſt des geſammten deutſchen Staatenbundes hinaus vielfache Verbindungen und freundlichen Verkehr von Stadt zu Stadt vermitteln; auch wohl an gemeinſchaftlichen Feſten größere Zuſammenkünfte aus verſchiedenen Theilen des Vaterlandes veranlaſſen, haben ſie noch eine mehr unmittelbare politiſche Bedeutung. Hat doch vor Kurzem der verbindende Cultus der Kunſt ſelbſt das in der deutſchen Kunſtgeſchichte ſo hervorragende Straßburg wieder in einen Verein mit deutſchen Städten geführt, und muß er doch mit dahin wirken, die alten nationalen Sympathieen nicht völlig verſchwinden zu laſſen. Auch in Frankreich haben ſich in vielen Provinzialſtädten ſolche Vereine gebildet, welche öffentliche Ausſtellungen veranſtalten, während ſich früher Alles der Art in Paris centraliſirt hatte. Darin liegt mit ein Beweis, daß ſich in den Departementen, dem allverſchlingenden Despotismus der Hauptſtadt gegenüber, ein eigenthümlich ſelbſtſtändigeres Leben, freilich nur ſehr allmälig, zu entwickeln beginnt. Ueberhaupt haben dieſe Vereine erſt einen Anfang von Leben und, wie jetzt noch die Verhältniſſe ſind, müßte man es für einen Nachtheil halten, wenn die Künſtler der Unterſtützung, die ihnen hie und da an den Höfen zu Theil wird, verluſtig gehen und ausſchließend an das Publicum gewieſen werden ſollten. Wie aber in der Politik die conſtitutionelle Monarchie das Volk eine nicht ganz ſtumme Nebenrolle ſpielen und es geſchehen laſſen muß, daß ſich daſſelbe zu Weiterem für das öffentliche Leben vorbereite; ſo hat ſich das Volk mit jenen Vereinen eine freilich noch unvollkommene Vertretung auf dem Gebiete der Kunſt geſchaffen, wodurch ihre Emancipation von dem allzu ausſchließlichen Einfluſſe der Höfe eingeleitet wird. Daß nun dieſer Einfluß in vielfacher Beziehung ein nachtheiliger iſt, dafür dürfte es ſelbſt in der neueſten Zeit nicht an Belegen fehlen. Iſt es doch nicht anders möglich, als daß nicht ſelten die artiſtiſchen Launen eines alleinigen Beſchützers der Künſtler an die Stelle der natürlich genialen Eingebungen derſelben treten; und daß ſich die Kunſt, zu einer treibhausartigen Ueberproduction gedrängt, ohne wahre Begeiſte-

rung und ohne ſorgfältiges Naturſtudium in eine Weiſe des Schaffens einlebt, die am Ende doch nur eine herkömmliche *Manier* iſt, ob man ſie gleich als hochpoetiſchen *Styl* bezeichnen mag. So bleibt denn ſehr wahr und treffend, was *Uhland* in einem ſeiner neueſten Gedichte ſagt, vom Fürſtenhofe,

„Wo man die Künſte kränzt,
„Wo Prunkſaal und Alkove
„Von Götterbildern glänzt;
„Ein Baum, der *nicht* im groben
„Volksboden ſich genährt,
„Nein! einer der nach oben
„*Sogar die Wurzeln* kehrt.“

Befürchtet man auf der andern Seite, daß die Ausdehnung der Vereine nur eine Abhängigkeit mit der andern vertauſchen und die Kunſt unter die Gewalt der Maſſen beugen werde, ſo ſcheint eine ſolche Beſorgniß durchaus eitel; ſelbſt davon abgeſehen, daß die Verbreitung der Vereine mit derjenigen der Bildung und des künſtleriſchen Intereſſes ſtets im Verhältniſſe ſtehen wird. Freilich ſoll die Kunſt ſo wenig die Schmeichlerin der Menge, als der Höfe werden; aber ſie ſoll mitbildend das Volk erheben, und um dieſes zu vermögen, um ihm die Hand bieten zu können, muß ſie ihm nahe bleiben. Iſt doch auch der Künſtler ſo innig mit ſeinem Volke verwachſen, daß er ſelbſt erkälten und erſtarren, und am Kleinſten erſcheinen muß, da er ſich am Größten dünkt, wenn er, von der warmen Quelle des Lebens losgeriſſen, in kalte und einſame Höhe ſich verſteigt.

Noch in vielen anderen Beziehungen ſucht die Kunſt einen volksthümlichen Boden, und das Volk eine populäre Kunſt zu gewinnen. Beſonders in Deutſchland zeigt ſich jetzt eine weit verbreitete Neigung, die bedeutenderen Männer der Nation in Denkmälern zu ehren. Die Anregung dazu geht häufiger als früher aus einem Nationalwunſche hervor, und wenn ſich die Monumente ſonſt nur für Fürſten, Staatsmänner und Feldherren erhoben, für die Monarchie und ihre unmittelbarſten Diener; ſo erheben ſie ſich jetzt auch für die Männer des Volks, für Dichter, Künſtler, wiſſenſchaftliche Forſcher und Erfinder. Noch von größerer Bedeutung möchten ſie werden, wenn man ſich weniger auf bloſe *Abbilder* der Gefeierten beſchränken, ſondern zugleich künſtleriſche *Sinnbilder* ſchaffen wollte, welche die beſondere Art ihrer Wirkſamkeit und ihres Einfluſſes zur Anſchauung brächten*). An die Einweihung ſolcher Denkmäler knüpfen ſich oft beſondere Volksfeſte, die Poeſie und Muſik zu verſchönern ſtreben. Auch davon unabhängig iſt wieder etwas mehr Luſt für gemeinſame Feſte erwacht. Konnte ſie gleich in Mitte einer weit verbreiteten Mißſtimmung noch nicht ſehr heimiſch werden, ſo ſucht man doch zeitweiſe dieſe von ſich abzuſchütteln. So hat *Cöln* ſelbſt während der neueſten Zerwürfniſſe

*) Intereſſante Andeutungen in dieſer Beziehung gibt ein Aufſatz Kunſtbl. d. Morgenbl.

ſein heiteres Faſchingsfeſt begangen, und der in dieſer Stadt gegründete Carnevalsverein hat bereits Hunderte von eigens gedichteten und componirten Liedern, humoriſtiſche Erzeugniſſe, welche — wie ſchon Goethe bemerkte — einen ganz beſonderen Zweig in der deutſchen Literatur bilden. Wenn die Kunſtvereine hauptſächlich die Muſik und Malerei dem Volke näher rücken, ſo hat ſich die neuere deutſche Poeſie ſchon früher in völliger Unabhängigkeit von den Thronen entwickelt. Auch die größten Dichter der Nation hatten ſich ſelbſt ſchon Bahn gebrochen, ehe ſie den Weg nach Weimar fanden. Was gar die jüngſten Dichter betrifft, ſo hat man bemerkt, daß die Zahl derjenigen, die mit Titeln oder Aemtern begnadigt ſind und mittelbar oder unmittelbar im Solde der Machthaber ſtehen, jetzt geringer als jemals iſt. Freilich gibt ſich der Servilismus ſelbſt ohne Pränumeration zum Beſten und lobt den Käfig, worin er gefangen ſitzt.

Die Geſetzgebung neueſter Zeit hat mit dem ſogenannten literariſchen zugleich das artiſtiſche Eigenthum ſicher zu ſtellen geſucht. In Deutſchland hat der in dieſer Abſicht erlaſſene Bundesbeſchluß vom 9. Nov. 1837 eine Reihe beſonderer Landesgeſetze zur Folge gehabt, wovon mehrere, wie das preußiſche Geſetz vom 22. Dec. deſſelben Jahres, durch ſchärfere Faſſung und nähere Beſtimmung des Verbots einer Nachbildung der Kunſtwerke auf mechaniſchem Wege, in die Sache näher eingegangen ſind. Solche indirecte Begünſtigungen ſind immerhin anzuerkennen, während man gegen jede Erziehungskunſt der Kunſt, die auf allzu poſitive Weiſe von oben herab betrieben werden ſoll, höchſt gerechte Bedenken haben mag. Da ſich gerade jetzt die Mittel einer mechaniſchen Vervielfältigung der Kunſtwerke ſo ſehr vermehren, ſo muß man jene ſichernden Maßregeln gegen Mißbrauch und Beeinträchtigung um ſo mehr als zeitgemäß gelten laſſen. Sie ſind wie der Pfahl, den man zu beſſerem Halte neben die Rebe ſteckt. Nur ſoll man von ſolch' äußerlicher Stütze noch keinen guten Herbſt erwarten, der vielmehr nach wie vor von dem innerſten Lebensſafte, von Boden und Sonne abhängen wird. Am Wenigſten ſoll man ihn zwiſchen Winter und Frühjahr erwarten, da noch die rauhen Stürme wehen. Ueber dieſe Periode ſind wir noch nicht hinüber, mögen wir nun das Leben und Treiben im Staate und in der Geſellſchaft, oder in der Kunſt in's Auge faſſen. Und ſo wird dieſe eine höhere Vollendung nicht eher erreichen, bis die Aufgabe unſerer gährenden Zeit, die Herrſchaft der Gerechtigkeit und Freiheit in der nationalen Einheit, ſiegreich gelöſ't iſt; bis dann auch wieder die Kunſt eine große Vergangenheit hinter ſich, eine freundliche Gegenwart um ſich, eine ſonnige Ausſicht in die Zukunft vor ſich hat. S.

Kurfürſten. — Goldene Bulle. Kaiſerwahl. Wahlcapitulation. — Der Grundſatz, wornach die Volksgemeinde als die alleinige Quelle aller öffentlichen Gewalt und alles öffentlichen Rechtes betrachtet wird, findet ſich in den früheſten Zeiten unter den germaniſchen Völkern in der unmittelbarſten, vollſtändigſten Anwendung. Denn

es urtheilte dieſe Gemeinde eben ſowohl als Richter über Anklagen, wie ſie als Geſetzgeber gemein verbindende Vorſchriften erließ und Beſtallungen zu denjenigen Aemtern verlieh, deren ſie als Organe ihrer Zweckthätigkeit bedurfte, und welche hauptſächlich in Leitung der Verſammlungen, in Vollziehung der gefaßten Beſchlüſſe, in Anführung des Heerbannes beſtanden. Die Ernennungen zu dieſen Aemtern geſchahen nämlich durch Wahl der Volksgemeinde, wobei jedoch an eine Wahl nach heutiger Weiſe, indem jeder einzelne Stimmberechtigte ſeine Stimme gibt, die Stimmen gezählt werden, und der ſonach gefundene Wille der Mehrheit den Beſchluß bildet, nicht gedacht werden darf. Vielmehr beruhten die Beſchlüſſe der Volksverſammlungen auf Einhelligkeit der Stimmen, die ſich insbeſondere bei Wahlen dadurch ergab, daß ein bekannter, in der Gemeinde geehrter und geachteter Mann zu dem Amte in Vorſchlag gebracht, und dieſer Vorſchlag mit allgemeinem Beifalljauchzen aufgenommen ward. Der durch öftere Kriege erzeugte Drang der Umſtände erheiſchte und berief vor Allen den Tüchtigſten und Erfahrenſten an die Spitze des Heerbannes, und wer, mit Fähigkeit begabt, einmal zu dieſer Stelle gelangt war, der konnte durch immer glänzendere Entfaltung ſeiner Kräfte, durch glückliche Führung ſeines Amtes, ſich in dem Vertrauen ſeines Volkes befeſtigen und nicht nur lebenslänglich bei ſeinem Amte behaupten, ſondern auch bewirken, daß es einem ſeiner Nachkommen übertragen wurde, die ſich unter ſeiner Aufſicht und Leitung, als in einer Schule, dazu am Beſten vorbereiten konnten. Um ſo eher konnte dieſes geſchehen, als in jenen Zeiten hoher Sitteneinfalt, mehr als in den ſpäteren, das Sprüchwort ſeine Geltung bewährt haben mag, welches die Nachkommen als die Erben der Tugenden ihrer Väter bezeichnet. Die von einer Reihe trefflicher Vorfahren bekleideten Aemter und Würden verbreiteten ſodann über ganze Familien einen Glanz, der die Mitglieder derſelben vor allen Andern in den Augen des Volkes als befähigt zu dieſen Aemtern erſcheinen ließ. Doch ging dieſes nicht leicht in ſolche Verblendung über, daß die Verdienſte der Väter ſelbſt in den trägen und ausgearteten Enkeln geachtet, und dieſen, zum Verderben des Gemeinweſens, die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten anvertraut wurde. Der einfache und praktiſche Sinn des Volkes konnte, trotz ſeiner Achtung für das Andenken ruhmwürdiger Ahnen, nicht umhin, bei der Wahl ſeiner Führer auf wahre Fähigkeit und Würdigkeit zu ſehen, und ſolche, wenn ſie den Nachkommen berühmter Vorfahren mangelte, auch da anzuerkennen, wo ſie aus dem Hintergrunde einer dunkeln Vergangenheit hervorleuchtete.

Nach der Theilung des Frankenreichs durch den Vertrag von Verdun 843 traten Deutſchlands Völker zum erſten Male, zu einem beſonderen Reiche vereinigt, in der Geſchichte auf und überkamen in der Perſon eines Nachkommens Karl's des Großen die Würde und Herrſchaft eines Königs ganz ſo, wie ſie ſich im Frankenreiche gebildet hatte, daher namentlich mit dem gewöhnlich gewordenen Uebergange auf die Nachkommen

des Inhabers, ſo wie mit der Sitte, daß die etwa nothwendig gewordene Wahl eines Königs hauptſächlich von den Großen ausging. Und wie dieſe, und insbeſondere die Nationalherzöge, regelmäßig der Wahl oder doch Beiſtimmung des Volks ihre Würde verdankten und in allen öffentlichen Angelegenheiten deſſen Stimme zu beachten gewohnt waren, ſo achteten ſie auch darauf bei der Wahl eines allen deutſchen Völkern gemeinſamen Königs, welche Wahl urſprünglich unter freiem Himmel von ihnen zu geſchehen pflegte, wobei die verſammelten Völker dem, was ihre Führer in Uebereinſtimmung mit ihren Wünſchen vollbracht hatten, Beifall zujauchzten. Nachdem in Folge der Unterwerfung der deutſchen Völker unter die fränkiſche Herrſchaft dieſe Herzöge zu den fränkiſchen Königen in das Verhältniß von Dienſtmannen und Lehenträgern gekommen waren, ſo dauerte natürlich dieſes Verhältniß nach der Trennung Deutſchlands vom fränkiſchen Reiche fort und befeſtigte ſich immer mehr, und es gingen an ſie auch diejenigen Aemter über, womit die fränkiſchen Könige theils zur Hülfe in Ausübung der Herrſchermacht, theils zur Erhöhung des ſie umgebenden Glanzes, die Angeſehenſten ihres Gefolges beliehen. Dabei wußten die nunmehrigen Vaſallen des Königs, vermöge ihrer Eigenſchaft als Nationalherzöge, eine Regierungsgewalt über die zum Herzogthume gehörigen Länder geltend zu machen, welche ſie, in Unterordnung unter die Reichsgewalt, ausübten, ſo wie ihnen ihre Eigenſchaft als Reichsbeamten Anlaß gab, ein Mitregierungsrecht in Beziehung auf Reichsangelegenheiten zu behaupten. Sie wurden daher vorzugsweiſe bei allen wichtigen Reichsangelegenheiten zu Rathe gezogen und Beſchlüſſe nur mit ihrer Zuſtimmung gefaßt. Eben ſo waren ſie es denn auch, welche vorzugsweiſe den König wählten oder den durch die allgemeine Stimme als unwürdig Bezeichneten des Thrones entſetzten. Die völlige Einſetzung des Königs erforderte aber außer der Wahl der Großen und dem Beifalle des Volkes die kirchliche Weihe durch Salbung und Krönung des Gewählten, welche entweder von dem Papſte oder von dem erſten Würdeträger der Kirche in Deutſchland verrichtet wurde. Unter den höchſten Geiſtlichen Deutſchlands behaupteten von den früheſten Zeiten an die Erzbiſchöfe von Mainz, Trier und Cöln gleichen Rang und gleiches Recht, den König zu ſalben und zu krönen, und es wußten dieſelben auch, vermöge ihres Anſehens als erſte Kirchenbeamten, einen dem der Herzöge gleichen Einfluß in Reichsangelegenheiten, insbeſondere bei den Königswahlen, geltend zu machen. Unter den Herzögen finden wir Anfangs den von Rheinfranken mit der Würde eines Pfalzgrafen oder oberſten Richters aller Leute des Königs bekleidet. Da er indeß nur nach fränkiſchem Rechte richtete, den Sachſen aber, bei ihrer Vereinigung mit dem Frankenreiche, die Aufrechthaltung ihrer eigenthümlichen Rechte zugeſichert worden war; ſo trat ihm bald der Herzog von Sachſen zur Seite. Andere Aemter ſcheinen bei beſonderen Gelegenheiten dieſem oder jenem der angeſehenſten Vaſallen verliehen worden zu ſein, und ſie leiteten ihren Charakter und ihren Namen von Dienſten her,

welche die Herzöge dem gewählten Könige, zum Zeichen ihrer wirklichen Untergebung, und daß ſie zu ihm in das Verhältniß von Dienſtmannen getreten ſeien, bei öffentlicher, feierlicher Hofhaltung zu leiſten pflegten. In dieſer Hinſicht dienten dieſe Aemter als ſymboliſche Zeichen der Unterwerfung der Herzöge unter das Anſehen des Königs; und da die Herzöge als Repräſentanten ihrer Völkerſchaften erſchienen, und dieſe dem Vorgange und Beiſpiele jener nachzufolgen gewohnt waren, ſo dienten jene Aemter zugleich als ſymboliſche Zeichen der Unterwerfung aller deutſchen Völker unter das Anſehen des gewählten Königs. Als Otto I., Herzog von Sachſen, zum Könige der Deutſchen gewählt wurde, ſo waren es die Herzöge von Lothringen, Franken, Schwaben und Baiern, die ihm als Kämmerer, Truchſeß, Schenk und Marſchall ihre Dienſte darboten, wie denn auch ohne Zweifel ſeine Wahl vorzüglich durch dieſe geſchehen war, da es ganz in der Natur der Sache lag, daß gerade diejenigen, die den König im Namen der Völker gewählt hatten, dieſen mit dem Beiſpiele der Unterwerfung unter deſſen Anſehen vorangingen und ſich vor Allen als deſſen Dienſtmannen bewieſen. Die Salbung und Krönung geſchah durch den Erzbiſchof von Mainz, jedoch mit Widerſpruch derer von Trier und Cöln.

Mit der Erblichkeit der herzöglichen Würde war nicht ſogleich auch das Erſtgeburtsrecht verbunden. Es begab ſich daher nicht ſelten, daß das herzögliche Amt mit den darunter begriffenen Landen an die mehreren Nachkommen eines Inhabers vererbt wurde, letztere ſomit in kleinere Theile zerfielen. Während ſich hierdurch die Anfangs kleine Zahl der Reichsvaſallen beträchtlich vermehrte, ſank dagegen das Beſitzthum und damit zugleich die Macht und das Anſehen derſelben ſo ſehr herab, daß ſich ihnen viele Grafen und Dynaſten oder freie Grundeigenthümer an die Seite ſtellen konnten. Wie nun dieſe von jeher die erſten Glieder der Volksgemeinde ausmachten, die den Herzog wählten und in öffentlichen Angelegenheiten eine entſcheidende Stimme führten, ſo war es natürlich, daß ſie auch im Verhältniſſe zum Reiche ihre Freiheit und das Recht der Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten geltend zu machen, ſonach ſich den Herzögen anzuſchließen ſuchten, deren Vorfahren ihre Gleichen und von ihnen aus ihrer Mitte gewählt worden waren. Hinter ihnen konnten die mit bedeutenden Pfründen ausgeſtatteten Kirchenfürſten um ſo weniger zurückbleiben, als dieſen jedenfalls in den die Kirche betreffenden Reichsangelegenheiten eine entſcheidende Stimme ſogar vorzugsweiſe gebührte, welche ſich, bei dem innigen Zuſammenhange der kirchlichen und weltlichen Sachen und bei der größeren Wichtigkeit, die den erſteren beigemeſſen wurde, von ſelbſt auch auf die letzteren erſtrecken mußte. Alle dieſe wurden als die erſten und angeſehenſten Glieder des Reichs betrachtet, welche durch Ausbreitung des Lehenweſens in Deutſchland, gleich den Herzögen, an die ſie ſich anſchloſſen, vermöge ihres Länderbeſitzes in das Verhältniß von Reichsvaſallen traten und einen beſonderen Stand ausmachten, der das urſprünglich allen freien Grundeigenthümern zuſtehende Recht der Stimm-

führung in öffentlichen Angelegenheiten als ein ausſchließendes Vorrecht überkam. Dieſes Vorrecht erſtreckte ſich, als ein Allen gemeinſames, namentlich auch auf die Königswahlen, wobei jedoch ſeit den früheſten Zeiten die Ordnung befolgt ward, daß eine geringere Anzahl von Reichsvaſallen den zu Wählenden in Vorſchlag brachte oder eine Vorwahl ausübte und die Geſammtheit der Uebrigen dem Vorgeſchlagenen nur ihre Beiſtimmung gab. Dieſer Vorſchlag oder dieſe Vorwahl geſchah durch die Angeſehenſten, und zwar durch diejenigen, die nach vollbrachter Wahl, als Symbol der Unterwerfung der verſchiedenen Völkerſchaften unter das Anſehen des Gewählten, beim öffentlichen feierlichen Mahle gegen ihn die perſönlichen Obliegenheiten von Dienſtmannen auszuüben pflegten und in dieſer Beziehung als mit gewiſſen, perſönliche Dienſtverhältniſſe gegen das Oberhaupt andeutenden Aemtern bekleidet betrachtet wurden. Hieraus entwickelte ſich in der Folge allmälig ein ausſchließendes Wahlrecht dieſer angeſehenſten Reichsſtände, verbunden mit vorzüglicherer Theilnahme an Ausübung der Reichsgewalt, ferner mit formeller Sonderung dieſer Reichsſtände von den übrigen und Conſtituirung zu einer höheren ariſtokratiſchen Körperſchaft.

Ueber dieſe Vorwahl liefert die früheſte Geſchichte insbeſondere folgende Daten: Bei der Wahl Conrad's II. (1024), welche unter freiem Himmel vor den verſammelten Völkerſchaften, mit ihren Führern an der Spitze, geſchah, richteten dieſe an den Erzbiſchof von Mainz die Aufforderung, Jemanden zur Wahl in Vorſchlag zu bringen. Nachdem derſelbe dieſer Aufforderung entſprochen hatte, genehmigten alle Fürſten den Vorſchlag, und ihr Beifall widerhallte aus dem Munde der verſammelten Völker. Dagegen geſchah die Vorwahl Friedrich's I. (1152) von denjenigen Fürſten, die ihm hiernächſt ſymboliſch die Pflichten dienſtmannſchaftlicher Untergebenheit erwieſen, nämlich von dem Pfalzgrafen bei Rhein, der ihn beim feierlichen Mahle als Truchſeß, vom Herzoge von Sachſen, der ihn als Marſchall, vom Markgrafen von Brandenburg, der ihn als Kämmerer bediente, endlich vom Herzoge, nachherigen Könige von Böhmen, der, nachdem er dem deutſchen Könige lehenspflichtig geworden, als einer der erſten Reichsvaſallen betrachtet wurde und das Symbol der Unterwerfung ſeiner Perſon und ſeines Landes in der Dienſtübung eines Schenken des Königs darſtellte. Dieſe Fürſten erſcheinen forthin ſtets mit dieſen ſymboliſchen Dienſteigenſchaften bekleidet und finden ſich ſolchergeſtalt auch im Sachſenſpiegel (Lib. III, Art. 57) erwähnt. In Hinſicht der Königswahl aber beſchränkte ſich das Recht derſelben noch längere Zeit auf eine bloſe Vorwahl, welche der Beiſtimmung der Uebrigen bedurfte. Daher es in der bemerkten Stelle des Sachſenſpiegels heißt: „Sie ſollten nicht nach ihrem Mutwill wählen ſondern den benennen und erkieſen, welchen die Fürſten alle zum Könige wählen und nur die erſten ſein an der Wahl."

Der Uebergang der bloſen Vorwahl in ein ausſchließendes Wahlrecht einer geringen Anzahl von Reichsſtänden mag wohl mit durch das hinſichtlich der Papſtwahl dargebotene Beiſpiel befördert worden

ſein, indem nämlich dieſe urſprünglich dem römiſchen Volke zukam, dann von allen Geiſtlichen ausging, zuletzt aber in ein ausſchließendes Vorrecht weniger Kirchenfürſten ſich verwandelte. Ferner mag jener Uebergang befördert worden ſein durch die Verſuche der Päpſte, die Ernennung der deutſchen Könige als ein Recht des heiligen Stuhles geltend zu machen, insbeſondere durch die zur Abwehr dieſer Anmaßung und zu kräftiger Behauptung ihres Wahlrechtes unter den die Vorwahl ausübenden Fürſten hervorgerufene engere und feſtere Vereinigung.

Nachdem Papſt Leo III. dem Könige der Franken, Karl dem Großen, welcher nach Beſiegung der Lombarden Herr Italiens geworden und als ſolcher ſeinen Einzug in Rom gehalten, in der Peterskirche eine Krone auf's Haupt geſetzt und ihn vor verſammeltem Volke und unter dem Beifalle deſſelben zum Kaiſer des weſtrömiſchen Reichs ausgerufen hatte, erhielt ſich dieſe Würde bei ſeinen Nachfolgern über tauſend Jahre hindurch, und zwar ſeit Otto I. bei demjenigen Zweige, dem bei der Theilung des Frankenreichs Deutſchland zugefallen war. Durch Gewohnheit befeſtigte ſich allmälig die Meinung, daß ein deutſcher König ganz von ſelbſt ein Recht auf die Würde eines römiſchen Kaiſers habe, derſelben jedoch erſt dann wirklich theilhaftig ſei, wenn er ſymboliſch durch einen Römerzug ſich in den Beſitz der Herrſchaft über Italien geſetzt und nach dem Beiſpiele Karl's des Großen vom Papſte die Krönung erhalten hatte. Hierauf gründeten die Päpſte die Behauptung, daß die Ernennung des Königs und römiſchen Kaiſers dem päpſtlichen Stuhle zukomme, indem der Papſt die weſtrömiſche Krone dem griechiſchen Kaiſer genommen und dem Könige der Franken verliehen, ſpäterhin aber Papſt Gregor V. (996) die Wahl des Königs ſieben Erzfürſten übertragen habe, jedoch mit Vorbehalt der jedesmaligen Genehmigung derſelben, ſo wie des Rechtes, die über dieſelbe entſtehenden Streitigkeiten als Schiedsrichter zu ſchlichten. Dieſe Anmaßung wurde ſogar durch Kaiſer Albrecht I. in einer von ihm unterzeichneten Urkunde ausdrücklich anerkannt *), wogegen ſich derſelben die die Vorwahl ausübenden Fürſten als unbefugtem Eingriff in ihre Rechte aus allen Kräften widerſetzten und hiervon zuerſt Anlaß nahmen, in eine engere Verbindung unter einander zu treten.

Als nach dem Tode Heinrich's VI. (1197) die Partei der Hohenſtaufen den Herzog Philipp von Schwaben, die der Welfen aber, an deren Spitze der Erzbiſchof von Cöln ſtand, und wozu der Erzbiſchof von Trier, der Herzog von Sachſen, überhaupt die Mehrheit der herkömmlich die Vorwahl ausübenden Fürſten gehörte, den Sohn Heinrich's des Löwen, Otto IV., zum König wählte, ſo nahm hiervon Papſt Innocenz III. Anlaß, ſein vermeintliches Recht, als Schiedsrichter einzuſchreiten, geltend zu machen, und er ſprach zu Gunſten Otto's IV., weil dieſer von der Mehrheit der Wahlberechtigten ge-

*) Cap. un. Clem. (I. 9.) — Voß, Schickſale der deutſchen Reichsverfaſſung. S. 145. f.

wählt worden. Da ſich deſſenungeachtet Philipp behauptete, ſo wurde jedoch für nöthig erachtet, daß er durch die zur Vorwahl Berechtigten von Neuem gewählt werde. Dieſer Vorgang trug natürlich mit bei, den Uebergang der bisherigen Vorwahl in ein ausſchließendes Wahlrecht zu begründen.

Die Vorwahl beruhte von Anbeginn nicht auf einem beſondern Recht, vielmehr entſprang ſie aus der einem Jeden zuſtehenden Befugniß, einen Vorſchlag zu machen, ganz nach der Weiſe, wie ſchon in den früheſten Zeiten bei Berathungen in den deutſchen Volksverſammlungen gewöhnlich war. Da indeß, zumal bei Völkern auf niederer Culturſtufe, Vorſchläge über wichtige Dinge durch das Anſehn derer, von denen ſie herrühren, ein beſonderes Gewicht erhalten und ſich dem Beifall der Menge empfehlen, ſo überließ man natürlich dieſelben ſtets den angeſeheneren Mitgliedern der Reichsverſammlung. Zu dieſen gehörten von jeher die drei rheiniſchen Erzbiſchöfe, als Canzler der drei verſchiedenen Reiche, worüber ſich die Herrſchaft des deutſchen Königs erſtreckte, als: Germanien, Achen und Italien, ferner diejenigen weltlichen Fürſten, die ſich den Symbolen dienſtmannſchaftlicher Unterwerfung gegen die Perſon des gewählten Königs unterzogen, und deren, gleich den urſprünglichen Hauptvölkern Deutſchlands, die ſie repräſentirten, vier an der Zahl waren. Nachdem dieſe Fürſten bereits eine beſondere ariſtokratiſche Körperſchaft zu bilden begonnen, ſuchten manche an Länderbeſitz und politiſchem Anſehn ihnen Gleiche, welche jedoch die Bedeutung jener früher überſehen und darum nicht Bedacht genommen haben mochten, gleich Anfangs eine Stelle unter ihnen einzunehmen, ſich noch nachträglich an ſie anzuſchließen, wie die Herzöge von Oeſterreich, von Brabant, die Landgrafen von Thüringen, ſodann unter den Geiſtlichen, die Erzbiſchöfe von Magdeburg, Bremen und Salzburg. Dieſem Bemühen widerſetzten ſich jedoch die durch das Herkommen bereits beſtimmten Wahlfürſten, und es wurde, zur Beſeitigung des hierüber entſtandenen Streites, auf einem zu Frankfurt a. M. im Jahre 1208 gehaltenen Reichstage durch Stimmenmehrheit unter ſämmtlichen Reichsſtänden als geltende Norm anerkannt, daß, wie die Wahl des Papſtes durch ſieben Cardinäle, ſo auch die des Königs durch ſieben Erzfürſten geſchehen müſſe, unter denen drei geiſtliche und vier weltliche ſeien, indem dieſe Zahlen (ſieben, drei, vier), vermöge der von ihnen in der heiligen Schrift gemachten Anwendung, für heilige galten. Als dieſe Fürſten wurden diejenigen anerkannt, für die das Herkommen bereits entſchieden hatte, mithin außer den erwähnten rheiniſchen Erzbiſchöfen folgende weltliche: der Pfalzgraf bei Rhein, dem, nach dem Verſchwinden des Herzogthums Rheinfranken, die mit dieſem verknüpfte Eigenſchaft des erſten unter den Reichsvaſallen zu Theil geworden, und der bei den Königswahlen das ſymboliſche Amt eines Erzſeneſchalls und Erztruchſeß zu verſehen pflegte. Der Herzog von Sachſen, der zu Ehren des gewählten Königs die Dienſte eines Erzmarſchalls verrichtete. Das dienſtmannſchaftliche Amt eines Erzſchenken ſammt

dem Recht der Königswahl ſtand Anfangs dem Herzoge von Baiern zu, wurde aber in der Folge dem mit Deutſchland h Lehensverband gekommenen Herzoge, ſpäter Könige von Böhmen, verliehen. Eben ſo befand ſich Anfangs der Herzog von Schwaben im Beſitz des Erzkämmereramtes und der Theilnahme an der Königswahl, bis Conrad II. ihm Beides entzog und ſeinen Schwager, den Markgrafen Albrecht den Bären von Brandenburg, damit begabte. Dieſe weltlichen Fürſten durften jedoch nur dann bei der Wahl eines deutſchen Königs eine Stimme führen, wenn ſie von Geburt und nach ihrer Abſtammung von Vater, Mutter und Oheim her Deutſche waren *). Denn die Wahl eines Königs wurde als die wichtigſte und eigenſte Nationalſache betrachtet, woran man in einer Zeit, da der Menſch mehr durch Gefühl und Glauben, als durch Verſtand und Begriffe geleitet und zum Handeln beſtimmt wurde, nur denjenigen eine entſcheidende Theilnahme zuzugeſtehen ſich bewogen fand, deren Leben mit dem Leben der Nation durch jene die Gefühle der Liebe und Anhänglichkeit in der menſchlichen Bruſt am Früheſten, Stärkſten und Nachhaltigſten anregenden Verhältniſſe verſchmolzen war.

Da nach der Theilung des fränkiſchen Reichs das neu entſtandene deutſche immerhin als eine Abtheilung jenes, und die Franken fortwährend als das Hauptvolk betrachtet wurden, ſo ſcheint Anfangs die Meinung beſtanden zu haben, daß nur ein Franke von Geburt zum König gewählt werden könne, bis der Drang der Noth und die drohende Gefahr einer Auflöſung, nicht ohne Widerſtreben von Seiten der Franken, die Erhebung eines Sachſen bewirkte und dadurch jene Meinung auf immer geſtürzt wurde. Mit derſelben hing die weitere zuſammen, daß die Wahl des Königs auf fränkiſcher Erde geſchehen müſſe, daher Achen, die alte Hauptſtadt des Reichs, ſo wie die Länder am Rhein, insbeſondere die Städte Worms, Mainz, Frankfurt ꝛc. es waren, wo die Fürſten und Völkerſchaften zur Wahl eines Königs zuſammenkamen **). Herkommen und Gewohnheit erhoben allmälig Frankfurt zur alleinigen Wahlſtadt, während Achen noch für den Ort galt, wo die Krönung vorzunehmen war; bis auch dieſe Handlung für immer nach Frankfurt verlegt wurde. Dabei geſchah Anfangs die Wahl nicht im Inneren der Stadt zwiſchen engen Mauern, ſondern außerhalb auf freiem Felde. Dieſes beruhte ohne Zweifel darauf, daß die Königswahl als Sache der Nation betrachtet wurde, welche vor deren Augen und unter Beiſtimmung derſelben vollbracht werden müſſe. Als aber veränderte Lebensweiſe es mit ſich brachte, alle öffentlichen Geſchäfte in engen Räumen zu behandeln, welche den Zutritt einer größeren Menſchenmenge ausſchloſſen, ſo war dieſes eine Haupturſache der Verwandlung der Königswahl aus einer Sache der Nation in ein Vorrecht einer kleineren Anzahl von Reichsſtänden; denn auch die Sonderung

*) Ohlenſchläger, Erläuterung der goldenen Bulle. S. 110.
**) Ohlenſchläger a. a. O. S. 12.

der Reichsſtände in verſchiedene Körperſchaften oder Collegien, zum Zweck der Berathung und Beſchlußfaſſung über Reichsangelegenheiten, wurde dadurch befördert. Jedoch erhielt ſich ein Ueberreſt jener urſprünglichen Theilnahme des Volks an den Königswahlen bis in die letzten Zeiten darin, daß der Gewählte auf den Altar der Domkirche erhoben und dem Volke dargeſtellt worden ſein mußte, ehe die Wahl für vollſtändig galt.

Die zur Vorwahl berufenen Fürſten führten Anfangs keinen gemeinſamen Namen, wodurch ſie ſich als Corporation von den übrigen Ständen des Reichs unterſchieden, ſondern jeder nannte ſich nach dem Amte, womit er in Beziehung auf ein Territorium beliehen war, wie Herzog, Markgraf, Pfalzgraf, Erzbiſchof, ſo wie nach dem ſymboliſchen Dienſtverhältniſſe, dem er ſich gegen die Perſon des Königs zu unterziehen pflegte, wie Erzkanzler, Erztruchſeß, Erzmarſchall, Erzkämmerer. Erſt nachdem bei dieſen Fürſten, in Behauptung des Rechts, den König zu wählen, gegen fremde Eingriffe ein gemeinſames Intereſſe und Beſtreben geweckt worden, und ſie zu nachdrücklicher Geltendmachung dieſes Intereſſes in eine engere Verbindung unter einander getreten waren, welche ſich allmälig zu einer abgeſchloſſenen Corporation ausbildete, entſtand das Bedürfniß, ſie durch einen Corporationsnamen von ihren übrigen Mitſtänden zu unterſcheiden. Dieſer Name wurde natürlich von demjenigen Verhältniſſe entliehen, welches allen vollkommen gemeinſchaftlich war, und auf welchem, als ihr bedeutſamſtes Intereſſe umfaſſend, die unter ihnen beſtehende engere Vereinigung vor Allem beruhte, nämlich die Wahl des Königs. Sie nannten ſich daher Wahl- oder Kurfürſten und ſetzten dieſe Benennung ihren übrigen als die ausgezeichnetſte vor. Nur der König von Böhmen achtete ſeinen Königstitel höher und nannte ſich daher ſtets nach dieſem.

Von nun an ſtrebten die Kurfürſten planmäßig darnach, ihre Stellung als höhere ariſtokratiſche Körperſchaft, den übrigen Reichsſtänden gegenüber, zu befeſtigen, ihren Einfluß in Reichsangelegenheiten zu vermehren und größeren Antheil an den Vortheilen zu erlangen, welche, mit der allmäligen Entwickelung des ſtaatsrechtlichen Zuſtandes nach den neueren Begriffen, für Ausflüſſe der königlichen Machtvollkommenheit erkannt wurden. Wie ſehr ſich auch die übrigen Reichsſtände bemühten, mit ihnen auf gleicher Linie zu bleiben, ſo konnte ihnen doch dieſes, bei ihrer im Einzelnen geringeren politiſchen Bedeutung und bei ihrer größeren Anzahl, welche eine Verſtändigung über gemeinſame Intereſſen und ein kräftiges nachdrückliches Zuſammenwirken erſchwerte, nicht völlig gelingen. Die Könige ſuchten dieſem zur Beſchränkung ihrer Macht und ihres Anſehns gereichenden Streben der Reichsſtände insbeſondere dadurch zu begegnen, daß ſie auch die mehr von ihnen abhängigen und ihnen mehr zugethanen Reichsſtädte zur Theilnahme an dem Reichsregiment beriefen. Da aber alle übrigen Reichsſtände eine Gleichſtellung mit den Reichsſtädten verſchmähten, ſo hatte dieſes die Bildung einer dritten politiſchen Corporation in der deutſchen Reichsverfaſſung zur Folge, welche an Anſehen und Einfluß den beiden anderen nachſtand.

Auf dieſer Grundlage und in der durch dieſelbe weſentlich beſtimmten Richtung hatte ſich die deutſche Reichsverfaſſung entwickelt und ausgebildet.

Als beſonderes Vorrecht der Kurfürſten neben dem der Königswahl iſt frühe anerkannt, daß der König Vergünſtigungen und Privilegien an einzelne Perſonen oder Körperſchaften, namentlich auch Reichslehen, nur mit Zuſtimmung ſämmtlicher Kurfürſten gültig verleihen konnte, welche Zuſtimmung bei jedem einzelnen nachgeſucht werden mußte und mittelſt ſogenannter Willebriefe ertheilt wurde. Der Umſtand, daß der Herzog von Rheinfranken, deſſen Stelle in der Folge der Pfalzgraf bei Rhein einnahm, unter den fränkiſchen Königen das Amt eines Hofrichters bekleidet hatte, ſcheint es geweſen zu ſein, woraus die Kurfürſten für ſich eine Gerichtsbarkeit über die Perſon des Königs ſelbſt herleiteten, welche der Kurfürſt von der Pfalz in ihrem Namen auszuüben habe, und welche, obgleich meiſt von den Königen widerſprochen, doch ſogar in dem von Karl IV. ſelbſt entworfenen Reichsgrundgeſetze, goldne Bulle genannt (im Cap. V, §. 3.), ausdrückliche Beſtätigung erhielt.

Parteiungen unter den Kurfürſten, hervorgerufen theils durch die unter mehreren Linien eines Hauſes ſich ergebenden Streitigkeiten über den Beſitz der Kurwürde, theils durch zwieſpaltige Königswahlen, ſtanden Anfangs der Sicherheit ihrer ariſtokratiſchen Intereſſen entgegen. So machte zur Zeit des Todes Heinrich's VII. (1313) jede der beiden Linien Lauenburg und Wittenberg auf die ſächſiſche Kur Anſpruch, und beide fanden unter den übrigen Kurfürſten Anhänger und Freunde, was eine Trennung unter dieſen in zwei Parteien zur Folge hatte. Dieſes äußerte ſich ſogleich bei der nächſten Königswahl, indem ein Theil, Cöln, Pfalz und Sachſenwittenberg, den Herzog Friedrich von Oeſterreich wählte, während ein anderer, Mainz, Trier, Böhmen, Brandenburg und Sachſenlauenburg, dem Herzog Ludwig von Baiern ſeine Stimme gab. Da die Stimmenmehrheit unter den Wählern noch nicht als bindende Norm anerkannt war, ſo behauptete jeder der Gewählten ſein Recht auf den Thron, wodurch es zu einem blutigen Kriege zwiſchen Beiden und ihren Anhängern kam, der die Kräfte des deutſchen Reichs zerſplitterte und die Keime ſeiner Auflöſung in Trieb ſetzte. Der damals zu Avignon reſidirende Papſt benutzte dieſen Zuſtand der Dinge, ſein vorgebliches Recht, über Wahlſtreitigkeiten zu entſcheiden, geltend zu machen; was die Kurfürſten zur Erkenntniß der verderblichen Folgen ihres Zwieſpaltes und zu dem Entſchluſſe brachte, dergleichen für die Zukunft vorzubeugen. Zu dem Ende ſchloſſen ſie im Juli 1338 den erſten Kurverein zu Renſe und ſetzten dabei vor Allem feſt: daß von nun an bei Königswahlen die Stimmenmehrheit entſcheiden, ſomit nur derjenige als rechtmäßig gewählter König betrachtet werden ſolle, dem die meiſten Stimmen der Wählenden zugefallen ſeien. Dieſes wurde hiernächſt auch auf einem in eben dieſem Jahre zu Frankfurt gehaltenen Reichstage beſtätigt und es überdies für einen frevelhaften

Eingriff in die Rechte des Kaiſers, der Kurfürſten und übrigen Stände erklärt, wenn Jemand zu behaupten wage, daß die kaiſerliche Würde und Macht auf der Uebertragung des Papſtes beruhe, und daß ohne päpſtliche Beſtätigung die Wahl eines Königs und Kaiſers keine Gültigkeit habe.

Die Anſprüche einiger altfürſtlichen Häuſer und einiger der höchſten geiſtlichen Würdenträger auf die Rechte der Kurfürſten waren noch nicht völlig zur Ruhe gebracht. Es kamen dazu Rivalitäten unter den Kurfürſten ſelbſt über Rang und gewiſſe beſondere Berechtigungen einiger vor den übrigen. Altes Herkommen gab nämlich den drei Geiſtlichen einen Rang vor den Weltlichen, welchen dieſe nicht ſtreitig machten. Deſto lebhafter ſtritten jene unter ſich über Vorrang und Gleichheit. Bis gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts pflegte man dem Kurfürſten von Mainz gewiſſe formelle Vorzüge zuzugeſtehen, als: bei Wahlen ſeine Stimme zuerſt zu geben, bei feierlichen Gelegenheiten dem Kaiſer zur rechten Seite zu gehen oder zu ſitzen rc. Erſt von jener Zeit an, da der Geſchmack an Formalitäten immer mehr einriß, ſcheinen die beiden andern geiſtlichen Kurfürſten beſonders aufmerkſam auf dieſe Vorzüge ihres geiſtlichen Collegen geworden zu ſein und, geſtützt auf hiſtoriſche Momente, machten ſie nunmehr in dieſer Beziehung eine Gleichheit für ſich geltend.

Dieſe mancherlei Widerſprüche, die ſich der ſicheren Haltung der kurfürſtlichen Ariſtokratie entgegenſtellten, fanden endlich ihre Beſeitigung in dem durch Karl IV. zu Stande gebrachten Reichsgrundgeſetze, goldene Bulle. Hierin wurden die Zahl der Kurfürſten, ihre politiſchen Rechte und ihr Rangverhältniß unter einander genau beſtimmt, ihre altherkömmlichen ſymboliſchen Dienſte gegen die Perſon des Königs aber, mit Verkennung der urſprünglichen Bedeutung derſelben, in bloſe, zur Vermehrung des äußeren Glanzes der kaiſerlichen Würde gereichende Zierrathen verwandelt, ganz dem Charakter der Zeit und des Urhebers der goldenen Bulle entſprechend, welcher an pomphaften Aufzügen, an feierlichen Ceremonieen und glänzender Repräſentation ein ſo vorzügliches Wohlgefallen hatte. Die verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe des deutſchen Reichs, beſonders in Bezug auf den Kaiſer und die Kurfürſten, geſtalteten ſich von nun an ganz nach dieſem, theils auf dem Reichstage zu Nürnberg am 10. Jänner 1356, theils auf dem zu Metz am 25. December des nämlichen Jahres vom Kaiſer vorgeſchlagenen und von den Ständen angenommenen Geſetze welches in der bemerkten Beziehung als die vorzüglichſte Entſcheidungsquelle galt und zugleich der immer mehr überhand nehmenden Vorliebe für Prunk und Formalitäten ihre Richtung gab.

Die hier in Betracht kommenden Beſtimmungen dieſes Geſetzes, ſammt den durch ſpätere Ereigniſſe veranlaßten Modificationen, ſind etwa folgende:

1) Die Zahl der Kurfürſten ward auf wenigſtens ſieben beſtimmt, unter denen drei Geiſtliche ſein ſollten. Dazu wurde dieſen

er Vorrang und Vorſitz vor den weltlichen zugeſtanden, und ihr Rang unter ſich hinſichtlich der Plätze, die ſie in Gegenwart des Kaiſers einzunehmen hatten, dahin feſtgeſetzt, daß Trier dem Kaiſer ſtets gegenüber, von Mainz und Cöln aber derjenige dem Kaiſer zur Rechten ſitzen ſolle, in deſſen Diöces oder Erzcancelariat derſelbe ſich befindet. Der zwiſchen Mainz und Cöln obwaltende Streit über die Krönung fand ſpäter gelegenheitlich der Wahl Leopold's I. (1657) ſeine Beſeitigung durch Vergleich dahin: daß derjenige die Krönung verrichten ſolle, in deſſen Diöces ſie geſchah, ſonſt aber abwechſelnd der eine und der andere.

2) Unter den weltlichen Kurfürſten wurde dem König von Böhmen, der ſeither die letzte Stelle eingenommen, rückſichtlich der königlichen Würde, beſonders aber weil der Kaiſer ſelbſt erblicher Inhaber derſelben war, der erſte Rang eingeräumt. Nach ihm folgte Pfalz, ſodann Sachſen, deſſen Kur Wittenberg zugetheilt ward; endlich Brandenburg. Hinſichtlich der Sitze wurde beſtimmt, daß Böhmen und Pfalz die ihrigen auf der rechten, Sachſen und Brandenburg auf der linken Seite des Kaiſers neben einander einzunehmen hätten. Späterhin, im Anfange des 30jährigen Krieges, wurde bekanntlich der Kurfürſt Friedrich V. von der Pfalz, wegen Annahme der böhmiſchen Krone, in die Acht erklärt, und auf einem im Jahre 1622 von Ferdinand II. nach Regensburg ausgeſchriebenen Kurfürſtentage die der Pfalz zuſtehende Kur an Baiern übertragen, im weſtphäliſchen Frieden jedoch Pfalz, unter Beibehaltung der an Baiern verliehenen Kur, wiederhergeſtellt und für daſſelbe eine neue Kur geſchaffen, ſo daß deren nunmehr acht waren.

3) Dem Pfalzgrafen bei Rhein (mit welchem ſeit dem weſtphäliſchen Frieden Baiern abwechſelte), ſo wie dem Herzoge von Sachſen wurde das hergebrachte Reichsvicariat während der Thronerledigung beſtätigt, und zwar dem Erſteren in den rheiniſchen, ſchwäbiſchen, überhaupt den Ländern des fränkiſchen Rechts, Letzterem aber in den des ſächſiſchen Rechts. Jahrhunderte ſpäter, nämlich am 9. Juni 1750, vereinigten ſich beide Vicariatshöfe beſonders unter einander über die genaueren Grenzen ihrer Vicariatsbezirke. Die Reichsvicare wurden für ermächtigt erklärt, Recht zu ſprechen, die erledigten geiſtlichen Stellen zu beſetzen, die Reichsgefälle und Einkünfte zu erheben, Lehnseide zu empfangen, welche letzteren aber dem nachherigen Könige nochmals geleiſtet werden mußten (mit Ausſchluß der Fürſten- und Fahnenlehen, womit nur der Kaiſer ſelbſt belehnen konnte). Der Pfalzgraf bei Rhein insbeſondere wurde für ermächtigt erklärt, über Beſchwerden gegen die Perſon des Kaiſers ſelbſt an deſſen Hoflager Gericht zu halten *).

4) Dem Kurfürſten von Mainz wurde zur Pflicht gemacht, binnen Monatsfriſt nach erfolgter Thronerledigung die übrigen Kur-

*) Pütter, hiſtor. Entwickelung der Staatsverf. des deutſchen Reichs B. I. S. 254.

fürſten durch Botſchafter und Briefe zur Wahl in die Wahlſtadt, Frankfurt a. M., einzuladen, worauf alle entweder in Selbſtperſon oder durch Botſchafter, mit Vollmachten in vorgeſchriebener Form verſehen, zu erſcheinen verpflichtet waren. Die Bürger der Wahlſtadt ſollten durch feierlichen Eid Sicherheit leiſten, daß kein Kurfürſt noch deſſen Gefolge während ſeines Aufenthalts daſelbſt gefährdet werde. Die Kurfürſten oder ihre Botſchafter ſollten vor Vornahme der Wahl ſchwören, den König und Kaiſer nach beſter Einſicht und Ueberzeugung zu wählen. Auch ſollte ſich jeder verbindlich machen, denjenigen, der die meiſten Stimmen erhielt, als rechtmäßiges Oberhaupt anzuerkennen. Die Stimmen ſollten im Conclave bei verſchloſſenen Thüren abgegeben werden, und die Wahl ſich nach abſoluter Mehrheit unter den Erſchienenen, ſo viel oder wenig dieſer waren, entſcheiden. Auch ſollte die Stimme zählen, die ſich ein Kurfürſt ſelbſt gab. Bei dem Wahlact ſollte der Kurfürſt von Mainz die Umfrage und den Aufruf der einzelnen Stimmen vornehmen. Trier ſollte zuerſt ſeine Stimme geben, nach ihm Cöln, ſodann ſollten die weltlichen Kurfürſten nach ihrem Range folgen. Mainz ſollte zuletzt von ſämmtlichen Kurfürſten um ſeine Stimme befragt werden.

5) Ueber die den Kurfürſten nach Herkommen gegen die Perſon des gewählten Kaiſers obliegenden Dienſtleiſtungen beſtimmt die goldene Bulle Folgendes: Die geiſtlichen Kurfürſten ſollten vor Allen bei öffentlicher Tafel das Gebet verrichten. Nachdem ihnen ſodann der Kaiſer die auf einem vor ihm ſtehenden Tiſche liegenden Reichsſiegel zugeſtellt, ſoll derjenige, in deſſen Erzcancelariat der Hof gehalten wird, das große Siegel um den Hals hängen und es während der Tafel tragen. Theils während des Mahles, theils nach demſelben ſollten die weltlichen Kurfürſten zu Pferd ſich nähern, jeder mit den Gegenſtänden in Händen, die den ihm obliegenden Dienſtverrichtungen entſprachen, ſodann abſteigen, und es ſollte hiernächſt der König von Böhmen dem Gewählten den erſten Becher Weins reichen, der Pfalzgraf (ſpäterhin Baiern) ihm die erſten Speiſen vorſtellen, der Markgraf von Brandenburg ihm das Handwaſſer vorhalten, der Herzog von Sachſen, zu Pferde bleibend, in einen Haufen Hafer reiten und ein ſilbernes Maß voll ſchöpfen *). Bei Verrichtung dieſer Scheindienſte ſtanden den als Reichserzbeamten fungirenden Kurfürſten Reichserbbeamte zur Seite und gingen ihnen helfend an Handen. Die Beſtimmung dieſer, welche aus dem hohen Adel ernannt waren, mag nicht blos darin beſtanden haben, den Glanz der Feierlichkeit zu vermehren, ſondern hauptſächlich darin, der kurfürſtlichen Würde im Augenblicke, da ſie in ein erniedrigendes Verhältniß herabzuſinken ſchien, zur ehrenden Unterlage zu dienen und ſie in den Augen der Menge auf der ihr angemeſſenen Höhe zu erhalten. Daher empfingen auch die Reichserbbeamten die Pferde und das Silbergeſchirr als Ehrenlohn, welche die Reichserzbeamten bei ihren

*) Ohlenſchläger, Erläut. d. G. B. S. 372.

Verrichtungen angewendet. Jene beſaßen ihre Aemter ebenfalls als **Lehen**, die auf ihre männlichen Nachkommen forterbten, ohne jedoch auf einem beſtimmten Lande zu haften. Jedem Erzbeamten ſtand ein nach ihm benannter Erbbeamter zur Seite und es bezeichnet die goldene Bulle als Reichserbmarſchall den Grafen von Pappenheim, als Reichserbkämmerer den Grafen von Falkenſtein, als Reichserbtruchſeß den Grafen von Nortemberg, als Reichserbſchenken den Grafen von Limburg.

6) Die kurfürſtlichen Würden und Wahlſtimmen wurden für unzertrennlich verbunden mit den Landen, worauf ſie ruhten, und dieſe Lande für untheilbar erklärt. Der Umfang der Kurlande wurde nach dem Beſitzſtande zur Zeit der Errichtung der goldenen Bulle normirt. Die weltlichen Kuren ſollten auf die Nachkommen ihrer Inhaber nach **Erſtgeburtsrecht** forterben, und zwar ſo, daß, wenn der Erſtgeborene ohne Leibeserben ſterbe, deſſen nächſter Bruder und der erſtgeborne Leibeserbe dieſes zur Nachfolge berechtigt ſein ſolle *). Die durch Ausſterben kurfürſtlicher Familien erledigten Kuren ſollten dem Kaiſer zur Wiederbeſetzung heimfallen, mit Ausnahme Böhmens, deſſen Stände in dieſem Falle das althergebrachte Recht ausüben, einen König zu wählen.

7) Als Vorrechte der Kurfürſten im Verhältniſſe zu den übrigen Reichsſtänden wurden überdies noch folgende bezeichnet: ſie hatten den Vorrang vor den letzteren. Es konnte weder einer ihrer Unterthanen in erſter Inſtanz vor ein kaiſerliches oder anderes Gericht als das ihres eigenen Landes gezogen (privilegium de non evocando), noch von dem Ausſpruch ihrer Gerichte an ein kaiſerliches Gericht appellirt werden (privilegium de non appellando). Die Kurfürſten wurden mit der Perſon des Kaiſers ſo eng verbunden erklärt, daß Beleidigungen und Verſchwörungen gegen ſie wie gegen dieſen allgemein für Majeſtätsbeleidigung und Hochverrath galten, darauf die Strafen Anwendung finden ſollten, die das römiſche Recht in der mit Blut geſchriebenen Const. 3. Cod. (9, 3.) androht. — Als Regalien wurden den Kurfürſten zugeſtanden alle in ihren Landen befindlichen Gold-, Silber-, Zinn-, Kupfer-, Blei- und Eiſenbergwerke, das Recht, Münzen zu ſchlagen, Juden zu halten, beſtehende Zölle beizubehalten **), welches Alles urſprünglich nur dem Kaiſer zukam.

In Folge der fortſchreitenden Civiliſation entwickelte ſich immer mehr die neuere Ordnung und Einrichtung der Staaten, deren Verwaltung eine große Anzahl von Beamten erfordert, ausgezeichnet durch beſondere Fähigkeiten und Kenntniſſe. Indem dabei die reichere Entfaltung der induſtriellen Kräfte und der ſich verfeinernde Geſchmack allgemein die Genüſſe und Bedürfniſſe des Lebens ſteigerten, ſo erheiſchte der der oberhauptlichen Würde eines großen Reichs für angemeſſen erachtete Glanz einen bedeutenderen Aufwand, der ſich insbeſondere in einer zahlreichen Umgebung von Dienern äußerte, welche,

*) Ohlenſchläger S. 179.
**) Ohlenſchläger S. 187.

vornehmen Standes und feinerer Bildung, die dieſen Eigenſchaften entſprechenden Formen auf eine Weiſe darzuſtellen wußten, daß dadurch die Würde des Herrſchers in den Augen der hauptſächlich nach dem Schein urtheilenden Menge gehoben wurde. Die angeſeheneren Reichsſtände, vorzüglich die Kurfürſten, die ſich als Gleiche des Kaiſers achteten und in ihren Landen eine ähnliche Würde und Regentengewalt zu behaupten ſuchten, konnten natürlich keine Neigung fühlen, den Functionen jener Beamten und dieſer Hofdiener ſich zu unterziehen, und eben ſo wenig konnte es dem Kaiſer erwünſcht ſein, ſich von Dienern umgeben zu ſehen, die in ſelbſtſtändiger Würde ſtrahlten, nicht aber zur Erhöhung der ſeinigen dienen wollten. Es waren daher die Kaiſer genöthigt, andere Perſonen für ihre Umgebung zu wählen, die entweder zum adelichen Stande gehörten oder von ihnen dazu erhoben worden, und die ſie dabei mit einem ihren Bedürfniſſen und ihrer Beſtimmung entſprechenden Einkommen ausſtatten mußten. Hierin dürfte wohl der Anlaß zu dem unter Karl IV. zuerſt aufgekommenen Briefadel zu ſuchen ſein, womit vor Allem die begabt wurden, die entweder ihre Fähigkeiten und Kenntniſſe als Staatsbeamte oder jene zur Verherrlichung der kaiſerlichen Umgebung gereichenden Eigenſchaften bewährt hatten. Dieſe Verhältniſſe, verbunden mit manchen anderen Umſtänden, hatten für die Kurfürſten eine beſondere Beſchränkung in der Wahl des Kaiſers zur Folge. Früher nämlich konnten dieſelben aus dem Stande der Fürſten und Grafen des Reichs zum Kaiſer wählen, wer ihnen beliebte, und der Gewählte pflegte ſein bisheriges Reichsland ſeinem nächſten Stammverwandten zu überlaſſen, wogegen ihm, zur Unterhaltung ſeiner neuen Würde, die dem Reiche gehörigen Kammergüter und Einkünfte mancherlei Art zu Theil wurden, welche einſt bedeutend genug waren, um ſowohl den der Würde des Kaiſers angemeſſenen Aufwand zu beſtreiten, als auch die für die Erhaltung ſeines Anſehens erforderliche Macht aufzubieten. Da aber die Krone und das damit verbundene Einkommen nicht bei der Familie des jeweiligen Inhabers blieben, ſo machte dieſes die meiſten Kaiſer gleichgültig gegen die Intereſſen ihrer Nachfolger und beſtimmte ſie, die in ihre Hände gelegten Mittel zur Bereicherung ihrer Angehörigen, ſomit zur Verminderung der kaiſerlichen Macht zu benutzen. Indem ſonach allmälig die meiſten Kammergüter und nutzbaren Gerechtſame des Thrones zur Vermehrung des Familienerbes der verſchiedenen Kaiſer verwendet wurden, konnte der zuletzt noch bleibende Reſt von Reichseinkünften zur Unterhaltung des Thrones um ſo weniger genügen, als der hierzu erforderliche Aufwand durch die auf oben bemerkte Weiſe allmälig geſteigerten Bedürfniſſe ſich bedeutend vermehrt hatte. Wenn unter dieſen Verhältniſſen das kaiſerliche Anſehen nicht in gänzliche Verachtung verſinken oder, was eben ſo viel war, lediglich von der Freigebigkeit der Reichsſtände abhängen ſollte, ſo mußte forthin ſtets nur ein ſolcher zum Kaiſer gewählt werden, der ſo bedeutende Erblande beſaß, um mittels dieſer den der kaiſerlichen Würde entſprechenden Aufwand be-

ſtreiten und die zur Aufrechthaltung des kaiſerlichen Anſehens erforderliche Macht aufbieten zu können. Unter den Reichsſtänden entſprach früher dieſen Forderungen nur der Erzherzog von Oeſterreich, der durch ungewöhnliche Glücksfälle allmälig zu einer ſo ausgedehnten Herrſchaft gelangt war, daß er unter den erſten Mächten Europas ſeine Stelle einnahm und die kaiſerliche Würde für ihn nur als eine glänzende Zugabe erſchien. Daher fiel denn von Karl IV. an die Wahl der Kurfürſten beſtändig auf die regierenden Erzherzöge von Oeſterreich. Wie aber ſolchergeſtalt das Anſehen der kaiſerlichen Würde gerettet ward, ſo drohte dagegen den nach ſelbſtſtändiger Gewalt trachtenden Reichsſtänden, beſonders den Kurfürſten, die Gefahr der Unterwerfung unter die Herrſchaft übermächtiger Kaiſer. Dieſes weckte in ihnen eine größere Wachſamkeit auf ihre politiſchen Rechte und beſtimmte ſie, das unter ihnen beſtehende Band auf's Engſte und Feſteſte zu knüpfen und kein Sicherungsmittel gegen die Umgriffe mächtiger Kaiſer zu verabſäumen. Alle ihre Bemühungen würden indeß vielleicht vergeblich geweſen ſein, wenn ihnen nicht die Eiferſucht europäiſcher Großmächte gegen die wachſende Macht Oeſterreichs ſtets zur rechten Zeit zu Hülfe gekommen wäre.

Als unter Max I. (1495), zur Gründung eines Zuſtandes rechtlicher Sicherheit in Deutſchland, das Reichskammergericht eingeſetzt ward, ſo verband man damit zugleich, zum Zweck der Vollziehung der Beſchlüſſe deſſelben, den Plan zu einem Reichsregiment, deſſen Mitglieder die Reichsſtände ernennen, und welches dem Kaiſer als ſtändiger Vollziehungsrath zur Seite ſtehen ſollte. Zur Ausführung dieſes Planes ward das Reich in eine Anzahl von Kreiſen getheilt, von deren jedem, außerdem aber von jedem Kurfürſten beſonders, ein Mitglied des Reichsregiments ernannt werden ſollte. Da indeß das Reichsregiment nicht zu Stande kam, ſo wurde die Eintheilung in Kreiſe dazu benutzt, die Ernennung der Mitglieder des Reichskammergerichts darnach zu reguliren, indem für jeden Kreis ein ſolches beſtimmt, überdies jeder Kurfürſt eins, und der Kaiſer wegen Oeſterreich und Burgund deren zwei zu ernennen ermächtigt ward. Ungeachtet dieſer Bildung des Reichskammergerichts hegten die Kurfürſten die Beſorgniß, es möchte dadurch den mächtigen Kaiſern aus dem Hauſe Oeſterreich ein Einfluß eröffnet ſein, den ſie leicht zur Unterdrückung oder Schmälerung der reichsſtändiſchen oder kurfürſtlichen Rechte anwenden könnten. Um dieſem zu begegnen, verpflichteten ſie ſich wechſelſeitig auf einem im Jahre 1503 zu Gelnhauſen gehaltenen Kurverein: „in allen Reichsangelegenheiten ſtets einmüthig zu handeln, auf den Reichstagen alle für einen und einer für alle zu votiren und ſich jährlich einmal zu verſammeln, um zu dieſem Zwecke das Nöthige mit einander zu verabreden.“ Dieſes ſollte dabei ein unabänderliches Geſetz für ihre Nachkommen ſein und von jedem derſelben eidlich beſtätigt werden *).

*) Voß, Schickſale der deut. Reichsverfaſſ. S. 280, 281.

Als auch die bald nachher beginnenden Religionsſtreitigkeiten Spaltungen befürchten ließen, welche dem politiſchen Einfluſſe der Kurfürſten verderblich zu werden drohten, gaben ſie auf einem im Jahre 1521 zu Worms gehaltenen Vereine einander die Zuſicherung: „alle Trennungen unter ſich zu vermeiden, alle Streitigkeiten, auch die über Religion, in Güte beizulegen und ſich den Ausſprüchen der zu dieſem Ende ernannten Comités ohne Appellation zu unterwerfen, ferner im Fall eines Angriffs oder einer Verletzung von Seiten Anderer, alsbald zuſammenzutreten und die von ihnen gefaßten Beſchlüſſe mit vereinigten Kräften in Ausführung zu bringen" *). Auch wurde auf dieſem Vereine zu Worms gemeinſamer Widerſtand verabredet gegen diejenigen, „die ohne der Kurfürſten Wiſſen, Willen und Verlangen nach dem römiſchen Reiche trachten, ſo wie gegen unziemlich ſchwerliche Mandata oder Gebot zu beſchwerlichen Neuerungen und unpflichtigen Dienſten."

Das Beſtreben der Kurfürſten, ihre ariſtokratiſchen Vorrechte gegen die Eingriffe der Kaiſer aus dem Hauſe Oeſterreich zu ſichern, erweckte auch in ihnen den Entſchluß, vorzüglich die ihrem Intereſſe entſprechenden Normen und Einrichtungen in den Verhältniſſen des deutſchen Reichs, welche ſich allmälig durch Herkommen, Gewohnheit oder Uebereinkunft gebildet hatten, urkundlich zuſammenzuſtellen und die eidliche Zuſicherung der Aufrechthaltung und Beobachtung derſelben dem zu wählenden Könige als Bedingung der Wahl vorzuſchreiben. Zuerſt geſchah dieſes bei der Wahl Karl's V., deſſen perſönlicher Charakter und große Macht den Kurfürſten und übrigen Ständen des Reichs eine ganz beſondere Beſorgniß eingeflößt hatten, weshalb die erſten ſich nur unter der Bedingung dazu verſtanden, ihn zum Könige und römiſchen Kaiſer zu wählen, daß er ſich eidlich verpflichtete, die von ihnen zu Urkunde gebrachten und ihm vorgelegten Satzungen als Reichsconſtitution genau zu beobachten. Dieſe ſogenannten Wahlcapitulationen kamen von nun an bei allen Kaiſerwahlen vor, und obgleich ſie, ihrem urſprünglichen Zwecke nach, nur eine Zuſammenſtellung deſſen ſein ſollten, was ſich in den Verhältniſſen der Reichsſtände, beſonders der Kurfürſten und des Kaiſers, bereits als Norm gebildet und feſtgeſtellt, ſo erlaubten ſich doch die Kurfürſten allmälig, Aenderungen des Beſtehenden und Zuſätze zu demſelben zu machen. Die übrigen Reichsſtände, aus Furcht vor einem für ſie gefährdevollen Mißbrauch, erhoben Einſprache hiergegen und verlangten die Abfaſſung einer beſtändigen Wahlcapitulation, welche bei allen Kaiſerwahlen als unabänderliche Richtſchnur dienen ſollte. Nach langem Streite hierüber verſprachen die Kurfürſten, daß ſie an dem Beſtehenden einſeitig nichts abändern wollten, dagegen beſtanden ſie auf dem Rechte, bei jeder Wahl Zuſätze zu machen (jus adcapitulandi), was die übrigen Stände mit der Beſchränkung nachgaben, daß dieſe Zuſätze ſich nicht über allgemeine

*) Voß S. 282. 283.

Reichsangelegenheiten oder gemeinſame Rechte der Stände erſtrecken, noch eine Aenderung deſſen mit ſich bringen dürften, was in der beſtändigen Wahlcapitulation oder in andern Reichsconſtitutionen verordnet ſei *). Indeß kehrten ſich die Kurfürſten im Allgemeinen nicht an dieſe Beſchränkung, und ſie beachteten eben ſo wenig die Proteſtationen der übrigen Stände, trafen vielmehr faſt bei jeder Kaiſerwahl Abänderungen an dem Alten, wie ſie Neues hinzufügten. Es erhielt ſonach eine feſte, den willkürlichen Eingriffen der Kurfürſten enthobene Wahlcapitulation niemals Beſtand **).

Wie nun hiernach die Wahlcapitulationen zunächſt als Mittel in den Händen der Kurfürſten erſcheinen, ihre beſonderen Intereſſen auf Koſten des kaiſerlichen Anſehens und der übrigen Stände zu befördern, ſo bilden ſie doch zugleich die bedeutendſte Grundlage und Quelle der deutſchen Staatsverfaſſung überhaupt, worin die Kurfürſten vorzugsweiſe eine bedeutende Stelle einnahmen, und ſie ſind es unter allen Monumenten dieſer Verfaſſung, welche die meiſten und wichtigſten Gegenſtände umfaſſen, und worin ſich die Verhältniſſe zwiſchen Haupt und Gliedern des Reichs am Vollſtändigen und Genaueſten geordnet finden.

Auf dem weſtphäliſchen Friedenscongreſſe wurde von Seiten der übrigen Reichsſtände wiederholt an eine mit allſeitiger Zuſtimmung abzufaſſende Wahlcapitulation erinnert, welche als feſtes Reichsgrundgeſetz jeder Kaiſer bei ſeiner Wahl beſchwören ſollte. Die Sache wurde jedoch auf den nächſten Reichstag verwieſen, auf welchem (1653) ſie indeß noch nicht, ſondern erſt auf dem ſpätern (1664) in Berathung kam, die endliche Entſcheidung darüber aber ſich bis in das Jahr 1711 verzögerte. Dieſe fiel ſo aus, daß den Kurfürſten immerhin die Befugniß blieb, bei jeder neuen Wahl weiter zu capituliren, jedoch mit Ausſchluß allgemeiner Reichsangelegenheiten und mit der Beſchränkung, daß dadurch weder den Rechten der übrigen Stände Eintrag geſchehe, noch an der mit Uebereinſtimmung Aller errichteten Wahlcapitulation oder an andern Reichsgeſetzen etwas geändert werde. Von dieſer Befugniß machten die Kurfürſten ſeit der Wahl Karl's VII. in der Weiſe Gebrauch, daß ſie an den zu Wählenden gemeinſame ſogenannte Collegialſchreiben richteten, worin ſie ihn erſuchten, gewiſſe Gegenſtände zur Abfaſſung eines Beſchluſſes an die Reichsverſammlung zu bringen. Dabei war der Gewählte, nach einem in die Wahlcapitulation aufgenommenen Zuſatz, verpflichtet, dem Inhalte dieſer Schreiben zu entſprechen.

Von der Zeit an, da die Krone Böhmen mit der kaiſerlichen beſtändig in einer Perſon vereinigt war, wurde natürlich der Inhaber derſelben dem Intereſſe der mit dem kaiſerlichen Anſehen in beſtändiger Oppoſition befindlichen Kurfürſten durchaus entfremdet, ſo daß er ſich von ihren Vereinen gänzlich ausſchloß, und Böhmen des Beſitzes ſeiner

*) Häberlin, Handb. des deutſchen Staatsrechts I, 182. — Voß S. 307.
**) Voß S. 309.

kurfürſtlichen Rechte zuletzt völlig entkleidet erſchien. Im weſtphäliſchen Frieden aber ward, zur Erhaltung des bisherigen Verhältniſſes unter den Kurfürſten hinſichtlich der Religion, beſtimmt, daß Böhmen wiederum in die Ausübung ſeiner kurfürſtlichen Rechte eintreten ſolle.

Nachdem ferner im weſtphäliſchen Frieden zu Gunſten des reſtituirten Pfalzgrafen eine achte Kur geſchaffen worden, ſo ſtiftete auch Leopold I. (1692) zu Gunſten der Nachkommen Heinrich's des Löwen, der Herzöge von Braunſchweig-Hannover, trotz der von vielen Fürſten dagegen erhobenen Proteſtation, eine neunte nebſt dem Erzſchatzmeiſteramte. Indeß brachte die Erlöſchung des Hauſes Baiern (1777) und die dadurch bewirkte Vereinigung des Landes mit Pfalz die Zahl der Kurfürſten wieder auf acht zurück. Neue Wechſel, wie in dem politiſchen Zuſtande Deutſchlands überhaupt, ſo insbeſondere in den Verhältniſſen der Kurfürſten, hatte der im Jahre 1801 mit der franzöſiſchen Republik zu Lüneville geſchloſſene Friede zur Folge, indem durch denſelben das ganze linke Rheinufer, mithin der bedeutendſte Theil der zu den Kuren Mainz, Trier und Cöln gehörigen Lande an Frankreich abgetreten, der übrige auf der rechten Rheinſeite gelegene Theil aber, nach dem Reichsdeputationshauptſchluſſe von 1803, zur Entſchädigung weltlicher Reichsſtände verwendet wurde. Hierdurch verſchwanden die geiſtlichen Kuren von Trier und Cöln gänzlich, nur die von Mainz blieb und wurde mit dem Fürſtenthum Aſchaffenburg, den Reichsſtädten Regensburg und Wetzlar, dem Erzbisthum Regensburg und den Stiftern, Abteien und Klöſtern St. Emmeran, Ober- und Nieder-Münſter ausgeſtattet, dabei der bisherige Titel: Kurfürſt von Mainz, in den: Kurfürſt-Erzcanzler verwandelt. An die Stelle der verſchwundenen zwei geiſtlichen Kuren kamen vier neue weltliche, nämlich 1) das bisherige Erzbisthum Salzburg, verbunden mit der Propſtei Berchtesgaden und mit Theilen der Bisthümer Eichſtädt und Paſſau, welches als Kurfürſtenthum dem bisherigen Großherzog von Toscana zur Entſchädigung verliehen ward; 2) das bisherige Herzogthum Würtemberg; 3) die bisherige Markgrafſchaft Baden; 4) die bisherige Landgrafſchaft Heſſen-Caſſel, welche ſämmtlich zu Kurfürſtenthümern erhoben wurden. Dabei fanden für alle Kuren Veränderungen durch Tauſche nebſt beträchtlichen Vermehrungen des bisherigen Länderbeſtandes Statt. Sonach war nunmehr die Zahl der Kuren mit Böhmen wiederum auf neun gewachſen. Nicht lange dauerte es jedoch, als, durch die Uebermacht des neuen Beherrſchers von Frankreich genöthigt, mehrere Kurfürſten ſich vom Reiche losſagten und in engere Verbindung mit Frankreich traten, worauf endlich die gänzliche Auflöſung des deutſchen Reichs erfolgte, und damit alle bisherige Bedeutung der Kuren verſchwand. Die angeſeheneren Reichsſtände gelangten nunmehr unter der Schutzherrſchaft Frankreichs zur völligen Souveränetät über ihre bisher von Kaiſer und Reich zu Lehen getragenen Lande; die bisherigen Kurfürſten wurden theils mit der königlichen, theils mit der großherzoglichen Würde be-

kleidet, einige jedoch, wie die Kurfürſten von Hannover und Heſſen, ihrer Länder gänzlich beraubt. Nach der ſpäter erfolgten Reſtitution dieſer behielt allein der Letztgenannte den kurfürſtlichen Titel bei, ohne daß jedoch von der früheren Bedeutung deſſelben im Entfernteſten weiter die Rede ſein kann. G. R.

Kurheſſen, ſ. Caſſel.

Lafayette, ſ. Fayette la.

Lagerbuch, ſ. Kataſter.

Lancaſter'ſche Schulen. In den Perioden der Gährung des Völkerlebens, wenn neue Anſichten und Meinungen das herkömmlich Geltende zu verdrängen ſtreben; wenn ſich der Kreis der Erfahrungen und der geiſtigen Intereſſen ſchneller erweitert, wird ſtets auch das Bedürfniß erwachen, ſich für die Ueberlieferung der Kenntniſſe nach neuen zweckmäßigeren Methoden umzuthun. Minder gebunden durch die Auctorität der gewohnheitsmäßig beobachteten Formen des Unterrichts, wie ſie ſich früher bewähren mochten, werden dieſe mit freierem Blicke prüfend in's Auge gefaßt; und mit Beachtung der zunehmenden intellectuellen Bedürfniſſe der Nationen iſt man bemüht, dem heranwachſenden Geſchlechte, zur Bewältigung eines reicheren geiſtigen Stoffes, neue Mittel an die Hand zu geben. So ſind denn hauptſächlich nach den Erſchütterungen der franzöſiſchen Revolution, oder dieſer unmittelbar vorangehend, zahlloſe Lehrmethoden zum Vorſchein gekommen. Wie der materielle Verkehr durch Dampfſchiffe, Dampfwagen und Eiſenbahnen gefördert worden iſt; ſo ſollte auch der Vertrieb der geiſtigen Güter ſeine Erfindungen und Entdeckungen haben. Faſt alle jene Methoden, wie es überhaupt bei neuen Erfindungen geſchieht, wurden als ein ausſchließliches Heilmittel gegen alle früheren Mängel des Unterrichts, als das einzig ächte himmliſche Manna der geiſtigen Nahrung, rühmend angekündigt. Solche Lobpreiſungen gingen nicht durchweg aus einem abſichtlichen Charlatanismus der Erfinder und ihrer erſten und eifrigſten Schüler hervor. Liegt es doch tief in der menſchlichen Natur, daß derſelbe Enthuſiasmus, ohne den keine neue Schöpfung möglich iſt, in gutem Glauben auch die gehofften Wirkungen ſeiner Schöpfungen vielfach übertreibt. Darum iſt es ſehr erklärlich, daß ſich von allem pomphaft Angekündigten nur wenig geltend gemacht hat; daß die meiſten dieſer Methoden ſpurlos oder ſcheinbar ſpurlos, oft ſelbſt dem Namen nach, wieder verſchwunden ſind.

Zu den Lehrweiſen, die ſich in der That bewährt haben und auch in Zukunft geltend machen werden, wenn gleich nicht in dem großen Maße, wie es ſich die Phantaſie der Erfinder vorgeſtellt, gehören die Methoden eines Hamilton und Jacotot, die indeſſen bis jetzt hauptſächlich nur für Sprachkunde zur Anwendung gekommen ſind. Sie gehen bekanntlich von dem Grundſatze aus, die Jugend zu belehren, wie auch die Natur und das Leben ſelbſt uns belehren. Darum beginnen ſie mit der genaueſten und umſichtigſten Betrachtung der concreten Thatſache, alſo in der Sprache mit der Auffaſſung vollſtän-

dig gebildeter Wortſätze; und laſſen hieraus allmälig die Erkenntniß der Regeln, des Allgemeinen im Beſonderen, ſich entwickeln*). In dieſem Principe liegt ein Keim, der einer weiten Entfaltung fähig iſt, und man darf wohl behaupten, daß es dem vorherrſchend eigenthümlichen Geiſte der Neuzeit beſonders entſpricht. Iſt es doch gerade das Charakteriſtiſche dieſes revolutionären oder reformatoriſchen Zeitgeiſtes, daß er ſich in allen Verhältniſſen des Zwanges leer gewordener Allgemeinheiten und oft willkürlicher, aber vom Vorurtheil geheiligter Regeln zu entledigen ſucht, um das friſche Leben ſelbſt, mit ſeinem vielfach veränderten Gehalte, zur Richtſchnur und zur Quelle künftig geltender Normen zu machen. Wohl geſchieht es alsdann, daß man, im Eifer der Emancipation von dem Herkömmlichen und Hemmenden, nur die kurze Spanne der Gegenwart zum Maßſtabe für alle Zukunft nimmt; daß mit dem traditionellen Vorurtheile zugleich die von Geſchlecht zu Geſchlecht überlieferte Wahrheit verworfen wird. Dieſe Einſeitigkeit der Neuerung, gegenüber einem einſeitig ſtarren Feſthalten am Alten und Veralteten, läßt ſich dann auch in dem Kampfe gewahren, der aller Orten auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts zum Ausbruche gekommen iſt.

Eine ganz andere Art von Wirkſamkeit für Verbreitung von Kenntniſſen, als die Methoden eines Hamilton und Jacotot an die Hand geben, tritt in der Anwendung und Ausbreitung des ſogenannten Lancaſter'ſchen Schulweſens hervor. Auch dieſe Lancaſter'ſchen Schulen ſind der Welt als eine neue Erfindung angekündigt worden. Es läßt ſich indeſſen bemerken, daß unter den verſchiedenen Lehrweiſen, die während der letzten fünfzig Jahre aufgetaucht, ſich gar manches blos Erneuerte befindet; indem ſchon lange vorhandene, aber zeitweiſe zurückgedrängte Formen des Unterrichts wieder in den Vordergrund gerückt wurden. Dieſes gilt auch von den Schulen, die gewöhnlich nach dem engliſchen Quäker, Joſ. Lancaſter (geboren 1771), bekannt werden. Schon Cicero deutet auf eine ähnliche Art des Unterrichts. Im 16. Jahrhunderte fand der Reiſende della Valle etwa daſſelbe Syſtem in Hindoſtan, wo es ſchon ſeit Jahrhunderten beſtanden haben mochte. Unter Louis XIV. äußerte Chevalier Paulet ähnliche Anſichten, wie ſpäter Lancaſter. Nach weſentlich gleichen Grundſätzen hatte der Geiſtliche der biſchöflichen Kirche, Doctor Andreas Bell (geboren 1753 zu St. Andrew in Schottland), im letzten Jahrzehente des vorigen Jahrhunderts eine Schule in Hindoſtan eingerichtet. Aus Indien im Jahre 1795 nach England zurückgekehrt, gründete er daſelbſt eine gleichartige Schule und entwickelte in einer 1797 erſchienenen Schrift ſeine Methode, auf die er ſelbſt vielleicht durch die in Hindoſtan noch beſtehenden Einrichtungen war hingeleitet

*) Ueber die Bedeutung der Hamilton-Jacotot'ſchen Lehrmethode ſ. L. Tafel in der deutſchen Vierteljahrsſchrift, 1838, III.

worden **). Seine Unterrichtsanſtalt in England hatte kein Gedeihen, und ſo ſchien zugleich ſeine Methode wieder verſchollen zu ſein; bis ſie Lancaſter aus Bell's Schrift kennen lernte und im Jahre 1798, in einer Vorſtadt Londons, eine Armenſchule für Knaben errichtete. Bei der baldigen Erweiterung derſelben führte er den Unterricht durch die Kinder ſelbſt ein und gründete ſpäter auch eine Mädchenſchule dieſer Art. Zur Verbreitung ſeiner Methode bereiſ'te er Großbritannien in den Jahren 1810 und 1811; fand vielfache Unterſtützung und angeſehene Beförderer ſeiner Plane. Mehrere Schulen wurden nach ſeinem Syſteme gegründet. Jetzt aber erwachte die Eiferſucht der Episkopalen gegen den Diſſenter. Man erinnerte ſich der früheren Leiſtungen Bell's und ſtellte ihn Lancaſter entgegen. Bell wurde der Begünſtigte der Tories und der biſchöflich Geſinnten, wie Lancaſter der Mann des Volks und der Schützling der Oppoſition. Ein nicht ſehr ergötzlicher Streit erhob ſich über die Frage nach der Priorität der Erfindung und nach dem, was davon dem Einen oder Anderen als eigen gehöre? Dieſe Zwiſtigkeiten thaten übrigens der Ausbildung und Ausbreitung des Bell-Lancaſter'ſchen Syſtems eher Vorſchub als Eintrag, da vom Jahre 1812 an beide Parteien in der Errichtung neuer Anſtalten wetteiferten. Doch nahm ſich der Staat des neuen Syſtems weder in der einen noch anderen Weiſe an. Nicht alle Erwartungen Lancaſter's gingen in Erfüllung, und ſo entſchloß er ſich, im Jahre 1820 nach Amerika überzuſiedeln. Von Bolivar unterſtützt, gründete er ſeit 1824 in Columbien mehrere Schulen. Später ſchlug er zu Trenton, in den vereinigten Staaten von Nordamerika, ſeinen Wohnſitz auf, und auch hier machte ſein Syſtem reißende Fortſchritte. Gleichwohl ſehen wir ihn im Jahre 1828 einen Aufruf an den Wohlthätigkeitsſinn der Amerikaner richten, um ſeine Familie in der tiefen Armuth, in die ſie gerathen war, zu unterſtützen. Seit 1833 lebte er in großer Dürftigkeit und von ſeiner Hände Arbeit zu Montreal in Canada, zur Schmach undankbarer Nationen, deren Wohlthäter er in raſtloſer Thätigkeit geworden war. Sein Gegner Bell war inzwiſchen zu Cheltenham in England, am 28. Januar 1832, in großem Wohlſtande geſtorben.

Man hat das Lancaſter'ſche Schulweſen mit der Militärorganiſation und dem Unterricht in den militäriſchen Handgriffen und Uebungen treffend verglichen. Die ganze Schülerzahl, gleichzeitig unter einem Lehrer und in einem Lehrzimmer vereinigt, iſt in beſondere Sectionen, eine jede von etwa zehn Schülern, abgetheilt. Den einzelnen Abtheilungen ſtehen geübtere Schüler als Monitoren vor und dieſe ſelbſt ſind der unmittelbaren Oberaufſicht einer höhern Claſſe, welche Obermonitoren heißen, unterworfen. Monitoren und Obermonitoren

**) Später, 1815, publicirte er darüber ein größeres Werk in drei Bänden: Elements of tuition. Auch Lancaſter hat zahlreiche Schriften über ſeine Lehrweiſe erſcheinen laſſen.

werden endlich in letzter Inſtanz vom Lehrer angewieſen und controlirt. Dieſer hat außerdem einige andere Gehülfen unter den Schülern, die den Dienſt der kleinen Schulpolizei beſorgen. Jeder Monitor hat ſeine Abtheilung auf einer Bank, oder in einem Halbkreiſe, vor ſich. Das ganze Triebwerk wird durch ein ſtreng gehandhabtes Syſtem von Strafen und Belohnungen in geordneter Bewegung erhalten. Die Gegenſtände des Unterrichts beſchränken ſich weſentlich nur auf Leſen, Schreiben, Rechnen und Auswendiglernen eines Religionsbuchs. Sprachunterricht, Denkübungen, Singen und Zeichnen fehlen ganz. Eine eigentliche Bildung des Gemüths, eine ſtufenweiſe Entwickelung der Geiſteskräfte iſt unter der ausſchließlichen Herrſchaft dieſer Methode an ſich unmöglich; die vielmehr auf nichts Anderes, als auf ein mechaniſches Abrichten und Einlernen hinausläuft. Die Vortheile des Syſtems beſtehen in dem kleineren Bedarf an gebildeten Lehrern und in dem geringeren Koſtenaufwände, womit ſich wenigſtens einige Elementarkenntniſſe über größere Maſſen verbreiten laſſen; ſo wie etwa in der Gewöhnung an eine ſtrenge Ordnung, in welcher jedoch die geiſtige Freiheit und Selbſtſtändigkeit allzu leicht unterdrückt wird.

Die Anwendung der Lancaſter'ſchen Lehrweiſe kann alſo nur zweckmäßig erſcheinen, wo nicht für die Bildung und Beſoldung einer zureichenden Zahl von Lehrern geſorgt iſt. Sie hat darum in Deutſchland mit ſeinen beſſer organiſirten Unterrichtsanſtalten, wo man ſchon vor Jahrzehenten bemüht war, allen todten Mechanismus mehr und mehr aus dem Schulweſen zu verbannen, nur wenig Eingang gefunden. Wie es indeſſen in Deutſchland über Alles, was ſich irgendwo geltend zu machen ſucht, nicht an Schriften fehlt; ſo hat die Entſtehung des Lancaſter'ſchen Schulweſens eine zahlreiche Literatur zu Tage gebracht, worin daſſelbe vielſeitig geprüft und erwogen wurde. In Frankreich dagegen, wo es an einer größeren Zahl tauglicher Lehrer gebrach und wo man das Bedürfniß einer gewiſſen Maſſenbildung lebhafter fühlte, da etwa die Hälfte der Bevölkerung weder leſen noch ſchreiben konnte, iſt das neue Syſtem ſeit 1814 auch praktiſch zur Anwendung gekommen. Noch jetzt iſt daſſelbe, mit größeren oder geringeren Modificationen, in weitem Umfange verbreitet; meiſtens unter dem Namen des ſogenannten wechſelſeitigen Unterrichts, einem unpaſſenden Ausdrucke, da vielmehr nur einzelne Schüler als Unterlehrer thätig ſind. Namentlich zieht man dieſe Volksſchulen des wechſelſeitigen Unterrichts, die etwa nur halb ſo viel koſten, als diejenigen für gleichzeitigen Unterricht durch einen und denſelben Lehrer, in ſolchen Gemeinden vor, welche ſtark genug bevölkert ſind, um eine Schule von 40—50 Zöglingen bilden zu können. Schon während der hundert Tage war in Paris ein Verein für Verbeſſerungen des Elementarunterrichts geſtiftet worden. Carnot, damals Miniſter des Innern, wollte ſich vor Allem die Einführung der Lancaſter'ſchen Lehrmethode angelegen ſein laſſen. Zu dieſem Zwecke wurde ein Comité errichtet, das aber keine Zeit hatte, irgend etwas zu leiſten. Nach der Rückkehr der Bourbonen

ſuchten jedoch mehrere Mitglieder des Vereins, die ſich in England mit jener Lehrweiſe bekannt gemacht hatten, dieſe nach Frankreich zu verpflanzen. Beſonders thätig waren Graf Laborde und Laſteyrie. Es wurden mehrere Schulen nach Lancaſter's Syſtem errichtet, und in denen zu Paris wurden zugleich angehende Lehrer in der neuen Methode vertraut gemacht. Dieſe kam jedoch nur in den vom Verein gegründeten oder unterſtützten Unterrichtsanſtalten zur Anwendung; denn die Reſtaurationsregierung, beſonders aber die mächtige Geiſtlichkeit, ſuchte ihrer Verbreitung vielfache Hinderniſſe in den Weg zu legen, und die ultraroyaliſtiſchen Blätter bemühten ſich, ſie als nutzlos, ja ſogar als ſchädlich darzuſtellen. Im Volke dagegen fand ſie großen Beifall und bedeutende Unterſtützung; auch geſchah unter dem Miniſterium Decazes von Seiten der Regierung Einiges für ihre weitere Verbreitung. Zwar traten ſpäter neue Hemmungen ein. Aber ſchon hatte ſich der Geſellſchaft für Elementarunterricht eine Menge von Hülfsvereinen in den Provinzen angeſchloſſen, und ſo lebhaft regte ſich aller Orten der Wetteifer, daß endlich ſelbſt die Regierung gezwungen wurde, Hand an's Werk zu legen. Doch gerieth man da und dort in mancherlei Uebertreibungen, indem man die Lancaſter'ſche Lehrmethode auch in kleineren Schulen und auf Gegenſtände anwenden wollte, wofür ſie durchaus unpaſſend war; ſo daß man in der Folge von Manchem ablaſſen und auf Früheres zurückkommen mußte.

Von Frankreich aus fanden die Lancaſter'ſchen Schulen in der Schweiz Eingang; jedoch am Wenigſten in den Cantonen, wo noch die Maſſenbildung am Weiteſten zurückſteht und darum ihre Verbreitung am Zweckmäßigſten erſchienen wäre. Mit dem größten Eifer wurde dagegen ſeit 1819 in Dänemark, auf beſonderen Antrieb von Abrahamſon in Kopenhagen, die allgemeine Einführung des neuen Schulſyſtems, ſowohl in dem Königreiche, als in den Herzogthümern, betrieben. Ein Erlaß der königlichen Hofcanzlei bezeichnete als beſonderen Vortheil dieſes Syſtems den „großen Zeitgewinn für die unteren Claſſen, die man nicht mehr in Dingen unterrichten werde, welche außerhalb ihrer Sphäre liegen." Einſichtsvolle Pädagogen, beſonders in den Herzogthümern, ſuchten ſich indeſſen von der neuen Methode nur die ſtrenge Ordnung, die Genauigkeit und unabläſſige Selbſtbeſchäftigung der Schüler anzueignen, hingegen das Geiſttödtende ihres Mechanismus zu beſeitigen. Auf die genannten Staaten beſchränkte ſich nicht die Verbreitung des Lancaſter'ſchen Syſtems. Es drang nach Schweden; in einige Theile Italiens, namentlich in das Großherzogthum Toscana; in das neu geſchaffene Königreich Griechenland. In Rußland war es eine der erſten Sorgen des Kaiſers Nikolaus, das Schulweſen auf den Krongütern zu ordnen und für die unterſten Claſſen die Lancaſter'ſche Methode einzuführen. Wir finden dieſe ſelbſt in der aſiatiſchen Türkei, wie denn unter Anderem an der großen Moſchee zu Damask eine Lancaſter'ſche Schule

gegründet war, worin 1600 junge Leute gleichzeitig im Leſen des Korans unterrichtet wurden. Endlich fand daſſelbe Syſtem in Aegypten Eingang, in den meiſten europäiſchen Colonieen von Afrika, Aſien und Amerika, in dem Negerſtaate Haity und in einem großen Theile der unabhängigen Staaten des amerikaniſchen Feſtlandes. Während des Jahrzehents von 1820—30 war ein eigentlicher Enthuſiasmus für die Propaganda des Lancaſter'ſchen Schulweſens erwacht, und man war nicht ſelten geneigt, den Umfang, worin daſſelbe Aufnahme gefunden, für Nationen und Regierungen zum Maßſtabe ihrer Aufklärung und Freiſinnigkeit zu machen. In derſelben Periode war man zugleich vielfach darauf bedacht, ſich von allen Fortſchritten des Syſtems Notiz zu verſchaffen und zu dieſem Zwecke ſtatiſtiſche Zählungen und Vergleichungen anzuſtellen. So hat man berechnet, daß in Dänemark die Zahl der Lancaſter'ſchen Schulen von 1819 bis 1828 ſchon auf 2,302 geſtiegen war. In ganz Europa, mit Ausſchluß Dänemarks, hatte ſich die Zahl derſelben, vom Jahre 1789 bis 1820, auf 5,600 Schulen mit 1,650,000 Schülern erhoben; in Aſien, Afrika, Amerika und Auſtralien auf je 1000, 50, 400 und 10 Schulen, mit je 200,000, 20,000, 125,000, 25,000 und 5000 Schülern. Seitdem und bis zum Jahre 1829 war die Zahl dieſer Schulen in Europa auf 10,600 geſtiegen, in Aſien, Afrika, Amerika und Auſtralien auf je 1600, 130, 1000 und 100; die Zahl der Schüler auf je 4,700,000, 500,000, 50,000, 380,000 und 25,000. Was ſodann die Literatur über den ſogenannten wechſelſeitigen Unterricht betrifft, ſo hat man ſorgſam zuſammengezählt, daß bis zum Jahre 1829 in Dänemark, Schweden, Deutſchland, England, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal und Griechenland je 37, 5, 34, 189, 201, 1, 6, 2 und 2 Schriften über dieſen Gegenſtand erſchienen waren.

Die Bemühungen für die Verbreitung des Lancaſter'ſchen Syſtems ſind durch die wichtigen politiſchen Ereigniſſe des Jahres 1830 in den Hintergrund geſtellt worden. Doch hat daſſelbe weit und breit, wenn auch unter vielfachen Modificationen, Wurzel geſchlagen und muß immerhin als ein nicht unwichtiges Element der neueren Culturgeſchichte betrachtet werden. Hat früher ein einſeitiger Enthuſiasmus die angeblichen Vortheile des Syſtems bis in's Lächerliche übertrieben; ſo wird man ihm doch ſeine zeitweiſe Wirkſamkeit innerhalb einer beſtimmten Sphäre nicht abſprechen können. Es wird ſich nämlich immer mit Nutzen anwenden laſſen, wo ſich auf eine größere Zahl von Schülern wirken läßt, und wo es ſich zugleich einzig und allein um die gedächtnißmäßige Fortpflanzung einfacher Kenntniſſe, oder um die gewohnheitsmäßige Uebung einfacher Fertigkeiten handelt. Darum iſt es von Bedeutung für Nationen, bei welchen die Elementarkenntniſſe des Leſens, Schreibens und Rechnens noch nicht unter den Maſſen verbreitet ſind; und ſolche unbebaute Völker-Strecken finden ſich noch zahlreich genug ſelbſt in Mitte unſeres Welttheils. Zwar wird man die Stufe der intellectuellen Bildung der Nationen nicht ausſchließlich

nach der größeren oder geringeren Verbreitung jener Elementarkenntniſſe bemeſſen dürfen; aber wenigſtens ſind dieſe ein **Mittel**, das die Beſchreitung höherer Stufen bedingt oder erleichtert. Und ſo darf man wohl behaupten, daß auch die Anwendung der Lancaſter'ſchen Lehrmethode die Jahrhunderte verkürzen wird, die vielleicht für die roheren Völker erforderlich geweſen wären, um ſelbſtthätig in die Weltbildung einzugreifen. S.

Land, ſ. **Staat und Staatsgebiet.**

Landesherr, Landesherrlichkeit, ſ. **Staat und Staatsgebiet und herrenloſe Sachen.**

Landesverrath, ſ. **Hochverrath, juriſtiſch.**

Landfrieden, ſ. **deutſche Geſchichte und Fauſtrecht.**

Landrath, ſ. **Provinzialſtände.**

Landrente, ſ. **Nationalreichthum.**

Landſaſſiat bedeutete im ehemaligen deutſchen Reiche die Untergebung unter die Territorialhoheit eines Landesherrn und, da als deren Hauptbeſtandtheil die Jurisdiction betrachtet wurde*), insbeſondere die Verpflichtung, bei landesherrlichen Gerichten zu Recht zu ſtehen, in ſo fern ſich dieſe Verpflichtung auf Alle erſtreckte, die innerhalb eines landesherrlichen Gebiets entweder ihren Wohnſitz hatten oder unbewegliche Güter beſaßen**). Dieſes Verhältniß kam nur in Bezug auf Freie in Betracht, die ſich nach Willkür in daſſelbe begeben (Landſaſſen ſein) oder durch Veränderung ihres Wohnſitzes oder Veräußerung ihrer Güter ſich ihm entziehen konnten, — nicht aber in Bezug auf Leibeigene oder Grundholden, die der Patrimonialgerichtsbarkeit ihrer Grundherren unterworfen waren, und wobei zunächſt nur hinſichtlich dieſer Letztern die Frage über das Beſtehen des Landſaſſiats ſich aufwarf. Dem Landſaſſiat ſtand entgegen das **Reichsſaſſiat**, als Befreiung von der Landeshoheit und unmittelbare Untergebung unter die Hoheit des Reichs, insbeſondere unter die Gerichtsbarkeit der höchſten Reichsgerichte. — In manchen Landen wurde regelmäßig Jeder, der in dem Territorium wohnte oder unbewegliche Güter darin beſaß, für verpflichtet erachtet, ſowohl hinſichtlich der dieſen Güterbeſitz betreffenden, als auch hinſichtlich rein perſönlicher Verhältniſſe Recht bei den Gerichten des Landes zu nehmen, was den **vollen Landſaſſiat** (Landsassiatus plenus) begründete. Hierbei fand jedoch die nothwendige Ausnahme Statt, daß ein Landesherr, der in dem Gebiet eines andern unbewegliche Güter, insbeſondere Lehen beſaß und in letzterer Beziehung Vaſall des Andern war, ſtets nur hinſichtlich der ſeinen Güterbeſitz oder ſeine Eigenſchaft als Vaſall angehenden Verhältniſſe der Hoheit des andern Landesherrn ſich unterordnete. In anderen Landen wurden diejenigen, die innerhalb des Territoriums Güter be-

*) **Eichhorn**, deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte (4. Aufl.) Th. IV. S. 276.

) **Pfeffinger, corp. jur. publ. T. II. Lib. I. V. 22.

ſaßen ohne zugleich ihren Wohnſitz daſelbſt zu haben, überhaupt nur hinſichtlich der aus dieſem Güterbeſitz entſtehenden, nicht aber hinſichtlich ſonſtiger, rein perſönlicher Verhältniſſe der Territorialgerichtsbarkeit untergeben betrachtet, was den Begriff von unvollkommenem (minus plenus) Landſaſſiat ergab. Endlich gab es Lande, in denen gewiſſe Claſſen von Inſaſſen, vermöge ihres mit perſönlichem Adel verknüpften Grundbeſitzes, von der Landeshoheit und Territorialgerichtsbarkeit frei waren und das Vorrecht der Reichsmittelbarkeit genoſſen. Zu dieſen Inſaſſen gehörten die ehemaligen mit Grundherrlichkeit begabten Reichsritter in Schwaben, Franken und am Rhein. In dieſen Landen galt daher der Landſaſſiat in keiner Beziehung, ſondern es beſtimmte ſich nach andern Verhältniſſen, ob ein Inſaſſe der Territorialgerichtsbarkeit unterworfen war oder nicht.

Diejenigen Lande, in denen der Landſaſſiat als plenus oder minus plenus Beſtand hatte, hießen geſchloſſen, die übrigen dagegen, zu welchen übrigens nur die Reichslande Schwaben, Franken und zum Theil am Rhein gehörten, ungeſchloſſene. Dieſe Verſchiedenheit beruhte darauf, daß, nachdem die gedachten Lande nach dem Ausſterben der früheren Herzöge an das Reich zurückgefallen waren, bei deren Wiederverleihung dem Reich die unmittelbare Hoheit über den darin anſäſſigen Adel und deſſen Güter reſp. dieſem die Reichsunmittelbarkeit als vorbehalten betrachtet und in der Folge durch Privilegien geſichert ward*), was hinſichtlich der übrigen Territorien nicht Statt fand**). — Zu den Territorien mit vollem Landſaſſiat gehörten namentlich Sachſen***), Baiern†), Heſſen††). — Heut zu Tage, da die Reichsunmittelbarkeit mit dem Reich verſchwunden iſt, muß, nach der Natur der Sache, ein Jeder, der in einem deutſchen Staat ſeinen Wohnſitz hat oder nur innerhalb deſſelben unbewegliche Güter beſitzt, im erſten Fall hinſichtlich ſeiner Verhältniſſe überhaupt, im letzten Fall aber wenigſtens hinſichtlich der aus dieſem Güterbeſitz entſpringenden, als der Souveränetät dieſes Staats untergeben, folglich als verpflichtet betrachtet werden, bei deſſen Gerichten zu Recht zu ſtehen, und es ſind daher heut zu Tage alle Lande geſchloſſene im Sinn des ehemaligen deutſchen Staatsrechts. Dagegen kann in ſo fern noch eine Verſchiedenheit begründet ſein, als es ſich davon handelt: ob die ſogenannten Forenſen, als ſolche, außer den aus ihrem Güterbeſitz entſpringenden, auch hinſichtlich ſonſtiger perſönlicher Verhältniſſe der Gerichtsbarkeit des Staates untergeben ſeien? Wo hierüber keine geſetzliche Vorſchrift beſteht, würde ſich dieſe Frage darnach entſcheiden, was in jedem Lande zur Zeit des deutſchen Reichs gegolten

*) Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſch. Th. IV. §. 539.
**) Pfeffinger l. c.
***) Pfeffinger l. c. Zachariä, Handbuch des kurſächſiſchen Lehnrechts §. 38.
†) Pfeffinger l. c.
††) Eſtor, kleine Schriften. Bd. III. S. 9. VIII.

ſie würde daher für diejenigen Lande zu bejahen ſein, wo damals der volle Landſaſſiat beſtanden hat*).

G. Kühl.

Landſtände, ſ. Conſtitution, Abgeordnete und deutſches Staatsrecht.

Landſtraßen, ſ. Straßenbau.

Landſturm, ſ. Heerweſen.

Landtag, ſ. Conſtitution.

Landtagsabſchied. — Wenn ſich politiſche Verſammlungen unter öffentlicher Auctorität zu Rathſchlag und Entſcheidung zeitweiſe vereinigen, ſo liegt es in der Natur der Sache, daß nach Beendigung ihrer Arbeiten die Reſultate derſelben für das öffentliche Leben überſichtlich zuſammengefaßt werden. Die Urkunde, womit eine ſolche Verſammlung am Schluſſe ihrer Verhandlungen entlaſſen wird, heißt in der deutſchen Geſchäftsſprache „Abſchied“ (recessus). Nach der Art der Verſammlung wird eine ſolche Urkunde näher bezeichnet als Reichsabſchied, Landtagsabſchied, Kreisabſchied, Landrathsabſchied, als Tagſatzungsabſchied für die Verſammlung der eidgenöſſiſchen Geſandten in der Schweiz u. ſ. w.**) Solche Abſchiede werden in der Regel öffentlich bekannt gemacht, und es verſteht ſich, daß dies geſchehen muß, ſobald ſie eigentlich geſetzliche Beſtimmungen enthalten. In dieſen Urkunden werden alle Beſchlüſſe der Verſammlung aufgeführt; ſo wie die Reſolutionen derjenigen Behörden auf die Anträge, Geſuche und Beſchwerden der berathſchlagenden Körperſchaft, mit welchen dieſe in politiſcher Relation ſteht und unter deren Auctorität ſie berufen worden iſt. Die Sache und der Sprachgebrauch bildeten ſich zunächſt in Beziehung auf die Reichstage. Nicht blos diejenigen Beſchlüſſe, worüber ſich die Kaiſer mit den im 15. und 16. Jahrhunderte gebildeten drei Reichscollegien vereinigt hatten, wurden in den Reichsabſchied aufgenommen; ſondern gewöhnlich auch die weiteren Puncte, über welche eine Verſtändigung zwiſchen dem Kaiſer und den mächtigſten Reichsgliedern zu Stande gekommen war. Im letzteren Falle ſuchte man ſich noch den Beitritt der nicht gegenwärtig geweſenen Reichsſtände zu verſchaffen und dadurch die Vereinbarung ſo weit zu verſtärken, daß ſich die Diſſentirenden das Verabſchiedete gleichwohl mußten gefallen laſſen. Der Reichsabſchied wurde dann meiſtens durch ein kaiſerliches Decret (Hofdecret), auf das Gutachten der Reichsſtände, ertheilt. Da vom Jahr 1663 an der Reichstag beſtändig verſammelt blieb, ſo konnte ſeitdem von keinem eigentlichen Reichsabſchiede mehr die Rede ſein.

*) Eichhorn, Einleit. in das deutſche Privatrecht mit Einſchluß des Lehnrechts §. 75.

**) Eine eigenthümliche Bedeutung hat der Ausdruck „in den Abſchied fallen“ nach der ſchweizeriſchen Geſchäftsſprache. Er gilt für diejenigen Berathungsgegenſtände, wofür keine reglementariſche Mehrheit erhalten worden iſt, oder wofür ſich einzelne Stände die Ratification, oder das offene Protocoll, oder das Referendum vorbehalten haben.

Hiernach iſt derjenige von 1654 als der jüngſte in der deutſchen Rechtsgeſchichte bekannt.

Wie ſich nun überhaupt die Territorialverfaſſungen nach dem Vorbilde der Reichsverfaſſung entwickelt hatten; ſo ſcheinen auch die Landtagsabſchiede in Form und Namen nach dieſem Muſter entſtanden zu ſein. Die Form dieſer Landtagsabſchiede beginnt indeſſen erſt mit dem 16. Jahrhundert und wurde namentlich durch die zahlreicheren Beſchwerden veranlaßt, die von Seiten der Stände einliefen und worüber die Regenten ihre Beſchlüſſe zu faſſen hatten. Nicht ſelten knüpften die Stände die ihnen angeſonnenen Verwilligungen an die Beſeitigung ſolcher Beſchwerden, an die Berückſichtigung gewiſſer Deſiderien und ſelbſt an die Ausdehnung der ſtändiſchen Gerechtſame. So kam es, daß, wie in beſonderen Reverſen, alſo auch in den Landtagsabſchieden die hergebrachten Freiheiten der Stände zuweilen beſtätiget oder erweitert wurden. Unter die neu verwilligten Rechte gehörten namentlich im 16. Jahrhundert die Verſprechungen der Regenten, daß der religiöſe Zuſtand nicht verändert werden ſolle; daß ſie ſich ohne Rath oder Zuſtimmung der Stände in keine Bündniſſe und Kriege einlaſſen wollen; ja zuweilen die Zuſicherung, daß die Stände bei jeder wichtigen Angelegenheit ſollen zu Rath gezogen werden. Als mit der Ausbildung der vollen Landeshoheit ſeit Ende des dreißigjährigen Kriegs das ſtändiſche Weſen überhaupt in Verfall gerieth, wurden auch die Landtagsabſchiede ſeltener und erſchienen erſt wieder nach Einführung des Artikels 13 der Bundesacte als eine Hauptquelle für die Rechtsgeſchichte der deutſchen Bundesſtaaten. Wie bei der Eröffnung landſtändiſcher Verſammlungen in der Thronrede die Stellung und die noch einſeitigen Pläne und Abſichten der Regierung hervortreten; ſo drückt ſich in dem Landtagsabſchiede das Reſultat des Zuſammenwirkens der Organe des Fürſten und des Volkes aus. Es wird alſo dafür vorausgeſetzt, daß der Landtag wenigſtens zu theilweiſen Ergebniſſen gelangt ſein müſſe; daß nicht eine Auflöſung deſſelben von Seiten des Regenten und damit eine Berufung an eine neue ſtändiſche Verſammlung Statt gefunden habe *). Das Nähere des Inhalts und der Form der Landtagsabſchiede beſtimmt ſich nach dem Stoffe der verhandelten Gegenſtände und nach dem allgemeinen Umfange der verfaſſungsmäßigen Rechte des Regenten und der Stände. Gewöhnlich werden zunächſt die Geſetze, darunter auch das Finanzgeſetz, aufgeführt, worüber eine Vereinbarung zwiſchen Fürſt und Volksvertretern Statt gehabt, indem zugleich auf die bereits geſchehene, oder noch erfolgende Publication derſelben hingewieſen wird. Daran knüpft ſich die Erwähnung derjenigen Gegenſtände der Geſetzgebung, worüber noch zur Zeit keine Vereinigung zu Stande gebracht werden konnte.

*) Zuweilen wird jedoch auch die Urkunde zur Vertagung oder Auflöſung der Stände „Landtagsabſchied“ genannt. Siehe v. Zangen, Verfaſſungsgeſetze deutſcher Staaten Bd. 2. S. 240.

Endlich folgen die willfahrenden, abweiſenden oder verheißenden Reſolutionen des Regenten auf ſtändiſche Anträge, Geſuche und Beſchwerden, ſo weit dieſe nicht früher, als connex mit den ſchon aufgeführten legislatoriſchen Beſtimmungen, ihre Erledigung erhalten haben. In der Natur der Sache liegt es, daß Landtagsabſchiede nur in ſolchen Staaten mit ſtändiſcher oder repräſentativer Verfaſſung erlaſſen werden, wo die ſtändiſchen Verſammlungen periodiſch und nach längern Zwiſchenräumen Statt finden; wo ſich alſo das öffentliche Leben, in Beziehung auf die gemeinſame verfaſſungsmäßige Thätigkeit des Fürſten und der Volksvertreter, nach gewiſſen Abſchnitten gliedert. Darum kommen die Abſchiede in ſolchen größeren Staaten nicht vor, in welchen, wie etwa in Großbritannien und in Frankreich, die Organe des Monarchen und des Volkes in einer fortwährenden, oder nur ausnahmsweiſe unterbrochenen Berührung und Wechſelwirkung bleiben. — S. Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte §. 262, 435, 546, 575. Klüber, Staatsarchiv Band I. S. 190. Oeffentliches Recht des deutſchen Bundes §. 300 und die daſelbſt angeführten Schriften. v. Zangen, Verfaſſungsgeſetze deutſcher Staaten Bd. II. S. 211, 239. Ludw. Snell, Handbuch des ſchweiz. Staatsrechts Bd. I. S. 158, 162—164. S.

Landwehr, ſ. Heerweſen.

Landwirthſchaft. — Die Landwirthſchaft, d. h. der Pflanzenbau in Verbindung mit der Thierzucht (excl. der Forſtwirthſchaft), bildet bei jedem Volke, welches das Nomadenleben verlaſſen und feſte Wohnſitze aufgeſchlagen hat, das erſte und wichtigſte Gewerbe.

Der landwirthſchaftlich benutzte Boden liefert einer weit größeren Menſchenzahl ſicherer und nachhaltiger die nothwendigſten Lebensmittel, als dies auf der Stufe des Jäger- und Hirtenlebens durch bloſe Jagd und Viehzucht irgend möglich iſt; er iſt in den meiſten Ländern die reichſte Quelle der öffentlichen Einkünfte, und auf ihm erwächſt für den Staat die größte Zahl tüchtiger waffenfähiger Männer.

Man hat daher ſchon im Alterthum dem Landbau den Rang vor allen anderen Gewerben angewieſen, als der urſprünglichſten, nothwendigſten, natürlichſten Beſchäftigung, als derjenigen wirthſchaftlichen Thätigkeit, welche zugleich ein Vergnügen gewähre und den Geiſt und Körper ſtärke zu Allem, was einem freien Manne zieme. Omnium autem rerum, quibus aliquid acquiritur, nihil est agricultura melius, nihil uberius, nihil dulcius, nihil homine libero dignius. (Cicero.) Die landwirthſchaftliche Kunſt der Römer verpflanzte ſich unter ihrer Herrſchaft auch in diejenigen Theile Deutſchlands, in welchen ſie ſich niedergelaſſen hatten; namentlich war dies am Rhein und an der Donau der Fall.

In der ſpäteren wild bewegten Zeit des Mittelalters ward ihr weniger jene Achtung und Aufmerkſamkeit geſchenkt, die ihr im Alterthum zu Theil geworden. Unſicherheit, Unwiſſenheit und der Druck der Leibeigenſchaft laſtete hart auf ihr. Höchſtens auf den königlichen

Domänen und in der Nähe der Klöſter fand ſie ſorgſame Pflege. Karl der Große war es namentlich, der die Domänenwirthſchaft ſorgfältig regelte und die Geiſtlichkeit durch Ertheilung des Zehentrechts für das Gedeihen der Landwirthſchaft intereſſirte.

Nicht ohne wohlthätige Wirkung auf den Landbau blieben die Kreuzzüge, indem durch ſie der Handel und die Gewerbe und damit das Aufblühen der Städte gefördert, die Nachfrage nach landwirthſchaftlichen Producten geſteigert, das Capital auch im Landbau vermehrt und der Druck der Leibeigenſchaft etwas gemildert wurde.

Die Entdeckung des Seewegs nach Oſtindien und Amerika war, indem der Handelszug zum Nachtheil Deutſchlands ſich änderte, dem Ackerbau weniger günſtig, und endlich zerſtörten die religiöſen Wirren die Frucht des Fleißes und der Sparſamkeit von Jahrhunderten. Während Holland, Frankreich und England an Macht und Reichthum ſtiegen, verfiel Deutſchland in Armuth, Unmacht und Schmach.

Nach Beendigung des dreißigjährigen Kriegs fingen die deutſchen Regierungen, nothgedrungen, an, die ſchweren Wunden zu heilen, die dem allgemeinen Wohlſtand geſchlagen worden waren. Man vertheilte die Domänen des Staats in kleinere Güter und verlieh ſie an Zeit- oder Erbpächter; man ſuchte durch Errichtung von landwirthſchaftlichen Lehrſtellen auf den Univerſitäten landwirthſchaftliche Kenntniſſe zu verbreiten u. ſ. w.; allein die Leibeigenſchaft dauerte fort, und der Wohlſtand der Städte war geſunken, damit aber die wohlthätige Rückwirkung der letzteren auf den Landbau geſchwächt. Auf ihre Hebung ward daher vorzugsweiſe nach dem Vorbilde von Frankreich und England durch Förderung der Gewerbe und des Handels das Augenmerk der Regierungen gerichtet; allein dieſe Richtung war eine einſeitige und dem Landbau vielfach ſchädliche; denn ſie führte zu Beſchränkungen der Ausfuhr landwirthſchaftlicher Producte, namentlich des Getreides, der Wolle und dergleichen; zu Wälzung der hauptſächlichſten Laſt der Abgaben auf den Grund und Boden.

Manche Fürſten, wie Friedrich der Große, Joſeph II., waren allerdings, obgleich ſie in ihrer Handelspolitik dem Merkantilſyſtem huldigten, kräftige Förderer des Ackerbaues. Auf ſie wirkte aber auch bereits der Umſchwung, der ſich in den volkswirthſchaftlichen Anſichten vorbereitete. (S. z. B. Rödenbeck, Finanzſyſtem Friedrich's des Großen. Berlin, 1838.)

Die Lehre der Phyſiokraten in Frankreich nämlich war es, die auf den Landbau, als die Baſis aller volkswirthſchaftlichen und geſellſchaftlichen Entwickelung, hinwies, die auf Löſung der Feſſeln und Aufhebung der Laſten, welche den Landbau hemmten und drückten, drang und nicht nur auf die franzöſiſche, ſondern auch auf die deutſche Wirthſchaftspolitik einen ſehr bedeutenden Einfluß ausübte.

Wohl ſind auch die Phyſiokraten in eine große Einſeitigkeit verfallen. Wenn ſie gleich nicht verkennen, daß die techniſchen Gewerbe und der Handel für die menſchliche Geſellſchaft in hohem Grade nütz-

liche Beſchäftigungen ſind, ſo leugnen ſie doch, daß durch dieſelben der Reichthum der Völker vermehrt werden könne, weil ſie annehmen, daß die Production der Gewerbsleute ꝛc. durch ihre Conſumtion aufgewogen werde. Nur durch den Landbau, der einen Ueberſchuß über die Productionskoſten, einen reinen Ertrag gewähre, könne das Volksvermögen vermehrt werden. Sie verlangen daher, daß alle Steuern lediglich von dieſem reinen Ertrag des Bodens erhoben werden ſollen.

Dieſe Anſicht, die auch neuerlich wieder (von Dutens, philosophie de l'économie politique. Paris 1835. — Défense de la philosophie etc. p. 1837) als die einzig richtige vertheidigt worden iſt, verdient um ſo mehr eine nähere Beleuchtung, als der Beweis, daß der Landbau nicht das allein productive Gewerbe ſei, im Intereſſe deſſelben ſelbſt liegt.

Man kann die Frage über die Productivität oder Unproductivität der Erwerbsgeſchäfte in einer zweifachen Beziehung auffaſſen und beantworten. Man kann fragen: ob ein Gewerbe Güter von höherem Gebrauchswerthe hervorbringe, oder den vorhandenen Gütern einen höheren Gebrauchswerth hinzuſetze, als der während des Productionsgeſchäfts verzehrte Werth betrage? Oder — ob ein Gewerbe dem Preiſe nach mehr einbringe, als die Behufs der Production verzehrte Güterſumme, dem Preiſe nach berechnet, betrage? Legt man der Betrachtung den Gebrauchswerth der Güter zu Grunde, ſo läßt ſich allerdings der Beweis von der Productivität des landwirthſchaftlichen Gewerbes am Leichteſten führen, da der Landwirth in der Regel im Stande iſt, einen Theil ſeines Naturaleinkommens, z. B. an den Grundherrn, an die Kirche ꝛc., abzugeben. Schwieriger iſt der Beweis bei den techniſchen Gewerben, da man hier bei der Vergleichung mit ungleichartigen Gütern zu thun hat, deren Werthgröße ſich nicht mit mathematiſcher Genauigkeit beſtimmen läßt. Uebrigens iſt es auch den Phyſiokraten nicht eingefallen, zu behaupten, daß der Lebensgenuß der Menſchen ohne alle techniſche und Handelsthätigkeit derſelbe ſein würde, wie er es iſt mittelſt ihrer Beihülfe. Man kann es daher als eine keines weiteren Beweiſes bedürftige Thatſache anſehen, daß, wenn man den Einfluß der techniſchen Gewerbe und des Handels auf das menſchliche Wohlſein, auf die Erhöhung des Werths der Güter für menſchlichen Gebrauch in's Auge faßt, ihnen in der Regel eine hohe productive Kraft inwohnt. Man möchte ſogar den Phyſiokraten gegenüber verſucht ſein, die Behauptung aufzuſtellen, daß vorzugsweiſe jenen Gewerben eine productive Kraft zukomme, weil ohne ihre Mitwirkung der größte Theil der Urproducte gar keinen oder nur einen ſehr untergeordneten Werth haben würde und erſt durch die techniſche Thätigkeit und durch den Transport in den Kreis der Dinge von Werth für die Befriedigung menſchlicher Bedürfniſſe hereingezogen wird. Allein es iſt überhaupt unpaſſend, die eine oder die andere gewerbliche Thätigkeit blos für ſich, abgeſehen von ihrem organiſchen Zuſammenhange mit den übrigen aufzufaſſen. Wenn durch das nothwendige organiſche

Zuſammenwirken der verſchiedenen gewerblichen Thätigkeit eine Productenmaſſe erzielt wird, die nicht blos die Bedürfniſſe der Unternehmer und Arbeiter befriedigt, ſondern überdies eine Reihe anderer Volksclaſſen, wie der Grundeigenthümer, der Staatsdiener ꝛc., nährt und kleidet und mit Wohnungen und tauſend Gemächlichkeiten und Zierden verſieht, und eine Auffammlung von Capitalien geſtattet, — wenn ein ſolcher Ueberſchuß über die Verzehrung der gewerbtreibenden Claſſen nur unter der Vorausſetzung ihres organiſchen Zuſammenwirkens möglich iſt, wer kann der einen oder der andern dieſer Claſſe ihre Mitwirkung zu der Hervorbringung jenes Ueberſchuſſes, d. h. ihre productive Kraft, abſprechen?

Geht man alſo bei der Betrachtung von dem Gebrauchswerthe aus, ſo kommt keineswegs blos dem Landbau Productivität zu.

Es iſt daher die Frage: ob die phyſiokratiſche Anſicht etwa unter der Vorausſetzung, daß der Preis der Güter der Betrachtung zu Grunde zu legen ſei, ihre Richtigkeit habe?

Wenn gleich dieſe Vorausſetzung nicht als richtig zugeſtanden werden kann, ſo ſoll doch auch von dieſem Standpuncte aus die Frage in's Auge gefaßt werden.

Die techniſchen Gewerbe und der Handel ſollen dem Preis der Urſtoffe nur ſo viel zuſetzen, als der Preis der Güter betrage, die während der techniſchen und Handelsthätigkeit verzehrt worden ſeien. Dieſe Behauptung wird aber ſogleich durch die tägliche Erfahrung Lügen geſtraft. Zieht nicht aus dem Preiſe der Gewerbsproducte nach Abzug des Preiſes aller der Production willen verzehrten Güter der Unternehmer regelmäßig einen reinen Gewinn, der Capitaliſt einen Zins? Erübrigt nicht der Arbeiter von ſeinem Lohne häufig noch einen kleinen Sparpfennig? Und all' dieſes findet nicht blos zufällig, durch Kargen und Feilſchen und günſtige Preisconjuncturen, ſondern regelmäßig und nothwendig Statt, wenn die Volksbetriebſamkeit einen erwünſchten Fortgang haben ſoll.

Mag man alſo von dem Gebrauchswerth oder von dem Tauſchwerth der Vermögenstheile ausgehen, ſo ergibt ſich das Reſultat, daß keineswegs der Landbau allein zu Vermehrung des Volksvermögens beizutragen vermag, daß alſo auch die Forderung der Phyſiokraten, alle Steuern auf den nach ihrer Anſicht allein einen reinen Ertrag gewährenden Landbau zu legen, zum Glücke des letzteren ihre Grundlage verliert.

Trotz dieſem Reſultat bleibt die Behauptung der Phyſiokraten wahr, daß die Landwirthſchaft die Baſis aller volkswirthſchaftlichen und geſellſchaftlichen Entwickelung bildet, daß von der Größe des Ueberſchuſſes an Rohproducten, welcher von der Landbau treibenden Bevölkerung über ihren eigenen Bedarf erzielt wird, die Größe aller weiteren der Pflege des körperlichen und geiſtigen Wohls der Geſellſchaft ſich widmenden Bevölkerung hauptſächlich bedingt iſt: es bleiben ihre An-

forderungen an den Staat, alle die Entwickelung des landwirthſchaftlichen Gewerbes hemmenden Feſſeln, perſönliche Unfreiheit der Landleute, läſtige Abgaben u. ſ. f., wegzuräumen, vollkommen in Kraft.

Dieſe Anſicht theilt die neuere Theorie in vollem Maße. Nur von der Einſeitigkeit, daß hauptſächlich das landwirthſchaftliche Gewerbe die Fürſorge des Staats verdiene, hat ſie ſich losgemacht, und indem ſie nicht geringere Sorge für die techniſchen Gewerbe und den Handel in Anſpruch nimmt, leiſtet ſie dem Landbau ſelbſt die größten Dienſte. Denn nur wenn ſie wechſelſeitig auf einander wirken, kann die Landwirthſchaft erſtarken und zu voller Blüthe ſich entfalten.

Unleugbar hat die deutſche Landwirthſchaft, trotz der letzten franzöſiſchen Kriege, Fortſchritte gemacht; Dank den Bemühungen der Wiſſenſchaft, welche die Landwirthſchaftslehre durch naturwiſſenſchaftliche Kenntniſſe bereichert und Bekanntſchaft mit den Fortſchritten fremder Völker verbreitet hat; Dank ferner den Bemühungen der Regierungen, welche durch Errichtung landwirthſchaftlicher Lehranſtalten, durch Muſterwirthſchaften, durch Löſung mancher den Landbau hemmenden Feſſeln u. ſ. f. zu ſeinem Aufſchwung beigetragen oder wenigſtens die Möglichkeit weiterer Entwickelung ihm verſchafft haben. Keineswegs aber iſt der Kreis der Verbeſſerungen geſchloſſen. Verdienſt genug iſt in der Zukunft noch zu erwerben!

Da der Ertrag des Bodens bei einigermaßen ſorgfältiger Bewirthſchaftung regelmäßig größer iſt, als die mit dem Landbaue beſchäftigten Perſonen zum unmittelbaren Verbrauch und zum Eintauſch ihrer übrigen Bedürfniſſe nöthig haben, ſo iſt hierdurch die Möglichkeit gegeben, daß, ſo weit der Staat den Ueberſchuß nicht in Anſpruch nimmt, irgend ein Theil der Bevölkerung ſich denſelben zueignet. Dies iſt auch in der That auf mannigfache Weiſe geſchehen.

Bald hat eine mächtige Claſſe der Geſellſchaft einen in perſönliche Abhängigkeit verfallenen Theil der Bevölkerung, wie die Sklaven, Leibeigenen u. ſ. f., gezwungen, ihre Grundſtücke zu bebauen und den Ueberſchuß über den nothwendigen Lebensbedarf der Letzteren ſich zuzueignen. Bald hat der ausſchließliche Beſitz des Bodens die Grundeigenthümer in den Stand geſetzt, für die pachtweiſe Benutzung ihres Eigenthums Anderen die Abgabe eines bedeutenden Theils des Ertrags aufzulegen *). Doch auch auf dem Wege des völlig freien Verkehrs können die Grundeigenthümer eine mit der Entwickelung der bürgerlichen Geſellſchaft ſtets ſteigende Rente ſich verſchaffen, während die Rente der Capitaliſten im Laufe der Zeit gewöhnlich ſinkt.

Die natürliche Ertragsfähigkeit der verſchiedenen Grundſtücke nämlich iſt ſehr verſchieden; ſie ſind durch die Nähe oder Entfernung des Marktorts, durch die Leichtigkeit oder Schwierigkeit des Transports der

*) Das merkwürdigſte Beiſpiel in dieſer Beziehung iſt Irland. (S. z. B. die Auszüge aus Parlamentsacten: „der Ackerbau in Irland. Wien, 1840.)

Producte u. ſ. f. in einer bald mehr, bald weniger günſtigen Lage. Wenn nun durch die Nachfrage nach Bodenerzeugniſſen der Preis derſelben ſo geſtiegen iſt, daß auch die ſchlechteren oder überhaupt unter den ungünſtigſten Umſtänden bewirthſchafteten Grundſtücke die Bebauung lohnen, ſo ſind die Eigenthümer der einträglicheren in den Stand geſetzt, für die Benutzung derſelben von den Pächtern ſich eine Rente auszubedingen, die um ſo größer iſt, je mehr der Ertrag derſelben den der weniger begünſtigten überſteigt.

So bildet ſich von ſelbſt aus den Natur- und Verkehrsverhältniſſen eine Grundeigenthümerclaſſe, welche je nach dem Umfange ihrer Beſitzungen ganz oder theilweiſe von ihren Bodenrenten leben kann, eine Claſſe, deren Einkommen auch ganz abgeſehen von ihren Capitalanlagen auf Grund und Boden ſteigt, je mehr durch das Wachsthum der Bevölkerung und die Zunahme der Induſtrie die Nachfrage nach Bodenproducten ſich vermehrt, der Anbau von immer ſchlechteren Grundſtücken zunimmt, und der Preis der Urproducte in Folge dieſer Urſachen in die Höhe geht. In ſo fern eine Steigerung des Preiſes der nothwendigſten Lebensmittel in dem Intereſſe dieſer Claſſe liegt, hat man ihr Intereſſe als im Widerſpruche mit dem aller übrigen Volksclaſſen ſtehend dargeſtellt.

Aus einer näheren Betrachtung der Sache ergibt ſich jedoch Folgendes:

Das Intereſſe der Grundeigenthümer wird freilich durch das Steigen des Preiſes der nothwendigſten Lebensmittel, das aus verſtärkter Nachfrage und der Ausdehnung des Ackerbaues auch auf ſchlechtere Grundſtücke entſpringt, gefördert, das der übrigen Volksclaſſen aber eben hierdurch unmittelbar benachtheiligt. Wenn daher das Steigen des Preiſes der nothwendigſten Lebensmittel für die Letzteren nicht durch andere Vortheile aufgewogen würde, ſo wäre die oben erwähnte Behauptung allerdings begründet.

Wenn die Grundeigenthümer ſchädliche, die geſellſchaftliche Entwickelung hemmende Rechte und Privilegien beſitzen, wenn ſie in egoiſtiſchem Intereſſe die Einfuhr fremden wohlfeileren Getreides hemmen, u. ſ. f., ſo iſt der Vorwurf ein wahrer.

Allein wenn man abſieht von ſolchen Zuſtänden der Verrückung des natürlichen Entwickelungsgangs der bürgerlichen Geſellſchaft, und bedenkt, daß die Renten der Grundeigenthümer, wo ſie auf dem Wege des freien Verkehrs ſich bilden, nicht Urſachen, ſondern eine Wirkung des Steigens der Preiſe der Bodenproducte ſind, daß dieſes Steigen des Preiſes der nothwendigſten Lebensmittel von anderweitigen Fortſchritten der Geſellſchaft, von der Zunahme der techniſchen Gewerbe und des Handels und der dabei beſchäftigten Bevölkerung, dieſe aber von einer gerechten und weiſen Handhabung der öffentlichen Gewalt hauptſächlich abhängt: ſo ſieht man ein, daß die Intereſſen der Grundeigenthümer und der übrigen Volksclaſſen ſich gegenſeitig bedingen, daß das Intereſſe der Erſteren, wenn ſie in wohlverſtandenem Streben, daſſelbe

zu fördern, begriffen ſind, von einem höheren Geſichtspuncte aus aufgefaßt, nicht im Widerſpruche mit dem der übrigen Volksclaſſen ſteht.

Die Fortſchritte des landwirthſchaftlichen Gewerbes ſind, abgeſehen von dem höchſt förderlichen Einfluſſe der techniſchen Gewerbe und des Handels, durch geſteigerte Nachfrage nach Urproducten zur Nahrung, Verarbeitung u. ſ. f., durch Lieferung wohlfeiler Werkzeuge und Geräthſchaften, durch Uebertragung von Capitalien auf den Landbau u. ſ. f., hauptſächlich durch folgende Umſtände bedingt:

1) durch perſönliche Freiheit der Landbau treibenden Claſſe;

2) durch möglichſt freien Grundbeſitz derſelben.

Für die landwirthſchaftlichen Fortſchritte am Zuträglichſten iſt dasjenige Verhältniß, wobei der Grund und Boden in dem Eigenthum vermöglicher ſelbſtwirthſchaftender Landwirthe ſich befindet; der Ertrag denſelben in möglichſt ungeſchmälertem Maße zufällt, und die Erſparniß regelmäßig auf den Boden als Capital zurückfließt. Doch iſt auch ein Pachtſyſtem, bei welchem die Güter in angemeſſener Größe auf eine beträchtliche Anzahl von Jahren an wohlhabende und gebildete Pächter verliehen werden, der Cultur des Bodens nicht hinderlich; höchſt ſchädlich dagegen iſt ein Pachtſyſtem, bei welchem die Güter in's Unendliche zerſplittert, an arme unwiſſende Pächter auf eine kurze Reihe von Jahren gegen hohe, durch die Concurrenz abgepreßte Pachtzinſen verliehen werden, und eben deshalb jeder Trieb und jede Fähigkeit zu Verbeſſerungen fehlt.

Das Verhältniß des zwiſchen dem Grundherrn und Bauern getheilten Eigenthums kann zwar nicht unter allen Umſtänden als abſolut ſchädlich und verwerflich betrachtet werden; allein da ſich thatſächlich an daſſelbe in der Regel eine Reihe hoher und läſtiger Abgaben und Dienſte für den Landwirth knüpft, ſo liegt es im allgemeinen Intereſſe, daß der Staat es dem Landmann möglich macht, durch Ablöſung jener Laſten und Dienſte ſich volles und freies Grundeigenthum zu verſchaffen. (S. die Artikel „grundherrliche Abgaben", „Frohnen", „Zehenten" u. ſ. f.)

3) durch die Freiheit des Landmanns hinſichtlich der Benutzung ſeines Grundes und Bodens.

Recht und Klugheit fordert, dem Landmanne die Art und Weiſe des Anbaues ſeines Feldes freizugeben. Ob er ſeinen Acker mit Getreide oder Handelsgewächſen anbaue, ſeine Wieſe in einen Acker, oder ſeinen Weingarten in ein Fruchtfeld umwandeln will, oder umgekehrt, iſt ſeiner Einſicht und Berechnung zu überlaſſen. Denn man darf ſicher ſein, daß der Einzelne diejenige Benutzungsart wählt, die ſeinem Intereſſe und ſeinen Verhältniſſen am Angemeſſenſten iſt, und die daher in der Regel auch volkswirthſchaftlich die zweckmäßigſte iſt.

Die eigenthümlichen Grundſätze, welche nach Umſtänden in Bezug auf die Rodung der Privatwaldungen in Anwendung kommen müſſen, ſind in den betreffenden Artikeln ausgeführt.

Auf gleiche Weiſe, wie dem Landmanne die Wahl der Pflanzen, womit er ſein Feld bebauen will, — durch Aufhebung der etwa be-

ſtehenden polizeilichen oder privatrechtlichen Hinderniſſe — anheim zu geben iſt, ſo iſt ihm auch die Reihenfolge des Anbaues, die Feldrotation, überhaupt die Einrichtung des ganzen Wirthſchaftsſyſtems zu überlaſſen. Wird namentlich der Landbau auf großen arrondirten Gütern betrieben, ſo iſt lediglich kein Grund vorhanden, die Bewirthſchaftungsweiſe polizeilich vorzuſchreiben. Der Staat kann unmöglich beſſer wiſſen als die Geſammtheit aller Landwirthe, was dem Intereſſe eines Jeden am Meiſten frommt. Bei zerſtückeltem Grundbeſitze muß ſich allerdings der Einzelne mehr in die Ordnung der Menge fügen. Doch iſt man auch hierbei in der Beſchränkung häufig zu weit gegangen, und theils beſſere Einſichten, theils veränderte Verhältniſſe haben mit Recht Veranlaſſung zu Maßregeln gegeben, welche die möglichſte Auflöſung der polizeilichen und privatrechtlichen Hinderniſſe der freien Bewegung des Einzelnen zum Ziel haben. Um dies näher zu erläutern, ſoll kurz auf die Entwickelung der verſchiedenen Felderſyſteme eingegangen werden.

Die früheſte und roheſte Art des Ackerbaues iſt die ſogenannte Wechſelwirthſchaft. Sie wird angewendet in einer Zeit und Gegend, wo Boden im Ueberfluß vorhanden, an Händen und Capital aber Mangel iſt. Das dem Anbau gewidmete Feld zerfällt (abgeſehen von einigem Garten- und Wieſenland) in zwei Theile. Jeder Theil wird benutzt, ſo lange die natürliche Kraft des Bodens ohne künſtliche Düngung Ernten erzeugt, in der Art, daß, während der eine Theil Früchte trägt, der andere brach liegt, bis er durch die Einwirkung der Atmoſphäre, des Regens, der verweſ'ten Kräuter u. ſ. w. Kräfte zur neuen Ernte geſammelt hat. Inzwiſchen dient er dem Vieh zur Weide.

Aus dieſer Wechſelwirthſchaft entſpringt die Folge, daß eine dem angebauten Felde ungefähr gleichkommende Fläche ſtets unbebaut als Weide liegen bleibt. Mit ſteigender Bevölkerung und wachſendem Wirthſchaftscapital entſteht das Bedürfniß und die Möglichkeit, dem Felde einen höheren Ertrag abzugewinnen.

Man geht zu der ſogenannten Dreifelderwirthſchaft über. Die Markung, bisher in zwei Theile zerfällt, wird in drei Theile abgetheilt. Zwei derſelben werden regelmäßig dem Anbau gewidmet, der dritte bildet die Brache und dient als Weide. Während bei der früheren Wirthſchaftsweiſe die Hälfte des Feldes unbebaut blieb, iſt es jetzt nur der dritte Theil, und der Ertrag kann, nach dem Flächenraum zu urtheilen, um ein Sechstheil gegen früher erhöht werden. Dieſes Wirthſchaftsſyſtem, ſeiner Zeit ein bedeutender Fortſchritt, iſt in Deutſchland z. B. unter Karl dem Großen geſetzlich vorgeſchrieben worden. Ohnedies war bei zerſtreutem Grundbeſitz eine gehörige Benutzung der Brachweide nicht möglich, und der Einzelne in Beziehung auf Bebauung, Anpflanzung und Ernte vielfach beſchränkt und Andere beſchränkend. Noch weitere Umſtände geſellten ſich dazu, um die Stabilität dieſes Syſtems zu be-

feſtigen und etwaigen künftigen Fortſchritten in der landwirthſchaftlichen Cultur hemmend in den Weg zu treten. Zehentweiderechte u. dergl. wurden auf dieſes Syſtem gegründet.

Aber wie angemeſſen daſſelbe auch den Bedürfniſſen und Verhältniſſen einer beſtimmten Zeit ſein mochte, eine neue Zeit erzeugte neue Bedürfniſſe. Die Dreifelderwirthſchaft mit reiner Brache konnte einer vermehrten Bevölkerung nicht genügen; es mußte das Verlangen entſtehen, daß die dem Anbau der Brache im Wege ſtehenden Hinderniſſe weggeräumt, daß der Anbau der Kartoffel, der Handels-Gewächſe und der Futterkräuter, namentlich der Kleebau und die dadurch bedingte Einführung der Stallfütterung, möglich gemacht ward.

Dieſe Möglichkeit wird namentlich durch Schäfereigeſetze herbeigeführt, welche theils den Grundſatz feſtſtellen, daß der Anbau der Felder ſeiner Benutzung als Weide vorangeſetzt werde, theils die Ablöſung der Weiderechte in beſtimmten Zeitfriſten geſtatten.

Wenn durch dieſe Maßregeln die Möglichkeit des Anbaues des Brachfeldes — der Dreifelderwirthſchaft ohne Brache — gegeben und dieſes Wirthſchaftsſyſtem allgemeiner geworden iſt, ſo verflechten ſich auch in dieſes Syſtem Verhältniſſe, namentlich neue Zehentrechte, welche einer weiteren Entwickelung der Bodencultur entgegentreten.

Ein rationeller Betrieb der Landwirthſchaft in einem bevölkerten, mit Händen und Capital reichlich verſehenen Lande nämlich findet ſeine Befriedigung nicht in dem gewöhnlichen Syſteme der Dreifelderwirthſchaft; er verlangt eine zweckmäßigere Fruchtfolge, ein 6—9 jähriger Turnus wird räthlich.

Auch hier iſt es Pflicht des Staats, durch Geſetze die rechtlichen Verhältniſſe ſo zu ordnen, daß die Hinderniſſe eines verbeſſerten Anbaues des Bodens wegfallen. Das Reſultat dieſer Betrachtungen iſt hiernach folgendes:

Die Geſtattung der möglichſt freien Benutzung muß für den Staat leitender Grundſatz ſein.

Bei getheiltem Grundbeſitz aber gebietet die Natur der Verhältniſſe, den Einzelnen an eine gewiſſe allgemeine Ordnung im Intereſſe der Gemeinſchaft zu binden. In dieſe Ordnung verflechten ſich mancherlei Rechte, die zugleich mit den polizeilichen Beſtimmungen den Uebergang zu einer neuen Ordnung der Dinge erſchweren oder verhindern. Hat ſich daher im Laufe der Zeit das gemeinſchaftliche Intereſſe der Mehrzahl umgeſtaltet, ſo iſt durch geſetzliche Maßregeln der Uebergang zu einer anderen Benutzung des Bodens möglichſt zu erleichtern und zu befördern.

4) durch eine zweckmäßige Arrondirung der Beſitzungen der einzelnen Landwirthe.

Der Landwirth, deſſen Grundſtücke an allen Enden und Ecken der Markung zerſtreut liegen, kann ſein Feld nicht überſehen und überwachen; das Hin- und Hergehen und Fahren von einem Acker zum andern bei der Bebauung, bei Saat, Ernte u. ſ. w. verurſacht für Men-

ſchen und Arbeitsthiere Zeitverluſt, verſchlechtert Wagen und Ackerwerkzeuge, und überdies iſt der Einzelne, wie bereits ausgeführt wurde, in der Bewirthſchaftung ſeiner Güter durch ſeine Nachbarn mannigfach beſchränkt. Eine „Zuſammenlegung" der Grundſtücke der Einzelnen wenigſtens in verſchiedenen Gewanden durch gegenſeitigen Austauſch würde daher ohne Zweifel durch Koſtenerſparniß und Ertragserhöhung dem Einzelnen und der Geſammtheit hohen Gewinn bringen.

Allein an die Ausführung einer ſolchen gemeinnützigen Maßregel in größerer Ausdehnung durch freie Uebereinkunft aller Gutsbeſitzer iſt nicht zu denken.

Die Anhänglichkeit an einen von den Vätern ererbten Beſitz, die Befürchtung vor Verluſten bei dem Austauſche, die Vortheile, die aus einem zerſtreuten Beſitz, z. B. bei Ueberſchwemmungen oder Gewitterſchaden, entſpringen, und tauſend andere Gründe verhindern dieſelbe. Es iſt daher die Frage, ob der Staat nicht durch eine geſetzliche Beſtimmung die Hand zur Ausführung ſchon dann bieten ſoll, wenn auch nur die Mehrzahl der Grundbeſitzer ſich für das Unternehmen erklärt.

Wie zweckmäßig auch eine ſolche Beſtimmung von volkswirthſchaftlichem Standpuncte aus erſcheint, wenn gleich ferner die Erfahrung beweiſ't, daß in mehreren Ländern Güterzuſammenlegungen mit Nutzen ausgeführt worden, ſo ſind doch häufig die Schwierigkeiten der Ausführung, abgeſehen von den Koſten, von der Art, daß, wenn auch die Regel geſetzlich aufgeſtellt werden mag, es ſoll z. B. der Beſchluß von zwei Drittheilen der güterbeſitzenden Bürger den Staat zum Einſchreiten berechtigen, — doch die Legitimation zur wirklichen Ausführung des Beſchluſſes nur mit der größten Behutſamkeit und nach vorgängiger genauer Erwägung aller Einwendungen und Schwierigkeiten gegeben werden darf. Es fehlt keineswegs an Beiſpielen, nach welchen ein zwingendes Einſchreiten des Staats zu gefährlichen tumultuariſchen Auftritten geführt, wornach ſelbſt ſolche, die früher dem Beſchluſſe beigetreten waren, auf die Seite der Unzufriedenen traten, weil ſie ſich durch die Ausführung der Sache in ihren Intereſſen verletzt glaubten.

Wenn ſchon die Zuſammenlegung der Grundſtücke in verſchiedenen Gewanden in hohem Grade wünſchenswerth iſt, ſo iſt es noch in höherem Maße die völlige Arrondirung der Güter des Einzelnen. Hierdurch wird er völlig unabhängig von der Wirthſchaftsweiſe der Nachbarn, Ueberſicht, Ueberwachung, Zeit- und Koſtenerſparniß, Culturverbeſſerungen aller Art werden erleichtert und befördert.

Aber in demſelben Grade, in dem dieſe Maßregel vor der vorigen Vortheile verſpricht, erhöhen ſich die Schwierigkeiten der Ausführung. Unterſtützung von Seiten des Staats, aber erhöhte Behutſamkeit muß daher gefordert werden. Es iſt kein Zweifel, daß die wirthſchaftlichen Vortheile der Arrondirung noch geſteigert werden, wenn die Wohnungen und Wirthſchaftsgebäude anſtatt in dem entfernten Dorfe, in der Mitte des Guts ſelbſt angelegt ſind.

Die Gründe, welche gegen das Hinausbauen der Wohnungen,

das ſogenannte Vereinödungsſyſtem, aus polizeilichen Rückſichten geltend gemacht werden, ſind nicht hinreichend, um Maßregeln zu Verhinderung ſolcher wirthſchaftlich lobenswerthen Unternehmungen zu rechtfertigen. Es iſt nicht zu fürchten, daß hierdurch die Dörfer gänzlich verſchwinden, daß die intellectuelle und ſittliche Bildung und ein reges Gemeindeleben dadurch Noth leidet. Denn die Zahl derer, welche ſich zum Hinausbauen ihrer Wohnungen entſchließen, iſt immer eine geringe. Die Koſten des Umbaues der Gebäude, die Schwierigkeit, ſich vollkommen zu arrondiren, der Mangel an Waſſer, und die Vortheile und Genüſſe, welche ein Zuſammenleben in einer Gemeinde in geſelliger und zum Theil auch in wirthſchaftlicher Beziehung, z. B. durch die Nähe der nöthigen Handwerker u. dergl., gewährt, ſind Grund genug, um die Mehrzahl der Dorfbewohner vereinigt zu erhalten; wozu ſich noch die größere Sicherheit der Perſon und des Eigenthums beim Zuſammenwohnen geſellt. Dieſe letztere Rückſicht macht es aber räthlich, daß der Staat ſich poſitiver Begünſtigung des Vereinödungsſyſtems enthält.

5) durch eine angemeſſene Größe der Landgüter.

Man hat ſich viele Mühe gegeben, einen allgemeinen Maßſtab für die zweckmäßigſte Größe der Landgüter aufzufinden. Allein es läßt ſich ein ſolcher allgemeiner Maßſtab unmöglich aufſtellen. Die richtige Größe iſt durch Ort, Zeit, perſönliche und wirthſchaftliche Verhältniſſe des einzelnen Landwirths bedingt, und diejenige iſt in der Regel die richtigſte, welche aus der Natur dieſer Verhältniſſe ohne zwingende Einwirkung des Staats von ſelbſt ſich entwickelt.

Im Allgemeinen läßt ſich über den Betrieb des Landbaues im Großen und im Kleinen Folgendes bemerken:

Beim Betrieb im Großen wird an Capital und Arbeit erſpart, Arbeitstheilung, Maſchinenanwendung und ein intelligenterer Betrieb wird möglich; mit einem Wort, eine kleinere Menſchenzahl iſt im Stande, dem Boden einen größeren Reinertrag abzugewinnen, als beim Betrieb des Landbaues im Kleinen. Was an Menſchen- und Capitalkräften erſpart wird, kann anderen nützlichen Beſchäftigungen zugewendet werden.

Bei dem Kleinbetrieb findet ein größerer Aufwand an Capital (Wirthſchaftsgebäuden, Ackergeräthen u. ſ. f.) und an Menſchenkräften Statt, ein großer Theil des Rohertrags wird durch die Landleute verzehrt, und der für die übrigen Volksclaſſen disponible Ueberſchuß müßte nothwendig ein bedeutend geringerer ſein, als bei der Großwirthſchaft, wenn nicht die Sorgfalt, Sparſamkeit und der Fleiß der ſelbſtwirthſchaftenden Eigenthümer wenigſtens einen Theil des Ausfalls wieder decken würde.

Dieſer Erſatz durch Fleiß und Sparſamkeit iſt nicht ſelten ſo bedeutend, daß der Reinertrag kleiner Güter den der großen ſelbſt überſteigt; wobei namentlich in Betracht kommt, daß bei den letzteren häufig das erforderliche Capital mangelt, daß eine größere Zahl von Tage-

löhnern verwendet werden muß, und daß ſelbſt die Leitung des Betriebs oft fremden Händen, Gutsverwaltern u. ſ. f., anvertraut iſt.

Da ſich aus dem Vorherrſchen des Groß- oder des Kleinbetriebs des Ackerbaues in einem Lande für das Maß der Bevölkerung deſſelben, für die Einkommensvertheilung, überhaupt für die ganze volkswirthſchaftliche und politiſche Geſtaltung eines Staats ſehr wichtige Folgen ableiten, ſo iſt die Frage: ob nicht der Staat, trotz der Unmöglichkeit, allgemein das richtige Maß für die Größe der Güter zu beſtimmen, doch eine Einwirkung auf dieſelbe ſich vorbehalten, oder ob er ganz freie Theilbarkeit des Bodens geſtatten ſoll?

Betrachtet man die Frage rein von dem privatwirthſchaftlichen Standpuncte, ſo iſt auch in denjenigen Ländern, in welchen der Grundſatz der Untheilbarkeit der Güter ſeit Jahrhunderten beſteht, darüber nur eine Anſicht unter den Landwirthen, daß die freie Theilbarkeit, d. h. derjenige Zuſtand den Vorzug verdiene, in welchem dem Einzelnen frei ſteht, ſein Landgut, ſei es durch Ankauf oder Verkauf von Güterſtücken, in ein richtiges Verhältniß zu ſeinen Fähigkeiten und Capitalien zu ſetzen, überhaupt ſeinem Wirthſchaftsbetrieb die ſeinen Verhältniſſen angemeſſenſte Ausdehnung zu geben. (Vergl. z. B. die Landwirthſchaft Großbritanniens. Aus dem Engliſchen von Schweitzer, I. 64. ꝛc.)

Allein die Frage muß auch noch von einem höheren volkswirthſchaftlichen und politiſchen Standpuncte aus in's Auge gefaßt werden.

Wenn ohne Zweifel für den verſtändigen und ſoliden Landwirth die unbeſchränkte Dispoſitionsbefugniß über ſein Grundeigenthum nur erwünſcht und unmittelbar nur von Vortheil ſein kann, ſo liegt doch die Befürchtung nahe, daß bei freier Theilbarkeit die Theilung des Bodens, namentlich auf dem Wege des Erbgangs, im Laufe der Zeit ſo weit fortſchreiten möchte, daß ſich der Ackerbau in einen gartenmäßigen Anbau des Bodens verwandle, an die Stelle des Pflugs und Geſpanns die einfache Handarbeit trete, daß der Einzelne auf das kümmerliche Einkommen aus ſeinem Gütchen angewieſen ſei, und damit trotz der auf's Höchſte geſteigerten Production der Wohlſtand der Landleute abnehme, und die phyſiſche und moraliſche Kraft der Bevölkerung allmälig ſchwinde.

Diejenigen, welche dieſer Befürchtung nicht Raum geben, berufen ſich auf den Grundſatz, daß im Allgemeinen der Einzelne am Beſten ſein eigenes Intereſſe zu wahren wiſſe, und daß, wie auch da und dort ſchädliche Güterzertrümmerungen vorkommen, doch auch wieder Zuſammenkauf und Vereinigung Statt finde, alſo im Großen aus der Freiheit der Gütervertheilung ein geſellſchaftlicher Nachtheil nicht zu befürchten ſei; ſie berufen ſich ferner auf die Erfahrung, daß in denjenigen Gegenden und Ländern, wo freie Theilbarkeit beſtehe, die Cultur des Bodens raſche Fortſchritte gemacht habe, und die befürchtete Verarmung der ländlichen Bevölkerung keineswegs eingetreten ſei.

Die Gegner dieſer Anſicht geſtehen zu, daß das eigene Intereſſe der Grundbeſitzer ſie in der Regel von einer ſchädlichen Verkleinerung

ihrer Güter abhalten würde, wenn nicht bei Erbtheilungen das Intereſſe der Erben gerade in einer Vertheilung des ererbten Gutes beſtünde. Die Erben könnten nämlich entweder das Gut gemeinſchaftlich bebauen und es ſo unvertheilt erhalten: allein dieſes widerſtreite in der Regel dem Intereſſe der Einzelnen; denn jedes Mitglied wolle, ſobald es ſich verheirathe, ſeinen eigenen Herd; — oder es könnte ein Kind das Gut übernehmen und den anderen Renten verſprechen; allein keines der Kinder wolle Haus und Hof verlaſſen; noch weniger verſtehen ſie ſich zum Verkauf des Gutes im Ganzen; es bleibt alſo nichts übrig, als das Gut zu vertheilen, wodurch jedes Kind ſeine eigene Wirthſchaft gründen und die Früchte ſeines Gütchens und ſeiner Arbeit in vollem Maße beziehen könne. Aus dem Geſetz der gleichen Erbtheilung entſpringe daher bei freier Theilbarkeit die Gefahr einer von Generation zu Generation fortſchreitenden Zerſplitterung des Bodens und Verarmung ſeiner Bewohner. Wenn dieſe Folge bis jetzt nur hier und da eingetreten ſei, ſo beruhe dieſes theils in beſonderen Verhältniſſen, z. B. der Nähe von Städten, theils darin, daß das Syſtem, wo es im Großen angewendet worden, wie in Preußen und Frankreich, erſt in ſeiner Entwickelung begriffen ſei.

Die Gefahr, die aus einer Zerſpitterung des Grundbeſitzes entſpringe, ſei aber nicht blos eine wirthſchaftliche, ſondern auch eine politiſche. Durch Vertheilung der größeren Bauern- und Adelsgüter werde alle bei der Unſtetigkeit des beweglichen Capitals doppelt nothwendige Stabilität im Staatsleben vernichtet, indem ein tüchtiger Bauernſtand und ein das Beſtehende aufrecht erhaltender Adel aus demſelben verſchwindet.

Offenbar iſt der Punct der gleichen Erbtheilung der wichtigſte und ſchwierigſte in der Sache, und wir wiederholen hier die ſchon an einem andern Orte*) ausgeſprochene Anſicht, daß uns eine Beſchränkung der freien Theilbarkeit je nach den Umſtänden allerdings hier und da möglich und nothwendig zu ſein ſcheint, obgleich wir in der Regel, und ſo lange die Theilung nicht bis zu einem ſchädlichen Grade fortſchreitet, das Recht der freien Theilbarkeit als den wirthſchaftlichen und geſellſchaftlichen Fortſchritten am Zuträglichſten betrachten.

Den vielen Vorſchlägen, welche diesfalls gemacht worden ſind, ſei noch Folgendes beigeſellt:

Es ſoll dem Gutsbeſitzer unbeſchränkte Dispoſitionsbefugniß über ſein Gut bei Lebzeiten zuſtehen; auch für den Fall ſeines Todes ſoll er nach ſeinem Gutbefinden daſſelbe einem ſeiner Kinder übertragen oder unter mehrere vertheilen können; würde er aber ſterben, ohne etwas über ſein Gut verfügt zu haben, ſo ſoll es dem älteſten Sohne zufallen.

Hinſichtlich der Anſprüche der nachgeborenen Kinder müßten für dieſen Fall billige geſetzliche Beſtimmungen getroffen werden.

*) In der Schrift über den Einfluß des Grundeigenthums ꝛc. Stuttg., 1836.

Vielleicht dürfte man ſich ſchon bei dieſer geſetzlichen Einrichtung und bei Beaufſichtigung der Erwerbungen der todten Hand und der Familienfideicommiſſe der Hoffnung hingeben, daß weder eine dem öffentlichen Wohle nachtheilige Verkleinerung, noch Vergrößerung des Grundbeſitzes der Einzelnen eintreten werde.

6) Weitere Bedingungen und Beförderungsmittel der landwirthſchaftlichen Fortſchritte ſind folgende:

Eine zweckmäßige Bildung der Landbau treibenden Claſſe in den verſchiedenen Zweigen der Landwirthſchaft, namentlich auch im Weinbau, Obſtbau, in der Viehzucht u. ſ. w.; Verbreitung landwirthſchaftlicher Kenntniſſe durch Vereine; Verbreitung nützlicher Ackerwerkzeuge, Viehraçen, Culturpflanzen; Verſicherungsanſtalten gegen Zerſtörungen des landwirthſchaftlichen Capitals durch Feuer, Hagel, Viehſterben u. ſ. f.; zweckmäßige Creditanſtalten; Freiheit des Handels mit landwirthſchaftlichen Producten, namentlich freier Getreidehandel; Erleichterung des Transports deſſelben mittelſt der Anlage von Straßen, Canälen u. ſ. f.; endlich zweckmäßige Geſetze über Vertheilung und den Anbau der Allmanden.

(S. hierüber die betreffenden Artikel „Ackerbauinſtitute“ und „Geſellſchaftscreditanſtalten“, „Korngeſetze“, „Eiſenbahnen“, „Gemeinheitstheilungen“ u. ſ. f. **Dr. W. Schüz.**

Lauenburg, ſ. Sachſen-Lauenburg.

Lebensverſicherung, ſ. Verſorgungsanſtalten.

Lebensmittel. — Dieſer Ausdruck würde im weiteſten Sinne Alles umfaſſen, was zur Erhaltung der phyſiſchen Exiſtenz des Menſchen, den gewöhnlichen Einwirkungen der Natur gegenüber, erforderlich iſt: hauptſächlich Nahrung, Kleidung und Wohnung. In einem engern Sinne, in welchem das Wort hier genommen wird, verſtehen wir nur die Nahrungsmittel darunter.

Der gelehrte Verfaſſer des Artikels „Korngeſetze“ (ſ. ob.) hat in Bezug auf den wichtigſten Beſtandtheil der europäiſchen Nahrungsmittel mit guten Gründen gezeigt, daß in der Regel der Staat hier weiter nichts zu thun hat, als Freiheit des Getreideverkehrs zu verſtatten, wodurch die Gefahr vor Mangel und Theuerung am Wirkſamſten entfernt werde. Ich ſchließe mich ſeinen Anſichten an und glaube daſſelbe in Bezug auf die meiſten Nahrungsmittel behaupten zu können. Allein keineswegs mag ich behaupten, daß der Staat nicht mehrfache Veranlaſſung erhalten könne, gleichwohl in Betreff der Lebensmittel gewiſſe Rückſichten zu beobachten und eine gewiſſe Thätigkeit zu entfalten. Der Zuſtand der Lebensmittel iſt von weſentlichem Einfluſſe auf die phyſiſche Kraft der Bevölkerung, auf die Geſundheit des Volks, die Reichlichkeit und Wohlfeilheit derſelben, von nicht minderem auf das wirthſchaftliche Wohlbefinden und die Zufriedenheit der zahlreichſten Staatsclaſſen. Nun können ſich 1) unter den Lebensmitteln ſolche befinden, die gar nicht als ein wirthſchaftliches Gut zu betrachten, gar nicht Gegenſtand des Verkehrs geworden ſind, wo folglich auf die Wirkungen

der Concurrenz und des eigenen Intereſſes der Producenten nicht zu rechnen iſt. Ein ſolches iſt das Waſſer, das nur an wenigen Orten und unter beſonderen Umſtänden bezahlt wird, wo folglich nur ſehr ſelten die Privatperſonen durch ein mercantiliſches Intereſſe veranlaßt ſind, an die Verſorgung ihrer Mitbürger mit dieſem gleichwohl hochwichtigen Bedürfniſſe zu denken. An vielen Orten iſt Waſſer in einem das gewöhnliche Bedürfniß deckenden Maße vorhanden; aber es iſt ſchlecht, ungeſund, zu manchen Zwecken gar nicht anwendbar, an wenige entlegene Puncte vertheilt, bei großer Hitze dem Austrocknen, bei ſtrenger Kälte dem Einfrieren ausgeſetzt, einem ungewöhnlichen Bedürfniſſe nicht genügend. Hier kann allerdings die Gemeinde oder der Staat veranlaßt ſein, die vereinzelten Kräfte zur Herbeiſchaffung des Waſſers mittelſt Waſſerleitungen, Nachgrabungen, Anlegung arteſiſcher Brunnen, großer Ciſternen u. ſ. w. zu vereinigen. In wärmeren und waſſerarmen Ländern wird natürlich das Bedürfniß an Waſſer empfunden, und es iſt bekannt, welche gewaltige Anſtrengungen die Römer und die Orientalen demſelben gewidmet haben. Es kann 2) vorkommen, daß die unſchädliche Beſchaffenheit der Lebensmittel von den Conſumenten erſt nach dem Genuſſe, alſo erſt wenn es zu ſpät iſt, ſich erkennen läßt, folglich eine polizeiliche Ueberwachung und Vorausſicht gerechtfertigt ſind. Hierher gehört die Aufſicht über das Fleiſch, die durch Veranſtaltung einer Viehſchau dafür, daß kein ungeſundes Fleiſch geſchlachtet wird, und durch Reviſion der Fleiſchladen dafür ſorgt, daß nur friſche und unverdorbene Fleiſchſtücke zum Verkauf ausgeſtellt werden. Unter Umſtänden kann auch eine polizeiliche Beaufſichtigung der geringeren Speiſehäuſer und Garküchen und der geräucherten Waaren erforderlich ſein. Auch das Wild, beſonders der Haſe, iſt eigenthümlichen Krankheitszuſtänden unterworfen, während deren ſein Genuß den Menſchen ſchädlich iſt, weshalb zu ſolchen Zeiten ſein Einbringen zum Verkaufe wohl verwehrt werden mag. Auch der Genuß der Fiſche iſt zu gewiſſen Zeiten dem Menſchen ſchädlich, und auch ſonſt eine polizeiliche Aufſicht über den Fiſchmarkt um ſo nöthiger, je gefährlicher die Wirkungen des Genuſſes, ja der bloßen Ausdünſtung verdorbener Fiſche ſind. Rückſichtlich des Getreides wird ſowohl die Anwendung krankhaften Kornes zu verhindern, als das Mahlgeſchäft zu beaufſichtigen, gegen ſchädliche Beimiſchungen im Mehlhandel einzuſchreiten und das Bäckerbrot einer Controle zu unterwerfen ſein. Der Genuß unreifer Kartoffeln, unreifen oder madigen Obſtes erzeugt gefährliche, zuweilen epidemiſch werdende Krankheiten, und wenn gleich in dieſen Dingen Vieles übertrieben werden kann, ſo iſt es doch wohl kein zu ſtarker Eingriff in die perſönliche Freiheit, wenn die Verkäufer verhindert werden, Gegenſtände auf den Markt zu bringen, die der Geſundheit ihrer Mitbürger ſchädlich ſind. Aus gleichen Gründen wird die Polizei vielfältig veranlaßt ſein, über die künſtlich bereiteten Getränke eine ſcharfe Obſicht zu führen. Hier iſt ohne chemiſche Analyſe die ſchädliche Beſchaffenheit nicht leicht zu entdecken, und nicht ſelten der Wohlgeſchmack

eines ungeſunden Getränkes zum Genuſſe reizend. Leider iſt jetzt auch der Wein zum Theil zu den künſtlich bereiteten Getränken zu rechnen. Aber nicht blos die Polizeipflege, auch 3) der Finanzmann muß an die Wichtigkeit der Lebensmittel für die zahlreichſten Claſſen des Volks denken. Es kann vorkommen, daß die Preiſe der Lebensmittel weſentlich von den Maßregeln des Staates abhängen. Er hat vielleicht einen ſolchen Gegenſtand monopoliſirt, wie dieſes z. B. bei dem Salze in den meiſten Staaten, bei dem Branntwein in Rußland der Fall iſt. Die Frage, ob eine ſolche Monopoliſirung überhaupt zweckmäßig ſei, gehört nicht hierher. Aber wenn dieſelbe nun einmal Statt gefunden hat, ſo iſt jedenfalls die Forderung an den Staat zu richten, daß er die Einrichtung liberal genug treffe, um dem Volke eine leichte und wohlfeile Befriedigung des betreffenden Bedürfniſſes, und zwar in guter Beſchaffenheit ſeines Objects, zu verſchaffen. Eben ſo wird der Staat bei ſeinen Beſteuerungsſyſtemen ſich eigentlich ſorglich zu hüten haben, nicht die unentbehrlichſten und allgemein, vielleicht von den ärmeren Claſſen in viel ſtärkerem Maße, als von den Reichen, gebrauchten Lebensmittel durch Aufſchläge zu vertheuern. Glaubt er eine ſolche Beſteuerung nicht ganz entbehren zu können, ſo wird er wenigſtens mit größter Schonung dabei zu Werke zu gehen und in Zeiten natürlicher Theuerung nachzulaſſen haben. Es kann zweckmäßig ſein, eine mit den Preiſen in umgekehrtem Verhältniſſe ab- und zunehmende Scala des Steuerſatzes zu beſtimmen.

Es würde noch viel mehr von dem Einfluſſe des Staates auf die Lebensmittel zu ſagen ſein, wenn ich alle die Maßregeln aufzählen wollte, durch welche er auf ihre reichliche und wohlfeile Beziehung hinwirken kann. Allein es würde dann nur in Bezug auf dieſen ſpeciellen Gegenſtand zu wiederholen ſein, was von der geſammten Staatswirthſchaft gilt. Ich nehme daher an, daß der Staat, wie überhaupt, ſo auch in Bezug auf die Lebensmittel, das Mögliche gethan habe, um eine reichliche Production, eine lebhafte Concurrenz, einen leichten, raſchen und bequemen Verkehr zu ermitteln. Es wird dann der natürliche Gang der Dinge auch die Preiſe fortwährend gegen ihr Minimum zu graviciren laſſen, eine eigentliche Theuerung aber in der Regel verhindern. Indeß wenn nun 4) gleichwohl eine ſolche ungewöhnliche Theuerung eintritt? Es kann ſein, daß der Staat nicht das Alles gethan hat, was ich vorausſetze, und daß hieran ein großer Theil der Schuld liegt, daß es aber nicht möglich iſt, im Moment der Bedrängniß durch Wegräumung der entfernteren Urſachen ihr ſofort zu begegnen. Es kann ſein, daß er Alles gethan hat, aber gleichwohl, in Folge ungewöhnlicher Ereigniſſe und Calamitäten: eines Krieges, einer Sperre, einer Epidemie, eines Erdbebens, einer Ueberſchwemmung, eine ungewöhnliche Theuerung eintritt. Die gewöhnliche Theuerung iſt eigentlich gar keine, oder iſt es nur im Vergleich zu andern Ländern; die Wirthſchaft des betreffenden Volks iſt bereits auf ſie eingerichtet. Aber die ungewöhnliche Theuerung iſt es im vollſten und ſchlimmſten

Maße. Hier wird der Staat allerdings veranlaßt ſein, in Betreff der unentbehrlichſten Lebensmittel die kräftigſten Mittel anzuwenden und ſelbſt zu Ausnahmemaßregeln ſeine Zuflucht zu nehmen. Die Regel bleibt jedoch immer, daß das Volk ſich ſelbſt auf dem Wege des Verkehrs mit dem Gegenſtande ſeiner Bedürfniſſe verſorgen muß, ſo lange dieſes irgend geht, und was dabei zu erleichtern, iſt das, daß nicht die Vielen auf Koſten der Wenigen zu verſorgen, höchſtens die Wenigen zu verhindern ſind, ſich nicht auf Koſten der Vielen einen unter ſolchen Umſtänden üblichen Vortheil zu verſchaffen. Zuvörderſt wird der Staat Bedacht zu nehmen haben, daß jede nicht dringend nöthige Conſumtion möglichſt vermieden werde. Hierher gehört die Anſchaffung zweckdienlicher Surrogate und die Belehrung des Volks über ihre Tauglichkeit; die Anwendung Rumford'ſcher Suppen; die Beſchränkung, nach Befinden gänzliche Suspendirung ſolcher Gewerbe, welche den Gegenſtand eines nothwendigen Bedürfniſſes zu einem weniger nöthigen Zwecke verarbeiten, z. B. der Branntweinbrenner, oder ehedem der Puder verzehrenden Haarkräusler; unter Umſtänden die Ausweiſung ſolcher Fremden, die in dem in Noth befindlichen Orte nichts zu ſuchen haben, ſo fern ihre Ausweiſung nicht offenbare Inhumanität wäre. Der Staat wird ferner auf jede Weiſe, und nöthigen Falls unter Anwendung ſeiner Capitalmacht und ſeines Credits, zur Zufuhr anreizen. Er wird darauf hinwirken, daß die vermögenden Claſſen in ſolchen Zeiten durch außerordentliche Anſtrengungen den Aermeren zu Hülfe kommen. Er wird die nothleidenden Arbeiter durch öffentliche Arbeiten beſchäftigen und auch Privatunternehmungen durch Vorſchüſſe zur Fortſetzung ihrer Geſchäfte ermuthigen. Er wird die Sorgfalt ſeiner polizeilichen Controle verdoppeln. In äußerſten Fällen kann es dahin kommen, daß von Staatswegen eine Beſchlagnahme der vorhandenen Vorräthe von Lebensmitteln und eine dem Bedarf entſprechende gleichmäßige Vertheilung erfolgen muß, wobei aber immer den Eigenthümern eine hinlängliche Entſchädigung zuzuſichern iſt. Uebrigens wird man allerdings bei allen dieſen Maßregeln mit Tact und Vorſicht zu verfahren und namentlich nicht zu früh mit Aufſehen erregenden Schritten herauszutreten haben, um nicht die Gefahr durch dieſelben Mittel, die ſie bekämpfen ſoll, zu erzeugen, zu beſchleunigen, zu verſchlimmern.

Bülau.

Legaten, ſ. Geſandte.

Legislation, ſ. Geſetzgebung.

Legitima, ſ. Erbrecht.

Legitimation der Kinder, ſ. uneheliche Kinder.

Legitimität. — In der allgemeinen Bedeutung des Wortes iſt Legitimität oder Geſetzmäßigkeit nichts Anderes, als überhaupt die durch ein Geſetz ſtatuirte oder anerkannte Rechtsgültigkeit oder Rechtmäßigkeit irgend eines Beſitzes, Anſpruches, Zuſtandes oder Verhältniſſes. So befinde ich mich im legitimen Beſitze alles deſſen, was ich auf geſetzlich rechtskräftige Weiſe erworben oder ererbt habe; ſo habe

ich einen legitimen Anſpruch auf den mir durch das Geſetz zugeſchiedenen, z. B. väterlichen, Erbtheil; ſo begründet die geſetzmäßig geſchloſſene Ehe legitime Verhältniſſe und Zuſtände für die Ehegatten, Eltern und Kinder u. ſ. w. Wir haben es jedoch hier mit ſolcher allgemeinen Bedeutung nicht zu thun, ſondern nur mit der engeren, d. h. mit der auf politiſche Verhältniſſe oder Zuſtände ſich beziehenden, wornach z. B. dem durch geſetzliche Erbfolge oder Wahl zur Herrſchaft gelangten Regenten, eben ſo der auf geſetzlichem Wege (d. h. durch die nach natürlichem oder poſitivem Geſetz dazu rechtmäßig berufene Auctorität) entſtandenen Verfaſſung, dann auch der ſolcher Verfaſſung oder überhaupt dem — natürlichen oder poſitiven — Staatsrechte gemäßen Regierung das Prädicat „legitim" ertheilt wird, im Gegenſatz z. B. eines Uſurpators, oder eines aus gewaltſamer Umwälzung hervorgegangenen Zuſtandes, oder einer rein willkürlichen, tyranniſchen Regierungsweiſe. In der engſten Bedeutung jedoch, und welche in der neueſten Zeit ſich ganz vorzüglich geltend gemacht hat, wird unter Legitimität faſt nur das angeſtammte Herrſcherrecht verſtanden, gewiſſermaßen die — wie man ſonſt ſagte — unmittelbar von Gott verliehene Majeſtät, im Gegenſatze der auf den Volkswillen, oder, wie man ſagt, auf die Revolution begründeten Gewalt.

Dieſen dergeſtalt beſchränkten Begriff hat man indeſſen nicht ausdrücklich oder deutlich feſtgeſtellt, ſondern ſich mit dem Ausrufen des Wortes gewiſſermaßen als eines Loſungswortes für die jetzt in Europa vorherrſchende Partei, als eine Art von Schiboleth — zur Unterſcheidung der Anhänger von den Gegnern — begnügt, und mit der Benutzung deſſelben als eines Titels zur Rechtfertigung reactionärer Tendenzen. Der Sinn aber, den man damit verbindet, wird leicht erkannt aus der praktiſchen Anwendung, die man nach Umſtänden davon macht, und aus deren Zuſammenhalten mit den übrigen Richtungen der Partei. Die Unbeſtimmtheit des Begriffes, welche das Princip der Legitimität mit dem ſogenannten „monarchiſchen Princip" gemein hat, erleichtert die jeweils beliebige Anwendung beider; denn denſelben Auctoritäten, deren Machtwort die beiden Principien als die Grundſäulen des neueſten öffentlichen Rechts von Europa aufſtellte, ſteht factiſch auch deren Auslegung und Einſchärfung zu, weshalb die Wiſſenſchaft nur ſchüchtern und behutſam die Leuchte des Vernunftrechts und der unbeſtochenen Geſchichte an die als politiſche Glaubensartikel mit der Donnerſtimme der Kanonen verkündeten Lehren bringt.

Als Napoleon, der Bändiger der Revolution und der Beſieger des Welttheils, durch den Nationalwillen der Franzoſen zum Erbkaiſer ernannt und durch den Papſt feierlich gekrönt ward, als mit Ausnahme Englands alle Staaten Europas ihn als ſolchen und England wenigſtens als Regenten Frankreichs anerkannt, die meiſten ihm ſelbſt faſt demüthig gehuldigt hatten, und als er endlich durch die Vermählung mit der öſterreichiſchen Kaiſerstochter den älteſten und erlauchteſten Dyna-

ſtieen als Familienglied ſich angeſchloſſen: da ſtrahlte ſein Thron von ſolcher Majeſtät und Herrlichkeit, daß an der Geſetzmäßigkeit ſeiner Herrſchaft zu zweifeln faſt für Unſinn gegolten hätte. Königreiche und Herrſcherhäuſer hatte ſein mächtiges Wort erſchaffen, die Gewaltigſten der Erde ehrten ihn, die Sprößlinge des bourboniſchen Hauſes aber, welche einſtens den Thron Frankreichs beſeſſen, irrten als Flüchtlinge und Verbannte umher, und fanden kaum ein Land, deſſen Herrſcher ſie gaſtlich aufzunehmen oder nur eine Zufluchtsſtätte gegen die Verfolger ihnen zu gewähren wagte. Als nun aber der ruſſiſche Winterfroſt das große Heer zernichtet und eine Reihe weiterer Unfälle die Macht des Gefürchteten, gegen welchen ſich jetzt das ihm früher verbündete Europa feindlich erhob, gebrochen hatte: da entſtand bei den Erbittertſten ſeiner Feinde der Gedanke, ihn zu entthronen, und ward in Erfüllung geſetzt durch den Verrath des ſogenannten Erhaltungs-Senats. Derſelbe, durch Napoleon's Willen in's Daſein gerufen, bisher auch ſolchem Willen — ſo wie es Knechten ziemt — unbedingt folgſam, erkühnte ſich jetzt, auf des verſchmitzten Talleyrand's Rath, zur Abſetzung ſeines kaiſerlichen Gebieters und Herrn und zur Wiederberufung der faſt vergeſſenen Bourbonen auf Frankreichs Thron. Die vermeſſene That, unter dem Schutz der fremden Kriegshäupter, welche noch kurz zuvor mit Napoleon, als dem Kaiſer der Franzoſen, um den Frieden unterhandelt hatten, gelang, und Ludwig XVIII. ergriff die Zügel des Reiches. Dem Principe dieſes Verfahrens gab Talleyrand dem Namen „Legitimität." —

Dieſes Princip nun, wenn man es nach der ihm hier gegebenen Anwendung beurtheilen, oder wenn man es in Gemäßheit der aus ſolcher Anwendung hervorgehenden Anſichten generaliſiren wollte, würde theoretiſch wie praktiſch zu den für den unbefangenen Verſtand ungenießbarſten und für das Schickſal der Völker heilloſeſten Folgerungen führen; auch würde es mit den Lehren der Geſchichte und den bis zur neueſten Zeit anerkannten Grundſätzen des Staats- und Völkerrechts im ſchreiendſten Widerſtreite ſtehen.

Das Erbrecht eines Fürſtenhauſes auf die Regierung eines Landes und Volkes kann, wenn man nicht zur abſurden Dichtung eines ſchon vor dem Staat beſtandenen Erbeigenthums einer Familie über das ganze Gebiet ſeine Zuflucht nehmen, oder den Glauben an eine unmittelbare göttliche Einſetzung des Herrſcherhauſes fordern will, durchaus auf keinem andern Boden wurzeln, als auf dem des vernünftigen Staatsrechts (ohne welches ohnehin die Rechtsgültigkeit irgend eines poſitiven gar nicht gedenkbar iſt), mithin nur abgeleitet werden aus dem urſprünglichen Geſellſchaftsvertrage, als erſter Quelle, in deſſen Gemäßheit ſodann ein Geſellſchaftsgeſetz, d. h. der Ausſpruch des Geſammtwillens, ein Fürſtenhaus zur Regierung berief und dadurch allen (mithin den künftigen wie den gegenwärtigen) Geſellſchaftsangehörigen die Unterthanentreue gegen daſſelbe zur Pflicht machte, wozu dann noch etwa ein be-

ſonderer, mit dem Regentenhauſe ſelbſt geſchloſſener Vertrag, welcher die fortdauernde Wirkſamkeit jenes Geſetzes verbürgte, gekommen ſein oder als hinzugekommen gedacht werden mag. Nun iſt es aber gar nicht menſchenmöglich, ein für alle Ewigkeit ſeine Kraft behauptendes Geſetz zu machen; und auch jeder Vertrag kann — z. B. durch Untreue des einen Paciscenten oder auch durch völlige Aenderung der Umſtände u. ſ. w. — ſeine Rechtsgültigkeit verlieren. Es kann alſo auch das Thronfolge-, wie überhaupt das Verfaſſungsgeſetz rechtsgültig verändert oder aufgehoben, und es kann der Unterwerfungsvertrag unter gewiſſen Vorausſetzungen ſeiner Rechtskraft beraubt werden. Welches dieſe Vorausſetzungen oder Bedingungen für Eines oder das Andere ſind, ſoll hier nicht erörtert werden; es genügt die Andeutung der im Allgemeinen durchaus nicht zu verkennenden, nicht nur factiſchen, ſondern auch rechtlichen Möglichkeit des Aufhörens jedes Geſetzes und jedes Vertrags; und wo die Möglichkeit zur Wirklichkeit wird, da hört natürlich auch die auf der Rechtsverbindlichkeit des Geſetzes oder Vertrages ruhende Legitimität auf.

Freilich ſind außerordentliche Umſtände von Nöthen, wenn der conſtituirende Geſammtwille, von welchem in der Idee das Grundgeſetz und das Thronfolgegeſetz ausgingen, zur Abänderung des grundgeſetzlich Feſtgeſtellten aufgerufen und in Stand geſetzt werden ſoll, ſich darüber unzweideutig zu äußern. Ja, in der Regel werden die darnach gerichteten Beſtrebungen den Charakter der Parteiung oder des Aufruhrs, mithin des Verbrechens an ſich tragen, oder wenigſtens ſehr zweifelhafter Natur — nach Urſprung und Form — ſein. Und eben ſo wird die Frage, ob ein Regent wirklich den Vertrag gebrochen und zwar in dem Maße, daß dadurch das Volk ſich als losgebunden von der gegen ihn eingegangenen Verpflichtung achten könne, meiſt von einer ſehr ſchweren Entſcheidung ſein. Gleichwohl treten zuweilen in der That ſolche Verhältniſſe ein, daß das — obſchon durch die poſitive Verfaſſung für den ordentlichen Lauf der Dinge außer Thätigkeit geſetzte — natürliche oder urſprüngliche Organ des Geſammtwillens wieder entfeſſelt und zur Aeußerung aufgefordert wird (vgl. den Art. „Conſtitution"); und dann iſt die von ihm ausgehende Entſcheidung zuverläſſig, d. h. rechtskräftig und gerecht. Wenn zumal eine, obwohl im Urſprung der Form nach rechtswidrige, d. h. der beſtehenden Staatsordnung zuwiderlaufende, Verfaſſungs- oder Dynaſtieenveränderung einmal geſchehen iſt, und die Nation erkennt — ſei es ausdrücklich, durch die eigens zur Willensäußerung aufgeforderten Stimmen der Bürger oder ihrer ächten Repräſentanten, ſei es ſtillſchweigend, durch thatſächlich bezeigte Zufriedenheit mit dem Geſchehenen — die vollbrachte Veränderung als ihrem wahren Geſammtwillen entſprechend an, ratificirt demnach durch nachträgliche Gutheißung dasjenige, was, zwar ohne ihr vorgängiges Geheiß, doch in der Vorausſetzung oder Hoffnung einer damit übereinſtimmenden Nationalgeſinnung, unmittelbar blos durch Einzelne, zum Handeln allernächſt Berufene, in's

Werk gerichtet worden: ſo iſt der Mangel der urſprünglichen Form geheilt, und die neue Einſetzung jetzt legitim. Es verſteht ſich, daß hier nicht die Rede iſt von einer augenblicklichen, blos ſchweigenden, etwa aus Furcht vor der durch Gewalt zur Herrſchaft gelangten Partei hervorgehenden Duldung, ſondern nur von einer dem vernünftigen Urtheil als wirklich vorhanden oder als durch unzweideutige Thatſachen ausgeſprochen erſcheinenden — im letzten Fall alſo zumal von einer aus der eine längere Zeit hindurch fortdauernden Ruhe hervorgehenden — Zuſtimmung.

Außer dieſer ſtaatsrechtlich gültigen Anerkennung einer vollbrachten Revolution oder Thronveränderung als einer rechtmäßigen, mithin legitimen, gibt es auch eine völkerrechtliche, in der — gleichfalls ausdrücklich oder ſtillſchweigend zu erklärenden — Gutheißung oder Billigung der übrigen Mächte beſtehende. Als praktiſch gültiges Recht erſcheint überall nur jenes, das ſich der Anerkennung der unter ſich in Wechſelwirkung Stehenden erfreut; und ſo wird auch einer irgendwo vorgefallenen Umwälzung der Stempel der Legitimität mit voller Rechtswirkung erſt durch die Anerkennung der fremden Staaten aufgedrückt werden. Es kann auch hier nicht von einem etwa blos durch Furcht erzwungenen Nichtwiderſpruch die Rede ſein, ſondern nur von einer freien (ob auch aus politiſchen Gründen entſprungenen) entweder thatſächlichen (durch Forterhaltung des ehevorigen diplomatiſchen Verkehrs bezeigten) oder durch förmlichen Vertrag ausgeſprochenen Anerkennung. Zu einer ſolchen beſteht jedoch — ſobald die oben bemerkte ſtaatsrechtliche Gültigkeit unzweideutig vorliegt — eine natürliche Rechtsſchuldigkeit überall, wo nicht beſondere Verhältniſſe einen Titel des Widerſpruchs gewähren (ſ. „Intervention"); und es iſt auch nicht eben eine allgemeine oder ausnahmloſe Anerkennung nothwendig, ſondern es genügt die von der Mehrheit der mit dem betreffenden Staat in Wechſelwirkung ſtehenden Regierungen ausgeſprochene.

Iſt nun ſolchergeſtalt die Rechtmäßigkeit einer wie immer factiſch bewirkten Umwälzung, alſo insbeſondere auch einer Thronveränderung, einmal (ſtaatsrechtlich und völkerrechtlich) anerkannt; ſo iſt der dadurch gegründete neue Zuſtand der legitime geworden, und ohne Widerſpruch mit ſich ſelbſt, d. h. alſo ohne Aufhebung des vernünftigen Rechtsbegriffs, kann dann von der alten Legitimität keine Sprache mehr ſein. Zwei ſich entgegengeſetzte Legitimitäten können nicht gedacht werden; nur mag, bevor der Streit auf die oben bemerkte Weiſe entſchieden iſt, noch ein Krieg beſtehen zwiſchen der auf die alte und der auf die neue Legitimität ſich berufenden Partei, und ſodann das Waffenglück, oder der eine gewiſſe Zeit hindurch unangefochten fortgeſetzte Beſitz die Entſcheidung geben.

Wenn man dieſe Grundſätze verleugnet, wenn man, trotz aller ſtaatsrechtlichen und völkerrechtlichen Anerkennung einer geſchehenen Thronveränderung und trotz des längſten und unangefochtenen Beſtan-

des der neuen Herrſchaft, immerdar noch das Recht der alten, verdrängten Familie als fortdauernd betrachten, wenn man den auch erſt in ſpäteſter Zeit etwa wieder zu erringenden Sieg dieſer letzten als einen Triumph der Legitimität über die Uſurpation anſehen will: ſo geräth man zu den abſurdeſten Conſequenzen, oder verwickelt ſich in die unheilbarſten Widerſprüche; ja man ſtößt damit allen öffentlichen Rechtszuſtand um.

Nach der Theorie dieſer ſtarren Legitimiſten würden noch heut zu Tage, wenn ein Abſtämmling des karolingiſchen, ja des merovingiſchen Hauſes erſchiene, die gegenwärtigen Beſitzer der jenen gewaltthätig verdrängten Häuſern einſt zugeſtandenen Kronen dieſelben dem Erben der legitimen Anſprüche dieſer Häuſer abtreten oder den Vorwurf der Uſurpation auf ſich ruhen laſſen müſſen. Ja, da das rein zufällige Erlöſchen der widerrechtlich vom Throne geſtürzten Geſchlechter die Makel der Uſurpation bei den Nachkommen der Thronräuber nicht tilgen, die urſprünglich illegitime Herrſchaft nimmer zur legitimen machen kann: ſo ſteht bis heute noch eine große Anzahl Herrſcherſtühle blos auf dem Boden des factiſchen Beſitzes, nicht aber auf jenem des wohlbegründeten Rechtes; die Königin von Großbritannien verdankt ihre factiſche Sicherheit blos dem Ausſterben des Stuart'ſchen Hauſes; der König von Schweden aber und Ludwig Philipp in Frankreich haben jeden Augenblick zu befürchten, ihre Kronen abtreten zu müſſen den unter dem Titel der Legitimität wider ſie auftretenden Erben der von ihnen verdrängten Fürſten.

Noch mehr! Da wohl kein weſentlicher Unterſchied iſt zwiſchen der rechtswidrigen Verdrängung eines Fürſtenhauſes durch einen einheimiſchen und der durch einen auswärtigen Uſurpator, den Nachkommen der alſo Verdrängten daher in beiden Fällen gleichmäßig der Legitimitätstitel zur Seite ſtehen muß: ſo wanken von dem Augenblick an, wo man ſolchen Grundſatz aufſtellt, alle Kronen und Reiche, und iſt jeder feſte öffentliche Rechtszuſtand aufgegeben. Prätendenten ohne Zahl mögen bei Gelegenheit auftauchen, das Erbe ihrer Väter zurückfordernd von den Erben der Räuber; und der Rechtsverwirrung und des blutigen Haders wird kein Ende ſein. Auch die Erben der in unſern Tagen mediatiſirten Fürſten und Herren mögen nach ſolcher Theorie wann immer wieder auftreten, im Namen der Legitimität das Regierungsrecht über ihre ehevorigen Gebiete in Anſpruch nehmend.

Keineswegs alſo vermöge eines Rechtes der Legitimität, dergleichen es nämlich in dieſem Sinne keines gibt, ward Ludwig XVIII. auf den Thron ſeiner Väter geſetzt, ſondern einzig vermöge Kriegsrechts, welches, ſo wie Napoleon ſelbſt es einſt als Sieger bis zur Entthronung ſeiner Feinde ausgeübt hatte, nunmehr auch gegen ihn, als jetzt Beſiegten, in gleichem Maße mochte geltend gemacht werden. Und keineswegs konnte durch Talleyrand's heuchleriſche Floskel, und eben ſo wenig durch irgend ein in gleichem Sinne lautendes Dictat, ein neues Recht geſchaffen oder eine Lehre, die daſſelbe als politiſchen

Glaubensartikel aufſtellte, zur Wahrheit gemacht werden, ſondern es beſagen ſolche Dictate nichts Weiteres, als das Vorhaben oder den Entſchluß dieſer und jener Machthaber, das durch den Sturm der Revolution Zerſtörte nach Thunlichkeit wieder zu erneuen und dem — in ſeinem Mißbrauch allerdings gefährlichen — Principe der Revolution das der Stabilität, von welchem auch jenes der Legitimität ein Ausfluß iſt, mit Auctorität entgegenzuſtellen.

Durch ſolche Uebertreibungen aber, die man ſich bei der Lehre von der Legitimität in Bezug auf das Erbrecht der Fürſtenhäuſer erlaubt, ſchadet man dem Zwecke, den man dabei im Auge hat, weit mehr, als daß man ihn dadurch fördere. Ein ganz eigenes Recht, und welches noch heiliger und unverlierbarer, als überhaupt die auf den Grundgeſetzen des Staates ruhenden Rechte ſei, zu Gunſten der Könige zu ſtatuiren, geht in heutiger Zeit nicht an. Die „unmittelbar von Gott ſtammende" Majeſtät findet gegenwärtig keinen Glauben mehr, wogegen jedoch die Achtung vor dem Geſetze, alſo zumal vor den Grundgeſetzen eines Staates, und jene vor dem ewigen Vernunftrecht heut zu Tage in den Verſtand und in das Gemüth der Menſchen tiefer eingedrungen ſind, und daher auch dem Königthum oder dem Königsrecht eine feſtere — wiewohl auch noch anderen heiligen Rechten gleichfalls zukommende — Stütze verliehen haben, als die — wie wir geſehen haben unhaltbare — Lehre von der allen Ereigniſſen und Umwälzungen und allen entgegengeſetzten ſtaatsrechtlichen und völkerrechtlichen Anerkennungen trotzenden Legitimität es jemals ſein kann.

Das ſonach feſtgeſtellte Weſen der Legitimität, als Geſetzlichkeit der Herrſchaft nach Urſprung und Erwerbung, zeigt klar, daß ſie nicht auf dem Boden des Privatrechts wurzelt, ſondern nur auf jenem des öffentlichen. Ein privatrechtlicher Urſprung der Herrſchaft einer Perſon oder eines Hauſes über ein Volk, über eine ſtaatsgeſellſchaftliche Geſammtheit iſt ganz undenkbar. Sie ſetzt nämlich zuvörderſt den in dem ſtaatsbürgerlichen Vertrage Aller mit Allen beſtehenden Act der Vereinigung einer Anzahl Einzelner zu einer Geſammtheit voraus; und ſodann das von ſolcher Geſammtheit ausgegangene, d. h. den Geſammtwillen der Vereinigten ausſprechende Geſetz, welches einer beſtimmten Perſon oder Perſönlichkeit (mit oder ohne Beſchränkung auf eine gewiſſe Zeit) oder auch einem ganzen Hauſe und nach einer feſtgeſetzten Ordnung der Erbfolge die Herrſchaft verlieh. Darin aber, daß es auf dem Willen der Geſammtheit beruht, alſo im Grunde Recht dieſer Geſammtheit ſelbſt iſt, beſteht der Charakter oder die Natur des öffentlichen Rechts, und eben darin, daß es das Recht Vieler zuſammengenommen und im Staate zugleich der Schirm aller Privatrechte der dem Verein angehörigen einzelnen Glieder iſt, liegt auch der Grund ſeiner beſonderen Heiligkeit. Das Legitimitätsrecht der Fürſten iſt nicht ein blos ihnen ſelbſt zuſtehendes, mithin,

wie ſolches die Eigenſchaft der Privatrechte iſt, alle Anderen von der Theilnahme davon ausſchließendes Recht (wiewohl Eitelkeit und Anmaßung es mitunter als ein ſolches möchten geltend machen), ſondern es iſt ein, zwar allerdings den mit der Herrſchaft bekleideten Perſonen unmittelbar oder allernächſt zu Statten kommendes, der innern Weſenheit nach aber ganz vorzugsweis ein Recht der Geſammtheit, d. h. des zur Staatsgeſellſchaft vereinigten Volkes, als welches durch ſeinen geſetzgebend ausgeſprochenen Willen es in's Leben rief, und durch jede Verletzung deſſelben mit beleidigt, ja in ſeiner Fortexiſtenz als Volk bedroht wird. Der legitime König allein ſteht in wahrem Rechtsverhältniſſe zum Volke, und ſeine Rechte ſind bedingt an ſeine Pflichterfüllung. Der Uſurpator dagegen übt blos eine factiſche, jenſeit des Rechtsgeſetzes liegende Gewalt, deren Grenzen demnach ſo weit und nicht weiter reichen, als die der phyſiſchen Kraft oder überhaupt der ihm zu Gebote ſtehenden Zwangsmittel. Er iſt demnach verſucht, das Volk, das er des Rechtszuſtandes beraubte, auf Art eines Eroberers nach Kriegsrecht zu behandeln, um es vom Widerſtande abzuſchrecken oder ihm denſelben unmöglich zu machen; und dieſes für's Volk heilloſe und auch für den Uſupator gefährliche Kriegsverhältniß wird fortdauern, bis — nicht etwa die Nation völlig in ſtumme, willenloſe Knechtſchaft verſenkt iſt; denn ſo lange ſolcher Zuſtand dauert, wird er nie eine vernunftrechtlich anzuerkennende Legitimität erlangen, — ſondern bis etwa die Umſtände ſich dergeſtalt bilden, daß das Volk (vielleicht verlaſſen von ſeinem früheren Herrſcher, vielleicht die Unmöglichkeit erkennend, ihm wieder zum Thron zu verhelfen, vielleicht ſein Benehmen als eine Verzichtleiſtung darauf oder als eine Verwirkung des ihm früher zugeſtandenen Rechts betrachtend) mit dem Uſurpator ſich ausſöhnt, d. h. von ihm die Zuſicherung der Rechtsgarantie annimmt, und dagegen durch freie Zuſtimmung ihn als Herrſcher anerkennt und dergeſtalt legitim macht.

Erſt vom Standpunct des Volksrechtes betrachtet gewinnt die Legitimität eine Ehrfurcht gebietende Bedeutung. Es beſchränkt ſich aber ihr Begriff ſodann nicht auf die Geſetzmäßigkeit der Herrſchaftserwerbung, ſondern er erſtreckt ſich auf das ganze Verfaſſungsgeſetz und auf die Art des von der Regierungsgewalt gemachten Gebrauches. Nicht nur das Geſetz iſt heilig, welches gewiſſe Perſonen zur Herrſchaft beruft und die Ordnung der Regierungsnachfolge feſtſetzt; ſondern gleich heilig iſt jenes, welches die Grenzen der übertragenen Gewalt beſtimmt, die dem Volke vorbehaltenen Rechte bezeichnet und deren Ausübungsweiſe (ſei es durch gewählte Repräſentanten, ſei es unmittelbar durch die Landsgemeinde) regelt, welches daher die Gewaltentheilung (ohne welche die Staatsregierung zur rechtloſen Despotie wird) anordnet und den Rechten des Menſchen und des Bürgers die nothwendigen Garantieen verleiht. Gleich heilig endlich iſt das ewige, ſchon durch die Vernunft dictirte, nämlich aus der Natur eines ſtaatsbürgerlichen Vereines fließende, daher auch

ohne ausdrückliche oder poſitive Willenserklärung der Geſammtheit als von ihr gewollt zu betrachtende Geſetz der nur im Sinne des Geſellſchaftsvertrags, d. h. blos im Intereſſe des Geſammtwohls auszuübenden, nicht aber zur Befriedigung unlauterer, ſubjectiver Gelüſte oder Launen des Herrſchers zu mißbrauchenden Gewalt.

Zur wahren und vollſtändigen Legitimität einer beſtehenden Regierung oder eines regierenden Herren oder Hauſes genügt daher nicht das geſetzmäßig erworbene Thronrecht; ſondern es wird dazu noch weiter erfordert die Beobachtung oder ungeſtörte Wirkſamkeit des die Verfaſſung regelnden Grundgeſetzes, und endlich noch die getreue Ausübung der verfaſſungsmäßig überkommenen Gewalt rein im Dienſte des Geſammtwohls. Wird das Verfaſſungsgeſetz von dem Regenten gebrochen, ſo hört ſeine Gewalt auf, eine legitime zu ſein. Er tritt jenſeits der ihm durch die Verfaſſung geſetzten Schranken nur als Uſurpator auf, und übt alſo nicht mehr eine legitime, ſondern blos noch eine factiſche Gewalt aus; und dasſelbe iſt der Fall, wenn er, wiewohl die Formen der Verfaſſung beobachtend, oder auch, beim Mangel einer poſitiven Verfaſſung, an dergleichen Formen gar nicht gebunden, dem materiellen Recht der Staatsbürger oder dem Gemeinwohl durch ſeine Regierungsweiſe wiſſentlich zu nahe tritt, d. h. anſtatt einer ächt königlichen eine tyranniſche Gewalt ausübt.

Mit dieſen Grundſätzen eines vernünftigen Staatsrechts, die man heut zu Tage von Seite der ſtarr legitimiſtiſchen oder Reactionspartei gerne wegwerfend, mit einem ſelbſt von der Diplomatie gebrauchten Ausdrucke, „hohle Theorieen" zu nennen pflegt, ſtimmt freilich die Praxis gar wenig überein. Nach ihr bezieht ſich der Begriff der Legitimität oder jene beſondere, durch dieſes Wort bezeichnete Heiligkeit des Herrſcherrechts blos auf den Regenten ſelbſt und ſein Haus, und wird lediglich als ein dieſem Hauſe zuſtehendes, d. h. ihm allein eigenes, ja dem Volksrecht ſogar entgegengeſetztes Recht betrachtet. Es beſteht dieſes Recht in dem, unabhängig von jeder Verpflichtung, dem Regenten und allen geborenen Thronanwärtern gebührenden, ſelbſtſtändigen Anſpruch auf den Thron, ſobald die (durch Staats- oder auch nur Hausgeſetz geregelte) Ordnung der Nachfolge ſie trifft. Sie beſteht weiter nicht blos in dem Rechte auf den Thron ſchlechthin, ſondern zugleich auch auf die Vollgewalt der Regierung (in Gemäßheit des in autokratiſchem Sinne dictatoriſch aufgeſtellten monarchiſchen Princips); ſie ſtellt ſich mithin dem conſtitutionellen Syſtem feindſelig entgegen, betrachtet jede Verbeſſerung der Staatsverfaſſung, die ohne den ſelbſteigenen Willen des Regenten zu Stande käme, als rechtsungültige Anmaßung und heiligt ſelbſt die Tyrannei, als eine jedenfalls dem ſouveränen Willen erlaubte Ausübung der ihm rechtlich zuſtehenden Gewalt. In dieſem Sinne wurde zumal 1823 in Spanien der Triumph der Legitimität gefeiert. Die Heere

der Reſtauration, nachdem ſie in Spanien die Freunde der dem Abſolutismus verhaßten Cortesverfaſſung mit Hülfe einheimiſchen Verrathes überwunden hatten, hielten ihre Aufgabe für glorreich beendet, als ſie König Ferdinand VII. die, wie man ſagte, legitime Vollgewalt wiedergegeben und ihn dadurch in den Stand geſetzt hatten, die ſchrecklichſte, erbarmungsloſeſte Tyrannei gegen die unglücklichen Patrioten zu üben. Auf ähnliche Weiſe war kurz zuvor in Neapel und Piemont die legitime Herrſchaft von Neuem bekräftigt, und den aufgeſtandenen Griechen die Lehre des Gehorſams gegen ihren legitimen türkiſchen Herrſcher eingeſchärft worden; und in ähnlichem Sinne freute ſich die Reactionspartei der mit dem Falle Warſchaus 1831 bewirkten Wiederherſtellung der, wie ſie ſagten, legitimen Herrſchaft Rußlands über die unglücklichen Polen. Die weiſeren Regierungen und Diplomaten jedoch ſehen ein, daß die denkenden Völker der Neuzeit keine andere Legitimität anzuerkennen und heilig zu achten geneigt und geeignet ſind, als welche mit dem lautern und ächten Begriff der Geſetzlichkeit und Rechtmäßigkeit übereinſtimmt, welche demnach mit dem Rechte des Blutes oder des Hauſes auch das auf der Pflichterfüllung ruhende verbindet, mithin auf die Beobachtung der poſitiven Conſtitutionsgeſetze und auf jene der allgemeinen oder rein vernünftigen ſtaatsrechtlichen Regentenpflichten bedingt iſt. Möchten alle Herrſcher dieſe ächte und gedoppelte Legitimität ſich aneignen! Alsdann würden ihre Throne unerſchüttert inmitten aller Stürme der vom Verlangen nach Rechtsgewährung tief bewegten Neuzeit ſtehen. Rotteck.

Lehnweſen. — Wir finden Deutſchland in den früheſten Zeiten, da es im Licht der Geſchichte erſcheint, von verſchiedenen Völkerſchaften bewohnt, die nicht durch politiſche Bande zu einem Ganzen vereinigt waren, wohl aber in Sprache, Sitte, Lebensweiſe, Gemüthsneigung und beſonders in der Alle beſeelenden Freiheitsliebe ſich als Zweige eines Stammes offenbarten. In vielfachen blutigen Kriegen gegen die Römer für ihre Freiheit und Unabhängigkeit kämpfend, ſetzten ſie zuerſt der nach Weltherrſchaft ſtrebenden Macht derſelben einen feſten Damm entgegen. Während ſie hierdurch ihre Kräfte übten und zweckmäßig gebrauchen lernten, wurden ſie zugleich mehr, als mit ihrer Freiheit vereinbarlich ſchien, an ſtrenge Zucht und Ordnung, ſo wie an Gehorſam gegen die von ihnen gewählten Heerführer gewöhnt. Die beſtändigen Kriege mit den Römern, die öfteren, in deren Gebiet unternommenen Einfälle, die Bekanntſchaft mit den feineren Genüſſen dieſes civiliſirten Volkes, weckten in ihnen mit der Luſt nach abenteuerlichen Unternehmungen die Begierde nach jenen Genüſſen, die ſie natürlich ihrer urſprünglichen Sitteneinfalt entfremden mußten. Durch die Erfahrung belehrt, daß im Kriege ein tüchtiger Führer das Meiſte vermöge, deſſen Erhaltung daher das Wichtigſte ſei, konnte es nur Beifall finden, daß die Führer ſich mit einem Gefolge ausgezeichneter Krieger umgaben, welches ſie auf ihre Koſten unterhielten und welchem

ſie zur Belohnung die beſten Stücke der Kriegsbeute zutheilten. Unter dieſes Gefolge, das dem übrigen Heer in Tapferkeit vorleuchtete, aufgenommen zu werden, war natürlich der heißeſte Wunſch einer Jugend, die, voll Kraft und Muth und abenteuerlichen Sinnes, nach Kriegsruhm und Beute dürſtete und kein höheres Ziel ihres Strebens erkannte, als ſich auszuzeichnen unter den Augen des Führers und in deſſen Vertheidigung und Erhaltung Wunden und Tod zu erkämpfen. Auf ein ſolches Gefolge geſtützt mußte das Anſehen und die Macht der Führer ſteigen und ſich befeſtigen, ſo daß es forthin nicht leicht mehr vorkommen konnte, daß dieſelben während ihrer Lebenszeit ihres Amtes entkleidet wurden. Was konnte für herrſch- und ruhmſüchtige Führer, für ein Gefolge und Heer beutelustiger, kampfbegieriger Barbaren lockender ſein, als die nahe gelegenen reichen, wohlangebauten römiſchen Provinzen, deren entnervte Bewohner den Angriffen jener keinen wirkſamen Widerſtand entgegenzuſetzen vermochten? In großen Heerſchaaren drangen daher die Franken, Burgundier in Gallien, die Gothen, die Longobarden in Italien ein und bemächtigten ſich nicht allein der beweglichen Habe der Bewohner als Kriegsbeute, ſondern auch ihrer fruchtbaren Ländereien und bequemen Wohnungen. In ihre rauhen Wälder zurückzukehren, fühlten ſie keine Luſt; das milde Klima, die neuen, ihre Sinne reizenden Genüſſe, die ſie in die fremden Länder gelockt hatten, feſſelten ſie auch dort und beſtimmten ſie, ſich daſelbſt für beſtändig niederzulaſſen. Die alten Bewohner, die natürlich nicht ausgetrieben werden konnten, ſondern als Ackerbauern auf jede Bedingung hin bei dem gewohnten Beſitzthum zu beharren ſuchten, unterwarfen ſich den Eroberern und wurden aus freien Eigenthümern bloſe Bebauer ihrer Ländereien, deren Ertrag ſie zum Theil den Eroberern überlaſſen und ſich außerdem gegen dieſelben zu perſönlicher Dienſtleiſtung verſtehen mußten. Es wurden daher die Eroberer die Herren der Ländereien, wogegen die alten Bewohner zu ihren Knechten herabſanken. Dieſe Grundherrſchaft übte zunächſt allein der Führer aus, welchem die Vertheilung der Beute zukam, als Herrſcher und König des eroberten Landes und der darin lebenden Leute. Derſelbe nahm daher den beſten Theil der Ländereien nebſt deren Bebauern zu den Bedürfniſſen und zum Glanze ſeines Haushaltes, ſo wie zur Unterhaltung und Ausſtattung ſeines Gefolges; das Uebrige verlieh er zur Benutzung an ausgezeichnete Krieger als Belohnung und Sold mit der Verpflichtung, ihm fernerhin treu nnd gehorſam zu ſein und eine Anzahl gemeiner Krieger zu unterhalten, mit denen ſie ſtets gerüſtet und der Befehle des Königs gewärtig ſein mußten, um die Eroberung mit den Waffen vertheidigen und nach Gelegenheit vermehren zu helfen. Dieſe zur Benutzung verliehenen Ländereien hießen Feode oder Lehen, im Gegenſatz von Alloden, welche als volles Eigenthum beſeſſen wurden.

Gleichwie Anfangs die königliche Würde und Gewalt nicht erblich war, ſondern nach dem Tode des Königs mit Zuſtimmung des Heeres

demjenigen zu Theil ward, der, als der Fähigſte, ſich ihrer mit Klugheit und Kraft zu bemächtigen verſtand, eben ſo erbten auch die Lehen nicht auf die Nachkommen der Beſitzer (Vaſallen) fort, ſondern fielen nach deren Tod an den König und Lehnsherrn zurück, der ſie nach Gutdünken an Andere vergab. Auch wurden die Vaſallen noch bei ihrem Leben der Lehen verluſtig, wenn ſie ſich einer Felonie, d. h. eines Treubruchs gegen den Lehnsherrn, ſchuldig gemacht, indem ſie ſich entweder gegen denſelben der Pflicht der Kriegsdienſtleiſtung und des Gehorſams entzogen, oder Handlungen verübt hatten, die das Leben, die Ehre und Macht des Lehnsherrn gefährdeten, ſo wie die zur Abwendung ſolcher Gefährde gereichenden Handlungen unterlaſſen hatten. Was dagegen die alten Einwohner betrifft, die als dienſtpflichtige Bauern und Knechte auf den Gütern geblieben waren, ſo pflanzte ſich deren Verhältniß natürlich auf ihre Nachkommen fort. Dieſes mag indeß mit Veranlaſſung geweſen ſein, daß die Könige und Vaſallen allmälig den Begriff der Erblichkeit auffaßten und auf ihre Beſitzverhältniſſe anzuwenden trachteten, und es mußte ihnen dieſes um ſo leichter gelingen, da ihre Intereſſen ſich wechſelſeitig bedingten, ſie daher ſich natürlich gedrungen fühlten, bei jenem Streben einander zu unterſtützen. Indem hierdurch das monarchiſche und ariſtokratiſche Element in den von germaniſchen Völkern geſtifteten Reichen ſich zum herrſchenden erhob und befeſtigte, verſank dagegen die Freiheit der Gemeinen und konnte erſt ſpäter mittelſt der in den Städten ſich entfaltenden Geiſtescultur einen neuen Aufſchwung gewinnen.

Der Herrſchaft der Franken in Gallien drohte von Deutſchland her Gefahr durch Eindringen neuer Völkerſchaaren, gegen die ſie daher die Waffen kehren mußten. Sie waren ſo glücklich, dieſe Feinde zu beſiegen und zugleich einen bedeutenden Theil von Deutſchland ſich unterwürfig zu machen, wodurch auch hier der Keim zu derjenigen Einrichtung gelegt ward, worauf die Herrſchaft der Franken in Gallien gegründet war, nämlich zum Lehnweſen. Jedoch gedieh dieſelbe in den germaniſchen Ländern nicht ſowohl als Product der Eroberung, denn des durch Auflöſung der alten geſellſchaftlichen Bande herbeigeführten Zuſtandes der Unſicherheit, wobei der Schwache von dem Mächtigen unterdrückt wurde; daher viele Grundeigenthümer, um den Schutz eines Mächtigen zu erlangen, ſich ſolchem in der Art freiwillig unterwarfen, daß ſie ihm ihr Grundeigenthum mit dem Beding übertrugen, es als Lehen zurückzuerhalten und ſich ſelbſt als Vaſallen ihm zu Treue und Gehorſam zu verpflichten. Zu ſolcher Unterwerfung fühlte man ſich nach Einführung des Chriſtenthums beſonders gegen die Kirche beſtimmt, welche, vermöge ihres auf ihrer anerkannten Heiligkeit beruhenden Anſehens, vorzugsweiſe im Stande war, den Schwachen Schutz zu gewähren. Sonach führten ganz verſchiedene Verhältniſſe und Bedürfniſſe in Gallien und Deutſchland diejenige Einrichtung herbei, welche allgemein als Grundlage der von germaniſchen Völkern geſtifteten Reiche erſcheint, ſo jedoch, daß die zuletzt erwähnte Entſtehungsweiſe insbeſon-

dere durch Unterwerfung unter die Kirche manches dem urſprünglichen Grund und Zweck der Lehnseinrichtung Fremdes und Widerſtreitendes im Gefolge hatte, wie: Uebergang an Weiber, Leiſtung anderer Dienſte als Kriegsdienſte ꝛc.

In Italien, wo ſich die Lehnseinrichtung hauptſächlich unter den Longobarden aus gleichen Urſachen und auf gleiche Weiſe wie in Gallien gebildet hatte, führte die herrſchende höhere Geiſtescultur und politiſche Einſicht, ſo wie die Gewohnheit an geſchriebene Geſetze frühe darauf, die Regeln und Normen des Lehnweſens zu ergründen und aufzuſchreiben, wodurch die libri feudorum entſtanden, welche mit der Sammlung der römiſchen Rechtsquellen im übrigen Europa, beſonders in Deutſchland, bekannt und als Geſetze aufgenommen wurden. Indem hierdurch das Lehnweſen ſchärfer ausgeprägt und zu wiſſenſchaftlicher Behandlung vorbereitet ward, gewann es nicht nur größere Befeſtigung, ſondern auch mehr Ausbreitung, ſogar in einer Zeit, da ſein urſprünglicher Grund und Zweck im Leben bereits zu verſchwinden anfing.

Aus der Lehnseinrichtung entwickelte ſich die deutſche Reichsverfaſſung in ihrer bunten Geſtalt und eben ſo die Verfaſſungen der einzelnen Lande. Diejenigen nämlich, die über eine große Anzahl von Vaſallen mit bedeutenden Lehen geboten, erhoben ſich zu Reichsſtänden, welche zwar den Kaiſer als Lehnsherrn über ſich erkannten, jedoch vereint demſelben als mitherrſchend ſich zur Seite ſtellten, und deren Anſehen und Einfluß hauptſächlich dadurch ſich befeſtigen und immer mehr wachſen konnte, daß ſie den Kaiſer jedes Mal zu wählen hatten, während ſie ſelbſt ihre Würde und Gewalt erblich beſaßen. Die der Lehnsherrlichkeit der Reichsſtände untergebenen Lehen und Vaſallen hießen landſäſſige; ihr Verhältniß zu den Reichsſtänden pflegte man demjenigen dieſer zum Kaiſer gleichzuſtellen. Indeß entbehrten die landſäſſigen Vaſallen ganz und gar der Mittel und Gelegenheiten, wodurch es den Reichsſtänden gelang, ihr Anſehen und ihren Einfluß dem Kaiſer gegenüber geltend zu machen, daher jene innerhalb der Territorien unmöglich zu einer derjenigen dieſer gleichen Bedeutung gelangen konnten.

Die unterſte Stufe war das Verhältniß der Landbauern, welche nur Schutz zu hoffen hatten und als Leibeigne oder Gutsunterthanen verbunden waren, den Grundherren gemeine Dienſte (Frohnen) zu leiſten, die Güter für ſie zu bebauen oder einen Theil des Ertrags an ſie zu entrichten. Mitunter iſt jedoch das Verhältniß der Landbauern dem Lehnsverhältniß ähnlich, und dieſelben erſcheinen als Vaſallen, ſo wie es viele Lehngüter ohne eigentliche Bauern gibt, welche von den Vaſallen ſelbſt bebaut oder in Zeitpacht gegeben werden.

In Folge gänzlicher Umwandelung der politiſchen und bürgerlichen Zuſtände verſchwand immer mehr Zweck und Bedeutung des Lehnweſens, und es geriethen die daraus entſprungenen Beſchränkungen und Beläſtigungen des Grundvermögens und der perſönlichen Freiheit

in immer ſchneidenderen Widerſpruch mit neuen Intereſſen und Bedürfniſſen, welche die höhere Civiliſation und die vermehrte Bevölkerung hervorriefen, ſo daß ſie ſich nur noch als Mißbrauch und drückende Uebel fühlbar machten. Es wurde daher ihre Verbannung immer mehr für unerläßlich erkannt und erfolgte zuerſt in Frankreich gleich im Anfang der Revolution mit einem Male, wogegen man in Deutſchland erſt ſpäter darauf Bedacht nahm, den Landbau von den ihm ſo äußerſt nachtheiligen Beſchränkungen und Beläſtigungen des Lehnweſens zu befreien und deren allmälige Ablöſung durch Geſetze vorzuſchreiben. Was indeß das Verhältniß zwiſchen Lehnsherren und Vaſallen und das damit verknüpfte getheilte Eigenthum betrifft, ſo hat ſich ſolches nicht allein in Deutſchland, ſondern auch in andern Ländern, namentlich in England, bis in die neueſten Zeiten erhalten und kann fortwährend ſelbſt neu eingegangen werden, wenn gleich die damit verknüpfte Dienſtpflicht in der Wirklichkeit nicht mehr vorkommt.

Das Object des Lehnweſens beſteht urſprünglich in Immobilien, welche einem zweifachen oder getheilten Eigenthum unterliegen, nämlich eines Theils des Lehnsherrn, andern Theils des Vaſallen oder Lehnmannes, verbunden mit der Verpflichtung jenes, dieſem Schutz zu gewähren, ſo wie dieſes, jenem Treue und Gehorſam zu beweiſen. Das Eigenthum des Vaſallen an dem Lehn, welches Beſitz und Nutznießung mit ſich führt, wird Untereigenthum, dasjenige des Lehnsherrn ohne Beſitz und Nutznießung Obereigenthum genannt. Das Recht des Vaſallen, über die Nutznießung des Lehns zu verfügen, z. B. es zu verpachten, iſt auf ſeine Lebensdauer beſchränkt, es verliert daher jede ſolche Verfügung mit ſeinem Tode ihre Wirkſamkeit und iſt nur dann für den Nachfolger verbindend, wenn dieſer entweder dazu eingewilligt hat, oder zugleich Allodialerbe ſeines Vorgängers geworden iſt, mithin deſſen Verpflichtungen überhaupt anerkennen muß. — Das Lehnsverhältniß wird durch den zwiſchen Lehnsherren und Vaſallen einzugehenden Lehnsvertrag begründet und durch die Belehnung*) (investitura) verwirklicht. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Vaſallen vererben ſich in einer gewiſſen Ordnung auf die Deſcendenten des erſten Lehnserwerbers, und zwar, der Strenge nach, nur auf die in legitimer Ehe erzeugten, ſo wie regelmäßig nur auf die männlichen, wogegen weibliche Nachkommen ausgeſchloſſen ſind und nur ausnahmsweiſe, wenn es bei Gründung des Lehns bedungen wurde (Kunkel- oder Weiberlehn), gewöhnlich erſt nach Ausſterben der Männer ſuccediren. Durch Ausſterben aller ſucceſſionsberechtigten Nachkommen des Vaſallen, in deſſen Perſon das Lehn gegründet ward, ſo wie unter gewiſſen Vorausſetzungen durch Felonie, endigt ſich der Lehnsverband und das apert gewordene Lehn fällt dem Lehnsherrn zu freier Verfügung anheim.

G. Rühl.

*) S. den Artikel „Belehnung.“

Lehrfreiheit in Schule und Kirche. — Im weiteſten Sinne könnte man unter Lehrfreiheit überhaupt die Freiheit der geiſtigen Mittheilung unter den Menſchen verſtehen. Man könnte alſo z. B. auch die allgemeine Preßfreiheit, die Freiheit der Reden an das Volk darunter begreifen. Im engeren Sinne aber iſt der Begriff Lehrfreiheit auf wirkliche Lehramtsverhältniſſe zu beſchränken. Sie beſteht alſo in der Freiheit der Lehrer, in dem ihnen übertragenen Lehramte rückſichtlich der Methode, wie des Inhalts ihrer Lehrvorträge ihrer eigenen pflichtmäßigen Ueberzeugung zu folgen, ſo weit ſie dabei nicht wahre Rechtspflichten verletzen. Der beſchränkende Nachſatz iſt nothwendig: er bezeichnet die Grenze aller rechtlichen Freiheit. Niemand wird wohl, auch bei der höchſten Schätzung der Lehrfreiheit, in derſelben die Befugniß finden, die Lehrlinge zur Vornahme verbrecheriſcher Handlungen aufzufordern und zu unterrichten. Aber auch die vom Lehrer bei Uebernahme des Lehramts vertragsmäßig unzweifelhaft eingegangene Verpflichtung darf der Lehrer nicht verletzen. Es wird nicht rechtlich erlaubt ſein, daß etwa ein Lehrer, der ſich verpflichtet hat, die ihm anvertrauten Lehrlinge in der proteſtantiſch-chriſtlichen Religion zu unterweiſen, ſich bemühe, dieſelben zum Katholicismus, zum Judenthum oder zum Heidenthum zu bekehren.

Doch bei dieſer letzten Grenzbeſtimmung iſt ſehr zu wachen, daß ſie nicht durch einſeitige Auslegung und Anwendung alle wahre Lehrfreiheit aufhebe. Für's Erſte iſt ſehr zu berückſichtigen, wer dieſe Vertragsrechte erworben hat. Sobald nur eine beſondere Geſellſchaft im Staate, namentlich eine Kirchengeſellſchaft, einen Lehrer vertragsmäßig zu gewiſſen Grundlehren verpflichtet, ſo hat nur ſie ein Recht aus dieſem Vertrage. Der Staat, als ſolcher, wird durch die Abweichung nicht verletzt, und iſt höchſtens nur nach bei ihm erhobener Klage als Richter über beſtrittene Vertragsrechte zu einem Einſchreiten berechtigt. Aber nicht blos die Kirche iſt als ſelbſtſtändige Geſellſchaft in dem Staate zu betrachten, ſondern nach der Natur der wahren Wiſſenſchaft und nach den Grundſätzen der wahren vollkommnen Freiheit auch die Schule. Selbſtſtändig ſind insbeſondere die höchſten wiſſenſchaftlichen Corporationen, Akademieen und Univerſitäten, und unter ihrer und der Kirche Leitung, der politiſchen Gewalt gegenüber, überhaupt die Schulen, zumal die, welche nach den Grundſätzen vollkommener bürgerlicher, alſo auch der Unterrichtsfreiheit von der Kirche oder von den Bürgern für ſich oder ihre Kinder gegründet und unterhalten werden. Dieſe Freiheit der Schule fand wirklich Statt bei Griechen und Römern und früher in allen germaniſchen Staaten, zumal bei den Univerſitäten. Sie gilt noch bei den Engländern, bei den Franzoſen und vollkommen noch in Belgien. Sie wird ſich überhaupt als allgemeine Unterrichtsfreiheit, ſo gewiß die Entwickelung der Freiheit in Deutſchland und Europa fortſchreitet, mehr und mehr ausbilden. Dadurch wird übrigens das natürliche Recht, ja die Pflicht des Staates, auch ſeinerſeits Schulanſtalten für den freien Gebrauch der Bürger zu gründen und zu erhalten,

und insbeſondere auch das Recht, in dieſen wie in allen übrigen Schulen Verletzungen der weltlichen Rechtsordnung zu unterdrücken, keinesweges beſtritten oder beſchränkt.

Doch über das ganze rechtliche und politiſche Verhältniß von bürgerlicher Ordnung, Kirche und Schule, und wie ſie einestheils in freiem brüderlichen Vereine für den wahren menſchlichen Geſammtzweck zuſammenwirken, und anderntheils unter der höchſten Schutzgewalt des Staats vor gegenſeitiger Verletzung bewahrt werden müſſen, darüber ſoll hier zunächſt nicht gehandelt werden. Darüber handelt theils der Artikel „Gallicaniſche Kirche", theils wird davon noch unter dem Worte „Staat" die Rede ſein.

Nur über den Werth der Lehrfreiheit und ihre Sicherung oder darüber, daß ſie auch durch vertragsmäßige Verpflichtung bei der Ertheilung der Lehrämter von Staat und Kirche nicht fehlerhaft beſchränkt werden darf, hat dieſer Artikel zu handeln.

Für die ganze höhere und edlere Menſchheit und Bildung, alſo auch für jede edlere Menſchengeſellſchaft und vollends für jede wahrhaft chriſtliche Kirche (ſ. „Chriſtenthum") iſt Wahrheit und Vervollkommnung in höherer Erkenntniß und das Streben, nach der erkannten Wahrheit die Lebensverhältniſſe einzurichten, Grundbedingung und Grundgeſetz. Ueber allen menſchlichen, in menſchlich unvollkommenen poſitiven Formen ausgeſprochenen Satzungen ſteht die ewige, göttliche und natürliche Wahrheit als die wahre Seele jener poſitiven Formen, als Leitſtern der Menſchheit. Was kann alſo Verkehrteres, ja Frevelhafteres gedacht werden, als wenn ſchwache irrende Sterbliche auf dem Standpuncte ihrer individuellen und gegenwärtigen, beſchränkten, vielleicht irrigen, jedenfalls mit Irrthum vermiſchten Erkenntniß ihre Mitmenſchen und die zukünftigen Geſchlechter feſſeln, wenn ſie dieſelben vom freien Fortſchreiten und Vervollkommnen in der Wahrheit und im Guten abhalten, und Wahrheit in Lüge verwandeln wollen. Das höhere Licht muß frei ſtrahlen, nach welchem der Menſch wandeln ſoll. Dieſes gilt für die Staatsgeſellſchaft und für die Kirchengeſellſchaft, wie für den Einzelnen. Es gilt um ſo gewiſſer, je beſtimmter ſie ſich ſagen wollen, daß ſie ſelbſt auf ewigen Grundlagen der Wahrheit und des Guten ruhen und ruhen wollen, nicht auf einem die Prüfung ſcheuenden Wahn- und Aberglauben, und auf eigennütziger Unterjochung der Herrſchenden gegen ihre Mitbrüder. Alsdann müſſen ſie auch anerkennen, daß es keine politiſch ſicherere Bürgſchaft für die Richtigkeit und die Achtung ihrer Grundſätze und Grundlagen gibt, als die freie Lehre, die freie Forſchung und Prüfung, daß alſo auch dieſelbe nicht politiſch verderblich und gefährlich ſein kann, daß es dagegen die Anfeindung und Unterdrückung der Lehrfreiheit iſt. In einigermaßen freien männlichen Völkern und Zeiten, in Völkern und Zeiten vollends, wie die unſrigen, wo, bei den ſtets wachſenden ſchnellen und leichten, geiſtigen und materiellen Verkehrsmitteln, die verſchiedenen Anſichten und Forſchungen ſo vieler Völker mehr oder minder ſchnell Gemeingut für Alle

werden, da kann ſolche Unterdrückung nur ſehr unvollkommen und für kurze Zeit durchgeführt werden. Sie dient nur zur Täuſchung der Regierenden über die ſich im Stillen doch verbreitenden freieren Anſichten der Regierten. Sie macht die aufgezwungene Lehre, wie die ſie aufzwingende Regierung creditlos, verachtet und gehaßt. Und ſelbſt in Ländern und Zeiten, wo auf längere Zeit die Unterdrückung durchgeführt werden konnte, wie in den alten Monarchieen von Portugal, Spanien und Frankreich, zeigt ſich zwar ſpäter, aber auch um ſo verderblicher derſelbe Erfolg. Was hat denn den verderblichen materialiſtiſchen und religionsfeindlichen, wie den revolutionären Philoſophieen und Lehren in jenen Ländern ſo ausgedehnte und ſchreckensvolle Macht gegeben, als die lange Unterdrückung geiſtlicher und weltlicher Lehrfreiheit zum vermeintlichen Vortheil des Throns und der Kirche, der geiſtlichen und der weltlichen Ariſtokratie? Auf Jahrhunderte hin werden in Frankreich, Portugal und Spanien in der Maſſe des jetzt an der Spitze ſtehenden ſogenannten aufgeklärten Theils dieſer Nationen ungleich frivolere und materialiſtiſchere, unmonarchiſchere und gegen Adel und Prieſterthum gehäſſigere, überhaupt mehr revolutionäre Geſinnungen, als je in dem lehrfreieren England, Schweden, Holland und Deutſchland, fortwirken und den früheren Druck anklagen. Das wird Niemand leugnen, der die Stimmung der ſogenannten mittleren und gebildeteren Stände dieſer Nationen und die von ihnen ausgehenden geſchichtlichen Erſcheinungen aufmerkſam in's Auge faßt. Aehnliches wird ſicher jeder genaue Beobachter katholiſcher und der regelmäßig lehrfreieren proteſtantiſchen Länder bemerken können. Wie oft findet man in den ſogenannten aufgeklärten mittleren und gebildeten Ständen katholiſcher Landſtriche nicht blos mehr Gleichgültigkeit gegen alles Religiöſe und Kirchliche als in proteſtantiſchen Ländern: nein, ſogar einen wahren Widerwillen gegen Geiſtlichkeit, Kirche und religiöſen Glauben, eine größere Neigung zu Religionsſpötterei und mehr materialiſtiſche Lebensphiloſophie, als bei Proteſtanten. Aehnliches erzeugt freilich auch bei Proteſtanten, wo ſie Statt findet, obſcurantiſche Unterdrückung der Lehrfreiheit.

Und ganz ähnliche Erfahrungen hat auch die neuere Zeit und Geſchichte in Beziehung auf die Unterdrückung politiſch freier Lehren überall gezeigt. Wo ſie Statt fand, wuchs im Stillen Haß und Mißtrauen, nicht blos gegen die Grundſätze der Unterdrückung, ſondern auch oft gegen die der geſetzlichen Ordnung und Gewalt, und führten bei Gelegenheiten, wie ſie in den bewegten europäiſchen Zuſtänden niemals fehlen, zu unerwarteten Ausbrüchen. Vorzüglich aber wurde ſtets durch die Unterdrückung die Stimme der Mäßigung und Weisheit wohlmeinender Vaterlandsfreunde verdächtig und wirkungslos. Wie oftmals bemerkte und vernahm ich nicht, daß auf Univerſitäten ſeit den Karlsbader Beſchlüſſen die ſonſt oft ſo wohlthätig ermäßigende Wirkſamkeit der Lehrer ihre Kraft verloren hatte! Die Exaltirten und die Verführer der Jugend ſetzten den Berufungen auf die naturrechtlichen und ſtaatsrechtlichen Grundſätze

der Profeſſoren entgegen: „ja, dieſe dürfen ihre wahre Ueberzeugung „nicht ausſprechen, dieſe fürchten die Abſetzung.“ Ich erinnere mich eines exaltirten Studirenden, der auch nachher eine Hauptrolle bei revolutionären Unternehmungen ſpielte, und mit großer Ueberlegenheit eine Zahl der Studirenden ſo beherrſchte, daß er für ſie ſogar die Wahl der Lehrer und der Vorleſungen beſtimmte. Dieſer exaltirte Liberale ſendete ſeine Anhänger in die Vorleſungen eines ziemlich ſervilen Lehrers, verbot ihnen dagegen die Vorleſungen eines Lehrers, der bekannt war als Mann von gemäßigten, aber wahrhaften liberalen Grundſätzen und von ſolcher Ueberzeugungstreue, daß er das Vertrauen auch bei der Jugend beſaß, furchtlos ſeinen wahren Ueberzeugungen gemäß zu lehren. Als nun jenem Studentenhäuptling Jemand darüber ſeine Verwunderung ausdrückte, erklärte er, der ſervile Lehrer ſchade ſeinen republicaniſchen und revolutionären Principien bei ſeinen Anhängern nichts, da man allgemein die ſervilen Motive der Lehren jenes Mannes kenne und ſie auch, wegen des Mangels aller wahren Liberalität, die Jünglinge nicht anſprächen. Anders ſei es mit jenem andern Lehrer, der das Vertrauen und die Achtung für ſeine Grundſätze gewinne und ihm ſeine Leute verderbe. —

Bei keinem aller beſtehenden Inſtitute iſt die möglichſt vollſtändige und ausgedehnte Lehrfreiheit wichtiger als bei den Univerſitäten. Sie ſind die höchſten allgemeinen geiſtigen Unterrichtsanſtalten, die Centralanſtalten für die geſammte Wiſſenſchaft, deren Weſen Freiheit iſt. Auch war mit ihrer hiſtoriſchen Entſtehung und Weſenheit vollkommene Freiheit verbunden. Wie die höheren Lehranſtalten die Philoſophen- und Rhetorenſchulen der Griechen und Römer, ſo waren auch ſie Privatinſtitute und keiner Lehrbeſchränkung unterworfen. In Athen hatte zwar einmal ein allzu polizeilich geſinnter Beamter einen Antrag auf polizeiliche Ueberwachung der Lehrvorträge der Philoſophen durchgeſetzt; allein das atheniſche Volk nahm alsbald beſchämt das Geſetz als einen verkehrten Beſchluß wieder zurück. Nachdem im Mittelalter die neuen Univerſitäten zu Anſehen gelangten, nahmen zwar Päpſte und Kaiſer und Könige dieſelben in ihren Schutz, machten ihnen Stiftungen und beſtätigten ihre Stiftungsurkunden; allein die Univerſitäten blieben freie Corporationen mit Autonomie oder mit eigner Geſetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit, und weder Ertheilung noch Entziehung der Lehrämter lag in der Hand jener höheren Gewalten. Noch weniger hatten dieſe die Lehren vorzuſchreiben. Vielmehr ſuchten kirchliche und weltliche Gewalten die höheren Wahrheiten, Auctoritäten und wiſſenſchaftlichen Normen für ihre Maßregeln und Beſchlüſſe in den Lehren und Gutachten der berühmten theologiſchen, juriſtiſchen und mediciniſchen Profeſſoren. Man darf nur die von den Päpſten und Fürſten beſtätigten Stiftungsbriefe der europäiſchen Univerſitäten im Mittelalter leſen, um die damalige hohe Achtung gegen dieſe Lehrkörper und die von ihnen zu erforſchende und zu läuternde Wahrheit zu bewundern. Zwar konnten natürlich einzelne Colliſionen, vorzüglich

der geiſtlichen Intereſſen mit manchen Univerſitätslehren nicht ausbleiben, beſonders ſeit der Zeit, als die theokratiſch-hierarchiſche Gewalt des Papſtthums bei der heranreifenden Mündigkeit der europäiſchen Menſchheit ihre frühere freiere und wohlthätigere Auctorität verlor, und ſie nun gegen die höheren Bedürfniſſe der Völker gewaltſam feſthalten wollte. Aber man braucht nur die ewig denkwürdige Geſchichte der Kämpfe des berühmten Profeſſors Reuchlin mit dem Obſcurantismus der Mönche und mit der geiſtlichen Inquiſition, ja mit der ganzen päpſtlichen Hierarchie zu leſen, um ſich zu überzeugen, daß ſelbſt im angeblich ſo ganz finſteren Mittelalter die geiſtlichen und weltlichen Regierungen eine unendlich größere Achtung vor den Univerſitäten und ihrer Lehrfreiheit hatten und an den Tag legten, als die politiſche und Polizeiwillkür unſerer heutigen Gewalten nur ahnet. Zwar mit den äußerſt ſeltenen und nicht ſo leicht möglichen Verurtheilungen zum Verbrennen der Leiber und Bücher droht man jetzt nicht mehr; aber durch alsbaldige beliebige Entfernungen der Lehrer vom Lehramte, ſobald ihre Lehren etwa einzelnen geiſtlichen oder weltlichen Behörden unbequem ſcheinen, vernichtet man ungleich mehr die Lehrfreiheit als früher. Selbſt in jenem Kampf auf Leben und Tod gegen den angeklagten Reuchlin mußte die päpſtliche und die weltliche Macht, ſtatt, ſo wie jetzt, mit einſeitigen Entſcheidungen darein fahren zu können, die Berufungen auf die Gutachten der einheimiſchen und auswärtigen Univerſitäten, ja zuletzt die Berufung auf ein allgemeines Concilium und ſeine Entſcheidung über die ſtreitigen Lehren reſpectiren. Die Gutachten der Univerſitäten erfolgten meiſt zu Gunſten des Angeklagten, ein allgemeines Concilium ſcheute man, ſelbſt der allgewaltige Papſt gab nach — und Reuchlin ſiegte. Auch bis zu dem Umſturze der früheren Verhältniſſe durch den Rheinbund würde — einzelne ausnahmsweiſe Gewaltſtreiche ausgenommen, wie ſie in allen Lebensverhältniſſen zuweilen vorkommen — keine geiſtliche oder weltliche Gewalt eine Verurtheilung einer Lehre und keine nachtheiligen Maßregeln gegen den Lehrer gewagt haben, ohne daß die Gutachten der ſachkundigen unparteiiſchen Facultäten die Sache reiflich geprüft und die öffentliche Meinung in Kirche und Staat zum Oberurtheil vorbereitet und veranlaßt hatten. Die Univerſitäten waren und blieben lehrfrei; überhaupt freie Corporationen, in welchen die Lehrer theils von der Corporation ſelbſt berufen wurden oder frei ohne Staatseinmiſchung, blos durch ihre wiſſenſchaftliche Befähigung als Privatdocenten in den Lehrberuf eintraten, in welchem Profeſſoren und Docenten von der Staatsgewalt keineswegs entſetzt oder nach der milderen, aber darum gefährlicheren Weiſe verſetzt und penſionirt werden durften. Gilt ja gleiches Recht ſelbſt bis auf den heutigen Tag in allen freien Ländern, z. B. in England und Schweden. Selbſt Napoleon ließ den Univerſitätsprofeſſoren die volle Unabſetzbarkeit und damit wenigſtens die Anerkennung und weſentliche Grundbedingung der Lehrfreiheit. Die Gutachten der betreffenden Facultäten in theologiſchen, juriſtiſchen, ſtaatsrechtlichen und

mediciniſchen Angelegenheiten waren in ganz Deutſchland in hoher Achtung. Die Univerſitätsprüfungen waren die Bedingungen des Eintritts in die höheren Staatsdienſte. Und auch in den Ländern, in welchen Cenſur der Preſſe eingeführt war, blieben doch in der Regel die Univerſitäten und Profeſſoren von derſelben befreit. In den Reichs- und landſtändiſchen und in den völkerrechtlichen Verhandlungen hatten ſo wie in den Gerichten die Lehren, Schriften und Gutachten der Profeſſoren überall Gewicht und Einfluß.

Dieſes Alles hat ſich leider gar ſehr geändert. Die unglückliche despotiſche Rheinbundszeit, überhaupt die Ausbildung abſoluter Regierungsgewalt, zum Theil ſelbſt ein einſeitiges Herüberziehen höherer Staatsgrundſätze aus freien conſtitutionellen Staatsverfaſſungen, mit Ausſchluß jedoch ihrer liberalen Inſtitutionen, haben bei uns in Deutſchland in dieſer wie in andern Beziehungen einen höchſt bedenklichen und ſonderbaren Rechtszuſtand begründet. Die alten Garantieen der Freiheit und eines feſten Rechts, der Rechtsſchutz der ganz ſelbſtſtändigen Reichs- und Landesgerichte, der unabhängigen Corporationen, der Städte, der Univerſitäten, der Spruchcollegien und der Rechtsgutachten der Facultäten und vieles andere hierhin Gehörige — dieſes Alles iſt in Deutſchland verſchwunden oder kraftlos geworden. Die Regierungs- und Polizeigewalt iſt in allen Gebieten des bürgerlichen und gewerblichen Lebens, in Kirche und Schule unermeßlich, oft bis zu wahrer despotiſcher Gewalt angewachſen. Und die unentbehrlichen Ausgleichungen und Gegengewichte der freien Verfaſſungen der Neuzeit, freie Parlamente, Preßfreiheit u. ſ. w., ſind zwar verheißen, aber entweder noch gänzlich verſagt oder ihrer weſentlichſten Stützpuncte und Lebenskräfte beraubt. Die Univerſitäten insbeſondere haben mehr und mehr ihre ſelbſtſtändigen Corporationsrechte mit dem Charakter abhängiger Staatsdieneranſtalten vertauſcht. Die Profeſſoren, ja die Privatdocenten werden angeſtellt nach der Gunſt der Staatsbehörden für ihre Perſonen oder Lehren. Die für die wahre Lehrfreiheit nicht minder als für die unabhängige Juſtiz nöthige Inamovibilität iſt aufgehoben.

Zu dieſem Allen aber kamen im Jahre 1819 noch die Karlsbader Beſchlüſſe. Sie geboten nicht blos, ſtatt der Erfüllung der in der Bundesacte und den Landesverfaſſungen zugeſagten Preßfreiheit, eine allgemeine Aufhebung derſelben für alle Druckſchriften unter zwanzig Bogen, ſie erſt vernichteten die Preßfreiheit nicht blos im Allgemeinen ſogar für diejenigen deutſchen Länder, welche, wie Holſtein, Mecklenburg, Heſſen-Darmſtadt, allgemeine Preßfreiheit ohne alle Cenſur beſaßen, ſondern auch für diejenigen Corporationen und Claſſen von Perſonen, welche, wie die Univerſitäten und Profeſſoren, faſt überall ohne Cenſurbeſchränkung drucken laſſen konnten. Doch auch noch auf eine andere Weiſe wurden die Univerſitäten in ihrer Lehrfreiheit beſchränkt, und zwar gewiß auf eine nach den früheren hiſtoriſchen Verhältniſſen

wahrhaft überraſchende Weiſe. Von Karl dem Großen an, unter den Ottonen, wie unter den Friedrichen, unter Maximilian, wie unter Joſeph II., hatten gerade in Deutſchland vorzugsweiſe die Gelehrten und ihre Worte in ſo hoher Achtung geſtanden; ſie ſchienen, ſeitdem vollends auch ein deutſcher Univerſitätsprofeſſor durch ſeine Lehrfreiheit die kirchliche Reformation in ſo vielen, die politiſche Reform allmälig in faſt allen europäiſchen Ländern bewirkte, vorzugsweiſe geeignet und berufen, Wahrheit, Licht und Recht männlich und ſelbſtſtändig zu vertreten, ihren freien Fortſchritt gegen Obſcurantismus und Unterdrückung jeder Art zu fördern. Wie früher auf der ſächſiſchen Univerſität Wittenberg Luther, ſo wurde auf's Neue Thomaſius auf der preußiſchen Univerſität Halle durch den freieſten männlichſten Kampf gegen Unterdrückung und Finſterniß jeder Art ein Wohlthäter der Menſchheit. Auf der neu geſtifteten Univerſität Göttingen hatte, bald nachher gefeiert von ganz Deutſchland, Schlözer, nach des Miniſters Moſer Ausdrucke, mit ſeiner cenſurfreien kräftigen Wahrheit mehr gegen Unterdrückungen und Mißbräuche gewirkt, als Reichsgerichte, Landescollegien und Landſtände. Er und alle freigeſinnten Freunde des Lichts und der Wahrheit, ein Wolf, ein Häberlin, ein Spittler, ſie konnten zur Ehre der Menſchheit und des Vaterlandes ihrer hohen Beſtimmung genügen. Auch ſelbſt der allgewaltige Napoleon wagte keinen Angriff auf die deutſchen Univerſitäten, die auch die Franzoſen bewunderten. Am hohen deutſchen Bundestage ſelbſt pries noch in der Eröffnungsrede die Präſidialgeſandtſchaft, unter Zuſtimmung aller übrigen Regierungsbevollmächtigten, die deutſchen Univerſitäten und ihre ausgezeichnet freie Verfaſſung mit Begeiſterung: „Wem ſind ſie nicht — ſo rief der Geſandte aus — ein ſtolzes Denkmal deutſcher Ent„wickelung?" Er nannte ſie: „Mitſtifter der Ehre und des Ranges, „deſſen Deutſchland im europäiſchen Gemeinweſen ſich erfreut."

Und noch nicht drei Jahre ſpäter erſchienen — nachdem über die verzögerte Erfüllung der verheißenen Wiederherſtellung freier Verfaſſungen zwiſchen der öffentlichen Meinung und den Cabinetten eine Mißſtimmung und bei den letzteren ein verändertes politiſches Syſtem geſiegt hatten — die Karlsbader Beſchlüſſe, dieſe Beſchlüſſe, die, noch außer der Zerſtörung der Preßfreiheit, die außerordentlichſten Anſchuldigungen und die auffallendſten Maßregeln gegen dieſe Univerſitäten, gegen die Lehrer und die Studirenden enthielten. Sie ſtellen dieſe ehrwürdigen, früher ſelbſtſtändigen Anſtalten für Licht und Recht und ihre Lehrer unter ſtrenge polizeiliche Aufſicht; ſie fordern von den jetzt bei ihnen angeſtellten Regierungsbevollmächtigten: „daß ſie die öffentlichen und „Privatvorträge aller Lehrer ſorgfältig beobachten und denſelben eine „heilſame Richtung geben"; ſie ſtellen die Lehrer außer dem Schutz der beſtehenden Geſetze und verpflichten die Regierungen, ſolche „bei etwaigen Abweichungen von ihrer Pflicht, bei Ueberſchreitung der „Grenzen ihres Berufs, bei Mißbrauch ihres Einfluſſes auf die Jugend „und bei Verbreitung verderblicher Lehren vom Lehramte zu entfernen,"

Digitized by Google

und die in einem deutſchen Lande mißfällig befundenen auch in keinem andern Lande wiederanzuſtellen. Die bekannte Circularnote vom Grafen Bernſtorff, einem Mitgründer der Karlsbader Beſchlüſſe, erklärte die Univerſitäten für Giftquellen und ſagte zur Erläuterung jenes Beſchluſſes: „man hat geglaubt, daß das ſicherſte Mittel, die po„litiſchen und religiöſen Abweichungen der Profeſſoren zu unterdrücken, „darin beſtände, ihnen die ſchlimmen Folgen anzukündigen, die ihre „falſchen Lehren für ihre ganze Exiſtenz haben würden*).“

Wir übergehen ſpätere Bundes- und Landesmaßregeln, welche in ähnlicher Richtung gegen die deutſchen Univerſitäten und Gelehrten nachfolgten. Es gehören z. B. hierher jene bekannten Bundesbeſchlüſſe über das ausſchließliche Interpretationsrecht der Bundesſchlüſſe für die Bundesverſammlung und über die Zurückweiſung der Anführung und des Einfluſſes der mißbeliebigen ſtaatsrechtlichen Theorieen und Werke. Es gehören ferner hierher die Bundesbeſchlüſſe, welche jenes Palladium der Rechtsſicherheit, die Actenverſendung an unparteiiſche Juriſtenfacultäten, aufhoben, das auch noch die Bundesacte (Art. 12) begünſtigte, indem ſie es wenigſtens für die Staaten unter 300,000 Seelen als unzerſtörbar ſanctionirte, das aber ein ſpäterer Bundesſchluß gerade in den wichtigſten Fällen dennoch ſelbſt zerſtörte, indem er in Criminal- und Polizeiſachen Actenverſendung und Einholung von Rechtsgutachten bei Juriſtenfacultäten in ganz Deutſchland verbot. Es gehören hierhin auch die Bundesgeſetze von 1834, welche den Einfluß der akademiſchen Senate ſchmälerten und ängſtlich bewachten, ihnen auch die Gerichtsbarkeit in Polizei- und Criminalſachen über die Univerſitätsangehörigen entzogen. Es gehören ferner auch dahin die Confiscationen und Unterdrückungen von Rechtsgutachten, welche Privaten von Juriſtenfacultäten eingeholt hatten; ſo z. B. von dem Rechtsgutachten, welches einen unglücklichen politiſchen Verfolgten zur Rettung ſeiner öffentlich angegriffenen Ehre eine hochberühmte Juriſtenfacultät einſtimmig günſtig ertheilte, und welches nun nicht blos im Lande des Verfolgten, nein in dem Lande und am Sitze der berühmten Univerſität ſelbſt polizeilich unterdrückt wurde. Gleiches Schickſal traf bekanntlich ſpäter das Tübinger Rechtsgutachten für das unterdrückte hannöveriſche Recht.

Wie geſagt, dieſes Alles ſoll hier nicht ausgeführt werden. Aber der gänzliche Gegenſatz dieſer neueſten Zuſtände der deutſchen Univerſitäts- und Gelehrtenverhältniſſe mit den früheren iſt von ſelbſt klar. Nicht minder klar iſt es, daß von einer wahren geſetzlich und verfaſſungsmäßig anerkannten und geſchützten Lehrfreiheit der Univerſitäten gerade in dem Lande, in der Nation jetzt am wenigſten geredet werden kann, welche ſtets ſtolz war auf ihre freien Univerſitätseinrichtungen und auf ihren Gelehrtenſtand. In ſolchem Zuſtande hätten ſo wenig ein Schlözer wie ein Luther Wohlthäter der Menſchheit und die Zierde ihres Vaterlandes werden können. Nach den Karlsbader

*) S. Kieler Beiträge I, S. 3.

Beſchlüſſen über die religiöſen und politiſchen Abweichungen der Lehrer hätte nicht mehr der in Preußen verfolgte große Wolf in Heſſen und, bei erfolgter Regierungsveränderung, ſelbſt wieder im alten Vaterlande, hätte nicht der vom Obſcurantismus in Sachſen verfolgte Thomaſius in Preußen freudige ehrenvolle Aufnahme, den freien Lehrſtuhl für die unſterbliche heilſame Wirkſamkeit, die freie Bahn zur Bewirkung eines großen Fortſchrittes der Civiliſation des Vaterlandes gefunden. Jener edle Wetteifer der vielen deutſchen Staaten, in welchem z. B. auch ſpäter die durch den Wöllner'ſchen Obſcurantismus von Berlin vertriebene allgemeine deutſche Bibliothek von Altona aus für Licht und Aufklärung fortwirken konnte — dieſer Wetteifer, der einzige Erſatz für die entbehrte Einheit der Nation, iſt durch jene Beſchlüſſe und durch die neue deutſche Polizeigewalt und Verbindung gelähmt.

Für die Beantwortung der Frage übrigens, ob denn in zwei Jahren der Geiſt aller deutſchen Univerſitäten, dieſer ſonſt ſtets, dieſer noch bei der feierlichen Eröffnung des deutſchen Bundes ſo hoch geachteten Corporationen, ſich bis zum Entgegengeſetzten verändert hatte, iſt die Thatſache von Intereſſe, daß ſogar noch nach den Karlsbader Beſchlüſſen und der dadurch entſtandenen Mißſtimmung die allermeiſten deutſchen Regierungen ihren Landesuniverſitäten die günſtigſten Zeugniſſe ausſtellten *).

Die Regierungen und Staatsmänner müßten diejenigen Profeſſoren ſelbſt verachten, die ſich etwa durch die öffentlichen Beſchuldigungen und Ausnahmsmaßregeln, durch deren Einfluß auf ihr Heiligthum, ihre Lehrfreiheit und die moraliſche Achtung ihrer Lehren nicht gekränkt fühlten. Aeußerungen dieſer Gefühle, Zurückweiſungen falſchen Verdachts erfolgten von allen Seiten. Auch war nach Verlauf einiger Jahre die Falſchheit jenes Verſchwörungslärms, der den Karlsbader Beſchlüſſen vorausging, enthüllt, indem bei allen Beweiſen eines weitverbreiteten, ungeduldigen, unzufriedenen Eifers für die verheißenen Reformen doch nicht Ein Schuldiger von den Gerichten hatte beſtraft werden können. Auch war bei Ablauf der fünf Jahre, für welche jene Ausnahmsgeſetze 1819 gegeben worden waren, der politiſche Zuſtand von Deutſchland ein völlig ruhiger. Es ſchien alſo keine Veranlaſſung vorzuliegen zu einer Erneuerung der Ausnahmsbeſchlüſſe nach Ablauf jener beſtimmten fünf Jahre. Ein Thomaſius, ein Schlözer, Spittler und Häberlin lehrten nicht mehr auf unſern deutſchen Univerſitäten; auch kein Kant und kein Fichte. Selbſt Schleiermacher, Fries, Oken und Arndt waren verſtummt. Lauter und verbreiteter war nun immer mehr die officiell begünſtigte Lehre der Vernünftigkeit alles Wirklichen oder auch alles Hiſtoriſchen. Da erfolgte ſtatt des gehofften Endes jener Maßregeln ohne Angabe eines Grundes in dem Bundesbeſchluſſe vom 16. Auguſt 1824 die nackte Zeile: „ſie dauerten ſelbſtverſtanden fort.“ Und es folgten ſpäter, wie

*) S. dieſelben a. a. O.

es eben angedeutet wurde, noch eine Reihe von Beſtimmungen, welche die frühere Achtung, Wirkſamkeit, Lehr- und Preßfreiheit der Univerſitäten und des deutſchen Gelehrtenſtandes auf eine betrübende Weiſe beſchränkten.

Wenn nun auch unbedenklich zugeſtanden werden muß, daß viele Regierungen viele einzelne Lehrer durch höhere Gehalte, vornehmere Titel und durch Orden auszeichneten, ſo wurden dadurch der gerechte Schmerz und die Beſorgniſſe aller würdigen deutſchen Gelehrten in Beziehung auf jene allgemeinen Maßregeln gegen ihren ganzen Stand und gegen Deutſchlands Univerſitäten nicht vermindert, ja aus leicht begreiflichen Gründen zum Theil noch vermehrt. Auch dadurch können ſie wohl nicht verſchwinden, daß die neuen Penſionirungs- und Verſetzungsrechte, ſo wie die Karlsbader Ausnahmsmaßregeln nur ſelten hart angewendet worden ſind. Einige wenige Beiſpiele genügen ja, um Allen zu zeigen, was ihnen bevorſteht, wenn ſie mißfällig werden, um ängſtlich zu machen, um ſie durch die Furcht vor Verluſt ihres Wirkungskreiſes und des Nahrungsſtandes ihrer Familien zu ſchrecken. Eine einzige Ungunſt und ſchnell in's Werk geſetzte Maßregel kann jetzt von den Lehrſtühlen der Religion, des Rechts, der Philoſophie und Geſchichte die Wahrheit und ihre Stimme verdrängen und die entgegengeſetzten Stimmen von denſelben ertönen laſſen. In der That, wenn man mit dem Bisherigen noch die jetzige Abhängigkeit aller Anſtellungen und Beförderungen der Profeſſoren, ja ſelbſt die des Auftretens von Privatdocenten verbindet, alsdann wird man nicht leugnen können, daß gegen die frühere deutſche und gegen die engliſche und franzöſiſche, gegen ſchwediſche, däniſche und norwegiſche, gegen holländiſche und belgiſche Lehrfreiheit die der jetzigen deutſchen Univerſitäten und Profeſſoren ſehr, ſehr vermindert, ja ohne verfaſſungsmäßigen Schutz gänzlich von wechſelndem Verwaltungsbelieben abhängig iſt.

Eine theilweiſe moraliſche Revolution iſt ſicher an ſich ſchon dieſer Umſturz der früheren Verhältniſſe und Rechte, der Achtung und der Lehrfreiheit der deutſchen Univerſitäten und des deutſchen Gelehrtenſtandes. Wie wenig dieſe Veränderung wahrhaft heilſam iſt, dieſes geht wohl aus den allgemeinen Betrachtungen zu Anfang dieſes Artikels hervor. Vor Allem aber iſt es klar, daß ein Umſtürzen ſo alter, geachteter, einflußreicher Inſtitute und Rechtsverhältniſſe, wie die der deutſchen Univerſitäten und des deutſchen Gelehrtenſtandes nimmer die Heiligkeit der übrigen legitimen Zuſtände und Rechte befeſtigen kann. Zu hoffen iſt, daß endlich die unglücklichen, zum Theil von ſehr unzuverläſſigen Freunden der Regierungen und der Völker genährten Mißſtimmungen und Beſorgniſſe endlich weichen und auch die deutſchen Univerſitäten und der deutſche Gelehrtenſtand wiederum in einen geachteten, verfaſſungsmäßig geſchirmten Rechtszuſtand und in ihre Lehrfreiheit eingeſetzt werden mögen. Es iſt dieſes ein wahrer Ehrenpunct für die deutſche Nation und ihre Regierungen.

Weſentlich ſind hierzu insbeſondere die früheren freieren Grund-

ſätze in Beziehung auf Anſtellung und Beförderung der Profeſſoren und Privatdocenten, mindeſtens eine regelmäßig entſcheidende Mitwirkung der akademiſchen Senate und der Facultäten. Noch weſentlicher iſt die frühere Inamovibilität derſelben. Unmittelbare Einmiſchung des Staats in die Lehre ſollte nur bei Anzeigen wahrer Rechtsverletzungen Statt finden. Das Uebrige müßte regelmäßig nur der freien wiſſenſchaftlichen Prüfung und Widerlegung vorbehalten bleiben, und in etwaigen Fällen von Beſchwerden wegen abſolut ſtaats- oder kirchenwidrigen Lehren mindeſtens jede nachtheilige Verfügung, ſo wie ſtets vordem, bedingt ſein durch vorherige Prüfung und Entſcheidung anderer unparteiiſcher ſachkundiger Facultäten. Man kann revolutionäre Umwälzungen der verſchiedenſten Art unternehmen und billigen, aber man wird keine andern die ganzen moraliſchen Grundlagen der Ehre und Civiliſation des deutſchen Vaterlandes mehr untergrabenden auffinden, als die, wenn man die Lehrſtühle für die ewige Wahrheit und Gerechtigkeit zu abhängigen Organen der Gewalt, ihrer wechſelnden politiſchen Meinungen, Intereſſen und Leidenſchaften umbilden will.

In Beziehung auf die Lehrfreiheit der Kirche und der Geiſtlichkeit beſteht eben ſo wie bei der Schule die Grundbedingung in den anerkannten ſelbſtſtändigen Corporationsrechten und Verfaſſungen und in dem Grundprincip, daß auch hier der Staat, als ſolcher, nur die wirklichen Rechtsverletzungen abzuwenden, übrigens nur ein wohlthätiges Schutzrecht auszuüben hat. Ueber die Kirchenwidrigkeit der Lehren hat nur die kirchliche Geſellſchaft zu entſcheiden. Dieſes aber kann auf heilſame Weiſe nur bei einer freien geordneten Kirchenverfaſſung und von der wahren geſellſchaftlichen Repräſentation, alſo von den Synoden geſchehen. Dieſe müſſen zwar ebenfalls, wenn ſie chriſtlich ſind, die nothwendige chriſtliche Freiheit und Vervollkommnung heilig halten; jedoch hieße es mehr als wahre Lehrfreiheit fordern, wenn man verlangen wollte, daß ſelbſt gegen den Grundvertrag der Uebernahme eines kirchlichen Lehramts den weſentlichen anerkannten Grundlagen der kirchlichen Gemeinſchaft wahrhaft widerſprechende und feindſelige Lehren, ſo fern ſie die kirchliche Repräſentation als ſolche erkennt, geduldet werden müßten. Dieſes können in der That nur ſolche fordern, welche die natürlichen Geſellſchaftszwecke und Rechte der Kirche gänzlich verkennen oder die Kirche ſelbſt anfeinden und zu ſtürzen ſuchen. Aber die weſentliche Aufgabe iſt es hier, einerſeits die Einmiſchung des Staats und politiſcher Intereſſen, anderſeits die herrſchſüchtigen und parteiiſch eingenommenen Anſichten der Kirchenbeamten wie des Pöbels der Kirchengeſellſchaft durch die ruhige Verhandlung und Entſcheidung einer wohlgeordneten kirchlichen Repräſentation auszuſchließen. Unter ſolchen Vorausſetzungen könnte es nur gebilligt werden, wenn z. B. eine chriſtliche Kirche eine Strauſiſche Lehre aus ihrer Mitte zurückweiſt, eine Lehre, die den weſentlichen Grundlehren des Chriſtenthums feindlich entgegentritt, die ſogar in ihrem naturphiloſophiſchen Materialismus durch die Conſequenz ab-

ſolut gezwungen iſt: die Perſönlichkeit Gottes und eine Vorſehung im religiöſen Sinne, die menſchliche Freiheit und mit ihr die Wahrheit von Tugend und Laſter im ſittlichen Sinne und endlich die wahre, die individuelle Unſterblichkeit aufzugeben. Freilich die neue Sophiſtenſchule ſucht dieſes durch täuſchenden Schein der Worte zu verhüllen; ja ſie ſucht abſichtlich nach ihrem bekannten Täuſchungsprincip: „für die „Frommen und Einfältigen in der Sprache der Frömmigkeit und Ein„falt zu ſprechen,“ hierüber das größere Publicum irre zu führen. Es wäre ja gar nicht zu gewinnen und zu verführen, wollte man ihm nicht, trotz des Verſprechens der ganzen Wahrheit, die Verneinung jener Grundlagen aller Religion und Moral großentheils verbergen. Mag übrigens auch ſolcher Lehre die Freiheit bleiben, in Schriften, vielleicht auch vom Lehrſtuhl der Philoſophie, zur öffentlichen Prüfung aufzufordern; die Wahrheit wenigſtens und eine Kirche, die auf ihr ruht, fürchten die Prüfung nicht. Sie iſt heilſam, wo die Waffen dazu vorhanden ſind, wo ſie gründlich möglich iſt, was freilich von den Leſern und Leſerinnen einer belletriſtiſchen Zeitſchrift nicht erwartet werden ſollte. Aber ſicher wäre es doch weniger verletzend und verkehrt, wenn man einen Rabbinen zum Religionslehrer, zum Dogmatiker oder Geiſtlichen einer chriſtlichen Kirche, oder auch einen Katholiken für Proteſtanten oder einen Proteſtantrn für eine katholiſche Kirchengeſellſchaft anſtellen wollte, als wenn man einen Mann von jenen Grundſätzen zum Religionslehrer irgend einer chriſtlichen Kirche beriefe. Und überall würden in ſolchem Falle auch proteſtantiſche Länder nöthigenfalls zeigen, daß ſie weder eines Papſtes noch einer katholiſchen ſtrengen Einheitsform bedürfen, um ihre Kirche gegen ſolche Unbill zu ſchützen, ihre kirchlichen Grundſätze und ihre wahre kirchliche Poſitivität und Einheit zu bewahren. Dieſes haben auch die Züricher gezeigt und auf hochachtbare Weiſe gewiß, ſo weit nicht leider ſelbſtſüchtige und politiſche Leidenſchaften und Verletzungen kirchlicher und bürgerlicher Freiheit und Verfaſſung im Namen ihrer Vertheidigung ſich einmiſchten. Daß aber überhaupt die Kirche ihre Grundgeſetze in würdiger Weiſe, in würdigen Formen und unbeſchadet der wahren Freiheit bewahre, dazu iſt eben die ganz freie gut geordnete Kirchenverfaſſung und ihre Ausſchließung der Einmiſchung der weltlichen Macht, der Herrſchſucht der Kirchenbeamten und der Leidenſchaft des Pöbels nothwendig.

Ganz beſonders wichtig iſt es auch, daß nicht etwa die weltliche Macht eine geiſtliche Beamtenariſtokratie in obſcurantiſcher Verfolgung und Unterdrückung freier kirchlicher Lehren unterſtütze. Vorzüglich proteſtantiſche Regierungen haben ſich oft von dem Wahne verleiten laſſen, dadurch ihren katholiſchen Unterthanen zu gefallen, oder ſind auch wohl durch die falſche Politik verführt worden, jene alte unglückſelige Alliance zwiſchen geiſtlichem und weltlichem Abſolutismus, Ariſtokratismus und Obſcurantismus zur Stütze ihrer Herrſchaft zu machen. Dann werden namentlich auch alle Denunciationen gegen alle aufgeklärte katholiſche Profeſſoren angehört, ermuntert und zur Vernichtung der Lehr-

freiheit befolgt. Es wird den kirchlichen in- und auswärtigen Regierenden in der Kirche der entſcheidende Einfluß ſelbſt auf Anſtellung und Entfernung der Profeſſoren und auf ihre Lehrvorträge eingeräumt. Alle alten Grundſätze über die Selbſtſtändigkeit der Univerſitäten werden vergeſſen; vergeſſen werden die Grundſätze von der Kaiſerin Maria Thereſia und Joſeph, welche feſthielten an der Wahrheit, daß die Univerſitätsbildung Sache der Wiſſenſchaft und des Staates iſt, daß die biſchöfliche Oberaufſicht und Gewalt erſt mit dem Prieſterthume beginnt, daß ſelbſt nach den Grundſätzen des Mittelalters der blos wegen Lehrmeinungen verfolgte Profeſſor unantaſtbar blieb, bis ihn die Geſammtheit der Kirche, die Gutachten der theologiſchen Facultäten und die Concilien verurtheilten.

Keiner weitern Ausführung aber bedarf es wohl, daß dieſes ganze Syſtem zum Unheil führt, daß die Regierung ſelbſt ſo die nicht: egierende Kirchengeſellſchaft, die ſie nie hört, und die ſie um eigener weltlicher Zwecke willen den herrſchſüchtigen kirchlichen Beamten Preis gibt, zuerſt beleidigt, ſodann immer mehr ſelbſt obſcurantiſch und fanatiſch machen hilft. Die alten freien flandriſchen und brabantiſchen Katholiken ließen ſich bei dem Regierungsantritt vor der Huldigung (in der Joyeuse Entrée) von ihren Fürſten vor Allem eidlich verſprechen, ſie vor Uebergriffen der Geiſtlichkeit zu ſchirmen. Den hierin ſich ausſprechenden Grundgedanken einer gewiß gut katholiſchen, aber freiheitliebenden Bevölkerung überſieht jenes falſche Syſtem. Eben ſo vergißt es, daß die einer auswärtigen Macht dienſtbare hierarchiſche Geiſtlichkeit, an der Stelle wahrer Religioſität und Moralität, Herrſchſucht und Täuſchung, Heuchelei, Sinnlichkeit und Aberglauben ausbildet, daß ſie durch jede neue Conceſſion nur zu neuen Anſprüchen beſtimmt wird und zuletzt in der unvermeidlichen Colliſion mit der weltlichen Regierung gegen dieſe die fanatiſirten Maſſen verblendet und aufreizt. Statt ſolcher unheilvollen Verwickelungen, die leichter herbeigeführt als gründlich gelöſ't ſind, hätten bei verfaſſungsmäßiger Schützung der Lehrfreiheit die entgegengeſetzten Richtungen jeder kirchlichen Geſellſchaft, die freiere und die entgegengeſetzte, ſich unter ſich wohlthätig bekämpft und ausgeglichen, und die Regierung hätte mit ruhigem parteiloſen Schutz vermittelnd hoch über beiden geſtanden, ohne ſelbſt in die Leidenſchaften des Parteiſtreites verwickelt zu werden. Religion und Sittlichkeit, und Thron und Altar wären dann nicht, ſo wie früher in Frankreich und Spanien, gerade ſelbſt unter dem Scheine ihrer Förderung untergraben und ein revolutionärer und gottloſer Haß gegen ſie groß gezogen worden.

Aber noch auf andere Weiſe und vorzüglich bei den Proteſtanten leidet die kirchliche Lehrfreiheit in neuerer Zeit gar häufig. Die Regierungen machen die Geiſtlichen von ihrer weltlichen Gewalt und ihren politiſchen Zwecken abhängig. Es fehlt auch hier jetzt die Heilighaltung der früheren Grundſätze über Anſtellung und Beförderung der Geiſtlichen durch ihre Gemeinde oder durch kirchliche Behörden und nach rein kirchlichen Zwecken. Es fehlt und zerfällt auch hier die Inamovibilität.

Alles wird willkürlich und abhängig von weltlichen Behörden und Intereſſen. Da hört und ſieht man denn aus Furcht vor der Freiheit, zumal da, wo man ſie verſprach und das Verſprechen nicht hielt, Androhungen und Vollziehungen von Zurückſetzungen und Abſetzungen, wenn der Geiſtliche in ſeine Predigten, wie man ſagt, Politik einmiſcht, oder auch, wenn er ſich ſonſt als Bürger für freiere Verfaſſungsgrundſätze, z. B. für freie Deputirtenwahlen, intereſſirt. Die offenbare heuchleriſche Lüge aber ſcheut man nicht, daß man verſchleiert oder unverſchleiert es wünſcht oder mit weltlichen Belohnungen und Strafen fordert, der Geiſtliche ſolle dennoch ſich in die Politik einmiſchen, er ſolle den politiſchen paſſiven Gehorſam der Bürger predigen, das Lob der politiſchen Regierung und ihrer Maßregeln, die Lobpreiſung des politiſchen Abſolutismus, die Verdammungen der politiſchen Gegner des Regierungsſyſtems verkünden, oder auch er ſolle thätig ſein für die Wahlen politiſch ſerviler Abgeordneter. Welcher neue Mißbrauch des Heiligen, wodurch man Religioſität und Moralität untergräbt, wodurch man vorzüglich oft die proteſtantiſche Kirche und Geiſtlichkeit bei Proteſtanten und Katholiken um ihre Achtung bringt! Und wie verkehrt iſt an ſich ſchon der Gedanke: der Geiſtliche ſoll nicht nach ſeiner freien religiös moraliſchen Ueberzeugung, ſo wie auf alle irdiſchen Pflichten, Tugenden und Laſter, ſo auch auf die wichtigſten, auf die des ſtaatsgeſellſchaftlichen Lebens, die chriſtlichen Moralgrundſätze anwenden! Thaten dieſes nicht alle kirchlichen Reformatoren? Thaten und thun es nicht Jahrhunderte lang und noch heute in Schweden und England und Holland ihre Nachfolger? Auch hier muß, gegenüber dem Staate, die Lehre frei bleiben, ſo lange keine Unrechtlichkeit, keine Aufforderung zu Unrecht und keine juriſtiſchen Beleidigungen vorkommen. Jede andere Zurechtweiſung und Ahndung muß wenigſtens ſtets von dem verfaſſungsmäßigen Ausſpruch der kirchlichen Geſellſchaft ausgehen. Sonſt hört die Kirche auf, eine freie, eine ſelbſtſtändige Geſellſchaft zu ſein. Sie wird eine entwürdigte Kirche, eine abhängige Staats- und Polizeianſtalt. Dadurch aber wird ſie auch der Achtung und Liebe, des Vertrauens und aller wohlthätigen Wirkſamkeit beraubt, ſelbſt der wohlthätig beruhigenden und mäßigenden. Was ſoll man vollends ſagen, wenn man hört, daß politiſche Behörden in ihrer Verfolgung der politiſchen Freiheit und in ihrer Herabwürdigung der Moral und der Kirche ſogar ſo weit gingen, von den Geiſtlichen, die man, eben ſo wie die Profeſſoren, immer mehr zu Staatsdienern zu machen ſuchte, ſogar politiſche Spionerie und Denunciationen durch Strafen und Belohnungen heraus zu preſſen ſuchte!

Wie viel iſt auch hier zu thun zur Entfernung des Frevels gegen Religion und Wahrheit, zur Herſtellung der alten legitimen Grundſätze, zur Herſtellung wahrer Lehrfreiheit! Freie kirchliche Verfaſſung, geſchützt durch freie Staatsverfaſſung, wird auch hier allein helfen, wird allein das würdige und heilſame Verhältniß von Staat, Kirche und Schule möglich machen. In dieſem letzteren werden insbe-

ſondern auch ſchon die Schulen für die Jugend, die Gelehrten= und die Volksſchule, als Unterabtheilungen der Univerſität und der Kirche, frei bleiben von der Beherrſchung und von der Verfälſchung der Wahrheit durch die neuerlichen Einmiſchungen der politiſchen Gewalten und Intereſſen.

Selbſt Staatsmänner, welchen eine niedere Natur und gemeinere Lebensanſicht die hohe heilige Achtung der Wahrheit und der Religion verſagte, ſollten doch ſchon aus wahrer Politik vor dem in unſeren heutigen Zeiten abſurden Gedanken zurückſchrecken, die Lehrer und Prieſter der Wahrheit, der Religion und der Gerechtigkeit zu Dienern ihrer wechſelnden weltlichen Politik, zu eigentlichen Staats= oder Herrendienern herabzuwürdigen. Alle praktiſche Liebe und Begeiſterung für die Freiheit, alle wahren praktiſch wirkſamen Freiheitsgrundſätze gehen vollends heut zu Tage vom Leben, von den Eltern, von den Brüdern und Freunden, von der Berührung mit andern freien Völkern, nicht aber von den Profeſſoren und Pfarrern aus. Dieſe können und werden, wenn man ihnen Lehrfreiheit läßt, die Einſeitigkeiten und Leidenſchaftlichkeiten des Tags durch ihre tieferen und höheren Lehren der Wahrheit und der Liebe ermäßigen, beruhigen und die freien Beſtrebungen auf die wahren Grundlagen, Grundſätze und Grenzen zurückführen. Beſtimmt man ſie aber von Staatswegen zu der öffentlichen Lüge und zur verrätheriſchen Entweihung des Heiligen, daß ſie, unter dem Scheine wahrer Prieſter der göttlichen Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe, an heiliger Stätte als die gezwungenen oder erkauften Werkzeuge der jeweiligen Herrſchermacht und ihrer Tagespolitik wirken, alsdann hat man alle ihre wohlthätige Wirkſamkeit zerſtört. Man hat zugleich wahrhaft revolutionär die älteſte feſteſte Grundlage europäiſcher und deutſcher Civiliſation, die Grundlage der Throne, wie die der Freiheit, man hat die Selbſtſtändigkeit von Kirche und Schule, die Freiheit der Religion und der Wahrheit untergraben. Man hat alsdann ſelbſt die Greuel des ſinkenden römiſchen Reichs und der aſiatiſchen Despotieen heraufbeſchworen. Man wird früher oder ſpäter unfehlbar ernten, wie man ſäete. Aber es iſt hohe Zeit, daß man ſich beſinne, auf welchem Wege man ſich befindet, wie ſehr weit man ſchon gekommen iſt. Die ſchmeichleriſche Lüge der Worte, und ginge ſie auch vom beredteſten und gelehrteſten Hofprediger oder Hofprofeſſor aus, kann die Uebel und Gefahren der Wirklichkeit wohl verhüllen, aber nicht beſeitigen.

C. Th. Welcker.

Leibeigenſchaft. — Das Wort Leibeigenſchaft enthält in ſich ſelbſt einen Widerſpruch, in ſo fern dadurch angedeutet werden will, daß der Leib eines Menſchen der Gewalt eines Anderen in der Art rechtlich unterworfen ſein könne, daß dieſer Andere darüber wie über eine ihm eigenthümliche Sache ſchalten und verfügen könne. Schon die denkenden Römer erkannten dieſen Widerſpruch recht gut, obgleich auch bei ihnen unter der Benennung servitus (Sklaverei) ein ähnliches, ja noch weit drückenderes und erniedrigenderes Verhältniß beſtand, als durch den

deutſchen Begriff der Leibeigenſchaft bezeichnet wird. So ſagt z. B. Ulpianus in libr. 18. ad Edict. (L. 3. Dig. ad L. Aquil. IX. 2) ſehr ſchön: „Dominus membrorum suorum nemo videtur“, und ſchließt damit die Anwendung der Grundſätze des Sachen- und Eigenthumsrechtes auf den Körper des Menſchen geradezu aus. Allein freilich bezog ſich dieſer Ausſpruch des Ulpianus nur auf den Leib des freien Menſchen: daß aber auch der Sklave ein Menſch ſei, und daß ein Menſch ſo wenig in dem Eigenthume eines Andern ſein könne, als er Eigenthümer ſeines eigenen Leibes ſein kann, zu dieſer einfachen, heut zu Tage nunmehr glücklicher Weiſe in unſerm Deutſchland und dem ganzen civiliſirten Weſten Europas unbeſtritten und einhellig anerkannten Vernunftwahrheit hatten ſich die Römer, ſo wenig wie die ſämmtlichen antiken Nationen zu erheben vermocht. Ueberhaupt war im ganzen Alterthume der Staat und das Volksleben allenthalben mehr oder weniger auf das Vorhandenſein einer unfreien, einer dienenden, bis zur Claſſe der Sachen hinabgeſtoßenen Claſſe von Menſchen baſirt: ſelbſt die griechiſchen Republiken, welche noch heut zu Tage in vielen Beziehungen als die claſſiſchen Muſter eines freien Bürgerthumes betrachtet zu werden pflegen, machen hiervon keine Ausnahme. Das Vorhandenſein eines ſolchen erniedrigten, zur Gemeinheit gleichſam verdammten, und zu den niedrigſten Dienſten und Beſchäftigungen, zu Schmutz und Elend beſtimmten Standes galt für unentbehrlich, um dem freien Bürger jene noble Unabhängigkeit, jene Erhabenheit über die alltägliche, proſaiſche, handwerksmäßige Arbeit zu ſichern, welche eine freie Erhebung des Geiſtes, einen großartigen Gemeinſinn und ein reges politiſches Intereſſe zu bedingen ſchien: der Bürger ſollte jener den Geiſt und das ſittliche Gefühl abſtumpfenden Beſchäftigungen enthoben ſein, welche auf reinen gemeinen Erwerb, auf die Friſtung des nackten Lebens gerichtet, die Geſinnung in einen gleichen Schmutz, wie den Körper herabzuziehen geeignet ſind. So demokratiſch daher auch immer die Einrichtung einer antiken Republik in Bezug auf das Verhältniß der freien Bürger unter einander ſein mochte, ſo war ſie doch vom weltbürgerlichen Standpuncte aus betrachtet nichts Anderes, als eine Ariſtokratie, und zwar eine um ſo verwerflichere Organiſation, als ſie auf die Ausſchließung der Maſſen nicht nur von den politiſchen, ſondern von den angeborenen ewigen und unverjährbaren Menſchenrechten ſelbſt gegründet war. Die Verwerflichkeit, die Unhaltbarkeit dieſer vernunftwidrigen und unnatürlichen Organiſation trat aber auch in allen Republiken des Alterthums im Laufe der Zeit offen und klar hervor, und alle gingen an dieſem Grundfehler ihrer Inſtitutionen zu Grunde, und waren ſchon längſt moraliſch untergraben und zerfreſſen, bis äußere Ereigniſſe das morſche politiſche Gebäude in Trümmer warfen. So wie ſich die Freilaſſungen — was unvermeidlich war — vermehrten, ſo wie aus den Freigelaſſenen eine Plebs erwuchs, welcher die Freiheit, zu welcher ſie nicht erzogen war, ſtets etwas Unerfaßliches blieb, ſo wie ſich hiermit eine Maſſe

gebildet hatte, welcher wirklich aller Schmutz der Gemeinheit und Niedrigkeit der Lebensweiſe und der Geſinnung anklebte, eine Maſſe, welche ſtets zwiſchen den Extremen einer ſchrankenloſen und blutdürſtigen Licenz und der ſklaviſchen Unterwürfigkeit unter einen nicht minder blutigen Despoten hin und her ſchwankte — von dieſem Augenblicke an war es um den Beſtand und die Blüthe der Republiken geſchehen, und eine furchtbare Nemeſis begann ein Rächeramt zu verwalten, welches nicht anders, als mit dem Untergange der geſammten antiken Staaten endigte. So war auch der Untergang der römiſchen Republik von dem Augenblicke an entſchieden, als Marius, um den Cimbern und Teutonen Widerſtand zu thun, das Geſindel bewaffnen mußte, und von demſelben Augenblicke an war die Freiheit und das Bürgerthum in Rom für ewige Zeiten geächtet, und die Despotie, die einzige Regierungsform, welche niedrige Naturen zu zügeln im Stande und ihnen angemeſſen iſt, feierte von hier an einen halbtauſendjährigen Triumph, bis das Auftreten der germaniſchen Völker auf den Trümmern der alten Welt eine neue Aera des Staats- und Volkslebens in das Daſein rief. So wie es kein Verhältniß gibt, welches — ſo vernunftwidrig es auch ſei — nicht ſeine Vertheidigung gefunden hätte, oder als gerechtfertigt darzuſtellen verſucht worden wäre, nachdem es nur einmal durch factiſche Gewalt begründet worden war, ſo ſuchte man auch im Alterthume ſchon die Unfreiheit wenigſtens zu beſchönigen; und ſo verkehrt ein ſolches Unternehmen an ſich auch ſein mag, ſo liegt doch ſelbſt in dieſem Unternehmen, das Ungereimte zu rechtfertigen und dem Unvernünftigen doch wenigſtens eine vernünftige Seite abzugewinnen, ein achtungswürdiger Zug des menſchlichen Geiſtes und Herzens: es iſt das Gefühl der Scham vor ſich, welches jede beſſere Natur ergreifen muß, wenn ſie Verhältniſſe gelten ſieht, welche nicht anders als vernunftwidrig erkannt werden können — es iſt das natürliche Beſtreben, ſich über das Unvermeidliche zu tröſten, oder in Erwartung beſſerer, aufgeklärterer Zeiten ſich wenigſtens einſtweilen mit einer ſcheinbaren Beruhigung zu täuſchen, wo das Ausſprechen des Verdammungsurtheils nur erſt noch an tauben Ohren verhallen würde. So ſieht der Hindu gläubig in dem Beſtehen ſeiner verſchiedenen ſcharf geſchiedenen Kaſten, von deren einer es keinen Uebergang in die andere gibt, eine unmittelbare Anordnung der Gottheit, und wie der Bramine aus dem Haupte, ſo iſt ihm der Paria aus dem Fuße des Brama entſproſſen. So ſieht der Römer in der Sklaverei ein bei allen Völkern vorkommendes — ein gleichſam durch die allgemeine, überall gleichmäßig hervortretende Vernunft — jure gentium — eingeführtes und wohlbegründetes Rechtsinſtitut, und um die Vernünftigkeit der Unfreiheit deſto begreiflicher zu machen, wird ihre Bezeichnung (servitus) a servando — vom Erhalten, Schützen abgeleitet, und als ein Fortſchritt der Humanität in ſo fern dargeſtellt, als man in früherer, noch grauſamerer Zeit die Kriegsgefangenen ohne Gnade ermordet habe, jetzt aber ſich darauf beſchränke, den Gefangenen zu Dienſtleiſtungen zu verwenden!

Wie ärmlich eine ſolche Erklärungsweiſe des Unvernünftigen iſt, brauchen wir glücklicher Weiſe unſerer Zeit nicht mehr begreiflich zu machen. Doch gab es auch im Alterthume ſchon Männer, die, wenn ſie auch nicht hoch genug ſtanden, um ſich von allen eingewurzelten Irrthümern ihrer Zeit und von allen gewohnten Volksanſichten unbedingt loszuſagen — (und wer hätte dieſes je vermocht?) — doch aber viel höher ſtanden, als die große Maſſe ihrer Zeitgenoſſen, Männer, deren ſcharfer Blick manchen Schleier der Wahrheit durchdrang. Die großen Meiſter aller philoſophiſchen Schulen und die Väter der Staatslehre — Platon und Ariſtoteles waren es, welche das Unterwürfigkeitsverhältniß nicht mehr durch die factiſche Gewalt, ſondern durch ein geiſtiges Princip, durch eine Beziehung auf ein ſociales Bedürfniß der Beherrſchung gerechtfertiget wiſſen wollten. Nach ihnen ſollen die Verſtändigen, die Talentvollen, die Gebildeten gebieten, die Unverſtändigen, die Beſchränkten, die Ungebildeten gehorchen und dienen — ein Satz, der, wenn er gleich noch eine Auffaſſung des Begriffs von Dienen in einem ſklaviſchen Sinne zuläßt, doch ſchon die Negation der Sklaverei als eines erblichen Zuſtandes der Rechtloſigkeit enthält und die Emancipation des denkfähigen Menſchen als ipso jure begründet ausſpricht. Dem Chriſtenthum, welchem der Begriff der Menſchenwürde in jedem Individuum, der Begriff der Gleichheit der Menſchen vor Gott, und gleicher Pflichten als Menſchen und Brüder, als Kinder eines und desſelben Gottes, zu Grunde liegt — dieſem und ſeinem Einfluß auf die germaniſche Rechtsbildung war es vorbehalten, die Unfreiheit nach und nach zu zerſtören, die früher rohen Maſſen für die bürgerliche Freiheit zu erziehen und die Menſchenwürde in ihre unverjährbaren, Jahrtauſende hindurch mit Füßen getretenen Rechte einzuſetzen. Auch bei den germaniſchen Völkern finden wir das Vorkommen eines unfreien Standes, ſo weit die Zeugniſſe unſerer Geſchichte reichen. Tacitus in ſeiner claſſiſchen Schrift de moribus Germanorum, cap. 25. erwähnt Unfreie unter der Bezeichnung servi. Dieſem genauen Beobachter des deutſchen Volkslebens entging dabei nicht, daß dieſe Unfreien bei den Deutſchen eine ganz andere Stellung, als bei den Römern hatten. Nach der Beſchreibung, welche Tacitus uns hiervon gibt, erſcheinen dieſe servi in einem Verhältniſſe, welches dem der Gutspächter (coloni) bei den Römern nicht unähnlich war. Es waren unfreie Bauern; jede Familie bewohnte und bebaute einen beſonderen Hof und mußte dafür an den Herrn ein beſtimmtes Maß Getreide, oder Vieh, oder Tuch liefern — Abgaben, welche mit den ſpäter hervortretenden Reallaſten, welche auf den Bauergütern zu haften pflegen, namentlich dem großen und kleinen Zehnten eine große Aehnlichkeit haben, und wahrſcheinlich die erſten Anfänge der Reallaſten erkennen laſſen. Tacitus rühmt, daß Mißhandlungen der Unfreien durch den Herrn ſelten, und Tödtungen derſelben nicht leicht anders vorgekommen ſeien, als wenn den Herrn eine Anwandlung von Zornwuth ergriffen habe, oder in der Trunkenheit. Doch bemerkt er ausdrücklich, daß die Tödtung des

Unfreien ſtraflos war. Ueber die Entſtehung dieſer Art der Unfreiheit, welche ſich als eine Art Gutshörigkeit darſtellet, gibt Tacitus keine Nachricht. Bedenkt man aber, daß in der Zeit, in welcher er ſchrieb, eine fortwährende Bewegung unter den deutſchen Stämmen herrſchte, und ein Stamm ſich auf den andern warf, wahrſcheinlich von nachrückenden ſlaviſchen Stämmen gedrängt, ſo kann uns wohl kein Zweifel bleiben, daß dieſe unfreien Bauern nichts Anderes waren, als die urſprünglich gemeinfreien Urbewohner des Landes, welche von einem erobernden Stamme unterworfen worden ſind. Die Sitte der Deutſchen, die beſiegte gemeine Bevölkerung ruhig auf den Bauerhöfen ſitzen zu laſſen und von ihnen nur gewiſſe Präſtationen zu fordern, welche dem Sieger ein gemächliches, edelmannsmäßiges Leben ſicherten, findet ſich überdies durch die ganze deutſche Geſchichte und bei allen Völkerſtämmen während der Völkerwanderung beſtätigt, wie wir ſogleich weiter auszuführen ſuchen werden. Bemerkenswerth iſt, daß Tacitus gar keine anderen Unfreien, als jene eben erwähnten Gutsſaſſen erwähnt: im Gegentheile ſcheint er das Vorhandenſein eines Standes von Unfreien ohne Grundbeſitz geradezu ausſchließen zu wollen, denn er ſagt dabei ausdrücklich, daß ſich der Deutſche ſeiner Unfreien nicht wie einer Art Hausgeſinde bediene, im Uebrigen aber die Beſorgung der häuslichen Bedürfniſſe Sache der Frau und der Kinder ſei. Nur in Germ. cap. 24. a. E. erwähnt Tacitus noch beiläufig einer beſonderen Entſtehungsart der Unfreiheit, nämlich durch das Spiel, indem der Deutſche, wenn er alles Andere verſpielt habe, zuletzt noch um ſeinen Leib und ſeine Freiheit ſpiele. Tacitus bemerkt aber dabei zugleich, daß die Deutſchen ſolche Sklaven nicht behalten, ſondern ſogleich auswärts verkaufen, und glaubt den Grund hiervon darin gefunden zu haben, daß die Deutſchen hierdurch ſich die Beſchämung, einen Mann ihrer Nation auf ſolche Weiſe überwunden und erniedrigt zu haben, zu erſparen ſuchten. So gewiß Tacitus in der Angabe dieſes Grundes irrte, ſo dient doch das von ihm richtig beobachtete Factum des Verkaufes des unglücklichen Spielers an fremde Handelsleute abermals zur Beſtätigung, daß im Inneren Deutſchlands der Unfreie nicht anders, als wie ein Gutsſaſſe vorkam — woraus aber ja nicht geſchloſſen werden darf, daß der geſammte Bauernſtand von jeher oder jemals in Deutſchland unfrei geweſen wäre. Der eigentliche Grund aber, warum der Spieler von ſeinem Sieger verkauft wurde, lag darin, daß dem Letzteren darum zu thun war, zu dem Kaufpreiſe, als der gewonnenen Summe, zu gelangen, welche er ſelbſt wieder weiter zur Befriedigung ſeiner Leidenſchaft gebrauchen konnte. Der überwundene Spieler aber hatte von Anfang an gerade in dieſen Verkauf gewilligt, weil ihm ſein Leichtſinn und ſein jugendlicher Uebermuth als etwas Leichtes vorſpiegelte, dem fremden Käufer wieder zu entkommen, oder ſich auf gewaltſame Weiſe ſeiner zu entledigen. Darum galt es auch bekanntlich bei den Römern für höchſt gefährlich, einen deutſchen Sklaven zu haben, während die Treue eines vertragsmäßig angeworbenen Deutſchen über Alles hoch geſchätzt

wurde. Erſt in den Zeiten der Völkerwanderung bildete ſich daher, wie es ſcheint, nach und nach das Verhältniß einer doppelten Unfreiheit aus: man fing nämlich an, einen Theil der Beſiegten, nach der Sitte der Römer, zu häuslichen Dienſten zu verwenden, ohne ihnen einen Grundbeſitz einzuräumen, während ein anderer Theil wie eine Pertinenz der eroberten Güter (glebae adscripti) behandelt wurde, daher ſie auch oft homines pertinentes — (hörige Leute) — genannt werden. Die Erſteren erſcheinen ſeit dieſer Zeit in den Rechtsquellen der merovingiſchen und karolingiſchen Periode (in den legibus Barbarorum und den fränkiſchen Capitularien, ſo wie in anderen Urkunden) unter dem Namen servi oder mancipia, die Letzteren dagegen werden bei den einzelnen deutſchen Völkern mit verſchiedenen Benennungen bezeichnet, z. B. bei den Franken, Schwaben, Frieſen und Sachſen mit dem Namen liti oder lidi (d. h. Leute ſchlechthin), bei den Sachſen auch lati oder lazzi, oder, wie der Sachſenſpiegel ſie ſpäter nennt, Laſſen, welches Wort er Bch. 3. a. 44. nach einer alten Tradition von laſſen, belaſſen, ſitzen laſſen, ableitet, indem er, was beſonders charakteriſtiſch und ganz mit unſerer obigen Anſicht im Einklange iſt, die Entſtehung dieſer Benennung mit der Eroberung Thüringens durch die Sachſen in Verbindung bringt und den Hergang folgendermaßen erzählt: „Und da ihrer (der Sachſen) ſo viel nicht waren, „daß ſie den Acker bauen mochten, und da ſie auch die thüringiſchen „Herrn (den Adel) ſchlugen und vertrieben, ließen ſie die Bauern ſitzen „ungeſchlagen, und beſtätigten ihnen den Acker zu ſolchen Rechten, als „noch die Laſſen haben: und davon kommen die Laſſen her, und von „den Laſſen, welche ſich verwirkten an ihren Rechten, ſind kommen die „Tagwerken." Hiernach wurde alſo noch im 13. Jahrhundert das Vorkommen von Unfreien ohne Grundbeſitz als eine Anomalie und als ein Herabſinken aus der Claſſe der unfreien Grundbeſitzer zur Strafe (durch Verwirken) betrachtet. Bei den Longobarden, Baiern und Alemanen, beſonders bei den Schweizer-Alemanen, findet ſich zur Bezeichnung der gutsbeſitzenden Unfreien der Ausdruck aldio, weiblich aldia, unſer heutiges hold, Grundhold, in der Bedeutung von Perſonen, die einem Herrn Hulde (obsequium) thun müſſen. Gehörten die Grundſtücke, zu welchen die Unfreien gehörten, dem Fiscus, ſo hießen ſie Fiscalini, gehörten ſie der Kirche, ſo hießen ſie homines ecclesiastici. Unverkennbar war die Stellung der grundbeſitzenden Unfreien viel vortheilhafter als die der servi, zu deren Bezeichnung ſeit dem Beginne der Kämpfe mit den ſlaviſchen Völkerſchaften — Sclavones — an der öſtlichen Grenze Deutſchlands der Ausdruck Sklave — offenbar den kriegsgefangenen Slaven bezeichnend — gebräuchlich zu werden anfing. Die eigentlichen servi hatten kein Volksrecht; die Nationalität derſelben, ob von romaniſcher oder deutſcher Abkunft, wurde dabei nicht mehr unterſchieden: ihr Wehrgeld war gering, nur 30 solidi, wo das des freien Deutſchen 200 solidos (den solidus zu einem kleinen Thaler Silberwerth gerechnet) betrug. Der servus durfte nicht bewaffnet gehen;

wagte er es, mit einer Lanze zu erſcheinen, ſo wurde ſie ihm auf dem Rücken zerbrochen. In den Geſetzen jener Zeit ſteht er in aller Beziehung den Sachen gleich, und wird daher meiſt unter der Rubrik: de rebus fugitivis, neben entlaufenen Pferden und andern Thieren mit erwähnt. Kaum etwas beſſer waren unter dieſen servis jene geſtellt, welche ſich auf Handwerke verſtanden, welche von kriegeriſchen Nationen geſchätzt werden, wie Eiſen-, Kupfer-, Gold- und Silberſchmiede (ſogenante servi lecti, ministeriales sive expeditionales). Dagegen aber war die Stellung der grundhörigen Unfreien in aller Beziehung ausgezeichneter, ſo daß es als ein großer Fortſchritt, wie eine halbe Freilaſſung betrachtet wurde, wenn ein gemeiner servus von ſeinem Herrn der Kirche, oder dem Könige überlaſſen wurde (ſogenannte manumissio in ecclesia, circa altare ducendo, und ſogenannte manumissio per impans, h. e. in bannum regis), um als homo ecclesiasticus oder fiscalinus coloniſirt zu werden. Bei dem lidus und aldio herrſchte daher immer wenigſtens noch einige Rückſicht auf ſeine Abſtammung von urſprünglich freien Eltern vor: auch in der Unfreiheit wurde ſeine Nationalität (ob Romanus oder Barbarus, d. h. Deutſcher) genau unterſchieden; denn außerdem, daß der lidus deutſcher Abkunft ein höheres Wehrgeld genoß, war dieſe Nationalität von fortwährender Bedeutung, da dieſer Unfreie nicht als vollkommen rechtlos oder als Sache betrachtet wurde, und daher vor Gericht nach ſeinem Nationalrechte behandelt und geurtheilt werden mußte. Dieſe lidi und aldiones waren, wie die Freien ſelbſt, heerbannpflichtig: denn der Heerbann war eine auf den Grundſtücken ruhende Laſt, und der lidus und aldio waren Grundbeſitzer, wenn gleich ihr Beſitz nur ein abgeleiteter ſein konnte. Sie waren daher auch ſchuldig, an den jährlichen drei großen Landtädingen, den placitis majoribus, zu erſcheinen; auch waren ſie ſchwurfähig im Volksgericht, ſowohl als Kläger als Beklagte und als Zeugen: doch hatte ihr Eid gewöhnlich nur die Hälfte der Beweiskraft des Eides eines Freien, ſo wie auch ihr Wehrgeld nicht über die Hälfte des Wehrgeldes eines Freien betrug. Es war daher, wo durch ſolche Aldionen bewieſen werden wollte, zur Ueberweiſung eines freigebornen Gegners die doppelte Anzahl von Eideshelfern nöthig, als wenn die Ueberweiſung mit freien Leuten geführt werden konnte. Die Stellung des Herrn zu dem aldio wird in den longobardiſchen Geſetzen ſehr gut als ein wahres M u n d i u m (Schutzrecht, zugleich mit dem Begriffe von Schutzpflicht) bezeichnet, und daraus erklärt ſich auch, warum der Gutshörige in der Regel ohne Einwilligung ſeines Herrn weder eine Ehe eingehen, noch eine Frau aus ſeiner Familie verkaufen, d. h. an einen Mann aus einer andern Familie verheirathen durfte, weil ſie hierdurch aus dem Mundium ſeines Herrn gekommen wäre. Wurde der lidus getödtet, ſo fiel ein großer Theil ſeines Wehrgeldes, welches der Thäter zur Sühne zu entrichten hatte, an ſeinen Herrn, das Uebrige an ſeine Familie. Im Uebrigen war die Stellung des lidus im Verhältniſſe zu der des Sklaven nicht ſehr drückend; er konnte eigenes,

bewegliches Vermögen beſitzen, ſogar ſelbſt wieder lidos haben; an dem Grundſtücke ſelbſt aber hatte er weder ein Eigenthums-, noch wohl auch ein feſtes Erbrecht, obwohl es im Intereſſe des Herrn ſelbſt und der Erhaltung des guten Standes des Gutes wegen in den meiſten Fällen vom Vater auf den Sohn überging. Nicht unwahrſcheinlich iſt, daß der Herr in der älteren Zeit die ganze bewegliche Hinterlaſſenſchaft des aldio an ſich nehmen konnte, was vielleicht am Meiſten drückend empfunden wurde. Dies beweiſen ſowohl die Geſetze, nach welchen der Herr ſogar den Freigelaſſenen in den älteren Zeiten noch mit Ausſchluß ſeiner Verwandten beerbte, ſo wie die Beſchränkungen des Erbrechtes des Herrn auf ein gewiſſes Stück aus der Verlaſſenſchaft des Hörigen (das beſte Pferd oder Rind u. dergl., ſogenanntes Beſthaupt, Sterbfall, mortuarium), oder auf einen gewiſſen Theil ſeines Nachlaſſes (ſogenannte ervitella), welche Beſchränkungen nach und nach in Urkunden und Geſetzen hervortreten. Gegen willkürliche Mißhandlungen ſeines Herrn war der Unfreie jeder Art wohl am Wenigſten geſchützt; auch war noch in der karolingiſchen Zeit der Herr wegen der Tödtung ſeines Unfreien nicht ſtraffällig, wie ſchon daraus folgt, daß er ſelbſt es war, dem der größte Theil des Wehrgeldes gebührte; daher auch der Herr höchſtens zur Erſtattung des andern Theils des Wehrgeldes an die Familie des Erſchlagenen angehalten werden konnte. Einige Milderung brachte ſchon frühzeitig der Einfluß der Kirche in dieſes Verhältniß, indem es ihr gelang, ſchon ſehr früh die Anerkennung der Ehen der Unfreien als gültiger Ehen durchzuſetzen, und den Herren das Recht zu entziehen, eine ſolche Ehe willkürlich zu trennen: und eben ſo den Verkauf der Unfreien außerhalb der Landesgrenzen abzuſchaffen, ſo wie ſich überhaupt bald die Anſicht feſtſtellte, daß der Gutshörige nicht ohne das Gut und nur mit Zuſtimmung der nächſten Erben des Herrn verkauft werden dürfe. Namentlich ging die Kirche durch eine humane Behandlung der Unfreien mit einem guten Beiſpiele voran, und der Schutz, den die Kirche überhaupt ihren näheren Angehörigen zu verleihen vermochte, der Grundbeſitz, den ſie in ihren vielen uncultivirten und in damaliger Zeit noch werthloſen Waldungen dem Unbemittelten anweiſen konnte, veranlaßten alsbald ſelbſt viele Freie, und zwar nicht allein nur unbemittelte Leute, welche die Ausſicht auf die Erlangung eines Beſitzthumes anlockte, ſondern auch ſogar Begüterte, ihrer Freiheit zu entſagen und ſich unter die homines ecclesiasticos verſetzen zu laſſen. Letztere thaten dieſes in der Regel unter der Zuſage von Seiten der Kirche, daß ihre Deſcendenz im erblichen Beſitze des der Kirche aufzutragenden Gutes geſchützt und belaſſen werden ſollte; und ſo hatte die Kirche den Vortheil, die Zahl ihrer Unfreien durch den Beitritt achtbarer Familien zu vermehren, nebenbei aber ſogar ihr Grundvermögen ſelbſt zu vergrößern. Anderſeits gewannen auch die Unfreien der Kirche durch den Beitritt ſolcher (beſſerer) Leute; denn das Erbrecht, welches dieſe ſich für ihre Deſcendenz ſtipulirten, wurde mitunter allmälig auch auf die übrigen Unfreien durch Sitte und Herkommen ausgedehnt. Der

Schwabenſpiegel erklärt ſodann ſchon im 13. Jahrhundert die Tödtung des eigenen Mannes als ein todeswürdiges Verbrechen, und erkennt die Verſtoßung und das Hülfloslaſſen eines kranken und hülfebedürftigen Unfreien als einen Grund, den Herrn ſeiner Gewalt für verluſtig zu erklären. An vielen Orten bildeten ſich eigene Gebräuche, Hofrechte, wodurch das Verhältniß des Herrn zu ſeinen eigenen Leuten genauer beſtimmt und ihre Verpflichtungen geregelt wurden. Allein ſo manche Fortſchritte auch hier und da im humanen Geiſte gemacht wurden, ſo groß war der Mißbrauch der Herrengewalt an anderen Orten, und nirgends fand ſich bei der Ohnmacht der Reichsjuſtiz eine Schranke für die Anmaßungen und den Muthwillen des Leib- und Gutsherrn, wenn es ihm gefiel, ſeine Gewalt zu mißbrauchen. Der große Bauernaufruhr im Anfange des 16. Jahrhunderts beweiſ't zur Genüge, auf welche Höhe in der damaligen Zeit der Mißbrauch der Gewalt gegen die Unfreien geſtiegen war; und ſelbſt die Gegner der Bauern und die größten Feinde des von ihnen in der Verzweiflung gewählten Mittels, des Aufſtandes, erkannten unverhohlen an, daß die Lage des unfreien Bauernſtandes, namentlich in Schwaben, unerträglich geworden war, und forderten eine menſchlichere Behandlung dieſer Unglücklichen. Merkwürdig iſt die Art, auf welche von Seite der Bauern in dem Geſchmacke der damaligen Zeit, welche keine Vernunftgründe hören wollte oder vertragen konnte, ſondern wo Alles, ſelbſt das Recht, unmittelbar aus der Bibel erwieſen werden ſollte, ihre Unfreiheit beſtritten und ihre Freiheit gerechtfertiget wurde. So heißt es in den berüchtigten 12. Artikeln der Bauerſchaft Art. 3: „Zum dritten, iſt der brauch bisher geweſen, „das man uns fur yr eigen leut gehalten habe, welchs zu erbarmen iſt, „angeſehen das Chriſtus all mit ſeinem koſtbarlichen Blutvergießen erlöſt „hat, den Hirten gleych als wol den hochſten, keynen ausgenommen." Allein nachdem der Bauernkrieg, nach gewaltigen Niederlagen der Bauern und mit ſchrecklichen Metzeleien, zu Ende gebracht worden war, wobei die ſiegenden Herren kein anderes Ziel vor Augen zu haben ſchienen, als, die früher bei dem Ausbruche des Krieges durch die Bauern verübten Greuelthaten durch gleiche unerhörte und empfindungsloſe Grauſamkeiten aufzuwiegen, wurde die Lage der unfreien Bauern in vielen Gegenden noch drückender als vorher, oder doch wenigſtens um ſo drückender empfunden, je mehr auf anderer Seite das Bürgerthum ſich zu entwickeln, und die erwachende Philoſophie die natürliche Freiheit des Menſchen zu verkünden und zu vertheidigen anfing. Die Unfreiheit wurde ſeit dem 16. Jahrhundert beſonders durch die Worte Leibeigenſchaft und Hörigkeit bezeichnet. An und für ſich ſind dieſe beiden Worte gleichbedeutend; am Wenigſten läßt ſich behaupten, daß ſie nothwendig einen Gegenſatz bilden und zwei verſchiedene Grade oder Arten der Unfreiheit bezeichnen; denn wenn ſich auch ein ſolcher Sprachgebrauch in der neueren Zeit häufig in den Rechtsſchulen gebildet hat, ſo läßt er ſich doch nicht urkundlich und als gemeinrechtlich nachweiſen, ſondern es werden beide Ausdrücke in den Urkunden häufig abwechſelnd

zur Bezeichnung des einen oder des andern der beiden Begriffe gebraucht, welche man heut zu Tage mit dem einen oder dem andern dieſer beiden Worte vorzugsweiſe zu verbinden pflegt. Das Gleiche gilt von den übrigen, gleichfalls zur Bezeichnung der Unfreiheit gebräuchlichen Worten: Eigenhörigkeit, Halshörigkeit, Erbunterthänigkeit u. dergl. Gewöhnlich verſteht man gegenwärtig unter Leibeigenſchaft jene Verbindlichkeit zu ſtrengen Dienſten und Zinſen, welche einem Menſchen gegen einen Herrn, ohne Rückſicht auf einen vom Herrn relevirenden Gutsbeſitz, obliegt, während man den Ausdruck Hörigkeit, hörige Leute, mehr da zu gebrauchen pflegt, wo der Unfreie einen vom Herrn abgeleiteten Gutsbeſitz hat. Der Unterſchied zwiſchen Leibeigenen und Hörigen in dem angegebenen Sinne beſteht alſo nur darin, daß bei den Erſteren die beſonderen Beziehungen, welche zwiſchen einem Unfreien und dem Leibherrn in Rückſicht auf ein gewiſſes Gut Statt finden können, der Natur der Sache nach nicht eintreten oder Platz greifen können; im Uebrigen ſtehen ſich Leibeigene und Hörige in allen Beziehungen völlig gleich. Auch für die neuere Zeit wird man behaupten müſſen, daß die mit einem Gutsbeſitz in Verbindung ſtehende Hörigkeit als das praktiſch vorherrſchende Verhältniß, und im Gegenſatze davon die reine Leibeigenſchaft als ein Ausnahmsverhältniß zu betrachten war. Wenn gleichwohl die Zahl der Leibeigenen ohne Gutsbeſitz ſich nach und nach dadurch vermehren mußte, daß das Intereſſe des Herrn die Theilung der Bauernhöfe nicht geſtattete, und daher nicht immer alle Kinder auf dem elterlichen Hofe eine Unterkunft finden konnten, und dadurch viele gerade ſo, wie es in der oben angeführten Stelle des Sachſenſpiegels ſehr ſchön angedeutet iſt, genöthigt wurden, Tagwerker zu werden: ſo blieb doch auch für dieſe Leibeigenen eine gewiſſe Beziehung zu dem Gute in ſo fern, als ſie von demſelben mitunter eine Abfindung oder Ausſtattung zu fordern hatten, welche der Uebernehmer deſſelben (der Anerbe) zu entrichten hatte, oder doch, ſo lange ſie nicht abgefunden, für den Fall der Erkrankung befugt waren, Verpflegung auf dem Hofe in Anſpruch zu nehmen — (eine Art Heimathsrecht). — Einen eigenthümlichen Einfluß auf die rechtliche Stellung der Unfreien hatte aber in Deutſchland die Ausbildung der Landeshoheit. Seit der feſteren Begründung derſelben, namentlich ſeit dem Ende des 17. Jahrhunderts, wo auch in den einzelnen deutſchen Territorien allmälig die Staatsidee zum Durchbruche kam und die Herrſchergewalt der Fürſten über den Adel entſchieden war, wurde auch der Unfreie wenigſtens gegen willkürliche Mißhandlungen ſeines Herrn geſchützt, und ſeine Befugniß, gegen ſeinen Herrn zu klagen und vor den Gerichten Beſchwerde zu führen, nicht mehr bezweifelt: mit einem Worte, ſeit der Ausbildung der Landeshoheit wurde auch der Leibeigene als Staatsbürger anerkannt, wenn gleich noch nur als ein unvollkommener. Jedoch lag auch hierin ſchon ein Fortſchritt zur Erlangung der vollen Perſonalfreiheit, und es konnte nicht lange dauern, ſo mußten ſich die vielfachen Inconvenienzen und der unver-

einbare Widerſpruch, welchen die Eigenſchaft eines Staatsbürgers und eines Unfreien darbot, praktiſch empfindlich machen, und auf der Seite aufgeklärter Regierungen ſelbſt die Idee der Aufhebung der Leibeigenſchaft hervorrufen. Als Staatsbürger mußte daher der Leibeigene ſchon in dem Genuſſe und in der Ausübung aller jener bürgerlichen Rechte geſchützt werden, welche mit ſeiner Unfreiheit nur irgend vereinbar waren: man geſtand ihm daher Eigenthumsfähigkeit, ſo wie auch actives und paſſives teſtamentariſches und Inteſtaterbrecht zu — abgeſehen von ſeinen und ſeiner Familie etwaigen beſonderen, durch Herkommen oder Bewilligungen begründeten Rechten an dem von dem Herrn herrührenden Gute; auch galt der Leibeigene nicht für anrüchtig, war aber doch — wegen des Mangels der Freiheit — zunftunfähig. Die Zeugenfähigkeit wurde dem Unfreien wenigſtens in Sachen ſeiner Standesgenoſſen unter einander gleichfalls nicht abgeſprochen; doch wurde er in Sachen ſeines Herrn ſtets als ein verdächtiger Zeuge behandelt, und eben ſo ſchien es nach dem Geiſte des ältern deutſchen Rechtes und den Anſichten deſſelben über den Begriff und die Wirkungen der Ebenburt wenigſtens bedenklich, ſeinem Zeugniſſe in Sachen freier Leute eine unbedingte und volle Beweiskraft zu geben. Was die Entſtehungsgründe der Leibeigenſchaft betrifft, ſo war ſeit der Entſtehung eines praktiſchen europäiſchen Völkerrechts die Kriegsgefangenſchaft oder Eroberung des Landes — jener älteſte und urſprünglichſte Entſtehungsgrund — ganz hinweggefallen: freiwillige Ergebung in die Leibeigenſchaft mochte zwar noch in der Theorie genannt werden; es möchten ſich aber in den letzten drei Jahrhunderten, in welchen das Streben nach bürgerlicher Freiheit ſich immer ſtärker zu regen begann, ſchwerlich noch Beiſpiele davon nachweiſen laſſen. Der regelmäßige Entſtehungsgrund war demnach die Abſtammung von unfreien Eltern, da die Unfreiheit, wie jedes andere Standesverhältniß, auf die Nachkommen vererbte. Dabei war, um das eheliche Kind als unfrei erſcheinen zu laſſen, es hinreichend, wenn auch nur der eine Elterntheil unfrei war, was man durch die Rechtsparömie ausdrückte: „das Kind folgt der ärgeren Hand.“ Hinſichtlich der außerehelichen Erzeugung galt die Regel: „partus sequitur ventrem“, d. h. das Kind folgte hier ſtets dem Stande der Mutter. Particularrechtlich begründete mitunter ſogar die Ehe einer freien Perſon mit einer Unfreien für erſtere die Leibeigenſchaft. Dieſes erklärt ſich daraus, daß in der älteſten Zeit eine Ehe zwiſchen Freien und Unfreien für durchaus unſtatthaft gehalten wurde. Der freie Mann, welcher ſich mit einer unfreien Frau verheirathen wollte, hatte es freilich hierbei in der Regel in ſeiner Gewalt, dieſes Ehehinderniß zu umgehen: denn war es ſeine eigene Leibeigene, welche er zu ſeiner Ehefrau erheben wollte, ſo durfte er ihr nur eine Morgengabe beſtellen, ſo lag, wie wir aus den longobardiſchen Geſetzen erſehen, darin ſelbſt eine ſtillſchweigende Freilaſſung, und die Frau war ſomit ipso jure ſeine geſetzmäßige Gattin; wollte er aber eine fremde Leibeigene heirathen, ſo mußte er ſie erſt von ihrem Herrn frei kaufen. Strenger war das alte

Recht, wenn ſich ein unfreier Mann mit einer freien Frau verband: die Ehre der freien Familie galt dadurch ſo ſehr gekränkt, daß man ihr bei manchen deutſchen Stämmen, wie z. B. bei den Longobarden, erlaubte, den Sklaven und das Mädchen zu tödten, oder, wenn ſie letzteres nicht tödten wollten, als Sklavin außerhalb Landes zu verkaufen. Bei den Franken ſtellte man den Sklaven und das Mädchen in einen Ring (d. h. Kreis, vor Gericht), und ließ die Letztere zwiſchen Schwert und Kunkel (Spindel) wählen: wählte ſie das erſtere, ſo wurde der Leibeigene, als der Entführung ſchuldig, ſogleich hingerichtet, wählte ſie die Spindel, ſo blieb ſie ſeine Frau, wurde aber zu ihm in die Unfreiheit hinabgeſtoßen. Auffallend milder ſind hier die Rechtsbücher aus dem 13. Jahrhundert, namentlich der Sachſenſpiegel: denn nach dieſem verliert die freie Frau durch Verheirathung mit einem unfreien Manne ihre Freiheit nicht ganz, ſondern tritt nur in ihres Mannes Recht herunter, ſo lange die Ehe dauert, weil der Mann während dieſer Zeit ihr Vogt (Ehevogt) iſt; mit ſeinem Tode gewinnt ſie jedoch ihr Recht als freie Frau wieder. Daß jedoch manchmal gemeine freie Leute kein Bedenken trugen, ſich mit einer unfreien Frau zu verheirathen und ſich hierdurch ſelbſt in die Hörigkeit zu begeben, erklärt ſich wohl daraus, daß eine ſolche Heirath nicht ſelten die Gelegenheit verſchaffte, mit dem unfreien Mädchen, unter Zuſtimmung des Leibherrn, deren väterlichen Hof zu erheirathen, und darauf geht auch zunächſt der Sinn der Parömie: „trittſt du mein Huhn, ſo wirſt du mein Hahn.“ Außer den bisher erwähnten Entſtehungsgründen der Leibeigenſchaft gab es endlich particularrechtlich auch noch einen andern, nämlich die Verjährung; und wo dieſes Verhältniß Statt fand, bezeichnete man das Land als ein ſolches, wo die Luft eigen mache. Dieſer Verjährung waren die Vagabunden (ſogenannte Wildfänge, Windflügel, oder Bachſtelzen) unterworfen, welche ſich ohne Auctoriſation Jahr und Tag in dem Territorium herumgetrieben hatten. Dieſe Verjährung kommt daher auch unter dem Namen Wildfangsrecht vor und wurde insbeſondere von dem Pfalzgrafen bei Rhein (der daher auch Rhein- und Wildgraf hieß) ſowohl in ſeinem, als dem Territorium einiger benachbarten Fürſten in Anſpruch genommen.

Die Laſten, denen der Leibeigene in den letzten Zeiten vor der Auflöſung des deutſchen Reiches unterworfen zu ſein pflegte, waren 1) Frohndienſte — buchſtäblich Herrendienſte (von fron, frono, der Herr), welche entweder gemeſſene, d. h. der Qualität und Quantität nach beſtimmte, oder ungemeſſene, d. h. unbeſtimmte, von dem Herrn beliebig zu verlangende Dienſte waren. Manchmal waren dieſe Dienſte ſogar für den Herrn ohne reellen Nutzen, wie z. B. das mitunter vorkommende Fröſcheſtillen, was darin beſtand, daß die hörige Bauerſchaft jährlich in der erſten Nacht, welche die Herrſchaft auf dem Lande zubrachte, ſich vor dem Schloſſe verſammeln und mit Stecken in den Schloßteich oder Graben ſchlagen mußte, um die Fröſche zum Schweigen zu bringen. 2) Der Dienſtzwang, d. h. das Recht, zu verlangen, daß die Kinder des Leibeigenen,

bevor ſie ſich weiter verdingten, ihre Dienſte (jedoch nicht nothwendig unentgeltlich) auf dem Herrenhofe anboten. Damit hing 3) das Recht zuſammen, die Standeswahl des Leibeigenen zu beſchränken, damit er nicht dadurch ein Mittel finde, ſich der Gewalt des Leibherrn zu entziehen. 4) Zu gleichem Zwecke hatte der Herr das Satz- oder Beſatzungsrecht (quasi vindicatio hominis proprii), d. h. eine Klage zur Abforderung und auf Auslieferung eines Leibeigenen, der ſich ohne Erlaubniß ſeines Herrn in eine Stadt Behufs der Niederlaſſung oder in den Erbſchutz eines anderen Herrn begeben hatte. 5) Ganz aus gleicher Rückſicht war der Herr auch befugt, von dem Leibeigenen einen Erbeid zu fordern. 6) Abgeſehen von den Laſten, welche von dem Gute entrichtet werden mußten, war der Leibeigene gewöhnlich gehalten, einen Leib- oder Kopfzins zu bezahlen. Ferner mußte 7) für die Erlaubniß zur Heirath meiſtens eine Abgabe, maritagium, Bauzins, Bunzengroſchen, Nagelgeld u. ſ. w., ſo wie 8) fortwährend der ſchon früher erwähnte Sterbfall, mortuarium, Beſthaupt, auch Baulebung, Todtenzoll, todte Hand, Todfall, Beſttheil, Buttheil, Kürrecht, Kürmede, Kürpferd genannt, oder eine Ervitella entrichtet werden; und eben ſo blieb 9) das Züchtigungsrecht des Herrn in praktiſcher Uebung. Mitunter behauptete 10) der Leibherr auch ein unbedingtes Abäußerungsrecht, d. h. das Recht, den Leibeigenen von dem Gute, welches er inne hatte und welches unter ſolchen Verhältniſſen insbeſondere Leibſtätte genannt wurde (welcher Ausdruck übrigens auch ein lebenslänglich verliehenes Gut bezeichnen kann), beliebig zu vertreiben und zu entſetzen. — Das ſogenannte Recht der erſten Nacht und das Bauchrecht, welches letztere in der Befugniß des Herrn beſtanden haben ſoll, auf der Jagd dem Leibeigenen mit dem Jagdmeſſer den Bauch aufzureißen, um ſeine Hände darin zu wärmen, gehören, wo nicht zu fabelhaften Uebertreibungen, doch nur zu den ſchändlichſten Mißbräuchen, welche wenigſtens in Deutſchland nie auf den Namen eines Rechtes Anſpruch hatten.

Die urſprüngliche Beendigungsart der Leibeigenſchaft war die Freilaſſung, welche ſchon in den älteſten Zeiten unter verſchiedenen Formen Statt fand. Die feierlichſte, ächt germaniſche Art war die Wehrhaftmachung in der Volksgemeinde (garathing, wörtlich Waffengericht, auch manumissio per sagittam); doch genügte auch die einfache Erklärung des Herrn, und ſelbſt Urkunden waren nur des Beweiſes wegen dabei gebräuchlich. Für die Freilaſſung mußte mitunter ein beſonderes Laßgeld, lytrum, litimonium, bezahlt werden, welches urſprünglich wahrſcheinlich dem Wehrgelde des Unfreien gleich ſtand, ſpäter aber oft, wie z. B. bei der weiter oben erwähnten manumissio per impans, in ein Scheinpretium übergegangen war, indem der Unfreie dem Herrn einen Denar anbieten mußte, welchen dieſer ihm verächtlich aus der Hand ſchlug (jactus denarii). Daß außer der freiwilligen Manumiſſion ſchon in dem 13. Jahrhundert eine gezwungene Freilaſſung vorkam, d. h. durch das Gericht erkannt wurde, wenn der Herr den Unfreien grauſam behandelte, oder ſich ſeiner in bedrängten Verhältniſſen

nicht annahm, iſt bereits erwähnt worden. In der ſpäteren Zeit erkannte man den Herrn auch dann für verpflichtet zur Freilaſſung, wenn der Leibeigene eine Gelegenheit fand, ſein Unterkommen als freier Mann zu finden, und ſein Herr keinen gerechten Grund der Weigerung vorbringen konnte. Undankbarkeit, ſelbſt wenn ſie ſich auch nur durch ein rohes, beleidigendes Betragen des Freigelaſſenen gegen ſeinen Herrn äußerte, gab aber Letzterem (nach dem Schwabenſpiegel c. 68) das Recht, den Freigelaſſenen wieder in die Unfreiheit zurückzuziehen. Eine andere Art der Beendigung der Gewalt des Leibherrn lag in der Verjährung. Schon in den älteſten Zeiten findet man, daß der Aufenthalt in einer Stadt, wenn er ununterbrochen Jahr und Tag gedauert und keine Reclamation von Seiten des Herrn während dieſer Zeit Statt gefunden hatte, die Freiheit gab. In der ſpätern Zeit erkannte man überhaupt, mit Hereinziehung römiſch-rechtlicher Begriffe, eine erwerbende Verjährung der Freiheit an. In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts begann endlich die Humanität den Sieg zu erringen. Die Geſetzgebungen der einzelnen deutſchen Staaten fingen nach und nach an, das Bedürfniß einer Reformation der bäuerlichen Verhältniſſe von Grund aus einzuſehen und Hand an das Werk zu legen, um ein Verhältniß auszutilgen, welches man ſich bereits ſchämte, unter den Rechtsinſtituten aufzuführen. Unter den Fürſten, welche zuerſt mit der Aufhebung der Leibeigenſchaft vorangingen und den übrigen Regierungen dadurch ein eben ſo ruhmwürdiges, als unaufhaltſam zur Nachfolge zwingendes Beiſpiel gaben, ſtehen die gefeierten Namen **Friedrich II.** von Preußen, Kaiſer **Joſeph II.** und **Karl Friedrich** von **Baden** obenan.

3.

Leibrenten ſ. **Verſorgungsanſtalten.**

Leichenhäuſer, Leichenſchau. — Der Körper eines Dahingeſchiedenen iſt für die Staatsgeſellſchaft in doppelter Beziehung ein wichtiger Gegenſtand, theils weil dieſe noch Verpflichtungen für die aus ihrer Mitte tretenden Mitglieder hat, und zum Theil, weil die Leichen Urſache und Merkmal des Verderbens für die Lebenden ſein können. Es ſtellt daher der Staat der Medicinalpolizei die zweifache Aufgabe: für jeden, dem Anſcheine nach todten Körper, in welchem noch irgend ein Lebensfunke ſein kann, die Maßregeln zu ergreifen, damit dieſer Hülfloſeſte unter allen Menſchen vor Verletzung geſchützt werde, und anderſeits die Vorkehrungen zu treffen, die das Wohl der Lebenden erfordert. Die letzte Bitte, die der ohne fürſorgende Theilnahme aus der Geſellſchaft der Lebenden ſcheidende Menſch an die Medicinalpolizei ſtellt, iſt die, zu verhüten, daß er nicht lebendig begraben werde, und der im Vereine der Lebenden Bleibende verlangt von ihr, daß ſie ihn vor den Krankheitsurſachen, die von den todten Körpern ausſtrömen (Fäulniß und Anſteckungsſtoff), ſchütze, ſo wie er auch wünſchen muß, daß in den Leichen ſtets derjenige Grund des Todes aufgefunden werde, der vielleicht noch fortwirkend die übrig Gebliebenen bedroht, wie z. B. der Mord und die anſteckende Krankheit, die man im Verborgenen zu

halten geſucht hatte. Zur Erreichung dieſer Zwecke dienen vorzüglich zwei Mittel: die Leichenſchau und das Leichenhaus.

Die Leichenſchau iſt zur Erfüllung der zuerſt bezeichneten Aufgabe der Medicinalpolizei eine unerläßliche Maßregel, denn immer, wenn auch die Leiche in einem Todtenhauſe lag, kommt es auf die Beurtheilung an, ob der Tod wirklich eingetreten ſei oder nicht, wenn ein Körper zur Erde beſtattet werden ſoll. Es iſt dieſe Beurtheilung keinen Schwierigkeiten unterworfen, denn es gibt nur ein ſicheres Zeichen der entſchwundenen Lebenskräfte: die Fäulniß; was daraus hervorgeht, daß es unzweifelhafte Zuſtände gibt, in welchen die Lebenskräfte zwar vorhanden ſind, aber kein einziger Lebensproceß, ſelbſt nicht in dem unmerklichſten Grade, wirklich vor ſich geht, und alſo weder Zeichen der Muskelreizbarkeit, noch der Entwickelung thieriſcher Wärme im Innern des Körpers, noch irgend andere Erſcheinungen vorhanden ſind, welche man als Erkennungsmerkmale des Lebens aufſtellen könnte (wie dieſes z. B. bei dem befruchteten, aber nicht bebrüteten Hühnerei der Fall iſt, in welchem die Lebenskräfte zwar vorhanden ſind, aber vollkommen ruhen, bis ſie durch die auf ſie angebrachte Wärme ihre Wirkſamkeit zu äußern in den Stand geſetzt werden). Demnach, und da die Fäulniß ſich leicht durch die Mißfärbung und den faulen Geruch erkennen läßt, ſind nicht ſowohl Kenntniſſe als Gewiſſenhaftigkeit die Haupteigenſchaft des Leichenſchauers, und man ziehe daher bei der Wahl eines ſolchen einen zuverläſſigen und von der Einwohnerſchaft möglichſt unabhängigen Mann, wenn er auch nicht Arzt oder Chirurg ſein ſollte, einem Mitbewerber aus dem ärztlichen Stande vor, wenn etwa dieſem die erwähnten Eigenſchaften abgehen ſollten. — Viel würde die Leichenſchau an Zuverläſſigkeit gewinnen, wenn außer dem bezahlten Leichenſchauer ein achtbarer Mann den Leichenſchauſchein (in welchen die unzweifelhaften Zeichen der Verweſung aufgenommen ſein müßten), nach vorheriger Beſichtigung des Todten, als Zeuge unterſchreiben müßte. Dem Pfarrer des Orts könnte zur Pflicht gemacht werden, nicht eher die Beerdigung vorzunehmen, als bis er ſich durch Rückſprache mit jenem Zeugen von der gewiſſenhaft vorgenommenen Leichenſchau überzeugt hätte. — Durch den Leichenſchauer wird die Zeit beſtimmt, in welcher ein todter Körper zur Erde beſtattet werden darf. Um übrigens außer dem Urtheile des Leichenſchauers noch eine weitere Verſicherung zu haben, daß nicht vor dem wirklichen Eintritt des Todes beerdigt werde, iſt zugleich in den meiſten Staaten eine Zeit feſtgeſetzt, vor welcher die Beſtattung der Leiche nicht erlaubt werden ſoll, und eine Ausnahme wird nur in dringenden Fällen, bei ſchnell eintretender Fäulniß und bei vorhandenen peſtartigen Anſteckungsſtoffen, auf ausdrückliches Verlangen der Aerzte, geſtattet. Die gebildeteren Nationen der Vorzeit waren hierin ſehr vorſichtig, mehr als wir es jetzt ſind; indem z. B. Lykurg die Todtenbeklagung, vor deren Beendigung Niemand begraben werden durfte, auf eilf Tage feſtſetzte, und in den Geſetzen der zwölf Tafeln die Beerdigung vor dem neunten Tage verboten

war. Es bringt aber eine zu lange Verzögerung der Hinwegſchaffung der Leichen den Lebenden leicht Gefahr, und wenn wir berückſichtigen, daß nur in ſeltenen Ausnahmen nach 48 Stunden noch keine Spuren von Fäulniß zu erkennen ſind, und daß bei einer gut ausgeführten Leichenſchau ohnehin die Beerdigung vor dem Eintritt der Fäulniß nicht Statt finden kann, ſo möchte eine Verlängerung des von dem Staate zu beſtimmenden Zeitmaßes über zwei Tage hinaus doch kaum als gerechtfertigt erſcheinen.

Außer dem ſo eben bezeichneten Zwecke ſucht der Staat durch die Leichenſchau noch mehrere Abſichten zu erreichen: er ſucht zu verhindern, daß die Leiche nicht durch zu lange Aufbewahrung nachtheilig für die Lebenden werde; er benutzt ſie zur Entdeckung von verheimlichten Krankheiten, von gewaltſamer Tödtung und von medicinischen Pfuſchereien und zur näheren Ergründung epidemiſcher und endemiſcher Krankheiten. Um dieſe Zwecke ſämmtlich zu erreichen, namentlich aber um durch die Leichenſchau zu einer genaueren Kenntniß der Volkskrankheiten und ihrer Urſachen zu gelangen, müßte nun freilich dieſelbe in die Hand von gebildeten Aerzten gelegt werden. Es iſt aber dieſes unausführbar, und da jenen Zwecken zum Theil durch andere Mittel entſprochen werden kann, wie namentlich die Kenntniß der epidemiſchen und endemiſchen Krankheiten durch die artiſtiſchen Jahresberichte der Aerzte erlangt wird, und die übrigen theils untergeordneten Werthes ſind, theils durch dieſelben Mittel, wie die Verhütung der Beerdigung von nur ſcheinbar todten Menſchen, erreicht werden können, ſo möchte eine in der Weiſe organiſirte Leichenſchau, wie oben angedeutet wurde, genügend ſein und durch dieſelbe die bezeichneten Verpflichtungen des Staates erfüllt werden.

Das **Leichenhaus** iſt gleichermaßen ein wichtiges Unterſtützungsmittel für die unbedingte Erreichung des Hauptzweckes der Leichenſchau, als es für die Geſunden der ſicherſte Schirm gegen die von den Leichen ausfließenden Schädlichkeiten iſt. Nur allzu oft macht die Perſönlichkeit der mit dem Geſchäfte beauftragten Perſonen die möglichſt vollkommen eingerichtete Leichenſchau unzuverläſſig, und gar leicht wird dem Drängen der Verwandten auf ſchnelle Beerdigung nachgegeben; anderſeits iſt es aber bei gewiſſen Verhältniſſen auch Pflicht für die Lebenden, den Todten ſo ſchnell wie möglich zu entfernen. In dieſen Fällen dient die Leichenhalle als Zufluchtsſtätte für den aus dem Kreiſe der Lebenden ausgeſtoßenen Menſchen, indem er hier ungeſtört ruhen kann, bis die Natur über ſein Schickſal durch unzweideutige Zeichen ſich ausgeſprochen hat; dem Lebenden dient aber das Leichenhaus, um ſich vor den an den Leichen haftenden Anſteckungsſtoffen und andern krankhaften Materien, ſo wie vor den Dünſten der Fäulniß zu ſchützen, die oft lange vor der gewöhnlichen Beerdigungszeit ſchon in hohem Grade ſich einſtellt. — Dieſe einleuchtenden Vortheile haben nunmehr den Werth der Leichenhäuſer zur allgemeinen Anerkennung gebracht, wenn auch gleich ihre Errichtung noch verhältnißmäßig wenig zur Ausführung ge-

kommen iſt. Schon J. P. Frank ſchlug die Errichtung von Todtenhäuſern in allen Städten und Dörfern und in jedem Quartier der größeren Städte vor; auf Hufeland's Anregung wurde 1792 eine vollſtändige Leichenhalle zu Weimar erbaut, und nach und nach wurden bis jetzt, ſo viel es bekannt wurde, in Deutſchland zu Berlin, Mainz, Breslau, München, Frankfurt a. M., Rudolſtadt, Schleiß, Paderborn, Dresden, Bamberg, Würzburg, Augsburg, Hamburg, Leipzig, Gotha, Eiſenach, Weſel, Nauen, Ulm, Biberach, Heilbronn, Karlsruhe, Fulda und Stuttgart mehr oder weniger vollſtändige Einrichtungen der Art gegründet. Dieſe Leichenhäuſer beſtehen in einigen größeren und kleineren Hallen für die Leichen, einem Zimmer für den Wärter und einer Küche, und ſind mit Betten und allen Vorrichtungen verſehen, die in der Hülfeleiſtung bei einem vorhandenen Scheintode nothwendig werden können. Die Leichen ſind mit leicht beweglichen Glockenzügen oder einem Weckapparate in Verbindung geſetzt, ſo daß das leichteſte Zucken von einem Finger oder einer Zehe ſchon die Gehörnerven des Wärters berührt und durch numerirte Perpendikel, deren Zahlen mit denen der Geſtelle für die Särge übereinſtimmen, wird zugleich, wenn ſich einer derſelben bewegt, nachgewieſen, in welcher der vorhandenen Leichen eine Regung des Lebens Statt gefunden habe. — Dieſe Einrichtungen ſind höchſt löblich, doch ſind ſie für die Hauptzwecke der Leichenhäuſer (Sicherung vor dem Lebendigbegrabenwerden und Verhütung der ſchädlichen Einflüſſe der todten Körper auf die Geſunden) in der That entbehrlich, und es liegt anderſeits keineswegs in der Verpflichtung des Staates und der Ortsgemeinden, jedem letzten Zucken des Lebens nachzuſpüren, und die ohnehin meiſtens ſchon verſchwendete ärztliche Kunſt noch einmal in Thätigkeit zu ſetzen. Auch ſind bis jetzt keine Beiſpiele bekannt gemacht worden, daß durch dieſe Einrichtung wirklich ein Menſchenleben gerettet worden iſt. — Da nun in dem gegebenen Falle, wie die Erfahrung lehrt, der beſtändige Hinblick auf das entferntere und nicht erreichbare Beſſere das Hinderniß für die Erreichung des nahe liegenden Guten geworden iſt (wie anderſeits oft das Gute uns abhält, nach dem Beſſeren zu ſtreben), ſo wollen wir, den großen und reichen Städten die Errichtung ſchön gebauter Leichenhallen mit ihren mannigfaltigen Apparaten überlaſſend, darauf bedacht ſein, für jedes Städtchen und jedes Dorf nur eine geräumige Kammer für die Leichen zu acquiriren, wie ja auch ſchon eine öſterreichiſche Verordnung vom Jahre 1771 die Errichtung einer Todtenkammer bei jeder Kirche befohlen hat. — Dieſe Kammer (nebſt einer Kammer für den Wärter) könnte entweder in einem auf dem Gottesacker zu erbauenden und nur aus Ziegelwänden beſtehenden Häuschen oder in irgend einem etwas von den übrigen Häuſern entfernt liegenden Locale in der Stadt oder dem Dorfe ſelbſt eingerichtet werden. Ein ſtändiger Wärter iſt wenigſtens in den kleineren Gemeinden nicht nothwendig, ſondern es genügt, den Anverwandten die Bewachung der Leiche zu überlaſſen, und wenn dieſe in dem Sterbehauſe ſchon einige Zeit lag, iſt es ſelbſt hinreichend, nur ei-

nige Male des Tages und in der Nacht nach derſelben ſehen zu laſſen. Heizung des Locales iſt nur in ganz ſtrengen Wintertagen nothwendig; ſonſt genügt es, die Leiche mit einer warmen Decke zu verſehen. — Die Beerdigung tritt endlich ein, wenn die Leichenſchau das Vorhandenſein der Fäulniß anerkannt hat. B. r.

Leihcontract (Commodat). — Im täglichen Verkehr ſpricht man zuweilen die Gefälligkeit eines Freundes, eines Bekannten, Nachbarn u. ſ. w. durch die Bitte um Ueberlaſſung (Leihen) eines Beſitzthums deſſelben zur vorübergehenden Benutzung beſtimmter Art an. Wird dieſem Anſprechen willfahrt, ſo entſteht dadurch ein beſtimmtes Vertragsverhältniß, wird dadurch ein Leihcontract (Commodat) abgeſchloſſen, welcher in der Hingabe eines beſtimmten Gegenſtandes zum unentgeltlichen, aber beſtimmten Gebrauche mit dem Beding der Zurückgabe deſſelben individuellen Objects an den Leihenden (Commodanten) zu Stande kommt[1]). Dadurch, daß der Gebrauch ohne Rückſicht auf einen dieſer Einräumung entſprechenden Vortheil des Leihenden gewährt wird[2]), unterſcheidet ſich dieſe Uebereinkunft von dem Mieth- oder Pachtcontract (ſ. „Miethe“ und „Pacht“), wodurch ſich der Empfänger zu Gegenleiſtungen zum finanziellen Vortheil des Gebenden verbindlich macht. Dadurch, daß der Empfänger (Entlehner, Commodator) ſich verbindlich macht, gerade das, was ihm gegeben wurde, in Natur zurückzugeben, erſcheint die Uebereinkunft als Gegenſatz des Darlehns (Mutuum), weil deſſen Gegenſtand in einem Object, Geld, Frucht u. ſ. w., beſteht, das nur in Art und Güte dem durch das Darlehn Empfangenen gleichſteht. — Der Commodator iſt verpflichtet, das ihm Geliehene (welches Mobiliar oder Immobiliar ſein kann) innerhalb der Grenzen des Zwecks deſſelben und der Abſicht, in welcher es erbeten und hingegeben wurde, zu benutzen, und nach gemachtem Gebrauche dem Commodanten (oder deſſen Erben) wiederzuzuſtellen, denſelben auch, wenn das Entliehene durch ſeine, auch nur entfernte Schuld Schaden erlitten hat oder zu Grunde gegangen iſt, zu entſchädigen. (Hat der Zufall den Schaden oder Untergang herbeigeführt, ſo fällt dieſe Verbindlichkeit weg, weil es Rechtsgrundſatz iſt, daß der Eigenthümer den Zufall tragen muß.) Dagegen iſt der Commodator

1) Pölitz, die Staatswiſſenſchaften im Lichte unſerer Zeit. Thl. 1. Leipz. 1823. §. 35: „Der Leihdarlehns- und Pfandvertrag.“ S. 99—101. Mühlenbruch, Lehrbuch des Pandektenrechts. Zweite Auflage. Thl. 2. Halle, 1338, S. 348. 349. Allgemeine Rechtslehre nach Kant. Zu Vorleſungen von Römer. Landshut, 1801. S. 47.

2) Ein beſonderes Beiſpiel von Gewährung eines ſolchen Vortheils durch das Leihen eines Gegenſtandes öffentlichen Eigenthums iſt das Hingeben von Büchern einer öffentlichen Bibliothek. Weber, Handbuch der Staatswirthſchaft. Band 1. Abthl. 2. Berlin, 1805, S. 572. Derſelbe, Lehrbuch der politiſchen Oekonomie, Band 2. Breslau, 1813. S. 226.

befugt, Erſatz der zum Beſten des Entliehenen nothwendigen Auslagen und, wenn der Commodant argliſtig und ſchuldvoll handelte, z. B. wenn er dem Commodator die gefährlichen oder ſchädlichen Eigenſchaften des Geliehenen verſchwieg[3]), von demſelben Erſatz des dadurch erlittenen Schadens zu verlangen, und das Entliehene ſo lange zurückzuhalten, bis ihm Auslage und Schaden erſetzt iſt.

Die deutſchen Rechtsbücher weichen von dieſen Grundſätzen des gemeinen (römiſchen) Rechts im Ganzen nicht ab. Eine Eigenthümlichkeit des Sachſenſpiegels iſt die Beſtimmung, daß der Commodator auch den durch Zufall entſtandenen Schaden tragen muß. Die Statutenrechte haben aus der Quelle des bereits zu Anſehen gekommenen oder bereits eingedrungenen römiſchen Rechts geſchöpft und ſich demſelben faſt ohne alle Modification angeſchloſſen[4]). — Solmſiſches Landrecht Th. 1. Tit. 3: „Vom Leyhen anderer beweglichen ding und haab, ſo auch vergeblich (unentgeltlich) geſchieht"[5]). — Naſſau-Catzenelnbogiſche Landordnung, Cap. 10: „Vom Leihen derer Dinge, welche einem zu einem gewiſſen Gebrauch und ohne Entgelt geliehen worden"[6]). — Landrecht der Rheinpfalz Th. 1. Tit. 3: „Von der andern Art des Leihens, Commodatum genannt"[7]). — Stadtrecht von Wimpfen Th. 3. Tit. 11: „Von dem Leyhen und Entlehnen einer Sache zum täglichen Gebrauch"[8]). — Badiſches Landrecht v. J. 1622 Th. 4. Tit. 4: „Vom Leyhen, ſo vergebens geſchieht, zu gewiſſem nothwendigem gebrauch ꝛc." Würtembergiſches Landrecht Th. 2. Tit. 2[9]). Von den Civilgeſetzbüchern der Neuzeit gilt das Gleiche. Preußiſches Landrecht Th. 1. Tit. 21: „Von dem Rechte zum Gebrauch oder Nutzung fremden Eigenthums." Abſchnitt 3: „Von dem eingeſchränkten Gebrauchs- und Nutzungsrechte fremder Sachen" (S. 217 —650) §. 229—257, wo, nach der Natur dieſer Geſetzgebung, unter Erſchöpfung der Caſuiſtik vom „Leihvertrag" gehandelt wird[10]). Oeſterreichiſches Civilgeſetzbuch §. 971—982: „Von dem Leihvertrage"[11]).

3) Beiſpielsweiſe ſagt das pfälziſche Landrecht: „So einer einem andern ſchadhafte Gefäße oder Geſchirre als unſchadhaft und nützlich mit gutem Wiſſen liehe, dadurch dem Entlehner ſein Wein oder anderes verdürbe, iſt der Leiher ſolchen Schaden ihm gut zu thun ſchuldig."

4) Runde, Grundſätze des gemeinen deutſchen Privatrechts. 6. Ausg. Göttingen, 1821. §. 198. S. 190. 191.

5) Von der Nahmer, Handbuch des rheiniſchen Particularrechts. Band 1. Frankf., 1831. S. 4—6.

6) Von der Nahmer a. a. O. S. 167—169.

7) Von der Nahmer a. a. O. S. 412—415.

8) Von der Nahmer a. a. O. S. 1130. 1131.

9) Weishaar, Handbuch des würtembergiſchen Privatrechts. Dritte Ausgabe. Thl. 3. Stuttg., 1833. §. 1044—1047, S. 47—49. Nach Thomas, Syſtem der fuldaiſchen Privatrechte. Theil 3. Fulda, 1790, §. 500: „Vom Leihvertrage" ſchweigt dieſes Particularrecht ganz in dieſem Vertrage.

10) Allgemeines Landrecht für die preußiſchen Staaten. Neue Ausgabe. Erſter Theil, zweiter Band. Berlin, 1817, S. 541—545.

11) Scheidlein, Handbuch des öſterreichiſchen Privatrechts. Thl. 2. Wien, 1814. S. 412—418.

— Code Napoléon, Buch 3. Tit. 10. Cap. 1: „Du prêt à usage, ou Commodat. Art. 1875—1891, ein Geſetzbuch, welches am Meiſten vom römiſchen Recht abweicht, indem es z. B. dem Entlehner das Retentionsrecht nicht einräumt und ihn nach Umſtänden, z. B. wenn das Entliehene bei der Verleihung geſchätzt wurde, den Verluſt, der durch Zufall herbeigeführt wurde, tragen läßt.[12]) Bopp.

Leihbank und Leihhaus, ſ. Creditanſtalten.

Leipzig (Schlacht bei). — Dreimal wird Leipzig in den Annalen der deutſchen Kriegsgeſchichte genannt. Das erſte Mal unterm 7. September 1631; Tilly verlor da Schlacht und Ruhm an den großen Schwedenkönig Guſtav Adolph. Eilf Jahre ſpäter, am 2. November 1642, ſchlug bei Leipzig Torſtenſon die kaiſerlich-ſächſiſchen Truppen unter dem Erzherzoge Leopold Wilhelm und Piccolomini. Die dritte Schlacht bei Leipzig (und zwar diejenige, von welcher ausführlicher hier geredet werden ſoll) iſt die große gewaltige Völkerſchlacht vom 16. bis 19. October 1813. Nicht blos den Verhältniſſen Deutſchlands, wie die erſte der genannten Schlachten (die zweite war ohnedies unbedeutend), brachte ſie eine neue Geſtaltung, ſondern zugleich den Verhältniſſen Europas und der Welt. Ausdehnung, Maſſe der Streitkräfte und Dauer des Kampfes waren eben ſo ausgezeichnet dabei, als Ruhm der Führer, Glanz der Kronen, Genie, Begeiſterung, Muth und Unglück. Die Flammenzeichen ſind verlöſcht, welche noch einige Jahre nach der Schlacht ihr Begegniß und ihren Werth dem deutſchen Volke in feurigen Zügen beſchrieben; man hat den Mantel der Vergeſſenheit über jene Tage zu werfen geſucht, und mißmuthig fragt ſich der Patriot: Ob denn die Folgen alle eingetreten ſeien, welche er an die Leipziger Schlacht zu knüpfen berechtigt war? Aber trotz dem bleibt die weltgeſchichtliche, die deutſch-vaterländiſche Bedeutung der gewaltigen Schlacht. Nichts Schmachvolleres für ein Volk, als Auswärtigen gehorchen zu müſſen; nichts Bedenklicheres für ein Volk, als die Gefährdung ſeiner Nationalität. Deshalb denn auch die ungeheure Bogenſpannung, die es, wenn gleich nur allmälig aufgeſchraubt, alsdann entwickelt. Schlachten, wie die im Teutoburger Walde und die bei Leipzig, ſtehen iſolirt in der Weltgeſchichte, gleich ihren Anläſſen. Erſt nach der Leipziger Schlacht war kein Zweifel mehr über die gebrochene Macht Napoleon's und die Freiwerdung Deutſchlands nach Außen. Erſt nach der Leipziger Schlacht rollte das Band aufgelöſ't und zerſtückelt nach dem Rheine hin, das Band, welches, mit Verachtung der Völker- und Menſchenindividualitäten, ſich um den größten Theil von Europa geſchlungen hatte. Erſt nach der Leipziger Schlacht hatte die Freiheit in ganz Europa wieder Ausſichten auf Erfolge. Wie der Fall Robespierre's und ſeines Schweifes die Revolution beendigt hatte, ſo die Leipziger Schlacht den militäriſchen Terrorismus des modernen Frankreichs, die abſolute Appellation an's Ka-

12) Vergl. Discussions du Code civil dans le conseil d'état, par Jouanneau et Solon. Par., 1805. Tom. II. pag. 607—611.

nonenmetall unter trügeriſchen und heuchleriſchen Floskeln. Dort war der 18. Brumaire die Nachleſe dazu, und hier der Pariſer Frieden. Auch weiß das Volk noch von der Leipziger Schlacht. Die Lieder ſingen noch von ihr. Und wenn gleich weniger mehr in Rückert's und Arndt's jubelnder, als in Uhland's kräftig klagender Weiſe: „Wenn heut' ein Geiſt herniederſtiege“, iſt der Finger, welchen der Gott der Dichtkunſt, angeregt durch das große, aber in ſeinen Folgen theilweiſe verkümmerte Ereigniß der Leipziger Schlacht, nun ſchon länger als 20 Jahre in die Wunden der Gegenwart legt. Dabei aber bleibt die Eigenſchaft dieſes Fingers, als Deuters der Zukunft, als Verkündigers froherer und freierer Ereigniſſe, wenn die Menſchen nur wollen, und als Verheißers keimenden Wollens dieſer Art unverkennbar.

Die Fürſten des Rheinbundes an ſich zu feſſeln, war Napoleon in ſeiner Stellung bei Dresden geblieben. Als General hatte er darauf gerechnet, die eine oder die andere der drei Armeen, welchen er die Stirne bieten mußte, zu erdrücken, um hinterher mit den beiden übrigen deſto leichteres Spiel zu haben. Aber ſeine Rechnung mißlang ihm. Denn jeder ſeiner Hauptgegner ſuchte zunächſt das franzöſiſche Heer durch häufige beſchwerliche Märſche und einzelne Gefechte zu ermüden und zu ſchwächen; eine entſcheidende Schlacht ſchien ihnen aber nur dann annehmbar, wenn überwiegende Streitkräfte und ſtrategiſche Combinationen einen günſtigen Erfolg mit Zuverſicht erwarten ließen. Noch ſchwebte der Zauber des Siegs um Napoleon's Stirne, während des Kaiſers beſte und erfahrenſte Heerführer nach und nach anſehnliche Niederlagen erlitten hatten. Man mied den Kaiſer und untergrub doch ſeine Macht; nicht blos auf Schlachtfeldern, ſondern auch durch diplomatiſche Negociationen bei ſeinen bisherigen Alliirten, durch die ſteigende Unzufriedenheit des Landes, das er mit ſeinen Heeresmaſſen ausſog, und durch die Geſchwader, die, von Nord und Süd und Oſt, ihn in immer engeren concentriſchen Bewegungen nach und nach umcirkten. Insbeſondere gehörte dahin die alliirte Hauptmacht unterm Befehle des Feldmarſchalls Fürſten Schwarzenberg und 120,000 M. ſtark. Sie brach in den erſten Tagen des Octobers 1813 aus dem Lager bei Teplitz auf und rückte in drei Colonnen in Sachſen ein. Sämmtliche Armeecorps der Alliirten waren gegen den 12. October bei Borna und Pegau verſammelt.

Dem General Blücher, welcher die ſchleſiſche Armee führte, hatten die alliirten Monarchen überlaſſen, nach Umſtänden zu handeln. Er hatte am 3. October bei Wartenburg die Elbe paſſirt, um ſich mit der Nordarmee unter dem Kronprinzen von Schweden zu vereinigen, welche letztere ihrerſeits am 4. October bei Roslau und Aken über die Elbe ging. In allen ſeinen Hauptcommunicationen bedroht und in Gefahr, bald gänzlich eingeſchloſſen zu werden, ſah ſich endlich Napoleon genöthigt, am 6. October Dresden zu verlaſſen und in zwei Colonnen auf beiden Ufern der Elbe über Meißen nach Wurzen zurückzugehen. Der König von Sachſen, in treuer, wahrhaft väterlicher Anhänglichkeit, folgte ihm.

In Dresden ſelbſt blieb der Marſchall Gouvion St. Cyr mit 30,000 M. zur Vertheidigung der Stadt und der Päſſe nach dem Erzgebirge zurück.

Napoleon hatte gehofft, durch eine ſchnelle Bewegung gegen die ſchwediſche und ſchleſiſche Armee dieſe wieder auf das rechte Elbufer zu werfen. Allein ſowohl der Kronprinz als Blücher wichen durch eine Seitenbewegung und Aufſtellung hinter der Saale für jetzt einer Schlacht aus. Noch etwas Anderes beabſichtigte Napoleon, wenn wir ſeinen Worten glauben dürfen. Er wollte durch Wittenberg ſein Heer über die Elbe führen, auf ihrem rechten Ufer von Hamburg bis Dresden manoeuvriren und Magdeburg dabei zum Mittelpuncte ſeiner Operationen nehmen. Die Schlacht bei Leipzig wäre, dadurch vermieden worden, und der ganze Krieg hätte — geographiſch wenigſtens — einen andern Gang genommen. Aber Napoleon kam von dieſem Gedanken ab — ſo verſicherte er — durch die auf ſeinem Marſche in Düben erhaltene Nachricht von dem Uebertritte Baierns zu den Alliirten. Dadurch war nun dieſen die Straße nach Mainz geöffnet, und Napoleon durfte nichts thun, wodurch ſie hiervon Gebrauch machen konnten. Napoleon wurde oft und bitter getadelt wegen des von ihm ſo ungünſtig, vor Flüſſen und zwiſchen feindlichen Heerſchaaren gewählten Schlachtfeldes bei Leipzig. Ein Theil dieſes Tadels würde wegfallen, wenn die Wahl keine freie war. Und überhaupt hatte Napoleon jetzt mehr und mehr mit Schwierigkeiten zu kämpfen, welche ſelbſt das Genie nicht umfaſſend genug zu beſiegen vermochte, um am Ende der großen Rechnung im Vortheile ſich zu befinden.

Vier Tage verweilte Napoleon in Düben, wie behauptet wird, auf für ihn und ſein Heer nachtheilige Weiſe, oft geſchäftlos und in tiefe Gedanken verloren. Dann aber wendete er ſich gegen Leipzig, wo er am 14. October ſein Hauptquartier im Dorfe Reudnitz nahm. Am nämlichen Tage ließ Graf Wittgenſtein durch die Generale Graf Pahlen, v. Kleiſt und v. Klenau eine ſtarke Recognoscirung unternehmen, wobei die alliirten Truppen auf den Höhen von Wachau und Liebertwolkwitz mit den Reitergeſchwadern des Königs von Neapel hart zuſammenſtießen. Beide Orte wurden gegenſeitig mehrere Male genommen und wieder verloren; der König von Neapel beinahe gefangen. Das Gefecht, für beide Theile ehrenvoll, endete Abends 5 Uhr mit einer Kanonade. Feldmarſchall Fürſt Schwarzenberg, über die Stellung des Feindes durch jene Recognoscirung jetzt hinlänglich unterrichtet, entwarf die Dispoſition zu einem allgemeinen Angriffe auf den 16. Zugleich richtete er einen Tagesbefehl an ſämmtliche Truppen: „Ruſſen! Preußen! Oeſterreicher!“ hieß es in demſelben, „Ihr kämpft für Eine Sache! kämpft für die Freiheit Europas, für die Unabhängigkeit Eurer Staaten, für die Unſterblichkeit Eurer Namen.“ „Alle für Einen! Jeder für Alle!“ war dann als der Ruf bezeichnet, mit dem der heilige Kampf zu eröffnen ſei. Aber auch Napoleon entfaltete nun alle ihm eigenthümliche Thätigkeit. Er muſterte das Heer und wies den Feldherren ihre Beſtimmungen an.

Die franzöſiſche Armee, ihren rechten Flügel an das Ufer der Pleiße lehnend, dehnte ſich in Geſtalt eines halben Mondes auf den für ſie günſtigen ſanften Anhöhen über Dölitz, Markkleeberg, Wachau und Liebertwolkwitz bis Holzhauſen aus; General Bertrand ſtand mit ſeinem Corps bei Lindenau zur Wahrung der Straße nach Lützen und Erfurt, und Fürſt Poniatowski hielt mit den Seinigen die Pleißeübergänge bei Connewitz, Lößnig und Dölitz beſetzt.

Die Aufſtellung der alliirten Armee war unterdeſſen ebenfalls vor ſich gegangen. Das Corps des Feldzeugmeiſters Grafen Giulay ſtand auf dem linken Ufer der Elſter bei Kleinzſchocher, das Corps des Grafen Meerveldt bei Zwenkau, und die Reſerve, unter dem Erbprinzen von Heſſen-Homburg, zwiſchen der Pleiße und Elſter bei Zöbigker und Prödel. Auf dem rechten Ufer der Pleiße, zwiſchen Gröbern und Goſſa, waren die übrigen Truppen der Hauptarmee, commandirt vom General Barclay de Tolly, in zwei Treffen aufmarſchirt. Die ruſſiſchen und preußiſchen Garden, zu Fuß und zu Pferd, bildeten bei Magdeborn die Reſerve. Plan des Fürſten Schwarzenberg war: die Franzoſen in drei Colonnen anzugreifen. Die zweite und dritte Colonne ſollte die Franzoſen in der Fronte beſchäftigen und dadurch die Bewegung der erſten, durch welche Napoleon von Leipzig und allen ſeinen Rückzugspuncten abgeſchnitten werden konnte, begünſtigen. Endlich war noch das Corps des Generals Giulay beſtimmt, Lindenau zu nehmen, während der Schlacht in Leipzig einzufallen und ſomit die Vernichtung des Feindes zu vollenden. Viel kam bei Vollführung dieſes Plans darauf an, wie ſich unterdeſſen die Verhältniſſe bei der ſchleſiſchen und bei der Nordarmee geſtalten würden. Napoleon hatte ſie durch ſeine Bewegungen zum Zweck eines Elbeüberganges getäuſcht, aber nicht auf lange. Vielmehr nahmen Blücher und der Kronprinz von Schweden ihre Richtung nach Halle, um am 16. October gleichfalls nach Leipzig vorzudringen. Außerdem kam es auf noch etwas bei Vollführung jenes Planes an: auf eine möglichſte Uebereinſtimmung der Angriffsbewegungen der alliirten Truppen, was aber bei einem ſo ausgedehnten Terrain und bei der nationellen Verſchiedenheit dieſer Truppen kaum zu erwarten war. Napoleon mit ſeinem Scharfblick, ſeiner blitzſchnellen Thätigkeit und mit ſeinem, obgleich kleineren, aber doch großentheiles taktiſch trefflich geübten und nur den einen Körper ſeiner kriegeriſchen Seele bildenden Heer, galt da nothwendig als gefährlicher Gegner. War ihm die Möglichkeit gegeben, die alliirten Armeecorps, eines nach dem andern, anzugreifen, ſo hatte er auch die gewiſſe Hoffnung, dieſelben zu ſchlagen. Nur wohl in dieſer Hoffnung unternahm er die Schlacht.

Es war ein düſterer, nebelichter Tagesanbruch des 16.; aber noch ziemlich früh am Morgen theilten ſich die Wolken und die Sonne beſchien den ganzen Tag hindurch das Schlachtfeld. Um 7 Uhr ſetzten ſich die Truppen der Alliirten in Bewegung. Zunächſt gegen Markkleeberg, gegen Wachau und Liebertwolkwitz. Ihren Angriffen ſetzte

der Feind den heftigſten Widerſtand entgegen. Um 9 Uhr war der Kampf ſchon allgemein, und der Donner einer zahlloſen Menge Geſchützes ſelbſt von den älteſten Kriegern kaum je ſo ſtark und ſo ununterbrochen gehört worden. Beide Theile zeigten glänzenden Muth und unerſchütterliche Tapferkeit. Die Abſicht, das franzöſiſche Heer zu umgehen, wurde durch den Fürſten Poniatowski zu nichte gemacht, welcher, allerdings begünſtigt durch das Terrain, die ihm angewieſene Poſition feſthielt und jedem Uebergange der Alliirten über die Pleiße wehrte. Kleine Vortheile, von den Alliirten mühſam hier errungen, gingen ſchnell wieder verloren. Aehnlich bei Lindenau. General Bertrand ward nach harten Kämpfen vom Grafen Giulay aus dieſem Dorfe gedrängt; aber der Poſten war zu wichtig für die Möglichkeit eines etwaigen Rückzuges, und ſo verſchafften neue ungeheure Anſtrengungen ihn den Franzoſen wieder. Die Mitte der großen Schlachtordnung hatten die Ruſſen und Preußen unter Wittgenſtein und Kleiſt, den rechten Flügel die Oeſterreicher unter Klenau. Sie nahmen Markkleeberg, drangen in Wachau ein und beſetzten den Kolmberg bei Liebertwolkwitz. Die ganze franzöſiſche Schlachtlinie wich zurück. Aber Napoleon, der hier perſönlich zugegen war, dachte ſchnell daran, den Alliirten die kaum errungenen Vortheile wieder zu entreißen. Er ordnete einen neuen Angriff, ſeine Truppen ſtürzten wüthend vor, und die Alliirten mußten die von ihnen genommenen Dörfer verlaſſen. Ja, noch jenſeits derſelben gewannen die Franzoſen mehrere Anhöhen, erſtürmten die Schäferei Auenhain, drangen gegen das Dorf Goſſa vor und eroberten auf dem äußerſten rechten Flügel der Verbündeten die ſogenannte Schwedenſchanze. Gelang den Franzoſen, das Centrum der Alliirten zu durbrechen, ſo ſtand Napoleon der Rückmarſch nach Dresden frei, er konnte ſich mit den 30,000 M. Gouvion St. Cyr's vereinigen, von der Elbe aus den Oderfeſtungen die Hand bieten und ſeine Vortheile weiter verfolgen. Wankende oder ſelbſt ſchon abgefallene Freunde wurden dadurch möglicher Weiſe neu gewonnen. Ein günſtiger Friede ſchien nichts Unwahrſcheinliches mehr. Einige Zeilen von Napoleon's Hand brachten dem harrenden Könige von Sachſen nach Leipzig die Nachricht von dem errungenen Vortheile, und bald ertönten alle Glocken der Stadt zur Feier dieſes Ereigniſſes. Es war 3 Uhr Mittags. Aber anſehnliche Verſtärkungen, welche Fürſt Schwarzenberg den zurückgetriebenen Corps der Alliirten ſandte, entriſſen nicht ohne Mühe den Franzoſen die von dieſen errungenen Vortheile. Aber faſt gleichzeitig drohte dann links von Wachau der Schlachtlinie der Alliirten das Sprengen ihres Centrums. Der König von Neapel nämlich hatte ſich an der Spitze ſeiner Cavallerie dem Dorfe Goſſa genähert. Schon war, in kühnem, ſtürmendem Angriffe, der linke Flügel der ruſſiſchen Infanterie von ihm über den Haufen geworfen und die ruſſiſche Gardecavalleriediviſion, noch ehe ſie ſich formiren konnte, in die Flucht geſchlagen worden; 26 Kanonen hatte er genommen. In dieſem kritiſchen Augenblicke ſandte Kaiſer Alexander, welcher ſich nebſt

dem Könige von Preußen in geringer Entfernung davon auf einem Hügel befand, das ihm zur Bedeckung dienende doniſche Leibcoſaken-regiment, vom Grafen Orloff befehligt, Murat entgegen. Dieſer wurde zurückgedrängt, 24 Kanonen wieder erobert. Die ruſſiſchen und preußiſchen Garden, die öſterreichiſche Reſerve, die ruſſiſchen Grenadiere gingen nun vor. Wie ein doppelter und dreifacher Riegel ſchützten ſie das ſo bedenklich bedrohte geweſene Centrum. Aber die Wagekraft der Franzoſen ruhte, nicht und nochmals verſuchte Lauriſton in Goſſa einzudringen. Kräftiger Widerſtand der Preußen und Ruſſen verhinderte ihn daran. Zu derſelben Zeit hatten auch die Oeſterreicher nach hartem Streit die Schäferei Auenhain wieder erobert. Nach 10ſtündiger blutiger Arbeit ſtanden auf dieſen Theilen des Schlachtfeldes die Heere faſt wie bei Anbruch des Tages; nur behielten die Franzoſen auf ihrem linken Flügel die Schwedenſchanze in ihrer Gewalt, wogegen die Preußen und Oeſterreicher auf der andern Seite in Beſitz der Hälfte des Dorfes Markkleeberg blieben.

Während nun am 16. October die böhmiſche Hauptarmee im Süden von Leipzig den blutigen Kampf beſtand, hatte Blücher von Norden her ſich mit der ſchleſiſchen Armee gegen Leipzig in Bewegung geſetzt. Mittags 1 Uhr begannen die Angriffe einzelner ihm untergebener Corps auf die Franzoſen, welche der Herzog von Raguſa befehligte. Dieſe zogen ſich auf das Dorf Möckern zurück. Es war in den möglichſt beſten Vertheidigungsſtand geſetzt worden. Unter einem mörderiſchen Gefechte zweimal genommen und wieder verloren, ſtürmten die Grenadiere der Avantgarde es zum dritten Male, wurden aber hinter demſelben von einem ſo heftigen Kartätſchenfeuer empfangen, daß ſie das weitere Vordringen aufgeben mußten. Franzöſiſche Infanteriemaſſen und 70 bis 80 Stück Geſchütz erneuerten den Angriff auf Möckern. Die preußiſchen Truppen, dem wirkſamſten Kartätſchenfeuer ausgeſetzt, litten unbeſchreiblich. Eine Zeit lang war der Erfolg zweifelhaft. Aber er entſchied ſich endlich zu Gunſten der Alliirten. Die Franzoſen zogen ſich nach Gohlis zurück. 1 Adler, 2 Fahnen, 53 Kanonen, eine Menge Munition und über 2000 Gefangene hatten ſie in den Händen des Blücher'ſchen Armeecorps zurücklaſſen müſſen. Aber auch der Verluſt der Preußen war, in Folge der beſtandenen mörderiſchen Kämpfe, nicht unanſehnlich. Sie hatten an Todten und Verwundeten, 28 Stabsofficiere mit eingeſchloſſen, 172 Officiere und 5500 Mann. Das war derjenige Theil der Schlacht bei Leipzig, welcher bei Möckern, dem alten Schlachtfelde zwiſchen Guſtav Adolph und Tilly, geſchlagen wurde, weshalb er denn auch in manchen Kriegsgeſchichten „die Schlacht bei Möckern" heißt. Das franzöſiſche Bulletin über die Schlacht bei Leipzig, obgleich im Uebrigen ſich den Sieg zueignend, hatte doch die bei Möckern erlittenen bedeutenden Nachtheile eingeſtehen müſſen. Aber noch in einer andern, wichtigeren Beziehung war der eben erwähnte Kampf zwiſchen Blücher und dem Herzoge von Raguſa für das Endergebniß der großen Völkerſchlacht vom größten

Belange. Marſchall Ney, der ſchleſiſchen Armee zur Unterſtützung des Herzogs von Raguſa entgegengeſchickt, ging dadurch den Umgebungen Leipzigs verloren, wo er, um die beinahe bewirkte Sprengung des Centrums der alliirten Armee zu vollenden, dem Intereſſe Napoleon's ſo ſehr nöthig geweſen wäre.

Blücher war nun da und auch der Kronprinz von Schweden kam mit der Nordarmee am 16. October Abends von Halle in und bei Landsberg an. — Die Geſammtmacht der an dieſem Tage in den Ebenen von Leipzig verſammelten alliirten Armee betrug 300,500, die Napoleon's nur 171,000 Mann, 22,000 Mann Cavalerie mit eingerechnet.

Das Mißliche ſeiner Lage erkennend, hatte Napoleon noch in der Nacht vom 16. auf den 17. October den am 16. gefangen genommenen öſterreichiſchen General Grafen Meerveldt auf ſein Ehrenwort entlaſſen und mit Aufträgen an den Feldmarſchall Fürſten Schwarzenberg geſendet. Napoleon wünſchte neue Friedensunterhandlungen und erbot ſich, wie verſichert wird, ſein Heer über die Saale zurückzuführen, ſo wie die Oder- und Weichſelfeſtungen zu räumen. Man will wiſſen, alle Marſchälle von Frankreich hätten Napoleon wiederholt geſagt: er müſſe am 17. ſchlagen oder ſein Heer zurückziehen; denn jeder neue Tag führe den Alliirten neue anſehnliche Streitkräfte zu. Aber er ſei nicht dazu zu bewegen geweſen. Sein Heer bedürfe der Erholung u. ſ. w. Gewiß iſt, daß Napoleon's Waffenruhe und gleichzeitiges Bleiben in den Umgebungen von Leipzig bei den Beurtheilern ſeiner Taktik während der Tage vom 16. bis 19. October entſchiedenen Tadel gefunden hat. Vielleicht wollte er auch am 17. nicht ſchlagen, weil er hoffte, ſeine Vorſchläge wegen eines Waffenſtillſtandes gelingen zu ſehen, und blieb, um den Schein des Sieges zu retten. Die Alliirten hatten aber um ſo weniger zu eilen, als ſie, abgeſehen von der Erſchöpfung ihres Heeres durch den geſtrigen Kampf, welche es mit der franzöſiſchen Armee theilte, die Ankunft ihres dritten Hauptcorps unter Benningſen von Dresden über Grimma erwarteten. Außerdem war aber nun auch den Alliirten die Ankunft der Nordarmee kund geworden.

Der 17. October, ein Sonntag, verging ſtill. Nur auf der Nordſeite von Leipzig wurde die allgemeine Ruhe unterbrochen. Ruſſiſche Infanterie- und Cavalerieabtheilungen kamen mit gleichen Abtheilungen der franzöſiſchen Armee in Kampf. Aehnliches geſchah von der Avantgarde der Nordarmee, welche letztere ſchon um 8 Uhr Morgens bei Breitenfeld ein Lager bezogen hatte, mit Sachſen vom Reynier'ſchen Corps.

Napoleon, zur Defenſive genöthigt, bereitete ſich zum kräftigen Widerſtande. Seine Armee, beide Flügel an die Pleiße und Parde ſtützend, zog ſich näher an Leipzig, und die Dörfer Connewitz, Probſtheida, Holzhauſen, Paunsdorf und Schönfeld wurden die Hauptpuncte ihrer Fronte. Fürſt Poniatowski, noch am 16. October zum franzö-

ſiſchen Marſchall ernannt, hielt nach wie vor die feſten Poſitionen bei Connewitz, zur Wehrung des Pleißeüberganges, und General Bertrand den Paß bei Lindenau. Alles unnütze Fuhrwerk der franzöſiſchen Armee jagte ſchon da durch nach Lützen zu. In der Mitte ſeiner Garden, bei einer halb zerſtörten Tabaksmühle, unweit Probſtheida, befand ſich Napoleon, um jedem bedrängten Puncte Hülfe ſenden und das Ganze leiten zu können.

Feldmarſchall Fürſt Schwarzenberg hatte die unter ſeinen Befehlen ſtehende, jetzt vereinigte Armee der Alliirten in ſechs Colonnen getheilt. Die erſte derſelben (Prinz Heſſen-Homburg) ſollte gegen Connewitz vordringen, um wo möglich endlich den Fürſten Poniatowski aus ſeiner Stellung an der Pleiße zu vertreiben; die zweite (General Barclay de Tolly) war zum Angriff auf Wachau, Liebertwolkwitz und von da auf Probſtheida beſtimmt; die dritte (des unterdeſſen eingetroffenen Generals Benningſen) ſollte, mit Umgehung des Feindes, gegen Leipzig, die vierte (Kronprinz von Schweden) ebenfalls gegen Leipzig vorrücken, die fünfte (General Blücher) in Uebereinſtimmung mit der vierten operiren, und die ſechſte endlich (Graf Giulay) den Angriff auf Lindenau gegen Bertrand erneuern.

Während der 17. October trüb und regneriſch geweſen war, ſtrahlte der 18. in heiterem Sonnenſchein. Grauſig glimmten noch in demſelben die Schutthaufen der in Brand aufgegangenen Dörfer, während der Würgengel des Kriegs auf der weiten Ebene und in den kräftig aufgezogenen Schlachtreihen im Voraus ſtillſchweigend ſeine neuen blutigen und rauchenden Opfer bezeichnete.

Die erſte Colonne der alliirten Armee hatte Anfangs gegen Poniatowski einige Vortheile errungen, mußte aber dann zurückweichen. Das Gefecht blieb beiderſeits im Gleichgewichte. Der zweiten Colonne der Alliirten folgten ſämmtliche ruſſiſche und preußiſche Garden, wobei ſich die Monarchen von Oeſterreich, Rußland und Preußen und der Feldmarſchall Fürſt Schwarzenberg befanden. Aus zwei Poſitionen, tapfer vertheidigt, wurden die Franzoſen eben ſo tapfer vertrieben. Der hauptſächlichſte Kampf drehte ſich nun um Probſtheida. Dies Dorf war ſtark von den Franzoſen beſetzt, und mehrere Batterieen ſtanden auf den Anhöhen, zu beiden Seiten deſſelben. Die Preußen hatten unterdeſſen Wachau vom Feinde unbeſetzt gefunden, die Schäferei Meusdorf genommen, und, mit den Ruſſen in einer Linie, ging nun die ganze Colonne gegen Probſtheida vor. Zwei Verſuche der Alliirten, es mit Sturm zu nehmen, mißglückten, und die Franzoſen verſuchten nun ſelbſt zweimal hervorzubrechen. Doch ebenfalls umſonſt. So fürchterlich war das Blutbad da, daß die Kämpfenden zuletzt nicht mehr über die Haufen der Todten hinwegſteigen konnten. Auf Befehl der Monarchen zogen ſich nun hier die Truppen der Alliirten aus dem Gefecht und ſtellten ſich weiter rückwärts auf. Der Erfolg des Tages war doch geſichert. Eine lebhafte Kanonade von Seiten der Alliirten dauerte bis zum Einbruch der Nacht und verhinderte die Franzoſen,

aus Probſtheida zu debouchiren. Die dritte Colonne nahm, nach lebhaften Gefechten, Zuckelhauſen, Holzhauſen, Baalsdorf, Zweinaundorf, Mölkau und Paunsdorf. Auch des Dorfs Stötteritz ſich zu bemächtigen, ward ſie durch den erfolgreichen Widerſtand der Franzoſen verhindert. Jene Bewegungen hatten die Colonne Leipzig entſchieden näher gebracht. Die vierte Colonne, nachdem ſie um 8 Uhr von Breitenfeld aufgebrochen und an mehreren Puncten über die Parde gegangen war, hatte leichteres Spiel, zumal das gegen ſie ſtehende Reynier'ſche Corps, durch die Sachſen und Würtemberger gebildet, nach und nach die Reihen der Franzoſen verließ und ſich der Sache der Alliirten anſchloß. Paunsdorf, welches Abtheilungen der dritten Colonne wieder hatten verlaſſen müſſen, ward nun von Ruſſen und Preußen abermals erobert. Die Kanonade dauerte hier mehrere Stunden ununterbrochen fort. Der ruſſiſche General Langeron hatte ſchon zweimal den Verſuch machen laſſen, Schönfeld mit Sturm zu nehmen, wurde aber jedes Mal zurückgeſchlagen. Gegen 4 Uhr Mittags gelang es ihm endlich, in das Dorf einzubringen und ſich darin zu behaupten. Jetzt unternahm Napoleon in Perſon einen Angriff gegen den rechten Flügel der Alliirten. Die Ruſſen, hart gedrängt, fingen an zu weichen; aber in dem Augenblick fuhren 20 ſchwediſche Kanonen auf und ihr wirkſames Feuer hinderte die Kerntruppen des Kaiſers am weiteren Vordringen. Die Nacht beendigte auch hier den blutigen Kampf. Die fünfte Colonne war zumeiſt den ganzen Tag bei Gohlis, im Roſenthal und den ihm gegenüber gelegenen Vorſtädten von Leipzig mit den Franzoſen im Gefecht. Die ſechſte Colonne verfolgte von ihrer Stellung am linken Ufer der Elſter aus das nach Weißenfels abziehende Bertrand'ſche Corps. So ſtanden nun mit Einbruch der Nacht die verbündeten Heere kaum eine Stunde von Leipzig entfernt. Nur noch ein ſchwaches Dreieck an Raum war dagegen den Franzoſen frei gegeben. Hätten die Alliirten es noch am Abend des 18. durchbrechen und Leipzig erſtürmen können, ſo exiſtirte keine franzöſiſche Armee mehr. Aber dem wehrten die Rieſenanſtrengungen der Franzoſen.

Noch von der Tabaksmühle bei Probſtheida aus ergingen durch Berthier, den Napoleon damit beauftragt hatte, an die einzelnen Corpsführer die Befehle zum Rückzuge. Bis jetzt war es zwar Napoleon immer noch geglückt, alle Lücken auszufüllen und alle Nachtheile auszugleichen; noch war ſeine Linie nirgends durchbrochen, er nirgends in Rücken genommen. Aber Verluſt an Terrain, an Menſchen (durch Tod, Verwundungen und Abfall) und Munition — dieſes Alles bei dem kleineren Heere doppelt empfindlich — dictirten ſelbſt dem ehernen Willen Napoleon's noch ehernere Geſetze. Auf den glücklichen Ausgang eines weiteren Kampfes konnte nun nicht mehr gezählt werden. Dagegen ſchien ein erträglicher Rückzug den Franzoſen noch immer möglich.

Fürſt Schwarzenberg hatte am Abend des 18. Octobers Befehl gegeben, am folgenden Tage die Schlacht in derſelben Ordnung zu er-

neuern, gegen Leipzig vorzurücken und im Fall eines Widerſtandes die Stadt zu ſtürmen. Der Sieg — und mit Recht — galt den Alliirten bereits als erfochten. Fürſt Schwarzenberg war von den Monarchen noch auf dem Schlachtfelde mit ihren höchſten Orden geziert, der alte Blücher zum Feldmarſchall ernannt worden.

Der Mond ging auf, und die franzöſiſche Armee trat auf dem ihr allein übrig gebliebenen Wege durch das Ranſtädter Thor Leipzigs den Rückzug an. Von da gelangte ſie über die Pleiße, auf einer ſteinernen Brücke über die Elſter und, über einen ziemlich ſchmalen Damm hin, nach Lindenau. Die ſächſiſche Straße nach dem Rheine ſtand ihr dann offen. Auf dem Schlachtfelde blieb nur eine Avantgarde und hinter dieſer mehrere zu deren Aufnahme beſtimmte Soutiens ſtehen. Poniatowski und Macdonald mit ihren Corps (Polen, Badenern, Heſſen-Darmſtädtern und einigen Franzoſen) waren angewieſen, Leipzig und ſeine zur Vertheidigung in Eile eingerichteten Vorſtädte, vorgelegenen Gärten und Häuſer ſo lange zu decken, bis das Gros der Armee durch die Stadt hindurch ſei, und ſich dann anzuſchließen. Ganz im Stillen war die erwähnte Elſterbrücke unterminirt worden; der Magiſtrat von Leipzig aber hatte die Erlaubniß erhalten, eine Deputation an den Fürſten Schwarzenberg zu ſenden, welche um Schonung für die Stadt bitten ſollte.

Als nun mit Anbruch des Tages die Alliirten die vom Feinde inne gehabten Stellungen verlaſſen fanden, rückten ſie in Maſſen gegen Leipzig vor, warfen die Franzoſen bis unter die Stadtmauer zurück und formirten ſich zum Sturm in Colonnen. Indeſſen gingen die Generale von Bubna und Platow mit ihren Corps zur Verfolgung des Feindes über die Pleiße und Elſter. Das öſterreichiſche Reſervecorps marſchirte nach Pegau und die Cavalerie der ſchleſiſchen Armee über Schkeuditz gegen Lützen. Um 9 Uhr rückten die Alliirten gleichzeitig gegen die Thore von Leipzig. Hartnäckig war da der Kampf; eben ſo in den Vorſtädten. Gegen Mittag waren faſt alle Zugänge in den Vorſtädten erſtürmt; die übrigen, im Rücken umgangen, mußten die Franzoſen verlaſſen. Jetzt entſtand in den Alleen und auf den Promenaden zwiſchen der Stadt und den Vorſtädten ein wüthender Kampf. Aus zahlreichem Geſchütz beſchoſſen die Franzoſen die Anrückenden mit Kartätſchen, und nur nach großem Verluſt gelang es den Alliirten, die feindlichen Batterieen im Sturm zu nehmen und nun auch die inneren Thore zu erobern. In der Stadt ſelbſt waren die Straßen mit Kanonen und Fuhrwerk aller Art verſperrt. Das Gefecht war hier nur ſchwach, die Verwirrung hingegen ſtieg auf das Aeußerſte. Alles, was ſich noch von den Franzoſen in der Stadt befand, ſuchte nach dem Ranſtädter Thor, dem einzigen Auswege, zu entkommen.

Napoleon hatte die Nacht in einem Gaſthofe der Vorſtadt Leipzigs zugebracht. Schon hörte man das Kleingewehrfeuer, und Granaten flogen in die Stadt, als Napoleon ſich zum König von Sachſen und deſſen Familie begab, um Abſchied von denſelben zu nehmen.

Digitized by Google

Hierauf gewann er nur mit Mühe und auf Umwegen die Elſterbrücke. Es war 10 Uhr Vormittags. Kaum aber hatte der Kaiſer die Brücke paſſirt, als ſie in die Luft flog. Die nächſten Folgen hiervon waren ungeheuer. 15 bis 20,000 Mann in geſchloſſener Ordnung, mehr als 200 Stück Geſchütz und zahlloſes Gepäck blieben nun dieſſeits und vermehrten die Trophäen der Sieger. Viele der jetzt in größter Unordnung Flüchtenden verſuchten die jenſeitigen Ufer der Pleiße und Elſter zu erreichen, und fanden dabei (man ſagt von 2000) ihren Tod. Unter ihnen der Marſchall Fürſt Poniatowski. Er hatte die Gefangenſchaft verſchmäht und auf die Kraft ſeines Pferdes gerechnet. Aber umſonſt. Aehnlich der General Dumouſtier, während Macdonald glücklich das jenſeitige Ufer erreichte. Nach und nach erloſch der Widerſtand. Die verbündeten Monarchen und Fürſt Schwarzenberg hielten an der Spitze ihrer Krieger in der Mittagsſtunde in Leipzig ihren feierlichen Einzug. Die Armee der Alliirten blieb größtentheils um Leipzig ſtehen, während einzelne Corps derſelben die abgezogenen Franzoſen verfolgten und ihnen fortwährend Gefangene und Geſchütz abnahmen. Napoleon und ſeine Garden waren die nächſte Nacht in Markranſtädt. Oudinot blieb mit der Arrieregarde hinter Lindenau ſtehen. Der übrige Theil der franzöſiſchen Armee hatte den Weg nach Weißenfels eingeſchlagen. Der Verluſt an den vier Tagen war von beiden Seiten groß und wird auf beglaubigte Weiſe folgendermaßen angegeben: Die Franzoſen verloren an Todten: 1 Marſchall, 3 Generale und 15,000 Mann; an Verwundeten: 30,000 Mann, worunter 2 Marſchälle und 6 Generale; an Gefangenen: 24 Generale und 15,000 Mann noch wehrhafter Truppen. Der Geſammtverluſt der alliirten Heere hingegen betrug an Todten, Verwundeten und Vermißten: 21 Generale, 1793 Officiere und gegen 45,000 Mann (nämlich 8000 Oeſterreicher, 21,740 Ruſſen, 14,950 Preußen und 300 Schweden).

Noch ſind nicht alle ſtrategiſchen und ſelbſt nicht alle thatſächlichen Räthſel der großen Schlacht gelöſ't. Von der erſteren, in ſo weit ſie in Napoleon's Handlungen lagen, wurden einige bereits andeutend erwähnt. Plotho, in ſeiner unten angeführten Schrift, beſchäftigt ſich ausführlicher damit und mit einem anerkennenswerthen Beſtreben, gerecht zu ſein. Auch Nachweiſungen über die von den Alliirten bei Leipzig begangenen ſtrategiſchen Fehler — obgleich mit milden Farben — kann man bei ihm finden. Ueberhaupt ergibt ſich auch da allmälig von beiden Seiten das Streben nach Gerechtigkeit. Norvins in ſeiner „Geſchichte des Feldzugs von 1813“ (in deutſcher Ueberſetzung, Darmſtadt, 1832) hatte noch ganz entſchieden und in allen Theilen Partie für Napoleon und gegen die Alliirten genommen, während Gouvion St. Cyr in ſeinen „mémoires pour servir à l'histoire militaire sous le directoire, le consulat et l'empire“ Paris, 1831. 4. Band) begangene ſtrategiſche Fehler Napoleon's zugibt und ſelbſt nachweiſ't. Von der andern Seite hat Fr. Kohlrauſch's gewiß recht ehrlich und tüchtig gemeinte Erzählung der

Schlacht bei Leipzig (in ſeiner Schrift: „Die deutſchen Freiheitskriege von 1813, 1814 und 1815, Elberfeld, 1815") nothwendig an Farbe verloren, als die Geſchichte mehr ihre Rechte geltend machte und der Parteihaß ſchmolz. Noch immer wird indeſſen von Zeit zu Zeit über die Schlacht bei Leipzig Material zu Tage gefördert. So erſchien im Jahr 1835 in Poſen eine Schrift: „Die Schlacht bei Leipzig. Von G. v. W.", 80 Seiten ſtark, und noch ganz neuerdings erzählte uns Friedr. v. Kölle in ſeinem Aufſatze: „Erlebtes vom Jahre 1813" (deutſche Pandora, Stuttgart, 1840. 1. Bd.) Manches, was dahin einſchlägt.

Mit dem wichtigſten ſtrategiſchen, ſo ziemlich von allen Seiten Napoleon zum entſchiedenſten Vorwurfe gemachten Räthſel jener Tage, dem nämlich: wie er, da doch ſchon am 16. October Abends die Nothwendigkeit eines Rückzugs nicht mehr zweifelhaft war, für nöthige Uebergänge über die Pleiße und Elſter nicht geſorgt habe, da doch zwei volle Tage Zeit geweſen ſei, Anſtalten hierzu zu treffen? ſteht aber noch ein wichtiges, factiſches in erklärtem Zuſammenhange. Es iſt das die Sprengung der Elſterbrücke zu einer Zeit, wo ein großer Theil der franzöſiſchen Armee dieſelbe noch nicht paſſirt hatte. War von Napoleon an die Möglichkeit, die Schlacht zu verlieren, nicht gedacht worden; hatte er nicht daran denken wollen; hatte er ſchon frühere ungünſtige Conjuncturen durch ſein Genie und durch die Tapferkeit ſeiner Truppen bemeiſtert, und glaubte er, daß immer noch derſelbe Stern über ſeinem Haupte ſtehe, wie ſonſt: ſo haben dieſe monſtröſen, Menſchenleben und Klugheit vernichtenden und verachtenden Irrthümer doch einen gewiſſen Glanz der Kühnheit für ſich. Wie aber mit der Brücke? Dem franzöſiſchen Bulletin zu Folge hatte Napoleon dem Geniecorps befohlen, unter jene Brücke Flatterminen zu legen, um ſie im letzten Augenblicke zu ſprengen, ſo den Marſch des Feindes aufzuhalten und dem Gepäcke zum Abzuge Zeit zu verſchaffen. Ein vom Oberſten Montfort ungehöriger Weiſe mit dieſer Operation beauftragter Corporal, „ein Mann ohne Einſicht, der ſeine Sendung ſchlecht begriffen", habe, als er die erſten Flintenſchüſſe von den Wällen der Stadt gehört, die Flatterminen angeſteckt und die Brücke in die Luft geſprengt. Oberſt und Corporal ſeien vor ein Kriegsgericht geſtellt worden u. ſ. w. Wahrſcheinlich kam dieſes Kriegsgericht nie zuſammen; gewiß iſt aber, daß, während Napoleon (offenbar mit dem größten Unrecht) in ſeinem Bulletin bemüht war, auf jenen Zwiſchenfall den üblen Zuſtand des rückmarſchirenden Heeres zu wälzen, die übelwollenderen Gegner jene allzu frühzeitige Sprengung der Brücke erklärt ſeinem ertheilten Befehle zuſchrieben. Als Motiv wurde ihm dabei zu Grunde gelegt: ſich perſönlich, auf Koſten eines Theils ſeiner Armee, zu retten. Wie Kölle in dem vorhin erwähnten Aufſatze erzählt, war damals in Leipzig der Glaube ganz allgemein, daß ohne jene Maßregel die zahlreiche Reiterei der Verbündeten in den drei Stunden, welche ſie bei Tage noch hätte fechten können, das franzöſiſche, in großer Unord-

nung ſich zurückziehende Heer hätte aufreiben können. **Mit** ſeiner Armee, **mit** ſeinen Garden durfte dann doch wohl Napoleon auch **ſich** retten. Oder wollte er ſeine zurückgebliebenen Truppen zu größerer Ausdauer nöthigen, indem er ihnen jede Gelegenheit raubte, ſich früher dem Kampfe zu entziehen? Nach dem Allen ſcheint jene Sprengung weniger vorwurfsvoll für Napoleon, als die lügenhaften Deductionen (vielleicht war mit die Brücke geſprengt worden, um ſie möglich zu machen), welche er daran knüpfte.

Schriften mit Bezug auf die Schlacht, in ſo fern ſie nicht ſchon eine Anführung gefunden: 1) Darſtellung des Feldzugs der Verbündeten gegen Napoleon im Jahr 1813, 1814. 2) Der Krieg der Franzoſen und ihrer Alliirten gegen Rußland, Preußen und ſeine Verbündeten. Von *r. 3. Bdchen. Leipzig, 1814. 3) Hiſtoriſches Taſchenbuch für das Jahr 1815. Herausgegeben von Fr. **Buchholz**. 2. Jahrg. 2. Abth. Berlin, 1815. 4) Der Krieg in Deutſchland und Frankreich in den Jahren 1813 und 1814. Von **Karl von Plotho**. 2. Theil. Berlin, 1817. 5) Betrachtungen über die großen Operationen und Schlachten der Feldzüge von 1813 und 1814 von C. v. W. (General v. **Müffling**) Berlin und Poſen, 1825. 6) **Venturini**, Rußlands und Deutſchlands Befreiungskriege 1812—1815. 1. Band. — Unparteiiſch und mit beſonderer Berückſichtigung des Taktiſchen iſt auch der Artikel: **Leipzig, Schlacht** ꝛc. im Militär-Converſations-Lexikon, bearbeitet von mehreren deutſchen Officieren. Red. und herausgegeben von **H. E. W. von der Lühe**. Leipzig, 1834 — ein Artikel, der bei dem vorſtehenden Aufſatze mehrfach benutzt worden iſt.

Karl Buchner.

Lelewel, Joachim. — Joachim Lelewel ward am 21. März 1786 zu Warſchau geboren, Karl und Eva Szeluta aus Weiß-Reußen waren ſeine Eltern. Seine Familie war urſprünglich im Fürſtenthume Preußen anſäſſig, ſein Großvater Heinrich verließ dieſes Polen huldigende Land, um ſich in dieſem letzteren niederzulaſſen.

Joachim erhielt ſeinen erſten Unterricht unter der ſorgſamen Leitung ſeines Vaters, welcher Schatzmeiſter im Miniſterium des öffentlichen Unterrichts war, ausgebreitete Kenntniſſe beſaß und Vater von fünf Söhnen war. Im Jahre 1801 trat Joachim in's Gymnaſium der Piariſten, deren einziger Beruf die Erziehung der Jugend war, und die denſelben verdienſtvoll erfüllten. Im Jahr 1804 ging er auf die Univerſität nach Wilna; mit Bewunderung beſuchte er daſelbſt die Vorleſungen von Ernſt Gottfried Grodeck, einem durch Kenntniß der alten griechiſchen und römiſchen Claſſiker ausgezeichneten Mann. Nach dem Jahr 1809 ging Lelewel nach Krzemieniec als Profeſſor an das dortige Lyceum, wo er unter den Augen ſeines Oheims, des Erzbiſchofs Cieciszewski, bis 1811 blieb, in welchem Jahr er in das Miniſterium des Innern als Beamter berufen wurde. Stellen dieſer Art jedoch entſprachen ſeinen Neigungen nicht; das Studium der Geſchichte entflammte ſeinen Geiſt, und demſelben ergab er ſich auch ausſchließend

mit Leib und Seele. Nachdem die Wilnaer Univerſität von ſeinen ungewöhnlichen Fähigkeiten in Kenntniß geſetzt war, berief ſie ihn 1814 als außerordentlichen Profeſſor der Geſchichte. Er blieb daſelbſt bis in's Jahr 1817.

Er ward nach ſeiner Vaterſtadt als Conſervator der Nationalbibliothek der Warſchauer Univerſität berufen, und zugleich ernannte man ihn zum Profeſſor der Bibliographie und der allgemeinen Geſchichte. Die Wilnaer Univerſität, um den Verluſt Lelewel's auf irgend eine Art zu erſetzen, und um ſeine Stelle mit einem andern fähigen Mann auszufüllen, ſchrieb einen Concurs für den Lehrſtuhl der allgemeinen Geſchichte aus. Die Concursfrage war folgende: „Ueber die Geſchichte, ihren Umfang, über ihr Verhältniß zu andern Zweigen der Wiſſenſchaft, und über die angemeſſenſte Weiſe, dieſelbe auf der Univerſität zu lehren und vorzutragen. Die Abhandlung Lelewel's ward unter allen als die beſte anerkannt, und der Univerſitätsſenat ernannte ihn zum ordentlichen Profeſſor der Geſchichte. Die Nachricht von dieſem neuen Erfolge ging durch ganz Lithauen und verurſachte allgemeine Freude. Dieſe war aber ſo groß, daß bei Eröffnung ſeiner Vorleſungen, gegen 1200 Studirende, viele Edelleute und ſogar Damen gegenwärtig waren. Seine Antrittsrede ergriff die zahlreich verſammelten Zuhörer. Unter denſelben befand ſich der junge jetzt der Welt rühmlichſt bekannte Dichter Adam Mickiewicz. Er hat die Gefühle, welche jene Antrittsrede in ihm erregte, durch ein Gedicht verewigt, das des Lehrers wie auch des Zuhörers würdig iſt. Man muß bekennen, daß ſeit der Theilung Polens Wilna Männer von europäiſchem Rufe beſaß. An der Spitze der Univerſität ſtand als Curator Fürſt Adam Czartoryski. Obwohl die ängſtliche Aufſicht der Polizei jede freiere Bewegung des Geiſtes unterdrückte, ſo gelang es dieſen erleuchteten Männern doch, den Funken der Vaterlandsliebe in den Herzen ihrer jungen Zuhörer zur lodernden Flamme anzufachen. Dieſer angeregte Enthuſiasmus war es auch, der zur Verbindung der zwei Geſellſchaften der Philoketen und Philomaten führte. Wie alle anderen geheimen Geſellſchaften, ſo wurden auch dieſe entdeckt. Die Mitglieder derſelben, weil ſie den Geiſt der Vaterlandsliebe ausbreiten wollten, wurden mit Gefängniß beſtraft oder nach Sibirien geſchickt. Lelewel aber, als die erſte, wenn auch unſichtbare Urſache derſelben, wurde 1824 ſeiner Stelle entſetzt. Von dieſem Augenblick an verließ Lelewel das Profeſſorat, in welcher Laufbahn er ſich am Beſten gefiel, und die ihn mit ungemeinem wohlverdienten Ruhm beſchenkte. Er beſaß aber auch das ſeltene Talent, die Herzen der Jugend einzunehmen, welche ihn denn auch am Beſten verſtand. Die Gegenwart der Polizeibeamten, welche in ſeine Vorleſungen geſchickt wurden, zwang ihn zwar, bei Gefahr ſeines Lebens, ſeine Worte zu mäßigen und ſeine Ausdrücke zu berechnen; allein dann und wann gelang es ihm jedoch, ein kleines, anſcheinlich unbedeutendes, und doch im Grund tiefes patriotiſches Wort fallen zu laſſen, deſſen Werth und deſſen ganze nothwendige Ideenfolge ſeine Zuhörer alſogleich verſtanden. Die

Einbildungskraft der polniſchen Jugend, vorzüglich ſeit der Theilung des Landes und unter einer ſolchen Regierung, wie die ruſſiſche, iſt gleich einem Pulverfaſſe: ein Funken reicht hin, um es zur Exploſion zu bringen. Ohne die Folgen zu berechnen, iſt ſie zum Handeln bereit; ſie berückſichtiget nicht den morgenden Tag, und, gänzlich eingenommen von ihrem ſchönen Ideal, glaubt ſie die Verwirklichung deſſelben ſchon nahe. Was wir hier ſagen, iſt blos den Polen eigen; denn ſie allein befinden ſich in dieſem ungewöhnlichen Verhältniſſe. Die ehemalige Größe und Macht und die gegenwärtige Vernichtung und Herabſetzung ihres Vaterlandes ſind die Urſachen dieſes Zuſtandes, den ſie zu verändern trachten. Es iſt daher natürlich, daß ein Menſch mit ſo ausgezeichneten Fähigkeiten, bei einer ſo ungewöhnlichen Beredtſamkeit und bei ſo außerordentlichen Kenntniſſen, wie Lelewel ſie hat, der Abgott einer Jugend, wie die polniſche iſt, werden mußte. Seine außerordentlich vielen Werke, welche nicht nur in Polen, Rußland und in den übrigen ſlaviſchen Ländern bekannt ſind, fanden auch gerechte Aufnahme in Deutſchland, Frankreich und England, ja in ganz Europa. Sie ſind hiſtoriſchen oder juriſtiſchen Inhaltes; am Meiſten beſchäftigen ſie ſich jedoch mit der vaterländiſchen Geſchichte. Letztere waren blos Materiale, welche Lelewel ſammelte, um mit Hülfe derſelben eine vollſtändige Geſchichte Polens zu verfaſſen. Durch eine vollſtändige Geſchichte Polens von Lelewel würde man von dem Beſtehen mancher weiſen und nützlichen Inſtitutionen unterrichtet werden, von denen man im Weſten Europas kaum einen Gedanken hat. Man würde die Verdienſte kennen lernen, welche Polen um die Menſchheit und um Europa hat, und man würde erfahren, daß es in hundert und mehr Feldzügen die Civiliſation dieſes Erdtheils gegen die nordiſchen und öſtlichen Horden mehrere Jahrhunderte hindurch vertheidiget hat. Ohne die Revolution im Jahre 1830 hätte uns Lelewel mit eben ſo einem Werke für Polen beſchenkt, wie es P. J. Schaffarzyk mit ſeiner Geſchichte für die ſlaviſchen Völker (Starozytnosti slowanske) gethan hatte. Beide ſind die würdigſten und ausgezeichnetſten Repräſentanten der Geſchichte ſlaviſcher Völker. In den Werken, in welchen ſich Lelewel mit Nachforſchungen abgibt, iſt er ſchwer verſtändlich; in den Werken jedoch, welche er aus dem Kopfe ſchrieb, in ſeinen Proclamationen zum Volk und zur Armee, während des Kampfes 1830 und 32, iſt er klar, eindringlich, hinreißend. Obwohl er nie zuvor, wie ſein Vater und Großvater, im Ausland war, ſo beſitzt er doch alle ſlaviſchen, germaniſchen und romaniſchen Sprachen.

Wir gehen jetzt zu einem für uns ſchwierigen Punct über, nämlich zur politiſchen Laufbahn Lelewel's. Nachdem er im Jahre 1825 Wilna verließ, ging er nach Warſchau, wo er in gänzlicher Abgeſchiedenheit ſich mit Vorbereitung größerer und mit Veröffentlichung kleiner Werke beſchäftigte. Unſere Leſer müſſen ſich bis jetzt mit der Aufzählung von Facten und ſeinem politiſchen Leben begnügen, indem die Darſtellung des ganzen Lebens eines hiſtoriſchen Mannes und deſſen Beurtheilung

nicht möglich iſt, ſo lange die Leidenſchaften aufgeregt ſind. Nach vier Jahren eines ſtillen wiſſenſchaftlichen Lebens warf ſich Lelewel in das öffentliche. Er wurde nämlich 1828 zum Landboten von Zelechow in der Woywodſchaft Podlachien ernannt. Der Reichstag, wohl erkennend die Fähigkeiten ſeines neuen Abgeordneten, ernannte ihn zum Mitgliede in einer der drei Commiſſionen oder Reichstagsabtheilungen. Seit dieſer Zeit wandten ſich die Augen aller Patrioten nach ihm, indem er für den Leiter einer weitverzweigten Verſchwörung gehalten wurde, welche, wie man ſagte, den 24. Mai 1829 bei der Krönung des Kaiſers Nikolaus in Warſchau ausbrechen ſollte. Kaiſer Nikolaus, fürchtend, daß die Polen während des Türkenkrieges eine Diverſion machen könnten, beſchloß dieſe Krönung, um ſich die Herzen der Nation dadurch anzueignen. Alle Umſtände waren dem Gelingen dieſer Verſchwörung günſtig; 36,000 Mann polniſcher Truppen waren um Warſchau verſammelt; Rußland war durch den Krieg mit der Türkei geſchwächt; überdies wäre auch das lithauiſche Corps, aus 80,000 Mann beſtehend und aus Polen von Lithauen, Wolhinien, Podolien und der Ukraine zuſammengeſetzt, unfehlbar beim erſten Schuſſe zu den Inſurgenten übergegangen. Alles war bereit; die Unterofficierſchule hatte ſogar ſcharfe Patronen. In der entſcheidenden Stunde jedoch hielt Graf Guſtav Malachowski, ſpäter Miniſter des Auswärtigen (geſtorben zu Paris 1835), die ganze Bewegung auf, weil, angeblichen Nachrichten aus Paris zufolge, die Inſurrectionspläne noch nicht reif waren.

Von dieſem Augenblicke an wandte die ungeduldige Jugend ihre Augen geradezu auf Lelewel, von jetzt an erwartete ſie blos von ihm und von keinem Andern das Zeichen des Ausbruchs. Auf dieſe Weiſe verlief ein Jahr. Als jedoch die Polizei bereits anfing, ganze Abtheilungen von Verſchworenen zu entdecken, verſammelten ſich die Patrioten den 21. November in dem Bibliotheksſaal der Geſellſchaft der Freunde der Wiſſenſchaften, um ſich mit Lelewel zu beſprechen. Der Tag zum Handeln war beſtimmt: es ſollte der 29. ſein. Unglücklicher Weiſe wurde Lelewel's Vater tödtlich krank, und derjenige, welcher die revolutionäre Bewegung leiten ſollte, war aus Kindespflicht genöthiget, bei ſeinem ſterbenden Vater zu wachen. Dieſer beſchloß noch an demſelben Tage ſein Leben. Wider Willen ließ er die Zügel der Bewegung aus den Händen, welche nun ohne Führer und Regierung blieb. Von jetzt an wurde er räthſelhaft, was zum Theil von häuslicher Kränkung, zum Theil auch daher kam, daß ihm ſein Plan, das Vaterland zu befreien, nicht gänzlich gelang. Die ſcharfe Polizeiaufſicht, unter welcher er ſich ohnedies befand, trug auch das Ihrige dazu bei. Neue Perſonen ſtellten ſich an die Spitze der Regierung und des Heeres. Als man aber, ſtatt den Großfürſten Konſtantin zu entwaffnen, anfing, mit ihm zu unterhandeln, ward er von der proviſoriſchen Regierung aufgefordert, ſich mit der Deputation, die nach dem Lager des ruſſiſchen Corps im Dorfe Wierzbna bei Warſchau abging, dorthin zu begeben. General

Chlopicki, der, wie Lelewel, zu keiner geheimen Geſellſchaft gehörte, galt für einen großen Patrioten und für einen noch größeren General, erzogen in der Schule Napoleon's. Aber er verſtand unglücklicher Weiſe den Geiſt nicht, der die ganze Nation beſeelte. Der Fürſt Lubecki, ein ergebener Anhänger Rußlands und ehemaliger Finanzminiſter, beredete ihn, die oberſte Feldherrnwürde anzunehmen, wozu der Wille und das Vertrauen der Nation den alten Soldaten beriefen. Lubecki's Abſicht war, daß durch Clopicki's Moderantismus das Vaterland vor einem Wageſtreich bewahrt würde. Lelewel, wie alle tiefgelehrte Männer, iſt für das praktiſche Leben nicht gemacht; nichts deſto weniger war er durch die öffentliche Meinung zu allen Regierungen berufen, die nach der Vertreibung der Ruſſen auf einander folgten. Aber in keiner kannte oder wußte er ſich das Anſehen zu verſchaffen, das ihm von Rechtswegen gebührte. Hier kann man ihm mit Recht vorwerfen, warum er ſich dem Beſchluſſe nicht widerſetzte, welcher 10,000 Ruſſen mit 27 Kanonen erlaubte, friedlich aus Polen abzuziehen, ein Corps, an deſſen Spitze noch dazu des Kaiſers Bruder Conſtantin ſtand. Chlopicki ernannte ihn zum Miniſter des Cultus und des öffentlichen Unterrichts; Lelewel hingegen, als Präſident des patriotiſchen Vereines, erlaubte im Namen deſſelben dem Dictator, nach Belieben zu ſchalten und zu walten, bis zum Zuſammentreten des Reichstags, welches den 18. December Statt fand. Während dieſer Zeit waren die beſten Lebenskräfte der polniſchen Revolution vergeudet; der Feind hingegen ſammelte ſich an den Grenzen des Landes. Lelewel, der daſſelbe und den Geiſt ſeiner Bewohner kannte, und der die irrige Ueberzeugung hatte, daß die politiſche Wiedergeburt deſſelben möglich ſei, rieth, das Militär in Eilmärſchen an die Grenze Lithauens zu ſchicken, wo das lithauiſche Corps mit Ungeduld die Ankunft der Polen erwartete. Aber Chlopicki, getreu dem Verſprechen, das er Lubecki gegeben hatte, nicht glaubend, daß der Aufſtand durch eigene Thatkraft ſich erhalten könne, und ohne Kenntniß von dem Enthuſiasmus der Nation, wollte nicht vorwärts rücken, obwohl ihn dazu ſowohl ſeine Soldaten, als auch die öffentliche Meinung aneiferten. Man muß leider bekennen, daß ſeit der erſten Theilung, das iſt ſeit 1772, Polen kein öffentliches Leben hatte, und daß die fremden Regierungen mit Fleiß einen Theil der Nation in der vornehmeren Claſſe zu demoraliſiren trachteten. Lelewel als Profeſſor hätte ſich daher auch in der Gewalt nicht erhalten können, wenn er dieſelbe nur für einen Augenblick beſeſſen hätte. In Polen mußte man den Ruhm eines Chlopicki, oder den Namen einer alten polniſchen Familie haben, um zu regieren. Lelewel, ſeiner unbegreiflich myſtiſchen Weiſe zufolge, konnte nicht offen, ſondern blos im Geheimen und Dunkeln handeln. Deswegen wurde er auch den Perſonen verdächtig, welche nicht zur Verſchwörung gehörten, welche aber nichts deſto weniger in der Regierung einen großen Einfluß ausübten. Aus dieſem Grunde ließ ihn auch der Dictator den 11. Januar 1831 nebſt mehreren anderen Perſonen verhaften. Die Bewegung der zur ur-

ſprünglichen Verſchwörung Gehörigen nöthigte den Dictator, Lelewel alſogleich wieder frei zu geben. Nach Chlopicki's Niederlegung der Dictatur ſollte Lelewel, anſtatt der erſten Stelle in der proviſoriſchen Nationalregierung, welche ihm von Rechtswegen zugekommen wäre, die zweite bekleiden. Die Wahl entſchied bereits für ihn, als in Folge eines Formfehlers dieſelbe für ungültig erklärt wurde, und Intriguen ihm kaum die fünfte vergönnten; von dieſer aber ſollte er ſich jedes Mal entfernen, wenn der Oberfeldherr in Warſchau gegenwärtig war. Auf dieſe Art war Lelewel's Einfluß ganz unbedeutend, und die aus fünf Mitgliedern zuſammengeſetzte Regierung beſtand aus ganz verſchiedenartigen Elementen; jede nöthige Energie ging ihr ab. Dieſelbe dauerte doch bis zum 15. Auguſt 1831. An dieſem Tage hatte das Volk, aufgeregt durch Rußlands Agenten und durch die Nachricht von dem Herannahen des Feindes, ſich ruſſiſcher Spione und für Dienſtfehler verhafteter Generale bemächtiget und dieſelben niedergemacht. General Graf Krukowiecki, angeregt durch Neid und Eiferſucht, vielleicht auch durch feindliches Geld, trug das Seinige dazu bei, um dieſen Brand zu ſchüren. Zufolge dieſer Unruhen gab die Nationalregierung ihre Entlaſſung, und Krukowiecki ward zum Präſidenten der neuen ernannt. Lelewel nahm hierauf ſeinen Sitz in der Landbotenkammer ein; man ſchrieb ihm gleichfalls einen großen Theil der Ereigniſſe vom 15. Auguſt zu — ob mit Recht oder Unrecht: das iſt nicht mit Gewißheit zu beſtimmen.

Nach der verrätheriſchen Uebergabe Warſchaus ging er mit einem fremden Paſſe, einen Torniſter auf den Rücken, nach Preußen über, von wo er nicht ohne Schwierigkeiten den 29. October 1831 in Paris anlangte. Später war er Mitglied des proviſoriſchen Comités, und dann Präſident des polniſchen Nationalcomités. Dieſes übergab eine ſchöne Petition an das engliſche Unterhaus; von ihm erging auch ein Aufruf an die polniſchen Juden, die Ungarn und die Ruſſen. Dieſe letztere war vorzüglich Urſache, daß die franzöſiſche Regierung, auf Anſuchen des ruſſiſchen Geſandten, den polniſche Comité auflöſ'te, worauf Lelewel am 1. Januar 1833 Paris verließ und ſich nach Lagrange, dem Landgute Lafayette's, begab. Aber auch von dort entfernte ihn die Polizei nach Tours, obwohl General Lafayette gegen dieſe in ſeinem Hauſe vollbrachte Gewaltthat öffentlich proteſtirte. Dort erhielt er endlich den 3. Auguſt 1833 den Befehl, Frankreich zu verlaſſen, von wo er nach Belgien ging. Hier auch befahl man ihm, das Land zu verlaſſen; auf das Anſuchen vieler einflußreichen Bürger wurde jedoch dieſer Befehl nicht ausgeführt. Lelewel wohnt bis heut zu Tage (Ende Decembers 1839) in Brüſſel. Während der Bildung der freien Univerſität trug ihm der Senat eine Profeſſorſtelle der Geſchichte an; er nahm dieſelbe nicht an, aus dem Grunde, weil er ſich nicht ſtark genug fühlte, einen ſo erhabenen Gegenſtand, wie die Geſchichte, in einer fremden Sprache vorzutragen. Lelewel, als politiſche Perſon, hat in der heutigen Emigration viele Freunde, aber auch dafür wieder viele Geg-

ner. Dieſes kommt von ſeinen republicaniſchen Ideen her, welche, wie er behauptet, Polen befreien ſollen. Was ſeinen perſönlichen Charakter anlangt, ſo achten ihn alle Parteien. Lelewel nahm weder im Lande, als Mitglied der Nationalregierung, noch im Ausland als Flüchtling Gehalt und Subſidien an. Er lebt ſehr ſparſam; etliche Kreuzer reichen ihm zu ſeinem täglichen Unterhalt hin. B.

Leſefreiheit. — Die Freiheit zu leſen hängt genau zuſammen mit der Preßfreiheit, zum Theil auch mit der Lehrfreiheit. Wenn und in ſo weit der Staat Preßfreiheit anerkennt, wird er auch den Bürgern Leſefreiheit geſtatten. Die Rechts- und politiſchen Gründe für die erſtere ſprechen auch für die letztere. Und natürlich iſt es, daß Schriften, die einer rechtsgültigen Beſchlagnahme oder einem gerichtlichen Unterdrückungsurtheil unterliegen, nicht öffentlich verkauft und zum Leſen vermiethet oder an öffentlichen Orten ausgelegt werden dürfen. Die Heiligkeit der perſönlichen Freiheit und der Hausfreiheit wird dagegen bei freien Völkern nicht geſtatten, den Privatbeſitz und die Privatmittheilung ſolcher Schriften zu verfolgen, ſo weit die letztere nicht gewerbmäßig Statt findet, oder je nach den Umſtänden in Gemäßheit allgemeiner Rechtsgrundſätze als Beſtandtheil einer beſonderen Rechtsverletzung, etwa einer Injurie oder einer Ausführung eines andern Verbrechens, erſcheint. Wollte man etwa in Beziehung auf öffentliche Leihbibliotheken, weil aus denſelben Minderjährige und überhaupt unerfahrene Perſonen ſchädliche Nahrung ſchöpfen könnten, andere, als die von rechtsgültiger Beſchlagnahme oder Unterdrückung getroffenen Bücher ausſchließen, ſo würde hier eine einigermaßen paſſende, die Willkür beſeitigende Grenze nicht zu finden ſein. Auch würde der Zweck verfehlt werden. Denn die hier zurückgewieſenen Bücher würden nun, da ſie ja Jeder kaufen und auch von Privaten leihen kann, wegen der erweckten Neugierde doppelt geleſen werden. Hier kann und muß nun die Erziehungsaufſicht und Leitung der Eltern, Vormünder und der Lehranſtalten ſich wirkſam erweiſen. Auch lehrt die Erfahrung, daß die Staatspolizeiaufſicht gerade die moraliſch verderblichſten, ſchändlichſten Schriften faſt niemals ausſchließt, ſondern nur auf die Schriften fahndet, die für die Mächtigen unangenehme Dinge enthalten. Kirchliche Geſellſchaften, welche die Lehrfreiheit beſchränken und überhaupt eine bevormundende Gewalt über ihre Angehörigen anſprechen, werden freilich, unabhängig von den allgemeinen Rechtsgrenzen, die Leſefreiheit beſchränken. Und bekannt genug ſind die kirchlichen Verdammungen, Verbrennungen, Hinwegnahmen und Confiscationen von Büchern, die Verbote ſelbſt der heiligen Schriften. Solche Maßregeln widerſprechen aber den im Artikel „Lehrfreiheit" entwickelten Grundſätzen. Sie verrathen und erwecken wenig Glauben an die Wahrheit der kirchlichen Lehre und an ihre Fähigkeit, wahre Prüfungen zu beſtehen. Sie werden auch in unſerer Zeit wenigſtens meiſt ihres Zwecks verfehlen. Jedenfalls aber hat der Staat das Recht und die Pflicht, zu wachen, daß ſolche Maßregeln nie die bürgerlichen

Freiheitsrechte der Bürger verletzen, alſo nur gegen Einwilligende ausgeübt werden, und daß die kirchliche Gewalt ihre anerkannten verfaſſungsmäßigen Geſellſchaftsrechte nicht mißbrauche oder überſchreite (nicht zu einem appel comme d'abus an den weltlichen Schutz Veranlaſſung gebe).

In Staaten aber, in welchen, ſtatt der Anerkennung einer nur rechtlich begrenzten Preßfreiheit, vielmehr der Regierung zugeſtanden wird, daß ſie, vermittelſt der Cenſur und der beliebigen Erlaubniß zum Druck der Zeitſchriften und Bücher, in Beziehung auf die Mittheilung der Wahrheit alle Bürger gleich unmündigen Kindern bevormunde: da iſt natürlich dieſe despotiſche Bevormundungsgewalt mit ihrer vollſten, grenzenloſeſten Willkür auch wirkſam gegen die Leſefreiheit. Da werden ſogar Bücher, die ſelbſt die Cenſur nicht unterdrücken wollte oder konnte, da werden die Werke der ausländiſchen Literatur, da werden die Zeitungen anderer Nationen oder verbündeter Staaten nach regelloſer Willkür oberer oder unterer Behörden verboten, oder, was eben ſo verletzend iſt, von dem regelmäßigen Poſtverkehr ausgeſchloſſen. Ja, ſie werden, mit Verletzung auch der übrigen rechtlichen Freiheit, den Privaten und Privatgeſellſchaften hinweggenommen, wohl gar die Auslieferung bei Strafe geboten, oder ihr Privatbeſitz und ihre Privatmittheilung als Vergehen beſtraft, oder endlich es werden die auf dem natürlichſten Rechte beruhenden Leſegeſellſchaften willkürlich aufgehoben oder unterſagt. Es iſt in der That eben ſo empörend für das natürliche Rechtsgefühl, ſolche der Gerechtigkeit und der menſchlichen und bürgerlichen Freiheit widerſprechende unglückſelige Folgerungen eines unglückſeligen Syſtems näher zu verfolgen, als es für jeden deutſchen Ehrenmann kränkend iſt, wenn, gegenüber faſt allen civiliſirten Nationen, in unſerem deutſchen Vaterland noch ſolche Geringſchätzung der Bürger, ihrer Ehre und ihres Rechts und ſolches ängſtliche Mißtrauen der Gewalt in ihre eigne moraliſche Kraft und in die freie Achtung und Treue des Volkes zum Vorſchein kommen. Nach Grundſätzen einer vernünftigen Staatsweisheit aber läßt ſich dieſe an ſich bodenloſe Willkür nicht regeln und ordnen. Deshalb verzichten wir auf jeden Verſuch einer ſolchen Regelung. Die Gründe, die vom Standpunct der Gerechtigkeit und wahrer politiſchen Weisheit gegen ſie ſprechen, enthalten übrigens die Artikel „Cenſur der Druckſchriften" und „Preßfreiheit." C. Th. Welcker.

Leſegeſellſchaften. — Es laſſen ſich vorzüglich dreierlei Arten von Vereinen zum Leſen oder zu gemeinſchaftlicher Benutzung der Schätze der Literatur unterſcheiden:

Die erſte beſteht in einer Vereinbarung, gewiſſe Schriften in einer gemeinſchaftlichen Verſammlung mit einander zu leſen. Solches gemeinſchaftliche Leſen, bei welchem einzelne Mitglieder der Geſellſchaft allein, oder mehrere, oder auch alle abwechſelnd vorleſen, findet theils in religiöſen Vereinen, theils außerdem zu gemeinſchaftlicher Belehrung oder Unterhaltung Statt. Seine Hauptvortheile, im Vergleich gegen

das abgeſonderte Leſen der Einzelnen, beſtehen in der höheren geiſtigen Erregung und der dadurch geſteigerten Empfänglichkeit vermittelſt der ſympathetiſchen Gefühle, zum Theil auch in der damit verbundenen belehrenden und das Geleſene dem Gedächtniß einprägenden gemeinſchaftlichen Beſprechung. Auch kann damit eine Zeiterſparniß verbunden ſein, indem diejenigen Mitglieder der Geſellſchaft, welche nicht ſelbſt vorleſen, während der Vorleſung eine nicht geräuſchvolle Arbeit beſorgen. Aus allen dieſen Hauptgeſichtspuncten ließe ſich ein ſolches gemeinſchaftliches Leſen, wenigſtens ein gemeinſchaftliches Vorleſenhören, ſehr zweckmäßig und heilſam mit manchen Fabrikarbeiten und mit manchen Abtheilungen in Strafgefängniſſen und Beſſerungshäuſern verbinden. Schon allein die negative Wirkung empfiehlt ſolche Einrichtung. Es können nämlich durch ſolche zweckmäßig eingerichtete Vorleſungen Verkehrtheiten der verſchiedenſten Art, böſe Gedanken und deren Mittheilung, Verdummung und Abſtumpfung durch Langeweile, durch immerwährendes Stillſchweigen, ohne geiſtige Unterhaltung und durch den Mechanismus einförmiger Arbeiten beſeitigt oder ſehr vermindert werden. Auf dieſer Grundlage können dann natürlich bei paſſender Wahl der Lectüre für Belehrung, Bildung und Beſſerung, wenigſtens bei Vielen, gewiß ſehr große Erfolge erreicht werden, zumal da ſowohl für Fabrikarbeiter wie für Sträflinge gewöhnlich die Zeit, welche für ihre Belehrung und Beſſerung durch geiſtige Mittheilungen beſtimmt wird, viel zu kurz iſt, und dieſe Mittheilungen größtentheils wegen Mangels an gehörigen Grundlagen, wegen Lückenhaftigkeit und wegen längerer Unterbrechung durch die eingewurzelten böſen Gedanken ihre gute Wirkung verlieren. Noch heilſamer aber würden ſolche Vorleſungen da wirken, wo unter verſtändiger Leitung mit ihnen eine wohlthätige geiſtige Selbſtthätigkeit der zu Bildenden durch abwechſelndes Vorleſen, durch Fragen und Antworten und durch Geſpräche verbunden werden könnte. So wie durch die fortdauernde äußere mechaniſche Angewöhnung, Uebung und Ordnung die körperliche Lebensthätigkeit, ſo müſſen vor Allem auch die Vorſtellungen, Gefühle, Gedanken und Geſinnungen der zu Bildenden und zu Beſſernden eine bleibende Richtung und Tüchtigkeit erhalten, wenn wahre Bildung und Beſſerung für das Leben gewonnen werden ſollen.

Eine zweite Art der Leſevereine beſteht darin, daß die Mitglieder mit gemeinſchaftlichen Mitteln ſich Bücher anſchaffen und dieſelben nach einer verabredeten Reihefolge in ihren Privatwohnungen leſen. Dieſe Vereine haben den großen Vortheil, den Geſellſchaftsgliedern eine Reihe von Büchern, welche die Einzelnen für ſich allein nicht kaufen könnten, zugänglich zu machen. Sie haben ferner den noch größeren Nutzen, daß Viele, die ohne dieſe äußere Anregung gar nicht leſen, oder wenigſtens viele gute Bücher nicht in die Hände bekommen würden, jetzt zu einer heilſamen Lectüre ſich beſtimmt fühlen. Auch hier werden häufig wechſelſeitige Mittheilungen über das Geleſene dieſe Lectüre in höherem Grade fruchtbar machen können. In beider Hin-

ſicht ſind dieſe Vereine doppelt wichtig und heilſam für ſolche, welche, wie z. B. Handwerker oder wie Schullehrer oder auch Geiſtliche und Beamte auf dem Lande, einer Erleichterung der Anſchaffung der für ſie heilſamſten Bücher und, bei vieler anderweitigen Beſchäftigung, einer äußeren Anregung zum Leſen und Durchdenken derſelben bedürfen. Bekannt iſt es, zuerſt wie Franklin in Amerika, dann Lord Brougham in England durch ſolche Leſevereine der Handwerker unermeßlich wohlthätig und höhere und edlere und auch induſtriell tüchtigere Ausbildung dieſer wichtigen Claſſe der Staatsbürger wirkten. Beide hielten dabei ſtets die Grundbedingung des Gedeihens heilſamer geſellſchaftlicher Wirkſamkeit — die Freiheit und Selbſtthätigkeit — entſchieden feſt. In unſerem überall bevormundeten Deutſchland dagegen mißglücken oder verkümmern alle ſolche wohlthätigen Einrichtungen durch Beamten- und Polizeicontrole und Bevormundung, durch Mangel an freier Oeffentlichkeit, an Freiheit und Gemeingeiſt. Auch bei dieſen Vereinen bedürfen übrigens, wenn ſie zweckmäßig eingerichtet ſind, die negativen wie die poſitiven Vortheile keiner weiteren Ausführung. Die geiſtige und moraliſche, ja immer mehr ſelbſt die induſtrielle Cultur der neueren Welt beruht zu einem großen Theile auf der Literatur und wächſt täglich durch dieſelbe. Man muß an dieſer Literatur Antheil nehmen, wenn man ſich möglichſt auf die Höhe auch nur des eigenen Lebensberufes hinaufſchwingen will. In allen Claſſen des Lebens aber iſt die Gefahr, durch die Beſchäftigung mit Unedlerem, mit Roherem und Verderblicherem oder mindeſtens mit Unnützlichem Zeit und Kräfte zu verlieren, ſehr groß. Gemeinſchaftliche Vereinbarung zur Anregung für's Beſſere, zur Auswahl und Benutzung des möglichſt Beſten iſt Mittel und Fortſchritt der Veredlung, der Humanität, der Wiſſenſchaft und Kunſt. Beſchäftigung ſelbſt mit Gutem und mit Nützlichem auf Koſten des Beſten und Nothwendigſten iſt gefährliche Verſchwendung der wenigen Zeit und Mittel, die dem Menſchen zugemeſſen ſind. Es gilt dieſes beſonders auch in Beziehung auf die Lectüre, doppelt in einer Zeit, wo, wie in der unſrigen, ſo ſehr viel, natürlich alſo auch ſo viel Schlechtes geſchrieben und geleſen wird.

Eine dritte Art von Leſevereinen, die noch mehr als die erſte und die zweite in unſerer Zeit ſich vermehrt hat, beſteht in den im engeren Sinne ſogenannten Leſe- oder auch Muſeums- oder Harmonie-Geſellſchaften. Bei dieſen werden in einem gemeinſchaftlichen Locale für die Benutzung der Geſellſchaftsglieder von ihnen auserwählte Schriften, gewöhnlich politiſche und andere Zeitſchriften und Erſcheinungen der neueſten Literatur, wohl auch die nöthigen Reallexika zum Nachſchlagen, zuerſt im Geſellſchaftslocale aufgelegt, und dann auch als eine gemeinſchaftliche Leihbibliothek von der Geſellſchaft benutzt. Zugleich verbinden ſich in der Regel mit dieſem ernſteren Zwecke die Zwecke geſelliger Unterhaltung, des Geſprächs, des Spiels, der Reſtauration, der Muſik, des Tanzes u. ſ. w. Dieſe Vereine haben ſich in Deutſchland vorzüglich ſeit den Befreiungskriegen außerordentlich ver-

Digitized by Google

mehrt und ſind in den meiſten Ländern ſelbſt in den kleinſten Städten, ja zuweilen ſogar in Dörfern zu finden. Und ähnlich entſtehen auch jetzt in Ungarn ſeit dem höheren Aufſchwung der Nation ſolche Vereine. Der ſeit jener Zeit in Deutſchland erwachte höhere patriotiſche Sinn und Gemeingeiſt, die Annäherung der verſchiedenen Stände und der Trieb nach höherer Bildung und Unterhaltung haben ſie in's Leben gerufen. Der Druck und die Verſtimmungen, die ängſtlichen und kleinlichen Geſichtspuncte ſeit dem Eintritte der Reaction, die Unterdrückung der Freiheit, insbeſondere die der vaterländiſchen Preſſe und die Hinweiſung auf die materiellen und ſelbſtſüchtigen Intereſſen haben es freilich verhindert, daß dieſe Vereine jenen edlen Richtungen und Zwecken in der Art hätten dienen und nützen können, wie es in einem edleren freieren Zuſtande der vaterländiſchen Angelegenheiten zu erwarten geweſen wäre. Dennoch ſind ſie gewiß nicht ohne große und nützliche Folgen für die Bildung der Nation. Es wirken dieſe Vereine insbeſondere auch für eine höhere Bildung und für erhöhtes Selbſtgefühl des Bürgerſtandes. Und überhaupt gelten für ſie in erhöhtem Grade die ſchon von den beiden erſten Vereinen erwähnten negativen und poſitiven Vortheile. Dieſelben werden um ſo größer werden, je mehr die Regierungen dadurch die höheren und edleren Richtungen der Bürger, ihren edleren vaterländiſchen Sinn und Gemeingeiſt hervorrufen oder wenigſtens ſich ungehindert entwickeln laſſen, daß ſie uns die Freiheit nicht vorenthalten, welche faſt alle andern civiliſirten Völker des Welttheils, mit Ausnahme des Deutſchen, genießen. Und dieſes wird gewiß endlich geſchehen. Hat ja doch die deutſche Nation ſo feierlich anerkannte vollgültige Rechtsanſprüche auf dieſe Freiheiten! Und ſind ja dieſelben — die Pflicht gebietet, es zu wiederholen — allein im Stande, unſer Vaterland zu kräftigen und gegen ſo furchtbare Erniedrigungen und Gefahren, wie wir ſie zu Anfange dieſes Jahrhunderts erlebten, zu ſichern. Es iſt auch gewiß Zeit, daß die hohen ſchönen Worte endlich zu Thaten werden, eben ſo, damit nicht hier hohle lügenhafte eitle Wortmacherei, als auch damit nicht dort Unzufriedenheit und Kraftloſigkeit wachſen. Schon im Jahre 1803 erklärte officiell ein ſo eben dahin geſchiedener Monarch: daß „der Unterdrückung der „Preßfreiheit" (womit alle Freiheit zuſammenhängt) „ein allgemeiner Nachtheil immer auf dem Fuße folge"*). Und wahrlich, das furchtbare Unglück von 1806 zeigte dieſes. Der Himmel bewahre uns, daß uns ähnliche Lehre nothwendig gemacht werde! Wird aber wahre Freiheit uns nicht länger vorenthalten ſein, alsdann werden in der Literatur wie in der Unterhaltung und an den Feſten in den Trinkſprüchen und in den ſie begleitenden Reden, eben ſo wie in dem freien und mächtigen England, eben ſo wie bei uns in den Freiheitskriegen und kurze Zeit nachher, wieder alle hochherzigen und edlen Gedanken und Gefühle der Freiheit, des Patriotismus, des Gemein-

*) Klüber, öffentliches Recht §. 504. Note a.

geiſtes laut werden können, ohne daß Spione und Polizeiſchergen lauern und denunciren, und die Bürger und Beamten zittern und ſich vom Edleren hinweg und allein zu den niederen gemeineren Gedanken und Lebensgenüſſen hinwenden. Alsdann erſt können uns dieſe Vereine viele der beſſeren Erſcheinungen und Wirkungen des öffentlicheren Lebens und der Volksfeſte der Alten und unſerer freieren Vorfahren gewähren. Wenigſtens iſt für das höhere Glück, wie für die edlere kräftigere Bildung und für die Vaterlandsliebe eines Volkes nichts ſo wichtig, als daß ſeine Vergnügungen, ſeine Geſellſchaft, Erholungen, Feſte, Gaſtmahle einem höheren Gedanken und Zwecke dienen und durch ſie veredelt werden. Wehe alſo denen, die ihrem Vaterlande dieſes edelſte Glück, dieſes trefflichſte Veredlungs= und dieſes kräftigſte Schutzmittel rauben oder verkümmern! C. Th. Welcker.

Levante, ſ. Orient und Türkei.

Letzter Wille, ſ. Erbrecht.

Liberal, Liberalismus. — Wenn es Sklavenvölker gibt, denen die Fähigkeit, ſich zum Gefühle der freien Menſchenwürde und der Menſchenrechte zu erheben, verſagt zu ſein ſcheint, ſo gibt es andererſeits auch Völker, die mit dem Inſtinct der Freiheit geboren ſind. Doch ſelbſt unter den letzteren wird kaum eines zu finden ſein, das durch alle Stufen nationaler Entwickelung ſeine Freiheit zu bewahren weiß. Es liegt im Weſen alles poſitiven Rechts, daß mit den Zeiten ſich die Wirkungen der Inſtitutionen und Geſetze ändern, und je mehr dieſelben urſprünglich aus einem unmittelbaren Zeitbedürfniſſe hervorgegangen ſind, um ſo gewiſſer verkehrt ſich mit dem Wechſel der Verhältniſſe ihre Anfangs wohlthätige Natur in's Gegentheil. Verbindet ſich nun mit den Wirkungen der Zeit auf die Geſetze und die Rechte auch der Einfluß der Macht, die überall zur Ueberſchreitung ihrer Grenzen und zum Mißbrauch hinneigt, ſo geht der Schutz, den die Vereinigung unter einer ordnenden und lenkenden Gewalt gewähren ſoll, faſt unausbleiblich mehr oder weniger in Unterdrückung über. Vorzüglich aber iſt es die an ſich naturgemäße Vereinigung getrennter Sprach= und Stammgenoſſen in größere Staats= und Nationalkörper, was durch den Despotismus der Centraliſation und ſtrenge Unterordnung unter einen Willen eine Periode innerlichen Druckes und gewaltſamer Beſchränkungen der individuellen und localen Freiheit herbeizuführen pflegt.

So ſehen denn die meiſten Völker, bis ihr phyſiſcher Organismus gehörig erſtarkt iſt, und ihr äußerliches Daſein Conſiſtenz gewonnen hat, ihr inneres Leben mannigfach gefeſſelt und gehemmt. Wenn aber nun mit der Vollendung ihres körperlichen Wachsthums auch die höhern Seelenkräfte reifen und ein geiſtigerer Sinn ſich regt: alsdann erwacht der Trieb, die allzu ſchwer gewordenen Feſſeln abzuſtreifen, dem Individuum ſeine Selbſtſtändigkeit, den Gemeinden, Corporationen und ganzen Provinzen ihre Geltung zurückzugeben, und die verlorene Freiheit wieder zu erlangen. Der Liberalismus iſt es dann, der den erwachten Geiſt der Freiheit auf vernünftige Principien zurück= und ſeinem höhern Ziel ent=

gegenführt, oder, wo er noch ſchlummert, durch bildende Inſtitutionen und durch Aufklärung des Volks über ſeine Rechte und Intereſſen ihn zu wecken ſucht. Er will den trüb gewordenen Strom der Menſchenſatzungen von ſeinem Schlamme ſäubern und das verdorbene, verfälſchte Recht aus ſeinem ewig friſchen, immer reinen Urquell, der Vernunft, erneuern. Wenn an die Stelle des Geſammtwohls das egoiſtiſche Sonderintereſſe eines einzelnen Gewalthabers, einer herrſchenden Partei oder einer bevorrechteten Kaſte ſich geſetzt hat, ſo leitet der Liberalismus den Staatszweck wieder auf das zurück, was die Geſammtheit in ihrem vernünftigen Intereſſe will oder wollen muß, und dieſen Staatszweck ſucht er mit möglichſt geringer und möglichſt gleicher Beſchränkung der Freiheit Aller zu erreichen. Eben deshalb bleibt auch ſein letztes Ziel, auf dem Wege naturgemäßer Entwickelung des Volkslebens die Stufe zu erreichen, auf welcher die höchſte und die gleichſte Freiheit Aller möglich iſt. Welcher Grad von Freiheit und von Gleichheit aber möglich ſei, ohne die vernünftigen Zwecke des Staats, und namentlich den, alle andern Staatszwecke bedingenden, der friedlichen Coexiſtenz der Staatsgenoſſen zu gefährden oder zu vereiteln, iſt nach der Verſchiedenheit des Nationalcharakters, der Culturperiode und der übrigen Momente des Volkslebens ſehr verſchieden. Dieſelben Inſtitutionen, welche bei einem gebildeten Volke die Schutzwehr aller Freiheit und die Lebensbedingungen des Fortſchritts ſind, Preßfreiheit, Volksvertretung, Schwurgerichte, Nationalbewaffnung, können bei einem ungebildeten, noch auf der Kindheitsſtufe der Entwickelung ſtehenden Volke eine Quelle der Zerrüttung und Geſetzloſigkeit, ein Werkzeug der Gewalt und Unterdrückung werden, und von der blos privatrechtlichen Freiheit und der rein paſſiven Gleichheit eines von jeder Theilnahme an der Staatsgewalt ausgeſchloſſenen Volks bis zur demokratiſchen Selbſtregierung liegt eine weite Stufenreihe liberaler Inſtitutionen in der Mitte, von denen der vernünftige Liberalismus keine weder unbedingt verwerfen, noch für die abſolut heilbringende erklären wird. Er gibt derjenigen den Vorzug, welche der jeweiligen Durchſchnittsbildung, der Geſittung und Aufklärung eines beſtimmten Volkes die entſprechendſte und zugleich dem Fortſchritte zu höherer Entwickelung die günſtigſte iſt. Aber immer bleibt ſein leitender Gedanke die möglichſte, mit der ſichern und vollſtändigen Erreichung der vernünftigen Staatszwecke vereinbare gleiche Freiheit.

Und eben dieſer Grundgedanke iſt nur die Anwendung des höchſten Rechtsgeſetzes auf den Staat. Das wahre Recht iſt nichts Anderes, als die ausgedehnteſte und gleichſte Freiheit Aller, die ſich mit friedlicher Coexiſtenz verträgt; und da der Staat auf die Idee des Rechts gegründet iſt, da im Vernunftſtaat ſtets und überall das Recht regieren ſoll, da der Liberalismus nichts iſt, als der Inbegriff der auf Herſtellung eines vernünftigen Rechts gerichteten Beſtrebungen: ſo hat wohl ſein Princip mehr als irgend ein anderes politiſches Princip gerechten Anſpruch auf die allgemeinſte Anerkennung, an der es ohne Zweifel auch nicht

fehlen würde, wenn nur daſſelbe den noch in vielen Ländern übermächtigen dynaſtiſchen und ariſtokratiſchen Intereſſen günſtiger wäre.

Daß unter dem gleichen Rechte und der gleichen Freiheit Aller, welche der Liberalismus fordert, nicht die äußerliche Gleichheit von Beſitz und Macht gemeint ſein könne, indem Rechtsgleichheit himmelweit verſchieden iſt von materieller Gleichheit des Beſitzes, und die bleibende Durchführung der letztern ohne einen die Freiheit des Verkehrs, des Eigenthums und der Verträge vernichtenden Despotismus gar nicht denkbar wäre, — dies wird zwar allmälig von den Gegnern des Liberalismus eben ſo gut, als von den Liberalen ſelbſt eingeſehen. Aber der Liberalismus iſt darum nicht minder Gegenſtand der leidenſchaftlichſten Anfeindung und der gehäſſigſten Vorwürfe, unter denen die gewöhnlichſten die ſind: daß derſelbe im Grunde nichts ſei, als ein grober Egoismus; daß er, indem er als oberſtes Geſetz überall nur den wandelbaren Willen der Majorität gelten laſſen wolle, das Recht zu etwas rein Zufälligem, Willkürlichem und Aeußerlichem herabſetze; daß er methodiſch darauf ausgehe, den Staat von jeder ſittlich-religiöſen Grundlage loszureißen und deswegen unvereinbar ſei mit dem chriſtlichen Staate und mit dem Träger der geſammten europäiſchen Cultur, dem Chriſtenthum. Derſelbe ſoll ferner, bei ſeiner egoiſtiſch-materialiſtiſchen Tendenz, auch alles poſitive Recht zerſtören, alle erhaltenden Principien des wahren Rechts untergraben, jedes Band der geſellſchaftlichen Ordnung auflöſen und, wenn es ihm zuletzt gelungen, alles Beſtehende umzuſtürzen, an die Stelle von Recht und Freiheit Anarchie und Pöbelherrſchaft oder ein Syſtem despotiſcher und unnatürlicher Gleichheit ſetzen.

Es iſt nur zu gewiß, daß in der Geſchichte der Freiheitsbeſtrebungen und Freiheitskämpfe Züge vorkommen, die zu dieſer Schilderung paſſen. Allein hier muß zuvörderſt doch daran erinnert werden, daß, ſobald man, wie es ſein ſoll, die Perſonen von den Sachen unterſcheidet, nicht jeder Mißgriff, jeder Fehler auch redlicher Liberalen, ſofort auf die Verantwortung des Liberalismus ſelbſt geſetzt werden darf. Sodann möchten, da alles Gute und ſogar nur das Gute mißbraucht werden kann, die Verbrechen derjenigen, welche unter der Maske der Freiheit und Gleichheit ſelbſtſüchtige Zwecke verfolgen, dem Liberalismus, als ſolchem, eben ſo wenig zur Laſt fallen, als das Chriſtenthum die Scheiterhaufen der Inquiſition und die Heidenbekehrungen durch das Schwert zu verantworten hat; und wenn endlich auch der Egoismus unſerer Zeit nicht ſelten ſich des Liberalismus als eines Werkzeugs und Vorwands bedient, ſo iſt doch erſterer nicht des letztern Quelle. Denn die Anerkennung einer urſprünglichen Gleichheit aller Menſchen iſt nichts Egoiſtiſches, und offenbar iſt derjenige weniger egoiſtiſch, der im Geiſte allgemeiner Freiheit blos gleiches Recht für ſich begehrt, als der, welcher Vorrechte verlangt; offenbar meint es derjenige mit ſeinen Nebenmenſchen beſſer, welcher die gleichen Rechte Anderer vertheidigt, als derjenige, welcher ſie den Mächtigen verräth und Preis gibt.

Unterſucht man aber den Gehalt der weitern Anklagen genauer,

ſo iſt für's Erſte unwahr, daß der Liberalismus jeden höhern poſitiven Inhalt des Rechtsgeſetzes leugne und alles Recht zu einem mechaniſchen Rechnungsexempel mache, indem er kein höheres Geſetz erkenne, als den Willen der Majorität oder die Entſcheidung der Stimmenmehrheit. Der Liberalismus behauptet zwar, daß bei der Entſcheidung gemeinſamer Angelegenheiten dem Willen der Mehrzahl von Rechtswegen der Vorzug vor dem Willen der Minderzahl gebühre; aber ſein oberſtes Rechtsprincip iſt nicht unbedingte, willkürliche Herrſchaft der Majorität, ſondern die möglichgrößte gleiche Freiheit Aller. Für ungerecht erklärt er insbeſondere jede Mehrheitsentſcheidung, welche die Minderheit gegen ihren Willen nach einem andern Geſetz behandelt, als nach demjenigen, welches die Mehrheit auch für ſich als bindend aufſtellt, und für unbedingt verwerflich gilt ihm jeder Majoritätsbeſchluß, der dem Moralgeſetze zuwiderläuft. Jenes Princip der größtmöglichen gleichen Freiheit Aller oder der gleichen Achtung jeder vernünftigen Perſönlichkeit iſt aber mindeſtens eine eben ſo unvergängliche Grundlage, als das thatſächlich Beſtehende, was die Conſervativen heilig ſprechen, oder als irgend eine poſitive Offenbarung, welche die Jünger des göttlichen Rechts in ihrem Sinne deuten. Denn Vernunft und Gewiſſen werden ewig die Gleichheit aller Menſchen oder die gleiche Achtung der fremden Perſönlichkeit, welche man für die eigene anſpricht, predigen; und eben dieſes Princip ſtimmt auch mit den Geboten der allgemeinen Sittenlehre ſowohl, als insbeſondere mit dem chriſtlichen Moralgebot ſo innig überein, daß faſt nur böſer Wille behaupten kann, das Weſen des Liberalismus zerſtöre die ſittlichen Elemente des Staats und der bürgerlichen Geſellſchaft.

Indeſſen iſt nicht zu leugnen, daß es Liberale gibt, die von keinem andern Staatszweck als dem Rechtsſchutz und der Sorge für die Sicherheit und die Bequemlichkeit des äußern Daſeins wiſſen, die ſittlichen, religiöſen und intellectuellen Intereſſen aber ganz ſich ſelbſt überlaſſen wollen. Allein das oft hervorgetretene Beſtreben, die Wirkſamkeit des Staats einſeitig auf den möglichſt engen Umkreis zu beſchränken, hat ſeinen Urſprung nur darin, daß ſtatt des wirklichen Gemeinwohls allzu häufig die ſelbſtſüchtigen Zwecke und Intereſſen, oder die Lieblingsideen und individuellen Anſichten der Gewalthaber verfolgt werden; es muß von ſelbſt aufhören, ſobald als Staatszweck nur das anerkannt wird, was die Geſammtheit wirklich als in ihrem Intereſſe liegend will, und ſobald die Staatsgewalt von jener falſchen Landesväterlichkeit zurückkommt, die mit Geboten und Verboten in Alles, was ohne ihre Einwirkung beſſer von Statten geht, ſich einmiſcht und jeden Staatsbürger als einen Unmündigen behandelt, den man auch gegen ſeinen Willen beglücken müſſe und mit Gewalt tugendhaft machen könne. Sodann iſt zwar die Meinung irrig, daß der Staat, der das Geſammtleben eines Volks, mithin auch alle ſeine Lebenszwecke umfaßt, ſich blos um die Legalität, nicht auch um die Moralität ſeiner Bürger zu bekümmern habe, und der Glaube, daß nur eigentliche

Rechtsverletzungen, nicht auch Verletzungen der Sittlichkeit die Thätigkeit der Staatsgeſetzgebung in Anſpruch nehmen und ſelbſt der Strafgewalt des Staats verfallen können, muß für die öffentliche Sittlichkeit verderblich wirken. Aber es iſt keineswegs Gleichgültigkeit oder gar Auflehnung gegen das moraliſche Geſetz, wenn der Liberalismus gegen eine allgemeine ſittliche Bevormundung der Staatsbürger durch die Staats- oder eine vom Staat autoriſirte Kirchengewalt ſich ſträubt. Dieſer Widerwille hat vielmehr ſeinen guten Grund in der Erfahrung, wie mißlich und wie wenig förderlich es der wahren Sittlichkeit iſt, einen Menſchen zum bewaffneten Gewiſſensrichter des andern zu machen, wie viel Unheil durch unduldſame, beſchränkte, herrſchſüchtige, oder durch heuchleriſche und ſelbſt ſittenloſe Sittenrichter angerichtet werden kann.

Eben ſo wenig iſt es ein Zeichen von Irreligion, wenn der aufgeklärte Liberale den Genuß der ſtaatsbürgerlichen Rechte nicht von einem beſtimmten Glauben, ſondern von der Erfüllung der ſtaatsbürgerlichen Pflichten abhängig gemacht wiſſen will; und wenn wirklich der Liberalismus ſich von der Kirche abgewendet hat und nicht ſelten auch dem Chriſtenthum entfremdet erſcheint, ſo ſind daran gleichfalls diejenigen Schuld, welche nicht aufhören, den blinden unbedingten Gehorſam als erſte chriſtliche Bürgerpflicht zu predigen, diejenigen, welche die Kirche der weltlichen Gewalt dienſtbar gemacht, oder die Lehre des Evangeliums entſtellt und mißbraucht haben, um den Menſchen geiſtige und leibliche Feſſeln zu ſchmieden, ſie in Druck, Dumpfheit und Aberglauben zu erhalten, ſie zu plündern und herabzuwürdigen. Der Liberalismus bedarf der Religion allerdings nicht, um rechtlich unhaltbaren Anmaßungen eine trügeriſche Stütze zu verleihen, und dem mißbräuchlich ſogenannten göttlichen Rechte muß er ein Recht von wahrhaft göttlicher Art, das Recht der Vernunft, entgegenſetzen, in deren Ausſprüchen der ewige Schöpfer ſich eben ſo gewiß kund geben wird, als in den poſitiven Offenbarungen, die ja ihre letzte Beglaubigung für ein denkendes Weſen doch auch nur durch ihre Uebereinſtimmung mit den Geſetzen ſeiner Vernunft erhalten können. Allein wo immer die Kirche zur urſprünglichen Reinheit der Chriſtuslehre zurückgekehrt und aus einer Dienerin oder Verbündeten der Gewalt, aus einem Werkzeuge der Anmaßung und Unterdrückung wieder zur Tröſterin, Erleuchterin und geiſtigen Erlöſerin der Menſchheit geworden iſt, da werden auch die ächten Liberalen gern bekennen, daß nichts auf Erden wirkſamer ſein könne, um jene Kraft aufopfernder Entſagung und Hingebung zu erzeugen, und alle jene ſittlichen Motive zu verſtärken und zu heiligen, von deren ungeſchwächter Wirkſamkeit allein ſie den vollſtändigen Triumph ihrer Sache erwarten dürfen. Denn Chriſtenthum und Bürgerthum haben ja theilweiſe einen Zweck und gleiches Ziel; nur wenden ſie verſchiedene Mittel an. Auch das Chriſtenthum will, daß kein Menſch über Seinesgleichen ſich willkürliche Gewalt anmaße und ſeinen Nächſten unterdrücke, daß Jeder dem Andern thue, was er

ſelbſt von ihm erwartet, daß alle Menſchen Brüder ſeien; aber es will dieſe brüderliche Gleichheit durch die innerliche, ſittliche Befreiung von der Luſt zum Böſen, von Selbſtſucht und Sünde, herbeiführen, und überläßt dem Staate, der auf die bloſe Macht der Ueberzeugung nicht allein rechnet, auch äußerliche Mittel anzuwenden und das zwingende Rechtsgeſetz zu Hülfe zu nehmen. Dabei weiß jedoch der tiefer blickende und beſonnene Liberale, daß Moral und Recht zuletzt aus einem Urquell ſchöpfen müſſen, daß auch das ganze Rechtsgeſetz in dem moraliſchen Geſetz enthalten iſt, und jenes ſeine höchſte Sanction und letzte Weihe von dieſem erhält; und indem er dieſe doppelte Geſetzgebung anerkennt, beugt er ſich auch vor jener höhern geheimnißvollen Macht, die durch die Stimme des Gewiſſens zu der ganzen Menſchheit redet, und an deren innere Offenbarungen er glauben muß, wenn er den Glauben an ſich ſelbſt und an die Menſchheit nicht aufgeben will. Der denkende Liberalismus verkennt alſo keineswegs den engen Zuſammenhang von Recht, Moralität und Glauben; er weiß, daß dem Staate Religion und Sitte nicht gleichgültig ſein dürfen, wenn er ſich ſelbſt nicht unheilbare Wunden ſchlagen will; und wenn er darauf verzichtet, das, was ſeiner Natur nach nicht erzwingbar iſt, zum Gegenſtand directer Zwangsgeſetze machen zu wollen, ſo erkennt er gleichwohl, daß Religioſität und Sittlichkeit und alle höhern geiſtigen Intereſſen eben ſo gut der öffentlichen Pflege bedürfen als die materiellen, daß auch ſie nicht nur auf Schutz, ſondern auf poſitive Förderung vermöge des vernünftigen Staatszwecks Anſpruch haben, und die Liberalen ſind es ja gerade, welche thatſächlich am Meiſten nicht blos auf Verbeſſerung der materiellen Zuſtände, ſondern auch auf allgemeine Aufklärung, auf Volkserziehung, auf Volsunterricht und höhere Bildungsanſtalten dringen.

Wie mit dem Vorwurf des politiſchen Materialismus verhält es ſich im Weſentlichen auch mit der angeblich deſtructiven und anarchiſch-despotiſchen Tendenz der Liberalen. Wie nicht leicht ohne gewaltſame Erſchütterungen ein neues Element in die Weltgeſchichte tritt, ſo trugen allerdings in der franzöſiſchen Staatsumwälzung die Freiheitsideen ganz den Charakter unduldſamer Uebertreibung und despotiſcher Ausſchließlichkeit, womit jede neue Lehre, jede neue Geiſtesrichtung ſich im Anfang geltend macht, ehe Erfahrung und Nachdenken ihre Schranken kennen gelehrt haben. Aber dieſe Periode, von deren Blut- und Schreckensſcenen ängſtliche Gemüther ſich die Freiheit unzertrennlich denken, iſt vorüber, und ihre Erſcheinungen können nur da ſich wiederholen, wo die Freiheit durch verſtockten, blinden und brutalen Widerſtand auf das Aeußerſte getrieben und zu einem Kampf auf Leben und Tod gezwungen wird, in welchem alle Waffen gelten und der Gewaltſamſte, kein Mittel Scheuende der Sieger bleibt. Des Gegenſatzes wegen wird es aber beiſpielsweiſe auch erlaubt ſein, zu erinnern an die erſte Jugendzeit des deutſchen Liberalismus, wie er aus den Freiheitskriegen ſich entwickelte, an den ernſten ſittlich-religiöſen Sinn und an

den unentweihten Patriotismus der Völker, an das hingebende Vertrauen, das ſie in ihre Fürſten ſetzten, und an die Beſcheidenheit der Forderungen, welche damals gemacht und als gerecht anerkannt wurden. Wie in Spanien die Revolution der Cortes und die Julirevolution in Frankreich urſprünglich einen reinen Charakter edler Mäßigung gezeigt, den nur Täuſchung und Gewalt von oben in ſein Gegentheil verkehren und durch Aufregung gehäſſiger Leidenſchaften vergiften können: nicht minder rein und edel war auch in Deutſchland jene patriotiſche Erhebung, welche eben ſowohl der Wiederherſtellung der Volksfreiheit im Inneren, als der Abwehr eines äußeren Feindes galt; und hätten die Machthaber im Geiſt der Jahre 1813—15 fortgehandelt, wäre der deutſchen Nation ihr volles unverkürztes Recht geworden — kein Sand und Löning wäre aufgeſtanden, kein bewaffneter Arm des Bürgers hätte in deutſchen Ländern ſich gegen die Staatsgewalt erhoben, kein Frankfurter Attentat hätte den deutſchen Fürſtenrath in ſeinem Bundesſitz bedroht, keine politiſchen Verfolgungen hätten die Gefängniſſe mit Angeſchuldigten, das Ausland mit Flüchtlingen angefüllt.

Dem wahren Weſen der Freiheit iſt gewaltſame Zerſtörung und despotiſches Nivelliren fremd. Auch ſind die heutigen Liberalen wohl der großen Mehrzahl nach darüber einig, nicht unmittelbare Volksherrſchaft, ſondern einen ſolchen Zuſtand zu erſtreben, in welchem eine dem entſchiedenen Volkswillen und Volksintereſſe beharrlich widerſtrebende Regierung nicht mehr möglich iſt. Zwar vindicirt der Liberalismus das Recht der letzten Entſcheidung über alle gemeinſamen Angelegenheiten, im Staate wie in jeder andern freien und ſelbſtſtändigen Geſellſchaft, urſprünglich der Majorität, als dem natürlichen Organe der Geſammtheit, in denjenigen Fällen, wo Stimmeneinhelligkeit nicht zu erlangen und einen Beſchluß zu faſſen doch nothwendig iſt. Auch gilt ihm dieſes Recht für ein unveräußerliches, weil, ſobald daſſelbe unwiderruflich veräußert iſt, der Staat aufhört, eine Geſellſchaft, eine Geſammtperſönlichkeit zu ſein (wie unter dem Artikel „Fürſt" gezeigt iſt). Deswegen aber verlangt der vernünftige Liberale doch keineswegs, daß die Staatsangelegenheiten unmittelbar durch allgemeine Stimmgebung entſchieden werden. Ein ſolches Begehren wäre allerdings deſtructiv; es würde beſtändig in den Urzuſtand der bürgerlichen Geſellſchaft zurückführen und den ſtaatsgeſellſchaftlichen Organismus in lauter Atome zerſplittern, um ſeinen Aufbau immer wieder von vorne anzufangen. Dabei wäre gänzlich überſehen, daß zur Freiheit auch das Recht der freien Selbſtbeſchränkung weſentlich gehört, und daß, wo es entſchiedener Wille der Mehrheit iſt, daß die vom Volke anerkannte Staatsgewalt die öffentlichen Angelegenheiten beſorge, oder daß an der Beſorgung dieſer Angelegenheiten gewiſſe Claſſen der Staatsbürger vorzugsweiſen Antheil nehmen, die Mehrheit das, was eine von Männern ihres Vertrauens umgebene Regierung beſchließt, im Ganzen wohl auch dem beſonnenen Volkswillen gemäßer finden wird, als was durch

allgemeine Stimmgebung in jedem einzelnen Fall beſchloſſen werden könnte. Blos wenn der Zuſtand des hiſtoriſchen Rechts ein ſo verdorbener iſt, daß er dem natürlichen Rechte ſchlechthin unüberſteigliche Hinderniſſe entgegenſtellt, kann es nothwendig ſein, auf einen tiefern Standpunct der geſellſchaftlichen Entwickelung oder gar auf den geſellſchaftlichen Urzuſtand zurückzugehen, um nur die Möglichkeit des Fortſchritts wieder zu gewinnen. Sonſt achtet ſtets der Anhänger des vernünftigen Rechts nicht weniger, als der Vertheidiger des hiſtoriſchen, die poſitiven Inſtitutionen und Geſetze, durch die jeder im Geiſte wahrer und vernünftiger Freiheit geordnete und organiſch ſich entwickelnde Staat die allgemeine Stimmgebung erſetzen muß; er achtet ſie, ſo lange ſie dem Willen der Geſammtheit nicht unzweifelhaft zuwider ſind, und eben ſo lange gilt ihm auch für unerlaubt und rechtswidrig, zur Geltendmachung des Geſammtwillens ſich anderer Mittel zu bedienen, als die das beſtehende Geſetz und poſitive Recht geſtattet. Denn der Forderung des Rechts iſt genug gethan, wenn ein Volk ſo viel Freiheit und Gleichheit beſitzt oder auf friedlichem, geſetzlichem Wege ſich verſchaffen kann, als es ſelbſt haben will, und als mit d geſicherten Erreichung aller vernünftigen, vom Volke ſelbſt gewollten Staatszwecke vereinbar iſt. Und mehr darf auch der Liberalismus nicht begehren. Verlangt er für die Geſammtheit der Staatsbürger oder für einzelne Claſſen derſelben mehr Freiheit, als nach Maßgabe ihrer Bildungsſtufe, ihrer politiſchen Reife und Selbſtſtändigkeit, mit der Erhaltung des Staats und ſeinen Zwecken, beſonders aber mit dem erſten und abſolut weſentlichen Staatszwecke einer friedlichen Coexiſtenz verträglich iſt: ſo zerſtört eine ſolche Freiheit, wie das Beiſpiel der zu früh emancipirten Republiken Südamerikas beweiſ't, die Grundlage und die Wurzel aller Freiheit, die bürgerliche und geſellſchaftliche Ordnung ſelbſt, und der Liberalismus ſetzt ſich in Widerſpruch mit ſeinem eigenen Zwecke. Dringt er aber, wie dies theilweiſe in der franzöſiſchen Revolution und bei manchen Reformen Kaiſer Joſeph's II. geſchah, den Völkern eine Freiheit auf, die ſie nicht haben wollen, ſo wird er liberaler Despotismus, und ſetzt ſich in Widerſpruch mit ſeinem eigenen Princip. Dagegen muß allerdings der Liberalismus auf eine ſolche Verfaſſung und auf ſolche Inſtitutionen dringen, bei denen es dem Volke, d. h. der Geſammtheit, oder deren natürlichem Organe, der Mehrheit, möglich bleibt, ihren Willen auszuſprechen und geltend zu machen; und dieſe Bedingung iſt um ſo unerläßlicher, als, wenn gleich das Beſtehende im Allgemeinen die Vermuthung für ſich hat, daß es dem Willen des Volks gemäß ſei, dieſe Vermuthung doch ihre Kraft verliert, wenn kein geſetzliches Organ des Volkswillens vorhanden iſt, oder wenn gar die Aeußerungen der Volksſtimme mit den Waffen der Gewalt unterdrückt werden.

Befragen wir nun aber die Geſchichte, ſo iſt es meiſtens in der That nur der Widerſtand der Machthaber gegen eine ſolche Ordnung der Dinge, in welcher der verſtändige Volkswille ſich frei äußern und

Google

bewegen kann, mithin die Ungewißheit über den wahren Willen der Geſammtheit und über den Grad ihrer Mündigkeit und Reife, was den Liberalismus verführt, ſeine Zuflucht zu den Mitteln der Gewalt zu nehmen und einem Volke eine Freiheit aufzudringen, welche es nicht haben will oder die es ohne Mißbrauch zu ertragen noch nicht fähig iſt. Ein wildes, übereiltes Jagen, ein in gewaltſamen Extremen ſich bewegender Sturmſchritt, iſt keineswegs an ſich der Freiheit eigen. Vielmehr iſt Langſamkeit des Fortſchrittes eine Eigenthümlichkeit der Freiheit. „In einem freien Lande" — ſagt Bentham, und das Beiſpiel ſeines freien Vaterlandes bezeugt es — „haben alle Meinungen eine Kraft, die ihnen Widerſtand geſtattet, und ſie weichen nur der Ueberzeugung." Nicht in der Freiheit, ſondern in der Unterdrückung und der Rechtsverweigerung liegt demnach die Gefahr, die heut zu Tage dringender als irgend eine andere die Ruhe der Staaten bedroht, und der Mißbrauch der Staats- und Kirchengewalt zur Unterdrückung der rechtmäßigen Freiheit iſt es, was den reinen Liberalismus in liberalen Materialismus, Radicalismus und Despotismus verkehrt, die Looſung zum Bürgerkrieg und Terrorismus gibt, der Anarchie und Willkürherrſchaft breite Straßen bahnt. Denn wie die Sünde Sünde gebiert und wie eine Uebertreibung in naturnothwendiger Folge die entgegengeſetzte Uebertreibung hervorruft, ſo macht überall der Mißbrauch auch den rechten und wohlthätigen Gebrauch verdächtig, Vertrauen, Hingebung und williger Gehorſam ſchwinden, wo eine Saat der Täuſchung ausgeſtreut wird, und der Geiſt der Auflehnung, durch Willkür und Unrecht erzeugt, durch ein ewiges Verſagen groß gezogen, durch den Mißbrauch heiliger Namen, hinter denen die Gewalt und Anmaßung ſich birgt, an allem Glauben irregeworden, überfliegt nur allzu leicht ſein Ziel. Aber nicht die Negerſklaven dürfte Amerika, nicht die Irländer dürfte Großbritannien, nicht die Völker dürfen die Regierungen anklagen, wenn eine lange Rechtsverweigerung zum ſchlimmen Ende führt, und diejenigen, welche es unmöglich machen, die Wunden der Gegenwart zu heilen, indem ſie Vergangenes und Aufgelöſtes wiederherſtellen, die Lebendigen den Todten unterwerfen und die Weltgeſchichte zu einem rückſchreitenden Gange zwingen wollen, die Abſolutiſten des Staates und der Kirche, ſowohl Ariſtokraten als Servile, haben keinen Grund zu triumphiren, wenn es die Kräfte ihrer Gegner überſteigt, in wenig Jahren wieder gut zu machen, was Jahrhunderte des Druckes verdorben und zerrüttet, noch haben ſie ein Recht, zu ſchmähen, wenn jene, nothgedrungen und gewaltſam fortgeſtoßen, eine Bahn betreten, auf der das Innehalten oft nicht mehr vom freien Willen abhängt.

Wenn aber die Ausſchweifungen eines unächten oder mißverſtandenen Liberalismus nichts Anderes als Verirrungen ſind, verſchuldet durch die Mißhandlung des ächten, ſo können jene auch dem Werth des letztern keinen Eintrag thun. Daher begnügt man ſich, beſonders in Deutſchland, nicht mit den Vorwürfen, welche blos den falſchen treffen, ſondern greift mit ſyſtematiſchem Uebelwollen, mit affectirter

Verachtung und mit offener Verleumdung auch den wahren an. In Deutſchland, wo nach den verflogenen Illuſionen der Befreiungskriege, wegen der fortdauernden Trennung der Völker und der immer engern Verbindung der Regierungen, die Volksſache von Anfang an faſt ohne Ausſicht war, und der Geiſt des Jahrhunderts ſeit der Julirevolution doch auch ſein Recht unwiderſtehlich geltend machte, in Deutſchland wird nicht blos der Liberalismus gefliſſentlich mit allen Auswüchſen des craſſeſten Radicalismus identificirt, ſondern nicht ſelten auch den conſtitutionellen Liberalen ihre Mäßigung zum Vorwurf gemacht, indem man ſie Heuchler oder zahme Revolutionäre nennt, die ſich vor den Conſequenzen ihrer eigenen Grundſätze fürchten; und ſeitdem die Rea tion ſich ihrer ganzen Uebermacht bedient hat, um den Liberalismus waffenlos zu machen, erhoben ſich von allen Seiten Tauſende von Stimmen gegen ihn die ſonſt geſchwiegen hätten, oder aus einem ganz andern Tone ſich würden vernehmen laſſen. Es iſt ſo leicht, den, welcher vom Erfolg verlaſſen iſt und nur mit halber Stimme oder gar nicht ſprechen darf, vor der Welt in ein ungünſtiges Licht zu ſtellen, den Wechſel der eigenen Grundſätze oder das Verleugnen, wenn es nicht mehr lohnend iſt, ſie auszuſprechen, in's Gewand der Vaterlandsliebe und beſorgten Pflichtgefühls zu kleiden, oder ſelbſt anklagend und verdammend jenen gegenüberzutreten, welche den unveränderten Anforderungen des Rechtes und der Pflicht auch unter veränderten Umſtänden zu genügen ſuchen, und darum noch nicht das Unmögliche zu verlangen glauben, weil ſie auf Forderungen beſtehen müſſen, welche nicht erfüllt werden. Wie aber von jeher die Apoſtel des Despotismus den Völkern die Uebel, welche jener ihnen zugefügt, noch zum Verbrechen machten und, gleich dem Wolf der Fabel, die Freiheit beſchuldigten, den Strom getrübt zu haben, in den der Despotismus ſeinen Schmutz geworfen: ſo ſoll auch jetzt, wenn man gewiſſen Stimmen glaubt, an allem Unheil der Zeit der Liberalismus und die Herzensverkehrtheit ſeiner Bekenner Schuld ſein. Wie in Italien ſich ein Gerichtshof fand, der ein unmoraliſches Leben für den unzertrennlichen Begleiter des Liberalismus erklärt, ſo gibt es in Deutſchland ein politiſches Blatt, dem Freiſinnigkeit gleichbedeutend iſt mit Irrſinn und Ruchloſigkeit, und deſſen Hauptaufgabe darin zu beſtehen ſcheint, die liberale Anſicht alle Stufen der Verunglimpfung, der Schmähung und Verdächtigung durchlaufen zu laſſen. Als ob je ein Glaube — und wenn er vom Himmel ſtammt — gegen den Mißverſtand aufrichtiger und gegen den Mißbrauch falſcher Anhänger geſichert wäre, oder alle Thorheit in Weisheit, alles Laſter in Tugend verwandeln könnte, hat man für jede Sünde eines Bekenners die Lehre ſelbſt, für jede Ausſchweifung Einzelner diejenigen insgeſammt verantwortlich gemacht, deren ganzes Thun und Laſſen die Gewalt argwöhniſch überwacht, und denen jede engere Vereinigung als Verbrechen ausgelegt wird. Wenn ſie Eingriffen in des Volkes Rechte wehren zu müſſen glauben, ſo ſind ſie muthwillige Friedensſtörer, und während Nichtbeachtung ihrer

Wünſche, Zurückweiſung ihrer Anträge etwas ſo Alltägliches iſt, daß ſie Regierungsmaxime geworden zu ſein ſcheint, wird jeder Widerſtand von ihrer Seite gegen Maßregeln, die dem liberalen Princip zuwiderlaufen, als ſyſtematiſche Oppoſition verſchrieen. Wenn ſie auf Sicherſtellung der verfaſſungsmäßigen Freiheit dringen, ſo ſoll das keinen andern Zweck haben, als den Regierungen Verlegenheiten zu bereiten. Wenn ſie die Intereſſen der Geſammtheit wahren und das unveräußerliche Recht des Fortſchrittes geltend machen, ſo ſind das Träume eines kranken Gehirns, oder es iſt Umſturz des Beſtehenden, Anarchie und Pöbelherrſchaft ihr geheimes Ziel. Weil ſtets die Maſſe eines Volkes für das, was ſie will und braucht, der Führer und Vorkämpfer bedarf, weil ſie nicht bei günſtigem und bei ungünſtigem Erfolg mit gleichem Eifer ſtets ihr Ziel verfolgt, ſo ſoll auch der liberale Aufſchwung in ſo vielen Ländern nur das künſtliche Erzeugniß weniger Uebelgeſinnten oder Schwärmer geweſen ſein, die in der Volksmeinung, in dem geſunden Sinn des Volks, keinen Boden hatten. Weil in den kleineren Staaten eine Volksvertretung ohne Preßfreiheit, ohne Recht der Steuerverweigerung und unter der bewaffneten Controle der abſoluten Mächte, für das Wohl des Landes wenig oder nichts vermag, ſo ſoll das klar beweiſen, daß das ganze Repräſentativſyſtem nichts taugt. Das Zuſammenwirken Gleichgeſinnter, ohne das doch ein Erfolg politiſcher Beſtrebungen undenkbar iſt, ſoll nur den Regierungen erlaubt, bei den Vertretern des Volks hingegen dem geleiſteten Eide zuwider und ein Zeichen blinder, gewiſſenloſer Parteiwuth ſein. Selbſt die Erfolgloſigkeit ihrer Bemühungen wird den Liberalen von denjenigen vorgeworfen, an deren Gegenwirkung ſie geſcheitert ſind, und während die Ultrablätter des Abſolutismus und des Feudalismus alle Wege gebahnt finden, um die Parteilüge für Recht und Wahrheit, Inſolenz und hinterliſtigen Angriff noch für Schonung auszugeben; während officielle Lobredner der Gewalt verſichern, die Freiheit der Aeußerung ſei unbeſchränkt, ſobald man nur in einem Tone zu ſchreiben wiſſe, der die Pflichten eines guten Bürgers nicht verletzt, iſt die freiſinnige Preſſe entweder gefeſſelt oder in dem größern Theile von Deutſchland ganz geächtet.

Dazu kommt noch von andern Seiten der in Deutſchland vorzugsweiſe einheimiſche Fatalismus einer Trägheit, welche immer lieber zuſieht und abwartet, als durch einen muthigen, entſchiedenen Entſchluß ſich bloßſtellt; lieber den beſtehenden Zuſtand, wenn man nicht perſönlich dabei leidet, gut und preiswürdig und die ganz unleugbaren Gebrechen unvermeidlich findet, als für mögliche Verbeſſerung ein Opfer bringt. Man hält es häufig ſchon für eine große Unparteilichkeit, wenn man erklärt, man fühle ſich nicht berufen, weder den Ankläger, noch den Lobredner der Regierungen zu machen; man möchte zwar nicht durchaus Alles rechtfertigen, was von Seiten der Machthaber geſchieht, man will auch nicht gerade behaupten, daß die jetzige politiſche Stellung der deutſchen Nation die würdigſte ſei, aber man findet

es bequemer, den politiſchen Unverſtand des Volks und die Mißgriffe ſeiner Sprecher anzuklagen, als ſelbſt mit Rath und That dem Volke beizuſtehen; und was immer Andere thun und verſuchen mögen, man zuckt entweder kaltſinnig und vornehm die Achſeln, oder gibt ſich das Anſehen einer vom Kampfe der politiſchen Leidenſchaften unerreichten Geiſteshöhe, indem man eine halbe Neutralität beobachtet, die in ſalbungsvollen Worten Ruhe, Mäßigung, Geduld und gegenſeitiges Vertrauen predigt, und doch zuletzt das Unrecht immer nur auf einer Seite findet, Zurechtweiſung und Tadel immer nur nach einer Seite richtet, den Frieden immer nur auf Koſten des ſchwächern Theils geſchloſſen wiſſen will. Dagegen wird mit deutſcher Wiſſenſchaftlichkeit und Tiefe dargethan, wie für Deutſchland nun einmal die Freiheit nicht nothwendig darin liegen müſſe, worin die freieſten Völker bisher ſie geſucht. Im Auslande mag man längſt darüber einig ſein, daß ohne Volksvertretung auch des Volkes Freiheit nie geſichert, und daß ohne Preßfreiheit und Selbſtbeſteuerung keine wahre Volksvertretung denkbar ſei. Dort iſt die Preßfreiheit das Auge, durch das jene ſieht, das Ohr, durch das ſie hört, der Mund, durch welchen ſie zum Lande redet, und die Steuerverwilligung iſt das Mittel, wodurch die Volksvertretung ihrer Stimme Eingang verſchaffen, des Volkes Wünſchen und Anforderungen Nachdruck geben, geſetz- und verfaſſungswidrigem Mißbrauch der Staatsgewalt erfolgreichen Widerſtand entgegenſetzen kann. Aber wozu, fragt man, dieſes Alles in einem Lande, das Univerſitäten und Städteordnungen beſitzt, und deſſen Sprache ſchon den, der es noch nicht aus dem Staatsrechte weiß, belehrt, daß Vaterland und Landesvater Namen eines Begriffes ſind? Hier, glaubt man oder gibt ſich wenigſtens den Schein zu glauben, könne man auch frei ſein ohne jene weſentlichen Freiheitsrechte, und einem ſo gemäßigten und verſtändigen Volke, wie dem deutſchen, müſſe auch ein geringeres Maß von Freiheit, können auch bloſe Surrogate ſchon genügen. Ueberhaupt ſcheint der Ruhm des ausgebildetſten Servilismus leider den Deutſchen vorbehalten zu ſein, und die Gründe und Vorwände zur vorläufigen Ablehnung jeder thätigen Theilnahme an den Bewegungen des Liberalismus ſind von der mannigfachſten und entgegengeſetzteſten Art. Dem Einen will er zu viel, dem Andern zu wenig für die materiellen Intereſſen thun, dem Einen iſt er zu eintönig und ſtarr, dem Andern zu unſtät und wandelbar, dem Einen zu gemein und platt, dem Andern zu tranſcendent und idealiſtiſch. Manche Forderungen der Liberalen würde man allerdings als begründet anerkennen, aber ſie machen ſie nicht zur rechten Zeit, nicht am rechten Ort und nicht in der rechten Form geltend. Der deutſche Staatsmann iſt ein Freund geſetzlicher Freiheit, aber er kann doch nicht das rohe Volk zu ſeinem Richter, den ungebildeten Haufen zu ſeinem Gebieter machen, und alle Ordnung wäre aufgelöſ't, wollte er zugeben, daß über die ſchwierigſten Staatsangelegenheiten jeder Zeitungsſchreiber mitſpreche, jeder Landtagsabgeordnete ihn zur Rede ſtelle. Der deutſche Gelehrte läßt zwar gern

Digitized by Google

auch in den Irrgängen der Politik das Licht ſeiner Forſchungen leuchten, aber aus den Tiefen der Speculation, der Offenbarung, der Vergangenheit, iſt ihm gar häufig eine ganz andere Erleuchtung aufgegangen, als daß er es nicht unter ſeiner Würde fände, das, was dem ſchlichteſten Verſtand einleuchtet, auch für wiſſenſchaftliche Wahrheit gelten zu laſſen und in das Geſchrei des Tags einzuſtimmen: daß alle Menſchen von Gott mit gleichen Rechten erſchaffen ſeien und daß der Wille eines ganzen Volks mehr gelten müſſe als der Wille eines Einzelnen oder einiger Wenigen.

Daher in Deutſchland jene gleichſam zum guten Tone gewordene hochmüthige Geringſchätzung der Zeitideen, der affectirte Götzendienſt mit dem Beſtehenden oder bereits Abgeſtorbenen, der unfruchtbare Ueberfluß von myſtiſcher, hiſtoriſcher und ſpeculativer Weisheit, die in ihren Ergebniſſen von Allem abweicht, was der gewöhnliche Verſtand begreift, und jede Blöße der Geſinnung mit dem Mantel der Wiſſenſchaft bedecken will. In den unverſtändlichen Formeln einer hohlen Phraſeologie, mit der ſich Alles und nichts beweiſen läßt, ſucht man die anerkannteſten Wahrheiten zu verdunkeln und das Unwürdige in ein Syſtem zu bringen. Eine ganz eigene altkluge Art von Männlichkeit gefällt ſich darin, Alles was nicht von den Regierungen ausgeht, kindiſch und unreif zu finden. Das eindringende Wort wird als Tirade der Declamation behandelt, und was unleugbar iſt, für unhiſtoriſch oder trivial erklärt. Die Furchtſamkeit will als Gewiſſenhaftigkeit geprieſen ſein, und engherzige Gleichgültigkeit gegen die öffentlichen Intereſſen geberdet ſich als überlegener Scharfblick. Das, was in einer beſſern Zeit die ganze Nation begeiſterte und zu den Waffen rief, ſoll jetzt vergeſſen ſein; mit der Miene der Alleinweisheit wird über den, der alte Rechte geltend macht, wegwerfend abgeſprochen, und man ſcheut ſich nicht, des Siegs über eine durch Nichterfüllung feierlicher Verheißungen in ihren Hoffnungen getäuſchte und wehrlos gewordene Partei in wohlfeilem Triumphe ſich zu überheben. Menſchen, die ſtets ihr Segel nach dem Wind zu richten wußten, werfen heute höhniſch den ſtandhaft gebliebenen Liberalen ihre Unmacht, ihre Impopularität, ihre Unfähigkeit, die Zeit und deren Forderungen zu begreifen, vor und klagen morgen ſie der Feigheit an, wenn ſie, durch Cenſur und Machtgebote jeder conſtitutionellen Waffe beraubt, nicht Menſchen und Ideen länger im ungleichſten Kampfe zum Nachtheil der Sache abnutzen und ihre Gegner in Stand ſetzen wollen, den conſtitutionellen Schein mit etwas mehr Anſtand aufrechtzuhalten. Dieſelben Politiker, welche das Beharren in der Oppoſition ein behagliches Martyrthum nennen, erklären das Aufgeben für eine grobe Selbſtſucht und beſtreiten einer Oppoſitionspartei das Recht, wenn das freie Wort nirgends mehr durchdringt, durch die That Verwahrung einzulegen und von einem Syſtem ſich loszuſagen, das durch den Bund der Gegenpartei mit fremder Uebermacht zu einem todten Formenweſen ohne innere Wahrheit herabgeſunken iſt. Denn der parlamentariſche Kampf hat aufgehört, ein

Kampf mit Waffen des Geiſtes zu ſein, er iſt ein Kampf der materiellen Macht, der alle Waffen zu Gebot ſtehen, gegen eine Partei, welcher nur ſtumpfe Waffen noch zum Schein geblieben ſind, — ein Kampf, der eben deshalb mehr geeignet iſt, bei denen, die nicht prüfen, Mißachtung und Gleichgültigkeit, als Sympathieen für die Sache conſtitutioneller Freiheit zu erzeugen.

Wenn nun vollends die Pforten zur Macht den Liberalen verſchloſſen oder nur um den Preis der Apoſtaſie geöffnet ſind; wenn die geringe Anzahl werkthätiger Liberalen, die, um nichts unverſucht zu laſſen, was die Ehre fordern könnte, in hoffnungsloſer Zeit noch Schritt für Schritt das urkundliche Recht vertheidigen, von Indifferenten und Ultraliberalen als beſchränkte Köpfe behandelt werden; wenn einer verleumdeten, durch numeriſche Gewalt zum Schweigen gezwungenen Minorität, anſtatt des Troſtes, die Wahrheit, obgleich ohne Erfolg, geſprochen zu haben, nur die Genugthuung übrig bleibt, das Bild ihres Wirkens und Wollens in cenſirten Blättern bis zur Unkenntlichkeit entſtellt zu ſehen: ſo iſt von ſelbſt klar, daß in Deutſchland die Volksſache auch nicht auf jene Widmung aller Kräfte und Gedanken rechnen kann, ohne die ſie überall nur kümmerlichen Fortgang hat, und daß von einem blos noch in Druckſchriften von mehr als zwanzig Bogen und auch hier nur unter polizeilichen und gerichtlichen Beſchränkungen aller Art zum Wort kommenden Liberalismus ihr kein ſichtbares Heil erwachſen kann.

Wird aber dieſes Alles zu dem von der Reaction gewünſchten Ziele führen? Oder muß, wenn vor der Hand die Rolle des durch die Congreßbeſchlüſſe von 1834 vollends niedergedrückten Repräſentativſyſtems in den conſtitutionell genannten deutſchen Staaten ausgeſpielt ſein ſollte, auch der Glaube an eine Zukunft der Freiheit und des Fortſchritts durch das Repräſentativſyſtem ganz aufgegeben werden? — Hat auch in Deutſchland die radicale Partei Ausſchweifungen begangen, wie ſie die Gährung der Ideen nach ſo langer Hemmung bei einer allem Gefühl politiſcher und nationaler Ehre noch nicht abgeſtorbenen Nation erzeugen mußte; hat ſich die conſtitutionelle Oppoſition von Ueberſchätzung ihrer Kräfte oder von Unduldſamkeit und Particularismus nicht immer frei erhalten: ſo ſind das Fehler der Perſonen und der Individuen, welche ein Verdammungsurtheil gegen die Sache nicht begründen können. Mag es daher in Deutſchland immerhin ſo weit gekommen ſein, daß bei Vielen, welche nicht mit eigenen Augen ſehen und nicht ſelbſtſtändig urtheilen, die Oppoſitionsparteien für einen Haufen unwiſſender Schwärmer, ſelbſtſüchtiger Müßiggänger oder ehrgeiziger Heuchler gelten; daß der Name eines Liberalen, ſonſt ein Ehrenname, auf den ſelbſt Regierungen ſtolz waren, jetzt alles Ernſtes von ſolchen, welche nicht als Feinde der Regierungen angeſehen ſein wollen, verbeten wird; mag man es in Deutſchland erlebt haben, daß ganze Corporationen gegen den Verdacht des Liberalismus als eine Ehrenkränkung ſich verwahrten: die Sache der Freiheit wird darum ſo

wenig untergehen, als die Vernunft ſelbſt untergehen kann. Das Gefühl urſprünglicher Gleichheit der Rechte, von dem ſich die Freiheit nährt, lebt in der Menſchenbruſt ſo unvertilgbar wie die Stimme des Gewiſſens, und von allen gegen den Liberalismus vorgebrachten übeln Nachreden iſt keine grundloſer als die, mit welcher man beſonders in Deutſchland der Polemik gegen die Freiheitsbeſtrebungen die Krone aufzuſetzen meint: der Liberalismus ſei eine Erfindung ſeichter Köpfe oder hohler Ideologie, ein Spiel mit willkürlichen Abſtractionen ohne innere Wahrheit und Nothwendigkeit, eine Sammlung unfruchtbarer Allgemeinheiten, gut, um den Pöbel eine Zeit lang zu berauſchen und beſchränkte Fanatiker zu wilder Fieberhitze zu entzünden; aber gleich unfähig, organiſches Leben zu erſchaffen, wie organiſches Leben zu begreifen, könne er höchſtens einen todten Mechanismus, nie eine lebendige poſitive Weltordnung begründen.

Die Erfahrung widerſpricht denen, die ſolche Behauptung aufſtellen, und ihre eigene Furcht ſtraft ſie Lügen. Denn daß im Kampfe gegen ganz Europa die franzöſiſche Revolution lange keine feſte Geſtalt gewinnen konnte, und daß der Zuſtand Frankreichs heute noch ein ſchwankender iſt, daß in Polen und Italien die Freiheit fremder Uebermacht unterlag, daß der Liberalismus in Spanien und Portugal, unter den Erſchütterungen eines durch auswärtige Unterſtützung genährten Bürgerkriegs, über den ganzen unheilvollen Nachlaß eines durch viele Menſchenalter fortgeſetzten geiſtlichen und weltlichen Despotismus noch nicht Herr geworden, daß in Deutſchland die conſtitutionellen Formen ohne das Weſen des Repräſentativſyſtems fruchtlos geblieben, — dieſes Alles beweiſ't noch keine Unfähigkeit des Liberalismus zu organiſchen Schöpfungen, ſo wenig als es eine Unmacht oder ein Erlöſchen des organiſchen Bildungstriebes in den Völkern, welche ſich den Zeitideen zugewandt, beweiſ't, wenn der Aſſociationsgeiſt oft vergebens gegen den noch übermächtigen Zunft- und Kaſtengeiſt, das Princip der freien Wahl gegen das Princip der Erblichkeit ankämpft und wegen des übermächtigen Widerſtands nichts Zeitgemäßes, Dauerndes geſtalten kann. Gegründet auf das Lebensvollſte, Schöpferiſcheſte, was es gibt, die Freiheit, verlangt auch der Liberalismus keine tödtende, mechaniſche Gleichförmigkeit, wenn er auf Anerkennung gewiſſer allgemeiner Geſetze dringt und, bei gleichen hiſtoriſchen Elementen und Grundlagen, bei gleicher Stufe der Intelligenz und Bildung, auch gewiſſe gleichartige politiſche Grundformen fordert. Eben ſo wenig iſt es ein Zeichen von Unfähigkeit, die reiche Mannigfaltigkeit des realen Daſeins zu verſtehen und die Keime individuellen Lebens zu befruchten, wenn häufig noch der Kampf um ſeine allgemeinen Principien die beſten Kräfte des Liberalismus in Anſpruch nimmt und ihm unmöglich macht, auch die beſondern örtlichen, gemeindlichen und provinziellen Intereſſen nach ihrer Eigenthümlichkeit gehörig zu berückſichtigen. Endlich kann wohl auch das nicht gegen den Liberalismus zeugen, wenn den Fortſchritten, deren er ſich rühmt, in andern Lebenskreiſen und Culturgebieten Rückſchritte

zur Seite gehen. Denn in dem ewigen Kreislauf von Werden und Vergehen ſteigt die eine Reihe der Entwickelung, während andere fallen, und eine gleichzeitige Blüthe aller Lebenskräfte iſt den Völkern ſo wenig als den Individuen vergönnt. Der Freiheit dürfte es daher nicht zugerechnet werden, wenn neben der wachſenden Macht des politiſchen Elements die Kraft religiöſen Glaubens abgenommen hätte, oder eine Schwächung künſtleriſcher und poetiſcher Production bemerklich wäre. Gewiß iſt aber, daß die künſtlich unterdrückte oder willkürlich geſtörte Entwickelung einer Lebensrichtung die welkende Blüthe einer andern, deren Zeit einmal vorüber iſt, nicht mehr erfriſchen und verjüngen kann.

Und ſind denn die Leiſtungen des Liberalismus da, wo er in freiern Bahnen ſich bewegt, ſo unbedeutend? Wiegt im Verhältniß zur Geſammtentwickelung unſeres Geſchlechtes die Freiheit ſo leicht, daß in der That der Menſchenfreund Urſache hätte, die Herrſchaft eines andern Geſtirns zurückzuwünſchen? Iſt die beiſpielloſe Zunahme der Bevölkerung und des allgemeinen Wohlſtands in den Ländern des nordamerikaniſchen Freiſtaats für nichts zu achten? Fehlt es in England, wo der Liberalismus nicht erſt von heute oder geſtern iſt, der Freiheit an einem feſtgefugten lebensvollen und lebenskräftigen Organismus? Haben Frankreich und Belgien ihrer jüngern Freiheit gar nichts zu verdanken, um das man in Deutſchland Urſache hätte, ſie zu beneiden? Stehen die wahren Repräſentativſtaaten den abſolut regierten an Blüthe, Macht und Reichthum, an lebendiger Entfaltung jeder Nationalkraft nach? Und haben nicht die abſoluten Staaten ſelbſt von dem Syſteme, das ſie anfeinden, die reellſte Frucht geerntet, gerade weil ſie von den Kämpfen, welche ſeine Gegner jenem überall bereiten und dann wieder zum Verbrechen machen, frei geblieben ſind? Zwingt nicht die Furcht vor dem Geſpenſt der Revolution die abſoluten Regierungen zur Mäßigung in dem Gebrauche der Gewalt, zu adminiſtrativen und materiellen Verbeſſerungen, zur Pflege von Religioſität und Sitte? Verdankt man dieſer Einwirkung nicht auch die ſittlichere Haltung der Höfe, die in frühern Jahrhunderten nur zu oft der Herd des Laſters, der Frivolität geweſen ſind? — Zu verlangen, daß ein Syſtem, welches ſo mächtige Intereſſen verletzt und noch ſo jung iſt in der Weltgeſchichte, in einer Zeit von 50 Jahren alle ihm entgegengethürmten Hinderniſſe überwinde, wäre eben ſo thöricht, als ſich über den Widerſtand zu wundern, mit dem es zu kämpfen hat. Aber wenn der Liberalismus wirklich ſo in ſich nichtig und unmächtig iſt, als manche ſeiner Gegner glauben machen wollen, wie iſt es möglich, daß dennoch die Menſchheit keinen gefährlicheren Feind ſoll haben können? woher die unverhehlte Angſt derjenigen, welche den Triumph der Gewalt am ſehnlichſten wünſchen? warum ihr Noth- und Hülferuf bei jedem Fortſchritte eines Syſtems, von welchem ſie, trotz ſeiner angeblichen Nichtigkeit, behaupten, daß es mehr und mehr die Grundſäulen aller bürgerlichen Ordnung, die erbliche Ungleichheit, die ſie Freiheit, und das verjährte Unrecht, das ſie Recht nennen, untergrabe?

Noch mächtiger und unbeſiegbarer muß aber der Liberalismus dann erſcheinen, wenn man ſich überzeugt, daß er nichts Anderes iſt, als der auf einer gewiſſen Stufe menſchlicher Entwickelung nothwendige Uebergang des Naturſtaats in den Rechtsſtaat. Wie es im Leben der Individuen eine Periode gibt, wo mit dem Erwachen eines höhern Bewußtſeins an die Stelle des Inſtincts und der Gewöhnung, des Gehorſams und des Glaubens, prüfende Reflexion und eigenes Nachdenken tritt, ſo gibt es auch im Leben der zu einer höhern Entwickelung beſtimmten Völker eine Zeit, wo ſie das unabweisliche Bedürfniß fühlen, ſtatt des bewußtloſen Naturtriebs und gedankenloſer Unterwerfung unter eine despotiſche oder hierarchiſche Gewalt zur Grundlage des Staats das Recht, und zwar das unveränderliche, Allen gleiche Recht, welches die denkende Vernunft ihnen offenbart, zu machen; und dieſes Bedürfniß wirkt um ſo unwiderſtehlicher, je mehr der Naturſtaat durch den Mißbrauch der Gewalt entartet war. Der Liberalismus iſt demnach keine bloſe Theorie, wie man ſo oft behaupten hört, und ſelbſt wenn er es wäre, iſt denn das, womit man ihn bekämpft, iſt die hiſtoriſche Anſicht, iſt die Lehre des Herrn v. Haller, iſt die Ableitung alles Rechts auf Erden aus dem Sündenfall nicht auch eine Theorie? Allein ſowohl der Trieb nach Freiheit als die Freiheitstheorieen ſind Folge eines natürlichen Entwickelungsproceſſes, und gleich in ſeiner erſten und gewaltigſten Offenbarung, der franzöſiſchen Revolution, erſcheint der Liberalismus nicht als eine unbegreifliche Zulaſſung Gottes, ſondern als eine natürliche Reaction des politiſchen Lebens gegen despotiſche und hierarchiſche Lebensunterdrückung. Ohne dieſe Reaction würden die europäiſchen Völker einer allgemeinen Auflöſung entgegengehen, und das Geſchick des römiſchen Weltreichs müßte ſich an ihnen wiederholen. Aber die noch unerſchöpfte Lebenskraft der Völker erzeugte nach einem geiſtigen Naturgeſetz die Revolution, und dieſe mußte, gleichfalls nach einem Naturgeſetz des Geiſtes, die neue Zeit eröffnen mit der ſchroffen Gegenüberſtellung von Extremen, die erſt allmälig wieder ſich ausgleichen konnten. Sogar in ſeinen Ausſchweifungen iſt demnach der Liberalismus das Ergebniß natürlicher Geſetze des Geiſterlebens; und welch' einen beſchränkten Begriff vom Leben der Natur und der Geſchichte müſſen daher diejenigen haben, welche beſtändig von natürlicher und geſchichtlicher Entwickelung reden und doch den Liberalismus als eine natürliche Entwickelung des geſchichtlichen Lebens nicht begreifen wollen! Wie engen Geiſtes, oder wie verblendet und befangen muß man ſein, um glauben zu können, das, was ſeit einem halben Jahrhundert die europäiſche Menſchheit bis in ihren tiefſten Grund bewegt, was ganze Völker mit elektriſcher Gewalt ergreift und zu den höchſten Kraftanſtrengungen begeiſtert, ſei eine in den Lüften ſchwebende Metaphyſik, und ein ſo gewaltiges Element könne, von der Weltgeſchichte einmal in ſich aufgenommen, durch menſchliche Anſtrengungen wieder vernichtet werden! Wie widerſprechend klingt es, wenn man ein tiefer Kenner der Geſetze des Entſtehens und Vergehens

in der Weltgeſchichte ſein, — und doch nur das Gewordene, nicht auch das Werdende in ſeinem hiſtoriſchen Zuſammenhang durchſchauend — den freiſinnigen Ideen die Lebensfähigkeit abſprechen will, weil ſie nur eine Ausgeburt des modernen Zeitgeiſtes ſeien!

Eben weil die freiſinnigen Ideen kein todtes Erbſtück aus verſunkenen Jahrhunderten, ſondern der lebendige Ausdruck des Zeitgeiſtes ſind, und weil die herrſchenden Gedanken jedes Zeitalters deſſen geſchichtlicher Lebensentwicklung ihre Richtung geben, iſt der Liberalismus unzerſtörbar. Er iſt die Rückkehr zu den Grundſätzen des vernünftigen Rechts, die denkende, bewußte Freiheitsliebe, die mit dem Heranreifen der Völker zur Mündigkeit, zum Selbſtdenken und Selbſthandeln, ſich entwickelt, und mit Naturgewalt verlebte Formen und verjährte Feſſeln bricht. Wie die Geſtirne ſtetig ihre Bahn verfolgen, auch wenn ſie bei umwölktem Himmel keinem Auge ſichtbar ſind, ſo ſchreiten, einmal von dem Hauch der Freiheit angeweht, die Geiſter unaufhaltſam vorwärts, wenn auch Inſtitutionen und Geſetze zeitweis rückwärts ſtreben. Die Ideen des vernünftigen Rechts erwachen immer wieder, und die Freiheit findet, wenn auch noch ſo oft zurückgedrängt, nach allen Täuſchungen, die ſie bereitet, nach allen Opfern, die ſie auferlegt, doch immer wieder in der Bruſt der Völker einen Wiederhall. Denn die Freiheit iſt jetzt eine Nothwendigkeit geworden, und keine menſchliche Gewalt darf hoffen, jene weltbewegenden Ideen zu erſticken, die ihren Weg durch alle Hemmniſſe und Schranken finden werden, bis ihre Bahn, die eine höhere Hand gezeichnet hat, durchlaufen iſt.

Pfizer.

Liberia. — Das Negerſklaventhum in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und die harten Maßregeln, welche man dort ſelbſt gegen die an ſich unſchuldigſten Verſuche des philanthropiſchen Eifers, auf ſeine Abſchaffung, ja auch nur auf Erleichterung und Bildung der Sklaven hinzuwirken, ergriffen hat, haben ſchon oft zum Gegenſtande bitterer Vorwürfe gegen jene Staaten, ihre Freiheit, ihre Verfaſſung gedient. Neuere Unterſuchungen unparteiiſcher und glaubwürdiger Männer, z. B. die von Tocqueville, Chevalier, Grund, Julius, F. Murhard, haben nun allerdings die Laſt jener Vorwürfe weſentlich gemildert. Wir ſehen, daß der Zuſtand in den dortigen Sklavenſtaaten, der unter Monarchie und Republik beſtanden hat, aber durch keine von beiden entſtanden iſt, allerdings leichter zu tadeln als zu ändern iſt; daß die Gefahr einer unruhigen Bewegung der Sklaven eine ſo furchtbare iſt, wie ſie auch bei uns zu den ſtrengſten Maßregeln Veranlaſſung geben würde; daß man ſelbſt eine Aufklärung über ihre Lage unter ihnen zu verbreiten ſcheuen muß, weil und wenn man nicht damit zugleich eine dauernde Zufriedenheit mit derſelben verbürgen kann; daß eine ſolche Emancipation der dortigen Negerſklaven, wie ſie in den weſtindiſchen Colonieen der Engländer Statt gefunden, nicht ausführbar iſt, weil man nicht die gleichen Mittel zur Zügelung der Befreiten beſitzt; daß auch die Erfahrung täglich lehrt, die Lage der freien Far-

digen ſei in der amerikaniſchen Staatsgeſellſchaft eine ſelbſt noch ungünſtigere, als die der Sklaven. Auch behauptet man, daß ſie von ihrer Freiheit keinen ſehr lobenswerthen Gebrauch machten; nur die Affen der Aeußerlichkeiten der Weißen ſeien, dagegen jede angeſtrengte Arbeit ſcheuten, höchſtens als Bedienten, Boten, Marqueure dienten, am Liebſten ſich dem Müßiggange ergäben und dieſes allemal thäten, ſobald ſie nur Brot für den nächſten Tag hätten. Ja, recht ehrenwerthe Männer ſind der Meinung, die ganze Raçe, um mich dieſes widerlichen Ausdrucks zu bedienen, ſei einer höheren Entwickelung unfähig; ſie ſei, wie man ſie am Härteſten bezeichnet hat, nur eine edlere Art von Affen, milder ausgedrückt, eine unvollkommen organiſirte Menſchengattung. Darüber ſpäter. Jedenfalls ſind dieſe Menſchen eine große Laſt und eine furchtbare Gefahr für die Vereinigten Staaten, und nicht das mag das geringſte Uebel des Zuſtandes ſein, daß er, wie allemal eine Gewaltherrſchaft, auch auf die herrſchenden Claſſen demoraliſirend gewirkt, ſie zu ſolchem Haß, ſolcher Grauſamkeit, ſolcher Verachtung menſchlicher Weſen und zu allen Vorurtheilen des Farbenſtolzes geführt hat. Um ſo achtungswürdiger ſind unter dieſen Umſtänden die Bemühungen edler Amerikaner, auch dieſen verachteten Unglücklichen ein beſſeres Loos zu bereiten, und dieſe Abſicht hauptſächlich iſt für die Stiftung der Colonie Liberia in's Auge zu faſſen. Denn die vielleicht anfänglich gehegte Hoffnung, auf dieſem Wege eine friedliche Ableitung der Gefahr zu ermitteln, hat man wohl frühzeitig aufgegeben; erkennend, daß es nicht möglich ſei, eine der jährlichen Zunahme der Sklaven entſprechende Ueberſiedelung befreiter Farbigen zu bewirken.

Unter mehreren Geſellſchaften, die zur Verbeſſerung des Zuſtandes der Neger zu wirken ſuchten, zeichnet ſich die Colonization Society aus, welche ſich zu Anfang des zweiten Decenniums dieſes Jahrhunderts bildete und den Gedanken faßte, die Neger in ihr Stammland zurückzuführen, da man daran verzweifelte, ſie im Conflicte mit der ſtärkeren Civiliſation der Weißen und den Vorurtheilen der Letzteren gedeihen zu ſehen. (England hatte durch die Stiftung von Freetown ein Beiſpiel dazu gegeben.) Man kaufte zu dieſem Ende 1821 einen Landſtrich in Oberguinea auf der Weſtküſte von Afrika, ſüdlich von Sierra Leone, bei dem Cap Mount oder Meſurado, der ſich zum Cap Gallinas erſtreckt und ſowohl durch alle Annehmlichkeiten des Klimas, als durch eine hohe Fruchtbarkeit des Bodens unterſtützt iſt. Bereits 1822 wurden die erſten Anſiedler, unter Leitung des Dr. Ayres, dorthin geführt, und 1824 verlieh man dem Gebiet den bezeichnenden Namen Liberia; erweiterte es auch durch Ankauf eines Küſtenſtrichs von etwa 150 engliſchen Meilen. Die Colonie hatte gleich Anfangs mit Krankheiten, welche wenigſtens den Weißen gefährlich waren, und noch mehr mit der Feindſchaft der benachbarten eingeborenen Stämme zu kämpfen. Um ihre erſte Befeſtigung machte ſich in den erſten ſechs Jahren beſonders der amerikaniſche Agent Jehudi Aſhmun verdient, welcher die

höchſte Auctorität ausübte, während alle übrigen Beamtenſtellen durch Wahl von Seiten des Volks beſetzt wurden. Unter ſeinem Einfluſſe organiſirte man einen lebhaften Handelsverkehr mit den benachbarten Stämmen, nachdem man dieſelben mehrfach energiſch gezüchtigt hatte. Der Handel der Colonie iſt durch den großen, ſchiffbaren St. Johnsfluß und andere Ströme, ſo wie durch die reichen Erträgniſſe des Landes begünſtigt, und bald rüſtete dieſelbe eigne Handelsfahrzeuge aus. Man erbaute die zu Ehren des Präſidenten Monroe Monrovia benannte Stadt, ſo wie Caldwell, Neugeorgien, Edina und Millsburg. Indeſſen dürfte die Zahl der bis jetzt aus Amerika nach Liberia übergeführten Farbigen nur wenig über 2000 betragen, und damit wenigſtens die Seite des Planes, wonach man von ihm eine günſtige Rückwirkung auf Amerika erwartete, als trügeriſch erkannt worden ſein. Das würde nichts ausmachen; wenn nur die Menſchen, die man in dieſe Zufluchtsſtätte retten kann, ſich beſſer befinden. Wie Wenige es im Vergleiche zu ſo vielen Leidenden ſein mögen, der edle Menſch thut wenigſtens, was er kann, und es iſt nicht minder lohnend, den Einen zu retten, wenn auch Tauſende neben ihm untergehen. Indeß ſo weit bis jetzt die Nachrichten von Liberia reichen, ſcheint ſich wenigſtens ſo viel herauszuſtellen, daß es noch keine Ausſicht gibt, durch ſich ſelbſt beſtehen zu können, und daß ſein Flor, ja ſeine wiederholt von feindlichen Stämmen gefährlich bedrohte Exiſtenz von dem Schutz und der Unterſtützung abhängig ſind, die ihnen von Außen her gebracht werden mögen. Man hat auch hier die Bemerkung gemacht, daß dieſe Neger am Wenigſten zum Ackerbau Luſt zeigten, und daß man ſie, um ſie auf den Landbau zu verweiſen, wenigſtens von den Küſten entfernen mußte. Mehr Neigung verriethen ſie für den Handel und hauptſächlich für die wechſelnde Thätigkeit eines geſchäftigen Müßigganges, zu dem ſich in Seeplätzen manche Veranlaſſung findet. Ja, ſie haben ſich ſogar in den Betrieb des Sklavenhandels, dieſer peſtartigen Geißel Afrikas, eingelaſſen, und man hat große Mühe, dieſe Neigung zu unterdrücken. So hat man denn auch ſchon Liberia von manchen Seiten her als einen mißlungenen Verſuch betrachtet, und ſtellt es mit als Beweis hin, daß die Neger nicht einmal auf ihrem heimiſchen Boden fähig ſeien, ſelbſtſtändig ſich zur Civiliſation zu entwickeln und in ihr zu behaupten. Freilich kommt dabei Alles auf den Begriff der Civiliſation an. Daß ſie zu unſerer, mehr in geiſtiger als in moraliſcher Hinſicht glänzenden und auch in moraliſcher Beziehung mehr die Verſtandestugenden, als die Gemüthstugenden bildenden Civiliſation nicht recht fähig ſind, mag zugeſtanden werden. Jedenfalls werden ſie auf dieſer Bahn nur durch einen fortwährenden Zwang erhalten werden; und dieſes eben um ſo gewiſſer, wo ſie nur durch Zwang auf dieſelbe geführt wurden. Ob ſich bei einem mehr organiſchen Einwirken, bei einem Einwirken der Religion in freier Liebe nicht eine verwandte, eine mit unſerer Civiliſation wenigſtens verträgliche Entwickelung bilden würde, iſt eine andere Frage, welche z. B. durch das Verhältniß zu den Hottentotten, Kaffern

und andern Völkern des ſüdlichen Afrikas nicht ſo ungünſtig beantwortet wird. Jedenfalls iſt es eine Anmaßung, aus jener Unfähigkeit den Schluß zu ziehen, daß ſie gerade ſchlechter, ſtatt: daß ſie anders organiſirt, zu Anderem berufen ſind, als wir. Einzelnes, namentlich ihre Sucht des Sklavenhandels, iſt allerdings von der Art, daß es mit keinem Begriff von Civiliſation verträglich iſt. Aber wird nicht der Sklavenhandel erſt durch den Antheil, den Europäer daran nehmen, möglich gemacht? Haben wir keine Seelenverkäufer in Europa gehabt? War es nicht blos eine andere Form derſelben Handlung, was deutſche Fürſten noch im vorigen Jahrhunderte mit zuſammengepreßten, in den plötzlich geſchloſſenen Kirchen zuſammengepreßten Soldaten vornahmen? Hat der Sklavenhandel, das Sklavenweſen nicht lange Jahrhunderte bei hochgebildeten Völkern Europas und Aſiens, bei den Urvätern unſerer Civiliſation beſtanden? Haben wir nicht unſere Eroberungskriege mit Sengen und Brennen und Hinmorden von Tauſenden, hat nicht der Katholicismus ſeine Inquiſition, der Proteſtantismus ſeine Hexenproceſſe, hat nicht der Despotismus ſeine Schaffotte und ſeine Feſtungen und die Revolution ihre Guillotinen und ihre republicaniſchen Hochzeiten gehabt? Wird nicht eine ſpätere Zeit ſo Manches, was bei uns beſtanden hat, oder noch beſteht, und das uns nur deshalb nicht auffällt, weil wir uns daran gewöhnt haben, und weil es in äußerlich rechtlichen Formen auftritt, für nicht weniger inhuman erklären? Wäre es nicht möglich, daß Afrika auf anderen Wegen, als die zeither verſuchten, von ſeinen ſchlimmſten Geißeln befreit würde, und daß ſich ein Zuſtand in ihm begründete, der zwar nicht durch unſere Erfindungen und unſere Bücherweisheit glänzte, wo aber dem Lichte weniger Schatten, dem Glücke weniger Elend beigeſellt wäre, die Menſchen ſanfter und liebender mit einander lebten, einfacher und inniger an der Bruſt der Natur hingen und die Herzen kindlicher zu dem großen Allvater aufſchlügen?

Ueber Liberia geben übrigens die Jahresberichte der betreffenden Geſellſchaft nähere Auskunft; ſo wie: Inne, Liberia. Edinburgh, 1831; Carrey, on the colonization Society etc. Philadelphia, 1833; Jay, inquiry into the character and tendency of the American colonization and anti-slavery Societies. New-York, 1835.

Bülau.

Liechtenſtein, ſouveränes Fürſtenthum, der kleinſte der deutſchen Bundesſtaaten, iſt weſtlich vom Canton St. Gallen, ſüdlich vom Canton Graubündten und öſtlich vom Vorarlberg begrenzt; es umfaßt $2\frac{1}{2}$ Quadratmeilen mit ungefähr 7000 Einwohnern in 11 Ortſchaften (worunter der Hauptort, Markt Vadutz, jetzt Liechtenſtein, mit altem fürſtlichen Schloß), die meiſt von Feld- und Weinbau, Viehzucht und Forſtnutzung leben. Das Land iſt bergig und waldig und zum Theil rauh; der Länge nach beſpült es der noch junge Rhein, und hohe Schneeberge umſtehen es im Süden. Der Landvogt in Vadutz nebſt einem Rentmeiſter verwalten das Fürſtenthum. In Civil- und Criminalſachen ſteht das Oberamt in zweiter Inſtanz unter

der fürſtlichen Canzlei in Wien, und die weitere Berufung geht ſeit 1816 an die dritte und oberſte Richterſtelle, das tiroliſche Appellations- und Criminalobergericht in Innsbruck. Der Fürſt von Liechtenſtein hat im engeren Rath Theil an der 16. Stimme des deutſchen Bundestages; in der Plenarverſammlung hat er die 28. Stimme mit einer Virilſtimme. Sein Bundescontingent beträgt 55 Mann, die zur 3. Diviſion des 8. Armeecorps ſtoßen. Die Einkünfte des Fürſtenthums betragen 17,000 Gulden.

Schon im Jahr 942 trifft man auf Ahnherren des Hauſes Liechtenſtein, das unbeſtritten zu den älteſten adelichen Geſchlechtern der öſterreichiſchen Erblande gehört und in dieſen große Beſitzungen erworben hat. Nach dem Tode Hartmann's VI. (geſt. 1585) theilten deſſen Söhne Karl und Gundaccar, Herren von Liechtenſtein, die durch ihren Vater wieder vereinigt geweſenen Beſitzungen des Hauſes und wurden, Karl 1618, Gundaccar 1623, von dem Kaiſer mit der erblichen Reichsfürſtenwürde bekleidet. Karl erlangte 1614 von Kaiſer Matthias das Fürſtenthum Troppau und 1623 von Kaiſer Ferdinand II. das Fürſtenthum Jägerndorf, beide in Schleſien. Sein Enkel Fürſt Johann Adam Andreas erkaufte 1699 von den Grafen von Hohenembs die reichsunmittelbare Grafſchaft Vadutz nebſt der Herrſchaft Schellenberg und erlangte auch ein fürſtliches Votum am ſchwäbiſchen Kreiſe. Da er 1712 ſtarb und die männliche Nachfolge der Caroliniſchen Linie mit ihm erloſch, ſo fielen die ſämmtlichen Güter an die damaligen Häupter der beiden Aeſte der Gundaccar'ſchen Linie, nämlich an Johann Anton Florian (Enkel Gundaccar's) und Joſeph Wenzel (Urenkel Gundaccar's). Erſterer erbte das liechtenſteiniſche Majorat, Letzterer die unmittelbaren Graf- und Herrſchaften Vadutz und Schellenberg, verkaufte ſie jedoch nachher an den Fürſten Johann Anton Florian, der 1713 für ſeine Perſon Sitz und Virilſtimme am Reichstage im Fürſtencollegio erlangt hatte, und zu deſſen Gunſten Kaiſer Karl VI. die mehrerwähnten ſchwäbiſchen Beſitzungen Vadutz und Schellenberg in ein Fürſtenthum unter dem Namen Liechtenſtein erhob. Nach Joh. Anton Florian's Tode (1721) wurde deſſen Sohn Joſeph Johann Anton (geb. 1690, geſt. 1732) 1723 auf den Grund dieſes neuen Fürſtenthums für ſich und ſeine Deſcendenz in das reichsfürſtliche Collegium aufgenommen, allein ſeine Linie ſtarb ſchon 1748 mit ſeinem einzigen Sohne Johann Nepomuk Karl aus. Hierauf folgte im Beſitz des Fürſtenthums und ſämmtlicher übrigen Herrſchaften der jüngere Aſt der Gundaccar'ſchen Linie, deſſen damaliges Haupt der ſchon gedachte Fürſt Joſeph Wenzel (geb. 1696, geſt. 1772), der Schöpfer der öſterreichiſchen Artillerie, war. Da er kinderlos ſtarb, ſo beerbten ihn ſeines Bruders Emanuel Söhne. Der ältere von dieſen: Franz Joſeph (geb. 1726), ſtiftete die Franziſche (regierende), der jüngere: Karl Borromäus (geb. 1730), die Karliſche Linie, welche beide noch blühen. Jenem war das Fürſtenthum Liechtenſtein und der größere

Theil der Güter des Hauſes zugeſchrieben worden. Franz Joſeph ſtarb 1781, und ſein Sohn Aloys Joſeph (geb. 1759) 1805, worauf des Letzteren Bruder Johann Joſeph (geb. 1760) als „Fürſt und Regierer des Hauſes" folgte. Letzterer hat ſich in der öſterreichiſchen Geſchichte einen ehrenvollen Namen als muthiger und einſichtsvoller Kriegsführer und als Diplomat erworben; ſo durch die Eroberung der Feſtung Coni (1799), in vielen Schlachten gegen Frankreich, bis zum zweiten Wiener Frieden, und als erſter öſterreichiſcher Bevollmächtigter zu den Friedensſchlüſſen von Preßburg (1805) und von Schönbrunn (1809). Bei Schöpfung des rheiniſchen Bundes war Johann Joſeph, ohne ſein Wiſſen und Verlangen, in denſelben aufgenommen worden; doch hatte er die ihm zugedachte Souveränetät für ſeine Perſon nicht angenommen, ſondern das Fürſtenthum Liechtenſtein mit der Souveränetät ſeinem dritten, damals nur dreijährigen Sohne Karl beſtimmt: ein Verhältniß, welches mit der Auflöſung des Rheinbundes (1813) ſich endigte. Nach Johann Joſeph's, am 20. April 1836, erfolgten Tode folgte ihm in der Regierung ſein älteſter Sohn, der nunmehrige Fürſt Aloys Maria (geb. am 26. Mai 1796), vermählt am 8. Aug. 1831 mit Franziska de Paula, des Grafen Franz Joſ. v. Kinsky Tochter, aus welcher Ehe mehrere Kinder vorhanden ſind. — Die Religion der Fürſten von Liechtenſtein iſt die katholiſche; deren regelmäßiger Wohnſitz: Wien. — Außer Liechtenſtein beſitzt der Fürſt anſehnliche Fürſtenthümer, Herrſchaften und Güter in Oeſterreich, Böhmen, Mähren, Ungarn, Steiermark und in der Lauſitz. Sie übertreffen an Umfang, Einwohnerzahl und Einkünften bei Weitem denjenigen Theil ſeiner Beſitzungen, welche ihn zum deutſchen Souverän und Mitglied des deutſchen Bundes machen. In den mittelbaren Gütern iſt der Fürſt öſterreichiſcher Vaſall, und wegen Troppau und Jägerndorf öſterreichiſcher und preußiſcher Standesherr. Der Titel des Fürſten von der regierenden oder Franziſchen Linie lautet: „Von G. Gn. (ſouveräner) Fürſt und Regierer des Hauſes Liechtenſtein, Herr zu Nicolsburg, Herzog zu Troppau und Jägerndorf, Graf zu Rietberg." — Die jüngere (Karliſche) Linie, mit dem zweiten Majorate des Hauſes dotirt, zu welchem die Herrſchaften Großmeſeritz und Zhorz in Mähren, nebſt andern Gütern gehören, hat gegenwärtig zu ihrem Haupt den Fürſten Karl Borromäus (geb. 23. Oct. 1790), k. k. öſterr. Kämmerer, General-Major und Brigadier in Niederöſterreich (Wien).

Fürſt Johann Joſeph hatte den Verhandlungen des Wiener Congreſſes durch ſeinen Geſandten beigewohnt und war der Wiener Bundesacte (8. Juni 1815) beigetreten. Um den 13. Art. dieſer Acte zu „erfüllen," ertheilte der Fürſt am 9. Nov. 1818, datirt Eisgrub, ſeinem Fürſtenthume eine „Verfaſſung*)." Er erklärte im §. 1 der-

*) Sie iſt vollſtändig abgedruckt in der Allgem. Zeitung vom 9. u. 10. Februar 1819; ſodann in: „Die Conſtitutionen der europäiſchen Staaten ſeit den letzten 25 Jahren." Leipz., 1820, 3. Thl., S. 433, und in deren neugeordneter, berichtigter und ergänzter 2. Aufl. unter dem Titel: „Die europäi-

ſelben: „Nachdem Wir, ſeit Auflöſung des deutſchen Reichsverbandes, die öſterreichiſchen bürgerlichen und peinlichen Geſetze und Gerichtsordnung in Unſerem ſouveränen Fürſtenthume Liechtenſtein eingeführt, und Uns bei Conſtituirung einer dritten und oberſten Gerichtsſtelle an die diesfällige öſterreichiſche Geſetzgebung auch für die Zukunft angeſchloſſen haben, ſo nehmen Wir nun gleichfalls die in den öſterreichiſchen deutſchen Staaten beſtehende landſtändiſche Verfaſſung in ihrer Weſenheit zum Muſter für unſer Fürſtenthum an." Die Landſtände beſtehen: a) aus der Geiſtlichkeit, und b) aus der Landmannſchaft. (§. 2.) Unter der Geiſtlichkeit werden alle Beſitzer geiſtlicher Beneficien und alle geiſtliche Communitäten begriffen. Dieſelben erwählen durch abſolute Mehrheit der Stimmen aus ihrer Mitte auf Lebenszeit drei Deputirte, und zwar zwei für die Geiſtlichkeit der Grafſchaft Vadutz, und einen für jene der Grafſchaft Schellenberg, und ſtellen ſie dem Oberamte zu Vadutz zur Beſtätigung vor. Nebſt dieſen hat ein jeder Beſitzer einer geiſtlichen Pfründe, der wenigſtens ein liegendes, oder der Beſteuerung unterworfenes Vermögen von 2500 Gulden beſitzt, oder von einem ſolchen Capitalbetrage zu den allgemeinen Landesbedürfniſſen beiträgt, ein Recht auf die Landſtandſchaft. (§. 3.) Die Landmannſchaft wird durch die zeitlichen Vorſteher oder Richter und durch die Altgeſchworenen oder Säckelmeiſter einer jeden Gemeinde vorgeſtellt. Das Recht der Landſtandſchaft haben aber auch alle übrige Unterthanen, die für ihre Perſon einen Steuerſatz von 2000 Gulden ausweiſen, 30 Jahre alt, von unbeſcholtenem und uneigennützigem Rufe, und verträglicher Gemüthsart ſind. (§. 4.) Den geiſtlichen Landſtänden ſoll in allen amtlichen ſchriftlichen oder mündlichen Anreden das Prädicat Herr gegeben und im Falle des perſönlichen Erſcheinens von den Landesbehörden die Auszeichnung eines anzutragenden Sitzes zu Theil werden. (§. 7.) Nichtunterthänige Güterbeſitzer, oder eigentlich deren Repräſentanten, welche den ſtändiſchen Verſammlungen beiwohnen wollen, haben auf die dem geiſtlichen Stande zuerkannte Auszeichnung Anſpruch und mit dieſen gleichen Rang. (§. 8.) Vor dem Schluſſe eines jeden Jahres wird ein Landtag ausgeſchrieben, wobei der fürſtliche Landvogt in Vadutz den Vorſitz und die Leitung der Geſchäfte zu führen, die Sitzung zu eröffnen und zu ſchließen hat. Demſelben iſt auch die Befugniß ertheilt, im Laufe des Jahres, wenn es nöthig ſein ſollte, die Stände zur außerordentlichen Verſammlung zuſammenzurufen. (§. 9.) Der §. 11 lautet wörtlich: „Unſeren auf dem Landtage verſammelten getreuen Ständen werden Wir durch Poſtulate den Bedarf jedesmal vorlegen, und da Wir davon nichts für

ſchen Verfaſſungen ſeit dem Jahre 1789 bis auf die neueſte Zeit; mit geſchichtlichen Erläuterungen und Einleitungen von K. H. L. Pölitz, (der, nach anonymer Beſorgung jener 1ſten Aufl., nun mit ſeinem Namen hervortrat). Leipz., 1832. Erſter Band. S. 1093."

Uns behalten, ſondern lediglich jene Ausgaben darunter begreifen werden, welche zur innern Verwaltung und rückſichtlich der äußeren Verhältniſſe erforderlich ſind, ſo haben Unſere getreuen Stände ſich nur über die Einbringlichkeit der poſtulirten Summen zu berathſchlagen und dafür zu ſorgen." Alle liegende Beſitzungen ſollen, ohne Unterſchied des Eigenthümers, nach einem gleichen Maßſtabe in die Steuer gezogen werden (§. 12). Jedem Landſtande iſt die Befugniß eingeräumt, auf dem Landtage Vorſchläge zu machen, die auf das allgemeine Wohl abzielen. Dem Fürſten ſteht jedoch über den darüber erfolgenden Landtagsbeſchluß das Recht der Genehmigung oder Verwerſung zu (§. 13). Dieſe Vorſchläge dürfen aber ſolche Gegenſtände nicht betreffen, die entweder, gemäß Urbarien, oder althergebrachter Uebung, die fürſtlichen eigentlichen Dominicalgefälle oder die Privatrenten betreffen, „weil ſie" (wie die „Verfaſſung" bemerkt), wenn ſie gleich den Namen von Landesregalien führen, gleichwohl Unſer Privateigenthum ſind, das außer dem Wirkungskreiſe ſtändiſcher Befugniſſe liegt" (§. 14). Der §. 15 lautet dann wörtlich: „Dagegen geben Wir aber Unſeren getreuen Unterthanen Unſere gnädigſte Verſicherung, daß Wir bei Einführung neuer allgemeiner Abgaben, in wie weit ſie nur aus der Landeshoheit gerechtfertigt werden können, denſelben alſo kein Dominicaltitel zum Grunde liegt, die ſtändiſche Berathung vorausgehen laſſen, und ihnen in gerechten und billigen Fällen Unſere höchſte Genehmigung nicht verſagen werden." Der §. 16: „Vorſchläge im bürgerlichen, politiſchen und peinlichen Fache können Wir aus dem im §. 1 ſchon vorgekommenen Grunde, und Vorſchäge, die äußeren Staatsverhältniſſe betreffend, dürfen Wir, wegen des nöthigen Miteinverſtändiſſes mit anderen mächtigeren deutſchen Staaten, Unſeren getreuen Ständen nicht erlauben." Die abſolute Mehrheit der Stimmen der am Landtag gegenwärtigen Stände bildet einen Landtagsbeſchluß, welcher durch die fürſtliche Genehmigung Geſetzeskraft erhält (§. 17). Die Ertheilung der „Verfaſſung" wurde hierauf vom Fürſten der deutſchen Bundesverſammlung angezeigt (Prot. der B.-V. von 1819, §. 4). — Die Stände ſollen alſo Vorſchläge machen dürfen, die auf das allgemeine Wohl abzielen, aber dieſe Berechtigung iſt dann wieder ſo modificirt, daß jene Vorſchläge faſt nichts, als gerade die unbedeutendſten Verwaltungsangelegenheiten zum Gegenſtande haben können. Noch unbedeutender iſt der Einfluß der Stände auf's Steuerweſen, wo ſelbſt bei Einführung neuer allgemeiner Abgaben blos ein berathendes Votum ihnen zugetheilt iſt. — Dagegen herrſcht in §. 16, in Bezug auf die äußeren Verhältniſſe, eine Naivetät und Aufrichtigkeit, welche Anerkennung verdient. — In den „Conſtitutionen der europäiſchen Staaten ſeit den letzten 25 Jahren" (vgl. die Note) heißt es: „Wenn gleich ihrem Inhalte

nach die Verfaſſung des Fürſtenthums Liechtenſtein manche Bemerkungen, bei ihrer Vergleichung mit andern neuen deutſchen Verfaſſungen, zulaſſe, ſo dürfe ſie doch, ſchon ihrer Eigenthümlichkeit wegen, nicht in der Reihe der neuen Verfaſſungen im Staatenſyſtem des deutſchen Bundes fehlen." — Dazu die geographiſche Kleinheit des Staats, der, von einer großartigen und gewaltigen Natur umgeben, mehr in jener, als in dieſer die Anhaltspuncte ſeiner ſtaatsbürgerlichen Inſtitutionen geſucht zu haben ſcheint.

Den Verhandlungen, welche der Wiener Schlußacte vorausgingen, hatte Fürſt Johann Joſeph durch ſeinen mit andern kleineren deutſchen Fürſten gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten beigewohnt und war ihr (am 15. Mai 1820) beigetreten. Karl Buchner.

Liefland, ſ. Oſtſee-Provinzen.

Lineal-Succeſſion, ſ. Succeſſion.

Lippe, Fürſtenthum, vormals Grafſchaft des rheiniſch-weſtphäliſchen Kreiſes, auch Lippe-Detmold genannt, im Gegenſatze von Schaumburg-Lippe oder Lippe-Bückeburg, mit welchem Namen der im Beſitze einer jüngeren Linie des lippiſchen Hauſes befindliche Theil der vormaligen Grafſchaft Schaumburg bezeichnet wird.

Die Grafen und Edlen Herren zur Lippe, wie ſie ſich zu nennen pflegten, indem ſie die letztere Rangbezeichnung höher als den Grafentitel anſchlugen, führen ihren Urſprung bis in's 10. Jahrhundert zurück. Die Wiege dieſes alten Dynaſtengeſchlechts iſt an der oberen Lippe, von welchem Fluſſe der Name entlehnt worden. Unter ſeinen Ahnherren hat ſich zuerſt Bernhard II., ein ausgezeichneter Feldherr Heinrich's des Löwen, in der Geſchichte einen Namen erworben. Nach einem vielbewegten thatenreichen Leben trat er noch im hohen Alter in den geiſtlichen Stand und ſtarb 1223 als Biſchof in Liefland. Er gründete gegen Ende des 12. Jahrhunderts die beiden älteſten lippiſchen Städte: Lippſtadt und Lemgo. Ueber erſtere Stadt ſteht gegenwärtig dem lippiſchen Fürſtenhauſe die Staatshoheit gemeinſchaftlich mit der Krone Preußen zu. Simon III. hatte ſich nämlich in Folge einer unglücklichen Fehde mit den Grafen zu Enklenburg, in deren Gefangenſchaft er gerathen war, im Jahre 1376 genöthigt geſehen, die Stadt Lippſtadt für eine Summe von 8000 Mark Silber dem Grafen Engelbrecht zur Mark zu verpfänden. Dieſe Pfandſchaft dauerte fort bis 1445, in welchem Jahre Bernhard VII., ein anderer ausgezeichneter Ahnherr des lippiſchen Hauſes, mit dem Zunamen Bellicosus, mit dem damaligen Pfandinhaber Herzog Adolph zu Cleve und Mark einen neuen Staatsvertrag errichtete, vermöge welches er die Hälfte der Stadt für ewige Zeiten abtrat, die andere Hälfte dagegen unentgeltlich zurückerhielt. Zugleich wurde zwiſchen beiden Häuſern ein Schutz- und Trutzbündniß errichtet, welches Bernhard VII. in die bekannte Soeſter Fehde mit dem Erzbiſchof Dieterich von Cöln verwickelte. Es hatte dieſes ſehr nachtheilige Folgen, indem der Erzbiſchof im Jahre 1447 ein böhmiſches Heer zur Hülfe rief, welches

einen großen Theil von Weſtphalen, insbeſondere auch die lippiſchen Lande, gänzlich verwüſtete, die Städte Lippſtadt und Soeſt jedoch vergebens belagerte.

Das im Jahre 1445 rückſichtlich der Stadt Lippſtadt vereinbarte Condominium beſteht bis zum heutigen Tage fort. Die den vormaligen Grafen zur Mark eingeräumten Miteigenthumsrechte gingen nach der Theilung der jülich=bergſchen Erbſchaft auf das Haus Brandenburg über. Durch einen im Jahre 1819 zwiſchen den beiderſeitigen Regierungen errichteten Staatsvertrag ſind die Verhältniſſe der Stadt von Neuem geordnet worden. Darnach gelten zwar daſelbſt die preußiſchen Geſetze; in allen übrigen Beziehungen ſind aber die Rechte beider Stammthronſchaften ganz gleich. Die Anſtellung der Beamten geſchieht gemeinſchaftlich, und die eingehenden Steuern werden getheilt. Nur die Recruten hat Lippe für eine beſtimmte Reihe von Jahren an Preußen überlaſſen, wo hingegen letzteres einen verhältnißmäßigen Theil des lippiſchen Bundescontingents zu ſtellen übernommen hat.

Außer Lippſtadt beſitzt das lippiſche Haus an dem Lippefluß nur noch zwei kleine von Preußen reclamirte Gebietstheile, nämlich das Amt Lipperode und das Stift Cappel. Daſſelbe hatte ſchon in älteſter Zeit mehr oſtwärts zwiſchen der Weſer und dem Teutoburger Walde, in dem jetzigen Fürſtenthum Lippe, feſten Fuß gefaßt, wo es im 14. und 15. Jahrhunderte zu ſeinen Stammbeſitzungen auch die Grafſchaften Schwalenberg und Sternberg hinzu erwarb.

Das lippiſche Haus blühet gegenwärtig in zwei Hauptlinien, nämlich: Lippe oder Lippe=Detmold und Schaumburg=Lippe oder Lippe=Bückeburg. Die erſtere Hauptlinie hat wiederum zwei apanagirte Nebenlinien: Lippe=Dieſterfeld und Lippe=Weißenfeld, welche ſich weit verzweigt und nach mehreren Seiten hin verbreitet haben.

Der nächſte gemeinſchaftliche Stammvater aller jetzt lebenden Fürſten und Grafen zur Lippe iſt Simon VI., welcher nach einer 50jährigen ruhmvollen Regierung im Jahre 1613 mit Hinterlaſſung von vier Söhnen verſtarb. Derſelbe hatte das bereits 1368 in ſeinem Hauſe grundgeſetzlich eingeführte Primogeniturrecht im Jahre 1593 vom Kaiſer Rudolph II. beſtätigen laſſen, errichtete jedoch vier Jahre ſpäter ein Teſtament, worin er, unbeſchadet der dem älteſten und erſtgeborenen Sohne zuſtehenden Landeshoheit und Regierungsgewalt, den nachgeborenen Söhnen gewiſſe Häuſer oder Aemter zu ihrem ſtandesmäßigen Unterhalt vermachte. Dieſes Simon'ſche Teſtament iſt die Quelle endloſer Streitigkeiten und landverderblicher Proceſſe geworden; kaum dürfte ein anderes deutſches Fürſtenhaus den vormaligen Reichsgerichten ſo viel Arbeit verurſacht, zugleich aber auch den Publiciſten ſo viel Stoff zu ſtaatsrechtlichen Erörterungen geliefert haben, als das lippiſche.

Von den vier Söhnen Simon's VI. ſtiftete der älteſte, Simon VII., die regierende Hauptlinie zu Detmold, der zweite,

Otto, die Nebenlinie zu Brake, der dritte, Hermann, der ſtarb bald nach des Vaters Tode kinderlos, und der vierte, Philipp, ward der Stammvater der alverdiſſiſchen, ſpäter ſchaumburg-lippiſchen Linie, welche noch gegenwärtig zu Bückeburg fortblüht. Der Letztere gelangte durch ein Zuſammentreffen glücklicher Umſtände zum Beſitze eines Theils der vormaligen Grafſchaft Schaumburg. Als nämlich im Jahre 1640 Graf Otto VI. von Holſtein-Schaumburg, der Letzte ſeines Geſchlechts, verſtorben war, machte neben mehreren anderen Erbſchaftsprätendenten auch deſſen Mutter, eine geborene Gräfin zur Lippe, Anſprüche auf den Nachlaß und übertrug ihre Rechte auf ihren jüngſten Bruder, den Grafen Philipp zur Lippe. Den Bemühungen deſſelben gelang es, nach mehrjährigen Unterhandlungen im Jahre 1647 einen im Artikel XV des weſtphäliſchen Friedens beſtätigten Vergleich zu Stande zu bringen, vermöge welches die Grafſchaft Schaumburg, nachdem einige Aemter an Hannover abgetreten waren, zwiſchen Heſſen-Caſſel und dem Grafen Philipp zur Lippe getheilt wurde, jedoch ſo, daß Letzterer die kleinere Hälfte erhielt und dieſe von Heſſen zu Lehen tragen mußte. Dieſer lipp'ſche Theil der vormaligen Grafſchaft Schaumburg bildet das jetzige Fürſtenthum Schaumburg-Lippe, welches nicht nur geographiſch von dem Fürſtenthum Lippe völlig getrennt iſt, ſondern auch ſo wenig hiſtoriſch als politiſch mit demſelben in irgend einer Beziehung ſteht.

Die vom zweiten Sohne Simon's VI. geſtiftete brakiſche Nebenlinie, welche vier lippiſche Aemter im Paragialbeſitz hatte, erloſch im Jahre 1709. Die Theilung ihres Nachlaſſes veranlaßte zwiſchen der regierenden Hauptlinie zu Detmold und der jüngeren Linie zu Bückeburg den heftigſten Streit, welcher ſich über ein Jahrhundert fortgeſponnen und erſt neuerlich durch zwei ergangene Austrägalerkenntniſſe ſeine endliche Erledigung erhalten hat. Der Fürſt zu Schaumburg-Lippe beſaß aus dem brakiſchen Nachlaſſe das Amt Blomberg; er behauptete aber, daß ſeine Linie bei der Theilung dieſes Nachlaſſes verkürzt ſei, weshalb er noch zwei andere lippiſche Aemter in Anſpruch nahm, und zwar ſo, daß er über dieſe ſeine lippiſchen Beſitzungen die volle Staatshoheit ausüben und dieſelben mit ſeinen ſchaumburgiſchen Beſitzungen zu einem Staatsgebiete vereinigen wollte. Das zu Detmold regierende Haus beſtritt nicht nur dieſe Anſprüche der jüngeren Linie, ſondern nahm auch, vermöge des im lippiſchen Hauſe beſtehenden Primogeniturrechts die bis dahin ſtreitige Souveränetät über das im Beſitze des andern Theils befindliche Amt Blomberg für ſich in Anſpruch. Ueber dieſe wechſelſeitigen Anſprüche wurde mit mehrfachen Unterbrechungen von 1818 bis 1830 beim Bundestage verhandelt. In dem letztgedachten Jahre erfolgte, nachdem ein vergeblicher Verſuch zur gütlichen Vermittelung gemacht worden, die Ueberweiſung dieſer Streitigkeiten an das großherzoglich badiſche Oberhofgericht zu Mannheim, als erwähltes Austrägalgericht, welches am 20. und 22. December 1838 zwei Erkenntniſſe des

weſentlichen Inhalts erließ: daß Schaumburg=Lippe mit ſeinem vierfachen Klagbegehren abzuweiſen, die Souveränetät über das Amt Blomberg aber mit allen nach dem Staatsrechte des deutſchen Bundes daraus hervorgehenden Rechten dem fürſtlichen Hauſe Lippe=Detmold zuzuerkennen ſei.

Dieſe beiden Austrägalerkenntniſſe ſind für die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des lippiſchen Hauſes und Landes von der größten Wichtigkeit, da das Princip der Einheit und Untheilbarkeit des Landes, welches ſchon ſeit 1368 urkundlich feſtſtand, dadurch ſeine praktiſche Anerkennung gefunden hat, und der Fürſt zu Schaumburg=Lippe in ſeiner Eigenſchaft eines erbherrlichen oder Paragialbeſitzers des lippiſchen Amts Blomberg der Souveränetät des zu Detmold regierenden Hauſes unbedingt untergeordnet iſt.

Das Fürſtenthum Lippe liegt auf dem linken Ufer der Weſer, zwiſchen dieſem Fluſſe und dem Teutoburger Walde, welcher in der mittleren Geſchichte auch unter dem Namen Osning vorkommt. In der älteſten Zeit waren hier die Wohnſitze der Cherusker, welche im Bunde mit den benachbarten deutſchen Volksſtämmen den Kampf gegen römiſche Oberherrſchaft ſiegreich beſtanden, indem ſie im Jahre 9 nach Chriſti Geburt den Varus mit ſeinen Legionen in ihren Bergſchluchten vernichteten. Zum Andenken an dieſes welthiſtoriſche Ereigniß, welches Deutſchland vor römiſcher Knechtſchaft bewahrte, wird gegenwärtig dem Cheruskerhelden Hermann oder Arminius auf einer vorſpringenden Kuppe des Teutoburger Waldes, in der Nähe von Detmold, ein würdiges Denkmal errichtet. Auf einem maſſiven Unterbau von 84 Fuß Höhe erhebt ſich das koloſſale Standbild des Helden, aus Kupfer getrieben, vom Fuß bis zum Scheitel 40 Fuß meſſend, als ein weithin leuchtendes Wahrzeichen für den geweiheten Nationalboden, auf welchem des deutſchen Volkes Name, Sprache, Sitte und Freiheit gerettet und der Weltgeſchichte erhalten wurden. Das Schlachtfeld entfaltet ſich zu den Füßen, und weithin ſchweift der Blick von der Bergkette der Weſer bis zu den fernen Gebirgen des Rheinlandes.

Nachdem das Volk der Cherusker mit anderen deutſchen Volksſtämmen verſchmolzen und in der Geſchichte untergegangen war, bildete das Fürſtenthum Lippe einen Theil des alten Sachſenlandes. Auch jetzt wiederum war dieſe Gegend der Schauplatz blutiger Kämpfe, welche auf die Geſtaltung Deutſchlands einen wichtigen Einfluß äußerten. Die Heerzüge Karl's des Großen gegen das Volk der Sachſen nahmen mehrentheils ihre Richtung vom Rhein in das jetzige Fürſtenthum Lippe. Hier und in der Umgegend erfocht derſelbe die blutigen Siege, welche nach einem 30jährigen hartnäckigen Kampfe die Sachſen zur Unterwerfung und zur Annahme des Chriſtenthums nöthigten.

Das Fürſtenthum Lippe bildet, mit Ausnahme der oben erwähnten kleinen Gebietstheile an der oberen Lippe, ein wohlarrondirtes Ganzes, ungefähr 20 Quadratmeilen begreifend, auf drei Seiten von der königlich preußiſchen Provinz Weſtphalen, auf der vierten aber von

königlich hannöveriſchen, kurfürſtlich heſſiſchen und fürſtlich waldeckſchen Gebietstheilen umgeben. Das Land wird von mehreren Bergketten durchzogen, unter denen der Teutoburger Wald vorzugsweiſe genannt zu werden verdient. Eichen- und Buchenwaldungen bekränzen die Gipfel der Berge; die Thäler und Ebenen ſind fruchtbar und wohlangebauet. Unter den Flüſſen ſind die Weſer, Lippe und Werre die wichtigſten. Die Bevölkerung des Landes iſt in der Bundesmatrikel zu 69,062 angegeben, beträgt in der Wirklichkeit aber gegenwärtig ungefähr 100,000, in 7 Städten und etwa 160 Flecken und Dorfſchaften lebend. Das regierende Haus und die Mehrzahl der Einwohner bekennen ſich zu der reformirten Confeſſion; jedoch gibt es auch drei lutheriſche und zwei katholiſche Gemeinden im Lande. Die Anzahl der Juden beträgt ungefähr 1000.

In dem Fürſtenthume Lippe hat ſich, wie faſt in allen anderen deutſchen Ländern, ſchon frühzeitig eine landſtändiſche Verfaſſung entwickelt. Die Entſtehung derſelben läßt ſich auf das Jahr 1368 zurückführen, wo Simon III. ſeinen Burgmännern und Städten in einer förmlichen Urkunde — das Pactum unionis genannt — die Verſicherung ertheilte, daß ſeine Lande ſtets ungetheilt bleiben und nie mehr denn einen Herren haben ſollten. Seine Ausbildung und feſtere Begründung erhielt das Inſtitut der Landſtände im 16. Jahrhundert. Dieſelben beſtanden aus den adelichen Beſitzern der landtagsfähigen Rittergüter, 28 an der Zahl, und aus den Deputirten der ſechs landtagsfähigen Städte. Jene bildeten die erſte oder ritterſchaftliche, dieſe die zweite oder ſtädtiſche Curie. Eine Verfaſſungsurkunde war nicht vorhanden, ſondern es beruhten hier wie anderwärts die landſtändiſchen Rechte auf Obſervanz und Herkommen. Unbeſtritten war das Recht der Steuerbewilligung, und es ſtanden die Landescaſſen unter ſpecieller Aufſicht eines landſtändiſchen Ausſchuſſes. Auch war den Ständen eine Theilnahme an der Juſtizverwaltung des Hofgerichts, ſo wie eine Mitwirkung bei eintretenden Vormundſchaften im regierenden Hauſe ausdrücklich zugeſichert. Dahingegen war ſtreitig, ob, abgeſehen von den Steuerſachen, den Ständen bei der Geſetzgebung eine blos berathende oder eine negativ entſcheidende Stimme zuſtehe. Von Seiten der Regierung iſt letztere niemals zugeſtanden.

Der Untergang des römiſchen Reichs begrub auch die landſtändiſche Verfaſſung des Fürſtenthums Lippe unter ſeinen Trümmern. Dieſelbe wurde zwar nicht ausdrücklich aufgehoben, trat jedoch ſeit dem Jahre 1805 factiſch außer Wirkſamkeit, indem die Landſtände, welche man in damaliger Zeit nur als einen läſtigen Hemmſchuh für die Regierungen betrachtete, und welche in ihrer veralteten Form den Anforderungen der Zeit nicht mehr entſprachen, nicht weiter einberufen wurden. Das Land beſaß damals in der Fürſtin Paulina, welche während der Minderjährigkeit ihres Sohnes, des jetzt regierenden Fürſten Paul Alexander Leopold, die vormundſchaftliche Verwaltung

führte, eine durch vortreffliche Eigenſchaften des Geiſtes und Herzens ausgezeichnete Regentin, welche ſich unter ſchwierigen Verhältniſſen um die Wohlfahrt ihrer Unterthanen große und bleibende Verdienſte erworben hat. Um die Selbſtſtändigkeit des Landes zu ſichern, ſah ſie ſich genöthigt, im Jahre 1807 dem Rheinbunde beizutreten, nach deſſen Auflöſung ſie ſich dem deutſchen Bunde anſchloß. In der engeren Verſammlung bildet Lippe gemeinſchaftlich mit Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß und Waldeck die 16. Curie.

Nachdem die Zwingherrſchaft der Franzoſen gebrochen war, reclamirten die alten Stände des Fürſtenthums Lippe die Wiederherſtellung der vormaligen ſtändiſchen Verfaſſung. Die Fürſtin Paulina, von dem lebhaften Wunſche beſeelt, ihrem Lande eine zeitgemäße Verfaſſung zu geben, ging auf dieſe Reclamation nicht ein, ſondern erließ im Jahre 1819 eine neue Verfaſſungsurkunde, welche auf einer zeitgemäßen Baſis, nämlich auf einer eigentlichen Repräſentation, beruhete, indem alle Claſſen der Unterthanen zu der Wahl der 21 Landesabgeordneten concurriren ſollten. Auch der Bauernſtand gelangte auf dieſe Weiſe zu dem Beſitze des vollen Staatsbürgerrechts, nachdem bereits im Jahre 1808 das Leib- und Gutseigenthum, welches in einer wiewohl ſehr milden Form bis dahin fortbeſtanden hatte, vermittelſt einer landesherrlichen Verordnung aufgehoben und dadurch die letzte Spur der Unfreiheit verwiſcht worden war.

Einige Mitglieder der alten Stände hatten ſich inzwiſchen beſchwerend an den Bundestag gewandt, wo das fürſtliche Haus Schaumburg-Lippe, welches mit dem zu Detmold regierenden lippiſchen Hauſe damals in keinem guten Vernehmen ſtand, die angebrachten Beſchwerden lebhaft unterſtützte, vorgebend, daß ſeine agnatiſchen Rechte bei dieſer Frage weſentlich intereſſirt ſeien. Es hatte dies eine Aufforderung von Seiten des Bundestags zur Folge, die neue Verfaſſungsurkunde vorerſt außer Wirkſamkeit zu ſetzen und den Weg gütlicher Einigung zu verſuchen. Nachdem der jetzt regierende Fürſt Paul Alexander Leopold im Jahre 1820 die Regierung angetreten hatte, wurden mit den alten reclamirenden Ständen neue Unterhandlungen angeknüpft, welche nach mehrjährigen Unterbrechungen doch endlich zu einem erwünſchten Reſultate geführt haben.

Nachdem nämlich die Regierung ſich mit den Reclamanten über die wichtigſten Streitpuncte vereinigt hatte; ſo wurde im Jahre 1836 ein Landtag nach alter Form zuſammenberufen, auf welchem die alten Landſtände ihre Zuſtimmung zu der vorgelegten neuen Verfaſſungsurkunde erklärten, deren Publication als Landesgrundgeſetz ſodann am 6. Juli 1836 erfolgte. Dieſelbe ſtimmt im Weſentlichen mit der Pauliniſchen Verfaſſungsurkunde vom Jahre 1819 überein; jedoch hat ſich die Regierung zu mehreren Conceſſionen zu Gunſten des erſten Standes oder der Ritterſchaft genöthigt geſehen. Die Zahl der Abgeordneten beträgt auch gegenwärtig 21, wovon die Ritterſchaft 7, die Städte 7 und die bäuerlichen Grundbeſitzer des platten Landes

ebenfalls 7 zu wählen haben. Die Ritterſchaft, deren Grundbeſitz nur aus 28 Gütern von mäßigem Umfange beſteht, iſt hiernach am Stärkſten vertreten. Früherhin war der Adel ein nothwendiges Requiſit der Landſtandſchaft; nach der neuen Verfaſſungsurkunde werden jedoch von den 7 Abgeordneten des erſten Standes zwei aus der Mitte der bürgerlichen Rittergutsbeſitzer gewählt.

Die Landſtände theilen ſich in zwei Curien, — nach dem Pauliniſchen Entwurf ſollte nur Eine beſtehen — indem die Abgeordneten der Ritterſchaft die erſte Curie, die der Städte und des platten Landes zuſammen aber die zweite Curie bilden. Die Berathung geſchieht in gemeinſchaftlicher Verſammlung, die Abſtimmung aber curienweiſe; jedoch wird in allen Steuerſachen durchgeſtimmt, ſo daß hier, ohne Rückſicht auf den Stand, lediglich die Mehrheit der Stimmen entſcheidet. Den jetzigen Ständen ſind alle diejenigen Rechte zugeſichert, welche den alten zugeſtanden haben, namentlich das Recht der Steuerbewilligung, die Theilnahme am Generalhofgericht, an der Adminiſtration der Landescaſſen und an der Landes-Tutel, ſo oft deren Anordnung ſich nöthig macht. Der alte Streit über das Votum sonsultativum oder negativum iſt aber auch jetzt unentſchieden geblieben. Die Wahl der Landesabgeordneten geſchieht jedes Mal auf die Dauer von ſechs Jahren. Das Wahlſyſtem iſt etwas complicirter Art. Für den erſten Stand ſind gar keine Wahlvorſchriften erlaſſen, da die ritterſchaftliche Corporation ſich hierin freie Hand behalten hat. In den Städten wird ein eigener Wahlkörper gebildet, beſtehend aus den Mitgliedern des Magiſtrats, den Repräſentanten der Bürgerſchaft und aus einer gleich großen Anzahl von Wahlmännern aus der Mitte der übrigen Bürger. Auf dem platten Lande finden Doppelwahlen Statt, indem zuerſt die Wahlmänner und von dieſen die Abgeordneten erwählt werden. Der Regel nach ſoll alle zwei Jahre Landtag gehalten werden, deſſen Dauer auf 14 Tage bis 3 Wochen beſtimmt iſt. In der Zwiſchenzeit hat ein Ausſchuß, wozu jeder Stand einen ſeiner Abgeordneten erwählt, die ſtändiſchen Rechte und Intereſſen zu wahren.

Der erſte Landtag nach Maßgabe der neuen Verfaſſungsurkunde wurde im Sommer 1838 gehalten. Das Land verdankt demſelben einige nicht unwichtige Geſetze, wie z. B. ein Ablöſungsgeſetz, eine Verordnung wegen Einführung der Maiſchſteuer ſtatt der bisherigen Blaſenſteuer u. ſ. w. Ein heftiger Conflict erhob ſich im Laufe der Verhandlungen zwiſchen der erſten und zweiten Curie in Betreff der Frage wegen Beſteuerung des eximirten Grundeigenthums. Die adelichen und einige andere exemte Güter haben nämlich zu den allgemeinen Landesbedürfniſſen bisher überall keinen Beitrag geleiſtet; da nun von Seiten des zweiten und dritten Standes auf deren Heranziehung zur Grundſteuer gedrungen wurde: ſo verließen plötzlich die ſämmtlichen Abgeordneten der Ritterſchaft, um nicht in dieſer Steuerfrage der Majorität zu unterliegen, den Landtag und konnten nur durch eine ernſtliche Aufforderung der Regierung zur Rück-

kehr auf ihren Poſten vermocht werden. Die Streitfrage ſelbſt hat übrigens ſuspendirt werden müſſen und wird erſt auf einem der nächſten Landtage ihre Erledigung erhalten. Auch der Anſchluß an den großen Zollverein kam auf dem Landtage von 1838 zur Sprache, fand jedoch bei den Ständen keine günſtige Aufnahme, wiewohl das Land auf allen Seiten von preußiſchen und hannöveriſchen Zollſtöcken und Schlagbäumen umgeben iſt und ihm daher, wenn es ſich nicht ganz iſoliren und ſeine Intereſſen vermittelſt eines gefährlichen Experiments in eine feindſelige Oppoſition mit denjenigen ſeiner mächtigen Nachbarſtaaten ſetzen will, keine andere Wahl übrig bleibt, als ſich dem großen Nationalvereine, deſſen ſegensreiche Wirkungen in ganz Deutſchland dankbar erkannt und von dem Auslande mit neidiſchen Augen betrachtet werden, anzuſchließen. — Andere nicht unwichtige Geſetze, namentlich eine Landgemeindeordnung und ein Heimathsgeſetz ſind vorbereitet und werden wahrſcheinlich auf dem nächſten Landtage zur ſchließlichen Berathung und landesherrlichen Sanction gelangen.

Die Verwaltung der Juſtiz und Polizei ſteht in erſter Inſtanz in den Städten den Magiſtraten und auf dem platten Lande den Aemtern zu, deren es dreizehn gibt. An der Spitze der geſammten Landesverwaltung ſteht die Regierung, welche die oberſte Inſtanz in Polizei- und Verwaltungsſachen bildet und zugleich die Stelle des Miniſteriums oder Cabinets vertritt. Für die Verwaltung der Civiljuſtiz beſtehen zwei Obergerichte, die Juſtizcanzlei und das Hofgericht, von welchen die Appellationen an das für das Herzogthum Braunſchweig, die Fürſtenthümer Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck gemeinſchaftlich errichtete Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel gehen. Für die Criminalſachen iſt ein beſonderes Criminalgericht angeordnet. Es wird jedoch eine Verſchmelzung dieſer verſchiedenen Gerichtsbehörden und eine Vereinfachung der Juſtizadminiſtration beabſichtigt. Es gilt übrigens im Fürſtenthum Lippe das gemeine deutſche Recht und der gemeine deutſche Proceß; die Einführung eines beſonderen Strafgeſetzbuches wurde auf dem letzten Landtage beantragt.

Die Kirchen und Schulen ſtehen unter der Aufſicht und Leitung des Conſiſtoriums. Dieſer Zweig der öffentlichen Verwaltung hat ſich der beſonderen Fürſorge ſowohl der verewigten Fürſtin Paulina, als auch des jetzt regierenden Fürſten zu erfreuen gehabt. Namentlich iſt für das Volksſchulweſen ſehr viel geſchehen, indem das Dienſteinkommen der Elementarlehrer, ſelbſt bei den kleinſten Landſchulen, auf 150 Thaler gebracht worden iſt. Die Schullehrer erhalten ihre Bildung auf dem Seminar zu Detmold. Außerdem ſind zwei wohlbeſetzte Gymnaſien, zu Detmold und Lemgo, vorhanden.

Ueber die Finanzen des Landes läßt ſich nicht wohl eine gedrängte Ueberſicht geben, und zwar aus dem Grunde nicht, weil nach alter Sitte für jedes Staatsbedürfniß eine beſondere Caſſe fundirt, auch die Netto- von der Bruttoeinnahme nicht gehörig ſeparirt iſt, und manche Ausgaben der öffentlichen Verwaltung unmittelbar aus den

Specialrecepturen beſtritten werden. Die Folge dieſes Syſtems iſt eine Menge von Caſſen, welche unter einander in vielfacher Berechnung ſtehen, und welche theils aus anderen Caſſen, theils unmittelbar vom Lande ihre Einnahme beziehen. Die Hauptfinanzquelle bildet das Domanialvermögen, welches von der Rentkammer verwaltet wird. Aus ihrer Caſſe werden der Regel nach die ſämmtlichen öffentlichen Bedürfniſſe beſtritten. Das Land ſelbſt leiſtet nur einen mäßigen Zuſchuß vermittelſt der Contribution oder Grundſteuer, welche in den Städten und von den contribuablen Unterthanen des platten Landes noch gegenwärtig in demſelben Betrage wie vor 100 Jahren erhoben wird. Die Verwaltung der vom Lande aufgebrachten Steuern ſteht, wie ſchon oben bemerkt worden, unter der Controle der Landſtände. In der lippiſchen Finanzverwaltung hat ſeit mehreren Decennien ein verſtändiger Geiſt der Sparſamkeit geherrſcht, ſo daß, ungeachtet der in neuerer Zeit ſo ſehr geſtiegenen Staatsbedürfniſſe, deren Deckung noch immer möglich geweſen iſt, ohne die Unterthanen mit neuen drückenden Abgaben zu belaſten. Ja, man hat ſich auf dem letzten Landtage ſelbſt im Stande geſehen, einen Theil der althergebrachten Contribution vorläufig für die Dauer von zwei Jahren zu erlaſſen. Vielleicht ſind in keinem andern deutſchen Bundesſtaate die öffentlichen Abgaben ſo wenig drückend als im Fürſtenthum Lippe. Nur die Beſteuerung der Branntweinfabrication wurde im Jahre 1812 eingeführt, zur Beſtreitung der ſo ſehr angewachſenen Militärausgaben, für welchen Zweck die älteren Mittel durchaus unzulänglich waren. Die geſammten Einkünfte dürften ſich approximativ auf 300,000 Thaler veranſchlagen laſſen. Schulden hat das Land wenig oder gar keine, wenn nämlich die ausſtehenden Activa mehrerer Caſſen und einige werthvolle Grunderwerbungen dagegen in Anſchlag gebracht werden.

Als das erſte Gewerbe muß die Landwirthſchaft genannt werden. Der Bauernſtand, deſſen geiſtige und leibliche Wohlfahrt im ſichtbaren Aufblühen begriffen iſt, bildet den Kern der Bevölkerung. Der Ackerbau wird mit Fleiß und Einſicht betrieben, ſo daß er, ungeachtet der im Ganzen nur mittelmäßigen Bodenbeſchaffenheit und der ſtarken Bevölkerung von ungefähr 5000 Einwohnern auf der Quadratmeile, nicht nur alle erſten Lebensbedürfniſſe im Lande ſelbſt, ſondern auch noch einen Ueberſchuß von Producten für das Ausland liefert. In einem blühenden Zuſtande befindet ſich namentlich die Pferdezucht, für deren Veredlung durch das dem Hippologen wohlbekannte Sennergeſtüt und das damit in Verbindung gebrachte Landgeſtüt ſehr viel geſchehen iſt. Große Fabrikanſtalten ſind nicht vorhanden; dahingegen wird die Fabrication der Leinewand, beſonders als Nebengewerbe der kleinen Landwirthe, ſehr ſchwunghaft betrieben. Ein großer Theil der ſogenannten Bielefelder Leinewand iſt lippiſches Fabricat, erhält aber zu Bielefeld Bleiche und Appretur und führt daher auch den Namen. Eine andere gröbere Sorte kommt unter dem Namen „Leggelinnen" in den überſeeiſchen Handel. Die Einnahme des Landes von

dem Induſtriezweige läßt ſich auf 4 bis 500,000 Thaler veranſchlagen. Einen andern wichtigen Induſtriezweig bildet die Ziegelfabrication. Es verlaſſen nämlich jedes Jahr mit den erſten Strahlen der Frühlingsſonne 2000 bis 2,500 der kräftigſten Arbeiter den heimathlichen Herd, um zahlreiche Ziegeleien, namentlich in den Küſtenländern der Nordſee vom Dollart bis zur Mündung der Elbe, in Betrieb zu nehmen, von wo ſie im Spätherbſt mit dem verdienten Lohne in den Schooß ihrer Familien zurückkehren. Alle übrigen Gewerbe leiden mehr oder weniger unter dem Drucke der von den Nachbarſtaaten eingeführten Grenzſperre. P.....t.

Lippe=Schaumburg oder Schaumburg=Lippe. — Der Name dieſes Fürſtenthums bezeichnet keineswegs einen jetzigen oder ehemaligen Territorialverband mit dem Fürſtenthume Lippe=Detmold, mit welchem es nie in einem andern ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe geſtanden hat, als demjenigen, welches aus der Verwandtſchaft der jetzt regierenden beiden fürſtlichen Familien hervorgeht. Oberhalb des Punctes, wo die Weſer durch die Bergöffnung der Porta Weſtphalica in die Ebene von Minden und die nördlichen bis zum Meere ablaufenden Niederungen tritt, bildet ſie, durch Gebirgszüge gedrängt, von Oſten nach Weſten und dann von Süden nach Norden gehend, einen ſcharfen Bogen, in welchem auf dem rechten Weſerufer von den Höhen des Süntel und des Deiſter bis zur Weſer und dem unter dem Namen des Steinhuder Meeres bekannten Landſee eine gebirgige Landſchaft ſich hineinzieht, deren ſüdweſtlichſter, im äußerſten Winkel der Flußkrümmung liegender Theil zur Zeit der Gauverfaſſung den Namen des Buckigau führte, während der übrige Theil dieſer Landſchaft den Gauen Merſtemen, Seleſſen und Loſa angehörte *). Dieſelbe war früher von den Agrivariern bewohnt und bildete ſpäterhin einen Theil des ſächſiſchen Engern. Schon im eilften Jahrhunderte wohnte im Buckigau ein Grafengeſchlecht, deſſen Stifter Adolf (vielleicht nur der Nachfolger noch früherer Grafen) die Schauenburg (ſo und nicht nach der jetzt übrigens officiellen Schreibart Schaumburg iſt der richtige Name **) erbaute, auch ſeine Grafengewalt durch Glück und kluge Benutzung der Umſtände über die urſprünglichen Grenzen ſeiner Grafſchaft hinaus und namentlich in die oben bezeichneten Nachbargaue, zum Theil auch auf das linke Weſerufer ausdehnte. Sein gleichnamiger Sohn oder Enkel erwarb durch kriegeriſche Verdienſte vom Kaiſer Lothar zugleich die Grafenwürde in Holſtein, welches von nun an oft der Hauptſitz der Familie wurde, oft aber auch durch Theilung an eine einzelne Linie kam, zu manchen Fehden führte, mehrere Male als Beute in die Hände ſiegreicher Feinde fiel und zuletzt ganz verloren ging. („S. Dänemark.")

*) A. v. Werſebe, Beſchreibung der Gaue zwiſchen Elbe, Saale und Unſtrut, Weſer und Werra. Hannover, 1829. 4. S. 209—222.

**) Wenigſtens nennt Lerbecke in ſeinem Chron. comitum Schawenburgensium den Berg, auf welchem die Burg erbauet wurde, mons speculationis.

Die Stammgrafſchaft Schaumburg ſelbſt ſuchte indeß die Familie durch Käufe und Lehensverbindungen mit Braunſchweig, Heſſen und den Bisthümern Minden und Paderborn zu vergrößern und kräftiger zu machen, und dehnte die allmälig ſich entwickelnde Landeshoheit ungefähr bis auf die Grenzen der im Eingange bezeichneten Landſchaften aus. Der im Jahre 1640 erfolgte (auf dem berüchtigten Hildesheimer Gaſtmahle wahrſcheinlich durch Gift verurſachte) kinderloſe Tod des letzten Grafen Otto VI. hatte indeß eine weſentliche Aenderung der Dinge zur Folge. Während nämlich ſeine Mutter Eliſabeth, eine Tochter aus dem Hauſe der Grafen zur Lippe, als Allodialerbin auftrat, die urſprüngliche Grafſchaft in Anſpruch nahm und die Regierung ihrem Bruder, dem Grafen Philipp von Lippe-Alverdiſſen übertrug, meldeten ſich Heſſen, Minden, Braunſchweig und Paderborn zur Erbſchaft der Lehensſtücke, worüber die Auseinanderſetzung mit Minden am Schwierigſten war, einen Rechtsſtreit zur Folge hatte, und erſt im weſtphäliſchen Frieden unter dem — theils durch eine Heirath zwiſchen dem Grafen Philipp und einer heſſiſchen Prinzeſſin, theils durch Abtretung eines bedeutenden Gebietes und lehnbarer Auftragung des übrigen erkauften — Schutze von Kurheſſen geordnet wurde *). Das auf dieſe Weiſe diplomatiſch anerkannte Territorium erhielt von nun an den Namen der Grafſchaft Schaumburg-Lippe. Nochmals mußte indeß nach dem kinderloſen Tode des Grafen Wilhelm Friedrich Ernſt (1777) der Mannsſtamm aus dem gräflichen Hauſe Lippe-Alverdiſſen erneuert werden, und der Graf Philipp Ernſt, Vater des jetzt regierenden Landesfürſten Georg Wilhelm (ſeit 1787), iſt daher der Stifter einer neuen Linie. Nach der Aufhebung des deutſchen Kaiſerreichs trat das Land 1807 als Fürſtenthum **) in den Rheinbund und 1814 mit gleichem Range als ſouveräner Staat in den deutſchen Bund. Die Folgen, welche der im Jahre 1838 durch Richterſpruch geſchlichtete Rechtsſtreit mit dem fürſtlichen Hauſe Lippe-Detmold auf die Territorialverhältniſſe des Landes gehabt hat, ſind ſchon oben in dem Art. „Lippe" angeführt, und beſtehen, der Hauptſache nach, in dem Verluſte der landeshoheitlichen Rechte über das Amt Blomberg.

Das jetzige Fürſtenthum Schaumburg-Lippe begreift daher nur noch einen Theil der ehemaligen Grafſchaft Schaumburg, deren anderer unter heſſiſche Hoheit gekommen iſt, liegt zwiſchen hannöveriſchen und preußiſchen Landestheilen, ſo wie dem heſſiſchen Antheile von Schaumburg eingeſchloſſen und hat durchaus keine Beſtandtheile des

---

*) Eichhorn's deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte Th. 4. §. 522. not. l. (S. 271.)

**) Schon der Graf Ernſt wurde vom Kaiſer Ferdinand II. im Jahre 1620 in den Fürſtenſtand erhoben, gerieth jedoch dadurch mit Dänemark in Streit, welches darin erneuerte Anſprüche auf Holſtein zu erblicken glaubte. Ein kleiner darüber geführter Krieg hatte zur Folge, daß das Land 50,000 Kaiſergulden an Dänemark bezahlen, und Ernſt ſeinem Titel als Fürſten zu Holſtein und Schaumburg entſagen mußte.

lippiſchen Gebiets. Sein Flächeninhalt umfaßt etwa 9 Quadratmeilen größtentheils gebirgigen oder doch von Hügeln durchbrochenen Landes, auf welchen 27,437 Menſchen wohnen. Das Land liefert Steinkohlen, Holz und Korn, woraus, ſo wie aus der Verfertigung von Garn und Leinewand, die Haupterwerbsmittel gezogen werden. Mit Garn und Leinewand wird insbeſondere ſtark nach Holland gehandelt; ſonſt ſtehen Handel und Gewerbe nicht eben beſonders in Blüthe.

Die Verfaſſungsverhältniſſe des Landes haben in den älteren Zeiten ziemlich denſelben Entwickelungsgang genommen, wie in allen deutſchen Staaten. Die allmälige Verwandlung des kaiſerlichen Grafenamtes in die Territorialhoheit gab auch hier die Veranlaſſung zu einer beſtimmten Ausprägung des Verhältniſſes zwiſchen den Freien und dem Erbfürſten, und eben ſo iſt auch hier der Urſprung einer landſtändiſchen Verfaſſung nicht ſowohl in einer einzelnen hiſtoriſchen Thatſache, als vielmehr theils in der der politiſchen Erſcheinung aller deutſchen Stämme im größten wie im kleinſten Kreiſe zum Grunde liegenden Idee der Volksfreiheit, theils in dem lebendigen Zuſammenhange aller einzelnen Verhältniſſe des öffentlichen Lebens aus einer längeren Periode zu ſuchen. Die Rechte des Landes wurden den Ständen durch ſogenannte Privilegien geſichert und bei verſchiedenen Gelegenheiten — zumal bei Regierungswechſeln und ſtändiſchen Bewilligungen — beſtätigt und erneuert. Das älteſte urkundlich vorhandene Privilegium (wahrſcheinlich aber auch nur die Erneuerung und ſchriftliche Aufzeichnung der ſchon früher vorhandenen und in Uebung erhaltenen Rechte) iſt vom Jahre 1389 und erwähnt nur der „Mannen, Ritter und Knechte", ſo daß alſo damals die Landesvertretung eine rein ariſtokratiſche war. Der geiſtliche Stand hat nie das Recht der Landſtandſchaft gehabt, und die Städte, obgleich zum Theil wenigſtens ſchon im dreizehnten Jahrhundert entſtanden, nahmen doch erſt im funfzehnten Jahrhundert und einige noch ſpäter Theil daran, hauptſächlich wohl deswegen, weil die meiſten von ihnen zu klein und ſchwach waren, um ſchon in den ſtürmiſchen Zeiten des ſpäteren Mittelalters einen politiſchen Einfluß zu gewinnen. Indeß traten mehrere Umſtände zuſammen, um die Bedeutung der Stände dem Grafen gegenüber höher zu heben, als dieſes ſonſt in dem kleinen Ländchen wohl der Fall geweſen ſein möchte. Auswärtige Fehden, in welche die Grafen theils durch die Unſicherheit des Beſitzes von Holſtein, theils durch eigene Neigung verwickelt wurden, und an welchen ſie meiſt in fremden Kriegsdienſten Theil nahmen, zwangen ſie oft zu längerer Abweſenheit aus dem Lande, ſchwächten dadurch die Macht des fürſtlichen Anſehens, welches in der unmittelbaren Nähe der Perſon des Fürſten die ſicherſte Stütze findet, und ſtürzte ſie in Schulden, von denen ſie dann nur durch die erbetene Hülfe der Landſtände ſich befreien konnten. Die Abhängigkeit, in welche ſie dadurch von den Ständen geriethen, wurde von dieſen theils zur Sicherſtellung gegen ähnliche Verſchuldungen, theils aber auch zur Erweiterung des eigenen Einfluſſes benutzt. So

finden wir bei Geldbewilligungen nicht nur die gewöhnliche Beſtätigung der Privilegien, ſondern auch wiederholte Landesadminiſtrationen während der Minderjährigkeit der Erbgrafen (wie 1534 bei der Abreiſe des Grafen Adolf XI. nach Cöln) unter Theilnahme der Ritterſchaft. — Ein anderer der gräflichen Macht nachtheiliger Umſtand war die Unvollſtändigkeit der Erbfolgebeſtimmungen. Die Söhne des letzten regierenden Grafen galten bei deſſen Tode ſämmtlich als gleichberechtigt, und da bei dem geringen Umfange der Grafſchaft Theilungen ſehr bald zum gänzlichen Verluſte des Ganzen geführt hätten (nur ſo lange Holſtein noch damit verbunden war, fanden ſolche Statt), ſo mußte immer eine Vereinigung über die Nachfolge in der Regierung erreicht werden. Zwar half zur Verſorgung der übrig bleibenden Prinzen regelmäßig die Kirche aus; allein auch den gräflichen Domherren, Biſchöfen und Erzbiſchöfen in Hildesheim, Minden und Cöln gefiel es nicht ſelten, der prieſterlichen Würde ungeachtet, als Mitbewerber um die Herrſchaft aufzutreten oder ſolche als Vormünder im Namen des minderjährigen — unter der Zahl der jüngern Brüder wohl noch nicht einmal beſtimmten — Regierungsnachfolgers in Anſpruch zu nehmen. Unter ſolchen Umſtänden hing bei einem Regierungswechſel für die verſchiedenen Prätendenten regelmäßig viel davon ab, die Landſtände für ſich zu gewinnen, und der Einfluß, welchen dieſe auf ſolche Weiſe erhielten, wurde zuweilen von dem regierenden Grafen in ſeinem Teſtamente durch die Beſtimmung anerkannt und befördert, daß von den minderjährigen Söhnen der Würdigſte die Regierung übernehmen ſolle.

Dazu kam noch beſonders die eigenthümliche Geſtaltung der Verhältniſſe durch die Reformation. Die Grafenfamilie hatte von jeher durch Verſorgung ihrer nicht zur Regierung gelangenden Söhne mit geiſtlichen Aemtern zu große Vortheile von der katholiſchen Kirche gehabt, als daß ſie ſich ſogleich im Anfange und freiwillig der Reformation hätte anſchließen können. Die Einführung derſelben ging vielmehr von den Geiſtlichen ſelbſt und dem Volke aus und wurde von den Grafen mehr aus Noth genehmigt, als befördert und unterſtützt. Zwar trat Otto IV., unter welchem dieſe Veränderung vor ſich ging, ſpäter ſelbſt zum Proteſtantismus über, jedoch mehr aus politiſchen Gründen, als aus religiöſer Ueberzeugung*), und auch unter ſeinen Söhnen und Nachkommen findet ſich noch einige Zeit hindurch keine Uebereinſtimmung in der kirchlichen Anſicht. Darin lag denn bei einem Regierungswechſel für die gleichberechtigten Bewerber eine weitere Veranlaſſung, entweder durch Geltendmachung ihrer proteſtantiſchen Grundſätze oder durch Entwickelung anderer gefälliger Eigenſchaften die Zuneigung der

*) Er hatte ſich zum zweiten Male mit der braunſchweigiſchen Prinzeſſin Eliſabeth vermählt und ſuchte die Freundſchaft des braunſchweigiſchen Hauſes zu gewinnen. Später hinderte ihn jedoch ſein Proteſtantismus nicht, als ſpaniſcher Obriſt unter Alba (1566) die für ihre Glaubensfreiheit kämpfenden Niederländer zu bekriegen und gegen ſie ein ſelbſtgeworbenes Corps von 1300 Reitern zu führen.

Landſtände zu gewinnen, und für dieſe, durch Religionsverſicherungen auch den neuentſtandenen kirchlichen Zuſtand garantiren zu laſſen und ihren politiſchen Einfluß auf alle Regierungshandlungen zu erweitern, welche für die Regierungsnachfolge von Bedeutung ſein konnten. So blieben ſie nicht nur im Beſitze der uralten freien Steuerbewilligung und der Mitwirkung bei der Landesgeſetzgebung, ſondern ihre Zuſtimmung wurde auch eingeholt bei Verheirathungen des Landesfürſten, ſo wie bei Teſtamenten, ja ſie wählten ſogar den Nachfolger (wie Adolf XII.), wenn derſelbe nicht auf andere Weiſe beſtimmt werden konnte. Aber ſo ſehr war die landesfürſtliche Macht unter der Gewalt der Umſtände und den Folgen des eigenen üblen Haushalts niedergebeugt, daß man nach dem Tode des Grafen Otto IV. dem Verlangen der Landſtände gemäß im Jahre 1577 ſich dazu verſtehen mußte, zehn Jahre lang gar keinen Landesfürſten zu haben, ſondern das Land durch eine aus Regierungsräthen und den Landſtänden beſtehende Commiſſion regieren zu laſſen: eine Einrichtung, welche freilich nur bis 1582 beſtand. So hatten ungeachtet des kleinen Staatsgebiets die Landſtände eine politiſche Wichtigkeit und Bedeutung erhalten, wie kaum in einem anderen deutſchen Staate. Aber dieſelbe ſank auf die nämliche Weiſe, wie ſie emporgekommen war. Die Fälle, wo mehrere Regierungsprätendenten zuſammenkamen und der Einfluß der Landſtände unter ihnen entſcheiden konnte, wurde immer ſeltener; dagegen ſtarb allmälig eine Linie des vielverzweigten Geſchlechts nach der anderen aus, und der Graf Philipp (1646 bis 1681) führte das Vorrecht der Erſtgeburt in der Regierungsnachfolge ein. Auch geſtalteten ſich die kirchlichen Verhältniſſe ſehr bald feſter, die Landeshoheit bildete ſich unter den Stürmen des dreißigjährigen Krieges, welcher auch die Grafſchaft Schaumburg ſchwer heimſuchte, vollſtändiger aus, und die nach dem Tode des letzten Grafen aus dem ſchaumburgiſchen Mannsſtamme eingetretene Theilung des Landes mit Kurheſſen ſchwächte das ſtändiſche Anſehen durch Zerſplitterung des Corporationsbandes, von welchem ihre Bedeutung weſentlich abhing. Zwar ſollte nach dem Sinne jener Theilung das Land doch in weſentlichen Puncten noch ein Ganzes bleiben, und bis 1661 wurden auch gemeinſchaftliche Landtage gehalten; allein ſeit dieſer Zeit trennten ſich die Landſtände freiwillig und geriethen immer mehr in Unthätigkeit. Die allgemeinen und bekannten Urſachen, die fundamentale Umformung des Militärweſens, die geänderten Verhältniſſe des Adels, welcher ſeine frühere kriegeriſche Selbſtſtändigkeit aufgab, um in fürſtlichen Dienſten Ehre und Unterhalt zu ſuchen, die Fortſchritte, welche durch das Steuerweſen die Entwickelung eines neuen Staatsbürgerthums machte, neben dem die ſtändiſchen Privilegien immer mehr als unnatürliche Vorrechte einzelner Claſſen erſchienen, je höher die Aufklärung ſtieg, der Mangel an thätiger Fürſorge für den durch Grundlaſten ſchwer beladenen kleineren Grundbeſitz, ſelbſt nur für Aufhebung der Leibeigenſchaft unter den Bauern: dieſes und andere Umſtände machten es unmöglich, daß die Landſtände,

welche früher in einem bedeutenden Grade zugleich die Inhaber der phyſiſchen Macht geweſen waren, jetzt, nachdem ſie dieſe verloren hatten, in der moraliſchen Unterſtützung der öffentlichen Meinung einen Erſatz finden konnten, und beförderten eben ſo ſehr das Gedeihen des Monarchismus im achtzehnten Jahrhunderte. Immer mehr wurden die fürſtlichen Rechte auf Koſten der ſtändiſchen erweitert, die fiscaliſchen Anſprüche vermehrt und die Freiheit in der Steuerbewilligung beſchränkt. Den letzten, aber ſchon auf ohnmächtige Hülfloſigkeit deutenden Verſuch zur Wiederherſtellung oder Rettung ihrer Befugniſſe und zum Schutze gegen landesfürſtliche Eingriffe machte die Mehrzahl der Corporationen im Lande (die Stände ſelbſt, als ſolche, nahmen nicht Theil daran) in den letzten Regierungsjahren des Grafen Philipp Ernſt (ſt. 1787) durch einen beim Reichskammergerichte erhobenen Proceß, deſſen ganzer dürftiger Erfolg aber in dem durch preußiſche Commiſſarien im kaiſerlichen Auftrage mit der Vormundſchaft des minderjährigen Grafen Georg Wilhelm vermittelten ſogenannten Landesvergleiche von 1791 (publicirt 1792) beſtand. Das Land konnte darin nichts weiter erreichen, als die Zuſicherung, daß jährlich für die fürſtliche Kammercaſſe nur zwölf monatliche Contributionen zu den laufenden Bedürfniſſen, und Beiträge zu außerordentlichen Ausgaben nur auf erfolgte Nachweiſung des Bedarfs erhoben werden ſollten, ſo wie die Feſtſetzung der Beitragspflicht zur Schuldentilgung und zum Chauſſeebau auf beſtimmte Quoten. Wegen der Meierverhältniſſe und der Leibeigenſchaft blieb Alles im Weſentlichen beim Alten, und einige Beſchränkungen der Adminiſtrativgewalt in einzelnen Dingen ſind ſo geringfügig, daß man eben aus deren Aufnahme in die Vergleichsurkunde abnehmen kann, wie ſehr die Alleinherrſchaft der Regierung ſchon jede Selbſtſtändigkeit der Individuen und Corporationen zurückgedrängt hatte, und wie man es ſchon als Gewinn betrachten mußte, nur ſo dürftige Conceſſionen zu erlangen.

Die Aufhebung des deutſchen Reiches und die Feſtſetzung der franzöſiſchen Herrſchaft in Deutſchland hatte für die Verfaſſung Schaumburgs zunächſt die Folge, daß die Thätigkeit der Landſtände factiſch ganz und gar aufhörte; im Ganzen ohne ſonderliche Theilnahme des Volks, welches auch durch die Geſchichte des ganzen letzten Jahrhunderts allerdings nicht an eine großartige Auffaſſung des Inſtituts gewöhnt war. Die gute Folge hatte indeß das franzöſiſche Gleichheitsprincip, daß die Regierung nun endlich zur Aufhebung der Leibeigenſchaft ſchritt (1810), obgleich man auch dabei auf einen höheren Standpunct der Beurtheilung ſich nicht erheben konnte, vielmehr der Gerechtigkeit nur ſo weit nachgab, daß die dem Landesfürſten ſelbſt zuſtehende Leibherrlichkeit unentgeltlich aufgehoben werden ſollte, wogegen die Leibeigenen der Privatgutsherren ihre Freiheit durch ein geſetzlich beſtimmtes Aequivalent erkaufen mußten*).

*) Zur Eh der Wahrheit muß hier indeß bemerkt werden, daß manche Entſchädigungsanſprüche der Privatleibherren binnen der vorgeſchriebenen und

Auf Veranlaſſung des Art. 13 der deutſchen Bundesacte führte der Fürſt Georg Wilhelm vom 15. Januar 1816 eine landſtändiſche Verfaſſung wieder ein. Dieſelbe legte freilich in Anſehung des Beſteuerungsrechts den Landesvergleich von 1791 zum Grunde und ſtützte ſich in ſo fern auf ältere, hiſtoriſch entſtandene Verhältniſſe, war aber ſelbſt nicht die Folge einer zwiſchen Fürſt und Ständen errichteten Uebereinkunft, vielmehr in ihren weſentlichen, das ältere Verhältniß umändernden Beſtimmungen octroyirt. Die Landesvertretung beſteht demnach aus den fünf Beſitzern adelicher Güter, vier Abgeordneten der Städte und Flecken, und ſechs Abgeordneten der Landbewohner in den Aemtern. Die Abgeordneten der Städte und Flecken werden durch den Magiſtrat gewählt, die der Landleute durch Wahlmänner, jedoch aus ihrer Mitte. Die Mitglieder der Landſtände aus der Ritterſchaft müſſen das fünfundzwanzigſte, die Abgeordneten aus den Städten und Flecken, ſo wie aus dem Bauernſtande das dreißigſte Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Rechte der Stände ſind ſehr kurz gefaßt und beſtehen in Folgendem: Prüfung des Staatsbedarfs in Gemeinſchaft mit der Regierung nach Maßgabe des Landesvergleichs von 1791 und Bewilligung der darnach erforderten Steuern; Berathung der neu zu erlaſſenden Geſetze und Zuſtimmung, wenn dieſelben auf die Landesverfaſſung einen weſentlichen Einfluß haben; Reviſion der Rechnungen über die verausgabten Landesſteuern; endlich das Recht der Vorſtellung und Beſchwerde. Die für die Verhandlungen der Landſtände verheißene Geſchäftsordnung iſt noch nicht erſchienen; auch iſt nicht, wie die Verordnung beſtimmt, alljährlich, ſondern etwa alle drei oder vier Jahre ſeitdem ein Landtag gehalten.

Dieſe Verordnung gilt noch jetzt als das Grundgeſetz des Fürſtenthums und erfordert daher eine, wenn auch nur kurze Prüfung. Die Zulaſſung des Bauernſtandes zur Landesvertretung iſt wohl der wichtigſte Fortſchritt, welchen das conſtitutionelle Princip darin gemacht hat, wogegen die Uebertragung der Wahl der ſtädtiſchen Abgeordneten an die Magiſtrate dieſem Principe, und die Unterſcheidung der adelichen Mitglieder von den bürgerlichen und bäuerlichen bei der Beſtimmung des erforderlichen Alters der Wählbarkeit dem einen integrirenden Theil ausmachenden Grundſatze der Gleichheit widerſtreitet. Durch die Art, wie das Steuerbewilligungsrecht begrenzt iſt, kann (bei vorausgeſetzter Feſtigkeit der Stände) wohl eine Ueberſchreitung des herkömmlichen Maßes der Steuern verhindert, nicht leicht aber deren Verminderung von den Ständen durchgeſetzt werden; eine Einwirkung auf den Gang der Regierung durch den Gebrauch des Bewilligungsrechts iſt völlig ausgeſchloſſen. Der Antheil an der Geſetzgebung, welcher den Ständen bewilligt wird, umfaßt freilich noch mehr, als was man ſelbſt in neueren und neueſten Zeiten vielfach für zuträglich hält, indem doch we-

---

im folgenden Jahre noch durch eine beſondere Aufforderung verlängerten Präjudicialfriſt nicht angemeldet, alſo ſtillſchweigend aufgegeben ſind.

nigſtens in einzelnen Fällen neben dem ſtändiſchen Gutachten zugleich die Einwilligung gefordert wird; dem vernünftigen Staatsrechte iſt aber damit noch nicht Genüge geſchehen, und außerdem durch die Unbeſtimmtheit der Faſſung der Keim zu vielen Streitigkeiten über die Frage gelegt: welche Geſetze ihre Wirkſamkeit auf die Landesverfaſſung äußern, und welcher Einfluß ein weſentlicher ſei? Daß ſe manche wichtige Beſtimmung fehlt, z. B. über die allgemeinen ſtaatsbürgerlichen Rechte, über die in der Bundesacte geſicherte Freiheit der Preſſe, über die ſchon im ältern Staatsrechte anerkannte*) Verantwortlichkeit der Miniſter oder fürſtlichen Räthe, über Oeffentlichkeit der ſtändiſchen Verhandlungen u. ſ. w., mag nach dem damaligen Standpuncte der Conſtitutionspolitik, beſonders im nördlichen Deutſchland, der Verordnung nicht zum Vorwurf gemacht werden; doch müſſen wir uns daraus, ſo wie aus der Unvollſtändigkeit des Ganzen überzeugen, daß die Verordnung denjenigen Anſprüchen, welche man auf dem heutigen Standpuncte an eine liberale Verfaſſung macht, wohl ſchwerlich noch genügt.

Das Wichtigſte, was man mit der neuen Verfaſſung für den Augenblick zu reguliren hatte, waren die Finanzen des Landes. Die älteren Schulden waren wohl getilgt, allein die letzten Kriegsjahre hatten deren neue verurſacht, und es fragte ſich, wer dieſelben zu übernehmen habe. Ferner hatte durch Errichtung des deutſchen Bundes und die neue Militärorganiſation die Landesverwaltung eine veränderte Grundlage erhalten, und die nach der althergebrachten Finanzeinrichtung in der Verfaſſungsgeſchichte bei jedem einzelnen Falle regelmäßig wiederkehrenden Zweifel darüber, welche Ausgabe das Land, und welche der Fürſt zu übernehmen habe, bedurften auch hier einer Erledigung, da man die Vortheile einer Verbindung der Domanialcaſſe mit der Landescaſſe noch nicht für überwiegend hielt. Dieſe Fragen bildeten die Hauptaufgabe des Landtags vom Jahre 1818, welche durch den Landtagsſchluß vom 18. u. 19. März dahin erledigt wurde, daß der Fürſt die ſämmtlichen Schulden der Landescaſſe im Betrage von 106,000 Thalern übernahm, dagegen aber auch die etwa gleich hohen Activen jener Caſſe überwieſen erhielt; daß ferner die aus allgemeinen Bundesverpflichtungen und durch die im Kriege nothwendige Landesvertheidigung entſtehenden Koſten für außerordentliche Landeskoſten erklärt, und zu neun Zehntheilen vom Lande und zu einem Zehntheile vom Fürſten übernommen wurden. Die bei jenem Landtagsſchluſſe unerledigt gebliebene Frage über die Un-

*) Leyser medd. ad Pand. Sp. 171 med. 20. „Poterit etiam minister promto nimis ad iussa principis absequio peccare, quando scilicet mandata improba et iniusta exsequitur." Ueberhaupt ſtellt Leyſer hier, ſo wie in den vorhergehenden und nachfolgenden Abhandlungen Grundſätze über die Verantwortlichkeit der Miniſter auf, welche viel freiſinniger ſind, als diejenigen, die den jetzigen deutſchen Verfaſſungen zum Grunde liegen, und welche doch nach der Behauptung der retrograden Partei nur durch die franzöſiſche Revolution nach Deutſchland gekommen ſein ſollen.

Digitized by Google

terhaltung des Militärs in Friedenszeiten iſt ſpäterhin dahin verglichen, daß aus der Kammercaſſe die Garniſonen unterhalten werden und außerdem noch ein Zehntheil zu den Koſten des Bundescontingents beigetragen wird, wogegen die übrigen Koſten dem Lande ebenfalls zur Laſt fallen. — Die ſonſtigen Reſultate des Landtags ſind für die allgemeinen Verhältniſſe des Landes ohne beſondere Wichtigkeit.

Die weitern Landtage beſchäftigten ſich meiſt mit Gegenſtänden von untergeordneter Bedeutung. Auch das Jahr 1830 ging ohne weſentliche Bewegungen vorüber, obgleich das nach der Julirevolution durch ganz Deutſchland fühlbare Zucken, und die bekannte Aufregung im benachbarten Heſſiſchen wie auch in Hannover keineswegs ohne lebhafte Theilnahme blieben, welche im eigenen Lande beſonders durch erhöhete Holzpreiſe materiell genährt wurde. Die Regierung hatte indeß, durch die bedenklichen Erſcheinungen in andern Ländern aufmerkſam gemacht, bei Zeiten durch Steuererleichterungen und Beſchäftigung der Armen der außerdem aus einer verfehlten Ernte zu beſorgenden Noth einigermaßen entgegengewirkt, und derſelbe Zweck wurde noch durch mehrere auf dem nächſten Landtage vorgelegte Propoſitionen verfolgt. Auch von den Ständen wurden über funzig Anträge (Deſiderien) erhoben und zum Theil erledigt. Durchgreifende Reformen in den beſtehenden Verhältniſſen hielt man indeß nicht für nöthig; auch war die Theilnahme des Volks an conſtitutionellen Fragen in dem kleinen Lande ziemlich gering. Selbſt die ſeitdem und zum Theil ſchon früher in allen Nachbarländern geſetzlich ausgeſprochene, auch auf dem Landtage von 1831 ſchon in der Ständeverſammlung zur Sprache gebrachte Ablösbarkeit der Grundlaſten hat im Fürſtenthume Schaumburg bis zum heutigen Tage noch keine Anerkennung gefunden. Kleine Privat- und Local-Angelegenheiten, Adminiſtrations- und Steuerſachen bildeten zum größten Theile die Gegenſtände der landſtändiſchen Beſchäftigung.

Bemerkenswerth iſt noch das Reſultat des kurzen Landtags vom Jahre 1837, auf welchem der Anſchluß an den zwiſchen Hannover, Braunſchweig und Oldenburg beſtehenden Zoll- und Steuerverband von der Regierung in Antrag gebracht wurde. Denn als bei der Abſtimmung ſich Stimmengleichheit fand, folgerte man daraus die Annahme, weil es ſich um eine Propoſition der Regierung handle. Eine grundgeſetzliche Beſtimmung ließ ſich für ein ſolches Verfahren freilich nicht anführen; man glaubte indeß die Analogie anderer Ständeverſammlungen für ſich zu haben, und die Stände beruhigten ſich dabei*). Die

*) Wie ganz anders iſt die conſtitutionelle Anſicht in England! Hier entſcheidet bei Stimmengleichheit im Unterhauſe der Sprecher; es iſt aber herkömmlich, daß derſelbe alsdann gegen die von der Regierung vertheidigte Meinung ſtimmt, weil man annimmt, daß die Regierung gewiß die Mehrheit haben würde, wenn ihre Anſicht wirklich die beſſere wäre. Schmalz, Staatsverf. Großbritanniens. Halle, 1806, S. 101. Aus der Natur der Sache ergibt ſich übrigens ſehr leicht, daß, wenn die Annahme eines neuen, noch nicht vorhanden geweſenen Zuſtandes, alſo ein Ja ausgeſprochen werden

Erneuerung dieſes Vertrags wird im bevorſtehenden Herbſte abermals Veranlaſſung zu einem Landtage geben.

Wenn man nur nach einzelnen äußeren Erſcheinungen urtheilen wollte, ſo könnte man die gegenwärtige Lage des Ländchens eine befriedigende nennen. Die ohnehin nicht bedeutenden früheren Schulden wurden durch den Landesvergleich 1818 abgetragen; ſeitdem ſind freilich in den Jahren 1831 und 1832 durch die Sendung des Contingents nach Luxemburg im Auftrage der Bundesgewalt abermals etwa 26,000 Thaler neue Schulden verurſacht, jedoch durch die vom Bunde vergüteten Gelder 16,000 Thaler zurückgezahlt, ſo daß die geſammten Landesſchulden ſich im jetzigen Augenblicke nicht über 10,000 Thaler belaufen. Die Steuern ſind gering, die Landleute zum Theil ganz wohlhabend, frequente Straßen durchſchneiden das Gebiet, wie es überhaupt dem durch die Natur im Ganzen glücklich ausgeſtatteten Ländchen nicht an Erwerbsquellen fehlt. Dennoch iſt der kleine Staat in ſeiner gegenwärtigen Erſcheinung nicht das, was er nach dem Umfange ſeiner Hülfsmittel und der Tüchtigkeit ſeiner Bewohner bei freierer Geiſtesthätigkeit ſein könnte. Die Waldung mit der ſehr begünſtigten Jagd iſt Eigenthum des Fürſten, manche Gewerbsbetriebe (z. B. die Branntweinbrennerei) ſind monopoliſirt, und überhaupt gewährt das Land mehr das Bild eines dem Fürſten gehörenden großen Rittergutes, als eines ſelbſtſtändigen conſtitutionell regierten Staates. Die zu den ordentlichen Staatsbedürfniſſen erforderlichen directen Steuern, welche nach dem Landesvergleiche in die Kammercaſſe fließen, laſten unter dem Namen der Contribution allein auf dem pflichtigen Grundeigenthume, wogegen die Beſitzer des ſogenannten *freien* Eigenthums nur zu den außerordentlichen Landeslaſten (ſ. oben) in einem Verhältniſſe, welches von den Fräuleinſteuern entlehnt iſt und auch daher ſeinen Namen behalten hat, mit allen Uebrigen beitragen*). Von einer Hunde- und Taubenſteuer, ſo wie von den Einzugsgeldern wird die Irrencaſſe, von der Stempelſteuer die Gensd'armerie erhalten. Die indirecten Steuern haben jährlich 27,100 Thaler aufgebracht. Da indeß die Branntweinbrennerei nur vom Fürſten betrieben wird, ſo läßt ſich derſelbe die von ſeinen Bren-

---

ſoll, ein ſolches noch nicht erfolgt iſt, wenn die Stimmen auf beiden Seiten gleich getheilt ſind, daß alſo Stimmengleichheit für *Ablehnung* gelten muß.

*) Zu der einfachen Fräuleinſteuer tragen bei:

die Ritterſchaft	213	Thaler
die Städte und Flecken	363	"
die Amtsunterthanen (Bauern)	1833	"
die Freien, Erbpächter und Juden	331	"
	2740	Thaler
die fürſtliche Rentkammer $\frac{1}{10}$	274	"
zuſammen	3014	Thaler.

Zu den außerordentlichen Landeslaſten werden gewöhnlich 2, 2½ oder 3 Fräuleinſteuern von den Ständen bewilligt.

nereien erhobene Brennſteuer mit etwa 9000 Thalern jährlich aus den Einkünften erſetzen. Außerdem liquidirt und erhält die fürſtliche Kammer noch jährlich eine Menge anderer Entſchädigungen, ſo daß von jenem Ertrage nur etwa 10,000 Thaler als reiner Ueberſchuß in die Landesſteuercaſſe fließen. — Die Bauern leiden noch ſehr unter dem Drucke von Dienſten und grundherrlichen Präſtationen. Da ſie meiſt dem Landesfürſten ſelbſt pflichtig (ſogenannte Kammerbauern) ſind, ſo würde eine zweckmäßige Ablöſungsordnung wohl keine großen Schwierigkeiten haben, wenn die Staatsgewalt ſich dafür entſchiede. — An der Spitze der Verwaltung ſteht als höchſte Landesbehörde die Regierung, welche die oberſte Adminiſtration in allen Landesſachen und die auswärtigen Angelegenheiten beſorgt, zugleich Lehnshof und Juſtizſenat iſt. Unter ihr hat die Rentkammer die Verwaltung der Domänen, der Finanzen und der Finanzregalien (Bergwerke, Forſten und Geſundbrunnen); für allgemeine und mediciniſche Polizei beſtehen eine Polizeicommiſſion und ein Collegium medicum. Die vorherrſchende Tendenz der polizeilichen Fürſorge für das Wohl der Landesangehörigen ſpricht ſich in der althergebrachten Maxime des Vielregierens und der patriarchaliſchen Bevormundung, beſonders der Bauern, aus; viel weniger energiſch und wachſam iſt dagegen die Sicherheitspolizei, und es iſt eine auffallende Erſcheinung, daß ſehr häufig über Räuberbanden geklagt wird. — In der Juſtizverwaltung beſteht noch die Patrimonialgerichtsbarkeit der Städte (zum Theil auch mit Criminaljurisdiction) neben der fürſtlichen, für die zweite Inſtanz die Juſtizcanzlei als Obergericht, von welchem dann weitere Berufungen an den Juſtizſenat der Regierung gehen *). Als letzte Inſtanz beſteht dann das mit Braunſchweig, Lippe-Detmold und Waldeck gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht in Wolfenbüttel. Für die fürſtlichen Diener, die Bewohner freier Häuſer und die adelichen Höfe gilt noch die Juſtizcanzlei als erſte Inſtanz.

Der Zuſtand der kirchlichen Verhältniſſe iſt im Ganzen nicht erfreulich. Die meiſten Einwohner — nur mit Ausnahme von etwa 600 Reformirten, 100 Katholiken und 300 Juden — bekennen ſich zum evangeliſch-lutheriſchen Cultus. Das Conſiſtorium, als oberſte proteſtantiſche Kirchenbehörde, hat ſeit dem ſchon vor fünf Jahren erfolgten Tode des Landesſuperintendenten nur ein geiſtliches Mitglied und zwar einen Aſſeſſor; auch ſoll einſtweilen noch keine Hoffnung vorhanden ſein, die Vacanz wiederbeſetzt zu ſehen. Ueber die Formloſigkeit der Prüfungen theologiſcher Candidaten hört und lieſ't man manche ernſte Rüge. Auch die erledigten Pfarrſtellen werden, um die Einkünfte zur Bezahlung von Kirchenſchulden, Baukoſten und dergleichen zu ſammeln, oft lange Zeit unbeſetzt gelaſſen, und dann auch wohl

*) Wenn auch, wie allerdings verſichert wird, Beiſpiele von Cabinetsjuſtiz jetzt nicht mehr vorkommen, ſo leuchtet doch ein, daß bei der Verbindung eines obern Gerichtshofes mit der Miniſterialbehörde des Landes die Unabhängigkeit des Richterſpruches formell nicht mehr geſichert bleibt.

obendrein in ihren Einkünften geſchmälert. — Die kleine reformirt-proteſtantiſche Gemeinde, zu welcher auch die fürſtliche Familie gehört, ſteht in dem Synodalverbande der Reformirten in Braunſchweig und Hannover, die Katholiken ſtehen unter der kirchlichen Leitung des Biſchofs in Paderborn. — Die ſtaatsbürgerliche Stellung der Juden iſt der völligen Emancipation nahe, indem ſchon ſeit 80 bis 100 Jahren jeder Jude, welcher ein bürgerliches Gewerbe betreibt, den Chriſten gleichgeſtellt iſt.

Das unter dem Conſiſtorium ſtehende *höhere* Schulweſen ſcheint ſeit einiger Zeit auf einen befriedigenderen Stand gebracht zu werden, als auf welchem es ſich bis dahin befunden hatte, obgleich es noch immer an einem durchgreifenden Schulplane fehlt, und die Beſetzung der Lehrerſtellen mit Candidaten der Theologie der eigentlich philologiſchen Bildung hindernd entgegenſteht. Beſſer war es auch bisher ſchon mit den *Volksſchulen*, bei welchen hauptſächlich nur der Mangel einer guten Bildungsanſtalt für die Candidaten des Lehramts fühlbar iſt.

Große wirkungsreiche Bewegungen ſind in einem kleinen Ländchen nicht zu erwarten; der prüfende Blick muß bei der Frage ſtehen bleiben, ob man auch hier wenigſtens die Bedeutung der Zeit, welche ſich in den größeren Erſcheinungen ſtammverwandter Länder kund gibt, begriffen hat, und bemüht geweſen iſt, durch Ausgleichung der bemerkbar gewordenen Disharmonieen, durch vorurtheilsfreies Eingehen in die Forderungen und Bedürfniſſe der Gegenwart, ſo wie durch Entwickelung des Volksgeiſtes jene lebendige Anhänglichkeit an das Beſtehende hervorzurufen und zu kräftigen, ohne welche die ſelbſtſtändige Exiſtenz der kleineren Staaten ſchwerlich gegen die erſte von Außen kommende Erſchütterung geſichert ſein möchte. *K. Steinacker.*

Digitized by Google

Inhalt des neunten Bandes.

Seite

Juſtemilieu. — Von C. Th. Welcker. 3
Jury. — Von Ebendemſelben. 28
Kabinet, ſ. Cabinet. 161
Kärnthen, ſ. Oeſterreich. 161
Kaiſer, ſ. Titulatur. 161
Kameralwiſſenſchaft. — Von Dr. Wolfg. Schüz. 161
Kammer (fürſtliche oder Rentkammer). — Von Ebendemſelben. 167
Kammer, I. und II., ſ. Conſtitution und Zweikammerſyſtem. 168
Kammergut, ſ. Domainen. 168
Kammerherr, Kammerjunker, ſ. Hof. 168
Kant und die Kantiſche Philoſophie. — Von Dr. K. H. Scheidler. 169
Kanzleiſäſſigkeit (Schriftſäſſigkeit). — Von K. Buchner. 209
Kapital, ſ. Capital. 212
Kaſten, Kaſteneintheilung. — Von K. Buchner 212
Kataſter. — Von S. 218
Katholicismus. — Von Dr. Hirſcher. 226
Kauf. — Von G. Kühl. 238
Ketzer, ſ. Auto da fe und Duldung 239
Kindermord; Verheimlichung der Schwangerſchaft; Abtreibung der Leibesfrucht; Kinderausſetzung. — Von Bopp. 239
Kirche; Kirchenrecht, allgemeines oder natürliches; inneres Kirchenrecht; äußeres Kirchenrecht; Rechte der Staatsgewalt gegenüber der Kirche; Garantieen der kirchlichen Rechte gegenüber der Staatsgewalt. — Von C. v. Rotteck. 269
Kirchenverfaſſung, katholiſche. — Von D. 310
Kirche, Kirchenverfaſſung, evangeliſche. — Von R. 328
Kirchenſtaat (Statiſtik deſſelben). — Von S. 366
Kirchenvermögen, Kirchengüter. — Von Tr. Rr. 375
Kirchenraub. — Von Z.....r. 396
Kirchenzucht (Kirchenbuße). — Von Lr. 399
Kleinkinderſchulen. — Von K. Buchner. 409
Klöſter; Kloſtergelübde; angebliche Verdienſte der Klöſter um die Cultivirung des Bodens und die Erhaltung der claſſiſchen Literatur des Alterthums; das Mönchsweſen überhaupt in ſeinen verſchiedenen Beziehungen. — Von Kolb. 416
Klüber. — Von K. Buchner. 461
Klugheit, ſ. Staatsklugheit. 461
König, ſ. Titulatur. 461
Kopfſteuer, Perſonalſteuer; Claſſenſteuer. — Von C. v. Rotteck. 462
Koran und die Grundzüge der muhamedaniſchen Lehre. — Von Kolb. 467
Korngeſetze, Kornhandel, Kornmagazin u. ſ. w. — Von Dr. W. Schüz. 482
Koszciusko, ſ. Polen. 491
Krankenhäuſer, ſ. Wohlthätigkeitsanſtalten. 491
Krieg, Privat- und öffentlicher Krieg, Bürgerkrieg; Kriegsrecht, natürliches und poſitives; Kriegsmanier, Kriegsraiſon; Kriegsgefangene; Kriegskunſt. — Von C. v. Rotteck. 491
Kriegspflicht, ſ. Heerbann und Conſcription. 509
Kriegsſchaden, Kriegslaſten, Vertheilung und Ausgleichung derſelben. — Von C. v. Rotteck. 509
Kriegsverfaſſung, ſ. Heerweſen. 538
Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes, ſ. Contingent, Heerbann. 538
Kronämter, ſ. Hofämter. 538
Kronanwalt, ſ. Staatsanwalt. 538
Krone, ſ. Inſignien. 538
Kuhpocken, ſ. Pocken und Vaccination. 538
Kunkellehen, ſ. Lehen. 538
Kunſt, im Zuſammenhange mit Staat und Politik. — Von S. 538
Kurfürſten. — Goldene Bulle. Kaiſerwahl. Wahlcapitulation. — Von G. R. 598
Kurheſſen, ſ. Caſſel. 617
Lafayette, ſ. Fayette, la. 617
Lagerbuch, ſ. Kataſter. 617
Lancaſter'ſche Schulen. — Von S. 617
Land, ſ. Staat und Staatsgebiet, und herrenloſe Sachen. 623
Landesverrath, ſ. Hochverrath, juriſtiſch. 623
Landfrieden, ſ. deutſche Geſchichte und Fauſtrecht. 623
Landrath, ſ. Provinzialſtände. 623
Landrente, ſ. Nationalreichthum. 623
Landſaſſiat. — Von G. Kühl. 623
Landſtände, ſ. Conſtitution, Abgeordnete und deutſches Staatsrecht. 625
Landſtraßen, ſ. Straßenbau. 625
Landſturm, ſ. Heerweſen. 625
Landtag, ſ. Conſtitution. 625
Landtagsabſchied. — Von S. 625
Landwehr, ſ. Heerweſen. 627

	Seite
Landwirthſchaft. — Von Dr W. Schůz.	627
Lauenburg, ſ. Sachſen-Lauenbnrg.	640
Lebensverſicherung, ſ. Verſorgungsanſtalten.	640
Lebensmittel. — Von Bülau.	640
Legaten, ſ. Geſandte.	643
Legislation, ſ. Geſetzgebung.	643
Legitima, ſ. Erbrecht.	643
Legitimation der Kinder, ſ. nneheliche Kinder.	643
Legitimität. — Van C. v. Rotteck.	643
Lehnweſen. — Von G. Kůhl.	652
Lehre, Lehranſtalten, ſ. Schulen nnd Unterrichtsanſtalten.	657
Lehrfreiheit in Schule und Kirche. — Von C. Th. Welcker.	657
Leibeigenſchaft. — Von Z.	671
Leibrenten, ſ. Verſorgungsanſtalten.	684
Leichenhäuſer, Leichenſchau. — Von W.r.	684
Leihcontract (Commodat). — Von Bopp.	688
Leihbank und Leihhaus, ſ. Creditanſtalten.	690
Leipzig (Schlacht bei). — Von K. Buchner.	690
Lelewel, Joachim. — Von W.	702
Leſefreiheit. — Von C. Th. Welcker.	708
Leſegeſellſchaften. — Von Ebendemſelben.	709
Levante, ſ. Orient und Türkei.	713
Letzter Wille, ſ. Erbrecht.	713
Liberal, Liberalismus. — Von Pfizer.	713
Liberia. — Van Bůlan.	730
Liechtenſtein. — Von K. Buchner.	733
Liefland, ſ. Oſtſeeprovinzen.	738
Linealſucceſſion, ſ. Succeſſion.	738
Lippe(-Detmold). — Von P...t.	738
Lippe-Schanmburg. — Von Steinacker.	747

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google